Bor. 15 m-2

<36600810360014

<36600810360014

Bayer. Staatsbibliothek

Boruſs. 15m - 2

R

Die
Königlich Preußiſche
Medicinalverfaſſung,

oder

vollſtändige Darſtellung aller, das Medicinalweſen und die mediciniſche Polizei in den Königlich Preußiſchen Staaten betreffenden

Geſetze, Verordnungen und Einrichtungen

von

F. L. Auguſtin

Königlichem Regierungs- und Medicinalrathe, Doktor und Profeſſor der Medicin, Ritter des eiſernen Kreuzes zweiter Klaſſe, mehrerer gelehrten Geſellſchaften Mitgliede.

Zweiter Band.

J — Z.

Potsdam 1818,
bei Karl Chriſtian Horvath.
(Preis 3 Thaler 12 Gr.)

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Die

Königlich Preußiſche

Medicinalverfaſſung.

Zweiter Band.

J --- Z.

Ueberſicht
der abgehandelten Gegenſtände nach Hauptrubriken *):

I. Medicinalweſen.

1) Civilmedicinalweſen im Allgemeinen (ſ. auch Medicinalbehörden, Medicinalbeamte).

Amtsblätter. Cenſur. Denunciation. Feſtſetzung. Fiskal. Geburtshülfe. Geſchäftsſtyl. Geſetze. Geſundheitspolizei. Hofmedicinalweſen. Kaſſenweſen. Kreiskaſſen. Landrath. Magiſtráte. Medicinalbücher. Medicinaledict. Medicinalordnung. Medicinalperſonaltabellen. Medicinalpolizei. Medicinalweſen. Meteorologiſche Beobachtungen. Patent. Portofreiheit. Prüfungen. Prüfungsgebühren. Sanitätsberichte. Sportelgebühren. Stempel. Strafen. Vereidigung. Verordnungen. Zeitungsberichte.

2) Militair-Medicinalweſen im Allgemeinen (ſ. auch Mil.-Med.-Beamte).

Feldapotheke. Feldlazareth. Feldlazarethreglement. Garniſonlazareth. Gebühren. Gensdarmen. Invalidenatteſt. Kriegsminiſterium. Medicinalſtab. Medicinkaſten. Militairarzt. Militairdienſt. Militairlazareth. Militair-Medi-

*) mit Auslaſſung der, nur auf andre hinweiſenden Artikel.

cinalweſen. Pharmacopoea castrensis. Provinzial-Militair-lazareth. Reconvalescenten. Recruten. Reſervelazareth.

3) Medicinalbehörden und Collegia.

Adiuncti. Collegium med. Collegium Sanitatis. Commiſſion. Deputation. Miniſterien. Ober-Coll. med. Ober-Coll. Sanitatis. Ober-Examinations-Commiſſion. Ober-Medicinaldepartement. Oberpräſident. Prüfungsbehörden. Regierung. Sanitätscommiſſion.

4) Mediciniſch-chirurgiſche Lehranſtalten und wiſſenſchaftl. Inſtitute.

Akademie. Anatomiſches Theater. Botaniſcher Garten. Collegium medico-chirurgicum. Entbindungsanſtalt. Geſellſchaften. Hebammenlehrer. Hebammenſchule. Hebammenunterricht. Kliniſche Inſtitute. Mißgeburten. Muſeum. Pepiniere. Thierarzneiſchule. Univerſitäten.

5) Civil-Medicinalbeamte.

Adiunctionen. Amtspapiere. Armenarzt. Aſſeſſoren. Beſtallung. Brunnenarzt. Chirurgus forensis. Criminalphyſikus. Diäten. Dienſtinſtruction. Dienſtreiſen. Entlaſſung. Excitatorien. Fähigkeitszeugniß. Gebühren. Geſundheitsbeamte. Hebammenlehrer. Jüdiſche Aerzte. Kreischirurgen. Kreisphyſikus. Kreisthierarzt. Landphyſikus. Leibarzt. Licentiaten. Medicinalbeamte. Medicinalfiskal. Medicinalrath. Phyſikus. Regierungsmedicinalrath. Reiſekoſten. Stadtchirurgus. Stadthebammen. Stadtphyſikus. Sterbequartal. Wittwen.

6) Militair-Medicinalbeamte.

Bataillonschirurgus. Batteriechirurgus. Compagniechirurgus. Escadronchirurgus. Feldapotheker. Feldarzt. Feldlazareth. Feldlazarethdirigent. Feldlazarethinſpector. Feldlazareth-Rendant. Feldlazarethrevierinſpector. Feldlazarethſecretair. Feldlazarethwärter. Feldſcherer. Garniſonlazareth. Garniſonſtaabschirurg. Gouvernementschirurg. Lazarethchirurg. Lazarethcommandant. Militairarzt. Militairchirurgen. Penſionairchirurg. Regimentschirurg.

7) Aerztliches und thierärztliches Perſonal (ſ. auch Medicinalbeamte).

a) im Allgemeinen.

Approbation. Approbationsgebühren. Arztlohn. Atteſt. Bürgerrecht. Conceſſion. Concurs. Curkoſten. Cursus. Diäten. Gewerbſteuer. Liquidation. Medicinalperſonen. Prüfungen. Teſtament. Vereidigung. Uniformen. Weihnachtsgeſchenke.

b) Aerzte.

Arzt. Arztlohn. Atteſt. Concurs. Cursus. Doctor. Duell. Jüdiſche Aerzte. Promotion. Prüfungen.

c) Chirurgen.

Amtschirurgen. Chirurgen. Chirurgiſche Inſtrumente. Cursus. Duell. Landchirurgen. Bruchſchneider. Operateur. Zahnarzt. Bader. Badſtuben. Barbierer. Barbierſtuben.

d) Augenärzte.

Augenarzt.

e) Geburtshelfer.

Entbindungsanſtalt. Geburtshelfer.

f) Thierärzte.

Roß- und Viehärzte. Thierarzt.

8) Ausübung der Pharmacie.

Apotheke. Apothekenberechtigung. Apothekengefäße. Apothekenproviſor. Apothekenviſitation. Apotheker. Apothekergehülfe. Apothekerlehrling. Apothekerweſen. Arzneigewicht. Arzneimaaß. Arzneirechnungen. Arzneitaxe. Arzneiverkauf. Arzneiwaage. Arzneiwaarenfabrication. Asa foetida. Chemiſche Fabriken. Concurs. Crocus. Cursus pharmaceuticus. Defectenbuch. Deſtillirblaſe. Diſpenſiren. Drastica. Droguen. Droguiſten. Feldapotheke. Feſtſetzung. Gift. Handlungsbücher. Hausapotheke. Magiſtralformeln. Materialiſten. Mohnköpfe. Mörſer. Moſchus. Nieſewurz. Pharmacopoea borussica. Pharmacopoea castrensis. Quittungen. Rabatt. Recept. Reiteratur. Rha-

barber. Schachteln. Series. Solutio arsenicalis. Theriak. Waagen und Gewichte. Weihnachtsgeſchenke. Wittwen.

9) Pharmakopoe.

Armenpharmakopoe. Pharmacopoea borussica. Pharmacopoea castrensis. Acetum. Acidum. Aether. Alumen. Ammoniacum. Ammonium. Aqua. Argentum. Baryta. Bismuthum Calcaria. Carbo. Ceratum. Cereoli. Colocynthis. Conserva. Cuprum. Elaeosaccharum. Electuarium. Elixir. Emplastrum. Extractum. Fetauri. Ferrum. Globuli. Hydrargyrum. Infusum. Kali. Linimentum. Liquor. Magnesia. Mel. Mixtura. Natrum. Oleum. Oxymel. Pasta. Phosphorus. Pilulae. Pulpa. Pulvis. Resina. Sapo. Species. Spiritus. Spongia. Stibium. Succus. Sulphur. Syrupus. Tartarus. Terebinthina. Tinctura. Vinum. Unguentum. Zincum. — Series medicamentorum.

10) Hebammenweſen.

Abgaben. Hebammen. Hebammenapprobation. Hebammengewerbe. Hebammenlehrer. Hebammenordnung. Hebammenprüfung. Hebammenſchulen. Hebammenunterricht. Mißgeburt. Nachgeburt. Nothtaufe.

II. Medicinalpolizei.

1) im Allgemeinen.

Medicinalpolizei. Polizeicontraventionen. Polizeigerichtsbarkeit. Polizeigeſetze. Polizeiminiſterium. Regierung. Reſolut. Topographie.

2) Verhütung ärztlicher Pfuſcherei und unbefugten Arzneidebits.

Aderlaſſen. Afterärzte. Ailhaud'ſches Pulver. Apothekchen. Arzneiverkauf. Arzneiwaarenfabrication. Contravenienten. Denunciation. Diſpenſiren. Drastica. Droguen. Droguiſten. Geheimmittel. Geſundheitskaffee. Gift. Halliſche Medicin. Hauſiren. Laboranten. Lehnhart'ſcher Geſundheitstrank. Materialiſten. Meſſen und Jahrmärkte. Mohnköpfe. Olitätenkrämer. Pfuſcher. Polizeicontraventionen. Prediger. Scharfrichter. Strafen.

3) Verhütung körperlicher Verletzungen, nachtheiliger Ausſchweifungen und Unglücksfälle.

Aequilibriſten. Baue u. Reparaturen. Beſchneiden. Blumentöpfe. Bordell. Degenklingen. Duell. Fahren und Reiten. Fenſter. Feuerpolizei. Fuchseiſen. Glas. Hunde. Hundswuth. Knallſilber. Luftſchiffer. Paſſage. Rettung. Rindvieh. Schießen. Schießpulver. Schlitten. Schlittſchuhlaufen. Schulzucht. Straßenreinigung. Thiere. Treppen. Turnen. Verletzungen. Unglücksfälle. Unzucht. Winkelhurerei. Züchtigung. Waffen.

4) Verhütung der Vergiftung.

Anguſturarinde. Arſenik. Blei. Bleiglaſur. Deſtillateur. *Drastica*. Farben. Gift. Giftpflanzen. Kammerjäger. Kuckelskörner. Kupfer. Liebestrank. Mohnköpfe. Materialiſten. Mutterkorn. Neugrün. Nieſewurz. Ofentöpfe. Pilze. Schierling. Solutio arsenicalis. Taback. Vergiftung.

5) Sorge für geſunde Fortpflanzung.

Abortus. Abtreibung. Bevölkerung. Kinder. Kindermord. Leibesfrucht. Hebamme. Niederkunft. Schwangere.

6) Sorge für geſunde Erziehung.

Ammen. Ammenvermiethungscomtoir. Blindenanſtalt. Kinder. Säuglinge. Scheintod. Schulzucht. Schwimmanſtalt. Turnen. Unzucht. Waiſenhaus.

7) Berückſichtigung verſchiedener Lebensverhältniſſe.

Ehe. Geſinde. Handwerksgeſellen. Gemüthskranke. Gemüthszuſtand. Schwangere. Taubſtumme. Transport. Wahnſinnige. Zwitter. Zwillinge. Gefängniß. Gefangene. Leibesſtrafen. Hinrichtung. Galvaniſche Verſuche.

8) Sorge für Scheintodte, Sterbende und Todte.

Beerdigung. Leiche. Leichenhäuſer. Leichenöffnungen. Leichentransport. Leichenwäſcherin. Leichnam. Rettung aus

Todesgefahr. Rettungsapparat. Schlagfluß. Selbſtmörder. Todesfälle. Todtenſchau. Todtenſchein. Unglücksfälle.

9) Sorge für geſunde Nahrungsmittel und Getränke.

Bäcker. Bier. Branntwein. Brod. Brunnen. Compoſitionskaffee. Deſtillateur. Eſſig. Fleiſch. Fluß. Franzoſenkrankheit. Getränke. Getreide. Hausſchlächter. Kalbfleiſch. Kartoffeln. Materialwaaren. Milzbrand. Mühlenſteine. Mutterkorn. Nahrungsmittel. Pfeffer. Schlachthäuſer. Schlachten. Schlächter. Wein.

10) Luftreinigung.

Abdecker. Abdeckerei. Abtritte. Ausdünſtungen. Begräbnißplätze. Düngergruben. Flachs. Fluß. Gerberei. Kohlendampf. Kohlenſaures Gas. Lohgruben. Miſt. Nachtkaſten. Räucherungen. Scharfrichterei. Straßenreinigung. Ueberſchwemmung. Wohnungen.

11) Verhütung und Unterdrückung anſteckender Krankheiten.

Anſteckende und epidemiſche Krankheiten. Betten. Blattern. Bordell. Epidemiſche Krankheiten. Gelbes Fieber. Hundswuth. Kleidungsſtücke. Krätze. Lazarethfieber. Leiche. Leichenhäuſer. Leichentransport. Maſern. Peſt. Pockenausbrüche. Quarantaine. Scharlachfieber. Schutzpockenimpfung. Schutzpockenimpfungsanſtalt. Schutzpockenimpfungsliſten. Schutzpockenimpfungsprämien. Typhus. Veneriſche Krankheiten. Unzucht. Winkelhurerei.

12) Oeffentliche Armenpflege.

Arbeitshaus. Armenanſtalten. Armenarzt. Armendirectorium. Armenpharmakopoe. Armenverſorgung. Blindenanſtalt. Findelhaus. Hoſpitäler. Invalidenhaus. Krüppelfuhren. Landarmenhäuſer. Säuglinge. Waiſenhaus. Zuchthaus.

13) Oeffentliche Einrichtungen zur Geſundheitserhaltung.

Badehaus. Bäder. Dampfbäder. Mineralbäder. Aachen. Altwaſſer. Artern. Bellberg. Brunnenarzt. Buckowine. Burſcheid. Charlottenbrunn. Cleve. Cudowa. Flinsberg. Frankfurt. Freienwalde. Friedrichsgeſundbrunnen. Gumbinnen. Halle. Köſen. Landeck. Langenſalze. Lauchſtädt. Louiſenbrunnen. Minden. Morsleben. Niederbronn. Ober-Salzbrunn. Poltzin. Prenzlau. Putbus. Reinerz. Schwelm. Seebäder. Soolbäder. Tennſtädt. Warmbrunn. Schutzpockenimpfungsanſtalt. Schwimmſchulen. Turnen.

14) Oeffentliche Krankenpflege.

a) für das Civil.

Charité. Entbindungsanſtalt. Irrenanſtalten. Kranke. Krankenhäuſer. Krankenkleidung. Krankentransport. Krüppelfuhren. Krankenwärterſchule. Waiſenhaus.

b) für das Militair.

Beurlaubte. Diebſtahl im Militairlazareth. Feldlazareth. Garniſonlazareth. Krankenkleidung. Krankentransport. Lazarethcommandant. Militairlazareth. Militairperſonen. Officierlazareth. Privat-Irren- und Krankenhäuſer. Provinzial-Militairlazareth. Reconvalescenten. Reſervelazareth. Todtenſchein. Verbandplätze. Verbandſtücke. Wohlthätigkeitsverein.

15) Beſondere Curmethoden. — Mediciniſch-populaire und diätetiſche Belehrungen.

Augenentzündungen. Baden. Bandwurm. Beerdigung. Belehrungen. Bruchſchäden. Epilepſie. Erdbäder. Fiebermittel. Geſundheitstaft. Hundswuth. Kohlendampf. Magnetismus. Maiwurm. Rhabarber. Ruhr. Scheintod. Scharlachfieber. Schlagfluß. Schutzpockenimpfung. Solutio arsenicalis. Vergiftung. Volksſchriften.

III. Mediciniſch-gerichtliche Geſchäfte und Angelegenheiten.

Aufſchneidung. Corpus delicti. Crimminalordnung. Criminalphyſikus. Curkoſten. Geburt. Gutachten. Lebens-

dauer. Legitimität. Leichenöffnungen. Leichnam. Leidenſchaft. Lethalität. Liebestrank. Lungenprobe. Malefizfond. Mißgeburten. Nothzucht. Obducenten. Obductionsbericht. Obductionsinſtrumente. Polizeigerichtsbarkeit. Phyſikus. Pubertät. Sachverſtändige. Schwangerſchaft. Selbſtmörder. Stadtphyſikus. Thatbeſtand. Todesfälle. Todtgebohrne. Vagitus uterinus. Vergiftung. Verletzungen. Verunglückte. Viripotenz. Wahnſinn. Wahnſinnige. Wundſchein. Züchtigung. Zurechnungsfähigkeit. Zwitter. Zwillinge.

IV. Veterinairpolizei. Thierkrankheiten, deren Verhütung u. Unterdrückung.

Abdecker. Abdeckerei. Abgeſtandenes Vieh. Abledern. Bräune. Franzoſenkrankheit. Geſundheitsatteſt. Käbiſches Rind- und Schaafvieh. Kankerfliege. Kolumbaczer Mücke. Lungenfäule. Lungenſeuche. Milzbrand. Pferde. Räude. Rinderpeſt. Rotzkrankheit. Schaafe. Schaafpocken. Schaafräude. Schaafzucht. Schäferſchulen. Scharfrichter. Tollkrankheit. Tollwurm. Viehaſſekuranz. Viehhandel. Viehkrankheiten. Viehquarantäne. Viehſchneider und Caſtrirer. Viehſeuchedämpfungsfond. Viehſeuchen. Viehtränken. Zungenkrebs.

Jahresberichte ſ. Medicinalperſonaltabellen, Sanitätsberichte, Vaccinationsberichte.

Jahrmärkte, Unterſagung des Arzneiverkaufs auf denſelben ſ. Meſſen.

Impfung und Remuneration derſelben, ſ. Arztlohn (S. 116) und Schutzpockenimpfung.

Impfungsprämien ſ. Schutzpockenimpfung.

Infusum sennae compositum (ſtatt der Aqua laxativa). Eine halbe Unze Sennesblätter wird mit 4 Unzen heißem Waſſer übergoſſen, und ½ Stunde lang macerirt. In der ausgedrückten Colatur werden 2 Quentchen Tartarus natronatus und 6 Quentchen Manna aufgelöſt, darauf das ganze colirt. Ph. bor.

Inoculation ſ. Blattern, Schutzpockenimpfung.

Inſtitut ſ. Hebammenſchule, kliniſches Inſtitut.

Inſtruction ſ. Dienſtinſtruction, Collegium medicum, Deputation ꝛc.

Inſtrumente ſ. chirurgiſche Inſtrumente.

Invalidenatteſt, Invalidiſirung. In dem Schema zu einem Invalidenatteſte für einen Staabsofficier und wirklichen Capitain, wie ſolches in dem Patente wegen Verſorgung und Penſionirung invalider Officiere, d. d. 2. Februar 1789 (N. Ed. S. VIII, p. 2408 — 2418), vorgeſchrieben iſt, muß auch bemerkt werden, daß der Im-

petrant nach pflichtmäßiger Verſicherung des Regimentschirurgi zum fernern Militärdienſte ganz unvermögend iſt. In einem Anhange zu dieſem Patente, d. d. 8. Septbr. 1796 (N. Ed. S., X, p. 638 — 641), wird über eben dieſen Gegenſtand noch näher beſtimmt, daß

1) wenn ein Officier ſich bei dem Regimente als Invalide meldet, der Chef und Commandeur deſſelben, mit Zuziehung des Regimentschirurgus, ſeinen Geſundheitszuſtand auf das allergenaueſte in Perſon unterſuchen, und dafür ſorgen ſollen, daß kein Mittel zu deſſen Wiederherſtellung unverſucht bleibe, wobei indeſſen dem Arzte die erforderliche Zeit zur Cur gelaſſen, und nicht darauf Hinſicht genommen werden muß, daß die andern Officiere ihn im Dienſte übertragen müſſen. Denn die Erfahrung beweiſet, daß unheilbar ſcheinende Schäden, und beſonders ſolche, ſo von Bleſſuren herrühren, oftmals erſt nach Verlauf von einem Jahre und darüber gehoben werden. Wenn aber alle Mittel fruchtlos angewandt, und das Uebel völlig unheilbar und von ſolcher Natur befunden worden, daß der Officier ſich durchaus unfähig befindet, im Regimente zu dienen, ſo muß 2) der Regimentschirurgus ein pflichtmäßiges Atteſt über die völlige Infirmität des Officiers, worin ſolche beſteht, wie viele Zeit auf die Cur und welche hauptſächliche Mittel dabei angewandt worden, ausfertigen und dem Chef des Regiments einreichen. Hierbei laſſen Se. Königl. Majeſtät den Regimentschirurgen zu ihrer Achtung bekannt machen, daß, wenn ſie ſich beikommen laſſen, aus Freundſchaft oder irgend einem andern Beweggrunde, er habe Namen wie er wolle, in dieſem Atteſt ein Wort einzurücken, welches wider die Wahrheit und ihre Ueberzeugung läuft, und ſolches durch die Unterſuchung, welche Allerhöchſtdieſelben bei irgend bedenklichen Fällen und unvermuthet durch einen Generalchirurgus oder durch das Collegium medicum anſtellen laſſen werden, oder aber durch die Folge der Zeit entdeckt wird, ſie unausbleibliche Caſſation, und nach Befinden noch härtere Strafe zu gewärtigen haben. —

Die Unterſuchung der Militärperſonen überhaupt Hinſichts ihrer Invalidität geſchieht bei den Regimentern durch die betreffenden Regimentschirurgen, in den Kriegslazarethen aber durch die ärztlichen Dirigenten derſelben, daher auch unter Umſtänden von den Civil-

ärzten, wie ſolches auch aus folgender Bekanntmachung hervorgeht:

Des Königs Majeſtät haben ſich veranlaßt gefunden, die bisher ſtattgehabte Beſtimmung, wonach die Invalidität kranker und verwundeter freiwilliger Jäger nur durch Atteſte der Generalchirurgen, Regiments- und Bataillonschirurgen beſcheinigt werden darf, in Erwägung, daß unter den gegenwärtigen Umſtänden, bei dem Mangel an Militärärzten, die ärztliche Behandlung der Kranken und Verwundeten und die Aufſicht in den Lazarethen mehrentheils durch Civilärzte beſorgt wird, mittelſt Allerhöchſter Cabinetsordre vom 6ten d. M. dahin zu modificiren, daß dergleichen Zeugniſſe, wenn der Kranke im Lazareth behandelt iſt, entweder von dem Militär- oder Civilarzte, welcher demſelben vorſteht, und wenn die Behandlung in einem Privathauſe erfolgt iſt, von dem Hausarzt, unter Zuziehung eines in einem Lazarethe dirigirenden Militär- oder Civilarztes, ausgeſtellt ſeyn müſſen. Dem Allerhöchſten Königl. Befehl zu Folge bringen wir dieſe Abänderung hiermit zur allgemeinen und öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß der Generalſtaabschirurgus Dr. Goercke ſämmtlichen Lazarethdirigenten diejenige Inſtruction mittheilen wird, welche, außer dem allgemeinen Charakter phyſiſcher Untauglichkeit, ſpecielle körperliche Mängel bezeichnet, die in militäriſcher Beziehung die Untauglichkeit zum Dienſt begründen. Berlin d. 20. März 1814.

Königl. Preuß. allgemeines Kriegsdepartement.

Die, am Schluſſe dieſer Bekanntmachung erwähnte Inſtruction des Herrn Generalſtaabschirurgus war bereits unter dem 22. März 1813 erlaſſen, und erſchien hiernächſt ausführlicher unter dem 16. Auguſt 1817, u. d. T.: Inſtruction, die Unterſuchung und Beſcheinigung der zum Königl. Militärdienſt als brauchbar oder unbrauchbar anzuerkennenden Recruten oder Soldaten betreffend *). Auch wurden unter dem 22ſten Mai 1817 die Vorſchriften über Invalidiſirung, zur ſtrengſten und pünktlichſten Befolgung in vorkommen-

*) Da dieſe beiden Inſtructionen nicht bloß die Invaliditätsunterſuchung gedienter Soldaten, ſondern hauptſächlich die Beurtheilung der Brauchbarkeit zum Militärdienſte überhaupt, inſonderheit der Recruten betreffen, ſo ſind ſie unter der letztern Rubrik mitgetheilt.

den Fällen, von Neuem eingeſchärft*). In den In-validitätsatteſten müſſen, nach dieſen Beſtimmung[en] die Fehler oder Krankheiten des Invaliden mögli[chſt] genau und ſpeciell angegeben, und dabei ganz beſtim[mt] ausgedrückt werden, ob der Unterſuchte blos für j[etzt] oder für immer als zum Königlichen Militär-, Feld- u[nd] Garniſondienſt unbrauchbar anerkannt werden mu[ß]. Die zum Garniſon- und Feſtungsdienſte noch brau[ch]baren Invaliden werden Halbinvaliden genannt.

In den Feld- und Provinzialmilitärlazarethen g[e]ſchieht die Invalidiſirung vermittelſt Aufnehmung ein[es] Protokolls, worin genau das National, die Urſac[he] der Invalidität und die Art, wie der Invalide künft[ig] zu ſubſiſtiren gedenkt, verzeichnet werden**). Au[s] dieſem Protokolle wird für jeden Invaliden ein Inv[a]lidenſchein angefertigt, auf welchem unten das Foliu[m] des Actenſtücks, worin das Protokoll geheftet iſ[t]

---

*) ſ. Ruſt Magazin der geſ. Heilkunde, 2. Bds. 3tes St[.] S. 510.

**) Die Fragen, auf welche 1813 dieſe Protokolle gericht[et] werden mußten, waren 1) Charge; 2) Vor- und Zuname[;] 3) Alter; 4) Dienſtzeit; 5) Vaterland, a) Einländer, b) Au[s]länder; 6) Kinder, a) Söhne, b) Töchter; 7) Urſache de[r] Invalidität, a) ob er durch erhaltene Bleſſur Invalide g[e]worden iſt, b) andere Urſachen der Invalidität, c) ob e[r] durch die Invalidität außer Stande iſt, ſich Unterhalt zu er[]werben; 8) ob er noch in Reih und Glied ſteht; 9) ob e[r] ſchreiben und rechnen kann; 10) ob er noch rührig iſt; 11) o[b] er ſich zur Civilbedienung ſchickt und darin angeſtellt werde[n] will; 12) ob und wie viel Caution er ſtellen kann; 13) ob e[r] den Gnadenthaler haben will und aus welcher Caſſe; 14) o[b] er zur Invalidencompagnie will; 15) ob er ſich zum Invali[]denverſorgungshauſe qualificirt; 16) ob er ſich ſelbſt verſor[]gen kann; 17) ob er darauf Anſprüche hat, von ſeiner Ge[]meinde ernährt zu werden; 18) ob er ſich zum Schulmeiſter[]poſten qualificirt; 19) ob er einen Nachtwächterdienſt haben will; 20) Regiment, a) wo er im Jahre 1805 oder 1806 ge[]ſtanden hat, b) wo er gegenwärtig ſteht; 21) ob er in die zweite Claſſe des Soldatenſtandes gehört; 22) ob er vor dem 1. Jan. 1810 verheirathet war; 23) Aufenthaltsort; 24) zu welcher Claſſe der Invaliden er erkannt worden; 25) Be[]merkungen. (Bei Anſprüchen auf den Gnadenthaler oder Wartegeld bis zur eintretenden Verſorgung mußte ein Atteſt der Dürftigkeit beigebracht werden). — Auf dies Protokoll beziehen ſich auch die, nach dem oben S. 366 angegebenen Formular, zu führenden Invalidenliſten.

und die Nummer vermerkt wird. Mit dieſem Schein, der von dem Oberarzt unterſchrieben und mit einem Dienſtſiegel verſehen ſeyn muß, wird der Invalide zum nächſten Militärcommandanten geſchickt.

In Berlin war in den Jahren 1813 und 1814 dem Obercommandanten daſelbſt ein chirurgiſcher Beamter beigeordnet, der die Invaliditätsatteſte, ſo weit ſie nicht durch die Dirigenten der einzelnen Lazarethe ausgefertigt wurden, nach Rückſprache mit denjenigen Oberärzten, welche die Subjecte behandelt, und ihren körperlichen Zuſtand näher kennen gelernt hatten, ausſtellte, und dadurch ihre halbe oder ganze Invalidität conſtatirte. Der, dem Invalidendetachement vorgeſetzte Officier reichte das Invaliditätsatteſt nebſt einer Nationalliſte dem Obercommandanten ein, welcher ſodann 1) die nach den andern Militärgouvernements gehörigen an dieſe abſandte, 2) von den aus dem dieſſeitigen Gouvernementsbezirke gebürtigen Halbinvaliden eine, mit den chirurgiſchen Atteſten begleitete Nationalliſte dem Militärgouvernement einreichte, und deſſen, nach vorheriger Rückſprache mit der zweiten Diviſion des allg. Kriegsdep., abzugebende Entſcheidung erwartete, 3) die Ganzinvaliden aus dem dieſſeitigen Mit. Gouv. Bezirke vernehmen ließ, ob ſie blos verabſchiedet ſeyn wollten, oder ob ſie auf Invalidenbeneficien von Seiten des Staats Anſpruch machten. Der letztere Fall mußte gehörig motivirt und von dem darauf Anſpruch machenden Individuo da, wo es die Grundſätze wegen Verſorgung der Invaliden nöthig machen, ein Dürftigkeitsatteſt beigebracht werden. Der Obercommandant reichte ſodann ein Nationale, nebſt den chirurgiſchen Atteſten und den Protokollen, dem Militärgouvernement ein, und letzteres verabredete die fernere Beſtimmung über dieſe Ganzinvaliden mit der zweiten Diviſion des allg. Kriegsdepartements. Bis zum Eingange dieſer Beſtimmung blieben die Invaliden unter der Aufſicht des dem In-

validendetachement vorgeſetzten Officiers. Bei ihrer Entlaſſung mit dem Abſchiede wurden ihnen die Montirungs- und Armaturſtücke, ſo weit ſie der erſtern zu ihrer Bekleidung nicht bedurften, abgenommen, und bei Bekleidung und Armirung der Reconvaleſcenten mit verwandt*).

Uebrigens gehört die Sorge für die Inval. des ſtehenden Heeres, und auch für die durch Verwundung vor dem Feinde invalid gewordenen Landwehrmänner, zum Reſſort der Staatsbehörden, namentlich des Departements für die Invaliden. Die Verſorgung der übrigen liegt den Kreiſen ob, aus welchen ſie herſtammen.

Invalidenhaus, bei Berlin vor dem Oranienburger Thore, von Friedrich II. 1745 — 1748 erbaut, beſteht aus einem großen Hauptgebäude von drei Stockwerken, welches mit zwei Seitenflügeln einen viereckigen Vorhof einſchließt, der dem Hauptgebäude gegenüber durch ein eiſernes Gitterwerk umſchränkt wird. Auf beiden Seiten werden noch zwei Nebenhöfe von Wirthſchaftsgebäuden eingeſchloſſen. Das Lazareth deſſelben wird unter Aufſicht des K. Generalſtaabs- und des betreffenden Diviſionsgeneralchirurgus, auch des Oberwundarztes der Charité, von einem der älteſten Penſionär- und drei Compagniechirurgen beſorgt**). — Andere Invalidenanſtalten ſind zugleich mit den Landarmenhäuſern in mehreren Provinzen verbunden. Auch hat der wohlthätige Sinn der Staatsbewohner die Stiftung mehrerer Anſtalten für invalide Krieger und deren reichlichere Unterſtützung durch Privatbeiträge möglich gemacht.

*) ſ. die Inſtruction des Mil. Gouvernements zu Berlin vom 18. Novbr. 1813 in Ribbentrop's Sammlung der Vorſchriften über die Lazarethe, S. 373 — 384.

**) ſ. Krünitz ökonom. Encyklopädie, 30. Thl., und Uden's Magazin für die gerichtliche Arzneikunde und med. Polizei. Zweiter Band. 1784. S. 586 — 605, woſelbſt auch die Allerhöchſt vollzogene Inſtruction für den Commandanten des Invalidenhauſes vom 31. Auguſt 1748.

Irre ſ. Gemüthskranke, Irrenanſtalten, Wahnſinnige.

Irrenanſtalten. In Berlin wurden bis 1726 die Wahnſinnigen im Dorotheen- und Friedrichshospitale untergebracht, und erſt in gedachtem Jahre ein Haus in der Krauſenſtraße zur Irrenanſtalt beſtimmt, welches 1747 erweitert und 1766 bequemer eingerichtet ward. Unentgeltlich wurden darin (ſo wie jetzt in die Irrenanſtalt der Charité) nur die ganz armen geiſteskranken Einwohner der Stadt aufgenommen, wohlhabendere dagegen und auswärtige Geiſteskranke nur gegen mäßige Bezahlung. Mehrentheils waren es ſolche, die ſchon aus andern Heilanſtalten als unheilbar abgegeben waren. Die Raſenden wurden in ſogenannten Kaſten (Bohlenverſchläge, die durch oberhalb gezogene Röhren gewärmt wurden) aufbewahrt. Von den ruhigern waren mehrere zuſammen in einem Zimmer und in Spinn- und Arbeitsſälen. Im Durchſchnitt enthielt die Anſtalt 85 Pfleglinge, die jährlich 5681 Rthlr., alſo per Kopf 67 Rthlr. koſteten. Die ganze Einrichtung dieſes Hauſes war aber unvollkommen und unzweckmäßig*). Deshalb wurde, als daſſelbe 1800 abbrannte, die ganze Anſtalt mit der Charité vereinigt. Hier beſteht ſie jetzt hauptſächlich als Heilanſtalt, für ganz arme Einwohner Berlins und Potsdams unentgeltlich, für wohlhabendere und für die auswärtigen Wahnſinnigen aber gegen Bezahlung, doch auch als Aufbewahrungsort incurabler Berliner Einwohner. Sie iſt der Leitung des Armendirectoriums und der ärztlichen Aufſicht des erſten und zweiten Arztes der Charité, ſo wie eines Penſionär- oder Staabschirurgi anvertraut. Die Zahl der Geiſteskranken daſelbſt beträgt im Durchſchnitt gewöhnlich etwa 150. Ueber das bei ihrer Aufnahme zu beobach-

*) Mehrere Nachrichten von demſelben ſ. in Pyl's neuem Magazin der gerichtl. Arzneik. 3. Bds. 2tes St., S. 233, und Formey's Topographie v. Berlin, S. 274.

tende Verfahren ſ. Gemüthskranke und Wah
ſinnige. — Zu der muſterhaften Einrichtung d
ſer Anſtalt gehört eine durchgängige, und zwar ni
blos körperliche, ſondern auch geiſtige Beſchäftigu
aller Wahnſinnigen, nach Maaßgabe ihrer phyſiſch
und geiſtigen Fähigkeiten, wozu, ſo wie überhau
zum pünktlichen Gehorſam, ſie nöthigenfalls m
Zwang angehalten werden. Die Kranken aus der g
bildeteren Claſſe müſſen zeichnen, leſen, vorleſen, rec
nen, ſtricken, nähen, Kegel ſchieben und aufſetze
auch Muſik treiben; andere werden mit Exerciren, m
dem Herumziehen eines Wagens, mit Auf- und A
werfen von Erdhügeln, auch Holzſägen u. ſ. w. b
ſchäftigt, alles um ihre verkehrten Ideen abzulenke
Zwangsmittel ſind: das Schildwachtſtehen mit hölze
nen Gewehren, der Sack, worin ſie krumm ſtehe
müſſen, ein kaltes Sturzbad auf den Kopf und da
Drehen auf der, von Maſon Coxe erfundenen Ma
ſchine, jedoch immer unter Aufſicht eines Arzte
Dieſe Maſchine hat Aehnlichkeit mit einem Carouſſe
worauf ſich eine Lagerſtelle befindet, in welcher der Pa
tient an den Extremitäten und mittelſt eines Bruſtrie
mens befeſtigt, und ſo ſchnell umgedreht wird, als e
der Arzt Behufs des zu bewirkenden Eindrucks und zu
Beruhigung des Tobſichtigen nöthig findet. In de
Veranſtaltung der Bäder iſt ein eigener Bademeiſte
unterrichtet.

Eine, in Rückſicht auf Reinlichkeit, Ordnung
und zweckmäßige Behandlung der Pfleglinge gleichfalls
muſterhafte, für das Departement der Königl. Regie-
rung zu Potsdam beſtimmte Irrenanſtalt iſt die zu Neu-
Ruppin, geſtiftet aus den Landarmenfonds, mit 6000
Rthlr. Zuſchuß aus Königlichen Kaſſen. Dieſelbe
wurde in einem, mit dem Koſtenaufwande von 45381
Rthlr. errichteten, Gebäude am 1. März 1801 eröff-
net, und nahm von da bis zum 31. Mai 1810 an Per-
ſonen männlichen und weiblichen Geſchlechts auf 163,

wovon 57 ſtarben und 43 geheilt entlaſſen wurden, ſo daß alſo zwar von dreien beinahe einer ſtarb, weil viele auch alt und körperlich krank aufgenommen waren, dagegen faſt von 4 einer als geheilt entlaſſen werden konnte, ſtatt daß im ehemaligen Berliner Irrenhauſe von 542 in fünf Jahren aufgenommenen Irren nur 31 geheilt entlaſſen wurden*). Seitdem hatte die N. Ruppiner Anſtalt fortdauernd einige 60 Pfleglinge, von denen jeder, mit Einſchluß der Adminiſtrationskoſten, zwiſchen 92 und 100 Rthlr. koſtet. Die Zimmer ſind 18 Fuß tief, und öffnen ſich nach einem hellen Corridor. Zwiſchen zwei Irrenzimmern iſt eine Wärterſtube. Die furiöſen Wahnſinnigen liegen auf einer Matratze in der Bettſtelle mit einer zum Durchfallen der Unreinigkeiten in ein untergeſtelltes Gefäß, beſtimmten Oeffnung, wo es nöthig iſt, mit Hand- und Fußriemen, oder auch der Zwangsweſte. Außerdem wird auch hier von der Drehmaſchine, den Douche- und Sturzbädern und der anhaltenden Beſchäftigung zur möglichſten Heilung der Kranken Gebrauch gemacht, weshalb ſtatt des ehemals angeſtellten Chirurgus der Anſtalt nun auch ein Arzt die Kur aufmerkſam leitet. Bei Errichtung der Anſtalt durch die damalige Landarmendirection (von welcher die obere Leitung 1810 an die K. Regierung zu Potsdam überging) erſchienen die folgenden Reglements**), die noch gegenwärtig der Anſtalt und dem Verfahren bei der Aufnahme zur Richtſchnur dienen. Auch wurden jedem der dabei angeſtellten Officianten beſondere Inſtructionen ertheilt.

---

*) Formey's Topogr. a. a. O.

**) N. Ed. S. XI. ſ. auch: Höck hiſtoriſche Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigſten Irrenanſtalten, nebſt Ideen und Plänen zur Verbeſſerung derſelben. Regensburg 1803. — Die geſetzlichen Vorſchriften über die Aufnahme der Irren ſ. im Artikel Wahnſinnige. Uebrigens iſt in den hier folgenden Reglements, wo die Landarmendirection genannt iſt, gegenwärtig die an ihre Stelle getretene K. Regierung zu Potsdam darunter zu verſtehen.

I.

Generalinſtruction für das Landirrenhaus zu Neu-Ruppin, d. d. Berlin d. 29ſten Januar 1801.

I. Allgemeine aus dem Zwecke der Anſtalt hergenommene Beſtimmungen. §. 1 — 11. §. 1. Das zu Neu-Ruppin erbaute Landirrenhaus hat die doppelte Beſtimmung, daß die in dieſe Anſtalt gebrachten Gemüthskranken dort zu ihrer eignen Sicherheit und zu der des Publicums in guter Bewahrung gehalten, und ſo weit es möglich iſt, von ihrer Krankheit wieder hergeſtellt werden ſollen. Für die Unheilbaren ſoll es daher ein ſicherer Aufbewahrungsort, für die Heilbaren aber ein eigentliches Krankenhaus ſeyn. §. 2. Alles, was dieſem gedoppelten Zwecke unmittelbar oder mittelbar zuwider iſt, wird hierdurch ohne Unterſchied unterſagt, dagegen, was zu deſſen Erreichung dient, im Allgemeinen vorgeſchrieben. §. 3. Menſchenfreundliche Behandlung dieſer bedauernswürdigen Menſchen ſoll dabei erſter Grundſatz ſeyn, und nur da Ernſt, Strenge oder Zucht angewendet werden, wo die Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Hauſe, oder wie es zuweilen der Fall ſeyn kann, ſelbſt Beförderung der Cur, bei einem Individuum ſie nothwendig machen. §. 4. Es ſollen daher auch die ſchon für unheilbar erklärten Gemüthskranke nicht, als der Vergeſſenheit zu übergebende Menſchen, nachläſſig, ſondern auch dieſe noch mit möglichſter Schonung des ihnen bei ihrem elenden Zuſtande noch übrigen Gefühls behandelt, und es muß alles angewendet werden, was jenen, wenn gleich nicht verbeſſern, doch erträglicher machen, und wenigſtens deſſen Verſchlimmerung verhindern kann. §. 5. Wenn alſo auch gegen Ausbrüche von Raſerei eines Wüthenden gewaltſame Vorkehrungen nothwendig werden; ſo ſollen dennoch auch dabei keine überflüſſigen Zwangsmittel, ſondern nur ſolche und ſo viel gebraucht werden, als nöthig und hinreichend ſind, um den Tobenden in eine ſich ſelbſt und andern unſchädliche Lage zu bringen. §. 6. Der Gebrauch von Ketten dabei, deren Geraſſel die Tollen nur noch verwirrter und wüthender macht, wird gänzlich unterſagt. §. 7. Auch ſollen Tollſtühle und Kaſten gewöhnlich nicht, allenfalls nur auf kurze Zeit, zur augenblicklichen Hemmung eines wilden Ausbruchs, und mehr noch zur Bedrohung, dagegen hauptſächlich Bruſt-, Hand- und Fußrieme, welche den freien Gebrauch der Gliedmaaßen zum eigenen oder zum Schaden anderer hindern, und die dazu eingerichteten Zwangbettſtellen, wenn die Erfahrung ihre Wirkſamkeit beſtätigt, gebraucht werden. §. 8. Eine ſtete Beobachtung deſſen, was die einzelnen Kranken, nach Verſchiedenheit ihrer Verirrungen, vor-

nehmen, und welchen Gang dabei ihre Vorſtellungen nehmen, ſo wie hauptſächlich alles deſſen, was ſie zu heftigen Aeußerungen ihres Wahnſinns reizen oder im Gegentheil bei deren Ausbrüchen beſänftigen kann, muß allen Officianten und Domeſtiken, welchen die Aufſicht über ſie anvertraut iſt, zur Richtſchnur dienen, jenes ſorgſam zu vermeiden, ſo wie dieſes mit Klugheit anzuwenden. §. 9. Alles muthwillige Necken der Wahnſinnigen zu Aeußerungen ihres Wahnwitzes wird um ſo mehr hiermit durchaus unterſagt. §. 10. Eben in dieſer Hinſicht ſoll auch in der Regel der Beſuch von Fremden im Hauſe aus bloßer Neugierde nicht, ſondern nur Verwandten und Vormündern, oder andern ſich für den Zuſtand eines Kranken und deſſen Beſſerung intereſſirenden Perſonen, geſtattet werden. §. 11. Wenn Fremde das Haus beſehen wollen, um ſich von deſſen Einrichtung und von der Verfaſſung der Anſtalt zu unterrichten, ſo ſoll ihnen dieſes zwar nicht verſagt, nie aber dazu gemißbraucht werden, daß dabei, zur Unterhaltung neugieriger Zuſchauer, *Irre gereizt* werden, Proben ihrer verkehrten Einbildungsart *abzulegen*, und iſt daher bei ſolchen Beſuchen das Herumführen zu den einzelnen Kranken, ſelbſt von dem Inſpector, nie anders, als mit Einwilligung des angeſtellten Arztes und mit aller möglichen Behutſamkeit, nur in ſeinem eigenen Beiſeyn zuzulaſſen. Solchen Fremden ſoll, nachdem ſie ſich im Hauſe umgeſehen haben, ein dazu in der Expeditionsſtube zu haltendes Buch vorgelegt werden, um darin, was ihnen an Unvollkommenheiten in der Einrichtung des Hauſes aufgefallen iſt, nach ihrem Gutfinden, mit oder ohne Namensunterſchrift zu bemerken, und ſoll jährlich der Auszug dieſer Bemerkungen an die Generallandarmen- und Invalidenverpflegungsdirection eingeſchickt werden. II. **Was bei der Aufnahme und Entlaſſung eines Irren zu beobachten.** §. 12 — 27. §. 12. Bei der Ablieferung eines Irren in das Haus müſſen ſeine Begleiter die von der Generallandarmen- und Invalidenverpflegungsdirection gegebene Anweiſung, zur Aufnahme deſſelben in das Irrenhaus, in Urſchrift dem Inſpector abgeben, und ohne ſolche Anweiſung, ſo wie auch, wenn die abgegebene Anweiſung auf den Abzuliefernden nicht paſſen ſollte, nicht aufgenommen werden. §. 13. Außerdem übergeben ſie demſelben den im §. 37 des Reglements für das Landirrenhaus vom 16. April 1802 vorgeſchriebenen Transportſchein, welchen ihnen der Inſpector, wenn ſich bei der Ablieferung alles richtig befunden hat, quittirt zurückgiebt. §. 14. Die gleichfalls mitgebrachte, von dem Arzte des Orts, von wo der Kranke abgeſchickt worden, aufgeſetzte Krankheitsgeſchichte, und insbeſondere die Beſchreibung des Zuſtandes deſſelben in der letzten Zeit

vor ſeiner Abſendung, nimmt der Chirurgus der Anſtalt in Empfang, um ſolches mit ſeinem erſten Befunde des Abgelieferten zu vergleichen. §. 15. Die Begleiter müſſen übrigens noch vorzüglich über das Betragen des Transportirten während der Reiſe, und ob ſolcher mehr oder weniger ruhig geweſen, dann aber auch über alles, was ſie ſelbſt von dem Krankheitszuſtande deſſelben, deren bisherigen Ausbrüchen, und von dem, was bis dahin zu ſeiner Pflege oder Cur geſchehen iſt, wiſſen, zu Protokoll vernommen werden. §. 16. Dieſe Vernehmung geſchieht in der Regel von dem bei der Anſtalt angeſetzten Juſtizbedienten, mit Zuziehung des Inſpectors und Chirurgus des Hauſes. §. 17. Wenn aber der Juſtizbediente durch Abweſenheit, Krankheit oder andere dringende Geſchäfte abgehalten wird, derſelben beizuwohnen, zwar von dem Inſpector mit dem Chirurgus allein. Es muß aber demnächſt das Vernehmungsprotokoll dem Juſtizbedienten vorgelegt werden, damit allenfalls nach deſſen Bemerkungen die noch mangelnden Nachrichten von der Behörde, die den Irren abgeſchickt hat, eingezogen werden können. §. 18. Die möglichſt ſchleunige Abfertigung der Führer wird übrigens hierbei den benannten Officianten und dem Inſpector insbeſondere zur Pflicht gemacht. §. 19. Was gleich nach geſchehener Ablieferung, dem Befunde ſeines Zuſtandes zu der Zeit gemäß, zunächſt mit dem Eingebrachten vorgenommen, wohin er zur weitern Beobachtung und allenfalls nöthigen Bewahrung oder Feſtlegung gebracht werden, auch was zu ſeiner Reinigung und Einkleidung geſchehen ſoll, wird von dem Chirurgus beſtimmt, und danach von dem Inſpector oder Hausvater zu deſſen Ausführung angewieſen. §. 20. Der Chirurgus muß bei der Aufnahme der Weibsperſonen und der ihm obliegenden Unterſuchung ihres Zuſtandes genau darauf ſehn, ob ſelbige ſchwanger ſind, und bei einiger Vermuthung davon ſorgfältig bemüht ſeyn, etwaige Verheimlichung der Schwangerſchaft zu verhüten, widrigenfalls, und wenn er hierunter etwas verabſäumt, er dafür verantwortlich bleibt. §. 21. Da blos blödſinnige Perſonen, wenn ſie nicht zugleich, wegen öfters eintretender gefährlicher Paroxismen, einer fortdauernden speciellen Aufſicht bedürfen, um nicht Schaden anzurichten, nicht in das Irrenhaus, ſondern in die Landarmenhäuſer gebracht werden ſollen, ſo muß von dem Chirurgus, bei ſeinen erſten Beobachtungen des Eingebrachten, darauf vor allen Dingen geſehen werden, ob, nach Wahrnehmungen von einiger Dauer, der Eingebrachte nur zu den Blödſinnigen ſolcher Art gehört; insbeſondere aber §. 22. Ob vielleicht gar kein eigentlicher Wahn, oder Blödſinn ſich an dem Eingebrachten ſpüren laſſe, und vielleicht das Einbehalten deſſelben in dem Ir-

renhauſe ihn eher verwirrt machen, als ihm zuträglich ſeyn könne. §. 23. In allen dieſen Fällen muß er auf dieſe Perſonen auch den Inſpector des Hauſes beſonders aufmerkſam machen; beide gemeinſchaftlich aber müſſen von ihren Bemerkungen dem revidirenden Specialdirector des Hauſes Anzeige, und wenn ſie die Wiederentlaſſung des Eingebrachten für angemeſſen halten, pflichtmäßigen Antrag thun, welcher alsdann der Generallandarmendirection darüber einen mit Gründen unterſtützten Vortrag zu thun hat. §. 24. Inzwiſchen aber, und ſo lange ihre Qualification zum Bleiben im Irrenhauſe zweifelhaft iſt, müſſen ſolche Perſonen, ſo viel als möglich iſt, von den übrigen Irren gänzlich abgeſondert und von der Gemeinſchaft mit ihnen ausgeſchloſſen gehalten werden. §. 25. Eben ſo muß in jedem andern Falle der Entlaſſung eines Wiedergeneſenen, wenn er lange genug beobachtet worden iſt, oder wenn etwa von Verwandten oder andern Perſonen ein Wahnſinniger, zur eigenen Bewachung und Pflege, aus der Anſtalt zurück gefordert wird, verfahren, und darf, ohne beſondere Anweiſung der Generaldirection, keine Entlaſſung, es ſey aus welchem Grunde es wolle, noch auch, wenn dieſe für zuläſſig erkannt worden, anders, als in der von der Generallandarmendirection vorgeſchriebenen Art, vorgenommen werden. §. 26. Der Inſpector des Hauſes muß überhaupt dahin ſehen, daß ein jeder Officiant und Domeſtike bei der Aufnahme eines Irren, ſo wie bei deſſen Entlaſſung, wenn ſie zugelaſſen wird, ſeiner Schuldigkeit ein Gnüge leiſte. §. 27. Derſelbe muß in das Rapportbuch allen Ab- und Zugang ſogleich, als er vorfällt, eintragen, und demnächſt aus dieſem Buche die zu beſtimmten Zeiten abzureichenden Rapportsliſten ziehen. III. Von der im ganzen Hauſe, ſo wie für die irren Perſonen ſelbſt, zu beobachtenden Reinlichkeit. §. 28—42. §. 28. Ob es, wenn nicht die Reinigung des Eingebrachten es durchaus nöthig macht, dem Gemüthszuſtande deſſelben für zuträglich zu halten ſey, ihn gleich bei der Ankunft, oder wie bald, in die Montirung des Hauſes zu kleiden, muß zwar auch nach dem Urtheil des Chirurgus beſtimmt, alsdann aber dasjenige, was der Kleidungsetat für jeden Irren, nach Verſchiedenheit der eingetretenen Jahreszeit, ausſetzt, von dem Inſpector dem Hausvater aus der Montirungskammer für den Angekommenen gereicht, und von dieſem in ſein Inventarienbuch unter der gehörigen Rubrik, mit Bemerkung des Datums und ſeiner Unterſchrift, eingeſchrieben werden. §. 29. Eben ſo wird in der Folge mit den zum Gebrauche für das Haus aus der Montirungskammer herauszugebenden Stücken verfahren. §. 30. Wird ein Kleidungsſtück durch den Gebrauch ſo abgetragen, daß es

nicht mehr ausgebeſſert werden kann, ſo muß dieſes von dem Hausvater vorgezeigt, und nur dann erſt dieſem von dem Inſpector ein neues gegeben, das verbrauchte aber in Abgang geſchrieben werden. §. 31. Wenn gleich, ſo lange noch ein in Gebrauch gegebenes Stück einer ſchicklichen Ausbeſſerung, um brauchbar zu bleiben, fähig iſt, daſſelbe, in haushälteriſcher Abſicht, nicht als unnütz weggeworfen werden darf, ſo muß doch auch dafür Sorge getragen werden, daß die Einwohner im Hauſe, welche Kleider an ſich leiden, reinlich und nicht zerriſſen gehen, und fordert dies der Inſpector vorzüglich von dem Hausvater. §. 32. Dabei iſt zugleich auf das individuelle Gefühl, welches verſchiedene Irren mehr oder weniger davon haben, mit möglichſter Schonung, jedoch mit damit zu vereinbarender Oekonomie, Rückſicht zu nehmen. §. 33. Außer demjenigen, was außerordentliche Unreinlichkeit eines oder des andern Kranken an Veränderung mit reiner Wäſche nothwendig machen, ſollen ſämmtliche Irren, welche ſie an ſich leiden, an jedem Sonnabend reine Leib-, und alle ſechs Wochen reine Bettwäſche erhalten, und ſoll es mit deren Abgang, ſo wie §. 30 und 31 beſtimmt worden, gehalten werden. §. 34. Damit der Inſpector überzeugt ſey, daß dieſen Vorſchriften genau nachgelebt wird, ſo muß am Sonnabend Nachmittag die Wäſche an jeden Wärter, insbeſondere für die zu ſeiner Wärterei gehörigen Irren, in ſeiner Gegenwart ausgegeben werden. §. 35. Die gute Behandlung der Wäſche und deren Reinlichkeit und Inſtanderhaltung ſoll der Inſpector von der Hausmutter, als Aufſeherin der Wäſche, fordern. §. 36. Die Zimmer müſſen einen Tag um den andern rein gekehrt, und es muß hauptſächlich die Zeit genutzt werden, da die Bewohner derſelben entweder zum Spaziergange oder in Beſchäftigung ſich außer denſelben aufhalten, auch, ſo weit es möglich iſt, alle 4 Wochen, die Säle aber und Fenſter alle 6 Wochen geſcheuert werden. §. 37. Desgleichen von Zeit zu Zeit die Gänge und Treppen. §. 38. Dabei ſind vorzüglich auch die Irren ſelbſt, wenn ſolche Arbeit ihnen nach dem Urtheil des Chirurgus zuträglich iſt, und, in ſo weit ſie dies verrichten können, zu Hülfe zu nehmen. §. 39. Auch muß täglich nach den Vorſchriften des Chirurgus, ſo oft dieſer es für nöthig findet, in den Zimmern mit Eſſig geräuchert, auch was ſonſt zur Reinigung der Luft erforderlich iſt, mit Sorgfalt vorgenommen werden. §. 40. Insbeſondere ſollen die Zimmer in der Regel alle Jahre neu geweißt werden. §. 41. In den Lagerſtellen muß die größte Reinlichkeit durch öfteres Auslüften, Ausklopfen und Einlegen friſchen Strohes, in der Regel alle 4 Monate, beobachtet werden. §. 42. Im Sommer um 5 und im Winter um

6 Uhr des Morgens wird zum Wecken geläutet, worauf alsdann jeder Domeſtik im Hauſe, beſonders jeder Wärter und jede Wärterin, auf ſeinem und ihrem Poſten wach werden und bleiben muß. IV. Von der fortwährenden Aufſicht über die Irren, deren Pflege und übrigen Wartung und Behandlung. §. 43 — 84. §. 43. Da auch ſelbſt irre Perſonen, mit wenigen Ausnahmen, durch verſtändiges Benehmen ſich zu einer gewiſſen Ordnung gewöhnen laſſen; ſo müſſen ſie von ihren Aufſehern dazu, ſo weit es möglich iſt, angehalten werden, ſich gleich nach dem Aufſtehen zu waſchen, anzukleiden, auch ſelbſt das Bette zu machen, andern Falls aber das, was Reinlichkeit und Ordnung erfordern, mit ſich vornehmen zu laſſen. §. 44. Um 7 Uhr des Morgens wird zum Frühſtück, um 12 Uhr zum Mittags- und um 7 Uhr Abends zum Abendeſſen mit der Glocke das Zeichen gegeben. §. 45. Ob und für welche Irren ein gemeinſchaftliches Eſſen an einer Tafel im Saale ſtatt finden könne, wird nach dem Gutachten des Chirurgus von dem Inſpector beſtimmt, der jedoch durch den Hausvater dafür ſorgen laſſen muß, daß dieſe Perſonen während der Mahlzeit nicht ohne Aufſicht bleiben. §. 46. Für diejenigen, welche auf ihren Zimmern eſſen, muß das jedesmalige Frühſtück, Mittag- oder Abendbrod in einzelnen Portionen und in dem dazu beſtimmten Geräthe von demjenigen Wärter, unter deſſen Aufſicht ſie gehören, aus der Küche geholt, dabei aber eine ſolche abwechſelnde Ordnung beobachtet werden, daß in der Zwiſchenzeit, da der eine Wärter aus einem Stockwerk dazu abweſend ſeyn muß, die übrigen deſſelben auf dem Gange das ganze Stockwerk in Aufſicht behalten, daß kein Irrer dieſe Abweſenheit der Wärter dazu benutzen kann, Unfug anzurichten. §. 47. Eben dieſe Behutſamkeit iſt bei jeder andern nothwendig werdenden Abweſenheit der Wärter zu beobachten. §. 48. Wenn ein Irrer zu einer Zeit das ihm zugebrachte Eſſen nicht annehmen will; ſo muß ihm ſolches bis zur andern Zeit zwar ſorgfältig aufgehoben werden. Da aber auch dieſe Unart durch verſtändiges Benehmen ihnen abgewöhnt werden kann, ſo müſſen die Aufſeher alle dahin führende Mittel und Klugheit anzuwenden bemüht ſeyn. §. 49. Die Speiſen werden nach den auf Vorſchlag des Chirurgus von dem Inſpector für jeden Tag genehmigten Küchenzetteln und den beſonderen Vorſchriften für einzelne Irre und Kranke zubereitet und ertheilt. §. 50. Eben ſo auch das Getränke für jeden nach der Beſtimmung des Chirurgus ausgegeben. §. 51. Daß ein jeder dasjenige, was er haben ſoll, bekömmt, dafür iſt dem Inſpector der Hausvater, ſo wie dieſem jeder Wärter und jede Wärterin für ſeine und ihre Wärterei verantwortlich. §. 52. Dafür,

daß das Eſſen reinlich, gahr und genießbar, auch geſund gekocht iſt, ſo wie für die Reinlichkeit der Küche ſoll die Köchin, und nächſt derſelben die Hausmutter verantwortlich bleiben. §. 53. Daß alles, was zum Eſſen gegeben worden, wirklich dazu verwandt wird, die Portionen für jeden nach der Vorſchrift ausgetheilt, und Niemandem davon etwas gekürzt wird, ſoll von der Hausmutter gefordert werden, welche hierunter die Köchin in genauer Aufſicht halten muß. §. 54. Der Gebrauch geiſtiger Getränke, imgleichen das Tabackrauchen, darf den Irren anders nicht, als wenn es von dem Chirurgus für einen oder den andern als Arzneimittel vorgeſchrieben wird, aber auch in dieſem Falle letzteres nur in freier Luft und unter ſpecieller Aufſicht eines Wärters geſtattet werden, welcher alsdann jedesmal nach dem Gebrauche die Pfeife an ſich und in Verwahrung nehmen muß. §. 55. Wem hingegen, wie bei irren Perſonen zuweilen der Fall eintritt, das Tabackſchnupfen zu einem, nach dem Urtheil des Chirurgus zu befriedigenden, Bedürfniß geworden iſt, dem ſoll ſolches nicht verſagt, ſondern das nöthige dazu gereicht werden. §. 56. Die gute und geſchickte medicinische Pflege und Behandlung der Irren, es ſey als blos moraliſch oder überdies zugleich phyſiſch Kranke, wird ganz eigentlich von dem bei dem Hauſe angeſtellten Chirurgus gefordert. §. 57. Es iſt aber auch eben deshalb alles, was dahin gehört, ſeiner Anordnung unterworfen, und er darf nicht leiden, daß darin von irgend einem Officianten oder Domeſtiken im Hauſe eigenmächtig etwas abgeändert werde. §. 58. Geſchieht es gleichwohl, und ſind ſeine eigenen Vorſtellungen darüber zur Abſtellung ſolches Eingriffs nicht hinreichend wirkſam; ſo muß er dazu zunächſt bei dem Inſpector, nöthigen Falls bei dem Specialdirector des Hauſes die erforderliche Unterſtützung ſuchen, welche ihm alsdann nicht verſagt werden ſoll. §. 59. Vielmehr muß der Inſpector ſorgfältig darauf ſehen, daß den von dem Chirurgus gegebenen mediciniſchen und diätetiſchen Vorſchriften aller Art genaue Folge geleiſtet werde. §. 60. Dahin gehören auch insbeſondere die Beſtimmungen, auf welche Zimmer die Irren, nach ihrer verſchiedenen Gemüthsart und nach den mehr oder minder heftigen Ausbrüchen ihres Wahn- oder Tiefſinns, vertheilt werden, ob ſie, ſo weit es das Local des Hauſes möglich macht, völlig iſolirt oder mit mehr oder weniger anderen beiſammen wohnen können und ſollen. §. 61. Es ſollen jedoch der beſſeren Ordnung wegen, und damit ſich die zweckmäßige Aufſicht über die Irren und deren Wartung leichter überſehen laſſe, die ſämmtlichen Irrenzimmer, mit Ausſchluß derer, welche für die eigentlich Wüthenden, die ihren eigenen Wärter erhalten, beſtimmt

ſind, nach der Zahl der angeſtellten Wärter und Wärterinnen, in acht Wärtereien, vier männliche und vier weibliche, abgetheilt werden. §. 62. Wenn daher nicht beſondere Rückſichten auf die Verſchiedenheit der Krankheit der Irren, nach welcher oft die Wartung von wenigern Individuen mühſamer wird, als die von mehreren nach der Zahl bei anderer Gemüthsart, oder auf die eigne größere oder geringere Fähigkeit eines Wärters, mit dieſer oder jener Art Kranken umzugehen, Ausnahmen machen; ſo muß in der Regel die Wartung unter die ganze Anzahl von Wärtern ſo viel möglich gleich vertheilt werden, worauf der Inſpector des Irrenhauſes zu ſehen hat. §. 63. Dafür, daß in jeder Wärterei Ordnung, Ruhe und Reinlichkeit herrſche, und die zu ihr gehörigen Perſonen vorſchriftsmäßig behandelt und gepflegt werden, bleibt zunächſt der eigene dabei angeſtellte Wärter, und nächſt demſelben der Hausvater dem Chirurgus ſo wie dem Inſpector verantwortlich. §. 64. Gleichermaaßen wird durch das Urtheil des Chirurgus, mit *welchem* der Inſpector darüber Rückſprache zu halten hat, *beſtimmt*, ob und wie die Irren in lichten Zwiſchenräumen oder ſonſt, nach der Natur ihres Zuſtandes, beſchäftigt werden, oder zur Bewegung im Hauſe oder ins Freie, oder auf dem Zimmer gelaſſen werden können und müſſen. §. 65. Daß hiernach ſie zu Beſchäftigungen angewieſen und zur Bewegung geführt werden, dabei aber alles mit Ruhe und Ordnung zugehe, fordert der Inſpector von dem Hausvater. §. 66. Soweit Beſchäftigung von dieſer Art für die Individuen möglich oder oft heilſam iſt, muß darauf geſehen werden, ihnen ſolche zu geben, wobei ſie zum Dienſte des Hauſes brauchbar werden, z. B.: zum Holz- oder Waſſertragen, vielleicht auch Holzkleinmachen, Reinkehren, Scheuern u. d. m. §. 67. Beſitzt aber ein oder das andere Individuum in einer ihm zuträglichen Arbeit, womit er ſelbſt ſich gern beſchäftigen will, ſchon Geſchicklichkeit, oder bezeigt er Luſt, ſich dergleichen zu erwerben; ſo ſoll ihm jene vorzunehmen geſtattet und er zu dieſer möglichſt angeleitet werden. §. 68. Wenn gleich es bei ſolchen Arbeiten nicht auf einen daraus für die Anſtalt zu ziehenden Gewinn abgeſehen ſeyn ſoll, ſondern nur darauf, daß durch angemeſſene Beſchäftigung der Gemüthskranke eine ihm zuträgliche Zerſtreuung und Abkehrung von ſeinen unregelmäßigen Vorſtellungen und Begierden erhalte, ſo muß dennoch über die Koſten, welche darauf verwendet werden müſſen, um die Arbeit ins Werk zu ſetzen, und was daraus producirt wird, wöchentliche Berechnung geführt werden, und was daraus gewonnen wird, Niemand anderem, als der Anſtalt ſelbſt zu Gute fallen. §. 69. Bei aller Beſchäftigung, wenn ſie in größerer Ver-

ſammlung geſchieht, ſo wie auf den Spaziergängen, mü ſorgfältig die Geſchlechter von einander, ſo wie übrige nach der Vorſchrift des Chirurgus, die verſchiedenen Cla von Irren, ſo weit es nöthig iſt, geſchieden bleiben. §. Dafür, daß bei allen ſolchen Zuſammenkünften mehrerer ren dieſelben unter gehöriger Aufſicht gehalten werden, n der Hausvater dem Inſpector ſtehen. §. 71. Zugleich n aber denn dafür geſorgt werden, daß auch die auf den Zi mern zurückbleibenden in der Zwiſchenzeit nicht ohne Aufſi bleiben. §. 72. Wenn Abends um 8 Uhr im Sommer u um 7 Uhr im Winter das Zeichen mit der Glocke gegeb iſt, müſſen die Irren von ihren Wärtern daran gewöh werden, ſich auszuziehn, ins Bett zu legen und ruhig ſeyn, andern Falls das dazu nöthige mit ſich geduldig vo nehmen zu laſſen. §. 73. Dazu müſſen alſo um dieſe Z jeder Wärter und jede Wärterin auf ihren Poſten, ſo w jeder andere Domeſtik zu Hauſe ſeyn. §. 74. Alsdann mu das ganze Haus vom Hausvater viſitirt werden. §. 7 Solcher Viſitation muß aber auch öfters der Inſpector ſelb beiwohnen, und hat ſich deshalb der Hausvater jedesmal b dieſem, ehe viſitirt wird, zu melden; wenn er aber allein v ſitirt hat, demſelben über die abgehaltene Viſitation, und o er dabei alles ordentlich gefunden, zu rapportiren. §. 76 Die Thüren auf den Gängen und Communicationen müſſe bei Nacht verſchloſſen bleiben, jedoch dabei durch hinlänglich Drücker ſolche Veranſtaltung getroffen werden, daß die Com municationen für den Inſpector und Hausvater nicht nur ſondern auch für die Wärter zu dieſen und unter ſich fre bleiben. Der Schlüſſel zum Thore wird Abends, ſobald die ſes geſchloſſen iſt, von dem Thorſteher an den Inſpecto abgeliefert, und Morgens wieder von ihm abgeholt. §. 77. Ob für manche Irren, und für welche, nach ihrem jedesma ligen Gemüthszuſtande und Faſſungskräften, ein öffentlicher Gottesdienſt überhaupt ſtatt finden und möglich ſeyn könne, ſoll dem Geiſtlichen, welchem die Seelſorge der Einwohner im Hauſe übertragen wird, in Rückſprache mit dem Chirur gus und Inſpector, zu beurtheilen, und dem zu Folge von Zeit zu Zeit öffentliche Vorträge in einem Saale des Hau ſes zu halten überlaſſen bleiben. §. 78. Eben dieſes gilt von der Austheilung des heiligen Abendmahls unter mehrere ſolche Perſonen. §. 79. Um ſo mehr aber müſſen es dieſe Geiſtliche ſich zur Pflicht machen, bei öfteren Beſuchen ein zelner Gemüthskranken deren Bedürfniſſen religiöſen und mo raliſchen Zuſpruchs und Troſtes durch zweckmäßige Geſpräche mit ſolchen, die dafür Empfänglichkeit und Faſſung haben, zur Zeit, da dies der Fall iſt, abzuhelfen. §. 80. Solche Beſuche müſſen daher von ihnen nicht nur regelmäßig in der

Woche zweimal, ſondern auch außerdem, wenn ſie auf dringendes Verlangen eines oder des andern Individui, in vernünftigen Zwiſchenräumen, von dem Inſpector dazu aufgefordert worden, gehörig abgehalten werden. §. 81. Unter ſolchen Umſtänden ſollen ſie auch auf Verlangen eines oder des anderen Subjects die Reichung des Abendmahls nicht verſagen. §. 82. Wenn ſie auch dafür halten, daß einem Irren das Leſen oder Anhören guter religiöſer oder moraliſcher Bücher zu ſeiner Aufmunterung, Belehrung und Beruhigung nützlich ſeyn könne, ſo müſſen ſie darüber, was und wie es geleſen werden ſoll, dem Inſpector des Hauſes ihre Vorſchläge thun, welcher für deren Ausführung zu ſorgen hat. §. 83. Zu Vorleſungen muß ſich nöthigen Falls der bei dem Hauſe angeſtellte Küſter gebrauchen laſſen. §. 84. Wenn ein öffentlicher Gottesdienſt abgehalten wird, ſo muß dabei, ſo wie bei den Privatbeſuchen der Geiſtlichen, für Ordnung und Ruhe in der Verſammlung, und dafür, daß der ſolche beſuchende Patient, bei eintretenden Paroxismen, Niemandem gefährlich, aber auch nicht von andern beeinträchtigt werde, vorzüglich geſorgt werden. V. Was bei entſtehenden Unruhen im Hauſe von jedem Bedienten deſſelben zu beobachten. §. 85 — 95. §. 85. Sobald Unruhen im Hauſe, von welcher Art ſie auch ſeyn möchten, entſtehn, es ſey bei Tage oder bei Nacht, muß ſolches ſofort von dem erſten, der dergleichen wahrnimmt, dem Inſpector gemeldet werden, damit dieſer unverzüglich die zu deren Abſtellung nöthigen Anordnungen treffen könne. §. 86. Was insbeſondere, wenn unter den Irren einer Wärterei Ausbrüche von Wahnſinn vorfallen, welche gewaltſame Maasregeln nothwendig machen, von den Wärtern, demnächſt von dem Hausvater, dem Chirurgus und dem Inſpector geſchehen und angeordnet werden ſoll, damit es an ſchleuniger Dämpfung derſelben nicht fehle, iſt in den beſondern Inſtructionen für jeden dieſer Officianten und Domeſtiken vorgeſchrieben. §. 87. Niemand von den Officianten und Domeſtiken im Hauſe darf in ſolchen Fällen einer entſtehenden Unruhe mit aller Hülfsleiſtung bei deren Beilegung, zu welcher er tüchtig iſt, zurückbleiben, noch weniger dergleichen, wenn ſie von ihm gefordert wird, verweigern. Er macht ſich vielmehr durch Vernachläſſigung deſſen, was er dabei leiſten kann, nach Verſchiedenheit der Umſtände, bis zur Entlaſſung aus dem Dienſte ſtrafbar. §. 88. Die Wärter und Wärterinnen müſſen jedoch, wenn ſie zur Hülfsleiſtung in andern Wärtereien oder ſonſt im Hauſe von der übrigen abgerufen werden, durch Verſchließung der dazu gehörigen Zimmer und Anwendung aller übrigen dazu führenden Mittel dafür ſorgen, daß nicht inzwiſchen in ihrem eige-

nen Diſtricte Unordnungen vorfallen können. §. 89. Wenn bei Nacht der Nachtwächter mit der Pfeife das Zeichen giebt, daß etwas verdächtiges oder dem Hauſe nachtheiliges vorgeht, ſo muß ein jeder im Hauſe, auch außerhalb demſelben der Thorſteher, ſobald er es wahrnimmt, ohne ſich darauf zu verlaſſen, daß es vielleicht andere hören werden, den Hausvater und Inſpector wecken, um ſie auf die zu treffenden Anſtalten aufmerſam zu machen. Die Irrenwärter müſſen aber auch hierbei die in dem §. 88 verordnete Vorſicht beobachten. §. 90. Vorzüglich bei entſtehender Feuersgefahr im Hauſe, oder Beſorgniß derſelben für das Haus, muß mit Beſonnenheit verfahren, und dafür, nebſt andern Rettungsanſtalten, vorzüglich geſorgt werden, daß nicht durch unruhige Bewegungen unter den vernunftloſen Einwohnern des Hauſes die Unordnung vermehrt, und ihnen ſelbſt, ſo wie anderen Menſchen, Schaden zugefügt werde. §. 91. Von dem Inſpector des Hauſes wird es ganz eigentlich gefordert, die dazu nöthigen Veranſtaltungen anzuordnen. §. 92. Die Irrenwächter müſſen in ſolchem Falle die Aufſicht über die ihnen untergebenen Irren verdoppeln, und ein jeder mit ſeiner Wärterei, nach der Anweiſung des Inſpectors, zu einem beſtimmten Sammelplatze ſich begeben, wo ſie alsdann jeder namentlich aufgerufen werden, auch jeden mitgebrachten Irren namentlich anzugeben und dort die weitern Befehle des Inſpectors abzuwarten haben. §. 94. Es ſoll durch ein Abkommen mit der Polizeibehörde oder mit den verſchiedenen Innungen der Stadt Neu-Ruppin dafür geſorgt werden, daß zu jeder Zeit die Anſtalt durch eine beſtimmte Anzahl von namhaft gemachten Perſonen außerhalb dem Hauſe geſichert iſt, welche ſich, ſobald Feuerlerm entſteht, bei den Sprützen im Hauſe einſtellen und zur weitern Anordnung des Inſpectors vorfinden ſollen. §. 94. Dieſem muß alſo bei dem erſten Entſtehen einer Feuersgefahr davon unverzüglich Nachricht gegeben werden. §. 95. Stirbt ein Kranker im Hauſe, ſo muß der Todesfall ſogleich dem Inſpector angezeigt werden, welcher alsdann, nach dem Rathe des Chirurgus, deſſen vorläufige Beiſetzung in der Todtenkammer, und demnächſt deſſen Beerdigung anordnet. VI. Von den Dienſtverhältniſſen der Officianten und Domeſtiken unter ſich und gegen den Specialdirector, auch des letztern Obliegenheiten. §. 96 — 119. §. 96. Dafür, daß im ganzen Hauſe Ruhe, Ordnung und gute Oekonomie herrſche, und jeder Officiant und Domeſtike im Hauſe ſeinen Pflichten nachkomme, bleibt der Inſpector zunächſt dem Specialdirector des Hauſes und dann der Generallandarmendirection verantwortlich. §. 97. Wer ſeinen Anordnungen nicht Folge leiſtet

oder ſich denſelben gar widerſetzt, und auf ſeine Zurechtweiſung nicht hören will, muß von ihm dem Specialdirector, als ein die Ruhe ſtörender, zur weitern Verfügung angezeigt werden. §. 98. In allen blos das mediciniſche Fach betreffenden Angelegenheiten darf aber der Inſpector in den Anordnungen des Chirurgus keine eigenmächtige Abänderung treffen. §. 99. In ſolchen, wo das Oekonomiſche und Mediciniſche ſich von einander nicht abſondern laſſen, müſſen beide gemeinſchaftlich das Beſte der Anſtalt nach ihrem Zwecke bedenken, wo ſie aber nicht einig werden können, dem revidirenden Specialdirector, nöthigenfalls der Generallandarmendirection den Fall zur Entſcheidung und Verfügung vorlegen. §. 100. Der Inſpector iſt zugleich Rendant der Caſſe, und hat als ſolcher die ihm in ſeiner Specialinſtruction für die Führung der Caſſe und der Rechnungen darüber gegebenen beſondern Vorſchriften auf das genauſte und getreuſte zu beobachten. §. 101. Die Generaldirection wird auf deſſen Anzeige von dem Bedarf die Caſſe mit den nöthigen Geldern verſehen. §. 102. Der Specialdirector verwaltet die Oberaufſicht über die Adminiſtration der Anſtalt in allen ihren Theilen und über alle dabei angeſtellte Bediente, ſowohl Domeſtiken als Officianten, mit Einſchluß des Inſpectors des Hauſes. §. 103. Jeder, ohne Unterſchied, iſt alſo ſchuldig, zu jeder Zeit demſelben von allem, was das Haus angeht, auf ſein Verlangen Rede und Antwort zu geben. §. 104. Außerdem wird von demſelben das Haus regelmäßig, insbeſondere aber die Caſſe alle Monate revidirt. §. 105. Bei dieſer Reviſion muß demſelben von dem Inſpector alles, was bei der Caſſe und in dem Rechnungsfache in dem Monate vorgefallen iſt, vorgelegt, und alle Einnahme und Ausgabe belegt werden. §. 106. Auch muß der Inſpector nachweiſen, wie die bei der letzten Reviſion oder inzwiſchen getroffenen Verfügungen des Specialdirectors und der Generallandarmendirection befolgt worden ſind. §. 107. Hiernächſt ſoll er die Anweiſungen zur Aufnahme der ſeit der letzten Reviſion eingebrachten Irren und die Vernehmungsprotokolle über deren Aufnahme vorlegen, auch gemeinſchaftlich mit dem Chirurgus nachweiſen, wie dieſe claſſificirt worden, und wohin ſie zur Aufbewahrung oder Cur gebracht ſind. §. 108. Der Chirurgus insbeſondere ſoll darüber Anzeige thun, welche Veränderung in dem Geſundheitszuſtande der Irren ſich während des abgelaufenen Monats zugetragen habe. §. 109. Die bei der Reviſion abzuhaltenden Protokolle führt, wenn der Specialdirector deſſen Zuziehung dabei nöthig findet, der bei dem Hauſe angeſtellte Juſtizbediente, ſonſt aber der Inſpector. §. 110. Alle außerdem vorfallende Aufnahmen von Vernehmungs- und Un-

terſuchungsprotokollen, ſo wie die bei der Reviſion des Hauſes oder zu andern Zeiten nöthigen Vereidungen, die Beerbung der verſtorbenen Irren, die Vollziehung der Contracte, Certificirung der Unterſchriften, Beglaubigung der Abſchriften und was ſonſt einer gerichtlichen Verhandlung bedarf, ſoll von dem Juſtizbedienten beſorgt werden. §. 111. Der Specialdirector muß ſich bei der Reviſion vor allen Dingen danach erkundigen, ob ſich unerwartete Mißbräuche eingeſchlichen haben, und jeder der angeſtellten Bedienten ſeiner Schuldigkeit, wie er ſoll, nachkommt, darüber an ihn gelangende Beſchwerden unpartheiiſch anhören und unterſuchen, und ihnen, wenn ſie gegründet ſind, mit Nachdruck abhelfen, unnütze Querelen aber gehörig zurückweiſen. §. 112. Die Reinlichkeit in dem ganzen Hauſe und die Ueberzeugung davon, daß ein jeder Einwohner in demſelben dasjenige, was er haben ſoll, unverkürzt erhalte, insbeſondere den Irren die zweckmäßige Pflege und Wartung gegeben werde, müſſen übrigens die Hauptgegenſtände ſeiner Viſitation ausmachen. §. 113. Außer der Zeit ſolcher Reviſion müſſen an den Specialdirector von dem Inſpector wöchentlich ein Geldextract und der Rapport über Ab- und Zugang der Irren, ſo wie monatlich die Verſpeiſungsnachweiſung, mit beigelegtem, von dem Chirurgus unterzeichnetem Küchenzettel, eingereicht werden, damit er daraus, wie die Wirthſchaft gegen den Unterhaltungsetat, auf deſſen Nichtüberſchreitung er zu halten hat, geführt wird, beurtheilen könne. §. 114. Desgleichen von dem Chirurgus die wöchentlichen Claſſifications- und Lazarethrapports über die Irren und die beſondern phyſiſchen Kranken darunter. §. 115. Von dieſen Rapports des Inſpectors und Chirurgus müſſen zugleich die zweiten Exemplare wöchentlich, der Geldextract aber nur monatlich, und die monatlichen Verſpeiſungsnachweiſungen erſt, nachdem ſie von dem Specialdirector revidirt worden, bei der Generallandarmendirection eingereicht werden. §. 116. Am Ende eines jeden Vierteljahres ſoll von dem Specialdirector, nach abgehaltener Inventur ſämmtlicher Beſtände, der Generallandarmendirection über den ganzen Zuſtand des Hauſes, den Fortgang der guten Ordnung und Wirthſchaft in ſelbigem, die ſich dabei zeigenden Mängel und die Mittel zu deren Abhelfung gutachtliche Anzeige geſchehen. §. 117. Alle in dieſem Reglement feſtgeſetzten Punkte ſollen von einem jeden, in ſo weit ſie ihn betreffen, auf das genaueſte befolgt, und zu dem Ende ſämmtlichen Officianten und Domeſtiken im Hauſe gehörig bekannt gemacht werden. §. 118. Außerdem wird von jedem derſelben die genaueſte Erfüllung der in ſeiner beſondern Inſtruction beſchriebenen eigenen Pflichten ſeines Dienſtes, worauf hiermit Bezug genommen wird, ge-

fordert, und haben ſie im widrigen Falle nicht nur eine ihrem Vergehen angemeſſene Beſtrafung, ſondern auch, nach Befinden der Umſtände, ihre Entlaſſung zu gewärtigen. §. 119. Hierüber ſoll nie ein förmlicher Prozeß ſtatt finden, ſondern die Entlaſſung der Officianten, nach vorgängiger pflichtmäßiger Unterſuchung durch den Juſtizbedienten des Hauſes, auf Antrag des Specialdirectors, von der Generallandarmendirection, die Entlaſſung der Domeſtiken aber, nach gleichmäßiger von dem Specialdirector veranlaßten Unterſuchung, von dieſem verfügt, jedoch wie und aus welchen Gründen ſolches geſchehen ſey, der Generallandarmendirection angezeigt werden, welches auch, zur Verhütung aller Weitläuftigkeiten, ſämmtlichen Officianten und Domeſtiken bei ihrer Annahme zur Bedingung gemacht werden ſoll.

Berlin, den 29. Januar 1801.

Königl. Generallandarmen- und Invalidenverpflegungsdirection.

v. Voß. Borgſtede. v. Pannwitz. v. Lüderitz. Könen. v. Retzow. Fritze.

II.

Reglement für die zu Neu-Ruppin angelegte Kurmärkiſche Irrenanſtalt. De Dato Berlin, den 16. April 1802.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Haben mit beſonderem Wohlgefallen wahrgenommen, daß der durch das Landarmen- und Invalidenreglement für die Kurmark vom 16. Juni 1791 beſtimmte und bei Anlegung der Landarmen- und Invalidenhäuſer in dieſer Provinz beabſichtigte Zweck: außer der anſtändigen Verpflegung in beſonderen Häuſern aufgenommener Invaliden, auch die zu dieſen Anſtalten vereinigten Diſtricte des platten Landes und der Städte der Kurmark von der vormals drückend für ſie geweſenen Laſt der Bettelei zu befreien, die wirklich Nothleidenden unter den aufgegriffenen vagabondirenden Bettlern in dieſen Häuſern zu verpflegen, die Kranken zu heilen, die Muthwilligen darunter aber zu einer geſchäftigen Lebensart zu gewöhnen, bereits im Allgemeinen erreicht worden iſt, und gleichwohl die dazu von Unſern kurmärkſchen Ständen aufgebrachten und von Uns genehmigten Fonds nicht ſämmtlich dazu verbraucht werden. Deſto angenehmer iſt Uns der patriotiſche Antrag Unſerer kurmärkſchen Stände geweſen, auch die überſchießenden Erſparniſſe zu gleich wohlthätigen und milden Zwecken zu verwenden. Wir geben ihnen landesväterlich Unſern allerhöchſten Beifall darüber zu erkennen, und hegen mit ihnen gleiche Ueberzeugung, daß nunmehr auch dafür geſorgt werden kann, den Obrigkeiten und Communen in den aſſociirten Diſtricten die ihnen obliegende Verpflegung ihrer

Ortsarmen zu erleichtern. Durch den Erfolg der mit Zuziehung Unſerer getreuen kurmärkſchen Stände angeſtellten Unterſuchungen ſind Wir auch überzeugt worden, daß die Einrichtung einer beſonderen, bisher fehlenden Irrenanſtalt für das platte Land und die Provinzialſtädte, in welcher die den Obrigkeiten und Communen vorzüglich läſtig fallenden Irren, theils zur Sicherheit des Publikums in Verwahrung gehalten, theils die Heilbaren darunter, ſo viel möglich, wieder hergeſtellt werden, das dringendſte Bedürfniß iſt. Wir genehmigen daher auf ihren Antrag die Anlegung eines ſolchen Inſtituts zu Neu-Ruppin, und den Aufbau der dazu nöthigen Gebäude aus den Fonds der Landarmenanſtalten für die Kurmark, und ſetzen nach angehörtem Rath der Stände und eigener Erwägung aller Umſtände folgendes landesherrlich feſt: I. Ueber den Zweck und Umfang der Anſtalt. §. 1. Zuvörderſt verordnen Wir, daß dieſe Anſtalt die ganz eigene, mit anderen, wenn gleich ſonſt ebenfalls wohlthätigen Zwecken, unvermiſchte Beſtimmung haben und behalten ſoll, daß nur Irre daſelbſt in Sicherheit gebracht und verpflegt werden, indem eine Vervielfältigung der Zwecke in ſolchem Inſtitute, und die Verbindung deſſelben mit anderen Anſtalten, die Erreichung des Hauptzwecks, für dieſe elende Menſchenclaſſe mit der ihrem Zuſtande angemeſſenen Aufmerkſamkeit zu ſorgen, hindern würde. §. 2. Es ſollen daher unter keinem Vorwande andere, wenn gleich auch hülfsbedürftige Perſonen, oder blos phyſiſch Kranke, zur Pflegung und Verſorgung, am wenigſten aber Züchtlinge zur Aufbewahrung, Beſſerung oder Beſtrafung, dort eingebracht noch aufgenommen werden. §. 3. Nur für diejenigen Irren, welche noch Geneſung von ihrem Uebel hoffen laſſen, ſoll die Anſtalt ein eigentliches Krankenhaus ſeyn, und dazu die nöthige Einrichtung erhalten, ſo wie ſie für die Unheilbaren ein ſicherer Aufbewahrungsort bleiben ſoll. §. 4. Außerdem, daß dadurch für die unglücklichen Gemüthskranken ſelbſt geſorgt, und der Noth, in welche ihr Zuſtand die mit ihnen in enger Verbindung lebenden Menſchen verſetzt, möglichſt abgeholfen werden ſoll, geht Unſere allerhöchſte Abſicht bei Errichtung dieſer Anſtalt, in Beziehung auf dasjenige, was wir ſchon in dem §. 111. des Landarmen- und Invaliden-Reglements vom 16. Juni 1791 verordnet haben, hauptſächlich dahin, den Obrigkeiten und Communen die ihnen obliegende Verpflegung ihrer Orts-Armen, dadurch, daß ihnen dieſe beſchwerlichſte Klaſſe derſelben abgenommen wird, zu erleichtern. Sie ſoll daher ganz vorzüglich für ſolche Orts-Irren beſtimmt ſeyn, die, weil ſie durch Privatveranſtaltung aus eigenem oder ſolcher Verwandten Vermögen, die zu ihrer Verpflegung geſetzlich verpflichtet ſind, in gehöriger Sicher-

heit und in angemeſſener Kur gehalten werden können, ihren Obrigkeiten und Comunen ſchon wirklich zur Laſt fallen, je nachdem ihnen ſelbige, wegen fehlender Gelegenheit oder Kräfte zur zweckmäßigen Bewachung und Verpflegung der Gemüthskranken, mehr oder weniger beſchwerlich werden. §. 5. Da aber das Irrenhaus zu Neu-Ruppin einzig und allein aus erſparten Ueberſchüſſen des Fonds der Landarmen- und Invaliden-Anſtalt in der Kurmark unterhalten wird, und dieſe nur aus den Beiträgen der zu jenen Anſtalten Aſſociirten entſtehen, ſo folgt daraus von ſelbſt, daß nur Orts-Arme der Obrigkeiten nnd Communen ſolcher Diſtrikte des platten Landes und der Städte an der mit deſſen Anlage bezweckten Wohlthat Theil nehmen können, welche zu den Landarmen-Anſtalten der Kurmark aſſociirt ſind. §. 6. Wir ſetzen alſo hiermit ausdrücklich feſt, daß Einwohner und Orts-Arme aus andern zu dieſen Anſtalten nicht vereinigten Provinzen, Diſtrikten und Orten auf die Aufnahme in das kurmärkſche Land-Irrenhaus keinen Anſpruch machen können, noch ihnen ſolche geſtattet werden ſoll, und wollen wir hierauf um ſo mehr genau gehalten wiſſen, als Wir ſchon in dem Landarmen- und Invaliden-Reglement vom 16ten Juny 1791. §. 62 Unſere Willensmeinung dahin deutlich erklärt haben, bei der es auch unveränderlich verbleiben muß, daß die zu den Landarmen- und Invaliden-Anſtalten der Kurmark aufgebrachten Beiträge zu keinen andern, als den in dieſem Reglement beſtimmten, mit Unſeren kurmärkſchen Ständen verabredeten Zwecken verwendet werden ſollen. §. 7. Selbſt gegen Bezahlung darf die Aufnahme ſolcher Fremdlinge in das kurmärkſche Land-Irrenhaus eher nicht Statt finden, als bis ſich mit Gewißheit überſehen läßt, daß, ſelbiger ungeachtet, für die eigentlich dazu Berechtigten hinlänglicher Raum im Hauſe bleibt, und die Aufnahme auf den Vortrag der General-Direktion der Anſtalt von den Ständen nachgegeben und von Unſerm General-Directorium genehmigt ſeyn wird. Auch bleibt es der General-Direction vorbehalten, ſolche gegen Bezahlung aufgenommene Perſonen in dem Falle wieder zu entlaſſen, wenn es ſich hiernächſt ergeben ſollte, daß ſolches zur Erhaltung des nöthigen Raums für die kurmärkiſchen Irren nothwendig würde. §. 8. In Abſicht der Beſtimmung, welcher Einwohner für einen Orts-Armen, und darnach für einen Orts-Irren angeſehen werden muß, ſoll es bis dahin, daß Wir hierüber ein Anderes verordnen, bei demjenigen verbleiben, was dieſerhalb in dem §. 109 des Landarmen- und Invaliden-Reglements, in Beziehung auf die dort allegirten älteren, imgleichen durch neuere Geſetze und Verordnungen, vorgeſchrieben worden iſt.

II.
Von der Qualifikation der in das Land = Irrehaus zu bringenden Irren, und wie ſolche nachgewieſen werden muß.

§. 9. So gemeinnützig auch dieſe Anſtalt für die Sicherheit des Publikums gegen gefährliche Ausbrüche der ihres Verſtandes beraubten Perſonen, und für das Beſte ſolcher Unglücklichen ſelbſt iſt; ſo ſehr liegt Uns daran, zu verhüten, daß irgend jemand unnöthigerweiſe wegen anſcheinender Verrücktheit, ſeiner perſönlichen Freyheit beraubt werde. Auch iſt es durch häufig gemachte Erfahrungen beſtätigt, daß oft ſchon die Vorſtelluug allein, aus dem bisher gewohnten Zirkel ſeiner Familie geriſſen und in ein ſolches zum Aufenthalte entſchiedener Irren beſtimmtes Haus gebracht zu werden, und mehr noch der Aufenthalt darin unter lauter Elenden dieſer Art, den Zuſtand mancher Gemüthskranken verſchlimmert und ihre Geneſung erſchwert. §. 10. Wir wollen daher und befehlen hiermit ausdrücklich, daß nur ſolche Perſonen in das Haus gebracht werden ſollen, welche unbezweifelt für Irre zu halten ſind, die deshalb, ohne Gefahr für ſich ſelbſt oder das Publikum, ſich nicht frey überlaſſen werden dürfen oder nach dem Zuſtande ihrer Krankheit vermuthen laſſen, daß der Aufenthalt im Irrenhauſe ihrer Geneſung beförderlich, wenigſtens nicht hinderlich ſeyn werde. §. 11. Nach Anleitung dieſer allgemeinen Regel muß bei Prüfung der Qualification eines Individuums, zur Einbringung in das Irrenhaus, hauptſächlich darauf geſehen werden: 1) ob ſeine Gemüthskrankheit, ihrer Natur oder ſonſt beſtandener Dauer nach, für unheilbar zu achten, oder einer Heilung bei ſorgfältiger Kur noch für fähig zu halten iſt; 2) ob in beiden Fällen, wenn ſich ſein Wahnſinn in Ausbrüchen äußert, welche öfter oder ſeltener gewaltſame Vorkehrungen zu ſeiner eigenen Sicherheit oder der des Publikums nöthig machen, oder ſolcher doch von der Art iſt, daß er unter fortgeſetzter ſpecieller Aufſicht gehalten werden muß, die dazu nöthigen Veranſtaltungen durch Privatſorge ſeiner Verwandten oder Vormünder, andern Theils aber durch Hülfe ſeiner Obrigkeit, insbeſondere wenn nur Unvermögen, jenes unmöglich macht, durch Zuſchuß aus der Orts = Armenkaſſe auf eine dergeſtalt vollſtändige Art getroffen werden können, daß ſowohl der Irre ſelbſt, als auch das Publikum, von den Ausbrüchen ſeiner Krankheit keine Gefahr zu beſorgen hat; 3) ob außerdem in dem Falle, da er noch als heilbar anzuſehen iſt, er auch in eben dieſer Art außer dem Irrenhauſe unter zweckmäßiger Kur und Wartung geſtellt werden, und eine ſolche Wartung bei Privatperſonen, nach der Art ſeiner Gemüths=

krankheit, heilſamer ſeyn kann, als die ihm in dem Irrenhauſe zu gebende Pflege. §. 12. In dieſem letzten Falle muß die Verpflegung des noch heilbaren Irren bei Privatperſonen der Abführung deſſelben zum Irrenhauſe jederzeit vorgezogen, und wenigſtens der Verſuch damit angeſtellt werden. Hauptſächlich ſoll dies bei ſolchen Perſonen beobachtet werden, die nur in ſeltenen Paroxismen, bei langen lichten Zwiſchenräumen, Exceſſe begehen, oder deren ungeſtüme Anfälle zu beſtimmten Zeiten eintreten, welche nur temporelle und mit Gewißheit vorzubereitende Gegenmittel erfordern, indem auf Kranke dieſer Art das frühzeitige Einbringen in die Irrenanſtalt vorzüglich einen ſchädlichen Eindruck machen kann. §. 13. Gleichfalls ſollen Unheilbare, deren Wahnſinn gar nicht in gefährlichen Handlungen ausbricht, noch auch einer fortdauernden ſpeciellen Aufſicht bedarf, oder gegen welche durch Privat-Veranſtaltung unter Mitwirkung der Obrigkeit, nach dem, was im §. 11 näher beſtimmt worden, noch hinreichende Vorkehrungen getroffen werden können, für qualificirt zur Einbringung in das Irrenhaus nicht, am wenigſten bloß Blödſinnige dieſer Art, dafür geachtet, und §. 14. ſolchergeſtalt nur ſolche dafür angeſehen werden, welche entweder 1) um ſich ſelbſt und dem Publikum nicht gefährlich zu werden, nothwendig in ſicherer Verwahrung oder unter ſolcher beſtändigen Aufſicht gehalten werden müſſen, wozu die der Familie oder Commune mögliche Privat-Veranſtaltungen nicht zureichen; oder 2) wenn ſie noch heilbar ſind, nirgend anders als in dem Irrenhauſe hinlänglich gut in Kur gebracht und gewartet werden können. §. 15. Iſt jedoch die Unheilbarkeit, obſchon wahrſcheinlich, doch noch zweifelhaft; ſo ſollen, wenn und ſo lange in dem Hauſe dazu Platz offen iſt, auch ſolche Perſonen, um an ihnen die Heilung zu verſuchen, zwar aufgenommen werden. Findet ſich aber nach einiger Zeit, daß die Heilung nicht zu hoffen iſt; ſo müſſen ſie, wenn nicht übrigens der Fall des vorigen §. unter Nro. 1. eintritt, andern, deren Aufnahme dringender oder für ſie nützlicher wäre, wieder Platz machen. §. 16. Vorſätzlicher Mißbrauch dieſer Anſtalt dazu, daß jemand aus eigennütziger oder ſonſt unredlicher Abſicht Perſonen, deren Unterhaltung oder Umgang ihm aus andern Gründen beſchwerlich fällt, unter dem Vorwande von Verrücktheit in das Irrenhaus abliefern laſſe, hoffen Wir, an keinem Unſerer getreuen Unterthanen ahnden zu dürfen. Sollte aber dennoch dergleichen entdeckt werden; ſo ſoll den Schuldigen die für ſolche Beraubung der Freyheit ſchon in dem allgemeinen Landrecht Theil 2. Tit. 20. §.§. 1081 und 1082 beſtimmte Strafe ohne Schonung treffen, und außerdem

ſelbiger, ſowohl dem Beraubten ſelbſt, als auch der A-
ſtalt, zum Erſatze alles dadurch veranlaßten Schadens u
Koſtenaufwandes verpflichtet ſeyn. §. 17. Damit aber a
der Ausführbarkeit eines ſolchen Mißbrauchs vorgebe
werde; ſo wollen Wir nicht die in der Gerichtsordnu
1. Th. 38. Tit. §. §. 1 bis 8 ertheilten Vorſchriften hi
durch erneuern und beſtätigen, ſondern Wir verordnen a
hiermit ausdrücklich, daß Niemand in das Haus abgeſchi
noch darin aufgenommen werden ſoll, der nicht dazu v
der General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegung
Direction, nach vorher geprüfter Qualification, die bei d
Einbringen abzugebende Anweiſung erhalten hat. §. 1
Vor Eröffnung des in der Gerichtsordnung a. a. O. §.
vorgeſchriebenen Erkenntniſſes, welches, zur Begründu
des Antrages auf die Aufnahme eines Irren in das Lan
Irrenhaus, in Urſchrift beigebracht werden muß, ſoll, d
Fall einer dringenden Gefahr ausgenommen, keine ſolc
Aufnahme Statt finden. Wofern aber eine ſolche dringe
de Gefahr obwaltet, welche das competente Gericht pflich
mäßig zu beurtheilen hat, ſoll, auf den Grund eines vo
demſelben zu ertheilenden Atteſts, auch vor ergangene
Erkenntniß die Aufnahme proviſoriſch nachgeſucht und ve
fügt, hienächſt aber doch jedesmal das Erkenntniß zur Recht
fertigung der vorläufigen Aufnahme beigebracht werden
§. 19. Auch darf der Antrag zur Aufnahme eines Irren vo
keiner Privatperſon, ſondern nur von der Obrigkeit ſelbſt
oder durch den Landrath des Kreiſes, oder reſp. den Steu
errath geſchehen. §. 20. Es ſoll aber auch die Obrigkei
gegen den Widerſpruch der Verwandten, Vormünder und
Gemeinen, wenn ſie dem Irren, unter der Aufſicht der Po-
lizey, die zweckmäßige Bewachung und Pflege geben kön-
nen und wollen, ſolches auch wirklich beobachten, zu deſ-
ſen Fortbringung in die Irrenanſtalt nicht ſchreiten, indem
Wir vielmehr ein ſolches zartes Gefühl obſorglicher Liebe zu
dem Unglücklichen beachtet und möglichſt unterſtützt wiſſen
wollen. §. 21. Nach den in den §. §. 9. bis 19 inclusive
vorgeſchriebenen Beſtimmungen haben Wir in den zu den
Land-Armenhäuſern der Kurmark vereinigten Diſtrikten die
ſich daſelbſt gegenwärtig befindende Anzahl von Irren ver-
zeichnen, den Bedarf der Provinz, in Abſicht ihrer Unter-
bringung, überſchlagen, und mit Rückſicht auf die Ueber-
ſchüſſe, welche aus den Fonds der Land-Armenanſtalten
zur Einrichtung und jährlichen Unterhaltung des Irrenhau-
ſes gegeben werden können, die Anlage deſſelben und den
Unterhaltungs-Etat auf die Anzahl von 100 darin zu ver-
pflegender Perſonen gründen laſſen. Es ſoll daher auf die
genaueſte Befolgung jener ertheilten Vorſchriften, bei Prü-

fung der Qualification eines jeden zur Einbringung in das Irrenhaus vorgeſchlagenen Irren, um ſo mehr beſtanden werden, als nur dadurch die Erreichung des Hauptzwecks, für alle Communen in gleichem gerechten Maaße zr ſorgen, möglich werden kann. §. 22. Dem zu Folge hat die Obrigkeit, bei welcher die Anzeige von einem ſich in ihrem Bezirke findenden Irren geſchieht, deſſen Unterbringung in das Irrenhaus verlangt wird, nach Vorſchrift der Gerichtsordnung 1. Th. 38. Tit. §. 4 u. folg., verfahren und beſonders den Gemüthszuſtand des Irren durch zwey ſachverſtändige Aerzte genau unterſuchen zu laſſen. §. 23. Bei dieſer Unterſuchung müſſen ſich die Aerzte, mit Zuziehung des Predigers, zu deſſen Parochie der Irre gehört, davon umſtändlich unterrichten: welche Zeichen der Verrücktheit der in Rede ſtehende Irre bisher, ſeit welcher Zeit und Epoche, ob fortdauernd oder in welchen beſtimmt oder ungewiß abwechſelnden Perioden, in mehr oder weniger gewaltſamen Ausbrüchen an ſich hat ſpüren laſſen, welche mehr oder mindere Zwangsmittel bis dahin gegen die Schädlichkeit ſolcher Ausbrüche haben angewendet werden müſſen, und welchen Effect dieſe auf den Kranken gemacht haben; imgleichen, ob und welche Heilmittel ſchon an ſelbigem und mit welcher Wirkung verſucht worden ſind; endlich wie er überhaupt bis dahin in Pflege gehalten worden. Sodann müſſen die Aerzte den zeitigen phyſiſchen ſowohl als den moraliſchen Zuſtand des Individuums, die Aeußerungen und Symptomen von Verrücktheit, welche ſich jetzt an ihm zeigen, und ob der Sitz ſeines Uebels ſelbſt mehr in phyſiſchen oder in moraliſchen Gebrechen liege, genau prüfen, und ihrem Berichte über die angeſtellte Unterſuchung das auf eine vorangeſchickte Krankheitsgeſchichte ſich gründende ſachkundige Gutachten über die Natur und die wahrſcheinliche urſprüngliche oder dauernde Urſache der Krankheit, insbeſondere darüber, ob ſie für unheilbar oder noch heilbar zu halten ſey, und ob im letzteren Falle und unter welchen Umſtänden die Verpflegung des Irren in ſeiner bisherigen Lage oder in anderer Privatanſtalt, oder deren Beſorgung in dem Irrenhauſe, ſeiner Geneſung förderlicher, die letztere wenigſtens derſelben nicht nachtheilig ſeyn könne, beifügen. §. 24. Findet ſich das letzte, oder die ſichere Bewahrung des Irren in der Irren-Anſtalt als nothwendig; ſo muß von den Aerzten ein Atteſt auf ihre Pflicht an Eides Statt dahin ausgeſtellt werden: daß nach ihrer Wiſſenſchaft der N. N. wirklich in dem Grade irre ſey, daß er, wegen fortdauernder Verrücktheit, oder wegen öfter eintretender Ausbrüche derſelben, um nicht ſich ſelbſt oder andern Menſchen gefährlich zu werden, in ſichere Verwah-

rung oder doch unter beſtändiger ſpecieller Aufſicht g
werden müſſe, und wenn er noch für heilbar zu ach
daß derſelbe in ſeiner gegenwärtigen Lage, ſo wie übe
durch Privat-Veranſtaltung, die ſeinen Umſtänden
meſſene Kur und Pflege nicht erhalten, auch der A
halt im Irrenhauſe ſeiner Geneſung nicht hinderlich ſey
ne. §. 25. Wenn demnächſt die Qualität des Irren
Erkenntniß oder nach §. 18 durch ein proviſoriſches g
liches Atteſt feſt ſtehet; von der Obrigkeit die Verwa
und Vormünder über ihre Zuſtimmung zur Einbringun
Irren in das Haus befragt worden ſind, und dieſe in
ge gewilligt haben: ſo geſchieht von ihr, auf den G
dieſer Einwilligung und des zugleich einzureichenden Erk
niſſes oder gerichtlichen Atteſts und des Gutachtens
Aerzte, bei der General-Landarmen- und Invaliden-
pflegungs-Direction, oder, zur Beförderung an ſel
bei dem Kreis-, Land- oder reſp. Steuer-Rath, der
trag zur Aufnahme des Individuums, mit beigefügte
ſonderer Anzeige von deſſen 1) Namen, 2) Alter, 3)
burtsort, 4) Dauer des Aufenthalts in ihrem Bezirke,
Gewerbe, 6) darüber, ob und welche Verwandte er
ſelbſt oder anderwärts hat, 7) ob er ſelbſt oder dieſe
mögend ſind, 8) wo und wie er bisher in Pflege geſtan
hat. §. 26. Auch muß von ihr ein obrigkeitliches A
auf Pflicht und Gewiſſen dahin ausgeſtellt werden: daß
ſo wenig bei ſeinen Verwandten als auch durch andere P
vat-Veranſtaltung Gelegenheit finde, ſelbſt gegen Z
hülfe aus der Orts-Armenkaſſe, den Irren in hinlängl
ſicherer Verwahrung zu halten: und wenn er noch heil
iſt, daß ihm weder bei ſeinen Verwandten noch bei a
deren Privatperſonen, ſelbſt gegen Zuſchuß aus der Ort
Armenkaſſe, die zu ſeiner Geneſung nöthige Kur und Pf
ge gegeben werden könne. §. 27. Der General-Landa
men- und Invaliden-Verpflegungs-Direktion, der es z
beſondern Pflicht gemacht wird, darüber zu wachen, d
keine andere, als dazu nach den gegebenen Vorſchrift
qualificirte Perſonen in das Irrenhaus gebracht werden, ſo
es eben deshalb nicht nur überlaſſen bleiben, jede bei d
eingereichten Nachweiſungen ihr noch aufſtoßende Mäng
durch nachzufordernde Berichtigung ergänzen zu laſſen, ſo
dern es bleibt ihr auch frey, bei entſtehendem Zweifel üb
die angeſtellten Unterſuchungen von dem Zuſtande des Irre
noch genauere Ausmittelungen durch einen andern Arzt, ſ
wie über die Angaben der Obrigkeit, durch die Land- ode
Steuer-Räthe zu veranlaſſen. §. 28. Wenn ſolchergeſtal
die Qualification des Irren zur Aufnahme in das Irren-
haus gehörig geprüft und beſcheinigt iſt, ſo ſoll die Auf-

nahme von der General = Land = Armen = und Invaliden = Verpflegungs = Direction der Inſpection des Hauſes aufgeben, und die Anweiſung dazu der Obrigkeit, welche ſolche nachgeſucht hat, ertheilt werden, ohne welche, wie ſchon im §. 17 verordnet iſt, keine Abführung noch Aufnahme irgend eines Menſchen in das Irrenhaus Statt finden darf. §. 29. Da aber auch unter den zu der Einbringung in das Irrenhaus nicht geeigneten Gemüthskranken manche den unvermögenden Einwohnern und Communen durch ihr unvernünftiges Betragen dennoch ſehr beſchwerlich fallen können, ſo haben Wir mit Unſeren kurmärkiſchen Ständen darauf Bedacht genommen, auch deren Pflege den Obrigkeiten und Communen auf andere Art zu erleichtern. §. 30. Es ſollen dem zu Folge diejenigen darunter, welche ihres Blödſinns wegen, ohne dem Publikum durch unvernünftige oder unvorſichtige Handlungen läſtig zu werden, ſich nicht ſelbſt überlaſſen bleiben dürfen, bei denen jedoch eine allgemeine Aufſicht hinreicht, in das Landarmenhaus des Bezirks, zu welchem ſie gehören, aufgenommen werden. Dies kann indeſſen nur Statt finden, in ſo fern der ſtille Blödſinn nicht von Zeit zu Zeit durch heftige Paroxismen unterbrochen wird, welche nachdrückliche Vorkehrungen nothwendig machen, noch die Krankheit von der Beſchaffenheit iſt, daß eine beſonders auf den Kranken zu richtende fortgeſetzte Aufſicht oder Wartung erfordert wird. §. 31. Es müſſen aber auch in Abſicht dieſer bei der Nachweiſung des Blödſinns, und daß ſich ſelbiger nur in ſolcher zur Aufnahme in das Land = Armenhaus qualificirenden Art äußere, die obigen Vorſchriften der §. §. 17 bis 26 auf das genauſte befolgt, deren Beobachtung der General = Landarmen und Invaliden = Verpflegungs = Direction nachgewieſen, deren Anweiſung zur Aufnahme nachgeſucht werden, und auch dieſes Unterbringen in eine öffentliche Anſtalt darf nicht ohne Einwilligung der Verwandten und Vormünder geſchehen. §. 32. Ferner ſollen, wenn durch Zuſchuß aus der Orts = Armenkaſſe irre Menſchen bei Privat = Perſonen in Sicherheit und Pflege gehalten werden, dergleichen Zuſchüſſe aus den erſparten Ueberſchüſſen bei Verwaltung des dem Irrenhauſe zugewieſenen Unterhaltungs = Fonds, in ſo weit ſie dazu jährlich hinreichen, je nachdem der Zuſtand der Orts = Armenkaſſe einer ſolchen Unterſtützung mehr oder weniger bedarf, und die Aufnahme des Irren von der Privatperſon freiwillig oder aus Verbindlichkeit geſchehen iſt, erſtattet werden. §. 33. Zu dem Ende muß von der Obrigkeit der General = Landarmen = und Invaliden = Verpflegungs = Direction jährlich der Betrag der auf ſolche Weiſe verwandten Koſten, und der Zuſtand ih=

rer Armenkaſſe, für welche ſie die Erſtattung fordert, angezeigt werden, und bleibt es denn dieſer überlaſſen, in ſo weit, als die in dem Irren-Fonds gemachten Erſparniſſe dazu reichen, die Unterſtützungen nach gerechtem Verhältniſſe unter die verſchiedenen Communen zu vertheilen.

III. Von dem Einbringen und Wiederentlaſſen der Irren.

§. 34. Nach erfolgter Anweiſung zur Aufnahme des Irren in die Anſtalt, hat die Obrigkeit des Orts für das Hinſchaffen deſſelben und für die dazu nöthigen Vorkehrungen und ſichere Begleitung dergeſtalt zu ſorgen, daß der Abgeſchickte ſo wenig entſpringen, als auf dem Wege ſich oder andern Menſchen Schaden zufügen könne, und ſie bleibt, wegen dabei bewieſener Nachläßigkeit für alle daraus entſtehende üble Folgen verantwortlich. §. 35. Der Irre darf durchaus nicht unterweges neugierigen Zuſchauern ausgeſetzt, noch ihren Neckereyen Preis gegeben werden; ſeine Begleiter müſſen auf alle mögliche Art Aufſehen in den Orten, wo ſie durchziehen, ſorgfältigſt vermeiden, und von der Obrigkeit und Familie vor der Abſendung hiernach beſtimmt angewieſen werden. §. 36. Dem Führer oder einem der Begleiter muß die Anweiſung zur Aufnahme des Irren in das Haus in Urſchrift mitgegeben werden, um ſelbige dem Inſpector des Hauſes einzuhändigen, welcher dadurch die Gültigkeit der Aufnahme belegen muß, und ohne ſolche den Eingebrachten nicht aufnehmen darf. §. 37. Außerdem müſſen die Begleiter mit einem von der Obrigkeit ausgefertigten Transport-Paſſe verſehen werden, welcher 1) den Namen, das Geſchlecht, Alter und die Beſchreibung des äußeren Anſehens des auf den Transport gegebenen, 2) das Datum der Abſendung, 3) den Namen des Führers oder der mehreren Begleiter, 4) das Verzeichniß der dem Irren mitgegebenen Kleidungsſtücke und Wäſche, enthalten muß. §. 38. Dieſer Transport-Paß wird von dem Inſpector des Hauſes, nachdem darunter die Richtigkeit der Ablieferung atteſtiret und Abſchrift davon genommen worden, den Führern, um ſich damit bei ihrer Obrigkeit zu legitimiren, zurück gegeben. §. 39. Ob, außer den ſchon zum Beweiſe der Qualification des Individuums für das Irrenhaus eingereichten Atteſten und andern Beweisthümern über deſſen Krankheitszuſtand, noch eine beſondere Geſchichte des Fortganges der Krankheit, ſeit jener Zeit bis zu dem Augenblicke der Abſendung, von einem Arzte aufgenommen und an die Inſpection des Hauſes abgeſchickt werden müſſe, ſoll zwar der General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direction, je nachdem eine längere oder kürzere Zeit ſeit den früheren Unter-

ſuchungen verlaufen iſt, oder die erſten Atteſte mehr oder weniger vollſtändig geweſen, in jedem einzelnen Falle zu beurtheilen und zu beſtimmen überlaſſen bleiben. §. 40. In jedem Falle aber muß die Obrigkeit über den Zuſtand des Abgeſchickten zur Zeit der Abſendung, ſo weit als ſolcher ſich äußerlich wahrnehmen läßt, und über deſſen Betragen in den letzten Zeiten, ein Befunds-Protokoll aufnehmen, und ſolches durch die Begleiter an die Inſpection des Hauſes zu deren Nachricht abgehen laſſen. §. 41. Die Begleiter ſelbſt müſſen hiernächſt der Inſpection über das Betragen des Transportirten während der Reiſe, ob es mehr oder weniger ruhig oder ungeſtüm geweſen, Rechenſchaft geben, und es iſt daher um ſo nöthiger, daß dazu verſtändige Leute mit Sorgfalt ausgewählt werden. §. 42. Uebrigens hat auch die Obrigkeit, ſo viel als möglich, zur Abſendung des Kranken nur die Zeit zu wählen, da ſich derſelbe in einem Zuſtande der Ruhe befindet, und die Jahreszeit nicht etwa eine plötzliche Veränderung deſſelben erwarten läßt. §. 43. Der Transport des Irren in das Haus ſoll von der Obrigkeit auf Koſten derjenigen Commune oder Familie veranſtaltet werden, welche den Vortheil genießt, der Bewachung und Pflege des Kranken durch die öffentliche Anſtalt überhoben zu werden. Wir unterſagen daher das Fortbringen auf Vorſpann, damit daraus nicht eine Laſt für andere entſtehe. §. 44. Eben dies ſoll auch dann ſtatt finden, wenn der Irre ſchon vorher in eine andere Anſtalt gebracht worden, und aus dieſer an das Irrenhaus zu Neu-Ruppin abgeliefert werden ſoll. §. 45. In ſolchem Falle hat aber die Inſpection des Hauſes die Zeugniſſe über den Zuſtand des Kranken und deſſen Betragen in den letzten Zeiten von dieſer Anſtalt einzuziehen. §. 46. Ohne beſondere Genehmigung der General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direction ſoll Niemand, der als Irrer in das Haus gebracht worden iſt, es ſey aus welcher Urſache es wolle, daraus wieder entlaſſen werden. §. 47. Ehe die Entlaſſung von der General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direction, wegen erfolgter Geneſung des moraliſch Kranken, verfügt werden kann, muß von dem Arzte der Anſtalt ein ausführliches Gutachten über deſſen zeitigen Zuſtand, in Vergleichung mit dem vormaligen, mit umſtändlicher Anführung der Gründe, warum er den Patienten entweder für völlig geneſen, oder doch für dergeſtalt wiederhergeſtellt hält, daß er ſich nicht mehr zum Aufenthalte im Irrenhauſe qualificirt; weil entweder ſein Wahnſinn nicht durch öftere ungeſtüme Ausbrüche ihm ſelbſt oder dem Publicum gefährlich werden, oder der längere Aufenthalt im Hauſe ſeiner völligen Geneſung nicht

weiter nützlich werden kann, abgegeben, auch von dem Inſpector des Hauſes atteſtirt werden, daß der Kranke, geraume Zeit lang, durch ruhiges Betragen ſich als völlig geneſen oder doch in eben beſchriebener Art wiederhergeſtellt bewieſen habe. Wenn alsdann dieſes von dem Special-Director der Anſtalt ebenfalls beſtätigt wird, ſo ſoll von der Inſpection mit Beiſtimmung und Mitzeichnung des Special-Directors der Antrag auf Entlaſſung bei der General-Direction geſchehen. §. 48. Eben ſo ſoll es gehalten werden, wenn ſich bei näherer Beobachtung eines Eingebrachten findet, daß derſelbe, ſeinem Zuſtande nach, gleich Anfangs nicht für das Haus qualificirt war, und deshalb nicht darin bleiben kann. §. 49. In der Regel, und wenn nicht ſeit der Zeit ſeiner Aufnahme veränderte Umſtände einen andern Wohnort für ihn beſtimmen, geht der Geneſene oder aus andern Gründen zu Entlaſſende an denjenigen Ort zurück, aus welchem er in das Haus abgeſchickt worden war. §. 50. Der Obrigkeit des Orts, wohin er abgeliefert werden ſoll, liegt alsdann die Pflicht ob, für deſſen Abholung zu ſorgen, und ſie muß dazu von der Inſpection der Anſtalt aufgefordert werden. §. 51. Von dieſer muß bei der Entlaſſung dem Führer, der ihn abholt, ein das Individuum bezeichnender Transport-Paß mitgegeben, auch eine Beſchreibung ſeines gegenwärtigen Geſundheitszuſtandes, nebſt dem Gutachten des Arztes darüber, wie der Entlaſſene, um allmählig wieder zur Freiheit gewöhnt zu werden, zu halten ſey, auch womit er allenfalls beſchäftigt werden könne oder müſſe, beigefügt werden. §. 52. Nach deſſen erfolgter Zurückkunft hat die Obrigkeit der Inſpektion von der richtig geſchehenen Ablieferung und dem Zuſtande, in welchem der Zurückgeſandte ſich bei der Zuhauſekunft gezeigt hat, Nachricht zu geben. Sie darf aber auch nach dieſer Zeit den Geneſenen nicht aus den Augen verlieren, vielmehr muß ſie dahin ſehen, daß er in eine ſeinem Zuſtande zuträgliche Lage gebracht und darin erhalten werde. §. 53. Tritt der Fall ein, daß der Irre ſich zwar nicht, oder doch nicht länger zum Aufenthalte in dem Irrenhauſe, aber doch, nach der in dem §. 30. gegebenen Beſtimmung, zur Aufnahme in ein Land-Armenhaus qualificirt; ſo ſoll er, wenn zuvor ſolches, auf den Antrag der Inſpection mit Beiſtimmung des Special-Directors, von der General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direction genehmigt worden iſt, in das Haus des Bezirks, zu dem die Commune, aus welcher er in die Irren-Anſtalt gekommen iſt, abgeſchickt werden. §. 54. Von den Koſten des Transports bei der Entlaſſung des Kranken oder deſſen Verſetzung in ein Land-Armenhaus

gilt eben das, was §. 43. wegen der Abſendungskoſten feſtgeſetzt worden. §. 55. Wird ein Irrer von ſeinen Verwandten oder Vormündern aus dem Irrenhauſe zurück verlangt; ſo ſoll dieſes zwar nachgegeben werden, wenn ſie nachweiſen und verſprechen, daß ſie auf andere Art für deſſen ſichere Bewahrung und noch mögliche Heilung hinlänglich ſorgen können und wollen; jedoch muß vor der Entlaſſung darüber, ob die Erfüllung ſolches Verſprechens mit Gewißheit zu erwarten ſey, von der General - Landarmen- und Invaliden - Verpflegungs - Direction mit der Obrigkeit des Orts, wohin der Gemüthskranke gebracht werden ſoll, Rückſprache gehalten werden, und fallen alsdann die Koſten des Transports auf denjenigen, der ihn veranlaßt.

III. Von der Verpflegung und übrigen Behandlung der Irren im Hauſe.

§. 56. In der Regel ſollen die eingebrachten Irren in der Anſtalt unentgeltlich verpflegt und unterhalten werden. Beſitzen ſie eigenes Vermögen, ſo ſoll nur deſſen Ertrag, ſo weit dieſer dazu hinreicht, zu den Unterhaltungskoſten verwendet, die Subſtanz aber erhalten werden. §. 57. Vermögende Eltern, Kinder und Ehegatten ſollen gleichfalls, aber auch nur mit eben dieſer Maaßgabe, und andere Verwandte zu ſolcher Leiſtung nur in ſo fern verpflichtet ſeyn, als ſie für den Aufgenommenen gegen die allgemeine Regel des Hauſes koſtbarern Unterhalt oder vorzüglichere Wartung, in ſo weit ſie, nach der Verfaſſung des Hauſes, gegeben werden kann, verlangen. §. 58. Wird der Verpflegte als geneſen aus dem Hauſe entlaſſen, ſo ſoll es ſeinem eigenen dankbaren Gefühle, ſo wie dem ſeiner Verwandten, überlaſſen bleiben, ob und wie ſie der Anſtalt, die auf ſeinen Unterhalt und ſeine Kur verwendeten Koſten vergüten wollen. Einen rechtlichen Anſpruch ſoll aber die Anſtalt auf ſolche Nachforderung zu machen, nicht befugt ſeyn. §. 59. Stirbt der Irre in dem Hauſe, ſo ſoll ihn dagegen die Anſtalt, je nachdem und in dem Verhältniſſe, als er die ordentliche Verpflegung im Hauſe unentgeltlich genoſſen hat, in gleicher Art und nach gleichen Grundſätzen beerben, als Wir ſolches Beerbungsrecht in dem Landarmen- und Invaliden - Reglement §. 72. den Landarmen - Anſtalten, in Abſicht der in denſelben verſtorbenen Bettler, beigelegt haben. §. 60. Es ſoll jedoch ſeinen Erben in abſteigender Linie auch dabei noch die Wahl überlaſſen bleiben, ob ſie mit der Anſtalt theilen, oder, mit Einbehaltung der übrigen Erbſchaft derſelben, die für den Erblaſſer verwendeten Koſten erſtatten wollen. §. 61. Alsdann ſo wie auch in dem Falle, da der Geſtorbene nichts zu er-

ben hinterläßt, ſoll die Anſtalt den Erſatz der durch ſeinen Tod veranlaßten Beerdigungskoſten von demjenigen zu fordern berechtigt ſeyn, der dieſe zu tragen verbunden ſeyn würde, wenn er anderwärts, als in dem Irrenhauſe, geſtorben wäre. §. 62. Was der Irre zur Zeit ſeiner Abſendung in die Anſtalt, an Kleidungsſtücken und Wäſche beſitzt, muß, wie Wir hiermit verordnen, mit demſelben dahin abgeliefert; auch, wenn erſtere bei deſſen erfolgender Entlaſſung zu ſeiner Bekleidung nicht mehr brauchbar ſind, von denjenigen, welchen er zur Aufſicht und Pflege zurückgegeben wird, allenfalls auf deren Koſten durch die Inſpection des Hauſes, dafür geſorgt werden, daß er mit anderer Kleidung, als der gewöhnlichen des Hauſes, verſehen wird, damit er durch dieſe nicht an ſeinen vormals kranken Zuſtand, der Fortdauer ſeiner wiederhergeſtellten Geſundheit zum Nachtheil, zurück erinnert werde. §. 63. Die in den §. §. 56 bis 62 feſtgeſetzten Befugniſſe der Anſtalt ſollen von der Obrigkeit, dem Vormunde und den nächſten Verwandten des Gemüthskranken, bei Abforderung ihrer Zuſtimmung zum Unterbringen deſſelben in das Irrenhaus, jederzeit bekannt gemacht; und wenn der Irre ſelbſt Vermögen hat, von der Obrigkeit und dem beſtellten Vormunde dafür Sorge getragen werden, daß der daraus nach der Beſtimmung im §. 56. zu leiſtende Beitrag zu deſſen Unterhalte gehörig an die Anſtalt abgetragen wird. §. 64. Was hier von der Verpflegung und dem Beerbungsrechte des Irrenhauſes in Abſicht der dort verpflegten Irren verordnet iſt, ſoll auch für die Land-Armenhäuſer der Kurmark, in Abſicht der in ſelbigen aufgenommenen, ſo wie der daſelbſt verſterbenden Blödſinnigen, oder anderer zum Einbringen in das Irrenhaus nicht qualificirten Gemüthskranken, gelten. §. 65. Was bei der Aufnahme des Eingebrachten von den Officianten des Hauſes zu beobachten iſt, und wie derſelbe, ſeiner individuellen Beſchaffenheit gemäß, in Obacht und Kur genommen und überall zweckmäßig behandelt werden muß, haben Wir in der General-Inſtruction für das Irrenhaus und in den beſonderen Inſtructionen für jeden Officianten und Domeſtiken genau beſtimmen laſſen. Wir finden jedoch für nöthig, die allgemeinen dabei feſtgeſetzten Grundſätze zur Kenntniß und Achtung des Publicums folgendermaßen aufzuſtellen. §. 66. Obgleich die Irren-Anſtalt zu Neu-Ruppin nur für die noch heilbaren Gemüthskranken ein eigentliches Krankenhaus, für die übrigen aber ein ſicherer Aufbewahrungsort ſeyn wird, ſo ſollen dennoch auch die ſchon für unheilbar erklärten nicht als der Vergeſſenheit zu übergebende Menſchen nachläßig beſorgt, ſondern mit möglichſter Schonung des ihnen noch übrigen Gefühls behandelt, und es ſoll alles ange-

wendet werden, was dazu dienen kann, ihren elenden Zuſtand wo möglich erträglicher zu machen, und wenigſtens deſſen Verſchlimmerung zu verhüten. §. 67. Menſchenfreundliche Behandlung dieſer unglücklichen Menſchen ſoll bei allem, was mit ihnen vorgenommen wird, Grundregel des Verhaltens ſeyn, und nur da Ernſt und Strenge angewendet werden, wo Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Hauſe, oder, wie es der Fall bei manchem ſeyn kann, Beförderung der Kur des Individuums nach dem Urtheile des Arztes, dergleichen nöthig macht. §. 68. Selbſt in ſolchen Fällen, wo die Raſerey eines Wüthenden deſſen Befeſtigung erfordert, ſollen dabei überflüſſige und mehrere Zwangsmittel nicht ausgeübt werden, als nöthig ſind, ſeine ungeſtümen Ausbrüche ihm ſelbſt und den Miteinwohnern des Hauſes unſchädlich zu machen, der Gebrauch der Ketten dabei, deren Geraſſel gewöhnlich noch wüthender macht, nicht geduldet, auch der Zwang durch Kaſten und Stühle nur auf kurze Zeit als Strafe, hauptſächlich aber nur zur Drohung zugelaſſen werden. Damit die Sicherheit des Hauſes demungeachtet nicht in Gefahr komme, wird für die nöthige Befeſtigung, nach der in den beſten Häuſern dieſer Art gut gefundenen Methode, durch Riemen und auf den Krankenbetten geſorgt werden. §. 69. Durch gehörige Abtheilungen in den Gebäuden der Anſtalt ſoll dafür geſorgt werden, daß ſowohl Zimmer zur Wohnung für mehrere Irren beiſammen, als für Einzelne, vorhanden ſind, und daher, nach Verſchiedenheit der individuellen Gemüthsbeſchaffenheit der Kranken, deren Iſolirung oder Gemeinſchaft beſorgt werden kann. §. 70. Verwandten und Vormündern ſoll zwar der Beſuch eines ſie intereſſirenden Kranken, auch Fremden, die ſich von der Einrichtung des Hauſes und Verfaſſung der Anſtalt unterrichten wollen, ſich darin umzuſehen, nicht verſagt ſeyn. Wir wollen es aber nicht zugeben, daß dieſes dazu gemißbraucht werde, die Wahnſinnigen, um damit neugierige Zuſchauer zu unterhalten, zu Aeußerungen ihrer verkehrten Einbildungskraft zu reizen, und es ſoll deshalb bei ſolchen Beſuchen das Herumführen zu den einzelnen Irren in der Regel nicht, und nie anders als mit Einwilligung des Hausarztes und mit Beobachtung der dabei von ihm angerathenen Vorſicht, im Beiſeyn des Inſpectors des Hauſes, geſtattet werden. §. 71. Auf Erwerb durch Arbeit der Irren ſoll zwar, als Gewinn für das Haus, nicht gerechnet werden. Da indeſſen bei ſolchen, die deren fähig ſind, Beſchäftigung theils als Zerſtreuungsmittel, ihrem moraliſchen Zuſtande, theils wegen damit verbundener Bewegung, ihrem phyſiſchen Zuſtande, gewöhnlich heilſam iſt; ſo ſoll ihnen dazu nach dem Maaße

ihrer Kräfte, unter Zuſtimmung des Arztes, Gelegenheit und Anleitung gegeben werden. §. 72. Da Wir es für Mißbrauch der Religionsvorträge halten, wenn ſolche an Menſchen gerichtet werden, die ihrer Vernunft beraubt ſind, ſo ſoll es den Geiſtlichen, welche bei der Anſtalt beſtellt werden, vorzüglich zur Pflicht gemacht werden, dem Bedürfniß religiöſen und moraliſchen Zuſpruchs und Troſtes der Gemüthskranken in Privatbeſuchen, durch zweckmäßige Geſpräche mit ſolchen, die dafür Empfänglichkeit und Faſſung haben, zur Zeit, da dieſes der Fall iſt, abzuhelfen, und nur ſolchen Einwohnern des Hauſes ſoll öffentlich geprebigt werden, die, nach ihrem jedesmaligen Gemüthszuſtande oder in ruhigen Zwiſchenräumen eines vernünftigen Gottesdienſtes fähig ſind. V. Von den Fonds und deren Verwaltung, und von der Direction der Anſtalt. §. 73. Die Koſten zur Verwaltung dieſer Anſtalt und zur Verpflegung der darin aufzunehmenden Irren ſollen nach dem von Uns genehmigten Vorſchlage Unſerer getreuen Stände der Kurmark, aus den jährlichen Ueberſchüſſen des Fonds der Landarmen-Anſtalten beſtritten werden. §. 74. Nachdem Wir alſo die vollſtändigen Unterhaltungs-Etats auf eine Anzahl von hundert darin aufzunehmenden Perſonen haben anlegen, den aſſociirten Ständen mittheilen, und deren Bemerkungen darüber vernehmen laſſen; ſo ſetzen Wir hiermit feſt und verordnen, daß nach ſolchen auf das genaueſte verfahren werden ſoll. §. 75. Es ſoll aber allmählig, aus den erſparten Kapitalsbeſtänden der Fonds der Landarmen-Häuſer, ein nach dem feſtgeſetzten Etat dazu hinlängliches Kapital als eigener eiſerner Fond der Irren-Anſtalt geſammelt, und alsdann deren Unterhaltung allein aus deſſen Zinſen beſtritten werden. §. 76. Der vorgeſchriebene Etat darf weder durch Aufnahme mehrerer Perſonen, als ſelbiger vorſchreibt, noch durch irgend eine Ausdehnung oder Abänderung des Inſtituts, überſchritten werden. So wie indeſſen die Erſparniſſe dem Landarmenfond zu Gute kommen, ſo müſſen aus dieſem auch die nothwendigen Etatsüberſchreitungen bei theuren Jahren gedeckt werden. Soll aber in der Organiſation der Anſtalt irgend etwas geändert werden, ſo müſſen die Vorſchläge dazu den Ständen gemacht, und deren verfaſſungsmäßig gefaßten Beſchlüſſe, wenn ſie Unſere Genehmigung erhalten haben, befolgt werden. §. 77. Als einem Zweige der Landarmen-Anſtalten bewilligen Wir auch der Irren-Anſtalt zu Neu-Ruppin die in dem §. 79. des Landarmen- und Invaliden-Reglements ertheilte Poſt-, Sportul-, Stempel-, Zieſe- und Acciſe-Freiheit, ſo wie ſie in jenem Reglement und durch das Edict vom 31ſten December 1798 näher beſtimmt worden,

desgleichen die Führung eines öffentlichen Siegels. §. 78. Eben wegen der nahen Verbindung, in welcher die Irren-Anſtalt mit den Landarmen-Anſtalten der Kurmark ſteht, wollen wir auch die Führung und Verwaltung der erſteren der von Uns beſtellten General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direction beilegen. §. 79. Zur ſpeciellen Aufſicht und Verwaltung des Hauſes ſoll ein Director beſtellt, und dieſem eine aus dem Inſpector und dem Arzte beſtehende Inſpection des Hauſes untergeordnet, auch, zu deren Aſſiſtenz bei allen gerichtlichen Verhandlungen, nach der ihm beſonders zu ertheilenden Inſtruction, eine Juſtiz-Perſon als Syndikus des Hauſes angeſetzt werden. §. 80. Außerdem bleibt es den aſſociirten Kreiſen frei, einen Deputirten aus ihren Mitteln zu ernennen, der den von dem Director des Hauſes abzuhaltenden monatlichen und vierteljährigen Reviſionen beiwohnen, ſich dabei von der Art, wie das Haus verwaltet wird, unterrichten, und dem Director Bemerkungen darüber mittheilen kann, und eine gleiche Befugniß wird den aſſociirten Städten eingeräumt. Dieſe Deputirte müſſen aber wenigſtens drei Jahre unverändert bleiben, auch keine dem Inſtitute zur Laſt fallende Koſten verurſachen. §. 81. In der Regel ſoll der Landrath des Ruppinſchen Kreiſes der Director des Hauſes ſeyn, und dazu, auf den Vorſchlag der General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direction, von Unſerm General-Directorium beſtätigt werden. Von jener hängt es aber ab, unter beſonderen Umſtänden, zumal, wenn deſſen Wohnort von Ruppin entfernt iſt, auch einen andern Landrath aus einem benachbarten Kreiſe, und, nöthigen Falls, einen näher wohnenden anderen Gutsbeſitzer, dazu in Vorſchlag zu bringen. §. 82. Eben ſo wird auch der Inſpector des Hauſes und der Syndikus auf den Vorſchlag der General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direction, ſo wie auch auf deren Bericht der gewählte ritterſchaftliche und ſtädtiſche Deputirte, von Unſerm General-Directorium beſtätigt. §. 83. Alle übrige bei dem Irrenhauſe anzuſtellende Officianten und Domeſtiken werden von dem Director des Hauſes, nach gehaltener Rückſprache darüber mit der Inſpection, der General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direktion vorgeſchlagen, und bedürfen nur deren Beſtätigung, welche ſie jedoch aus erheblichen Urſachen verſagen, und dann dieſe Officianten und Domeſtiken ſelbſt beſtellen kann. Dabei iſt aber mit der Wahl des Hausvaters und der beſonderen Irren-Wärter ganz vorzüglich ſorgfältig zu verfahren, und darauf, daß dazu nur verſtändige, in Anſehung ihrer moraliſchen Aufführung unbeſcholtene Menſchen von guten phyſiſchen Kräften, an-

geſtellt werden, zu halten. §. 84. Der Director des Hauſes muß monatlich die Kaſſe deſſelben revidiren, und die Reviſions-Protokolle an die General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direction einſenden, auch alle Vierteljahr, mit Zuziehung der ernannten ritterſchaftlichen und reſp. ſtädtſchen Deputirten, wenn ſie ſich dazu einfinden, den ganzen Zuſtand des Hauſes in allen Verwaltungszweigen aufnehmen, und mit Beifügung des darüber abgehaltenen Protokolls davon berichten, auch wenn er etwas abzuändern und zu verbeſſern findet, ſeine Vorſchläge dazu der General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direction abgeben. Deſſen übrige Verpflichtungen werden genauer in der General-Inſtruction für das Haus beſtimmt. §. 85. Die allgemeinen Obliegenheiten des Inſpectors beſtehen darin, auf Ordnung, Ruhe, vorzüglich Reinlichkeit im ganzen Hauſe, Disciplin unter den übrigen angeſtellten Bedienten des Hauſes, und auf gute Verpflegung, auch überall zweckmäßige Wartung und Behandlung der Irren zu halten, dabei aber auch die möglichſte Sparſamkeit wahrzunehmen, und darauf zu ſehen, daß nichts unnöthig aufgewendet oder koſtbar gemacht werde, endlich als Rendant der Kaſſe, dieſe getreu zu verwalten, und darüber ordentliche Rechnung zu führen. §. 86. Dem bei der Anſtalt angeſtellten Arzte liegt die Sorge für die mediciniſche Pflege der in das Haus gebrachten Gemüthskranken zur eigentlichen Pflicht ob. Was dahin einſchlägt, muß von ihm angeordnet werden, und er hat darauf zu ſehen, daß dieſen Anordnungen gehörig Folge geleiſtet werde. §. 87. Beide müſſen das Beſte der Anſtalt gemeinſchaftlich beſorgen, und mit einander zur Erreichung des Hauptzwecks, daß die Irren, nach ihrer verſchiedenen Beſchaffenheit, in ſicherer Verwahrung gehalten, die zu ihrer Wiederherſtellung noch anwendbaren Mittel wirklich angewendet, und durch ſchonende Behandlung der unglückſelige Zuſtand aller möglichſt erleichtert werde, in Eintracht zu Werke gehen und die dazu ihnen in der General-Inſtruction für das Haus, ſo wie in den beſonderen Inſtructionen eines jeden, ertheilten beſonderen Vorſchriften auf das gewiſſenhafteſte befolgen. §. 88. Nur die täglich vorkommenden oder ihr ſonſt beſonders aufgetragenen Geſchäfte darf die Inſpection allein abmachen. Bei allen übrigen Vorfällen ſoll ſie entweder bei dem Director anfragen, oder deſſen monatliche Anweſenheit, wenn es bis dahin Zeit hat, abwarten. §. 89. Die General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direction hat darauf vorzüglich zu halten: 1) daß die doppelte Beſtimmung des Hauſes: das Publicum in den aſſociirten Diſtricten gegen gefährliche Ausbrüche vernunftloſer Menſchen

zu ſichern, und dieſe, ſo viel möglich, von ihrer Gemüthskrankheit wieder herzuſtellen, auf das vollſtändigſte erfüllt werde, 2) daß nicht, dieſer Beſtimmung und Unſerer Allerhöchſten Abſicht zuwider, andere, als wirklich dazu qualificirte Menſchen, in das Irrenhaus gebracht und darin behalten werden, 3) daß die Anſtalt überall ihren Zwecken gemäß verwaltet, und die dazu angewieſenen Fonds gehörig verwendet werden. §. 90. In der erſten und zweiten Beziehung liegt ihr die Pflicht ob, ehe ſie die Anweiſung ertheilt, die Qualification des angemeldeten Irren, nach den von Uns hierüber in dieſem Reglement gegebenen Vorſchriften, jedesmal auf das genaueſte zu prüfen, dabei auch, durch unpartheiiſche Vergleichung der den Obrigkeiten und Communen durch ſolche hülfsbedürftige Einwohner zufallenden größeren oder geringeren Laſt, dafür zu ſorgen, daß dieſe, ſo viel als möglich, allen in gerechtem Verhältniſſe erleichtert werde. Sie darf daher um ſo weniger, durch unrichtig geleitete Nachſicht gegen Einzelne, die Anſtalt, ſo lange dieſelbe in Rückſicht auf die ihr angewieſenen Fonds auf eine beſtimmte Anzahl zu verpflegender Perſonen eingeſchränkt bleiben muß, in die Verlegenheit ſetzen, andern, die derſelben entweder wegen mehrerer Qualification des Irren dazu, oder wegen eigener größerer Dürftigkeit, mehr bedürfen, ihre Hülfe verſagen zu müſſen. §. 91. Sie muß außerdem über den wahren Zuſtand der aufzunehmenden Irren, auch zu dem Zwecke die genaueſten Nachrichten einzuziehen bemüht ſeyn, damit ihnen dieſem gemäß, in dem Hauſe die gehörige Stelle und Wartung angewieſen werden könne. §. 92. In Rückſicht der nach vorſtehenden Vorſchriften von ihr anzuſtellenden Unterſuchungen, haben ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, Gerichts-Obrigkeiten, insbeſondere auch Kreis- und Stadt-Phyſici, deren Verfügungen Folge zu leiſten. §. 93. In Anſehung der Verwaltung hat die General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direction nicht nur die an ſie von der Inſpection des Hauſes einzureichenden, in der General-Inſtruction für das Haus und den Special-Inſtructionen des Inſpectors und Chirurgi genauer vorgeſchriebenen Liſten, über die ökonomiſche Verwaltung des Hauſes, ſo wie den Zuſtand der darin verpflegten Gemüthskranken und deren mediciniſche Behandlung, genau zu controlliren, ſondern es auch an fleißigen Viſitationen des Irrenhauſes und genauer Unterſuchung des Verfahrens daſelbſt und deſſen Leitung zum Zwecke, welche wenigſtens einmal im Jahre geſchehen muß, nicht fehlen zu laſſen. §. 94. Wegen des Vorſpanns zu den hiezu nöthigen Reiſen ſoll es eben ſo gehalten werden, wie wir in dem §. 99. des Landarmen- und Invaliden-Re-

glements in Rückſicht auf dergleichen Viſitationen der Landarmen-Häuſer verordnet haben. §. 95. Ferner hat die General-Direction auf das Kaſſenweſen des Hauſes und auf eine ſparſame Haushaltung in ſelbigem die genaueſte Aufmerkſamkeit zu verwenden, auch über die Verwaltung der dazu angewieſenen Fonds jährlich beſondere Rechnung führen zu laſſen, dieſe abzunehmen, den Aſſocijrten vorzulegen, darüber Rechenſchaft zu geben, und bei dieſer Gelegenheit ihre Vorſchläge zu Regulirung des Etats und zu Verbeſſerungen der Anſtalt zu thun, ſo wie dies in Abſicht der Verwaltung der Landarmen-Häuſer in den §. §. 101, 102 und 105 des Landarmen-Reglements ihr zur Pflicht gemacht iſt. §. 96. Auch hat die General-Direction der nach deſſen §. 107, in Bezug auf den §. 74 an Unſer Ober-Conſiſtorium abzureichenden Nachricht, eine dergleichen über den Zuſtand des Irrenhauſes, beſonders beizufügen, unter folgenden Rubriken: I. Von den aufgenommenen Irren im Jahre 1) aus den Städten, 2) vom platten Lande. II. Von den Abgegangenen, 1) Geſtorbenen, 2) Entlaſſenen, (geheilt, oder aus anderen Urſachen). III. Von der gebliebenen Zahl, 1) an Wüthenden, 2) an Wahnſinnigen, 3) an Stilltollen. IV. Von der Einnahme und Ausgabe für das Haus. §. 97. Schließlich werden alle Obrigkeiten hiermit erinnert, da ihnen durch die nun getroffenen Anſtalten die Erfüllung dieſer Pflicht ſo ſehr erleichtert wird, mit vermehrter Aufmerkſamkeit darüber zu wachen, daß bei ſich ergebenden anfänglich geringen Aeußerungen von Verrücktheit an einem ihrer Einwohner, derſelbe zeitig unter vernünftige Beobachtung und Kur geſtellt, und dadurch dem Ausbrechen der Krankheit in ſtärkerm und ſolchem Grade, daß ſein Unterbringen in die öffentliche Anſtalt nothwendig wird, vorgebeugt werde. Damit auch dies Reglement, deſſen genaue Befolgung Wir hiermit nochmals befehlen, zu jedermanns Wiſſenſchaft komme; ſo ſoll daſſelbe in den Städten und auf dem platten Lande nicht nur gewöhnlichermaßen publicirt und an öffentlichen Orten angeſchlagen werden, ſondern Wir wollen auch daraus einen Extract der vorzüglich einem jeden nach ſelbigem obliegenden Pflichten anfertigen laſſen, welcher alle Jahr einmal, bei Gelegenheit der angeordneten Landarmen-Predigt, von den Kanzeln abgeleſen werden ſoll. Urkundlich haben Wir dies Reglement höchſt eigenhändig unterſchrieben und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen Berlin, den 16ten April 1802.

Friedrich Wilhelm.

Graf von der Schulenburg. v. Voß. v. Goldbeck. v. Struenſee.

Außer dieſen öffentlichen Irren-Anſtalten in den Departements der Königl. Regierungen zu Berlin und Potsdam, beſtehen deren noch mehrere in andern Regierungs-Departements: für Schleſien in Jauer und Brieg ſeit 1785 *), für Preußen in Königsberg **), für das Frankfurter Regierungs-Departement zu Luckau ***), u. ſ. w.

Auch ſtehen alle etwanigen Privat-Irren-Anſtalten unter genauer Aufſicht des Staats und namentlich der betreffenden Provinzial-Regierung. Nach §. 91. des Geſetzes über die polizeilichen Verhältniſſe der Gewerke vom 7ten Septbr. 1811 (Geſ. Samml. S. 272) „dürfen Privat-Irren- und Krankenhäuſer nur auf Genehmigung des Allgemeinen Polizei-Departements angelegt werden". Auch erließ, auf einen Bericht der K. Kurm. Regierung, die Section im Miniſterio des Innern für das Medicinalweſen unter dem 1ten Febr. 1810 folgenden Beſcheid:

„Anſtalten, welche ſich mit der Pflege und phyſiſchen Kur gemüthskranker Perſonen beſchäftigen, müſſen allerdings unter Aufſicht der Medicinalpolicei ſtehen. Der K. Kurm. Regierung wird es daher — — überlaſſen, die beiden genannten Anſtalten — — der Aufſicht der competenten Phyſiker anzuvertrauen und dieſe dahin zugleich aufzufordern, daß ſie jährlich ein, bei der Regierung einzureichendes Tableau, über die in dieſen Inſtituten vorhandenen Kranken aufnehmen und zugleich darin den Zugang und Abgang, wie auch den Erfolg der Kur bemerken. Uebrigens müſſen auch die Phyſiker darauf halten, daß kein Gemüthskranker ohne Zeugniß eines bekannten approbirten Arztes in eine ſolche Anſtalt aufgenommen werde.

In der Regel aber bedarf es auch bei der Aufnahme blödſinniger und wahnſinniger Perſonen in eine Privat-Irrenanſtalt derjenigen (im Artikel

---

*) ſ. Slawings Beſchr. deſſelben in Pyl's neuem Magazin für die gericht. A. K. 1. Bd. 3. St. S. 467 folg.

**) ſ. Metzger in Uden's Magazin für die gerichtl. A. K. 2. Bd. S. 767.

***) ſ. die Beſchr. der Irrenanſtalt zu Luckau in der Niederlauſitz von Dr. Fielitz in Asklápicion 2ter Jahrgang Jan. 1812.

Wahnſinnige mitgetheilten) geſetzlichen Formalitäten, welche die Allg. Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit 38 §. 2. vorſchreibt.

Juden. ſ. Beerdigung, Beſchneidung.

Jüdiſche Aerzte. Die Medicinalpraxis der jüdiſchen Glaubensgenoſſen unterliegt in den Königl. Preuß. Staaten keiner beſondern Einſchränkung, ſofern die Subjecte recipirte Juden und zur ärztlichen, chirurgiſchen oder geburtshülflichen Praxis gehörig qualificirt ſind. Zu den Obductionen und andern gerichtlichen Verhandlungen in Criminalſachen können dieſelben nicht adhibirt werden (ſ. Obductionen). Auch können ſie eben deshalb keine Phyſikate und Kreischirurgenſtellen erhalten (ſ. Phyſikus). Ob den Juden geſtattet werden kann, Apotheken vorzuſtehen, iſt noch unentſchieden.

Käbiſches Rind- und Schaafvieh*). Unter dem 14ten October 1788 ward von dem K. Generaldirectorium folgender, von einem Landwirthe im Magdeburgiſchen, angeblich durch Verſuche bewährte Unterricht, an die Kr. und Dom. Kammern und von dieſen in hinreichenden Exemplaren, an die Landräthe und Kreiseinſaſſen ertheilt:

Wahrer und gründlicher Unterricht, wie und wodurch das faule oder käbiſche Rind- und Schaafvieh wieder hergeſtellt werden kann. Zu 2 Schaafen wird 1 Metze roher Gipsſtein-Staub genommen, ferner 3 Metzen Roggen- oder andere Kleie und ½ Metze Salz und für 3 Pfennige geſtoßene Wachholderbeeren. Dieſes alles wohl unter einander gemengt wird den Schaafen zu freſſen oder zu lekken gegeben, indem es ihnen in die Krippen nach und nach geſtreut wird. Die Krippen müſſen aber ſo hoch angebracht werden, daß weder der Miſt noch Urin von den Schaafen in die Krippe falle, ſonſt iſt die eingeſtreute Portion verlohren. Eine Krippe von etwa 24 Fuß iſt hinreichend zu 200 bis 300 Schaafen, weil ſolche doch nicht auf einmal daran, ſon-

*) d. h. mit Verderbniß irgend eines innern Organs, beſonders der Lunge oder Leber, und Bruſt- oder Bauchwaſſerſucht.

dern abwechſelnd daran und davon gehen. Wenn die Schäfer die geringſte Vermuthung haben, daß die Schaaſe anbrüchig ſind, ſo können mit obbeſchriebener Portion wohl 4 Schaafe gerettet werden; wenn aber die Schaafe ſolches ſchon 6 bis 8 Wochen bei ſich getragen, und offenbare Anzeige geben, daß ſich ſolche käbiſch gefreſſen, ſo iſt auf 2 Stück obige Portion nöthig. Wenn aber die Schaafe ſolches ſchon 8 bis 10 Wochen bei ſich getragen, und hin und wieder eins ſtirbt, ſo hat man Urſach zu eilen, ſelbigen viel Pulver beizubringen, welches dadurch geſchieht, daß man in ſolcher vorgeſchriebenen Krippe ein paar Hände voll Roggen oder anderes Korn über das Pulver herſtreut, um ſie dadurch zu reizen, denn die Schaafe können das Korn nicht aus der Krippe nehmen, ohne eine Portion zugleich mit aufzunehmen und kann mit einem Scheffel Korn den Schaafen viel Pulver beigebracht werden. Dieſes iſt aber nur denen Schaafen zu geben nöthig, welche ſich anfangen auszuſchmeißen. In den beiden erſtern beſchriebenen Fällen iſt ſolches nicht nöthig, weil die Kleie und Salz die Lockſpeiſe iſt, ſelbigen das Pulver nach und nach beizubringen. Man muß in ſolcher vorgeſchriebenen Krippe nur einige Hände voll Pulver ſtreuen, weil wenn ſie ſolches beſchmutzt, hernach nicht gern wieder daran gehen und was friſches erwarten, und iſt nöthig, daß die Krippe täglich einmal rein ausgefegt wird, weil die, den Schaafen aus der Naſe fallende Unreinigkeit, ſich auf dem Boden feſtſetzt; dieſes geſchiehet am beſten mit reinem Stroh, und alsdann die Krippe umgekippet. Im kleinen kann man wohl den rohen Gypsſtein mit dem Hammer zerſchlagen und alsdann ſolchen, durch ein feines Mehl- oder Staub-Sieb ſieben, im Großen aber iſt es am ſchicklichſten und wohlfeilſten, wenn man ſolchen Stein auf einer Oel-, Loh- oder Walkmühle zerſtoßen läßt. Auf die Feinheit des Siebes kommt hier viel an, damit die Schaafe ſolches als ein Mehl mit einlecken; denn wenn der Stein kleinkörnerig iſt, ſo wird ſolcher nicht ſo gut von ihnen verzehrt, weil er alsdann mehr knirſcht. Das läßt ſich nicht beſtimmen, wie lange die Kur währet, weil manche Huth Schaafe entweder ſich nach und nach käbiſch gefreſſen, oder, wie öfters geſchieht, aus Bosheit und vorſätzlich dahin gehütet ſind, welches ihren Tod verurſachen muß. Wenn obbeſchriebenermaßen an Gypsſtaub, Kleie, Salz und Wachholderbeeren, den Schaafen ordentlich und reinlich beigebracht und alſo nicht viel davon in den Miſt geworfen iſt, ſo werden die Schaafe auch größtentheils gerettet ſeyn; denn daß alle ſollten können gerettet werden, iſt wohl nicht zu erwarten. — — Dem

Rindvieh ſo ſich im Sommer faul oder käbiſch gefreſſen, wird auf eine Kuh oder Ochſen, täglich zweimal dergleichen, für die Schaafe beſtimmtes gemengte Pulver, über etwas weniges gutes kurzes Futter, nachdem ſolches zuvor ein wenig mit Waſſer angefeuchtet worden, eine ſtarcke Handvoll von dem gemengten Pulver übergeſtreut und mit dem kurzen Futter durchmengt und wird ſolches täglich zweimal dem Rindvieh gegeben. Die ganze Portion für ein Stück Rindvieh iſt $4\frac{1}{2}$ Metzen Kleie, $1\frac{1}{2}$ Metzen Gypsſtaub, $\frac{3}{4}$ Metzen Salz, für 7 Pfen. geſtoßene Wachholderbeeren. Der Gypsſtaub muß aber eben ſo fein und mehlartig ſeyn, wie bei der Schaafkur beſchrieben iſt, und iſt alles, ſobald nur die geringſte Anzeige vorhanden, daß das Rindvieh ſich lungenfaul oder käbiſch gefreſſen, eben ſo zu beobachten, wie bei den Schaafen. Von den ein- oder anderthalbjährigen Kälbern, ſo ſich faul gefreſſen, können mit ſo viel gemengtem Pulver als zu 6 Schaafen nöthig iſt, gewiß viere gerettet werden und wird ſolches ſelbigen durch kurzes gutes Futter eben ſo beigebracht als dem großen Rindvieh. Wenn unter dem Rindvieh noch einige das kurze mituntermengte Pulver nicht wollen, ſo kann man des Tages zweimal eine Tute von Löſchpapier, worin eine Handvoll geht, dem Vieh in den Hals ſtecken und den Kopf ein wenig in die Höhe halten, bis es ſolches heruntergekauet.

Nachdem mehrfache Verſuche mit dieſem Mittel angeſtellt und ihre Reſultate einberichtet worden, ward es von dem K. Generaldirectorium unter dem 14ten Juli 1790 noch beſonders eingeſchärft, daſſelbe beim Anfange der Krankheit anzuwenden.

Kaiſerſchnitt. ſ. Kinder, Leichenöffnung.

Kalbfleiſch. Im Gewerksprivilegio der Schlächter d. d. Berlin d. 1ten Juni 1734 §. 15 iſt feſtgeſetzt, daß ſie kein Kalb zum Scharren ſchlachten ſollen, wenn es nicht 30 Pfund wenigſtens erwogen. Schon 1591 erſchien ein Polizeygeſetz: daß kein Kalb von den Schlächtern oder jemand anders auf dem Lande gekauft und hereingeführt und geſchlachtet werden ſollte, es ſey denn, daß eines Kalbes Rumpf zum wenigſten 20 Pfund wiege (Mylius 1 Thl. S. 11. §. 8.) — Ob die Meinung von dem Nachtheile des zu jungen Kalbfleiſches für die Geſundheit

zu dieſen Verboten beigetragen, iſt ungewiß. Da jedoch J. P. Frank Syſt. der med. Pol. 3 Bd. S. 113 und ein Ungenannter im Reichsanzeiger 1796 S. 215 und 224, den Genuß des Fleiſches ganz junger, wenige Tage nach der Geburt geſchlachteter Kälber, für nachtheilig ausgaben, ſo forderte das Ober-Sanitäts-Collegium im Jahre 1797 die Phyſiker zum Berichte über etwanige Erfahrungen, betreffend die vermeintlichen nachtheiligen Wirkungen des Genußes dieſes Fleiſches, auf. Das Reſultat fiel dahin aus, daß davon keine nachtheiligen Folgen bemerkt wären *).

Kali aceticum. (Terra foliata Tartari). Ein Theil kohlenſaures Kali und ſo viel deſtillirter Eſſig, als zur Sättigung nöthig iſt, werden in einem zinnernen Keſſel auf ohngefähr drei Theile abgeraucht, filtrirt und in einem, auf heißen Sand geſtellten Glas- oder Porcellan-Gefäße zur Trockniß evaporirt. Das trockne Salz wird, damit es nicht Feuchtigkeit anzieht, ſogleich in einem zugepfropften Glaſe aufbewahrt. Ph. bor.

Kali carbonicum. (Alkali vegetabile aëratum. Sal Tartari). Roher Weinſtein wird in einem paſſenden Gefäße gebrannt, bis er ohne Flamme und Rauch glüht, die verbleibende kohligte Maſſe mit heißem Waſſer ausgelaugt, die farbenloſe Flüſſigkeit filtrirt und zur Trokniß abgeraucht. Auf eben die Art wird das kohlenſaure Kali aus der kohligten Maſſe, die von der Deſtillation des Weinſteins zurückbleibt, gezogen. Das kohlenſaure Kali, welches öfter, doch nicht in allen Fällen, wo das aus dem Weinſteine bereitete Kali anzuwenden iſt, gebraucht wird, erhält man auf folgende Art: Gewöhnliche Pottaſche, doch ohne alle Kieſelerde, wird in gleichem Gewichte Waſſer aufgelößt, die durch Papier colirte Flüſſigkeit evaporirt, bis ein Häutchen erſcheint, dann einige Tage hindurch hingeſtellt, daß die Neutralſalze ſich cryſtalliſiren. Die überbleibende Flüſſigkeit wird dann ausgegoſſen und durch Abdunſtung getrocknet. — Um ein vollkommen geſättigtes Kali (das ſogenannte Kali acidulum) zu erhalten, lößt man 2 Unzen kohlenſaures Kali in 3 Unzen Waſſer auf, bringt die Auflöſung in eine,

---

*) Formey med. Ephemeriden von Berlin 1. Bd. 1. Heft S. 75 — 78.

drei Maaß haltende und mit kohlenſaurem Gas gefüllte Glasflaſche und ſchüttelt ſie ſtark um. Nach geſchehener Einſaugung der Kohlenſäure entſtehen Cryſtallen, die mit der Kohlenſäure gänzlich geſättigt ſind. Ph. bor.

Kali cauſticum ſiccum. (Alkali cauſticum). Liquor Kali cauſtici wird in einem eiſernen Gefäße abgeraucht, bis ein auf kaltes Metall gebrachter Tropfen vollkommen geliefert, dann ausgegoſſen und die zerbrochenen Stücke ſogleich in einem wohl zugepfropftem Gefäße aufbewahrt. Ph. bor.

Kali citratum. (Sal Abſynthii citratum). Eine beliebige Menge kohlenſaures Kali wird mit einer, zur Sättigung hinreichenden Quantität Citronenſaft vermiſcht und einige Tage hindurch hingeſtellt, dann von den Hefen gereinigt, in einem zinnernen Keſſel ohngefähr bis auf den vierten Theil abgeraucht, durch Papier colirt und in einem Porzellangefäße, auf einem warmen Sandbade, getrocknet. Das feſtgewordene Salz wird, noch warm, in einem verſchloſſenen Gefäße aufbewahrt. Ph. bor.

Kali nitricum. (Nitrum depuratum). Roher Salpeter wird in der doppelten Menge warm Waſſer aufgelößt, und Liquor Kali carbonici eingetröpfelt, ſo lange die Flüßigkeit dadurch getrübt wird; dieſe dann durch Papier colirt und hingeſtellt, damit die Cryſtalle anſchießen. Die rückbleibende Flüſſigkeit nochmals auf die Hälfte evaporirt, ſetzt von Neuem Cryſtalle an. Dieſe Operation muß ſo lange fortgeſetzt werden, bis reine Salpetercryſtalle gefunden werden. Ph. bor.

Kali ſulphuratum. (Hepar ſulphuris ſalinum). Ein Theil reiner Schwefel und zwei Theile trockenes kohlenſaures Kali werden vermiſcht in einem bedeckten und hinreichend weiten Tiegel zu einer gleichartigen Maſſe vereinigt, die in einen Gießpuckel oder einen metallenen, mit Mandelöhl beſtrichenen Mörſer ausgegoſſen, nach dem Erkalten gröblich gerieben und ſogleich in einem wohlverſchloſſenen Gefäße aufbewahrt wird. Ph. bor.

Kali ſulphuricum. (Arcanum duplicatum, Tartarus vitriolatus). Die, nach der Deſtillation der Salpeterſäure überbleibende Salzmaſſe wird in hinreichendem Waſſer durch Kochen aufgelößt, die Säure, wenn ſie vorwaltet, mit kohlenſauerm Kali geſättigt, und die Flüßigkeit abgedunſtet, bis ein Häutchen erſcheint, dann filtrirt und zum Cryſtalliſiren gebracht. Ph. bor.

Kali tartaricum. (Tartarus tartariſatus). Eine beliebige Menge kohlenſaures Kali wird in achtmal

ſo viel heißem Waſſer aufgelöſt, und allmählig gepulverter Weinſtein hinzugefügt, bis das Aufbrauſen nachläßt. Die gehörig geſättigte Flüßigkeit wird beinahe zur Trockniß inſpiſſirt, die Maſſe in kaltem Waſſer aufgelöſt, filtrirt und bei gelinder Wärme zur Trockenheit abgedunſtet. — Auch wird weinſteinſaures Kali bei der Bereitung der Weinſteinſäure erhalten. (ſ. Acidum tartaricum). Ph. bor.

Kammerjäger. Früher enthielten die, den Rattenfängern oder Kammerjägern von den Kriegs- und Domainenkammern ertheilten Conceſſionen die Bedingung, daß dieſelben ſich bei ihren Mitteln zur Vertilgung des Ungeziefers keines Arſeniks oder andern Giftes bedienen ſollten. Dagegen bemerkte das Ober-Collegium medicum im Jahre 1806, es ſey unausführbar, den Rattenfängern die Anwendung aller Gifte zu ihren Mitteln zu verbieten, da ſie ſonſt nur das Publikum betrügen und keinen Nutzen ſtiften würden. Es werde deshalb zweckmäßiger ſeyn die Conceſſionen der Kammerjäger dahin zu ändern, daß, wenn ſie Gifte zur Vertilgung der Ratten und Mäuſe anwendeten, ſie dieſe Gifte nicht etwa in der Geſtalt von etwas für Menſchen genießbarem auslegen, ſondern vielmehr immer mit, Ekel erregenden, ungenießbaren Dingen vermiſchen ſollten. Nach dieſem Vorſchlage, veranlaßt durch Vergiftung mittelſt der von einem Rattenfänger ausgegebenen, dem Mehle völlig ähnlichen Miſchung, ergieng folgende Bekanntmachung:

Um zu verhüten, daß durch die Mittel zur Vertreibung der Ratten und Mäuſe Menſchen vergiftet werden, iſt feſtgeſetzt worden, daß außer den Apothekern nur die conceſſionirten Kammerjäger dergleichen Mittel, jedoch bei Verluſt ihrer Conceſſion nicht in Pulverform, verkaufen, auch die Gifte nicht blos mit Mehl und Zucker vermiſchen dürfen. Dieſe Mittel müſſen vielmehr in ſolche Form gebracht und mit ſolchen Zuſätzen verſehen werden, daß ſchon durch ihre äußere Beſchaffenheit Menſchen vom unvorſichtigen Genuß derſelben abgehalten werden. Berlin d. 31ſten October 1807.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Hiernach und mit ausdrücklicher Hinweiſung

auf dieſe Verordnung wurden dann auch die Conceſſionen ertheilt.

Demnächſt erhielten die Königl. Regierungen folgende Miniſterialverfügung über dieſen Gegenſtand, welche die K. Kurm. Reg. unter d. 2ten Novbr. 1811 im Amtsbl. 1811 S. 250 allen Polizeibehörden zur ſorgfältigen Beachtung bekannt machte.

Die Königl. Regierung — — wird hierdurch beauftragt, bis dahin, daß wegen des alleinigen Verkaufs des Arſeniks durch die Apotheker und wegen eines eigenen von ihnen zu haltenden Arſenikpräparats zur Vertilgung der Ratten und Mäuſe das Weitere wird entſchieden ſeyn, nur ſolchen Perſonen Gewerbſcheine zur Anwendung unſchädlicher Mittel gegen die Vertreibung des gedachten Ungeziefers verabfolgen zu laſſen, welche durch keinen andern Gewerbszweig im Stande ſind, ſich ihren Unterhalt zu verſchaffen, und gegen deren Moralität ſich nach einer zuvor angeſtellten ſtrengen Prüfung nichts einwenden läßt. Ueberdies müſſen die jedesmaligen Mittel ſpecifiſch angegeben, auch einer ſorgfältigen Unterſuchung von dazu verpflichteten Sachkundigen unterworfen und ſodann in den Gewerbſcheinen bemerkt werden, daß bei deren Verluſt nur die angezeigten unſchädlich befundenen Mittel angewendet und ſolche nie als Arcana verkauft werden dürfen.

Berlin den 9ten Septbr. 1811.

Königl. Geh. Staatsrath und Chef des Departements der allg. Polizei im Miniſterium des Innern

(gez.) Sack.

Nach einer Verfügung deſſelben Departements vom 9ten Auguſt 1811 an den Herrn Polizei-Präſidenten von Berlin, müſſen

„auch diejenigen, welche angebliche Arcana, Arzneimittel und Gifte gegen ſchädliche Inſecten und Thiere verkaufen wollen, dazu die Prüfung dieſer Mittel bei der oberſten Medicinalbehörde nachſuchen, wie ſolches die geſetzlichen Beſtimmungen wegen der Geheimmittel erfordern. Die Polizeibehörden müſſen Hinſichts ſolcher Mittel die Ueberzeugung haben, daß ſie nicht Gifte und Ingredienzien enthalten, welche aus Bosheit oder Unvorſichtigkeit zum Schaden der menſchlichen Geſundheit können gemißbraucht werden und welche nur von Apothekern unter Beobachtung der vorgeſchriebenen Vorſichtsmaaßregeln erkauft werden dürfen. Wenigſtens muß durch Miſchung und Zubereitung ſolcher Mittel einer falſchen Anwendung vorgebeugt

werden. In dieſer Hinſicht ſind Privatatteſte, auch der ſachkundigſten Männer, nicht zureichend, und diejenigen, welche Conceſſionen dieſer Art nachſuchen, anzuweiſen, Recepte und Proben ihrer Mittel bei der höchſten Medicinalbehörde einzureichen.

Als hierauf durch die Miniſterialverfügung vom 30ſten April 1812 die, bei dem Giftverkaufe überhaupt und zur Vertilgung des Ungeziefers insbeſondere, zu beobachtenden Vorſichtsmaßregeln genauer beſtimmt waren (ſ. Gift. 1 Bd. S. 497 — 499), ſo wurden durch die Verfügung des allgemeinen Polizeidepartements vom 8 Octbr. 1812 die Behörden auch Hinſichts der Kammerjäger auf dieſe Präcautionen hingewieſen. Im Kurm. Amtsbl. ward dieſe Verfügung wie folgt, bekannt gemacht:

Den ſogenannten Kammerjägern iſt es zwar in Folge früherer Verordnungen bei Ertheilung der Conceſſionen bisher zur Bedingung gemacht, daß ſie zur Bereitung ihrer Mittel zur Vertilgung der Ratten und Mäuſe ſich keiner der menſchlichen Geſundheit nachtheiligen Ingredienzien, folglich auch nicht des Arſeniks bedienen ſollen. Da indeſſen die Erfahrung die Unentbehrlichkeit des Arſeniks hiebei beſtätigt hat und die Kammerjäger deshalb theils das Publicum mit unwirkſamen Mitteln hintergehen, theils jene Bedingungen außer Acht laſſen, ſo werden in Gemäßheit der Miniſterial-Verfügung vom 8 Octbr 1812 die hierauf Bezug habenden früheren Verordnungen, inſonderheit das Publicandum vom 2ten Novbr. 1811 (Amtsbl. 1811 St. 31. Nr. 11.) dahin rectificirt, daß in Zukunft den ſogenannten Kammerjägern erlaubt ſeyn ſoll, ſich bei Zubereitung ihrer Mittel zur Vertreibung der Ratten und Mäuſe auch des Arſeniks zu bedienen, jedoch unter der ausdrücklichen und ſtrenge zu controllirenden Bedingung, daß ſie den Arſenik unter den geſetzlichen Vorſchriften aus den Apotheken entnehmen und ihren Mitteln eine Form ertheilen, welche der den Apothekern zu dieſem Behuf unter dem 8. Septbr. 1812 (Amtsbl. 1812 St. 37 No 436)*) vorgeſchriebenen möglichſt analog oder doch auf jeden Fall von der Art ſeyn muß, daß ihr Anſehen, Geruch und Geſchmack den Menſchen nicht zum Genuß anreizt, ſondern vielmehr davon abſchreckt, auch daſſelbe nicht abſichtlich zum Schaden der Menſchen benutzt werden kann, als wor-

*) ſ. den Artikel Gift 1 Bd. S. 497 — 499.

auf die zur Unterſuchung ſolcher Mittel beauftragten Sachverſtändigen ihr vorzügliches Augenmerk zu richten haben. Sämmtliche Kreisdirectorien, Landräthe, Polizeidirectoren und Magiſtrate werden aufgefordert, auf die Befolgung dieſer Verfügung, bei der die übrigen unter dem 2ten November 1811 (Amtsbl. St. 31. No. 11.) gegebenen und auf die Perſönlichkeit der Kammerjäger ſich beziehenden Beſtimmungen in ihrer vollen Kraft bleiben, genau zu achten. Potsdam den 19. Januar 1813.

Hiernach werden die Conceſſionen der Kammerjäger mit großer Vorſicht, mit Beifügung der Perſonalbeſchreibung und immer nur auf ein einzelnes Regierungsdepartement und auf einen beſtimmten Zeitraum von 2 bis 3 Jahren ertheilt, nach deſſen Ablauf die Conceſſion wieder erneuert wird, wenn der Kammerjäger ihrer nicht durch polizeiwidriges Verfahren verluſtig geworden iſt. Die Königl. Regierung zu Magdeburg beſchränkte die Ertheilung dieſer Conceſſionen auf die Invaliden in folgender Bekanntmachung (Amtsbl. derſelben 1817 St. 33 No. 178):

«Es ſollen künftig nur an Invaliden und zwar nur an ſolche Invaliden, Conceſſionen zur Vertilgung der Ratten und Mäuſe ertheilt werden, welche erweislich nicht im Stande ſind, ſich durch einen andern Erwerbszweig zu ernähren, gegen deren Moralität nach vorgängiger ſtrenger Unterſuchung nichts einzuwenden gefunden wird, und die die Wirkungen der Mittel, welche ſie zum Vertreiben der Ratten und Mäuſe gebrauchen wollen, auf die Menſchen und Hausthiere genau kennen, auch mit den, wegen der ſogenannten Kammerjäger erlaßenen polizeilichen Vorſchriften bekannt ſind. Die Mittel, deren ſie ſich bedienen, ſollen auf ihre Angabe im Gewerbſchein verzeichnet ſeyn und iſt ihnen der Gebrauch anderer Mittel ſtreng unterſagt. Magdeburg d. 24ten Juli 1817.

Kankerfliege. Unter dieſem Namen wurden zwar früher mehrere zweiflügliche und vierflügliche Inſecten begriffen, welche durch ihren Stich dem Vieh auf der Weide tödtlich werden. *) Fernere Unterſuchungen ergaben aber, daß es nur eine Art ſey,

*) ſ. das in Haaſe's Polizeiwiſſenſchaft, 2. Bd. ausführlich mitgetheilte, ſchwankende Gutachten des Ober-Sanitäts-Collegii vom Jahre 1786.

welche den Pferden und Rindern auf der Weide im Frühjahre oft ſo gefährlich wird, nämlich die ſogenannte Kolumbaczer-Mücke, ſ. deshalb dieſen Artikel.

Kartoffeln. Ueber den Genuß der unreifen ergiengen folgende Bekanntmachungen:

Da das Königl. Ober-Collegium Sanitatis in Erfahrung gebracht, daß ſowohl bei der jetzigen als folgenden Jahreszeit unter dem gewöhnlichen Sommerobſte und Wurzelwerk, vieles zu frühzeitig abgenommen, ausgegraben und auf den Märkten, oder auch unter der Hand verkauft werden, worunter ſich jetzt die viel zu früh und noch vor der Hälfte ihres Wachsthums und der Reife ausgenommenen rohſaftige und ſchleimigwäßrige Tartoffeln befinden, deren letztern Genuß, als ein Nahrungsmittel, unter den gemeinen Leuten, den Kindern und Armen, nicht nur den Grund zu mancherlei Krankheiten und Zufällen legt, ſondern auch dieſelben noch mehr unterhalten und ausbreiten hilft, ſo hat gedachtes Collegium dieſe Umſtände, ſowohl wegen der Schädlichkeit des unreifen Obſtes als nur erwähnter Tartoffeln ſelbſt, gegenwärtig in Erinnerung bringen wollen, da zumal bekannt genug iſt, daß der Genuß der letztern außer ihrer rechten Reife und Jahreszeit, ſeine beſondern Vertheidiger finde.

Berlin den 23ten Juli 1779.

K. Ober-Collegium Sanitatis. *)

Unter dem 26 Juni 1780 verbot die K. Kurm. Kr. und Dom. Kammer Sommer-Erdtoffeln vor dem 1ten Auguſt und Winter-Erdtoffeln vor dem 1ſten Septbr. zu Markte zu bringen. Eben dies Verbot ward von dem Berliner Polizei-Directorium alljährlich wiederholt und die Landleute wurden mit unreifen Früchten zurückgewieſen. Auf Veranlaßung von drei Fällen höchſt nachtheiliger Wirkung des Genußes unreifer Erdtoffeln, welche der Stadtphyſikus Heim in Spandau anzeigte, erließ das Ober-Sanitäts-Collegium folgende Bekanntmachungen: **)

Da ſich Spuren des Ausbruchs von der rothen Ruhr und ähnlichen Zufällen in den Königl. Reſidenzien und auf

*) Berl. Zeitung von Haude und Spener Nro. 93., vom 5ten Auguſt 1779.

**) Berl. Intell. Bl. No. 117. vom 28. Septbr. 1782.

dem Lande einzeln zu äußern anfangen, und die vorhergehende und gegenwärtige Witterung dieſes Uebel noch weiter befürchten läßt, da man ſich gegen die kalte Morgen- und Abendluft nicht genugſam verwahret, und dieſerhalb das abgefallene, zum Theil zu früh abgebrochene, Obſt und die zu früh ausgegrabene Tartoffeln deſto eher ſchädlich werden, und die rothe Ruhr vorzüglich befördern helfen; ſo benachrichtiget das Königl. Ober-Collegium Sanitatis hierdurch das Publicum davon, und warnet zugleich ſowohl vor dem Verkauf und Genuß des unreifen Maſt- und Fallobſtes, als der unzeitigen rohſaftigen, wäßrigſchleimigen, kleiſterhaften und ſcharfen, betäubenden Tartoffeln, wie denn von der ſchädlichen und tödlichen Wirkung der letztern ſchon betrübte Nachrichten bei dem Ober-Collegio Sanitatis eingegangen ſind. Von dieſen letztern aber wird die ſchädliche Wirkung deſto merklicher, je früher ſie vor ihrer Reife ausgegraben und in einem ſchattigen, naßkalten und ſchweren, nicht warm gelegenen, lockern, reinen Grunde erzogen worden ſind. Da ſie denn die Wirkung der betäubenden Kräutergifte mit einiger Schärfe erweiſen, Beklemmung, Steifigkeit, Schwindel, Brechen und andere bedenkliche Zufälle verurſacht haben: wenn ſie zumal häufig, warm und vor dem Schlafengehen genoſſen worden ſind. Es werden demnach alle und jede Obrigkeiten und deren Aufſeher erinnert, der allgemeinen Geſundheitsumſtände halber, den Verkauf und Genuß, beſonders ſolcher unreifen Tartoffeln, nach den Witterungs-Umſtänden unter den Arbeitsleuten, Armen und dem Geſinde, niemals wiſſentlich zu verſtatten, je mehr einem jeden an dieſer Sicherheit hauptſächlich gelegen ſeyn muß.

Berlin, den 4. Septbr. 1782.

Königl. Preußl. Ober-Collegium Sanitatis.

Vor etlichen Jahren hat das Königl. Ober-Collegium Sanitatis ein Publicandum in die hieſigen Intelligenzblätter und Zeitungen einrücken laſſen und darin die Schädlichkeit der frühern Erdtoffeln, wenn ſie in dieſem Monat gegeſſen werden, weil ſolche allererſt ihre vollkommene Reife müſſen erreicht haben, wenn ſie der Geſundheit nicht nachtheilig werden ſollen. Dieſem ohnerachtet werden doch gegenwärtig dieſe unreife Kartoffeln zu Markt gebracht und häufig gekauft. Es kann aber der Genuß derſelben nicht allein heftige Koliken und Durchfälle verurſachen, ſondern auch rothe Ruhren und Faulfieber veranlaſſen, oder wenigſtens den Körper dazu disponiren, als welches gleichwohl bei dieſer Jahreszeit auf alle Weiſe zu vermeiden iſt. Dieſerhalb wird der Genuß der frühzeitigen unreifen Erdtoffeln hiemit gänzlich verboten und iſt dem K.

Polizey-Directorium dato davon Nachricht gegeben worden, darauf zu halten, daß ſelbige nicht eher, als bis ſie zu ihrer völligen Reife gekommen, verkauft werden.

Berlin d. 4ten Auguſt 1785.

K. Preuß. Ober-Collegium Sanitatis.

Unter dem 29ſten Septbr. 1785 ward, auf die Vorſtellung deſſelben Collegii, daß in dieſem Jahre wegen der häufigen Näſſe die Erdtoffeln, beſonders in niedrigen Gegenden, in der Erde locker und dumpfig geworden ſeyen, von dem K. General-Directorium den Kriegs- und Dom. Kammern aufgetragen, das Publicum durch eigene Bekanntmachungen aufmerkſam zu machen und vor dem Verkauf und Genuß ſolcher ſchädlichen Erdtoffeln, welche beim Aufſchneiden leicht erkannt werden können, und blos zum Viehfutter tauglich ſind, auf alle Weiſe warnen zu laſſen. Als unter dem 3ten Auguſt 1791 das Berliner Polizeidirectorium bekannt machte, daß auf höchſten Befehl die Wintererdtoffeln den letzten Auguſt und die Sommererdtoffeln vom letzten Juli an zum Verkauf eingehen können, ſtellte das Ober-Sanitäts-Collegium dem K. Generaldirectorio vor, daß der Unterſchied zwiſchen frühen und ſpäten Erdtoffeln zur Vermeidung alles Nachtheils gar nicht ſtatuirt werden müſſe. Das General-Directorium ließ es aber bei dem Publicandum des Polizei-Directorii bewenden, weil das des Ober-Sanitäts-Collegii vom 4ten Auguſt 1785 blos auf jenes, ungewöhnlich naſſe und kalte Jahr Bezug haben könne.

Bei dieſen Verfügungen iſt es auch neuerlich um ſo mehr verblieben, als den Zweifeln, welche gegen die Schädlichkeit der zu frühen Erdtoffeln vorgetragen ſind, noch beweiſende Erfahrungen entgegenſtehen *), auf die es hier am meiſten ankommt.

---

*) von Heim in Horn's neuem Archiv für med. Erfahrung 7. Bd. Berl. 1809, von Einhof, Rehfeld, Hecker, Bremer in Hermbſtädt's Büllettin des Neueſten und Wiſſenswürdigſten aus der Naturkunde, Jahrgang 1809. u. a. m.

Kaſſenweſen, betrifft entweder die Königlichen oder die Communal- und Inſtituten-Kaſſen. Die erſtern ſind die General-Staats-Kaſſe, die der verſchiedenen höchſten und höhern Staatsbehörden, die Regierungshauptkaſſen, gegenwärtig auch die Kreiskaſſen, u. ſ. w. Zu den, unter landesherrlicher Aufſicht ſtehenden Communal-Kaſſen gehören die Landarmen-, Feuerſocietäts-, Kirchen-Kaſſen u. ſ. w.*) Jeder Kaſſe wird ein jährlicher Etat zugefertiget und keine unfixirte Ausgabe darf ohne Anweiſung der ihr vorgeſetzten Behörde geſchehen. In jeder Kaſſe müſſen genaue Rechnungsbücher, Journal und Manual geführt und die Beläge ſorgfältig eingetragen und geſammelt werden*). Kaſſenabſchluß iſt mit Ablauf jeden Monats, und ſodann jährlich. Das, ehemals vom 1ten Juni bis letzten Mai gehende Rechnungsjahr iſt gegenwärtig von 1 Januar bis letzten December angenommen. Zu den Medicinalbedürfniſſen waren früherhin keine beſondern Kaſſen und Fonds, ſondern das Ober-Medicinal-Collegium in Berlin und jedes Provinzial-Collegium hatten die eigene Kaſſen-Verwaltung, über ihre eingehenden und zu Gehältern benutzten Sporteln**). Zu medicinischpolizeilichen Zwecken mußten die Finanzbehörden die benöthigten Ausgaben anweiſen. Erſt 1797 ward zur Diſpoſition des, damals geſtifteten Ober-Medicinal-Departements, auch eine Ober-Medicinal-Kaſſe aus Staatsfonds gebildet, aus welcher die, bis dahin ſehr geringen Gehalte der höhern Medicinalbeamten verbeſſert, Hebammeninſtitute dotirt, Vaccinationsprämien ertheilt und überhaupt zum allgemeinen Beſten bedeutende Summen auf Medici-

*) vgl. die Inſtruction für die Verwaltung der Provinzial-, Inſtituten und Communal-Kaſſen zu Marienwerder in von Kamptz Annalen der Pr. innern Staatsverwaltung 1. Bd. 1817. 1. Heft.

*) vgl. auch Feldlazareth-Rendant.

**) vgl. Vater's ſchleſiſche Medicinalverfaſſung S. 690 f.

nal- und Sanitäts-Weſen verwandt wurden. Dieſer Ober-Medicinalfond gieng mit Aufhebung des Ober-Medicinal-Departements 1808 ein, und die Bedürfniſſe für das Medicinalweſen werden ſeitdem gleich den übrigen Staatsbedürfniſſen, aus den zur Dispoſition der K. Miniſterien und Regierungen geſtellten Fonds beſtritten. Namentlich befindet ſich auf dem Etat jeder Königl. Regierung ein Fonds zu polizeilichem Behuf, ingleichen zur Beförderung der Vaccination und zu den Vorkehrungen gegen Viehſeuche. Die Gehalte der Kreisphyſiker, Kreischirurgen und Kreisthierärzte, ſo wie die Diäten und Reiſekoſten dieſer Kreisbeamten erfolgen aus der betreffenden Kreis-Kaſſe, die Gehalte der Stadtphyſiker aber aus den ſtädtiſchen Communalkaſſen, über welche den K. Regierungen nur eine allgemeine Aufſicht zuſteht. Doch ſind auch einzelnen Stadtphyſikern, Brunnenärzten und andern Medicinalbeamten aus beſondern Gründen Zulagen aus Königl. Kaſſen ertheilt, gewöhnlich aus dem Beſoldungsfond der Königl. Regierungskaſſen. Penſionen der Medicinalbeamten werden in der Regel auf die General-Staats-Kaſſe angewieſen.

Ketten. ſ. Gefängniß.

Kinder. A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 737. Perſonen, die während ihrer Schwangerſchaft und vor der Entbindung geſtorben ſind, dürfen nicht eher beerdigt werden, als bis wegen Rettung des im Mutterleibe befindlichen Kindes die erforderlichen Anſtalten mit der nöthigen Vorſicht getroffen werden. §. 738. Mütter und Ammen ſollen Kinder unter zwei Jahren bei Nachtzeit nicht in ihre Betten nehmen und bei ſich oder andern ſchlafen laſſen. §. 739. Die ſolches thun, haben nach Bewandniß der Umſtände, und der dabei obwaltenden Gefahr, Gefängnißſtrafe oder körperliche Züchtigung verwirkt.

Eine geſunde Mutter iſt, ihr Kind ſelbſt zu ſäugen verpflichtet. A. L. R. Thl. II. Tit. 2. §. 67.

Die Eltern ſind zwar berechtigt, zur Bildung der Kinder Zwangsmittel zu gebrauchen, jedoch müſſen ſolche der Geſundheit derſelben nicht nachtheilig ſeyn. A. L. R. Thl. II. Tit. 2. §. 86.

Auf Veranlaſſung des, beſonders unter de[m] Landmanne in Thüringen herrſchenden Mißbrauch[s] den Kindern Decoct von Mohnköpfen zu geben, wä[h]rend die Eltern auf dem Felde beſchäftiget ſind, e[r]ließ das Ober = Collegium medicum im Jahre 180[6] eine Bekanntmachung, worin der Nachtheil dieſe[s] Verfahrens geſchildert, und daſſelbe ernſtlich wide[r]rathen wird, und das K. General = Directorium un[]terſagte unter dem 6. Mai 1806 (N. Ed. S. XI[I] S. 343) bei Vermeidung willkührlicher Geld = ode[r] Leibesſtrafe, den Gebrauch ſchlafmachender Mitte[l] bei kleinen Kindern. ſ. auch die Artikel: Kinder[]mord, Legitimität, Niederkunft, Schein[]todt, Schwangere, Schwangerſchaft.

Kindermord. Die Verhütung deſſelben durch humanere Behandlung der unehelich Schwangern, nach Abſchaffung der Kirchenbuße *) und die Einſchärfung der Aufſicht war der Zweck des, dem beſſern Geiſte der Zeit entſprechenden Edictes wider den Mord neugebohrner unehelicher Kinder, Verheimlichung der Schwangerſchaft und Niederkunft vom 8. Febr. 1765 **) und des Circulars an ſämmtliche Regierungen und Landes = Juſtiz = Collegia, um den Inhalt des Edicts wider den Kindermord recht zuverläßig und allgemein bekannt zu machen, vom 20 Juli 1770 (N. Ed. S. IV. §. 315). Beide Verordnungen wurden durch diejenigen Vorſchriften des A. L. R. abrogirt, welche theils in den Artikeln Niederkunft und Schwangere hier mitgetheilt, theils in folgenden §. §. deſſelben Thl. 2. Tit. 20. enthalten ſind:

(Kindermord). §. 887. Die Tödtung neugeborner Kinder wird hier mit dem Namen des Kindermordes be=

*) ſ. das Edict wegen Abſchaffung der Kirchenbuße vom 20ſten Juni 1746 in Mylii C. C. M. III. S. 1245.

**) N. Ed. S. III. S. 583 — 594, auch ganz abgedruckt in Frank's Syſtem der med. Polizei 2. Bd. S. 125.

legt. §. 965. Eine Mutter, die ihr neugebornes Kind bei oder nach der Geburt vorſätzlich tödtet, ſoll mit der Todesſtrafe des Schwerdts belegt werden. §. 966. Jede vorſätzliche Unternehmung oder Veranſtaltung der Mutter, welche den Tod ihres neugebornen Kindes, dem gewöhnlichen und ihr bekannten Laufe der Dinge gemäß, nach ſich gezogen hat, iſt mit dieſer Strafe zu ahnden. §. 967. Wenn eine Wöchnerin ihr Kind durch unterlaßene Unterbindung der Nabelſchnur vorſätzlich verbluten läßt, oder demſelben die nöthige Pflege und Wartung entzieht, ſo wird ſie als Mörderin deſſelben angeſehen. §. 968. Wenn zwar die gefährliche Behandlung des Kindes erwieſen, aber nicht genugſam ausgemittelt iſt; daß das Kind lebendig zur Welt gekommen ſey oder in der Geburt noch gelebt habe, ſo ſoll Staupenſchlag und lebenswierige Feſtungsſtrafe ſtatt finden. §. 969. Hat die Mutter ein lebendiges Kind an einem Orte, wo es nicht leicht gefunden werden kann, ausgeſetzt oder ausſetzen laſſen; ſo hat ſie, wenn der Tod des Kindes dadurch verurſacht worden, die Strafe des Schwerdts verwirkt. §. 970. Bleibt das ſolchergeſtalt ausgeſetzte Kind dennoch am Leben, ſo ſoll die Mutter ſechs- bis zehnjährige Zuchthausſtrafe leiden. §. 971. Iſt die Ausſetzung an einem von Menſchen gewöhnlich beſuchten Orte und mit ſolchen Anſtalten geſchehen, woraus der Vorſatz, das Leben des Kindes erhalten zu wollen, erhellet: ſo findet, je nachdem das Kind leben bleibt, oder umkommt, 6monatliche bis 3jährige Zuchthausſtrafe ſtatt. §. 972. Iſt die Gebährerin von ihrer Mutter zum Kindermorde verleitet worden, ſo ſoll ſie zwar mit der Todesſtrafe verſchont, aber nach vorgängigem Staupenſchlage mit lebenswieriger Feſtungsſtrafe belegt werden. (**Mitverbrecher**). §. 973. Der Schwängerer und die Aeltern, welche zur Verübung eines Kindermords angereizt haben, oder dazu behülflich geweſen ſind, werden, wenn die That wirklich ausgeführt worden, mit dem Schwerdte hingerichtet. §. 974. Hat aber jemand von ihnen ohne Zuthun der Mutter den Mord ſelbſt verübt, ſo trifft ihn allemal die §. 826 beſtimmte Strafe des Mordes. §. 975. Sobald der Schwängerer wahrnimmt, daß die Geſchwächte ihre Schwangerſchaft oder Niederkunft zu verheimlichen vorhabe, muß er den Aeltern, Dienſtherrſchaften oder andern Perſonen, bei denen die Geſchwängerte ſich aufhält, oder der öffentlichen Hebamme des Orts, oder der Obrigkeit ſelbſt, davon Nachricht geben. §. 976. Unterläßt er dieſes und das Kind verunglückt, ſo hat ein ſolcher Schwängerer die Hälfte der Strafe, welche nach Unterſchied der Fälle die Geſchwängerte leiden muß, verwirkt.

§. 977. Wird aber die Mutter mit Todes-, lebenswierige oder 10jähriger Zuchthausſtrafe belegt, ſo ſoll gegen einen ſolchen Schwängerer 5 bis 8jährige Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe ſtatt finden. §. 978. Hat der Schwängerer die Geſchwächte zur Verheimlichung der Schwangerſchaft und Niederkunft ſelbſt aufgemuntert, verleitet oder ihr dabei thätigen Beiſtand geleiſtet, ſo ſoll er mit der Geſchwächten gleiche Strafe leiden. §. 979. Doch ſoll, wenn gegen die Geſchwächte Todes- oder lebenswierige Zuchthausſtrafe erkannt wird, der Schwängerer in dieſem Fall (§. 978) mit 10jähriger Feſtungsſtrafe belegt und der Vollſtreckung des Todesurtheils an der Geſchwächten beizuwohnen genöthiget werden. §. 980. Hat ein Anderer die Geſchwängerte in geſetzwidriger Verheimlichung der Schwangerſchaft oder Niederkunft, durch beſtimmten Rath oder thätigen Beiſtand begünſtiget: ſo ſoll dergleichen Perſon die Hälfte der von dem Hauptverbrecher bewirkten Strafe leiden. §. 981. Wird die Kindermörderin zum Tode oder zum lebenswierigem Gefängniſſe verurtheilt ſo ſoll gegen diejenigen, welche die Verheimlichung der Geburt begünſtigt haben, 5 bis 6 jährige Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe ſtatt finden. (Beſtimmung der Geſchwängerten, welche nach dieſen Vorſchriften zu beurtheilen ſind.) §. 982. Alles was vorſtehend gegen den Kindermord und gegen die Verheimlichung der Schwangerſchaft und Geburt verordnet iſt, gilt in Anſehung aller Weibsperſonen, die entweder niemals verheirathet geweſen oder Wittwen, oder von ihren Männern geſchieden ſind. 983. Auch verheirathete Weibsperſonen ſind nach dieſen Geſetzen zu beurtheilen, wenn ſie wenigſtens Ein Jahr lang von ihren Männern entfernt gelebt haben oder wenn ſie ſonſt aus Bewußtſein eines unehelichen Beiſchlafs, ihre Schwangerſchaft und Geburt verheimlichen.

Aus allen, die verheimlichte Schwangerſchaft und den Kindermord betreffenden, Vorſchriften des A. L. R. wurde das nachfolgende Publicandum vom 14ten April 1794 extrahirt, und davon ſämmtlichen Stadt-Magiſtråten und den Gerichtsbehörden auf dem Lande, ſo viele Exemplare zugefertigt, daß nicht nur eines an der gewöhnlichen Gerichtsſtätte affigirt, ſondern auch außerdem in jeder Stadt wenigſtens drei und auf jedem Dorfe wenigſtens 2 Exemplare an einem ſchicklichen Orte, z. B. auf der Herberge der Handwerker, bei den Geſinde

vermiethern, bei dem Schulzen oder Dorfrichter, bei dem Schulmeiſter u. ſ. w. zur Einſicht niedergelegt werden können. Auch wurde bei Zufertigung des Publicandi den Magiſtraten und Gerichtsobrigkeiten aufgegeben, die Gemeinden an die gewöhnliche Gerichtsſtätte ſo vollſtändig als möglich zuſammen zu berufen und ihnen das Publicandum vernehmlich und langſam vorleſen zu laſſen, auch die Hausväter zur Mittheilung des Inhalts an ihre Ehegatten, Kinder und Geſinde aufzufordern *). Die Prediger wurden durch das Dir. Reſcr. vom 18ten Jan. 1798 angewieſen, in den Schulen und bei jeder ſchicklichen Gelegenheit in Predigten und Katechiſationen, die Zuhörer jeden Alters über den Inhalt der Verordnung zu belehren. Die, auch für jenes Publicandum angeordnete, Verleſung deſſelben von den Kanzeln fällt aber jetzt hinweg, da nach der Allerh. Cabinetsordre vom 9ten Septbr. 1811 die Bekanntmachung der landesherrlichen Verordnungen von den Kanzeln gänzlich aufhören ſoll. (Kurm. Amtsbl. 1811. S. 213. und 234). Auch ward die halbjährige Zuſammenberufung der Stadt- und Dorfgemeinen zum Verleſen dieſer Bekanntmachung als mit manchen nachtheiligen Folgen verbunden, neuerlich nicht weiter erfordert, dahingegen verordnet, daß, wenn die Zuſammenberufung zu einem andern Zwecke ohnehin nöthig ſey, die Ableſung des Publicandi vor der verſammelten Gemeine dabei erfolgen ſolle, wie ſolches auch den Ober-Landesgerichts-Commiſſionen zu Cleve, Münſter, Magdeburg, Halberſtadt, Paderborn und Naumburg von des Hrn. Juſtizminiſters Exc. unter dem 11ten Jan. 1817 mit dem Auftrage empfohlen ward, das Publicandum von Zeit zu Zeit in die Amtsblätter einrücken und an ſchicklichen Orten anſchlagen zu laſſen.

Publicandum gegen den Kindermord und

*) S. N. Ed. S. IX, No. 58. 59.

gegen die Verheimlichung der Schwangerſchaft und Niederkunft, d. d. 14. April 1794. Seine Königliche Majeſtät von Preuſſen ꝛc. Unſer Allergnädigſter Herr, haben in dem Allgemeinen Landrechte für die Preuſſiſchen Staaten nicht nur die Strafen wider die Uebertreter der Geſetze beſtimmt, ſondern Ihre landesväterliche Abſicht geht auch vorzüglich dahin, durch weiſe Veranſtaltungen und Warnungen Verbrechen zu verhüten und von ihren getreuen Unterthanen die unglücklichen Folgen abzuwenden, welche bei den Beſtrafungen unvermeidlich ſind. Kirchen- und Schullehrer laſſen keine Gelegenheit aus der Acht, die ihnen Anvertrauten zur Tugend zu ermahnen. Da ihnen jedoch nicht überall Gehör gegeben wird, ſo ſind Strafen zur Erhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Staate nothwendig. Der Kindermord, dieſes ſchreckliche Verbrechen, welches alle natürlichen und menſchlichen Empfindungen empört, an einem unſchuldigen, wehrloſen Geſchöpfe ausgeübt und nur zu oft durch unzeitige Furcht vor Mangel und Schande veranlaßt wird, hat Sr. Königl. Maj. vorzügliche Aufmerkſamkeit erregt; und es iſt, damit niemand ſich mit der Unwiſſenheit entſchuldigen möge, die Veranſtaltung getroffen worden, daß ein Auszug der, wegen Verhütung und Beſtrafung dieſes Verbrechens ergangenen Geſetze, ſo allgemein als möglich gemacht werden ſoll. Jede außer der Ehe geſchwängerte Frauensperſon iſt dafür allein, nach den Landesgeſetzen, nicht ſtrafbar; es darf über ihre Schwachheit, bei nachdrücklicher Ahndung, kein Vorwurf gemacht und ihr nirgends ein Unterſcheidungszeichen beigelegt werden, welches auf ihren Fall die geringſte Beziehung haben oder ihrem guten Namen und weiteren Fortkommen in der Welt nachtheilig ſeyn könnte. Von demjenigen, durch den ſie Mutter wird, hat ſie nach den Geſetzen kräftige Unterſtützung für ſich und das Kind, nach Verſchiedenheit der Fälle, zu erwarten, und darf ſie ſich nur deshalb in den Gerichten zur näheren Anweiſung melden, wenn ein gütliches Abkommen nicht Platz greifen ſollte. Dagegen muß eine ſolche Frauensperſon, ſo lieb ihr das Leben, die Ehre und ihre Freiheit iſt, nachſtehende Vorſchriften aufs genaueſte beobachten: Diejenige, welche ſich eines außer der Ehe gepflogenen Beiſchlafs mit einer Mannsperſon bewußt iſt, muß auf ihre körperliche Beſchaffenheit genau Acht geben, und ſobald ſie das allergeringſte Ungewöhnliche wahrnimmt, nicht allein demjenigen, der ſie in dieſe Umſtände wahrſcheinlich verſetzt hat, ſondern auch ihren Eltern oder ihrem Vormunde, oder einer Hebamme, oder Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau, welche

ſelbſt Kinder gehabt hat, davon Nachricht geben, und ſich ſowohl während der Schwangerſchaft, als bei der Geburt, nach den Anweiſungen dieſer Perſonen, zu Erhaltung ihrer Leibesfrucht aufs genaueſte achten. Thut ſie dies nicht und es geſchieht dem Kinde, durch Thun oder Laſſen, Leid, ſo hat die Mutter, je nachdem es vorſätzlich, oder nur durch Schuld geſchieht, das Kind aber beim Leben bleibt oder nicht, öffentliche Hinrichtung mit dem Schwerdte, Staupenſchlag, lebenswierige, oder vieljährige Zuchthausſtrafe zu erwarten. — Bringt ſie ein lebendiges Kind zur Welt und erhält deſſen Leben durch ihre mütterliche Pflege, ſo wird ſie von aller Strafe der verheimlichten Schwangerſchaft und Niederkunft frei. Iſt aber die Frucht unzeitig oder todt zur Welt gekommen, oder bald nach der Geburt verſtorben, ſo darf die Mutter, bei der nachdrücklichſten Ahndung, das Kind nicht wegſchaffen oder verheimlichen, ſondern ſie muß dafür ſorgen, daß ſelbiges der Obrigkeit auf Erfordern vorgezeigt werden könne. — Jede Mannsperſon, die ſich eines unerlaubten Umganges mit einer Frauensperſon bewußt iſt, muß auf die Folgen deſſelben aufmerkſam ſeyn. Sobald der Schwängerer eine Schwangerſchaft vermuthet, muß er die Geſchwächte zur geſetzlichen Entdeckung vermögen, und wenn ſolches von ihr nicht geſchieht, dieſe Entdeckung, bei Vermeidung nachdrücklicher Feſtungs- oder Gefängnißſtrafe, ſelbſt bewirken. Hat er die Geſchwächte zum Kindermorde angereizt, ſo ſoll er mit dem Schwerdte hingerichtet werden. — Eltern, beſonders die Mutter, oder die an deren Stelle tritt, die Dienſtherrſchaften, die Hausbedienten, welche über das weibliche Geſinde die Aufſicht haben, ingleichen die Haus- und Stubenmietherinnen bei welchen ledige Weibsperſonen ſich aufhalten, müſſen auf die einer Schwangerſchaft verdächtige Perſonen genau Acht haben, und ſobald ihr Verdacht zunimmt, die Geſchwächte durch gütliche Ermahnungen zum Geſtändniß bringen, bei beharrlichem Läugnen aber, den Vorgang der Obrigkeit zur weitern Verfügung anzeigen. Wer dies unterläßt, verfällt in eine verhältnißmäßige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe. Wer ſonſt zum Kindermorde, oder zur Verheimlichung der Schwangerſchaft oder Geburt, eine Frauensperſon anreizt, oder eines oder das andere begünſtigt, wird mit dem Schwerdte hingerichtet, oder mit nachdrücklicher Leibesſtrafe belegt. Auch ſolchen Perſonen, welche mit der Geſchwängerten in keiner beſondern Verbindung ſtehen, liegt ob, dieſelbe, wenn ſie ihnen ihre Schwangerſchaft anvertraut oder eingeſteht, zu Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften anzumahnen.

Nehmen ſie wahr, daß die Geſchwächte ihre Schwangerſchaft auf eine geſetzwidrige Weiſe zu verheimlichen Willens ſey, ſo müſſen ſie ſolches ihren Eltern, Vormündern und andern Perſonen unter deren nähern Aufſicht ſie ſich befindet, oder auch der Obrigkeit, ungeſäumt anzeigen. Die unterlaßene Beobachtung dieſer Vorſchriften ſoll mit einer, dem Vergehen angemeßenen Gefängnißſtrafe geahndet werden. Hebammen, denen eine außer der Ehe geſchwängerte Perſon ſich entdeckt und anvertraut, müſſen ſich derſelben, nach ihrer Inſtruction, treulich annehmen, ſie mit Glimpf und Schonung behandeln, und die ihnen gemachte Entdeckung, bei Vermeidung ſchwerer Verantwortung, ſo lange verſchweigen und geheim halten, als keine Gefahr eines von der Geſchwächten an dem Kinde zu begehenden Verbrechens die Anzeige an die Obrigkeit nothwendig macht. Eine gleiche Pflicht der Verſchwiegenheit liegt auch allen andern Perſonen ob, denen die Geſchwängerte ſich entdeckt hat, ſo daß ſie die Schwangerſchaft nur im höchſten Nothfall und auch alsdann nur der Obrigkeit oder den Gerichten des Orts, anzeigen dürfen. Die Dorfrichter auf dem Lande ſind ſchuldig, wenn ihnen eine ſolche Anzeige geſchieht; oder wenn ſie ſelbſt inne werden, daß eine unverehelichte Weibsperſon am Orte ihre Schwangerſchaft zu verbergen ſucht, ſolches dem Gerichtshalter oder der Gerichtsobrigkeit ſelbſt, bei nachdrücklicher Ahndung ſofort zu melden, damit die Sache näher unterſucht und zur Verhütung eines beſorglichen Verbrechens die nöthigen Anſtalten getroffen werden können. Jedermann hat ſich alſo nach dieſen Vorſchriften der Geſetze ſorgfältig zu achten und für Schaden und Nachtheil zu hüten.

Kirche, Kirchhof, ſ. Begräbnißplätze.

Kleidungsſtücke, Nach dem Trödler-Reglement für Berlin vom 21ten October 1788 §. 23. und dem Reglement wegen der Trödler und deren Handel in den Städten Magdeburg und Halle vom 6 Novbr. 1795, dürfen

die Trödler wiſſentlich keine Kleider, Leibleinen und Betten, welche mit anſteckenden Krankheiten, als veneriſcher Seuche, bösartigem Scorbut und Pocken, Fleck- und Faulfieber behaftet geweſenen Perſonen auf und an ihrem Leibe gehabt haben, zu ihrem Trödelgewerbe kaufen und ſollen diejenigen, welche dawider gehandelt und ſich eines groben Verſehens ſchuldig gemacht haben, nach Bewandniß der Umſtände und des an der Geſundheit anderer verurſachten Schadens, verhältnißmäßige Geldſtrafe, Ver-

luſt ihrer Conceſſion oder wohl gar ſchwere Leibesſtrafe zu erwarten haben.

Nach dem A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 726. 727. müſſen Betten, Kleider und andere Sachen, welche Perſonen, die an peſtartigen Krankheiten geſtorben ſind, an ihrem Leibe oder ſonſt zu ihrem gewöhnlichen Gebrauche gehabt haben, bei willkührlicher Leibes- oder Geldſtrafe, ſofort verbrannt werden. Iſt der Kranke an einer anſteckenden Krankheit geſtorben, ſo iſt der Gebrauch oder Verkauf ſolcher Kleider oder Sachen nur alsdann erlaubt, wenn ein approbirter Arzt auf ſeine Pflicht bezeugt, daß denſelben durch Anwendung der erforderlichen Mittel, die Gefahr der Anſteckung benommen worden.

In Gemäßheit einer Allerhöchſten Cabinetsordre vom 15ten December 1801 wurde durch die Verfügungen des K. Generaldirectorii vom 22ſten Decbr. 1801 und 20ſten März 1805, auch der K. Kurmärkiſchen Kr. und Dom. Kammer vom 15ten Juli 1802 das Einbringen alter Kleider aus der Fremde zum Handel im Lande allgemein verboten, der Tranſito damit aber nur unter gewiſſen dort feſtgeſetzten Modalitäten nachgelaſſen.

Für Berlin machte das Polizei-Präſidium unter dem 3ten Juni 1810 (in den Berl. Zeitungen vom 14ten ej.) auf die Gefahr der Anſteckung durch Sachen, welche von Perſonen gebraucht werden, die an Faulfieber, hitzigen Nervenfiebern, Ruhr, Schwindſucht oder Abzehrung mit ſtarken Schweißen und Eiterauswurf, veneriſchen Uebeln, Krätze, Scorbut, Krebsſchäden, Pocken und weißen Frieſeln behaftet geweſen, und auf die Nothwendigkeit aufmerkſam, dieſe Sachen gehörig zu reinigen, wobei denen, die wiſſentlich den Gebrauch dieſer Sachen ohne die nöthige Reinigung, befördern, verhältnißmäßige Strafe angedroht und den Trödlern beſonders §. 23. des Trödler-Reglements vom 21ſten October 1788 eingeſchärft wird.

Unter dem 13ten Juli 1810 wurde von derſelbe Behörde die Anzeige ſolcher Todesfälle an anſtecken den Krankheiten den Aerzten und Wundärzten, un im Falle die Kranken ohne ärztliche Behandlung ge blieben, den Hauswirthen und Adminiſtratoren zu Pflicht gemacht. — Das Amtsblatt der K. Kurm Regierung 1812 S. 325. enthält über dieſen Gegen ſtand folgende Bekanntmachung:

Nach vielfältigen Beobachtungen und unläugbaren Er fahrungen kann ein unvorſichtiger Gebrauch von Leibwäſche Kleidern, Betten, Matratzen, gepolſterten Stühlen un andern Sachen, deren ſich Perſonen, welche mit Faul und Nervenfiebern, Ruhr, Schwindſucht, mit ſtarken Schweißen und Eiterauswurf, veneriſchem Uebel, Krätze Scorbut, Krebs, Pocken und weißem Frieſel behaftet ge weſen, während dieſer Krankheiten bedient haben, dieſel ben durch Anſteckung leicht weiter verbreiten. Das Publi cum wird daher gewarnt, dergleichen Sachen nicht eher zu gebrauchen: als bis die leinenen, baumwollenen und wollenen Zeuge, imgleichen Haare, mit Lauge, Seife, und die ſeidenen mit Biereſſig oder Brantweinſpülig ausgewa ſchen, die Mobilien ausgeſtäubt, gewaſchen und einige Wo chen hindurch der Zugluft ausgeſetzt, die Federn aber ſorg fältig gekeſſelt ſind. Von den Herren Aerzten wird erwar tet, daß ſie in jedem einzelnen Falle die Angehörigen der an gedachten Krankheiten verſtorbenen Perſonen auf die Noth wendigkeit jener Reinigung ſo wie auf die Gefahr, welche mit Unterlaſſung derſelben verbunden iſt, aufmerkſam ma chen, nöthigenfalls auch der Policeibehörde des Orts, Be hufs der zu treffenden Vorſichtsmaaßregeln, ſogleich den Fall anzeigen werden. Uebrigens hat ein jeder, welcher wiſſentlich dazu beiträgt, daß dergleichen Sachen von An dern gebraucht werden, ohne auf die gedachte Art zuvor gereinigt worden zu ſeyn, den Umſtänden gemäß, Strafe zu gewärtigen, und haben ſich inſonderheit die Trödler genau nach demjenigen zu achten, was das Trödler-Reglement vom 21ſten Octbr. 1788. §. 23 feſtſetzt.

Potsdam, den 18ten Juni 1812.

In Gemäßheit eines Miniſterial-Reſcriptes an ſämmtliche Regierungen vom 7ten September 1816 ergieng das Verbot des Einbringens alter Kleider aus der Fremde im Amtsblatte der König lichen Regierung zu Frankfurt 1816 S. 568. und in dem der K. Reg. zu Potsdam S. 363. wie folgt:

Es iſt bereits durch frühere Verfügungen, namentlich durch die, in Folge der Königl. Cabinetsordre vom 15ten Decbr. 1801 und der darauf ergangenen Directorialreſcripte vom 22ſten Decbr. 1801 und 20ſten März 1805, von der damaligen Kgl. Abgabendirection zu Brandenburg, erlaſſenen Circularien vom 8ten Januar 1802 und 19ten April 1805, das Einbringen alter Kleider aus der Fremde zum Handel im Lande allgemein verboten, dagegen der Handel damit nach dem Auslande unter gehöriger Aufſicht, ſo wie auch jedem Reiſenden geſtattet, ſchon gebrauchte Kleider zum eigenen Bedarf einzubringen. Der Handel mit fremden alten Kleidern nach dem Auslande darf nämlich nach jenen Verfügungen nur von den Packhöfen aus directe nach dem Auslande betrieben, folglich in Orten, wo keine Packhöfe oder öffentliche Niederlagen befindlich ſind, nicht betrieben werden. Dergleichen alte Kleider müſſen auf den Packhöfen bis zum wirklichen Ausgange nach dem Auslande unter Mitbeſchluß der Acciſebeamten verwahrlich niedergelegt werden, und der Verſender oder Verkäufer iſt ſchuldig, bei Vermeidung der geſetzlichen Strafe den richtigen Ausgang über die Grenze durch Beibringung des gehörig beſcheinigten Begleitſcheins von dem Haupt-Grenz-Zollamte, zu juſtificiren. Aus Geſundheitspolizeilichen Gründen iſt es dringend nothwendig, daß dieſe frühern Verordnungen ſtrenge befolgt werden. Wir weiſen daher die von Uns reſſortirenden Behörden gemeſſenſt an, auf die Befolgung mit Sorgfalt zu halten. Reiſenden bleibt das Einbringen genutzter Kleidungsſtücke zu ihrem eigenen Gebrauche nach wie vor geſtattet. Potsdam, d. 24ten Octbr. 1816.

Kliniſche Inſtitute. In Berlin befinden ſich deren folgende: 1) das **polykliniſche Inſtitut des Herrn St. R. Hufeland**, von deſſen Fortgange Derſelbe ſeit 1811 jährlich in dem Journal der practiſchen Heilkunde belehrende Nachricht ertheilt. In täglichen Zuſammenkünften werden die, ſich einfindenden Kranken unterſucht und berathen, und die ältern Studirenden beſuchen unter Aufſicht des Hrn. Directors und ſeines Aſſiſtenten, die Kranken in der Stadt. 2) Das, mit dem erſten in Verbindung ſtehende, gleichfalls ambulatoriſche **Klinikum des Hrn. H. R. Bernſtein für chirurgiſche Kranke.** Bei Errichtung dieſes vereinten mediciniſch-chirurgiſchen Klinikums (1.

2.) wurden folgende Geſetze des Königl. Klinikums in Berlin 1810 bekannt gemacht:

Allgemeine Geſetze.

1. Das kliniſche Inſtitut beſteht aus dem Director, dem Vorſteher der chirurgiſchen Geſchäfte, zwei Aſſiſtenten und den practicirenden und auscultirenden Mitgliedern. 2) Der Zweck des Klinikums iſt zwiefach, Hülfe für arme Kranke, und Bildung junger Aerzte. Folglich muß zwar jeder Kranke des Diſtrictes Hülfe finden, aber zugleich muß eine Auswahl getroffen werden, damit nicht die Menge der Kranken und der Mangel an Zeit zur oberflächlichen Behandlung Anlaß gebe, und den Zweck der Bildung vereitle. Es werden demnach zwar alle Kranke, die ſich melden, in der Verſammlungsſtunde von den Mitgliedern examinirt und der Curplan wiſſenſchaftlich entworfen, aber nur ſo viele zur fernern Behandlung vertheilt, daß ein jeder 6 Kranke auf einmal erhält, wozu die inſtructivſten ausgewählt werden. Die übrigen beſorgen die Aſſiſtenten und ſtatten dann von Zeit zu Zeit Bericht ab. 3) Die Mitglieder des Klinikums werden in Practicanten und in Auscultanten eingetheilt. Nur den erſten können Kranke zur Behandlung übertragen werden. Uebrigens geſchieht der Beitritt zu dieſem Inſtitute immer zu Oſtern und Michaelis, jedesmal auf ein halbes Jahr. 4) Da auch das unter Aufſicht des Hrn. Dr. Flemming ſtehende Augenkranken-Klinikum damit vereinigt iſt, ſo iſt, um den Mitgliedern Gelegenheit zu verſchaffen, die mannigfaltigen hierin vorkommenden Augenkrankheiten und ihre Behandlung kennen zu lernen, die Einrichtung getroffen worden, daß ſich dieſelben alle Mittwoch und Sonnabend in der Verſammlungsſtunde einfinden und unter Aufſicht des Vorſtehers jener Anſtalt von den Mitgliedern des Klinicums gleich den andern Kranken unterſucht und beſorgt werden. 5) Jedes Mitglied macht ſich zur ſtrengſten Verſchwiegenheit über alles was in dem Klinikum vorgeht, verbindlich. Deshalb iſt es auch Niemand erlaubt, als Hoſpitant den gewöhnlichen Zuſammenkünften beizuwohnen, es ſey denn, daß er vom Director beſondere Erlaubniß dazu erhalten habe. 6) Während der Zuſammenkünfte, welche täglich von 11 bis 1 Uhr im Univerſitätsgebäude gehalten werden, darf keiner ſeinen Platz oder Zimmer eher, als nach geendigter Stunde, verlaſſen, außer wenn es ein beſonderes Geſchäft erfordert. Auch macht ſich ein jeder verbindlich, ſich aller nicht zur Sache gehörigen Anmerkungen und Geſpräche, insbeſondere beim Examiniren der Kranken, und überhaupt alles deſſen zu enthalten, wodurch die nöthige Aufmerkſamkeit und Ordnung geſtört werden könnte. 7) Da eine ge-

naue Bekanntſchaft mit den Arzneimitteln und Uebung im Selbſtdiſpenſiren derſelben ein Haupterforderniß eines Arztes iſt, ſo iſt eine eigene cliniſche Apotheke mit dem Inſtitute verbunden, aus welcher den Kranken einfache Mittel ſogleich abgereicht werden. Die Arbeiten in derſelben verſehen ſowohl Practicanten als Auscultanten. Die beſondere Aufſicht darüber führt jedesmal ein Mitglied, welches vorzügliche Kenntniſſe in der Pharmacie beſitzt. 8) Fünf Mitglieder übernehmen die Secretariatsgeſchäfte des Klinikums. Vier derſelben beſorgen das Eintragen der Krankengeſchichten in die Hauptbücher; eins führt die Tabellen über die aufgenommenen Kranken und deren Vertheilung unter die Practicanten. Jedem Secretär ſteht es frei, ſein Geſchäft mit einem Vicarius zu theilen. 9) Zur Erhaltung der nöthigen Ordnung, darf ſich keiner, außer den Secretärs und ihren Vicarien, dem Eintragen in die Haubtbücher und Tabellen unterziehen, wenn nicht ein beſonderer Auftrag von Seiten des Directors oder der Secretärs ihn dazu berechtigt. 10) Ein jeder, der an den cliniſchen Uebungen Theil nehmen will, ſey er Practicant oder Auscultant, trägt einen Friedrichsd'or zur gemeinſchaftlichen Armencaſſe bei, welche von den beiden Aſſiſtenten verwaltet und hierüber Rechnung abgelegt wird. Sie iſt zu außerordentlichen Unterſtützungen ſehr bedürftiger Kranken beſtimmt, welche jedes Mitglied hierzu empfehlen kann. Geſetze für die practicierenden Mitglieder. 11) Jeder, der als practicirendes Mitglied dem Inſtitut beitreten will, muß ſich zuvor bei dem Director, zu Anfang des halben Jahres gemeldet haben, ehe er in das Verzeichniß der Practicanten eingeſchrieben werden kann. 12) Das weſentliche Geſchäft der Practicanten beſteht in der kunſtmäßigen und gewiſſenhaften Behandlung ſeiner Kranken. Doch nehmen ſie auch an den Arbeiten der cliniſchen Apotheke und an den Secretariatsgeſchäften Theil. 13) Die Praxis ſelbſt wird in die mediciniſche und chirurgiſche eingetheilt. Diejenigen, welche ſich auch mit der letzten beſchäftigen wollen, unterzeichnen ihren Namen noch beſonders bei jeder halbjährigen Eröffnung des Klinikums, ohne dafür anderweite Koſten zu haben. Doch ſteht es einem jeden frei, ob er ſich der chirurgiſchen Praxis unterziehen will, oder nicht. 14) Die Vertheilung der mediciniſchen Kranken ſowohl, als der chirurgiſchen, geſchieht pünktlich nach der Ordnung, in welcher die Practicanten aufgeſchrieben ſind, wobei jedoch der Director darauf ſieht, daß aus der Menge der Kranken zu ſpecieller Vertheilung immer die lehrreichſten ausgewählt werden. Es wird daher jedesmal von dem Secretär der Tabelle bemerkt, wer die letzten Kranken oder Ope-

rationen bekam. Fehlt Jemand in der Stunde, wo ihn die Reihe der Kranken-Vertheilung trifft, ohne einem andern Auftrag gegeben zu haben, ſo wird er für diesmal übergangen. 15) Da eine zu große Menge der practicirenden Mitglieder die ſo nöthige Aufmerkſamkeit auf jeden einzelnen, ſo wie eine zu große Anzahl der von jedem zu übernehmenden Kranken, ein tieferes und gründliches Studium der einzelnen Fälle unmöglich machen, und dadurch der Hauptzweck des Inſtituts verhindert werden würde, ſo wird feſtgeſetzt, daß die Zahl der practicirenden Mitglieder nie über zwölf ſteigen, und jeder derſelben nie mehr als ſechs Kranke auf einmal übernehmen darf. 16) Mehrere Kranke, welche zuſammen wohnen, werden, zur Vermeidung aller Colliſionen, nur einem Practicanten übergeben. 17) Bei chirurgiſchen Fällen, welche von Wichtigkeit ſind, erhalten zwei Mitglieder die Beſorgung des Kranken; eins, welches die Reihe trifft, und das andere, welches vorzügliche Uebung in dergleichen Fällen beſitzt. 18) Von der herumgehenden Krankenvertheilung ſind diejenigen Patienten ausgenommen, welche ſich bei einem Practicanten insbeſondere melden, und ſich ſeine Hülfe erbitten. Da dies ein Beweis eines ausgezeichneten Zutrauens iſt, ſo bleiben ſolche Kranken demjenigen überlaſſen, welchem ſie ſich anvertrauen. Es iſt dies eine ſehr billige Belohnung ſeines Fleißes und ſeiner Humanität; wodurch er ſich jenes Zutrauen erwarb. Doch dürfen ſolche Specialkranke, um eine gar zu große Ungleichheit zu verhüten, nicht über vier ſteigen. Melden ſich mehrere, ſo werden ſie an andere vertheilt. 19) Ein ſolcher Kranker darf jedoch nicht in die Cur genommen werden, ohne daß ſein Zuſtand in der Verſammlungsſtunde referirt, und er in die Tabelle und das Hauptbuch eingetragen worden. 20) Die den practicirenden Mitgliedern übertragenen Kranken werden in ihren Häuſern regelmäßig beſucht; und zwar die acuten täglich zwei und mehreremale, die chroniſchen aber einmal. Ein Jeder ſagt ſeinem Kranken ſeinen Namen und ſeine Wohnung, damit er in nöthigen Fällen gefunden werden könne. Wer die Beſuche vernachläßiget, hat es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn die Kranken einem andern aufgetragen, und ihm weiter keine zur Beſorgung anvertraut werden. 21) Wer Patienten zu beſorgen hat, und krankheitshalber oder einer andern Urſache wegen, die Stunde oder ſeine Kranken nicht beſuchen kann, überträgt ſelbige nicht ſelbſt einem andern, ſondern meldet es dem Director oder einem der Aſſiſtenten, welcher die Kranken einſtweilen einem andern Practicanten übergiebt. Wer dies verſäumt, zahlt zur Strafe 8 Groſchen in die kliniſche Caſſe. 22) Keiner, der nicht zum In-

ſtitute gehört, darf von einem Mitgliede zu einem Kranken mitgenommen werden; jedem Auscultanten aber ſteht es frey, einen Practicanten bei den Krankenbeſuchen zu begleiten; doch muß die Zahl derſelben nicht über zwei auf einmal betragen. 23) Jeder Practicant notirt ſeine täglichen Bemerkungen am Krankenbette in ſeinem Privatjournale, und referirt blos aus demſelben in den Verſammlungsſtunden. Die Relationen geſchehen in der Ordnung, in welcher die Mitglieder folgen, ausgenommen bei dringenden Fällen, welche immer zuerſt vorgetragen werden müſſen. 24) Diejenigen Kranken, welche in den Verſammlungsſtunden erſcheinen, werden, nachdem ſie ſich durch Vorzeigung ihres Armuths-Atteſts zur freien Medicin legitimirt haben, von den Practicanten öffentlich examinirt, nach der Ordnung, in welcher die Mitglieder folgen. Der Examinator darf während des Examens von keinem andern unterbrochen werden. 25) Nach dem Examen folgt die Deliberation. Hier wird zuerſt der Name der Krankheit beſtimmt und derſelbe in die Tabelle eingetragen, ſodann die weſentliche Beſchaffenheit und Urſache aufgeſucht, die Indication zur Cur feſtgeſetzt und die ſchicklichen Mittel ausgewählt. — Ueber alles dies hat der, welcher den Kranken examinirt hat, das erſte Recht ſeine Meinung zu ſagen, wobei er durch andere nicht unterbrochen werden darf. Erſt, nachdem er geendigt, ſteht es jedem Mitgliede frei, auch ſein Urtheil bekannt zu machen. 26) Das Recept verſchreibt der, welcher examinirt hat, aber auch außerdem können es mehrere zu ihrer Uebung thun. Bei ſchon dageweſenen Kranken geht das Receptſchreiben nach der Reihe. Das verſchriebene Recept wird immer mit dem Datum und dem Namen des Concipienten und des Kranken bezeichnet, laut vorgeleſen, und von dem Director unterſchrieben. 27) Alle Recepte werden gewöhnlich bloß in der Stunde verſchrieben. In dringenden Fällen können zwar in der öffentlichen, dazu beſtimmten Apotheke Arzneien verordnet werden, doch muß wo möglich zuvor mit dem Director oder einem der Aſſiſtenten über die zu verordnenden Mittel Rückſprache genommen werden, und ſie nachher zur Unterſchrift vorgelegt werden. 28) Wenn ein Kranker ſtirbt, ſo verrichtet die Leichenöffnung der, welchem der Kranke gehörte. Iſt es nicht möglich daß alle Mitglieder dabei ſeyn können, ſo geht es auch hier nach der Ordnung des Aufſchreibens, ſo daß die eine Hälfte der Gegenwärtigen aus practicirenden Mitgliedern, die andere Hälfte aus Auscultanten beſteht. 29) Bei ſehr dürftigen Kranken, und wo die Cur durchaus eine beſſere Nahrung erfodert, erhält der Kranke auf eine beſtimmte Anzahl Tage eine Anweiſung zu Fleiſchbrühe, welche von dem Diſtrictsdirector unterſchrieben, und aus dem Speiſehauſe verabfolgt wird. 30) Iſt

der Kranke ganz ohne Hülfe in ſeinem Hauſe, oder erfordert die Krankheit Hülfsmittel, welche in ſeinem Hauſe nicht angewandt werden können, ſo wird er in die Charité gebracht, wo ihn ſein bisheriger Arzt, nebſt den andern Mitgliedern, ferner beſuchen, und die Cur ferner vom Klinikum aus geleitet werden kann. 31) Nach Endigung jeder Krankheit wird noch eine ſummariſche Relation der ganzen Geſchichte, des Ausganges, auch der Section von dem Arzte abgeſtattet. 32) Jeder Practicant befleißigt ſich beim Verordnen der Arzneien, ſo weit es ohne Nachtheil des Kranken möglich iſt, der Sparſamkeit, und hält ſeine Patienten dazu an, die Ueberreſte von den nicht ganz verbrauchten und noch fernerhin tauglichen Arzneien ſowohl als Gläſer und Büchſen, die nicht mehr gebraucht werden, in die kliniſche Apotheke zurückzuſenden. 33) Alle Sonnabende läßt jeder ſein Krankenjournal bis Nachmittag 4 Uhr liegen, damit die Secretärs die fehlenden Nachrichten in das Hauptbuch eintragen können. Wer dies verſäumt oder das Notiren ſeiner Bemerkungen über die ihm anvertrauten Kranken in ſeinem Journal vernachläſſiget, wird in der nächſten Woche bei der Krankenvertheilung übergangen. 34) Alle 3 Monate übernimmt jedes practicirende Mitglied eine Krankheitsclaſſe zu einer allgemeinen Ueberſicht und Berichtserſtattung aus den Hauptbüchern und eignen Journalen, was über dieſe Claſſe in den letzten 3 Monaten in Abſicht der Menge der Kranken, der Form und des Verlaufes der Krankheit, ihrer Urſachen, Behandlung und dem Succeß der Mittel beobachtet worden iſt. Geſetze für die auscultirenden Mitglieder. 35) Den Auscultanten wird zwar kein Kranker zur Behandlung übertragen. Allein ſie nehmen in der Ordnung, wie ſie die Reihe trifft, an den Arbeiten der kliniſchen Apotheke und an den Sectionen Antheil, und können, wenn ſie wollen, ſich auch den Secretariatsgeſchäften als Gehülfen unterziehn. Ingleichen ſteht es ihnen frei, einen Practicanten bei ſeinen Krankenbeſuchen zu begleiten, wenn ihrer nicht mehr als zwei ſind und es nicht beſondere Umſtände verbieten. Geſetze für die Secretairs. 36) Die eigentlichen Secretariatsgeſchäfte können nur von Practicanten verwaltet werden, und Auscultanten dürfen bloß als Gehülfen daran Theil nehmen. Keiner iſt gezwungen ein ſolches Amt zu übernehmen, aber wer ſich dieſem unterzieht, erwirbt ſich ein bleibendes Verdienſt um das Inſtitut. 37) Alle Vierteljahre werden vier Secretärs ernannt, welche das Eintragen der Krankengeſchichten in die vier Hauptbücher beſorgen. Jedem wird ein Buch übertragen, für welches er verantwortlich iſt, und in welchem ſein Name und die Zeit ſeines Secretariats eingeſchriebtn wird. 38) Bei dem Eintragen der Krankengeſchichten ſelbſt, richten

ſich die Secretärs nach dem dem Hauptbuche beigefügten Reglement. Täglich werden bei jeder Erſcheinung eines Kranken in den Verſammlungsſtunden, ſein Name, ſeine Krankheit und die verordneten Arzneien notirt, nach Beſtimmung der Anfangsbuchſtaben, die jedes der vier Hauptbücher enthält. Alle Sonnabende Nachmittags von 3—4 Uhr verſammeln ſich die Secretärs, um nochmals die Hauptbücher zu revidiren, und aus den vorhandenen Privatjournalen das Fehlende nachzutragen. Ingleichen führen ſie ein dreifaches Regiſter bei jedem Buche; das eine für die Namen der Kranken, das andere für die Krankheiten, und das dritte für die hauptſächlichſten Mittel. 39) Einer von den Secretärs notirt an einem jeden Sonnabende die fehlenden Privatjournale und übergiebt das Verzeichniß derſelben am nächſten Montage dem Director. 40) Außer den vier Secretärs für die Hauptbücher wird alle halbe Jahre einer ernannt, welcher die Tabellen beſorgt. In die eine Tabelle wird der Name, das Gewerbe, das Alter, die Wohnung, die Krankheit, die Zeit der Aufnahme und des Abgangs, und der Arzt des Kranken eingetragen; in der andern aber wird die Vertheilung der Kranken und die übrigen Geſchäfte unter die Mitglieder des Inſtituts notirt. Auch hiebei richtet ſich der Secretär jedesmal nach der ihm beſonders zu ertheilenden Vorſchrift. 41) Jeder Secretär kann ſich einen Gehülfen wählen, mit welchem er ſein Geſchäft theilt. Doch müſſen beide, zur Verhütung aller Unordnung, hierüber zuvor beſtimmte Abrede genommen haben. Geſetze die kliniſche Apotheke betreffend. 42) Die Verwaltung der kliniſchen Apotheke führen jedesmal ein Aufſeher derſelben und zwei andere Mitglieder, nehmlich ein Practicant und ein Auscultant. 43) Bei der Wahl eines Aufſehers der kliniſchen Apotheke wird bloß auf Geſchicklichkeit im pharmaceutiſchen Fache Rückſicht genommen. So lange einer dieſem Geſchäfte vorſteht, iſt er von den halbjährigen Beiträgen befreit. Uebrigens richtet er ſich nach den beſondern Vorſchriften, welche das Locale der kliniſchen Apotheke betreffen. 44) Dem Aufſeher liegt es ob, die Arbeiten in der kliniſchen Apotheke zu dirigiren, für die Ergänzung der Arzneien zu ſorgen und die Aufſicht über den ganzen, dem kliniſchen Inſtitute gehörigen Apparat an Inſtrumenten zu führen, für welchen er verantwortlich iſt. 45) Diejenigen practicirenden Mitglieder und Auscultanten, welche thätigen Antheil an der Beſorgung der Apotheke nehmen wollen, ſchreiben ſich bei jeder halbjährigen Eröffnung des Klinikums auf einen beſondern Zettel. In der Ordnung, wie ſie dann folgen, theilen ſie ſich ſo ein, daß jedesmal ein Practicant und ein Auscultant eine Woche hindurch die Apothekengeſchäfte beſorgt. Auch dieſes macht keine beſondern Koſten. — 5) Das, gegenwär-

tig der Direction des Herrn Geh. Med. R. Berends anvertraute mediciniſche Klinikum der Univerſität. Daſſelbe bezieht jährlich 3000 Rtlr. aus der allgemeinen Caſſe der wiſſenſchaftlichen Inſtitute und befindet ſich zur Zeit noch in einem gemietheten Hauſe, (Ziegelſtraße Nro. 5 und 6). Der Hr. Director hat einen Aſſiſtenten, (gegenwärtig Hrn. Dr. Barez), einen Rechnungsführer, einen männlichen und einen weiblichen Krankenwärter. Die Oeconomie iſt einer, in dem Hauſe ſelbſt wohnenden Frau übertragen, welche die Speiſung der Kranken, zwar nach beſtimmten Sätzen, jedoch ſo beſorgen muß, daß die Verpflegung gänzlich den ärztlichen Verordnungen gemäß geſchieht. Dieſelbe Frau beſorgt zugleich die Unterhaltung und Reinigung der Wäſche, mit welcher das Inſtitut hinreichend verſehen iſt. Die Medicamente werden aus den Stadtapotheken bezogen. Die Anſtalt iſt auf 12 Betten berechnet und ausſchließlich für innere Kranke beſtimmt. Die, ſich zur Aufnahme meldenden Kranken, werden zuvor von dem aſſiſtirenden Arzte unterſucht und wenn ihre Krankheit für den kliniſchen Unterricht belehrend iſt, ſofort aufgenommen und unentgeldlich verpflegt. Ausgeſchloſſen werden nur ſolche Kranke, die an gänzlich unheilbaren chroniſchen Uebeln leiden, oder, wenn ſie aufgenommen werden, ſo iſt es nur auf ſo lange, als ſie zum Zwecke des Unterrichts für die ärztliche Beobachtung beſonderes Intereſſe haben. Jeder Kranke wird bei der Aufnahme ſorgfältig gereinigt, mit reiner, dem Inſtitute gehöriger, Wäſche und Kleidung verſehen, wogegen ſeine eigenen Kleider ihm abgenommen und in Verwahrung gebracht werden. Der kliniſche Unterricht ſelbſt wird in zwei Stunden täglich, von 11 bis 1 Uhr am Krankenbette ertheilt; außerdem aber werden die Kranken, wenn es die Wichtigkeit der Fälle erfordert, vom Director auch noch des

Abends beſucht. Der ärztliche Aſſiſtent wohnt in der Anſtalt ſelbſt, um in dringenden Fällen auf der Stelle die nöthige Hülfe leiſten und eine beſtändige Aufſicht über das Inſtitut führen zu können. Außerdem iſt auch mit dieſem Inſtitute eine Krankenbeſuchsanſtalt verbunden, indem die angehenden Aerzte eine bedeutende Anzahl von Kranken in ihren Wohnungen beſuchen, über ſie dem Director des Klinikums täglich Bericht erſtatten und ein genaues Tagebuch führen, aus welchem die Krankengeſchichte gezogen und am Ende der Cur eingereicht werden muß. 4) Das kliniſche chirurgiſch-augenärztliche Inſtitut der Univerſität zu Berlin, unter der Direction des Herrn Geh. Med. Rath Gräfe, hat ebenfalls 3000 Rthlr. Einkünfte aus der allg. Kaſſe der wiſſenſchaftlichen Inſtitute, beſitzt einen ſchönen chirurgiſchen Apparat und benutzt gegenwärtig ein, ihm interimiſtiſch übertragenes Gebäude (Ziegel-Straße Nro. 6.), woſelbſt der Raum noch auf eine kleine Anzahl von Betten und auf die Wohnung des ärzlichen Aſſiſtenten beſchränkt iſt; dahingegen ſich jeder dürftige Kranke, der Wohnung und Bekóſtigung in der Stadt aus eigenen Mitteln zu beſtreiten im Stande iſt, und wundärztlicher Hülfsleiſtung unentgeldlich bedarf, in der Mittagszeit von 2 bis 3 Uhr im Inſtitute meldet, wo der Director mit ſeinen Zuhörern die Kranken unterſucht, die Cur beſtimmt, die nöthigen Operationen theils ſelbſt anſtellt, theils unter ſeiner Leitung von den geübteſten Kliniciſten anſtellen läßt und letzteren die Behandlung des Kranken in ſeiner Wohnung überträgt.*) Für dieſe und die sub 3. erwähnte Anſtalt iſt höhern Ortes der Ankauf eines geräumigen Gebäudes beſchloſſen, wo-

*) vgl. den „Jahresbericht über das kliniſche chirurgiſch-augenärztliche Inſtitut der Univerſität zu Berlin, von Gräfe. Berlin 1816. 14. S. 4.

durch dieſelben weſentlich vervollkommnet werde
5) Das chirurgiſche und ophthalmiſche Kl
nikum im Charité Krankenhauſe wurde i
Folge der Allerhöchſten Cabinetsordre vom 12te
Decbr. 1816 errichtet und dem Herrn Diviſions-G
neral-Chirurgus und ord. Prof. der Chirurgie und A
genheilkunde, Dr. Ruſt, als Director, Behufs ſein
practiſchen Vorleſungen überwieſen. Zweiter Directo
iſt der zweite dirigirende Wundarzt der Charit
Profeſſor Kluge, der ſowohl über die kliniſche
Kranken zu jeder Stunde des Tages die nöthige Au
ſicht führt, als auch in Fällen der Abweſenheit un
ſonſtigen Verhinderung des erſten Directors, ſein
Stelle vertritt. Es hält zwei große Säle mit 24 La
gerſtellen für 12 männliche und ſo viel weibliche chi
rurgiſche Kranke und zwei kleinere Krankenzimme
mit 12 Betten, für 6 augenkranke Männer und eben
ſo viel Weiber. Das ganze ſchöne Local iſt mit de
für kliniſche Kranke erforderlichen Einrichtung ver-
ſehen und ward am 22ſten April 1817 eröffnet*)
Nur chirurgiſche und Augenkranke werden aufgenom-
men. Da aber nicht blos der techniſche oder opera-
tive Theil der Chirurgie, ſondern auch der medicini-
ſche Zweig derſelben, Gegenſtand des Forſchens und
Handelns ſeyn ſoll, ſo können nur ſolche angehende
Aerzte, welche den mediciniſchen Theil der Wiſſen-
ſchaft ſchon gehörig inne haben, die Anſtalt mit wah-
rem Nutzen und erſprießlichem Erfolge beſuchen. Je-
der kliniſche Schüler erhält nach einer beſtimmten
Reihenfolge und nach Maaßgabe ſeiner Kenntniſſe
und Fähigkeiten einen Kranken zur vorzugsweiſen und
ſpeciellen Behandlung. Alle Operationen, die in
das Gebiet der ſogenannten kleinen Chirurgie gehören,
als: Aderläſſe, Scarificationen, Anſetzung von
Blutigeln und Ventoſen, Anwendung von Blaſen-

*) ſ. die Inaugurationsrede des Hrn General-Chir. Ruſt in Deſſen Magazin für die geſammte Heilk. III. Bd. 1. Hft. 1817.

pflaſtern, Zug- und Aetzmitteln, Setzen der Fontanelle, Haarſeile, Oeffnung der Abſceſſe, blutige Wunderweiterung und Vereinigung, Durchſchlitzung einzelner Fiſtelgänge u. dgl. m., ſo wie alle chirurgiſchen Verbände, muß unbedingt derjenige Zuhörer machen, der den Kranken in ſeiner ſpeciellen Obſorge hat. Große Operationen werden von den beiden Directoren ſelbſt, oder unter deren Leitung von geſchickten Zöglingen der Anſtalt verrichtet. Das ganze Local dieſes Inſtituts ſteht übrigens in unmittelbarer Verbindnng mit den Krankenſälen der äußern Station des Charitégebäudes und beide Anſtalten ſind gleichſam in eine Lehr- und Krankenanſtalt mit einander verſchmolzen, ſo daß diejenigen Individuen, die kein Object der kliniſchen Behandlung mehr ſind, aus der Anſtalt entfernt, die wichtigeren und belehrenden Kranken dagegen aufgenommen, die minder wichtigen und ſchon oft beobachteten an jedem Tage nach Erforderniß der Umſtände removirt werden können. Eben dieſes iſt der Fall 6) bei der kliniſchen Anſtalt für mediciniſche Fälle im Charitehospital, welche bisher unter der ſpeciellen Leitung des Hrn. Geh. Med. R. Horn ſtand und worin gleichfalls die Aufnahme der wichtigſten Kranken zur Belehrung der kliniſchen Schüler benutzt wird. — Endlich iſt 7) mit der geburtshülflichen Klinik in der neuen Entbindungsanſtalt des Herrn Geh. Med. R. v. Siebold, eine mediciniſche Klinik für Krankheiten der Frauenzimmer und neugeborner Kinder verbunden, und unbemittelte Kranke der Art können daſelbſt viermal in der Woche, Montag, Dienſtag, Donnerſtag und Freitag, um 8 Uhr Morgens, unentgeldlich Rath, und ärztliche Beſorgung, unter Leitung des Directors, in ihren Wohnungen erhalten. Allen dieſen kliniſchen Inſtituten ſind zwar keine eigenen Fonds angewieſen, aber bedeutende Summen aus den königlichen Kaſſen zu ihrer Unterhaltung bewilligt.

Auch die übrigen Univerſitäten des K. Preuß. Staats beſitzen nach Verhältniß zweckmäßige kliniſche Anſtalten. In der, unter Direction des Hrn Pr. Remer ſtehenden zu Breslau, wurden vom 1. Octbr. 1816 bis 15ten Auguſt 1817 behandelt, in der ſtabilen Klinik 115 und in der ambulatoriſchen 119 Kranke*). Das chirurgiſche Klinikum daſelbſt, unter Leitung des Hrn. Prof. Benedict, iſt gleichfalls theils ambulatoriſch, theils mit einem Locale zur Kranken-Aufnahme verſehen**).

In Halle beſtand bis zum Jahre 1806 nur ein ambulatoriſches Klinikum, welches im Jahre 1787, in ſo fern es damals auch die Behandlung äußerer Uebel umfaſſen ſollte, mit 2000 Rthlr., dann nach Einrichtung einer beſondern kliniſchen Anſtalt für die Chirurgie, mit 750 Rthlr. jährlicher Einnahme ausgeſtattet war. Im April 1806 wurden dieſem Klinikum außer jenen 750 Rthlr. noch 1800 Rthlr zur Errichtung einer Krankenanſtalt von 12 Betten, ſo wie zugleich, bis zur Erlangung eines eigenen Gebäudes, ein jährlicher Zuſchuß von $113\frac{1}{3}$ Rthlr. Miethe bewilligt, ſo daß alſo die geſammte jährliche Ausſtattung der ärztlichen Klinik eine Summe von $2663\frac{1}{3}$ Rthlr. betrug. Die weſtphäliſche Regierung ſetzte dieſe jährliche Ausſtattung auf $2340\frac{7}{8}$ Rthlr. herab, welche die kliniſche Schule noch genießt und zugleich ein eigenes Gebäude in dem äußern, ans Freie ſtoßenden Theile der Stadt beſitzt, ſo daß alſo auch hier eine ſtabile Klinik mit einer ambulatoriſchen zweckmäßig verbunden iſt***). Eben dies iſt der Fall bei dem kliniſchen Inſtitut der Univerſität Halle für Chirurgie und Augenheilkunde unter der Dire-

---

*) Allg. Lit. Zeitg. Intellbl. Decbr. 1817.

**) Annalen des kliniſch-chirurgiſchen Inſtitutes auf der Univerſität zu Breslau. Erſten Bandes erſtes Heft, von Traugott Wilh. Guſtav Benedict. Breslau 1815.

***) ſ. von dem Krankenhauſe zur Bildung angehender Aerzte zu Halle und der damit verbundenen Krankenbeſuch-Anſtalt. Von Naſſe. Halle 1816.

ction des Hrn. Reg. R. Prof. Weinhold und dem ärztlichen Klinikum der Univerſität Königsberg unter Leitung des Hrn. Prof. Burdach.

Knallſilber. Da durch den Verkauf des Knallſilbers imgleichen des Knall-Queckſilbers und der daraus verfertigten Knall-Erbſen, Knall-Fidibus u. ſ. w. an unwiſſende und muthwillige Menſchen ſchon öfters Mißbrauch und Schaden veranlaßt worden iſt, ſo wird der Handel mit dieſen Fabrikaten bei Vermeidung der Confiscation und ſonſtiger polizeilicher Ahndung hiermit verboten, und ſind zu dem Ende die davon gefundenen Vorräthe unter Aufſicht der executiven Polizei-Officianten zu vernichten. Reſcr. des K. Miniſterii des Innern vom 14. Febr. 1815 an ſämmtliche Regierungen und das Berliner Polizei-Präſidium, (im Kurm. Amtsblt. unter dem 5ten März 1815. No. 10. publicirt).

Kobalt. ſ. Gift, Vergiftung.

Königswaſſer. ſ. Vergiftung.

Köſen, im Merſeburger Regierungsdepartement, beſitzt eine Mineralquelle von alkaliſch-erdigem Stahlwaſſer, wovon 16 Unzen, außer einer unbeſtimmten Menge kohlenſtoffſauerm Gas, enthalten: $\frac{8}{11}$ Gran muriatiſches und eben ſo viel kohlenſtoffſaures Natrum, $\frac{24}{11}$ Gran ſchwefelſauern und $\frac{12}{11}$ Gran kohlenſtoffſauern Kalk, $\frac{10}{11}$ Gran Harzſtoff und eben ſo viel Eiſenoxyd. Beſondere Badeanſtalten ſind dabei nicht eingerichtet.

Kohlendampf. Nach dem A. L. R. Thl. II. Tit. 29. §. 731, iſt „der unvorſichtige Gebrauch der Kohlen in verſchloſſenen Gemächern, wo der Dampf den darin befindlichen Perſonen gefährlich werden könnte, wenn auch noch kein Schade geſchehen wäre, mit 3 bis 10 Rthlr. Geld- oder willkührlicher Gefängnißſtrafe zu ahnden.“

Eine beſondere Warnung deshalb erließ auch der K. Polizeipräſident von Berlin, wie folgt:

Durch viele traurige Erfahrungen iſt es erwieſen, daß glühende Holz- oder andere Kohlen eine Luftart entwickeln, welche der menſchlichen Geſundheit äußerſt nachtheilig iſt, ja ſogar oft den Tod veranlaßt. Wer daher im Zimmer bei verſchloſſenen Thüren und Fenſtern glühende Kohlen ei-

ne Zeitlang ſtehen läßt, oder die Ofenröhre verſchließt, wenn noch glühende Kohlen im Ofen vorhanden ſind, bringt alle diejenigen, welche ſich in einem ſolchen Zimmer aufhalten, in Lebensgefahr und verurſacht den Tod für diejenigen, welche in einem ſolchen Zimmer ſchlafen. Man irrt ſehr, wenn man glaubt, es ſey keine Gefahr vorhanden, wenn man in einem ſolchen Zimmer keinen Rauch gewahr wird, oder keinen übeln Geruch bemerkt. Die tödtliche Luft äußert ihre ſchädliche Wirkung, ohne ſich den Sinnen bemerklich zu machen. Ich fordere daher jedermann auf, hierin die größte Vorſicht zu beobachten und insbeſondere die Hausväter und Dienſtherrſchaften, deshalb auf ihre Familien und Geſinde eine ſorgfältige Aufſicht zu führen, indem ſonſt bei einem entſtehenden Unglück diejenigen, welche hierin etwas verſäumen, nach dem Grade ihrer Fahrläſſigkeit und der Erheblichkeit des Schadens, die in den Geſetzen beſtimmten Strafen zu erwarten haben.

Berlin, den 14. Decbr. 1812.

Königl. Staatsrath und Polizei-Präſident.
(gez.) Le Coq.

Kohlenſaures Gas. Verderbliche Wirkungen des kohlenſauern Gas. Es hat ſich in der Stadt Ortelsburg in Oſtpreußen, vor kurzem ein Unglücksfall ereignet, welcher darum zur allgemeinen Kenntniß des Publicums gebracht zu werden verdient, weil er einen Beweis davon giebt, wie verderblich die Wirkungen derjenigen Luftart, welche ſich aus gährendem Bier, oder andern, der geiſtigen Gährung unterworfenen Subſtanzen entwickelt, für den menſchlichen Körper ſind. Eine daſige Einwohnerin gieng zufällig in einen Keller, in welchem friſchgebrautes Bier in voller Gährung lag. Bei längerem Außenbleiben derſelben, wollte der Sohn ſich von der Urſache unterrichten, ſtürzte aber, als er kaum die letzte Stufe der Kellertreppe hinabgeſtiegen war, betäubt zu Boden. Man brachte ihn ſogleich herauf und er erholte ſich bald. Als aber auch ein zur Rettung der Frau in den Keller gegangener Invalide nicht zurückkehrte, öffnete man die äußere Luke des Kellers und fand, daß die Frau erſtickt, der Invalide aber betäubt war. Der letztere erholte ſich in der friſchen Luft wieder, die Frau blieb aber ohne Rettung todt. Es war hier keine Urſache der Erſtickung vorhanden, als die, aus dem gährenden Bier ſich entwickelnde Luft, welche, da kein Luftzug ſtatt fand, ſich in dem Keller angehäuft hatte. Dieſe, ſich aus allen, in der geiſtigen Gährung begriffenen Flüſſigkeiten, z. B. Bier, Moſt, dem zur Bereitung des Eſſigs aus Malz oder andern Subſtanzen bereitetem Gut u. ſ. w. abſcheidende Luftart, iſt un-

ter dem Namen fixe Luft, Luftſäure, kohlenſaures Gas bekannt. Sie iſt es, die dem Bier den pikanten Geſchmack giebt und das Schäumen deſſelben verurſacht, ſo wie ſie einen vorzüglichen Beſtandtheil derjenigen Mineralwaſſer ausmacht, welche einen prickelnden Geſchmack beſitzen, z. B. das Selter, Driburger und andere Säuerlinge mehr. In dieſer Verbindung iſt die Luftſäure ſehr angenehm und heilſam. Dagegen wirkt ſie auf den Körper ſehr verderblich ein, wenn ſie in Gas- oder Luftgeſtalt eingeathmet wird, ſie verurſacht alsdann plötzliche Betäubung, Erſtickung und einen plötzlichen Tod, ſo wie brennende Lichter ſogleich in derſelben erlöſchen. Dieſe letzere Eigenſchaft des kohlenſauren Gas giebt ein ſicheres Probiermittel für das gemeine Leben ab, um das Daſeyn deſſelben und anderer gleich ſchädlichen Luftarten in verſchloſſenen Räumen, z. B. Kellern, unterirdiſchen Gängen u. ſ. w. zu erkennen. Verliſcht das Licht in denſelben, oder verdunkelt und verkleinert ſich ſeine Flamme merklich, ſo iſt dies ein Zeichen, daß der Aufenthalt für Menſchen in ſolchen Räumen gefährlich ſey. Daher iſt es rathſam, nie anders in Keller, beſonders zu der Zeit, wenn ſich gährende Subſtanzen in denſelben befinden, zu gehen, als mit einem brennenden Lichte verſehen, welches an einem, einige Fuß langen Stock oder dünnen eiſernen Stiel befeſtigt iſt. Dieſes Licht muß man vor ſich her tragen und ſeine Flamme beobachten, um ſich beim Verlöſchen, Verdunkeln oder Verkleinern derſelben ungeſäumt entfernen und an die friſche Luft begeben zu können. Beſonders muß man ſein Augenmerk dahin richten, das Licht dem Grunde des Kellers zu nähern, weil das kohlenſaure Gas ſchwerer iſt, als die atmosphäriſche Luft, und ſich daher vorzüglich als eine Schicht auf den Boden des eingeſchloſſenen Raums lagert. Aus dieſem Grunde hüte man ſich auch, ohne vorhergegangene Unterſuchung der Sicherheit in vorſtehender Art, ſich mit dem Geſichte nach dem Boden eines Kellers niederzubeugen, weil man auf dieſe Weiſe die meiſte Gefahr läuft. Zur Verbeſſerung und Reinigung der Kellerluft iſt nichts zweckmäßiger als das Oeffnen der Kellerluken und Thüren, um den Zutritt der atmosphäriſchen Luft zu bewirken und durch den Luftzug das kohlenſaure Gas hinwegzuführen. Sollte ſich aber in Kellern, welche nicht mit Luken oder Fenſtern verſehen ſind, dieſes Gas angehäuft haben, ſo muß man friſch gelöſchten gebrannten Kalk in flachen Geſchirren hineinſtellen oder in dem Keller herumſprengen. Der Kalk ſaugt alsdann dieſe Gasart ein und reinigt dadurch die Kellerluft von derſelben. Eine andere, im gemeinen Leben häufig vorkommende Veranlaſſung, durch welche das kohlenſaure Gas erzeugt und

lebensgefährlich wird, iſt die üble Gewohnheit, Kohlen in Pfannen, Feuerſtuben oder Töpfen in Zimmern zu brennen, und die mit Holz oder Torf geheizten Oefen zu früh zu verſchließen. Zahlreiche Unglücksfälle entſpringen aus dieſer Quelle und fordern zur Vorſicht und Abſtellung dieſer Gewohnheit auf. Man muß daher nie anders, als in Kaminen Kohlenfeuer zur Erwärmung unterhalten, und aufmerkſam dahin ſehen, daß kein Ofen, der von dem Zimmer aus geheizt wird, zu früh verſchloſſen werde, beſonders in engen niedrigen Stuben und gegen die Nacht, wo die ſchädlichen Einwirkungen des Kohlendampfs ſich auf die Schlafenden äußern, und wegen Mangel an Rettung um ſo verderblicher werden. Sollte ein Unglücksfall dieſer Art eintreten, ſo iſt auch hier das ſchnelle Oeffnen der Fenſter und Thüren zur Reinigung der Zimmerluft nothwendig. Die, zur Rettung ſolcher Perſonen, welche durch Einathmen des kohlenſauren Gas verunglückt ſind, anzuwendenden Hülfsmittel, ſind in den von dem Ober-Collegio medico et sanitatis im Jahre 1797 herausgegebenen Noth- und Hülfstafeln in allen Arten von Scheintodt angegeben, deren Anſchaffung daher nicht dringend genug empfohlen werden kann. Amtsbl. der K. Kurm. Reg. 1811 S. 252 — 254. ſ. auch Scheintod.

Kolumbaczer Mücke. Als ſich im Jahre 1804 dies, (unter dem Namen Kankerfliege bekanntere) Inſect in der Kurmark in großer Anzahl zeigte und durch ſeinen Stich dem Vieh häufig gefährlich ward, erließ das Ober-Coll. med. et san. folgende Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern über die Verhütungsmittel des von dieſem Inſecte verurſachten Schadens:

Da ſich gegenwärtig in dem Ober-Barnimſchen Kreiſe ein Inſect aufs neue in großer Menge zeigt, welches die Geſtalt einer Gnitze oder kleinen Fliege hat, in großen Schwärmen das Rindvieh anfällt, und durch ſeine Stiche und die darauf erfolgenden Entzündungs-Zufälle nicht nur ein Erkranken, ſondern auch häufig den Tod der geſtochenen Häupter bewirkt und es zu befürchten ſteht, daß dergleichen Inſect bei der ihm ſo günſtigen Witterung ſich an mehreren Orten zeigen werde; ſo hat das Ober-Collegium medicum et sanitatis ſich verpflichtet, das Publicum und beſonders die Landbewohner, auf die Natur und die Schädlichkeit dieſes Inſects aufmerkſam und mit den gegen dieſe Landplage zu treffenden Vorkehrungen und anzuwendenden Heilmittel hierdurch bekannt zu machen. Zugleich aber wird

den Land-Phyſicis auch Kreis-Chirurgen hierdurch anbefohlen, bei der Erſcheinung dieſer Inſecten in ihren Diſtricten in Gemäßheit der in dieſem Publicando enthaltenen Vorſchriften überall zu verfahren. Dies Inſect, welches zu keiner beſtimmten Gattung bis jetzt gezählt werden kann, hat Aehnlichkeit mit einer großen Gnizze oder kleinen Fliege, und wird von dem Landbewohner gewöhnlich mit dem Namen: Kanker, Schuhfliege, giftige Fliege, Dikkopf belegt; in den neuen Syſtemen der Inſecten-Lehre führt es den Namen Kolombaczer Fliege (Rhagio colombaczensis Fabric.) weil ſolches am häufigſten in der Ungerſchen Geſpannſchaft dieſes Namens angetroffen wird, und alljährlich daſelbſt große Verwüſtungen unter dem Rindvieh verurſacht. In unſeren Gegenden findet ſich zwar dieſe Fliege mehrentheils alle Frühjahre ein, jedoch wird ſie nur bei feuchter und warmer Witterung in großer Anzahl bemerkt, und hat ihren Urſprung aus Larven, die in Sümpfen leben. Dieſe Thiere führen ein geſellſchaftliches Leben, und halten ſich in großen Haufen in der Nähe ſumpfiger Wälder oder Felſenhöhlen auf, die ihnen bei ungünſtiger Witterung Schutz gewähren können. Sie ſcheuen den heißen Sonnenſchein und die Kälte gleich ſehr, und pflegen daher vorzüglich gegen Abend das Vieh anzufallen, von welchem ſie das ſchwarze oder dunkele am häufigſten befallen. Bei kühlem regnigten Wetter kommen ſie wenig zum Vorſchein, ſondern halten ſich ruhig unter den Blättern der Bäume und in den Höhlungen der Berge, deſto häufiger erſcheinen ſie aber bei der Rückkehr der warmen Witterung wo ſie ausgehungert das Vieh anfallen und am gefährlichſten ſind. Die Lebensdauer dieſes Inſects iſt nur kurz und gegen die Mitte des Maimonats pflegt es ſchon zu verſchwinden. Heftige Winde und Regengüſſe ſind demſelben am ſchädlichſten, und vertilgen es ſchnell, auch wird es von den Schwalben und anderen Vögeln, und von den Waſſer-Nymphen (libellula) in großer Menge aufgezehrt. Um nun dieſe ſchädlichen Inſecten von den Weideplätzen oder Ställen zu vertreiben, iſt es rathſam, ſtarke Rauchfeuer durch Anzündung von Stroh, Laub, gedörrtem Miſt ꝛc. ꝛc. zu unterhalten. Um aber das Rindvieh vor den oft tödtlichen Folgen dieſer Inſectenſtiche zu ſichern, ſind folgende Vorkehrungen anzuwenden: 1) muß das Rindvieh ſo wenig als möglich und nur bei warmem Sonnenſchein oder kalter und regnigter Witterung ausgetrieben werden; 2) muß das Vieh noch vor dem Abend von der Weide ab-, und zu Dorfe getrieben werden, 3) muß man es nicht in der Nähe von ſumpfigen Waldungen, Felſenhöhlen und Klüften weiden laſſen; 4) um das Vieh, welches dennoch

ausgetrieben werden muß, gegen den Stich der Thiere zu ſichern, iſt es nöthig, vor dem Austreiben ſelbiges über den ganzen Körper mit Thran, oder mit einer Miſchung aus Thran und gepulvertem Schwefel zu beſtreichen, ganz beſonders müſſen das Maul, die Naſenlöcher, die innern Theile der Schenkel, und der Schlauch mit dieſem Oehle eingerieben werden, weil gerade an dieſen Oertern die Fliegen der dünnern Bedeckung wegen am häufigſten das Vieh verwunden, und die Stiche dieſen empfindlichen Theilen die gefährlichſten Zufälle verurſachen; 5) müſſen jedem Haupte ebenfalls vor dem Austreiben einige Eßlöffel Thran, oder Thran und Schwefelpulver zu gleichen Theilen eingegeben werden. In Ermanglung des Thrans hat man in Pohlen das Vieh mit einem concentrirten Abſud von Tabacksblättern zu waſchen, auch iſt folgende Salbe mit Nutzen angewendet worden: Altes Schmerfett ein Pfund, Steinöhl ein halb Loth, wohlgemiſcht zur Salbe bereitet, und um den dritten Tag Naſe, Maul, Ohren, After und Geſchlechtstheile des Viehes damit einzuſchmieren. Was die Behandlung der, durch die Inſecten geſtochenen Thiere anbelangt, ſo iſt zuvörderſt zu bemerken, daß die Gefahr weniger von der giftigen Beſchaffenheit als von der Menge der Stiche abhängt. Je mehr der Stich empfindliche und mit einer dünnen Haut verſehene Theile getroffen hat, deſto bedeutender ſind die darauf folgenden Zufälle. Am gefährlichſten und tödtlichſten iſt die Entzündung der Zunge, der innern Theile der Naſe und des Afters, welche durch die Stiche der Fliege verurſacht wird, und wodurch eine ſo bedeutende Geſchwulſt erfolgt daß dadurch eine Erſtickung zu Wege gebracht werden kann. Die Verwundungen dieſer letzten Theile erfordern bei heftigen Graden der Entzündung, Blutlaſſen und außerdem Bähungen von warmer Milch, einer Abkochung von Fliederblumen und Leinſaamen. Bei der Hals-Entzündung iſt das Eingeben von warmer Milch, friſchen ausgepreßten, nicht riechenden Oehls, geſchmolzener Butter und Kleien-Trank ſehr nützlich. Auch Garbentrank mit Honig erleichtert die Entzündung, und mildert die Gefahren. Die Stiche an weniger empfindlichen Theilen können mit Salzwaſſer gewaſchen werden.

Berlin, den 8ten Mai 1804.

Königl. Preuß. Ober-Collegium medicum et Sanitatis.

Im Frühjahr 1812 zeigte ſich dies nachtheilige Inſect in der Kurmark wieder häufiger. Dies veranlaßte folgende Bekanntmachungen:

Das Weiden des Rindviehes auf tiefliegenden und gras-

tiichen Wieſen, iſt in dieſem Frühjahre an mehreren Orten demſelben dadurch ſehr nachtheilig geworden, daß ſchwarze Stechfliegen ſich an den wenig behaarten Theilen des Körpers, an der innern Oberfläche der Ohren, an dem Euter und nach dem After zu ſetzen, blutige Stiche und Flecken, und eine mit gelbem Waſſer gefüllte Geſchwulſt verurſachen. Das dadurch erkrankte und gefallene Vieh litt an ſtarkem Brennen in den zerſtochenen Theilen, an Verſchwellung des Halſes, großer Unruhe, ängſtlichem Athemholen, vielem Durſt, ließ ganz vom Freſſen und miſtete wenig und hart. Die Schwerkranken ſtarben ſchon gewöhnlich am andern Morgen. Die Obductionen ergaben keine Spur einer innern Krankheit. Dies Ereigniß macht die Warnung vor dem Austreiben des Viehes auf tiefliegenden Wieſen, in welchen ſich die ſchwarze Stechfliege häufig findet, nothwendig. Rauch und das Waſchen der am meiſten gefährdeten Stellen, mit Eſſig, verſcheuchen das ſchädliche Inſect. Die geſtochenen Thiere aber werden vorzüglich durch *kaltes* Waſchen und Begießen, durch Umſchläge von *Bleiwaſſer* auf die zerſtochenen und geſchwollenen Theile und durch das Aufritzen der am meiſten aufgelaufenen Stellen mit einem Meſſer gerettet. Potsdam, d. 30. April 1816. Amtsbl. No. 19. S. 169.

Die Fliege, welche nach der Bekanntmachung vom 30. April d. J. (Amtsbl. No. 19. S. 169.) in dieſem Frühjahr dem Rindviehe auf den Weiden durch ihren Stich ſehr gefährlich wurde, iſt, wie ſich bei näherer Unterſuchung ergeben hat, ein, zwar in unſerer Gegend weniger häufiges, außerdem aber ſeit langer Zeit bekanntes Inſect. Linné beſchreibt es unter dem Namen Culex reptans, Fabricius (Entomologia systematica IV. pag. 276) aber genauer als Rhagio colombaczensis. Griſelin in ſeiner Geſchichte des Temeswarer Bannats gedenkt dieſes nachtheiligen und in Ungarn vorzüglich häufigen Inſects unter dem unrichtigen Namen Oestrus. Am ausführlichſten aber handelt davon Schönbauer in einem eigenen Buche: Geſchichte der Kolumbaczer Mücke in Bannat. Wien 1796. 4to. Mehrere, dieſe Fliege betreffende Beobachtungen und Abbildungen finden ſich von Oberjäger Seiler in den Schriften naturforſchender Freunde zu Berlin 4ten Bandes S. 408. von Dr. Klug in Riemann's Taſchenbuch für Hausthierärzte II. Theil, und in Germar's Magazin der Entomologie 1ſter Jahrgang 2tes Heft, S. 185. Auch ergieng von Seiten der Königl. Preußiſchen Landesbehörden bereits eine Belehrung des Publicums über die Maaßregeln bei dem häufigen Erſcheinen der Kolumbaczer Mücke im Ober-Barnimſchen Kreiſe im Mai 1804. de dato Berlin d. 8. Mai 1804. —

Dieſe Fliegen ſind anderthalb bis zwei Linien lang, in der Bruſtgegend kaum eine halbe Linie breit, entſtehen aus Larven, die, wie die mehreſten Mückenlarven in Sümpfen und ſtehenden Waſſern leben. Sie lieben feuchte ſchattige Gegenden und entſtehen nur in den Frühlingsmonaten April und Anfangs Mai. Einzeln können ſie keinen Schaden thun ſondern nur in dichten Haufen, die wie kleine Wolken durch die Luft ziehen, ſich in den Augenwinkeln, den Naſenlöchern, Naſenhöhlen, am After, den Geſchlechtstheilen, und ſelbſt an der Luftröhre anſetzen, und durch die Menge der Stiche, ſo wie durch den Kitzel in der Luftröhre tödten. Im Jahre 1783 fielen allein in den Beſitzungen, welche zu den Bergwerken des Temeswarer Bannats gehören, an dieſen Mückenſtichen 20 Pferde, 31 Füllen, 60 Kühe, 71 Kälber, 130 Schweine und 310 Schaafe. Im Jahre 1804 zeigten ſich dieſelben Inſecten zahlreich in einem Theile des Herzogthums Mecklenburg Strelitz, der Uckermark und der Grafſchaft Ruppin. Ihren Namen aber erhielten ſie von dem alten Schloſſe Kolumbacz am rechten Ufer der Donau in Serſtien, wo ſie in den daſelbſt häufigen Felſenhöhlen gegen ſtürmiſches und regnigtes Wetter in großer Anzahl Schutz ſuchen. Auf offenem Felde findet man dies nur ſelten, und faſt immer nur in ſumpfigen Waldungen, Höhlen, und Klüften, wo es vor dem Winde geſchützt iſt. Man vermeide alſo im Frühjahr die ſumpfigen Gebüſche und Waldungen und treibe das Vieh vor einbrechendem Abend zurück. Um das Vieh welches ausgetrieben werden muß, vor dem Stiche der Kolumbaczer Mücke zu ſichern, iſt das Waſchen der verwundbarſten Stellen mit Eſſig, oder einem ſtarken Abſude von Tabacksblättern, ſo wie das Beſtreichen des Mauls und der Naſenlöcher mit Thran am wirkſamſten befunden. Sind die geſtochenen Theile ſehr entzündet, und leidet das Thier an Erſtickungszufällen, ſo iſt, außer dem Aufſchneiden der Geſchwülſte ſchnelles Aderlaſſen das einzige Mittel zur Rettung des Viehes.

Krähenaugen, ſ. Vergiftung.

Krätze. Folgende ſehr wirkſame Kurmethode dieſes Uebels iſt in den K. Preuß. Militärlazarethen eingeführt und vorgeſchrieben: Die Krätzkranken werden nach ihrer Ankunft im Lazareth ganz entkleidet und ihre Kleider und Wäſche, ſo wie ſie ſelbſt, in einem Seifenbade ſorgfältig gereinigt. Sie legen ſich ſodann in warmen Zimmern zwiſchen zwei über ihr Lager gebreitete wollene Decken, (eine über, ei-

ne unter ſich) und ſchmieren unter Aufſicht den ganzen Körper täglich dreimal mit einer Unze von folgender Salbe: Rec. Sulphuris ſublimati libram dimidiam; Radicis Veratri uncias duas; Kali nitrici Drachmam; Saponis mollis libram dimidiam; Adipis praeparatae libram cum ſemisse. M.

Hinſichts des, von ſeinem Erfinder ſo benannten Mettenbergiſchen Arkanums wider die Krätze ergieng folgendes Publicandum:

Bei der, auf Verfügung des Königl. Miniſteriums des Innern von der mediciniſch-wiſſenſchaftlichen Deputation veranſtalteten chemiſchen Unterſuchung des von dem Chirurgus Mettenberg in Paris feil gebotenen Arkanums wider die Krätze, hat ſich ergeben, daß ſolches lediglich in einer Sublimatauflöſung beſteht und daß dieſes in Deutſchland gegen manche Arten der Krätze längſt gebrauchte Mittel in einheimiſchen Apotheken nicht den zwanzigſten Theil der Summe koſtet, für welche der ꝛc. Mettenberg ſolches zum Verkauf bietet. Dieſes wird in Gemäßheit der Verfügung des Königl. Miniſteriums des Innern vom 28ſten Januar d. J. mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß bei dem etwanigen Debit des Mittels, die, Hinſichts der directen Gifte in den Medicinalgeſetzen ergangenen Verordnungen, namentlich die in dem Anhange der revidirten Apothekerordnung sub 1. enthaltenen Vorſchriften und die Verfügung wegen Anwendung der Arſenikſolution vom 22ſten Oktober 1812 genau zu beobachten ſind.

Potsdam, d. 13ten April 1815.

(Amtsbl. der K. Kurm. Reg. 1815 St. 16. S. 109).

Eben daſelbſt Jahrgang 1816 St. 37. S. 292. ergieng folgende Warnung vor einem auf dem Lande herrſchenden nachtheiligen Gebrauch:

Einige kürzlich auf dem Lande vorgekommene Fälle von Erſtickung ſolcher Perſonen, welche bei der Krätze und andern Hautkrankheiten ſich eingeſchmiert und dann in den geheizten Backofen begeben haben, machen es nöthig, gegen dieſes höchſt gefährliche Verfahren öffentlich zu warnen, und zugleich den Dorfobrigkeiten und Herrſchaften auf dem Lande ein genaues Augenmerk auf die zweckmäßigere Kur der mit Ausſchlagskrankheiten Behafteten, und auf die Verhütung jenes nachtheiligen Mißbrauchs einzuſchärfen, deſſen Zulaſſung nachdrücklich beſtraft werden ſoll.

Potsdam, den 29ſten Auguſt 1816.

Als durch die Truppenzüge im Jahre 1812 die Krätzanſteckung, eben ſo wie die der veneriſchen Krankheiten häufiger ward, wurden von den K. Regierungen die Polizeibehörden und Aerzte zu den nöthigen Maaßregeln ihrer Vertilgung aufgefordert (ſ. veneriſche Krankheiten). Mit Bezug hierauf erſchien 1817 das folgende Publicandum der K. Regierung zu Stettin:

Es ſind ſeit einiger Zeit häufige Beiſpiele von Ausbruch der Krätze wahrgenommen worden, daher für nothwendig erachtet worden iſt, die im Amtsblatte No. 12. 1813 enthaltene Verordnung vom 10ten März d. J., in ſo weit ſolche auf dieſes Uebel Bezug hat, nachſtehend wieder in Erinnerung zu bringen und deren genaue Befolgung ernſtlich zu empfehlen. Die Krätze iſt wahrſcheinlich aus Rußland und Polen von den zurückkehrenden Truppen, vorzüglich durch alte Pelze der Militär-Perſonen, eingeſchleppt. Ein jeder, wer dergleichen alte Pelze gegen die beſtehende Verordnung dennoch gekauft hat, muß ſelbige, im Fall ſie noch brauchbar ſind, ſofort wie ad 1. der vorgedachten Verordnung bereits angezeigt iſt, reinigen, wohl durchſchwefeln, auch mehrere Wochen in der Luft hängen laſſen, bei Strafe ſelbige aber nicht verkaufen, um nicht dieſe ekelhafte, hartnäckige und in ihren Folgen öfters verderbliche Krankheit ſich und den Seinigen mitzutheilen. Kranke der Art müſſen nicht bei den geſunden Einwohnern einquartirt, ſondern in eine Kranken-Anſtalt abgeſondert untergebracht und nicht eher daraus entlaſſen werden, bis ſie nach dem Atteſte des Arztes oder Wundarztes gründlich geheilt ſind. Sollte bereits Verdacht der Anſteckung vorhanden oder dieſe wirklich auf die Orts-Einwohner übergegangen ſeyn, ſo muß ein jeder die größte Reinlichkeit beobachten, ſeine Hausthür, Schlöſſer, Klinken und Handgriffe, täglich einmal mit Seiflauge abſcheuern, die Betten, worin Kranke gelegen, mit allem Zubehör auswaſchen, die Federn in Backöfen ausbrennen, alles wohl durchſchwefeln, auch die Bettſtellen ausſcheuern laſſen. Papiere, Kleider, Meubles u. ſ. w., die krätzige Perſonen in Händen gehabt haben, müſſen eben ſo, beſonders aber wenn ſie dergleichen Verfahren ohne Ruin nicht ertragen, durchgeſchwefelt und geluftet, auch nur mit glaſirten Handſchuhen angefaßt werden. Bei dem Verziehen und Miethen des Geſindes muß Vorſicht angewandt und ohne Beſichtigung Niemand in Dienſt genommen, die abziehenden Krätzigen aber zur Kur und Reinigung von der Polizei angehalten und un-

ter Aufſicht geſtellt werden. Vor der Heilung dürfen ſie keinen Schein erhalten.

Aerzte und Wundärzte müſſen beſonders vorſichtig ſeyn, daß dieſe Krankheit nicht weiter verbreitet wird. Wer die Krankheit an ſich ſpürt, muß aus Liebe zu ſeinem Nächſten ſich ſofort beſichtigen und curiren laſſen, bei wiſſentlicher Verbreitung der Krankheit bleibt dem Angeſteckten wegen der Kurkoſten, der Entſchädigungs-Anſpruch vorbehalten. — Fleißig angewandte lauwarme Seife und Schwefel-Bäder, ſind vorzüglich zu empfehlen. — Krätzige Kinder dürfen nicht die Schule beſuchen, bis ſie geheilt ſind. Die Schullehrer müſſen auf die Anſteckung vigiliren und die Aeltern und Polizeibehörden von den angeſteckten Subjecten benachrichtigen. Dieſe müſſen zur Kur angehalten werden. Leinene Kleider verbreiten die Anſteckung weniger, als wollene, welche ganz zu vermeiden ſind. Amtsbl. der K. Reg. zu Stettin 1817. No. 5.

Zu gleichem Zwecke erließ die Königl. Regierung zu Cleve in ihrem Amtsblatte No. 37. vom 10ten September 1817, S. 593 — 598 folgende Bekanntmachung:

Die vielen Krätz-Kranken, welche ſich unter den, aus den Königl. Rhein-Provinzen an die Garniſon zu Mainz abgegebenen Erſatz-Mannſchaften gefunden, haben auf die Vermuthung geführt, daß dieſes Uebel in den genannten Provinzen ſehr verbreitet ſeyn müſſe, und das Königl. Miniſterium des Innern hat hieraus Veranlaſſung genommen, die Königl. Regierungen zu beauftragen, hierüber nähere Unterſuchungen anzuſtellen, und nach Befund der Sache zweckmäßige Vorkehrungen zur Heilung und Ausrottung dieſer Krankheit zu treffen. Aus den hiernach von den landräthlichen Kreis-Behörden eingeforderten, auf die gutachtlichen Aeußerungen erfahrner Aerzte, gegründeten Berichten, haben Wir erſehen, daß die Krätz-Krankheit in dem hieſigen Regierungs-Departement zwar nicht mehr in dem Grade herrſcht als in den kurz vergangenen Jahren, wo ſie in Folge der Kriegs-Verhältniſſe, durch die häufige Militairmärſche verbreitet und erhalten wurde; daß ſie aber doch noch immer vorkommt und beſonders unter der niedern Volksclaſſe dergeſtalt herrſchend ſey, daß ſie alle Aufmerkſamkeit verdient und kräftige Maaßregeln ergriffen werden müſſen, um ihr ferneres Ausbreiten zu verhindern, und mit der Zeit, eine gänzliche Ausrottung derſelben zu bewirken. Das Unangenehme, Ekelhafte und Läſtige dieſer Krankheit, ſo wie die anſteckende Beſchaffenheit derſelben, vermöge deren ſie ſich nicht nur durch Berührung des Kran-

ken, ſondern auch durch Kleidungsſtücke, Wäſche und Betten leicht mittheilt, iſt ſattſam bekannt; nicht ſo ſehr ſind es die nachtheiligen und oft unheilbaren Folgen derſelben, welche bei Vernachläſſigung und ungeeigneter Behandlung entſtehen können. Zur Aufklärung des hier noch nicht genugſam unterrichteten Publicums mag daher die Bemerkung dienen, daß Unreinlichkeit die Hauptquelle dieſes Uebels iſt, welches durch Reinlichkeit, Aufmerkſamkeit und durch zur gehörigen Zeit eingetretene Anwendung zweckmäßiger Mittel ſich im Allgemeinen leicht heilen läßt, welches aber, bei Unterlaſſung dieſer Maaßregeln, bei Anwendung ungeeigneter, oft ſchädlicher und ſelbſt giftiger, von Quackſalbern und unberufenen Privat-Perſonen verordneten Mittel, einen ſolchen Grad der Gefährlichkeit annimmt, daß unheilbare Krankheiten, als Blindheit, Waſſerſucht, Bleichſucht, Taubheit, Zittern der Glieder, Lähmung, Auszehrung des Körpers u. ſ. w. daraus entſtehen können, und der Kranke ein Opfer ſeiner Unerfahrenheit und Nachläßigkeit wird. Es iſt demnach von höchſter Wichtigkeit, durch alle mögliche, der Verwaltung zu Gebote ſtehenden Mittel dieſem gefährlichen Uebel entgegen zu wirken und es wird daher mit Rückſicht auf die beſtehenden Orts-Polizei-Geſetze Folgendes verordnet und feſtgeſetzt: 1) Jeder Bürgermeiſter hat in ſeinem Verwaltungs-Diſtricte dafür zu ſorgen, daß ſämmtliche darin vorhandene Perſonen und Familien, welche mit der Krätze behaftet ſind, auf eine der Localität angemeſſene Weiſe, ſowohl in den Städten als auf dem Lande, ausgemittelt werden. Es ſind darüber ſpecielle Liſten nach Anzahl, Wohnort, Namen, Alter, Geſchlecht, Gewerbe und ſonſtigen Verhältniſſen der einzelnen Individuen anzufertigen. Sämmtliche Aerzte, Wundärzte und Hebammen, ſo wie die Geiſtlichen und Schullehrer, und überhaupt alle Perſonen, die dazu fähig ſind, und zufolge ihres Amts beſondere Gelegenheit haben, ſich über die vorkommenden Krankheiten zu unterrichten, ſind verpflichtet, der betreffenden Ortsbehörde alles das, was hierüber zu ihrer Kenntniß kommt, anzuzeigen. 2) In den öffentlichen Schulen dürfen keine Kinder, welche mit Krätze, mit Kopfgrind oder ſonſtigen anſteckenden Ausſchlägen behaftet ſind, aufgenommen werden. Selbige ſind ſo lange von dem Beſuche der Schule auszuſchließen, bis ſie geheilt ſind und darüber ein ärztliches Atteſt beibringen. Die Schullehrer haben hierauf ſorgfältig zu wachen und in vorkommenden Fällen zugleich der Ortsbehörde davon die Anzeige zu machen, damit ſolches nicht als Vorwand gebraucht werde, die Kinder von der Schule zurück zu halten. Außerdem ſollen die öffentlichen Schulen in dieſer Hinſicht öfters und we-

nigſtens alle vier Wochen zu Anfange jedes Monats von einem Arzte unterſucht und die krätzig befundenen bis zu ihrer Heilung nach Hauſe geſchickt werden. Von den Reſultaten der geſchehenen ärztlichen Unterſuchungen iſt jedesmal der Ortsbehörde Bericht zu erſtatten. In den Waiſenhäuſern und öffentlichen Verpflegungs-Anſtalten iſt für gleiche Unterſuchung und einſtweilige Trennung der mit der Krätze Behafteten von den Geſunden, durch die Aerzte und Vorſteher dieſer Anſtalten zu ſorgen. Daſſelbe muß ganz vorzüglich auch bei den Arreſtanten in den Gefängniſſen jeder Art ſtatt finden. In den Fabriken, wo gewöhnlich eine große Anzahl von Erwachſenen und Kindern gemeinſchaftlich arbeiten, beſonders auch in den Tuchfabriken, in den Woll- und Baumwollſpinnereien, liegt es den Fabrikherren ob und wird es ihnen hiedurch zur ſtrengſten Pflicht gemacht, keine krätzige Perſonen zu dulden, ſondern ſie bis zur völligen Heilung zu Hauſe zu laſſen. So wie öffentliche Fabrikanſtalten an Orten, wo dergleichen vorhanden ſind, auf die vorbemerkte Art in dieſer Hinſicht von Zeit zu Zeit ärztlich unterſucht werden müſſen, ſo muß daſſelbe ebenfalls in den Privatfabriken geſchehen. 3) Die Dienſtherrſchaften haben überall dafür zu ſorgen, daß ſie kein Geſinde annehmen, welches mit der Krätze behaftet iſt, und wenn ſie darüber zweifelhaft ſind, ſelbiges vor der Annahme durch einen Arzt unterſuchen, oder ſich von dem anzunehmenden Geſinde ein desfallſiges Atteſt vorzeigen zu laſſen. Jedes Geſinde, Bediente, Knechte, Mägde, Geſellen, Lehrlinge u. ſ. w. iſt verbunden; es ſeiner Herrſchaft ſofort anzuzeigen, wenn es von der Krätze befallen wird, und es ſoll jede muthwillige Verheimlichung hierin einer angemeſſenen polizeilichen Strafe unterliegen. Um aber für den gegenwärtigen Augenblick, wo es darauf ankommt, allgemeine Maaßregeln gegen die Krätze zu ergreifen, eine vollſtändige Auskunft über den dermaligen Stand der Krankheit und ihre mehr oder minder beträchtliche Verbreitung zu erhalten, ſoll jede Dienſtherrſchaft ihr Geſinde ſo wie jeder Handwerksmeiſter und ſonſtige Lehrherr die in Dienſt, in der Arbeit oder Lehre habende Leute ärztlich unterſuchen laſſen, um zu erfahren, ob darunter mit der Krätze behaftete Individuen vorhanden ſeyn möchten und ihre Heilung zu bewirken. Ganz beſonders müſſen auch ſämmtliche Schneidermeiſter hierauf Rückſicht nehmen und es verfallen dieſelben bei einer Vernachläßigung hierunter um ſo mehr in Verantwortung und Strafe, als durch die Art dieſes Gewerbes ſo leicht eine Verbreitung der Krätze ſtatt finden kann. 4) Die von der Armee zurückkehrenden entlaſſenen oder beurlaubten Soldaten und Angeſtellten ſind auf

Bewirken der betreffenden Behörden, bei welchen ſie ſich wegen ihrer Zurückkunft zu melden haben, ebenfalls durch einen Arzt zu unterſuchen, ehe ſie ſich zu den Ihrigen begeben, und wenn es ſich hierbei findet, daß ſie mit der Krätze behaftet ſind, iſt ihre Heilung vorab zu veranlaſſen. 5) Alle und jede Perſonen, welche mit der Krätze behaftet ſind, wes Standes ſie auch ſeyn mögen, haben ſich bis zu ihrer Heilung des Umgangs mit Geſunden zu enthalten, damit nicht durch ſie die Krankheit weiter verbreitet werde. Diejenigen Perſonen, welche es wiſſen, daß ſie die Krätze haben und ſich dennoch des Umgangs mit Geſunden nicht enthalten, und ſie wohl gar anſtecken, Eltern insbeſondere, welche ihre damit behafteten Kinder nicht zu Hauſe halten, ſondern mit andern ſpielen laſſen, oder in die Schule, Kirche, und andere öffentliche Orte ſchicken, verfallen zufolge der frühern Ober-Präſidial-Verordnung d. d. Achen d. 1. März 1816, welche ſich in No. 35. des Journals des Nieder- und Mittel-Rheins vom ſelbigen Jahre befindet, das erſtemal in eine nach den Umſtänden zu beſtimmende Geldſtrafe von 5 bis 50 Francs, deren Betrag zum Beſten armer Krätziger verwandt werden ſoll; bei dem zweitenmal aber ſollen die Krätzigen aufgegriffen werden, und bis zu ihrer völligen Heilung unter ſtrenger policeilicher Aufſicht bleiben. 6) Die Herren Landräthe haben zu bewirken, daß nach Maaßgabe der Localität und der in den Bürgermeiſtereien vorhandenen Aerzte für zwei oder mehrere Bürgermeiſtereien ein Arzt beſonders committirt werde, mit welchen die einzelnen Bürgermeiſter über die speciell zu ergreifenden Mittel gegen die Verbreitung der Krätze in Gemäßheit der hier gegebenen allgemeinen Vorſchriften, ſich berathen können. Selbiger hat die Heilung der vorhandenen Krätz-Kranken in dem ihm angewieſenen Diſtricte nach den Verzeichniſſen, welche ihm zu dem Ende von den Bürgermeiſtern mitgetheilt werden müſſen, theils ſelbſt zu beſorgen, theils die nöthigen Anordnungen hiezu, durch die ſich dazu eignenden Wundärzte, an ſolchen Orten, wo keine Aerzte ſind, unter ſeiner Leitung treffen zu laſſen. Derſelbe hat ferner mit dem Schluſſe eines jeden Monats die Reſultate ſeiner Bemühungen an die betreffenden Bürgermeiſter einzuſenden, die ſie hinwiederum ungeſäumt der landräthlichen Behörde einzuſchicken haben. Dieſe Berichte müſſen ſich zu gleicher Zeit über den jedesmaligen Stand der Krankheit, ihre Ab- und Zunahme und über die etwa vorkommenden Schwierigkeiten der Heilung verbreiten und es ſind überhaupt denſelben alle hierauf Bezug habende Bemerkungen von einiger Wichtigkeit hinzuzufügen. Es ſind Uns demnächſt dieſelben durch die Herrn Landräthe originaliter

einzuſenden, um den Fleiß der Aerzte daraus beurtheilen und ihren Verdienſten Gerechtigkeit wiederfahren laſſen zu können. 7) Oeffentlich angeſtellte Aerzte und Wundärzte können für ihre Mitwirkung, behufs Vertilgung und Verhinderung der weitern Verbreitung der Krätz-Krankheit, da ſolche ganz eigentlich zu ihrem Berufe gehört, keine beſondere Entſchädigung verlangen. Nicht beſoldeten Aerzten wird aber die unentgeltliche Behandlung der Krätz-Kranken nicht zugemuthet; es bleibt aber Regel, daß die ihnen für die Heilung armer Perſonen zu bewilligende Remuneration (welche überall, mit Ausſchließung von Special-Liquidationen, im Ganzen billig feſtzuſetzen iſt), zunächſt aus dem Orts-Armen-Fond und ſubſidiariſch aus den Gemeinde-Caſſen erfolgen muß. Nur im Falle der Unzulänglichkeit der einen und andern kann dergleichen Aerzten ꝛc. zur Anerkenntniß ganz ausgezeichneter Bemühungen eine Gratification aus Königl. Kaſſen gereicht werden. In ſolchen Fällen haben alſo die Hrn. Landräthe, unter Darſtellung der Umſtände, das Nöthige bei Uns in Antrag zu bringen. 8) Den unvermögenden Krätz-Kranken und außer den notoriſch Armen auch den übrigen unbemittelten Perſonen, als armen Dienſtboten, Handwerksgeſellen, Lehrlingen ꝛc. ꝛc. welche als ſolche ein Zeugniß des Orts-Pfarrers, oder des betreffenden Arztes beizubringen haben, werden die nöthigen Medicamente unentgeltlich verabreicht, jedoch nur in ſo fern, als die Orts-Armen-Fonds, oder in deren Ermangelung, die Gemeinde-Kaſſen zureichen, indem hiezu aus Staats-Kaſſen kein Zuſchuß erfolgen kann. 9) Da nun hierdurch (7. 8.) in jeder Hinſicht für das Bedürfniß der unbemittelten und armen Krätz-Patienten hinlänglich geſorgt iſt, ſo wird den ſämmtlichen Apothekern Unſers Verwaltungs-Bezirks, welchen ſchon früher und namentlich auch in Nro. 36. des Amtsblattes vom vorigen Jahre das Verkaufen ſchädlicher und giftiger Subſtanzen gegen die Krätze verboten worden iſt, hiedurch überhaupt das Ausgeben aller Arzneimittel gegen die Krätze, ohne Unterſchied, der Krätzſalben u. ſ. w. ernſtlich unterſagt, und haben ſelbige alle dergleichen Mittel ebenfalls nur auf die ſchriftliche Anordnung eines Arztes zu verabreichen. Die Apotheker haben dagegen diejenigen Perſonen, welche Krätzmittel verlangen, gehörig zu belehren und ſie an die betreffende Ortsbehörde oder an die Aerzte zu verweiſen, von welchen zufolge der obigen Beſtimmungen für ihre Heilung geſorgt werden wird, auch ihre Namen zu bemerken und dieſe der Ortsbehörde einzureichen. 10) Ganz vorzüglich iſt dahin zu ſehen, daß durchaus keine unbefugte Perſonen ſich mit dem Heilen der Krätze abgeben, oder ſogenannte Haus- und Geheimmittel dagegen austhei-

len. So wie überhaupt die ſämmtlichen Orts- und Polizeibehörden auf Quackſalbereien jeder Art zu wachen, und die betreffenden Perſonen den Gerichten zur Beſtrafung anzuzeigen haben, ſo muß dieſes namentlich auch in Hinſicht derer geſchehen, die gegen die Krätze allerlei Mittel auszugeben ſich unterfangen und dadurch nicht ſelten den größten Schaden und Nachtheil für die Geſundheit veranlaſſen. Die Herren Landräthe, ſo wie ſämmtliche Orts- und Polizei-Behörden werden demnach ihrer Seits mit dem Vollzuge der hier gegebenen Vorſchriften und ihrer allgemeinſten Bekanntmachung beauftragt, ſo wie anderer Seits ſämmtliche Medicinal-Perſonen, auch die Geiſtlichen und Schullehrer hierdurch aufgefordert werden, ihre vorzügliche Aufmerkſamkeit auf die Erreichung des angegebenen Zwecks — Verhütung der weitern Ausbreitung und gänzliches Aufhören der Krätz-Krankheit — zu richten, und ſich dazu wechſelſeitig behülflich zu ſeyn. Die Polizei-Behörden wollen noch beſonders ihr Augenmerk auf den in dieſer Hinſicht ſehr in Betracht kommenden Handel mit alten Kleidungsſtücken, zufolge der diesfalſigen Verordnung in Nro. 27. des Amtsbl. vom vorigen Jahre richten, ſo wie auch die gemeinen und die Bettelherbergen deshalb nicht außer Acht zu laſſen ſind. Es leidet keinen Zweifel, daß, wenn den obigen Vorſchriften mit Ernſt und Nachdruck in allen Stücken nachgekommen und ſtrenge darauf gehalten wird, die ſo viel Unheil bringende Krätze in kurzer Zeit, höchſtens in drei Monaten aus Unſerm ganzen Verwaltungs-Bezirke gänzlich verſchwunden ſeyn werde. Sollten irgendwo Fälle vorkommen, wo es den mit der Krätze behafteten Perſonen an Gelegenheit fehlen möchte, ſich in ihren Privat-Wohnungen heilen zu laſſen, und ſollte ſich in dieſer Hinſicht betreffenden Orts nicht etwa eine Veranſtaltung zu einem geeigneten Locale für ſolche Patienten finden laſſen, ſo iſt Uns für dieſe Fälle von Seiten des Königl. General-Commandos der Rhein-Provinzen die Benutzung eines Theils des Königl. Garniſon-Lazareths zu Weſel bewilligt worden. Es würde alsdann in demſelben eine beſondere Station etablirt werden, worin dergleichen Krätz-Patienten gegen Erſtattung der Medicin und Verpflegungs-Koſten aus eigenen Mitteln, oder im Fall des Unvermögens, aus den Armen- oder Communal-Caſſen, aufgenommen werden könnten, doch würde in ſolchen Fällen zuvörderſt erſt hierüber an Uns zu berichten ſeyn. Die Herrn Landräthe haben Uns von dem Erfolg der hier gegebenen Vorſchriften von Zeit zu Zeit vollſtändige Berichte zu erſtatten. Cleve, d. 23. Auguſt 1817.

Königl. Regierung. Erſte Abtheilung.

Kräuter. ſ. Arzneigewächſe, Giftpflanzen.

Kranke. ſ. Krankheiten, Krankentransport. Ueber die Verpflegung der armen Kranken ſ. Armenanſtalten, Armenverſorgung. Für Berlin ward ſchon in der Krankenordnung für das Friedrichshoſpital (Mylii C. C. M. I. II.) beſtimmt, daß arme Kranke nicht auf den Gaſſen gelaſſen, ſondern ins Hoſpital gebracht werden ſollen. Auch ward durch die K. Declaration über das Fiacre-Reglement d. d. Berlin 8 April 1740, den Fiacres bei Feſtungsſtrafe unterſagt, Kranke nach der Charité oder Lazarethen zu bringen. (Mylii C. C. Cont. I. S. 335).

Krankenanſtalten, ſ. Krankenhäuſer.

Krankenhäuſer. Die Mark Brandenburg hat die erſten Anſtalten dieſer Art dem Markgrafen Albrecht I. und ſeinen Nachfolgern aus dem Anhaltſchen Hauſe zu danken. Markgraf Albrecht I. hatte die erſte Idee von den Krankenhäuſern durch ſeine Wallfarth nach dem gelobten Lande gefaßt. Die von ihm mit eingeführten Johanniterritter und Tempelherren legten in verſchiedenen Städten der Mark Hoſpitäler und Ausſatzhäuſer an, die nachmals auch zu Peſthäuſern gebraucht wurden *). In Berlin war im 17ten Jahrhunderte das Friedrichshoſpital, ſeit dem zweiten Drittheil des 18ten Jahrhunderts aber hauptſächlich die Charité zur Aufnahme armer Kranken beſtimmt. Außerdem befinden ſich daſelbſt, abgeſehen von den Kliniſchen Anſtalten (ſ. dieſen Artikel) bedeutende Militär-Garniſonlazarethe, ferner das Krankenhaus der K. Cadettenanſtalt, und das der jüdiſchen Gemeinde, welches auf Koſten derſelben im J. 1756 gebaut iſt und ſeitdem ſehr gut unterhalten wird. Die ehemaligen kleinern Krankenanſtalten einzelner Gewerke in Berlin ſind eingegangen und die erkrankenden Handwerksgeſellen werden gegen geringe Bezahlung in der Charité aufgenommen. — In Pots-

*) ſ. Möhſen a. a. O. S. 23.

dam befinden ſich für das Militär muſterhafte Garniſonlazarethe, für verarmte kranke Einwohner ein, zweckmäßig eingerichtetes, Krankenhaus, und für die Kranken des Königl Militär-Waiſenhauſes ein trefflich gebautes und eingerichtetes Lazareth in der Teltower Vorſtadt, mit hellen Corridors, ſchönen Krankenzimmern, trefflich angebrachten Luftzügen für die Apartements u. ſ. w. — In Brandenburg iſt ſeit 1809 ein, auf Koſten der Kämmerei und des Stadtarmenfonds unterhaltenes Krankenhaus eingerichtet. — In Frankfurt a. d. O. ward 1810 ein Theil der Kaſernengebäude von des Königs Maj. zu einem Krankenhauſe bewilligt und dieſes durch freiwillige Beiträge der Einwohner eingerichtet. Ein Theil des Locals iſt zu einer beſondern, durch einen wohlthätigen Stifter dotirten Heilanſtalt für Veneriſche beſtimmt. — Für die Provinz Pommern ward ſeit 1812, hauptſächlich um die Ausbreitung anſteckender chroniſcher Uebel zu verhüten, zu Stargard ein Krankenhaus errichtet, und die größern Städte dieſer und der übrigen Provinzen beſitzen in der Regel eigene, aus dem Communal-Fonds unterhaltene Krankenhäuſer. Die in Schleſien befindlichen beſchreibt Vater*), das zu Halle Hr. Prof. Naſſe, (ſ. auch kliniſche Inſtitute.)

Uebrigens iſt hier noch zu erwähnen, daß nach §. 91. des Geſetzes von 7. Septbr. 1811. (Geſ. S. 1811. S. 272.) „Privat-Irren- und Krankenhäuſer nur auf Genehmigung des Allgemeinen Policei-Departements**) angelegt werden dürfen,“ und daß, nach der Verordnung aller oberſten Staatsbehörden vom 27ſten Octbr. 1810 (Geſ. S. 1810 S. 10.) „die Krankenhäuſer und alle dahin gehörige Anſtalten zu den Gegenſtänden des Wirkungskreiſes des K. Mi-

*) Preußiſch-Schleſiſche Civil-Medicinal- und Sanitäts-Verfaſſung S. 481 — 498.

**) gegenwärtig der K. Miniſterien des Innern, der Policei und des Medicinalweſens.

niſterii des Innern gehören ſollten," Hinſichts der Medicinalaufſicht aber gegenwärtig zum Reſſort des K. Miniſterii der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten übergegangen ſind.

Krankenkleidung. In jeder wohleingerichteten Krankenanſtalt bekommen die, damit nicht verſehenen Kranken eine angemeſſene Kleidung, um Reinlichkeit zu erhalten und Anſteckung zu verhüten. In den Friedens-Garniſonlazarethen werden die Montirungsſtücke der aufgenommenen Kranken aſſervirt und dieſe erhalten für die Zeit ihres Aufenthaltes im Lazareth, nach der Verordnung vom 15ten Februar 1812, eine geſtrickte Nachtmütze, Halstuch, Krankenmantel, Weſte ohne Ermel und lange Hoſen von Drillich, Pantoffeln und Hemden. — Was die Feldlazarethe anbetrifft, ſo ſchreibt zwar das Feldlazareth-Reglement von 1787. nichts weiter vor, als den in das Lazareth kommenden Soldaten oder Knecht mit reiner Wäſche zu verſehen. Allein ſchon unter dem 1ten Mai 1812 ergieng die Verfügung des K. General-Kriegs-Commiſſärs, nach welcher zwar in den fliegenden oder beweglichen Lazarethen keine Krankenkleidungen angeſchafft und unterhalten werden ſollen, wohl aber in den Haupt- oder ſtehenden Lazarethen und zwar nach der Vorſchrift, welche am 15ten Februar 1812 für die Friedens-Garniſon-Lazarethe gegeben iſt*); daher auch dieſe Gegenſtände in dem Etat der Hauptlazarethe (I. Bd. 334.) mit aufgenommen ſind.

Krankenrapport. ſ. Feldlazareth.

Krankentransport. Von der Vermeidung des unnöthigen durch die ſogenannten Krüppelfuhren für erkrankte Reiſende ſ. Krüppelfuhren. Von der Verhütung der Anſteckung auf Krankentransporten ſ. anſteckende Krankheiten und Typhus. — Von den Transporten der kranken und verwundeten

*) Ribbentrop Samml. etc. X. S. 123.

Soldaten im Felde handeln ſchon folgende §. §. des Feldlaz. Regl. von 1787:

Kap. 3. Von der Ankunft und dem Transport der Kranken aus dem Lager in das Feldlazareth. Kein Regiments-Wundarzt muß leichte Kranke nach dem Lazarethe ſenden, weil ſie in freier Luft geſchwinder geneſen und daſelbſt der Anſteckung weniger als in dem Lazarethe ausgeſetzt ſind. Sterbende und gefährliche Kranke, bei welchen man den Transport nicht wagen kann, müſſen die Regimentswundärzte ebenfalls, ſo lange als möglich in ihren Krankenzelten zurückbehalten, jedoch jede zu große Anhäufung vermeiden, damit ſie nicht bei einem unvermutheten Aufbruche der Armee, wegen Fortſchaffung, aus Mangel der Wagen, in Verlegenheit kommen. Sie müſſen niemals mehr Kranke haben, als der Regiments-Krankenwagen, welcher der Armee folgt, faſſen kann. Leicht Verwundete, und weniger gefährliche Kranke, welche ohne fremde Hülfe von dem Wagen ſteigen können, müſſen auf die Brod- und Proviantwagen gebracht und ſo viel als möglich, gleichartig zuſammen gelegt werden. Zur Fortſchaffung der ſchwer Verwundeten und ſehr Schwachen, beſonders Ruhrkranker, erhält jedes Regiment ſeinen eigenen bedeckten, auf 8 Mann eingerichteten Krankenwagen, über welchen der Regiments-Wundarzt nur allein diſponirt. Bei einem ſolchen Wagen befinden ſich zwei Knechte, wovon der eine auf dem Transport das Geſchäft eines Krankenwärters übernehmen muß. Ein jeder Wagen muß wo möglich mit hinlänglichem Strohe und jeder Kranke nach Beſchaffenheit des Wetters mit einer Decke verſehen ſeyn. Die Kranken ſelbſt muß jederzeit ein Unterofficier und ein Compagnie-Wundarzt, zuweilen auch ein commandirter Officier begleiten. Dieſe müſſen nicht nur, ſo viel als möglich, für die Bequemlichkeit und Pflege ihrer Kranken ſorgen, ſondern auch dahin ſehen, daß die Wagen von den Knechten, ehe ſie wieder mit Brod beladen werden, ſorgfältig ausgewaſchen und gereinigt werden. Die Regiments-Wundärzte müſſen zum Transport jederzeit geſchickte Compagnie-Wundärzte wählen, ſie mit den nöthigen Arzneimitteln verſehen, und die Soldaten, die den Transport begleiten, müſſen den letztern mit an die Hand gehen. Wenn der Compagnie-Wundarzt von der Armee abgeht, ſo muß er von ſeinem Regiments- oder Bataillons-Wundarzte oder ſeinem Ober-Wundarzte, bei dem Artillerie-Train und Proviantfuhrweſen, eine ausführliche Liſte von den zu transportirenden Kranken erhalten*), in welcher der Vor- und

*) vgl. 1. Bd. S. 351. 352.

Zuname, das Regiment, Bataillon, Compagnie, die Krankheit, und die bisher gebrauchten Mittel deutlich und beſtimmt angezeigt ſind. Eine ähnliche Liſte muß der begleitende Officier oder Unterofficier von dem Regiment erhalten. In derſelben muß außer dem Namen des Kranken, des Regiments- und des Compagnie-Chefs zugleich bemerkt ſeyn, auf wie viel Tage der Kranke mit Sold, Brod und Fleiſch verpflegt iſt, und was er an Armatur- und Montirungsſtücken bei ſich führt. Die erſte Liſte übergiebt der Wundarzt bei ſeiner Ankunft dem dirigirenden Arzte oder Wundarzte, welche ihm darauf ein Lazareth zur Unterbringung der Kranken anweiſen. Die letztere Liſte übergiebt der Unterofficier an den Oeconomie-Director oder an den angewieſenen Verpflegungs-Inſpector, nebſt den Verpflegungsgeldern und Armaturſtücken. Ueber die Richtigkeit der Ablieferung der Soldaten ſowohl als der Verpflegungsgelder und Montirungsſtücke, erhalten ſie dann beide ein Atteſt, der Unterofficier von dem Oeconomie-Director oder Verpflegungs-Inſpector, und der Wundarzt von dem dirigirendem Arzte, worauf ſie ſich mit ihren Utenſilien wieder zum Regiment begeben. Alle auf dem Transport bemerkten Unordnungen und Nachläßigkeiten in Abſicht der Liſten und Behandlung der Kranken werden dem Commandeur des Regiments gemeldet. Kap. 8. §. 3. Von dem Transporte der Kranken in das ſtehende Feldlazareth. Da das bewegliche Feldlazareth keinen großen Vorrath von Lazarethbedürfniſſen mit ſich führen, auch nicht immer erhalten kann, überdem ein unerwarteter Aufbruch der Armee mit jedem Tage möglich und der Raum zu einer bequemen Aufnahme ſehr vieler Kranken nicht immer zu erhalten iſt, ſo muß das bewegliche Feldlazareth bei jeder Gelegenheit die Kranken und Verwundeten in das nächſtſtehende Feldlazareth ſenden und den Transport folgender Geſtalt anſtellen: Wenn es die Zeit und die Umſtände geſtatten, ſo muß das bewegliche Feldlazareth dem ſtehenden die bevorſtehende Abſendung und die wahrſcheinliche Zahl der Kranken zuvor anzeigen, damit das letztere in Abſicht der Aufnahme die nöthigen Arrangements treffen und für ſie gebrannte Mehlſuppen, Wein u. dgl. in Bereitſchaft halten könne. Ein gleiches muß in Abſicht der Magiſträte geſchehen, wenn der Transport in einer preußiſchen Stadt übernachtet. Der Transport muß, wenn er weit iſt, öfters unterbrochen werden, niemals die Nacht hindurch fortgehen und noch weniger bei kaltem und feuchtem Wetter eine Nacht hindurch unter freiem Himmel liegen bleiben. Vor dem Abgange des Transports muß eine Specialliſte über die zum Transport beſtimmten Kranken und Verwundeten aufgenom-

men und außer den Aufgezeichneten kein Anderer mitgenommen oder in der Liſte noch nachgetragen werden. Der Lazareth-Lieutenant oder Inſpector muß ebenfalls ſeine Berechnung in Abſicht der Verpflegung anfertigen, das in Beſtand habende Geld mitſenden und bemerken, wie lange die Kranken und Verwundeten von ihren Regimentern und von dem Lazarethe ſind verpflegt worden und was ſie an Armatur- und Montirungsſtücken bei ſich führen. Sehr ſchlechte und ſterbende Kranke uud Verwundete müſſen ſo lange als möglich zurückbehalten werden. Die abgehenden Kranken und Verwundeten muß man ſo viel als möglich nach ihren Regimentern und Compagnien zuſammen bringen, dabei aber vermeiden, daß nicht ungleichartige z. B. Ruhrkranke mit Verwundeten zuſammen kommen. Die äußerlichen müſſen ſorgfältig von den innerlichen getrennt und letztere wieder ſo viel als möglich, gleichartig, aber nicht gehäuft, zuſammen gebracht werden. Ein jeder Kranker erhält nach Beſchaffenheit des Wetters, der Krankheit oder Verwundung, eine oder zwei Decken, welche in den ſtehenden Lazarethen gegen eben ſo viel neue oder rein gewaſchene abgegeben und wieder mit zum beweglichen genommen werden. Die Wagen, das Stroh zum Transport beſorgt das Feld-Kriegs-Commiſſariat, an welches ſich das Lazareth wenden muß. Gemeiniglich ſind es die zurückkehrenden Mehl- und Proviantwagen, die man, weil ſie nicht immer zu haben ſind, jederzeit benutzen muß. Ihre Anzahl beſtimmt man nach der Anzahl der Kranken und nach der Größe der Wagen. Die ſchwer Verwundeten müſſen beſonders viel Stroh erhalten, weitläuftig gelegt und ſanft gefahren werden. Bei großer Hitze müſſen die Wagen, wo möglich mit grünen Zweigen, und bei kaltem und feuchtem Wetter mit einem künſtlichen Dache, welches man aus Reifen, Stangen, Stroh und Decken zu machen pflegt, bedeckt ſeyn. Die höhern Officiere werden, wenn ſie ſchwer verwundet ſind, in Feldbetten, oder in einem beſondern Tragezeuge, welches man nach Beſchaffenheit der Wege und Berge durch Riemen erhöhen oder erniedrigen kann, durch Hülfe der Pferde getragen. Die Gewehre und Patrontaſchen muß man auf die Wagen ſo legen, daß ſie den Kranken in ihrer Lage nicht beſchwerlich fallen, und wenn erſtere geladen ſind, ſo muß die Ladung vorher herausgezogen werden. Die Zahl der begleitenden Lazareth-Officianten und die Mitſendung der Bedürfniſſe muß nach der Größe des Transports und der Entfernung des ſtehenden Feldlazareths beſtimmt werden. Die kleinern Transporte ſind den größern jederzeit vorzuziehen, weil ſie das Lazareth von den Officianten nicht ſo ſehr entblößen, auch unterweges

leichter untergebracht werden können. — Ein Transport von 400 bis 500 Mann erhält gewöhnlich zu ſeiner Begleitung: einen Staabswundarzt, zwei Oberwundärzte, 20 Unterwundärzte, einen Lazareth-Inſpector, welcher das Geld zur Beſtreitung des Transports gegen zu leiſtende Berechnung erhält, zwei Lazareth-Aufſeher, 2 Koch- und 2 Waſchweiber, 20 Krankenwärter, einen Transportwagen mit Victualien, dem Koch- und Eßgeſchirre, einen andern zu den Arzneimitteln, den Klyſtierſpritzen, den Stechbecken und den Geräthſchaften der Unterwundärzte, und endlich eine hinlängliche Bedeckung. Kleinere Transporte enthalten blos einen Oberwundarzt, welcher die Transportgelder empfängt, eine verhältnißmäßige Anzahl Unterwundärzte und Krankenwärter, einen Aufſeher, eine Köchin, die nöthigen Arzneimittel, Victualien u. ſ. w. Dieſe begleitenden Officianten müſſen die Kranken und Verwundeten auf dem Transport nach den jedesmaligen Umſtänden beſtens behandeln und verpflegen. Alle Morgen, Mittage und Abende, wenn die Wagen anhalten, müſſen ſie Suppe von Hafergrütze, Graupen, Brod, oder gebranntem Mehl u. dgl. erhalten, dabei ſo oft als nöthig, verbunden und mit den ſchicklichſten Arzneimitteln und Getränken verſehen werden. Wann ſie übernachten, ſo muß man ſie in große Scheunen, Remiſen, auch wohl große Ställe bringen, dieſe mit vielem Strohe verſehen und dafür ſorgen, daß ſie während dieſer Zeit, ſo wie überhaupt auf dem ganzen Marſch hindurch, beſonders wenn die Wagen anhalten, nichts ſchädliches genießen. Bei der Ankunft im ſtehenden Lazarethe, übergiebt der den Transport führende Wundarzt die Liſte von ſeinen Kranken und Verwundeten dem dirigirenden Arzte oder Wundarzte, und der Inſpector oder Aufſeher die ſeinige dem erſten Vorgeſetzten der Oeconomie*). Beide erhalten über die richtige Ablieferung ein Atteſt, welches ſie bei ihrer Zurückkunft dem Vorgeſetzten des beweglichen Lazareths überreichen. Auch müſſen ſie bei ihrer Wiederkunft die mitgenommenen Geräthſchaften, die Decken, ſo wie die übrigen Victualien und Arzneimittel, gegen Aushändigung der Quittung, die ſie über den Empfang ausgeſtellt haben, an das bewegliche Feldlazareth wieder abliefern, über das Conſumirte eine Nachweiſung geben, das angegebene Geld genau berechnen und die Ausgabe mit quittirten Rechnungen belegen. Die zurückerhaltenen Arzneimittel muß der Apotheker dem Gewichte und Maaße nach unterſuchen und darüber das Nöthige in ſeiner eingetragenen Ausgabe abändern.

---

*) vgl. die neuen Vorſchriften 1. Bd. S. 351. 352. 362. 376. d. H.

— Zu dem Transport werden gewöhnlich die geſchickteſten Unterwundärzte genommen. Dieſe müſſen nach einem gehaltenen Ruhetage wieder zurückkehren und kein Arzt oder Wundarzt darf ſie zurückbehalten oder vertauſchen. Auch die Officiere dürfen die Unterwundärzte, die ſie begleiten, nicht zurück behalten, es ſei denn, daß es der Chef oder der Commandeur des Regiments wäre. Auf dem Transport müſſen die Wundärzte, Aufſeher und Wärter, ſo wie die zur Bedeckung angeſtellten Soldaten darauf ſehen, daß kein Soldat, oder ſonſt jemand, Decken entwende oder verliere, kein leichter Kranker entlaufe und kein auf dem Transporte geſtorbener von den nebenliegenden Kranken aus Ekel unvermerkt, beſonders des Abends in Wäldern über den Wagen geworfen, ſondern daß ein ſolcher Todter von den Lebenden getrennt und auf einen beſondern Wagen gebracht werde. — Wenn detachirte ſtehende Feldlazarethe Kranke transportiren, ſo geſchieht es auf dieſelbe Art. Geſchieht der Transport zu Waſſer, ſo müſſen die Schiffe mit vielem Strohe, mit einem Dache und ebenfalls mit hinlänglichen Officianten und den nöthigen Verpflegungsmitteln verſehen ſeyn.

Allem dieſem zufolge beſchränkten ſich die Transportmittel für Kranke und Verwundete ſowohl vom Schlachtfelde und der Armee nach den fliegenden Feldlazarethen, als von da nach den Hauptlazarethen früherhin meiſtens nur auf die, zufällig zu erlangenden und zu dergleichen Transporten nicht geeigneten, Wagen, und erſt nach der Rheincampagne (1792 — 1795) wurden, auf Befehl des Königs Friedrich Wilhelm II. Maj., 12 elaſtiſche Krankentransportwagen, nach dem Muſter der engliſchen*) gebaut, doch mit der Abänderung, daß ihre Spur ſchmaler als die der engliſchen Wagen und mit der der Kanonen übereinſtimmend eingerichtet, ein Behältniß ſowohl für die Waffen, als auch für die Fourage auf dem Langebaume angelegt, dann am Kaſten, ſowohl vorn als hinten, ein Sitz- und Fußbrett für Leichtverwundete und endlich im Innern eine Anzahl einzelner Pritſchen angebracht wurde, welche letztere von leichtem Holze gearbeitet, mit einem Polſter verſehen und zum Fort-

*) ſ. die Abbildung in Michaelis Schrift von den Feldlazarethen.

nehmen eingerichtet ſind, ſo daß wenn ſie für breite Körper zu ſchmal ſeyn ſollten, ſie entfernt und die Verwundeten dann auf den Fußboden des Kaſtens, welcher zuvor mit Stroh oder Decken belegt wird, gelagert werden können*). Dieſe Wagen, von denen damals ein jeder 250 Rthlr koſtete, haben ſich ſehr nützlich bewieſen. Der Wagenkaſten an denſelben hat 12 Fuß, oder zwei Menſchenlängen. Es bedurfte alſo einer Verkürzung des Geſtelles. Dieſe iſt dadurch zweckmäßig bewirkt, daß die elaſtiſchen Federn, auf den Achſen unter dem Kaſten angebracht ſind, folglich der Kaſten über die Räder hinaus zu ſtehen kommt und nach allen Seiten hin ſchwingen kann, ohne durch Widerſtand Stöße zu erleiden, die den zerſchmetterten Gliedern ſo höchſt nachtheilig werden und auch ſelbſt bei den, in nicht nachgebenden Riemen hangenden Wagenkaſten nicht zu verhüten ſind. Dieſe (neuerlich in größerer Anzahl angeſchaften) elaſtiſchen Krankentransportwagen nebſt einer verhältnißmäßigen Menge von Tragbahren, portativen Lagerſtellen und andern zum Krankentransporte nöthigen Geräthſchaften, müſſen bei den fliegenden Feldlazarethen der Armee bei allen ihren Bewegungen ſo nahe als möglich folgen, die Verwundeten zunächſt aufnehmen und ſie dann ſpäterhin an die entfernter ſtehenden Haupt-Feldlazarethe bringen.

Zum Transporte der Verwundeten aus dem Gefechte auf die Transportwagen aber ſind erſt neuerlich beſondere Transport-Compagnien organiſirt. In der Allerhöchſten Cabinetsordre vom 5ten Januar 1814 ward nämlich beſtimmt: „daß beſondere Compagnien zum Fortbringen der ſchwer verwundeten Soldaten aus den fechtenden Reihen nach den Verband-

*) vgl. die Abbildungen in des Herrn General-Staabschirurgus Görcke Beſchreibung der bei der Kgl. Preuß. Armee ſtattfindenden Krankentransportmittel für die auf dem Schlachtfelde ſchwer Verwundeten. Berlin 1814. 32 S. 8. nebſt 4 Kupfertafeln.

plätzen, und zwar für eine jede Brigade in der Armee eine ſolche Compagnie von 120 Köpfen, errichtet und ihnen nebſt paſſender Bekleidung und Armirung eine verhältnißmäßige Anzahl Tragbaren und andere, dieſer Beſtimmung entſprechende Geräthe zugetheilt werden ſollen". In Folge dieſer Allerhöchſten Verfügung ergieng folgendes:

Circulare des K. allgemeinen Kriegsdepartements an die commandirenden Herren Generale, wegen Errichtung beſonderer Compagnien zum Wegbringen der Verwundeten vom Schlachtfelde*). Des Prinzen Auguſt von Preußen K. H. haben bei Sr. Maj. dem Könige auf Errichtung beſonderer Compagnien zur Fortbringung der ſchwer verwundeten Soldaten aus den fechtenden Reihen nach den Verbinde-Plätzen angetragen, und zur Unterſtützung dieſes Vorſchlages angeführt, daß durch das ſchnelle, durch dergleichen Compagnien auszuführende Fortbringen der Verwundeten vom Schlachtfelde 1) das Leben vieler ſchwer Verwundeten durch das frühere Verbinden erhalten, 2) dem fechtenden Soldaten der Anblick ſeiner ſchwer verwundeten Kameraden, welcher einen höchſt nachtheiligen Eindruck auf ihn mache, entzogen, und 3) die Anzahl der fechtenden Soldaten nicht mehr, wie bisher oft geſchah, durch das Zurückbringen der Verwundeten vermindert, mithin auch dem Zerſtreuen der Leute, wozu das Zurückbringen der Verwundeten Gelegenheit giebt, vorgebeugt werden würde. Zu dieſen wichtigen Vortheilen haben S. K. H. noch hinzugeſetzt, daß ſolche Compagnien, außer dem Gefecht, zu Wachten in den Hauptquartieren, zur Bedeckung desjenigen Theils der Bagage, welcher beſtändig bei den Truppenabtheilungen bleibt, und zu andern Zwecken, welche ſich mit der eigentlichen Beſtimmung derſelben ohne deren Beeinträchtigung vereinigen laſſen, nach den Umſtänden gebraucht werden könnten. Dieſe Compagnien müßten zu dem Ende aus beſonders zuverläſſigen und rechtlichen, übrigens alten gutgedienten Soldaten, welche zwar nicht mehr zum Felddienſte erforderliche Thätigkeit haben, aber doch nicht gänzlich Invalide ſind, zuſammengeſetzt, und zu ihren Officieren ſehr gewandte Subjecte ausgewählt werden, wonächſt die Compagnie bei jedem Gefechte ihrer Brigade in einer angemeſſenen Entfernung, worin ſie dem feindlichen Feuer nicht unnütz ausgeſetzt wäre, zu folgen haben würde,

*) ſ. die Ribbentropp'ſche Sammlung S. 508 — 521.

und es den Offizieren und Unteroffizieren derſelben zur beſondern Pflicht gemacht werden müßte, auf die zweckmäßige Vertheilung und Anwendung ihrer Leute zu ſehen. Von alten gutgedienten Soldaten, welche unter genauer Aufſicht ausgewählter Officiere ſtehen, ließe ſich übrigens mit Beſtimmtheit erwarten, daß die Fortſchaffung der ſchwer Verwundeten von den Schlachtfeldern mit Thätigkeit und Eifer geſchehen würde. — Sr. Maj. der König haben dieſen Vorſchlägen Allerhöchſtdero völligen Beifall zu ertheilen, und die Organiſirung vorgedachter Compagnie mittelſt Cabinetsordre vom 5ten d., in der Art zu befehlen geruhet, „daß für jede Brigade in der Armee eine ſolche Compagnie von 120 Köpfen errichtet wird, deren geſammte Kopfzahl, um der activen Armee keine Streitkräfte zu entziehen, ſtets, außer dem für die active Armee beſtimmten Etat complett erhalten werden ſoll. Auch ſoll einer jeden Compagnie eine verhältnißmäßige Anzahl Tragebahren zugetheilt werden, welche die Leute abwechſelnd ſtatt der Gewehre tragen, die daher wegfallen, und wogegen die Leute nur mit Säbeln verſehen werden ſollen.“ Ew. ꝛc. beehren wir uns demnach, von dieſen Allerhöchſten Beſtimmungen ergebenſt in Kenntniß zu ſetzen, indem wir über dieſen Gegenſtand und zur möglichſt ſchnellen Ausführung deſſelben noch folgendes bemerken: 1) da mit der Ausrüſtung und dem Marſche dieſer Compagnie zur Armee, wenn ihre Formation im Lande geſchähe, eine ſehr koſtbare Zeit verloren gehen und dadurch der Nutzen dieſer, nicht ſchnell genug zu realiſirenden Einrichtung vermindert werden würde, ſo geſchieht die Errichtung und Mobilmachung dieſer Compagnie, ſo wie die Anſchaffung aller Ausrüſtungsſtücke derſelben bei den verſchiedenen Armeecorps ſelbſt und wird ſogleich ausgeführt. 2) Es werden hierzu halbinvalide gutgediente Soldaten, Reconvalescenten, welche noch nicht völlig wieder hergeſtellt ſind, oder deren Untauglichkeit zum Felddienſte ſich auf dem Transport von den Lazarethen zur Armee gezeigt hat, und überhaupt ſolche Leute ausgewählt werden müſſen, die zu den Strapazen des Felddienſtes bei den fechtenden Truppen nicht mehr recht geeignet, aber noch für den Dienſt dieſer Compagnie tauglich ſind. Wenn ſich bei den Armeecorps nicht dergleichen Subjecte genug vorfinden ſollten, ſo werden die zur Complettirung der Compagnien noch erforderlichen Leute aus den Reconvaleſcenten der im Lande befindlichen Lazarethe und aus den rüſtigſten Halbinvaliden der Garniſonbataillone nach näherer Anzeige der commandirenden Herren Generale entnommen und ſchleunigſt zur Armee abgeſchickt werden. 3) Bei einer jeden Infanteriebrigade des 1ſten, 2ten und 3ten Armeekorps, imgleichen bei der Gardebrigade, wird

eine ſolche Compagnie unter ſpecieller Leitung des Brigade-chefs, unter deſſen beſonderem Befehl auch die Compagnie tritt, organiſirt, ſo daß für jetzt 13 Compagnien, nämlich 4 beim 1ſten, 4 beim 2ten, 4 beim 3ten Armeekorps und 1 bei der Gardebrigade formirt werden. Die Auswahl der Leute zu derſelben geſchieht mit möglichſter Vorſicht. Zur Beſetzung der Officierſtellen bleibt es den kommandirenden Herren Generalen überlaſſen, Sr. Majeſtät dem Könige die nöthigen Vorſchläge einzureichen. 4) Eine jede dieſer Compagnien wird beſtehen: aus 1 Staabscapitain als Führer der Compagnie, 1 Premier Lieutenant, 8 Unterofficieren, worunter ein Feldwebel, zwei Spielleuten, 110 Gemeinen. Außerdem erhält jede Compagnie einen Chirurgus. 5) Die Verpflegung geſchieht nach den anliegenden Friedens- und Feld-Etats, und eben ſo die Mobilmachung dieſer Compagnien nach den, gleichfalls anliegenden Mobilmachungs-Etats, aus denen zugleich hervorgeht, was ſie an Knechten und Pferden erhalten*). Der zweite Officier der Compagnie wird eben ſo, wie der Capitain, um ſich zur beſſern Ausrichtung ſeines Dienſtes ſchnell von einem Ort zum andern begeben zu können, beritten gemacht. 6) Eine jede Compagnie bekommt einen 4ſpännigen Wagen zur Fortſchaffung der Officier-Equipage, der Montirungsſtücke für die Compagnie, der Löhnung, der Medicin und der Utenſilien. Dieſer Wagen ſo wie alle erforderlichen Utenſilien und Geräthſchaften, werden ebenfalls zur Stelle beſchafft, und wo es angeht, auf dem Wege der Requiſition. In Anſehung der Tragbahren zur Fortſchaffung der ſchwer Bleſſirten vom Schlachtfelde, welche für jede Compagnie in erforderlicher Anzahl anzufertigen ſind, werden die Diviſions-General-Chirurgen der verſchiedenen Armee-Corps durch den Gen. Staabs-Chirurgus Dr. Goercke, näher inſtruirt werden. 7) Ueber die Benennung dieſer Compagnien, ihre Bekleidung und Auszeichnung, ſieht das unterzeichnete Departement dem Allerh. Befehl noch entgegen. Vorläufig können die für ſelbige auszuwählenden Mannſchaften ihre bisherige Montirungsſtücke beibehalten und ihre Dienſte darin verrichten. Gewehre erhalten ſie nicht. Wo möglich werden ihnen aber Säbel verabreicht. 8) Den commandirenden Herren Generalen bleibt es überlaſſen, den Compagnien die erforderlichen Dienſtinſtructionen, damit der mit ihrer Formation beabſichtigte Zweck in ſeiner ganzen Ausdehnung erreicht werde und die Armee hievon den

*) Dieſe Etats ſind hier nicht mit abgedruckt und in der Ribbentrop'ſchen Sammlung S. 515 — 521. nachzuſehen.
d. H.

erwarteten Nutzen zieht, zu ertheilen. 9) In der Regel bleibt die Compagnie ihrer Brigade attachirt, und bei vorfallenden Detaſchirungen eines Theils derſelben wird zugleich ein verhältnißmäßiger Theil der Compagnien mit beigegeben und an die Befehle des, ein ſolches Detaſchement commandirenden Staabs-Officiers gewieſen. — Ew. ꝛc. ſtellen wir hiernach die Verfügung des Weitern zur Organiſation dieſer Compagnie beim ꝛc. Armeecorps, ſo wie zu deren Mobilmachung durch das Kriegs-Commiſſariat ergebenſt anheim.

Berlin, den 23ſten Januar 1814.

Königl. Preuß. Allgemeines Krieges-Departement.

(gez.) v. Rauch. v. Steinwehr.

In ſeinen Vorſchlägen über die, dieſen Compagnien zu gebenden Tragbahren und anderweitigen Geräthe, vom 22. Jan. 1814 *) äußerte Herr General-Staabschirurgus Goercke den Wunſch, daß eine jede dieſer Compagnien einen vierſpännigen Krankentransportwagen obbeſchriebener Art erhalten könnte, oder, wenn die Koſten dafür etwa zu hoch zu ſeyn ſchienen, einer jeden Compagnie wenigſtens zwei andere einfache Wagen zu geben, welche zugleich auf den Märſchen zur Fortſchaffung der den Compagnien zu gebenden Kranken-Tragen und Krücken benutzt werden könnten. Der Krankentragen bedürfe es für jede Compagnie nur 30, da mit Gewißheit anzunehmen ſey, daß nicht alle Bleſſirte liegend getragen zu werden brauchten, ſondern der größte Theil derſelben im Sitzen von den Trägern nach den Verbindeplätzen getragen werden könne. Aus dieſem Grunde würden jeder Compagnie, außer den 30 Kranken-Tragen, noch 60 Trageſeſſel von Zwillich mit Gurten, womit ein Bleſſirter durch zwei Träger im Sitzen nach den Verbindeplätzen getragen werden könne, zuzutheilen ſeyn, hiernächſt auch noch jeder Compagnie 60 Paar leichte Krücken, welche den an einem Fuße leicht bleſſirten Soldaten von den Krankenträgern gegeben werden können, um ſich damit nach dem Verbindeplatz zu begeben. Wenn ferner die Tragen und Krücken beim Marſchieren auf

*) ſ. die Ribbentrop'ſche Sammlung S. 522 — 526.

den Krankenwagen gefahren würden und bloß die Seſſel von den Krankenträgern getragen zu werden brauchten, ſo könnten letztere auch zur Fortſchaffung von Charpie und Verbandſtücken benutzt werden und jeder derſelben einen Beutel (ſo wie ihn auch die Krankenwärter bei den fliegenden Feldlazarethen haben) von Zwillich mit wachsleinenem Deckel, oder zweckmäßiger von braunem Leder, erhalten, den ſie auf den Märſchen ſelbſt tragen, beſtändig bei ſich behalten und mit dem Vorrathe von Charpie und Verbandſtücken auf den Verbindeplätzen aushelfen müßten.

Hierauf ergieng folgende Allerhöchſte Cabinetsordre an den Hrn. General-Major von Rauch:

Auf Ihren Mir gemachten Vortrag gebe Ich Ihnen in Betreff der zu errichtenden Compagnien zur Fortbringung der Verwundeten vom Schlachtfelde, hierdurch Nachfolgendes zu erkennen: Zuvörderſt bin ich mit der Verfügung, welche das Allgemeine Kriegs-Departement in Folge der Cabinetsordre vom 5. Januar c. über dieſen Gegenſtand an ſämmtliche commandirende Generale unter dem 23ſten deſſelben Monats, erlaſſen, vollkommen einverſtanden. — — Hiernächſt ſetze Ich feſt, daß die Bekleidung dieſer Compagnien beſtehen ſoll: in einer grauen Mütze von der Form der jetzt für die Infanterie vorgeſchriebenen blauen Mützen mit dunkelblauer Einfaſſung und wachsleinenem Ueberzuge, in einer Lithewske von dunkelgrau melirtem Tuche mit dunkelblauem Kragen und gelben Knöpfen, ſo wie mit dunkelblauen Achſelklappen; in gewöhnlichen Infanterie-Mänteln mit dunkelblauem Kragen; in gewöhnlichen Infanterie-Handſchuhen; in gewöhnlichen Infanterie-Beinkleidern über den Stiefeletten zu tragen; in kleinen Montirungsſtücken wie der Infanteriſt; in einem Torniſter mit ſchwarzem Riemen; in einem ſchwarzen Schultergehenk und in gewöhnlichen Socken, wie die ganze Armee erhält. — In der Folge bin Ich zwar geneigt, den Compagnien beſondre Kranken-Transportwagen, wenigſtens einen per Compagnie, zu bewilligen, doch werde Ich das Nähere hierüber noch beſtimmen; bis dahin müſſen die Compagnien zum Transport der Kranken ſich durch requirirte Vorſpannwagen aus der Nähe des Schlachtfeldes zu helfen ſuchen. — Was endlich die Equipirung der Compagnien zu ihrer Beſtimmung betrifft, ſo ſoll jede derſelben vorläufig erhalten: 15 Tragbahren von Zwillich mit zwei runden Stangen von Holz mit eiſernen Hacken zum Auseinanderhalten, 30 Tragſeſſel von

Zwillich, 50 Paar Krücken, ſo wie dieſe Gegenſtände der General-Staabs-Chirurgus Goercke in Vorſchlag gebracht hat. Außerdem erhält die Hälfte der Gemeinen jeder einen Bandage-Beutel, aber nicht ſolche Bandage-Torniſter, wie der ꝛc. Goercke vorgeſchlagen hat, indem ſie dieſe wegen des eigenen Torniſters, den jeder Mann hat, nicht fortbringen können.

H. Q. Chaumont, den 9ten März 1814.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Von den vorangeführten Transportmitteln beſteht übrigens jede Tragbahre oder Krankentrage aus einem von gutem Zwillich verfertigten, 6 Fuß langen und 3 Fuß breiten, Sack (oder auch einem einfachen Stücke Zwillich, auf jeder Seite mit einer Scheide verſehen), der durch zwei, 7 Fuß lange, ſeitwärts eingeſchobene, leichte, hölzerne Tragebalken, ſo wie durch zwei an letzteren befeſtigte und eingehackte Eiſenſtäbe ausgeſpannt werden kann. Die eiſernen Oehre müſſen breit und die Hacken lang und ſcharf im Winkel gebogen ſeyn, damit ſie ſich nicht durchſchieben. Zwei bei jeder Tragbahre befindliche Tragegurte können ſich die Träger über die Schulter legen und das Tragen erleichtern. 2) Der Transportſeſſel iſt von gutem Zwillich bereitet, an den Enden mit zwei runden Tragehölzern verſehen, in deren Mitte zwei, mit einem Knebel endende Traggurte, über die eine Schulter zu legen, angebracht ſind. Auch ſind zwei Nebenöffnungen an den Tragehölzern, in welcher die Träger, oder etwanige Gehülfen derſelben eingreifen können. — Für nicht corpulente, leicht verwundete Perſonen, die nicht weit getragen werden ſollen, kann dieſer Transportſeſſel kleiner, ſchmaler, und von Leder ſeyn: 3) Die ſchwarzen ledernen Taſchen zu den Verbandſtücken ſind theils größere, mit beiden Schultern und auf dem Rücken zu tragen, theils kleinere, mit einer Schulter und an der Seite zu tragen. Sie enthalten die unentbehrlichſten, blutſtillenden und andere für den Augenblick der Noth erforderliche Hülfsmittel, als Tourniquets, Unterbindungsnadeln und Fäden, Feuer- und Waſchſchwamm, Pflaſter, Charpie, Binden,

Inſtrumente, Riechſpiritus und andere Arzneien. Die Träger dieſer Taſchen ſind verpflichtet, ſich ſtets in der Nähe der auf dem Schlachtfelde befindlichen Militärärzte aufzuhalten, damit dieſe aus jenem Vorrathe ihren Verbrauch immer ſogleich wieder ergänzen können. *)

Krankenwärter in den Feldlazarethen ſ. Feldlazarethwärter.

Krankenwärterſchule. Im Jahre 1799 geſtattete das Ober-Collegium medicum dem Director der Magdeburger Hebammenſchule, mit dieſem Inſtitute eine Unterrichtsanſtalt für Krankenwärter zu verbinden. Auch veranlaßte die Errichtung einer Krankenwärterſchule durch den Geh. R. May in Mannheim eine Beſtimmung des Medicinal-Departements vom 8. Febr. 1800, wonach auch im Berliner Charitélazareth Krankenwärter eigends gebildet werden ſollten. Die Ausführung unterblieb aber hier, weil ſich zu dem Unterrichte keine Subjecte meldeten.

Krankheiten, 1) der Menſchen ſ. Anſteckende Krankheiten, Epidemiſche Krankheiten, Blattern, gelbes Fieber, Hundswuth, Maſern, Peſt, Ruhr, Scharlachfieber, Typhus, Veneriſche Krankheiten. — Von den Krankheiten, welche die Invalidität der Soldaten begründen ſ. Recruten. Die in den Bevölkerungsliſten aufgeführten ſ. Bevölkerung. 2) der Thiere ſ. Geſundheitsatteſt, Käbiſches Rind- und Schaafvieh, Lungenſeuche, Milzbrand, Rinderpeſt, Räude, Rotzkrankheit, Schaafpocken, Tollkrankheit, Viehkrankheiten.

Krankheitsconſtitution. Beobachtung derſelben ſ. Sanitätsberichte.

Kreischirurgen waren früherhin nur in einzelnen Provinzen und Kreiſen angeſtellt z. B. in Weſtpreußen, wo bereits ſeit der Acquiſition dieſer Provinz

*) Abgebildet ſind dieſe Tragen, Seſſel und Verbandtaſchen in des Hrn. Gen. St. Chir. Görcke angef. Schrift. Tab. 4.

geprüfte und approbirte Kreiſchirurgen auf dem Lande mit einem Gehalte von 50 Rthlr., freier Coloniſten-wohnung nebſt etwas Wieſewachs und Acker zur Erhaltung eines Reitpferdes ſalarirt waren. Unter dem 20. Juni 1816 aber eröffneten die K. Miniſterien der Finanzen und des Innern den Regierungen die Allerhöchſte Beſtimmung, nach welcher in jedem Kreiſe, außer dem Phyſikus auch ein Kreiſchirurg, mit einem Gehalte von 100 Rthlr. angeſetzt, und bei der Wahl in Colliſionsfällen auf diejenigen, welche die Feldzüge von 1813 bis 1815 mitgemacht, Rückſicht genommen werden ſolle, vorausgeſetzt, daß ſie gehörig qualificirt und in der Prüfung als gerichtliche Wundärzte vorſchriftmäßig beſtanden ſeyn. — Ueber die Art dieſer Prüfung ergieng alsdann die Beſtimmung des königl. Miniſterii des Innern vom 23. September 1817 (ſ. Chirurgus forensis). *)

Zur Beſetzung der Kreiſchirurgenſtellen wird von den betreffenden Regierungen bei dem königl. Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten auf die Genehmigung des gewählten, und hinreichend qualificirten Wundarztes angetragen und wenn dieſe Genehmigung erfolgt, ſo erhält der Anzuſtellende zugleich die von gedachtem K. Miniſterium vollzogene Beſtallung.

Eine allgemeine Inſtruction für die Kreiſchirurgen über die von Amtswegen ihnen obliegenden Geſchäfte iſt höhern Orts der weitern Beſtimmung vorbehalten. Doch enthält ihre Beſtallung die Hauptmomente derſelben, wie folgt:

Da der Wundarzt N. N. wegen ſeiner in der gerichtlichen Arznei-Wiſſenſchaft an den Tag gelegten Geſchicklichkeit und ſonſt bekannten Thätigkeit und Rechtſchaffenheit zum Kreis-Chirurgus des * * * ſchen Kreiſes auserſehn worden iſt, ſo wird derſelbe hierdurch und Kraft dieſes in dieſer Qualität dergeſtalt und alſo beſtellt, daß er dem Königlichen Hauſe jederzeit hold, treu und gewärtig ſeyn und deſſen Nutzen und Beſtes überall und nach ſeinen Kräften befördern,

*) 1 Bd. S. 224.

Schaden und Nachtheil aber möglichſt abwenden ſolle; beſonders aber wird es demſelben zur Pflicht gemacht, auf den allgemeinen Geſundheits-Zuſtand des ihm anvertrauten Kreis-Bezirks getreulich und ſorgfältig zu achten, ſobald ſich anſteckende oder epidemiſche Krankheiten oder Viehſeuchen zeigen, ungeſäumt die ſchleunigſten Vorkehrungen zu treffen, auch von allen ſolchen und andern hauptſächlichen Vorfällen den betreffenden Phyſikus und das landräthliche Officium des Kreiſes ohne Aufenthalt in Kenntniß zu ſetzen, die jedesmaligen Medicinal-Geſetze treulich und pünctlich zu erfüllen, und auf deren Erfüllung pflichtmäßig zu wachen, die vorhandenen und noch zu ertheilenden beſondern Dienſt-Inſtructionen genau zu befolgen, vorzüglich auch auf gebührendes Verlangen ſeiner Vorgeſetzten ſich der Behandlung der ärmern Kranken zu unterziehn und an den allgemeinen Geſchäften der Kreis-Medicinal-Polizei den gebührenden Antheil nehmen, auch ſich allen von ihm verlangten Leichen-Oeffnungen und Unterſuchungen an Menſchen über Verletzungen und ihren Geſundheits-Zuſtand unter Abgabe ſeines Gutachtens unweigerlich zu unterziehn, ſich überdies die Schutz-Blattern-Impfung ganz beſonders angelegen ſeyn zu laſſen, und überhaupt alles dasjenige prompt und unverdroſſen zu thun und zu verrichten, was ihm nach dem Wirkungskreiſe ſeines Amtes zu thun obliegt, oder von ſeinen vorgeſetzten Behörden ihm aufgetragen werden ſollte, im übrigen ſich jedoch bei allen ſeinen Amtsverrichtungen ſo zu betragen, als es einem treuen und fleißigen Kreis-Chirurgus wohl anſteht eignet und gebühret.

Dagegen ſoll der nunmehrige Kreis-Chirurgus des *** Kreiſes N. N. für dieſe von ihm zu leiſtende Dienſte vom 1. April dieſes Jahres ab, eine jährliche Beſoldung von Ein Hundert Thalern aus der Kreis-Caſſe in den gewöhnlichen Raten zu erheben, ſich auch des Allerhöchſten Königlichen Schutzes und aller mit ſeinem Amte verbundenen Emolumente und Prärogativen zu erfreuen haben.

Signatum Berlin den * * *

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-angelegenheiten.

Von der Remuneration der Kreiſchirurgen bei Reiſen, Obductionen u. ſ. w. ſ. Diäten, Dienſtreiſen, Gebühren, Kreiscaſſen, Reiſekoſten, ferner ſ. Chirurgus forensis, Kreisphyſikus, Landrath, Obductions-Inſtrumente, Prüfungen.

Kreiscaſſen. Aus denſelben erfolgen die Gehalte der Kreisphyſiker, Kreiſchirurgen, und Kreis-

thierärzte, ſo auch die Diäten und Fuhrkoſten derſelben, für die in Angelegenheiten des Kreiſes und nach dem Auftrage der Kreisbehörde angeſtellten Reiſen. Die Liquidationen über die Fuhrkoſten und die über Diäten mit Einſchluß der Wagenmiethe, werden von den Medicinalbeamten des Kreiſes vierteljährig in zwei Exemplaren dem Landrathe zugeſtellt, der ihre Richtigkeit beſcheinigt und ſie der betreffenden Regierung einreicht. Dieſe prüft ſie nochmals und weiſt den Betrag auf die betreffende Kreiscaſſe unter Zufertigung eines Exemplares der feſtgeſetzten Rechnungen an, und zwar die Diäten auf den Diätenfond und die Fuhrkoſten auf den Fuhrkoſtenfond der Kreiscaſſe. Uebrigens ſind die Kreiscaſſen, mit Ausſchluß des Contingents als ein Eigenthum gewiſſer ländlicher Corporationen anzuſehen. Wenn alſo z. B., nach §. 118 und 148 des Patents vom 2. April 1803 (ſ. Rinderpeſt), bei der Viehſeuche und der Lungenſeuche die Vergütung der angeſetzten Aufſeher, Reviſoren, Hirten, Abdeckerknechte, ferner der Scharfrichter für die Haut und den Karren, und die Entſchädigung des Viehbeſitzers für das zur Ausmittelung der Krankheit getödtete Vieh, aus der Kreiscaſſe erfolgen ſoll, ſo kann dies auf die Städte, welche an den unfixirten Kreiscaſſen-Etatstiteln keinen Antheil haben, keinen Bezug haben und es müſſen, nach einem beſondern Reſcript des königl. Miniſterii des Innern vom 4. März 1817 an die K. Regierung zu Potsdam, die Städte, welche zu den Kreiscaſſen nicht beitragen, die, auf letztere grundſätzlich anzuweiſenden Koſten zur Unterdrückung der Viehſeuchen aus ihren Mitteln aufbringen. — Rückſichtlich der Beſoldungen, Diäten und Fuhrkoſten der Kreisphyſiker und Kreischirurgen ſind aber die Kreiscaſſen als königliche anzuſehen, indem ſämmtliche zur Salarirung der Kreisofficianten bei den Kreiſen vorhandene Fonds, mit dem Contingent zu der betreffenden Regierungscaſſe gezogen und daraus die Beſoldungen der erſteren beſtritten werden.

„Kreisphyſikus. Schon im 17ten Jahrhundert waren in einzelnen Bezirken beſondere Adjuncten des Medicinal-Collegii angeſtellt, welche auf alle, die Geſundheitspolizei und das Medicinalweſen betreffende Gegenſtände ein genaueres Augenmerk richten und das Medicinal-Collegium davon in Kenntniß ſetzen mußten. Außerdem wählten ſich nicht blos die Städte einen Arzt zur Wahrnehmung der mediciniſch-polizeilichen und gerichtlichen Geſchäfte (ſ. Stadtphyſikus) ſondern auch die Stände der einzelnen Kreiſe. Die Wahl mußte aber dem Ober-Medicinal-Collegio und der betreffenden Kriegs- und Domainenkammer angezeigt und von dieſer die Beſtallung nachgeſucht werden. Unter dem 29. Juni und 5. December 1764 verordnete das K. Generaldirectorium, daß „die zu Beſetzung der Phy„ſikate von den Landſtänden oder Magiſträten gewähl„ten Subjecte, nicht eher höheren Orts in Vorſchlag „gebracht werden ſollen, bis ſie von dem Ober-Collegio „medico ein Zeugniß beigebracht haben, daß ſie die „erforderliche Geſchicklichkeit dazu beſitzen und daß ſie, „außer den übrigen, in der Medicinalordnung vorge„ſchriebenen praestandis, ein Thema medico legale „oder physicum mit Beifall ausgearbeitet haben;“ — eine Prüfung, die gegenwärtig ſich nicht blos auf ſchriftliche Ausarbeitungen beſchränkt, ſondern auch mündlich angeſtellt wird (ſ. Prüfungen.

Als durch das Edict vom 30ſten Juli 1812 die Verhältniſſe und das Reſſort der Kreisbehörden näher feſtgeſtellt waren, eröffnete das Königl. Miniſterium des Innern den Regierungen unter dem 12. Januar 1813, „daß nach der Beſtimmung des Edicts vom „30ſten Juli 1812, welches nach der Entſcheidung des „Herrn Staats-Canzlers hierbei analogiſch angewandt „werden müſſe, die Anſtellung der Kreisphyſiker, wel„che polizeiliche Beamte ſind, und geſetzlich qualificirt „ſeyn müſſen, nicht mehr von der Wahl der Kreisſtän„de abhangen dürfe, ſondern die zu Phyſikatſtellen

„qualificirten Subjecte, ohne dieſe Wahl, von den „Regierungen dem Königl. Miniſterium de Innern *) „bei entſtehenden Vacanzen in Vorſchlag gebracht wer- den ſollen.“

Dieſer, Seitens der K. Kurmärkiſchen Regierung den Landräthen der Provinz unter dem 6. Febr. 1813 bekannt gemachten, Verfügung zu Folge, findet die ehemalige Wahl der Kreisphyſiker durch die Kreisſtände nicht mehr ſtatt, um ſo weniger als gegenwärtig die Gehalte der Kreisphyſiker und Kreischirurgen aus den Kreiscaſſen, nur inſofern dieſe königlich ſind, erfolgen, und durch das, in Gemäßheit der allerhöchſten Beſtimmung erlaßene Reſcript des Königl. Miniſterii des Innern vom 20. Juni 1816 durchgängig auf 200 Rthlr. feſtgeſetzt ſind.

Nach einer, den Landräthen und den ihnen untergeordneten Kreis-Officianten höchſten Ortes unter dem 31. December 1816 ertheilten Inſtruction §. 17. „hängen der Kreisphyſikus und Kreischirurgus zwar in „ihren perſönlichen Dienſtverhältniſſen überhaupt, und „rückſichtlich der allgemeinen Aufſicht auf das Verhal- „ten der Medicinalperſonen im Kreiſe, nämlich der „Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen u. ſ. w., „unmittelbar von der erſten Abtheilung der Regierung „ab. Sie ſind aber nicht allein in allen Medicinal- und „Sanitätspolizeilichen Angelegenheiten von Amtswe- „gen des Landraths Gehülfen und techniſche Conſu- „lenten und darin, insbeſondere bei epidemiſchen „Krankheiten, Schutzblatterimpfungen, Viehſeuchen „u. ſ. w. Aufträge von ihm zu übernehmen und ſeinen „Anweiſungen zu folgen verpflichtet, ſondern der Land- „rath iſt auch berechtigt, ſie in der Erfüllung ihrer be- „ſondern Amtspflichten zu controlliren, bemerkte Ver- „nachläßigungen und Unſchicklichkeiten bei Behand- „lung der Kranken und Wöchnerinnen von Seiten

*) gegenwärtig der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten. D. H.

„der Medicinalperſonen aller Art zu rügen und deshalb „an den Krankenphyſikus oder Kreischirurgus die nö„thigen Aufforderungen, ſo wie an die erſte Abthei„lung der Regierung die nöthigen Anträge ergehen zu „laſſen. Die Kreisphyſiker und Kreischirurgen werden „übrigens als ſolche nach geſchehener vorſchriftmäßi„ger Prüfung und Erlangung des Qualificationsatte„ſtes, von der erſten Abtheilung der Regierung unter „Genehmigung des Miniſteriums des Innern beſtellt „und aus der Kreiscaſſe beſoldet.“ (ſ. auch Landrath.)

Eine allgemeine Inſtruction für die Kreisphyſici iſt höhern Orts vorbehalten. Es enthält jedoch ſchon deren Beſtallung eine Anweiſung zu ihren Dienſtverrichtungen, wie folgt:

Da der practiſche Arzt Dr. * * wegen ſeiner, in der gerichtlichen und polizeilichen Arzneiwiſſenſchaft an den Tag gelegten Geſchicklichkeit und ſonſt bekannten Thätigkeit und Rechtſchaffenheit, zum Phyſikus des — — Kreiſes auserſehen worden iſt, ſo wird derſelbe hierdurch und Kraft dieſes in dieſer Eigenſchaft dergeſtalt und alſo beſtallt, daß er dem Königlichen Hauſe jederzeit hold, treu und gewärtig ſey und deſſen Nutzen und Beſtes überall und nach ſeinen Kräften befördere, Schaden und Nachtheil aber möglichſt abwende. Beſonders aber wird demſelben zur Pflicht gemacht, auf den allgemeinen Geſundheitszuſtand des ihm anvertrauten Phyſikatbezirks ſorgfältig zu achten, ſobald ſich anſteckende oder epidemiſche Krankheiten oder Viehſeuchen zeigen, ungeſäumt die ſchleunigſten Vorkehrungen zu treffen, auch von allen ſolchen und andern hauptſächlichen Vorfällen die Behörden, welche es angeht, ohne Aufenthalt in Kenntniß zu ſetzen, die Medicinalgeſetze treu und pünctlich zu erfüllen und auf deren Erfüllung pflichtmäßig zu wachen, die vorhandenen und noch zu ertheilenden beſondern Dienſt-Inſtructionen genau zu befolgen, vorzüglich auch auf gebührendes Verlangen der Behörden an der Aufſicht über die Behandlung der armen Kranken und an den allgemeinen Geſchäften der Medicinalpolizei des Kreiſes den gebührenden Antheil zu nehmen, auch ſich allen von ihm verlangten Leichenöffnungen und Unterſuchungen an Menſchen über Verletzungen und ihren Geſundheits- und Gemuthszuſtand unter Abgabe ſeines Gutachtens unweigerlich zu unterziehen und überhaupt alles dasjenige bereitwillig zu verrichten, was ihm in ſeinem amtlichen Wirkungskreiſe zu thun obliegt, oder von den verſchiedenen competenten Behör-

den aufgetragen werden ſollte; im übrigen ſich bei allen ſeinen Amtsverrichtungen ſo zu betragen, wie es einem treuen und fleißigen Kreisphyſikus wohl anſteht und gebührt. Dagegen ſoll der nunmehrige Phyſikus des — — Kreiſes Dr. — — für dieſe von ihm zu leiſtende Dienſte vom 1 — d. J. ab, eine jährliche Beſoldung von 200 Rthlr. aus der — — Kreiscaſſe in den gewöhnlichen Raten zu erheben, ſich auch des allerhöchſten Königl. Schutzes und aller mit ſeinem Amte verbundenen Emolumente, Rechte und Prärogative zu erfreuen haben.

Berlin den — —

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten.

Medicinal-Abtheilung.

Die Frage: ob die Kreisphyſici blos für das platte Land oder auch für diejenigen Städte, welche mit der Kreiscaſſe in keiner Verbindung ſtehen und zu ſelbiger nicht Beiträge leiſten, angeſtellt ſind? und ob daher, wenn in dieſen Städten ein Viehſterben ausbräche, der Kreisphyſikus die nöthige Unterſuchung vornehmen müſſe? wurde zwar von dem Königl. Generaldirectorium in einem Reſcripte an die Kurmärkiſche Kriegs- und Domainenkammer vom 9. Januar 1806 dahin beſtimmt: „daß im Allgemeinen die Kreis„phyſiker nur für das platte Land und die zum Kreiſe „beitragspflichtigen Städte, aus deren Kaſſen ſie be„ſoldet werden, angeſetzt, — und nicht verbunden „ſeyen, unentgeldliche Aufträge von, nicht beitrags„pflichtigen Kreisſtädten zu übernehmen, zumal dieſe „gewöhnlich einen eigenen Stadtphyſikus haben. Der „Kreisphyſikus müſſe aber dergleichen Geſchäfte in al„len denjenigen Kreisſtädten verrichten, in welchen kei„ne eigenen Stadtphyſici beſtellt ſind, wogegen es ſich „ſelbſt verſtehe, daß derſelbe dafür bei den Immediat„ſtädten aus den Bürgercaſſen oder Kämmereien die „gewöhnlichen Diäten verlangen könne.“ — Allein dies Verhältniß iſt durch die gegenwärtige Stellung derjenigen Städte, in denen die obere Polizei-Aufſicht der betreffenden landräthlichen Behörde zukommt, und durch das Verhältniß der Kreiscaſſen Hinſichts der Ge-

halte der Kreisofficianten (ſ. Kreiscaſſen) einigermaßen verändert und die landräthliche Behörde iſt befugt, den Kreisphyſikus in allen Medicinalpolizeilichen Angelegenheiten des Kreiſes, folglich auch jener Städte, zu adhibiren, wohingegen die ſtädtiſchen Behörden, welche einen eigenen Stadtphyſikus beſolden, ſich an dieſen halten müſſen.

Eine ausführlichere Beſtimmung über dieſen Gegenſtand iſt der allgemeinen Inſtruction für die Kreisärzte vorbehalten, über das Verhältniß dieſer zu den Stadtphyſikern aber auf einen Bericht der K. Regierung zu Potsdam von dem K. Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten unter dem 28. Novbr. 1817 folgendes beſtimmt:

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 12. d. M. wird es hierdurch genehmigt, daß die Stadtphyſici in Städten, die zu einem Kreiſe gehören, an den Kreisphyſikus ihre vorgeſchriebenen Anzeigen *) mit einem Anſchreiben überſenden; jedoch darf daraus nicht Veranlaſſung genommen werden, ein förmliches Subordinationsverhältniß gegen die Stadtphyſici und Aerzte des Kreiſes geltend zu machen. Daher hat ſich auch die Regierung, bis die Inſtruction für die Kreisärzte erſchienen ſeyn wird, die ſäumigen Aerzte anzeigen zu laſſen, um ſelbſt die nöthigen Excitatorien und Strafverfügungen erlaſſen zu können. — — —

Ueber die Entſchädigung der Kreisphyſiker auf Reiſen ſ. die Artikel Diäten, Gebühren, Reiſekoſten und Phyſikus, über die Liquidation und Anweiſung der Diäten und Fuhrkoſten, ſ. Kreiscaſſen, über die Reiſen und Remuneration des Kreisphyſikus bei Obductionen und andern medicolegalen Geſchäften, ſ. Gebühren, Obduction.

„Die Schreibmaterialien haben, (nach einer Verfügung des K. Miniſteriums des Innern an die K. Regierung zu Liegnitz vom 8. Auguſt 1816) „die Kreis„phyſiker ſelbſt anzuſchaffen und müſſen ſowohl die bis„herigen diesfälligen Vergütungen von 10 Rthlr. für

---

*) die Sanitätsberichte, Vaccinationsliſten, Medicinalperſonal-Tabellen. :c. d. H.

„einen jeden, als auch die hin und wieder in den Etats „vorkommenden 2 Rthlr. an Vergütigung für Haltung „der Geſetzſammlung und des Amtsblattes *) künftig „ganz ceſſiren, da jeder Phyſikus das Geſetzblatt ex „officio zu halten verbunden iſt.“ ſ. übrigens auch anſteckende Krankheiten, Hebammen, Phyſikus, Prüfungen, Rinderpeſt, Uniform, Vereidigung, Viehſeuchen.

Kreisthierarzt. Früher waren einzelne Kreisthierärzte, nicht ſowohl als Königliche Kreisbeamte, ſondern nur hin und wieder durch Vereinigung der Kreisſtände, jedoch unter Genehmigung der Provinzialbehörde, angeſtellt und beſoldet, oft auch ganz ohne Gehalt und nur gegen die den Thierärzten beſtimmten Diäten auf Reiſen; neuerlich ward die Anſtellung ſalarirter Kreisthierärzte Allerhöchſten Ortes beſtimmt und durch folgende Miniſterialverfügung den K. Regierungen dazu der Auftrag ertheilt:

Der Königlichen Regierung wird hierdurch bekannt gemacht, daß des Königs Majeſtät mittelſt Cabinets-Ordre vom 13. Juli c. im Allgemeinen zu beſtimmen geruht haben, daß in jedem Regierungsbezirk wenigſtens ein practiſcher Thierarzt mit einem angemeſſenen Gehalt, außerdem aber auch in ſolchen Gegenden wo es angemeſſen gefunden wird, noch Kreisthierärzte mit 100 Rthlr. jährlicher Beſoldung angeſtellt werden und daß deshalb die ſpeciellen Anträge, ſo wie die Umſtände es mit ſich bringen, geſchehen können. Die Königliche Regierung hat ſich daher hiernach zu achten.

Berlin d. 19. Auguſt 1817.

Miniſterium der Finanzen. Miniſterium des Innern.

Ueber die Qualification und die Remuneration der Kreisthierärzte an Diäten und Reiſekoſten ſ. Thierärzte.

Kriegslazareth ſ. Feldlazareth.

Kriegs-Miniſterium. Von demſelben reſſortiren nicht nur die Medicinal-Angelegenheiten der

*) Die Amtsblätter erhalten die Kreisphyſiker zur Einſicht und Aufbewahrung in ihrer Phyſikatregiſtratur. ſ. Amtsblätter, Geſetzſammlung. d. H.

Armee überhaupt, ſondern auch noch insbeſondere die Unterrichts-Anſtalten für Militärärzte ſ. Akademie, Militär-Medicinalweſen, Pepiniere.

Kriegspeſt ſ. Typhus.

Krüppelfuhren, (zum Transport kranker und gebrechlicher Armen von einer Dorfgemeinde zur andern) wurden ſonſt oft Veranlaßung zu einem grauſamen und höchſt nachtheiligen Umherſchleppen der Kranken. Eine Gemeinde fuhr den auf ihr Gebiet kommenden Kranken auf das der folgenden, dieſe wieder auf ein anderes und ſo fort, bis oft der Kranke ſtarb. Nicht ſelten wurden durch dieſe Krüppelfuhren ſelbſt anſteckende Krankheiten verbreitet und ein ſolcher Fall war es, der in der Kurmark zu dem Verbote der Krüppelfuhren mit Kranken in folgendem Reſcripte des K. Generaldirectorii an die Kurm. Kr. und Dom. Kammer Anlaß gab:

Friedrich (etc.) Es wird Euch ohne Zweifel bereits bekannt geworden ſeyn, wie in den Altmärkiſchen Dörfern Lichterfelde und Ferchlip ſich eine bösartige Krankheit geäußert hat, wodurch viele Menſchen weggerafft worden, welches Unglück, den eingekommenen Nachrichten zufolge, dadurch verurſacht iſt, daß ein fremder kranker Menſch, der in dem Lichterfeld'ſchen Kruge gelegen, von da nach Ferchlip und ſodann nach Wollſchlag mit Krüppelfuhren transportirt und auf dieſe Art ſothane Krankheit ausgebreitet worden, überdem auch durch die von den Wundärzten — — zu Seehauſen und Werben angewandten unrechten Mittel und unzeitiges Aderlaſſen einige Menſchen dem Tode überliefert ſeyn ſollen. Bei ſo bewandten Umſtänden iſt es denn wohl nöthig, daß mit denen, durch die Krüppelfuhren zu transportirenden, bedenklichen Kranken mehrere Präcautionen als bisher geſchehen, genommen und, anſtatt daß die Dörfer durch dergleichen Fuhren ſich von den ankommenden Patienten nur zu entledigen ſuchen, und ſolchergeſtalt die armſeligen Menſchen oft viele Meilen in den kläglichen Umſtänden, mithin auch ein epidemiſches Uebel zugleich mit herumgeſchleppt wird, die bedenklichen Kranken gleich in die nächſte Stadt, wo ein Arzt befindlich iſt, abgeliefert, oder wenn ein Medicus in der Nähe, derſelbe zu deren Hülfe auf das Dorf heraus berufen oder doch conſulirt werde, wobei es ſich jedoch von ſelbſt verſteht, daß die für einen in die Stadt gebrachten kranken Menſchen vom

Lande erforderlichen Koſten, welche aus der Kämmerei vorzuſchießen ſind, aus der Kreiscaſſe derſelben wiederum erſtattet werden müſſen. Damit nun hierunter um ſoviel mehr allem Uebel vorgebeugt werden möge, ſo befehlen Wir Euch hierdurch allergnädigſt, den Land- und Steuerräthen der Kurmark auf vorberührte Art gemeſſene Auflage zu thun und erſtere zugleich wiederholentlich anzuweiſen, gehörig darauf zu ſehen und zu halten, daß den unvermögenden, ſo in den Dörfern auf eine gefährliche Art erkranken, die benöthigten Arzneimittel auf Koſten der Kreiscaſſe gereicht werden müſſen. — — Berlin d. 2. März 1772.

Dieſes Verbot des Umherſchleppens dürftiger Kranken durch Krüppelfuhren wurde nach folgendem Directorial-Reſcripte vom 26. Juni 1793 in der Kurmark durch eine Circular-Verordnung an die Kreisbehörden vom 8. Auguſt 1793 erneuert:

Fr. W. — Uns iſt vorgetragen worden, was Ihr ad Rescript: vom 19. April a. c. über die von der General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direction, in Anſehung der von Euch in Antrag gebrachten, auf die Contraventionen gegen das Verbot der Krüppelfuhren zu beſtimmenden Strafen, und des Transports der auf der Reiſe erkrankenden Armen gethanen Vorſchläge, unterm 8. hujus, berichtet habt. Und wie wir Eurem Gutachten, wie, bei abgeſchafften Krüppel-Fuhren, Arme, die auf der Reiſe erkranken, daß ſie zu Fuß nicht weiter fortkommen können, und ſowohl Pflege als Hülfe bedürfen, dahin, wo ſie ſolche erhalten können, fortzuſchaffen ſind, Unſerm Beifall geben; ſo wird ſolchem nach hierdurch feſtgeſetzt, daß derjenige Schulze, der in ſolchem Fall die erſte Krüppel-Fuhren giebt, mit Vier Thlr., jeder der folgenden Schulzen aber, der die weiteren Krüppel-Fuhren giebt, mit zwei Thlr., oder reſpectivem verhältnißmäßigen Gefängniß, Magiſträte, Gerichts-Obrigkeiten, und Beamten aber, die dergleichen Fuhren zu geben verfügen, mit Acht Thlr. beſtraft werden ſollen. Weil jedoch in Nothfällen, dergleichen erkrankte Armen, die den Transport ertragen, dahin, wo ſie Hülfe haben können, fortzuſchaffen, nothwendig iſt; ſo ſoll: 2) die Fortſchaffung von dem Orte, wo der Arme erkrankt iſt, mit Vorſpann ins nächſte Dorf, und ſolchergeſtalt von da weiter von Dorf zu Dorf geſchehen. Da ferner in ſolchen Fällen mehrentheils periculum in mora verhanden iſt; ſo werden: 3) die Landräthe hierdurch authoriſirt, alsdann die Vorſpann-Päſſe unverzüglich und ohne Anfrage zu ertheilen, demnächſt aber durch Euch die Authoriſation zur Juſtification des Vorſpanns nachzuſuchen. 4) Die Vergütigung dieſer Vorſpannungen geſchieht

in den aſſociirten Kreiſen und wenn dieſelbe Kranke aus ſolchen Kreiſen betreffen, welche zum Land-Armen-Hauſe zu bringen ſind, bekanntermaſſen aus der Landarmen-Caſſe, ſonſt aber, und überhaupt in den nicht aſſociirten Kreiſen, aus den Kreis-Caſſen, ohne die Marſch- und Moleſtien-Caſſe damit zu beſchweren. 5) Dieſer Vorſpann iſt, wie ſchon erwähnt, zu bewilligen, wenn ein Armer auf dem Wege dergeſtalt erkrankt, daß er zu Fuß nicht weiter fortkommen kann, und ein ſolcher Fall iſt von der Gerichts-Obrigkeit des Orts, oder wo keine vorhanden, von dem Schulzen des Dorfs, ſofort dem Landrath zur Ertheilung des Vorſpanns, anzuzeigen. 6) Der Transport des Kranken muß, wenn derſelbe nicht zum Landarmen-Hauſe gebracht werden ſoll, bis zur nächſten Stadt, wo ein Arzt oder Chirurgus ſich befindet, bewerkſtelliget, und daſelbſt der Obrigkeit, zur weitern Vorſorge für denſelben übergeben, auch im Vorſpanns-Paſſe der locus ad quem benennet werden. 7) Iſt der Erkrankte ſo ſchwach und ſchlecht, daß er ohne Gefahr des Lebens nicht dergeſtalt fortgebracht werden kann; ſo muß derſelbe an dem Orte, wo er ſich in ſolchem Zuſtande befindet, möglichſt verpflegt, und der nächſte Arzt oder Chirurgus geholet, auch der Transport ſo lange ausgeſetzt werden, bis ſolcher ohne Gefahr geſchehen kann, worauf beſonders die Obrigkeit des Orts, oder derjenige der daſelbſt ihre Stelle vertritt, zu ſehen hat. 8) Ereignet ſich in einem nicht aſſociirten Kreiſe der Fall mit einem, auf der Reiſe dergeſtalt, daß ſolche zu Fuß nicht weiter fortgeſetzt werden kann, erkrankenden Armen in einer Stadt; ſo muß derſelbe aus der Kämmerei, wenn ſich daſelbſt ein Arzt oder Chirurgus befindet, verpfleget und curirt werden. Iſt aber der Fall ſo beſchaffen, daß ein Armer zur Charité gebracht werden ſoll, und derſelbe nicht gehen, doch den Transport ertragen kann; ſo muß derſelbe aus der Stadt, oder durch dieſelbe gleichfalls auf Koſten der Kämmerei, bis zum nächſten Dorfe zur weiteren Fortbringung geſchafft, und davon dem Landrath zugleich zu Ertheilung eines Vorſpann-Paſſes Nachricht gegeben werden. 9) Verſteht es ſich von ſelbſt, daß der Kranke, wenn er des Vermögens iſt, die Koſten erſtatten, ſonſt aber mit ſolcher Erſtattung es ſo gehalten werden muß, wie die vorhandenen Geſetze es beſtimmen. 10) Wegen des Transports der invaliden Soldaten zur Charité verbleibt es bei demjenigen, was durch das Reſcript vom 9. Mai a. c. verfügt worden. Ihr habt hiernach die Land- und Steuerräthe, und durch dieſelben die Magiſträte und Gerichts-Obrigkeiten, zu ihrer eigenen Achtung, und zur Bekanntmachung an die Bürgerſchaften, und Dorfgemeinen, zu inſtruiren. Berlin d. 26. Juni 1793.

A. S. B.

Für das Herzogthum Magdeburg ergieng das Verbot der Krüppelfuhren für Kranke ausführlich in folgender Bekanntmachung:

Publicandum, wie es mit Verpflegung und Transportirung der Kranken, im Magdeburgiſchen gehalten werden ſoll. d. d. Berlin d. 25. Juli 1793. Nach der unterm 21. Febr. 1703 publicirten Armen-Ordnung für das Herzogthum Magdeburg, und deren 20. §., desgleichen nach dem Patente vom 23. Januar 1722, iſt bereits verordnet: daß die an einem Orte ankommenden fremden Kranken, bei exemplariſcher Beſtrafung nicht weiter den benachbarten Gemeinden zugeführt, ſondern ſo lange verpflegt werden ſollen, bis ſie ohne Gefahr des Lebens weiter gebracht werden können. Dieſe Vorſchrift iſt bisher nicht durchgehends befolgt, vielmehr verſchiedentlich in Erfahrung gebracht worden; daß dergleichen Erkrankte und dürftige Perſonen auf Krüppelfuhre von einem Ort zum andern weiter gebracht, und hierdurch zum öftern deren Tod befördert worden iſt. Dieſes gefühlloſe Verfahren ſtreitet nicht nur mit den Pflichten der Menſchlichkeit, ſondern auch mit den Grundſätzen einer guten Landes-Polizei. Damit nun ſolches für die Zukunft vermieden werden möge; ſo wird nach Anleitung der unterm 7. Jan. 1783 wegen der auf der Wanderſchaft erkrankten Handwerksburſchen erlaſſenen allgemeinen Verordnung, welche übrigens ohne alle Abänderung völlig bei Kräften bleibt; auch in Anſehung aller übrigen fremden und dürftigen Kranken, hiermit feſtgeſetzt, §. 1. daß keine Stadt oder Dorf-Commune ſich bei Zehn Thaler fiscaliſcher Strafe auf jeden Contraventions-Fall, vom Tage der Publication dieſer Verordnung an unterfangen ſoll, die bei derſelben ankommenden Erkrankten und dürftigen Perſonen, es mögen ſolche aus hieſigen Landen gebürtig oder Ausländer ſeyn, von ſich zu weiſen, dieſelben auf Krüppel-Fuhre, oder auf eine andere Art, fortzuſchaffen, und den benachbarten Gemeinden zuzuführen. §. 2. Sobald eine ſolche erkrankte Perſon an einen Ort kommt, muß ſelbige ohne den geringſten Zeitverluſt den Magiſträten und Vorſtehern des Orts, und auf dem platten Lande den Dorfgerichten gemeldet, von ſelbigen ſofort für das Unterkommen, die Cur, Wartung und Pflege des Kranken thätig geſorgt, und derſelbe nicht ehender wieder entlaſſen werden, als bis ſolches nach dem Atteſte eines Arztes, oder wenn ſolcher nicht am Orte oder in der Nähe zu haben ſeyn ſollte, des am Orte ſelbſt oder in der Nachbarſchaft befindlichen Land-Chirurgi, ohne Gefahr des Lebens, und der Geſundheit des Kranken geſchehen kann. §. 3. Die nach vorſtehendem 2. §. erforderlichen Atteſte, welche übri-

gens ohnentgeldlich auszuſtellen ſind, müſſen künftiger Legitimation wegen aufbewahret, und die Cur- und Verpflegungs- oder ſonſtige Koſten, einſtweilen aus der Armen- oder Gemeinde-Caſſe des Orts bezahlet werden. Daß dieſe Koſten mäßig ſeyn müſſen, erfordert das Verhältniß der Sache, und wird übrigens von den Aerzten und Chirurgis erwartet, daß ſie ſich der Cur dieſer Unglücklichen aus Menſchenliebe unentgeldlich unterziehen, und mit Erſtattung der baaren Auslagen zufrieden ſeyn werden. Von denjenigen aber, ſo im öffentlichen Gehalte ſtehen, ſie mögen ſolches aus Landes-, Kämmerei- oder ſonſtigen Caſſen erhalten, iſt dieſes Pflicht, und verſteht ſich von ſelbſt. §. 4. Der Mangel des nach dem §. 2. erforderlichen Atteſts, bewirkt den Verluſt der Entſchädigung. §. 5. Der Kranke muß ſogleich bei ſeiner Ankunft über nachfolgende Puncte examinirt werden: a) wie derſelbe mit ſeinen Vor- und Zunamen heiße, b) woher derſelbe gebürtig, oder wo er zuletzt wohnhaft geweſen, c) welches Gewerbe derſelbe betreibe, d) ob er in ſeiner Heimath noch etwas Vermögen habe, und worin ſolches beſtehe, e) ob derſelbe annoch Aeltern, Geſchwiſter oder Kinder habe, f) wer dieſelben ſeyen, und wo ſie ſich aufhalten, g) ob dieſelben ſo viel Vermögen beſitzen, daß ſie bei gänzlichem Unvermögen des Kranken die etwan aufgelaufenen Koſten bezahlen können, h) wo er zuerſt krank geworden, i) welche Gemeinde ihn krank weiter transportirt habe, und beſonders k) welche Gemeinde ſolches zuletzt gethan, und durch wen der Transport geſchehen ſey? §. 6. Dieſe nach vorſtehendem §. erforderlichen Nachrichten, müſſen zum künftigen Gebrauch mit Zuverläſſigkeit und Accurateſſe ſchriftlich aufgenommen werden. §. 7. Sobald der Kranke entweder geneſen oder geſtorben iſt, wird die Koſten-Liquidation mit den erforderlichen Belägen, desgleichen das nach §. 5. aufgenommene Protocoll, der Gerichts-Obrigkeit des Orts eingehändigt. Iſt nun der Kranke ein diesſeitiger Unterthan, ſo ſorgt dieſelbe ex officio dafür, daß der Gemeinde- oder Armencaſſe die gehabten Koſten erſtattet werden: des Endes erläßt dieſelbe an die Gerichts-Obrigkeit des Kranken die nöthigen Requiſitoriales. Iſt aber der Kranke ein Ausländer, oder leiſtet die einländiſche Gerichts-Obrigkeit dem an ſie erlaſſenen Requiſitoriali kein Genüge, ſo wird die Koſten-Liquidation nebſt Belägen, ſo wie das nach dem §. 5. aufgenommene Protocoll, an die Magdeburgiſche Kriegs- und Domainen-Kammer zur weitern Verfügung eingereicht, welche denn dafür zu ſorgen hat, daß die Koſten reſtituirt werden, und erfolgt die Erſtattung derſelben in Anſehung der Ausländer, auf den Fall, daß die Requiſition an die auswärtige Behörde ohne Erfolg geblieben, aus der Kriegs-Caſſe, als wozu die

ꝛc. Kammer hierdurch authoriſirt wird. In Anſehung der Einländer aber muß die Gerichts-Obrigkeit des Kranken, wenn ſolche im Herzogthum Magdeburg und der Grafſchaft Mansfeld befindlich iſt, von der ꝛc. Kammer durch rechtliche Zwangsmittel, und wenn ſolche in einer andern Provinz befindlich iſt, durch ihre vorgeſetzte Behörde auf Requiſition der ꝛc. Kammer zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden, wobei zugleich feſtgeſetzt wird, daß, wenn der Erkrankte nicht ein beſtimmtes Domicilium hat, ſein Forum originis die Koſten tragen müſſe. §. 8. Eine jede Stadt- oder Dorf-Gemeinde, welche dieſer Vorſchrift zuwider handelt, und einen Kranken vor deſſen Geneſung, ohne Atteſt des Arztes oder Chirurgi fortgeſchafft, iſt außer der im §. 1. geordneten Strafe ohne alle Nachſicht ſchuldig und verpflichtet, derjenigen Gemeinde, welche den Kranken von derſelben auf- und angenommen, die ſämmtlichen auf die Cur, Wartung, Pflege oder Beerdigung des Kranken verwandte Koſten zu erſtatten, und es kommt derſelben der Einwand, daß der Kranke ihr von einer andern Gemeinde ebenfalls zugeführt worden, nicht zu ſtatten; es ſtehet ihr auch dieſerhalb gegen Niemanden eine Regreßklage zu, obgleich übrigens eine jede Gemeinde, welche den Kranken weiter transportiret hat, der §. 1. verordneten Strafe unterworfen bleibt, weshalb denn auch §. 9. ſämmtliche Gerichtsobrigkeiten hiermit angewieſen werden, bei Einhändigung der nach dem §. 5. aufgenommenen ſchriftlichen Nachrichten, auf dieſen Punct gehörig zu attendiren, und ſo oft ein ſolcher Contraventionsfall ſich ereignet, davon an die Magdeburgſche Kriegs- und Domainen-Kammer mit Beifügung der, ſolcherhalb aufgenommenen, Nachrichten zu berichten, welche alsdann die weitere Unterſuchung der Contravention verfügt, und darüber zu erkennen hat. So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 25. Juli 1793.

Auf Sr. K. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.
Blumenthal. Freyh. von Heinitz. Werder.

Ganz dieſelben Vorſchriften enthält auch das „Publicandum, wie es mit Verpflegung und Trans„portirung der in den Städten und auf dem platten „Lande des Fürſtenthums Halberſtadt ſich einfindenden „Kranken gehalten werden ſoll. d. d. Berlin 20. Oc„tober 1793 (N. Ed. S. IX. S. 1712).“ Auch wurde Hinſichts der, früher auch zum Theil durch die Krüppelfuhren von einer Gemeinde zur andern transportirten Vagabunden und Bettler, in den Landarmen-Verordnungen (ſ. Landarmen-Anſtalten) feſtgeſetzt, daß dieſelben gleich nach den Landarmenhäuſern trans-

portirt werden ſollen, wie denn auch aus den Landarmenfonds für erkrankte Dürftige, welche an einem Orte liegen bleiben und daſelbſt verpflegt werden müſſen, die Koſten der Verpflegung den Communen erſetzt werden, falls ſolche von den Angehörigen des Kranken oder der Commune, zu der er gehört, u. ſ. w. nicht zu erhalten ſind. (ſ. Armenverſorgung). Die Ablieferung ſolcher Perſonen zu den Landarmenhäuſern, welche wegen Krankheit und Gebrechlichkeit nicht gehen könnten, ſoll nach dem Landarmen-Reglement und nach mehreren in der Kurmark ergangenen Verfügungen nicht durch Krüppelfuhren, ſondern durch Vorſpann geſchehen, der aus den Landarmenfonds bezahlt wird. Zwar wurde, als der Civilvorſpann überhaupt aufgehoben ward, auch in einem Circular der K. Kurmärkiſchen Regierung an ſämmtliche landräthliche Behörden, Superintendenten u. ſ. w. vom 16. Januar 1811 verordnet, „daß zum Transport der Vagabunden und Bettler nach den Landarmenhäuſern, „der in der Regel zu Fuß geſchehen muß, kein Vorſpann ferner bewilligt werden könne und in den Fällen, „wo zur Fortſchaffung von Kranken und kleinen Kindern „Fuhren ſchlechterdings erforderlich ſind, in Ermangelung anderer Mittel, Krüppelfuhren als Communallaſt unentgeldlich in Anſpruch genommen werden müßten.“ Dieſe Anordnung ward jedoch für die Kurmark durch die mit Genehmigung des Departements der allg. Polizei im Miniſterium des Innern erlaſſene Verfügung der K. Kurm. Reg. vom 24. April 1811 (Amtsbl. 1811. S. 17.) wieder aufgehoben und „in Erwägung, „daß der durch das Landarmen-Reglement für die Kurmark vom 16. Juni 1791 angeordnete Transport der „Bettler und Vagabunden, durch Vorſpann gegen „Vergütung aus dem Landarmenfond, dem aufgehobenen Vorſpann nicht gleich zu achten, vielmehr eine „Verpflichtung iſt, die einer jeden zum Landarmen-„Verbande gehörigen Commune, wo ein Bettler aufgegriffen wird, obliegt, auch dazu beſondere Trans-

„portpäſſe vorgeſchrieben und mit Rückſicht auf die „Lage und das Verhältniß des Orts, ſowohl zur Be„ſchleunigung als Erleichterung des, ſelbſt bei Nacht„zeiten zu bewirkenden Transportes, beſondere Haupt„und Nebenrouten auf eine weitere, als bei Krüppelfuh„ren übliche, Strecke angeordnet ſind, beſtimmt, daß „es rückſichtlich dieſes Transports vorläufig bei der „bisherigen Verfaſſung verbleiben ſoll, jedoch mit der „Maaßgabe, daß 1) die Vergütung nach dem Satz für „den aus dem aufgehobenen Vorſpann für einige Fälle „noch beibehaltenen, alſo zu 6. Gr. für ein Pferd auf „eine Meile geſchehe und 2) die Bettler in der Regel „zu Fuß und durchaus nur bei körperlichem Unvermö„gen oder wenn kleine Kinder mit abzuliefern ſind, zu „Wagen in der bisherigen Art transportirt werden.“

Endlich ward, im Verfolg dieſer Verfügungen, noch durch die der K. Kurm. Regierung vom 16. April 1814 (Amtsbl. 1814 S. 190) beſtimmt, daß „in den „ſeltenen Fällen, wo einzelne unvermögende Perſonen, „die nicht Bettler oder Vagabunden ſind, durch Zu„fälle verhindert werden, ihre Reiſe zu Fuß fortzuſe„tzen und wo dieſe Zufälle von der Art ſind, daß ſie „ohne Grauſamkeit ihren Transport zu Wagen nach „Hauſe oder nach dem Beſtimmungsort erlauben, ja „ihnen ſelbſt wünſchenswerth machen, die nöthigen „Fuhren als Communallaſt unentgeldlich geſtellt wer„den müſſen. Um jedoch allen Mißbrauch und un„zweckmäßige Maßregeln zu verhüten, ſollten die land„räthlichen Behörden, nach ganz genauer Prüfung „der Nothwendigkeit, dergleichen unentgeldliche Trans„portfuhren anordnen und deshalb Requiſitionen an „die Ortsbehörden ertheilen, auch, wenn ſie es zweck„mäßiger fänden, ſtatt der Fuhren von Ort zu Ort, „die Ablöſungen nicht unter 1½ bis 2 Meilen be„ſtimmen.“

Krummſchließen ſ. Gefängniß.

Küchengeſchirr ſ. Blei, Bleiglaſur, Kupfer.

Kuckelskörner. Ihr Debit wurde durch folgendes Circular des Ober-Collegii medici et sanitatis an ſämmtliche Provinzial-Collegia medica verboten.

F. W. u. ſ. w. Es iſt ſichern Orts angezeigt worden, daß die Fiſcher ſich des Auswerfens der Kuckelskörner (Cuculi indici, Baccae orientales, Baccae piscatoriae) zum unerlaubten Fiſchfang bedienen. Durch dieſen Mißbrauch wird nicht allein den Fiſchereien beträchtlich geſchadet, ſondern es können daraus auch Nachtheile für die Geſundheit der Menſchen entſtehen. Wir haben uns daher veranlaßt gefunden, die Abſchaffung dieſes, zum innerlichen Gebrauch ganz unnützen und zum äußerlichen durch andere wirkſamere Mittel leicht zu erſetzenden Medicaments hierdurch ausdrücklich anzubefehlen. Ihr habt daher die Apotheker Eures Departements durch die Physicos zur Exportation der vorräthigen Kuckelskörner außerhalb Landes anzuhalten, auch keine Vorräthe davon in den Officinen künftighin zu dulden und den Apothekern allen Verkauf derſelben bei nahmhafter Strafe zu unterſagen. Auf die Befolgung dieſes Befehls habt Ihr ein genaues Augenmerk zu richten.

Berlin d. 15. December 1798.

Kuhpocken ſ. Schutzpocken.

Kunſtreiter, Kunſtſpieler ſ. Aequilibriſten.

Kupfer. A. L. R. Thl. II. Tit. 20.

§. 728. Niemand ſoll ſich kupferner nicht überzinnter Gefäße zur Zubereitung der Speiſen bedienen. §. 729. Kupferſchmiede und alle Andere, welche dergleichen nicht tüchtig überzinntes Geſchirr verkaufen, ſollen mit Confiscation ihres Vorraths und einer Geldbuße von 10 bis 20 Thalern beſtraft, im Wiederholungsfalle aber ihres Meiſterrechts verluſtig erklärt werden. §. 730. Gleiche Strafe trifft diejenigen Profeſſioniſten, welche zum Ueberzinnen kupferner Küchengeſchirre einen Zuſatz von Blei gebrauchen. ſ. auch **Blei**, **Cuprum**, **Ofentöpfe**, **Vergiftung**.

Kuppler ſ. Unzucht.

Kuren, durch Unbefugte, Verbot derſelben, ſ. Afterarzt, Arzt, Chirurgen, Contraventionen, Olitäten-Krämer, Pfuſcher.

Laboranten. Alle diejenigen, welche aus der Bereitung von Arzneiwaaren ein Gewerbe machen wollen, haben zuvor die Genehmigung der Medicinalpolizei-

lichen Behörde, zunächſt der betreffenden Regierung, nachzuſuchen und ihre chemiſch-pharmaceutiſchen Kenntniſſe zu documentiren (ſ. Arzneiwaaren-Fabrication). Der Handel mit dieſen Waaren ſteht ihnen aber, wenn ſie keine Apotheker ſind, nur en gros zu, gleich den Droguiſten (ſ. Droguiſten, Materialiſten). Auch ſind ſie Hinſichts derſelben einer beſtändigen Aufſicht der mediciniſch-polizeilichen Behörde unterworfen. — Den ſogenannten Laboranten, welche mit den Arzneiwaaren hauſiren, iſt ſolches ſtreng unterſagt (ſ. Olitätenkrämer.)

Landarmenanſtalten ſ. Landarmenhäuſer.

Landarmenhäuſer. Da es ſich bei näherer Unterſuchung über die Urſachen des Herumziehens der Bettler auf dem Lande, ergab, daß die ſonſtigen Vorkehrungen dagegen deshalb ohne Erfolg blieben, weil noch öffentliche Landesanſtalten fehlten, in welchen der Invalide verſorgt, der Bettler beſchäftigt und den Unterthanen ein Mittel verſchafft wird, ſich der vagabundirenden Bettler bequem und zuverläßig zu entledigen, ſo wurden öffentliche Arbeitshäuſer, und bei jedem ein beſonderes Invalidenverſorgungshaus, erbaut, und damit in der Kurmark der Anfang gemacht. Das erſte derſelben, zu Strausberg, für 200 Invaliden und 400 Bettler, wurde im Jahre 1791 errichtet und hiernächſt die zu Wittſtock, Brandenburg und Prenzlau für eine geringere Anzahl von Pfleglingen. Ueber die Art, wie durch dieſe Häuſer die Bettelei aufgehoben werden, wie dahin der Transport geſchehen, wie der Unterhaltungsfond ausgemittelt, wie die Anſtalt dirigirt und wie dadurch der, einer jeden Commune obliegenden, Verbindlichkeit zur Verſorgung ihrer einheimiſchen Armen mehr Nachdruck gegeben werden ſolle? erſchien das Land-Armen und Invaliden-Reglement für die Kurmark d. d. Berlin d. 16. Juni 1791. (N. Ed. S. IX. S. 123.). Nach dieſem Reglement ſoll eine jede dieſer öffentlichen Anſtalten aus zwei völ-

lig getrennten Hauptgebäuden 1) dem einen für die zu verſorgenden Invaliden, 2) dem andern für die aufgegriffenen Bettler beſtehen. Die Invaliden werden in den für ſie beſtimmten Häuſern beſſer geſpeiſet als die Armen im Arbeitshauſe. Sie arbeiten nicht, gleich jenen für die Anſtalt, ſondern für ſich, und haben die Freiheit ſich auch außer dem Hauſe zu beſchäftigen, auch ihre beſondere Uniform. In das Arbeitshaus ſollen alle Bettler und Vagabunden, (deren Verheimlichung beſtraft wird) abgeliefert und daſelbſt beſchäftigt werden. Die, zum erſtenmale beim Betteln betroffenen und abgelieferten Individuen werden höchſtens auf zwei Jahre, wenn ſie aber nach ihrer Entlaſſung wieder als Bettler aufgegriffen werden, länger, und nöthigenfalls lebenslang in der Anſtalt behalten; jedesmal nach ſorgfältiger Erwägung und Beſtimmung der, den Anſtalten zunächſt vorgeſetzten Provinzial-Regierung. Der Transport der aufgegriffenen Bettler und Vagabunden nach den Landarmenhäuſern wird von der Ortsbehörde angeordnet *) und geſchieht durch beſondere Führer, welchen Schein und Transportpaß mitgegeben wird. Die Transportgelder werden aus der Kreiscaſſe bezahlt und von dieſer der Landarmencaſſe in Anrechnung gebracht. Die Fonds zur Unterhaltung der Anſtalten und Beſtreitung aller Koſten bringt die Provinz (mit Ausſchluß der beiden Reſidenzen, welche ihre eigenen Armen- und Arbeitshäuſer haben und nicht im Landarmenverbande ſind) auf. Die Beiträge werden in den Kreis- und Kämmerei-Rechnungen berechnet und deren Verwendung jährlich öffentlich bekannt gemacht **). Die ganze Leitung der hieher gehörigen Angelegenheiten war durch das Reglement einer beſondern Landarmen-Direction

*) ſ. auch Krüppelfuhren.

**) vergl. z. B. die Ueberſicht von dem Zuſtande der kurmärkiſchen Land-Armenhäuſer pr. 18$\frac{1}{1}\frac{3}{4}$ in Kurm. Amtsbl. 1814. S. 113 — 116.

übertragen und iſt in Gemäßheit der Verordnungen vom 16. und 26ſten Decbr. 1808 an die Regierungen übergegangen. Uebrigens iſt durch dieſe Anſtalten die Verbindlichkeit einer jeden Commune und deren Obrigkeit, für die Verſorgung der Armen ihres Orts Sorge zu tragen, ſo wenig in den Städten, als auf dem Lande, aufgehoben, weshalb auch die, wegen Verſorgung der einheimiſchen Armen gegebenen Verordnungen, vom 21. Juni 1725, 30. November 1739, 6. Decbr. 1740 und 28. April 1748 in dem Reglement ausdrücklich beſtätigt und die Gerichtsobrigkeiten aufgefordert ſind, bei eigner Vertretung und Beſtrafung dahin zu ſehen, daß dieſen Geſetzen auf ihren Dörfern nachgelebt werde *), indem die Landarmenanſtalt ſich mit der Aufnahme eines einheimiſchen Bettlers nur dann befaſſen ſolle und dürfe, wenn ſelbiger für einen nicht zu beſſernden Bettler erkannt werden müſſe. Sollte es ſich aber in der Folge finden, daß die in der Kurmark errichteten Landarmenhäuſer nicht völlig mit aufgegriffenen Bettlern beſetzt würden, ſo ſollten zur Erleichterung der einheimiſchen Armenverpflegung, auch Land- und Stadtarmen aſſociirter Grundobrigkeiten in dieſe Häuſer in ſolchen Fällen aufgenommen werden, wo deren Unterhalt ſelbigen, oder den Communen, zu welchen ſie gehören, beſonders läſtig wird.

Seit dem Erlaß dieſes Reglements, dem noch einige Special-Reglements vom 31. October 1791, 24. Febr. 1792 und 28. October 1793 folgten, haben die, für das Potsdammer Regierungs-Departement beſtehenden Landarmenhäuſer zu Strausberg, Wittſtock und Brandenburg ſehr großen und weſentlichen Nutzen geleiſtet. Die aufgegriffenen Bettler und Vagabunden werden ohne Unterſchied dahin gebracht, die Inländer dann an ihre Ortsobrigkeit zurückgeſchickt, die Ausländer aber zwei Jahre lang

*) vgl. auch Armenverſorgung.

im Hauſe zur Arbeit angehalten. Können ſie nach Verlauf dieſer Zeit nachweiſen, wie und wo ſie ſich ernähren können, ſo werden ſie außer der Kleidung mit einem Paß und Zehrgeld bis zum Orte ihrer Beſtimmung, entlaſſen. Die Speiſung in dieſen Häuſern iſt kräftig und zur Ernährung bei angeſtrengter Arbeit hinreichend. Sämmtliche Pfleglinge bekommen wöchentlich dreimal Fleiſch, jedesmal ⅕ Pfund für jeden, dabei gute Gemüſe z. B. Erbſen, ½ Scheffel zu einer Mahlzeit von 100 Perſonen, Erdtoffeln 1 Metze auf 5 Perſonen, an drei andern Tagen der Woche jede Perſon einen halben Hering und am ſiebenten einen halben Käſe ſtatt des Fleiſches, ſodann täglich anderthalb Pfund Brod, ¾ Loth Butter und 2 Quart Bier (die Tonne von ⅕ Scheffel gebraut). — Jedes Landarmenhaus hat ſeine (jetzt zweckmäßig eingerichtete) Lazarethzimmer, die täglich von einem Arzte und dem, im Hauſe wohnenden Wundarzte beſucht werden. Ueber die vorgefallenen Krankheiten und deren Behandlung berichten die Aerzte ausführlich an die Regierung. Die Kranken erhalten alle erforderliche Arzneien aus den Stadtapotheken und beſondere Koſt nach den Anordnungen des Arztes. Zur Verhütung und Heilung der Krankheiten enthalten die L. A. Häuſer auch gute Badeanſtalten.

In gleicher Art, wie die Landarmenhäuſer in der Kurmark ward ſodann auch die Anſtalt zu Tapiau für Oſtpreußen, Lithauen und einen Theil von Weſtpreußen, errichtet, ſ. das Reglement der Landarmen- und Beſſerungsanſtalt zu Tapiau für die Provinzen Oſtpreußen, Ermland, Lithauen und die Kreiſe Marienwerder und Rieſenburg d. d. Berlin d. 31ſten October 1793. (N. Ed. S. IX. S. 1721 — 1792), dem noch eine Declaration d. d. Potsdam 16. Novbr. 1805 folgte, hiernächſt die Landarmenhäuſer in Cöslin (ſ. das Landarmen-Reglement für Vor- und Hinterpommern vom 6. April 1799. N. Ed. S.

X. S. 2265), in Landsberg an der Warthe (ſ. Land-Armen-Reglement für die Neumark und deren in Landarmenſachen aſſociirten Kreiſe N. Ed. S. X. S. 2912 — 2935) zu Großen-Salze für das Herzogthum Magdeburg und Halberſtadt, zu Kreutzburg in Schleſien u. ſ. w.

Landchirurgen. Auch die auf dem Lande wohnenden Wundärzte müſſen vorſchriftmäßig geprüft und approbirt ſeyn. Ueber die, ihnen zu halten geſtattete Hausapotheke ſ. 1. Bd. S. 506.

Landeck in der Grafſchaft Glatz, hat folgende Mineralquellen eines ſaliniſchen Schwefelwaſſers: 1) das neue oder unſer lieben Frauenbad, Temperatur $83\frac{1}{2}°$ bis $84\frac{1}{2}°$ Fahrenh., enthält in 16 Unzen $1\frac{1}{5}$ Gr. ſchwefelſaures, $\frac{1}{10}$ Gr. muriatiſches Natrum, $\frac{3}{10}$ ſchwefelſauern, $\frac{8}{90}$ Gr. muriatiſchen und $\frac{1}{9}$ Gr. kohlenſtoffſauern Kalk, $\frac{1}{18}$ Gr. Thonerde, $\frac{1}{6}$ Kieſelerde, $\frac{1}{45}$ Gr. Extractivſtoff, $2\frac{2}{9}$ Kub. Zoll kohlenſtoffſaures und $3\frac{5}{9}$ geſchwefeltes Waſſerſtoffgas. 2) Das alte oder Sct. Georgenbad von gleicher Temperatur, enthält in 16 Unzen: $\frac{13}{15}$ Gr. ſchwefelſaures, und $\frac{1}{40}$ Gr. muriatiſches Natrum, $\frac{2}{5}$ Gr. ſchwefelſauren, $\frac{1}{15}$ Gr. muriatiſchen und $\frac{2}{15}$ Gr. kohlenſtoffſauern Kalk, $\frac{1}{10}$ Gr. Thonerde, $\frac{3}{10}$ Gr. Kieſelerde, $\frac{1}{60}$ Gr. Extractivſtoff, $1\frac{1}{4}$ Kub. Zoll kohlenſtoffſaures und $4\frac{1}{2}$ Kub. Zoll geſchwefeltes Waſſerſtoff-Gas. 3) Die kalte Schwefelquelle von $66\frac{1}{2}°$ Fahrenh. enth. in 16 Unzen $1\frac{1}{20}$ Gr. ſchwefelſaures, $\frac{17}{18}$ Gr. muriatiſches Natrum, $\frac{3}{10}$ Gr. ſchwefelſauern, $\frac{1}{10}$ Gr. muriatiſchen und $\frac{1}{30}$ Gr. kohlenſtoffſauern Kalk, $\frac{1}{30}$ Gr. Thonerde, $\frac{1}{6}$ Gr. Kieſelerde, $\frac{1}{240}$ Gr. Extractivſtoff. ſ. Mogalla die Bäder bei Landeck. Breslau 1798. Die Badeanſtalten ſind zweckmäßig eingerichtet und in den letzten Jahren von mehr als hundert Familien benutzt.

Landhebammen ſ. den ganzen Artikel Hebammen.

Land-Irrenhaus ſ. Irrenanſtalten.

Landphyſikus, ward ſonſt ein, für mehrere

Kreiſe zuſammen, angeſtellter Kreisphyſikus genannt. Derſelbe mußte ſich qualificiren wie die Kreisphyſici und hatte mit dieſen gleiche Obliegenheiten. Da, nach der gegenwärtigen Verfaſſung jeder Kreis ſeinen beſondern Phyſikus hat, ſo hat die Anſtellung der Landphyſici aufgehört.

Landrath. Sowohl nach der ältern Verfaſſung als beſonders nach Vorſchrift der Verordnung wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 30ſten April 1815, befindet ſich in jedem Kreiſe ein Landrath, als Organ der betreffenden Regierung, zur Vollziehung ihrer Verfügungen. Seiner Aufſicht ſind alle im Kreiſe liegende Ortſchaften untergeordnet. — Nach der unter dem 31ſten Decbr. 1816 den Landräthen, höhern Orts, ertheilten Inſtruction, haben dieſelben die Verpflichtung zur fortgeſetzten und unermüdeten Sorgfalt für die Beobachtung aller, das öffentliche Intereſſe betreffender Geſetze, und für alles, was dem Staate überhaupt und dem ihm anvertrauten Kreiſe insbeſondere zuträglich ſeyn kann. Auch der Kreisphyſikus und Kreischirurgus ſind in allen Medicinal- und Sanitätspolizeilichen Angelegenheiten von Amtswegen des Landraths-Gehülfen und techniſche Conſulenten, und darin, insbeſondere bei epidemiſchen Krankheiten, Schutzblatterimpfungen, Viehſeuchen u. ſ. w. Aufträge von ihm zu übernehmen und ſeinen Anweiſungen zu folgen verpflichtet. Der Landrath iſt berechtigt, ſie in der Erfüllung ihrer beſondern Amtspflichten zu controlliren, bemerkte Vernachläßigungen oder Unſchicklichkeiten bei Behandlung der Kranken und Wöchnerinnen, von Seiten der Medicinalperſonen aller Art zu rügen und deshalb an den Kreisphyſikus oder Kreischirurgus die nöthigen Aufforderungen, ſo wie an die erſte Abtheilung der Regierung die nöthigen Anträge ergehen zu laſſen. Bei beſondern Angelegenheiten kann der Landrath einem dritten (z. B. bei einer Viehſeuche dem Kreisphyſikus) ſeine ganze Amtsge-

walt commiſſariſch übertragen. Er muß ferner auf alles achten, was auf Leben und Geſundheit von Menſchen und Vieh im Kreiſe Bezug hat, die Kreisphyſiker und Kreischirurgen in ihrer Amtsübung überall unterſtützen und controlliren, die Schutzblatterimpfung befördern und durchaus keine Quackſalber im Kreiſe dulden. — Bei anſteckenden Krankheiten muß der Landrath ſich auch ſelbſt darum bekümmern, daß die Kranken Hülfe und Arznei erhalten, und dazu, ſey es durch ihn unmittelbar, oder durch den Kreisphyſikus oder durch die Ortsbehörde, die unaufſchiebblichen Veranſtaltungen getroffen, und daß die Geſunden möglichſt vor Anſteckung geſichert werden; ſodann aber muß er unverzüglich darüber an die Regierung berichten. — Auf die der Geſundheit nachtheilige Zubereitung verkäuflicher Lebensmittel muß genau geſehen und von Zeit zu Zeit mit Zuziehung des Kreisphyſikus Proben angeſtellt werden. Ingleichen muß bei Seuchen und Krankheiten, die unter dem Wirthſchaftsvieh im Kreiſe ausbrechen, der Landrath nicht ſäumen, ſofort mit dem Kreisphyſikus an Ort und Stelle nähere Unterſuchung anzuſtellen und nicht allein ſelbſt die Vorſchriften, wie beim Viehſterben zu verfahren, *) aufs genaueſte beobachten, ſondern dies auch den Kreiseinſaſſen einſchärfen und auf deren Beobachtung halten, nicht minder in einem jeden ſolchen Falle der Regierung ohne allen Aufenthalt darüber Bericht erſtatten. Auch die Oberaufſicht auf das Armenweſen und auf die Verwaltung der im Kreiſe vorhandenen Armen- und Wohlthätigkeits-Anſtalten, ingleichen ſonſtiger darin befindlicher öffentlicher Anſtalten, als Gefängniſſe, Waiſen- oder Krankenhäuſer u. dgl., gehört zu den beſondern landräthlichen Pflichten.

Landwehr, Medicinalweſen derſelben, ſ. Militär-Medicinalweſen.

Langenſalza, im Merſeburger Reg. Dep., beſitzt eine, 1811 entdeckte Mineralquelle von ſalini-

*) ſ. Lungenſeuche, Rinderpeſt.

ſchem Schwefelwaſſer, die in 16 Unzen enthält: $\frac{19}{20}$ Gr. ſchwefelſaures Natrum, $11\frac{3}{20}$ Gr. ſchwefelſauern, $1\frac{1}{4}$ Gr. hydrothionſauern und $2\frac{1}{5}$ Gr. kohlenſtoffſauern Kalk, 2 Gr. ſchwefelſaure, $\frac{1}{5}$ Gr. muriatiſche, $\frac{3}{20}$ Gr. hydrothionſaure und $\frac{13}{20}$ Gr. kohlenſtoffſaure Talkerde, $\frac{1}{4}$ Gr. Thonerde, $\frac{3}{20}$ Gr. Kieſelerde, $\frac{3}{40}$ Extractivſtoff, $\frac{1}{10}$ Gr. Schwefelharz, 3 Kubikzoll geſchwefeltes Waſſerſtoffgas und $1\frac{2}{7}\frac{1}{5}$ Kubikzoll kohlenſtoffſaures Gas. ſ. Tromsdorf die neu entdeckten Schwefelbäder zu Langenſalza und Tennſtädt. Erfurt 1812 — Schmalkalden Beobachtungen über die Heilkräfte des mineraliſchen Geſundbrunnens bei Langenſalza. 1813.

Lauchſtädt im Merſeburger Regierungsdepartement, beſitzt eine Mineralquelle von ſaliniſchem Stahlwaſſer und 48° Fahrenh. Temperatur. — 16 Unzen enthalten $\frac{3}{10}$ Gr. ſchwefelſauern, und $1\frac{1}{10}$ Gr. kohlenſtoffſauern Kalk, $\frac{7}{10}$ Gr. muratiſche, und $2\frac{1}{10}$ Gr. ſchwefelſaure Talkerde, $\frac{4}{5}$ Gr. Kieſelerde, $\frac{3}{10}$ Gr. Harzſtoff, $1\frac{1}{5}$ Gr. Eiſenoxyd und $3\frac{37}{100}$ Kubikzoll kohlenſtoffſaures Gas. ſ. J. E. Andr. Koch, der Geſundbrunnen und das Bad zu Lauchſtädt, hiſtoriſch, phyſiſch, chemiſch und mediciniſch beſchrieben. 2te Aufl. Halle 1813. — Durch ſinnreiche und zweckmäßige Einrichtungen nicht nur zu den gewöhnlichen, ſondern auch zu den künſtlichen Tropf- und Sturzbädern u. ſ. w. zeichnet ſich dieſe Badeanſtalt beſonders aus. S. auch die Beſchreibung und Abbildung der Lauchſtädter Douchebäder in Hrn. R. R. Niemanns Symbiotikon für öffentliche und Privatärzte. Leipz. 1817. S. 169.

Lazareth ſ. Feldlazareth, Feldlazarethdirigent, Feldlazarethbeamte, Garniſonlazareth, Krankenhäuſer, Militärlazareth, Provinzial-Militär-Lazareth, Diebſtahl.

Lazarethchirurgen, Unterwundärzte in den Feld- und Provinzial-Militärlazarethen, werden bei einem entſtehenden Feldzuge, in den Kriegslazarethen

angeſtellt und dazu theils Compagniechirurgen, theils Zöglinge der K. med.-chir. Pepiniere, theils auch andere Wundärzte, nach vorgängiger Prüfung von dem K. General-Staabs-Chirurgus gewählt. Das Feldlazareth-Reglement von 1787 beſtimmt über die Eigenſchaften, Zahl, Pflichten und Geſchäfte der Lazarethchirurgen folgendes:

Die Unterwundärzte müſſen ebenfalls mit den nöthigen Kenntniſſen und einem guten ſittlichen Character verſehen ſeyn. Die Anzahl derſelben wird für die ganze Armee auf 600 feſtgeſetzt *). Wenn die Armee zu Felde geht, ſo ſollen die Regimentswundärzte von der Infanterie nicht zwei, ſondern wie die von der Cavallerie, nur einen geſchickten Compagniewundarzt an das Feldlazareth abgeben und deſſen Stelle ſogleich mit einem andern brauchbaren Wundarzte beſetzen. Auſſerdem aber ſollen die Regimentswundärzte von der Infanterie noch 3 andere Unterwundärzte annehmen und dafür von einem jeden Bataillon des Regiments einen ſchon gedienten und geſchickten Compagniewundarzt für das Feldlazareth in Bereitſchaft halten, ſolche mit den abgehenden Kranken oder Verwundeten in das Feldlazareth ſenden und dabei dasjenige beobachten, was darüber in der bereits erhaltenen beſondern Inſtruction feſtgeſetzt iſt. Dieſe, bei den Regimentern ſtehenden Lazarethwundärzte ſind der Lazarethdirection untergeordnet und verpflichtet, die Vorſchriften und Geſetze des Lazareth-Reglements pünctlich zu befolgen. Sie werden, wenn ſie ſich im Lazareth befinden, den Aerzten und obern Wundärzten zugetheilt, unter deren Aufſicht ſie die Kranken und Verwundeten, und vorzüglich die ihres Regiments, beſorgen müſſen. So lange ihre Gegenwart nothwendig iſt, bleiben ſie im Lazarethe; iſt ſie es aber nicht, ſo gehen ſie nach erhaltener Erlaubniß wieder zurück. Hat das Lazareth nach Bataillen, oder Epidemien u. ſ. w. mehrere dieſer Wundärzte nöthig, ſo müſſen ſie ſich daſelbſt auf erhaltene Ordre ohne Zeitverluſt einfinden. **) Wenn bei einem entſtehenden Kriege die erforderliche Anzahl geſchickter Unterwundärzte nicht zu erhalten ſeyn ſollte, ſo müſſen die Aerzte, die Staabs- und Penſionärwundärzte, die Ungeübteren mit dem Militär- und Lazarethdienſte bekannt machen und ſie gehörig unterrich-

*) jetzt, je nachdem das Bedürfniß des Feldlazareth-Perſonales es erfordert. d. H.

**) Dieſe Beſtimmungen ſind neuerlich dadurch modificirt, daß jedes der Hauptfeldlazarethe beim Ausbruche eines Kriegs ſich auch ſogleich mit der erforderlichen Zahl der Lazarethchirurgen verſieht. d. H.

ten. Auch die General-Chirurgi müſſen, wenn es die Zeit und die Umſtände erlauben, Vorleſungen in ihrer Wiſſenſchaft halten und dadurch beſſere Kenntniſſe über die Wundärzte verbreiten. — Pflichten und Geſchäfte der Unterwundärzte. Fleiß, Ordnung, Thätigkeit und Folgſamkeit ſind die Hauptpflichten der Unterwundärzte. Sie müſſen ſchlechterdings die Befehle und Anordnungen ihrer Vorgeſetzten beobachten und in Erfüllung ſetzen. In der Regel muß ein jeder Unterwundarzt 20 bis 30 Verwundete und 40 bis 50 innerliche Kranke beſorgen können. Nach einer geſchehenen Bataille müſſen ſie alle ihre Kräfte auffordern. Es müſſen 4 bis 6 zuſammen treten und ihre leicht Verwundeten früh morgens gemeinſchaftlich verbinden, und dann unter der Aufſicht eines Staabs-, Penſionär- oder Oberwundarztes die ſchwer Verwundeten behandeln. Den Verbindungsapparat müſſen ſie immer kunſtmäßig, reinlich und vollſtändig zubereiten und das Nöthige zu einem dreimaligen Verbande beſtändig vorräthig haben. Die dazu nöthigen Compreſſen, Bandagen und Charpie erhalten ſie, gegen eine von dem aufſehenden Wundarzte geſtellte Quittung, von dem die Bandage unterhabenden Staabswundarzte. Die obern Wundärzte ſind verbunden, den Verbindungsapparat den Tag zuvor zu unterſuchen und das Fehlende zu verbeſſern. Auch müſſen dieſe darauf ſehen, daß das Bindezeug eines jeden Unterwundarztes rein und vollſtändig ſey. Ein jeder Unterwundarzt muß ſich ein Tagebuch halten, und in demſelben den Namen des Kranken, die Krankheit oder Verwundung mit ihren Zufällen, die tägliche Abwechſelung derſelben und die von dem vorgeſetzten Arzte oder Wundarzte gemachten Verordnungen eintragen und ſich dadurch in den Stand ſetzen ſeinem Vorgeſetzten bei jedem Beſuch von allem, was die Kranken und Verwundeten betrifft, den genaueſten Bericht abzuſtatten. Bemerken ſie wichtige und bedenkliche Veränderungen, ſo müſſen ſie ſolche ſogleich ihren Obern melden und von denſelben nähere Inſtructionen einholen. Sie ſelbſt dürfen nichts, was von wichtigem und ſchädlichem Einfluſſe ſeyn könnte, unternehmen, nicht ohne erhaltene Erlaubniß Ader laſſen oder andere zweideutige und heftige Mittel geben. Des Nachts müſſen einige Unterwundärzte abwechſelnd in dem Lazarethe, jedoch ſo viel als möglich in großen, geſunden und etwas abgelegenen Stuben bleiben, damit man an ſie die unerwarteten und gefährlichen Vorfälle z. B. Verblutungen, geſchwind anzeigen könne, gegen welche ſie dann die nöthigen Veranſtaltungen nach ihrer beſten Einſicht treffen müſſen. Auf dem Marſche, beſonders aber bei dem beweglichen Feldlazarethe, müſſen die Unterwundärzte ſo wie ſämmtliche Officianten, ihre Namen an die Thüren ſchreiben, die Häuſer in den Dör

fern und kleinen Städten nummeriren, und die Nummern derſelben an ihre Vorgeſetzten eingeben, damit man ſie bei einem ſchnellen Aufbruche gleich zuſammenbringen könne. Auch bei dem ſtehenden Feldlazarethe müſſen ſie ihre Wohnungen anzeigen und die Staabs= und Oberwundärzte ſind ſchuldig ihre Quartiere öfters zu viſitiren und ihre Oeconomie zu unterſuchen. Wenn die Unterwundärzte dieſe ihre Pflichten nicht erfüllen, die verordneten Arzeneien nicht zu rechter Zeit eingeben, oder dieſe entwenden, die Verwundeten nicht gehörig verbinden, des Nachts aus dem Lazarethe oder den Quartieren laufen, und ſich den Ausſchweifungen ergeben, ſo müſſen dies ihre Vorgeſetzten in der Conferenz anzeigen. Sie ſollen darauf vorgefordert und mit Güte zurecht gewieſen, und wenn dies nicht Beſſerung bewirkt, beſtraft und nach Beſchaffenheit der Umſtände entlaſſen werden.

Lazareth=Commandant. Früherhin beſtand die Direction jedes Feldlazareths aus einem Staabsofficier, dem erſten Arzte und erſten Wundarzte. Allen war in den Feldlazareth=Reglements, und am ausführlichſten in dem von 1787 ihre Function und Obliegenheit vorgeſchrieben. Außerdem erließ des Königs Friedrich II. Maj. die von Ihm ſelbſt vollzogene „Inſtruction für die Capitains bei den Feld„lazareths wonach ſich auch die Doctores und Feld„ſcheers aufs genaueſte richten müſſen, d. d. Berlin „d. 20ſten Januar 1781 *)" worin ihnen, als den Directoren der Feldlazarethe zur Pflicht gemacht wird, „für gehörige Beköſtigung der Kranken zu ſorgen, „dahin zu ſehen, daß Aerzte und Wundärzte ihre „Pflicht thun, daß nicht Arme und Beine dutzend„weiſe abgeſchnitten werden, und daß überhaupt kei„ne Amputation eher vorgenommen werde, bis der „kalte Brand da ſey, ferner daß die bequemſten Orte „zu den Lazareths ausgeſucht werden, daß die Aerzte „und Chirurgen einen Rapport abliefern, ſodann „die Aufſicht über die Verwahrung der Armaturſtü„cke, auf die Lazarethcaſſe zu führen" u. ſ. w. —— Bei der, jetzt veränderten Stellung der Lazarethdiri-

*) abgedruckt in Scherf's Beiträgen zum Archiv der med. Polizei 1. Bd. 1. Samml. S. 70—72.

genten (ſ. Feldlazareth. Feldlazarethdirigent) ſind bei den Feldlazarethen ſowohl, als bei den Provinzial-Militärlazarethen, zwar auch Officiere angeſtellt, jedoch nur für einige Zweige der Verwaltung, hauptſächlich für die Handhabung der Disciplin unter den Kranken und Bleſſirten, und für die Abſendung der Geneſenen und Invaliden. Die Beſoldung für dieſe Lazareth-Commandanten und ihre Burſchen erfolgt, nach der Verfügung des Hrn. General-Kriegs-Commiſſärs vom 26. Octbr. 1813 *) aus der Lazareth-Caſſe. Auch ſind ihnen, nach der Verfügung derſelben Behörde vom 15. März 1814, zwei Pferde und zwei Rationen zugeſtanden **).

Ueber die Obliegenheiten der Lazareth-Commandanten ergieng folgende:

Inſtruction für die bei den Feld-Lazarethen angeſtellten Offiziere.

Die bei den Feld-Lazarethen angeſtellten Herren Offiziere ſind beſtimmt: 1) für die Aufnahme der Kranken und Bleſſirten in den Lazarethen zu ſorgen; 2) die Verſendungen der Kranken und Bleſſirten von einem Lazareth in das andere zu leiten; 3) die Disziplin unter den Kranken und Bleſſirten zu handhaben; 4) die Reconvalescenten und Invaliden nach denjenigen Puncten zu dirigiren, welche die commandirenden Herren Generale der Armeecorps beſtimmen; und 5) die Rapporte über den Zugang und Abgang der Kranken und Bleſſirten in den Lazarethen zu erſtatten. Damit ſie bei dieſem Geſchäft zweckmäßig verfahren, ſo haben ſie ſich nachſtehende Puncte zur genaueſten Vorſchrift dienen zu laſſen. 1) Ueber den Dienſt in den Feld-Lazarethen ſind die in der Anlage bemerkten Inſtructionen und Verfügungen erlaſſen und durch den Druck bekannt gemacht; die darin gegebenen Beſtimmungen bleiben in voller Kraft, und werden, wie alle ſpätern Inſtructionen und Verfügungen, welche in dieſer Beziehung nachgegeben und den Herren Officieren mitgetheilt werden ſollen, auch von ihnen, in ſo fern ſie auf ihren Wirkungskreis Einfluß haben, auf das pünctlichſte befolgt. 2) Bei jedem fliegenden Lazareth befindet ſich einer der Herren Officiere,

---

*) Ribbentrop Samml. der Vorſchriften über die Verwaltung der Lazarethe. S. 390.

**) Ebendaſ. 396.

bei jedem Haupt-Lazareth werden deren drei angeſtellt. Sämmtliche bemerkten Herren Officiere führen den Titel: Commandanten der Feld-Lazarethe, und halten ſich immer in denjenigen Oertern auf, wo die Krankenhäuſer angelegt werden. Da die Haupt-Lazarethe gewöhnlich mehrere Detaſchements geben, ſo wird der älteſte von den, dabei befindlichen, Herren Officieren, die übrigen beiden nach Umſtänden detaſchiren, ſo daß alſo möglichſt in jedem Ort, wo ſich Krankenhäuſer befinden, auch ein Lazareth-Commandant ſteht. 3) Die Herren Lazareth-Commandanten bedienen ſich zur Ausübung ihres Commandos der National- oder Bürgergarden, in ſo fern kein actives Militär in den Oertern um Hülfe angeſprochen werden kann, oder die commandirenden Herren Generale keine beſondere Mannſchaften zur Deckung der Lazarethe angewieſen haben. 4) Alle bei den Lazarethen ankommende Kranke oder Bleſſirte werden zu dem Aufnahme-Büreau gebracht, ſo wie auch alle aus den Lazarethen zu entlaſſende Reconvalescenten oder Invaliden von demſelben abgefertigt werden. In dem Aufnahme-Büreau muß der Commandant des Lazareths immer gegenwärtig ſeyn, oder wenn beſondere Dienſtgeſchäfte oder Krankheit ihn hindern, immer erfragt werden können. Die Aufnahme-Büreaus ſollen entweder in den gelegenſten Krankenhäuſern oder doch in der nächſten Nachbarſchaft ſo untergebracht werden, daß die Ablegung beſonders der ſchweren Kranken und Bleſſirten nicht aufhält. Zu den Geſchäften des Aufnahme-Büreaus wird von dem dirigirenden Arzt ein chirurgiſcher Oberer commandirt, und außer dieſem giebt das Lazareth jedem ſeiner Commandanten zwei im Schreiben und Rechnen erfahrene möglichſt gewandte und zuverläſſige Revier-Inſpectoren ab. Sind wegen Menge der ankommenden Kranken und Bleſſirten die Geſchäfte eines Aufnahme-Büreaus ſo ausgedehnt und verwickelt, daß ſie eine höhere Leitung erfordern, ſo wird ein wirklicher Lazareth-Inſpector den Revier-Inſpectoren vorgeſetzt. Die Beamte des Aufnahme-Büreaus ſind übrigens dem Befehl des betreffenden Herrn Commandanten untergeordnet, und müſſen deſſen Beſtimmung pünctliche Folge leiſten. 5) In der Regel werden alle Kranke und Bleſſirte vom Feldwebel oder Wachtmeiſter abwärts in den beſonders eingerichteten Krankenhäuſern untergebracht. Es können aber auch Fälle eintreten, wo die Unterbringung derſelben in Bürgerhäuſer bewirkt werden muß. Die kranken und bleſſirten Officiere werden dagegen möglichſt bei den Bürgern einquartirt. So wie die Herren Commandanten dafür ſorgen müſſen, daß kein kranker oder bleſſirter Soldat ohne den viſirten Transportzettel in ein Krankenhaus kömmt; eben ſo ſind ſie auch verpflichtet, nicht zuzulaſſen, daß irgend

ein Kranker oder Bleſſirter ohne ihre ſchriftliche Ordre in einem Bürgerhauſe untergebracht werde. 6) Unter Aufſicht der Lazareth-Commandanten werden die Haupt-Krankenbücher durch die Aufnahme-Büreaus geführt, und ſie müſſen dieſem Geſchäft eine ganz vorzügliche Aufmerkſamkeit widmen, weil aus jenen Büchern faſt ſämmtliche Rapporte und Meldungen gezogen werden. 7) Sie viſiren die Transportzettel, welche die Kranken oder Bleſſirten mitbringen, oder in ſo fern jene nicht mitkommen, laſſen ſie die fehlenden durch das Aufnahme-Büreau fertigen, und beſorgen demnächſt die Viſirung. Sie viſiren auch alle Begleitungsſcheine für die abgehenden Reconvaleſcenten und Invaliden. 8) Sie geben jedem Transport von Kranken und Bleſſirten ein verhältnißmäßiges Commando mit, und ſorgen für die Verpflegung ſo wie für die Vorſpannfuhren während des Marſches durch Verfügungen an die Obrigkeiten der Etappen-Oerter. 9) Sie bilden aus den Reconvaleſcenten kleine Abtheilungen, und ſtellen dieſe unter Aufſicht der reconvaleſcirten Officiere und Unter-Officiere. Sie geben dieſen eine Marſchroute, und ordnen ihren Marſch zum Haupt-Quartier des betreffenden Haupt-Corps an. 10) Sie beobachten ein gleiches Verfahren in Abſicht derjenigen Leute, die als Invalide erklärt werden, und unter Aufſicht an die Militär-Gouvernements zu ſchicken ſind. 11) Sie evaquiren die Lazarethe nach der, ihnen von den commandirenden Herrn Generalen, oder den dirigirenden Kriegs-Commiſſarien, oder den Generalchirurgen der Corps, oder dem General-Kriegs-Commiſſär der Armee, zugehenden Beſtimmung. 12) Sie requiriren die vorſchriftmäßigen Bedürfniſſe für die Lazarethe nach den Anträgen des Dirigenten der letztern, und treten daher mit den Landes-, Kreis- und Orts-Obrigkeiten, ſo wie mit den etwa für die Formirung der Lazarethe beſonders errichteten Comiteen in Communication. 13) Sie beſuchen ſo oft als möglich die Krankenzimmer ſo wie die Quartiere, worin Kranke oder Bleſſirte untergebracht ſind, und verſchaffen ſich dadurch die möglichſte Kenntniß, ob und wie für das beſte der Leidenden geſorgt iſt. Sie geben von den bei dieſen Beſuchen geſammelten Nachrichten den dirigirenden Militär-Aerzten Kenntniß, damit den etwanigen Mängeln abgeholfen werden kann. 14) Sie ſorgen auch dafür, daß möglichſt den Kranken und Bleſſirten die verfaſſungsmäßigen Löhnungsantheile für die Dauer ihres Aufenthalts in den Lazarethen gezahlt werden, nicht minder die Officiere ihre Gehalter gehörig erhalten. Sie laſſen auf dem Begleitſchein bemerken, wie weit und für welche Zeit jene Antheile und dieſe Gehälter gezahlt ſind. 15) Sie wachen über die Disciplin, die bei den Kranken und Bleſſirten ſehr ſchwer zu handhaben iſt; ſtellen die nöthigen Poſten in den Lazareth-

Gebäuden auf, und laſſen nach Umſtänden patrouilliren. 16) Sie laſſen von dem Aufnahme-Büreau die Todtenbücher führen, die Todtenſcheine ausfertigen, und halten dieſen Gegenſtand ihres Geſchäfts vorzüglich in Ordnung. 17) Sie laſſen von dieſem Büreau die täglichen Napporte, die ſummariſchen Nachweiſen von dem Zuwachs und Abgang, die Liſten der bleſſirten und kranken Officiere, anlegen. 18) Sie ſorgen für die Deponirung und Aſſervirung der Waffen, Montirungsſtücke ſo wie des Privateigenthums nach den beſtehenden Vorſchriften, und laſſen darüber von den Aufnahme-Büreaus die Regiſter führen. 19) Sie ſorgen dafür, daß jedem abgehenden Reconvalescenten ſeine Waffen und Montirungsſtücke ſo wie ſein Privat-Eigenthum wieder gehörig übergeben, und von dieſen mit auf den Weg genommen werden; daß die Invaliden ihr Privateigenthum zurückerhalten, und ihnen nur derjenige Theil von Montirungsſtücken gelaſſen wird, welcher ihnen bei ihrer Entlaſſung nach den beſtehenden Vorſchriften verbleiben ſoll, und dagegen alles übrige, mit den Waffen wieder an das Regiment oder Bataillon gelangt, von welchem der Entlaſſene zum Lazareth geſandt iſt. Endlich, daß das Königliche Eigenthum von den verſtorbenen Leuten ebenfalls an die betreffenden Regimenter und Bataillons geſchickt, dagegen das Privateigenthum, wenn das Lazareth in einer vaterländiſchen Provinz ſteht, an das Bezirks- oder Orts-Gericht, wenn es aber auf fremden Gebiet errichtet iſt, an das nächſte Brigade-Gericht abgegeben wird. 20) Sie laſſen durch die Aufnahme-Büreaus folgende Nachweiſen, Liſten und Rapporte einſchicken:

I. An den dirigirenden Kriegs-Commiſſär und an den General-Chirurgus des Corps: a. von 10 zu 10 Tagen die ſummariſchen Nachweiſen von dem Zugang und Abgang, b. am Schluſſe eines jeden Monats die monatlichen Nachweiſen von den kranken und bleſſirten Officieren, ferner 1) die ſummariſchen Nachweiſen von den Kranken und Bleſſirten, nach den verſchiedenen Truppenabtheilungen geordnet; 2) die Berichte über die Verſendung der Kranken und Bleſſirten der Reconvalescenten und Invaliden aus den Lazarethen, mit Beifügung der Marſchrouten; 3) die Nachweiſen der verſtorbenen Leute; 4) die Nachweiſen der abgegangenen Invaliden; 5) die ſummariſchen Nachweiſen von den in denen Depoſitorien der Lazarethe befindlichen Waffen und Montirungsſtücken.

II. An den General-Krieges-Commiſſär und an den General-Staabs-Chirurgus der Armee die vorbemerkten Nachweiſen, und außerdem an erſteren die Todtenſcheine noch beſonders; endlich

III. an jedes Regiment und Bataillon, aus welchem

Bleſſirte oder Kranke in dem Lazareth liegen, am Schluſſe eines jeden Monats die monatlichen Abgangs- und Zugangslisten. 21) Finden die Lazareth-Commandanten Mißbräuche in den Lazareth-Verwaltungen, ſo eröffnen ſie ſolche dem Dirigenten des Lazareths und halten darüber auch eine genaue Notiz, wovon ſie am Schluß des Monats die Abſchrift den Generalchirurgen der betreffenden Corps zuſchicken. 22) Sie üben über die kranken und bleſſirten Militärs in den Oertern alle Rechte eines Militär-Commandanten aus; ſtehen aber, in ſo fern beſondere Orts-Commandanten vorhanden ſind, unter den Befehlen der letztern in allen die Orts-Commandanturen betreffenden Verhältniſſen. 23) Sie miſchen ſich nicht in die Anordnungen, welche die Fächer der Heilung und Diät bei den Lazarethen betreffen, da dieſe lediglich und allein von den Dirigenten abhängen. 24) Sie wohnen den täglichen unter dem Vorſitz der Dirigenten zu haltenden Conferenzen bey, um von allen Anordnungen für die Lazarethe in Kenntniß zu bleiben. 25) Sie leiſten den Dirigenten der Lazarethe auch auf den Märſchen zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung den nöthigen Beiſtand; und ſind für immer die erſten Vorgeſetzten der Lazareths-Trains. 26) In allen allgemeinen Dienſt-Angelegenheiten wenden ſie ſich an den zu jeder Zeit im Haupt-Quartier des commandirenden Herrn Generals en Chef befindlichen General-Krieges-Commiſſär der Armee, und auf dem kürzeſten Wege ebenfalls an den General-Staabs-Chirurgus der Armee.

Hauptquartier Strehlen, den 27ſten Juny 1813.

(gez.) Ribbentrop, General-Krieges-Commiſſär der Armee und Staatsrath.

Görcke, General-Staabschirurgus der Armee.

Vorſtehende Inſtruction für die bei den Feld-Lazarethen angeſtellten Officiere wird von mir hierdurch in allen Puncten genehmigt.

Hauptquartier Strehlen, den 28ſten Juny 1813.

(gez.) v. Blücher.

Lazarethfieber ſ. Typhus. Ueber die Verhütung und Behandlung deſſelben, die wichtigſten Erforderniſſe der Quarantaine-Anſtalten, die zur Vertilgung des Contagiums aus den Kleidungs- und Montirungsſtücken nöthigen Maaßregeln u. ſ. w. ward in dem Amtsbl. der K. Kurm. Regierung 1814 Nr. 41. S. 376, die Schrift des Hrn. Dr. Horn: Erfahrungen über die Heilung des anſteckenden Nerven- und Lazarethfiebers und über die Mittel, ſeine Entſtehung

und Verbreitung von den Lazarethen aus, zu verhüten und ſich vor Anſteckung zu ſichern. Berl. 1814 den Aerzten und Polizeibeamten beſonders empfohlen.

Lebendigbegraben, Verhütung deſſelben ſ. Beerdigung.

Lebensdauer, präſumtive. Von einem Menſchen, über deſſen Leben oder Tod keine Nachricht zu erhalten iſt, tritt, nach dem A. L. R. Thl. I. Tit. 1. §. 38, die Vermuthung ein, daß er höchſtens nur 70 Jahre alt geworden ſey. — Iſt daher jemand in, oder nach dem 65ſten Jahre ſeines Alters verſchollen, ſo kann er nach Verlauf von fünf Jahren für todt erklärt werden. Thl. II. Tit. 18 §. 830. Sind ſeit der Entfernung des Abweſenden, oder ſeit der letzten von ihm eingegangenen Nachricht 40 Jahre verfloſſen, ohne daß in der Zwiſchenzeit die Todeserklärung geſucht worden, ſo kann dieſelbe auf den Antrag des alsdann vorhandenen nächſten Verwandten erfolgen, ohne daß es einer Edictalcitation bedarf. War der Verſchollene zur Zeit ſeiner Entweichung noch nicht 24 Jahre alt, ſo werden dieſe 40 Jahre von dem Tage an, wo er das 24ſte Jahr zurückgelegt hat, gerechnet. Ebendaſ. §. 854. 855.

Lebensmittel ſ. Nahrungsmittel.

Lebloſſcheinende ſ. Scheintod.

Legitimität eines Kindes. A. L. R. Thl. II. Tit. 2. §. 1. Die Geſetze gründen die Vermuthung, daß Kinder, die während einer Ehe erzeugt und gebohren worden, von dem Manne erzeugt ſind. §. 2. Gegen dieſe geſetzliche Vermuthung ſoll der Mann nur alsdann gehört werden, wenn er überzeugend nachweiſen kann, daß er der Frau in dem Zwiſchenraume vom 302. bis zum 210ten Tage vor der Geburt des Kindes nicht ehelich beigewohnt habe. §. 3. Gründet er ſich dabei in einem Zeugungsunvermögen, ſo muß er nachweiſen, daß dergleichen völliges Unvermögen während dieſes ganzen Zeitraumes bei ihm obgewaltet habe. §. 19. Ein Kind, welches bis zum dreihundert zweiten Tage nach dem Tode des Ehemannes gebohren worden, wird für das eheliche Kind deſſelben geachtet. §. 21. Ergiebt ſich jedoch aus der Beſchaffenheit eines zu frühzeitig gebohrnen Kindes,

daß nach dem ordentlichen Laufe der Natur, der Zeitpunct ſeiner Erzeugung nicht mehr in das Leben des Ehemannes treffe, und kann zugleich die Witwe eines, nach ſeinem Tode mit andern Mannsperſonen gepflogenen verdächtigen Umgangs überführt werden, ſo iſt das Kind für ein uneheliches zu achten. §. 22. Hat die Witwe wider die Vorſchrift der Geſetze (§. 20.) zu früh geheirathet, dergeſtalt, daß gezweifelt werden kann, ob das nach der anderweitigen Trauung gebohrne Kind, in dieſer oder in der vorigen Ehe erzeugt worden, ſo iſt auf den gewöhnlichen Zeitpunct, nämlich den 270ſten Tag vor der Geburt, Rückſicht zu nehmen. §. 40. Wird eine Ehe durch richterlichen Ausſpruch getrennt, ſo hat das nachgebohrne Kind die Rechte eines ehelichen, wenn es bis zum 302. Tage nach rechtskräftig erkannter Scheidung zur Welt gekommen iſt. ſ. auch Schwangerſchaft.

Lehnhardt'ſcher Geſundheitstrank. Ueber die Anpreiſung dieſes berüchtigten Geheimmittels erließ das Collegium medicum zu Magdeburg eine, in Vogel's Almanach des Ernſtes und Scherzes 2tem Jahrgange, abgedruckte, zweckmäßige Erklärung und Warnung.

Lehranſtalten mediciniſch-chirurgiſche ſ. Akademie, Entbindungsanſtalt, Hebammenſchulen, kliniſche Inſtitute, Univerſitäten.

Leibarzt. Die wirklichen Leibärzte für die Allerhöchſte Perſon und Familie (gegenwärtig Hr. Staatsrath Dr. Hufeland und Hr. General-Staabs-Chirurgus Dr. Wiebel) werden von des Königs Majeſtät gewählt. — Nach einer ältern Verfügung (Mylii C. C. M. V. IV. 15.) ſoll „der Leibmedicus „bei anſteckenden Krankheiten den Patienten nicht zu „nahe kommen."

Leibesfrucht. Ueber die Pflichten der Schwangern gegen dieſelbe und den Grad der Strafwürdigkeit ihrer Verletzung nach Maaßgabe ihres Alters ſ. die Beſtimmungen des A. L. R. in den Artikeln Abtreibung, Kindermord, Niederkunft, Schwangere. — Nach einem Reſcripte des königl. Kammergerichtes vom 25. Auguſt 1798 ſollen „alle außerehelich gezeugte und todtgebohrene Kinder von 7 Mona-

ten und aufwärts — die unzeitigen ausgenommen — auf das genaueſte beſichtigt und unterſucht werden. An Phyſikatsorten und in den, in demſelben Umkreiſe auf eine bis anderthalb Stunden, zunächſt gelegenen Ortſchaften, muß dieſe Beſichtigung von dem Phyſikus ſelbſt, auf dem platten Lande und in den, von den Phyſikatswohnungen über anderthalb Stunden entfernten Orten aber, von den approbirten Geburtshelfern oder von ſolchen Wundärzten, welche von dem Collegio medico zu dieſem Geſchäfte für fähig erkannt ſind, veranlaßt werden. Bei dieſer Unterſuchung muß 1) die Hebamme alle zur Sache gehörige, vor oder bei der Geburt ſich ereignete Umſtände angeben und iſt hiernächſt zu prüfen, 2) ob der Leichnam ſchon Kennzeichen einer bereits vor der Geburt im Mutterleibe angefangenen Fäulniß an ſich habe, und welche? 3) Ob das Kind nach deſſen Länge und der Beſchaffenheit des Oberhäutchens, der Haare und Nägel, eine reif ausgetragene Frucht ſey? 4) ob das Kind geſund und natürlich fleiſchig, oder krankhaft, abgezehrt und geſchwollen iſt? 5) Ob der Leichnam eine gewöhnliche Leichenbläſſe hat, oder der ganze Körper, oder auch nur einzelne Theile deſſelben, und welche mißfarbig ſind? 6) Ob die Nabelſchnur abgeriſſen, abgeſchnitten, oder noch vorhanden; ob und an welchen Theilen ſolche umwickelt, oder umſchlungen geweſen? 7) Ob irgendwo Merkmale äußerer Beſchädigung und Gewaltthätigkeiten zu entdecken?"*). — Was bei der Obduction neugebohrner Kinder zu beobachten, ſ. Obduction.

Leibesſtrafen. Bei vorhandenen rechtlichen Gründen zu ihrer Verſchärfung ſoll 1) die Gefängnißſtrafe nicht durch ſolche Mittel geſchärft werden, durch welche das Leben und die Geſundheit des Gefangenen in Gefahr geſetzt wird; 2) bei Schärfung der Leibesſtrafe allemal auf die körperliche Beſchaffenheit des zu

*) Liebecke K. Preuß. Pol. Geſetze. Magdeb. 1805. S. 135.

Beſtrafenden geſehen werden. A. L. R. II. Thl. 20. Tit. §. 49. 50. —

Auf die Strafe der Gante, ſo wie auf die des hölzernen Blocks, des Stocks, des ſogenannten Rippenhauſes und ähnlicher in den Geſetzen nicht beſtimmter, der Geſundheit nachtheiliger Strafwerkzeuge, darf nicht erkannt werden. Reſcr. des Königl. Juſtiz-Miniſterii vom 12. Februar und 28. April 1810. (Samml. der Verordnungen und Miniſterialverfügungen, welche ſich auf den 20ſten Titel des 2ten Theils des allg. L. R. und auf die Criminalordnung beziehen. Berlin 1816 S. 67.) Hinſichts der Militärſtrafen ſind die Stockſchläge und das Gaſſenlaufen in der Preußiſchen Armee durch den Befehl vom 3ten Auguſt 1808 abgeſchafft.

Leibmedicus ſ. Leibarzt.

Leiche. Unter dem 18. Mai 1769 ergieng ein Directorialreſcript an das Berliner Polizeidirectorium, in welchem, nach dem Gutachten des Ober-Collegii sanitatis, verordnet ward, „daß die Leichen der an „Pocken und andern contagiöſen Krankheiten verſtorbenen Perſonen nicht zur Schau ausgeſtellt und bei „deren Beerdigung die Gruben noch einmal ſo tief als „bei andern gemacht, auch die Tiſchler angehalten „werden ſollen, in dergleichen Fällen die Fugen der „Särge zu verpichen.“ Dieſe Verfügung ward durch das Directorialreſcript vom 18. Septbr. 1787 (N. Ed. S. VIII. pag. 1597) zu einer allgemeinen geſetzlichen Vorſchrift erhoben, und unter dem 24. Novbr. 1801 (XI. pag. 603.) und 8. Juli 1802 (XI. p. 959.) dahin ausgedehnt, daß ferner das öffentliche Ausſtellen aller und jeder Leichen, die Oeffnung der Särge bei den Begräbniß-Ceremonien, und das Singen der Schulkinder bei offnen Särgen, als ein, der Geſundheit höchſt nachtheiliger Gebrauch, allgemein verboten ſeyn ſollte. — Die Uebertretung dieſes Verbots, da ſolche zu den geringen Polizeiverbrechen gehört, ſoll, nach einem Dir. Reſcr. vom 18. Januar

1803, mit einer Geldbuße von 5 Rthlr. oder achttägiger Gefängnißſtrafe gebüßt werden. — Für die Kurmark ward das Verbot auch noch durch ein Circular der Kurm. Kr. und Dom. Kammer vom 14. Septbr. 1807 erneuert. ſ. auch Beerdigung, Begräbnißplätze, Leichenhäuſer, Leichenöffnung, Leichentransport, Leichnam, Obduction, Todtenſchau.

Leichenhäuſer. Im Jahre 1792 bemühte ſich das K. Generaldirectorium die Errichtung eigener Leichenhäuſer allgemein zu machen. Dieſelben ſollten ſo angelegt werden, daß bei kalter Witterung und im Winter den Zimmern, worin die Leichen aufbewahrt würden, eine temperirte Wärme gegeben werden könne. Auch ſollten bei denſelben Wächter angeſtellt werden, welche die Leichen Tag und Nacht abwechſelnd beobachten und bei einer Veränderung derſelben, entweder zur Fäulniß oder bei einer Spur des Lebens, den Angehörigen davon Nachricht geben könnten. Die Ausführung des Plans fand aber bedeutende Schwierigkeiten in den Vorurtheilen des gemeinen Mannes, beſonders auf dem Lande, hauptſächlich aber in dem Mangel der, zur Erbauung der vorgeſchlagenen Leichenhäuſer und zu ihrer Unterhaltung erforderlichen Fonds. Freiwillige Beiträge zu dieſem Behuf wurden verweigert und das Aerarium der mehreſten Kirchen war zu einer ſolchen Ausgabe zu unvermögend. Mehrere hielten auch die Errichtung der Leichenhäuſer für überflüßig, weil ſchon nach allgemeinen Landesgeſetzen darauf geſehen werde, daß keine Leiche ohne hinlängliche Ueberzeugung ihres Ablebens begraben werde. Von Seiten der kleinen Städte ward eingewandt, daß die Kirchhöfe derſelben meiſtens zu klein und zu eng ſind, um darauf Leichenhäuſer zu erbauen, daß vielleicht von der Aufbewahrung der an anſteckenden Krankheiten Verſtorbenen in den Leichenhäuſern innerhalb der Stadt Anſteckung zu befürchten ſeyn möchte und die Anlegung neuer Kirchhöfe außer der Stadt wegen

Mangel des Terrains und wegen der Erbbegräbniſſe und Kirchenrevenüen unthunlich ſey. — Das Königl. Ober-Collegium medicum und Sanitatis, wie auch mehrere Kreis- und Ortsbehörden trugen darauf an, ſtatt der Leichenhäuſer eine Todtenſchau durch Sachverſtändige einzuführen. Allein ſowohl dieſer Vorſchlag als der Plan zur Errichtung der Leichenhäuſer fand zu viel Schwierigkeiten, weshalb es größtentheils bei den (unter dem Articel Beerdigung mitgetheilten) Anordnungen zur Verhütung des Lebendigbegrabens verblieb, jedoch nach dem Directorial-Reſcripte vom 11. Decbr. 1794 den Predigern zur Pflicht gemacht wurde, alles zu verſuchen, damit Leichenhäuſer errichtet würden ſ. auch Todtenſchau.

Leichenöffnungen. Von den gerichtlichen ſ. Obduction. Ueber das, bei außergerichtlichen Sectionen zu beobachtende Verfahren erließ das Departement der allgemeinen Polizei im Min. des Innern folgende Verordnung an die K. Regierungen zur weitern Bekanntmachung und Befolgung (ſ. Kurm. Amtsbl. v. 27. Decbr. 1811 No. 39. S. 327):

Je bereitwilliger das Publicum mit zunehmender Aufklärung und Bildung geworden iſt, den nach Kenntniß dunkler Krankheitszuſtände begierigen Aerzten die Oeffnung der Leichen zu dieſem Zwecke nachzugeben, deſto nöthiger iſt es, daß hiebei nicht nur mit gehöriger Vorſicht, ſondern auch mit derjenigen Schonung und Achtung vor dem Todten und dem Trauerhauſe, verfahren werde, die eine geheiligte Sitte zur Pflicht gemacht hat. Deswegen wird hiermit folgendes verordnet: 1) Leichen dürfen nicht eher als 24 Stunden nach dem Abſterben ſecirt werden; ſie ſind vielmehr zugedeckt im Bette oder in einer hinlänglich warmen Stube, Kammer und dergleichen zu laſſen, wenn nicht die offenbare Gewißheit des Todes und der Urſache deſſelben, wie z. B. bei tödtlichen Verletzungen, Unglücksfällen u. ſ. w. dieſes unnöthig macht. 2) Wenn nach Ablauf dieſes Zeitraums der Arzt ſich von der Gewißheit des Todes nicht völlig und ſo überzeugt hält, daß er auf Erfordern einer ſachkundigen Behörde ſolche erweiſen zu können glaubt, ſo muß die Leiche ſo lange unverletzt und in gehöriger Wärme erhalten werden, bis der Arzt die Gewißheit des Todes für ganz erweislich hält. 3) Eben ſo iſt es mit den Leichen Verunglückter zu halten, an

welchen die vorgeſchriebenen Wiederbelebungsverſuche vergeblich vorgenommen, aber ſichere Zeichen des Todes noch nicht vorhanden ſind. 4) Die, nun erlaubten Sectionen müſſen ſo viel als möglich ohne Geräuſch, Aufſehen und ohne jemandes vermeidliche Störung verrichtet werden. Aerzte dürfen nur ſolche Perſonen beiziehen und zu Hülfe nehmen, für deren anſtändiges Betragen und Verſchwiegenheit ſie einſtehen können. 5) Dieſe Vorſchriften ſind beſonders auch in öffentlichen Krankenhäuſern zu beobachten, wo die Leichname, warm bedeckt, in einem eigenen, im Winter erwärmten Local, während des vorgeſchriebenen Zeitraums aufbewahrt werden müſſen. 6) Wegen des Verfahrens bei gerichtlichen Obductionen, wird der Chef der Juſtiz die Gerichtsbehörden anweiſen, die Vorſchrift dieſer Verordnung zu befolgen; auch ſoll die ſchleunige Operation des Kaiſerſchnittes hierdurch nicht eingeſchränkt werden, die ein Sachverſtändiger vornimmt, ſobald die Entbindung einer plötzlich verſtorbenen Schwangern von einem lebensfähigen Kinde auf andere Weiſe nicht bewirkt werden kann. 7) Die Ahndung der Uebertretungen vorſtehender Vorſchriften durch willkührliche Strafen bleibt den Polizei-Deputationen der Provinzial-Regierungen, in hieſigen Reſidenzen aber dem Polizei-Präſidium vorbehalten. Ein jeder, der dergleichen Uebertretungen wahrnimmt und erweislich machen kann, beſonders aber jede Orts-Polizeibehörde, iſt ſolche anzuzeigen verbunden.

Berlin den 6. November 1811.

Königlicher Geheimer Staatsrath und Chef des Departements der Allgemeinen Polizei im Miniſterio des Innern.

(gez.) Sack.

Leichentransport. A. L. R. Thl. 2. Tit. 11.

§. 453. Jeder Eingepfarrte muß der Regel nach in ſeiner Parochie begraben werden. §. 454. Stirbt Jemand außer ſeiner Parochie, jedoch an eben demſelben Orte, ſo hat der Pfarrer ſeines Kirchſpiels das Recht zu fordern, daß die Beerdigung in ſeiner Parochie geſchehe. §. 455. Stirbt er aber an einem andern Orte, ſo haben die Hinterlaſſenen die Wahl, ob ſie ihn da, wo er geſtorben iſt, begraben, oder in ſeine ordentliche Parochie zurückbringen laſſen wollen. §. 456. Ueberhaupt kann jeder Eingepfarrte ſein und der Seinigen Begräbniß auch außerhalb ſeiner Parochie wählen. §. 457. Hat der Verſtorbene ſelbſt gewählt, ſo iſt es hinreichend, wenn nur ſeine Willensmeinung mit genugſamer Gewißheit bekannt iſt. — — §. 461. Wer ein Erb- oder Familien-Begräbniß außerhalb des Kirchſpiels hat, kann verlangen, daß ſein und der Seinigen Leichen dahin abgeführt werden. — §. 463. In allen Fällen, wo eine Leiche durch einen andern Gerichtsbezirk geführt werden ſoll, muß bei dem Obergerichte

der Provinz ein Leichenpaß geſucht werden. §. 464. Kann ein ſolcher Paß nicht vorgezeigt werden: ſo hat die ordentliche Obrigkeit jedes Orts der Durchfuhre das Recht, zu verlangen, daß der Sarg geöffnet und ihr die Beſichtigung der Leiche geſtattet werde. — — §. 467. Iſt der Todte an einer anſteckenden Krankheit verſtorben, ſo daß durch Wegbringung der Leiche die Anſteckung verbreitet werden könnte, muß die Leiche ſchlechterdings, und ohne Unterſchied der Fälle, da, wo ſie iſt, beerdigt werden. — §. 469. Jeder Todesfall muß dem Pfarrer des Kirchſpiels, in welchem er erfolgt iſt, angezeigt werden. §. 470. Eben das gilt auch bei Perſonen, die ſonſt keiner Parochie unterworfen ſind. §. 471. Auch von todtgebohrnen, oder vor der Taufe geſtorbenen Kindern muß die Anzeige dem Pfarrer geſchehen. §. 472. Auch ſolche Kinder dürfen ohne Vorwiſſen des Pfarrers nicht außerhalb dem öffentlichen Kirchhofe begraben werden. §. 473. Der hinterlaſſenen Familie und in deren Ermangelung dem Wirthe des Hauſes, in welchem der Todesfall erfolgt iſt, liegt es ob, denſelben anzuzeigen. §. 474. Der Pfarrer muß ſich nach der Todesart erkundigen und dem Todtengräber aufgeben, bei der Einlegung der Leiche in den Sarg, und bei deſſen Zuſchlagung gegenwärtig zu ſeyn. §. 475. So lange es noch im geringſten zweifelhaft iſt: ob die angebliche Leiche wirklich todt ſey, muß das Zuſchlagen des Sarges nicht geſtattet werden. §. 476. Die nähern Beſtimmungen wegen der zur Verhütung des Lebendigbegrabens nöthigen Vorſichten, bleiben den beſondern Polizei-Verordnungen vorbehalten. §. 477. Alle gewaltſamen Todesarten, ſo wie deren bei Beſichtigung der Leiche ſich ergebende Vermuthungen, muß der Pfarrer der ordentlichen Obrigkeit ſchleunigſt anzeigen und vor erfolgter Unterſuchung weder des Begräbniß, noch die Abfuhr geſtatten. —

ſ. auch Beerdigung, Begräbnißplätze, Leichen, Leichnam.

Leichenwäſcherinnen. Perſonen, die ein Gewerbe daraus machen, Leichen zu reinigen und anzuziehen, müſſen nach §. 131. des Edicts über die polizeilichen Verhältniſſe der Gewerbe vom 7. Septbr. 1811, jedesmal bei Löſung des Gewerbſcheins ein, nicht über vier Wochen altes Zeugniß der örtlichen Polizeibehörde beibringen, daß ihnen die Anſtellung oder Fortſetzung ihres Gewerbes für das nächſte Jahr geſtattet ſey, ohne welches Zeugniß ſie den Gewerbſchein nicht erhalten können.

Leichnam. Außer dem, was unter den Artikeln Beerdigung, Leichen, Leichenhäuſer, Leichenöffnung, Leichentransport, Obduction, Rettung, Scheintod, Todtenſchau und Todesfälle mitgetheilt wird, gehört hieher die folgende:

Verordnung, nach welcher künftig die Obrigkeiten verfahren ſollen, wenn todte Menſchenkörper in ihrem Gerichtsbezirke aufgefunden werden. d. d. Berlin den 26. Mai 1795.

Seine Königliche Majeſtät von Preußen ꝛc. unſer allergnädigſter Herr, haben für nöthig erachtet, Dero getreue Unterthanen, und beſonders die Gerichts-Obrigkeiten, mit nachſtehender Anweiſung, wie ſich dieſelben zu verhalten haben, wenn in ihrem Gerichtsbezirke der Körper eines todten Menſchen gefunden iſt, verſehen zu laſſen. §. 1. Der Körper eines Menſchen, deſſen Tod nicht unter den Augen ſeiner Hausgenoſſen oder anderer unbeſcholtenen Perſonen, natürlicher Weiſe erfolgt, ſondern durch Gewalt, Zufall, Selbſtmord, oder, bis dahin unbekannte Urſach bewirkt iſt, darf niemals eigenmächtig beerdigt, ſondern es muß ein ſolcher Vorfall von denjenigen, die ihn entdecken, ſogleich, und zwar auf den Dörfern der Gerichts-Obrigkeit, oder denjenigen, welche ihre Stelle vertreten, in den Städten aber der Stadt-Obrigkeit gemeldet werden. §. 2. Eben dieſe Anzeige muß beſonders alsdann geſchehen, wenn ein uneheliches Kind todt zur Welt gekommen, oder binnen 24 Stunden nach der Geburt verſtorben, und bei der Entbindung weder eine Hebamme, noch eine andere ehrbare Frau gegenwärtig geweſen iſt. §. 3. Sobald der Gerichts- oder der Stadt-Obrigkeit eine ſolche Anzeige geſchiehet, iſt ſie ſchuldig, ohne den allergeringſten Zeitverluſt, dem vielleicht Schein-Todten die Hülfe leiſten zu laſſen, welche das in der Anlage nochmals abgedruckte Edict vom 15. November 1775 *) vorſchreibt, im übrigen aber liegt den Guts-Herrſchaften und Magiſträten in Amts- oder adelichen Städten, worin keine Juſtizperſon wohnhaft iſt, ob, den Gerichtshalter oder eine andere zur Juſtiz vereidete Perſon ſogleich holen zu laſſen, ihm dabei die Umſtände kürzlich zu melden, und bis dahin die Veranſtaltung zu treffen, daß wenn der Tod wirklich erfolgt, der Körper bis zur Ankunft des Juſtitiarii ꝛc. unter Aufſicht der Dorfs-Gerichte oder Städtiſchen Gerichts-Beiſitzer, von der Stelle, an welcher er gefunden iſt, erhoben, und dergeſtalt aufbewahret werde, daß er nicht durch Ungeziefer, andere Thiere, oder durch Fäulniß ſchneller als gewöhnlich zerſtöret

*) ſ. den Artik. Rettung aus Todesgefahr.

werden möge. §. 4. Nimmt der requirirte Juſtiz-Bediente, der ſich ſofort an Ort und Stelle verfügen muß, aus den ihm gemeldeten Umſtänden wahr, daß es nach den unten zu gebenden Vorſchriften, einer förmlichen Obduction bedürfe; ſo muß er ſogleich die Mitreiſe oder Herbeiholung des Phyſici und Chirurgi, oder bei einer zu weiten Entfernung des erſtern, die Mitanweſenheit des nächſten Regiments-Chirurgi oder andern approbirten Arztes bewirken. §. 5. Erhellet dagegen aus den ihm mitgetheilten Umſtänden die Nothwendigkeit der Zuziehung der Kunſtverſtändigen nicht; ſo muß der Juſtiz-Bediente zu Vermeidung der überflüßigen Koſten, die Reiſe allein antreten. §. 6. Sind die Umſtände ſo beſchaffen, daß noch einige Hoffnung übrig bleibt, den vielleicht Schein-Todten ins Leben zurückzubringen, und iſt zu Rettung deſſelben bis dahin kein approbirter Arzt oder Wundarzt herbeigeholet; ſo hat der Juſtiz-Bediente ſolches ohne allen Zeitverluſt zu veranſtalten. §. 7. Sobald der Juſtizbediente an Ort und Stelle kommt, muß er in Gegenwart der Dorfgerichte oder der Gerichtsbeiſitzer die Umſtände, unter welchen der todte Körper gefunden, oder deſſen Tod erfolgt iſt, ſorgfältig unterſuchen und zu Protocoll verzeichnen. §. 8. Wird bei dieſer ſummariſchen Unterſuchung glaubwürdig nachgewieſen, daß der Tod durch einen Selbſtmord, durch einen Zufall, oder durch irgend eine Begebenheit bewirkt iſt, bei welcher die Schuld eines dritten nicht concurriret, ſo bedarf es keiner weitern Beſichtigung oder Obduction; der Juſtizbediente kann die Beerdigung des Körpers, und zwar bei Selbſtmördern unter Beobachtung der Vorſchrift des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 20. §. 803 verſtatten; er muß, falls die Perſon des Verſtorbenen unbekannt iſt, deſſen Auffindung, mit umſtändlicher Beſchreibung deſſelben, durch die Intelligenz-Blätter der Provinz bekannt machen; hiernächſt aber die von ihm aufgenommenen Acten dem ihm vorgeſetzten Landes-Juſtiz-Collegio zu ſeiner Vorbeſcheidung einreichen. §. 9. Das Landes-Juſtiz-Collegium kann in Fällen dieſer Art das weitere rechtliche veranlaſſen, oder die Acten reponiren laſſen, ohne ſie nothwendig nach Hofe einſenden zu müſſen. §. 10. Iſt dagegen der todte Körper ein §. 2. beſchriebenes neugebohrnes Kind, oder entſtehet bei der äußern Beſichtigung deſſelben der geringſte Verdacht, daß der Tod durch Vergiftung bewirkt worden; oder iſt der Tod auf, oder durch vorſätzliches oder ſchuldbares Zuthun eines Dritten auch nur wahrſcheinlich erfolgt; ſo muß jederzeit die Obduction durch die Sachverſtändigen, nach den ihnen ertheilten Vorſchriften, beſonders der Inſtruction vom 17. Octbr. 1776 in Beiſeyn des Juſtiz-Bedienten geſchehen, wenn vorher der Körper dem Thäter, im Fa. man ſich deſſen ſchon

verſichert hat, zur Anerkennung vorgewieſen worden. §. 11. In wie fern der an die Stelle des gewöhnlichen Phyſici oder Regiments-Chirurgi adhibirte Medicus in der Folge das Beſichtigungs-Protocoll und das darüber erſtattete Gutachten beſchwören müſſe, bleibt der geſetzmäßigen Verfügung des Inquirenten im Laufe des Inquiſitions-Proceſſes vorbehalten. §. 12. Iſt einmal die Obduction geſchehen, ſo ſind ohne Ausnahme, wenn auch gleich kein Thäter entdeckt werden ſollte, die von dem Inquirenten eingereichten Acten von dem Landes-Juſtiz-Collegio mittelſt gutachtlichen Berichts, an das Criminal-Juſtiz-Departement einzuſenden. *) §. 13. Die von §. 4. bis §. 12. gegebenen Vorſchriften ſollten auch von den in Städten, wo ſich der Vorfall ereignet, wohnenden Juſtiz-Perſonen, wenn ſie entweder der competente Richter ſelbſt ſind, oder ihnen in Abweſenheit oder Verhinderung deſſelben, die Anzeige geſchiehet, befolgt werden. §. 14. Was endlich die bei ſolcher Gelegenheit auflaufenden Koſten betrifft, ſo wird hierdurch feſtgeſetzt: a) daß diejenigen Koſten, welche dazu verwendet werden, um den gefundenen Körper aufzunehmen, in Verwahrung zu bringen, wo möglich wieder ins Leben zu rufen, und wenn dieß nicht geſchehen kann, ihn zu beerdigen, aus dem Vermögen des Todtgefundenen zu nehmen; b) daß wegen der übrigen Koſten, wohin auch diejenigen gehören, welche durch Herbeiholung der Gerichtsperſonen und der Obducenten, ſo wie durch die Beſichtigung, Obduction und Unterſuchung ſelbſt entſtehen, ein gleiches ſtatt finde, wenn hinlänglich ausgemittelt iſt, daß der Tod durch Selbſtmord, ſchuldbare Unvorſichtigkeit oder Völlerey des Verſtorbenen, oder auch nur durch einen bloßen in ſeiner Perſon ſich ereigneten Zufall verurſacht worden; c) daß wenn ein Anderer abſichtlich oder auch nur durch ſchuldbare Unvorſichtigkeit den Tod veranlaßt hat, dieſer für die sub b. bemerkten Koſten principaliter haften, und auch für die sub a. den Erben oder Creditoribus gerecht werden müſſe. d) daß alſo die Gerichts-Obrigkeit des Bezirks, auf welchem der Körper gefunden worden, für die Koſten nur in subsidium, und außerdem nur alsdann hafte, wenn die eigentliche Urſache und Veranlaſſung des Todes nicht ſo weit hinreichend ausgemittelt werden kann, daß entweder der Nachlaß des Verſtorbenen, oder ein Dritter für die Koſten nach obigen Grundſätzen in Anſpruch genommen werden könnte. Es hat ſich alſo ein Jeder, beſonders aber ſämmtliche Magiſträte und Gerichtsobrigkeiten, nach dieſer Verordnung gebührend zu achten. Berlin den 26. Mai 1795.

Auf Sr. K. Maj. allergn. Special-Befehl.

(gez.) Reck, Wöllner, Goldbeck, Thulemeyer.

*) Anm. Eben dies iſt auch in A. L. R. Thl. II. Tit. 17. §. 71. beſtimmt.

Die Criminalordnung für die Preußiſchen Staaten enthält folgende hiehergehörige Vorſchriften:

§. 149. Der Körper eines Menſchen, deſſen Tod nicht unter den Augen ſeiner Hausgenoſſen, oder anderer unbeſcholtener Perſonen natürlicher Weiſe erfolgt, ſondern durch Gewalt, Zufall, Selbſtmord oder eine bis dahin unbekannte Urſache bewirkt iſt, darf niemals eigenmächtig beerdigt, ſondern es muß ein ſolcher Vorfall von denjenigen, die ihn entdecken, ſogleich und zwar auf den Dörfern der Gerichtsbarkeit oder denjenigen, welche ihre Stelle vertreten, in den Städten aber der Stadtobrigkeit gemeldet werden. §. 150. Eben dieſe Anzeige muß beſonders alsdann geſchehen, wenn ein uneheliches Kind todt zur Welt gekommen, oder binnen 24 Stunden nach der Geburt verſtorben und bei der Entbindung weder eine Hebamme, noch eine andere ehrbare Frau gegenwärtig geweſen iſt. §. 151. Sobald der Gerichts- oder Stadtobrigkeit eine ſolche Anzeige geſchieht, iſt ſie ſchuldig ohne den geringſten Zeitverluſt dem vielleicht Scheintodten die Hülfe zu leiſten, welche das Edict vom 15. Novbr. 1715 vorſchreibt. Zugleich müſſen Gutsherrſchaften und Magiſtrate in Amts- oder adeligen Städten, worin keine Juſtizperſon wohnhaft iſt, den Gerichtshalter, oder eine andere zur Juſtiz vereidete Perſon ſogleich holen laſſen, ihm dabei die Umſtände kürzlich melden, und bis dahin die Veranſtaltung zu treffen, daß wenn der Tod wirklich erfolgt, der Körper bis zur Ankunft des Richters unter der Aufſicht der Dorfgerichte oder ſtädtiſchen Gerichtsbeiſitzer von der Stelle, an welcher er gefunden iſt, erhoben und dergeſtalt aufbewahrt werde, daß er nicht durch Ungeziefer, andere Thiere, oder durch Fäulniß ſchneller als gewöhnlich zerſtört werden möge. *)

Zur nähern Beſtimmung über das, im letztern §. der Cr. Ord. angeordnete Verfahren bei aufgefundenen Leichnamen, ergieng folgende Circularverfügung des Königl. Polizei-Miniſteriums an ſämmtliche Regierungen: **)

Die darüber: ob die Bewachung und Aufbewahrung der gefundenen Leichname verunglückter oder eines gewaltſamen Todes geſtorbener Perſonen den Polizei- oder Juſtizbehörden obliege? hin und wieder entſtandenen Zweifel veran-

*) ſ. ferner Obduction.

**) abgedr. in v. Kamptz Jahrbüchern für die Preuß. Geſetzgebung ic. 8ter Bd. 15tes Heft S. 45.

laſſen mich, nach genommener Rückſprache mit des Herrn Juſtizminiſters Excellenz, in Erinnerung zu bringen und reſp. in Gemäßheit des §. 151. der allgemeinen Criminalordnung feſtzuſetzen, daß 1) die Anſtellung der Rettungsverſuche, ſo wie die Aufhebung und die in gedachter Geſetzſtelle näher vorgeſchriebene, Bewachung eines aufgefundenen Leichnams, überhaupt die erſte Fürſorge für denſelben, bis zur Ankunft des Richters, zwar lediglich zu den Obliegenheiten der Polizeibehörden gehört, daß dieſelben aber 2) nachdem die vorgeſchriebene, der betreffenden Gerichtsbehörde ſchleunigſt, und in dringenden Fällen, in Gemäßheit des Juſtizminiſterial-Reſcripts vom 27. März 1814 allenfalls mündlich zu machende, Anzeige geſchehen iſt, der Gerichtsbehörde, inſofern ſolche ihre Einſchreitung für nöthig erachtet, den Leichnam zur weitern Verfügung zu übergeben und ohne beſondere Requiſition von Seiten der letztern, alles fernern Verfahrens ſich zu enthalten haben. — Ich fordere die ꝛc. auf, deren Unterbehörden dieſe Beſtimmung zur Nachachtung bekannt zu machen. Berlin d. 8. Auguſt 1816. Der Polizeiminiſter.
In Abweſenheit Sr. Durchlaucht.
(gez.) von Kamptz.

Ein Verbot Leichen in Flüſſe auszuwerfen, erließ die königl. Regierung zu Coblenz in ihrem Amtsblatte, wie folgt:

Auf die Anzeige, daß Schiffer, Leichen, welche den Rhein oder die Moſel herunter ſchwimmen, nicht nur zu landen verſäumen, ſondern ſogar, wenn ſie vom Strom ans Ufer geworfen werden, in denſelben zurückſtoßen, finden wir uns veranlaßt, dieſes Verfahren, durch welches nicht allein die Juſtiz- und Polizeibehörden in ihren Amtsverrichtungen und Unterſuchungen gehemmt, ſondern auch bei Verunglückten die zurückgelaſſenen Familien in längerer Ungewißheit erhalten werden, öffentlich zu tadeln und die Ortsbehörden anzuweiſen, ſtrenge darauf zu wachen, daß dieſem Unfuge geſteuert werde. Coblenz, den 9ten Mai 1817.

Leidenſchaft. A. L. R. Thl. I. Tit. 4. (Von Willenserklärungen) §. 28. Perſonen, welche durch den Trunk des Gebrauchs ihrer Vernunft beraubt worden, ſind, ſo lange dieſe Trunkenheit dauert, Wahnſinnigen gleich zu achten. §. 29. Ein gleiches gilt von denjenigen, welche durch Schrecken, Furcht, Zorn, oder andere heftige Leidenſchaft, in einen Zuſtand verſetzt worden, worin ſie ihrer Vernunft nicht mäch-

tig waren. — ſ. auch Zurechnungsfähigkeit, Wahnſinn.

Lethalität der Wunden. In dem „Edicte „von Lethalität der Wunde, wenn einer vor dem neun„ten Tage ſtirbt, vom 22. März 1717“ (Mylii C. C. M. II. III. No. 34.) ward verordnet,

daß wer einen Menſchen, es ſey im öffentlichen Duell und Rencontre, oder auch bei anderer Gelegenheit, ohne daß es zu einer rechten Nothwehr, zu Rettung ſeines eigenen Lebens geſchehe, dergeſtalt vorſätzlich verwundet, woran dergleichen Bleſſirter den 9ten Tag, oder auch eher ſtirbt, und nicht zu erweiſen wäre, daß er durch üble Kur, oder ſelbſt eigene Verwahrloſung des Leben verlohren, derſelbe ohne alle Gnade und Entſchuldigung hinwieder vom Leben zum Tode condemnirt und gebracht werden ſolle. — — Damit auch alles unnöthige Diſputiren über die Lethalität der Wunden ins künftige gar ceſſiren möge, ſolle diejenige Wunde, es ſey die Section geſchehen, oder nicht, für abſolut gehalten, und wider den Thäter die Todesſtrafe erkannt werden, wenn nämlich der Bleſſirte den 9ten Tag nicht erleben würde.

Durch die ſpätern Criminalgeſetze ward dieſe Beſtimmung gänzlich aufgehoben. Nach der Criminalordnung für die K. Preuß. Staaten §. 169. ſollen

die Sachverſtändigen in ihrem Gutachten über die Tödtlichkeit der Verletzungen und die Urſache des Todes, beſonders folgende drei Fragen ganz beſtimmt beantworten, oder die Gründe, aus welchen es nicht geſchehen kann, angeben: 1) Ob die Verletzung ſo beſchaffen ſey, daß ſie unbedingt und unter allen Umſtänden in dem Alter des Verletzten für ſich allein den Tod zur Folge haben müſſen? 2) Ob die Verletzung in dem Alter des Verletzten nach deſſen individueller Beſchaffenheit für ſich allein den Tod zur Folge haben müſſen? 3) Ob ſie in dem Alter des Verletzten entweder aus dem Mangel eines zur Heilung erforderlichen Umſtandes (accidens), oder durch Zutritt einer äußern Schädlichkeit den Tod zur Folge gehabt habe? Wenn eine dieſer Fragen nicht ganz beſtimmt in dem Obductionsberichte entſchieden, oder warum ſolches nicht angehe, ausgeführt wird, muß der Richter auf eine nachträgliche Erklärung der Obducenten darüber beſtehen.

Licentiaten der Medicin, welche auf den Königlich Sächſiſchen Univerſitäten kreirt ſind, und ſich in der Provinz Sachſen bei der Beſitznahme des dieſſeitigen Landestheiles befanden, behielten zwar daſelbſt

die, durch ihre frühere Qualification ihnen zugeſtandene Freiheit der ärztlichen Praxis. Die fernere Ernennung ſolcher Licentiaten findet aber in den K. Preuß. Staaten nicht ſtatt.

Liebestrank. A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 867. Wer durch Liebestränke tödtet, hat eine zehn- bis fünfzehnjährige Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe verwirkt. §. 868. Im Falle eines dadurch veranlaßten unheilbaren Wahnſinnes ſoll acht- bis zehnjährige Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe ſtatt finden. §. 869. Iſt durch einen ſolchen Liebestrank eine andere Krankheit verurſacht worden, ſo ſoll nach Beſchaffenheit ihrer Gefahr und Dauer, eine vier- bis achtjährige Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe erkannt werden *)

Limatura Martis. Zu ihrer zweckmäßigen Verfertigung aus reinem Stahl und nicht aus den mit Abgängen von Kupfer und Meſſing vermengten Feilſpänen von der Schloſſer-Arbeit, wurden die Apotheker durch eine beſondere Verfügung des Ober-Coll. med. vom 10. Novbr. 1780 inſtruirt. Nach den neuen Pharmocopöen von 1799 und 1813 müſſen zur Bereitung des Ferrum pulveratum die Feilſpäne des reinen Eiſens in einem eiſernen Mörſer anhaltend gerieben und der herauszubeutelnde feinſte Staub in verſtopften Gläſern aufbewahrt werden. ſ. Ferrum pulveratum.

Linimentum ammoniatum. Linimentum volatile.) 3 Unzen Olivenöhl und 1 Unze Liquor Ammonii causticus werden in einem gläſernen Gefäße zuſammengeſchüttelt, bis ſie ſich vollkommen vereinigen. Ph. b.

Linimentum saponato-camphoratum (Balsamum Opodeldoc.) Anderthalb Unzen aus Talg bereitete Haushaltungsſeife, 5½ Unzen höchſt rectificirter Weingeiſt, 1 Unze Waſſer und 1 Drachme Kampfer werden in einem bedeckten Gefäße bei gelinder Wärme aufgelöst und 1 Drachme Liquor Ammonii caustici, 30 Tropfen Rosmarinöhl und 20 Tropfen Thymianöhl zugeſetzt. Die, nach dem Erkalten gallertartige Maſſe wird aufbewahrt. Ph. b. **)

*) vergl. auch das Gutachten über die Liebestränke in Klein's Annalen XVII. 227.

**) Dieſe Compoſition erſetzt vollkommen Dr. Steer's Opodeldoc, deſſen Importation zwar noch geſtattet wird, jedoch ohne die marktſchreieriſchen gedruckten Anpreiſungen deſſelben.

Liquidation. Wenn Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer u. ſ. w. die Liquidationen über den Betrag ihrer Bemühungen, und Apotheker ihre Arzneirechnungen, der betreffenden Regierung zur Feſtſetzung einreichen, (ſ. Feſtſetzung), ſo müſſen ſolche, wenn ſie 50 Rthlr. und darüber betragen, auf einem Stempelbogen geſchrieben ſeyn. Der Rechnungsſtempel iſt bei Objecten von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. incl. 2 Gr. und von jedem folgenden Hundert 2 Gr., wobei das angefangene Hundert für voll gerechnet wird. Ueber 2 Rthlr. darf jedoch der Rechnungsſtempel nicht hinausgehen. (Stempelgeſetz vom 20. Novbr. 1810 Art. 7. No. 5. Declaration vom 27. Juni 1811 §. 1.). Die Liquidationen und Quittungen der Medicinalbeamten über Diäten und Reiſekoſten (ſ. Diäten, Gebühren, Kreiscaſſen, Reiſekoſten) ſind ſtempelfrei, da ſie nur Auslagen betreffen. (Verf. der Abgaben-Section im Finanz-Miniſterio vom 2. Mai und 14. Decbr. 1811 *). — Folgende Verordnung über dieſen Gegenſtand erſchien in dem Amtsblatte der K. Regierung zu Magdeburg No. 15. vom 11. April 1818 S. 108. 109.

Es werden oft Liquidationen von beſoldeten und unbeſoldeten Medicinalperſonen zur Feſtſetzung eingeſchickt, welche nicht ordnungsmäßig und deutlich genug abgefaßt ſind, und dadurch die Feſtſetzung erſchweren, oft unmöglich machen, ſo daß ſolche zurückgeſchickt werden müſſen. Um dies für die Folge zu verhüten, werden ſämmtliche Medicinalperſonen in dem hieſigen Regierungsbezirk angewieſen, bei Anfertigung ihrer Liquidationen Folgendes zu beobachten: 1) Muß die Liquidation auf einem beſondern Bogen geſchrieben ſeyn; 2) muß die Liquidation ſpeciell abgefaßt ſeyn, alſo z. B. die täglichen ſowohl, als nächtlichen Beſuche, auch die Krankheit, wegen welcher die Beſuche gemacht wurden, die erforderlich geweſenen Operationen u. ſ. w. genau angegeben werden; 3) wenn die Beſuche eine Reiſe erforderten, muß die Entfernung von dem Wohnorte der Medicinalperſon bis zum Kranken genau beſtimmt und atteſtirt ſeyn. 4) Die Apotheker-Rechnungen müſſen reinlich und deutlich geſchrieben ſeyn,

*) Pochhammers Samml. der über die Stempelgeſetze ergangenen Beſtimmungen S. 38.

es muß auch nicht mehr als eine Sache in einer Linie aufgeführt werden. Die beigefügten Recepte müſſen numerirt ſeyn und dieſe Nummern müſſen in einer beſondern Linie vor der Linie zum Monat und Datum in der Rechnung aufgeführt werden, und die Preiſe müſſen auf jeder Vorſchrift nach Thalern, Groſchen und Pfennigen deutlich bemerkt ſeyn. 5) Die beſoldeten Medicinal-Liquidanten haben ſich nach der Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 8. October 1816, *) und nach den Anweiſungen im hieſigen Amtsblatt Jahrgang 1816 S. 391 und 466 noch beſonders zu richten, und werden darauf verwieſen. Diejenigen Medicinalperſonen, welche ihre Liquidationen nicht nach dieſer Vorſchrift einrichten, haben, wenn ſolche zur Feſtſetzung vorgelegt werden, es ſich ſelbſt beizumeſſen, wenn alsdann ihre Liquidationen unbeachtet bleiben.

Magdeburg d. 16. März 1818.

Königliches Medicinal-Collegium der Provinz Sachſen.

Ueber die Liquidationen der Cur- und Verpflegungskoſten für arme Kranke erſchien folgende Bekanntmachung im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Potsdam 1818 S. 125.

Die für fremde Kranke, insbeſondere für Handwerksgeſellen eingereichten Liquidationen, in ſo fern ſie nach No. 387 des Amtsblattes de 1812 **) aus öffentlichen Fonds berichtigt werden ſollen, ſind in der Regel ſo hoch, daß wir die Polizeibehörden auf größere Sparſamkeit, in ſo weit ſie ſich mit einer guten Behandlung der Kranken verträgt, aufmerkſam machen müſſen. Insbeſondere ſind zufolge der vom Königl. Miniſterio des Innern ergangenen Beſtimmungen, ***) die Armenärzte, und wo dergleichen nicht vorhanden, die beſoldeten Phyſiker und Chirurgen in der Regel zur unentgeldlichen Behandlung ſolcher Armen verpflichtet, und kann nur in einzelnen Fällen, wo beſonders erhebliche Mühwaltungen für ſie entſtehen, auf eine extraordinäre Gratification nach den Umſtänden angetragen werden. An Verpflegungskoſten können auch in der Regel nur vier Groſchen täglich gut gethan werden. Potsdam d. 22. April 1818.

Liquor Ammonii acetici. 3 Unzen trocknes kohlenſaures Ammonium und 11 Unzen concentrirter Eſſig (oder ſo viel davon zur Sättigung nöthig iſt) werden dann mit ſo vielem deſtillirten Waſſer verdünnt, daß das Ganze 24 Unzen wiegt. Bemerkung. Gleiche Theile von

---

*) ſ. Gebühren.

**) ſ. Handwerksgeſellen 1. Bd. S. 504. 505.

***) ſ. Gebühren 1. Bd. S. 451.

dieſem Liquor und deſtillirtem Waſſer bilden den ſogenannten Spiritus Mindereri. Ph. b. *).

Liquor Ammonii anisatus. Spiritus Salis ammoniaci anisatus). Der Auflöſung von einer halben Unze ätheriſchem Aniśöl in 12 Unzen höchſt rectificirtem Weingeiſt werden 3 Unzen Liquor Ammonii causticus zugeſetzt. Ph. b.

Liquor Ammonii carbonici aquosus. (Spiritus Salis ammoniaci aquosus). 1 Theil trocknes kohlenſaures Ammonium wird in fünf Theilen deſtillirtem Waſſer aufgelöſt und verwahrt. Ph. b.

Liquor Ammonii caustici. (Spiritus Salis ammoniaci cum calce) Anderthalb Pfund gebrannter Kalk werden mit ohngefähr 9 Unzen warmem Waſſer begoſſen, ſo daß der Kalk völlig gelöſcht zu Pulver zerfällt. Dies wird mit 1 Pfund geriebenem Salmiak und 4 Pfund Waſſer in eine Glasretorte gethan, und ſogleich eine weite Vorlage angelegt, welche 1 Pfund deſtillirtes Waſſer enthält. Die Fugen werden genau verklebt und allmählig 2 Pfund überdeſtillirt, ſo daß 3 Pfund dieſes Liquors werden, die, in Glasgefäßen, mit gläſernem Stöpſel, zu verwahren ſind. Ph. b.

Liquor Ammonii pyro-oleosi. (Spiritus Cornu Cervi rectificatus). Die, durch Deſtillation von Hirſchhorn oder reinen Knochen, zugleich mit trocknem Ammonium und ſtinkendem Oel erhaltene ammoniakaliſche Flüſſigkeit wird aus einem, mit dem Helme verſehenen Glaskolben rectificirt, indem die Hälfte durch die Deſtillation abgetrieben wird. Ph. b.

Liquor Ammonii succinici (Liquor Cornu Cervi succinatus) Eine beliebige Menge trocknes Ammonium carbonicum pyro-oleosum wird in ſechsmal ſoviel deſtillirtem Waſſer aufgelöst und mit Bernſteinſäure vollkommen geſättigt, dann filtrirt und aufbewahrt. Ph b.

Liquor Ammonii sulphurati (Hepar Sulphuris volatile). 3 Unzen gepulverter gebrannter Kalk, 2 Unzen Salmiak, und 1 Unze gereinigter Schwefel werden gemiſcht in eine Glasretorte gethan und dieſer ſogleich eine weite Vorlage angefügt, worin 3 Unzen deſtillirtes Waſſer ſind. Die Fugen werden gehörig verſchloſſen und der Inhalt bei allmählig verſtärktem Feuer, bis zur Trockenheit überdeſtillirt. Die orangefarbene, einen Hydrothiongeſtank

---

*) Dieſe zweckmäßigere Bereitung ward in der Pharmacopöe von 1799 und 1813 ſtatt der frühern ſo unzuverläßigen Miſchung des Spir. Mindereri vorgeſchrieben.

verbreitende Flüſſigkeit wird in einem wohl verſchloſſenen Glaſe aufbewahrt. Ph. b.

Liquor Ammonii tartarici. Eine beliebige Menge Weinſteinſäure wird mit Liquor Ammonii pyro-oleosi vollkommen geſättigt, filtrirt und aufbewahrt. Ph. b.

Liquor Ammonii vinosus. (Spiritus Salis ammoniaci vinosus). 2 Theile höchſtrectificirter Weingeiſt und 1 Theil Liquor Ammonii caustici werden gemiſcht und in einem wohl verſchloſſenen Glaſe aufbewahrt. Ph. b.

Liquor Hydrargyri muriatici corrosivi (ſtatt der Aqua phagedaenica). Queckſilberſublimat und Salmiak, von jedem 24 Gran werden in 2 Pfund deſtillirtem Waſſer aufgelöst und 1 Unze Roſenhonig hinzugeſetzt. Ph. b. *)

Liquor Hydrargyri nitrici (Mercurius nitrosus). 1 Unze reines Queckſilber wird, durch Digeſtion in gelinder Wärme, in einer hinreichenden Menge reiner Salpeterſäure aufgelöst, und dann ſo viel deſtillirtes Waſſer hinzugeſetzt, daß die Flüßigkeit 5 Unzen beträgt. Ph. b.

Liquor Kali acetici (Liquor terrae ſoliatae Tartari). 1 Pfund trocknes eſſigſaures Kali wird in 2 Pfund deſtillirtem Waſſer aufgelöst und filtrirt. Ph. b.

Liquor Kali carbonici (Oleum Tartari per deliquium). 1 Pfund trocknes kohlenſaures Kali wird in 2 Pfund deſtillirtem Waſſer aufgelöst, filtrirt und aufbewahrt Ph. b.

Liquor Kali caustici (Lixivium causticum). 2 Pfund kohlenſaures Kali werden in einem eiſernen Gefäße mit zehnmal ſo vielem heißen Waſſer begoſſen, dann allmählig 3 Pfund gepulverter gebrannter Kalk hinzugethan, und dies unter beſtändigem Rühren mit dem Spathel, eine Viertelſtunde gekocht. So lange die Flüſſigkeit noch mit irgend einer Säure aufbraußt, muß gebrannter Kalk hinzugethan werden. Die durch Leinwand colirte Flüſſigkeit wird in Glasflaſchen gefüllt, und wenn ſie ſich geſetzt hat, abgeklärt und evaporirt, bis 4 Unzen derſelben ein Gefäß anfül-

*) Dieſe, in den Pharmacopöen von 1799 und 1813 vorgeſchriebene Bereitungsart weicht von der ältern der Aqua phagedaenica darin ab, daß in dem Liq. Hydr. mur. corr. der Sublimat wirklich aufgelöst iſt, ſtatt daß die Aq. phag. nur ein Gemenge von Queckſilberkalk und ſalzſaurer Kalkerde im Waſſer war. Die Verſetzung des Liq. Hydr. m. c. mit Roſenhonig dient zum Theil die Aetzkraft des Mittels etwas zu mäßigen, auch das Mittel ſelbſt durch einige Färbung kenntlicher zu machen. d. H.

len, welches 3 Unzen gemeines Waſſer halten würde. Die Aufbewahrung geſchieht in verſtopften Glasflaſchen. Ph. b.

Liquor Myrhae. 2 Unzen geſtoßene Myrrhen werden mit 8 Unzen deſtillirtem Waſſer in einem zugepfropften gläſernen oder Porcellangefäße, im Waſſerbade, bis zur hinreichenden Auflöſung der Myrrhe digerirt. Die Flüſſigkeit wird durch Leinwand colirt und an einem kühlen Orte aufbewahrt. Ph. b.

Liquor pyro-tartaricus (Spiritus Tartari). Eine beliebige Menge roher Weinſtein wird bei offnem und allmählig verſtärktem Feuer, aus einer zur Hälfte gefüllten Retorte, in eine Vorlage deſtillirt, die geräumig genug und mit einer Röhre verſehen iſt, durch welche das, mit Heſtigkeit ausſtrömende Gas hindurchgehen kann. Nach beendigter Deſtillation wird die erhaltene Flüſſigkeit durch wiederholtes Filtriren vom ſtinkenden Oele befreit und aufbewahrt. Ph. b.

Liquor Saponis Stibiati. (Sulphur auratum liquidum. Tinctura Antimonii Jacobi) 1 Unze Goldſchwefel wird durch Digeſtion in einer hinreichenden Menge Liquor Kali caustici aufgelöst und mit 3 Unzen Sapo medicatus, 6 Unzen höchſtrectificirtem Weingeiſt und eben ſoviel deſtillirtem Waſſer bei gelinder Wärme, unter öfterem Umſchütteln, aufgelöst. Die filtrirte Flüſſigkeit wird aufbewahrt. Ph. b.

Liquor Stibii muriatici). (Butyrum Antimonii). 2. Unzen Stibium oxydulatum fuscum und 6 Unzen getrocknetes Küchenſalz werden in einer Glasretorte übergoſſen mit 4 Unzen concentrirter Schwefelſäure, die zuvor mit 2 Unzen Waſſer verdünnt iſt. Dann wird die Deſtillation aus dem Sandbade mit zuletzt verſtärktem Feuer, angeſtellt und die erhaltene Flüſſigkeit aufbewahrt. Ph. b.

Liquor vini probatorius Hahnemanni ſ. Wein.

Löſerdürre ſ. Rinderpeſt.

Lohgerber ſ. Gerberei.

Lohgruben müſſen nach A. L. R. Thl. I. Tit. 8. §. 125. 126. wenigſtens 3 Fuß rheinl. von den benachbarten Gebäuden entfernt bleiben und von Grund aus aufgemauert werden, ſ. auch Gerberei.

Louiſenbrunnen bei Berlin, eine Quelle ſaliniſchen Stahlwaſſers, wobei die erforderlichen Gebäude und Einrichtungen zum Wohnen und Baden,

enthält in 16 Unzen $1\frac{2}{5}$ Gr. muriatiſches Natrum, $\frac{7}{10}$ Gr. ſchwefelſauern, $\frac{1}{15}$ Gr. muriatiſchen und $\frac{14}{15}$ Gr. kohlenſtoffſauern Kalk, $\frac{1}{20}$ Gr. Thonerde, $\frac{11}{30}$ Gr. Kieſelerde, $\frac{21}{100}$ Gr. Eiſenoxyd und 1 Kubikzoll kohlenſtoffſaures Gas. Roſe in Formey's med. Topographie von Berlin. 1796 S. 39 — 49. Die Badeanſtalt iſt mit Wohngebäuden verſehen. Eigene Badezimmer und Einrichtungen zu künſtlichen Bädern fehlen ihr aber.

Luderſtellen ſ. Abdecker.

Luftreinigung und Verbeſſerung ſ. Aas, Abdecker, Abtritte, anſteckende Krankheiten, Gerberei, Kohlendampf, kohlenſaures Gas, Räucherungen, Scharfrichterei.

Luftſchiffer. Auf höhern Befehl ward denſelben von der Polizeibehörde in Berlin das Aufſteigen verweigert, wenn ihre Vorkehrungen zu risquant und ſie ſelbſt noch zu unerfahren waren.

Lungenfäule, eine chroniſche Krankheit des Rind- und Schaafviehes, mit Huſten, Engbrüſtigkeit Desorganiſation der Lungen und Bruſtwaſſerſucht, meiſtens von kalter, feuchter Witterung, ſchlechtem Futter und Getränk entſtanden, oft dem Viehſtande ſehr nachtheilig, doch nicht ſo anſteckend als die acute Lungenſeuche des Rindviehes, daher auch die polizeilichen Maaßregeln und die Belehrungen der Viehbeſitzer mehr die letztere betreffen; ſ. auch Käbiſches Rind- und Schaafvieh, Lungenſeuche, Schaafe.

Lungenprobe. Nach der Criminalordnung für die Preußiſchen Staaten §. 166 muß „bei neugebohrnen Kindern die Lungenprobe vorgenommen und „vorzüglich nach allen denjenigen Merkmalen geforſcht „werden, die das Urtheil des Arztes, ob das Kind todt „oder lebendig, vollſtändig oder unvollſtändig zur „Welt gekommen ſey, beſtimmen können" ſ. darüber auch Paalzow's Commentar zur Criminalordnung I. S. 225 und das Archiv der Preuß. Geſetzgebung III. 224 und 234.

Lungenſeuche, eine höchſt nachtheilige, durch Anſteckung oft ſehr um ſich greifende Krankheit des Rindviehes, mit Verhärtung oder Vereiterung der Lungen, gegen deren Verbreitung es der kräftigſten polizeilichen Vorkehrungen bedarf. Das Patent wegen Abwendung der Viehſeuchen und anderer anſteckenden Krankheiten, imgleichen wie es bei eingetretenem Viehſterben gehalten werden ſoll, d. d. Berlin, 2. April 1803. giebt darüber im IV. Kapitel, (Von dem Verfahren, welches bei der Lungenkrankheit, beim Milzbrande bei der Tollkrankheit und in zweifelhaften Fällen zu beobachten iſt.) §. 130 — 152, ferner im V. Kap. (Von den Strafen) und in den Beilagen A. und B., folgende Vorſchriften *).

Das Tödten des erkrankten Viehes, die Anlage der Quarantaineſtelle, die Anſetzung der Viehwärter und Leiter, imgleichen eines Abdeckers oder deſſen Stellvertreters, wird bei dieſen Krankheiten nicht zur Vorſchrift gemacht. Dagegen wird jede Verheimlichung der Krankheit ſtrenge verboten, und es muß das erkrankende Rindvieh ohne Unterſchied, ob es unter der Heerde oder in den Ställen erkrankt, ſofort von allem geſunden Vieh abgeſondert und in einen beſondern Stall des Viehbeſitzers gebracht, auf gleiche Weiſe auch das geneſene von dem kranken und das kranke unter ſich, ſo viel es die örtlichen Verhältniſſe zulaſſen, ſeparirt werden. (§. 130.). — Wo es den Viehbeſitzern an Ställen zur Separation fehlt, müſſen in den Gärten bei den Gehöften Buchten angelegt werden. Wenn aber die Krankheit zu der Zeit einfällt, da das Vieh auf der Weide geht, ſo ſind dem kranken ſowohl als geneſenen Vieh beſondere Hütungsflecke, Tränken, Triften und Holzreviere anzuweiſen, dergeſtalt, daß die Hütung für das kranke Vieh von allen übrigen Rindviehheerden durch einen Zwiſchenraum von 500 Schritten abgeſondert, und dieſer, inſofern er nicht durch ſichtbare Merkmale, als Graben, Geſtelle und dgl. kennbar iſt, mit Wiſchen abgeſteckt und mit einer Fahre abgepflügt wird. Ueberhaupt muß alle Gemeinſchaft zwiſchen Heerden, in welchen die Lungenſeuche ausgebrochen, und al-

*) wie ſolche in einem überſichtlicheren Zuſammenhange in dem Amtsbl. der Königl. Kurm. Regierung 1815 No. 40. S. 275 — 284, unter dem 2. Octbr. 1815 vom Neuem bekannt gemacht und eingeſchärft ſind.

len übrigen Heerden, zwiſchen dem kranken und geſunden Rindvieh im Orte ſelbſt, zwiſchen allem Rindviehe dieſes und dem jedes andern Orts, zwiſchen den Gegenſtänden, die mit dem kranken Vieh in unmittelbarer Verbindung geſtanden haben und allen übrigen, und endlich zwiſchen giftfangenden und andern Dingen, ſowohl im Orte ſelbſt, als außerhalb deſſelben unterbrochen werden (§. 132. 138. 139. 64 — 68). — Bei der Heerde, in welcher ſich die Krankheit äußert, müſſen dem Hirten Gehülfen beſtellt werden, welche, nebſt dem Hirten ſelbſt, auf das Freſſen, Wiederkäuen und alle Bewegungen des Viehes zu achten und jede Spur von Krankheit anzuzeigen haben. Zugleich muß zur Unterſuchung des ganzen Viehſtandes im Orte ſowohl in der Heerde als in den Ställen, ein Aufſeher angeſetzt werden. Dagegen bedarf es keines beſondern Reviſors zur Unterſuchung des kranken Viehes. (§. 133). — Ohne vorgängige Beſichtigung dieſes Aufſehers und ohne deſſen Erlaubniß darf kein geneſenes Stück unter das geſunde Vieh gebracht werden; der Aufſeher muß aber zuvörderſt die Genehmigung des Landrathes darüber nachſuchen, ehe er dieſe Erlaubniß ertheilt. (§. 131). — Die Grabſtellen müſſen vom Orte ſelbſt ſowohl, als von Wegen und Triften wenigſtens 800 Schritt entfernt gewählt, und in dieſer Entfernung vom allen Viehe gemieden werden. Die Gruben zum Verſcharren des Viehes werden von dem Viehbeſitzer ſelbſt, und zwar 6 bis 8 Fuß tief angefertigt. Sollte das Grundwaſſer dieſe Tiefe nicht verſtatten, ſo muß ſo viel Erde auf die Grube geworfen werden, als nöthig iſt, das verſcharrte Vieh von 6 bis 8 Fuß Erde zu bedecken. Auch iſt der zu den Grabſtellen beſtimmte Bezirk mit einem Graben und Zaune zu umgeben und mit einem Steinpflaſter zu belegen. Beim Transporte des kranken Viehes in die Separationsſtälle, und des gefallenen zu den Grabſtellen, ſind Wege und Triften zu vermeiden. Der dem kranken Viehe beim Transporte entfallende Miſt iſt von denjenigen, der den Transport beſorgt, ſofort zwei Fuß tief unterzugraben; auch iſt die Gegend, durch welche der Transport geſchehen, 8 Tage lang mit Behütung des Rindviehes, und wo möglich eben ſo lange mit Uebertriften deſſelben zu meiden. Aus den Ställen, in welchen nach dem Wegbringen der kranken Stücke die geſunden ſtehen bleiben, muß der Miſt ſehr ſorgfältig ausgetragen, im Garten oder hinter dem Gehöfte zwei Fuß vergraben, und dies täglich fortgeſetzt werden. Zweckmäßiger iſt es jedoch, das geſunde Vieh hinwegzubringen, und ſo den Transport des kranken gänzlich zu vermeiden. Die Oeffnung der Cadaver darf nur in dem Falle geſchehen, wenn eine Obduction durch den Kreisphyſicus vorgenom-

men werden ſoll, oder ſolche durch den Landrath ausdrücklich nachgegeben wird. Aber auch in dieſem Falle iſt es verboten, Talg herauszunehmen oder Luder auszuſchneiden. Die Obductionen dürfen nur auf den Grabſtellen vorgenommen werden. (§. §. 134. 57. 58.) — Das Abledern wird bei der Lungenſeuche nachgelaſſen. Der Abdecker darf aber aus den Kadavern weder Talg herausnehmen, noch Luder abſchneiden, und nichts weiter als die Haut mitnehmen. (135) — Scharfrichter und Abdecker des Bezirks ſind verbunden, während der Dauer der Krankheit, gleich nach dem Anſagen, ihre Knechte zur Abholung des Viehes nach den Grabſtellen abzuſchicken, und ſich ſoviel Knechte zu halten, als die Erfüllung dieſer Vorſchrift erfordert. Dieſe Knechte müſſen ſich ohne Hund und Karren einfinden. Haben ſie bei dem erſten Ausmittellungsfalle einen Karren mitgebracht, ſo muß dieſer im Orte ſtehen bleiben und ſo untergebracht werden, daß kein Vieh zu demſelben kommen kann. Bei der Rückkehr müſſen die Knechte alle Oerter möglichſt vermeiden, von Rindviehheerden aber durchaus ſich entfernt halten. Außer dem Falle, da bereits ein Karren am Orte ſteht, bleibt es der Beſtimmung reſp. des Landraths, Polizeidirectors und Magiſtrats überlaſſen, ob zu dem Transporte des gefallenen Viehes ein beſonderer Karren oder eine Schleife anzuſchaffen iſt. (§. §. 136. 137). — Kein Rindvieh, Rauchfutter und Dünger darf aus dem Orte, wo die Lungenſeuche herrſcht, verkauft oder auch unter einem andern Vorwande über die Grenze des Orts und des zur Abſonderung beſtimmten Zwiſchenraums gebracht werden. (§. 140.) — Auch aus andern Orten darf kein Rindvieh, ſo wenig durch den Ort ſelbſt als über deſſen Feldmark und Hütungen gebracht werden. (§. 141.) — Viehmärkte, die an demjenigen Orte, wo die Lungenſeuche ausgebrochen iſt, einfallen, müſſen gleichfalls aufgehoben werden. Dagegen findet die Vorſchrift von der Aufhebung der Viehmärkte in dem Bezirke von 3 Meilen und von Aufhebung der Kram- und Wollmärkte im Orte ſelbſt, keine Anwendung. (§. 142.) — Bei dem Schlachten zum Bedarf der Einwohner des Orts, wo die Lungenſeuche entſtanden iſt, muß jedes zum Schlachten beſtimmte Stück Rindvieh von dem Gemeindevorſteher oder Hirten beſichtigt, und nur dann die Erlaubniß dazu von demſelben gegeben werden, wenn kein Merkmal einer innerlichen Krankheit ſich zeigt. Wegen des oft ſchädlichen Eindrucks, welchen Blut und Miſt des geſchlachteten Stücks beim übrigen Rindviehe verurſachen, iſt das Schlachten ſelbſt an ſolchen Orten zu verrichten, wohin kein anderes Vieh kommt, Blut und Miſt aber ſogleich zu vergraben. (§. §. 143. 7.) — Da es zu den ſelte-

nen Fällen gehört, daß ein Stück Vieh, welches die Lungenkrankheit gehabt, ganz geheilt wird, dieſe Krankheit auch Monate an dem Körper des Viehes nagt, ehe ſie zur Entwickelung kommt, ſo muß alles daran erkrankende Vieh mit dem Buchſtaben L. K. an den Hörnern gebrannt, und erſt drei Monate, nachdem dieſe Krankheit ganz aufgehört hat, deſſen Verkauf nachgelaſſen werden. (§. 145.) — Als Vorbeugungs- und Heilmittel gegen die Lungenſeuche, die den Rindviehheerden eben ſo verderblich iſt, als die wahre Viehpeſt, ſind Arzeneien mancher Art angerathen. Nach den wiederholteſten und unzubezweifelnden Erfahrungen aber wird der Krankheit nur einzig und allein durch die ſchnellſte und ſorgfältigſte Abſonderung des geſunden Viehes von dem kranken Gränzen geſetzt, das einzigſte Mittel, auf deſſen Hülfe man mit Gewißheit rechnen kann. (§. 146.) — Zur Aufſicht über die Befolgung der vorſtehenden Vorſchriften ſind zwei Aufſeher, der eine im Orte, der andere außerhalb deſſelben, zu beſtellen. Der erſte hat die Aufſicht über die Vollſtreckung derjenigen Vorſchriften, welche im Orte ſelbſt und deſſen Bezirke, und der andere über diejenigen, welche außerhalb deſſelben zur Ausführung kommen ſollen. Dem Landrathe aber bleibt es überlaſſen, die Aufſicht im Orte der Obrigkeit zu übertragen, oder einen beſondern Aufſeher anzuſetzen. Außer dieſem Aufſeher müſſen im Orte noch Reviſoren des Viehſtandes und Gehülfen des Hirten beſtellt werden. Dieſen Perſonen, ſo wie den Hirten ſelbſt, ſind nach Anleitung der Vorſchriften des II. Capitels des Patentes vom 2ten April 1803 ſchriftliche Anweiſungen vom Landrathe zu ertheilen, auch ſind ſie auf deren Befolgung zu vereiden. (§. 147.) — An Vergütung wird aus der Kreiscaſſe *) bezahlt: die Entſchädigung für die angeſetzten Aufſeher, das Lohn für die beſtellten Reviſoren, für die Gehülfen der Hirten, für den am Orte zum etwanigen Tödten des kranken Viehes beſtellten Abdeckerknecht oder deſſen Subſtituten, das Arbeitslohn für das Ueberpflaſtern der Grabſtelle, die Gebühren der Kreisbedienten, welche zur Aufſicht beſtellt worden ſind, und die Entſchädigung für das zur Ausmittelung der Krankheit getödtete Vieh. Von dieſem wird das geſunde nach ſeinem vollen Werthe, das kranke aber zum dritten Theile des Werths, den es vor dem Eintritte der Krankheit gehabt hat, entſchädigt, und von dem Landrathe darüber eine gewiſſenhafte Taxe aufge-

*) Die Städte, welche zu den Kreiscaſſen nicht beitragen, müſſen, nach der Beſtimmung des K. Miniſterii des Innern vom 4. März 1817, die auf di Kreiscaſſen grundſätzlich anzuweiſenden Koſten zur Unterdrückung der Viehſeuchen, aus ihren Mitteln aufbringen.

nommen. Die Vergütungsſätze für die zur Tilgung des Uebels angeſtellten Perſonen werden der Beſtimmung des Landrathes, oder in den Städten, wo ſich Polizeidirectoren befinden, dieſen, unter Genehmigung ihrer vorgeſetzten Behörde, überlaſſen. Die zur Abhaltung der Anſteckung von andern Feldmarken etwa erforderlichen Wachen geſchehen von den übrigen Ortſchaften des Kreiſes, nach einer vom Landrathe anzufertigenden Repartition. Dagegen hat jede Commune die Wachen, welche in ihrem Orte und zu ihrer eigenen Sicherheit beſtimmt ſind, ſelbſt zu ſtellen. — Die Direction führt, mit Zuziehung des Kreisphyſikus, auf dem platten Lande und in ſolchen Städten, in denen ſich kein Polizeidirector befindet, der Landrath. In Städten, für welche ein Polizeidirector angeſtellt iſt, iſt von dieſem die Direction zu beſorgen. Beide ſind verpflichtet, unverzüglich ihren vorgeſetzten Behörden von dem Entſtehen der Krankheit Bericht abzuſtatten, und ſelbigen die Unterſuchungs- und Obductionsverhandlungen beizufügen. (§. 148.) — Der Zeitpunct, von welchem anzunehmen iſt, daß die Krankheit im Orte aufgehört hat, wird bei der Lungenkrankheit auf acht Wochen nach dem letzten Krankheitsfalle feſtgeſetzt. Der Verkauf des Rindviehes bleibt bis 4 Wochen nach dieſem Termin unterſagt; zum Einkauf deſſelben bedarf es aber nach Ablauf des Termins keiner beſondern Erlaubniß. Die Ställe, worin lungenkrankes Vieh geſtanden hat, werden indeſſen ſorgfältig gereinigt. Zu dieſem Behuf muß 1) der Miſt mit Pferden auf das Feld geſchafft, dort untergepflügt und der Platz, wo ſolches geſchehen, 4 Wochen mit keinem Rindviehe betrieben werden. Geſtattet der Froſt das Umpflügen nicht, ſo wird der Miſt doch wenigſtens gebreitet. Beim Wegfahren des Miſtes darf kein Vieh nach der Gegend getrieben werden, damit ſolches nicht dem Wagen begegne. 2) Im Stalle ſelbſt wird die Erde zwei Fuß tief ausgegraben, mit derſelben Vorſicht wie der Dünger fortgeſchafft, und ſolche durch friſche erſetzt. 3) Krippen und Raufen von der Stelle, worin krankes Vieh geſtanden, werden herausgeriſſen und nebſt den Geräthſchaften und Gefäßen, welche bei demſelben gebraucht worden, imgleichen den zum Transporte des geſtorbenen Viehes gebrauchten Schleifen oder Karren verbrannt. In Anſehung der übrigen iſt nothwendig, daß ſie mit einer mit Salz vermiſchten ſcharfen Lauge abgewaſchen, und 14 Tage zum Auswittern in die freie Luft gelegt werden. 4) Auch das Holzwerk im Stalle wird dergeſtalt abgewaſchen, von den Lehmwänden aber der Lehm abgekratzt und vergraben, worauf denn die Wände mit Lehm oder Kalk friſch zu übertragen ſind. Steinerne Wände werden überſchlemmt.

5) Außerdem müſſen die Ställe mit folgendem Mittel bei verſchloſſenen Oeffnungen geräuchert werden. In einem Stalle von 8 Stück Vieh ſchüttet man 3 Pfund Kochſalz in eine Schüſſel, und auf daſſelbe 1½ Pfund Vitriolöl. Dies rührt der Wärter, nachdem er ſich Mund und Naſe mit einem Tuche verbunden hat, um, und entfernt ſich ſchnell. Nach 24 Stunden werden die Thüren und Luken, jedoch von außen wieder geöffnet, und ein freier Durchzug der Luft geſtattet. Es darf aber niemand innerhalb der erſten zwei Stunden in den Stall gehen. (§. 149.) — Da es bei der Lungenkrankheit nicht ungewöhnlich iſt, daß die wirkliche Seuche ſich mit derſelben verbindet, ſo müſſen bei derſelben von 14 zu 14 Tagen Obductionen angeſtellt, und durch den Kreisphyſikus oder einen anderen beſtellten Sachverſtändigen unterſucht werden, ob äußere oder innere Merkmale der Seuche bei dieſer Krankheit zutreten; finden ſich dieſe, ſo müſſen, wenn auch die Krankheit von den Sachverſtändigen nicht für eine wirkliche Seuche anerkannt wird, Verſuche angeſtellt werden, ob die Krankheit bei einer entfernten oder mittelbaren Gemeinſchaft anſteckend iſt (§. 150). — Was die Hauptmerkmale der Lungenſeuche oder chroniſchen Lungenentzündung betrifft, ſo iſt dieſelbe zwar von den andern anſteckenden Krankheiten des Rindviehs ſo weſentlich verſchieden, daß ſie mit ihnen nicht leicht verwechſelt werden kann. Sie verdient ihnen aber doch als ein gefährliches Uebel des Rindviehs beigeſellt zu werden, deſſen weitere Verbreitung durch gute Polizeiverfügungen um ſomehr zu verhindern iſt, da ohne dieſelbe durch Arzeneien nichts dagegen ſich ausrichten läßt, und man ſich auch durch hinlängliche Erfahrungen vollkommen überzeugt hat, daß auch ſie durch Anſteckung, jedoch auf eine eigene Art, und nicht mit einer ſo großen Schnelligkeit als die wahre Viehpeſt, ſich ebenfalls fortpflanzt. Ihr Gang iſt äußerſt langſam; ſie dauert 3, 4, ja 6 Wochen, bevor ſie tödtet, hat aber auch dagegen das Eigene, daß beinahe kein einziges Hauptvieh davon vollkommen wieder hergeſtellt wird. Einige, die ſie überſtanden zu haben ſchienen, ſind fett gemacht und geſchlachtet worden. Es hat ſich ſodann gefunden, daß die Lungen an der ehemaligen ſchadhaften Stelle wie mit einer harten, beinah ſteinernen Kruſte überzogen geweſen ſind, unter der ſich aber noch wahres Eiter verborgen hatte. Die Krankheit äußert ſich übrigens auf folgende Art: das Vieh wird heiſer, huſtet, iſt traurig, verliert die Milch, läßt im Freſſen nach, manches hört auf wieder zu käuen. Hierauf vermehrt ſich nach und nach der Huſten, er wird keuchend, und es ſtellt ſich dabei ein ſtarkes Fieber ein. Das Vieh ſtöhnet, die Haare ſträuben ſich, es ſchlägt mit den Flanken,

zehrt ab, Hörner und Ohren werden heiß, die Augen ſind trübe und roth, einige purgieren, bei andern iſt der Miſt verhärtet. Bei dem crepirten Viehe hat man folgendes wahrgenommen. Sämmtliche Magen ſind natürlich, und das darin enthaltne Futter hat ſeine gehörige Conſiſtenz. Die kleineren Gedärme ſind zuweilen leicht entzündet. Die Leber aber, nebſt der Gallenblaſe befindet ſich nicht im natürlichen Zuſtande. Die Milz iſt etwas ſchadhaft, doch nicht in einem ſo hohem Grade, daß man die Krankheit mit dem Milzbrande verwechſeln könnte. In der Bruſthöhle findet ſich aber der vorzüglichſte und eigentlichſte Sitz derſelben. Sie enthält viel Waſſer. Die Lungen ſind verwüſtet, zum Theil mit dem Bruſtfelle verwachſen, aber ſtets in einem ſehr hohen Grade entzündet, ganz verdorben, voll Eiter und an vielen Stellen wirklich brandigt. (Beil. A.) — Von den Strafen. Solche Handlungen, durch welche Seuchen oder andere auſteckende Krankheiten unter dem Rindviehe verbreitet werden, ſind nach den Beſtimmungen des allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 20. Abſchnitt 17. mit Feſtungs- oder Zuchthausſtrafen zu belegen. — Sind dieſe Handlungen vorſätzlich begangen, ſo hat der Thäter eine drei- bis ſechsjährige Feſtungsſtrafe, ſind ſie aus grober Nachläßigkeit oder durch Uebertretung des Viehſterbenpatents geſchehen, eine ſechsmonatliche bis dreijährige Feſtungsſtrafe verwirkt; ſind ſie aber um Gewinnſteswillen geſchehen, ſo ſoll eine ſechs- bis zehnjährige Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe ſtatt finden. Auch ſolche Handlungen, durch welche Seuchen oder andere anſteckende Krankheiten unter dem Rindviehe zwar nicht verbreitet, wodurch aber dennoch Vorſchriften des Viehſterbenpatents übertreten werden, ziehen eine öffentliche Beſtrafung nach ſich. Viehtreiber, Viehhändler und andere Käufer verfallen in ein- bis ſechsmonathliche Zuchthausſtrafe, wenn ſie Krankheiten und Sterbefälle, die beim Treiben des Rindviehes im Lande ſich zutragen, der Obrigkeit des Bezirks, — in welchem ſich die Fälle ereignen, anzuzeigen unterlaſſen. Obrigkeiten, ſo wie die an den Eingangsorten Beſtellten Reviſoren, und alle öffentliche Polizeibediente, werden, wenn ſie wiſſentlich falſche Geſundheitsatteſte ausgeſtellt, mit ſechsmonatlicher bis dreijähriger Feſtungsſtrafe, wenn dies aber aus großer Nachläßigkeit geſchehen iſt, nach Verſchiedenheit der eintretenden Fälle mit ein- bis ſechsmonatlicher Gefängniß- oder verhältnißmäßiger Geldſtrafe belegt. Gaſtwirthe und Krüger, wenn ſie unter dem Treibeviehe, welches bei ihnen geſtanden hat, Krankheiten wahrnehmen, und ſolche der Obrigkeit und den Gemeinevorſtehern anzuzeigen verabſäumen, verfallen in Feſtungsſtrafe, und eben dieſe

Strafe verwirken Schlächter, Hirten und alle diejenigen Perſonen, denen die Beſichtigung des Schlachtviehes, ſo wie des ermatteten Treibe- und des angekauften Viehes obliegt, wenn ſie bei demſelben Merkmale von anſteckenden Krankheiten wahrnehmen, ſolche aber den Obrigkeiten und Gemeinevorſtehern anzuzeigen unterlaſſen, ſo wie auch die Obrigkeiten ſelbſt, wenn ſie die Anzeige an den Landrath verabſäumen. Abdeckerknechte, welche von dem gefallenen Rindvieh Talg herausnehmen, Luder und andere Theile abſchneiden, und welche den beim Transport der erkrankten Stücke gebrauchten Karren oder Schleife ohne Erlaubniß des Landrathes wieder zurücknehmen, oder gar in andern geſunden Orten zum Fortbringen des Viehes gebrauchen, verwirken Feſtungs- oder Gefängniß- und Geldſtrafe. In drei bis vierwöchentliche Gefängnißſtrafe verfallen: 1) Viehbeſitzer, Hirten und alle diejenigen, welche bei der Wartung des Rindviehes Geſchäfte haben, auch die Aufſeher eines Viehſtandes, wenn ſie zu einer Zeit, da zwar nicht im Orte, aber in einem Bezirke von drei Meilen eine anerkannte Seuche ausgebrochen, Krankheiten oder Sterbefälle, die ſich unter demſelben ereignen, verheimlichen. Einer gleichen Strafe ſind die Gemeinvorſteher unterworfen, welche die Anzeige an den Landrath, ſobald ihnen dieſer Vorfall bekannt geworden, unterlaſſen, oder die abgeordnete Abſonderung des kranken Viehes verabſäumen. 2) Viehtreiber und Viehhändler, welche von den Rindviehheerden Stücke, die beim Treiben des Viehes im Lande ermattet ſind, zurücklaſſen, ohne ſolches der Obrigkeit des Bezirks anzuzeigen. Eben dieſe Perſonen, wenn ſie ſich ohne die geordnete Reviſionsatteſte ins Land und in die Provinzen einſchleichen; 3) diejenigen, welche in dem Orte, wo anſteckende Viehkrankheiten herrſchen, ohne Erlaubniß des Aufſehers, und wenn dieſer nicht beſtellt iſt, ohne die des Gemeinevorſtehers, Rindvieh oder giftfangende Sachen an andere Einwohner des Orts veräußern, ferner Diejenigen, welche, wenn der Viehhandel wegen einer Seuchenkrankheit in dem Bezirke von drei Meilen verboten, dennoch innerhalb dieſes Bezirks Rindvieh ohne Erlaubniß ihrer Obrigkeit zu ihrem Bedarf ankaufen. 4) Diejenigen, welchen die Verbindlichkeit obliegt, bei der Ausführung der geordneten Anſtalten, Leiſtungen und Fuhren zu verrichten oder Geldbeiträge aufzubringen, wenn ſie ſich in Erfüllung dieſer Verbindlichkeiten auf die Anweiſung ihrer Vorgeſetzten oder der bei den Anſtalten angeſetzten Perſonen ungehorſam oder widerſpenſtig bezeigen. 5) Alle diejenigen, welche Oeffnungen der gefallenen Stücke ohne Erlaubniß des Landrathes vornehmen. 6) Alle Viehbeſitzer und Hirten in dem

Orte, wo die Krankheit ſich geäußert, ſo wie alle Perſonen, welche die Aufſicht über einen Viehſtand, oder bei der Wartung des Viehes Geſchäfte haben, wenn ſie Krankheiten oder Sterbefälle unter demſelben verheimlichen, Rindvieh heimlich vergraben, oder auch die Abſonderung des erkrankten unterlaſſen, oder endlich, wenn ſie geneſene Stücke ohne Erlaubniß der zur Aufſicht beſtellten Behörden unter das geſunde Vieh bringen. 7) Gemeinevorſteher, welche die ihnen angezeigten oder ſonſt in ſichere Erfahrung gebrachten Krankheiten und Sterbefälle dem Landrathe anzuzeigen verabſäumen. 8) Diejenigen, welche aus dem inficirten Orte Rindvieh, Rauchfutter oder Dünger nach andern Orten verkaufen, oder nach andern Orten auch über die abgeſonderten Hütungs-, Holzungs- und Beackerungsgrenzen bringen, ſo wie diejenigen, welche mit Ochſen Mühlenfuhren verrichten. 9) Alle diejenigen, die aus andern geſunden Orten durch den inficirten Ort oder über deſſen Feldmark und abgeſonderte Hütungen Rindvieh bringen. 10) Auch diejenigen, welche, wenn die Krankheit aufgehört hat, vor Ablauf des beſtimmten Termins, Rindvieh oder Rauchfutter, was über den Krankenſtällen gelegen hat, nach andern Orten verkaufen und bringen. Eine Obrigkeit, welche aus dem inficirten Orte Hofedienſte nach andern Feldmarken verrichten läßt, verfällt, wenn auch dadurch kein Schade entſteht, in 50 bis 100 Thlr. Geldſtrafe, und bei gleicher Strafe darf ſie keine Hofedienſte am inficirten Orte ſelbſt zur Wartung des Rindviehes, Abſonderung des kranken, zur Reinigung der inficirten Ställe, zum Austragen, Laden, Brechen, und zu den Fuhren des Miſtes aus demſelben gebrauchen. Abdeckerknechte, welche beim Transporte des Rindviehes keine Hunde mitbringen ſollen, verwirken, wenn ſie gegen dies Gebot handeln, oder auch bei ihrer Rückkehr ſich nicht von den Rindviehheerden entfernt halten, eine Strafe von 25 Thlr. Diejenigen Scharfrichter und Abdecker, welche ihre Knechte nicht ſo zeitig abſchicken, daß das gefallene Rindvieh 24 Stunden nach der Anſage fortgeſchafft werden kann, verfallen in eine Geldſtrafe von 5 Thlr., geſchieht dies zu einer Zeit wenn an dem Orte ſelbſt Krankheiten, die als anſteckend oder zweifelhaft beſtimmt ſind, herrſchen, ſo verwirken ſelbige eine Geldſtrafe von 20 Thlr. Die Scharfrichter und Abdecker werden ferner mit einer Strafe von 5 bis 10 Thlr. belegt, wenn ſie oder ihre Knechte ſich nicht zu der vom Landrathe beſtimmten Zeit einfinden, oder deſſen Ankunft nicht abwarten, und eben ſo in allen Fällen, wo ſie gegen die Anweiſung des Landraths oder desjenigen, der an ſeiner Stelle die Polizeigeſchäfte zu betreiben hat, handeln. Bei allen andern Handlungen, durch welche die Vorſchrift dieſes Geſetzes, oder auch die auf

den Grund deſſelben von dem Landrathe ertheilten Vorſchriften übertreten werden, finden die kleinern Polizeiſtrafen von 8 bis 14tägigem Gefängniß bei den niedern Claſſen, und bei bemittelten Perſonen die Geldſtrafe von 5 bis 10 Thlr. ſtatt. Obrigkeiten, Dienſtherrſchaften, Viehhändler und Käufer, welche nach Verſchiedenheit der eintretenden Fälle, ihre Unterthanen, Dienſtleute und Viehtreiber zur Uebertretung der vorſtehenden Vorſchriften Anleitungen oder Befehle geben, verwirkten die auf den Uebertretungsfall beſtimmten Strafen. Auch finden die Vorſchriften des allgemeinen Landrechts wegen der Theilnahme an Verbrechen und Vergehungen überall Anwendung. Alle zur Ausführung der geordneten Anſtalten angeſtellte Perſonen, ſo wie die beſtellten Wachen, wenn ſie an den Uebertretungen des Patents entweder wiſſentlich oder durch grobe Vernachläßigung Antheil genommen, verfallen in eben die Strafen, welche auf die Uebertretungsfälle ſelbſt angeordnet ſind. In allen andern Fällen, wo ſie die Verpflichtungen, zu welchen ſie angeſtellt ſind, um des Gewinnſtes willen oder vorſätzlich unterlaſſen haben, verwirken ſie Feſtungsſtrafe. Bei andern Nachläſſigkeiten ſind ſie den geringern Polizeiſtrafen von 8 bis 14tägigem Gefängniß unterworfen. Dem Landrathe wird das Recht eingeräumt, kleine Polizeiſtrafen von achttägigem Gefängniß, oder Geldſtrafen bis auf 5 Thlr., ſobald die Uebertretungsfälle ausgemittelt ſind, zur Ausführung zu bringen, worauf ſodann bei Beſtimmung der richterlichen Strafen, in ſofern das Vergehen dazu geeignet iſt, Rückſicht genommen werden ſoll. Der richterlichen Entſcheidung bleibt es überlaſſen, nach Verſchiedenheit der eintretenden Umſtände die Dauer der Feſtungs- und Gefängnißſtrafen feſtzuſetzen, ſo wie auch in den Erkenntniſſen zu beſtimmen, ob und in wie fern ſolche in bloßen Arreſt- oder in Arbeitsſtrafen beſtehen ſollen, auch die Gefängnißſtrafen in Geldbußen zu verwandeln; jedoch ſoll die Gefängnißſtrafe in der Regel nur bei den niedern Claſſen, Geldſtrafen aber bei andern Claſſen und bemittelten Perſonen ſtatt finden. In Anſehung der Geldſtrafen wird feſtgeſetzt, daß dieſe zu den Kreiscaſſen fließen ſollen, jedoch in Denunciationsfällen nach Abzug desjenigen Antheils, welches den Denuncianten geſetzlich zuſteht. (§. 153 — 170.) —

Ueber die Kennzeichen, die Urſachen, die Verhütung und Heilung der Lungenſeuche, machte das K. Miniſterium des Innern folgende, von der wiſſenſchaftlichen Deputation für das Medicinalweſen abgefaßte Belehrung bekannt. (Kurmärkiſches Amtsblatt 1815. S. 354 — 359.)

Belehrung über die Verhütung und Heilung der Lungenſeuche.

I. Abſchnitt. Verlauf und Erkennung der Seuche. §. 1. Die Lungenſeuche oder Lungenfäule iſt eine nur unter dem Rindvieh vorkommende, gewöhnlich langwierige Lungenkrankheit. §. 2. Die davon ergriffenen Thiere fangen an zu huſten, jedoch zuerſt nur ſelten, gewöhnlich beſonders des Morgens, wenn ſie auf die Weide getrieben werden, oder ſonſt wenn ſie ſich ſtark bewegen, ſo daß ihre Krankheit von Unerfahrnen nicht erkannt wird, indem die Thiere übrigens geſund ſcheinen, freſſen und wiederkäuen, und man höchſtens auf einen bloßen Huſten von Erkältung ſchließt. §. 3. Allmählig, oft erſt nach Wochen, ja mehreren Monaten hat die Krankheit ſo ſehr zugenommen, daß ſie fieberhaft wird und von Bedeutung ſcheint. Nun iſt der Huſten häufiger und ſtärker, das Athemholen merklich erſchwert, der Puls klein und häufiger, die Freßluſt und das Wiederkäuen haben mehr oder weniger abgenommen, auch wohl ganz aufgehört, die Thiere ſtehen traurig, ihre Haare ſind geſträubt und ohne Glanz, ſie ſchlagen mit den Flanken, legen ſich ſelten, und dann, wenn die eine Lunge angegriffen iſt, vorzüglich auf die kranke Seite, oder leiden beide, ſo legen ſie ſich gar nicht oder mitten auf die Bruſt. Die Milchkühe geben keine Milch. §. 4. Nimmt die Krankheit einen guten Ausgang, ſo vermindern ſich nach und nach alle dieſe übeln Zeichen, und das Thier kehrt allmählig zur Geſundheit zurück, indem der Huſten ſeltener und geringer wird, Freßluſt und Wiederkäuen ſich aufs neue einſtellen. §. 5. Schreitet das Uebel hingegen zum Tode, ſo werden alle jene Zufälle ſtärker, das Athemholen wird immer ängſtlicher und ſtöhnender, der Puls kleiner und ſchneller, eine ſtinkende Materie fließt aus der Naſe und der Athem hat einen ſehr widerlichen Geruch, der Koth geht dünn und ſtinkend ab, die Kräfte ſinken immer mehr und endlich erſtickt das Thier unter heftigem Röcheln. §. 6. Bei dem Aufhauen der kranken oder gefallenen Thiere, findet man gewöhnlich die eine, ſeltener beide Lungen vergrößert und verhärtet, äußerlich mit gelbem Waſſer und vielem fadigen, zelligen Weſen bedeckt, inwendig wie marmorirt, ſo daß die harte rothe oder braune Subſtanz von weißen oder gelblichen Streifen in allen Richtungen durchzogen iſt; hier und da finden ſich auch wohl zwiſchen dem feſten Weſen Blaſen voll eines klaren Waſſers, ſeltener Eiterſäcke. Das Gewicht der kranken Lungen iſt verſchieden, doch übertrifft es die Schwere geſunder Lungen wohl ſechs- bis achtmal und darüber. Häufig iſt der Herzbeutel mit einer großen Menge Waſſer angefüllt; nicht ſelten iſt auch eine völlige Bruſtwaſſerſucht zu-

gegen, ſo daß eine große Menge Waſſer um die Lungen ergoſſen iſt; andere Male, und zwar häufiger iſt blos ein zelliges, mit einer gelben ſpeckigen oder gallertartigen Materie angefülltes Weſen, und zuweilen in einer ungeheuren Menge vorhanden. Die krankhaften Erſcheinungen, welche in andern Theilen des Körpers vorkommen können, ſind als dieſer Krankheit außerweſentlich und von andern Urſachen herrührend zu betrachten; denn ſehr oft findet man beim Schlachten der an der Lungenſeuche erkrankten Thiere alle Theile bis auf die Bruſteingeweide geſund. §. 7. Die eben angegebenen, aus der Beſichtigung der geöffneten Thiere geſchöpften Kennzeichen ſind untrüglich, denn in keiner andern Krankheit des Rindviehs arten die Lungen auf die bemerkte Weiſe aus. Nach einer gewöhnlichen Lungenentzündung findet man die Lungen zwar ſo ſchwer, daß ſie in einem Gefäß mit Waſſer zu Boden ſinken, allein das rührt, wie man ſogleich wahrnimmt, von dem darin angehäuften Blute her; dabei fehlt auch jene feſte, marmorirte Beſchaffenheit der Lungen. Sterben die Thiere am Brand der Lungen nach einer Entzündung, ſo ſind die Lungen ganz zuſammengefallen, mürbe und faul, und nach einer Eiterung findet man ſie zum Theil verzehrt und den Eiter darin angehäuft, ohne jene Härte und ohne das ſpeckige Weſen. §. 8. Wenn daher bei eingetretener Seuche unter dem Rindvieh Zweifel obwalten ſollten, ob es die wahre Lungenſeuche ſey, ſo iſt das ſicherſte Mittel zur Gewißheit zu gelangen, eins oder ein Paar der kranken Häupter tödten zu laſſen, um die Beſchaffenheit der Lungen zu unterſuchen. §. 9. Wäre ein mit der Lungenſeuche behaftetes Thier zugleich von dem Milzbrand ergriffen, ſo könnte die Unterſuchung des geſchlachteten Viehes freilich nicht jene Zeichen allein darbieten, allein ſie würden doch nicht fehlen, alſo immer jene Krankheit zugleich erkennen laſſen. §. 10. Doch auch in den lebenden Thieren läßt ſich die Lungenſeuche von unterrichteten Beobachtern beſtimmt erkennen, wenn man ſie nur von Anfang an beobachtet, und dadurch erkennt, daß bei den Thieren einer Heerde zuerſt bloßer Huſten ſtatt fand, und oft ſelbſt lange anhielt, ehe die Krankheit ſich weiter auf die oben angegebene Art ausbildete. §. 11. Auch im Anfang läßt ſich mit großer Wahrſcheinlichkeit auf die Lungenſeuche ſchließen, wenn nemlich in naſſer, kalter Jahreszeit, oder auf naſſer Weide, oder bei ſchlechtem verdorbenen Futter mehrere Thiere einer Heerde zu huſten anfangen, und noch größer wird die Wahrſcheinlichkeit, wenn die Lungenſeuche ſchon in der Nachbarſchaft herrſcht. §. 12. Die Erfahrung hat den Ungrund der Behauptung, daß die Lungenſeuche nicht anſteckend ſey, gezeigt. Sehr häufig iſt ſie

auch nicht anſteckend, allein ſie kann es allerdings werden. In dieſem Fall entſteht ein weit ſchnellerer Verlauf der Krankheit bei dem angeſteckten Vieh, und die Unterſcheidung von andern heftigen Seuchen des Rindviehes wird natürlich ſchwerer. §. 13. Es werden jedoch auch in dieſem Fall durch die Dauer und den Verlauf der Krankheit gute Unterſcheidungszeichen gegeben. Das Thier nemlich, von dem die Lungenſeuche durch Anſteckung zuerſt irgendwo ausgeht, war ſelbſt ſchon lange krank geweſen, die Krankheit ſtieg nur langſam, und die Zeichen derſelben bezogen ſich auf das geſtörte Athemholen; auch bei den fernerhin angeſteckten Thieren iſt dieß der Fall. Die Freßluſt und das Wiederkäuen hören nicht ſobald bei ihnen auf, und die Anſteckung geht auch keineswegs den raſchen Gang, wie bei der Rinderpeſt. §. 14. Der Milzbrand iſt häufig eine in ihrem Verlaufe ſehr kurze Krankheit, immer wenigſtens von kürzerer Dauer als die Lungenſeuche. Bei jenem iſt auch gleich eine allgemeine Krankheit, die ſich alſo nicht zuerſt blos auf das geſtörte Athemholen bezieht, oder wenn auch zufällig die Lungen gleich bei dem Milzbrand angegriffen wären, ſo würden ſich die Zeichen von heftiger Entzündung und von Brand der Lungen, und gewöhnlich mit großer Heftigkeit ergeben. Oft kommen auch noch bei dem Milzbrand die Beulen oder Karbunkeln hinzu, welche der Lungenſeuche fremd ſind. Wäre die Seuche unter dem Rindvieh durch Anſteckung verbreitet, ſo würde das auch noch ein Zeichen gegen die Vermuthung des Milzbrandes ſeyn; denn dieſer iſt unter dem Rindvieh ſelbſt nicht anſteckend, obwohl er auf andere Thiere übergeht, und ſelbſt dem Menſchen gefährlich iſt, welches beides nie von der Lungenſeuche gilt.

II. Abſchnitt. Urſachen der Lungenſeuche. §. 15. Dieſe Seuche entſteht ſehr leicht unter dem Rindvieh bei naßkalter Witterung, auf naſſer Weide, nach feuchtem, ſchlammigen, verſchimmelten Futter, und in dieſem Fall ſelbſt bei Stallfütterung. §. 16. Daher zeigt ſich die Lungenſeuche vorzüglich im Herbſt, denn wenn ſie auch erſt im Frühling entſtanden ſcheint, ſo könnte man ſich doch dabei irren, weil vielleicht nun die Thiere ſich recht krank zeigen, die aber ſchon im Herbſt den Grund zur Krankheit legten, und bei mehr Aufmerkſamkeit ſchon damals als krank erkannt worden wären. §. 17. Weil auch das ſchlechte Futter, die ſchlechte Weide, die naßkalte Witterung viele Thiere zugleich trifft, ſo werden oft ganze Heerden zugleich ein Opfer der Seuche. §. 18. Einzeln widerſtehen einige Häupter der Krankheit ganz oder lange, aber im Allgemeinen iſt alles Rindvieh, in jedem Alter gegen dieſe Seuche ſehr leicht em-

pfänglich. §. 19. Wird die Lungenſeuche anſteckend, ſo kann ſie die Thiere auf der beſten Weide, oder im Stall bei dem beſten Futter und in jeder Jahreszeit befallen.

III. Abſchnitt. Verhütung der Seuche. §. 20. Aus den angeführten Urſachen der Seuche ergeben ſich auch die Vorbauungsmittel gegen dieſelbe. §. 21. Gegen die ohne Anſteckung entſtehende, am häufigſten vorkommende Lungenſeuche ſichert man ſein Vieh am leichteſten, indem man trockene Weideplätze für daſſelbe ausſucht, es gegen die naßkalte Witterung möglichſt ſchützt, vorzüglich aber durch Stallfütterung und damit verbundene Vermeidung des ſchlechten Futters. §. 22. Laſſen ſich die feuchten Weideplätze nicht vermeiden, kann man die Thiere bei der naßkalten Witterung nicht gänzlich im Stall behalten, hat man kein gutes Futter gewonnen, ſo muß man auf andere Weiſe ihnen wieder zu Hülfe kommen. Dahin gehört: 1) daß man den Stall recht trocken und rein hält, und die Thiere möglichſt lange darinn läßt; 2) daß man ſie fleißig ſtriegelt oder bürſtet, ſollte dies auch nur mit Strohwiſchen geſchehen können, und ſie beſonders, wenn ſie von der Weide kalt und naß zurückkommen, abreibt und trocknet, und ſie vor Zug im Stalle ſchützet; 3) daß man das verſchlammte Futter trocknet, und hernach durch Klopfen oder Dreſchen von dem Schmutz reinigt; 4) daß man den Thieren zur Beförderung der Verdauung reichlich Salz auf das Futter giebt. §. 23. Andere Vorbauungsmittel giebt es nicht, und wer die Beſchwerden der angegebenen ſcheut und ſich darin ſorglos zeigt, wird ihnen vergebens Arzneimittel geben, ja falls dieſe reizend oder ſtärkend ſind, ſie vielleicht für die Seuche noch empfänglicher machen. §. 24. Herrſcht hingegen ſchon die Lungenſeuche in der Nähe, und iſt ſie wohl gar anſteckender Art, ſo müſſen vor allem die im Patent und Inſtruction wegen Abwendung der Viehſeuchen ꝛc. d. d. den 2ten April 1803. darüber vorgeſchriebenen Polizeimaaßregeln befolgt, und die oben (§. 22.) angegebenen Vorbauungsmittel mit doppelter Sorgfalt angewandt werden. §. 25. Ueberdieß aber kann man den Thieren mit Nutzen ein Eiterband (§. 29.) in die Wamme (den Triel) legen, und ſehr kräftige Thiere zur Ader laſſen. Ohne jene Vorbauungsmittel (§. 22.) aber ſchützt weder Eiterband noch Aderlaß.

IV. Abſchnitt. Heilung der erkrankten Thiere. §. 26. Wenn dieſe Krankheit bei einem Thiere eben beginnt, ſo iſt die größte Hoffnung zur Heilung; je länger man aber mit der Behandlung zögert, um ſo weniger Erfolg verſpricht ſie, und in dem höchſten Grade der Krankheit (§. 5.) iſt keine Rettung zu erwarten. §. 27. Die erkrankten Thiere werden von den geſunden getrennt, in einen reinen trockenen Stall

gebracht, worin ſie vor Zugluft geſichert ſind, erhalten weniges, aber gutes Futter, zum Saufen ein verſchlagenes Waſſer, oder Mehltrank. §. 28. Sobald man die Krankheit an ihnen entdeckt, müſſen ſie zur Ader gelaſſen werden. Einem großen wohlgenährten Haupt können ſechs bis acht Pfund Blut genommen werden, einem kleinern nach Verhältniß ein oder ein Paar Pfund Blut weniger. Spührt man nur wenige oder keine Beſſerung darnach, ſo wird nach Beſchaffenheit der Umſtände ein größerer oder kleinerer Aderlaß ein oder ein Paarmal wiederholt. Ein Zeichen daß er gefruchtet hat, giebt das geringere Fieber und das leichtere Athemholen. §. 29. Unmittelbar nach geſchehenem Aderlaß zieht man den Thieren ein Eiterband durch die Wamme (oder den Triel, wie ſie auch genannt wird). Hierbei verfährt man auf folgende Weiſe: Mit einer großen Packnadel (oder eignen Haarſeilnadel) zieht man ein feſtes leinenes fingerbreites Band, worauf man ein oder zwei Stück ſchwarze Nieswurz genäht hat, durch die Wamme, ſo daß die Stelle mit der Nieswurz darin und drei bis vier Finger tief unter der Haut bleibt. Man nimmt dann die Nadel heraus, und macht vor dem Bande eine weite Schlinge, die an der Wamme los herabhängt. Wenn hierauf eine große Geſchwulſt in dieſer entſteht, ſo zieht man die Schlinge weiter, ſo daß die Nieswurz zum Vorſchein kommt, und nimmt dieſe weg, beſtreicht das Band mit einer reizenden (z. B. Baſilicum) Salbe oder mit Terpentin, und zieht das Band täglich herum, ſo daß eine neue friſch mit Salbe beſtrichene Stelle in der Wamme liegt. Nach ein Paar Wochen nimmt man das Eiterband weg und läßt die Stelle zuheilen. Bemerkt man aber irgend, daß der Huſten, wenn die Stelle zugeheilt iſt, wieder ſtärker wird, ſo erneuere man das Eiterband an der alten Stelle, oder ſetze eins neben dieſelbe. §. 30. Zugleich wird auch den Thieren mit Nutzen ſeitwärts an der Bruſt eine beliebige Salbe eingerieben werden, zu der man ein Paar Loth Pulver von Spaniſchen Fliegen ſetzt; man reibt eine ſolche Salbe in eine Stelle von der Größe eines Hutkopfs ein, und fährt damit fort, ſo daß, wenn eine Stelle wund iſt, man wieder eine andere wählt. Statt deſſen kann man auch ſeitwärts an der Bruſt ein Eiterband ziehen. Die Dauer der Anwendung hängt von der Beſſerung ab, und man darf nicht zu früh damit aufhören, und hat man aufgehört, ſo muß man gleich wieder damit anfangen, wenn nach dem Aufhören eine Verſchlimmerung eintritt. §. 31. Innerlich werden den Thieren kühlende, abführende Mittel gegeben, vorzüglich iſt hier der Salpeter zu empfehlen, wovon man täglich zwei bis dreimal ein Loth in Waſſer aufgelöst eingeben kann. Eben ſo kann man auch

eine Miſchung von ½ Loth Salpeter und ½ Loth Salmiak in Waſſer auflöſen und einſchütten. Hiermit fährt man einige Tage fort, falls nicht Durchfall eintritt, wobei der Salpeter nicht weiter gegeben werden darf. §. 32. Nachdem man mit dem Salpeter und Salmiak aufgehört hat, läßt man eine Zeitlang täglich eine oder zwei Handvoll Kochſalz mit dem Getränk geben. §. 33. Wenn die angegebenen Mittel keinen offenen Leib machen, ſo läßt man Klyſtire von Haferſchleim mit etwas Oel und Salz ſetzen, ſo daß täglich eine gelinde Oeffnung bewirkt wird. §. 34. Wird das Vieh bei dieſer Behandlung munterer, kehrt die Freßluſt und das Wiederkäuen zurück, ſo hört man allmählig mit den angegebenen Mitteln auf, beobachtet jedoch die §. 29. und 30. empfohlene Vorſicht. Man bewahre auch ja die geneſenden Thiere vor Verkältung und ſchlechtem Futter. §. 35. Bleibt bei dem Vieh, wie es gewöhnlich geſchieht, noch ein kurzer Huſten zurück, ſo kann man ein feingeriebenes Pulver von einem Loth Schwefel und eben ſo viel rohen Spießglanz mit dem Kochſalz Morgens und Abends auf das angefeuchtete Futter ſtreuen, oder man läßt drei Loth Wolwerleiblumen (Flores Arnicae) mit einem Quart Bier etwas aufkochen, ſeihet es durch, und giebt davon dem Thiere die eine Hälfte Morgens, die andere Abends, und fährt damit einige Zeit fort. §. 36. Geneſene Stiere ſind nicht mehr zur Zucht, geneſene Ochſen nicht mehr zu ſtarker Arbeit tauglich, und am beſten iſt es, ſie nach der vorgeſchriebenen Zeit zu mäſten, und als Schlachtvieh zu benutzen. Mit Kühen iſt dies häufig derſelbe Fall, beſonders wenn ſie ſchon einen bedeutenden Grad der Krankheit erlitten hatten. Berlin, den 3ten December 1815.

Miniſterium des Innern.

(gez.) Schuckmann.

In dem Amtsblatte der königl. Regierung zu Stettin 1816, 40. St. S. 421. flg. ward eine Behandlungsart des an der Lungenſeuche kranken Rindviehes empfohlen, die der Kreisphyſikus Dr. Muhrbeck in Demmin ſehr nützlich fand und die hauptſächlich in der Anwendung von Aderläßen, wo ſie indicirt ſind, von Eiterbändern an der Bruſt, und ſalzſauern Räucherungen, bei dem innern Gebrauch des Hydrargyrum muriaticum mite beſteht. Dieſe Methode ward nach neuern Erfahrungen des Hrn. Dr. Muhrbeck, in dem Amtsbl. der K. Reg. zu Stettin vom 6. April 1818 (No. 16) wieder angerühmt, auch in an-

dern Amtsblättern deren Anwendung empfohlen, z. B. im Amtsbl. der K. Regierung zu Bromberg No. 2. vom 10. Januar 1817, wie folgt:

Ein erfahrner Thierarzt empfiehlt zur Heilung dieſer Krankheit Eiterbänder und das verſüßte Queckſilber-Muriat (Hydrargyrum muriaticum mite) und läßt zu dem Ende einem Ochſen 20, einer Kuh 15, und einem Kalbe von 1 bis 2 Jahren 8 bis 12 Gran von dem letztgedachten Mittel in eine Brodpille geknetet, jeden Morgen nüchtern einſtecken, nebenher auch eine Abkochung der aus den Wurzeln und dem Stamme der Eichen emporgewachſenen Sprößlinge zum Getränk reichen. Nach mehrtägigem Gebrauche des Queckſilbers entſteht ein leichter Durchfall und Schäumen des Mundes, (Speichelfluß) worauf dies Mittel einige Tage ausgeſetzt, dann wieder angewendet und mit ſeinem Gebrauche bei Wahrnehmung der durch oben gedachte Symptome bedingten Pauſen ſo lange continuirt wird, bis Huſten, Engbrüſtigkeit und die andern Zeichen der Lungenfäule gewichen und Freßluſt und Wiederkäuen wieder zur Normalität zurückgekehrt ſind. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß übermäßiger Durchfall, Speichelfluß und enorme Hinfälligkeit des Viehes, den fortgeſetzten Gebrauch des Queckſilbers verbieten, da hingegen das Eichenſproſſen-Decoct ununterbrochen während der ganzen Cur und noch eine geraume Zeit nach deren glücklicher Beendigung, zum Getränk gereicht werden muß. Zwiſchen durch kann man dem Viehe auch Kleien- oder reines lauwarmes Waſſer zum Saufen geben. Während der Cur läßt man gutes leichtes Heu und fein geſchnittenen Häckerling füttern, und miſcht an den Tagen, wo das Queckſilber ausgeſetzt wird, hiezu etwas Kohl. Dieſer und Runkelrüben werden mit großem Nutzem dem gewöhnlichen Futter während der Reconvalescenz beigemiſcht. Erfolgen nach 10- bis 16tägigem Gebrauche des Queckſilbers, die oben erwähnten Symptome nicht, zeigen ſich keine Spuren von Beſſerung und nehmen im Gegentheile die Krankheits-Erſcheinungen zu, ſo iſt die Hoffnung zur Geneſung verſchwunden und der Tod nicht weit. Obgleich dieſe Heilart beim Eintritt der Krankheit mehr Hoffnung eines günſtigen Erfolges faſſen läßt, ſo ſollen doch auch 16 bis 18 Tage krank geweſene Häupter durch ſie noch geneſen ſeyn. Plötzlicher Eintritt der Krankheit mit ſtärkerem, mehr tönenden Huſten und ſtarker Engbrüſtigkeit, klare, lebhaftere Augen, ſtarkes Stöhnen, großes Dickwerden des ganzen Halſes, Geſchwulſt der Kinnbackendrüſen und vergeblicher Drang zum Miſten, bedingen zuſammengenommen neben dem nach obigen Vorſchriften geregelten Gebrauche

des Queckſilbers, Aderläſſe, die nach Umſtänden mehr oder weniger ſtark aus der geöffneten Halsblutader mit Nutzen bewirkt werden. Inſofern dieſe Curmethode bei den erſten entzündlichen Vorboten der Krankheit ungeſäumt angewendet wird, rechtfertigen Analogie und Erfahrung die Hoffnung auf einen günſtigen Erfolg. Eben hierauf geſtützt, darf man indeſſen dieſe in den ſpätern Stadien der Krankheit weniger, und bei ſchon obwaltenden bedeutenden Desorganiſationen der Lungen und Extravaſaten in der Bruſthöhle, nie hegen. Da die Lungenfäule und andere mit ihr verwandte Krankheiten oft Product ſchlechter Fütterung ſind, dieſe oft und namentlich in dieſem Jahre, wo durch übermäßige Näſſe allen Vegetabilien der Keim der Verderbniß mitgetheilt worden iſt, nicht ganz vermieden werden kann, ſo haben erfahrne Thierärzte ein künſtliches Futter vorgeſchlagen, durch deſſen Beimiſchung den verdorbenen Futterkräutern die krankheiterzeugenden, ſchädlichen Eigenſchaften benommen und ihnen heilſame Eigenſchaften mitgetheilt werden. Die Grund-Idee bei der Bereitung dieſes als heilſam bewährten Futters iſt: Früchte, Sommergewächſe und Futterkräuter verſchiedener Art in eine weinigt-ſaure Gährung zu verſetzen und darin zu erhalten. Man erreicht dieſen Zweck, wenn man grünen Klee auf der Häckſelbank gröblich zerſchneidet, ihn etwas lüftet und in eine große Tonne, oder mit Cement ausgeſchlagene, überdachte, waſſerfeſte Grube, deren Boden vorher mit Salz oder etwas Sauerteig beſtreut ſeyn muß, ſchüttet und mit Waſſer befeuchtet. Hiezu wirft man nach und nach und in verſchiedenen Schichten klein geſchnittene Kohlblätter, gelbe, weiße, und Runkelrüben mit dem Kraute, Brenneſſeln, ſaftige Diſteln und überhaupt alles, was als gutes, nahrhaftes Futter für Rindvieh bekannt iſt, ſtreut auf und zwiſchen die höhern Lagen und Schichten dieſer Vegetabilien dann und wann eine Handvoll Salz und trägt nun Sorge, daß das Ganze von der Laake oder dem Salzwaſſer bedeckt bleibe, der ſtinkende und gährende Schaum aber abgeſchöpft werde. Die ganze Maſſe wird nun feſtgeſtampft und die oberſte Schicht mit einem Brette und einem ſchweren Gewichte beladen. Der Aufwand an Salz iſt ſehr unbedeutend und es iſt hinlänglich, nach und nach eine Handvoll überzuſtreuen. Dieſe Miſchung der verſchiedenen Vegetabilien kann ſchon während des Sommers und im Herbſte bewirkt, und theilweiſe hiezu auch die Abgänge aus der Haushaltung, die ſonſt als unnütz weggeworfen werden, benutzt werden. In der Maſſe geht eine immerwährende, weinigt-ſaure Gährung vor, die mit leichter Mühe erhalten wird. Von dieſem Gemenge, welches den ganzen Winter hindurch gut bleibt, ſehr nahrhaft und

fäulnißwidrig iſt, und vom Viehe ſehr gierig gefreſſen wird, giebt man dieſem täglich einige Hände voll, gemengt mit dem übrigen Futter. Durch den Zuſatz von Wachholderbeeren, Meerrettig, Kalmuswurzeln, Anies, Kümmel, Pfeffer, Zwiebeln u. dgl. m. kann man ſeine wohlthätigen Eigenſchaften noch erhöhen.

Seiner Gemeinnützigkeit wegen machen wir Vorſtehendes bekannt und empfehlen es aus Ueberzeugung zur Beherzigung den Viehbeſitzern unſers Departements.

Bromberg, den 24ſten Novbr. 1816.

Königlich Preußiſche Regierung.
Erſte Abtheilung.

Luſtſeuche ſ. veneriſche Krankheiten.

Maaß ſ. Arzneimaaß.

Märkte ſ. Meſſen.

Mäuſe- und Rattengift ſ. Arſenik, Gift, Kammerjäger.

Magiſträte. In den Städten, in welchen die Polizeiverwaltung nicht beſondern Polizeidirectoren anvertraut iſt, liegt ſolche den Magiſtraten ob. Es gehört alſo auch die Aufſicht auf die Medicinal- und Sanitätspolizei zu den Gegenſtänden ihrer Obſorge innerhalb ihres Bezirks.

Magiſtralformeln. Die unter beſtimmten Benennungen in den Berliner Apotheken vorhandenen und eingeführten müſſen nach ihrer ganzen Zuſammenſetzung dem Polizei-Phyſikus daſelbſt zur Kenntniß und Aufbewahrung mitgetheilt werden.

Magnesia carbonica. (Magn. salis amari.). 10 Pfund kryſtalliſirte ſchwefelſaure Bittererde und 12 Pfund kryſtalliſirtes kohlenſaures Natrum werden, jedes für ſich, in der doppelten Menge heißem Waſſer aufgelöst, die filtrirten Auflöſungen in einem zinnernen Keſſel gemiſcht und mit einem hölzernen Spatel anhaltend gerührt. Dann wird die Miſchung eine Viertelſtunde lang aufgekocht, mit heißem Waſſer verdünnt und durch Leinwand geſeigt. Die in der Leinwand zurückbleibende Magneſia wird ausgeſüßt und in gelinder Wärme vollkommen getrocknet. Ph. b.

Magnesia Nitri. Da die vormals in den Apotheken gebräuchlich geweſene Magnesia alba oder Magnesia Nitri, als ein unſicheres und öfters mit Kalkerde, Kieſelerde und Gyps verfälſchtes Medicament befunden worden, ſo

haben wir reſolvirt, ſelbige aus den Apotheken gänzlich ab-zuſchaffen, und befehlen Euch hiemit, ſolche als Arzneimittel zu caſſiren und an deren Stelle die nach Vorſchrift der Pharmacopoea Boruſſica angefertigte Magneſia Salis amari oder Magneſia carbonica vorräthig zu halten und zu diſpenſiren, wenn ſie auch noch unter dem Namen Magneſia Nitri verſchrieben werden ſollte. Berlin d. 28. Juli 1786.

Königl. Ober-Collegium medicum.

An die Apotheker.

Magneſia ſulphurica. (Sal amarum.) Eine ziemlich reine ſchwefelſaure Bittererde giebt das ächte Saidſchützer Salz. Diejenige aber, welche unter dem Namen des engliſchen Salzes zu uns kommt, bedarf der Reinigung, welche durch Auflöſung in gleich vielem heißen Waſſer, durch Filtriren und Kryſtalliſiren geſchieht. Ph. b.

Magneſia uſta. Kohlenſaure Bittererde wird in einem verdeckten Schmelztiegel, bei ſtärkerem Feuer eine Stunde und länger gebrannt und nach dem Erkalten in einem zugepfropften Glaſe aufbewahrt. Ph. b.

Magnetismus. Der Eifer, mit welchem neuerdings der ſogenannte thieriſche Magnetismus zur Krankenbehandlung angewandt und die Wirkſamkeit dieſes, in ſeinen meiſten Beziehungen noch unerforſchten, Agens behauptet wurde, veranlaßte im Jahre 1812 die höchſten Behörden, eine, aus ſachkundigen Aerzten und Philoſophen beſtehende Commiſſion zu ernennen, welcher die Sammlung aufklärender Erfahrungen über dieſen Gegenſtand und die Prüfung der von den magnetiſchen Curen angeblich erhaltenen Reſultate übertragen ward. Theils um dieſe Commiſſion von den im Einlande mit dem thieriſchen Magnetismus angeſtellten Verſuchen in Kenntniß zu ſetzen, theils zur Vermeidung der, von unbefugter Anwendung deſſelben zu beſorgenden Nachtheile ergieng folgende Bekanntmachung. *)

Um die Mißbräuche zu verhüten, die, wie die Erfahrung früherer und neuerer Zeiten bewieſen hat, nicht ſelten mit dem Magnetismus, unter dem Vorwande, ihn als Heilmittel anzuwenden, getrieben worden ſind, und ſomit die Ge-

*) abgedruckt im Amtsblatte der K. Kurm. Regierung vom 12. Juni 1812. S. 234., der Neumärk. Reg. 1812. S. 255., der Pommer'ſchen Reg. 1812 S. 168.

ſundheit und Moralität der Staatsbürger gegen der Sache unkundige, oder ſie zu Unſittlichkeit, Betrug und Aberglauben benutzende Menſchen zu ſichern, wird hiermit zu Jedermanns Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß: 1) nur approbirte practiſche Aerzte, von denen vorauszuſetzen iſt, daß ſie mit der mediciniſchen Anwendung des Magnetismus bekannt ſind und vorher ſorgfältig erwägen werden, ob er nicht der geiſtigen oder körperlichen Geſundheit des zu behandelnden gefährlich werden könnte, die Erlaubniß haben, denſelben als Heilmittel in Gebrauch zu nehmen. 2) Approbirte practiſche Aerzte, die ihn als Heilmittel gebrauchen wollen und durch ihre Geſchäfte oder ſonſt verhindert ſind, die Manipulation deſſelben ſelbſt zu verrichten, nur mit Genehmigung des Orts- oder Kreisphyſici dazu jemand ſubſtituiren dürfen, der dann ſo wie ſie, der reſpectiven Medicinalbehörde für die Perſonen, denen ſie dieſes Geſchäft anvertrauen, verantwortlich iſt; 3) die Aerzte gehalten ſind, von jeder mit dieſem Mittel zu unternehmenden Cur dem Phyſikus des Orts oder der Gegend ſogleich die nöthige Anzeige zu machen, um ihn in den Stand zu ſetzen, ſich in polizeilicher und wiſſenſchaftlicher Hinſicht darüber nöthigenfalls alle die Notizen zu verſchaffen, die die Umſtände erheiſchen könnten. — Es iſt indeß hiebei keinesweges die Abſicht, denen Phyſicis ein willkührliches Eingreifen in die Behandlungsweiſe der practiſchen Aerzte zu verſtatten, ſondern dieſe Maaßregel ſoll nur dienen, die Phyſiker in vorkommenden und verdächtig ſcheinenden Fällen zu verpflichten, von der Sache Notiz zu nehmen und ſie ſogleich zur Kenntniß der vorgeſetzten Behörden zu bringen. Von denen Aerzten, die den Magnetismus als Heilmittel anwenden, wird übrigens in den üblichen vierteljährigen Medicinalberichten eine ſorgfältige Anführung ihrer damit angeſtellten Verſuche erwartet und ihnen dieß nachdrücklich empfohlen, da es die Abſicht iſt, die geſammelten Erfahrungen durch einen Verein ſachkundiger Männer ſorgfältig zu prüfen, um mit dieſer Angelegenheit wo möglich endlich in das Klare zu kommen und die Reſultate bekannt zu machen. Berlin den 23ſten Mai 1812.

Departement der allgemeinen Polizei.

(gez.) v. Schuckmann.

Die ernſteren Ereigniſſe der Zeit unterbrachen indeß den Fortgang dieſer Unterſuchungen und die einleuchtenden Gründe für die Nothwendigkeit, die Ausübung des Magnetismus unter Aufſicht des Staats zu

ſtellen *), veranlaßten die Allerhöchſte Königl. Cabinetsordre an den Miniſter des Innern, Freiherrn von Schuckmann, d. d. Berlin den 7. Febr. 1817, worin außer einigen andern (noch nicht publicirten) Beſtimmungen folgendes vorgeſchrieben ward.

3) Damit einſtweilen der Mißbrauch möglichſt verhütet werde, ſoll nur geſetzlich approbirten Aerzten erlaubt ſeyn, magnetiſche Kuren vorzunehmen. 4) Diejenigen Aerzte, welche ſich damit abgeben, ſollen verpflichtet ſeyn, jedes Vierteljahr ihren vorgeſetzten Behörden über den Verlauf der behandelten Krankheiten und über die Beobachtung der dabei vorgekommenen Thatſachen genaue Berichte abzuſtatten, welche mit dem Gutachten derſelben an die wiſſenſchaftliche Medicinaldeputation in ihrem Departement einzuſchicken ſind.

Dieſe Beſtimmungen wurden von dem Königl. Miniſterium des Innern unter dem 19. Febr. 1817 den Provinzial-Regierungen mitgetheilt, mit dem Auftrage, das Weitere zur Befolgung bekannt zu machen und die eingegangenen Berichte und Tagebücher mittelſt beſonderer Gutachten einzureichen. Von der Königlichen Regierung zu Potsdam wurden die Phyſici zur Beachtung der Allerhöchſten Vorſchriften und zu den Berichten unter dem 10. März 1817 (im Amtsbl. 1817. No. 13. S. 127) aufgefordert, — von der K. Regierung zu Stettin im Amtsbl. derſelben 1817. S. 111.

Maiwurm. Bekanntmachung wegen des ſpecifiſchen Mittels wider den Hundsbiß. d. d. Berlin d. 23. Juni 1777. **)

a) Nachdem wir in Erfahrung gebracht, daß in Schleſien ein Landmann ein, ſowohl bei Menſchen als bei Thieren anwendbares Mittel gegen die Folgen des Giftes vom tollen Hunde, oder einem andern tollen Thiere beſitze, ſo haben Wir aus landesväterlicher Huld keinen Anſtand genommen, hierüber die genaueſten Erkundigungen einziehen zu laſſen. Zu dem Ende haben Wir Unſerm Ober-Collegio medico et sanitatis anzubefehlen geruhet, einen Sachverſtändi-

---

*) ſehr treffend entwickelt in Hrn. St. R. Hufeland's Aufſatz über den th. Magnetismus im Journal der pract. Heilk. 1817. 1. Bd.

**) N. Ed. S. VI. No. 20.

gen an Ort und Stelle zu ſchicken und ihn zu unterrichten, auf was für Art und Weiſe derſelbe die Unterſuchung anſtellen ſolle, um zuvörderſt zu erfahren, ob es mit der Thatſache ſeine Richtigkeit habe. Da nun alles, was davon geſagt worden, durch Ausſage der abgehörten Zeugen an Eidesſtatt bekräftiget worden und Wir den Beſitzer dieſes Mittels mit einer anſehnlichen Summe beſchenkt haben, ſo hat derſelbe den dazu Beauftragten nicht allein die Beſtandtheile dieſes Mittels vorgezeigt, ſondern ihnen auch deſſen Behandlung gelehrt. 6) Das vornehmſte Ingrediens dieſes Mittels beſteht in dem Maiwurm, und giebt es davon zwei Arten: 1) Meloë Proscarabaeus Linn. Dieſe Art iſt eines Fingers dick und bisweilen Einen und einen halben Zoll lang; das Weibchen iſt größer als das Männchen. Das Inſect hat keine Flügel, ſondern kleine Flügeldecken, welche nur die Hälfte des Leibes bedecken, weich, faſt wie Corduan ſchwarz, punctirt, und ohne Glanz ſind; daher es auch nicht fliegen, ſondern nur kriechen kann. Der ganze Leib iſt überhaupt weich und ſchwarz, mit bunten, aus blau, grün, und gelb gemiſchten, Ringen umgeben. Der Kopf, die Füße und der Bauch ſehen mehr roth als violet aus. Die Fühlhörner haben zwölf Gelenke, deren mittlere dicker als die an den Enden ſind. 2) Meloë majalis Linn. Dieſe zweite Art iſt kleiner, und hat rothe Ringe auf dem Unterleibe, wodurch ſie ſich von der vorigen unterſcheidet. c) Die Maiwürmer halten ſich meiſt auf den Brachfeldern, Wieſen, oder an Hügeln, an der Sonne auf, und müſſen im Maimonat, bei trockner warmer Witterung eingeſammelt werden. Sie haben die beſondere Eigenſchaft, daß ſie, wenn man ſie berührt, aus allen Gelenken einen dicken, fetten, gelblichen, die Finger färbenden, Saft von ſich laſſen. Da nun dieſer Saft das beſte, zur Arznei-Kraft nöthige, Ingrediens ſeyn ſoll, ſo muß man, um zu verhüten, daß ſolcher nicht verloren gehe, ſie bei ihrem Einſammeln nicht mit den Fingern berühren, ſondern ſie müſſen mittelſt eines Paars Hölzchen, als mit einer Zange, ſanft aufgehoben, und in einen Topf oder Glas gethan werden. Hierauf muß ihnen lebendig der Kopf mit einer Scheere über einem Glaſe, worin reiner Honig befindlich iſt, abgeſchnitten, dieſer weggeworfen, der Körper aber in den Honig gelegt werden. Man muß hierbei Acht haben, daß von dem ausfließenden Safte nichts verloren gehe, ſondern ſolcher zugleich mit in den Honig komme. Das Glas wird ſodann zugebunden, und an einem kühlen Orte verwahrt. Dieſe in Honig gelegten Maiwürmer müſſen anfangs täglich nachgeſehen und umgerührt werden, damit nicht der durch den Saft des Inſects verdünnte

Honig abgeſondert oben auf ſtehen bleibe, und in Gährung oder Fäulniß übergehe. Sollte der Honig zu dünn geworden ſeyn, ſo kann man die gehörige Conſiſtenz deſſelben durch einen kleinen Zuſatz von geſtoßenem Zucker herſtellen. d) Mit dieſen, alſo zubereiteten Maiwürmern wird nun das Arznei-Mittel nach folgender Art angefertigt: Man nimmt: Maiwürmer mit dem anklebenden Honig 24 Stück, Eben- oder Taxus-Holz ½ Loth, virginiſche Schlangenwurzel ½ Loth, Theriac 4 Loth. Die Maiwürmer werden im feinern Mörſer zum Teige gerieben, hierauf wird das Eben-Holz oder Holz vom Taxus-Baum fein geraſpelt, geſtoßen, und durch ein feines Sieb geſchlagen, nebſt der ebenfalls fein pulveriſirten Schlangenwurzel von Virginien hinzugethan, dann der Theriac untergemiſcht, und alles zu einer gleichförmigen Maſſe gebracht. Sollte die Latwerge zu dick werden, ſo wird von dem Honig, woraus die Maiwürmer genommen, noch etwas hinzugethan. Sie wird dann in einem Gefäße von Glas, Porzellan oder Steingut, an einem temperirten Orte, zum Gebrauch aufbewahrt. In der, von dem Beſitzer mitgetheilten Vorſchrift findet ſich zwar, außer den oben genannten, noch ein und anderes Ingredienz aufgeführt, welche aber, da ſie mit Grunde als unzuverläßig anerkannt worden, aus obiger Vorſchrift weggelaſſen ſind. e) Wenn ſich nun der Fall ereignet, daß ein Menſch von einem tollen Thiere gebiſſen worden, und dieſes Mittel ſogleich, ohne beſondre Vorſchrift eines Arztes, aus den Apotheken verlangt wird; ſo hat ſich der Apotheker in Diſpenſirung der Gaben nach folgender Tabelle zu richten. Für Perſonen von 30 Jahren an, 1½ bis 2 Drachmen. Für Perſonen von 20 bis 30 Jahren 1⅓ bis 1½ Drachmen. Für Perſonen von 12 bis 20 Jahren 50 Gran bis 1 Drachme. Für Perſonen von 6 bis 12 Jahren 30 bis 50 Gran. Für Perſonen von 2 bis 6 Jahren 25 bis 30 Gran. Für Perſonen von 1 bis 2 Jahren 20 bis 25 Gran. Bei einem ſäugenden Kinde muß die Mutter eine oben beſtimmte Portion einnehmen, das Kind aber nicht. f) Zur Beſtimmung der Gaben dieſes Mittels für Thiere kann folgende Anleitung dienen: Bei Pferden, Ochſen, Kühen, jedem Stücke 1 Loth. Bei Schweinen 3 Drachmen. Bei Schaafen, Ziegen, Hunden 2 Drachmen. Bei Federvieh 1 Drachme. Bei halberwachſenen Thieren wird die Gabe um ein Drittheil verringert. Bei Kälbern, Schweinen, Füllen, von etlichen Wochen, ſo wie bei jungen Schaafen, Ziegen, Hunden, dem Stücke 1 bis 1½ Drachme. Die obigen Portionen werden getheilt, und die eine Hälfte des Abends, die andere des Morgens gegeben.

Bekanntmachung wegen der Maiwurm-Latwerge gegen den Biß toller Hunde d. d. Berlin d. 21. Juni 1796.

Da die Erfahrung den Nutzen des bereits im Jahre 1777 durch das Ober-Collegium medicum bekannt gemachten Mittels der Maiwurm-Latwerge gegen den Biß toller Hunde fortdauernd beſtätigt, ſo finden Sr. Königl. Majeſtät von Preußen, u. a. H., ſich veranlaßt, nach eingeholtem Gutachten des Ober-Sanitäts-Collegii folgendes zu Jedermanns Wiſſenſchaft zu bringen: An der Maiwurm-Latwerge oder Latwerge wider den tollen Hundsbiß (Electuarium contra morsum canis rabidi) ſind die Maiwürmer das vorzüglichſte. Es giebt deren zwei Arten, nämlich die grünlichen (Meloë majalis L.) und die ſchwarzen (Meloë Proscarabaeus). Sie ſind eigentlich Käfer mit abgekürzten Flügeln und Flügeldecken, man nennt ſie Würmer, weil man ſie im Mai auf den Ackerfeldern kriechend antrifft. Sie ſind etwa einen halben Zoll lang, die ſchwarzen etwas größer als die grünen. Beide Arten haben einen ſtarken Glanz. Die Kraft dieſer Inſecten liegt in einem Safte, den ſie in ihrem Hinterleibe bei ſich führen und deshalb muß jeder Druck ſorgfältig vermieden werden, wenn man ſie ſammelt. Die Apotheker müſſen außer der zugerichteten Latwerge, eine hinreichende Anzahl Würmer vorräthig haben, um erſtere, wenn ſie verderben ſollte, von neuem anzufertigen. Die Würmer werden in Honig oder, da der Honig leichter in Gährung übergeht, noch beſſer in gutem Oliven-Oel in einem ſorgfältig verſchloſſenen Gefäße aufbewahrt. Da es bei dem Gebrauch des Mittels vorzüglich mit darauf ankommt, daß daſſelbe gleich nach dem Biß angewendet wird, ſo werden Gutsbeſitzer und Prediger wohlthun, ſich jederzeit etwas von dieſer friſchen Latwerge in einem verſchloſſenen ſteinernen Gefäße an einem kühlen Orte aufzubewahren. Die Wunde ſelbſt wird neben dem Gebrauche dieſes Mittels fleißig mit Salzwaſſer ausgewaſchen und, um eine ſtarke Eiterung zu befördern mit einer ſpaniſchen Fliege belegt. Aus beiliegenden Tabellen sub Nro. I. und II. erſieht man die Quantität, welche bei Menſchen und Thieren gegeben werden kann.

Berlin den 21. Juni 1796.

A. Sr. K. Maj. a. Sp. B.

Tabelle I.

Alter der Menſchen. Jahre		Manns-perſonen. Qt.	Manns-perſonen. Gr.	Frauen-zimmer. Qt.	Frauen-zimmer. Gr.
80, 70, 60, 50, 40, 30	Dieſe Doſe kann nach Beſchaffenheit der Natur des Patienten verſtärkt oder vermindert werden.	2		1	30
25	desgleichen.	1	30	1	15
20, 15, 12	desgleichen.	1			50
10, 6	desgleichen.		40		30
5, 4, 3	desgleichen.		30		26
2, 1	eben ſo.		24		20

Nota.

Bei einem ſäugenden Kinde muß die Mutter eine obbeſtimmte Portion einnehmen.

Tabelle II.

Größe und Beſchaffenheit der Thiere.	Pferde Ochſen und Kühe.		Schweine.		Schaafe und Ziegen.		Hunde.		Federvieh.	
	Qt.	Gr.	Qt.	Gr.	Qt.	Gr.	Qt.	Gr.	Qt.	Gr.
Wenn das Vieh ſchon ausgewachſen und ſtark iſt. . .	3	30	2	30	1	50	2		1	
Wenn es halb ausgewachſen iſt.	1	45	1	50	1		1	30		35
Bei noch ſehr jungem Vieh als bei Kälbern, Schweinen, Füllen von etlichen Wochen. . .	1	1								
Bei noch ſehr jungen Schaafen, Ziegen, Hunden. . .							50	1	·10	

Nota.

Bei den Pferden, Ochſen und Kühen muß obige Portion getheilt und die eine Hälfte des Abends, die andere Morgens gegeben werden.

Malefizfond, wird hin und wieder der bei den Regierungen beſtehende Juſtizfond genannt, aus welchem die baaren Auslagen und Koſten für ſolche gerichtliche Unterſuchungen in der Provinz erfolgen, welche ſich zur Erſtattung aus den Königlichen Fonds eignen (ſ. Gebühren I. Bd. S. 452). Zu dieſem Behuf reichen die Gerichte, nach Beendigung einer ſolchen Unterſuchung die Acten, worin ſich die Koſtenliquidationen befinden, der betreffenden Regierung ein, welche dann auch die Diäten und Auslagen der Medicinalperſonen, die Curkoſten (inſofern der zugezogene Arzt nicht zur unentgeldlichen Behandlung des Kranken verpflichtet war) und die Arzneirechnungen, auf den Juſtizfond anweist. Im Jahre 1818 iſt die Beſtimmung getroffen, daß zur jedesmaligen Anweiſung dieſer Inquiſitionskoſten den Oberlandesgerichten jährlich ein beſtimmtes Quantum von den Regierungen überwieſen wird, woraus dann in den einzelnen Fällen die gedachten Koſten von den Oberlandesgerichten ſelbſt bezahlt werden.

Manipel ſ. Arzneimaaß.

Marktſchreier ſ. Afterärzte (Bd. 1. S. 18) Olitätenkrämer.

Maſern. Ueber das diätetiſche Verhalten dabei erließ das Provinzial-Collegium medicum et sanitatis unter dem 6. Januar 1805 zu Magdeburg folgende Bekanntmachung:

Wenn Kinder, welche eben erſt von der Maſernkrankheit geneſen ſind, zu frühzeitig der Luft ausgeſetzt und in die Schule geſchickt werden, ſo iſt nicht nur für die Geſundheit und das Leben jener Kinder die größte Gefahr zu beſorgen, ſondern es wird auch durch den zu frühen Schulbeſuch die Geſundheit der andern Kinder gefährdet. Die mit den Maſern befallen geweſenen Kinder ſind alſo vor Ende der vierten Woche, nach gänzlich überſtandener Krankheit, weder der Luft auszuſetzen, noch zur Schule zu ſchicken, ſo wie denn auch letzteres mit den Geſchwiſtern der an den Maſern erkrankten Kinder genau zu beobachten iſt, da durch dieſe der gefährliche Krankheitsſtoff ebenfalls leicht verbreitet werden kann.

Materialhandlung. Viſitation derſelben ſ. Materialiſten, Materialwaaren.

Materialkammer in den Apotheken, muß bei den Apothekenviſitationen revidirt werden, ſ. Apothekenviſitation. Bd. 1. S. 51. 53.

Materialiſten und Droguiſten (Handelsleute, die theils mit Conſumtibilien, theils auch mit rohen Medicinalwaaren im Großen, ihr Gewerbe treiben), gehören zwar nicht zu den Medicinalperſonen, und haben ſich z. B. keiner Prüfung ihrer Arzneikenntniß zu unterwerfen, ſtehen aber inſofern unter Aufſicht der Medicinalbehörden, als die Artikel, welche ſie führen, Hinſichts ihrer Beſchaffenheit zu prüfen, auch Hinſichts ihrer Aufbewahrung und ihres Verkaufs die nöthigen Vorſichtsmaaßregeln zu beobachten ſind. Der Detailhandel mit Arzneien ſteht den Materialiſten durchaus nicht zu und die folgenden geſetzlichen Beſtimmungen zwecken dahin ab, die Colliſionen der Apotheker und Materialiſten ſorgfältig zu verhüten und ihre beiderſeitigen Verhältniſſe zu beſtimmen.

Im Medicinal-Edict vom 27. Septbr. 1725 S. 30 bis 35.

Weil nun denen Apothekern das Ausgeben der Medicamente, obbeſagtermaßen, ohne Vorſchrift eines Medici verboten iſt, und daß auch die Apotheker ihre Officinen beſtändig in gutem Stande erhalten und wegen der, jährlich friſch anzuſchaffenden gar leicht verderblichen Kräuter, Blumen, Wurzeln, Waſſer und Conſerven und andern Praeparatis ohne Schaden bleiben können; als wollen Wir ſie nicht allein bei ihren Privilegiis ſchützen, ſondern Wir verordnen und befehlen, zu Erreichung Unſerer allergnädigſten Intention, vermöge welcher das ganze Medicinalweſen in eine beſſere und ordentlichere Verfaſſung kommen ſoll, hiemit und kraft dieſes, daß abſonderlich die Materialiſten nach Unſerer Verordnung vom 12 Mai 1725 *) nichts anders als esculenta verkaufen und hingegen ſich keinesweges mit

*) Nach derſelben ſollen „die Materialiſten keine Arznei, noch „mediciniſche Specereien führen, ſondern ihnen nur esculenta „zu verkaufen frei ſtehen, dargegen die Apotheker nichts als „mediciniſche Species, keinesweges aber esculenta führen „und verkaufen ſollen.“ Mylii C. C. M. S. 241.

Arzneiwaaren vermengen, den Apothekern in ihrer Nahrung und Handlung keinen Eintrag thun, vielweniger innerliche noch äußerliche Medicamenta simplicia et composita, weder präpariren, noch aus der Hand verkaufen oder verſchenken ſollen und zwar bei Vermeidung fiscaliſcher Beſtrafung. — Und da der 29ſte Artikel des Materialiſten-Privilegii zu ſolcher Unordnung die meiſte Gelegenheit gegeben, ſo wollen Wir von Dato an, daß dasjenige was Wir in Gnaden erklärt, unverändert ſoll in alle Wege unverbrüchlich gehalten, auch beide Theile dabei geſchützt werden; und zwar ſollen gedachte Materialiſten, außer den viel hunderterlei ihnen freiſtehenden, dem Arzneiweſen gar nichts angehenden Waaren, zwar allerlei ausländiſche Materialien und Spécereien, jedoch laut beigedruckter Specification *) einige nicht unter Pfunden, unter halben Pfunden und unter Unzen; ferner alle Confituren, Candisata und Condita, wie auch

*) Verzeichniß, was die Materialiſten gar nicht führen, präpariren und verkaufen ſollen. 1) Keine Trochiscos und Candelas, 2) keine Morzellen. 3) keine Rotulas. 4) keine Electuaria. 5) keine Syrupos. 6) keine präparirte Honige. 7) keine Conſerven. 8) keine Species, weder gröblich noch klein pulveriſirte. 9) keine Pulver, weder einzelne noch componirte, ſie haben Namen wie ſie wollen, es möchte denn blos Pfeffer, Ingwer, Nelken, Zimmt und Muskatenblumen ſeyn. 10) keine deſtillirte Waſſer (außer Roſen-, Zimmt- und Orangewaſſer) weder einfache noch componirte. 11) keine deſtillirte Spiritus (außer gemeine Aquavitae) ſie haben Namen, wie ſie wollen. 12) keine olea cocta vel expressa außer Baumöl, Rübenöl, Leinöl, Jasminöl und ausgepreßte Muskaten- und Lohröl. 13) keine Olea destillata, außer Zimmt-, Nelken, Muskaten-Blumen-, Roſenholz- und die italieniſchen wohlriechenden Oele. 14) keine Balsama arteficialia. 15) keine Unguenta und Emplastra noch Cerata, ſie haben Namen wie ſie wollen. 16) Keine Praeparata. 17) keine Condita außer Citronat, Ingwer und indianiſche Nüſſe. 18) keine Chymica, ſo trockne als naſſe, als z. B. keine Essentias, keine Tincturen, keine Elixire, keine Extracte, keine Salia, keine Praecipitata und was es nur immer ſeyn mag. 19) keine Pillen, weder inländiſche noch ausländiſche. 20) keine einheimiſche oder hier zu Lande wachſende Kräuter, Blumen und Wurzeln außer folgende zur Küche gehörige Kräuter, als Thymian, Salbey, Majoran, Pfefferkraut, Lorbeerblätter und Beifuß. — Ueberdem muß von den Materialiſten unter keinem Pfunde verkauft werden: Agaricus, Aloe, Balsamus de Copaiva, Cantharides, Cassia fistula, Castoreum, Cobaltum, Colocynthis, Cortices Cassarillae, Cortices Chinae, Cremor sive Crystalli tartari, Euphorbium, Folia Sennae, Gummi Guttae, Manna, Mercurius sublimatus, Mercurius vivus, Radices Asari, Radices Ellebori albi, Radices Esulae, Radices Hermodactyli, Rad. Ialappae, Rad. Ipecacuanhae, Rad. Mandragorae, Rad. Mechoacannae albae, Rad.

Korn-, Frantz-, rheiniſche und einfache deſtillirte Branntweine, vor wie nach, feil haben und verkaufen; hingegen aber keine deſtillirte Spiritus, weder simplices noch compositos, keine deſtillirte Waſſer, keine Unguenta und Emplastra, keine Eſſenzen, Tincturen, Elixire, Pillen, Pulver, und Latwergen, in Summa keine Medicamenta simplicia und composita innerliche und äußerliche, auch unter dem Namen von Olitäten, künftighin keine andere als Baumöl, Rübenöl, Leinöl, nebſt ausgepreßtem Muskatenöl, ferner Zimmt-, Nelken-, Pfeffer-, Cubeben-, Roſenholz- und die ſogenannten italieniſchen wohlriechenden Oele führen, vielweniger purgirende, Brechen verurſachende oder giftige simplicia noch composita verſchenken oder verkaufen, ſondern ſich in allen dieſen Dingen Unſerm Allergnädigſten Willen, und der ihnen vorgeſchriebenen Eidesformel gemäß, betragen und darnach handeln ſollen. — Es ſollen demnach alle und jede, ſo den Materialiſtenhandel treiben wollen, ſie ſeyen teutſche oder franzöſiſche Gildebrüder oder nicht Gildebrüder, den bei dieſer neuen Medicinalordnung beigedruckten Eid, *) unweigerlich und ohne einzige fernere Gegeneinwendung vor Unſerm Ober-Collegio medico abſchwören, wie deshalb auch bereits unterm 4. Septbr. 1710 und 16. Auguſt 1714 **) nachdrückliche Verordnungen ergangen, oder bei deſſen fernerer Weigerung gewärtigen, daß ſie als Ungehorſame, nicht nur nachdrücklich beſtraft, ſondern ihnen auch der Materialiſtenhandel gänzlich verboten werden ſolle. Wie Wir auch zugleich befehlen, daß Unſer Ober-Collegium medicum allen Laboranten, Branntweinbrennern und Buchführern welche Medicamente verkaufen, einen Eid ſchwören laſſen ſollen, dergleichen Sachen hinkünftig nicht mehr zu führen. — Ferner ſollen die Materialiſten-Laden, vermöge Verordnung vom 24. Novbr. 1690 ***), wie auch die Branntweinbrenner und deren Boutiquen alle Jahr zweimal mit Zuziehung der

Rhabarbari, Rad. Turbith, Scammonium. Sem. Cataputiae, Sem. Coccognidii, Sem. Cocculorum, Sem. Cynae, Sem. Hyoscyami, Sem. Staphidisagriae, Sperma Ceti, Tamarindi, Terra Catechu, Terra sigillata, Vitriolum album. — Unter keinem halben Pfunde: Arsenicum, Balsamum peruvianum nigrum, Mercurius praecipitatus ruber, opium. Unter keiner Unze: Faba Sti Ignatii, Olea destillata pretiosa exotica et oleum nucum moschatarum expressa.

*) Med. Edict No. 27. pag. 67.

**) Verf. an das Coll. med. (Mylii C. C. M. V. IV. No. 17. 18.)

***) An den Magiſtrat zu Berlin: Demnach Uns die zum Collegio med. verordnete Räthe ꝛc. unterthänigſt berichtet, wie ſie die Viſitation der Materialiſtenladen in hieſigen Reſidenzien verrichtet und bei unterſchiedlichen Materialiſten vie-

Apotheker viſitirt und die vorfindenden ihnen verboten geweſenen Sachen laut Verordnung vom 20. Septbr. 1690 *) verſiegelt, an Unſer Ober-Coll. med. zu gehöriger Beſtrafung eingeſchickt werden. — Es ſollen auch die Materialiſten keine Apothekergeſellen noch Jungens in ihre Dienſte, vielweniger in ihre Gilde bei 100 Rthl. unausbleiblicher fiscaliſcher Beſtrafung, auf- und annehmen; dagegen diejenigen Apothekergeſellen, ſo bei den Materialiſten irgendwo in Dienſten geſtanden, niemals als Apotheker in Unſern Landen angenommen werden können. Wie auch die Medici ſolche Apothekergeſellen nicht zu ſich nehmen müſſen, ſo unter dem Prätext des Laborirens, allerlei Medicamente für ſich präpariren, verkaufen, auch wohl gar curiren, folglich Medicis und Apothekern nachtheilig ſind. — Endlich wollen Wir auch die in Unſern Reſidenzien, auch anderswo eingeſchlichene üble Gewohnheit, daß die Materialiſtenladen und andere Krambuden, Apotheken genannt werden, gänzlich abgeſchafft wiſſen; und verordnen zu dem Ende, daß jeder Apotheker über ſeine Apotheke ſchreiben laſſe: Privilegirte Apotheke, und hingegen jeder Materialiſt über ſeinen Laden: Materialiſtenladen oder Gewürzkram.

Nach der Declaration der K. allg. Medicinalverordnung, d. d. den 1. Febr. 1726 ſollte „das Ober-Collegi„um medicum, wie auch die Provinzial-Collegia me„dica dahin ſehen, daß alle und jede Materialiſten, den in „der allgemeinen Medicinalverordnung ihnen vorge„ſchriebenen Eid, gehörig ablegen und die in gedachter „Verordnung ſie betreffende Puncte unverbrüchlich hal„ten müſſen." Auch wurde in dem Generalprivilegium der Materialiſten vom 9. Auguſt 1735 Art. 8 (Mylii

---

le Waaren befunden, ſo ihnen nicht, ſondern nur den Apothekern, zu führen und zu verkaufen zuſteht. Und denn nöthig ſeyn will, daß dergl. Viſitationen öfters und zwar alle 2 Jahre zwei Mal wiederholt werden. Als befehlen Wir Euch hiermit gnädigſt, wann gedachtes Collegium medicum ſich bei Euch anmelden wird, daß ſie ſolche Viſitation mit Zuziehung der Apotheker verrichten ſollen, alsdann allemal einen aus Euern Mittel zu deputiren, welcher ſothanen Viſitationen mit beiwohne. Cölln d. 24. Novbr. 1690.

Friederich.

*) Wir befehlen Unſerm zum Collegio med. verordneten Räthen ꝛc. hiermit gnädigſt, eine Specification der bei der Viſtation der Materialiſten befundenen und verſiegelten Medicamente einzuſchicken. — — Cölln d. 20. Septbr. 1690.

Friederich.

C. C. M V. II.) in der Circularverordnung vom 21. Novbr. 1777 *) und in der rev. Ap. Ordn. vom 11. October 1801, nicht nur feſtgeſetzt mit welchen Waaren die Apotheker und Materialiſten theils jede privative, theils cumulative handeln dürfen, ſondern auch in §. 26. des gedachtem Generalprivilegium das Verbot erneuert, „daß Apothekergeſellen und Jun„gen bei 100 Rthlr. fiscaliſcher Strafe, weder in „Dienſten noch in der Gilde bei Materialiſten ange„nommen werden ſollen" und der vorgedachte Materialiſteneid erfordert. Allein ſchon bei Entwerfung, des folgenden Reglements vom 19. Januar 1802 ward die beſondere Vereidigung der Materialiſten abſeiten der Medicinalbehörde übergangen und beſtimmt, daß die Materialiſten bei Leiſtung ihres Bürgereides darauf hinzuweiſen ſeyen und ihnen die darauf zu ſetzenden Strafen bekannt gemacht werden müßten, und das K. Miniſterium des Innern entſchied in einem Reſcr. an die Regierungen, vom 29. Januar 1816, daß „weil „die im Medicinaledict vom 27. Sept. 1725 normirte „Vereidigung der Materialiſten durch die Medicinal„behörde nicht zur Obſervanz gekommen und in dem „Reglement vom 19. Januar 1802 nicht mehr vorge„ſchrieben ſey, auf dieſe Vereidung nicht mehr beſtan„den werden könne, vielmehr vorauszuſetzen ſey, daß „ein jeder Materialiſt auch ohne deſſen Leiſtung die „Medicinalgeſetze gehörig befolgen werde und, ohne „jene Ableiſtung bei Contraventionen regreßpflichtig „bleibe." Reglement, nach welchem ſich die Materialiſten und Droguiſten bei dem Debit der Arzneiwaaren richten ſollen, d. d. Berlin d. 19. Januar 1802 **).

*) Circulare an ſämmtl. Apotheker hieſiger Reſidenzien, daß ſie die Olea destillata, die von den Medicis zum innerl. Gebrauch verſchrieben werden, allein und ſelbſt verfertigen ſollen. N. Cd. S. VI. No. 21. S. 3540.

**) für die Kurmark neu publicirt im Kurm. Amtsbl. 1812. S. 157. flg.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: Die Erfahrung hat gelehrt, daß die in dem Medicinal-Edict vom 27. September 1725 Pag. 55 in Anſehung des cumulativen und privativen Verkaufs der Arzenei-Waaren zwiſchen den Apothekern und Materialiſten gegebenen Vorſchriften, zur Vermeidung aller Colliſionen nicht hinreichend ſind. Um daher die Befugniſſe der Apotheker und Materialiſten genauer zu beſtimmen, und Letztere einer zweckdienlichen Medicinal- und Polizei-Aufſicht zu unterwerfen, haben Wir einige Modalitäten der bisherigen Verordnungen nöthig gefunden, nach welchen Wir, wie Wir Uns ſolches in Unſerer revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. October vorigen Jahres vorbehalten haben, hiermit die Gränzen zwiſchen beiden, die Debitirung der Medicinal-Waaren betreffend, folgendergeſtalt feſtſetzen. 1) Einem jeden recipirten Materialiſten und Droguerei-Händler ſtehet unter nachfolgender Einſchränkung frei, cumulative mit den Apothekern zu handeln. a) mit allen, ſowohl einheimiſchen als ausländiſchen rohen Arzenei-Waaren, welche als Handels-Artikel gegenwärtig im Gebrauch ſind, oder künftig in Gebrauch kommen können, b) mit allen Fabrik- und Hütten-Producten, folglich auch mit denjenigen, die zum Arzenei-Gebrauch dienen. 2) Es dürfen aber die Materialiſten und Droguiſten nur allein die, in anliegender Tabelle sub A. angezeigten Artikel, da ſolche, neben ihrer Anwendung zur Medicin, auch zum ökonomiſchen und techniſchen Gebrauche dienen, ſowohl en gros als en detail verkaufen. 3) Sämmtliche übrige rohe Arznei-Mittel, welche in ſolcher Tabelle nicht aufgeführt ſind, ſollen ſie nur en gros und zwar nicht unter Einem Pfunde nach dem in jeder Provinz eingeführten Gewicht verkaufen. Ausgenommen ſind davon a) die sub B. benannten Artikel, als von welchen ihnen der Verkauf bis zum halben Pfunde: ſo wie b) die sub C. bemerkten, davon ihnen der Verkauf in noch kleineren Quantitäten bis zu einer Unze herab, nachgegeben wird. c) Dahingegen ſollen ſie weißen Arſenik nicht unter Zehn Pfund, Rauſchgelb, Operment und Bleyzucker nicht unter Zwei Pfund verkaufen dürfen. 4) In Anſehung der Aufbewahrung und Verabfolgung der Giftwaaren ſind die Materialiſten denſelben Medicinal-Geſetzen unterworfen, als die Apotheker, und müſſen ſie dem, was dieſerhalb in der Anweiſung für ſämmtliche Apotheker und Materialiſten vom 10. December 1800 verordnet worden, genau nachleben. 5) Alle andere Medicamenta chemica und Praeparata, ſie mögen in Unſrer Pharmacopöe enthalten ſeyn oder nicht, dürfen die Materialiſten nicht führen,

und aller Handel damit ſowohl en gros als en detail wird ihnen unterſagt. Sie dürfen alſo auch nicht Mauſepillen, noch andere zur Tödtung des Ungeziefers gewöhnliche Praeparata, und eben ſo wenig rohe Arzenei-Waaren, womit der Handel ihnen frei ſtehet, pulveriſirt verkaufen. 6) Die Waarenlager derjenigen Materialiſten und Droguerei-Händler, welche rohe Medicinal-Waaren und Gifte führen, ſollen bei Gelegenheit der Apotheken-Viſitationen von dem Phyſikus des Orts, oder wer ſonſt dazu beauftragt wird, unter Zuziehung eines Deputati e gremio des Magiſtrats, ſowohl in Hinſicht auf die Güte der Arzenei-Waaren, deren Debit ihnen in vorſtehender Art erlaubt iſt, als vornemlich auch auf die ſorgfältige Aufbewahrung und vorſichtige Debitirung der Gifte mit revidirt werden, wobei ſie die Diäten der Viſitatoren, jedoch nur für Einen Tag, es ſey denn, daß ihre Unordnung mehrere Viſitations-Zeit erfordern ſollte, bezahlen müſſen. 7) Wenn dieſer deutlichen Vorſchrift ungeachtet zwiſchen einem Apotheker und Droguiſten oder Materialiſten an einem Ort über Eingriff in die Gerechtſame des einen oder andern Streit entſtehet, ſo gebühret zwar die Unterſuchung darüber Unſerer Medicinal-Behörde; in ſofern aber der Streit nicht in Güte beigelegt werden kann, muß das competente Medicinal-Collegium mit der Krieges- und Domainen-Kammer der Provinz darüber zuvor Rückſprache halten, und wenn dieſe Behörden ſich nicht ſollten einverſtehen können, iſt jede davon der ihr vorgeſetzten Behörde Anzeige zu thun verbunden, damit Unſer General-Directorium und Unſer Medicinal-Departement das Erforderliche gemeinſchaftlich entſcheiden und feſtſetzen können. Dagegen verbleibet 8) wenn über die Beobachtung der Vorſchrift No. 4. et 6. dem Materialiſten oder Droguiſten etwas zur Laſt fällt, die Cognition Unſerer Medicinal-Behörde, doch ſoll dieſe der ꝛc. Kammer der Provinz davon Nachricht geben, damit dieſelbe der auf Sachkenntniß gegründeten Entſcheidung der Medicinal-Behörde den gehörigen Nachdruck geben kann. 9) Wenn ein Droguiſt oder Materialiſt gegen dies Geſetz No. 1. 2. 3. und 5. gehandelt hat, ſo hat derſelbe 5 Thaler bis 20 Thaler Strafe zur Armen-Caſſe des Orts, worinn er etablirt iſt, verwirkt. Indem Wir nun erwarten, daß durch dieſe Verordnung alle bisherige Irrungen zwiſchen den Apothekern einer und den Materialiſten und Droguiſten anderer Seits, für die Zukunft werde vorgebeugt werden: So befehlen Wir auch Unſern Krieges- und Domainen-Kammern und Steuerräthen, imgleichen Unſerm Ober-Collegio medico et Sanitatis, ſo wie den Provincial-Medicinal-Behörden, auf die genaue Befolgung dieſes Reglements ernſtlich zu halten, und die

Contravenienten zu ihrer geſetzlichen Schuldigkeit anzuweiſen.

Gegeben Berlin, den 19. Januar 1802.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. d. Schulenburg. v. Heinitz. v. Voß. v. Struenſee. v. Schrötter.

A. Verzeichniß der Medicinal-Waaren, welche die Materialiſten ſowohl en gros als en detail verkaufen dürfen.

Alumen crudum, Alumen romanum, Antimonium crudum, Asphaltum, Baccae Juniperi, Baccae Lauri, Baccae Myrtillorum sicc., Bezetta, Bismuthum, Bolus alba, Bolus armena, Bolus rubra, Borax, Braunstein, Cacao, Cardamomum, Caricae, Caryophylli, Cassia cinnamomea, Cera alba, Cera citrina, Cerussa, inclus. Schieferweis, Cinnamomum, Cineres clavellati, Cinnabaris, Coccionella, Colla piscium, Colophonium, Cornu Cervi raspatum, Cortex Aurantiorum, Cortex Citri, Cortex Granatorum, Costus albus, Crocus, Cubebae, Flor. Carthami, Flor. Cassiae, Flor. Viridis aeris, Folia Lauri, Fructus Aurant. recentes, Fructus Aurant. immat. sicc., Fructus Cerasor. sicc., Fructus Citri recentes, Fructus Cynosbati sicc. Gallae turcicae, Glacies Mariae, Grana Chermes, Gummi arabicum, Gummi Benzoes, Gummi Copal, Gummi Laccae in baculis, Gummi Laccae in granis, Gummi Laccae in tabulis, Gummi Mastichis, Gummi Olibani, Gummi Sandaracae, Gummi Sanguinis dracon, Gummi Tragacanthae, Herba Arthemisiae, Herba Basilici, Herba Equiseti major, Herba Equiseti minor, Herba Majoranae, Herba Origan. cretic, Herba Salviae, Herba Saturejae, Herba Thymi, Lapis Haematites, Lapis Pumicis, Lignum Campechense, Lignum Santalum rubr., Lithargyrum, Maces, Mel album, Mel commune, Minium, Nitrum, Nuces moschatae, Oleum Lini, Oleum Nucum, Oleum Olivarum, Oleum Papaveris, Oleum Terebinthinae, Ossa Sepiae, Piper album, Piper hispanic., Piper longum, Piper nigrum, Pix alba, Pix nigra, Radix Alkannae, Radix Curcumae, Radix Galangae, Radix Rubiae tinctor, Radix Zedoariae, Radix Zingiberis, Resina elastica, Resina Pini, Sal ammoniacum, Sapo hispanic., Sapo venetus, Semen Ammomi, Semen Anisi stellat., Semen Anisi vulgar., Semen Carvi, Semen Coriandri, Semen Cumini, Semen Erucae, Semen Foeniculi, Semen Lini, Semen Psyllii, Semen Sinapi, Sevum, Soda hispan., Soda hungaric., Succinum, Succus Citri, Sulphur citrinum, Tartarus crudus, Terebinth. commun., Terebinth. venet., Vitriolum commune, Vitriolum Cupri, Vanille, Viride aeris, Zincum,

B. Verzeichniß der Medicinal-Waaren, wovon die Materialiſten nicht unter einem halben Pfunde verkaufen dürfen.

Acidum Salis, Aqua fortis, Balsam. peruv., Castoreum, Mercurius praecip. ruber, Mercurius vivus, Oleum Bergamottae, Oleum de Cedro, Oleum Jasmini, Oleum Lavendulae, Oleum Ricini, Oleum Vitrioli, Opium, Opobalsamum, Radix Ipecacuanhae, Sal Succini.

C. Verzeichniß der Medicinal-Waaren, wovon die Materialiſten nicht unter Einer Unze verkaufen dürfen.

Ambra grys, Balsam. de Mecca, Moschus, Oleum ess. Cajaputi, Oleum ess. Caryophyllor, Oleum ess. Cinnamomi, Oleum ess. Lign. Rhodii, Oleum ess. Macis, Oleum ess. Menthae piperit., Oleum ess. Neroli, Oleum ess. Nucum moschat., Oleum ess. Origan. cretic., Oleum ess. Rosarum, Oleum expr. Nucistae.

Im Verfolg dieſes Reglements erſchien noch folgendes Circular des Ober-Collegii medici an ſämmtliche Provinzial Medicinal-Collegien:

F. W. Durch ein von Unſerm General-Directorio an die Kurmärkiſche Krieges- und Domainenkammer unter dem 17. April d. J. erlaſſenes Reſcript, iſt unter Einverſtändniß mit Unſerm Medicinal-Departement feſtgeſetzt worden, daß aus dem, dem Reglement vom 19. Januar 1802, nach welchem ſich die Materialiſten bei dem Debit der Arzneiwaaren richten ſollen, beigefügten Verzeichniſſe unter B. und C. folgene Artikel: Oleum Bergamottae, Oleum Jasmini, Ol. Lavendulae, Ol. Ligni Rhodi, Ol. Neroli und Ol. Rosarum, indem ſie nicht ſowohl zur Medicin als zum Luxus gehören, auszuſtreichen und die Materialiſten zu deren Verkauf ohne Einſchränkung zuzulaſſen. Ihr habt Euch daher hiernach zu achten und dieſe Declaration zur Kenntniß der Apotheker Eurer Provinz durch die Phyſiker gelangen zu laſſen. Berlin d. 5. Mai 1804.

Endlich ward, Hinſichts der im Medicinaledicte, und im Generalprivilegio der Materialiſten enthaltenen, auch durch ein Directorialreſcript vom 26. Juli 1780 und eine Cabinetsordre vom 14. Auguſt 1804 von neuem eingeſchärften Beſtimmung, daß die Materialiſten keine Apothekergehülfen und Lehrlinge in ihren Dienſt, viel weniger in ihre Gilde aufnehmen, auch die Apothekergehülfen, welche bei den Materialiſten irgendwo in Dienſten geſtanden, niemals als Apo-

theker angenommen werden dürfen, Seitens der K. Kurmärkiſchen Regierung höhern Orts vorgeſtellt, daß mancher Apothekergehülfe, der viele Jahre treu gedient habe und aus Mangel an Vermögen keine Apotheke acquiriren könne, in dem Materialhandel doch noch Gelegenheit zu einem eigenen Etabliſſement finde, und, wenigſtens in großen Städten durch genaue Aufſicht auf die Materialiſten ſehr wohl bewirkt werden könne, daß ſie ſich nicht mit Pfuſcherei abgeben oder ſonſt dem Staate oder den Apothekern nachtheilig würden. Hierauf ergieng folgender Beſcheid des K. Miniſterii des Innern:

Fr. W. Wir finden zwar gegen den in Euerm Berichte vom 9. Febr. c. erhaltenen Antrag, den gelernten Apothekern das Etabliſſement als Materialiſten zu geſtatten, an und für ſich nichts zu erinnern, ſobald nämlich ſolches ohne Beeinträchtigung der Rechte der etwanigen Materialiſtengilde oder jedes dritten geſchehen kann, als welches natürlich eine Sache für ſich iſt. Doch können dergleichen Anſiedelungen in der Regel nur in größern Städten nachgelaſſen werden, indem in den kleineren Städten ſogar die Apotheker ſelbſt größtentheils mit von dem Materialhandel leben müſſen, die Vermehrung ihres Handels in dieſen Städten alſo nicht unbedingt zu begünſtigen iſt und ſie doch augenſcheinlich ſehr in Gefahr ſeyn würden, auch in jenem ihrem eigenthümlichen Gewerbe durch die Etabliſſements der Apothekergeſellen als Materialiſten, ſehr gefährdet zu werden. Berlin d. 5. April 1810.

Da nach den neuern Geſetzen über die Gewerbefreiheit (vom 2. Novbr. 1810 und 7. Septbr. 1811.) die Gilden als aufgelöst zu betrachten ſind, folglich auch von der Ausſchließung der gelernten Apotheker von der Materialiſten-Gilde nicht mehr die Rede ſeyn und denſelben der Gewerbſchein zum Materialhandel nicht verweigert werden kann, ſo muß es gegenwärtig der Aufſicht der Medicinalpolizei überlaſſen bleiben, den etwanigen unbefugten Arzneidebit der als Materialiſten etablirten gelernten Pharmaceuten zu verhüten.

Von der den Materialiſten obliegenden Vorſicht beim Giftdebit ſ. Gift.

Materialwaaren. Die Vorräthe derſelben bei den Kaufleuten ſtehen, Hinſichts ihrer geſundheitsgemäßen Beſchaffenheit, unter der Aufſicht der Polizei, welche öftere Viſitationen derſelben anzuſtellen hat. In Gemäßheit eines Min. Reſcr. an ſämmtliche Regierungen vom 10. Jan. 1815 wurde ihre Viſitation in folgendem Erlaß eingeſchärft:

Auf Veranlaſſung eines im Auslande vorgekommenen Falles von Vergiftung durch Kobalttheile, mit welchen der in einer Materialhandlung verkäufliche Kaffee zufällig vermengt war, und zur Vermeidung ähnlicher Ereigniſſe, wird den Kaufleuten die ſorgfältige Reinigung der Materialwaaren vom Staube und andern fremden Beimiſchungen eingeſchärft, auch dem Publico die erforderliche Aufmerkſamkeit bei den Zubereitungen des Kaffees auf deſſen Reinigung von allen fremdartigen Zuſätzen empfohlen. — Zugleich werden ſämmtliche Polizeibehörden an die öftere und genaue Viſitation der Materialläden erinnert, bei der beſonders auf die ſorgfältige Trennung der comeſtibeln Subſtanzen von ſchädlichen Stoffen zu ſehen iſt. Amtsbl. der K. Kurm. Regierung 1815. No. 13. S. 81.

Maulſeuche des Rindviehes und der Schaafe, eine unter dieſen Thieren nicht ſelten epidemiſch und ſehr allgemein verbreitete Krankheit, die ſich oft auch mit der ſogenannten Klauenkrankheit verbindet. Von den Provinzialbehörden ergiengen darüber bei einzelnen Epidemien Belehrungen, auch, wenn die Krankheit einen anſteckenden Grad erreichte, Vorſchriften zur Separirung des kranken Viehes von dem geſunden. — Als ſich das Uebel im Sommer 1809 in der Kurmark verbreitete, erhielt die K. Kurmärkiſche Regierung folgendes Reſcript und erließ demſelben zu Folge eine Bekanntmachung vom 27. Juni 1809, in den Berliner Zeitungen.

F. W. Gegen das im dortigen Departement ausgebrochene Uebel der Mundfäule des Rindviehes ſind in Weſtpreußen die in der Anlage enthaltenen Mittel des Roßarzt Dickhäuſer mit günſtigem Erfolg angewandt und vom Geheimen Rath und Leibarzt Doctor Hufeland für völlig zweckmäßig anerkannt worden. Wir tragen Euch daher auf, dieſe Mittel ſowohl den ſämmtlichen Polizeibehörden Eures Departements zur Anwendung in vorkommenden Fällen be-

kannt zu machen, als auch durch Einrückung in die Zeitungen und Intelligenzblätter zur allgemeinen Wiſſenſchaft bringen zu laſſen. — Königsberg d. 15. Juni 1809.

A. S. B.

(gez.) Dohna.

Der Mittel, die ich dabei anwende, ſind folgende: Salbey, Schaafgarbenkraut von jedem eine gute Handvoll, mit 1 Stoof Waſſer einige Male übergekocht, abgeklärt und ½ Stoof guten Biereſſig, 2 Quentchen Salmiak und 1 Eßlöffel voll Honig zugemiſcht, und davon kalt, alle Stunden das Maul mit ausgewaſchen. Innerlich gebe ich folgenden Trank: Baldrianwurzel und Kalmuswurzel, von jedem 6 Loth, mit 2 Stoof Waſſer etwas übergekocht, abgeklärt und alle drei Stunden ein Quartier gegeben. Die Kälber bekommen nur 2 Eßlöffel voll. Die Wunden an den Eutern werden mit Bleicerat täglich zweimal beſchmirt.

Medicamente. Bereitung derſelben durch die Apotheker 1. Bd. S. 56. 57. 59. 60. 65 — 67. 73. ferner ſ. Arzneitaxe, Arzneiverkauf, Arzneiwaarenfabrication, Diſpenſiren, Olitätenkrämer, und die einzelnen Artikel über die Vorſchriften der Pharmacopoea borussica zur Bereitung derſelben.

Medicinalbeamte. Die, im Königlichen Dienſte und Gehalt ſtehenden, oder auch mit Genehmigung des Staates von den Communen angeſtellten Medicinalperſonen, denen die Bearbeitung der Medicinal- und Sanitäts-Angelegenheiten bei der Armee, den Miniſterial- und Provinzialbehörden, (ſ. Militär-Med.-Weſen, Miniſterium, Regierung, Deputation, Collegium medicum, Sanitäts-Commiſſion,) oder die Aufſicht auf die Befolgung der Medicinalgeſetze und die Beſorgung der mediciniſch-gerichtlichen Geſchäfte, (ſ. Kreisphyſikus, Phyſikus, Stadtphyſikus, Kreischirurgus,) oder die Krankenbehandlung in der Armee, in Heil- und Entbindungs-Anſtalten, oder der, vom Staate ihnen übertragene Unterricht in irgend einem Fache der Heilkunſt, obliegt. Die allgemeinen Beſtimmungen über die Rechte und Pflichten der Medicinal-

beamten ſind in dem Inhalte des Allg. L. R. IIten Theils, 10. Titels §. 68 — 145, von dem Civilbeamten, mit begriffen. Vergehungen derſelben ſind nach dem Allg. L. R. Thl. II. Tit. 20. Abſchn. 8. (Von den Verbrechen der Diener des Staats) zu beurtheilen, ſ. auch Entlaſſung und Medicinalperſonen. — Ueber den Rang und Titel der höhern Civil-Medicinalbeamten enthält die Verordnung wegen der den Civilbeamten beizulegenden Amtstitel und der Rangordnung der verſchiedenen Claſſen derſelben, vom 7. Febr. 1817. (Geſetzſamml. 1817. No. 7.) die Allerhöchſten Beſtimmungen. Nach dieſen haben die Geheimen Ober-Medicinalräthe, wenn ſie gleichzeitig vortragende Räthe des Miniſterii ſind, den Rang der zweiten, außerdem der dritten Claſſe der Räthe; die Ober-Medicinalräthe rangiren mit der dritten Claſſe. Bei den Provinzial-Collegien haben die Ober-Medicinal- und Medicinalräthe mit den wirklichen Regierungs- und Ober-Landesgerichtsräthen gleichen Rang (der 4ten Claſſe). — Der Rang der Phyſici und anderer Medicinalbeamten iſt in gedachter Verordnung nicht bezeichnet. Nach der Analogie und andern Beſtimmungen, z. B. des Regulativs der Reiſekoſten, würden die Kreisphyſici mit den Superintendenten, Land- und Stadtgerichtsräthen und Regierungsaſſeſſoren rangieren. Von den Diäten und Reiſekoſten der Medicinalbeamten ſ. dieſe Artikel. Von der Uniform der Phyſiker u. ſ. w. ſ. Uniform. Von den Verhältniſſen und dem Range der Medicinalbeamten im Militär ſ. Militär-Medicinalweſen.

Medicinalbücher, die, größtentheils im eigenen Verlage der obern Medicinalbehörde gedruckten, Verordnungen, von denen jeder Arzt, Wundarzt und Apotheker bei ſeiner Approbation ein Exemplar erhält, gegenwärtig das Medicinaledict von 1725, die revidirte Apotheker-Ordnung vom 11. Octbr. 1801, die

Pharmacopoea borussica von 1813, die Arzneitaxe von 1815, die Taxe für die Medicinalperſonen vom 21. Juni 1815, die Anzeige der Rettungsmittel in allen Arten von Scheintod (1 Bogen), und für Geburtshelfer und Hebammen das Lehrbuch der Geburtshülfe zum Unterricht für die Hebammen in den Königl. Preußiſchen Landen. Berl. 1815. Zur Zeit des Ober-Collegii medici mußte von den zu approbirenden Aerzten, Chirurgen, Apothekern und Regimentschirurgen ein jeder für die Medicinalordnung 1 Rthlr., für das Dispenſatorium 2 Rthlr., für die Medicinaltaxe 16 Gr. und für den Hebammenunterricht 8 Gr. bezahlen *), zur Bildung des Salarien-Fonds für die Unterbedienten des Collegiums. Seit Aufhebung des Ober-Coll. med. aber iſt der Preis für die Medicinalbücher bedeutend herabgeſetzt, (ſ. Approbations-Gebühren,) weshalb der Ertrag derſelben kaum zur Beſtreitung der Druck- und andern Koſten dafür hinreicht. Die geheime Medicinal-Regiſtratur des K. Miniſteriums der geiſtl., Unterrichts, und Medicinal-Angelegenheiten beſorgt den Verkauf gedachter Bücher, führt von Zeit zu Zeit die eingegangenen Gelder an die Geheime-Kanzleigebühren-Caſſe des gedachten K. Miniſterii ab, auf welche dann auch die Druckkoſten u. ſ. w. angewieſen werden. Die Ueberſchüſſe der Geheimen Kanzleigebühren-Caſſe fließen zur General-Staatscaſſe.

Medicinal-Contraventionen ſ. Contraventionen, Afterärzte, Olitätenkrämer, Pfuſcher, Polizeiſtrafen, Reſolut, Strafen.

Medicinal-Departement ſ. Ober-Medicinal-Departement und Medicinalweſen.

Medicinaledict. Das erſte, von Kurfürſt Friedrich Wilhelm vollzogene, erſchien unter dem 12. Novbr. 1685. Es beſtand aus der Medicinalordnung und Medicinaltaxe und ward unter dem 30ſten

*) Mylii C. C. M. V. IV. S. 254.

Auguſt 1693 neu publicirt, unter dem Titel: Churfürſtliche Brandenburgiſche Medicinalordnung und Taxa, auf Sr. Churfürſtl. Durchlaucht gnäd. Verordnung und Befehl zuſammengetragen von dero Collegio medico und publicirt Cölln an der Spree 1694. (19 Bogen Fol.) *). Neue Auflagen erſchienen 1704 und unter d. 12. April 1715, letztere mit Beifügung einer franzöſiſchen Ueberſetzung, und aller bis dahin zur Erläuterung des Medicinaledicts publicirten Reſcripte und Verordnungen. Endlich aber beſorgte das Ober-Collegium medicum eine Zuſammenſtellung der bis dahin erſchienenen organiſchen Verordnungen, unter dem 27. Septbr. 1725, welche mit dem Titel: Königlich Preußiſches und Churfürſtlich Brandenburgiſches allgemeines und neugeſchärftes Medicinaledict und Verordnung, auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Befehl herausgegeben von dem Ober-Collegio medico. Berlin 1725. erſchien und oft wieder aufgelegt ward. **) Dies Edict und deſſen Declaration vom 22. April 1727 ***), welche in den folgenden Auflagen zuſammengedruckt wurden, (auf 12 Bogen 4) ſind, wenn gleich gegenwärtig in vielen Puncten obſolet, doch die Grundlage der ſpätern Medicinalgeſetze, die ſeitdem in keiner öffentlich authoriſirten Sammlung, ſondern nur einzeln, und über einzelne Gegenſtände des Medicinalweſens, erſchienen, wie z. B. die revid. Apothekerordnung vom 11. Octbr. 1801, das Reglement, nach welchem ſich die Materialiſten beim Arzneidebit richten ſollen vom 19. Januar 1802, die neuen Inſtructionen für die Medicinal-Collegien u. ſ. w.

Medicinalfiscal. Bei den frühern Medicinal-Collegien bis 1809, bildeten ein Richter, ein Ac-

*) Mylii C. C. M. V. IV. S. 11—24.
**) Mylii C. C. V. IV. S. 219.
***) Mylii C. C. V. IV. S. 258.

tuarius oder vereideter Protocollführer und ein Medicinalfiscal, das Perſonale, welches ſich von Amtswegen mit der Juſtizpflege beſchäftigte. Die Fiscale waren, nach dem Med. Edict und Tit. 6. der Inſtruction für ſämmtliche Provinzial-Collegia medica et sanitatis, vom 21. April 1800 Wächter der Medicinalgeſetze. Sobald ihnen daher Contraventionen dagegen bekannt wurden, mußten ſie ſolche mit Fleiß, Vorſicht und unabläſſigem Eifer näher ausforſchen, und wenn dadurch der geſchöpfte Verdacht beſtätigt ward, davon dem Medicinal-Collegium unverzüglich Anzeige machen, und auf weitere rechtliche Verfügung und Beſtrafung antragen. Hauptſächlich mußte der Fiscal auf das Betragen ſämmtlicher Medicinalperſonen in ihrem Amte ein wachſames Auge haben und wenn er bei ſelbigen Verabſäumung oder Verletzung der Pflichten wahrnahm, davon dem Med. Collegium, freimüthig und ohne Rückhalt, doch mit Vermeidung aller Chicanen, Anzeige machen. Bei der Unterſuchung ſelbſt, wozu es ſtets eines ſchriftlichen Auftrags des Collegii bedurfte, waren die Fiscale angewieſen, die Vorſchriften der Gerichtsordnung 1. Thl. Tit. 35. genau zu befolgen, von allen geſetzlichen Mitteln zur Entdeckung und Ausmittelung des Vergehens Gebrauch zu machen, doch auch die für den Denunciaten ſtreitenden Vertheidigungsgründe ins Licht zu ſtellen. Für ihre Bemühungen waren die Fiscale auf die Gebühren, und auf den vierten Theil der erkannten Geldſtrafe verwieſen. Außer den fiscaliſchen Proceſſen, von denen ſie alljährlich eine Tabelle dem Collegio einreichen mußten, waren ſie auch verpflichtet, ſich der Inſtruction in Civil-Medicinalſachen nach dem Auftrage des Collegii zu unterziehen. Als in Gemäßheit der Verordnung betr. die veränderte Verfaſſung der oberſten Staatsbehörden vom 16. Decbr. 1808, und der Verordnung wegen verb.

Einr. der Provinzialbehörden vom 26. Decbr. 1808, das Ober-Collegium medicum et sanitatis und die Provinzial-Medicinal-Collegien in ihrer, bis dahin ſtatt gefundenen Verfaſſung, durch die Allerh. Cabinetsordre vom 13. Decbr. 1809 aufgehoben wurden, hörte die Function und Anſtellung der beſondern Medicinalfiscale auf und die Cognition in allen Medicinal-Contraventionen, welche nicht polizeilich ausgemittelt und beſtraft werden, ſondern ſich zu einer gerichtlichen Unterſuchung eignen, kommt den Oberlandesgerichten zu. Auch ſind ſämmtliche Polizeibehörden und Medicinalbeamte verpflichtet, die zu ihrer Notiz gelangenden Medicinal-Contraventionen zu ermitteln und der betreffenden Regierung anzuzeigen. Die königlichen Fiscale haben gleichfalls die Obliegenheit auf Befolgung der Medicinalgeſetze zu achten, wozu ſie bereits durch das Reſcript vom 7. Septbr. 1716 (Mylii C. C. M. V. IV. S. 237.) angewieſen ſind.

Medicinalfond ſ. Caſſenweſen.

Medicinalgewicht ſ. Arzneigewicht.

Medicinalordnung. Das älteſte, in den Jahren 1693, 1704, und 1715 neu publicirte Medicinaledict von 1685 beſtand aus der ſogenannten Medicinalordnung, (d. i. den geſetzlichen Beſtimmungen über die Direction des Medicinalweſens und über die Rechte und Pflichten der Medicinalperſonen) und der Arzneitaxe. Das Medicinaledict vom 27. Septbr. 1725 dagegen enthält nur die Medicinalordnung ohne die Arzneitaxe, welche ſeit 1715 geſondert erſchien. ſ. Medicinaledict.

Medicinalperſonen. Diejenigen, welche zu irgend einem arzneikundigen Kunſtgewerbe öffentlich beglaubigt ſind, alſo Aerzte, Apotheker, Chirurgen, (wozu auch die Oculiſten, Zahnärzte und alle Operateurs gerechnet werden) Geburtshelfer und Hebammen. Zu ihrer Legitimation, Behufs der Civilpraxis, bedarf es durchgängig der vorſchriftsmäßigen Prüfung,

der Approbation und des Gewerbſcheines (ſ. dieſe Artikel). Auch werden ſie ſämmtlich bei Einhändigung der Approbation in Eid und Pflicht genommen (ſ. Vereidigung). Die Civil-Medicinalperſonen ſtehen Hinſichts der Ausübung ihres Kunſtgewerbes zunächſt unter der Aufſicht des betreffenden Phyſici, in höherer Inſtanz der betreffenden Regierung, und des Königl. Miniſterii der geiſtl., Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, die Militär-Medicinalperſonen dagegen, Hinſichts ihres Function als ſolche, unter ihren geordneten Vorgeſetzten (ſ. Militär-Medicinalweſen). Jede Civil-Medicinalperſon hat dem betreffenden Phyſikus die erlangte Berechtigung zu dem anzutretenden Kunſtgewerbe nachzuweiſen und der Phyſikus ſowohl als die Kreis- oder Ortspolizeibehörde iſt befugt dieſen Nachweis zu fordern. In ihren übrigen Verhältniſſen ſtehen die Civil-Medicinalperſonen unter demjenigen Forum, welches ſie an ſich als Einwohner im Staate haben, alſo unter der Gerichtsobrigkeit ihres Wohnortes, mit Ausnahme der graduirten und im Staatsdienſte ſtehenden Perſonen, welche nach der allgemeinen neuern Preußiſchen Gerichtsordnung Thl. 1. Tit. II. zu den Eximirten zu rechnen ſind *). Die Feſtſetzung ihres Arztlohns reſſortirt von den betreffenden Regierungen (ſ. Feſtſetzung), und bei Concurſen oder Liquidationsproceſſen haben ihre Forderungen beſtimmte Vorrechte vor andern Creditoren (ſ. Concurs). Die Medicinalperſonen übernehmen dadurch, daß ſie bei ihrer Anſtellung ſich für Sachverſtändige erklären, gleich jedem Sachverſtändigen die Pflicht, bei Ausübung ihrer Kunſt mit Aufmerkſamkeit und Sorgfalt zu verfahren. (Allg. L. R. Thl. I. Tit. 11. §. 121.) In ſofern ſie auch vom Staate dem Publicum als ſolche Männer dargeſtellt ſind, an die

*) Von der Verbindlichkeit der Medicinalperſonen zur Gewinnung des Bürgerrechts ſ. Bürgerrecht.

ſich ein jeder mit Vertrauen wenden kann, ſind ſie zugleich Diener des Staats, müſſen auf die pflichtmäßige Führung des übernommenen Amtes die genaueſte Aufmerkſamkeit wenden und jedes dabei begangene Verſehen, welches ſie bei gehöriger Aufmerkſamkeit und nach den Kenntniſſen, die bei Verwaltung des Amtes erfordert werden, hätten vermeiden können und ſollen, vertreten. (vergl. A. L. R. Thl. II. Tit. 10. §. 88. 89.) Beſonders trifft dies die vom Staate zur Aufſicht über das Medicinalweſen angeſtellten und noch mit beſondern Amtsinſtructionen verſehenen Medicinalperſonen, die Mitglieder der obern Medicinalbehörden, die Aerzte öffentlicher Krankenanſtalten, die Kreis- und Stadtphyſiker und Chirurgen, ſämmtliche Militärärzte u. ſ. w. Für erweisliche Verſehen ſind die Medicinalperſonen zum Schadenerſatz verpflichtet, nach den Beſtimmungen des Allg. L. R. Thl. I. Tit. 6. §. 98. — 130. Da in dem A. L. R. Thl. I. Tit. 3. §. 9. der Satz aufgeſtellt wird: „Je größer die Pflicht iſt, mit Aufmerkſamkeit und Sachkenntniß zu handeln, deſto größer iſt auch die Verbindlichkeit, ſich um die möglichen Folgen einer Handlung zu bekümmern,“ da ferner das Geſetz dieſen Satz beſonders auf Sachverſtändige anwendet und ſie auch für ein geringeres Verſehen verantwortlich macht (Ebendaſ. §. 23.); ſo ſind auch die, dem gemeinen Weſen beſonders verpflichteten, Medicinalperſonen nicht nur zur größten Aufmerkſamkeit verpflichtet, ſondern für grobe ſowohl als geringere Verſehen verantwortlich, und es finden auf ſie folgende Vorſchriften des A. L. R. Thl. II. Tit. 20. Anwendung:

§. 28. Wer bei Uebertretung des Strafgeſetzes zwar die geſetzwidrige Folge ſeiner Handlung nicht wirklich vorausgeſehen hat, doch aber bei gehöriger Aufmerkſamkeit und Ueberlegung hätte vorausſehen können, der hat ſich eines Verbrechens aus Fahrläſſigkeit ſchuldig gemacht. §. 29. Je natürlicher und gewöhnlicher der geſetzwidrige Erfolg aus der Handlung entſteht; je leichter der Handelnde dieſen Zuſammenhang hat vorausſehen können und je gefährli-

cher und unerlaubter die Handlung an ſich iſt, aus welcher der Schade, obſchon wider ſeinen Willen entſteht; deſto mehr muß die dabei begangene Fahrläßigkeit beſtraft werden. §. 780. Auch derjenige, welcher zwar ohne Uebertretung ausdrücklicher Geſetze oder beſonderer Vorſchriften, aber doch durch grobe Vernachläßigung der allgemeinen, nach §. 691 einem jeden obliegenden Vorſicht, jemanden am Leibe oder Leben beſchädigt, hat allemal verhältnißmäßige Leibesſtrafe verwirkt. §. 781. Dieſe Strafe ſoll nach dem Stande und Alter des Uebertreters, nach Verhältniß des Grades der Fahrläßigkeit ſelbſt, der Erheblichkeit des Schadens und der erfolgenden oder nicht erfolgenden Wiederherſtellung, auf körperliche Züchtigung oder auf Gefängnißſtrafe von vierzehn Tagen bis zu einem Jahre beſtimmt werden. ſ. auch Apotheker, Arzt, Augenarzt, Chirurgen, Geburtshelfer, Hebammen, Operateur, Zahnarzt.

Medicinalperſonaltabellen. Im Jahre 1770 veranlaßte das Ober-Collegium medicum die Kriegs- und Domainenkammern, die Magiſtrate zur Einreichung beſonderer Medicinaltabellen nach folgenden Rubriken, anzuweiſen: 1) Vor und Zunamen der Medicinalperſonen, 2) Metier derſelben? 3) Wann und von wem ſie approbirt ſind? 4) Wann und von wem ſie vereidigt worden? 5) Ob ſie die erforderlichen Medicinalbücher gelöſet? 6) Wie ihre Conduite beſchaffen? 7) Abgang. 8) Zugang. 9) Perſonen, ſo zum Medicinalweſen nicht gehören und ſich dennoch davon meliren. 10) Was für Curen und bei wem ſie ſolche unternommen? — Unter dem 28. Januar 1777 ſetzte das Ober-Coll. med. feſt, daß dieſe Medicinaltabellen von den Land- und Kreisphyſikern eingeſandt werden ſollten, und wieſen die Phyſici an, „nicht nur „alle in den Städten, ſondern auch auf den Dörfern „approbirte und nicht approbirte Medicinalperſonen, „desgleichen ſolche Leute beiderlei Geſchlechts, welche „zum Medicinal-Weſen gar nicht gehören und „ſich dennoch zum größten Schaden der Königl. Un„terthanen damit abgeben, aufzuführen, wie nicht we„niger das fixe Salarium und andere Emolumente, ſo „die Medicinalperſonen zu genießen haben, mit zu „bemerken. — Die Land- und Steuerräthe wurden

von den Kr. u. Dom. Kammern aufgefordert, den Phyſicis die nöthigen Nachrichten zu dieſen Tabellen zu ſuppeditiren. Hiernach wurden von den Medicinalcollegien und hiernächſt von den Regierungen, dieſe Medicinaltabellen nach folgenden Rubriken eingefordert: 1) No. 2) Namen der Kreiſe und Städte. 3) Vor- und Zunamen, wie auch Alter der Medicinalperſonen, deren Gehalt, und bei Doctoren, wenn und wo ſie promovirt worden ſind? 4) Deren Metier oder Profeſſion nebſt der Zeit, wie lange ſie an dem Orte wohnen? 5) Ob? wenn? und von welcher Behörde, und zu welcher Art von med. Praxis ſie approbirt und vereidigt worden? 6) Wie deren Conduite und dermalige Tauglichkeit zu ihrem Berufe beſchaffen? 7) Abgang. 8) Zugang der Med.-Perſonen. 9) Perſonen, ſo nicht zum Medicinalweſen gehören und ſich dennoch damit abgeben oder Contravenienten. 10) Wo ſie wohnen? mit was für Curen ſie ſich abgeben? ingleichen ob und was der Contravention wegen, gegen ſie verfügt worden? — Dies Schema ward den Regierungen von der Section im Miniſterio des Innern für das Medicinalweſen unter dem 16. Juni 1810 zur Norm zugefertigt, mit der Anweiſung, darin zu bemerken, von welchem Tage die Approbation der Medicinperſonen lautet, wenn und von welcher Behörde ſie verpflichtet und angeſtellt, auch wenn und auf welcher Univerſität die Doctoren promovirt worden ſind, in dem Falle aber, wo dieſe Requiſite zweifelhaft ſind oder gänzlich fehlen, das Reſultat der deshalb angeſtellten Recherche anzuführen. — In einer Verfügung des Königl. Miniſteriums des Innern an die Regierungen vom 28. Juli 1810 ward noch erinnert, daß dieſe Tabellen nicht blos die Nachweiſung der Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Hebammen enthalten, ſondern daß darin auch die Augen- und Zahnärzte, oder ſonſtige dergleichen Operateurs aufgeführt ſeyn müſſen. Zugleich ſey alles dasjenige, was über die Conduite ſämmtlicher betreffender Medicinalperſonen Aufſchluß

geben könne, beizubringen und deshalb auf das, was von ihnen und über ſie in amtlich n Verhandlungen zum Vorſchein komme oder bei Juſtiz- und Polizeibehörden deshalb verhandelt werde, alle Aufmerkſamkeit zu richten. — Nach einer Verfügung des Königl. Miniſteriums des Innern vom 14. Juni 1817 iſt auch, in den Medicinaltabellen wegen der eigenthümlichen Verhältniſſe der Juden, gleich hinter dem Vor- und Zunamen und Alter die Religion zu bemerken, wie auch in einer beſondern Rubrik der Kriegsdienſte der Medicinalperſonen in den Jahren 1813, 1814 und 1815 der Qualität nach, und des Umſtandes zu erwähnen, ob die Apotheker, außer ihrem Kunſtgewerbe, noch ein anderes Handels- oder Fabrikgeſchäft treiben. — In eben dieſer Min.-Verfügung vom 14. Juni 1817 wurde auch von jeder Regierung eine Tabelle über die in ihrem Departement vorhandenen Thierärzte, nach folgendem Schema: 1) No. 2) Kreis (Canton, Bürgermeiſterei), 3) Wohnort der Thierärzte und die Dauer deſſelben, 4) Namen, Vornamen, Alter und Religion, 5) ob ſie ſich nur mit der niedern Thierarzneikunſt als bloße Fahnenſchmiede, oder auch mit der höhern als wirkliche Thierärzte befaſſen? 6) Ob und wo ſie Unterricht genoſſen oder ſtudirt haben, auch wo ſie examin rt, zur Praxis approbirt und vereidet worden ſind? 7) Ob ſie ein öffentliches Amt bekleiden oder früher bekleidet haben und was für eins, imgleichen, ob damit Gehalt und Dienſteinkommen verknüpft iſt? 8) Ob ſie die Feldzüge von 1813 bis 1815 mitgemacht haben und in welcher Qualität? 9) Conduite und andere Beme kungen; — ſo wie über die in jedem Regierungs-Departement befindlichen Medicinalwaarenhandlungen, nach folgendem Schema, erfordert: 1) No. 2) Namen der Oerter, wo Arzneiwaarenhandlungen beſtehen. 3) Namen, Vornamen, Religion und Alter ihrer Beſitzer. 4) Ob, wenn und wo die Beſitzer vereidet ſind. 5) Ob die Handlungen vorſchriftmäßig und wann ſie das letztemal viſitirt worden

ſind. 6) Ob der Arzneiwaarenhandel ausſchließlich oder zugleich mit anderm Waarenhandel getrieben wird. 7) Bemerkungen *). Nach dem Reſcripte des Königl. Miniſterii des Innern über die Sanitätsberichte vom 18. März 1811 (ſ. Sanitätsberichte) ſollen „die „ſchon früher eingeführten Medicinaltabellen über das „ganze Medicinalperſonale der Phyſikatsbezirke, in „der Folge nur alle zehn Jahre vollſtändig eingefordert „werden, die Phyſiker jedoch durch jährliche nachträg„liche Berichte die vorgefallenen Veränderungen an„zeigen und dabei auch die in ihren Phyſikatsbezirken „ſich aufhaltenden ehemaligen und nicht weiter ange„ſtellten Militär-Chirurgen aufführen" **). Außerdem ergieng noch an die Regierungen folgende Aufforderung zu beſondern Tabellen Behufs des, den Medicinalperſonen anzuweiſenden Wirkungskreiſes:

Der durch den Erfolg der letzten Kriegsjahre herbeigeführte Friede, wie auch die Vermehrung und Verbeſſerung der hieſigen mediciniſch-chirurgiſchen Lehranſtalten, hat dazu Veranlaſſung gegeben, daß ſich gegenwärtig hier eine größere Anzahl von Candidaten der mediciniſchen und chirurgiſchen Disciplinen als ſonſt befindet, welche nach abſolvirten Studien und beſtandenen Staatsprüfungen im Begriff ſtehen, Berlin zu verlaſſen und ſich in den Provinzen anſäſſig zu machen. Viele dieſer Leute wiſſen nun aber nicht, an welchen Orten ſie ſich, ſowohl in Bezug auf ihre eigene Subſiſtenz, als auch auf das Bedürfniß des Publicums, am paſſendſten etabliren können. Ueberdies iſt dem unterzeichneten Miniſterio ſehr daran gelegen, daß diejenigen Provinzen und Orte, denen es am meiſten an mediciniſcher und chirurgiſcher Hülfe fehlt, und beſonders diejenigen, die während des Krieges einen Theil ihres ärztlichen und wundärztlichen Perſonals durch die ehemals geherrſchten Epidemien verlohren haben, ſo bald als möglich damit verſehen werden. Die K. Regierung wird daher hierdurch beauftragt, für dieſes Jahr ſobald als es angeht, in Zukunft aber am Schluſſe eines jeden Jahres und ſpäteſtens vor Ende des Januars die nöthigen Nachrichten nach An-

*) vergl. Amtsbl. d. K. Reg. zu Potsdam 1817. S. 292. 293.

**) Amtsbl. der K. Kurm. Reg. 1811. S. 48.

leitung der anliegenden Tabelle *) einzuſenden, und diejenigen Bemerkungen, welche ihr außerdem weſentlich ſcheinen, beizufügen. Das Miniſterium hofft ſich dadurch in den Stand geſetzt zu ſehen, zwiſchen den Candidaten zu wählen und durch eine, den Umſtänden angemeſſene Benutzung und Mittheilung derſelben, hoffentlich den Mangel an den darin bezeichneten Medicinalperſonen in den Provinzen auf das zweckmäßigſte abzuhelfen. Jedoch iſt es nicht die Abſicht des Miniſterii, daß durch dieſe Einrichtung Eingebohrenen der Provinzen, welche ſich dem ärztlichen Berufe gewidmet haben und es wegen Familien- und andern Verhältniſſen vorziehen, ihren Geburts- oder einen andern Ort ſich ſelbſt zu ihrem Etabliſſement zu wählen, daran behindert werden ſollen; vielmehr hat die K. Regierung bei vorhandenen Vacanzen, auch in dieſer Hinſicht durch die betreffenden Phyſiker Erkundigungen einziehen zu laſſen und dergleichen Abſichten, wenn es ohne Nachtheil des Publicums geſchehen kann, möglichſt zu beachten und zur Verhütung der Beſetzung ſolcher Stellen von hier aus, die nöthigen Bemerkungen in den einzuſendenden Tabellen zu machen. Berlin den 18. März 1818. Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten.

(gez.) Altenſtein.

Medicinalpolizei. Auf dieſelbe finden die Beſtimmungen des A. L. R. über **Polizeigeſetze** und **Polizeigerichtsbarkeit** überhaupt, Anwen-

---

*) Dieſe Tabellen enthalten folgende Rubriken: 1) Beziehungen derjenigen Medicinalperſonen, deren Etabliſſement an folgenden Orten, welche curſirte Medicinalperſonen erfordern, gewünſcht wird, nebſt Angabe der weſentlichen Localverhältniſſe. a) Kreis. b) Ort und Zahl der Einwohner. c) Ob eine nahe oder entfernte bedeutende Bevölkerung vorhanden? Ob viele und große Landſitze in der Nähe ſind? d) Ob die Wohlhabenheit des Orts gering, mittelmäßig oder anſehnlich? e) ob daſelbſt die erſten Lebensbedürfniſſe und Wohnung koſtbar oder billig zu erhalten ſind? f) Ob ſchon mehrere und reichlich beſchäftigte Medicinalperſonen vorhanden ſind? und welche? g) Was für Medicinalperſonen man hinzuziehen wünſcht? einen Phyſicum, practiſchen Arzt, Geburtshelfer, approbirten Medico-Chirurgen, Kreischirurgen, approbirten Chirurgen, approbirten und forenſiſchen Chirurgen, Apotheker, Proviſor, Zahnarzt, Hebamme, chirurgiſchen Inſtrumentenmacher und Bandagiſt. h) Ob die Medicinalperſonen bei treuer Pflichterfüllung und beifallswürdigem Benehmen auf eine gute, mittelmäßige oder geringe Subſiſtenz, mit oder ohne Familie rechnen können? i) Bemerkungen. 2) An Orten, welche keine curſirte Medicinalperſonen erfordern. (Eben die Rubriken, wie vorſtehend a — i.)

dung, ſ. daher dieſe Artikel und über das Reſſort derſelben den Art. Geſundheitspolizei. — Nach einem Reſcripte des Königl. Miniſterii des Innern an des Berliner Polizeipräſidium und an ſämmtliche Regierungen vom 4. März 1810, ſollen „ohne Genehmigung der obern Medicinalbehörde keine neue medicinalpolizeiliche Verordnungen bekannt gemacht werden." — Wegen Erneuerung älterer medicinalpolizeilicher Vorſchriften ergieng folgendes an die Regierungen:

Da die Erfahrungswiſſenſchaften durch neue Entdeckungen und Verſuche ſich immer vervollkommnen und mancher Gegenſtand polizeilicher Verordnungen durch dieſe Fortſchritte und durch das Studium der Wiſſenſchaften überhaupt in ein helleres Licht geſetzt werden kann; ſo iſt feſtgeſetzt worden, daß alte medicinalpolizeiliche Verordnungen nicht eher wieder bekannt gemacht werden ſollen, bis ſie durch das allgemeine Polizei-Departement der hieſigen wiſſenſchaftlichen Deputation für das Medicinalweſen zur Reviſion vorgelegt worden ſind. Die Königliche Regierung hat ſich daher hiernach in vorkommenden Fällen zu achten. Berlin d. 14. Decbr. 1810. Königl. Geheimer Staats-Rath und Chef des Departements der allg. Polizei im Miniſterio des Innern.
(gez.) Sack.

ſ. auch Contraventionen, Polizeiſtrafen.

Medicinalrath, der den Räthe der Provinzial-Medicinal-Collegien ſeit 1797 ertheilte Titel, ſ. auch Collegium medicum, Medicinalbeamte, Medicinalweſen, Regierungs-Medicinalrath.

Medicinalſtaab der Armee, bei der Hauptfeldlazareth-Direction, die unter dem erſten Departement des Ober-Kriegs-Collegii, das Lazarethweſen der Armee bearbeitete *), beſtand bis 1806 aus dem General-Staabsmedicus, dem Ober-Staabsmedicus und den drei General-Chirurgen, führte die Aufſicht auf das Medicinal- und Sanitätsweſen der Armee im Felde und bewirkte die Prüfung der bei der Armee und den Lazarethen anzuſtellenden Aerzte und Chirurgen. An die Stelle dieſer Behörde iſt ſeit 1806 der K. Ge-

*) Patent wegen Stiftung des Ober-Kriegs-Collegii vom 25. Juli 1787. N. Cd. S. VIII. S. 1490 — 1495.

neral-Staabschirurgus der Armee, als Chef des Militär-Medicinalweſens, und der ihm zugeordnete chirurgiſche Staab getreten. ſ. Feldarzt, Feldlazareth, Militär-Medicinalweſen.

Medicinalſtrafen ſ. Strafen.

Medicinaltabellen, ſ. Medicinalperſonaltabellen, Sanitätsberichte.

Medicinaltaxe ſ. Arztlohn, Arzneitaxe, Gebühren.

Medicinalweſen *). (Inbegriff der Verordnungen und Einrichtungen, welche die Vervollkommnung und Ausübung der Heilkunſt im Staate betreffen) **). Bis zum Ende des 17ten Jahrhunderts war die Legitimation zur ärztlichen Praxis den Univerſitäten, und die der Wundärzte in der Regel den Gilde-Aelteſten des Bader- und Barbiergewerkes überlaſſen. Eine Aufſicht über dieſelben fand höchſtens nur Seitens der Kurfürſtlichen Leibärzte und der Provinzial- und ſtädtiſchen Polizeibehörden ſtatt. Unter dem $\frac{1}{2}\frac{2}{2}$ten Novbr. 1685 aber ſtiftete Kurfürſt Friedrich Wilhelm in Berlin ein kurfürſtliches Collegium medicum, welches alle Medicinalſachen im Lande beſorgen ſollte, und bei welchem alle Aerzte, Wundärzte, Bader, Apotheker und Hebammen, nach vorhergegangener Prüfung, die Approbation nachſuchen mußten. In den Hauptſtädten der Kur- und Neumark, als zu Prenzlau, Salzwedel, Perleberg, Landsberg a. d. W. und Königsberg, ernannte dies Collegium geſchickte Aerzte als Adjuncten, welche von dem Zuſtande des Medicinalweſens Bericht erſtatten und die erhaltenen Aufträge ausrichten mußten, die aber noch unter derſelben Regierung wieder abgeſchafft wurden, weil ſie ſich mehr Authorität anmaaßten als ihnen zukam. Erſt unter Kurfürſt Friedrich III. gelangte das Collegium

*) Hier nur von dem Civilmedicinalweſen im K. Preuß. Staate. Vom Militär-Medicinalweſen ſ. dieſen Artikel.

**) Von den frühern Sanitäts-Collegien ſ. Collegium sanitatis und Ober-Collegium sanitatis.

zu vollem Anſehen und Thätigkeit, da 1690 das Medicinaledict von 1685 beſtätigt, mit einer neuen Medicinal- und Apothekerordnung und Taxe vermehrt, und 1692 der wirkliche Geheime Staatsrath, Ezechiel von Spanheim, zum Präſidenten des Collegiums angeſetzt ward. — Als hiernächſt König Friedrich Wilhelm I. unter dem 4ten Decbr. 1724 in jeder Provinz ein beſonderes Collegium medicum zu errichten verordnete, ſo ernannte er das in Berlin befindliche Collegium medicum unter dem 17. Decbr. 1723 zum Ober-Collegium medicum *) und beſtimmte, daß allemal ein Staatsminiſter Chef und Oberdirector deſſelben **), es folglich von allen andern Collegien unabhängig ſeyn ſolle. Dies Ober-Collegium ſollte, nach der Stiftung „aus den vorhandenen wirklichen Hofräthen, Leib- und Hofärzten, dem Phyſikus und den älteſten Practikern in Berlin beſtehen, dabei ein Decan und ein Vicedecan gewählt, auch der Generalchirurg und Hofapotheker zugezogen und zwei Aſſeſſoren der Chirurgie und Pharmacie aufgenommen werden. Als 1734 der Chef des Collegiums, wegen Kränklichkeit und vieler Geſchäfte, den Verſammlungen deſſelben nicht beiwohnen konnte, wurde noch ein beſonderer Director beim Collegio ernannt. Dem Ober-Collegio med. und den von ihm reſſortirenden Provinzial-Medicinal-Collegien war, außer der Prüfung und Approbation ſämmtlicher Medicinalperſonen, auch die Cognition in medico-legalen und den davon abhängigen Inquiſitionsfällen, über Arztlohn und Werth der Medicamente, zwiſchen Aerzten, Wundärzten, Apothekern und Patienten, desgleichen über alle Contraventionen wider die Medicinaledicte beigelegt und alle Me-

*) Mylii C. C. M. V. IV. S. 33.

**) Das namentliche Verzeichniß der Chefs oder Oberdirectoren, welche das Ober-Coll. med. von 1697 bis 1785 hatte, ſ. in Th. Phil. v. d. Hagens Nachricht von den Medicinalanſtalten und med. Collegiis in den preuß. Staaten. Berlin 1786. S. 7. 8.

dicinalperſonen ſtanden in Sachen, die ihr Amt und die Ausübung ihrer Kunſt betrafen, unter dem Reſſort der Provinzial-Med.-Collegien und des Ober-Coll. med., dergeſtalt, daß in erſter Inſtanz von jenen, und in zweiter von dieſem erkannt ward. Die dritte Inſtanz war der Ober-Appellationsſenat des Kammergerichts und da das Ober-Coll. med. zugleich Provinzial-Collegium für die Kurmark war, ſo wurde in Klageſachen für dieſe Provinz bei demſelben nur in erſter Inſtanz erkannt, in zweiter Inſtanz aber vom Kammergerichte. Beim Ober-Coll. med. wurden in zweifelhaften Criminalfällen mediciniſch-gerichtliche Gutachten eingeholt. Auch ertheilte daſſelbe auf Erfordern Reſponſa über Krankheiten. Friedrich II. ſtiftete zu den, anfänglich eingeſetzten Provinzial-Medicinal-Collegien *) zwei neue, nämlich 1740 in Oſtfriesland und 1773 in Weſtpreußen. Auch ließ er nach der Eroberung Schleſiens das Medicinalweſen daſelbſt unter der Leitung des ſchleſiſchen Finanzdepartements, unter welcher es, zum Theil nach den ganz eigenthümlichen Medicinalgeſetzen dieſer Provinz, (ſ. ſchleſiſches Medicinalweſen) bis 1808 geblieben iſt. — Dem Ober-Coll. med. aber wurden ein Juſtitiar, ein Arzt der franzöſiſchen Colonie und zwei Medicinalfiscale beigeſellt. Jeder Arzt, der in den Preußiſchen Staaten practiſiren wolte, mußte dem Ober-Coll. med., in Schleſien den beiden dortigen Med. Collegien, nachweiſen, daß er auf einer Univerſität ſtudirt und promovirt, und 12 Exemplare ſeiner Inauguralſchrift nebſt ſeinem Doctordiplom einreichen, worauf er vom Ober-Coll. med. die Erlaubniß zur Ablegung ſeines anatomiſchen Curſus beim Coll. med.-chir., erhielt. Das von letzterm Collegium erhaltene Zeugniß über die Ablegung der ſechs anatomiſchen Lectionen reichte er dann dem Ober-Coll. med. ein, erhielt von dieſem noch einen Casus medico-practicus zur Ausarbeitung

*) ſ. Collegium medicum.

in lateiniſcher Sprache und, wenn dieſe gründlich und zweckmäßig befunden ward, die Approbation. Eben ſo mußten die Chirurgen, die ſich in größern Städten niederlaſſen wollten, die Acquiſition einer Barbierſtube, ihre dreijährige Lehr- und ſiebenjährige Servirzeit nachweiſen und durch zwei anatomiſche Demonſtrationen und ſechs chirurgiſche Operationen, ſo wie durch die Prüfung, ihre Qualification nachweiſen. Die Chirurgen in den kleineren Städten wurden nur dann vom Ober-Collegium med. oder einem, von dieſem beauftragten Phyſikus geprüft, wenn ſie ſich in der Kurmark anſetzen wollten. Für die übrigen Provinzen aber ward ihre Prüfung den Provinzial-Medicinal-Collegien überlaſſen. Die Apotheker mußten den Beſitz einer privilegirten Apotheke und die abſolvirten Lehr- und Servirjahre nachweiſen, — wenn ſie in einem großen Orte anſäſſig waren, die ihnen vom Coll. medico-chir. aufgegebenen chemiſch pharmaceutiſchen Lectionen vortragen, und das, darüber, ſo wie über ihre Prüfung erhaltene Atteſt dem Ober-Coll. med. einreichen. Die Apotheker aus kleinern Orten wurden vom Provinzial-Collegio geprüft und das Examinationsprotocoll, Behufs der Entſcheidung über die Approbation, eingereicht. Die, als Aſſeſſoren eines Provinzial-Medicinal-Collegii anzuſetzenden Apotheker mußten aber curſirt haben. — Die Hebammen erhielten die Approbation nur, wenn ſie in der Prüfung das Erforderliche geleiſtet hatten. Die Apotheken mußten alle drei Jahre viſitirt werden. Die Medicinalperſonal- und die Proceßtabellen wurden jährlich vom Ober-Coll. med. geſammelt. Beim Antritte der Regierung König Friedrich Wilhelm II., wurde von demſelben, mittelſt Cabinetsordre vom 28. Septbr. 1786 verfügt, daß das Ober-Coll. med. und Coll. med. chirurgicum in allen zur Geſchäftsverwaltung und Aufſicht des Generaldirectorii gehörigen, in die allgemeine Landesverfaſſung und Polizei einſchlagenden Geſchäften

des Medicinalweſens, den Anweiſungen und Anordnungen des Generaldirectorii Folge leiſten und an daſſelbe berichten ſollten. Das Ober-Coll. med. und die von ihm abhangenden Provinzial-Med. Collegien ſollten in allen zu ihrem Reſſort gehörigen Geſchäften, der Prüfung und Approbation der Medicinalperſonen, der Apothekenviſitationen und den ihnen in den Medicinalproceſſen beigelegten Inſtanzen, als beſondere Collegien in ihrer Verfaſſung bleiben. Die Frage aber, ob und wie viel Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Hebammen an dieſem oder jenem Orte anzuſetzen, imgleichen die Beſtallung der Phyſiker und forenſiſchen Chirurgen, (deren mediciniſche Qualification vorausgeſetzt) ſolle zur Entſcheidung und Beſorgung des Generaldirectorii gehören. Hiernach wurden die, vom Ober-Coll. med. qualificirt befundenen und von den Kreis- oder ſtädtiſchen Behörden erwählten Phyſici, der Kriegs- und Domainenkammer, und von dieſer dem Generaldirectorio zur Beſtätigung angezeigt und waren dann ſowohl von dem, ihnen vorgeſetzten Medicinalcollegio als von den Obercollegien in Juſtiz- und Cameralſachen der Provinz, Aufträge anzunehmen verpflichtet. Im Jahre 1797 wurde die Aufſicht über ſämmtliche Medicinal- und Sanitäts-Collegien und Anſtalten im Preußiſchen Staate, (Schleſien ausgenommen, welches dem Schleſiſchen Finanz-Departement verblieb,) dem Ober-Medicinaldepartement, als einem Theile des Generaldirectoriums, jedoch unabhängig von dieſem, und als Immediat-Departement übertragen. Als die Fürſtenthümer Anſpach und Baireuth mit der Preußiſchen Monarchie vereinigt wurden, erhielten dieſelben keine Provinzial-Collegia medica, ſondern Medicinaldeputationen bei den Kr. und Dom. Kammern und die Medicinalanſtalten dieſer fränkiſchen Provinzen kamen nicht unter die Leitung des Ober-Medicinal-Departements, ſondern des fränkiſchen Finanz-Departements. In den, 1794 acquirirten Provinzen Süd- und Neu-

Oſtpreußen, wurden Provinzial-Med.-Collegien eingerichtet. Durch das Immediat-Reglement vom 21. Febr. 1799 wurde das Ober-Collegium medicum mit dem Ober-Coll. Sanitatis vereinigt und erhielt die Benennung Ober-Collegium medicum et sanitatis. Auch war durch das Reglement, wie es künftig mit der Prüfung der angehenden Aerzte, Wundärzte und Apotheker gehalten werden ſoll, d. d. Berlin d. 1. Febr. 1798 *), eine beſondere, aus Mitgliedern des Ober-Coll. med. und medico-chir. beſtehende Oberexaminations-Commiſſion eingeſetzt. — Die Lehranſtalten auf den Univerſitäten und das Coll. medico-chirurgicum in Berlin erhielten eine bedeutende Vervollkommnung durch kliniſche Anſtalten. Die Hebammenſchulen wurden vermehrt und für das Studium der Thierarzneikunde verſprach die, im Jahre 1790 mit großer Liberalität errichtete, Thierarzneiſchule, bedeutende Vortheile.

Durch die Verordnung betreffend die veränderte Verfaſſung der oberſten Staatsbehörden der Preußiſchen Monarchie in Beziehung auf die innere Landes- und Finanzverwaltung vom 16. Decbr. 1808, wurden die Medicinalſachen in ſämmtlichen Provinzen (Schleſien mit einbegriffen) zum Reſſort des Miniſterii des Innern geſtellt, von dem ſie entweder ſelbſt, oder unter ihm von einem beſondern Director geleitet werden ſollten und zwar wie folgt:

§. 16. Die Abtheilung für das Medicinalweſen (im Min. des Innern) leitet die ganze Medicinalpolizei, mit allen Anſtalten des Staats für die Geſundheitspflege. Dieſelbe hat ferner die oberſte Aufſicht auf die Qualificationdes Medicinalperſonals und deſſen Anſtellung im Staate, auch unter Mitwirkung der Section für die allgemeine Polizei die oberſte Leitung aller Krankenanſtalten. Ihr gebührt ferner eine Theilnahme an dem Militär-Medicinalweſen, welche jedoch näher durch eine beſondern Verordnung beſtimmt werden wird. Vorläufig wird indeſſen feſtgeſezt, daß dieſelbe bei

*) ſ. Curſus, Prüfungen.

den Bildungsanſtalten des Militärmedicinalweſens und bei Prüfung der Qualification der Subjecte mitwirkt. §. 17. (Unterbehörden derſelben). Dieſer Abtheilung ſind unmittelbar untergeordnet 1) die zu errichtende wiſſenſchaftliche Deputation für das Medicinalweſen. Sie beſorgt den wiſſenſchaftlichen Theil des Medicinalweſens, prüft die darin gemachten Fortſchritte, theilt ſelbige zur Anwendung in polizeilicher Hinſicht der Abtheilung mit und unterſtützt dieſelbe mit ihrem Gutachten über Gegenſtände, wobei es auf kunſtverſtändige und wiſſenſchaftliche Kenntniſſe ankommt. Sie bildet in den Provinzen ähnliche Deputationen, durch welche ſie die benöthigten Nachrichten einzieht und mit denen ſie in fortwährender Verbindung ſteht. Sie vertritt künftig die Stelle des Ober-Collegii medici et sanitatis und erhält durch eine beſondere Verordnung ihre Organiſation; 2) die allgemeinen Bildungsanſtalten für das Medicinalweſen; 3) die größeren Krankenanſtalten in den Hauptſtädten, ſo weit ſie eigene Directionen haben und nicht der Kammer untergeordnet ſind.

Unter der gedachten höchſten Medicinalbehörde ſollten, nach der Verordnung wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanz-Behörden vom 26. Decbr. 1808 und nach der Geſchäfts-Inſtruction für die Regierungen in ſämmtlichen Provinzen v. 26. Decbr. 1808, die Medicinalangelegenheiten in den Provinzen von den betreffenden Regierungen bearbeitet werden, und die mediciniſch-techniſchen Commiſſionen an die Stelle des Provinzial-Collegii medici treten, die gerichtliche Cognition in den zum Medicinalweſen gehörigen Angelegenheiten und Inquiſitionen aber, gänzlich an die Juſtiz-Collegien übergehen. In der Regierungsinſtruction §. 2. Lit. e. heißt es:

Die Polizeideputation hat die Oberaufſicht und Fürſorge über Medicinal- und Geſundheitsangelegenheiten, Verkehr mit Medicamenten, Verhütung von Curen durch unbefugte Perſonen, Ausrottung von, der Geſundheit nachtheiligen Vorurtheilen und Gewohnheiten, Vorkehrungen gegen anſteckende Krankheiten und Seuchen unter Menſchen und Thieren, Kranken- und Irrenhäuſer, Rettungsanſtalten, Unverfälſchtheit und Geſundheit der Lebensmittel.

Allen dieſen Verordnungen gemäß wurde durch die Allerh. Cabinetsordre vom 13. Decbr. 1809 die

Auflöſung des bisherigen Ober-Collegii medici et sanitatis, ingleichen des Collegii medico-chirurgici verfügt, die Organiſation einer beſondern Medicinalſection im Miniſterium des Innern genehmigt und der Geh. Staatsrath Freiherr von Humboldt zum Chef dieſer Section ernannt. Die Regierungen wurden durch die Verfügung des Miniſterii des Innern vom 29. Decbr. 1809 von dieſer Allerh. Beſtimmung in Kenntniß geſetzt und angewieſen, in allen Medicinalangelegenheiten von dieſer Section Befehle anzunehmen und ihre Berichte in dergleichen Angelegenheiten an dieſelbe zu richten. Das Militär-Medicinalweſen ſey zwar ſeiner eigentlichen Adminiſtration nach der Medicinalſection nicht mit übertragen, vielmehr hange ſolches, ſo wie die Adminiſtration der Pepiniere für die Militärärzte, ferner von demjenigen Kgl. Generalchirurgus, welcher Chef des Militär-Medicinalweſens ſey, ab; es ſey aber dieſer Chef als ſolcher Mitglied der Medicinalſection und in wiſſenſchaftlicher Hinſicht daher auch das Militär-Medicinalweſen der Medicinalſection untergeordnet.“ Dieſe Einrichtung ward auch in der Verordnung über die veränderte Verfaſſung aller oberſten Staatsbehörden in der Pr. Monarchie vom 27. Octbr. 1810, (Geſ. S. I. S. 3—23.) ausgeſprochen. Zugleich aber erfolgte in der Stellung der höchſten Medicinalbehörde eine neue Veränderung. Es ward nämlich der bisherige Unterſchied zwiſchen dem Departement der allgemeinen Polizei und der Medicinalſection im Min. des Innern ganz aufgehoben und beide Departements wurden als ein vereinigtes angeſehen und behandelt. Der Freiherr von Humboldt verließ ſeinen bisherigen Wirkungskreis und der Geh. Staatsrath Herr Sack ward mittelſt Allerh. Cabinetsordre vom 3. Octbr. 1810 zum Chef des Departements für die allgemeine Polizei im Min. des Innern, womit das Medicinalweſen verbunden war, ernannt. Durch den Königl. Befehl vom 24. April 1812 ward hier-

nächſt das allgemeine Polizeidepartement dem Herrn Geheimen Staatsrath von Schuckmann übertragen und als Dieſer durch die Allerh. Cabinetsordre vom 3. Juni 1814 wegen Ernennung des Miniſterii (Geſ. S. 1814. S. 40—44.) zum Miniſter des Innern ernannt ward, ſo wurden auch „die „Medicinalpolizei und Aufſicht auf alle Krankenhäu„ſer und Sanitätsanſtalten ohne Unterſchied, jedoch „inſofern die letztern Gegenſtände zu dem Militärmedi„cinalweſen gehören, unter Mitwirkung des Kriegs„miniſters" zum Reſſort des Min. des Innern geſtellt und in deſſen vierter Abtheilung bearbeitet. Durch die Verordnung wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzial-Behörden vom 30ſten April 1815. (Geſ. S. 1815. S. 85. flg.) ward beſtimmt, daß „ein Ober-Präſident die Ver„waltung derjenigen allgemeinen Landesangelegenhei„ten führen ſolle, welche zweckmäßiger einer Behör„de anvertraut werden, deren Wirkſamkeit nicht auf „einen einzelnen Regierungsbezirk beſchränkt iſt" und zu dieſen Gegenſtänden gerechnet „die obere Lei„tung der Angelegenheiten des Medicinalweſens" für welche am Hauptorte jeder Oberpräſidentur eine beſondere Behörde zu bilden ſey, in welcher der Ober-Präſident den Vorſitz führen ſolle; dann wie folgt:

§. 20. Für die Medicinalpolizei beſteht im Hauptort jeder Provinz ein Medicinalcollegium unter Leitung des Ober-Präſidenten. §. 21. In jedem Regierungsbezirk, worin kein Medicinal-Collegium iſt, beſteht eine Sanitäts-Commiſſion von Aerzten, Chirurgen und Apothekern, die unter der Leitung und nach Anweiſung des Medicinal-Collegiums alle Geſchäfte deſſelben beſorgt, die einer nähern perſönlichen Einwirkung bedürfen. §. 22. Die Direction dieſer Commiſſion führt ein Mitglied der Regierung, welches die Medicinalangelegenheiten, die deren Einwirkung bedürfen, bei derſelben zugleich bearbeitet und in dieſer Eigenſchaft in regelmäßiger Beziehung mit dem Medicinal-Collegium der Provinz ſteht. Die Beſchäftigungen des Medicinalraths und ſein Verhältniß gegen die Regierung, ſo wie gegen den Medicinalrath der Ober-Präſidentur, wird die Regierungs-

inſtruction ergeben. — §. 41. Die Organe der Oberpräſidenten ſind 1) die Regierungen; 2) die Conſiſtorien; 3) die Medicinalcollegien, §. 43. Die Organe des Medicinal-Collegiums iſt der Medicinalrath des Regierungsbezirks, der ſich wiederum der Landräthe als ſeines Organs bedient.

Dieſem nach wurden in den Haupt-Orten der Oberpräſidenturen die Medicinalcollegien der Provinzen organiſirt, welche die Dienſtanweiſung vom 23ſten Octbr. 1817 erhielten*), ſodann auch für die übrigen Regierungsdepartements die Sanitätscommiſſionen, deren nähere Inſtruction noch bevorſteht. Den Regierungen aber verblieb nach der Inſtruction zu ihrer Geſchäftsführung vom 23. Octbr. 1817 (Geſ. Samml. 1817. S. 248 flg.) „die Leitung „der Medicinal- und Geſundheitsangelegenheiten in „polizeilicher Rückſicht, z. B. Verkehr mit Medica„menten, Verhütung von Curen durch unbefugte „Perſonen, Ausrottung von, der Geſundheit nach„theiligen Vorurtheilen und Gewohnheiten, Vorkeh„rungen gegen anſteckende Krankheiten und Seuchen „unter Menſchen oder Thieren; Kranken- und Ir-

*) ſ. Collegium medicum, Bd. 1. S. 236 — 239. Für die Provinz Brandenburg conſtituirt die mediciniſch wiſſenſchaftliche Deputation in Berlin das Medicinal-Collegium. In der Provinz Schleſien zu Breslau Hr. Merkel Ober-Präſident, Dr. Mogalla Reg R., Dr. Frieſe, Dr. Kruttge, Dr. Remer, Dr. Hagen, Dr. Andree, Medicinalräthe, Hanke, Böhm, Aſſeſſoren der Chirurgie, Günther und Fiſcher, Aſſeſſoren der Pharmacie. In der Provinz Oſtpreußen zu Königsberg Hr. v. Auerswald, Landhofmeiſter und Ober-Präſident, Dr. Keſſel Reg. R., Dr Hagen, Dr. Unger und Dr. Burdach, Medicinalräthe, Brauns und Henne Aſſeſſoren der Chir., Flach Aſſeſſor der Pharm. In der Provinz Weſtpreußen zu Danzig Hr. v. Schön, Ober-Präſident, Dr. Kleefeld Reg. R., Dr. Luttermann Med. R., Lichtenberg Aſſ. der Pharmacie. In der Provinz Pommern: Hr. Sack Geh. Staatsrath und Ober-Präſident, Dr. Neumann Reg. R, Dr. Kölpin, Dr. Berg, Dr. Roſtkovius Med. Räthe, Thiemann, Droß, Bomberg Medicinal-Aſſeſſoren. In dem Großherzogthum Poſen zu Poſen: Hr. Zerboni di Spoſetti Ober-Präſ., Dr. Gumpert Reg. R., Dr. Wiebers, Dr. Freter, Medicinalräthe, Rehfeld, chirurg. Aſſeſſor, Bergemann pharmac. Aſſeſſor. — In der Provinz Sachſen zu Magdeburg: Hr. v. Bülow Geh. Staatsrath und Ober-Präſ., Dr. Voigtel Reg. R., Dr. Roloff und Dr. Schulz Med. Räthe,

„renhäuſer; Rettungs-Anſtalten; Unverfälſchtheit „und Geſundheit der Lebensmittel u. ſ. w. Endlich ward, durch die Allerhöchſte Cabinetsordre vom 3. Novbr. 1817 das Miniſterium des Cultus und des öffentlichen Unterrichts und, das damit in Verbindung ſtehende Medicinalweſen, welches bisher zum Miniſterium des Innern gehörte, der Leitung eines beſondern Miniſterii für die geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten übergeben und ſelbigem der Staatsminiſter Freiherr von Altenſtein als Chef vorgeſetzt. Von dieſem Miniſterio und namentlich der Medicinalabtheilung deſſelben*), reſſortiren demnach gegenwärtig ſämmtliche Medicinalangelegenheiten der Monarchie, und es haben ſowohl die Regierungen in mediciniſchpolizeilichen, als die Medicinal-Collegien in wiſſenſchaftlichen Angelegenheiten an Daſſelbe zu berichten. Die wiſſenſchaftliche Medicinaldeputation **) ſteht zu demſelben im

---

Heuckenkamp und Michaelis Aſſeſſoren der Pharmac., Wildegans und Kuhne, Aſſeſſoren der Chirurgie. In der Provinz Weſtphalen zu Münſter: Hr. v. Vincke Ober-Präſident, Dr. Borges Reg. R., Dr. Gieſe und Druffel, Dr. Bodde Med. Räthe. — In der Provinz Niederrhein: Hr. Staats-Miniſter von Ingersleben zu Coblenz Ober-Präſident, Dr. Wegeler Reg. R., Strunk Aſſ. Chir., Mohr Aſſ. Pharm. In der Provinz Cleve-Berg zu Cölln: Graf Solms-Laubach Ober-Präſ., Dr. D'hame Reg. R., Dr. Merrem Med. R.

*) Mitglieder dieſer Abtheilung ſind gegenwärtig Hr. Staatsrath Dr. Hufeland, Hr. Staatsrath Dr. Langermann, Hr. Geh. Ober-Med. Rath Dr. Welper, Hr. Geh. Ober-Med. R. Dr. Formey, Hr. General-Staabs-Chirurgus der Armee und Ober-Med. Rath, Dr. Görcke, Hr. Geh. Ober-Med. R., Dr. Kohlrauſch und Hr. General-Staabschir. und Königl. Leibarzt, Dr. Wiebel. Die Gebührenreceptur bei derſelben geſchieht durch den Geh. Canzleidirector Felgentreff.

**) deren Mitglieder ſind gegenwärtig: Dr. Berends Geh. Med. R. und Prof. als Director, Dr. v. Könen Ober-Medicinal- und Regierungsrath, Dr. Hermbſtädt Geh. R. und Prof., Dr. Klug Ober-Med. Aſſeſſor und Phyſikus, Dr. Horn Geh. Med. R. und Prof., Dr. Murſinna General-Chir. und Prof., Dr. Rudolphi Geh. Med. R. u. Prof., Dr. v. Siebold Geh. Med. R. u. Prof., Dr. Link Prof., Dr. Gräfe Geh. Med. R. und Prof.

gleichen Verhältniſſe wie früher zu dem Miniſterio des Innern und die Beſtallungen ſämmtlicher Medicinalbeamten, ſo wie die Approbationen der Medicinalperſonen, excl. der Hebammen, werden von demſelben vollzogen, ſ. daher auch Approbation, Apotheker, Arzt, Chirurgen, Collegium medicum, Curſus, Deputation, Hebammenſchulen, Miniſterien, Prüfungen, Regierung.

Medicingelder der Regiments- und Bataillonschirurgen ſ. Regimentschirurg.

Medicinkaſten. Die Regiments- und Bataillonschirurgen müſſen auf Märſchen und im Felde mit einem zureichenden Vorrath an Arzneien und den nöthigen Inſtrumenten verſehen ſeyn, welche in den, dazu eingerichteten Kaſten auf den Medicinwagen mitgeführt werden und erhalten bei ihrer Mobilmachung zur Füllung der Medicinkaſten 20 Rthlr. für die Compagnie oder Escadron. Zu der innern Einrichtung dieſer Medicinkaſten enthält A. G. Roſenmeyer's Taſchenbuch für Militärchirurgen zur Einrichtung eines pharmaceutiſchen und chirurgiſchen Feldapparats, Potsdam 1804, eine zweckmäßige Anleitung. Auch gehört hieher die, in Ribbentrop's Sammlung der Vorſchriften über die Verwaltung der Lazarethe S. 492 flg. mitgetheilte Einrichtung des Medicinkaſtens, welcher im ruſſiſchen Feldzuge den, bei detachirten Corps angeſtellten chirurgiſchen Obern mitgegeben wurde, wie folgt:

Beim Feldzuge gegen Rußland wurde es für nöthig erachtet, in den Hauptquartieren der, zu beſondern Commando's detachirten Herren Generale einen chirurgiſchen Obern aufzuſtellen und jedem der letztern einen angemeſſenen Vorrath von Arzneimitteln mitzugeben. Dieſer Vorrath wurde in einem beſondern Kaſten mitgeführt. Zur innern Einrichtung dieſes, mit Eiſen beſchlagenen, mit Frieß ausgefütterten Medicinkaſtens ſind erforderlich: 1) an Apothek-Utenſilien 17 Pulvergläſer von ½ und ¼

Pfund, 30 Stöpſelgläſer verſchiedener Größe, 24 Stück Beutel zur Aufbewahrung von Pulvern und dergleichen, 1 Serpentinmörſer, 1 hölzerner Receptirlöffel, 1 blecherner Topf, 1 ſtählerne Scheere, 1 blecherner Trichter. 2) an chirurgiſchen Utenſilien: 1 große Spritze, 1 kleine desgl. 3) An Medicamenten 2 Unzen Acetum concentratum, 6 Unzen Acidum sulphuricum dilutum, 1½ Unze Acidum tartaricum, 4 Unzen Alumen crudum, 1 Unze Ammonium carbonicum, 6 Unzen Ammonium muriaticum, 1 Drachme Argentum nitricum fusum, 2 Unzen Kampfer, 1 Unze Cantharides pulv., 2 Unzen Cassia cinnam. pulv., 3 Unzen Conchae marinae pulv., 6 Unzen Cortex Chinae flav. pulv., 6 Unzen Cortex Quercus tenerior pulv., 3 Unzen Cortex Cascarillae pulv., 6 Unzen Empl. Lithargyri compos. und eben ſoviel Empl. Lith. simplex, 6 Unzen Extractum Absynthii, 10 Unzen Extr. amarum spirituosum (aus Extr. Absinthii Unc. 6 und Spiritus Vini rectificati Unc. 4), 3 Drachmen Extr. Hyoscyami, 4 Unzen flor. Arnicae montanae, 12 Unzen flor. Chamomillae vulgaris, 12 Unzen flor. Sambuci, 6 Unzen Gummi Mimosae pulv., 6 Unzen Herba Lichenis islandici incisi, 6 Unzen Herba Menthae piperitae, 1 Unze Hydrargyrum muriat. corrosivum, eben ſoviel Hydr. oxydatum rubr., 6 Unzen Kali nitricum, 3 Unzen Kali carbonicum, 6 Unzen Linimentum saponato-camphoratum, eben ſoviel Liquor Ammonii causticus, 3 Unzen Magnesia carbonica, 6 Unzen Mixtura sulphurico-acida, 12 Unzen Natrum sulphuricum, 3 Unzen Natrum carbonicum, Oleum Baccarum Juniperi aeth., Ol. foeniculi aeth. und Ol. Menthae piperitae, von jedem ½ Unze, 12 Unzen Oleum Olivarum, 1 Unze Opium purum pulv., 4 Unzen Pilulae ex Ammoniaco der Pharmacopoea castrensis, 2 Unzen Pill. ex Hydrargyro muriatico miti Ph. castr., eben ſoviel Pill. ex Hydrargyro muriat. miti cum sulphure, und Pill. ex sulphure stibiato aurantiaco Ph. castr., 4 Unzen Pilulae e terebinthina Ph. castr., eben ſoviel Plumbum aceticum, 1 Unze Pulv. Ipecac. compos., 1 Unze Pulv. Ipecacuanhae cum tartaro stibiato, 3 Unzen pulv. Ialappae cum Kali sulphurico Ph. castr., 4 Unzen Pulvis Quercus compos. Ph. castr., 2 Unzen pulv. temperans Ph. castr., 8 Unzen Pulv. Ipecacuanhae, 3 Unzen pulv. Rhei compos. Ph. castr., 4 Unzen pulv. Rad. Salep, eben ſoviel pulv. Valerian. min., 2 Unzen pulvis Zingiberis, 24 Unzen Saccharum album, 12 Unzen Spir. vini camphoratus, eben ſoviel Spir. Vini rectificatus, 6 Unzen Spir. sulphurico-aethereus, 6 Unzen Species ad batapl. Ph. castr., 12 Unzen Species discutientes, eben ſoviel Spec. ad infusum pectorale Ph. castr., 6 Unzen Succus Liquiritiae pulv. eben ſoviel sulphur de-

puratum, 6 Unzen Pulvis Liquirit. compos., 1 Unze Sulphur stibiatum aurantiac., 8 Unzen Tartarus depuratus, 1 Unze Tartarus stibiatus, 6 Unzen Tinct. opii simplex, 6 Unzen Tinctura Calami, ferner Tinct. Cinnamomi, Aurantiorum pom. immaturor, Valerianae simpl., Angelicae, von jeder 6 Unzen, 12 Unzen Unguentum cereum, 4 Unzen Unguentum hydrargyri cinereum, 1 Unze Zincum sulphuricum pulveratum, 1 Unze Cera alba. Die Koſten zur Anſchaffung und Füllung des Kaſtens beliefen ſich auf 70 Rthlr. 3 Groſchen.

Medicus ſ. Arzt, Brunnenarzt, Hofmedicinalweſen, Leibarzt.

Mel despumatum. 16 Pfund gemeiner Honig und 8 Pfund Waſſer werden in einem Zinngefäße unter Abſchöpfung des auf der Oberfläche entſtandenen Schaums mit einem fein durchlöcherten Löffel, gekocht, durch einen tuchenen Filtrirhut colirt und zur Syrupsdicke inſpiſſirt. Ph. b.

Mel rosatum. 8 Unzen getrocknete rothe Roſenblüten werden mit 4 Pfund heißem Waſſer aufgegoſſen, eine Nacht hindurch macerirt, colirt und mit 8 Pfund abgeſchäumten Honig bei gelindem Feuer zur Syrupsdicke gekocht.

Menſchenpocken ſ. Blattern.

Meſſen und Jahrmärkte. Nach dem Med. Ed. S. 37 und 98. ſoll „den auf den Jahrmärkten „herumziehenden Bruchſchneidern und Zahnärzten, „auch Wurzelkrämern gar nicht erlaubt ſeyn, in den „Städten öffentlich auszuſtehen und feil zu haben.“ Da auch noch auf den Meſſen zu Frankfurt a. d. Oder die Arzneihändler, namentlich auch die Schwarzburger und Königsſeer mit ihren Arzneien nicht blos im Großen, ſondern auch im Detail handelten, ſo wurde ſchon unter dem 9. Auguſt und 11. Septbr. 1811 dem Polizeidirectorium und dem Stadtphyſikus zu Frankfurt a. d. O. von der K. Kurmärkiſchen Regierung zur Pflicht gemacht, den Arzneihandel auf der Meſſe daſelbſt zu inhibiren. Eben dieſes Verbot ergieng in folgendem:

Publicandum, der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. wegen des Verbots des Handels mit Arzneien und

des Beziehens der Meſſen und Märkte durch Laboranten und Arzneikrämer, vom 15. Januar 1817 *). Da die Verfertigung der Medicamente und der Detail-Handel mit rohen und zuſammengeſetzten Arzneimitteln im Preuß. Staate den Apothekern geſetzlich vorbehalten iſt, weil dieſe unter polizeilicher Controlle ſtehen, und das Publicum auf ſolche Weiſe gegen Gefährdung des Geſundheitswohls geſichert wird; ſo darf auch von Polizeiwegen nicht ferner geſtattet werden, daß Laboranten und Medicin-Krämer Arzneien hauſirend oder auf Meſſen und Jahrmärkten ausſtehend feilbieten und verkaufen. Dem zufolge wird hiermit unter Genehmigung der Königl. Miniſterien der Finanzen und des Innern verordnet. 1) Die hieſigen Meſſen dürfen von jetzt an weder von einländiſchen noch von ausländiſchen Laboranten und Arzneikrämern, ohne allen Unterſchied, bezogen werden. Dieſe Medicinhändler dürfen mit ihren Waaren fernerhin nicht öffentlich ausſtehen, und dieſelben ſo wenig im Ganzen wie im Einzelnen feilbieten und verkaufen. Sollten dergl. Leute dennoch erſcheinen, ſo wird die Meß-Commiſſion in Verbindung mit dem hieſigen Polizei-Directorio dieſelben zurückweiſen, und ihre Waaren unter Siegel legen, damit kein heimlicher Verkauf ſtatt finden kann. Die Gränz-Zollämter haben übrigens den ankommenden Arzneihändlern dieſe Beſtimmung bekannt zu machen, um ſich darnach achten und für Schaden hüten zu können. 2) Was vorſtehend in Betreff der hieſigen Meſſen verordnet worden iſt, findet auch gleichmäßig Anwendung hinſichtlich der Jahrmärkte in allen Städten des Regierungs-Departements, ſowohl in den urſprünglich Preußiſchen als in den Lauſitzſchen Kreiſen, wo nirgend der Medicinhandel durch Laboranten und Arzeneikrämer zu geſtatten iſt. 3) Das Hauſiren mit Medicinal-Waaren in den Städten und auf dem platten Lande, welches von Olitäten-Krämern, ſogenannten Ungarn, Königsſeern betrieben wird, iſt ſchon früherhin unterſagt, und noch neuerdings ſind die Grenz-Zollämter und Polizei-Behörden unter dem 31. Juli 1816 im Amtsblatte Nr. 35. angewieſen worden, dergleichen Arzenei-Krämer an der Gränze zurückzuweiſen, und inſofern ſie ſich durchgeſchlichen haben ſollten, denſelben ihre Vorräthe abzunehmen, ſie ſelbſt aber über die Grenze zu weiſen. Dieſe Vorſchriften werden hiermit wiederholt eingeſchärft, damit dem ſo ſchädlichen Hauſiren mit Medicinal-Waaren, ſey es zum Gebrauche für Menſchen oder Vieh, kräftig geſteuert werden möge. Alle Polizei-Behörden und Zollämter, ſo wie Gensd'armerie und

*) auch abgedr. in von Kamptz Annalen der Preuß. innern Staatsverwaltung 1 Jahrg. 1817 Heft 1, S. 280.

Grenzjäger werden auf das gemeßenſte angewieſen, genau nach den vorſtehenden Beſtimmungen zu verfahren, auf alle unbefugte Medicin-Händler aufmerkſam zu ſeyn, und keine Contraventionen dieſer Art zu dulden.

Frankfurt a. d. O. den 5. Januar 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Meteorologiſche Beobachtungen. Die, vierteljährig von den Phyſikern an die Regierungen und von dieſen an die höchſten Medicinalbehörden zu erſtattenden Sanitätsberichte, ſo wie die, monatlich von den Landräthen an die Regierungen und von dieſen an des Königs Majeſtät und die hohen Miniſterien einzureichenden Zeitungsberichte, müſſen vorſchriftsmäßig auch die Angaben über den Barometer- und Thermometerſtand, ſo wie überhaupt die Veränderungen der Witterung in dem verfloſſenen Zeitraume enthalten (ſ. Sanitätsberichte, Zeitungsberichte). Speciellere Vorſchriften über die zu dieſen Angaben anzuſtellenden meteorologiſchen Beobachtungen und deren Benutzung zu wiſſenſchaftlichen Zwecken enthält folgende Circularverfügung des K. Miniſteriums des Innern an ſämmtliche Regierungen:

Um die Angaben zu erhalten, welche die vorgeſchriebene Form der Zeitungsberichte in Beziehung auf die Witterungsverhältniſſe erfordert, ſind die königlichen Regierungen genöthigt, meteorologiſche Beobachtungen anſtellen zu laſſen. Dieſe Beobachtungen haben aber an ſich wenig Werth, wenn man nicht von der Genauigkeit, mit welcher ſie angeſtellt worden, überzeugt ſeyn kann, und wenn ihr Umfang nicht von der Art iſt, wie ihn der vorgeſchrittene Zuſtand der Wiſſenſchaft erheiſcht. Haben ſie dagegen dieſen Grad von Zuverläßigkeit erlangt, ſo iſt es ein unverhältnißmäßiger Aufwand von Zeit und Kräften, wenn ſie nicht auch zugleich für höhere wiſſenſchaftliche Zwecke benutzt werden. Es iſt daher früher ſchon in Vorſchlag gekommen, dieſe einzelnen Beobachtungen durch Feſtſetzung des dabei wahrzunehmenden gleichmäßigen Verfahrens in Uebereinſtimmung zu bringen. Und da gegenwärtig auch mehrere Regierungen auf Mittheilung einer hierzu dienlichen Inſtruction, ſo wie auf Zuſendung der hierbei anzuwendenden meteorologiſchen Inſtrumente angetragen haben, ſo hat das unterzeichnete Miniſterium die in der Anlage enthaltenen Regeln, welche von den zu beauftragenden Beobachtern hierbei zu befolgen ſind,

entwerfen laſſen und überſendet ſolche gegenwärtig der K. Regierung mit dem Auftrage, das zur Ausführung Erforderliche hiernach zu veranſtalten, wobei ſie auf nachfolgende Puncte, inſoweit ſolche nach der Qualification der auszuwählenden Beobachter ausführbar ſind, Rückſicht zu nehmen hat: 1) Einer Vertheilung gleichförmiger Inſtrumente von hier aus bedarf es nicht, da diejenigen, welche zu dieſen Beobachtungen erfordert werden, entweder ſchon bei den Perſonen vorhanden ſind, welche die Regierung hierzu gebraucht, oder doch innerhalb Ihres Bezirks werden erlangt werden können. Es ſind überhaupt nur dann zuverläßige Reſultate zu erwarten, wenn der Beobachter das Inſtrument, welches ihm zu den Beobachtungen dient, genau zu beurtheilen und zu prüfen verſteht, nicht aber, wenn er ſich, ohne eine ſolche Kenntniß zu haben, blos auf die Arbeit des Mechanikers verlaſſen muß. Die Regierung hat daher bei der Auswahl derſelben vorzüglich auf wiſſenſchaftliche Bildung zu ſehen, und es iſt beſſer, wenig gute, als viel mittelmäßige oder blos mechaniſche Beobachter zu haben. 2) Wenn die Kreisphyſiker ſich zur Uebernahme der Beobachtungen verſtehen wollen, ſo ſind ſolche in der Regel gewiß am beſten dazu geeignet, da man bei ihnen wenigſtens ſo viel Kenntniß der Naturwiſſenſchaft vorausſetzen darf, um ſie für die geſchickteſten dazu halten zu können. Zudem iſt ſolches auch um deswillen zu wünſchen, weil dadurch dieſe Beobachtungen mit den Wahrnehmungen, welche ſie hinſichtlich der Einwirkung der athmosphäriſchen Potenzen auf die organiſche Natur anſtellen und aufzuzeichnen verpflichtet ſind, in Verbindung kommen. Ihr Beruf, welcher ſie zur öftern Abweſenheit von ihrem Wohnorte nöthigt, wird aber in den meiſten Fällen ein Hinderniß dagegen ſeyn und nur dann der Auftrag von ihnen übernommen werden können, wenn ein anderer zuverläßiger Beobachter am Orte vorhanden iſt, welcher dann ihre Stelle vertreten kann. Es wird daher in dieſem Falle der Auftrag andern Perſonen ertheilt werden müſſen, und vorzüglich unter den Schullehrern und Geiſtlichen in Städten und auf dem Lande bei einiger Aufmunterung an hierzu fähigen und willigen Subjecten kein Mangel ſeyn. Bei der Auswahl iſt auf ſolche Männer, die Sinn für den Gegenſtand haben und entweder ſchon in dem Gebrauch der Inſtrumente hinreichend geübt ſind, oder doch hinlängliche Geſchicklichkeit beſitzen, vorzügliche Rückſicht zu nehmen. 3) Es kann hier nicht feſtgeſetzt werden, von wie vielen Orten dieſe Beobachtungen nach und nach einzuleiten ſind, da die beſondern Localitäten hierzu den Beſtimmungsgrund enthalten. Im Allgemeinen wird nur bemerkt, daß es den äußerſten Wünſchen entſprechen würde,

wenn ſich auf jedem Flächenraum von 20 bis 25 Quadratmeilen Ein Beobachter befände, weshalb die benachbarten Regierungen mit einander Rückſprache zu nehmen haben. Vor der Hand mag es jedoch zur erſten Einleitung genügen, wenn nur an einem oder zwei Orten Ihres Bezirks gute und zuverläßige Beobachtungen erfolgen. 4) Die Regierung hat zu ermeſſen, ob und welche Unterſtützungen den Beobachtern für die zu übernehmende Mühwaltung zu bewilligen ſeyn dürfte und darüber Ihre Anträge beſonders zu machen. 5) Die Abſicht bei den angeordneten Beobachtungen iſt zwar zunächſt auf eine fortgeſetzte Kenntnißnahme von den Veränderungen, welche im Dunſtkreiſe vorkommen, gerichtet. Da es jedoch von entſchiedener Wichtigkeit iſt, daß zugleich die Beobachtung des Einfluſſes dieſer Veränderungen auf den Geſundheitszuſtand der Menſchen und Thiere, ſo wie auf den Gang der Vegetation nicht vernachläßigt, vielmehr damit in zweckmäßige Verbindung geſetzt werde, ſo ſind die Kreisphyſiker aufzufordern, hierüber genaue Journale zu führen und die Reſultate ihrer Wahrnehmungen monatlich an die Sanitäts-Commiſſion der Regierung einzureichen, von welcher ſodann eine Generalüberſicht zuſammenzuſtellen und vierteljährig zur unterzeichneten Abtheilung einzureichen iſt. 6) Mit jedem Jahresſchluß hat die Regierung ein Haupttableau über die während des Verlaufs deſſelben gemachten Beobachtungen zuſammentragen zu laſſenn, worin von jedem Monat die mittlern Reſultate anzugeben ſind und ſolches im Monat Januar jeden Jahres hier einzureichen. Auch iſt damit eine allgemeine Darſtellung der hiebei in ärztlicher Beziehung gemachten Beobachtungen zu verbinden. Berlin d. 12. Juli 1817.

Miniſterium des Innern. Vierte Abtheilung.

Regeln welche bei Anſtellung der meteorologiſchen Beobachtungen zu beachten ſind.

1) Endzweck der Beobachtungen. Die Abſicht, welche der Anordnung zu Anſtellung von meteorologiſchen Beobachtungen nach einem gleichförmigen Verfahren zum Grunde liegt, iſt doppelt. Einestheils ſollen ſolche der Königlichen Regierung ganz zuverläßige Angaben zu den monatlichen Zeitungsberichten liefern, in welchen der während des verfloſſenen Monats ſtatt gefundene Witterungszuſtand nebſt den merkwürdigen Ereigniſſen im Dunſtkreiſe mit bemerkt werden muß. Anderntheils ſollen ſie aber auch dazu dienen, um in wiſſenſchaftlicher Hinſicht zur Folgerung beſtimmter Geſetze aus ihren Reſultaten, ſowohl in Hinſicht auf meteorologiſche Kunſt, als wie auch in Beziehung auf die wechſelſeitigen Einwirkungen zwiſchen der Athmosphäre und den übrigen Naturreichen, vorzüglich ihren Einfluß auf

den Geſundheitszuſtand der Thiere und Pflanzen in Zuſammenſtellung mit andern Erfahrungen benutzt werden zu können. Der Beobachter muß ſich daher mit dieſem zweifachen Geſichtspuncte recht vertraut machen, und, um ſolchen zu erreichen, nicht nur eine vollſtändige Kenntniß der Atmosphärologie zu erlangen ſich bemühen, ſondern auch ſich die ſtrengſte Genauigkeit bei der Anſtellung und Aufzeichnung der Beobachtungen zum unverbrüchlichen Geſetz machen. Hiernächſt hat er ſich eine genaue Einſicht von der Conſtruction der Inſtrumente und ihren Fehlern zu verſchaffen, um den Grad der Zuverläſſigkeit ſeiner Beobachtungen, in ſo weit ſolcher hiervon abhängig iſt, genau angeben und die nothwendigen Correctionen anbringen zu können. 2) Worüber Beobachtungen erfordert werden. Um dieſen Zweck zu erreichen, wird es für hinreichend gehalten: a) die abwechſelnde ſpezifiſche Dichtigkeit der atmosphäriſchen Luft und den davon abhängenden Druck des Dunſtkreiſes, b) die Abwechſelung der Temperatur des Dunſtkreiſes, c) den Zuſtand der Trockenheit oder Feuchtigkeit deſſelben d) die herrſchenden Winde und das Maaß ihrer Stärke, e) die Maſſe des in beſtimmten Zeiträumen auf einer gegebenen Fläche gefallenem Regens oder Schnee's, f) die Zahl der Gewitter, g) die Zahl der heitern, trüben, wolkigen, gemiſchten, Nebel, Regen- und Schnee-Tage und Nächte, h) die übrigen im Dunſtkreiſe vorkommenden merkwürdigen Erſcheinungen im Laufe eines jeden Tages und Monathes in beſtimmten Zeitabſchnitten zu beobachten und ſelbige genau aufzumerken. 3) Inſtrumenten-Apparat. Zur Anſtellung dieſer Beobachtungen ſind folgende Inſtrumente erforderlich. a) Ein Torricelliſches Barometer. Es muß ſolches gehörig luftleer mit einem weiten Gefäße und einer richtig aufgetragenen Scale nach altfranzöſiſchem Maaße verſehen ſeyn. Für die gewöhnlichen meteorologiſchen Beobachtungen iſt dieſe Art von Barometer ausreichend, ſo wie auch hier die Correctionen in Hinſicht der Wärme weggelaſſen werden können. Es kann aber auch das corrigirende Heber-Barometer des Deluc mit einem damit verbundenen, von dieſem Phyſiker angegebenen Reductions-Thermometer gebraucht werden, und iſt dieſes allerdings vorzüglicher, weil dann der abſolute Barometerſtand angegeben und aus dieſem die mittlere Barometer-Höhe, ſo wie die Erhöhung des Orts über die Meeresfläche gefolgert werden kann. Das Barometer muß übrigens frei und vollkommen ſenkrecht, auch ſo aufgehängt ſeyn, daß der Beobachter den Stand des oberſten Queckſilber-Randes ganz ſcharf abmeſſen kann. Die Barometer-Höhen ſelbſt ſind in Zollen, Linien und Decimaltheilen von Linien anzu-

geben. b) Ein oder zwei luftleere Queckſilber-Thermometer, welche an der Nordſeite des Wohngebäudes im Schatten aufgehängt ſind, ſo daß dadurch die wahre Luft-Temperatur erforſcht werden kann. Es iſt gleichviel, welche Eintheilung darauf angebracht iſt. Der Beobachter muß nur in ſeinem Journal genau die Eintheilung angeben, und den mittlern Stand jeden Tages auf die 80theilige Scale rediciren. c) Ein Deluc'ſches Fiſchbein-Hygrometer. Es muß ſolches gleich neben dem Barometer frei aufgehängt ſeyn. Auf dieſes Inſtrument muß der Beobachter die größte Aufmerkſamkeit richten, um ſich davon zu überzeugen, daß es ſich nicht verändert, ſondern immer gleiche Empfindlichkeit für die in der Luft vertheilte Feuchtigkeit beſitzt. Außerdem, daß ſich zu dem Ende derſelbe deſſen Conſtruction und die Mittel zur Prüfung und Rectification genau bekannt zu machen hat, wird die Anſtellung comparativer Beobachtungen mit andern hygroscopiſchen Körpern und deren genaue Aufzeichnung in ſeinem Journale anempfohlen. d) Ein Onometer. Das zu gebrauchende Regen- und Schnee-Maaß beſteht in einem aus lakirtem Blech angefertigten viereckigen Kaſten, deſſen innere Grundfläche genau einen Berliner □Fuß beträgt und der 6 bis 8 Zoll tief iſt. Ein in demſelben ſenkrecht angebrachtes in Zolle und Linien abgetheiltes Maaß dient dazu, den Höheſtand des Waſſers oder des Schnee's zu beobachten. Es muß dieſes Inſtrument auf einem außerhalb des Fenſters angebrachten Geſtelle vollkommen waagerecht ſtehen und zum Behuf des Meſſens leicht aus- und eingeſchoben werden können. Zur Vergleichung kann ſich der Beobachter auch eines zwei Fuß hohen cylindriſchen oben ſcharf abgeſchnittenen Glaſes bedienen, deſſen Durchmeſſer in Berliner Maaß genau bekannt iſt. Die Menge des gefallenen Waſſers wird gewogen, und daraus die Rechnung zur Vergleichung formirt. Im Journal iſt mit anzumerken, in welcher Höhe über der Erde der Regenmeſſer aufgeſtellt iſt. e) Um den Zug der Winde zu beobachten, muß der Beobachter eine empfindliche Wetterfahne auswählen, und wenn nicht daran nach den Himmelsgegenden orientirte Zeichen ſich befinden, genau von deren Lage ſich zu unterrichten ſuchen, um ſich bei ſeinen Beobachtungen nicht zu täuſchen. Beſſer iſt es noch, im Fall die Localität es zuläßt, wenn die Windfahne über dem Forſt des Hauſes woſelbſt der Beobachter wohnt, aufgerichtet und durch einen daran befeſtigten Zeiger auf einer richtig gezeichneten Windroſe die jedesmalige Richtung angedeutet wird. Die Stärke des Windes iſt nach Luz durch die Zahlen 1. 2. 3. und 4. auszudrücken, 1) wenn der Wind blos die Blätter bewegte, 2) wenn er die kleine-

ren Aeſte in Bewegung ſetzt, 3) wenn er auch die Aeſte hin und her treibt, und 4) wenn er Bäume biegt und bricht. So muß auch die durch Wolken ſichtbar gemachte höhere von der niedern oft abweichende Luftſtrömung bemerkt werden. 4) Zeiten der Beobachtungen. Die Beobachtungen müſſen in gleichen Zeiten und zwar im Zeitraum von 24 Stunden in der Regel dreimal, als nämlich: Morgens um 6 Uhr, Nachmittags um 2 Uhr, und Abends um 10 Uhr vorgenommen werden. Schnelle Veränderungen werden auch außer den Beobachtungszeiten beſonders eingetragen und iſt dieſes vorzüglich bei ungewöhnlich hohen oder niedern Barometerſtänden und Temperaturen zu berückſichtigen. 5) Ort derſelben. Kann der Beobachter ein freiliegendes nach allen Himmelsgegenden offenes Zimmer zum Beobachtungsorte wählen, ſo verdient ſolches allerdings den Vorzug; doch iſt es nicht unumgänglich nothwendig und reicht eine möglichſt freie Lage ſchon hin. Der Beobachter hat das Journal mit einer genauen Beſchreibung ſeines Beobachtungszimmers und ſeiner Inſtrumente anzufangen. 6) Obſervations-Tabelle. Die barometriſchen, thermometriſchen und hygrometriſchen Beobachtungen eines jeden Tages werden zuſammen addirt, durch Diviſion mit der Summe der Beobachtungen das Mittel berechnet und ſolches in den dazu beſtimmten Colonnen der Tabelle eingetragen. 7) Journal. Außer der nach Anleitung des am Schluß dieſer Inſtruction befindlichen Schema einzurichtenden Obſervations-Tabelle, in welche die jedesmaligen Beobachtungen ſogleich getreu anzumerken ſind, muß der Beobachter auch noch ein meteorologiſches Tagebuch halten, in welches er die beſondern im Dunſtkreiſe beobachteten atmosphäriſchen Erſcheinungen oder andere durch öffentliche Blätter bekannt gewordene merkwürdige Natur-Ereigniſſe, als z. B. Erdbeben, Ausbrüche der Vulcane, Niederfallen von Aerolithen ꝛc. einzutragen, und überhaupt alles Bemerkenswerthe, auch die Umſtände anzumerken hat, welche ſeine Unterſuchung über den Grad der Zuverläßigkeit der von ihm gebrauchten Inſtrumente betreffen. 8) Monatliche Anzeige. Der Beobachter hat eine vollſtändig ausgefertigte Tabelle über den geſammten Monat in den erſten Tagen des folgenden mit ſeiner Unterſchrift verſehen zur Königlichen Regierung einzureichen. 9) Ausdehnung auf andere Gegenſtände. Iſt ein Beobachter mit den dazu erforderlichen Kenntniſſen und Inſtrumenten verſehen, um über den wechſelnden Zuſtand der Luft-Electricität, die magnetiſchen Variationen, ſowohl in Beziehung auf Abweichung als Neigung der Nadel, die Verdunſtung, die Hellig- und Durchſichtigkeit der Atmosphäre ꝛc. zuverläßige Beob-

achtungen anzuſtellen, ſo wird auch deren Anmerkung im Journale von vielem Werthe ſeyn. Eben ſo und noch mehr kann ſich ein Beobachter ein wahres Verdienſt um die Wiſſenſchaft erwerben, wenn er ſich mit der chemiſchen Zerlegung der atmosphäriſchen Luft vertraut machen will, um die Potenzen zu erforſchen, welche auf die Geſundheit der Menſchen und Thiere, ſo wie auf die Vegetation einen wohlthätigen oder nachtheiligen Eindruck zu äußern vermögend ſind.

Berlin den 12. Juli 1817. Miniſterium des Innern.
Vierte Abtheilung. (gez.) Köhler.

Schema zur Tabelle für die meteorologiſchen Beobachtungen.

Monat und Tag.	Barometerſtand.				Thermometerſtand nach Graden des 80theil. Thermometers.			
	Morgens	Nachmittags	Abends	Mittler Stand	Morgens	Nachmittags	Abends	Mittlere Temperat.
Januar. 1.	27'' 3,''' 4	27'' 2,''' 0	27'' 1,''' 3	27'' 2,''' 2	— 10°	— 6°	— 12°	— 9⅓°
2.								
3.								
4.								
5.								
6.								

Richtung des Windes.			Stärke des Windes	Stand des Hygrometers.				Witterung.			Regen und Schnee-Tage.		Bemerkungen darüber mit Angabe der beſondern Luft-Erſcheinungen.
Morgens	Nachmittags	Abends	. . . .	Morgens	Nachmittags	Abends	Mittler Stand	Morgens	Nachmittags	Abends	Maſſe des Regens	Dauer des Regens	
N.	O.	N.O.	2. 1. 3.	60°	55°	57°	57'' 3°	Trübe	heitrer ſonnſch.	Reg. u. Wind.	4'' 3'''	3 St.	

Militärakademie, mediciniſch-chirurgiſche zu Berlin ſ. Akademie.

Militärarzt. Nach dem A. L. R. Thl. 2. Tit. 10. §. 53. gehören „Beamte, die zwar nicht zu wirklichen Kriegsdienſten, aber doch zum Kriegsweſen bei „der Armee oder in der Garniſon verpflichtet ſind, zum „Soldatenſtande." Hiernach ſind auch die Verhältniſſe der Militärärzte im Allgemeinen zu beurtheilen, die Compagnie- und Escadronchirurgen z. B. durch das Reſcr. des Staatsraths vom 4. Septbr. 1797 (N. Ed. S. X. S. 1347 und Stengel's Beitr. Bd. 8. S. 90.) mit Bezug auf dieſe Vorſchrift des A. L. R. und weil ſie der in der Armee ihnen angewieſene Rang den Unterofficieren gleich ſetze, vom Abzug und Abſchoß befreit. Was den Gerichtsſtand der Militärärzte betrifft, ſo iſt durch die Allerhöchſte Cabinetsordre an den Großkanzler von Beyme vom 19. Juli 1809 und durch das, in Gemäßheit dieſer Cabinetsordre ergangene Reſcript des Juſtizminiſteriums an das Kammergericht und ſämmtliche Oberlandesgerichte vom 21. Auguſt 1809 *) der Militärgerichtsſtand in allen Angelegenheiten der bürgerlichen Gerichtsbarkeit aufgehoben. Dagegen wird der Militärgerichtsſtand in Angelegenheiten der Criminalgerichtsbarkeit und in den Injuriensachen beibehalten. Doch haben diejenigen Militärperſonen, die nicht Officiere ſind, den Militärgerichtsſtand in Criminal- und Injurienſachen nur dann, wenn ſie im Dienſte wirklich angeſtellt ſind, ſo auch deren Ehefrauen und Familien nicht. Der Gerichtsſtand der Unterſtaabsbedienten geht, ſo weit derſelbe nach obigen Beſtimmungen aufgehoben iſt, auf die Landesjuſtizcollegien der Provinz über, die Compagniechirurgen aber ſind Hinſichts dieſer Gegenſtände der Gerichtsbarkeit der Untergerichte ihrer Garniſonſtadt untergeordnet. — Bei Polizei- und andern

*) abgedruckt in Paalzow's Handbuch für practiſche Rechtsgel. in den K. Pr. Staaten. IV. Bd. 1817.

Contraventionen treten die Vorſchriften der folgenden Allerh. Beſtimmung *) ein:

Auf Ihren gemeinſchaftlichen Bericht vom 20ſten Auguſt d. J. ſetze ich hierdurch feſt, daß das in der Verordnung, wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzial-Polizei und Finanzbehörden, vom 26. Decbr. 1808 §. 45., vorgeſchriebene Verfahren bei Polizei- und anderen Contraventionen auch in Abſicht der Militärperſonen, unter folgenden Einſchränkungen und Beſtimmungen, ſtatt finden ſoll: 1) Wenn von der Beſtrafung eines Officiers die Rede iſt und dieſe nicht bloß in Geldbuße und Confiscation der defraudirten Sachen beſteht, die begangene ſtrafbare Handlung vielmehr Gefängniß- oder Feſtungsſtrafe oder gar die Caſſation nach ſich ziehet; ſo müſſen ſich die Civilbehörden alles Verfahrens enthalten und die Sache den Militärgerichten überlaſſen. 2) In allen Fällen, in welchen ſich die Angeſchuldigten bei den von den Regierungen feſtgeſetzten Strafen beruhigt haben, oder in welchen von den Juſtizcollegien auf Strafe erkannt worden, geſchiehet die Vollſtreckung nicht von Seiten der Civilbehörde. Es muß vielmehr deshalb in Abſicht der Officiere das competente Militärgericht, und in Abſicht der Unterofficiere und gemeinen Soldaten der Commandeur einer ſolchen Militärperſon requirirt werden. Letzterer hat alsdann ein Stand- oder Kriegsgericht nach Befinden anzuordnen, von welchem die gegen einen Unterofficier, oder gemeinen Soldaten feſtgeſetzte Strafe in eine verhältnißmäßige Militärſtrafe verwandelt werden muß, wovon der Regierung oder dem Juſtizcollegio Nachricht zu geben iſt. Bei dieſer Verwandlung darf ſich jedoch das Stand- oder Kriegsgericht auf keine weitere Beurtheilung der ſchon entſchiedenen Straffälligkeit der Handlung einlaſſen. 3) Hat ſich ein Unterofficier oder gemeiner Soldat, außer der Contravention oder Defraudation, noch eines anderen Vergehens ſchuldig gemacht; ſo gebühret die Unterſuchung und Beſtrafung deſſelben der Militärbehörde. 4) Bei der Unterſuchung wider einen Unterofficier oder gemeinen Soldaten ſoll, zur Erhaltung der Ordnung, ein von dem Commandeur einer ſolchen Militärperſon commandirter Vorgeſetzter des Denunciaten zugegen ſeyn. 5) In Anſehung der Unterſtaabsbedienten, tritt das bei den Officieren vorgeſchriebene Verfahren ein. In Gemäßheit dieſer Beſtimmungen haben ſie das Erforderliche zu verfügen. Potsdam, den 24. Septbr. 1812. (gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg, den Staats- und Juſtizminiſter von Kircheiſen, und den General-Major, Geheimen Staatsrath von Hake.

*) Geſ. Samml. 1812 S. 182.

Hinſichts der Befugniß der Militärärzte zur Civilpraxis ward dieſe ſowohl, als die Befugniß gerichtliche Atteſte auszuſtellen, durch eine an das Ober-Coll. med. ergangene Königl. Verfügung vom 24. Decbr. 1726 den Regimentschirurgen geſtattet, den Compagniechirurgen aber unterſagt. Dieſelbe Befugniß iſt durch ein Circular vom 10. Juli 1767 denjenigen Regimentschirurgen, welche den anatomiſch-ärztlichen Curſus gemacht, eingeräumt. Eben dieß geſchahe in folgender Allerhöchſten Cabinetsordre an das Ober-Coll. med.

Sr. Königl. Majeſtät von Preußen unſer allergnädigſter Herr, wollen, daß den Staabs- und Ober-Chirurgen, welche im Felde gedient haben, und die ſowohl darüber als auch ihrer Geſchicklichkeit wegen, Zeugniſſe beibringen, an den Orten ihres Aufenthalts die freie Praxis erlaubt ſeyn ſoll, damit dieſelben nicht veranlaßt werden, ſich außerhalb Landes zu begeben. Sr. Königl. Majeſtät machen ſolches dem Ober-Collegio medico zur Achtung hierdurch bekannt, und befehlen demſelben, das zu dem Ende Erforderliche ungeſäumt an die Provinzial-Collegia medica zu erlaſſen; zumal da einige derſelben ſich beigehen laſſen, dieſen außer Tractament geſetzten Leuten unbilliger Weiſe die Praxis zu verbieten. Berlin d. 28. Febr. 1791.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Dieſe Cabinetsordre ſetzt die gehörige Legitimation der inactiv gewordenen Militärärzte voraus, und noch beſtimmter die folgende Verfügung (Amtsbl. der K. Kurm. Reg. 1811 S. 308).

Nach dem Miniſterialreſcript vom 5ten vor. Monats ſind alle auf Penſion geſetzte oder verabſchiedete Militärchirurgen aus ihrem Verhältniß als Militärperſonen getreten und als Civilperſonen zu betrachten, zu welchem Ende ſchon vollſtändig qualificirten obliegt, die Approbation zur Civilpraxis, welche ihnen jedoch unentgeldlich ertheilt werden ſoll, bei dem Königl. Departement der allgemeinen Polizei im Miniſterio des Innern *) nachzuſuchen. Die nicht qualificirten aber haben erſt ihre Qualification zu bewirken und es wird ihnen auf ſo lange alle Praxis bei der durch die

*) Jetzt dem Miniſterio der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten.

d. H.

Geſetze beſtimmten Strafe unterſagt. Potsdam d. 10. Decbr. 1811.

Polizei-Deputation der Kurm. Regierung.

und in folgendem Circular des K. Miniſterii des Innern:

Nach nun erfolgter Auflöſung der Feldlazarethe kommt es lediglich bei Beſtimmung der Befugniſſe der dabei angeſtellt geweſenen Medicinalperſonen darauf an, zu ermitteln, in wie weit ſie vor dem Eintritt in den Feldlazarethdienſt zur ärztlichen oder wundärztlichen Praxis qualificirt geweſen ſind. Mit Entlaſſung dieſer Medicinalperſonen aus dem Militärdienſte hören mit ihren bisherigen Benennungen auch die, vermeintlich damit verbundenen Befugniſſe auf, und die geſetzlichen Vorſchriften über die Qualification der Medicinalperſonen erleiden durch ein ſolches Dienſtverhältniß keine Abänderung.

Berlin d. 10. Mai 1816.

Eben dieſe Grundſätze ſind in der folgenden Verfügung des Königl. Miniſteriums der geiſtl., Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten an ſämmtliche Regierungen, über die Civilpraxis der activen Militärärzte und Chirurgen, und über die von denſelben einzureichenden Sanitätsberichte von ihren Civilkranken, aufgeſtellt:

Der Königlichen Regierung wird wegen des Verhältniſſes der Militär-Aerzte und Chirurgen zur bürgerlichen Praxis hiedurch eröffnet; 1) Daß ſämmtliche beſoldete active und penſionirte Militär-Aerzte, welche Civilpraxis übernehmen und als Erwerbsmittel betreiben wollen, dadurch und in Bezug auf dieſe ganz in die Kathegorie der, bürgerlichen Laſten tragenden Civil-Aerzte treten, und ſich in Hinſicht ihrer Qualifications-Documente, über die von ihnen beſtandenen Staats-Prüfungen, durch die ihnen vorgeſetzten Diviſions-General-Chirurgen, welche davon genaue Kenntniß haben, bei den betreffenden Regierungen zu der ihnen verſtatteten freien Ausübung der innern und äußern Heilkunde, ſo wie der Geburtshülfe ꝛc. legitimiren müſſen, auch allen Verfügungen der obern Medicinal-Behörde, wegen ihrer Civilpraxis Gnüge zu leiſten verpflichtet ſind. Wobei es als bekannt voraus geſetzt wird, daß es bei ihnen nur auf die Qualifications-Documente und nicht auf den Doctor-Titel ankommt, indem dieſer Titel nach den früheren und noch beſtehenden Vorſchriften kein weſentliches Erforderniß zur Ertheilung der Erlaubniß zur Praxis an Mili-

tär-Aerzte iſt. 2) Daß, um den Inconvenienzen und Unregelmäßigkeiten vorzubeugen, welche wegen der jetzt häufiger vorfallenden Veränderungen der Standquartiere des Militärs bei Anfertigung der von den Regierungen vierteljährig einzuſendenden Sanitäts-Berichte und Liſten entſtehn, der Chef des Militär-Medicinal-Weſens die in den beigefügten beiden Circularen *) enthaltenen Beſtimmungen erlaſſen hat, und daher die Phyſiker die darin erwähnten Nachweiſungen von den Militär-Medicinal-Perſonen nicht weiter zu verlangen haben; 3) daß den untern nicht zu einer ſelbſtſtändigen Ausübung der Heilkunde befugten, ſo wie allen nicht mit Qualifications-Documenten verſehenen obern Militär-Medicinal-Perſonen kein Recht auf die freie Ausübung derſelben im Civil zuſteht und ihnen an Orten, wo keine approbirte Medicinal-Perſon gegenwärtig oder zu haben iſt, nur verſtattet werden darf, unter Aufſicht und Verantwortung einer zur Ausübung der Praxis befugten Medicinal-Perſon vom Civile oder Militär, bürgerliche Kranke und deren Pflege zu beſorgen, von ihnen auch dann nur die in der Medicinal-Taxe beſtimmten Sätze für Gehülfen nach beigebrachtem Zeugniſſe und Mitunterſchrift der Aufſichts-Perſonen geſetzmäßig liquidirt und ihnen demnächſt zugebilligt werden können, daß es aber den zur Civil-Praxis berechtigten Militär-Medicinal-Perſonen nicht verwehrt werden kann, bei vorzunehmenden wichtigen Operationen und den ſie begleitenden Zufällen bei Civil-Perſonen ſich die nöthigen Gehülfen gegen Bezahlung der Convenienz entweder vom Militär oder vom Civile ſelbſt zu wählen. 4) Was die Mittel anbelangt, vermöge welcher die Civil-Aerzte bei etwan gegründeten Beeinträchtigungen durch die Militär-Aerzte, ihre Gerechtſame wahrnehmen können; ſo hat die Königl. Regierung dieſelben in erſter Inſtanz an die betreffenden Regiments-Gerichte, und in zweiter und letzter an das General-Auditoriat hieſelbſt, welche nach Anleitung der von dem Chef des Militär-Medicinal-Weſens erlaſſenen und hiebei erfolgenden Anweiſungen entſcheiden werden, zu verweiſen.

Berlin, den 8. Februar 1818.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Medicinal-Abtheilung.

(gez.) Köhler.

Schon früher iſt es den ſämmtlichen Chirurgen der Königlichen Armee, welche ſich durch die beſtandenen Staats-

*) hier folgend.

Prüfungen zur Ausübung der Praxis im Civile berechtigt haben, zur Pflicht gemacht worden, alljährlich Liſten, von den mit Schutzblattern Geimpften und auch von denen an veneriſchen Krankheiten behandelten Kranken, bei mir einzureichen. Die Einreichung dieſer Liſten iſt während der beiden letzten Kriege und auch nachher, wo öftere Garniſonsveränderungen ſtatt gefunden, und folglich die Militär-Chirurgen nur wenig, und manche gar keine Praxis im Civile gehabt haben, unterblieben. Ich ſehe mich daher veranlaßt, ſämmtlichen Militär-Chirurgen, welche durch die beſtandenen Staatsprüfungen zur Ausübung der Praxis im Civile berechtigt ſind, und ſolche entweder ſchon ausüben, oder ausüben wollen, hierdurch aufzugeben, den dazu nöthigen Gewerbeſchein zu löſen, und nicht nur die oben erwähnten Liſten über die mit Schutzblattern Geimpften und an veneriſchen Krankheiten Behandelten alljährlich, ſondern auch außerdem noch alle drei Monate eine ſpecielle Liſte von den ſämmtlichen von ihnen behandelten kranken Civilperſonen, mit Angabe der Krankheiten, an die Herrn Diviſions-General-Chirurgen desjenigen Königl. General-Commando's, zu welchem ſie gehören, einzureichen. In dieſen Liſten bedarf es nun zwar keiner ſpeciellen namentlichen Angabe der Kranken, ſondern nur einer ſummariſchen Angabe derſelben, jedoch ſpeciell in Hinſicht der Krankheitsformen. Die vierteljährigen Krankenliſten ſind am 1ten April, 1ten Juli, 1ten October und 1ſten Januar, die alljährlichen aber mit Ausgang des Decembers eines jeden Jahres an die Herren Diviſions-General-Chirurgen einzureichen, und wenn einer oder der andere von ihnen gar keinen Kranken im Civile behandelt haben ſollte, iſt ſolches anzuzeigen. In wiefern ein Jeder von den Militär-Chirurgen zur Ausübung der Praxis in Civil berechtigt iſt, dieſes hängt von den beſtandenen Staatsprüfungen ab, und iſt ihnen hinlänglich bekannt.

Berlin den 12. Septbr. 1817.

General-Staabs-Chirurgus und Chef des Militär-Medicinalweſens der Königl. Preuß. Armee.
(gez.) Goercke.

Mit Bezug auf meine an Ew. Hochwohlgebohren erlaſſene Verfügung vom 24. October c., in Betreff der vierteljährig an mich einzuſendenden allgemeinen Ueberſicht der, von den Ober-Militärärzten Ihres Inſpectionsbezirks behandelten Civilkranken, weiſe ich Sie hierdurch nachträglich an, auch einer jeden der in Ihrem Geſchäftsbereiche befindlichen Königlichen Regierungen, den ſie intereſſirenden Extract aus

der vorgedachten an mich einzuſendenden allgemeinen Ueberſicht alle drei Monate regelmäßig zugehen zu laſſen.

Berlin d. 29. Decbr. 1817.

General-Staabs-Arzt der Armee und Chef des Militär-Medicinalweſens. (gez.) Goercke.

An ſämmtliche Herren General-Diviſions-Aerzte.

Von der Befugniß der Militärärzte zu gerichtlichen Obductionen ſ. Obductionen. Ferner ſ. auch Militärchirurg, Militär-Medicinalweſen.

Militärchirurgen. Um bei entſtehenden Feldzügen eine hinreichende Anzahl von Unterwundärzten anſtellen zu können, mußten die Medicinal-Collegien ſchon früher von den in ihren Departements wohnenden Wundärzten und deren Gehülfen namentliche Nachweiſungen ſammeln und dem Ober-Collegium medicum zur weitern Benutzung einſenden. Eben dieß ward neuerlich von den Regierungen in folgender Miniſterialverfügung erfordert:

Die Königl. Regierung wird hierdurch aufgefordert, für das verfloſſene Jahr 1811 eine vollſtändige Liſte von den in Ihrem Departement vorhandenen Civil-Chirurgen und deren, ſchon practiſch unterrichteten Gehülfen, welche nicht nur eine Anſtellung in Militär-Lazarethen wünſchen, ſondern ſich auch dazu qualificiren, zur Mittheilung an die zweite Diviſion des allgemeinen Kriegs-Departements baldigſt anhero einzuſenden, und derſelben ein Verzeichniß von den inactiven Militär-Chirurgen, welche ſich in ihrem Departement aufhalten, beizufügen; wie auch in der Folge am Schluße eines jeden Jahres mit der Einreichung ſolcher Tabellen fortzufahren, damit der Chef des Militär-Medicinalweſens, ſeinem Wunſche gemäß, durch dieſelbe von dieſen Perſonen Nachricht erhalte, und im Fall eines Krieges den erforderlichen Gebrauch von denſelben machen zu können.

Berlin den 28. Januar 1812.

Königl. Geheimer Staatsrath und Chef des Departements der allgemeinen Polizei im Miniſterio des Innern. (gez.) Sack.

Als es hiernächſt bei der bedeutenden Vergrößerung der Armee und des Feldlazarethperſonals, im Jahre 1813, noch an einer hinreichenden Anzahl ausgebildeter Militärchirurgen mangelte, erließen der Kö-

nigl. General-Major und Chef beider Kriegsdeparte- ments Hr. v. Hacke und der Hr. General-Staabschi- rurgus der Armee Dr. Goercke, unter d. 1. und 16. Auguſt 1813 einen Aufruf zum ärztlichen und chirurgiſchen Militärdienſte, in Gemäßheit der K. Cabinetsordre, daß außer den Zöglingen der medici- niſch-chirurgiſchen Pepiniere und der mediciniſch-chi- rurgiſchen Akademie für das Militär, auch alle Söh- ne des Vaterlandes, welche ſchon früher dem ärztli- chen oder wundärztlichen Berufe ſich gewidmet und darin ſchon Fortſchritte gemacht, vom Dienſt mit den Waffen, ſowohl bei dem ſtehenden Heere als bei der Landwehr befreit bleiben ſollen, wenn ſie als Aerzte oder Wundärzte und als Pharmaceuten ſich dem Dienſte der Armee und der Lazarethe, entweder ſogleich, oder nachdem ſie die dazu nöthigen Vorbe- reitungen und Kenntniſſe zu ſammeln bemüht gewe- ſen, widmeten. (Amtsbl. der K. Kurm. Reg. 1813. S. 440. 444.)

ſ. auch Militärarzt, Militär-Medici- nalweſen.

Militärdienſt. Unterſuchung der dazu als brauchbar oder unbrauchbar anzuerkennenden Recru- ten oder Soldaten ſ. Invaliden, Recruten.

Militärlazareth. Die Heil- und Verpfle- gungsanſtalten für kranke Militärperſonen in Frie- denszeiten ſind die Garniſonlazarethe (ſ. dieſen Ar- tikel); im Kriege die Hauptfeldlazarethe, die fliegen- den und die Reſervefeldlazarethe (ſ. Feldlaza- reth), ferner die Provinzial-Militärlazarethe und damit etwa verbundene Convalescenten-, Einquarti- rungs- und Officierlazarethe. ſ. Provinzial-Mi- litärlazareth. — Sämmtliche Angelegenheiten we- gen der Krankenpflege bei der Armee hat, nach dem Circular-Reſcripte des K. Kriegs-Miniſterii vom 29. Juni 1817 *) in Gemäßheit der Allerh. Cabinets-

*) v. Kamptz. Annalen der Pr. innern Staatsverwaltung 1. Bd. Jahrgang 1817. 2. Heft. S. 3.

ordre vom 20. deſſ. Mon., das fünfte Departement des Kriegsminiſterii übernommen. Die Direction des geſammten Militärlazarethperſonales reſſortirt von dem General-Staabs-Arzt der Armee, (ſ. Mil. Med.-Weſen). — Hinſichts des Raums zu den Militärlazarethen iſt von des Herrn Staatskanzlers Durchl. durch eine an die Oſtpreußiſche Regierung unter dem 3. Jan. 1814 erlaſſene, und den übrigen Regierungen zur Beachtung mitgetheilte Verfügung feſtgeſetzt,

wie der im Jahre 1807 aufgeſtellte Grundſatz: „daß „die Communen den Raum zu Lazarethen im Kriege unentgeldlich hergeben und denjenigen Einzelnen, der dadurch leidet, entſchädigen müſſen, dem Rechte und der Sache angemeſſen und es daher auch gegenwärtig noch gültig ſey, dahingegen aber dem Staate obliege, die Inſtandſetzung des Locals zum Lazareth, ſo wie, nach Aufhebung des Lazareths die Wiederherſtellung des Locals in ſeinen vorigen Stand, wenn es zu dem frühern Gebrauch untauglich geworden, aus öffentlichen Fonds zu übernehmen oder ſich darüber mit den Communen zu einigen *).

Ueber den von den Apothekern für Arzneilieferungen an Militärlazarethe zu leiſtenden Rabatt, ſ. Rabatt. Ueber die Soldabzüge der in den Militär-Lazarethen verpflegten Soldaten enthält folgende Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Erfurt vom 27. Octbr. 1816 **) ausführliche Beſtimmungen.

Mehrere aus dem Feldlazarethen zurückgekehrte, als Invalide entlaſſene, Soldaten haben ſich bei uns um die nachträgliche Berichtigung des während der Dauer ihres Aufenthalts in den Lazarethen vermeintlich gutgemachten Soldes gemeldet und ſind wir dadurch veranlaßt worden, beim Königl. Hohen Kriegsminiſterio um Beſtimmung derjenigen Grundſätze, nach welchen dieſe Anträge beurtheilt werden müſſen, nachzuſuchen. Nach desfalls eingegangener Beſtimmung werden regulativmäßig einem erkrankten Soldaten, wenn ſolcher in Friedenszeiten in ein Lazareth aufgenommen wird, inſofern deſſen monatlicher Sold weniger als 6 Rthlr. beträgt, nur ⅔ deſſelben, bei einem höhern Betrage aber 5 Rthlr. monatlich, Behufs der Beſtreitung der Laza-

*) Neumärkiſches Amtsbl. 1814. S. 64.
**) Amtsbl. derſelben 1816. S. 433.

rethverpflegungskoſten inne behalten und zur Lazarethcaſſe berechnet, der Ueberreſt aber wird dem Kranken zur Beſtreitung ſeiner kleinen Bedürfniſſe vom Regiment ꝛc. ausgezahlt. Im Kriege aber wird jeder Soldat, ſobald er erkrankt oder verwundet iſt, und in ein Lazareth aufgenommen werden muß, von dem Truppentheile, zu dem er gehört, ganz abgeführt und für ihn bis zu ſeiner Entlaſſung aus dem Hoſpital kein Sold berechnet. Die Lazarethverwaltung beſtreitet und berechnet dagegen die geſammten Verpflegungskoſten des Kranken und werden dem letztern in der Regel auch diejenigen kleinen Bedürfniſſe an Rauch= und Schnupftabak, Bier ꝛc., zu deren Anſchaffung in den Garniſonlazarethen der Soldüberſchuß dient, in natura verabreicht oder andern Falls in Gelde für Rechnung der Lazarethverwaltung vergütet. Reclamationen der Eingangs erwähnten Art können alſo, wie ſich hiernach ergiebt, nur dann berückſichtigt werden, wenn von den Militärs, welche um Auszahlung der Soldrückſtände für die Dauer ihres Aufenthalts in den Lazarethen nachſuchen, durch ein Atteſt der betreffenden Lazarethdirection nachgewieſen wird, daß ihnen weder Löhnung gezahlt worden iſt, noch die Verabreichung der mehrerwähnten kleinen Bedarfsartikel in natura ſtatt gefunden hat. Die reſp. Kreisbehörden haben daher dergleichen an ſie gelangende Nachſuchungen hiernach zu beurtheilen und nur die gegründet befundenen und gehörig beſcheinigten Anträge der erwähnten Art an uns gelangen zu laſſen. — —

Militär=Medicinalweſen. Von der erſten Errichtung des ſtehenden Heeres im Preußiſchen Staate an, wurde daſſelbe auch mit dem erforderlichen Medicinalperſonal verſehen. — Durch die „Inſtruction, „welcher zu Folge bei Annehmung der Regiments= und „Compagniechirurgen verfahren werden ſoll, vom 30. Januar 1725“ (Mylii C. C. M. III. I. No. 199.) ward verordnet, daß ohne Königliche Approbation kein Regimentschirurg angenommen werden ſolle, und daß diejenigen, welche dieſe Anſtellung nachſuchen, ſich bei dem Generalchirurgus melden und ihren Curſus machen ſollen, ferner daß die Compagniechirurgen von den Regimentschirurgen angenommen werden, und welches die Obliegenheiten beider ſind. Letztere wurden hiernächſt auch noch durch beſondere Circularien vom 15. Novbr. 1741 und 21. Novbr. 1763 eingeſchärft. Durch die Errichtung

des Collegii medico-chirurgici ward auch ſchon früh für die zweckmäßige Ausbildung der angehenden Militärärzte geſorgt. Friedrich II. ließ 1743 zum Beſten der Armee zwölf Wundärzte aus Frankreich kommen, welche unter dem Namen franzöſiſche Penſionärs im Kriege die Feldlazarethe und im Frieden das Invalidenhaus beſorgen mußten. — Mit vorzüglichem Eifer ſorgte, unter der Regierung dieſes Monarchen, Generalchirurgus Schmucker für die Bildung beſſerer Militärärzte und es ward feſtgeſetzt, daß die Regimentschirurgen zu den Compagniechirurgen blos Subjecte nehmen ſollten, die ſchon einige Kenntniſſe haben, daß die in der Berliner-Garniſon befindlichen, ſo wie die, aus entfernteren Garniſonen nach Berlin geſchickten Compagniechirurgen angehalten werden, den Vorleſungen im Königl. Coll. med.-chir. beizuwohnen, auch zu dem anatomiſchen Präpariren gelaſſen werden, daß in dem Berliner Charitélazareth vier junge Wundärzte, die ſchon theoretiſche Kenntniſſe haben müßten, ganz frei gehalten und zwei andere nur gegen ein geringes Koſtgeld ein Jahr hindurch unter Aufſicht in der Krankenbehandlung geübt, und dann als Compagniechirurgen unter die Regimenter gegeben werden ſollten, daß die Regimentschirurgen dem erſtern Generalchirurgus ihre geſchickteſten Subjecte vorſchlagen müſſen, welche, bei entſtehender Vacanz als Compagniechirurgen unter die Königl. Garden verſetzt werden und von da unter die Königl. Penſionärchirurgen kommen ſollten, deren Zahl anfänglich nur auf neun, auf Schmucker's Verwendung aber auf 16 geſetzt ward, (wohingegen die gedachten franzöſiſchen Penſionärs eingiengen). Den Penſionärchirurgen ward während ihrer Studierzeit ein Gehalt ausgeſetzt und ihnen der unentgeldliche Beſuch der Vorleſungen bei dem Coll. med.-chir. verſichert. Sie ſollten unter der beſondern Aufſicht des erſten Generalchirurgus ſtehen

und halbjährig geprüft werden. Die drei oder vier älteſten derſelben, von denen zwei in der Charité und einer im Invalidenhauſe die Krankenbehandlung unter Aufſicht beſorgen, wurden verpflichtet, ihren Curſus zu machen, hiernächſt aber als Regimentschirurgen angeſtellt. Dieſe Carriere ward demnach zu der letztern Anſtellung als unumgänglich vorgeſchrieben, mit der Ausnahme, daß bei den Huſaren und Garniſonregimentern auch andere Militärchirurgen, die den Curſus und das Examen beſtanden, von dem Generalchirurgus dem Könige zu Regimentschirurgen vorgeſchlagen werden könnten *). Drei Generalchirurgen, von denen der erſte dem geſammten chirurgiſchen Perſonale bei der Armee vorſtand, leiteten die Geſchäfte. Unabhängig von ihnen beſorgte der Generalſtaabsmedicus die Anſtellung der Garniſonärzte im Frieden und der Feldärzte im Kriege. Unter der Regierung König Friedrich Wilhelm II. ward die nützliche Anſtalt der mediciniſch-chirurgiſchen Pepiniere errichtet (ſ. Pepiniere). Durch die Allerh. Beſtimmungen vom 19. Febr. 1798, 20. October 1804, 4. Febr. 1805 und 8. Auguſt 1809 (ſ. Feldarzt, Feldlazareth) ward die Vertheilung der Kranken in den Feldlazarethen an Aerzte und Wundärzte, je nachdem es auf innere oder äußere Behandlung ankam, aufgehoben, demnach die Stelle eines Generalſtaabsmedici nicht weiter beſetzt (ſ. Feldarzt) und die Leitung aller, das Militär-Medicinalweſen betreffenden Angelegenheiten dem General-Staabschirurgus der Armee auvertraut. Die gegenwärtige Verfaſſung des Militär-Medicinalweſens iſt hiernach folgende **). Der K. General-Staabsarzt der Armee (gegenwärtig Hr. Dr. Goercke, Chef des

---

*) vergl. über die Einrichtung des Militär-Medicinalweſens unter Friedrich II. Theden's Unterricht für Unterwundärzte bei der Armee. Berlin 1778. 8.

**) ſ. den Aufſatz: Organiſation des Militär-Medicinalweſens im Königl. Preuß. Staate in Hrn. Gen. Chir. Ruſt Magazin der Heilkunde 1. Bd. 1816.

Militär-Medicinalweſens, Geh. Ober-Medicinal-Rath, Director der med.-chir. Pepiniere und der med.-chir. Akademie für das Militär u. ſ. w.*) hat die oberſte Leitung des Militär-Medicinal- und Sanitätsweſens im Kriege ſowohl, als im Frieden. Ihm ſind alle Militärärzte und alle übrige zum Militärſanitätsweſen gehörige Individuen untergeordnet. Er ernennt alle Compagnie-, Escadrons- und Ober-Chirurgen, ſo wie, beim Ausbruche eines Krieges das ſämmtliche Ober- und Unterlazarethperſonal. Nur die Beförderungen zu Bataillons-, Regiments-, Ober-Staabs- und Generalchirurgen legt er zur Beſtätigung Sr. Maj. dem Könige unmittelbar vor. Alle erhalten die nöthigen Inſtructionen und Befehle entweder unmittelbar von ihm oder mittelſt der Diviſions-General-Chirurgen, durch welche die Directionsgeſchäfte in den Provinzen während des Friedens, oder bei den einzelnen Corps im Kriege, betrieben werden. Dem General-Staabsarzte, der als Militär-Oberbeamter den Rang eines Oberſten hat, ſind ein Ober-Staabs-Chirurgus, ein Ober-Lazareth-Inſpector und ein Ober-Feldapotheker, zugeordnet, welche mit den Diviſions-General-

*) Um dem Herrn Gen. St. A. Dr. Goercke eine Unterſtützung zu gewähren, haben des Königs Majeſtät auf ſeine Bitte mittelſt Allerh. Cabinetsordre vom 9. Auguſt 1815 den Diviſions-General-Chirurgus Dr. Wiebel zu ſeinem Nachfolger in allen ſeinen Aemtern und Würden ernannt, demſelben den Character als deſignirter erſter General-Staabs-Chirurgus der Armee beigelegt, und beſtimmt, daß derſelbe jetzt gleich, wo es erforderlich wird, in ſeine ſämmtliche Amtsverrichtungen eintrete. Da überdies der Herr General-Staabsarzt Dr. Wiebel auf ausdrücklichen Befehl Sr. Majeſtät in ſeinen frühern Verhältniſſen zu der Allerhöchſten Perſon, als Leibarzt, zu verbleiben hat, derſelbe aber in dieſer Eigenſchaft öfters von Berlin abweſend iſt, ſo haben des Königs Majeſtät, damit die Geſchäfte ihren ungeſtörten Fortgang nehmen können, zugleich den Herrn Diviſions-General-Chirurgus Dr. Büttner zum zweiten General-Staabs-Chirurgus der Armee, gleichfalls mit dem Range als Oberſter, ernannt und beſtimmt, daß der erſte General-Staabs-Chirurg ſich über die zu nehmenden Beſchlüſſe mit dem zweiten General-Staabs-Chirurgus berathen und letzterer während der Abweſenheit des erſtern alle amtliche Functionen übernehme.

Chirurgen den, durch die Allerh. Cab. Ordre vom 8. Auguſt 1809, an die Stelle der frühern Hauptfeld-Lazarethdirection eingeſetzten, mediciniſch-chirurgiſchen Staab bilden *). Dieſer Staab hat die Aufſicht und Anſchaffung der Ausrüſtungs-Bedürfniſſe der Feldlazarethe, die Anlage und Direction der Cantonirungs-, Garniſon- und Provinzial-Lazarethe; er beſorgt die Perſonalverhältniſſe der Militär-Sanitätsbeamten und alles, was auf die Leitung und Organiſation des Militär-Sanitätsweſens, ſowohl im Frieden als im Kriege, Bezug hat; jedoch muß derſelbe in allen Angelegenheiten der Oekonomie und in allem, was das ökonomiſche Perſonal betrifft, die Zuſtimmung des General-Intendanten der Armee einholen. In der Regel beſorgt bei Einrichtung eines Lazareths die Anſtellung des chirurgiſchen und pharmaceutiſchen Perſonals der General-Staabs-Chirurgus, die des ökonomiſchen und Caſſen-Perſonals der General-Intendant, die der Commandirten die Brigade-Generale. — Die Diviſions-Generalchirurgen, welche den Rang eines Majors bekleiden, ſind, ihrer Beſtimmung gemäß, in die verſchiedenen General-Commando's der Monarchie und zwar 1) für die Provinzen Oſt- und Weſtpreußen und Litthauen; 2) für die Marken rechts der Elbe und Pommern; 3) für Schleſien und Großherzogthum Poſen; 4) für das Herzogthum Sachſen; 5) für die Provinzen zwiſchen der Weſer und dem Rhein; 6) für das Großherzogthum Niederrhein, 7) für das Corps der Königl. Garden und Grenadiere, vertheilt, bei welchen ſie über alle, das Militär-Sanitätsweſen der Provinz betreffende Gegenſtände, das Referat bei dem General-Commando führen oder wenigſtens ihr einge-

*) dieſer med. chir. Staab der Armee beſteht nach dem Adreßkalender für 1818 aus dem General-Staabsarzt Dr. Goercke, dem deſignirten erſten General-Staabsarzt Dr. Wiebel, dem deſignirten zweiten General-Staabsarzt Dr. Büttner, dem General-Diviſionsarzt Dr. Ruſt, dem Ober-Staabsarzt Dr. Greis, dem Ober-Staabs-Apotheker Franck und dem Ober-Lazarethinſpector Werlitz.

holtes Gutachten hierüber abgeben. Sie revidiren die Rechnungen der Feld-, Garniſon- und Provinzial-Lazarethe in diätetiſcher und pharmaceutiſcher Hinſicht, müſſen dieſe Heilanſtalten öfters beſuchen, über die ärztliche und ökonomiſche Verpflegung der Kranken in denſelben wachen, jedem wahrgenommenen Gebrechen ſogleich Abhülfe zu leiſten ſuchen und auf die Fähigkeiten, Kenntniſſe, Treue und ſtrenge Pflichterfüllung des daſelbſt angeſtellten, ſowohl ärztlichen als ökonomiſchen Dienſtperſonals ein genaues Augenmerk richten. Von dem Zuſtande der von ihnen zu reſpicirenden Sanitätsanſtalten, als auch von der Zahl der behandelten, aufgenommenen, geneſenen, invalid gewordenen, geſtorbenen und in der fernern Behandlung noch verbleibenden Kranken haben die Diviſions-Generalchirurgen monatlich einen Rapport an den General-Staabsarzt der Armee einzuſenden. Eben ſo haben ſie ihre Vorſchläge zur Verbeſſerung der allgemeinen Einrichtung und Verfaſſung des Militär-Sanitätsweſens im Staate, zur Beförderung, Belohnung oder Entlaſſung der ihnen untergeordneten ärztlichen Militär-Individuen an den General-Staabschirurgus gelangen zu laſſen, ſo wie ſie ihre in wichtigen Organiſationsfällen von dort aus abgeforderten Gutachten ganz ihrer individuellen Ueberzeugung zu Folge ohne Rückſicht auf Perſon oder ſonſtige Verhältniſſe erſtatten müſſen. Um auf dem kürzeſten Wege handeln und das Beſte des Militär-Sanitätsweſens befördern zu können, ſtehen ſie nicht nur mit dem General-Staabs-Chirurgus der Armee und mit dem ihm untergeordneten ärztlichen Perſonal, ſondern auch mit dem commandirenden General, mit den Regierungs- und Magiſtratual-Civilbehörden und mit dem Ober-Kriegs-Commiſſariate der Provinz, zu der ſie gehören, in unmittelbarer Geſchäftsverbindung.

Den Diviſions-Generalchirurgen ſind untergeordnet: die bei den Feldlazarethen als Dirigenten ange-

ſtellten Ober-Staabschirurgen, die in den Feſtungen, fungirenden Garniſon-Staabs-Chirurgen, ſo wie die Regiments- und Bataillonschirurgen. Die Ober-Staabs-, Garniſon-Staabs-, und ſämmtliche Regiments- und Bataillons-Chirurgen haben über alles, was ſie für die Vervollkommnung und Verbeſſerung der Krankenpflege nützlich oder zur Abhülfe vorhandener Gebrechen nöthig erachten, an die Diviſions-Generalchirurgen zu berichten, auch nach Umſtänden und Verhältniſſen entweder einen täglichen oder einen zehntägigen oder auch nur einen monatlichen Krankenrapport einzuſenden, ſich der unmittelbaren Pflege der Kranken ſelbſt anzunehmen, ihr untergebenes, ſowohl ärztliches als ökonomiſches, Dienſtperſonal zur Erfüllung ihrer Pflichten ſtreng anzuhalten und ſelbſt die wiſſenſchaftliche Ausbildung der Compagnie-, Escadron- oder Lazarethchirurgen nach Kräften zu befördern. Ueber die Brauchbarkeit, Kenntniſſe und Fortſchritte derſelben, ſo wie überhaupt über die Conduite, haben ſie von Zeit zu Zeit treue Berichte zu erſtatten, die fähigen und ihrem Dienſte mit Liebe und Eifer ſich widmenden Individuen zur Beförderung, die nachläßigen und unfähigen hingegen zur Entlaſſung und Entfernung vom Dienſte vorzuſchlagen. Alle von dem General-Staabschirurgus oder den Diviſions-Generalchirurgen erlaſſene Weiſungen, Vorſchriften und Befehle haben ſie genau und unter eigner Verantwortlichkeit in Erfüllung zu ſetzen und überhaupt nichts zu verſäumen, was ſie der Beförderung des Dienſtes und der Achtung ihrer ärztlichen Vorgeſetzten ſowohl, als ihren vorgeſetzten Regiments- und Bataillonschefs oder ſonſtigen militäriſchen Obern ſchuldig ſind. — Die Garniſon-Staabschirurgen ſind als Aerzte bei den Gouvernements und den Commandanten in den Feſtungen angeſtellt. Sie beſorgen die ärztliche Behandlung der Sträflinge und führen die Aufſicht über die in den Depots befindlichen Feſtungs- und Feld-Lazarethutenſi-

lien, Inſtrumente u. ſ. w. Im Falle der Belagerung einer ſolchen Feſtung treten ſie als Dirigenten des Feldlazareths in Thätigkeit. Die Anzahl der Regiments- und Bataillonschirurgen iſt nicht beſtimmt und richtet ſich nach der Stärke des garniſonirenden oder im Felde ſtehenden Heeres. Die Ober-Staabs- und Regimentsärzte haben Capitains-Rang und die Staabs- und Bataillons-Chirurgen Officier-Rang. Der Regimentschirurg eines Linienregiments hat 48 der Bataillonschirurg 28, und der Compagniechirurg 10 Rthlr. monatliches Gehalt *). Außerdem erhält der Regiments- oder Bataillonschirurgus die etatsmäßigen Medicingelder pr. Kopf 2 Gr. Jedem Infanterie- und Cavallerie-Regimente iſt ein Regimentschirurg zugetheilt und jedes Füſelierbataillon eines Linieninfanterie-Regiments, ſo wie jedes Garniſon- und Invalidenbataillon hat einen Bataillonschirurg. Ueberdies befindet ſich bei jeder Compagnie oder Escadron eines Regiments ein Compagnie- oder Escadronchirurg. Ein LinieninfanterieRegiment hat gewöhnlich 12 Compagniechirurgen und ein Cavallerie-Regiment 4 Escadronchirurgen. Eben ſo hat jede Artilleriebrigade einen Regimentschirurgus und bei jeder der 15 Compagnien derſelben iſt ein Batterie- oder Compagniechirurgus. Bei der Landwehr iſt in Friedenszeiten nur dem Staabe eines jeden Bataillons des erſten Aufgebots ein Bataillonschirurgus zugetheilt und zwar, nach Verhältniß ſeiner frühern Eigenſchaft im Kriege, entweder als ſolcher oder mit dem Titel als Regimentschirurg; aber in Kriegszeiten wird das ärztliche Perſonal der Landwehr-Regimenter auf denſelben Fuß organiſirt, wie bei den Regimentern des ſtehenden Heeres, ſo wie überhaupt im Kriege die Zahl der Aerzte und insbeſondere der Ober-Staabschirur-

*) Das Gehalt, die Feldzulage und Naturalverpflegung der Diviſions-, Ober-Staabs-, Staabs-, Ober-Chirurgen und des übrigen med. pharmacevtiſchen Feldlazarethperſonals ſ. 1. Bd. S. 330. 332.

gen, der Staabs- und Ober-Chirurgen bedeutend vermehrt und ein ganz eigenes, von der fechtenden Armee abgeſondertes ärztliches Lazarethperſonal bloß für die Dauer des Krieges angeſtellt wird.

Die Compagnie- und Escadronchirurgen werden, wenn ſie bei der Prüfung die nöthigen Kenntniſſe beweiſen, auf den Vorſchlag der Diviſions- und Regimentsärzte von dem General-Staabsarzte angeſtellt. Außerdem aber ſind diejenigen, welche bei der mediciniſch-chirurgiſchen Militärakademie und der med.-chir. Pepiniere unentgeldlich unterrichtet ſind, dafür zu einer beſtimmten Dienſtzeit als Militärärzte verpflichtet, wie ſolches in folgendem §. 14. der allerhöchſten Beſtimmungen, nach welchen eine med.-chir. Akademie für das Militär in Berlin errichtet und dem Zwecke derſelben gemäß, die mediciniſch-chir. Päpiniere erweitert werden ſoll, vom 27. Juli 1811 *), feſtgeſetzt iſt:

Die Verpflichtung für, den genoſſenen Unterricht bei der Armee zu dienen, wird folgendergeſtalt beſtimmt. a) wer nur den öffentlichen mediciniſch-chirurgiſchen Unterricht der Akademie, nicht aber zugleich hülfswiſſenſchaffentlichen Unterricht bei der mediciniſch-chirurgiſchen Pepiniere erhält, muß 3 Jahre als Chirurgus in der Armee dienen. b) wer beide Arten dieſes Unterrichts genießt, muß 5 Jahre dienen. c) wer mediciniſch-chirurgiſchen Privat-Unterricht bei der Akademie erhält, er mag auch den hülfswiſſenſchaftlichen Unterricht der mediciniſch-chirurgiſchen Pepiniere benutzen oder nicht, muß 6 Jahre dienen. In Anſehung der wirklichen Eleven der mediciniſch-chirurgiſchen Pepiniere verbleibt es bei der Beſtimmung, daß ſie wenigſtens 8 Jahre als Chirurgen in der Armee dienen müſſen, und daß nur Einländer dazu angenommen werden dürfen, wogegen zu Neben-Zöglingen auch Ausländer genommen werden können. Dieſe reſp. Verpflichtung zum chirurgiſchen Militärdienſt aller Eleven und Neben-Zöglinge, begreift nicht bloß den Dienſt der Compagnie- und Escadron-Chirurgen bei den Regimentern, Bataillons und Compagnien der Armee, ſondern auch den der Lazareth-Chirurgen bei Feld-Lazarethen, überall ohne Rückſicht, ob Krieg oder Frieden, die Garniſon oder

*) ſ. Akademie, Bd. 1. S. 22—26.

der Beſtimmungsort nahe oder in der entfernteſten Provin iſt. Nach Verlauf der reſp. Zeit können alle dergleiche Subjecte, in ſo fern ſie nicht wegen ihrer beſonderen Aus zeichnung ſchon weiter in die Militär-Chirurgie befördert ſeyn ſollten, ihren Abſchied verlangen, es ſey denn, daß di Zeit des Ablaufs gerade während eines Krieges träfe, w dann die Eleven ſowohl als andere Zöglinge bis zur Been digung des Krieges fortzudienen verpflichtet ſind. Dieſe Beſtimmungen gemäß müſſen ſämmtliche Zöglinge unter e wanigen noch ſonſt von dem General-Staabs-Chirurgus de Armee und Director der mediciniſch-chirurgiſchen Pepinier anzuordnenden Modalitäten vor ihrer Annahme einen eigen händigen Revers, nach einer, ihnen mit der nöthigen Erklä rung zu gebenden Vorſchrift, ausſtellen, der von dem gedach ten Director aſſervirt wird. Wer länger dient als ſein Verpflichtungs-Zeit dauert, hat nach ſeiner Fähigkeit un Dienſtzeit Beförderung zu erwarten, wer aber nach Vollen dung ſeiner Dienſtzeit ſeinen Abſchied nimmt, geht aller Be förderung in der Militär-Chirurgie dadurch verluſtig. I Anſehung der bei der mediciniſch-chirurgiſchen Pepiniere bis her ſtatt gehabten Volontaire, bleibt es bei der zeitherige Verfaſſung, nur wird hiermit beſtimmt, daß auch zu de Volontairen wie bei den Eleven künftig nur Einländer an genommen werden dürfen.

Uebrigens ſoll, nach eben dieſer Verfügung, we gen Beförderung zu den Regimentschirurgenſtelle ferner auch die Feſtſetzung beibehalten werden, da dazu die Penſionärchirurgen mit dem jedesmalige Ober-Staabschirurgus der mediciniſch-chirurgiſche Pepiniere durch den dieſerhalb vorgeſchriebenen Tur nus gelangen, und aſcendiren demnach auch die i der med.-chir. Pepiniere angeſtellten Staabschirurge mit den Penſionärchirurgen zu Regimentsärzten.

Militärperſonen. Behandlung de kranken durch die Civilärzte. Ueber die Ver pflichtung der letztern zur ärztlichen Behandlung er krankter beurlaubter Soldaten ſ. Beurlaubte. — Nach der Verfügung des Königl. Miniſterii des In nern vom 12. Mai 1812 ergieng auch folgendes i dem Amtsbl. der K. Kurmärkiſchen Regierung 1812 S. 258.

Sämmtliche Kreis- und Stadtphyſici und gerichtlich

Wundärzte werden angewieſen, kranken activen Militärperſonen, die von dem Beiſtande der Militärchirurgen entblößt ſind, und ſich im Wohnorte der gedachten Medicinalperſonen befinden, aus Menſchenfreundlichkeit ihre ärztliche Hülfe, jedoch mit dem Vorbehalte angedeihen zu laſſen, daß die Arzneikoſten von den Regimentschirurgen bezahlt werden.
Potsdam d. 15. Juni 1812.

Ueber eben dieſen Gegenſtand ergieng folgende Verfügung des Königlichen Miniſterii des Innern an die K. Regierung zu Magdeburg vom 21. Mai 1816.

1) Die den Phyſikern auferlegte Verpflichtung zur unentgeldlichen Behandlung der kranken Militärs in Orten, wo keine Militärzte ſich befinden, kann ſich nur auf ſolche beziehen, welche fixes Gehalt aus öffentlichen Fonds beziehen. 2) Dieſe Verpflichtung erſtreckt ſich ebenfalls auf die, aus öffentlichen Caſſen beſoldeten Stadt- und Kreischirurgen. 3) Bezieht ſich die Begünſtigung der unentgeldlichen ärztlichen Behandlung auf die beurlaubten Soldaten der Feldregimenter, auf die Kriegsreſerve und auf die im wirklichen activen Dienſte befindlichen Soldaten, nicht aber auf die zu ihrem Gewerbe zurück entlaſſene Landwehr.

Von der ärztlichen Unterſuchung der Militärpflichtigen Hinſichts ihrer körperlichen Tauglichkeit ſ. Invaliden, Recruten. Den zu dieſer Unterſuchung adhibirten Aerzten ſollen nach einem Reſcripte des K. Miniſterii des Innern vom 7. April 1815 an die Regierungen, die Diäten und Fuhrkoſten zu den deshalb erforderlich geweſenen Reiſen aus dem Hauptextraordinario der Regierungscaſſe angewieſen werden.

Milzbrand des Rindviehes. Deſſen Verlauf und Diagnoſe wird in dem Patent wegen Abwendung der Viehſeuchen ꝛc. vom 2. April 1803, Anhang, S. 39 folgendermaßen beſchrieben.

Bei dem Milzbrande frißt das Vieh, wiederkäuet, arbeitet, giebt Milch und ſtürzt dennoch zuweilen im währenden Treiben, und die Ochſen nicht ſelten im Ziehen oder vor dem Pfluge plötzlich todt zu Boden. Der Milzbrand äußert ſich nur in den Sommermonaten, wenn bei einer anhaltenden großen Hitze und Dürre der Regen fehlt, beſonders in den Monaten Juni, Juli, Auguſt. Ausfluß aus Augen, Naſe und Maul fehlt beim Milzbrande entweder ganz oder iſt höchſtens nur ſehr unbedeutend. Das kranke Vieh frißt

und wiederkäuet bis auf den letzten Augenblick. Hat es ja davon nachgelaſſen, ſo giebt es häufige Beiſpiele, wo es dennoch plötzlich crepirt iſt, ob ſich gleich Freßluſt, ja ſogar das Wiederkäuen bei demſelben eingefunden hatte. Der Milzbrand verbreitet ſich auch auf Pferde und anderes Vieh, ja er wird ſogar den Menſchen nachtheilig, die mit dem kranken Viehe umgehen. Das Vieh ſchäumt bei dem Milzbrande, es fängt oft auf den Vorderfüßen zu hinken an und es zeigen ſich dabei nicht ſelten, ſowohl bei dem Rindvieh als ſelbſt bei den Pferden, Geſchwülſte, Knoten und Beulen. Im Milzbrande ſind die Lungen ſehr oft in einem hohen Grade entzündet und brandigt. Die Milz iſt insbeſondere ganz vorzüglich verdorben, ob es gleich möglich iſt, daß auch andere Eingeweide verdorben ſind. Der Milzbrand kann nicht durch Anſteckung fortgepflanzt werden. Sogar durch wiederholte Einreibungen des aus den geöffneten Beulen und Geſchwülſten aufgefangenen Stoffes, hat ſich dieſe Krankheit, bei gemachten Verſuchen, in keinem Wege dem geſunden Viehe mittheilen laſſen.

Zur Cur des Milzbrandes wird ebendaſelbſt S. 42, außer den allgemeinen Vorbauungsmitteln und dem Gebrauch der Schwefelſäure, noch wiederholtes Aderlaſſen als durchaus nöthig empfohlen, ſo auch das kalte Waſſer zum Begießen, Schwemmen und wiederholtem Auflegen mittelſt eingetauchter Decken. Hinſichts der polizeilichen Maaßregeln beim Milzbrande wird in Kapitel IV. des Patents vom 2. April 1803

§. 13. Das Tödten des erkrankten Viehes, die Anlage der Quarantaineſtälle, die Anſetzung der Viehwärter und Leiter, imgleichen eines Abdeckers oder deſſen Stellvertreters, dabei nicht zur Vorſchrift gemacht, dagegen jede Verheimlichung der Krankheit ſtrenge verboten, und es muß das erkrankende Rindvieh ohne Unterſchied, ob es unter der Heerde oder in den Ställen erkrankt, ſofort von allem geſunden Viehe abgeſondert, und in einen beſondern Stall des Viehbeſitzers gebracht, auf gleiche Weiſe auch das geneſene von dem kranken und das kranke unter ſich, ſoviel es die örtlichen Verhältniſſe zulaſſen, ſeparirt werden. §. 131. Ohne vorgängige Beſichtigung des zu beſtellenden Aufſehers und ohne deſſen Erlaubniß darf kein geneſenes Stück unter das geſunde Vieh gebracht werden; dieſer muß aber zuvörderſt die Genehmigung des Landraths darüber nachſuchen, ehe er dieſe Erlaubniß ertheilt. §. 132. Wo es den Viehbeſitzern an Ställen zur Separation fehlt, müſſen in den Gärten bei den Gehöften Buchten angelegt werden. Wenn aber die

Krankheit zu der Zeit einfällt, da das Vieh auf der Weide geht, ſo ſind dem kranken ſowohl als geneſenem Vieh beſondere Hütungsflecke, anzuweiſen. §. 133. Bei der Heerde, in welcher ſich die Krankheit äußert, müſſen dem Hirten Gehülfen beſtellt und Reviſoren zur Unterſuchung des ganzen Viehſtandes des Orts, ſowohl in der Heerde als in den Ställen, angeſetzt werden. Dagegen bedarf es keines beſondern Reviſors zur Unterſuchung des kranken Viehes. §. 134. (Hinſichts der Grabſtellen, des Transportes des gefallenen oder kranken Viehes und der Obductionen dieſelben Vorſchriften wie bei der Lungenſeuche *). §. 135. Das Abledern wird nachgelaſſen, der Abdecker darf aber aus den Cadavern weder Talg herausſchneiden, noch Luder abſchneiden, und von dieſem weiter nichts als die Haut mitnehmen. —

(Die übrigen Vorſchriften §. 136 — 152 und, Hinſichts der Strafen §. 153 — 170 ganz wie bei der Lungenſeuche; ſ. oben S. 168 bis 175).

Mehrere Fälle von Anſteckung der Menſchen durch das bei dem Milzbrande ſich entwickelnde Contagium **), und inſonderheit ein im Jahre 1810 in Weſtpreußen vorgekommenes Beiſpiel dieſer Art, veranlaßte das Königl. Miniſterium des Innern, die Regierungen zur Bekanntmachung deſſelben und zur Warnung aufzufordern. Dieß geſchah Seitens der K. Kurm. Regierung durch folgendes Circular an ſämmtliche Kreis- und Landphyſici der Kurmark:

Die für Menſchen anſteckende Eigenſchaft des Milzbrandes beim Rindvieh, wenn daſſelbe geſchlachtet oder nach dem Tode geöffnet wird, iſt durch einen traurigen Vorfall, der ſich im Auguſt und September d. J. in Preußiſch-Holland und den benachbarten Dörfern Salau und Skitten ereignet hat, ſehr auffallend beſtätigt worden, indem auf dieſe Weiſe der Doctor Creuzwieſer in Preußiſch-Holland und noch drei andere Menſchen, welche milzbrandiges Vieh behandelten und obducirten, ums Leben gekommen, außer ihnen aber noch zwei ſo heftig erkrankt ſind, daß ſie nur mit

*) ſ. oben S. 167. 168.

**) ſ. Kauſch gekrönte Preisſchr. über den Milzbrand des Rindviehes. Berlin 1805. Deſſen Abh. von der Karbunkelkrankheit des Rindviehes. — L. C. Sydow's Entwurf zu Vorl. über Thierarzneikunde. Berlin 1811. u. ſ. w. Der Todesfall eines Kindes, welches Inſtrumente, mit denen dem kranken Viehe die Zunge gereinigt worden, in den Mund genommen, wird ſchon in Mylii C. C. M. V. IV. S. 491. erwähnt.

Mühe gerettet werden konnten. Doctor Creuzwieſer hatte ſich vorher ein wenig am Finger verletzt, ehe er bei der Obduction ſelbſt Hand anlegte und einer der gleichfalls Verſtorbenen wuſch einem milzbrandigen Thiere das Maul mit Urin aus und ritzte ſich dabei am Zahn des Thieres. Einem von denen, welchem noch das Leben gerettet iſt, wurde beim Schlachten einer milzbrandigen Kuh aus Muthwillen das Euter auf den Mund geſchlagen. Bei allen zeigten ſich wenige Stunden nach der Infection heftige Schmerzen und blaue Puſteln an dem Theile, wo die Reſorbtion ſtatt gefunden hatte und es characteriſirte ſich die Krankheit durch 1) ſchmerzhafte ulceröſe, und gangränöſe Localaffection an dieſen Stellen, mit entzündlicher, leicht in den Brand übergehender Anſchwellung des Theils, welcher das Contagium zuerſt aufgenommen hatte, 2) ſchmerzhafte Anſchwellung der Gelenkdrüſen, 3) entzündliche Affection des Abdominalſyſtems, daher unbeſchreibliche Schmerzen im Unterleibe, Neigung zum Brechen und wirkliches Erbrechen, 4) ein hohes Gefühl von Schwäche mit Ohnmachten begleitet, 5) übermäßige Schweiße, welche gleich vom Anfange der Krankheit entſtanden, aber am Ende der Krankheit kurz vor dem Tode den Körper kalt bedeckten. Unter dieſen Erſcheinungen und denen eines typhoſen Fiebers ſtarben, wenn nicht ſchnelle und zweckmäßige Hülfe geſchafft wurde, die Kranken gewöhnlich am 4ten, ſeltener am ſiebenten Tage nach dem erſten Erſcheinen der blauen Puſteln an der afficirten Stelle. Selbſt die Frauen zweier Männer wurden von dieſen angeſteckt, weil ſie eine Nacht bei ihnen während der Krankheit gelegen hatten, bekamen Schmerzen und dunkelrothe Puſteln, wurden jedoch, ſo wie die beiden zuletzt angeſteckten Männer, durch flüchtige Reizmittel und Mineralſäuren gerettet. Wenn es aber hiernach nöthig iſt, dem Publicum die größte Vorſicht bei der Behandlung, dem Schlachten und der Oeffnung am Milzbrande kranker oder verſtorbener Thiere zu empfehlen, ſo werden Sie dieſe Warnungen ſo allgemein als möglich bekannt zu machen ſuchen. Zugleich aber erhalten Sie den Auftrag über die Ihnen vorgekommenen ähnlichen oder abweichenden Fälle dieſer Art binnen 4 Wochen vollſtändig anhero zu berichten.

Potsdam, den 18. November 1810.

ſo wie durch folgende, in Gemäßheit einer Miniſterialverordnung vom 15. Auguſt 1811 erlaſſene Bekanntmachung (Kurm. Amtsblatt 1811. S. 185 — 188:)

Es haben ſich neuerlich ſowohl in hieſiger als in andern Provinzen des Preußiſchen Staates, traurige Beiſpie-

le von ſehr gefährlicher, gröſtentheils tödtlicher Anſteckung der Menſchen durch den Milzbrand der Thiere ereignet und nur zu deutlich erwieſen, wie leicht Menſchen, theils durch das Abledern des am Milzbrande verſtorbenen Viehes, theils durch das Einſtecken der Hände in den Rachen beim Eingießen der Arzeneien und durch Behandlung der entſtandenen Beulen und Geſchwülſte, theils endlich durch den Genuß des Fleiſches am Milzbrande erkrankter Thiere angeſteckt werden, ſo daß es nothwendig iſt, das Publicum über die Kennzeichen dieſer gefährlichen Krankheit zu belehren und die erforderlichen Vorſichtsmaaßregeln von Neuem und beſtimmter einzuſchärfen. Kennzeichen des Milzbrandes. Wenn in den Sommermonaten, beſonders nach großer Dürre und Hitze das Rindvieh, und unter dieſem die geſundeſten ſtärkſten Stücke, welche kurz vorher gut gefreſſen und gearbeitet haben, plötzlich erkranken, am häufigſten binnen einigen Stunden, in ſeltenen Fällen auch wohl nach einigen Tagen abſterben, die erkrankten Thiere vor dem Maule ſchäumen, auf den Vorderfüßen lahmen, ſehr rothe, mit Blut unterzogene, entzündete Augen haben, ſich an ihren Körpern Beulen, Geſchwülſte, vorzüglich am Halſe, an den Lenden und an der inneren Seite der Schenkel zeigen und die Ueberzeugung da iſt, daß kein fremdes Vieh eine anſteckende Krankheit übergetragen haben kann, ſo wird man mit vieler Wahrſcheinlichkeit auf den Milzbrand ſchließen und dieſen mit Gewißheit annehmen können, wenn gleichzeitig mit dem plötzlichen Erkranken des Rindviehes, ſich auch an den Pferden, Schweinen, Hunden, ſelbſt Geflügel, dieſelbe Krankheit zeigt, und dieſe nicht etwa bloß in einem Orte ſeuchenartig, ſondern in mehreren Gegenden herrſcht. Die unter ſolchen Erſcheinungen erkrankten und gefallenen Thiere zeigen alsdann beim Abledern viel gelbes Waſſer, Blutſtriemen, Blutflecken, ſelbſt ausgetretenes ſchwarzes Blut in der Fetthaut um die großen Drüſen, beſonders der Schenkel herum. Die Muskeln oder das ſogenannte Fleiſch dieſer Thiere hat eine blaue Farbe und die Leichname gehen ſchnell in Fäulniß über. Obliegenheiten der Viehbeſitzer bei demſelben. Jeder Viehbeſitzer, der dieſe Krankheit an ſeinem Viehe wahrnimmt, iſt geſetzlich verpflichtet, dieſe, ſo wie jede ſich äußernde Viehkrankheit unverzüglich der ihm zunächſt vorgeſetzten Polizeibehörde anzuzeigen, damit unter deren Aufſicht und Leitung die nöthigen Anordnungen zur ſachverſtändigen Unterſuchung, zur Abſonderung der kranken Thiere von den geſunden und zum tiefen Vergraben der getödteten und gefallenen mit Haut und Haaren getroffen werden. Außerdem muß der Viehbeſitzer auch ſchon ſeiner Seits dafür ſorgen, daß bei der Behandlung des am

Milzbrande kranken Viehes die nöthige Vorſicht zur Verhütung der Anſteckung beobachtet werde und ein jedes unter dem benannten Zeichen gefallene oder getödtete Vieh ſogleich mit Haut und Haaren hinlänglich tief vergraben laſſen, damit die ſo höchſt gefährliche Anſteckung der bei dem Aufhauen und dem Abledern beſchäftigten Menſchen gänzlich verhütet werde. **Vorbeugung des Milzbrandes.** Um dem Milzbrande vorzubeugen, iſt den Viehbeſitzern vorzüglich zu empfehlen: 1) Veränderung der Fütterung oder der Hütung, welche den Ausbruch der Thierkrankheiten, mithin auch des Milzbrandes, am ſchnellſten verhindert. 2) Das tägliche mehrmalige Schwemmen der Thiere oder wo es an Gelegenheit dazu fehlt, das öftere Begießen und Waſchen mit kaltem Waſſer. 3) Der Aufenthalt des Viehes in kühlen luftigen Stallungen oder ſchattigen Hütungen. 4) Vermeiden des erhitzenden Treibens auf ſtäubigen ſandigen Wegen nach entfernten Hütungen. 5) Die tägliche Darreichung eines durch Vitriolöl angenehm ſäuerlich gemachten Trankes, beſonders da, wo es an dem nöthigen Trinkwaſſer fehlt. 6) Bei ſich äußernder Hartleibigkeit und Neigung zur Verſtopfung der Thiere, ein Salztrank, der dem erwachſenen Viehe aus einer großen Handvoll Küchenſalz in Kleiewaſſer aufgelöst (bei jungem Viehe nur zur Hälfte zu geben) bereitet wird. 7) Ein Aderlaß und ein Haarſeil bei ſtarken wohlgenährten ſehr geſunden Thieren, wenn dieſe nach kurz vorhergegangenem guten Freſſen und Arbeiten plötzlich erkranken. **Vorſichtsmaaßregeln bei der Behandlung des am Milzbrande erkrankten und crepirten Viehes.** Bei der Behandlung des am Milzbrande kranken Viehes iſt das Eingießen der Arzeneien mit aller nur möglichen Vorſicht und nur von ſolchen Perſonen zu verrichten, welche weder Verletzungen, Puſteln, Geſchwüre, noch Folgen kürzlich erlittener Quetſchungen oder nicht längſt gebildete Narben an den Händen haben, weil die Aufnahme des bösarten Milzbrandgiftes an ſolchen Stellen ſehr leicht und ſchnell geſchieht. Auch iſt aus eben dieſem Grunde jedes Beſpritzen bloßer Theile, beſonders des Geſichts mit Blut, Geifer, Eiter der Beulen und anderen Feuchtigkeiten der Thiere ſorgfältig zu vermeiden. Mit eben dieſer Vorſicht iſt, wegen der leichten Uebertragung dieſer Krankheit auf den menſchlichen Körper, bei der (jedoch nur auf die Verfügung der Polizei-Behörde und von Sachverſtändigen anzuſtellenden) Eröffnung des todten milzbrandigen Viehes zu verfahren. Inſonderheit ſind dergleichen Unterſuchungen und Oeffnungen erſt nach dem gänzlichen Erkalten der Aeſer und ſo vorzunehmen, daß der Wind die Ausdünſtung des Aaſes von den Unterſuchenden weg-

wehte und das Beſpritzen, vorzüglich des Geſichts, vermieden wird. Zugleich ſind Hunde, Schweine und Geflügel von den Aeſern gänzlich abzuhalten und beſonders während der Oeffnung der letzteren einzuſperren. Sollte indeſſen doch jemand das Unglück haben angeſteckt zu werden und (am häufigſten kurz nach der Behandlung erkrankter Thiere, manchmal auch ſpäter) an einem mit dem kranken Thiere in nahe Berührung gekommenen Theile ſeines Körpers, blaue ſchmerzhafte Blaſen (Brandblaſen, Karbunkeln) mit heftiger entzündlicher Aufſchwellung dieſes Theiles wahrnehmen, ſo fordert es die Pflicht der Selbſterhaltung und die eines jeden, dem dieſes Ereigniß zur Kenntniß kommt, die ſchnellſte und zweckmäßigſte ärztliche Hülfe zu ſuchen, denn es gilt dann allemal das Leben dieſes Menſchen, wo die Hülfe nicht ſchnell und der Arzt nicht früh genug herbei geſchafft werden kann und doch wird leider der Angeſteckte nicht immer vom Tode zu retten ſeyn! Man vermeide alſo alle Gelegenheit zur Anſteckung. Verhütung des Genuſſes des Fleiſches von milzbrandigem Viehe. Auch der Genuß des Fleiſches von milzbrandigem Viehe iſt von den gefährlichſten Folgen für die menſchliche Geſundheit, und hat noch in dieſem Sommer dreien Perſonen im Littauiſchen Regierungs-Departement das Leben gekoſtet und eine Krankheit mehrerer Menſchen zur Folge gehabt, deren Wiederherſtellung noch zweifelhaft iſt. Es wird daher jeder Viehbeſitzer vor dem Schlachten derjenigen Thiere, an welchen ſich die obgedachten Zeichen des Milzbrandes bemerken laſſen, ernſtlich gewarnt. Zugleich aber werden die Polizeibehörden angewieſen, ſolchen Unfug, deſſen ſich kein rechtſchaffener Viehbeſitzer ſchuldig machen wird, mit Nachdruck zu verhindern, und denjenigen, der ſich des Schlachtens milzbrandiger Thiere verdächtig gemacht und das anbefohlene tiefe Vergraben der Aeſer mit Haut und Haar unterlaſſen haben ſollte, zur ſtrengen Beſtrafung anzuzeigen, wie denn auch den Polizeibehörden in den Städten obliegt, bei der ihnen anbefohlenen Unterſuchung des zum Verkauf vom Lande eingebrachten Fleiſches, hauptſächlich bei heißer und dürrer Jahreszeit, mit beſonderer Wachſamkeit auf diejenigen zu vigiliren, welche gewiſſenlos und frevelhaft genug ſeyn könnten, das Fleiſch von geſchlachtetem milzbrandigem Viehe feil zu bieten. Potsdam, den 12. Septbr. 1811.

Minden in Weſtphalen, beſitzt eine, jedoch nicht zu größern Badeeinrichtungen benutzte eiſenhaltige Mineralquelle.

Mineralquellen. An dieſen hat der Preußiſche Staat Ueberfluß. Für ihre Benutzung zu Bade-

anſtalten und deren Einrichtung und Verſchönerung iſt neuerlich freigebig geſorgt. Die, im Jahre 1683 entdeckte, Freienwalder Quelle ward, auf Landesherrliche Koſten mit trefflichen Gebäuden und Einrichtungen verſehen, ſo auch Anfangs der, 1701 entdeckte, Friedrichsgeſundbrunnen in Berlin. Durch eine an das Ober-Collegium medicum erlaſſene Cabinetsordre König Friedrich II. vom 15. Mai 1768 ward die chemiſche Unterſuchung aller einländiſchen Mineralquellen, mit Inbegriff der ſchleſiſchen, und durch eine andere Immediatverfügung an das Ober-Collegium medicum vom 8. April 1777 die beſſere Aufnahme der ſchleſiſchen Geſundbrunnen, vorzüglich des zu Chodowa verordnet. Die Verwaltung der Brunneneinrichtungen iſt verſchieden, je nachdem die Quellen Königlich oder Privateigenthum ſind. Im erſtern Falle ſind ſie entweder beſondern Entrepreneurs übergeben, oder, welches in der Regel den Vorzug verdient, unter der Aufſicht der Brunnendirectoren, beides zunächſt unter der Leitung der Regierungen, und in höherer Inſtanz des K. Miniſterii der geiſt., Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten. An einer ganz ausführlichen Beſchreibung aller Geſundbrunnen und Bäder der Preußiſchen Monarchie fehlt es noch. Die chemiſchen Analyſen der Mineralwäſſer aber befinden ſich in den allgemeinern Werken über dieſen Gegenſtand, von Zückert, Hoffmann, Hufeland, Zwierlein u. ſ. w. Von den ſchleſiſchen Mineralquellen ſehe man Vaters preußiſch-ſchleſiſche Med. Verfaſſung. Bresl. 1800 und das trefliche Mogalla'ſche Werk; — ferner ſ. Bäder, Aachen, Altwaſſer, Artern, Bukowine, Burſcheid, Charlottenbrunn, Cudowa, Driburg, Flinsberg, Freienwalde, Landeck, Langenſalza, Lauchſtädt, Louiſenbad, Prenzlau, Reinerz, Schwelm, Tennſtädt, Warmbrunn, u. ſ. w.

Miniſterium. Schon König Friedrich Wil-

helm I. beſtimmte, daß allemal ein Staatsminiſter Chef und Oberdirector des Medicinalweſens ſeyn ſollte. Im Jahre 1797 wurde die Aufſicht über ſämmtliche Civil-Medicinal- und Sanitäts-Collegien und Anſtalten im Pr. Staate (Schleſien ausgenommen, welches einer eigenen Miniſterialbehörde, dem ſchleſiſchen Finanzdepartement, verblieb) dem Ober-Medicinaldepartement, als einem vom Generaldirectorium unabhängigen Miniſterio, übertragen. Durch die Verordnung, betr. die veränderte Verfaſſung der oberſten Staatsbehörden ꝛc. vom 16. Decbr. 1808, wurden die Medicinalſachen in ſämmtlichen Provinzen, Schleſien mit einbegriffen, zum Reſſort des K. Miniſterii des Innern geſtellt, mit Ausnahme des Militär-Medicinalweſens, welches dem Reſſort des K. Kriegsminiſterii und des General-Staabschirurgus der Armee verblieb. Dieſe Einrichtung ward auch in der Verordnung über die veränderte Verfaſſung aller oberſten Staatsbehörden in der Pr. Monarchie vom 27. Octbr. 1810 (Geſ. S. I. S. 3—23) und in der Allerh. Cabinetsordre vom 3. Juni 1814 (Geſ. S. 1814. S. 40—44.) vorgeſchrieben, nach welcher „die Medici„nalpolizei und Aufſicht auf alle Krankenhäuſer und „Sanitätsanſtalten ohne Unterſchied, jedoch inſofern „die letztern Gegenſtände zu dem Militärmedicinalwe„ſen gehören, unter Mitwirkung des Kriegsminiſters," zum Reſſort des Min. des Innern geſtellt waren. Durch die Allerhöchſte Cabinetsordre vom 3. Novbr. 1817 aber wurde das Medicinalweſen, der Leitung eines beſondern Miniſterii für die geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten übergeben, und demſelben die Diſpoſition über ſämmtliche Beſoldungen der Medicinalbeamten und die Fonds für Medicinal- und Sanitätsanſtalten, auch Lehrinſtitute, imgleichen die Hälfte des allgemeinen Diſpoſitionsfonds bei den Regierungscaſſen, übertragen.

Mißgeburten ohne menſchliche Form und Bildung ſind, nach dem A. L. R. Thl. I. Tit. I. §. 17. 18 zwar zu ernähren und ſoviel als möglich zu erhalten, keineswegs aber der Familien- und bürgerlichen Rechte fähig. Auch kann bei ihnen keine Taufe ſtatt finden. Ferner verordnet das A. L. R. Thl. II. Tit. XX.

§. 716. Wenn Leibesfrüchte, die gar keine menſchliche Geſtalt zu haben ſcheinen, lebendig zur Welt kommen, ſo ſollen dennoch weder die Aeltern, noch die Hebamme, dergleichen Geburt eigenmächtig fortzuſchaffen ſich unterfangen. §. 717. Vielmehr muß letztere den Vorfall ſofort der Obrigkeit anzeigen, welche denſelben mit Zuziehung ſachverſtändiger Perſonen genau unterſuchen und an die obere Inſtanz zur weitern Verfügung berichten muß. §. 718. Aeltern und Hebammen, welche dieſem zuwider dergleichen Mißgeburt eigenmächtig fortſchaffen, ſollen nach Beſchaffenheit der Umſtände, mit Gefängniß oder Zuchthausſtrafe von 14 Tagen bis zu 3 Monaten belegt werden *).

In der Inſtruction für die Land-, Kreis- und Stadtphyſiker in den K. Pr. Landen vom 17. Octobr. 1776 iſt dieſen bereits zur Pflicht gemacht die verſtorbenen Mißgeburten zur Anatomie abzuliefern (N. Ed. S. VI. S. 3317). Ausführlicher und beſtimmter ergieng deshalb eine Verordnung des Königl. Miniſterii des Innern an die Regierungen vom 27. Febr. 1811 und in Folge derſelben folgende Bekanntmachung der K. Kurmärkiſchen Regierung im Amtsbl. 1811 S. 50. 51.

Den Kreis- und Stadt-Phyſikern iſt bereits durch den §. 6. ihrer Inſtruction vom 17. Octbr. 1776 aufgegeben worden, Mißgeburten und andere ihnen vorkommende medicinische Merkwürdigkeiten nach Berlin einzuſenden. Um der Verbreitung falſcher Gerüchte und Urtheile bei vorkommenden Mißgeburten, und der Beſtärkung unwiſſender Leute in den bei ſolchen Gelegenheiten gewöhnlich geäußerten ſchädlichen Vorurtheilen und Aberglauben vorzubeugen, hat das Departement für die allgemeine Polizei im Miniſterio des Innern nunmehr mit Bezug auf jene Vorſchrift näher fe-

*) vergl. auch Paalzow's Commentar über die Criminalordnung, Theil 1. S. 151.

geſetzt: 1) Jede menſchliche Mißgeburt muß von den Hebammen dem Phyſikus angezeigt, und wenn ſie todt iſt, ungeſäumt überſandt werden. Hebammen, welche dieſes zu thun unterlaſſen, werden in eine angemeſſene Geld- oder Gefängnißſtrafe genommen. 2) Damit aber ſolche Monstra für die Wiſſenſchaft von den zu ſolchen Unterſuchungen geübten Forſchern benutzt werden können, haben die Phyſiker dieſe für das anatomiſche Muſeum zu Berlin, an den Mitaufſeher deſſelben, den Profeſſor Rudolphi, wohlverwährt, nebſt der Liquidation der etwa dabei gehabten Unkoſten und Auslagen einzuſenden. 3) Unbedeutende und gewöhnliche Mißbildungen, wie Haſenſcharten, Wolfsrachen, fingerähnliche Auswüchſe an den Händen mit 5 Fingern bei todtgebornen Kindern, ſolche Acephali, wo nur ein Theil der Seitenbeine und Stirnbeine ꝛc. mangelt, können zurückgegeben oder begraben werden. Monstra und pathologiſche Präparate von bedeutendem Umfange, welche ihrer Beſchaffenheit, oder der weiten Entfernung und der Jahreszeit wegen nicht ſicher und ſchnell eingeſandt werden können, ſind in taugliche hölzerne Gefäße unter Brantwein, oder reines Waſſer, worin etwas Alaun aufgelöſet worden, zu ſetzen und ſo zu überſenden. 4) Alle Aerzte und Chirurgen haben die bei Leichen-Oeffnungen, Operationen ꝛc. gefundenen, beſonders merkwürdigen pathologiſchen Mißbildungen auf vorgedachte Weiſe an das anatomiſche Muſeum einzuſenden, und die Vergütung ihrer zugleich zu liquidirenden Auslagen und Unkoſten zu gewärtigen. 5) Dieſelben haben auch bei jeder Gelegenheit die Gutsbeſitzer, Bauern, Jäger, Schäfer und Fiſcher über die Merkwürdigkeiten der ihnen etwa vorkommenden thieriſchen Mißgeburten, Bildungen und über den Nutzen ihrer Aufbewahrung zu unterrichten und ſie zu gleichmäßiger Einſendung aufzumuntern, zumal zu hoffen iſt, daß niemand wiſſentlich eine Gelegenheit verſäumen wird, ſich um ein eben ſo bedeutendes, als nützliches vaterländiſches Inſtitut, wie das anatomiſche Muſeum iſt, verdient zu machen, wenn das Publicum über die rechte Art dem Inſtitute nützlich zu ſeyn belehrt iſt. 6) Auch die Einſendung der in hieſigen Gegenden ſeltener vorkommenden Thiere zum Zergliedern, iſt erwünſcht, und es ſoll in den über das Muſeum von Zeit zu Zeit herauszugebenden Schriften rühmliche Erwähnung aller derer geſchehen, welche ſich um die Bereicherung deſſelben auf die eine oder die andere Art verdient gemacht haben.

Potsdam den 27. Mai 1811.

Dieſe Verordnung, nach welcher die Monſtra (mit Zuſtimmung der Eltern) zur Beförderung wiſſen-

ſchaftlicher Zwecke an das anatomiſche Muſeum in Berlin abzuliefern ſind, iſt von dem K. Miniſterium des Innern unter dem 13. Febr. 1817 auch den Regierungen der reoccupirten und neu acquirirten Provinzen der Monarchie zur Beachtung in vorkommenden Fällen und zur öffentlichen Bekanntmachung mitgetheilt *).

Miſt. Nach der Brunnen- und Gaſſenordnung beider Reſidenz- und Hauptſtädte Berlin und Cölln a. d. Spree vom 14. Auguſt 1660 (Mylii C. C. M. V. I. S. 315, ſoll „keiner nahe an den Brunnen unflätig Waſſer ausgießen oder daſelbſt Miſt und andere Unſaubrigkeiten hinſchütten laſſen.“ Bei der Viehſeuche ſoll „der Miſt durch Pferde auf den vom „Dorfe etwas entfernten Acker gefahren, und untergepflügt werden.“ Edict wegen der Viehſeuche vom 28. Decbr. 1746. (Mylii C. C. M. Cont. III. S. 131 — 136.) Die neuern Beſtimmungen über die Verhütung der Anſteckung durch den Miſt bei Viehkrankheiten ſ. in den Artikeln Lungenſeuche, Milzbrand, Rinderpeſt.

Mixtura camphorata (Julep e Camphora) 1 Drachme Kampfer, ½ Unze weißer Zucker und 10 Unzen heißes deſtillirtes Waſſer. Der, mittelſt höchſt rectificirten Weingeiſte gepulverte Kampfer wird mit dem Zucker gerieben, dann das Waſſer allmählig hinzugegoſſen und die Miſchung nach dem Erkalten, in einem bedeckten Gefäße colirt und aufbewahrt. Ph. bor.

Mixtura oleoso-balsamica (Balsamus Vitae Hoffmanni). Lavendel-, Mairan's-, Nelken-, Macis-, Zimmt- und Citronenöl von jedem 1 Scrupel, Rautenöl und rectificirtes Bernſteinöl von jedem 10 Tropfen, peruvianiſcher Balſam ½ Drachme, höchſt rectificirter Weingeiſt 10 Unzen, werden gemiſcht, kalt digerirt und durch Baumwolle filtrirt. Ph. bor.

Mixtura oleoso-succinea. (Eine halbe Unze Rosmarinöl, 2 Drachmen rectificirtes Bernſteinöl und 1 Pfund höchſt rectificirter Weingeiſt werden vermiſcht. Ph. bor.

*) ſ. von Kampß Annalen der Preuß. innern Staatsverwaltung. 1 Jahrg. 1 Heft. 1817. S. 279.

Mixtura pyro-tartarica. (Mixtura simplex). 12 Unzen Spir. Angelicae compositus und 8 Unzen Liquor pyro-tartaricus werden gemiſcht und 1 Unze rectificirte concentrirte Schwefelſäure hinzugeträufelt. Ph. b.

Mixtura sulphuro acida. (Elixir acidum). In 3 Unzen höchſt rectificirten Weingeiſt wird allmählich 1 Unze gereinigte concentrirte Schwefelſäure geträufelt. Ph. b.

Mixtura vulneraria acida. (Aqua vulneraria Thedenii.) 3 Pfund roher Eſſig, 1½ Pfund rectificirter Weingeiſt, ½ Pfund verdünnte Schwefelſäure und 1 Pfund abgeſchaumter Honig *) werden vermiſcht. Ph. b.

Mörſer in den Apotheken, ſollen für Mixturen, Pulver, Pillenmaſſen u. ſ. w., zu denen ſaliniſche und metalliſche Präparate kommen, nicht von Metall, ſondern von Stein, Porzellan oder Glas ſeyn. Zu ſcharfen heftig wirkenden Mitteln, als Queckſilberſublimat, imgleichen zu ſtark riechenden, als Moſchus und Aſa fötida, ſollen beſondere Mörſer und Waageſchalen gehalten werden. Revid. Apotheken-Ordn. Tit. III. §. 2. 6. ſo auch zu den Arſenicalien im Giftſchrank (ſ. Gift.)

Mohnköpfe. Auf den Antrag der K. Regierung zu Königsberg vom 21. Decbr. 1816 genehmigte das Königl. Miniſterium des Innern unter dem 21. Januar 1817, daß zur Verhütung fernern Mißbrauchs, den Apothekern der unbedingte Verkauf der Mohnköpfe an Jeden, unterſagt, und nur auf Verordnung der Aerzte geſtattet werde **). ſ. auch Kinder.

Molkenkur ſ. Reinerz.

Mondkalb ſ. Mißgeburt.

Morsleben im Magdeburger Reg. Dep. — Das ſaliniſche Schwefelwaſſer des Amalienbades daſelbſt enthält in 16 Unzen ¾ Gr. ſchwefelſauern, $\frac{5}{16}$ Gr. muriatiſchen und ⅜ Gr. kohlenſtoffſauern Kalk, ½ Gr. Eiſenoxyd, 9½ Kubikzoll kohlenſtoffſauers und ein we-

*) ſtatt der ältern Bereitung der Thedenſchen Arquebuſade mit Zucker, zur Verhütung des Zuſammenklebens der Bandagen.

**) von Kamptz Annalen der Preuß. innern Staatsverwaltung Jahrg. 1. 1817. Heft I. S. 270.

nig geſchwefeltes Waſſerſtoff-Gas. (Gilberts Annalen der Phyſik 3. Bd. 3. St. 1800). Einrichtungen zu einer Badeanſtalt fehlen.

Mortalität ſ. Bevölkerung.

Möſchus. Zu demſelben ſollen in den Apotheken beſondere Mörſer und Waageſchaalen gehalten werden. Rev. Ap. Ordn. Tit. 3. §. 2.

Mühlenſteine. Im Jahre 1800 zeigte der Prof. Reil in Halle dem K. Generaldirectorium an, daß die mehreſten Mannsfelder Siebickeroder Mühlſteine von ſo weicher Beſchaffenheit ſeien, daß davon in 6 Monaten 12 und mehrere Zolle abgerieben würden, ſo daß, nach einer angeſtellten Unterſuchung jedes Pfund des, mit dieſen Steinen bereiteten Mehls 22 Gran Sand enthalte, wodurch in Halle mehrere Menſchen, welche das, mit dem Sande vermiſchte Brod in Menge genöſſen, Magenſchmerzen und Scirroſitäten bekämen, vielleicht auch die, bei Leichenöffnungen daſelbſt gefundenen Löcher im Magen verurſacht wären. Das Ober-Collegium medicum trat der Meinung des Prof. Reil von der Schädlichkeit dieſer ſchlechten Mühlſteine bei und trug darauf an, ihren Gebrauch in den Mühlen zu unterſagen, welches von dem Generaldirectorio geſchahe.

Muſeum. Im Jahre 1803 ward auf Allerhöchſten Befehl die trefliche Präparatenſammlung des Geh. R. Prof. Walter*) erkauft und, nach einem, Allerhöchſt vollzogenen, gedruckten und den 12ten Januar 1804 öffentlich bekannt gemachten Reglement über die Verwaltung und Benutzung deſſelben, mit den übrigen, der Königlichen Akademie der Wiſſenſchaften gehörigen Sammlungen vereinigt. Nach der Stiftung der Berliner Univerſität im Jahre 1809 wurde, auf Allerh. Befehl, im Jahre 1810 das anatomiſche Muſeum der Univerſität übertragen und die bis dahin in unterſchiedenen Gebäuden

*) ſ. Walter Museum anatomicum Berol. 1796. 2. Bde. 4.

aufbewahrten Sammlungen der Präparate ſowohl als der Naturſeltenheiten in dem Univerſitätsgebäude, eine jede in einem beſondern ihr angewieſenen Raum aufgeſtellt. Dem anatomiſch-zootomiſchen Muſeum ward das erſte Stockwerk im rechten Flügel, dem Mineraliencabinet, welches durch die Königliche, ehemals im Münzgebäude aufbewahrte und neuerlich durch die erkaufte Klapproth'ſche Sammlung eins der vorzüglichſten in der Welt iſt, daſſelbe Stockwerk im linken Flügel angewieſen und das zoologiſche Muſeum erhielt die Zimmer über demſelben im zweiten Stock. Zu dieſem zoologiſchen Muſeum wurden die, ſchon früher erkauften und in der Kunſtkammer aufbewahrten Sammlungen von Bloch an Fiſchen, von Herbſt an Krebſen, u. von Riemer an Inſecten beſtimmt, wozu noch der Herr Graf von Hoffmannsegg eine ſehr bedeutende Sammlung von braſilianiſchen Säugthieren und Vögeln und der Hofrath Dr. Gerresheim zu Dresden ſeine berühmte Zoophytenſammlung ſchenkte, auch neuerlich des Herrn St. R. Laspeyre Sammlung europäiſcher Schmetterlinge erkauft ward. — Eine botaniſche Sammlung iſt durch den Ankauf der Lichenen des Prof. Flörcke, durch die Sendungen des Botanikers Sello aus Braſilien und durch andere Beiträge gegründet. Ueber die innere Einrichtung des zoologiſchen Muſeums ſehe man die treffliche Schrift des Herrn Profeſſor Dr. Lichtenſtein *), welcher erſter Director deſſelben, und dem der Stadtphyſikus und Ober-Med. Aſſeſſor Dr. Klug als zweiter Director zugeſellt iſt. Was die Benutzung des Muſeums anbetrifft, ſo iſt durch die von dem K. Miniſterium des Innern unter dem 15. Juni 1814 erlaſſene Inſtruction feſtgeſetzt, daß, wenn Gelehrte das Muſeum zu ihren Arbeiten benutzen wollen, ſie ſich mit dem Director zu verſtändigen haben und ihnen

*) Das zoologiſche Muſeum der Univerſität zu Berlin. Von Heinrich Lichtenſtein. Berlin 1816. 108 S. 8.

dann von demſelben aller Vorſchub geleiſtet werden muß. Nur darf weder etwas mit hinweggenommen, noch bei Kerzenlicht gearbeitet werden. Die Studirenden haben zu beſtimmten Stunden (Mittwochs von 4—6, im Winter von 2 bis 4) Eintritt in das Muſeum und dazu nur ihre Namen in ein dazu beſtimmtes Buch einzutragen. Den Beſuchen des Publicums iſt das Muſeum Dienſtags und Freitag von 12 bis 2 Uhr geöffnet, jedoch nur gegen Einlaßkarten, die Tags zuvor Nachmittags um 4 Uhr vom Director ausgegeben werden. — Die Einlaßkarten zu dem anatomiſchen Muſeum werden von dem Director deſſelben, Hrn. Geh. M. R. Prof. Rudolphi Dienſtags und Freitags von 12 bis 1 Uhr in ſeiner Wohnung (Jägerſtraße No. 15) ausgegeben. Uebrigens ſind auch bei den Univerſitäten Halle und Breslau bedeutende anatomiſche, zoologiſche und mineralogiſche Sammlungen.

Mutterkorn. Die Beobachtungen von dem Nachtheile deſſelben für die menſchliche Geſundheit und die, auch von den erfahrenſten Aerzten getheilte Beſorgniß deshalb (ſ. Frank med. Pol. Bd. 3) veranlaßten in ſolchen Jahren, deren Witterung ſeiner Erzeugung günſtig geweſen war, mehrere Aufforderungen an die Polizeibehörden zur ſorgfältigen Aufſicht auf die Reinigung des Getreides vom Mutterkorne. So erließ das Königliche Generaldirectorium unter dem 27. Septbr. 1783 eine Aufforderung zur Warnung vor dem mit Mutterkorne vermiſchten Roggen und zum Verbot an die Müller ein ſolches Getreide zu vermahlen, auch unter dem 28. October 1805 folgende Verfügung an ſämmtliche Kriegs- und Domainenkammern:

F. W. ꝛc. „Nach dem Antrage der Kurmärkiſchen Kammer wird genehmigt, daß zur Verhütung alles Nachtheils für die menſchliche Geſundheit bei dem Genuß des aus dem, nach mehreren bei der gedachten Kammer eingegangenen Anzeigen, mit vielem Mutterkorne vermiſchten diesjährigen Roggen verfertigten Mehls, durch ein Publicandum den Landwirthen in der Kurmark die ſorgfältige

Renigung des Getreides vom Mutterkorne, nach dem Vorſchlage des Ober-Medicinal- und Sanitätscollegiums vermittelſt der Dreilingsſiebe, welche das längere Mutterkorn nicht durchlaſſen, anbefohlen und den Müllern unterſagt werden kann, ein ſolches unreines Getreide bei 12 Gr. Strafe für jeden abgemahlenen Scheffel zur Mühle anzunehmen, welches Euch hierdurch bekannt gemacht und dabei überlaſſen wird, ob Ihr für die Eurer Verwaltung anvertraute Provinz die Erlaſſung gleicher Verfügung für nöthig erachtet.

Gleichergeſtalt ergiengen in dem Jahre 1815 mehrere Bekanntmachungen in den Regierungs-Amtsblättern, worin das Publicum vor dem Genuſſe des Mutterkornes gewarnt und die Polizeibehörden aufgefordert wurden, die nachtheilige Vermiſchung deſſelben mit dem Getreide zu verhüten. (Amtsbl. der Königl. Kurmärkiſchen Regierung 1815 S. 243 und S. 275; Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau 1815 St. 40 No. 283) und im Jahre 1816 erneuerte die Königl. Regierung zu Breslau jene Verfügung, weil in Waldiz bei Neurode vom häufigen Genuſſe des Mutterkornes mehrere Perſonen heftig erkrankten und ein vierjähriges Kind ſtarb. — Des häufigere Vorkommen des Mutterkorns in dem feuchten Jahre 1816 gab Veranlaſſung zu großen Beſorgniſſen, weshalb bei den immer noch obwaltenden Zweifeln über den Nachtheil des Mutterkorns, um den, für das Publicum läſtigen Maaßregeln vorzubeugen und ſichere Erfahrungen über die Wirkung des Mutterkorns zu erhalten, das K. Miniſterium des Inn. folgende Verfügung an die K. Regierungen erließ.

In den monatlichen Zeitungsberichten einiger Königl. Regierungen ſind große Beſorgniſſe wegen Schädlichkeit des Mutterkorns geäußert worden. Da aber, was das Mutterkorn und deſſen der menſchlichen Geſundheit ſchädliche Eigenſchaft an und für ſich betrifft, die Erfahrungen darüber bisher nicht übereinſtimmend geweſen ſind und es vielmehr ſcheint, als wenn die dem Genuſſe deſſelben zugeſchriebenen ſchädlichen Folgen nur am häufigſten da bemerkt worden wären, wo zugleich andere fehlerhafte Eigenſchaften des Mehls von unreifem, ausgewachſenem ꝛc. Getreide ſtatt gefunden haben, ſo wird die Königl. Regierung hierdurch erinnert, zu verhüten, 1) daß bei der ſteigenden Theurung

des Brodkorns nicht untere Polizeibehörden und Officianten, welchen oft die gründliche Kenntniß und Beurtheilung der Sache abgeht, veranlaßt werden, den Verkauf und Verbrauch des Korns blos deswegen zu erſchweren, weil es von Mutterkorn rein iſt; 2) daß in dem Publicum ſelbſt nicht wegen des Mutterkorns unnöthige Beſorgniſſe durch öffentliche Bekanntmachungen verbreitet werden; 3) hat die Königl. Regierung die Phyſiker Ihres Bezirks aufzufordern, die etwa vorkommenden Beobachtungen für oder wider die Schädlichkeit des Mutterkorns, abgeſehen von andern fehlerhaften Beſchaffenheiten des Mehls, Brods und der Mehlſpeiſen, ſorgfältig zu ſammeln und darüber zu berichten. — Da ſelbſt trocknes, wohlgelüftetes und durchgeſiebtes Korn mit demjenigen Mutterkorn, welches nicht größer als das geſunde Korn ſelbſt iſt, verunreinigt bleibt, ſo darf die Forderung der Reinheit des Korns nicht zu weit getrieben werden, und weil zuletzt das gelinde Dörren des mit Mutterkorn verunreinigten Roggens in der Art, daß derſelbe nicht braun wird, von den Sachverſtändigen einſtimmig als ein Mittel angegeben iſt, den in dem Mutterkorn angenommenen ſchädlichen und flüchtigen Stoff daraus zu entfernen, ſo iſt es einleuchtend, daß die Hitze beim Brodbacken und beim Kochen der Mehlſpeiſen das Nämliche bewirken muß. Deſto wichtiger iſt es jedoch, die Polizeibehörden auf andere Verderbniſſe des Mehls und auf Verhütung von ſchlechter und ſchädlicher Beſchaffenheit des Brodes aufmerkſam zu machen. Berlin d. 3. Decbr. 1816.

Hiernach ergiengen folgende Bekanntmachungen. 1) der K. Regierung zu Potsdam: (Amtsbl. Jan. 1817).

Zur Verhütung der vom Genuſſe des ſchlechten, verdorbenen und mit ſchädlichen Zuſätzen gemengten Mehls zu beſorgenden nachtheiligen Folgen, haben ſämmtliche Polizeibehörden ſorgfältig darauf zu achten, daß nur ein reines von allen fremdartigen Zuſätzen freies, nicht dumpfiges, ſondern unverdorbenes Mehl zum Backen verbraucht und zugleich das Brod gut ausgebacken werde. Um das Getreide vor dem Vermahlen von ſchädlichen Zuſätzen zu reinigen, muß es ſtark geworfen und auf einer Drahtſähe geſiebt werden. Wo aber dennoch fremdartige Beimiſchungen zurückbleiben ſollten, da müſſen die nachtheiligen Beſtandtheile derſelben durch Lüften und öfteres Umſchütten im Luftzuge und durch Dörren in Backöfen und auf Malzdörren verflüchtigt und zerſtört werden. Bäcker und Branntweinbrenner, Korn- und Mehlhändler und alle diejenigen, welche verdorbenes, mit ſchädlichen Zuſätzen verunreinigtes Ge-

treide und Mehl zu verkaufen und zu verbacken ſich beikommen laſſen, haben die ſtrengſte geſetzliche Strafe zu gewärtigen. Potsdam d. 27. Decbr. 1816.

2) der Königl. Regierung in Gumbinnen, vom 11. Januar 1817. *)

Es iſt bekannt, daß dem ſogenannten Mutterkorn, hier und da der Geſundheit des Menſchen ſchädliche Eigenſchaften zugeſchrieben werden. Die bisher hierüber geſammelten Erfahrungen ſind jedoch nicht übereinſtimmend geweſen, und es ſcheint vielmehr, als wenn die dem Genuſſe des Mutterkorns zugeſchriebenen ſchädlichen Folgen am häufigſten nur da bemerkt worden ſeyen, wo zugleich andere fehlerhafte Eigenſchaften des Mehls von unreifem ausgewachſenen Getreide ſtatt gefunden haben. Auch wird das gelinde Dörren des mit Mutterkorn verunreinigten Roggens (in der Art, daß derſelbe nicht braun wird) von den Sachverſtändigen einſtimmig als ein Mittel angegeben, den in dem Mutterkorn angenommenen ſchädlichen und flüchtigen Stoff daraus zu entfernen, und es iſt einleuchtend, daß die Hitze beim Brodbacken und beim Kochen der Mehlſpeiſen daſſelbe bewirken muß. Wir finden uns daher veranlaßt, das Publicum hierauf aufmerkſam zu machen, um etwanigen unnöthigen Beſorgniſſen wegen des Mutterkorns vorzubeugen. Die Polizei-Behörden aber werden auf den Grund einer Verfügung des Königl. Miniſteriums des Innern vom 3. v. M. und J. hiermit angewieſen, den Verkauf und Verbrauch des Roggens in vorkommenden Fällen nicht etwa bloß deswegen zu erſchweren, weil er nicht von Mutterkorn rein iſt, indem ſelbſt trockenes, wohlgelüftetes und durchgeſiebtes Korn mit demjenigen Mutterkorn verunreinigt bleibt, welches nicht größer als das geſunde Korn ſelbſt iſt. Dagegen wird den Polizei-Behörden die nöthige Aufmerkſamkeit auf andere Verderbniſſe des Mehls und auf ſchlechtes und ſchädliches Brodt wiederholt empfohlen.

3) der Königl. Regierung in Cöslin, vom 27. Januar 1817 **).

Wir finden uns veranlaßt, das Publicum darauf aufmerkſam zu machen, daß dem Verderbniß des durch Mutterkorn verunreinigten Korns durch gelindes Dörren vorgebeugt werden könne, ſo daß ſelbiges nicht braun wird, wodurch die ſchädlichen und flüchtigen Stoffe entfernt, und das

---

*) Amtsbl. und abgedr. in von Kamptz Annalen der Preußiſchen innern Staatsverwaltung 1 Bd. 1817. 1 Heft S. 72.

**) abgedr. in von Kamptz Annalen der Preußiſchen innern Staatsverwaltung. Erſter Jahrg. 1817. 1 Heft.

Mehl zum Genuß unſchädlich gemacht wird. Ferner iſt es ſehr nöthig, daß die Polizei-Behörden darauf achten, wie das dumpfig gewordene, miethige und halb verdorbene Mehl — welches, wenn auch nicht mit Mutterkorn vermahlen, der Geſundheit doch nachtheilig werden muß — nicht ſo geradezu verbacken werde, daher ſie die gehörige Trocknung und Vermiſchung mit Salz und Kümmel bei dem Verbacken zu empfehlen, die Brodſcharren öfters zu revidiren und dafür zu ſorgen haben, daß nicht unaufgegangenes ungenießbares Brod, beſonders den Armen verkauft, ſondern im Fall die Bäcker grobe Verſehn hiebei begangen, ſie zur Verantwortung gezogen, und das völlig ungenießbare Brod confiscirt, und dem Vieh gegeben werde. Auch iſt nicht zu dulden, daß Mehl und Brod in verſchloſſenen Tonnen und dumpfigen Orten aufbewahrt werde.

Nachgeburt. Nie unterſtehe ſich die Hebamme, die Entbundene während des Löſens der Nachgeburt zum Huſten, Nieſen, Schneuzen der Naſe u. ſ. w. zu bereden, um das Löſen dadurch beſchleunigen zu wollen; oder gleich nach der Geburt des Kindes mit ihrer Hand in die Gebärmutter zu gehen und mit den Fingern die Nachgeburt von den Wänden derſelben losreißen und dadurch von der Natur ein ſchnelleres Löſen erzwingen zu wollen. Tödtliche Blutungen, Entzündungen, Gewächsbildungen oder Brand in der Gebärmutter und Tod der Entbundenen ſind davon die gewöhnlichen Folgen; ſie hat für dieſes unbeſonnene Benehmen harte Ahndung zu erwarten. Ferner hüte ſie ſich, die Nabelſchnur durch zu ſtarkes Ziehen abzureißen, weil ſie alsdann bei dem Löſen ohne Führer ſeyn würde und heftige Blutung, Umſtülpung oder Vorfall der Gebärmutter und Zurückbleiben eines Theils der Nachgeburt daraus erfolgen kann. Will die Nachgeburt nicht folgen, ſo fahre ſie fort, die Gebärmutter mit ihrer Hand äußerlich zu reiben, ſo wie es vorher beſchrieben worden und verſuche alsdann die Herausbeförderung von neuem. Geht ſie aber dennoch nicht ab, ſo bringe ſie die Entbundene ins Bette, damit ſie ſich nicht außerhalb demſelben durch die Länge der Zeit erkälte und überlaſſe der Natur das Fortſtoßen, welches doch mehrentheils nach einiger Zeit erfolgt. Allein ſie darf die Entbundene durchaus nicht verlaſſen, weil durch die in dieſem Falle noch vorhandene Ausdehnung der Gebärmutter eine heftige Blutung zu befürchten iſt. Auch im Bette muß ſie durch fortwährendes Reiben des Unterleibes auf die Gebärmutter zu wirken ſuchen. **Lehrbuch der Geburtshülfe zum Unterr. f. d. Hebammen in den K. Pr. Landen.** Berlin 1815. §. 128.

Nachteimer ſ. Straßenreinigung.

Nachtkaſten. Anſtatt der gewöhnlichen Nachtſtühle und Abtritte, welche letztere, wenn ſie nicht ſorgfältig angelegt und gereinigt werden können, das Haus vergiften und die Anſteckung begünſtigen, ſollen künftig der größern Bequemlichkeit und der leichtern Reinigung wegen, (in den Feldlazarethen) feſte, wohlverpichte, 4 Fuß lange und 1½ Fuß breite Kaſten, auf welchen zwei Perſonen ſitzen können, verfertigt, oben mit 2 einzelnen Decken und ſeitwärts mit 4 Handhaben verſehen werden. Dieſe Nachtkaſten müſſen ſo geſtellt und ſo gehalten werden, daß ihre gefährlichen Dünſte ſich überhaupt nicht und am allerwenigſten in Krankenzimmern verbreiten können. Sie müſſen daher immer zugedeckt und, wo möglich an ſolche Orte geſtellt werden, wo man durch Oeffnung der Fenſter Zug geben und dadurch den böſen Geruch wegnehmen kann. Alle Morgen ganz früh und alle Abend, wenn es finſter wird, müſſen ſie mit 2 durch die Handhaben gezogene Stangen weggetragen, in einen Fluß ausgeſchüttet, oder, wenn dieſer in der Gegend des Hoſpitals fehlt, außerhalb der Stadt in eine tiefe Grube ausgeleert, daſelbſt mit Erde bedeckt und darauf an einem Brunnen gut ausgeſpült und gereinigt werden. Zu dieſem Geſchäfte müſſen in jedem Lazareth nach Verhältniß der Kaſten 4 bis 8 Männer angenommen, oder wenn dieſe nicht zu erhalten ſind, eben ſo viele Weiber ausfindig gemacht werden. Die Anzahl der Nachtkaſten muß nie zu klein ſeyn, damit die Kranken nicht nöthig haben, weit zu gehen oder auf die darauf ſchon ſitzenden zu warten. Einige Nachtkaſten müſſen nur einfach und ſo eingerichtet ſeyn, daß ſie bei einzelnen Kranken in die Stube leicht herein und herausgetragen werden können. Schwache Kranke, die nicht aufſtehen können, erhalten Steckbecken, weshalb in jedem Lazarethe eine hinlängliche Anzahl vorräthig ſeyn muß. **K. Preuß. Feldlazareth**-Reglement von 1787. Cap. 2. §. 4.

Nachtſchatten ſ. Vergiftung.

Nahrungsmittel. Niemand ſoll Nahrungsmittel oder Getränke, die nach ihrer Beſchaffenheit der Geſundheit nachtheilig ſind, bei Vermeidung nachdrücklicher Geld- oder Leib-ſtrafe, wiſſentlich verkaufen oder Andern zu ihrem Gebrauche mittheilen. — Wer dergleichen Lebensmittel auf eine der Geſundheit nachtheilige Weiſe verfälſcht, mit ſchädlichen Materialien vermiſcht, beſonders aber ſich der Bleimittel bei Getränken bedient, ſoll nach Bewandniß der Umſtände und der daraus für die Geſundheit entſtandenen Gefahr, mit ein- bis dreijähriger Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe belegt werden. — Außer der Strafe werden diejeni-

gen, welche ſich des wiſſentlichen Verkaufs verdorbener oder mit ſchädlichen Zuſätzen vermiſchter Nahrungsmittel ſchuldig machen, des Rechts, das gemißbrauchte Gewerbe ferner zu treiben, auf immer verluſtig. — Der befundene Vorrath ſolcher Nahrungsmittel ſoll, wenn er keiner Verbeſſerung fähig iſt, ſofort vernichtet; ſonſt aber eingezogen, auf Koſten des Uebertreters in tauglichen Stand geſetzt und zum Beſten der Armen verwendet werden. „A. L. R. Thl. II. Tit. 20. Abſchn. 11. §. 722 — 725. — Wer die zum Verkauf beſtimmten Lebensmittel oder andere Waaren mit fremden Materialien vermengt oder verſetzt, um dadurch ihr Maaß und Gewicht oder ihre ſcheinbare Güte betrüglicher Weiſe zu vermehren, gegen den wird die Strafe des qualificirten Betruges um die Hälfte geſchärft. — Iſt durch dergleichen Verfälſchung zugleich das Leben oder die Geſundheit von Menſchen gefährdet oder wirklich beſchädigt worden, ſo hat es bei den Vorſchriften des eilften Abſchnittes ſein Bewenden. — Außer der Strafe ſolcher Betrügereien ſoll auch allemal der Vorrath von Waaren oder Sachen, an welchen dergleichen Verfälſchung begangen worden, confiscirt werden. — So weit es nothwendig iſt, die fernern ſchädlichen Folgen des Betruges zu verhüten, ſind ſolche Vorräthe zu vernichten; ſonſt aber zum Beſten der Armen zu verwenden. A. L. R. Thl. II. Tit 20. Abſchn. 15. §. 1442 — 1447.

In Gemäßheit einer Aufforderung des Königl. Miniſterii des Innern an die Regierungen vom 24. März 1812 zur Veranlaſſung öfterer unvermutheter Reviſionen der Genußmittel, erließ die K. Kurmärkiſche Regierung im Amtsbl. 1812. No. 27. S. 294 folgendes:

Um das Publicum gegen nachtheilige Verfälſchungen der Lebensmittel zu ſichern, werden ſämmtliche Polizeibehörden hierdurch angewieſen, alle Gewerbtreibende, welche Genußmittel bereiten oder damit handeln, unter genauer Aufſicht zu halten, zu dem Ende öftere und unvermuthete Unterſuchung der Werkſtätte, Fabricate und Handelsartikel durch Sachverſtändige zu veranlaſſen, und diejenigen, welche ſich unterfangen haben ſollten, den Nahrungsmitteln ſchädliche und verdorbene Ingredienzien beizumiſchen, zur nachdrücklichen Beſtrafung anzuzeigen. Die Kreis- und Stadtphyſiker haben dieſem wichtigen Gegenſtande ununterbrochene Aufmerkſamkeit zu widmen, wobei erſtere angewieſen werden, bei Gelegenheit ihrer ſonſtigen Dienſtreiſen in dem Kreiſe, auch die verkäuflichen Vorräthe von Genußmitteln,

welche einer Corruption oder Verfälſchung fähig ſind, zu unterſuchen, eine beſondere Dienſtreiſe Behufs einer ſolchen Reviſion aber nur in dem Falle zu unternehmen, wenn gegen beſtimmte Perſonen ein gegründeter Verdacht unredlichen Verfahrens bei der Bereitung oder bei dem Verkaufe von Genußmitteln obwaltet. Zugleich werden die mit der Fabricirung und dem Verkaufe von Nahrungsmitteln beſchäftigten Perſonen vor der Verfälſchung und dem Debite verdorbener Genußmittel gewarnt, und haben diejenigen, welche ſich hierin etwas zu Schulden kommen laſſen, außer der Confiscation der verdorbenen und verfälſchten Vorräthe, nachdrückliche Strafe zu gewärtigen, wobei auf die Entſchuldigung, daß das Vergehen aus Unwiſſenheit geſchehen ſey, keine Rückſicht genommen werden ſoll.

Potsdam d. 29. Juni 1812.

Ausdrückliche Verbote des Verkaufs von unreinem Obſt, verdorbenem Getraide, todten Fiſchen, Schweinen, welche mit Aas beim Abdecker gemäſtet, ſo wie ungeſunden Materialwaaren und Nahrungsmitteln überhaupt enthält das Polizei-Reglement für Berlin vom 28. Febr. 1787 §. 17.

Naphtha ſ. Aether.

Natrum aceticum. (Terra foliata Tartari crystallisata). Eine beliebige Menge kohlenſaures Natrum wird mit einer hinreichenden Menge deſtillirtem Eſſig ſaturirt, die Flüſſigkeit filtrirt, in einem zinnernen Gefäße bis zum Kryſtalliſationspuncte abgeraucht und an einen temperirten Ort hingeſtellt. Die dann entſtandenen Kryſtalle werden geſammelt und aufbewahrt. Ph. bor.

Natrum carbonicum crystallisatum. (Alkali minerale. Sal sodae). Eine beliebige Menge des, unter dem Namen Soda verkäuflichen Natrums wird zerrieben in heißem Waſſer aufgelöſt, die Lauge filtrirt, bis zum Kryſtalliſationspunct abgedünſtet und an einen kalten Ort hingeſtellt, ſo daß ſie Kryſtalle abſetzt, die ſo lange geſammelt werden, als ſie rein entſtehen. — Das Natrum carbonicum wird eben ſo, wie das mit der Kohlenſäure vollkommen geſättigte kohlenſaure Kali gewonnen. Ph. bor.

Natrum carbonicum siccatum. Die gröblich zerriebenen Kryſtalle des kohlenſauern Natrums werden einer mäßigern Stuben- oder Sommerwärme ausgeſetzt, bis ſie in ein vollkommen trocknes Pulver zerfallen. Ph. bor.

Natrum phosphoricum (Soda phosphorata). Der aus Knochen bereiteten, mit achtmal ſo viel war-

mem Waſſer verdünnten Phosphorſäure, wird allmählig ſo viel, in Waſſer aufgelöstes kohlenſaures Natrum zugeſetzt, bis dieſes einigermaßen vorwaltet. Die Flüſſigkeit wird filtrirt und bis zur Kryſtalliſation abgeraucht. Die geſammelten Kryſtallen werden in einem verſchloſſenen Gefäße aufbewahrt. Ph. bor.

Natrum sulphuricum crystallisatum. (Sal mirabile Glauberi). Der bei der Deſtillation der Salzſäure erhaltene ſalzige Rückſtand wird zerrieben, durch Kochen in Brunnenwaſſer aufgelöst und dabei ſo viel kohlenſaures Natrum zugeſetzt, als zur vollkommenen Saturation der, gewöhnlich noch vorherrſchenden Säure nöthig iſt. Die ſalzige Flüſſigkeit wird abgedunſtet und an einen kalten Ort zur Kryſtalliſation hingeſtellt. — Auf eben die Art giebt die, durch das Fällen der Bittererde durch kohlenſaures Natrum erhaltene Lauge, das Natrum sulphuricum, wenn ſie evaporirt und kryſtalliſirt wird. Ph. bor.

Natrum sulphuricum siccatum, wird bereitet wie das getrocknete kohlenſaure Natrum. Ph. bor.

Nervenfieber ſ. Typhus.

Neugrün. „Die Erfahrung hat gelehrt, daß der beim trocknen Abreiben der Wände entſtehende Staub derjenigen Farbe, welche aus einer Miſchung von Kupferoxyd und Arſenik beſteht und mit dem Namen Neugrün belegt wird, der menſchlichen Geſundheit höchſt nachtheilig iſt. Es wird daher hierdurch anbefohlen, diejenigen Wände, welche mit dieſer Farbe bemahlt ſind, künftig nicht mehr trocken, ſondern bloß naß abzureiben. Wer aber die trockne Abreibung dennoch wiſſentlich vornimmt oder durch Arbeitsleute, die mit dieſer Farbe und der Gefahr der Arbeit unbekannt ſind, vornehmen läßt, ſoll, wenn auch kein Nachtheil entſtanden iſt, mit 5 Rthlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß beſtraft werden. Bei veranlaßtem Schaden hingegen tritt die gerichtliche Unterſuchung ein.

Berlin den 12. Januar 1815. Miniſterium des Innern.
(gez.) von Schuckmann.

(Von ſämmtlichen Regierungen in den Amtsblättern und von dem Berliner Polizei-Präſidio in den Berliner Zeitungen publicirt).

Niederbronn im Großherzogthum Niederrhein hat ein muriatiſch-ſaliniſches Stahlwaſſer von $65\frac{1}{2}°$ Fahrenh. Temp., welches in 16 Unzen enthält: $33\frac{7}{10}$ Gr. muriatiſches Natrum, $\frac{2}{10}$ ſchwefelſauern, $9\frac{2}{10}$

Gr. muriatiſchen und $\frac{9}{10}$ kohlenſtoffſauern Kalk, $3\frac{1}{4}$ Gr. muriatiſche und $\frac{2}{5}\frac{1}{0}$ Gr. kohlenſtoffſaure Talkerde, $\frac{3}{20}$ Gr. Eiſenoxyd und etwas kohlenſtoffſaures Gas (Gerboin und Hecht in den Annales de Chimie T. 74. p. 250). — Beſondere Badeeinrichtungen fehlen.

Niederkunft, Verheimlichung derſelben. A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 944. Die Niederkunft iſt für verheimlicht zu achten, wenn zur Zeit der Geburt keine Hebamme um Beiſtand erſucht und auch keine andere ehrbare Weibsperſon dabei zugezogen worden. §. 945. Doch ſoll die Niederkunft niemals für verheimlicht geachtet werden, wenn die Gebärerin, noch bei eintretenden Geburtswehen, um Hülfe gerufen und dieſelbe wirklich erhalten hat. §. 946. Dagegen ſoll aber auch einer Weibsperſon, welche ihre Schwangerſchaft bis zur Niederkunft verheimlicht hat, die Entſchuldigung, daß ſie von der Geburt übereilt worden, niemals zu ſtatten kommen. §. 947. Wenn wider die Verordnung des §. 912. 913 *) das todtgebohrne oder binnen 24 Stunden nach der Geburt verſtorbene Kind, nicht binnen der daſelbſt beſtimmten Friſt dem Gerichte vorgezeigt worden: ſo iſt, wenn auch die Schwangerſchaft angezeigt, die Vorſchrift des §. 944. aber nicht beobachtet worden, dennoch die Niederkunft für verheimlicht zu achten. §. 948 Iſt das Kind am Leben erhalten worden, ſo ſoll die Verheimlichung der Geburt nicht gerügt werden. (a) Ohne Verheimlichung der Schwangerſchaft.) §. 949. Hat die Geſchwächte ihre Schwangerſchaft zwar entdeckt, aber dennoch ihre Niederkunft wider die Vorſchrift des §. 944. verheimlicht; und das todtgebohrene oder binnen 24 Stunden nach der Geburt verſtorbene Kind iſt ohne kirchliches Begräbniß heimlich weggeſchafft worden, ſo hat ſie ſchon dafür eine ſechsmonatliche Zuchthausſtrafe verwirkt. §. 950. Eben dieſe Strafe findet ſtatt, wenn das todte Kind durch Zufall oder ſonſt ohne ihr Zuthun, dem ordentlichen Begräbniſſe oder der richterlichen Unterſuchung entzogen und dem Richter ein ſolcher Vorfall nicht binnen 24 Stunden angezeigt worden. §. 951. Ein ſolcher Zufall wird nicht vermuthet, ſondern muß klar nachgewieſen werden, oder doch aus den Umſtänden wahrſcheinlich

*) ſ. Schwangere.

erhellen. §. 952. Die §. 949 beſtimmte Strafe findet ſtatt, wenn auch kein weiterer Grund vorhanden iſt, anzunehmen, daß die Gebährerin an dem Tode der Leibesfrucht Schuld habe. §. 953. Kann die Art und Urſache des Todes (§. 952.) durch Beſichtigung des Kindes nicht mehr ausgemittelt werden, ſo hat die Gebährerin eine zweijährige Zuchthausſtrafe verwirkt. §. 954. Iſt der Zufall, wodurch das Kind dem Begräbniſſe oder der richterlichen Unterſuchung entzogen wird, durch die Schuld der Gebärerin veranlaßt worden, ſo hat ſie, wenn ihre Unſchuld an dem Tode des Kindes ausgemittelt iſt, eine einjährige; bei dem Mangel dieſes Beweiſes aber eine zwei- bis dreijährige Zuchthausſtrafe zu gewärtigen. §. 955. Hat die Gebärerin die Leibesfrucht vorſätzlich in den Zuſtand verſetzt, daß ihre Verſchuldung oder Unſchuld an dem Tode des Kindes nicht mehr ausgemittelt werden kann; ſo hat ſie, der angezeigten Schwangerſchaft ungeachtet, nach Verhältniß der wider ſie ſtreitenden Vermuthung einer böſen Abſicht, eine 4- bis 6jährige Zuchthausſtrafe verwirkt. §. 956. Iſt ſie einer vorſätzlichen unnatürlichen Behandlung des Kindes verdächtig; ſo ſoll ſie, je nachdem dieſer Verdacht mehr oder weniger dringend iſt, mit einer 6- bis 10jährigen Zuchthausſtrafe belegt werden. (b) mit verheimlichter Schwangerſchaft verbunden). §. 957. Hat die Geſchwächte Schwangerſchaft und Niederkunft verheimlicht; ſo ſoll ſie, wenn ſie ein vollſtändiges Kind todt zur Welt gebracht hat, mit 4- bis 6jähriger Zuchthausarbeit beſtraft werden. §. 958. Einem vollſtändigen Kinde wird eine Leibesfrucht, welche ſchon über 30 Wochen alt iſt, gleich geachtet; doch ſoll, wenn das Kind nicht völlig ausgetragen geweſen, nur der niedrigſte Grad der geſetzlichen Strafe ſtatt finden. §. 959 Hat das Kind, nach dem Befunde der Sachverſtändigen in der Geburt noch gelebt: ſo wird die §. 957 beſtimmte Strafe auf 8 bis 10 Jahr erhöht. §. 960. a) Zeigen ſich aber an dem Körper des Kindes tödtliche Verletzungen, ohne daß ein von der Mutter verübter Mord vollſtändig ausgemittelt iſt: ſo ſoll dieſelbe dennoch mit öffentlichem Staupenſchlage und lebenswieriger Zuchthausſtrafe belegt werden. §. 960. b) Iſt zwar keine Spur tödtlicher Verletzung, wohl aber der Verdacht einer ſonſtigen unnatürlichen und lebensgefährlichen Behandlung gegen die Gebährerin, welche Schwangerſchaft und Geburt verheimlicht hat, vorhanden, ſo findet gegen ſie 12- bis 15jährige Zuchthausſtrafe, nebſt Willkommen und Abſchied ſtatt. §. 961. Iſt ein Kind, welches nach §. 958. für vollſtändig zu achten, von einer Geſchwächten, welche die Schwangerſchaft nicht entdeckt hatte, heimlich gebohren; deſſen Körper aber von ihr dergeſtalt behandelt,

oder weggeſchafft worden, daß die ordnungsmäßige Unterſuchung der Sachverſtändigen: ob das Kind bei der Geburt gelebt habe? nicht mehr erfolgen kann, ſo hat die Gebährende gleiche Strafe (§. 960 b.) verwirkt. §. 962. Iſt ausgemittelt, daß das Kind in der Geburt gelebt habe; die Mutter läugnet aber den Vorſatz zu tödten und kann deſſen auch ſonſt nicht überführt werden: ſo ſoll die §. 960 a) beſtimmte ordentliche Strafe wider ſie ſtatt finden. §. 963. Der Beweis des Umſtandes, daß das erweislich ohne Schuld der Gebährerin, in oder nach der Geburt geſtorbene Kind, der richterlichen Unterſuchung durch einen von ihrer Seite unverſchuldeten Zufall entzogen worden, kann dieſelbe, wenn ſie die Schwangerſchaft nicht angezeigt, und heimlich gebohren hat, von der §. 959 beſtimmten 8-bis 10jährigen Zuchthausſtrafe nicht befreien. §. 964. Wenn es auch noch ungewiß iſt, ob die Gebährerin das todte Kind vorſätzlich der richterlichen Unterſuchung entzogen habe; ſo hat ſie dennoch eine 10-bis 12 jährige Zuchthausſtrafe mit Willkommen und Abſchied verwirkt, wenn ſie ſowohl die Schwangerſchaft als Geburt verheimlicht hat.

In vorſtehendem §. 944 des A. L. R. Thl. 2. Tit. 20. erklärt das Geſetz eine Niederkunft für verheimlicht, wenn zur Zeit der Geburt keine Hebamme um Beiſtand erſucht und auch keine andere ehrbare Weibsperſon dabei zugezogen worden. Der Begriff der Verheimlichung ſoll nach §. 945 wegfallen, wenn bei eintretenden Wehen Hülfe überhaupt geſucht und erhalten worden. Sind beide der von dem Geſetze deſiderirten Perſonen bei der Entbindung gegenwärtig geweſen, ſo bedarf es nach §. 910. 911. daſ. keine Anzeige; iſt nur eine gegenwärtig geweſen, ſo muß, nach §. 912. daſ., Anzeige geſchehen, wenn das Kind todt zur Welt gekommen oder binnen 24 Stunden nach der Geburt geſtorben iſt. Auf Veranlaſſung eines Unterlaſſungsfalles dieſer Art ward dem Stadtgerichte in Berlin von dem K. Juſtizminiſterio unter d. 23ſten Octbr. 1797 aufgetragen bekannt zu machen

daß, wenn bei der Entbindung einer außer der Ehe geſchwängerten Perſon nur Eine andere Perſon ganz allein gegenwärtig geweſen, die andere Perſon, es ſey der Geburtshelfer, die Hebamme oder wer es ſonſt ſey, ſchuldig ſind, wenn das Kind todt zur Welt gekommen, oder binnen 24

Stunden verſtorben, dem Richter davon ohne den mindeſten Zeitverluſt Anzeige zu machen, daß die Unterlaſſung dieſer Pflicht nach den Geſetzen mit Gefängniß, oder Zuchthausſtrafe von 3 bis 6 Monaten geahndet werden ſoll, daß es dagegen zu keiner Entſchuldigung gereiche, wenn auch behauptet werde, daß die Geburt eine noch unzeitige Leibesfrucht (Embryo) geweſen, ſobald die Frucht dem Richter nicht mehr vorgezeigt und dadurch dieſer Umſtand in völliges Licht geſetzt werden kann *),

ſ. auch Kindermord, Leibesfrucht, Schwangere, Vagitus uterinus.

Nieſewurz. Einer Aufforderung des Königl. Medicinaldepartements zu Folge erließ des Ober-Collegium medicum und Sanitatis folgendes Circular an die Provinzial-Collegia medica:

F. W. ꝛc. Da, wie Wir glaubhaft in Erfahrung gebracht haben, durch einen unvorſichtigen innerlichen Gebrauch der weißen Nieſewurz (Radix Hellebori albi officin. — Veratrum album Linn.) Menſchen getödtet worden ſind, ſo habt Ihr ſämmtliche Apotheker in Euerm Bezirk bei fiscaliſcher Strafe anzuweiſen, daß ſie bei Aufbewahrung und Verabreichung dieſer Wurzel eben diejenige Vorſicht beobachten ſollen, welche das Medicinal-Edict vom 27. Septbr. 1725 überhaupt bei Giften und andern heftig wirkenden Mitteln vorſchreibt. Beſonders müßt Ihr ihnen hiebei einſchärfen, daß die weiße Nieſewurz nie anders als gegen Recepte Unſerer approbirten Aerzte, auch im Falle ihrer unentbehrlichen Anwendung zur äußern Cur bei Viehkrankheiten nie anders als gegen glaubhafte, gleich den Giftſcheinen aufzubewahrende Scheine der Gutsbeſitzer, Beamten, Pächter, Verwalter, Prediger, Gerichtshalter und dergl. qualificirter Perſonen, worin die Gebrauchsbeſtimmung ausdrücklich bemerkt ſeyn muß, verabfolgt werden dürfe.

Berlin d. 22. März 1800.

Nothtaufe. In dem Lehrbuch der Geburtshülfe für die Hebammen in den K. Pr. Landen 1815 iſt den Hebammen §. 189. 361 und 373 zur Pflicht gemacht, in Fällen, wo die Wendung nothwendig und die Gebärende katholiſcher Religion iſt, dasjenige zu beobachten, was ihr für dieſen Fall vom katholiſchen

*) Samml. der Verordnungen und Miniſterialverfügungen, welche ſich auf den 20 Titel des 2ten Theils des Allg. L. R. und auf die Criminalordnung beziehen. Berlin 1816. S. 103. und Beitr. z. Kenntn. der Juſtizverf. VI. Bd. S. 137.

Geiſtlichen iſt gelehrt worden, ferner bei dem ſchwachen Leben der Frucht bei katholiſchen Glaubensgenoſſen den Prediger davon zu benachrichtigen, und endlich überhaupt bei ſchwach gebohrenen Kindern die Anweſenden auf die Lebensgefahr, in der ſich das Kind befindet, aufmerkſam zu machen, damit dieſelben die Nothtaufe anordnen können. In dem Falle, daß das Kind ſehr elend iſt und der Prediger, wegen großer Entfernung, zu lange ausbleibt, ſoll die Hebamme das Kind nöthigenfalls, auf Verlangen der Anweſenden, ſelbſt einſegnen.

Nothzucht. Ueber die Ausmittelung und Beſtrafung derſelben ſ. A. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §. 1048 — 1060. und Paalzow's Commentar zur Criminalordnung 1. S. 381. Die Beſtimmung des A. L. R. a. a. O. §. 1054, nach welcher ein Unterſchied in der Beſtrafung der Nothzucht gemacht wird, je nachdem Zwang ſtatt gefunden oder nicht, ſoll fernerhin nicht mehr angewandt, vielmehr bei Perſonen unter 12 Jahren, jede an ihnen verübte Brutalität dieſer Art für erzwungen geachtet werden, wenn auch keine Gewalt gegen ſie ausgeübt worden. (Allerh. Verfügung vom 9. Novbr. 1815 Geſ. Samml. 1815. S. 207.)

Obducenten. Ueber die Beſetzung des peinlichen Gerichts bei legalen Obductionen, beſtimmte das Königl. Juſtizminiſterium unter dem 29. Januar 1810, daß „bei Obductionen der Richter jedesmal „einen vereideten Protokollführer, oder in deſſen Ermangelung zwei vereidete Gerichtsbeiſitzer zuziehen ſolle" *), und das Königl. Kammergericht machte dieſe Beſtimmung durch eine Circularverfügung vom 12. Febr. 1810 bekannt.

Die bei den Obductionen in der Regel zu adhibirenden ärztlichen Sachverſtändigen ſind, auch nach den ältern Geſetzen, die competenten verpflichteten Phyſiker, für welche das Ober-Coll. med. eine, auch

*) ſ. Mathis Monatsſchrift. 8r Bd. S. 571.

von den Obductionen handelnde, Inſtruction vom 17. Octob. 1776 erließ, (ſ. Phyſikus) und die Chirurgi forenses. Außerdem aber iſt auch den Regimentschirurgen die Befugniß zu mediciniſch-gerichtlichen Unterſuchungen ertheilt, und durch folgendes Reſcript des Juſtizminiſteriums beſtätigt:

Wir von G. G. Friedrich Wilhelm ꝛc. Es iſt bereits durch eine unterm 24. Decemb. 1726 erlaſſene Cabinetsordre feſtgeſetzt, daß die Atteſtate der Regimentschirurgen ſowohl von Krankheiten, als bei Beſichtigungen u. ſ. w. in Civilgerichten gültig ſeyn ſollen; welches unterm 19. Dec. 1755 näher beſtimmt und ihnen gleicher fides mit den Kreis- und Stadtphyſicis daſelbſt eingeräumt worden. Dieſem ungeachtet und obgleich die Anſtalten zum Unterricht und Ausbildung der Regimentsfeldſcherer bei Unſerer Armee in neueren Zeiten einen noch höhern Grad der Vollkommenheit erreicht haben, vernehmen Wir dennoch, daß einige Collegia Anſtand nehmen, den von ſolchen Regimentsfeldſcherern ausgeſtellten Zeugniſſen und Obductionsſcheinen, beſonders in Criminalibus gerichtlichen Glauben beizulegen, vielmehr darüber noch ſpecielle eidliche Beſtärkungen von ihnen verlangen. Da inzwiſchen dieſe Bedenklichkeiten ſchon an und für ſich auf keinem reellen Grunde beruhen und überdem nunmehr die Verfügung getroffen iſt, daß die Regimentsfeldſcherer auch auf Treue und Zuverläßigkeit bei Criminalbeſichtigungen und Obductionen mit verpflichtet werden ſollen, ſo declariren Wir hierdurch und ſetzen ausdrücklich feſt: 1) daß es zwar in der Regel dabei, daß vorzüglich die Stadt- und Kreisphyſici zu den Beſichtigungen und Obductionen in Criminalfällen nach wie vor principaliter zugezogen werden ſollen, ſein Bewenden habe, — daß aber 2) generaliter einem jeden Judicio inquirenti frei ſtehen ſolle, in dringenden Fällen, wo der ordinaire Phyſikus nicht zu haben, oder zu weit entfernt iſt, daß entweder die Beſchaffenheit des Corporis delicti zu ſeiner Herbeiholung nicht Raum läßt, oder ſolche mit allzugroßen Koſten und Laſten ꝛc. verknüpft ſeyn würde, ſich an deſſen Stelle des Regimentsfeldſcherers zu bedienen, 3) daß zwar auch dieſe, gleich den Phyſicis, einen Chirurgum bei der Obduction zuziehen müſſen, daß aber nicht eben ein beſonders beſtellter Stadtchirurgus nothwendig ſey, ſondern wenn dieſer nicht im Orte zu haben iſt, ein jeder anderer öffentlich approbirter Chirurgus für hinlänglich qualificirt angenommen werden ſolle, 4) daß denen Zeugniſſen, Obductionsſcheinen und Viſis repertis des Regimentschirurgi auch in Civilcriminalſachen, eben der öf-

fentliche und gerichtliche Glaube, als denen der Physicorum, ohne Widerrede beigelegt werden ſolle.

Berlin den 30. October 1789.

A. S. B.

(gez.) v. Carmer.

Hiernach ward auch in der Criminalordnung für die Königl. Staaten vom 11. Dec. 1805 §. 160 folgendes beſtimmt:

Die Stelle des ordentlichen Phyſikus kann in Nothfalle durch einen Regiments- oder Bataillons-Chirurgus oder durch einen, beſonders zu vereidigenden, Arzt erſetzt werden, die Stelle des Wundarztes kann ein zweiter Arzt vertreten.

Hinſichts der Chirurgen iſt nach der Criminalordnung §. 147. bei Obductionen die Zuziehung eines jeden vereideten Wundarztes, wenn nur ſeine Authoriſation zur Ausübung der Wundarzneikunde nachgewieſen wird, und nach §. 140 bei körperlichen Verletzungen das Atteſt eines approbirten Wundarztes hinlänglich. (ſ. Obduction). Doch muß jeder Civil-Arzt oder Chirurgus, der nicht zum Phyſikat beſtellt iſt, nach dem Reſcript des Königl. Juſtizminiſterii vom 5. Juli 1806 *), „außer der ärztlichen „Qualification, zur legalen Ausſtellung des Visi re„perti vereidet werden. Die Zuziehung eines Com„pagniechirurgi aber iſt unzuläßig" *). Die Zuziehung jüdiſcher Aerzte bei Obductionen iſt durch folgende Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichtes unterſagt **).

Nach der Verfügung des Königl. Juſtizminiſterii vom 13. d. M. ſollen ſich die Gerichte bei den Obductionen, wenn in Ermangelung des Kreis- oder Stadtphyſikus ein chriſtlicher Arzt herbeigeholt werden kann, eines jüdiſchen Arztes nicht bedienen, weil der letztere verfaſſungsmäßig vor

---

*) Samml. der Verordnungen, welche ſich auf den 20ſten Titel, Thl. 2 des A. L. R. und auf die Criminalordnung beziehen S. 217. 218 N. Ed S. von 1806. S. 681. 682. Stengel's neue Beitr. zur Kenntniß der Juſtizverfaſſung 14r Bd. S. 253.

**) Kurm. Amtsblatt 1814. S. 15. 130. Pommerſches Amtsbl. 1814. S. 6.

Gericht nicht die juridiſche Glaubwürdigkeit beiwohnt. Sämmtliche Untergerichte des Departements werden daher angewieſen, ſich nach dieſer Verfügung zu richten. Berlin, den 20. Dec. 1813.

Nach der Verfügung des Königl. Juſtizminiſterii vom 13. Decemb. v. J. ſollen ſich die Gerichte bei den Obductionen, wenn in Ermangelung des Kreis- oder Staatphyſikus ein chriſtlicher Arzt herbeigeholt werden kann, eines jüdiſchen Arztes nicht bedienen, weil den letztern, nach dem §. 23. der Verordnung vom 11. März 1812, wegen der bürgerlichen Verhältniße der Juden, in Criminalfällen nicht die volle juridiſche Glaubwürdigkeit vor Gericht beiwohnt. Sämmtliche Untergerichte werden daher angewieſen, ſich nach dieſer Verfügung zu richten. Berlin, den 1. März 1814.

Die, in den ältern Verordnungen und in dem angeführten Reſcripte vom 5. Juli 1806. gegebene Beſtimmung, daß zu den mediciniſch-gerichtlichen Geſchäften ſtets der competente Phyſikus und gerichtliche Chirurg zugezogen werden müſſe, und davon nur in dem Falle eine Ausnahme ſtattfinde, wenn der eine oder der andere, oder beide nicht zur gehörigen Zeit herbeigeholt werden können, ward in folgenden Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts erneuert:

Da von mehreren Phyſikern und gerichtlichen Chirurgen darüber Beſchwerde geführt worden, daß von den Untergerichten häufig blos approbirte Aerzte und Wundärzte zugezogen werden, obgleich die Criminalordnung die Zuziehung derſelben nur für den Nothfall nachläßt, ſo werden die Untergerichte auf dieſe geſetzliche Vorſchrift aufmerkſam gemacht und angewieſen, zu den vorkommenden mediciniſch-gerichtlichen Geſchäften nur den competenten Phyſikus und gerichtlichen Chirurgus jederzeit zuzuziehen und von dieſer Regel nur alsdann abzugehen, wenn der Phyſikus oder der gerichtliche Wundarzt nicht zur gehörigen Zeit herbeigeholt werden kann. Berlin, den 4. Octob. 1813. (Amtsblatt der Königl. Kurm. Regier. 1813. S. 481) *).

Nachdem bemerkt worden iſt, daß der Aufforderung vom 4. Octob. 1813, Inhalts welcher — — — zu den vorkommenden mediciniſch-gerichtlichen Geſchäften nur der com-

*) in Gemäßheit eines Reſcr. des Königl. Juſtizminiſterii vom 28. Sept. 1813, abgedr. in von Kamptz Jahrbüchern, 2. Bd. S. 36.

petente Phyſikus und gerichtliche Chirurgus zugezogen werden ſollen, von ſämmtlichen Untergerichten nicht durchgängig genügt wird, ſo werden dieſelben zur Befolgung dieſer Vorſchrift bei Vermeidung einer Ordnungsſtrafe von 2 Thl. in jedem einzelnen Uebertretungsfalle, hierdurch wiederholentlich angewieſen. — Berlin, den 28. Sept. 1815 (Kurm. Amtsblatt 1815. No. 41. S. 292).

Mit Bezug auf die im vorjährigen Amtsblatte, Stück 24. No. 152. bekannt gemachte Verfügung des Königl. Miniſterii des Innern vom 8. Octob. 1816 *), wird den Untergerichten im Departement des Kammergerichtes hierdurch zur Pflicht gemacht, bei vorkommenden gerichtlichen Beſichtigungen und Obductionen, deren Koſten den öffentlichen Fonds zur Laſt fallen, nur den beſoldeten Phyſikus und Chirurgus des betreffenden Kreiſes, welche ſich, wo die Entfernung es nothwendig macht, lediglich des Gerichtsvorſpannes bedienen müſſen, zu adhibiren, indem nur dringende, jedesmal beſonders nachzuweiſende Fälle der Nothwendigkeit, ſowohl die Zuziehung anderer Medicinalperſonen, als den Nichtgebrauch des Gerichtsvorſpannes rechtfertigen können. Berlin, den 14. Mai 1818.

ſ. auch Obduction, Phyſikus, Thatbeſtand.

Obduction. Die Fälle, in denen die Obduction anzuſtellen iſt, und die Erforderniſſe ihrer Gültigkeit, beſtimmte ſchon die Criminalordnung von 1717, Cap. 3. Auch beſtimmte das Circulare wegen der Obductionen todter Körper vom 11. Juni 1756 (N. Ed. S. II. S. 111, 112), daß es zur Gültigkeit der Obduction der Aufnahme eines, von einer verpflichteten Juſtizperſon aufzunehmenden Protocolles bedürfe. — Auf die Vorſtellung der Gerichtsbehörden, daß es nöthig ſey, den Phyſicis eine beſtimmte Anweiſung zu den medicolegalen Obductionen zu ertheilen, ließ das Ober-Collegium med. im Jahre 1744 von dem Hofr. Buddeus Tabellen aufſetzen, nach welchen die gerichtlichen Obductionen in Königl. Preuß. Landen angeſtellt werden ſollen, und im Jahre 1754 dieſe Tabellen wieder abdrucken, u. d. Titel: „Reglement, nach welchem die gerichtlichen Obdu„ctionen in Königl. Preuß. Landen angeſtellt werden

*) ſ. dieſelbe im Artikel. Gebühren.

„ſollen, nebſt einem Unterricht vom Gebrauch der „dieſerhalb entworfenen Tabellen.“ Auch wurde in der Inſtruction für die Land-, Kreis- und Stadtphyſiker in den Königl. Preuß. Landen vom 17. Octob. 1776 das Studium der damaligen beſſern Werke über gerichtliche Arzneikunde empfohlen, und angegeben, worauf die Phyſici bei den Obductionen zu ſehen haben. Im Jahre 1790 wurde den Provinzial Med. Collegien von dem Ober-Coll. med. eingeſchärft, die Phyſiker zu größerer Aufmerkſamkeit bei den mediciniſch-gerichtlichen Unterſuchungen aufzufordern. Ein ausführlicher Unterricht für Phyſiker zur ſachkundigen und zweckmäßigen Anſtellung der Obductionen, ward bald darauf vom Ober-Coll. med. ausgearbeitet, jedoch nicht bekannt gemacht, weil die Werke von Roſe u. a. dieſem Zwecke vollkommen entſprachen.

Auf den Antrag des Königl. Kammergerichts, den Phyſicis alles Inquiriren bei Obductionen zu unterſagen und ſie lediglich auf den Befund zu verweiſen, ward denſelben unter dem 31. März 1791 von dem Ober-Coll. med. bekannt gemacht,

daß die Obducenten, da ſie nur per artis peritiam die Urſache des Todes in dem Mechanismo des zu ſecirenden Körpers aufzuſuchen haben, nicht befugt ſind, die Inquiſiten auf irgend eine Art zu vernehmen, um allenfalls deren Angaben und Geſtändniſſe mit dem Befunde zu conciliiren und hieraus in den Obductionsſcheinen Folgerungen auf die Todesart zu deduciren, daß die Obducenten vielmehr ihr Gutachten lediglich auf den Befund der Körper einſchränken, und den Fall, ob und worüber beim Fortgange der Unterſuchung Erläuterungen des Obductionsſcheines von dem Inquirenten gefordert werden, abwarten, überhaupt aber die Beſchreibung der lädirten oder in einer widernatürlichen Art befundenen Theile des ſecirten Körpers äußerſt deutlich und beſtimmt faſſen ſollen, damit aus ſolchen auf den erfolgten Tod mit völliger Ueberzeugung geſchloſſen, oder wenn dies nicht der Fall ſein dürfte, das Gegentheil gründlich entnommen werden könne, ſo wie denn auch am wenigſten die vor der Obduction nothwendige Recognition des todten Körpers durch den präſumtiven Thäter zum Geſchäft des Obducenten, ſondern des Richters gehöre.

Ausführliche Beſtimmungen über die Anſtellung der Obductionen für die Gerichtsbehörden, gab die (im Artikel Leichnam, oben S. 153. ganz mitgetheilte) Verordnung, nach welcher künftig die Obrigkeiten verfahren ſollen, wenn todte Menſchenkörper in ihrem Gerichtsbezirke aufgefunden werden, vom 26. Mai 1795. Auch ward durch das Reſcript des Juſtizminiſterii vom 14. Decemb. 1796 feſtgeſetzt, daß die Obduction auch in ſolchen Fällen angeſtellt werden ſolle, wo die äußere Verletzung von den Sachverſtändigen ſchon als abſolut tödtlich anerkannt wird *).

Alle dieſe Verfügungen aber ſind in die folgenden §§. der Criminalordnung für die Preuß. Staaten vom 11. December 1805, Thl. II. Abſch. II. (von Feſtſtellung des Thatbeſtandes) theils übergegangen, theils durch dieſelben berichtigt oder derogirt:

§. 139. Hat ein Verbrechen wirklich Spuren zurückgelaſſen, ſo muß der Richter dafür ſorgen, daß die Exiſtenz und Art deſſelben mit völliger Zuverläßigkeit aus den Acten hervorgehen. §. 140. Bei körperlichen Verletzungen muß das Atteſt eines approbirten Wundarztes zu den Acten gebracht werden. §. 141. In wichtigen und bedenklichen Fällen, bei lebensgefährlichen oder ſolchen Verletzungen, die den Verwundeten auf längere Zeit in einen kranken Zuſtand verſetzen, oder Verſtümmelungen des Körpers zurücklaſſen können, oder ſobald das Atteſt eines Wundarztes nach dem Augenſcheine des Richters übertrieben, oder auch ſonſt nur verdächtig zu ſeyn ſcheint, muß der Richter bei der Beſichtigung einen Phyſikus oder einen approbirten Arzt oder einen zweiten approbirten Wundarzt zuziehen. §. 142. Es muß alsdann das erforderliche Atteſt von beiden Sachverſtändigen gemeinſchaftlich unter ihrer Unterſchrift, wenn ſie verſchiedener Meinung ſind aber von einem jeden beſonders, ausgeſtellt werden. §. 143. Dem auszuſtellenden Zeugniſſe über die vorgefundenen Verletzungen, müſſen die Sachverſtändigen jedesmal ihr Gutachten darüber beifügen, ob der Beſchädigte an ſeiner Geſundheit, oder an ſeinen Gliedmaßen einen bleibenden Nachtheil zu befürchten habe, oder

*) ſ. Stengels Beitr. zur Kenntniß der Juſtizverfaſſung X. 310. Rabe Hülfsb. f. pract. Juriſten III. 641.

ob die Beſchädigung lebensgefährlich geweſen ſey? §. 144. So lange der Verwundete lebt und das Wundatteſt nicht etwa ſo verdächtig iſt, daß eine zweite Unterſuchung ſtatt finden muß, iſt die Gegenwart des Richters bei Beſichtigung und Unterſuchung der erhaltenen Verletzungen nicht erforderlich, der Richter muß aber die Vernehmung des Verwundeten über die an ihm verübte That, ſoweit es geſchehen kann, ſorgfältig bewirken. §. 145. Wenn bei Frauenzimmern eine Beſichtigung der Geburtstheile nothwendig iſt, muß, ſtatt des Wundarztes, ein vereideter Geburtshelfer oder eine vereidete Hebamme zugezogen werden. Sind die Geburtstheile verletzt worden, ſo muß ein Wundarzt zugezogen werden. §. 146. Wenn eine Weibsperſon wegen Verheimlichung ihrer Schwangerſchaft und Geburt in Unterſuchung geräth, ſo muß, wenn über die wirkliche Schwangerſchaft und Geburt ein Zweifel obwaltet, die Angeſchuldigte durch einen Phyſikus oder einen approbirten Arzt, allenfalls mit Zuziehung einer Hebamme, beſichtigt werden, welche demnächſt ihr Gutachten beſonders darüber, ob die Angeſchuldigte und zu welcher Zeit ein Kind gebohren habe? zum Protocoll geben müſſen. §. 147. Stirbt ein Beſchädigter, oder iſt er bereits vor oder bei Eröffnung der Unterſuchung verſtorben, ſo muß die Beſichtigung in Beiſeyn des Richters durch einen Stadt- oder Kreisphyſikus und durch einen vereideten Wundarzt geſchehen. §. 148. Es muß allemal zu den Acten vermerkt werden, daß der zugezogene Arzt und Wundarzt nach vorhergegangener Prüfung bei dem Ober-Collegio medico et chirurgico die Authoriſation zur öffentlichen Ausübung der Arzneikunſt erhalten haben. Dieſes Vermerkes bedarf es jedoch in Abſicht des Phyſikus, der Regiments- und Bataillonschirurgen und der, zu gerichtlich-chirurgiſchen Handlungen vereideten Wundärzte nicht. Von Beerdigung eines Getödteten §. 149. Der Körper eines Menſchen, deſſen Tod nicht unter den Augen ſeiner Hausgenoſſen, oder anderer unbeſcholtener Perſonen natürlicher Weiſe erfolgt, ſondern durch Gewalt, Zufall, Selbſtmord, oder eine bis dahin unbekannte Urſache bewirkt iſt, darf niemals eigenmächtig beerdigt, ſondern es muß ein ſolcher Vorfall von denjenigen, die ihn entdecken, ſogleich, und zwar auf den Dörfern der Gerichtsobrigkeit, oder denjenigen, welche ihre Stelle vertreten, in den Städten aber der Stadtobrigkeit gemeldet werden. §. 150. Eben dieſe Anzeige muß beſonders alsdann geſchehen, wenn ein uneheliches Kind todt zur Welt gekommen oder binnen 24 Stunden nach der Geburt verſtorben und bei der Entbindung weder eine Hebamme, noch eine andere ehrbare Frau gegenwärtig geweſen iſt. Von der Sorge für die Ret-

tung eines Scheintodten. §. 151. Sobald der Gerichts- oder Stadtobrigkeit eine ſolche Anzeige geſchieht; iſt ſie ſchuldig, ohne den geringſten Zeitverluſt dem vielleicht Scheintodten die Hülfe zu leiſten, welche das Edict vom 15. Novemb. 1775 vorſchreibt. Zugleich müſſen Gutsherrſchaften und Magiſträte in Amts- oder adeligen Städten, worin keine Juſtizperſon wohnhaft iſt, den Gerichtshalter oder eine andere zur Juſtiz vereidete Perſon, ſogleich holen laſſen, ihm dabei die Umſtände kürzlich melden und bis dahin die Veranſtaltung treffen, daß wenn der Tod wirklich erfolgt, der Körper bis zur Ankunft des Richters unter der Aufſicht der Dorfgerichte oder ſtädtiſchen Gerichts-Beiſitzer von der Stelle, an welcher er gefunden iſt, erhoben und dergeſtalt aufbewahrt werde, daß er nicht durch Ungeziefer, andere Thiere, oder durch Fäulniß, ſchneller als gewöhnlich zerſtört werden möge *). §. 152. Nimmt der requirirte Juſtizbediente, welcher ſich ſofort an Ort und Stelle verfügen muß, aus den ihm gemeldeten Umſtänden wahr, daß es, nach dem §. 156. und folgenden gegebenen Vorſchriften einer förmlichen Obduction bedürfe, ſo muß er ſogleich die Mitreiſe oder Herbeiholung des Phyſikus und Chirurgus bewirken. §. 154. Sind die Umſtände ſo beſchaffen, daß noch einige Hoffnung übrig bleibt, den vielleicht Scheintodten ins Leben zurückzubringen, und iſt zur Rettung deſſelben bis dahin kein approbirter Arzt oder Wundarzt herbeigeholt, ſo hat der Juſtizbediente dies ohne allen Zeitverluſt zu veranſtalten. §. 155. Sobald der Juſtizbediente an Ort und Stelle kommt, muß er in Gegenwart der Dorfgerichte oder Gerichts-Beiſitzer die Umſtände, unter welchen der todte Körper gefunden, oder deſſen Tod erfolgt iſt, ſorgfältig unterſuchen und zu Protokoll verzeichnen. — Verfahren wenn der Tod ohne Schuld eines dritten erfolgt iſt. §. 156. Ergiebt ſich bei dieſer vorläufigen Unterſuchung, daß der Tod durch einen Selbſtmord erfolgt ſey; ſo muß jederzeit mit der Aufſchneidung des Leichnams vorſchriftsmäßig verfahren werden. Wird aber glaubwürdig nachgewieſen, daß die Tödtung nicht durch Selbſtmord, ſondern durch einen Zufall, oder durch irgend eine Begebenheit bewirkt iſt, bei welcher die Schuld eines Dritten nicht zum Grunde liegt, ſo bedarf es einer bloßen äußern Beſichtigung. Verfahren, wenn der Tod durch Schuld eines Dritten

---

*) Nach dem Sinne dieſer Vorſchrift muß dieſelbe ſeit Einführung der Städteordnung auf alle Magiſträte bezogen werden. Auch ergiebt ſich aus dieſem §., daß keine andere als die competente Gerichtsbehörde die Befugniß hat, Obductionen zu veranſtalten und den Phyſikus dazu zu requiriren. v. H.

erfolgt iſt. §. 157. Iſt der todte Körper ein neugebohrnes Kind, welches unehelich war, und todt zur Welt kam, oder binnen 24 Stunden nach der Geburt verſtarb, und bei deſſen Geburt weder eine Hebamme, noch eine andere ehrbare Frau zugegen geweſen iſt, oder entſteht bei der äußern Beſichtigung des Körpers der geringſte Verdacht, daß der Tod durch Vergiftung bewirkt worden, oder iſt der auf irgend eine Art gewaltſam erfolgte Tod durch Schuld eines Dritten auch nur wahrſcheinlich erfolgt, ſo muß die Section durch Sachverſtändige in Beiſeyn des Juſtizbedienten und hiernächſt die Einſendung der Acten an das Obergericht geſchehen. — §. 159. Wenn die Gerichtsperſon, welche die Obduction dirigirt, mit dem Phyſikus, oder deſſen Sellvertreter darüber verſchiedener Meinung iſt, ob es der Section bedürfe, ſo muß dieſe geſchehen, wenn auch nur einer von ihnen dafür ſtimmt. — §. 160. Die Stelle des ordentlichen Phyſikus kann im Nothfalle durch einen Regiments- oder Bataillonschirurgus oder durch einen, beſonders zu vereidigenden Arzt erſetzt werden, die Stelle des Wundarztes kann ein zweiter Arzt vertreten. Anerkenntniß der Leiche. §. 161. Vor der Obduction muß der Richter zuvörderſt dafür ſorgen, daß die Leiche denen, die den Verſtorbenen gekannt haben, und wo möglich dem vermuthlichen oder geſtändlichen Thäter zum Anerkenntniſſe vorgelegt werde. Sollte dieſes nicht möglich ſeyn, ſo hat der Richter ſich auf alle Art zu vergewiſſern, daß in Abſicht der Leiche weder eine Verwechſelung, noch ein Irrthum vorgefallen ſey. — Obduction §. 162. Alsdann müſſen die Sachverſtändigen auffordern, die Beſichtigung des Leichnams vorzunehmen, um deſſen Beſchaffenheit ſowohl als die an demſelben befindlichen äußern Verletzungen, nach ihrer Lage, Größe und Tiefe genau zu bemerken. Die Sachverſtändigen müſſen jedesmal mit ihrem Gutachten über die Werkzeuge, mit welchen die Verletzungen beigebracht ſeyn können, gehört, es müſſen ihnen die etwa vorgefundenen Werkzeuge vorgelegt und ſie darüber vernommen werden: ob durch dieſe die Verletzungen haben hervorgebracht werden können, und ob aus der Lage und Größe der Wunden ein Schluß auf die Art, wie der Thäter wahrſcheinlich verfahren habe, und auf deſſen Abſicht und körperliche Kräfte gemacht werden könne? §. 163. Bei Körpern, die aus dem Waſſer gezogen, erhenkt, oder bei ſtarkem Froſte, im Freien oder im Kohlendampf todt gefunden werden, muß die Unterſuchung der Sachverſtändigen ſorgfältig darauf gerichtet werden, ob dies auch die wirkliche Todesurſache geweſen, oder ob der todte Körper in dieſe Lage gebracht worden, nachdem der Tod ſchon auf andere Art erfolgt war? §. 164. Zu einer

vollſtändigen Obduction gehört die Eröffnung des Kopfes, der Bruſt und des Unterleibes, und die Beſichtigung und Eröffnung der vorzüglichſten Eingeweide und anderer Theile des Körpers, deren Verletzung von erheblichem Einfluß ſeyn kann. §. 165. Wenn gleich in irgend einem Theile des Körpers die Kennzeichen der gewaltſamen Todesart von den Sachverſtändigen mit Zuverläßigkeit entdeckt worden, ſo muß dennoch die weitere Eröffnung der drei Theile des Körpers geſchehen. Beſonders bei neugebohrnen Kindern. §. 166. Bei neugebohrnen Kindern muß die Lungenprobe vorgenommen und vorzüglich nach allen denjenigen Merkmalen geforſcht werden, die das Urtheil des Arztes, ob das Kind todt oder lebendig, vollſtändig oder unvollſtändig zur Welt gekommen ſey, beſtimmen können. Bei einer Vergiftung. §. 167. Iſt Verdacht vorhanden, daß der Verſtorbene durch Gift ums Leben gekommen ſey, ſo müſſen von dem Arzte die etwa gefundenen Ueberbleibſel des vermeintlichen Giftes, ſo wie die in dem Magen und Speiſecanal angetroffenen verdächtigen Subſtanzen, nach chemiſchen Grundſätzen geprüft werden, wobei jedoch vom Richter mit größter Sorgfalt dahin zu ſehen iſt, daß die zu unterſuchenden feſten oder flüſſigen Körper nicht vertauſcht oder verwechſelt werden, ſondern deren Identität außer Zweifel geſetzt ſey. Zu dieſem Ende müſſen, wenn der chemiſche Proceß nicht in Gegenwart des Richters abgemacht werden kann, den beiden Sachverſtändigen dieſe Subſtanzen verſiegelt, mittelſt gerichtlichen Protocolles übergeben, und in eben der Art zurückgeliefert werden. — Obductionsprotocoll. § 168. Ueber die ganze Handlung der Obduction nimmt der Richter ein vollſtändiges Protokoll auf, worin umſtändlich bemerkt werden muß, was nach den obigen Vorſchriften geſchehen iſt. Der Richter muß jeden weſentlichen Schritt der Sachverſtändigen in dem Protocolle bezeugen, ſich dabei dasjenige, was durch die äußern Sinne wahrgenommen werden kann, vorzeigen laſſen, außer dem Thatbeſtande das Reſultat der Obduction und das Gutachten der Sachverſtändigen im allgemeinen zu Protocoll bringen, die Gründe des Gutachtens aber dem Obductionsberichte vorbehalten und das Protocoll von ihnen unterſchreiben laſſen. — Obductionsbericht. §. 169. Die Sachverſtändigen müſſen einen beſondern Obductionsbericht abfaſſen, darin die Beſchreibungen der innern und äußern Verletzungen, der Beſchaffenheit der Lebensorgane und des Körpers überhaupt, bei neugebohrenen Kindern die Wahrnehmungen über die Reife des Körpers und über das Leben des Kindes nach oder in der Geburt aufnehmen, und ihr Gutachten über die Tödtlichkeit der Verletzungen und die

Urſache des Todes beifügen; beſonders aber folgende drei Fragen ganz beſtimmt beantworten, oder die Gründe, aus welchen es nicht geſchehen kann, angeben:

1) Ob die Verletzung ſo beſchaffen ſey, daß ſie unbedingt und unter allen Umſtänden in dem Alter des Verletzten für ſich allein den Tod zur Folge haben müſſen?

2) Ob die Verletzung in dem Alter des Verletzten nach deſſen individueller Beſchaffenheit für ſich allein den Tod zur Folge haben müſſen?

3) Ob ſie in dem Alter des Verletzten entweder aus dem Mangel eines zur Heilung erforderlichen Umſtandes (accidens) oder durch Zutritt einer äußern Schädlichkeit den Tod zur Folge gehabt habe? —

Wenn eine dieſer Fragen nicht ganz beſtimmt in dem Obductionsberichte entſchieden, oder warum ſolches nicht angehe, ausgeführt wird, muß der Richter auf eine nachträgliche Erklärung der Obducenten darüber beſtehen. — §. 170. Dieſer Obductionsbericht muß von den Obducenten unterſchrieben und wenn ein Phyſikus die Obduction mit vorgenommen hat, mit dem ihm beigelegten öffentlichen Siegel verſehen ſeyn. — §. 171. Die Unterlaſſung dieſer Vorſchrift §. 170., wenn ſonſt kein Zweifel darüber obwaltet, daß der Bericht von denjenigen qualificirten Sachverſtändigen, welche die Obduction vorgenommen haben, erſtattet worden, hat auf die Beurtheilung der Sache ſelbſt keinen Einfluß, ſondern wird nur an demjenigen gerügt, der ſich derſelben ſchuldig gemacht hat. — §. 172. Wenn der Inhalt des Obductionsberichtes von dem Inhalt des Obductions-Protocolls in weſentlichen Puncten abweicht, ſo müſſen die Sachverſtändigen von dem Richter zu einer ſchriftlichen oder mündlichen Angabe der Gründe dieſer Abweichungen aufgefordert werden. — Gutachten des Collegii medici. §. 173. Kann auf dieſe Art die Differenz oder der Widerſpruch nicht auf eine genügende Weiſe gehoben werden, ſo ſind, wenn von dem befundenen Thatbeſtande die Rede iſt, die Angaben in dem Obductions-Protocolle für die richtigen anzunehmen. Betrifft hingegen die Differenz zwiſchen dem Obductions-Protocolle und dem Obductions-Berichte das aus dem befundenen Thatbeſtande herrührende Urtheil, ſo ſoll, wenn die Differenz auf die Entſcheidung von erheblichem Einfluß iſt, das Gutachten des Collegii medici der Provinz eingeholt werden. — §. 174. Auch ſoll ein ſolches Gutachten eingeholt werden, a) wenn die Obducenten ſich nicht getrauen, ein beſtimmtes ſachverſtändiges Urtheil abzugeben, b) wenn ſie unter einander in dieſem Urtheil nicht übereinkommen und wenn ſich in dem erſtatteten Obductions-Berichte ſolche Dunkelheiten oder Widerſprüche finden,

welche ſie auf eine befriedigende Weiſe nicht zu heben vermögen und wodurch bei dem Richter ein gegründeter Zweifel gegen die Richtigkeit des abgegebenen Gutachtens entſteht. — §. 175. In einem ſolchen Falle muß der Richter dem Collegio medico beſtimmte Fragen zur Beantwortung vorlegen, und demſelben zugleich zur vollſtändigen Ueberſicht der Sache die Unterſuchungsacten mittheilen. — §. 176. Das Collegium medicum iſt verbunden, einer ſolchen Requiſition ohne allen Zeitverluſt zu genügen und ein mit wiſſenſchaftlichen Gründen unterſtütztes Gutachten abzugeben. — §. 177. In wichtigen Fällen ſteht es dem erkennenden Richter frei, zu ſeiner Beruhigung ein ſachverſtändiges Gutachten von dem Ober-Collegio medico zu Berlin *) einzuziehen.

Durch das Reſcript des Königl. Juſtizminiſterii vom 12. Novemb. 1811, wurden die Gerichtsbehörden, übereinſtimmend mit der Verfügung des K. Miniſterii des Innern vom 6. Novemb. 1811 **) angewieſen, wie und wie bald mit der Obduction der Leichname zu verfahren ſey.

Unter dem 3. Septemb. 1816 forderte der Criminalſenat der Ober-Landesgerichts-Commiſſion zu Cleve im Amtsblatt der Königl. Regierung daſelbſt 1816. S. 207 die Gerichtsbehörden auf:

die Obductionsverhandlungen mit der größten Genauigkeit aufzunehmen und darin alle Wahrnehmungen, welche bei der Obduction gemacht ſind, vollſtändig niederzuſchreiben, worauf auch die obducirenden Aerzte ihr Augenmerk zu richten und die Gerichte hiebei durch ihre mediciniſchen Kenntniſſe möglichſt zu unterſtützen haben, indem der Obductionsbericht nicht Thatſachen enthalten darf, welche im Obductionsprotocolle nicht angeführt ſind und nach der Criminalordnung §. 173 bei einer ſolchen Differenz in ſo weit von dem gefundenen Thatbeſtande die Rede iſt, die Angaben im Obductionsprotocolle für die richtigen angenommen werden müſſen.

Mit Bezug auf dieſes Publicandum machte dieſelbe Behörde noch folgendes bekannt ***).

---

*) Gegenwärtig von der mediciniſch-wiſſenſchaftlichen Deputation, mittelſt Antrages bei dem Königl. Miniſterium der geiſtl., wiſſenſchaftl. und Med. Angelegenheiten.

**) ſ. Leichenöffnungen, oben S. 150. 151.

***) ſ. v. Kamptz Jahrbücher für die Preußiſche Geſetzgebung 20ſtes St. Berl. 1817, S. 326.

Obgleich die Criminal-Ordnung §. 161, flg. ſehr deutliche und ausführliche Vorſchriften über das Verfahren bei Obductionen enthält, und die Untergerichte durch die Verfügung vom 3. Septemb. pr. noch beſonders hierauf aufmerkſam gemacht ſind, ſo haben wir doch häufig Gelegenheit gehabt, zu bemerken, daß die meiſten Untergerichte dieſe geſetzlichen Beſtimmungen faſt ganz vernachläßigen, und oft ſich darauf beſchränken, in dem Obductions-Protocolle zu regiſtriren, daß die Section durch die Sachverſtändigen erfolgt ſey, indem ſie es den Aerzten überlaſſen, den eigentlichen Befund in ihrem Gutachten zu verzeichnen. Dies iſt aber geſetzwidrig; indem nach der Criminal-Ordnung §. 168. jede einzelne Handlung der Obducenten darin vermerkt werden muß, und nach §. 173. bei einer Differenz zwiſchen dem Obductions-Protocolle und dem Obductions-Bericht die Angabe des Erſtern, in ſofern nicht von dem Urtheil der Sachverſtändigen, ſondern von dem gefundenen Thatbeſtande die Rede iſt, den Vorzug verdienen. Es folgt hieraus, daß das Urtheil der Sachverſtändigen ſich nur auf dem im Obductions-Protocoll verzeichneten Befunde gründen darf, und daß daher, wenn dies Protocoll nicht vollſtändig iſt, der Thatbeſtand nicht richtig feſtgeſtellt und der Verbrecher nicht zu der im Geſetz geordneten Strafe verurtheilt werden kann. Sämmtliche Untergerichte unſeres Gerichtsbezirks werden daher angewieſen, ſich bei den Obductionen nicht bloß durch eigne Anſchauung von jeder Wahrnehmung der Sachverſtändigen zu überzeugen, ſondern auch dieſelben ſo vollſtändig zu Protocoll zu verzeichnen, daß darauf allein das Gutachten der Sachverſtändigen gegründet werden kann, und der Obductions-Bericht keine im Protocoll nicht vermerkte Thatſachen, die ſich bei der Obduction gefunden haben, enthält. Sollte in einzelnen Fällen dennoch gegen dieſe Vorſchrift gefehlt, und ein unvollſtändiges Obductions-Protocoll aufgenommen werden, ſo wird der Unterrichter, welcher das Verſehen begangen hat, nicht bloß ſeiner Gebühren für nichtig erklärt, ſondern auch in eine nachdrückliche Ordnungsſtrafe genommen werden. Eben ſo ſehr wie dem Richter liegt aber auch den gerichtlichen Aerzten ob, die Vollſtändigkeit der Obduction nicht bloß mit der größten Sorgfalt und Genauigkeit vorzunehmen, ſondern auch durch ihre techniſchen Kenntniſſe und durch Vorzeigung der einzelnen Wahrnehmungen den Richter in den Stand zu ſetzen, ein vollſtändiges Obductions-Protocoll aufzunehmen. Wenn wir künftig Gelegenheit haben, zu bemerken, daß dies nicht geſchehen ſey, und der Obductions-Bericht Abweichungen von dem Obductions-Protocoll enthält, ſo haben die zugezogenen Aerzte es ſich ſelbſt beizumeſſen, wenn wir nach Be-

wandniß der Umſtände ihnen keine Gebühren feſtſetzen, und die vorgeſetzte Medicinal-Behörde von ihrem Verfahren in Kenntniß ſetzen.

Cleve, den 18. Novemb. 1817.

Der Criminal Senat des Königl. Preuß. Oberlandes-Gerichts.

Von der Remuneration der Aerzte für Obductionen und Obductionsberichte, ſo wie von der Verbindlichkeit zur Tragung der Obductionskoſten ſ. Gebühren. Fuhrkoſten werden in dem Falle, daß ein öffentlicher Fond die Obductionskoſten trägt, außer der Wagenmiethe, nicht bewilligt, da nach Vorſchrift des §. 4 des Edictes vom 10. Decemb. 1735 und des Allg. L. R. Thl. II. Tit. 7. §. 37. No. 10., in unvermögenden Unterſuchungsſachen die betreffende Gemeinde für das Fortkommen der Medicinalperſonen ſorgen muß, und die Gerichtsbehörden noch unter dem 14. Mai 1818 zum durchgängigen Gebrauch des Gerichtsvorſpannes für die Obducenten wieder aufgefordert ſind (ſ. Obducenten). ferner ſ. Aufſchneidung, Section, Thatbeſtand.

Obductionsbericht. Daß die Obducenten ſich in ihren Berichten und Gutachten lediglich an den Befund der Obduction halten ſollen, ward ihnen von dem Ober-Coll. med. unter dem 31. März 1791 eingeſchärft (ſ. Obduction).

Was außerdem die Obducenten bei der Erſtattung des Obductionsberichtes genau zu beobachten haben, ergeben die im Artikel Obduction mitgetheilten §§. 169—172 der Criminalordnung von 1805. Dabei kommt es jedoch bei Abweichungen des Obductionsberichts vom Obductionsprotocolle nach §. 172 u. 173 auf weſentliche Puncte und Widerſpüche, nicht aber auf unbedeutende Ergänzungen an, und die Obducenten ſind nicht durchaus verpflichtet, im Obductionsberichte den Befund genau und wörtlich aus dem Obductionsprotocolle wieder aufzunehmen, da nach den

angeführten §§. Abweichungen allerdings ſtatt finden dürfen, ſobald ſie durch genügende Gründe gerechtfertigt werden.

Behufs der nothwendigen Aufſicht auf die zweckmäßige und ſorgfältige Abfaſſung der Obductionsberichte, veranlaßte das Königl. Miniſterium des Innern, daß gegenwärtig die Abſchriften aller bei den Gerichtsbehörden eingehenden Obductionsberichte den Regierungen zur ſachkundigen Beurtheilung, und weitern Verfügung nach den Umſtänden, eingeſandt werden. Das Königl. Miniſterium des Innern erließ deshalb folgende Verfügung an die ſämmtlichen Regierungen.

Um die Obducenten zu mehrerer Sorgfalt bei ihren gerichtlichen Verrichtungen und Gutachten als bisher geſchehen iſt, zu vermögen; ſind auf den Antrag des unterzeichneten Chefs, von dem Juſtizminiſter Herrn v. Kircheiſen, ſämmtliche Ober-Landes-Gerichte, wie auch das Kammer-Gericht und die Criminal-Deputation des hieſigen Stadtgerichts unterm 28. v. M. angewieſen worden, in allen Criminal-Unterſuchungs-Sachen, in welchen eine Obduction des Leichnams erfolgt iſt, die aufgenommenen Sections-Protocolle und mediciniſchen Gutachten abſchriftlich der Regierung der Provinz mitzutheilen, und die Untergerichte zu einem gleichen Verfahren in den bei ihnen ſchwebenden Unterſuchungen bloß durch das Amtsblatt zu inſtruiren. Auch ſind bei der von mehreren Phyſikern und gerichtlichen Chirurgen darüber geführten Beſchwerde, daß häufig zu gerichtlichen Verrichtungen, bloß approbirte Aerzte und Wundärzte zugezogen werden, die gedachten Obergerichte zugleich authoriſirt worden, die Untergerichte anzuweiſen, zu den mediciniſch-gerichtlichen Geſchäften nur den competenten Phyſiker und gerichtlichen Chirurgus zuzuziehen, und von dieſer Regel nur alsdann abzugehen, wenn der Phyſikus oder gerichtliche Wundarzt nicht zur gehörigen Zeit herbeigeholt werden kann. Die Königl. — — Regierung wird hievon mit dem Auftrage benachrichtigt, diejenigen einkommenden, Gutachten, welche von dem Regierungs Medicinalrath für bedeutend oder rückſichtlich ihres wiſſenſchaftlichen Inhalts für bedenklich und unrichtig gehalten werden, ſchleunigſt an das Departement der allgemeinen Polizei zur weitern Verfügung einzuſenden auch dafür zu ſorgen, daß daſſelbe die

ſämmtlichen minder wichtigen Gutachten jedesmal vierteljährig und zuerſt nach Ablauf des December d. J. erhalte.

Berlin, den 16. Octob. 1813.

Königl. Geh. Staatsrath und Chef des Departements der allgemeinen Pol. im Miniſterio des Innern.
(gez.) v. Schuckmann.

Das Königl. Kammergericht wies nach der Beſtimmung des Chefs der Juſtiz vom 28. Septemb. 1813 *) unter dem 4. Octob. 1813 in dem Amtsblatte der Königl. Kurm. Reg. 1813. S. 481, ſämmtliche Untergerichte des Departements an, in allen bei denſelben vorkommenden Criminaluunterſuchungen, in welchen eine Obduction des Leichnams erfolgt iſt, die aufgenommen Sectionsprotocolle und mediciniſchen Gutachten abſchriftlich der Polizeideputation der K. Kurm. Regierung mitzutheilen. — Dieſe Verfügung ward unter dem 28. Septemb. 1815 im Kurm. Amtsblatt 1815 S. 292. von neuem eingeſchärft und zwar unter Androhung einer Ordnungsſtrafe von 2 Rthlr. in jedem einzelnen Uebertretungsfalle, auch durch die folgenden Bekanntmachungen theils die unverzügliche Einſendung derſelben angeordnet, theils auch, dem beabſichtigten Zwecke gemäß, die Verfügung auf die Gutachten der gerichtlichen Aerzte über Gemüthskrankheiten, ausgedehnt:

Da die ſchon früher verordnete Einreichung deutlicher Abſchriften der, von den Phyſicis und andern Medicinalperſonen erſtatteten Obductionsberichte und Gutachten bei der competenten Regierung ihren Zweck gänzlich verfehlt, wenn dieſelbe erſt nach der Repoſition der Acten oder Aburtelung der Sache erfolgt, ſo werden ſämmtliche Untergerichte im Bezirke des Kammergerichts hierdurch angewieſen, bei vorfallenden Obductionen und andern wichtigen mediciniſch-gerichtlichen Unterſuchungen, von den dieſelben betreffenden ärztlichen Berichten und Gutachten gleich nach deren Eingange ungeſäumt Abſchrift bei der competenten Regierung einzureichen. Berlin, den 25. Juli 1817. (Amtsb. der Königl. Regier. zu Potsdam 1817. S. 273).

In Gemäßheit der von dem Juſtizminiſterio unterm 31. v. M. erlaſſenen Verfügung werden ſämmtliche Unter

*) ſ. v. Kampt Jahrbücher II. S. 36.

gerichte in dem Departement des Kammergerichtes hierdurch angewieſen, in allen Fällen, in welchen der Gemüthszuſtand eines Menſchen ärztlich unterſucht wird, die aufgenommenen Protocolle, und von den Phyſikern und Aerzten erſtatteten Gutachten, dem Medicinalcollegio der Provinz abſchriftlich zu überſenden. Berlin, den 12. Febr. 1818. (Amtsbl. der Königl. Reg. zu Potsdam 1818. S. 51).

Uebrigens ſind nach Art. 7. des Geſetzes vom 20. Novemb. 1811 und nach §. 4. der Inſtruction vom 5. Septemb. 1811 die Obductions-Scheine und Berichte ſtempelfrei. ſ. auch Obduction, Obducenten.

Obductionsgebühren ſ. Gebühren, Obduction.

Obductionsinſtrumente. Nach der Beſtimmung des Königl. Miniſterii des Innern vom 28. Januar 1817 *) ſind

die gerichtlichen Wundärzte und Kreischirurgen von Amtswegen verpflichtet, zur Verrichtung der Obductionen folgende Sectionsinſtrumente in guter und tadelloſer Beſchaffenheit ſtets eigenthümlich zu beſitzen: 4 bis 6 Scalpelle — davon 2 mit gerader — die übrigen mit bauchicher Schneide, 1 Scheermeſſer, 2 ſtarke Knorpelmeſſer, davon eins zweiſchneidig iſt, 2 Pinzetten, 1 Pinzette mit einem Hacken verbunden, 2 einfache Hacken, 1 Doppelhacken, 2 Scheeren, eine gerade, die vorne ein Knöpfchen hat, oder ohne Knöpfchen nicht ſpitzig ſondern abgerundet iſt, dann eine krumme oder Richterſche, 1 Tubulus, 2 Sonden, 1 Säge, 1 Meißel mit Schlägel, 6 krumme Nadeln von verſchiedener Größe, 1 Taſterzirkel, 1 Zollſtab. Eben ſo müſſen die Phyſiker zu gleichem Zweck, 1 Zollſtab, 1 ajustirtes Menſurirgefäß, 1 ajustirte Waage mit 10 Pf. Gewichten haben.

Sämmtliche Kreis- und Stadtphyſici, Kreischirurgen und gerichtliche Wundärzte haben ſich aufs genaueſte hiernach zu achten.

Obductionsprotocoll ſ. Obduction.

Oberchirurgen ſ. Feldlazareth, Militair-Medicinalweſen, Pepiniere.

Ober-Collegium Sanitatis, (bis 1762 nur Collegium Sanitatis genannt), ward 1719 ge-

*) Amtsbl. der Königl. Regierung zu Potsdam 1817. S. 128. zu Frankfurt S. 133.

ſtiftet, wozu die damals in Ungarn graſſirende Peſt, deren Verbreitung nach den Preußiſchen Landen König Friedrich Wilhelm I. durch dieſe Anſtalt verhindern wollte, Veranlaſſung gab. Das Collegium ward daher auch Anfangs Peſtcollegium genannt und demſelben eine beſondere Inſtruction unter dem 29. Auguſt 1719 ertheilt *). Da hiernächſt auch in den Provinzen Sanitätscollegia geſtiftet waren, ſo wurden dieſe 1762 dem Berliniſchen untergeordnet und letzteres Ober-Collegium Sanitatis genannt. Unter dem 21. Decemb. 1786 erhielt dieſes eine ausführliche Inſtruction **), worin ihm die Aufſicht über alle nöthige Anſtalten bei epidemiſch-graſſirenden Krankheiten, bei ausbrechenden Viehſeuchen, und auf alles, was die Erhaltung der Geſundheit und Abwendung allgemeiner Krankheitsurſachen unter Menſchen und Vieh betrifft, übertragen ward. Zu dieſem Behuf waren die Phyſici verpflichtet, in allen vorkommenden Fällen an daſſelbe zu berichten und die Kriegs- und Domainenkammern zur Ausführung der gutbefundenen Maaßregeln angewieſen. Das Collegium beſtand aus einem Präſidenten und 7 Räthen, wovon 5 ärztliche Mitglieder. — Im Jahre 1799 wurde aber das Ober-Collgium Sanitatis mit dem Ober-Colleg. medico und alle Provinzial-Sanitätscollegia mit den Provinzial-Medicinal-Collegien vereinigt. ſ. deshalb Collegium medicum, Collegium Sanitatis und Medicinalweſen.

Ober-Collegium medicum. Die Geſchichte deſſelben ſ. im Artikel Medicinalweſen.

*) Das Collegium ſollte „die Aufſicht haben über dasjenige, „was Unſere Provinzen und Lande unter göttlicher Gnade „und Obhut vor die peſtilentialiſche Seuche und andere anſteckende Krankheiten präſerviren und ſchützen, wie auch das „Viehſterben, ſo weit es möglich, abwenden könne.“

**) abgedruckt in Pyl's neuem Magazin für die gerichtliche Arzneikunde und mediciniſche Polizei II. Bd. 3. St. 1787.

Ober-Examinations-Commiſſion ward 1798 in Berlin geſtiftet und ihr die Prüfung derjenigen Medicinalperſonen übertragen, welche den anatomiſchen, chirurgiſchen, kliniſchen oder pharmaceutiſchen Curſus in Berlin verrichten müſſen, ſ. das Reglement, wie es künftig mit der Prüfung der angehenden Aerzte, Wundärzte und Apotheker gehalten werden ſoll, vom 1. Febr. 1798, und die Artikel Curſus und Prüfung.

Ober-Medicinaldepartement war die, dem Medicinalweſen vorgeſetzte Miniſterialbehörde in den Jahren 1797 bis 1808 ſ. Medicinalweſen und Miniſterium.

Oberpräſident. Nach der Verordnung wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 30. April 1815, ward §. 20. (Geſ. S. 1815. S. 28.) beſtimmt, daß im Hauptorte jeder Provinz ein Medicinal-Collegium unter Leitung des Oberpräſidenten beſtehen ſolle, und in der Allerhöchſt vollzogenen Dienſtinſtruction für die Oberpräſidenten vom 23. Octob. 1817. (Geſ. S. 1817. S. 230), ſo wie in der Dienſtanweiſung für die Medicinal-Collegien vom 23. Octob. 1817 (Ebendaſ. S. 245) iſt feſtgeſetzt, daß der jedesmalige Oberpräſident der Provinz zugleich Präſident des Medicinal-Collegiums iſt und deſſen Geſchäftsführung leitet ſ. Coll. med.

Ober-Salzbrunn in Schleſien beſitzt eine alkaliſch-ſaliniſche Mineralquelle, die in 16 Unzen enthält: $2\frac{4}{5}$ Gr. ſchwefelſaures, $1\frac{1}{5}$ Gr. muriatiſches und $7\frac{7}{10}$ Gr. kohlenſtoffſaures Natrum, $2\frac{1}{4}$ Gr. kohlenſtoffſauren Kalk, $1\frac{4}{25}$ Gr. kohlenſtoffſaure Talkerde und $16\frac{9}{10}$ Kub. Zoll kohlenſaures Gas. — Beſondere Bade-Einrichtungen beſtehen daſelbſt nicht (Mogalla die Mineralquellen in Schleſien. Breslau 1802. S. 71).

Obſt, Verhütung des Genuſſes von unreifem ſ. Kartoffeln.

Oculiſt ſ. Augenärzte.

Ofentöpfe. Auf Veranlaſſung einiger vorgekommenen Beiſpiele des Nachtheils der kupfernen Ofenköpfe, ward im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Liegnitz vom Juli 1812 vor dem Genuſſe der Speiſen aus dieſen Gefäßen gewarnt, und deren ſorgfältige Reinigung anempfohlen *). Seitens der Königl. Kurm. Regierung ergieng dieſelbe Warnung im Amtsbl. vom 26. Febr. 1813 No. 9. wie folgt:

Einige kürzlich vorgekommene Beiſpiele haben den großen Nachtheil erwieſen, der aus dem Genuſſe des in den eingemauerten kupfernen Ofentöpfen enthaltenen Waſſers entſtehen kann, welches faſt immer von ſeinem Behälter einen mineraliſchen Geruch und Geſchmack annimmt, und vorzüglich ſchädlich iſt, wenn der Ofentopf nicht gehörig gereinigt wird, und ſich auf dem Boden deſſelben eine Art von Satz gebildet hat. Schon auf das Hausvieh des Landmanns hat das Abbrühen des Futters mit dieſem Giftwaſſer ſchädliche und tödtliche Wirkung, noch weit mehr aber auf die Menſchen und ganz vorzüglich auf Kinder, deren Getränke und Breie der Landmann mit dem Waſſer aus dem Ofentopfe zuweilen zubereitet. Soll dieſen Gefahren vorgebeugt werden, ſo muß der Ofentopf durchaus mit reinem engliſchen Zinn verzinnt, und von der Polizeibehörde dahin geſehn werden, daß nicht ſtatt des reinen engliſchen Zinnes ein ſchlechtes mit Blei verſetztes zu dieſer Verzinnung genommen werde. Dringend nothwendig iſt es, wenigſtens mehrere Male in der Woche die Ofentöpfe von allem alten Waſſer aufs genaueſte zu entleeren und den Grund derſelben ſorgfältig zu reinigen. Ueberhaupt ſollte das Ofentopfwaſſer nur zum Waſchen der Gefäße und nie zur Bereitung der Speiſen oder zum Abbrühen des Futters, am wenigſten aber auf irgend eine Art bei Abreichung der Nahrung an Kinder angewandt werden. Potsdam, den 20. Febr. 1813.

Officier de santé ſ. Geſundheitsbeamte.

Officierlazareth. Im Felde werden die leicht bleſſirten und an nicht anſteckenden Krankheiten leidenden Officiere in der Regel in Bürgerhäuſer einquartirt, manchmal jedoch auch für ſie beſondere Officierlazarethe angelegt, wie z. B. im Jahre 1813 in Berlin, woſelbſt durch freiwillige Beiträge ein

*) ſ. auch Rauſch Memorabilien 1. Bd.

Lazareth für 50 Officiere eingerichtet und mit allem Erforderlichen aufs beſte verſehen ward. Nach dem Lazarethreglement von 1787 §. 5. kann jeder der kranken und bleſſirten mobilen Officiere im Felde auf unentgeldliche ärztliche Behandlung und auf unentgeldliche Verabreichung der Medicamente und Verbandſtücke Anſpruch machen. Dieſe Beſtimmung ward durch folgende Verfügung vom 30. Mai 1812 *) erneuert.

In dem Lazarethreglement vom 16. Septemb. 1787 iſt beſtimmt, daß alle kranke und verwundete Officiere und Officianten, wenn ſie ſich von einem bei dem Feldlazareth ſtehenden Wundarzt behandeln laſſen, die Arzneimittel unentgeldlich aus der Feldapotheke erhalten ſollen. Dieſe Beſtimmung wird hiermit in Erinnerung gebracht, um ſich darnach in vorkommenden Fällen zu richten.

Olea destillata. Nach dem Circular des Ober-Coll. med. an ſämmtliche Apotheker der Reſidenz vom 21. Novb. 1777 (N. Ed. S. VI. 3540) ſollen dieſelben die Olea destillata, wenn ſie von den Aerzten zum innern Gebrauch verſchrieben werden, allein und ſelbſt verfertigen. — In den neuern Verordnungen iſt ihnen dies nicht ausdrücklich zur Pflicht gemacht.

Oleum Absinthii aethereum. Zwölf Pfund mäßig getrocknete Spitzen des gemeinen Wermuths mit dem faſt reifen Saamen und achtmal ſoviel Waſſer, werden unter beſtändigem Sieden des Waſſers deſtillirt, ſo lange das Oel enthaltende Waſſer übergeht. Das erhaltene Oel wird abgeſondert. Das übergetriebene Waſſer wird, nachdem eine hinreichende Menge Waſſer hinzugefügt worden, über eine neue Quantität Wermuth deſtillirt, das Oel abgezogen und dieſe Operation ſo lange wiederholt, bis man die bezweckte Menge des Oels erhalten hat. Eben ſo werden bereitet Oleum Baccarum Iuniperi, Corticum Aurantiorum, florum Lavandulae, Herbae Majoranae, Menthae crispae, Mentae piperitae, Origani cretici, Roris marini, Rutae, Sabinae, Radicis Calami, Rad. Valerianae minoris, Seminis Anisi, Carvi, Cumini und foeniculi. Ph. bor.

*) Ribbentrop's Sammlung der Vorſchr. über die Verwaltung der Lazarethe. Berlin 1815. S. 133.

Oleum Absinthii infuſum. (Oleum Absinthii coctum). Ein halb Pf. getrocknete Wermuthſpitzen und 4 Pf. Olivenöl werden einige Stunden lang in einem verſchloſſenen Gefäße digerirt. Dann wird das Oel ausgedrückt, colirt und aufbewahrt. Eben ſo werden bereitet Oleum infuſum Chamomillae vulgaris, Hyoſcyami und Hyperici. Ph. bor.

Oleum Amygdalarum. Aus zerſtoßenen und in einem haarnen oder hanfenen Sacke enthaltenen friſchen Mandeln wird mittelſt der in heißem Waſſer erwärmten Preßſchalen das Oel ausgedrückt, und nach dem Abſatze der Hefen, in einem verſchloſſenen Gefäße aufbewahrt. Eben ſo werden bereitet Oleum ſeminis Lini und ſeminis papaveris. Ph. bor.

Oleum animale aethereum. (Ol. animale Dippelii). Eine beliebige Menge Oleum animale foetidum wird in einen Glaskolben gegoſſen und zwar mittelſt eines Glastrichters, damit die Wände des Kolben nicht benetzt werden, und dann, nachdem der Helm und die Vorlage gut verklebt, ſo lange in der gelinden Wärme des Sandbades deſtillirt, als ein dünnes Oel übergeht. Dies rectificirte Oel wird eben ſo vorſichtig in einem neuen Kolben mit viermal ſo vielem Waſſer übergoſſen und nachdem der Helm und ein ſehr reiner Recipient angelegt worden, bei gelinder Wärme nochmals deſtillirt, ſo lange es ſehr klar, wie Waſſer, erſcheint, ſogleich in Glasflaſchen gefüllt, die wohl verſtopft und unter Waſſer geſtellt werden. Ph. bor.

Oleum animale foetidum. (Oleum Cornu Cervi foetidum), wird zugleich mit dem Ammonium carbonico pyro-oleoſum durch die daſelbſt beſchriebene Bereitungsart gewonnen. Ph. bor.

Oleum Cacao. (Butyrum Cacao). Leicht geröſtete von den Schalen befreite und in einem hanfenen Sack eingeſchloſſene Cacaobohnen werden mit heißen Waſſerdämpfen imprägnirt und mittelſt einer Preſſe, deren Schalen in heißem Waſſer erwärmt ſind, ausgedrückt. Das butterartige, an einem warmen Orte zerlaßene Oel wird durch feine Leinwand colirt und nach dem Erkalten aufbewahrt. Ph. bor.

Oleum Caryophyllorum. Zwey Pf. Gewürznelken werden zerſtoßen, in einer Glasretorte mit achtmal ſo vielem Waſſer übergoſſen und davon aus dem Sandbade die Hälfte überdeſtillirt, das mit dem Waſſer übergegangene und abgeſetzte Oel wird ſeparirt, daſſelbe Waſſer aber nochmals auf Gewürznelken gegoſſen, von neuem de-

ſtillirt und das erhaltene Oel mit dem erſtern aufbewahrt. Eben ſo werden bereitet Oleum Cinnamomi aus der Cassia cinnamomea und Oleum Macidis. Ph. bor.

Oleum Cerae. Geſchabtes Wachs und gepulverter gebrannter Kalk, von jedem 1 Pf. werden aus einer ins Sandbad gelegten Glasretorte deſtillirt und das erhaltene butterartige Oel wird durch neue Deſtillation über ½ Pf. gebrannten Kalk rectificirt. Ph. bor.

Oleum Chamomillae aethereum. 60 Pf. mäßig getrocknete Blumen der Chamomilla vulgaris ohne Stengel werden in einer Deſtillirblaſe mit 1 Unze Oleum de Cedro *) beſprengt, eine hinreichende Menge Waſſer hinzugethan und deſtillirt. Das, ſaturirt blaue und mit dem ſpecifiſchen Wohlgeruch der Chamomille verſehene Oel wird von dem überdeſtillirten Waſſer getrennt und aufbewahrt. Ph. bor.

Oleum Galbani aethereum. Zwei Pfund Galbanum und achtmal ſoviel Waſſer werden aus einer ins Sandbad gelegten Glasretorte auf die Hälfte überdeſtillirt. Das, auf dem deſtillirten Waſſer ſchwimmende klare Oel wird geſammelt und aufbewahret. Ph. bor.

Oleum Lini sulphuratum. (Balsamum sulphuris simplex). Acht Theile Leinöl werden in einem geräumigen irdenen und glaſirten Gefäße erwärmt und allmählig, unter beſtändigem Umrühren mit dem Spatel, zwei Theile Schwefel hinzugethan, bis ſich beides in eine homogene Maſſe vereinigt. Ph. bor.

Oleum Nucistae. Eine beliebige Menge Moskatennüſſe werden zerſtoßen, in einem hanfenen Sacke den Dämpfen des kochenden Waſſers ausgeſetzt und das Oel mit einer Preſſe, deren Schalen in heißem Waſſer erwärmt ſind, ausgedrückt. Ph. bor.

Oleum Ovorum. Von einer beliebigen Menge friſcher, durch Kochen im Waſſer erhärteter Eier werden die Dotter in einer reinen Pfanne bei gelinder Wärme mittelſt eines hölzernen Piſtills umgerührt, bis ſie braun werden und, zwiſchen den Fingern gedrückt, Oel zu geben anfangen, und dann in einem Sack gepreßt. Das ausgepreßte Oel wird in einem verſtopften Glaſe aufbewahrt. Ph. bor.

Oleum succini. Das durch die Deſtillation der Bernſteinſäure erhaltene Oel wird mit ſechsmal ſo vie-

---

*) Anmerk. Dieſe kleine Quantität Oleum de Cedro wird zugeſetzt, weil das Ol. Chamom. ſo ſchwerflüßig iſt, daß dadurch deſſen Trennung von dem Waſſer, mit welchem es übergeht, gehindert wird.

lem Waſſer vermiſcht, durch Deſtillation auf einer Glasretorte rectificirt und aufbewahrt. Ph. bor.

Oleum terebinthinae. Eine beliebige Menge heller gemeiner Terpentin wird mit hinreichendem Waſſer übergoſſen, der Deſtillation ſo lange ausgeſetzt, als Oel übergeht. Ph. bor.

Oleum terebinthinae sulphuratum. (Balsamum sulphuris terebinthinatum) Ein Theil Oleum Lini sulphuratum und drei Theile Oleum terebinthinae werden durch Digeſtion aufgelöst. Ph. bor.

Olitätenkrämer. Das Herumziehen derſelben und ihr Arzneiverkauf in den Königl. Preuß. Landen ward bereits in folgendem „Patent, daß die „fremden Laboranten und Waſſerbrenner ihre labo„rirten Sachen, wenn ſie vor durchgehend Gut an„gegeben werden, in der erſten Zollſtadt verſiegeln „laſſen, und ſolche in den Königl. Provinzien bei „200 Rthlr. Strafe nicht verkaufen ſollen, d. d. Cölln „a. d. Spree, 25. Febr. 1708 *) verboten.“

Namens Ihro Königl. Maj. in Preußen ꝛc. wird allen und jeden Königl. Regierungen, Magiſträten, Obrigkeiten, Acciſebedienten, Zöllnern, Land- und Ausreutern ganz ernſtlich demandirt und anbefohlen, den fremden Waſſerbrennern ihre laborirten Sachen in der erſten Zollſtadt, da ſie anlangen, wenn es vor durchgehend Gut angegeben wird, mit dem Königl. Acciſeſtempel gegen Erlegung eines Groſchens für einen Kaſten oder Tragebündel zu verſiegeln und ſie dabei zu verwarnen, dergleichen laborirte Sachen in den Königl. Provinzen bei 200 Rthlr. fiscaliſcher Strafe nicht zu verkaufen. Wenn aber in andern außer den Gränzſtädten dergleichen unverſiegelte Waaren von fremden Waſſerbrennern angetroffen werden, und ſich befindet, daß ſie beſagtermaßen nachdem im publicirten Patente vorgeſchriebenen modo auf den Gränzen verwarnt worden, haben die Accisbediente, Zöllner, Land- und Ausreuter, auch Viſitirer in den Städten, die verbotene Waaren dem Contravenienten ſofort abzunehmen.

So auch im Med. Ed. vom 27. Sept. 1725. S. 38. wie folgt:

Den auf dem Lande herumziehenden Siebmachern und Thüringer Waſſer- und Olitätenkrämern, ſollen auf geſche-

*) Mylii C. C. M. V. IV.

hene Anzeige der Land- und Stadtphysicorum, auch Fiskäle in den Provinzen, die Land- und Polizeireuter, ihre bei ſich habende Medicamenta, wodurch nicht allein Unſere Acciſe in den Städten, ſondern auch Unſere Unterthanen hintergangen werden, ſofort abnehmen und confiſciren. Da ſich auch am allermeiſten Leute von geringem Stande verwegener Weiſe unterſtehen, wider dieſe Ordnung zu contraveniren, ſo wollen und verordnen wir hiermit, daß die Uebertreter nach geſchehener ernſtlicher Verwarnung, anfangs am Leibe geſtraft, und wenn ſie ſich daran nicht kehren, dem Befinden nach aus dem Lande gewieſen werden ſollen.

Durch eine Circularverfügung vom 23. April 1732 (Mylii C. C. M. V. II.) ward das Verbot des Hauſirens der Olitätenkrämer erneuert. In dem renovirten Hauſiredicte vom 17. Novbr. 1747 ward das Hauſiren mit Medicin und Olitäten unterſagt und feſtgeſetzt, „daß dergleichen Medicinhändler und Olitä„tenkrämer an den Zöllen nicht paſſiren, vielmehr ihre „Waaren in Zöllen und Acciſen angehalten und confis„cirt werden ſollen, wofern ſie nicht zugleich durch „Production der Original-Conceſſion dociren, daß „ſie die Märkte zu beziehen Erlaubniß haben, in wel„chem Falle ihnen doch nicht mehr als die im Privi„legio ausdrücklich benannten Stücke zu paſſiren und „die übrigen anzuhalten, die erlaubten aber bis zu den „Marktſtädten zu verſiegeln ſeyn würden *).“

Nach der „Verordnung wegen der Olitätenkrämer und Giftwaaren vom 29. Decemb. 1758“ (N. Ed. S. II. S. 323) und nach dem „Circular an ſämmt„liche Kammern, daß den fremden Olitätenkrämern „das Hauſiren nicht geſtattet werden ſoll, vom 11. Dec. „1765 (N. Ed. S. III. S. 1119) ſollen den Olitä„tenkrämern, Scheerenſchleifern, Siebbindern, Rat„tenfängern und andern Herumläufern, denen über„haupt der Handel mit Arzneien verboten iſt, ſo wie „allen, welche heimlich Gift einführen, die Gifte und

(* Eine Beſtimmung, die jetzt auch nicht mehr gültig iſt, da der Arzneiverkauf im Kleinen auf den Meſſen und Märkten nicht mehr geſtattet wird. ſ. Meſſen.

„Arzneien von den Polizei= auch Acciſe und Zollbe=
„dienten abgenommen werden."

Im Jahre 1766 ward den Zollämtern eingeſchärft, bei Strafe der Caſſation keine ausländiſche Olitätenkrämer einzulaſſen und unter dem 10. Mai 1781 ertheilte die General=Acciſe= und Zolladminiſtration an die Provinzial=Acciſe= und Zolldirectionen den Befehl, ſelbſt den in Schleſien approbirten und conceſſionirten Olitätenhändlern das Hauſiren mit Medicinalwaaren in den übrigen Provinzen nicht zu geſtatten.

Unter dem 14. Auguſt 1792 ergieng folgende Directorialverordnung an die Kammern (N. Ed. S. IX. 1067).

Fr. W. ꝛc. In Beziehung auf die, unter dem 15. Januar 1741, 18. Octob. 1752, und 11. Decemb. 1765 ergangenen Circularverordnungen wegen Wegſchaffung der ſich verbotwidrig in dieſſeitige Lande einſchleichenden fremden Operateurs, Stein= und Bruchſchneider, Zahn= und Wundärzte, auch Olitätenkrämer und anderer unbefugter Quackſalber werdet Ihr wiederholentlich hierdurch befehligt, allen ſolchen nicht mit Landesherrlichen Privilegien und Conceſſionen verſehenen Perſonen, den Aufenthalt und das Herumtreiben in dieſſeitigen Landen, die Ausübung ihrer vorgeblichen Künſte und den Verkauf ihrer Medicamente keinesweges zu geſtatten, ſondern gegen dieſelben, wenn ſie betroffen werden, nach den Geſetzen zu verfahren, und das Nöthige deshalb an die Land= und Steuerräthe, Beamte und Magiſtrate wiederholt ergehen zu laſſen.

Nachdem auch im A. L. R. der Detailhandel mit Arzneien nur auf die vom Staate dazu approbirten Perſonen beſchränkt war (ſ. Apothekerweſen, Arzneiverkauf), ward, auf eine beſondre Veranlaſſung durch folgende Directorialverordnung *) den Olitätenkrämern der Durchgang durch die Königl. Preuß. Lande gänzlich verboten, wonach alſo auch das, zu vielem Mißbrauch Anlaß gebende Verſiegeln ihrer Kaſten als Tranſitowaare, wegfällt:

Es iſt ſowohl durch öffentliche Nachrichten als durch gerichtliche Anzeigen bekannt, daß zu Ober=Weißbach im Thü=

*) N. Ed. S. XI. S. 2945.

ringiſchen, bei Bereitung einer ſogenannten Magen-Eſſenz, das Verſehen begangen, daß eine Arſenik-Auflöſung derſelben beigemiſcht worden, wodurch jene in ein tödtliches Gift umgeſchaffen worden.

Durch den Gebrauch dieſer vergifteten Eſſenz, welche durch ſogenannte fremde Olitätenkrämer, Waſſer- und Balſamträger in mehrere Länder eingeſchleppt und an die Unterthanen, beſonders auf dem platten Lande, debitirt worden, haben nicht allein in fremden Ländern, diejenigen, welche ſolche gebraucht, das Leben verlohren, ſondern es hat ſich auch ein gleicher Fall bereits in dieſſeitigen Landen zugetragen.

Wie nun überhaupt die Einbringung ſolcher fremden Medicamente durch Olitätenkrämer und dergleichen Herumbringer in dieſſeitigen Landen geſetzlich verboten iſt, ſo erfordert es auch die polizeiliche Pflicht und Nothwendigkeit zu Abwendung dieſes Unglücks und alles Nachtheils, welcher dadurch der Geſundheit und dem Leben der Landeseinwohner zugefügt werden kann, daß den benannten Olitätenkrämern und Hauſirern mit dergleichen fremden Medicinalwaaren auch der Durchgang mit ſolchen Waaren durch dieſſeitige Lande unterſagt und auf keine Weiſe weiter geſtattet werden kann.

Es wird daher ſämmtlichen Krieges- und Domainen-Kammern, Polizeiobrigkeiten und Gerichten, auch der Provinzialaccise- und Zolldirection hierdurch anbefohlen, beſagten Olitätenkrämern und Hauſirern den Durchgang mit ihren Medicinalwaaren ſchlechterdings nicht weiter zu geſtatten, ſondern ſie durch die Land- und Polizeiausreuter, auch Grenzofficianten, ſogleich zurückweiſen zu laſſen, mit der Andeutung, daß wenn ſie demungeachtet im Lande betroffen würden, ſie außer der Confiscation ihrer Waaren mit harter Leibesſtrafe, ohne Rückſicht auf den Vorwand des bloßen Durchganges, belegt werden ſollen; wie denn auch den Unterthanen der Ankauf dergleichen verbotener Arzneiwaaren bei willkührlicher Strafe zu unterſagen iſt.

Hiernach haben ſämmtliche benannte Landescollegia und Obrigkeiten ſich auf das genaueſte zu achten, die ihnen ſubordinirte Behörden danach auf das gemeſſenſte zu inſtruiren, auch dieſe Vorſchrift durch die Zeitungen und Intelligenzblätter zur Benachrichtigung der fremden Olitätenkrämer und Hauſirer mit Medicinalwaaren und zur Warnung der Unterthanen bekannt zu machen. Signatum Berlin, den 21. May 1805.

Die Beſtimmungen dieſer Verfügung wurden auch in neuern Verordnungen der Provinzialregierun-

gen öfter eingeſchärft, z. B. dem A. Bl. der Königl. Regierung zu Frankfurt 1816 No. 35. unter dem 31. Juli 1816, dem der Königl. Reg. zu Oppeln No. 253. 1816. unter dem 5. Decbr. 1816, dem der Königl. Reg. zu Breslau unter den 17. April 1817 u. ſ. w.

Operateur. Den herumziehenden ſoll, nach dem Allerh. Reſcript vom 1. Febr. 1726 (im Med. Ed. S. 98) weder in den Städten auf öffentlichen Jahrmärkten auszuſtehen, noch in den Häuſern oder auf dem Lande Medicamente zu verkaufen erlaubt ſeyn, es ſey denn daß ſie beſonders darüber privilegirt wären. Nach dem Directorialreſcripte vom 15. Januar 1741 *) ſollen „keine Operateurs, Stein- und Bruch„ſchneider, Zahn- und Wundärzte, wenn ſelbige nicht „behörig examinirt und privilegirt worden, in den „Königl. Landen ferner geduldet, noch ihre Profeſſion „darin zu treiben, ihnen geſtattet werden.“ Eben dies iſt durch Thl. 2. Tit. 20. §. 704—709. des A. L. R. beſtimmt. ſ. Afterärzte. Da die Operateurs durchaus zu den Chirurgen gehören, ſo haben ſie ſich in der Art wie dieſe zu qualificiren, ſ. Chirurg. Jedoch wird, wenn ſie ſich als wirkliche Operateurs qualificirt haben, dieſes in ihrer Approbation bemerkt.

Operationen, Remuneration dafür ſ. Arztlohn.

Operment ſ. Gift, Vergiftung.

Ordnungsſtrafen ſ. Strafe.

Ortsarme ſ. Armenverſorgung.

Ortsbeſchreibung, mediciniſche ſ. Topographie.

Oxymel Aeruginis. (Unguentum aegyptiacum). Drei Unzen gepulverter Grünſpan und zwei Pfund roher Eſſig werden bis auf ohngefähr den dritten Theil des Eſſigs eingekocht, dann filtrirt und zwei Pf. abgeſchäumter Honig zugeſetzt, das Ganze aber auf zwei Pf. abgeraucht. Ph. bor.

---

*) Mylii C. C. M. Cont. II. S. 2.

Oxymel scilliticum. Ein Pf. Meerzwiebeleſſig und zwei Pf. abgeſchaumter Honig werden in einem Zinngefäße zur Dicke des flüſſigen Honigs gekocht. Ph. bor.

Oxymel simplex. Ein Pf. roher Eſſig und zwei Pfund abgeſchaumter Honig werden gemiſcht und in einem Zinnkeſſel zur Dicke des flüſſigen Honigs gekocht. Ph. b.

Paß ſ. Geſundheitsatteſt.

Paſſage. In Berlin iſt es nach einer Verfügung des Königlichen Polizeipräſidiums vom 1. Juli 1812

da wo die Paſſage auf Plätzen, Straßen, Wegen und Gängen durch aufgeführte Gerüſte, Erd- und Schutthaufen, bei Bauen und Reparaturen, durch aufgeriſſenes Steinpflaſter, durch gelagerte Materialien oder durch ſonſtige Vorkehrungen beſchränkt oder ganz gehindert wird, keinesweges hinreichend, dergleichen gefährliche Stellen blos durch Einfaſſung mit Stangen und Latten abzuſondern. Es ſollen daher dieſe Stellen außerdem auch noch bei eintretender Dunkelheit durch von allen Seiten hellſcheinende Laternen, auf Veranlaſſung desjenigen, der als Eigenthümer, Beſitzer, Bau- und Werkmeiſter, Arbeiter oder in irgend einer andern Eigenſchaft die Behinderung getroffen hat, unfehlbar zur allgemeinen Kenntniß und Warnung gebracht werden. Nur in Fällen, wo die Localität oder ſonſtige zweckmäßige Maaßregeln in jeder Hinſicht völlige Sicherheit gewähren, kann eine Ausnahme von der Erleuchtung, jedoch blos auf ausdrückliche polizeiliche Erlaubniß, welche zunächſt bei dem betreffenden Polizei-Revier-Commiſſarius nachzuſuchen iſt, ſtatt finden. Dergleichen Laternen können von der Erleuchtungs-Direction gemiethet werden.

ſ. auch Bau.

Pasta Altheae. Vier Unzen gereinigte, gröblich zerſchnittene Altheewurzel werden mit 8 Pf. heißem Waſſer übergoſſen und ſtehen damit eine Nacht hindurch. In der Colatur werden 2 Pf. ausgeſuchtes Gummi Mimosae und eben ſoviel weißeſter Zucker aufgelöst. Dieſe Maſſe wird colirt und unter beſtändigem Umrühren mit einem Holzſpatel bei gelinder Wärme zur Honigdicke abgeraucht, hierauf vom Feuer genommen und viel und ſchnell umgerührt, damit ſie weiß wird, dann ſogleich 12 zu Schaum geſchlagene friſche Eiweiße und 2 Unzen Aqua florum Aurantii hinzugethan, das Ganze eine kurze Zeitlang über dem Feuer gehalten, endlich in Papierkapſeln ausgegoſſen, an einem warmen Orte gänzlich ausgetrocknet, und in Würfel geſchnitten verwahrt. Ph. bor.

Pasta Liquiritiae. Vier Unzen abgeſchälte, gröblich zerſchnittene Süßholzwurzel wird eine Nacht hindurch in 8 Pf. heißem Waſſer macerirt. In dem colirten Aufguſſe werden drittehalb Pf. ausgeſuchtes Gummi Mimosae und anderthalb Pf. weißeſter Zucker aufgelöst. Die Colatur wird bei gelindem Feuer und mit vorſichtiger Vermeidung des Anbrennens abgedunſtet, bis ein Tropfen auf kaltem Glaſe gallertartig wird, dann, nachdem das Häutchen abgezogen worden, in flache aus verzinnten eiſernen Platten gebildete und mit etwas Mandelöl benetzte Käſtchen gegoſſen. Die bei mäßiger Wärme hinreichend getrocknete Paſte wird, in Würfel geſchnitten aufbewahrt. Ph. bor.

Patent. Die Patente über Gegenſtände neuer Erfindungen und Verbeſſerungen mußten, bis Ausgangs des Jahres 1817 bei dem Königl. Finanzminiſterio (gegenwärtig dem Königl. Miniſterio des Handels und der Gewerbe) nachgeſucht werden, mit Ausnahme wiſſenſchaftlicher Gegenſtände. Hierauf bezieht ſich folgender Erlaß des Königl. Miniſterii des Innern an die Regierungen, dem zu Folge diejenigen, welche ein Patent über eine ärztliche oder wundärztliche Erfindung nachſuchen wollen, ſich gegenwärtig an das Königl. Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten zu wenden haben.

Das, von Seiten des Finanzminiſterii über die Ertheilung von Patenten erlaſſene Publicandum vom 14. Octob. vor. J. betrifft nur ſolche Gegenſtände, welche zum Reſſort deſſelben gehören, mithin bleiben von gewerblichen Patenten ganz ausgenommen alle Erfindungen und Verbeſſerungen in den Wiſſenſchaften und ſchönen freien Künſten, wohin auch Medicin, Chirurgie und Apothekerkunſt mit ihren innern und äußern Mitteln, unter welchen letztern auch chirurgiſche Inſtrumente, Bandagen u. ſ. w. gehören. Wer alſo in Rückſicht dieſer Ausnahmen etwas erfindet oder verbeſſert, oder vom Auslande einführt und anwenden will, muß die Prüfung und Authoriſation in ſo fern es deren bedarf, bei den wiſſenſchaftlichen und Unterrichtsbehörden und nicht bei denen der Gewerbe, nachſuchen und erhalten. Berlin, den 20. Januar 1818.

Penſionairchirurgen, diejenigen Militairärzte, welche, nachdem ſie als Compagniechirurgen und Gardechirurgen gedient, die Vorleſungen der

Königl. med. chir. Militairakademie frequentiren und ſich in der med. chir. Praxis ſowohl als in der Geburtshülfe im Königl. Charitélazareth üben, (zu welchem Behuf drei derſelben daſelbſt wohnen und verpflegt werden), halbjährig Hinſichts ihrer wiſſenſchaftlichen Fortſchritte geprüft werden, während dieſer Zeit im Königl. Gehalte bleiben, oft auch noch Unterſtützungen zu wiſſenſchaftlichen Reiſen erhalten. Ein Reglement über ihre Anſtellung, Prüfung und Qualification ward unter dem 10. Juli 1750 ertheilt. Vergl. übrigens Akademie, Militair-Medicinalweſen, Pepiniere.

Pepiniere, mediciniſch-chirurgiſche in Berlin, errichtet am 2. Auguſt 1795, ſeit welcher Zeit bis zum Ausgange des Jahres 1816 ſchon 1197 Individuen in derſelben gebildet wurden *). Die Zöglinge dieſer Anſtalt ſtudiren auf Königl. Koſten, indem ſie nicht nur freie Wohnung und unentgeldlichen Unterricht, ſondern auch 6 Rthlr. monatlich erhalten. Dagegen ſind ſie zu einer beſtimmten Dienſtzeit in der Armee verpflichtet **). Der Lehrcurſus dauert in dieſer Anſtalt 4½ Jahr und betrifft außer den Berufswiſſenſchaften auch die lateiniſche und franzöſiſche Sprache, Geographie, Geſchichte, mathematiſche und philoſophiſche Wiſſenſchaften. Der practiſche Unterricht geſchieht am Krankenbett in der Charité. Außer den Königl. Zöglingen werden in dieſes Inſtitut auch Freiwillige gegen Bezahlung der Collegia und der Wohnung aufgenommen. Chef der Anſtalt iſt des Herrn Kriegsminiſters Excellenz, Director der General-Staabsarzt der Armee Herr Dr. Goercke, Subdirector ein Königl. Ober-Staabsarzt. Die Aufſicht über die Zöglinge führen zwei Staabs- und ſieben Oberchirurgen. Für die Anſtalt iſt ein, von des Königs Majeſtät vollzogener Studienplan entworfen,

*) ſ. Ruſt Magazin der Heilkunde 1r Bd. 1816.
**) ſ. Militair-Medicinalweſen.

der bei der vorgeſchriebenen Studienzeit der Zöglinge und ihrem ſucceſſiven Austritte zum Dienſt bei der Armee, nicht alterirt werden kann, nach welchem ſich demnach auch die Uebereinkunft mit den Profeſſoren der mediciniſch-chirurgiſchen Militairacademie, Hinſichts des Zeitraumes, in welchem die Vorleſungen beendigt ſeyn müſſen, und bei der Uebernahme dieſes und jenes Privat-Collegii richtet. Ueberhaupt ſind die Verhältniſſe der med. chir. Pepiniere zur med. chir. Academie für das Militair durch das Reglement vom 27. Juli 1811 beſtimmt (ſ. Academie), welches auch §. 12 u. 13 über die Annahme der Zöglinge und die Disciplin der Anſtalt folgendes enthält:

Die Prüfungen Behufs der Annahme der zum freien, ſowohl öffentlichen als Privat-Unterricht der Academie zuzulaſſenden Zöglinge in Anſehung ihrer ſchulwiſſenſchaftlichen Vorkenntniſſe, Fähigkeiten und ſonſtigen Qualifikation ſollen von einer Commiſſion geſchehen, welche aus dem, bei der mediciniſch-chirurgiſchen Pepiniere ſchon vorhandenen Director des ſchulwiſſenſchaftlichen Unterrichts und dem jedesmaligen Ober-Staabs-Chirurgus der Anſtalt, als ihres Subdirectors, unter dem Vorſitz des Directors vom Inſtitut beſtehen ſoll. Letzterer hat zwar dabei eine entſcheidende Stimme, wenn aber die Annahme eines oder des andern Subjects bloß dieſerhalb und gegen die Meinung der beiden Commiſſions-Glieder erfolgt, ſo iſt die letztere befugt, nach Verlauf eines halben oder ganzen Jahres, wenn der Zögling keine Fortſchritte in den Schulwiſſenſchaften oder in dem mediciniſch-chirurgiſchen Studio macht, auf die Excluſion deſſelben von dem freien Unterricht anzutragen, die, wenn beide Glieder der Commiſſion in der Sache einig ſind, erfolgen muß. In allen andern Verhältniſſen, die nicht die Fähigkeiten oder Fortſchritte eines Zöglings betreffen, hängt die Entlaſſung eines Subjects lediglich von dem Director der mediciniſch-chirurgiſchen Pepiniere allein ab. Dieſe ganze Verfahrungsart bei den Prüfungen und Entlaſſungen ſoll auch ohne Abänderung in Anſehung der Eleven und Volontairs der Anſtalt ſelbſt angewendet werden. Zugleich wird hierbei die zweckmäßige bisherige Verfahrungs-Art des gegenwärtigen Directors der mediciniſch-chirurgiſchen Pepiniere, General-Staabs-Chirurgus Dr. Goercke, bei Annahme der ſich außerhalb Berlin und von zu weit her, als daß ſie ſich perſönlich zur Prüfung geſtellen könnten, zu künftigen Eleven- und Volontairs melden-

den Subjecte, als dauernde und feſte Norm für die Zukunft vorgeſchrieben, daß eigenhändige Aufſätze durch Zeugniſſe bewährter Männer beglaubigt und dataillirte Examinations-Protocolle auf Pflicht und Gewiſſen eingefordert werden müſſen, die von nun an der Prüfungs-Commiſſion zum Beſchluß vorzulegen ſind, ehe die Herreiſe eines ſolchen Subjects zu veranlaſſen iſt. — Eben dieſe Prüfungs-Commiſſion ſoll auch gegenwärtig den, für das Inſtitut vorhandenen Studienplan der Hülfswiſſenſchaften und Sprachen von Neuem revidiren und etwanige Abänderungen und Berichtigungen, wo es nöthig iſt, veranlaſſen, wonächſt derſelbe dann wieder auf längere Zeit Dauer erhält. Die mediciniſch-chirurgiſche Pepiniere wird als Bildungsanſtalt in ſo fern erweitert, daß ſie allen, außer den eigentlichen Zöglingen und attachirten Chirurgen derſelben zum Dienſt als Chirurgen bei der Armee ſich verpflichtenden Subjecten, unentgeldlichen Unterricht in Hülfswiſſenſchaften und Sprachen, ſo wie ſie bei dem Inſtitut ſelbſt docirt werden, zu ertheilen hat, in ſo weit nur die verſchiedenen Claſſen den Raum und der Zahl nach, nicht überſetzt werden. Für die diesfalſige mehrere Bemühung ſollen der Director des ſchulwiſſenſchaftlichen Unterrichts und ſämmtliche Lehrer des Inſtituts Zulagen erhalten. Die mediciniſch-chirurgiſche Pepiniere ſoll übrigens auch in Anſehung aller der erwähnten Neben-Zöglinge, das mediciniſch-chirurgiſche Studium derſelben leiten, ihnen zu dem Ende einen Studienplan, der nach den Umſtänden auf kürzere Zeit als der für die eigentlichen Eleven beſtimmt ſeyn kann, vorſchreiben, ſie ſo viel als möglich, beſonders diejenigen, ſo zum Privatunterricht gelangen, an den Repetionen der Anſtalt Theil nehmen laſſen, ſo viel als es ſeyn kann, ihr ſittliches Betragen, ganz beſtimmt aber ihr Beſuchen der Collegia controlliren und ſie zu allen Prüfungen der ꝛc. Pepiniere und ſonſtigen Uebungen mit zuziehen. Für die zum mediciniſch-chirurgiſchen Privat-Unterricht gelangenden Subjecte, ſo wie für die attachirten Chirurgen, werden übrigens alle mit dem Studio nothwendig verbundenen Neben-Koſten, nach der Maaßgabe, wie ſolche ſchon für die wirklichen Eleven ſtatt finden, etatsmäßig angewieſen.

Perſico. Nach einem Erlaß des Königl. Miniſterii des Innern an die Regierungen vom 29. Mai 1816 ſoll „da noch kein Nachtheil von dem Genuſſe „des unter dem Namen Perſico bekannten Brannt„weins, zu deſſen Bereitung ſich die Deſtillateurs aus „Mangel an Pfirſichblättern gewöhnlich der bittern

„Mandeln bedienen, bekannt geworden und derſelbe „zum Theil auch noch problematiſch iſt, fürs erſte „noch keine Einſchränkung hierüber ſtatt finden.“

Peſt. Die, vom Jahre 1664 bis 1721 ergangenen Verordnungen über die zur Abwendung der Peſt nöthigen Vorkehrungen ſind in Mylii C. C. M. V. IV. Cap. 2. vollſtändig mitgetheilt. Die wichtigſten derſelben ſind vom 14. Novb. 1709 und 1. Dec. 1710, hiernächſt die Inſtruction, wie es wegen der Quarantaine mit denen Waaren, ſo Gift fangen und aus der Türkei oder andern verdächtigen Orten kommen, zu halten, vom 10. April 1752, (ſ. Quarantaine), das Edict wegen der zu nehmenden Präcaution gegen die in einigen pohlniſchen Gegenden bereits ſich geäußerte Peſt, vom 29. Auguſt 1770, und die, auf dieſelbe Veranlaſſung ergangenen Verordnungen vom 29. Auguſt, 10. u. 21. Sept. u. 13. Octob. 1770. (N. Ed. S. IV.) Von allen dieſen Verordnungen iſt folgendes der Hauptinhalt:

Wenn in einem Auslande, mit dem der hieſige Staat im Verkehr oder einiger Verbindung ſteht, die Peſt wüthet, oder bedenkliche Seuchen ſich zeigen, ſo muß zur Verhütung der Einſchleppung des Uebels alle mögliche und nach Maaßgabe der Gefahr nöthige Vorſicht angewandt, Handel und Correſpondenz mit ſolchen gefährlichen Ländern und Oertern aufgehoben, mit dem in der Mitte liegenden Staate übereinſtimmende Vorkehrungen verabredet und getroffen, auf den Grenzen Cordons gezogen, gewiſſe Einlaß-Oerter beſtimmt, und Kontumaz-Häuſer angelegt, der Einſchleichung ins Land durch Verbot des Gebrauchs anderer, als der großen Land- und Heerſtraßen, durch Vergrabung, Verhackung und gänzliche Sperrung der Schleifwege und Nebenſtraßen, Abwerfung der Brücken und Wege, der Fähren und Schiffsgefäße, Aufrichtung von Warnungstafeln an den Ab- und Schleifwegen für diejenigen, die aus verdächtigen oder inficirten Oertern kommen, und durch Schlupfwege einſchleichen wollen, zu wehren geſucht werden. Darauf, daß kein aus inficirten Orten kommender ins Land bringe, haben die auf den Gränzen commandirenden Officiere und ausgeſetzten Wachten, die Zoll-, Polizei- und Mühlenbereuter, Jäger und Forſtbediente auf das genaueſte zu wachen, auch darauf Acht zu haben, daß keine Hunde und

Schweine über die Gränze und von daher wieder zurücklaufen und ſind ſolche vielmehr ſofort todtzuſchießen. Sollte jemand, ohne die Contumazorte paſſirt zu haben, ins Land gekommen ſeyn, ſo wird er, wenn er aus geſunden, nicht verdächtigen Orten kommt, nach geſchehener Unterſuchung ſeines Geſundheitszuſtandes, bis auf weiteres Erkenntniß in ordentlichen Gefängniſſen verwahrt; ſollte aber ein Eingeſchlichener ertappt werden, wider den, daß er von inficirten Orten kommt, ſtarke Vermuthung vorhanden iſt, ſo ſoll er auf dem Felde unter freiem Himmel oder in einer angelegten Hütte dergeſtalt, daß die Wache 20 Schritte von ihm bleibt, bis zu weiterer Inquiſition verwahrt, jene aber angewieſen werden, Feuer auf ihn zu geben, wenn er zu entweichen beabſichtigen möchte. Die Waaren, welche eine ſolche verdächtige Perſon etwa bei ſich führt, ſollen, ſo wie die Kleidungsſtücke, ſofort verbrannt werden. Wird ausgemittelt, daß er von inficirten Orten kommt, ſo wird er am Leben geſtraft, die bei ſich habenden Wagen, Pferde und alle andere mitgeführte Sachen aber werden verbrannt.

Zur Examinirung der Reiſenden und ihrer Päſſe ſind tüchtige Leute zu beſtellen. Die Reiſenden werden nach ihren Namen, Stande und Gewerbe; Wohnorte, Beſtimmungs-Orte, Orte der erſten Ausreiſe, den unterweges berührten Staaten und Oertern, dann des Aufenthalts in denſelben, ob ſie in 10 Tagen, oder 6 Wochen, etwa inficirte Oerter berührt, während dieſes Zeitraums mit inficirten, oder an verdächtigen Oertern ſich aufgehaltenen, Perſonen Umgang gehabt haben? ob ſie an inficirten Oertern geweſene Sachen bei ſich führen? und falls ſie Waaren bei ſich führen, wo dieſe gewachſen, gefallen, verfertigt, zuerſt gepackt und geladen, ob unterweges keine Waaren, was für welche, und wo? aufgeladen worden ſind; ferner: ob ſie ihre Ausſagen durch Päſſe beglaubigen können? und zwar, wenn mehrere Reiſende zugleich ankommen, jeder beſonders befraget, und die vorſchriftsmäßige Einrichtung und Uebereinſtimmung der Päſſe mit ihren Ausſagen, der Anzahl und Beſchaffenheit der Perſonen und Waaren, unterſucht. Päſſe, welche als untadelhaft angeſehen werden ſollen, müſſen von der Obrigkeit des Orts unterſchrieben, mit dem öffentlichen Siegel verſehen, nicht radirt und geändert, nicht alt, ſondern am Tage der Abreiſe, oder Tages zuvor ausgeſtellet, das Datum mit Buchſtaben ausgefüllt ſeyn, der Vor- und Zunamen, Stand, Statur, Kleidung, Haare, Alter und übrigen Merkmale des Reiſenden, bei Waaren-Transporten außer dem Namen des Fuhrmanns, den Namen des Verſenders und Empfängers, die Begleiter, Geſpann, Waaren und Sachen des Reiſenden genau und vollſtändig beſtimmen,

und die Verſicherung, daß der Reiſende, oder wenn Kaufleute durch Fuhrleute Waaren verſenden, der Abſender, vor der Abreiſe eidlich erhärtet haben, woher die zu ſeinem Gebrauch oder Verkehr mitgebrachten, oder transportirten Waaren und Sachen genommen, wo ſie fabricirt, eingepackt, und wie lange ſie an dem Orte der Abreiſe geweſen ſind? auch, in ſo fern ſie bereits Contumaz gehalten, die Beſtimmung, wie lange und wie es geſchehen? enthalten. Wer ſich nicht durch Päſſe legitimiren kann, oder aus bekanntlich angeſteckten Oertern kommt, wird, des etwa bei ſich habenden Paſſes ungeachtet, zurückgewieſen. Wer aus verdächtigen Oertern kommt, muß Quarantaine halten. Aeuſſert ſich ein Verdacht der Unrichtigkeit bei dem auf der Gränze vorgezeigten Paſſe; ſo muß er der vorgeſetzten Behörde, als: dem commandirenden Poſtirungs-Officier, oder den beſonders ernannten Commiſſarien, Gouverneurs, Commandanten, Magiſträten, vorgelegt, und von dieſen nach Bewandniß der Umſtände, ob der Reiſende zurückzuweiſen, oder zur Haltung der Quarantaine, auch wie lange und unter welchen Bedingungen, zu laſſen ſey? beurtheilet und darnach das weitere verfügt werden. Zur Contumaz müſſen, wo möglich, Gegenden am fließenden Waſſer angewieſen werden. Auch müſſen ſie entfernt von Städten und Dörfern liegen, und daſelbſt an allen Seiten mit Lucken und Luftleitern zu verſehende Scheuren von Brettern aufgerichtet werden. Die bei einer ſolchen Contumazanſtalt angeſtellten Leute, dürfen ſich nicht entfernen, ſondern müſſen daſelbſt verpflegt werden. Die volle Contumaz-Zeit dauert zwei und vierzig Tage. Wenn Baum- und Schaafwolle, oder aus ſolchen Materien verfertigte Waaren zur Contumaz kommen; ſo müſſen die Säcke geöfnet und ausgelüftet werden, und ſo die ganze Zeit der Contumaz hindurch liegen bleiben. Getreide, Wein, Brandtwein, deſtillirte Waſſer, Oel, Oliven, Salz, Steinſchwefel, Kupfer, Alaun, Weinſtein, Seife, Zucker, Kaffee, Farbematerialien, Gewürzkörner, Honig, Roſinen, grüne und trockne Früchte, welche man nicht für beſonders giftfangend hält, müſſen aus den Emballagen genommen, mit neuen verſehen, und die alten verbrannt werden, wenn es nicht ſchon vorher geſchehen iſt. Betten, getragene Kleidungsſtücke und Wäſche ſind, ſie mögen Contumaz gehalten haben oder nicht, durchaus nicht einzulaſſen. Nach Ablauf der Quarantaine können die Waaren mit beglaubten Certificaten über den Ort, die Dauer und Art der gehaltenen Quarantaine nach dem Beſtimmungsorte abgehen; müſſen aber hier aufs neue Quarantaine halten, wenn bei den Päſſen und Certificaten Mängel und Unrichtigkeiten verſpüret worden. Wenn zur Abwendung ei-

ner in benachbarten Ländern herrſchenden contagiöſen Krankheit eigene Contumaz- und Einlaßorte auf den Gränzen angeordnet ſind, ſo müſſen die Poſtämter die reitenden und fahrenden, ſowohl ordinaire als Extrapoſten lediglich über dieſe Einlaßorte dirigiren; ſie dürfen ohne Genehmigung der Obrigkeit keine Poſtillons oder Boten an verdächtige Orte ſenden und am wenigſten von dorther kommende in die Stadt aufnehmen, wenn nicht die Prüfung ihrer Päſſe durch die Obrigkeit veranlaßt iſt; ſie dürfen keine Paſſagiers auf die Poſt nehmen oder mit einer ordinairen oder Extrapoſt weiter befördern, bei deren Paß die Obrigkeit einiges Bedenken findet, ſo wie denn auch Poſtillons, beſonders in ſolchen Zeiten, wenn ſich anſteckende Krankheiten äußern, keine uneingeſchriebene Paſſagiers mitnehmen dürfen. Die aus verdächtigen Gegenden ankommenden Couriers und Eſtafetten dürfen keine andern als die Einlaßorte paſſiren; ſie müſſen ſich daſelbſt bei dem auf der Poſtirung kommandirenden Officier melden und die bei ſich habenden Briefe abgeben, welche dann noch geſchehener Durchziehung durch Eſſig oder hochrectificirten und ſtark ſaturirten Kampfergeiſt, ſo wie nach erfolgter Räucherung, durch eine Eſtafette an den Beſtimmungsort abgeſchickt werden müſſen, wogegen der Courier zurückbleiben und auf der Gränze Antwort erwarten muß *).

Im Lande ſelbſt muß nicht mindere Vorſicht zur Abwendung der Peſt und um ſo mehr, als die Gefahr nahet, gebraucht, kein von einem Orte zum andern Reiſender ohne obrigkeitliches Zeugniß: daß er aus einem unverdächtigen Orte komme, paſſirt werden; wer in einem der verpeſteten Gegend nahen Orte wohnet, beim Ausgehen aus der Stadt ſich ein Zeugniß, daß er angezeigt, wohin er gehen wolle, geben laſſen, und von dem Orte, wo er geweſen, ein Zeugniß, daß und wie lange er da geweſen, zurückbringen; die Obrigkeit keinem Menſchen, am wenigſten einem aus der Nähe verdächtiger Oerter kommenden einen Paß, oder Zeugniß geben, wenn er ihr nicht bekannt, ſechs Wochen im Orte geweſen und erwieſen iſt, daß er während dieſes Zeitraums an keinem verdächtigen Orte geweſen, zu jeder Reiſe ein neuer Paß genommen, und von Ort zu Ort, vornehmlich in den Nachtlagern der Obrigkeit, und auf dem Lande allenfalls den Predigern, oder Schulzen zur Unterſchrift vorgelegt worden. Ein gleiches muß von den Poſtmeiſtern in Anſehung der mit der Poſt reiſenden Paſſagiers und ihrer Päſſe, imgleichen von den Zollbedienten, wenn Zollanten

*) Vergl. auch die Poſtordnung vom 26. Novemb. 1782.

kommen, und an den Stadtthoren und Schlagbäumen von den Wachen geſchehen. Die Poſtillons dürfen unterwegs keine Paſſagiere aufnehmen, die Gaſtwirthe und Krüger ſo wenig, als andere Stadt- und Landbewohner jemand ohne Zeugniß: daß er auf der Gränze und an den Thoren examinirt und durchgelaſſen worden, und ohne Vorwiſſen der Obrigkeit des Ortes, oder in ihrer Abweſenheit des Schulzen, beherbergen. Kommt ein eingelaſſener Fremder krank an, oder fällt er einige Tage nachher in Krankheit; ſo muß er zur Unterſuchung ſeines Zuſtandes gemeldet, auch müſſen Quarantainehäuſer außer den auf der Gränze errichteten, für die ankommenden verdächtigen Perſonen angelegt werden. Bei Jahrmärkten müſſen die Einpaſſirenden genau examinirt, die Viehmärkte vor den Thoren gehalten, in den von angeſteckten Oertern drei bis vier Meilen entlegenen Städten und Flecken aber gar keine Jahrmärkte gehalten werden. Auf die nöthigen Peſtbedienten, als: Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, Krankenwärter, Todtengräber, Geſundheits-Directoren, Gaſſen-Aufſeher, Gaſſenmeiſter und Läufer, Prediger, Peſthäuſer und dazu gehörige Bediente, Reinigungs-Aufſeher u. Bediente, Häuſer zur Aufbewahrung der Güter der Einwohner und Anſchaffung hinlänglicher Vorräthe an Lebensmitteln und Arzneien, muß vorläufig Bedacht genommen werden. In Abſicht des platten Landes gehöret es zur Pflicht des Stadt-Phyſicus und Chirurgus, auf die Verſorgung der Kreisdörfer mit Arzneimitteln zu denken, und die Kranken zu curiren. Geſundheits-Directoren, welche nur in großen Städten nöthig ſind, haben in den ihnen vertrauten Theilen der Stadt alles, was zur Hemmung und Dämpfung der Peſt, Erhaltung der Geſundheit und des Lebens der Einwohner erforderlich iſt, unter Aufſicht des Magiſtrats zu verfügen, oder zu veranlaſſen, die Gaſſen-Inſpectoren beſonders auf die Reinhaltung der Straßen und Häuſer ihres Diſtricts und Ausführung der Peſtanſtalten zu halten; die Gaſſenmeiſter aber, unter Aufſicht der Gaſſen-Inſpectoren, Lebensmittel und Arzneien den Bedürftigen zu bringen, die Todten-Träger und Gräber zu beſtellen, von dem Zuſtande der Häuſer zu berichten, alle Peſtbediente aber mit vereinigten Kräften zur Rettung der Kranken, und Erhaltung der Geſunden zu wirken. Peſtlazarethe werden zur Verpflegung und Heilung armer und verlaſſener Kranken errichtet. Sie müſſen außerhalb den Städten und in Entfernung von andern Häuſern in luftigen und vom Winde beſtrichenen Gegenden angelegt, mit den nöthigen Bedürfniſſen, Medicinal-Perſonen, Aufſehern, Wärtern und Predigern verſehen, und überhaupt ihrer Beſtimmung gemäß eingerichtet werden. Bricht die Peſt, (deren

Merkmale in dem, dem Reglement v. 14. Novbr. 1709 beigefügten, mediciniſchen Conſilium beſchrieben ſind) in einem Orte wirklich aus; muß es ſogleich den Landes-Collegien gemeldet, der Ort zugleich geſperret, d. i. nach Beſchaffenheit der Lage verpalliſadiret, oder mit tiefen Gräben umgeben, die Gegend um den Ort mit Wache, welche Soldaten, oder auch benachbarte Dörfer verrichten können, beſetzt und alle Gemeinſchaft mit ihm aufgehoben werden. Sollte der geſperrte Ort aber Mangel an Lebens- und Arzneimittel leiden; ſo müſſen ihm ſolche auf eine gewiſſe Entfernung, woſelbſt eine Barriere, oder ein Schlagbaum zu ſetzen, und Wache dabey zu ſtellen iſt, zugeführt werden. Die Victualien ſind auf gewiſſen, dazu angewieſenen Plätzen, vor dem Thore, oder im Felde, zu Kauf zu bringen, bei den Apothekern, Krämern, Bäckern, Brauern u. ſ. w. muß aber jeder vor dem Laden ſtehen bleiben und den Bedarf ſich zureichen laſſen. Auch die Häuſer, in denen die Seuche ſich äußert, werden verſchloſſen und gezeichnet.

Die geſunden Einwohner müſſen ſich alles Umganges mit Verdächtigen, beſonders Aerzte und Prediger des Beſuchs der anſteckenden Perſonen, deren Cur und Wartung den Peſtbedienten obliegt, enthalten; große Hochzeiten, Kind-Taufen und Gelage, Zuſammenkünfte in Speiſe-, Wein- und Bierhäuſer, eingeſtellt werden. Selbſt die Haltung des öffentlichen Gottesdienſtes iſt nicht anzurathen. Daß die Luft nicht verunreinigt werde, darauf iſt beſonders zur Peſtzeit zu achten. Gaſſen, Winkel, Höfe, Kanäle und Rinnen ſind rein zu halten; Urin und anderer Unrath darf nicht auf die Straßen gegoſſen werden; Gerber werden mit der Zubereitung der Häute vor die Thore gewieſen und den Abdeckern iſt das Einſchleppen des Fleiſches von gefallenem Viehe, ſo wie der abgezogenen Häute und Felle nicht zu geſtatten. Der Lauf der fahrenden Poſten iſt gänzlich einzuſtellen. Diejenigen, welche Briefe zur Poſt geben wollen, müſſen alles Papier, welches ſie zur Correſpondenz brauchen in ſcharfen Eſſig legen und dann erſt darauf ſchreiben. Sie müſſen lauter einzelne dünne Briefe und wo möglich ohne Couvert machen, falls aber unumgänglich ein ganzer Bogen dazu genommen werden müßte, ſelbigen in Quart legen, und mit feinem, in Eſſig geweſenen Papier couvertiren, keineswegs aber dicke Packete, und am wenigſten ſolche, die in Leinen eingeſchloſſen ſind, einliefern, indem dieſe gar nicht angenommen und fortgeſchickt, ſondern verbrannt werden ſollen. Der Poſtmeiſter hat übrigens die vorgeſchriebenen dünnen Briefe durch Eſſig zu ziehen, zu räuchern und auf den Brief den Ort, von wo er kommt, zu notiren, damit der Empfänger bei der Eröffnung ebenfalls ſeine Präcaution

nehmen könne. Der zur Verwahrung der Briefe ſonſt übli-chen leinenen Beutel darf ſich der Poſtmeiſter in Peſtzeiten nicht bedienen, ſondern die eingegangenen Briefe, wenn ſie vorher nochmals durchgeräuchert worden, in Papier, welches Tags zuvor in ſcharfem Eſſig gelegen, einzupacken, die Pak-kete nicht zu dick zu machen, das Felleiſen, in welches ſie geſteckt werden ſollen, mit Eſſig inwendig anzufeuchten, wohl durchzuräuchern und einem geſunden Poſtillon, der ſich un-terwegs nirgend aufhalten darf, zu übergeben. Zur Sta-tion iſt ein, von einem noch geſunden Orte entlegener Platz zu wählen, und daſelbſt eine Bude aufzuſchlagen. Wenn der Poſtillon ſich dieſer Bude nähert, muß er ins Horn ſtoßen, damit der ablöſende Poſtillon, der gegen die Zeit der An-kunft am Thore oder vor dem Dorfe halten muß, ſolches hören könne. Der ankommende Poſtillon muß beim Eintritt in die Bude das Felleiſen öffnen, die Briefpackete Stück für Stück beräuchern und ſodann die Bude verlaſſen, je-doch ſtreng darauf achten, daß kein Leinen, noch ſonſt das geringſte von ſeinen Sachen zurückbleibe. Hiernächſt muß der ablöſende Poſtillon ſich in die Bude verfügen, die Briefe auf gleiche Weiſe wohl durchräuchern, ſie in ſein reines, vorher mit Eſſig inwendig angefeuchtetes und durchräucher-tes Felleiſen packen und zur nächſten Station bringen, wo dann die Briefpackete mit Eſſig zu beſprengen und die Briefe, jeder einzeln, durchzuräuchern ſind. Von geſunden Handelſtädten können zwar Geld- und andere Packete und Kaufmannswaaren, nach inficirten Orten geſchickt werden, jedoch iſt die obgedachte Präcaution, wegen Abladung in ei-ner Bude zu beobachten. Nach Anweiſung des dem Re-glement vom 14. Novemb. 1709 angehängten mediciniſchen Raths, ſollen ſowohl auf öffentlichen Plätzen und Straßen, als in den Häuſern, Morgens und Abends zur Verzehrung der giftigen Dünſte, ſcharfen Rauch gebende Feuer ange-zündet, in den Häuſern mit den empfohlenen Materien ge-räuchert, aller Geſtank verhütet, auch alle Veranlaſſung zu Furcht und Schreck vermieden werden. Sämmtliche Peſt-bedienten müſſen ſich mit einem Abzeichen verſehen. Sie und ihre Familien dürfen nicht mit geſunden Perſonen um-gehen, Peſtärzte und Wundärzte müſſen Kleidung von Wachsleinwand tragen, die ſie täglich ausräuchern, und ſich fleißig waſchen und räuchern. Haus- und Straßenbettelei iſt durchaus nicht zu dulden. Die an der Peſt Sterbenden werden in der bei dem Sterben angehabten Kleidung in Särge von dünnen leicht faulenden Brettern, wovon die Tiſchler Vorräthe anzuſchaffen haben, gelegt, auf beſonders dazu beſtimmten verdeckten Wagen an die zur Beerdigung angewieſenen Oerter ohne Anſtand gebracht, in gehöriger

Tiefe beerdiget, die Gruben mit Erde wohl bedecket, und, wo möglich, mit friſchem Kalk überſchüttet. Nimmt die Peſt an einem großen Orte überhand; ſo müſſen die Todten zugewiſſen Stunden Früh Morgens, Abends, oder Nachts, abgeführet werden. Sind inficirte Perſonen beim Hinſcheiden noch bekleidet, ſo ſind ſie mit den Kleidern zu begraben. Die Gaſſen-Inſpectoren müſſen in den Häuſern ihres Reviers öfters nachſehen, ob darin fleißig gereinigt und geräuchert wird, wenn ein Haus inficirt wird, ſolches dem Peſtdirectorio ſofort anzeigen, das Haus mit einem Zeichen verſehen oder, wenn Beſorgniß entſteht, daß die Inficirten ſich nicht inne halten möchten, verſchließen. Beim Eintritte der Peſtbedienten iſt in dem angeſteckten Hauſe zu räuchern. Prediger, die zu den inficirten Perſonen nicht verordnet ſind, dürfen ohne obrigkeitliche Genehmigung nicht zu ihnen gehen; wird ſolche aber ertheilt, ſo müſſen ſie vor dem Beſuche bei Geſunden ihre Kleider räuchern oder andere anziehen. Die den Inficirten zu liefernden Lebensmittel und Arzneien werden den Peſtbedienten zugebracht. Leinengeräthe, Betten, Kleider und andere Sachen, die der Verſtorbene an und um ſich gehabt hat, werden von den Peſtbedienten verbrant, von ſeinem übrigen Nachlaſſe dürfen die Erben vor geſetzmäßig veranſtalteter Reinigung nichts an ſich nehmen, aus dem Hauſe bringen, oder andern überlaſſen, ja nicht einmal zu dem Ende in das Sterbehaus gehen. Wenn in geſperrten Häuſern ſeit vierzig Tagen kein Menſch mehr geſtorben oder krank iſt, ſo werden ſie mit Erlaubniß der vorgeſetzten Behörde wieder geöfnet; die Bewohner aber müſſen ſich etwa vierzig Tage lang in freier Luft fleißig auswittern laſſen, und nicht ſogleich in Geſellſchaften gehen. Häuſer, in denen ſich Kranke befunden, werden mit den darin vorhandenen Mobilien vorſchriftsmäßig gereinigt. Dazu ſind beſondere Leute anzuſtellen, welche ledigen Standes ſind, abgeſondert von allen andern Menſchen wohnen, des Umgangs mit ihnen ſich enthalten, leinene Kleider tragen, ſolche täglich räuchern und lüften, und nach Beendigung der Arbeit verbrennen. Die Reinigung der Häuſer geſchieht durch Zugluft und Anzünden von Schwefel und Pulver. Ein in Eid und Pflicht zu nehmender Notar übergiebt dann, im Beiſeyn eines anzuſtellenden Reinigungsaufſehers, welche beide Perſonen die gedachten Vorſichtsmaaßregeln ebenfalls zu beobachten haben, den Reinigern die im Hauſe befindliche Sachen, mittelſt eines aufzunehmenden Inventarii. In den, von Inficirten bewohnten Gemächern ſind die Fußböden, Thüren und Fenſter mit ſcharfer Lauge abzuſcheuern, von den Wänden und Decken iſt der Kalk abzukratzen und von neuem zu weißen.

Die nicht verbrannten Mobilien werden geſcheuert, gewaſchen und ausgewittert. Die Victualien, Hülſenfrüchte, Mehl, Getraide u. ſ. w. aus den inficirt geweſenen Häuſern, ſollen auf luftige Boden gebracht und täglich umgeſchüttet, das Vieh aber in die freie Luft getrieben und in fließenden Waſſern geſchwemmt werden. — So lange nicht die Peſt im Auslande zuverläſſig und völlig aufgehöret hat, bleibt es bei dem Verbot des Verkehrs mit demſelben, und der zur Verhütung der Einbringung der Peſt angeordneten Gränz-Anſtalten. Ferner dürfen, des wieder eröffneten Commerciums ungeachtet, ſolche Waaren und Sachen, worin ſich das Gift über Jahr und Tag verſtecken kann, als alte zur Kleidung an inficirt geweſenen Orten gebrauchte wollene, leinene und ſeidene Sachen und Lumpen, Betten und was dazu gehört, Wolle und wollene Waaren, Pelze, Rauchwerk, unzubereitete Häute und Felle, Haare von Menſchen und Vieh, von daher nicht ins Land eingebracht werden.

Als im Jahre 1798 im Ruſſiſchen Volhynien die Peſt ausbrach, ward von dem K. Generaldirectorium, in Warſchau eine beſondere Peſtcommiſſion organiſirt, welche aus dem dortigen Kammerpräſidium, dem Director der Acciſe, Zoll- und Conſumtionsſteuerdirection, dem dortigen Poſtdirector, dem Director des Medicinalcollegii und den bei letzterm angeſtellten Aerzten beſtand. Auch wurde auf den Vorſchlag des Oberſanitäts-Collegii ein Arzt nach den inficirten Gegenden abgeſandt, um, mit gehöriger Vorſicht, über die Natur der Peſt und die dagegen getroffenen mediciniſchen und polizeilichen Anſtalten nähere Erkundigung einzuziehen. Den intereſſanten Bericht des hiermit beauftragten Dr. Caſtner findet man in Hrn. G. R. Forney's Ephemeriden 1. Band, 2. Heft, S. 30—48.

Wegen eines Peſtausbruchs in der Levante im Jahre 1812 ergieng nach den Beſtimmungen des K. Miniſterii des Innern folgende Verfügung im Kurm. Amtsbl. 1812. S. 417.

Den von der Königl. Geſandſchaft zu Conſtantinopel eingegangenen Nachrichten zu Folge, iſt daſelbſt die Peſt ausgebrochen. Auch hat die Königl. Däniſche Quarantainedirection zu Kopenhagen unter dem 4ten d. M. bekannt gemacht, daß, 1) Smyrna, Karthagena in Spanien und

die Canariſchen Inſeln als vollkommen angeſteckt betrachtet werden ſollen; 2) alle Häfen auf den ſüdlichen Küſten Spaniens von der portugieſiſchen Gränze an bis und mit Alicante, ferner alle türkiſche Häfen, desgleichen die weſtindiſchen Inſeln und alle Häfen und Städte der afrikaniſchen Barbarei für verdächtig erklärt. Deshalb werden ſämmtliche Acciſe- und Zollämter und Polizeibehörden angewieſen, auf die aus den genannten Orten eingehenden Waaren ein wachſames Auge zu haben und in Betreff derſelben folgende Maaßregeln zu beobachten: 1) Sämmtliche aus der Levante einzuführende Waaren, ſie mögen Tranſitogüter ſeyn oder in der Provinz bleiben, dürfen nur dann eingelaſſen werden, wenn Rückſichts ihrer durch gültige Atteſte eine, wenigſtens 4 Wochen lang gehaltene Contumaz in den vorliegenden Ländern und Seehäfen nachgewieſen wird. 2) Sind die einzuführenden Waaren ſolche, die der Erfahrung zu Folge das Peſtgift ſchnell auffangen und ſelbſt eingepackt lange in ſich halten, nämlich Wolle, Baumwolle, Häute, Pelzwerk, ungegerbtes Leder, rohe Seide, Papier, Federn, Tuch, baumwollene Zeuge, Kleidungsſtücke, Wäſche, Tapeten und dergleichen, desgleichen diejenigen Waaren, ſo in Emballage von dieſen Stoffen verpackt ſind, ſo muß in den Contumazatteſten zugleich nachgewieſen ſeyn, daß dieſelben wenigſtens vier Wochen lang ausgepackt und gelüftet ſind. 3) Levantiſche Waaren, Rückſichts deren dieſe Vorſichtsmaaßregeln in den vorliegenden Staaten nicht erweislich getroffen ſind, dürfen nicht eingelaſſen, ſondern müſſen ungeöffnet zurückgewieſen werden, und iſt in einem ſolchen Falle deshalb ſogleich zu berichten. 4) In Betreff der aus Weſtindien und den Südküſten Spaniens eingehenden, inſonderheit der ſchnell giftfangenden Waaren, iſt nach gleichen Grundſätzen zu verfahren. 5) Die Acciſe- und Zollämter und Polizeibehörden haben auf alles etwanige heimliche Einſchleppen verdächtiger Waaren, inſonderheit aus der Levante ein genaues Augenmerk zu richten, und wenn ſolches zu ihrer Notiz gelangen ſollte, die ſchnelle Vernichtung der giftfangenden Waare zu veranlaſſen und den Uebertreter zur ſtrengen Beſtrafung anzuzeigen. Potsdam, den 18. September 1812.

Als zu Ende des Jahres 1816 ſich neuerdings Spuren der Peſt in der Moldau zeigten, machte die Königl. Regierung zu Bromberg unter dem 28. Dec. 1816 (Amtsbl. derſelben No. 2. 1817) und die Königl. Regierung zu Poſen unter dem 14. Januar 1817. (Amtsbl. derſelben No. 2. 1817) bekannt, daß die

kaiſerlich öſtreichiſche Regierung die Sperrung der Gränze gegen die Moldau und eine Quarantaine zu Czernowitz für Waaren und Perſonen auf 20 Tage angeordnet habe, mit der Verwarnung des handeltreibenden Publicums, keine Waaren aus den verdächtigen Gegenden zu beziehen und mit ernſtlicher Anweiſung an ſämmtliche Gränz- und Neben-Zollämter, giftſaugende Handelsartikel, als Wolle, Baumwolle und alle daraus verfertigte Fabrikate, aus jenen Gegenden nicht anders ein- oder durchzulaſſen, als wenn kaiſerlich-öſtreichiſche Quarantaineatteſte beigebracht werden können, wobei übrigens der Handel mit alten Kleidern, Wäſche und Betten aus jenen Gegenden gänzlich verboten bleibe.

ſ. ferner auch anſteckende Krankheiten, gelbes Fieber, Quarantaine, Räucherungen.

Pfeffer. Auf Veranlaſſung vorgekommener Verfälſchungen deſſelben mit Lehm und Erbsmehl, machte die Königl. Regierung zu Breslau in ihrem Amtsblatte St. 32. 1817, auf die Entdeckung dieſes Betrugs durch Aufweichen des verdächtigen Pfeffers im Waſſer, aufmerkſam.

Pferde. Für die Kurmark verbot die Kurm. Kr. und Dom. Kammer unter dem 16. Febr. 1732, mit rotzigen Pferden zur Stadt zu kommen. Auch beſtimmte dieſelbe Behörde unter dem 23. Dec. 1752 und 23. Novbr. 1789, daß diejenigen Unterthanen, welche zur Erhaltung der rotzigen und räudigen Pferde kein Mittel angewandt, mit Verluſt der Remiſſion beſtraft werden ſollten. Unter eben dieſer Verwarnung ward, mittelſt Kurmärkiſchen Kammer-Reſcriptes vom 18. März 1776 verboten, die Pferde nach der Erndte, bis Reif und Schnee kommt, herumlaufen zu laſſen, weil ſolches an dem gefährlichen Kropfen und Sterben der Pferde Schuld ſey. Im Jahre 1790 und 1791 empfahl die Kurm. Kr. und Dom.

Kammer die Schriften von Viebebrandt über die Heilung der Thiere, beſonders der räudigen Pferde und Schaafe.

Um bei öffentlichen Verſteigerungen den Verkauf rotziger und räudiger Pferde zu verhüten, wurden durch ein Reſcript des Königl. Miniſterii des Innern an ſämmtliche Regierungen vom 29. Decbr. 1814, die Polizeibehörden angewieſen, die Geſundheit der zu verſteigernden Pferde zuvörderſt mit Zuziehung eines Sachverſtändigen zu unterſuchen. Dieſe Verordnung ward hiernächſt durch das Reſcript des Königl. Min. des Innern vom 31. Januar 1815 darauf beſchränkt, daß die Unterſuchung wegen Verdachts anſteckender Krankheiten nur bei öffentlichen Verſteigerungen geringer Pferde an arme, mit dieſen Krankheiten unbekannte Käufer, nicht aber bei Verſteigerungen theurer Pferde aus Erbſchaften u. dgl. veranlaßt werden dürfe, weil letztere ohnehin von Kennern unterſucht und gekauft werden. Die Königl. Kurm. Regierung machte dies in ihrem Amtsbl. 1815 S. 145 bekannt, wie folgt:

Um bei öffentlichen Pferdeverſteigerungen den Verkauf rotzkranker, räudiger oder wurmkranker Pferde an unkundige Käufer zu verhüten, werden in Gemäßheit der ergangenen Verfügungen des Königl. Miniſterii des Innern, ſämmtliche Polizeibehörden hierdurch angewieſen, bei allen nicht durch die Behörden veranlaßten öffentlichen Verſteigerungen geringer Pferde, dergleichen gewöhnlich arme, mit jenen Krankheiten unbekannte Käufer an ſich bringen, nicht aber bei den Verſteigerungen theurer Pferde aus Erbſchaften und dgl., die Geſundheit der Pferde vor dem Verkauf ex officio mit Zuziehung eines Sachverſtändigen unterſuchen zu laſſen. Potsdam, den 18. Mai 1815.

Zugleich ergieng Seitens des Königl. Kriegsminiſterii unter dem 17. Januar 1815. ein Circular an ſämmtliche Herren commandirenden Generale, worin dieſelben erſucht wurden, die unter ihren Befehlen ſtehenden Truppentheile, bei welchen Ausrangirungen vorkommen, nochmals aufs ernſtlichſte zu inſtruiren, daß ſie bei ſtrenger Verantwortnng keine

ausrangirte Pferde zum öffentlichen Verkauf ſtellen, welche mit anſteckenden incurabeln Krankheiten behaftet ſind, indem, wenn durch Ausmittelung der Ortspolizei Contraventionsfälle dieſer Art bekannt werden und zur Kenntniß des Kriegsminiſterii gelangen ſollten, ſolche jederzeit die ſtrengſte Rüge zur Folge haben würden. — Hiernach werden ausrangirte Militairpferde der Unterſuchung der Ortspolizei vor dem Verkauf nicht unterworfen, da die Truppentheile an und für ſich ſchon verantwortlich dafür ſind, daß keine mit anſteckenden Krankheiten behaftete Pferde in den Schwadronen bleiben, ſondern ſolche, wenn ſie nach den Zeugniſſen der gelernten Curſchmiede incurabel wären, gleich todtgeſchlagen werden und zu keinem Verkaufe geſtellt werden dürfen, wobei auch in Erwägung zu ziehen, daß die Unterſuchung über den Geſundheitszuſtand der Pferde am ſicherſten und genaueſten durch die Escadrons ſelbſt geſchehen kann, da die Fehler und beſonders die verborgenen Krankheiten den Leuten, welche die Pferde gewartet, am beſten bekannt ſind, und dieſe ſowohl als die Unterofficiere, Wachtmeiſter und Officiere der Escadrons kein Intereſſe haben könnten, dergleichen Fehler bei Pferden, welche eine Anſteckung beſorgen ließen, zu verſchweigen.

ſ. ferner auch Räude, Rotzkrankheit, Vieh- und Pferdeverkauf.

Pflanzengifte ſ. Vergiftung.

Pfuſcher, ärztliche ſ. Afterärzte, Contravenienten, Olitätenkrämer, Strafen.

Pfuſcherei, ärztliche, iſt jede, von dazu nicht authoriſirten Perſonen unternommene Cur. Wer ohne Genehmigung der Obrigkeit eine innere oder äußere Cur unternimmt, begeht eine unerlaubte Handlung, hat dafür kein Recht auf irgend eine Belohnung und iſt, außer der verwirkten Strafe, welche bei denjenigen, die aus ſolchen Curen ein Gewerbe ma-

chen oder ſich dabei betrügeriſcher Künſte bedienen, ſtrenge iſt, für jeden daraus entſtandenen Schaden verhaftet.

Allg. L. R. Th. I. Tit. 3. §. 35. Tit. 6. §. 16. Th. II. Tit. 20. §. 702 flg.

Dieſe Verhaftung für jeden Schaden trifft auch diejenigen, welche aus bloßer Gutmüthigkeit und unbedachtſamem Eifer Hausmittel und Familiengeheimniſſe anpreiſen und durch ihre Aftercuren theils das Uebel verſchlimmern, theils die beſſere Behandlung deſſelben ſtören und hindern. ſ. auch Afterarzt, Contraventionen, Olitätenkrämer, Strafen.

Pharmacie. Ausübung derſelben ſ. Apotheke Apotheker, Apothekerweſen.

Pharmacopoea borussica. Die erſte ausführliche Landespharmacopoe für den Preußiſchen Staat erſchien 1726 unter dem Titel: Dispensatorium borusso-brandenburgicum. Auch lieferte die Medicinaltaxe von 1749 einen Anhang von Vorſchriften zu Präparaten, die in dem Dispensatorium namentlich aufgeführt ſind, deren Bereitungsart aber daſelbſt nicht angegeben iſt. Ganz umgearbeitet ward dies alte Dispensatorium im Jahre 1781 unter dem Titel: Dispensatorium regium et electorale borusso-brandenburgicum; juxta quod in provinciis regiis et electoralibus medicamenta simplicia comparanda et composita praeparanda. Auspiciis sacrae Regiae Majestatis Borussiae cura et opera regii Collegii medici superioris denuo editum, revisum, emendatum et auctum. Berol. 1781. 139 Quartſeiten. Schon hier ward der in der ältern Pharmacopoe aufgeſtellte Wuſt von Arzneiformeln auf die wirkſameren beſchränkt, zugleich eine kurze Ueberſicht der Materia medica gegeben, Behufs der richtigen Kenntniß der einfachen Mittel, ihres Urſprunges und ihrer richtigen Beſtimmung; auch eine Nachweiſung

derjenigen Droguen hinzugefügt, welche in den Apotheken der größern und der kleineren Städte vorräthig gehalten werden ſollten. — Eben dieſe Abtheilungen, nämlich eine kurze Ueberſicht der Materia medica, ferner die Formeln für die officinellen Präparate und Compoſita und endlich die Deſignationen der vorräthig zu haltenden Mittel für die Apotheken großer und kleiner Städte, ſodann aber auch eine Zuſammenſtellung der ältern und neuern pharmaceutiſchen Nomenclatur und ein alphabetiſches Regiſter, enthält die dritte, vom Ober-Coll. med. beſorgte Ausgabe der allgemeinen Landespharmakopoe, welche unter dem Titel Pharmacopoea boruſſica cum gratia et privilegio ſacrae regiae Majeſtatis. Berolini 1799, auf 216 Quartſeiten, unter dem 12. Auguſt 1799 bekannt gemacht ward. Dieſe Pharmakopoe, deren Verfaſſer die Herren Roloff, Sprögel, Meyer, Riemer, Klaproth, Hermbſtädt, Formey und Roſe waren, ward allgemein als ein ſehr zweckmäßiges, dem neuern Zuſtande der ärztlichen Wiſſenſchaften angemeſſenes Werk anerkannt. Ihr Hauptverdienſt beſtand 1) in der geſchickten und ſorgfältigen Auswahl der Arzneimittel, von denen nur ſolche aufgenommen und als officinell vorgeſchrieben wurden, deren Wirkſamkeit durch Theorie und Erfahrung erwieſen iſt, ſolche aber, auf die man noch ohne Grund und nur aus Vorurtheilen, Schlendrian und Aberglauben hielt, ausgeſchloſſen wurden, 2) in der Zweckmäßigkeit der Vorſchriften, welche ſo genau und beſtimmt angegeben ſind, daß die Anfertigung der Compoſita und Präparate danach, auch ſelbſt unter den Händen des nicht ganz wiſſenſchaftlichen Apothekers nicht leicht mißrathen oder ungleich ausfallen kann, 3) in der Einführung einer, den neuern großen Fortſchritten der Chemie angemeſſenen chemiſch-pharmaceutiſchen Nomenclatur ſtatt der ältern zum Theil höchſt ungeſchickten und unpaſſenden. —

Sämmtliche Apotheker wurden zugleich in der revidirten Apothekerordnung Tit. 3. §. 1. angewieſen, „ſich bei Anfertigung der pharmaceutiſchen „und chemiſchen Präparate an die Vorſchriften dieſer Pharmakopoe genau zu halten und ſich dabei „keine willkührliche Abweichungen zu erlauben.“

Unter dem 13. Febr. 1813 erſchien die neueſte Ausgabe der Landespharmakopoe, in welcher die Materia medica hier und da berichtigt, auch einige neue bewährte Composita und Praeparata beigefügt, übrigens aber die Deſignationen für größere und kleinere Apotheken übergangen ſind, — unter dem Titel: Pharmacopoea boruſſica. Editio tertia emendata. Cum gratia et privilegio sacrae regiae Majestatis. Berol. 1813. auf 208 Octavſ. — auch über dieſelbe folgende Bekanntmachung, welche mit dem Auftrage an die Phyſiker zur allgemeinen Kenntniß gebracht ward, ſich bei jeder vorkommenden Gelegenheit zu überzeugen, ob dieſe neue Ausgabe der Pharmakopoe auch in den Apotheken vorhanden ſey und vorſchriftsmäßig befolgt werde (Kurm. A. Bl. 1812. S. 443):

Eine dritte verbeſſerte und nach dem Zeitbedürfniſſe vermehrte Ausgabe der Pharmacopoea boruſſica iſt im Verlage der Nicolaiſchen Buchhandlung hierſelbſt erſchienen, die auch in allen Buchhandlungen der Preußiſchen Staaten für den feſtgeſetzten Preis von 20 Gr. kl. Courant zu haben ſeyn wird. Diejenigen Vorſchriften derſelben, welche neu hinzugekommen oder geändert worden ſind, müſſen vom Monat September d. J. an, in ſämmtlichen Apotheken in Ausübung gebracht ſeyn, worauf bei den darin vorzunehmenden Viſitationen geſehen werden wird. Bis zur Erſcheinung eines eigenen Formulars zur Erleichterung des Heilgeſchäftes in Epidemien bei armen Kranken und in öffentlichen Krankenhäuſern haben ſich die damit beſchäftigten Aerzte und Apotheker nach der für Berlin vom Staatsrath Hrn. Dr. Hufeland entworfenen Armenpharmakopoe 2te Aufl. 1812 zu richten. Berlin, den 19. Juli 1813.

Das Departement der allgemeinen Polizei im Miniſterio des Innern.

Nach dieſer neueſten Landespharmakopoe, welche 1815 auch in den mit der Monarchie vereinigten neuen Provinzen eingeführt ward, ſollen, außer den Compositis und Präparaten, (deren vorſchriftsmäßige Bereitungsart in dieſem Werke mitgetheilt iſt), noch folgende Simplicia in den Apotheken vorräthig gehalten werden:

Acetum, Adeps suilla, Aerugo, Aloe lucida, Alumen crudum, Ambra grisea, Ammoniacum, Ammonium muriaticum, Amygdalae, Amylum, Argentum, Arsenicum album, Asa foetida, Asphaltum, Baccae Berberidis, Juniperi und Lauri, Balsamum Copaivae und Indicum, Baryta sulphurica nativa, Benzoe, Bismuthum, Boletus igniarius und Laricis, Bolus armenia, Borax, Cacao, Calcaria, Camphora, Canella alba, Cantharides, Cardamomum minus, Caricae, Caryophylli, Cassia cinnamomea, Castoreum sibiricum et canadense, Catechu, Cera flava, Cerasa acida und nigra, Cerussa alba, Cetaceum, Cinnabaris, Coccionella, Colocinthis, Colophonium, Conchae, Cornu Cervi, Cortex Angusturae, Cortices Aurantiorum, Cortex Cascarillae, Chinae flavus, fuscus, und ruber, Cortex Geoffreae surinamensis, Cortex Granatorum, Guajaci, Hippocastani, Mezerei, Pruni Padi, Quassiae, Quercus, Salicis laureae, Simarubae, Ulmi interior, Crocus, Cubebae, Cuprum, Elemi, Euphorbium, Faba Pichurim, Fel tauri, Ferrum, flores Arnicae, Aurantii, Chamomillae romanae und vulgaris, Convallariae maialis, Granati, Lavendulae, Malvae arboreae et vulgaris, Meliloti citrini, Millefolii, Rhoeados, Rosarum incarnatarum et rubrarum, sambuci, Tanaceti, Verbasci, Violarum, Folia Aurantii, Laurocerasi, Quercus, Rhododendri Chrysanthi, Sennae und Uvae ursi, Formicae, Fructus Capsici annui, Mororum, prunorum, Ribium rubrorum, u. Rubi Idaei, Gallae, Glandes, Quercus, Galbanum, Gummi Mimosae und Tragacanthae, Gutti, Helminthochorton, Herba Abrotani, Absinthii, Aconiti, Altheae, Arnicae, Basilici, Belladonnae, Cardui benedicti, Centaurii minoris, Chelidonii maioris, Chenopodii ambrosioides Clematitidis erectae, Cochleariae, Conii maculati, Digitalis, Farfarae, Fumariae, Gratiolae, Hederae terrestris, Hyoscyami, Hyperici, Hyssopi, Ledi palustris, Linariae, Maioranae, Malvae, Mari veri, Marrubii, Matricariae, Melissae, Menthae crispae et piperitae, Millefolii, Nicotianae, Oreoselini, Origani cretici et vulgaris, Pulegii, Rorismarini, Rutae, Sabinae, Salviae, Scordii, Serpylli, Stramonii, Tanaceti, Taraxaci, Thymi, Trifolii aquatici, Verbasci, Veronicae, und Violae tricoloris, Hirudines vi-

vae, Hydrargyrum, Ichthyocolla, Kali carbonicum crudum, Kali nitricum, Kino, Lacca in ramulis, Lapides cancrorum, Lichen islandicus, Lignum campechianum, Guaiaci, Iuniperi, Quassiae und Sassafras, Lithargyrum, Macis, Magnesia sulphurica, Malthum hordei, Manganum oxydatum nativum, Manna, Mastiche, Mel, Millepedae, Minium, Moschus, Myrrha, Natrum carbonicum, Natrum muriaticum, Nuces Iuglandes immaturae, Nuces moschatae, Nuces vomicae, Oleum Caiaputi, de Cedro, Laurinum, olivarum und Ricini, Olibanum, Opium, Opoponax, Ova gallinacea, Oxalium, Petroleum, Piper album, Plumbum, Poma Aurantiorum immatura, Citri und acidula, Radix Altheae, Angelicae, Ari, Aristolochiae rotundae, Armoraciae, Arnicae, Asari, Bardanae, Belladonnae, Bryoniae, Calami, Caricis arenariae, Carlinae, Caryophyllatae, Cichorei, Colombo, Contrajervae, Curcumae, Dauci, Dictamni albi, filicis, foeniculi, Galangae, Gentianae rubrae, Graminis, Helenii, Hellebori albi und nigri, Ialappae, Imperatoriae, Ipecacuanhae, Iridis florentinae, Lapathi acuti, Levistici, Liquiritiae, Ononidis, Paeoniae, Pimpinellae albae, Polygalae amarae, Polypodii, Ptarmicae, Rhei, Rubiae, Salep, Saponariae, Sassaparillae, Scillae, Scorzonerae, Senegae, Serpentariae virginianae, Taraxaci, Tormentillae, Valerianae minoris, Zedoariae und Zingiberis albi, Resina Guaiaci nativa, Resina Pini, Saccharum album, Lactis und Saturni, Sagapenum, Sandaraca, Sanguis Draconis, Sapo hispanicus albus und domesticus, Scammonium halepense, Semen Amomi, Anisi stellati et vulgaris, Cannabis, Carvi, Cinae, Coriandri, Cumini, Cydoniorum, Erucae, Foeniculi, Foeni graeci, Hordei excorticatum, Lini, Lycopodii, Papaveris albi, Petroselini, Phellandrii, Psyllii, Sabadilli, Sinapeos und ſtramonii, Sevum ovillum, Siliqua dulcis, spongia marina, Stannum, Stibium sulphuratum nigrum, Stipites Dulcamarae, Strobuli Lupuli, Styrax liquidus, Succinum, Succus Citri et Liquiritiae, Sulphur, Tacamahaca vera, Tamarindi, Tartarus, Terebinthina laricina, Turiones pini, Vanilla, Vinum, Viscum album, Zincum.

Pharmacopoea castrensis. Im verfloſſenen Jahrhundert entwarf, beim Anfange eines Feldzuges gewöhnlich der erſte Feldſtaabsmedicus eine Feldpharmakopoe als Richtſchnur für die Feldlazarethapotheken. So erſchienen 1779 die beiden Felddispenſatorien von Zinnendorf und Cothenius, welche in Fritze's Kritik der damaligen Lazareth-

verordnungen *) wieder abgedruckt ſind, und 1790 (auch ſpäter in mehreren Auflagen) die Pharmacopoea castrensis borussica. Congessit Ioannes Andreas Riemer. 63 S. 8. Dann aber ward von dem Herrn General-Staabsarzt Dr. Goercke und Hrn. Geh. Med. R. Dr. Hermbſtädt eine neue Feldpharmakopoe bearbeitet, und deren Abdruck bis zur Mobilmachung im Jahre 1805 verſchoben, um alle neue Verbeſſerungen aufnehmen zu können. Sie erſchien unter dem Titel: Pharmacopoea castrensis borussica. Berolini 1805, und in einer zweiten Ausgabe: Regiomonti 1807, 72 S. 12, auch ferner in wiederhohlten Auflagen. Die Verfaſſer ſind überall der Pharmacopoea borussica gefolgt, jedoch, um die Feldapotheken zu vereinfachen, bemüht geweſen, nur die als wirkſam bewährteſten, ſowohl einfachen, als zuſammengeſetzten Mittel aufzunehmen, auch die inländiſchen vorzugsweiſe zu benutzen, jedoch ohne nachtheilige Kargheit, wobei ſie zugleich in dem Vorberichte darauf aufmerkſam machen, wie ſehr es bei der Behandlung des kranken Soldaten im Felde auf zweckmäßige Pflege, Reinlichkeit und Nahrung ankommt. Als Commentar über dieſe Feldpharmakopoe erſchien: „Aug. Fr. Heckers Anleitung zum zweck-„mäßigſten Gebrauch der einfachen und zuſammenge-„ſetzten Arzneimittel, welche in der Pharmacopoea „castrensis borussica enthalten ſind,“ — die, mit deſſelben Verfaſſers mediciniſch-practiſchem Taſchenbuche für Feldärzte. Berlin 1806. von dem hohen Kriegsminiſterio empfohlen und unter die Feldärzte vertheilt ward. Das Verzeichniß der, nach dieſer Pharmakopoe zur Aufbewahrung in den Feldapothe-

*) Das Königl. Preuß. Feldlazareth, nach ſeiner Medicinal- und ökonomiſchen Verfaſſung der zweiten Armee im Kriege von 1778 und 1779 und deſſen Mängel aus Documenten erwieſen. Nebſt dem Diſpenſatorio, das bei der in Sachſen geſtandenen Preußiſchen Armee eingeführt war. Leipz. 1780.

ken vorgeſchriebenen Mittel ſ. im Artikel Feldapotheke.

Phosphorus. Aus den Knochen bereitete inſpiſſirte Phosphorſäure wird mit dem vierten Theile Kohlenpulver genau gemiſcht, die Miſchung in eine irdene beflochtene Retorte gefüllt, ein, oben mit kleinem Rohre verſehener, mit hinreichendem Waſſer gefüllter, Recipient angeſetzt, und nachdem die Juncturen genau verſchloſſen, im offnen und allmählig vermehrten Feuer des Windofens die Deſtillation angeſtellt. Den erhaltenen Phosphor faſſe man unter kaltem Waſſer in dünne Leinwand, bringe ihn ſo in warm Waſſer, drücke ihn, wenn er flüſſig geworden, aus und verwahre ihn ſorgfältig in einer mit kaltem Waſſer gefüllten Flaſche. Ph. hor.

Phyſikus, ärztlicher Staatsdiener, angeſtellt zur ſpeciellen Aufſicht des Medicinalweſens in einem Diſtricte und zur Unterſtützung der Staatsverwaltungs-, der obrigkeitlichen, und der Gerichtsbehörden des betreffenden Bezirks in Fällen, wo es auf ärztliches Urtheilen und Handeln ankommt *). Früherhin gab es in der Regel nur Stadphyſiker, wie denn ſchon im Jahre 1503 Dr. Guttenberg beſoldeter Stadtarzt zu Frankfurt a. d. O., 1550 Dr. Reuchlin Stadtarzt zu Brandenburg und 1580 Dr. Fleck Stadtarzt in Berlin war **). Erſt gegen das Ende des ſiebzehnten Jahrhunderts wurden Kreisphyſici angeſtellt, jedoch auch nur durch die Privatwahl der Kreisſtände. Durch die Medicinalordnung vom 12. Novbr. 1685 ward §. 5. verordnet, daß „der Magi„ſtrat in den Haupt- und andern Städten, wie auch

---

*) In den mittlern Jahrhunderten hießen die Aerzte durchgängig physici oder magistri in physica (ſ. Gottfr. Christ. Rothii de nominibus vocabulisque, quibus medicos eorumque artem appellarunt veteres germani, disq. philologico-antiquaria. Helmst. 1735 p. 150 sq. Der Arzt in Deutſchland in den ältern und mittlern Zeiten von Sam. Wilh. Oetter. Nürnb. 1777. S. 33). Dann fieng man an beide Benennungen zu verbinden (medicus physicus) und erſt in neuern Zeiten verwandelte ſich jener generiſche Name in einen ſpeciellen zur Bezeichung ärztlicher Staatsdiener.

**) Möhſen's Geſch. der Wiſſenſch. in d. Mark Brandenb. S. 564. Die Anſtellung beſoldeter Meiſterärzte in den Städten verordnete ſchon Kaiſer Sigismund (Ebend).

„auf dem Lande die Stände und Ritterſchaft, wenn „ſie einen Physicum anzunehmen willens ſind, ſolchen „vorher dem Coll. med. zu ihrer eigenen Verſicherung, „zu präſentiren ſchuldig ſeyn ſollen" (Mylii C. C. M. V. IV. S. 13). Dieſe Verfügung ward unter dem 24. Auguſt 1724 (Med. Ed. S. 42) und 2. Octobr. 1724 *) Allerhöchſten Ortes erneuert, und unter dem 21. Juli 1761 noch von dem Königl. Generaldirectorio beſtimmt, „daß es dem Ober-Coll. med. jedesmal „bekannt gemacht werden ſolle, wenn ein subiectum „zum Stadt- und Landphyſikus vorgeſchlagen würde, „damit dieſem ein casus medico-legalis zur Ausar„beitung aufgegeben werde," — eine Einrichtung, welche durch die Reſcripte des Generaldirectorii vom 29. Juni und 5. Decbr. 1764 dahin noch näher beſtimmt ward, daß „die zu Beſetzung der Phyſikate „von den Landſtänden oder Magiſträten gewählten „Subjecte nicht eher höheren Ortes in Vorſchlag ge„bracht werden ſollten, bis ihnen von dem Ober„Coll. med. bezeugt worden, daß ſie, außer den übri„gen in der Medicinalordnung vorgeſchriebenen prae„standis, ein Thema medico-legale oder physicum „mit Approbation ausgearbeitet haben," worauf alsdann ſowohl die Kreisphyſici als die Stadtphyſici ihre Beſtallung durch die betreffende Kr. und Dom. Kammer von dem Königl. Generaldirectorium erhiel-

*) Es ergehet hierdurch Unſer allergn. Befehl an Euch, dahin zu ſehen, daß keine Land- und Stadtphyſici in Vorſchlag gebracht, weniger beſtellet, auch keinen Doctoribus Medicinae, Operatoribus, Chirurgis und Apothekern einige Praxis in unſern Landen verſtattet werde, ſo nicht ein Attestatum vom hieſigen Collegio medico wegen des mit ihnen gehaltenen Examinis und ſonſten auf dem Theatro anatomico regio durchgegangenen Cursus anatomici aufzuweiſen haben. Wie denn auch, wenn ſich mehr Competenten zu einem Land- oder Stadtphyſikat irgendwo melden oder in Vorſchlag gebracht werden, derjenige, ſo nach eingeholtem Gutachten des Coll. med. am tüchtigſten befunden worden, dazu beſtellt werden ſoll. Berlin, den 2 Octob. 1724.

An ſämmtliche Kr. und Dom. Kammern.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

ten, deſſen geheime Canzlei ſchon unter dem 19. Febr. 1755 befehligt war, „die Patente für die zu officiis „publicis deſtinirte Medicinalperſonen nicht eher zu „extradiren, bis ſie ſich nach Inhalt der Medicinal-„edicte gehörig qualificirt haben und das Ober-Coll. „med. von derſelben Capacität hinlänglich verſichert „worden.“

Ueber die Dienſtverrichtungen des Phyſikus erließ das Ober-Coll. med. folgende:

Inſtruction für die Land-Kreis- und Stadt-Physicos in den Königl. Preuß. Landen.

Obgleich einem jeden redlichen Manne allgemeine Pflichten der Menſchheit obliegen, ohne deren Ausübung, er, auf den Nahmen eines guten Bürgers, keinen Anſpruch machen darf, und obgleich ein jeglicher Arzt aus dieſem Grunde verbunden iſt, einem jeden, der ſeine Hülfe ſuchet, in Krankheiten mit Rath und That beyzuſtehen; ſo hat doch der Staat es nöthig gefunden, geſchickte und redliche Aerzte zu ſetzen, denen man die Geſundheit eines Strich Landes, oder einer Stadt vorzüglich anvertrauet, als welches Anlaß gegeben, daß man in denen Kreiſen ſowohl, als in angeſehenen Städten, Land- oder Kreis- und Stadt-Physicos beſtellet hat. §. 1. Wenn nun jemand zu dieſem Amt nach der in der Königl. Medicinal-Verfaſſung vorgeſchriebenen Ordnung angenommen worden, und dem zufolge den Cursum anatomicum auf dem Berliniſchen Theatro in ſechs öffentlichen Lectionen mit Beifall abgehalten; hierauf eine von dem Ober-Coll. med. ihm aufgegebene Krankheits-Geſchichte, theoretiſch und practiſch dergeſtalt ausgearbeitet, daß man dem Publico wegen deſſen Fähigkeit die Sicherheit verſprechen könne, und alsdann einige in die Medicinam forensem einſchlagende Aufgaben, von ihm alſo aufgelöſet worden, daß das Ober-Collegium medicum ihn eines ſo wichtigen Auftrages, als ein Phyſikat iſt, würdig achtet, und zufolge deſſen derſelbe nach erhaltener Königl. Beſtätigung ſein Amt antritt: ſo fordert das Publicum mit allem Recht, daß der gewählte Phyſikus ſich allezeit erinnere, wie er ſchuldig ſey, ſeine vorzügliche Fähigkeiten, auch mit einem guten chriſtlichen unanſtößigen Lebenswandel, und mit dem redlichſten Fleiß zu verbinden. §. 2. Er muß nicht unterlaſſen, ſich auf das ſorgfältigſte zu erkundigen, was vor Krankheiten in der Provinz, oder derjenigen Stadt, die ſeiner mediciniſchen Aufſicht anvertrauet worden, und die ſich nicht allein auf die Menſchen, ſondern auch auf das Vieh

erſtrecket, im Schwange zu gehen pflegen, deren Urſachen er aber nicht anders ergründen, und bei Vorfällen die beſten Vorkehrungen machen kann, als wenn er ſich die Lage der Provinz, deren Boden, Berge, Flüſſe, ſtehende Wäſſer, Moraſt oder Sümpfe, ob ſie Ueberſchwemmungen, oder kalten feuchten Winden ausgeſetzet iſt, und dahero eine mehr oder weniger geſunde Luft herrſchet, nicht minder die Lebensart der Einwohner bekannt machet. §. 3. Er wird auch ſuchen, das Vertrauen der Herren Landräthe des Kreiſes und der Magiſträte ſelbigen Orts zu gewinnen, und ſich von ihnen diejenigen Königl. Edicte und Patente, worinnen die Veranſtaltungen bei graſſirenden Krankheiten ſowohl bei Menſchen als Vieh abgefaſſet ſind, erbitten, auch mit ihnen zu Rathe gehen, auf was Weiſe die allgemeine Noth am kräftigſten und minder koſtbärſten abzuhelfen ſey. §. 4. Und gleichwie es zu ſeiner Pflicht gehört, bei allen Epidemien mit den Herren Landräthen und denen Magiſträten gemeinſchaftlich zu verfahren, ſo iſt er auch ſchuldig, denen Sanitäts-Collegiis oder allenfalls dem Provinzial-Collegio medico, und hiernächſt dem Befinden nach, dem Ober-Collegio Sanitatis, von der Art der Krankheit und wie er ſich dabei genommen, einen deutlichen Bericht abzuſtatten. Er muß nehmlich die Krankheit, deren Anfang, Fortgang und Endſchaft, genau beſchreiben, die allgemeine ſowohl vorhergehende, als nächſte Urſach derſelben unterſuchen, und bey dem Viehſterben etliche verreckte auch wohl kranke Stücke, in ſeinem Beiſeyn aufhauen laſſen, um von der innerlichen Beſchaffenheit, nach Vorſchrift des Königl. Patents oder Inſtruction, wie bei dem Viehſterben verfahren werden ſoll ꝛc. vom 13. April 1769, einen richtigen Aufſatz liefern, auch dabei insbeſondre nicht vergeſſen, die Beſchaffenheit der vier Magens bei dem Rindvieh zu bemerken, noch weniger unterlaſſen, anzuzeigen; ob nach denen in obgedachtem Patent ꝛc. enthaltenen polizeilichen Vorſchriften verfahren ſey, und ob die darin vorgeſchlagenen Mittel angewendet worden, ob dieſelben nützlich, oder unwirkſam geweſen, und ob man von denen Vorſchriften abzugehen hinlängliche Urſache gehabt, auch ob man zuverläßigere Arzeneyen oder Behandlungen des kranken Viehes ausfindig gemacht habe. §. 5. Der Land- oder Kreis-Phyſikus ſowohl, als der Stadt-Phyſikus, darf keinem Kranken, der ſeine Hülfe begehret, ſeine Dienſte verſagen; und gleichwie der Reiche von ſelbſt geneigt ſeyn wird, und der größte Theil es ſich zur Pflicht macht, die angewandte Mühe des Arztes, mit vorzüglicher Freygebigkeit zu belohnen, alſo wird der Phyſicus, ſo wie ein jeder Arzt, mit denen weniger Begüterten in die Gelegenheit ſehen, die Armen aber nicht

allein umſonſt curiren, ſondern auch bei den Obrigkeiten antragen, daß den Armen und verlaßenen Kranken aus den aerariis publicis die unumgänglich nöthige Verpflegung, auch die Arzney umſonſt gereichet werde. §. 6. Wenn den Phyſicis in ihrer Praxi beſondere Caſus in die Hände, oder ihnen ſolche Erſcheinungen vorkommen, welche die Naturgeſchichte betreffen, oder auch Misgeburten zur Welt gebohren werden: ſo ſind ſie ſchon durch verſchiedene Königl. Ordres, dergleichen bei dem Ober-Coll. med. und im zweiten Fall bei der Königl. Academie der Wiſſenſchaften einzuſchicken, die Misgeburten aber dem Profeſſori Anatomiae abzuliefern, angewieſen worden. §. 7. Wenn der Phyſikus etwas zur Verhütung allgemeiner Krankheiten, es ſey bei Menſchen oder Vieh ausfindig machen kann; ſo muß er ſolches denen höhern Collegiis, und auch dem Ober-Sanitäts-Collegio vortragen, und ſowohl deren Beyfall als deren kräftigen Beiſtand darüber erwarten. §. 8. Wenn der Kreis- oder Stadtphyſikus unumgänglich nöthige Reiſen außer der Provinz oder der Stadt vornimmt, ſo iſt er ſchuldig, daß er ſolches nicht allein den Herren Landräthen oder den Magiſtraten anzeige; ſondern auch einen geſchickten Medicum in Vorſchlag bringe; welcher im Stande iſt, deſſen Amtsverrichtungen in ſeiner Abweſenheit zu übernehmen. §. 9. Wenn ihm Kranke vorkommen, die in Schlägerey begriffen geweſen, ſo muß er bedachtſam unterſuchen, ob dadurch dem Patienten eine ſo ſtarke Verletzung beygebracht worden, daß er in Lebensgefahr ſtehe. In ſolchem Fall iſt er ſchuldig, der Gerichtsobrigkeit ſolches anzuzeigen. Wenn er auch höret, daß in einem Hauſe eine Perſon, welche eben nicht krank geweſen, plötzlich verſtirbet, und verdächtige Gerüchte umhergehen, als ob es nicht natürlich damit zugegangen, ſo muß der Phyſikus ſich genau darnach erkundigen, und wenn er einigen Grund findet, bei dem Magiſtrat auf eine Obduction antragen, um gewiß zu ſeyn, ob etwa Zeichen von einer Vergiftung zu entdecken ſeyn möchten. §. 10. Wenn auch ledige Weibs-Perſonen ſeinen Rath begehren, ſo muß er hiebei mit aller Behutſamkeit zu Werke gehen, dieſelben in ſeinem Diario bemerken, und ohne genugſame Erkenntniß, keine treibende Arzneyen, heftige Purgir-Mittel, oder Aderläße anordnen. Wann ihm ſolche aber höchſt verdächtig vorkommen; ſo iſt er ſchuldig, es der Dienſt-Herrſchaft zu melden, damit ſie auf dergleichen Dienſt-Magd ein wachſames Auge haben; gleichwie er ſolches, bei verachteter Warnung, der Obrigkeit des Orts anzeigen kann. §. 11. Wenn der Phyſikus zu einer legalen Obduction von der Obrigkeit requiriret wird, ſo muß er bei jedem Fall ſo ſchleunig als willig ſich einfinden, auch ſorgen, daß

der Chirurgus forenſis, der die Section verrichten ſoll, mit reinlichen und tüchtigen Inſtrumenten verſehen ſey. Und wenn alſo ein todtgefundenes Kind zu obduciren, ſo muß er nicht allein den ganzen Körper von Haupt bis zu Fuß äußerlich betrachten, ob daſſelbe ein vollbürtiges Kind, mit Haaren und Nägeln bewachſen ſey, ob die Zunge zwiſchen den Lippen hervorraget, und der Mund voll Schleim, oder mit einem andern Körper ausgefüllet ſey, ob um den Hals ein ſugillirter Ring zu bemerken, oder ob an dem Kinde eine verübte Gewalt oder Sugillationen wahrzunehmen; ob die Nabelſchnur verbunden, und wie lang ſie ſey. Büttners Anweiſung, wie durch anzuſtellende Beſichtigungen, ein verübter Kindermord auszumitteln ſey ꝛc. Königsb. und Leipzig 1771, wird ihm hierinn ein großes Licht geben. §. 12. Bei Eröffnung des Körpers hat er beſonders darauf zu ſehen, ob die Gefäße voller Blut, oder ledig ſind, und vorzüglich die Beſchaffenheit des Herzens zu unterſuchen, ob deſſen rechte Kammer voll Blut oder leer ſey, ob die Lungen zuſammengefallen, oder ausgedehnet, wie die obere Luft-Röhre beſchaffen; ob ſie voll Schleim oder von einem fremden Körper, als: Baumwolle, Leinwand, u. d. zugeſtopfet ſey, ob die Lungen ganz, und auch Stückweiſe auf dem Waſſer ſchwimmen, oder unterſinken, ob die Halswirbeln in ihrer Lage, oder verrückt, ob die oſſa cranii ſugillirt, oder eingedrückt, oder zerbrochen, wie das Cerebrum beſchaffen, ob die Blut-Gefäße in demſelben und deſſen Häuten voll Blut oder leer, oder ausgetretenes Blut auf oder unter der dura matre, oder in den Hirnhöhlen anzutreffen ſey. So wird er auch bei allen übrigen ihm von der Obrigkeit aufgetragenen Obductionen, eben die itztbenannte Vorſichtigkeit anwenden, und ſich nicht begnügen, die äußerliche Wunde oder Verletzung zu betrachten; ſondern alle drey Cavitäten des Körpers eröffnen, und vorzüglich der äußerlichen Wunde behutſam, mit einem ſtumpfen Stilet nachgehen, ob er nicht das verletzte Gefäß, oder andern edeln Theil, deſſen Verletzung eine abſolute Lethalität zu wege bringen kann, auffinden und ſichtbar machen könne. Wie ihm denn hiebei des itzt belobten Büttners aufrichtiger Unterricht für neu angehende Aerzte und Wundärzte, wie ſie ſich vor, in, und nach legaler Beſichtigung todter Körper zu verhalten ꝛc. Königsb. und Leipzig 1769. vor andern zu ſtatten kommen wird. Dem annoch unter vielen andern Schriftſtellern, die ſich in der medicina forenſi beühmt gemacht haben, Alberti Jurisprudentia medica in VI. Tomis, it. deſſen Commentatio in Conſtitutionem criminalem Carolinam, nicht minder Hebenſtreitii Anthropologia forenſis und Börneri medicina forenſis vorzüglich beizufügen, auch des Bohnii be-

kanntes Buch de officio medici duplici, nicht aus der Acht zu laſſen. §. 13. Wie aber diejenigen Perſonen, die durch plötzliche Zufälle ums Leben gekommen, zu behandeln ſind, darüber hat das Ober-Coll. med. den 15. Nov. 1775. das Edict wegen ſchleuniger Rettung der durch plötzliche Zufälle leblos gewordenen, im Waſſer oder ſonſt verunglückten, oder für todt gehaltenen Perſonen ꝛc. publiciret. Auch hat Antonius de Haen, in parte XIIIma Rationis medendi, in Capite IIItio, de auxiliis praeſtandis his, qui aut in aqua, aut aliis de cauſis, ſuffocati, ſive morti propinqui videntur etc. eine ſchöne Abhandlung geſchrieben, dem des Champeaux und Faiſſole Erfahrungen und Wahrnehmungen, über die Urſache des Todes der Ertrunkenen ꝛc. beyzuſetzen. Der Phyſikus wird nicht minder diejenigen Abhandlungen von der graſſirenden rothen Ruhr, von den graſſirenden Pocken, und von den epidemiſchen bösartigen Fiebern, welche theils von dem Königl. Ober-Coll. med., theils von dem Königl. Ober-Sanitäts-Collegio dem gemeinen Mann zum beſten herausgegeben, durchleſen, und ſich dadurch dasjenige, was ſich dermahlen appliciren läſſet, bekannt machen. §. 14. Ueber alle diejenigen Perſonen, welche in der Provinz, oder dem Kreiſe zum Medicinalweſen gehören, als: Medici, Chirurgi, Apotheker, Bader und Hebammen, hat der Land- oder Kreis-Phyſikus wie überhaupt, alſo auch der Stadt-Phyſikus ſeines Orts insbeſondere, Acht zu haben, daß ein jeder ſeine ihm angewieſene Geſchäfte in derjenigen Ordnung, wie es in der Königl. Medicinal-Ordnung vorgeſchrieben worden, verrichte; und muß er es dem Ober-Coll. med. alſofort anzeigen, wenn er Abweichungen von dem Königl. Geſetze und ſolche Perſonen entdecket, die ſich mit dem Medicinal-Weſen, ohne Beruf, und ohne Approbation bemengen. Gleichwie das Ober-Coll. med. den Phyſicis in einer beſondern Verordnung, vom 2. Octob. Anno 1774 zu Coupirung aller weitläufigen Proceſſe aufgetragen, coniunctim mit einer auf das Recht vereideten Magiſtratsperſon, alle kleine Pfuſchereyen zu unterſuchen, und das darüber aufgenommene Protocoll dem Ober-Coll. med. einzuſchicken. §. 15. Ueber die Apotheken muß ebenfalls der Land- oder Kreisphyſikus ſo wie überhaupt, alſo auch der Stadt-Phyſikus ſeines Orts insbeſondere, ein wachſames Auge haben, und ſelbige gelegentlich durchſuchen. Wenn erſterer aber eine ſpecielle Viſitation aller Apotheken in ſeiner Provinz oder Kreiſe vor nöthig finden ſollte; ſo muß er ſolches dem Ober-Coll. med. anzeigen und deſſen Ordres darüber einholen. §. 16. Wenn nun die Phyſici ſowohl in ihren Dienſtverrichtungen, als überall bei ihren Patienten alle Aufmerkſamkeit, Fleiß und Treue beweiſen,

ſo ſoll auf diejenigen, welche ſich hierin vorzüglich hervorthun, bei ſolchen Gelegenheiten, wodurch ihre Umſtände können verbeſſert werden, insbeſondere reflectiret, und ſie vor andern befördert werden. Berlin den 17. Octbr. 1776.

Königl. Preuß. Ober-Collegium medicum.

Da ehemals auch die Prüfung derjenigen Medicinalperſonen, zu deren Qualification es nicht des Curſus bedarf, den Kreis- oder Stadtphyſikern überlaſſen werden konnte (welches gegenwärtig noch Hinſichts der Hebammen geſtattet wird), ſo erließ das Ober-Collegium medicum folgende

Inſtruction, was ein Phyſikus bei einem Examen der Medicinalperſonen zu beobachten.

Wenn ſich ein Candidatus Pharmaciae oder Chirurgiae zum Examen bei einem Phyſikus meldet: ſo hat derſelbe zuvörderſt in der Kurmark an das Ober-Coll. med., in einer andern Provinz aber an das in ſelbiger angeordnete Provinzial-Coll. med. davon zu berichten und das erforderliche Commiſſoriale zum Examen einzuholen. Wenn der Phyſikus ſolches erhalten, alsdann kann er dem Examinando Terminum dazu anſetzen. In dem dazu angeſetzten Termin hat nun der Phyſikus, ehe er ad examen ſelbſt ſchreitet, die Atteſte des Candidaten ꝛc. von ſeinen Lehr- und Servirjahren genau zu unterſuchen, ob ſie an und für ſich richtig und gültig ſind? und müſſen ſelbige im Original, oder wenigſtens, wenn die Originale nicht vorhanden, in copiis vidimatis producirt werden, und ob der Candidatus Pharmaciae und Chirurgiae die geordneten reſp. fünf und drei Lehr- und Servirjahre ausgeſtanden? Ob letzterer die geordneten Servirjahre, oder doch einige davon, und wie viel, bei Unſern oder anderer Potentaten Truppen als Compagniefeldſcheerer gedienet, und bei welchen Regimentern? worüber er den Abſchied in originali zu produciren hat. Desgleichen hat der Candidat auch nachzuweiſen, wie er reſp. zum Beſitz der Apotheke oder der Barbierſtube gekommen, und wenn an dem Orte, woſelbſt ein Chirurgus ſich niederlaſſen will, eine geſchloſſene Zahl vorhanden: ſo muß er dociren, daß er mit Conſens des Magiſtratus Loci oder des Steuerraths ſich ohne jemandes Nachtheil an dieſem Orte niederlaſſen könne. Auch iſt der Candidatus Pharmaciae oder Chirurgiae ſchuldig, wenn er ſich in einer, in Unſerer Medicinal-Ordnung pag 47. der neuern Edition benannten, großen Stadt niederlaſſen will, ſeinen Cursum reſp. chemico-pharmaceuticum und anatomico-chirurgicum auf dem hieſigen Theatro anatomico zu machen, und das von dem

hieſigen Coll. med.-chirurgico darüber ertheilte Atteſtat in originali zu produciren. Wenn nun die Atteſtate des Candidaten richtig befunden worden, alsdann erſt kann das Examen ſelbſt mit ihm vorgenommen werden, und iſt der Candidatus Pharmaciae mit Zuziehung eines approbirten Apothekers ex Scientia chemico-pharmaceutica, der Candidatus chirurgiae aber mit Zuziehung eines der Aelteſten des nächſten Amts der Chirurgorum ex anatomia et chirurgia dergeſtalt zu examiniren, daß die Examinatores, jeder separatim, die aus dieſen Wiſſenſchaften an den Candidaten zu erlaſſende Fragen auf der einen Seite eines in der Mitte gebrochenen Bogens ſetzen, der Candidat aber ſolche auf der andern Seite dagegen, ohne vorgängige Communication derſelben, und ohne jemandes Beihülfe, ſofort in Termino und in Gegenwart derer Examinatorum eigenhändig beantworten müſſe, wobei aber außer dieſen ſchriftlichen Fragen auch vorher verſchiedene mündliche an den Examinandum zu thun ſind. Daß nun das Examen wirklich alſo vorgenommen worden, ſolches hat der Phyſikus nach geſchloſſenem Examen, mittelſt eigenhändiger Unterſchrift, und unter dem Protocolle mit zugezogenem Apotheker oder Chirurgen zu atteſtiren, und hierauf dieſen Bogen, mittelſt eines auf einem edictmäßigen Viergroſchenſtempelbogen aufzufaſſenden Berichts, an das Ober-Coll. med. zur weitern Verfügung einzuſenden. In dem Berichte ſelbſt muß der Name des Orts, wo der Candidat gelernet, und der Name ſeines Lehrherrn, wie auch das Jahr und der Monat, da er ein- und wieder ausgeſchrieben worden, nebſt den Vor- und Zunamen und Vaterlande des Candidaten deutlich benannt werden, wie auch, wo? und wie lange derſelbe als Geſelle ſervirt? oder, wenn er ein Chirurgus, und in Militairdienſten geweſen, als Feldſcheer gedienet? und hat Examinator in dem Bericht noch auf ſeine geleiſtete Pflicht anzuführen, wie der Candidat im Examen beſtanden? welchem auch ſämmtliche Atteſtate des Candidaten entweder in orginalibus, oder in copiis vidimatis, beizufügen. Bei denen Examinibus derer Hebammen hat der Phyſikus ebenfalls, ehe er ſolche vornimmt, das erforderliche Commissoriale dazu, wie oben bei denen Candidatis Pharmaciae et Chirurgiae erwähnet iſt, zu extrahiren; bei dem Examen einer Hebamme ſelbſt aber zu beobachten, daß ſelbige in Termino Examinis ein Atteſtat des Hebammenlehrers, daß ſie die Hebammenſchule fleißig beſuchet, wie auch ein Attestatum Magistratus loci, oder des Steuerraths, daß ſie ſich an dem vorgeſchlagenen Orte als Hebamme niederlaſſen könne, in originali produciren müſſe. Wenn nun dieſe Atteſtate richtig befunden worden: ſo ſind ſelbige aus der He-

bammenkunſt, ſowohl, was die natürlichen, als auch, was die mancherlei Arten der widernatürlichen Geburten betrifft, wie auch über die Handgriffe, welche bei denen Wendungen der ſchweren Geburten vorkommen ꝛc., ſowohl mündlich, als auch ſchriftlich, zu examiniren, und die von dem Examinatore gethanen Fragen, und darauf von der Hebamme ertheilten Antworten von erſterem aufzuzeichnen, und auf eben dieſelbe Art, wie vorher bei denen Examinibus derer andern Medicinalperſonen erinnert worden, an das Ober-Coll. med. einzuſchicken. Berlin, den 16. Januar 1778.

Königl. Preuß. Ober-Collegium medicum.

Dieſe, (auch durch Tit. I. §. 2. der Inſtruction für die Provinzial-Coll. med. vom 21. April 1800. Ausnahmsweiſe geſtattete) Prüfung durch die Phyſici, ward indeſſen durch die Miniſterialreſcripte vom 5. Octob. 1810 u. 13. Auguſt 1811 unterſagt, auch Hinſichts der, in vorſtehender Inſtruction erforderten Lehr- und Serviratteſte unter dem 8. März 1815 anderweitige Beſtimmung getroffen (ſ. Prüfungen.)

Ueber das, was ein Phyſikus bei Viſitation der Apotheken zu beobachten habe, erſchien unter dem 22. Auguſt 1779 eine Inſtruction des Ober-Collegii medici *) welche mit der unter dem 12. März 1786 publicirten (ſ. Apothekenviſitation Band. 1. S. 50—52) wörtlich übereinſtimmt.

Ueber das Verhalten der Phyſiker bei gerichtlichen Obductionen bearbeitete das Ober-Coll. med. ebenfalls eine Inſtruction, deren Abdruck jedoch unterblieb, weil gleichzeitig die zweckmäßigen Anweiſungen zu gerichtlichen Leichenöffnungen von Roſe, Autenrieth u. a. erſchienen.

Im Jahre 1810 ward Seitens des Königl. Miniſterii des Innern beſtimmt, daß diejenigen, welche ein Phyſikat zu erlangen wünſchen, ſich dazu nicht nur durch die Ausarbeitung der, von der obern Medicinalbehörde ihnen beſtimmten Themata medico-legalia, ſondern auch durch eine mündliche Prüfung qualificiren müßten.

*) Abgedruckt in Uden's Magazin für die gerichtl. Arzneikunde und med. Polizei. 2 Bd. S. 322.

Durch die Verfügung des Königl. Miniſterii des Innern vom 30. Januar 1810 ward feſtgeſetzt, daß die Stadtphyſici nicht als reine Communal-, ſondern als Polizei-Officianten angeſehen und daher nicht von den Stadtverordneten gewählt, ſondern von Staatswegen beſtellt werden ſollen. (ſ. Stadtphyſikus).

Unter dem 21. Mai und 23. Septb. 1810 wurden die Regierungen von dem Königl. Miniſterio des Innern aufgefordert, bei Demſelben die Beſtätigung der neuen Kreis- und Stadtphyſiker, ingleichen der Kreis- und Stadtchirurgenſtellen, ſo wie die Vollziehung der, dieſen Medicinalbeamten auszufertigenden, Beſtallungen nachzuſuchen, indem ohne Mitwirkung der Medicinalſection keine Bedienung ertheilt werden könne, die eine vorher geſchehene höhere Qualification durch die Prüfung der höchſten Medicinalbehörde in Berlin, verlange, und den Regierungen (nach §. 58. der Regierungs-Inſtruction vom 26. Decbr. 1808.) die Anſtellung in Bedienungen ohne Anfrage nur Hinſichts ſolcher Perſonen frei ſtehe, die zu ihrer Qualiſication als Medicinalperſonen einer Prüfung der Provinzial-Medicinal-Collegien bedürfen.

Durch die Beſtimmung derſelben Miniſterialbehörde vom 30. Juli 1813 ward auch in Gemäßheit des Edicts vom 30. Juli 1812 feſtgeſetzt, daß die Anſtellung der Kreisphyſiker nicht mehr von der Wahl der Kreisſtände abhängen dürfe, ſondern die anzuſtellenden Phyſiker von den Regierungen dem Königl. Miniſterium in Vorſchlag gebracht werden ſollen. (ſ. oben S. 108. 109.)

Jüdiſche Aerzte dürfen aber, nach einer Reſolution des Herrn Staats-Canzlers Durchl. vom 28. Feb. 1812, nicht als Kreis- oder Stadtphyſici angeſtellt werden, weil durch §. 23. der Verordnung vom 11. März 1812, die auf die Begriffe der jüdiſchen Religion ſich gründenden Vorſchriften der Allg. Gerichtsordnung Theil 1. Tit. 10. §. 335. und der Criminal-

ordnung §. 335. No. 7. §. 557. No. 8. wegen der Beſchränkung der Glaubwürdigkeit jüdiſcher Glaubensgenoſſen in Criminalſachen, ausdrücklich beſtätigt ſind.

Zu Reiſen in mediciniſch-polizeilichen Angelegenheiten wurden den Phyſicis ſonſt Vorſpannpäſſe ertheilt, und das Königl. Generaldirectorium entſchied in einem ſtreitigen Falle, in welchem eine Domainenkammer die Phyſici als Subalternofficianten behandeln und bei ihren Dienſtreiſen auf die ordinaire Poſt verweiſen wollte, unter dem 30. October 1801, daß die Phyſici nicht zu den Subalternofficianten gezählt werden können und ihnen ſchon daher, und weil die Phyſikatgeſchäfte in der Regel keinen Aufſchub leiden, Behufs ihrer Dienſtreiſen Vorſpann bewilligt werden ſollte. Nur bei Apothekenviſitationen wurde der Vorſpann in der Regel verweigert, da nach Tit. II. §. 6. der rev. Apothekerordnung, der Apotheker und die Kämmerei die Viſitationskoſten zu gleichen Theilen tragen ſollten, und der Vorſpann blos den Räthen der Medicinal-Collegien für die Fälle außerordentlicher Apothekenviſitationen (durch eine Cab. Ordre vom 8. Jan. 1764) bewilligt war. Nachdem aber durch das Edict wegen Aufhebung des Vorſpannes vom 28. Octob. 1810 (Geſ. S. 1810 S. 77.) der Vorſpann für Civilofficianten ganz aufgehoben war, wurde den Kreisphyſikern Anfangs eine allgemeine Vorſpannvergütung, und hiernächſt durch das Regulativ vom 28. Febr. 1816 (Geſ. S. 1816. S. 117) der Extrapoſtſatz von 2 Pferden bewilligt, deſſen Vergütung übrigens bei mediciniſch-polizeilichen Aufträgen im Kreiſe aus den Kreiskaſſen, und bei den Apothekenviſitationen nach den, im Artikel Apothekenviſitation angegebenen Grundſätzen erfolgt, Hinſichts der Reiſen zu gerichtlichen Obductionen aber nicht bewilligt wird, weil dazu die Communen den Gerichtsvorſpann leiſten müſſen (ſ. Ob-

duction). Der Diätenſatz für Phyſiker bei Dienſtreiſen ward durch eine Verfügung des Departements der allg. Polizei und des Dep. für die Staatseinkünfte vom 16. Febr. 1813. von 1 Rthlr. täglich bis auf 2 Rthlr. excl. der Wagenmiethe, erhöht, auch durch das Regulativ vom 28. Febr. 1816 auf 2 Rthlr. beſtimmt (ſ. Diäten). Mediciniſchpolizeiliche und gerichtliche Geſchäfte in ihrem Wohnorte aber müſſen die Phyſici ex officio übernehmen, wenn kein Privatus zu deren Vergütung verpflichtet iſt (ſ. Gebühren).

Ueber die Verpflichtung der Phyſici zur unentgeldlichen ärztlichen Behandlung der Armen und der bedürftigen beurlaubten Militairperſonen in ihren Phyſikatbezirken urtheilte im Jahre 1805 das Ober-Coll. med. auf die Anfrage des Ober-Kriegs-Collegii: „daß nur diejenigen Stadtphyſici zur unentgeldlichen „Kur der armen Kranken verpflichtet ſeyen, deren „Inſtruction dieſes beſonders vorſchreibe. Alle übrigen hingegen hätten keine weitere Verbindlichkeit, „die Kranken ihrer Stadt oder ihres Kreiſes umſonſt „zu kuriren, als die, welche jedem andern Arzte obliegt.“ Hiernach ergiengen, Hinſichts der activen und beurlaubten Militairperſonen, die in den Artikeln Beurlaubte und Militairperſonen mitgetheilten Verfügungen.

Ueber die Verbindlichkeit der Phyſiker zur unentgeldlichen ärztlichen Behandlung armer Gefangenen und Vagabunden, beſtimmte das Königl. Miniſterium des Innern unter dem 8. Octob. 1816, daß, wo nicht beſondere Gefängniß- oder Armenärzte beſtellt ſind, der beſoldete Phyſikus oder Chirurgus arme Gefangene und Vagabunden im Wohnorte ex officio behandeln müſſe und nur, wenn in einzelnen Fällen dadurch beſondere Mühwaltungen für die Phyſici entſtehen, deshalb auf eine extraordinaire Gratification anzutragen ſey *).

*) ſ. Gebühren Bd. 1. S. 451.

Dieſe Verfügung ward indeſſen noch durch die folgende modificirt und beſchränkt *).

Es werden häufig an die Phyſiker wegen der ex officio zu verrichtenden Geſchäfte, Zumuthungen gemacht, als wären ſie wie andere Officianten beſoldet, ungeachtet die ihnen ausgeſtellte Beſoldung doch nur einen kleinen Theil des Gehalts ausmacht, den ſie nach Maaßgabe der von ihnen verlangten Qualification erhalten würden, wenn ſie von ihrer Beſoldung allein ſtandesgemäß leben ſollten. In dieſer Hinſicht erfordert es die Billigkeit, den Phyſikern die gerichtlichen Geſchäfte wenigſtens bei Inquiſiten aus fremden Kreiſen ex officio nicht anzumuthen. Es wird daher hierdurch feſtgeſetzt, daß den Phyſikern, welche bei Inquiſitoriaten Unterſuchungen, oder Kuren bei Gefangenen zu verrichten haben, die außerhalb ihres Amtskreiſes eingeliefert ſind, ihre Bemühungen taxmäßig bezahlt werden, bis es möglich ſeyn wird, ihnen wegen ſolcher, gegen die übrigen Phyſiker unverhältnißmäßig vermehrten Geſchäfte eine angemeſſene höhere Beſoldung auszuwerfen.

Berlin d. 4. März 1818.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) Altenſtein.

Den Kreis- und Stadtphyſikern iſt, Behufs der Portofreiheit ihrer Dienſtberichte die Führung eines eigenen Amtsſiegels durch die Obſervanz geſtattet, welches mit ihrer Phyſikatsregiſtratur (zu der auch die Sammlung der Amtsblätter gehört ſ. Amtsblatt, Geſetzſammlung) an den Nachfolger übergeht. Sie haben den Rang der Regierungsaſſeſſoren, Stadtjuſtiz- und Polizeiräthe, ſtehen folglich als höhere Königl. Officianten und Eximirte in allen Privatangelegenheiten unmittelbar unter den höhern Landes-Juſtiz-Collegien. Auch iſt ihnen eine Uniform vorgeſchrieben (ſ. Uniform). Ihre Entlaſſung geſchieht nach den Beſtimmungen des A. L. R. Thl. II. Tit. 10. §. 94—101. (ſ. Entlaſſung). Hinſichts ihrer Penſionirung entſchied das Königl. Miniſterium des Innern in einer Verfügung an die Königl. Regie-

*) Amtsbl. der Königl. Regierung zu Magdeburg No. 17. 1818. S. 119. den Königl. Reg. zu Potsdam 1818. S.

rung in Pommern vom 12. Januar 1816, daß „weil „die Phyſikatsſtellen nur Nebenämter ſeyen und die „Phyſiker den Haupterwerb aus ihrer Praxis nehmen „müßten, wegen ihrer Penſionirung die Rückſichten „nicht obwalten, welche bei Staatsdienern ſtatt fin„den, die ihre ganze Kraft dem öffentlichen Dienſte „widmen.“ Die Form ihrer Beſtallung und ihre Verhältniſſe gegen die Kreis- und Ortsbehörden ſ. in den Artikeln Kreisphyſikus und Stadtphyſikus.

Als höhere Medicinalbehörde iſt dem Kreisphyſikus ſowohl, als dem Stadtphyſikus die betreffende Regierung vorgeſetzt, der er alle in ſeinem Phyſikatbezirke vorkommende, das Medicinalweſen und den allgemeinen Geſundheits- und Krankheitszuſtand betreffende Vorfälle und Ereigniſſe unverzüglich berichten muß. Auch haben die Phyſiker regelmäßig und unaufgefordert die Sanitätsberichte, die Medicinalperſonaltabellen und die Vaccinationsliſten zu ſammeln, zu bearbeiten und an die betreffende Regierung einzuſenden (ſ. Medicinalperſonaltabelle, Sanitätsberichte, Schutzpockenimpfung *). Auch muß jeder Phyſikus ſowohl ein genaues Journal über die eingekommenen und abgegangenen Medicinalſachen, als auch eine vollſtändige Phyſikatsregiſtratur halten, auf welche die im Artikel Amtspapiere erwähnte Beſtimmung anzuwenden iſt, auf die gute Beſchaffenheit der Apotheken beſtändige Aufſicht führen **), die Apothekergehülfen und Lehrlinge prüfen ***), auf Afterärzte, Pfuſcher und Medicinalcontraventionen aller Art ſorgfältig vigiliren, überhaupt aber nicht

*) Ueber die Form der Geſchäftsberichte ſ. Geſchäftsſtyl Bd. 1. S. 476, auch Uden's Unterricht von den Formalien der ſchriftlichen Geſchäfte eines Königl. Preuß. Phyſikus durch Beiſpiele, im Magazin für gerichtl. Arzneikunde und med. Polizei Stendal 1782. 1. Bd. 2. St. No. 2. S. 350 u. 3 St. No. 7. S. 707.

**) ſ. Apothekenviſitation Bd. 1. S. 53.

***) Bd. 1, S. 67—72.

blos die ihm ſpeciell aufgetragenen Geſchäfte verſehen, ſondern, eine genaue und rege Aufmerkſamkeit auf alle Gegenſtände des Geſundheits- und Krankheitszuſtandes und der Medicinalpolizei in ſeinem Phyſikatsbezirke richten.

Hinſichts der an ſie ergehenden Requiſitionen der betreffenden Gerichtsbehörden ſind, nach einem Reſcripte des Ober-Coll. med. an die Provinzial-Med. Collegien, vom 20. Juli 1782, die Phyſici gehalten, in Criminalfällen bei vorfallenden Obductionen, und ſo oft ihr Amt in Angelegenheiten ihres Reſſorts erfordert wird, von den Landes-Juſtizcollegien Reſcripte und Befehle anzunehmen und ſich, denſelben gemäß in vorkommenden Amtsverrichtungen bereit und willig finden zu laſſen *). Auch entſchied das Ober-Coll. med. auf Veranlaſſung eines Falles, wo ein Phyſikus ſich weigerte, ein zur Sodomie gemißbrauchtes Schaaf zu beſichtigen **) unter dem 29. Octob. 1803, daß

ein jeder Phyſikus, vermöge ſeines Amtes verbunden iſt, dem Richter über jeden Fall, der nur durch mediciniſche Gründe aufgeklärt und entſchieden werden kann, möglichſt befriedigende Auskunft zu geben, der Phyſikus ferner nicht blos Kenntniß des menſchlichen, ſondern auch des Körpers der Hausthiere beſitzen muß, mithin eine Unterſuchung vorerwähnter Art auch allerdings zu ſeinem officio gehört und die Phyſici verbunden ſind, in ähnlichen Fällen der von der competenten Behörde an ſie ergehenden Requiſition unweigerlich zu genügen.

Auch ergieng mit Bezug auf dieſe Verfügung, Hinſichts der Kreischirurgen folgendes an ein Provinzial-Med. Collegium.

Fr. W. Da nach dem Reſcripte vom 29. Octob. 1803 die Phyſici verbunden ſind, die Unterſuchungen und Obductionen der thieriſchen Körper zu verrichten, ſo können die Kreischirurgen, welche immer als Gehülfen der Phyſiker

---

*) ſ. auch die Beſtallungen in den Artikeln Kreis- und Stadtphyſiker.

**) ſ. krit. Annalen der Staatsarzneikunde von Chr. Knape. Erſten Bandes dritten Theils S. 545—554.

zu betrachten ſind, ſich auch dieſen Geſchäften nicht entzie-hen, welches Euch auf Euern deſsfalſigen Bericht vom 27. Octbr. c. hierdurch eröffnet wird.

Berlin, den 1. Decemb. 1804.

Königl. Preuß. Ober-Collegium medicum und Sanitatis.

Pilulae e Resina Ialappae. (Pilulae purgantes). Aus 3 Theilen Sapo ialappinus und 1 Theil Hydrargyrum muriaticum mite wird eine Pillenmaſſe gemacht. Ph. bor.

Pilze. Folgende Bekanntmachung ergieng in Gemäßheit einer Verfügung des Königl. Min. des Innern vom 2. Juli 1812 in den Regierungsamtsblättern (Kurm. Amtsbl. 1813. No. 255. S. 259):

Zur Verhütung des von dem Genuß giftiger Schwämme und Pilze entſtehenden und zu befürchtenden Nachtheils für die menſchliche Geſundheit ſollen hinführo nur folgende genießbare und leicht kenntlich zu machende Pilze und Schwämme zum Verkauf auf den Märkten zugelaſſen werden: 1) die Morchel (Helvella esculenta). Dieſe hat einen kurzen weiſſen Strunk und einen gelbbraunen oder auch kaſtanienfarbenen, in viele ſehr unregelmäßige tiefe Falten gelegten Hut, läßt ſich ganz in eine nahrhafte Gallerte auflöſen, wird durch Kochen weich und niemals hart, und hat kein ſcharfes oder narkotiſches Prinzip bei ſich. Wenn man hie und da von den an ſich unſchädlichen Morcheln nachtheilige Wirkungen bemerkt haben will, ſo rührten dieſe von dem langen Stehn und Zubereiten derſelben in kupfernen Gefäßen, von der Zumiſchung ſchädlicher Schwammarten, dem Zuſatze des unvorſichtig mit der Peterſilie verwechſelten Erdſchierlings u. ſ. w. her. Doch ſind die weißen oder ganz ſchwarzen mit wenigen Falten und faſt ganz plattem Hute verſehenen Morcheln als ungenießbar zu verwerfen. 2) Die Spitzmorchel (Morchella esculenta). Dieſe kommt, ſo wie die vorige, im Frühlinge auch im Herbſte bei feuchter Jahreszeit vor. Sie hat einen kurzen weißen Strunk, einen koniſchen, zuweilen auch abgerundeten Hut, mit tiefen netzförmigen Zellen, iſt gelb und dunkelbraun von Farbe. Der Hut ſelbſt iſt brüchig. Weiße, zähe, lederartige, ſo wie ganz ſchwarze Spitzmorcheln und ſolche, welche außerordentlich breit ſind, taugen nicht zum Genuße, und darf deren Verkauf nicht geſtattet werden. 3) Champignon (Agaricus campestris) iſt das ganze Jahr hindurch zu haben. Er iſt mit mehreren wirklich giftigen Arten verwandt, und hat, wenn er auf feuchten Wieſen angetroffen wird,

ſelbſt ſchädliche Eigenſchaften. Er hat einen weißen Strunk, einen convexen weißen Hut, der oberhalb mit ſparſamen röthlichen, zuweilen kaum bemerkbaren Schuppen verſehen iſt, und unterhalb Blätter, die in das rothbraune oder zimmetfarbene fallen. Er taugt nicht zum Genuſſe, wenn die Blätter unterhalb ganz weiß ſind, oder auch, wenn man ſie kratzt, eine Milch von ſich geben. Eben ſo wenig darf der Hut oben braun ausſehen. Die in den Gärten erzogenen Champignons ſind unſchädlich. In Rückſicht derer aber, die von den Landleuten verkauft werden, bedarf es einer aufmerkſamen Unterſuchung, und in gewiſſen Fällen der Vernichtung. 4) Der Reitzker oder Ritſchker (Agaricus deliciosus). Der ganze Schwamm iſt gelb von Farbe. Der Hut hat oben einen eingedrückten Nabel und ſchwache konzentriſch laufende Linien von etwas dunkler Farbe, die aber zuweilen ſehr matt ſind. Unterhalb hat er gelbe oder röthlich-gelbe Blätter, die, wenn man ſie zerkratzt, einen pomeranzenfarbenen Saft von ſich geben. Er findet ſich nur im Herbſte. Alle Schwämme, welche nicht einen pomeranzenfarbigen Saft geben oder wohl gar weiß milchen, ſind zu verwerfen, da es mehrere giebt, die dem Reitzker ähnlich ſind, und deren Genuß Brechen, Angſt, Brennen im Magen und Schwindel verurſacht. 5) Der Mouſſeron (Agaricus cepaceus) iſt ein kleiner Schwamm, der im Herbſte zu Markte gebracht wird, und deſſen ſich die Köche bedienen, um Saucen einen angenehmen zwiebelartigen Geſchmack zu geben. Der Strunk iſt dünne, ſchwarzbraun glänzend, fadenförmig und brüchig, der Hut mattgelb mit unterhalb mattgelben Blättern. Er hat einen ſtarken Zwiebelgeruch und kann nicht leicht mit einer andern Art verwechſelt werden. Der ächte franzöſiſche Mouſſeron kommt ſelten hier vor. 6) Der Pfefferling (Merulius chantarellus) ſieht gelblich aus, hat einen trichterförmigen Hut und iſt unterhalb ſtatt der Blätter mit erhabenen am Strunk hinauflaufenden Adern verſehn. Er wird ſelten und zwar nur im Herbſte zu Markte gebracht, kann auch nicht leicht mit einem andern verwechſelt werden. 7) Der Steinpilz oder Steinſchwamm (Boletus edulis). Der Strunk iſt dick nach unten zu bauchig, weiß und netzartig bräunlich. Der Hut iſt ebenfalls gewölbt, rothbraun; unterhalb weiß, gelblich oder gelb mit unendlich vielen kleinen Löchern beſetzt. Er taugt nicht, wenn die Unterfläche grünlich ausſieht, wenn er von Würmern angenagt iſt, und endlich, wenn das Fleiſch, ſobald man die Löcher abkratzt, an der Luft ſeine Farbe verändert. Man bringt ihn im Herbſte zu Markte. 8) Der Bocksbart (Clavaria flava) ein handlanger in unendlich viele Spitzen getheilter öfters mehr als fauſtdicker Schwamm,

deſſen Strunk weißlich, aber alle Aeſte gelb oder röthlich honigfarben ſind. Er wird gegen Ende des Sommers zu Markte gebracht, und iſt brüchig. Sobald er braun, ſchwarz oder weiß ausſieht und lederartig iſt, taugt er nichts. Die Trüffeln, welche ebenfalls zu den unſchädlichen Schwämmen gehören, giebt es hier nicht. Alle übrige Arten von Schwämmen aber ſind, da ſie theils giftig, theils mit giftigen leicht zu verwechſeln ſind, ganz zu verwerfen und haben ſämmtliche Polizeibehörden dafür zu ſorgen, daß nur die oben genannten unſchädlichen Arten und keine andern zum Verkauf ausgeboten werden.

Plumbum aceticum. (Saccharum Saturni depuratum) Der verkäufliche Bleizucker wird in warmen deſtillirtem Waſſer aufgelöst, die Auflöſung filtrirt und an einem kühlen Orte zum Kryſtalliſiren hingeſtellt, die zurückbleibende Flüſſigkeit zur Hälfte abgedunſtet, damit ſie wieder Kryſtallen anſetzt. Ph. bor.

Pocken ſ. Blattern, Schutzpocken.

Pockenausbrüche. Da es zur ſchnellen Unterdrückung der Pockenausbrüche nothwendig iſt, daß die Polizeibehörden von ihrem Entſtehen unverzüglich unterrichtet werden, ſo werden ſämmtliche Einwohner aufgefordert, ſobald ſich bei ihren Angehörigen die natürlichen Blattern zeigen, ſolches unverzüglich ihrer zunächſt vorgeſetzten Obrigkeit anzuzeigen, die alsdann die Kreisbehörde und den betreffenden Phyſikus ſofort von dem Vorfalle in Kenntniß zu ſetzen hat. Zu der gedachten Anzeige ſind auch die Wirthe der Häuſer, in denen ſich Pockenkranke befinden, verpflichtet. Vernachläßigung der Anzeige ſoll unausbleiblich beſtraft werden. Potsdam d. 11. Novbr. 1817. (A. Bl. der K. Reg. zu Potsdam, 1817. S. 375). ſ. auch anſteckende Krankheiten.

Polizei-Contraventionen. Bei denſelben ſteht nach den Beſtimmungen der Verordnung wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 26. Decemb. 1808. §. 45, den Königl. Regierungen das Recht zu, die Sache nach §. 243 des Anhanges zur allg. Gerichtsordnung, durch ein Reſolut zu entſcheiden. ſ. Contraventionen, Reſolut, Strafen.

Polizeigerichtsbarkeit. Eine nähere, auch für Medicinalpolizei wichtige Beſtimmung ihres Umfanges und Reſſortverhältniſſes giebt das Allgem. L. R. Thl. II. Tit. 17.

§. 10. Die nöthigen Anſtalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publico oder einzelnen Mitgliedern deſſelben, bevorſtehenden Gefahr zu treffen, iſt das Amt der Polizei. §. 11. Die Unterſuchung und Beſtrafung der gegen ſolche Polizeigeſetze begangenen Uebertretungen kommt, ſobald damit kein vorſätzliches oder ſchuldbares Verbrechen verbunden iſt, der Polizeigerichtsbarkeit zu. §. 12. Bei einem jeden Vorfalle, wodurch die unter der beſondern Obſorge der Polizei ſtehende öffentliche Ruhe und Sicherheit geſtört worden, hat die Polizeigerichtsbarkeit das Recht des erſten Angriffs und der vorläufigen Unterſuchung. §. 13. Findet ſich aber bei dieſer Unterſuchung, daß außer der Uebertretung des Polizeigeſetzes, zugleich ein vorſätzliches oder ſchuldbares Verbrechen begangen worden, ſo muß die Polizei die fernere Verfügung der ordentlichen Gerichtsbarkeit überlaſſen. §. 14. Auch müſſen in allen Fällen, da ein Menſch gewaltſam ums Leben gekommen iſt und überhaupt, ſobald zur Begründung einer künftigen Criminalunterſuchung, das Daſeyn und die Beſchaffenheit einer gewaltthätigen Handlung durch Einnehmung des Augenſcheins oder Beſichtigung der Sachverſtändigen, rechtlich feſtzuſetzen ſind, die ordentlichen Gerichte von der Polizei zugezogen werden.

Polizeigeſetze. Auf dieſe verweist das A. L. R. Thl. II. Tit. 20. im Allgemeinen, mithin auch Hinſichts der mediciniſch-polizeilichen Verordnungen zur Sicherung der Geſundheit und des Lebens der Einwohner, und unter allgemeiner Einſchärfung der in den einzelnen obrigkeitlichen Verordnungen angedrohten Strafen, wie folgt:

§. 776. Die Uebertretungen der Polizeigeſetze ziehen die dabei verordneten Strafen auch alsdann nach ſich, wenn dadurch noch kein wirklicher Schade entſtanden iſt. §. 777. Iſt aber durch die Uebertretung jemand an ſeiner Geſundheit oder an ſeinem Leben wirklich verletzt worden, ſo wird der Uebertreter noch außerdem als einer, der den Schaden, aus grober Fahrläßigkeit zugefügt hat, angeſehen. §. 778. Nach dem Grade dieſer Fahrläßigkeit, nach Bewandniß des mehr oder minder erheblichen Schadens und je nachdem der Beſchädigte völlig in den vorigen Stand wieder hergeſtellt werden kann, oder nicht, ſoll gegen den Beſchädiger Gefängniß- oder Feſtungsſtrafe auf einen Monat bis zwei Jahre ſtatt finden. §. 779. Iſt die ſchwere Beſchädigung eines Menſchen durch grobe Vernachläßigung gewiſſer beſonderer Amts- oder Berufspflichten veranlaßt worden, ſo

ſoll der Uebertreter noch außer der nach vorſtehender Verordnung ihn treffenden Strafe zu einem ſolchen Amte oder Gewerbe auf immer für unfähig erklärt werden. §. 780. Auch derjenige, welcher zwar ohne Uebertretung ausdrücklicher Geſetze oder beſonderer Vorſchriften, aber doch durch grobe Vernachläßigung der allgemeinen, einem Jeden obliegenden Vorſicht, jemanden am Leibe oder Leben beſchädigt, hat allemal verhältnißmäßige Leibesſtrafe verwirkt. §. 781. Dieſe Strafe ſoll nach dem Stande und Alter des Uebertreters, nach Verhältniß des Grades der Fahrläßigkeit ſelbſt, der Erheblichkeit des Schadens und der erfolgenden oder nicht erfolgenden Wiederherſtellung des Beſchädigten, auf körperliche Züchtigungen oder auf Gefängnißſtrafe von 14 Tagen bis zu Einem Jahre beſtimmt werden.

Nach dem A. L. R. Theil I. Tit 6. §. 26. muß auch „ein Schaden, welcher durch Beobachtung der „Polizeigeſetze hätte vermieden werden können, er„ſetzt werden.“

Polizei-Miniſterium. Zum Reſſort deſſelben gehören, nach der Allerh. Cabinetsordre vom 3. Juni 1814 die geſammte höhere und Sicherheitspolizei, (folglich auch die Aufſicht auf die Vorkehrungen zur Verhütung körperlicher Verletzungen, Unglücksfälle u. ſ. w.

Polizeiphyſikus, in Berlin ſ. Stadtphyſikus.

Polizeiſtrafen ſ. Strafen.

Poltzin in Pommern. Bei dieſem Orte entſpringt eine Mineralquelle von erdigem Stahlwaſſer, die aber wenig benutzt wird.

Population ſ. Bevölkerung.

Portofreiheit. Zu den herrſchaftlichen Dienſtſachen, welche dieſelbe genießen, gehören auch die herrſchaftl. Medicinalſachen, z. B. alle Berichte und Schreiben der Medicinalbeamten in Dienſtangelegenheiten, und alle Medicinalanſtalten, welche iura fisci haben. Die Phyſici haben ihre Amts-Berichte und Schreiben mit der Rubrik Herrſchaftl. Landes-Polizei-Sachen zu verſehen und ſich dabei ihres Amtsſiegels zu bedienen. ſ. die allg. Verordnung das Poſtweſen betr. Berlin den 11. April 1766. (N. Ed.

S. IV. S. 35), Erneuerte und erweiterte Poſtordnung für ſämmtl. Königl. Provinzen vom 26. Nov. 1782. (N. Ed. S. VII. S. 53.), Circularverordnung für ſämmtl. Poſtämter in den K. Landen wegen der obgewalteten Portofreiheitdifferenzien v. 10. März 1797. (N. Ed. S. X. S. 977.) Wenn Medicinalbeamte in Angelegenheiten ihres Amtes und Dienſtes Briefe erhalten, die weder frankirt, noch mit einem Amtsſiegel und der gedachten Rubrik verſehen ſind, ſo können ſie unter Vorzeigung des Couverts und ſeines Inhaltes von dem betreffenden Poſtamte das Porto zurück verlangen.

Prämien ſ. Rettung aus Todesgefahr und Schutzpockenimpfungsprämien.

Praxis, Legitimation zu der ärztlichen, wundärztlichen u. ſ. w. ſ. Approbation, Gewerbſchein, Prüfungen.

Prediger. Inſtruction für dieſelben über die Kennzeichen des Todes ſ. Beerdigung. — Denſelben iſt „ſowohl in Städten, als auf dem „Lande alles innerliche und äußerliche Kuriren, Urin„beſehen, und Rathgeben, auch Verfertigung und „Verkaufung einiger Arzneien, bei unnachläßiger „harter Beſtrafung unterſagt." im Med. Ed. von 1725. S. 37. 38.

Prenzlau. Eine bei dieſer Stadt befindliche Quelle giebt ein erdiges Stahlwaſſer. ſ. Herz Verſuch einer med. Ortsbeſchreibung der Ukerm. Hauptſtadt Prenzlau. Berlin 1790. Beſondere Badeeinrichtungen beſinden ſich dabei nicht.

Privat-Irren- und Krankenhäuſer, dürfen nach §. 91. des Geſetzes vom 7. Septb. 1811. nur auf Genehmigung des allg. Polizei-Departements angelegt werden und ſtehen unter Aufſicht der betr. Regierungen. ſ. Irrenanſtalten, Wahnſinnige.

Privilegium. Nach der Einleitung des A. L. R. §. 70. ſteht dem Staate das Recht zu, ein Privilegium aus überwiegenden Gründen des gemeinen Wohls aufzuheben. Dies geſchahe Hinſichts aller Gewerbsprivilegien durch das Edict über die Einführung einer allgemeinen Gewerbeſteuer vom 2. Novbr. 1810 (Geſ. S. 1811. S. 79.) und durch das Geſetz vom 7. Septbr. 1811 über die polizeilichen Verhältniſſe der Gewerbe. Ueber die Anwendung dieſer Geſetze auf die Apotheken- und Barbierſtubenprivilegia ſ. Apothekerberichtigung und Barbierſtube.

Promotion, derjenige öffentliche Act einer mediciniſchen Facultät, durch welchen ein Candidat der Heilkunde zum Doctor creirt wird. Schon ſeit dem eilften Jahrhundert galt die von den hohen Schulen (damals zu Salerno, etwas ſpäter auch zu Bologna, Paris u. ſ. w.) nach einer ſtrengen Prüfung ertheilte Meiſterſchaft in der Heilkunde überall als zulängliche Legitimation zur Praxis und die von jenen hohen Schulen creirten Magistri in physica (ſeit dem 17ten Jahrhundert Doctores medicinae) wurden ohne weitere Prüfung als qualificirt betrachtet, wie ſolches auch jetzt noch in mehreren deutſchen Ländern der Fall iſt. In den Königl. Preuß. Staaten wurde zwar auch von ſämmtlichen Civilärzten die Promotion, außerdem jedoch, Behufs ihrer Qualification zur Praxis, noch der Curſus und ſeit 1789 die Prüfung vor der höhern Medicinalbehörde, erfordert.

In der Regel muß der Promotion ein Tentamen durch den Dekan der mediciniſchen Facultät und ein Examen vor der geſammten Facultät*) vorangehen, ausgenommen bei der Ertheilung der Ehrendiplome. Zu große Nachſicht bei den Prüfungen veranlaßte öftere Aufforderungen der mediciniſchen

*) vom Promotionsexamen ſ. Prüfungen.

Facultäten zu mehrerer Strenge. So wurde durch ein Circulare des Ober-Schul-Collegii d. d. Berlin den 24. Febr. 1795. ſämmtlichen med. Facultäten in den Königl. Preuß. Landen eingeſchärft, für die Zukunft keinen andern als blos verdienten und geſchickt befundenen Subjecten die höchſte mediciniſche Würde zu ertheilen, widrigenfalls ſie die Gebühren und Koſten herausgeben ſollten, auch mit dem Schluſſe eines jeden Jahres ein namentliches beurtheilendes Verzeichniß aller im verfloſſenen Jahre promovirten Subjecte einzureichen.

Durch ein Reſcript des Königl. Miniſterii des Innern vom 5. October 1815, wurden ſämmtliche Univerſitäten der Monarchie erinnert: 1) die vor Ertheilung des Doctorgrades anzuſtellenden Prüfungen, dem Zwecke gemäß, ſtreng und in lateiniſcher Sprache vorzunehmen; 2) in dem Falle, wo der Candidat ſeine Inauguraldiſſertation nicht ſelbſt ausgearbeitet hat, keine Diſpenſation von der öffentlichen Disputation über Theses, oder von der Vertheidigung der angenommenen Diſſertation zu ertheilen; 3) nach dem alten löblichen Gebrauch ſtreng darauf zu halten, daß einer jeden Inauguraldiſſertation auch das curriculum vitae des Candidaten gedruckt beigefügt werde. — Unter dem 23. Novbr. 1815 wurde auch von dem Königl. Miniſterium des Innern feſtgeſetzt und den Univerſitäten zu Berlin, Halle, Königsberg und Breslau eröffnet, daß zu den mediciniſchen Staatsprüfungen nur die Doctoren, die, daß ſie nach einem völligen Triennio auf einer oder mehreren Univerſitäten die Doctorwürde erlangt haben, erwieſen, künftighin zugelaſſen werden ſollen. In Gemäßheit dieſer Verfügungen ergieng durch die Amtsblätter ſämmtlicher Regierungen *) noch folgendes Publicandum:

Ins künftige ſollen diejenigen Candidaten, welche in Doctorem medicinae promoviren wollen, dazu nur unter

*) Amtsbl. der K. R. zu Potsdam 1817 No. 22.

folgenden Bedingungen zugelaſſen werden; daß ſie 1) auf Univerſitäten wenigſtens drei Jahr Medicin ſtudirt, 2) die mündliche Prüfung vor einer mediciniſchen Landesfacultät in lateiniſcher Sprache beſtanden, 3) ihre Inauguraldiſſertation ſelbſt verfaßt, oder 4) wenn dieſes wegen des abgehandelten, eine tiefere Gelehrſamkeit erheiſchenden Gegenſtandes nicht wohl zu fordern iſt, ſolche wenigſtens in lateiniſcher Sprache vertheidigt haben. — Was aber die auf ausländiſchen Univerſitäten promovirten Doctoren der Medicin betrifft, ſo ſind ſolche, wenn ſie ſich nicht darüber ausweiſen können, daß ihre Promotion auf eine gleiche für die inländiſchen Doctoren vorgeſchriebene Weiſe geſchehen iſt, verpflichtet, ſich auf einer inländiſchen Univerſität noſtrificiren zu laſſen. Rückſichtlich der Candidaten aber, welche, ohne den Doctorgrad erlangt zu haben, die Rechte eines practiſchen Arztes in den Königl. Landen erhalten und deshalb zu den Staatsprüfungen zugelaſſen werden wollen, iſt beſtimmt, daß ſie ſich darüber zuvörderſt durch Atteſte ausweiſen müſſen, daß ſie nicht nur die Medicin, ſondern auch die Chirurgie durch Unterricht und practiſch erlernt haben; ferner daß ſie ihr Geſuch um Zulaſſung zu den Staatsprüfungen, — welche ſo lange, bis eine neue Prüfungsordnung für Medicinalperſonen erſchienen ſeyn wird, in der Verrichtung des anatomiſchen, chirurgiſchen und kliniſchen Curſus, ſowie er für die Militairärzte, die für die Armee curſiren, vorgeſchrieben iſt und in dem öffentlichen Examen vor der Ober-Examinationscommiſſion beſtehen — bei dem Königl. Miniſterio des Innern anbringen und in einer kurzen Lebensbeſchreibung anführen müſſen, wie alt ſie ſind, wie und wo ſie die Wundarzneiwiſſenſchaft, Geburtshülfe und die innere Heilkunde erlernt und bisher unter ärztlicher Aufſicht geübt haben; und endlich, daß ſie ſich durch beizubringende Zeugniſſe über ihren Lebenswandel und über die Erreichung eines Alters von 24 Jahren zu legitimiren haben.

Berlin, den 28. Febr. 1817.

Der Miniſter des Innern.

(gez.) v. Schuckmann.

Provinzial-Militair-Lazareth. Als bei Eröffnung des Feldzuges 1813 nur ſechs fliegende Feldlazarethe, jedes auf 200 Kranke, und drei ſtehende Feldlazarethe, jedes zu 1200 Kranken, beſtanden, von denen die letztern nur zur Hälfte mit Kranken belegt werden konnten, um für neu ankommende Kranke und Bleſſirte, vorzüglich nach Gefechten, Raum zu behalten, ſo ward unter dem 18. März

1813 zwiſchen dem Hrn. General-Staabschirurgus und dem Hrn. General-Kriegs-Commiſſair der Armee die Verabredung getroffen, noch im Rücken der Armee, weil bei derſelben auf wenigſtens 15000 Kranke und Bleſſirte zu rechnen war, Provinziallazarethe zur Aufnahme der Kranken und Bleſſirten aus den ſtehenden Feldlazarethen, anzulegen, die Verpflegung in dieſen Provinziallazarethen den Regierungen zu übertragen, und für jedes Gouvernement einen Ober-Staabs-Chirurgus zu beſtimmen, welcher die Provinziallazarethe bereiſen und die Aufſicht darüber führen ſolle *). Der Herr General-Kriegs-Commiſſair eröffnete unter dem 26. April 1813 **), den Gouvernements, daß dieſe ſtehenden Lazarethanſtalten von den Provinzen mit Aerzten, Wundärzten, Pflegebeamten u. ſ. w. verſehen und übrigens nach dem Garniſonfuß behandelt werden ſollten, doch in jedem Gouvernement unter Leitung eines chirurgiſchen Obern und eines Oberlazarethinſpectors, daß die Beſtimmung der Puncte, wo dergleichen Lazarethe anzulegen, lediglich von den Gouvernements abhangen ſolle, bei der Verpflegung auf jeden Kranken ½ Pfund Fleiſch zu rechnen ſey, und daß, weil die mobilen Truppen die Löhnungen für die Kranken vacant berechnen, die ſtehenden Lazarethe denjenigen Löhnungsantheil, welcher den Kranken zukomme, aus ihren Fonds decken müßten, die Beiträge aber durch die Kriegs-Commiſſarien monatlich liquidiren laſſen könnten. Unter dem 30 Juni 1813. beſtimmte der Hr. General-Kriegs-Commiſſair in Uebereinſtimmung mit dem Hrn. Gen. Staabs-Chirurgus ***): 1) der chirurgiſche Staab unter dem Vorſitz des Hrn. General-Staabschirurgus ſolle in einem gelegenen Orte zuſammengezogen werden, die

*) ſ. Ribbentrop's Samml. der Vorſchriften über die Verwaltung der Lazarethe. Berlin 1815. S. 312—14.
**) Ebendaſ. S. 326—330.
***) Ebendaſ. S. 333—336.

obere Leitung der Lazarethverwaltung im Innern des Landes übernehmen und ſich mit den Generalchirurgen bei den Armeen in Communication ſetzen. 2) In jedem Gouvernement werde ein chirurgiſcher Oberer, oder ein Ober-Staabschirurgus, ein Ober-Lazareth-Inſpector und ein Feldapotheker angeſtellt, welche über die Lazarethe des Gouvernements die Aufſicht führen und nach den Anordnungen des chir. Staabes, ſo wie nach denen des Gouvernements, verfahren ſollten. 3) Der Kriegs-Commiſſarius des Gouvernements werde ſich der Leitung der Oekonomie annehmen und zwar in derſelben Art, wie die dirigirenden Kriegs-Commiſſarien bei den Armeekorps. 4) In jedem Orte, worin ein Lazareth etablirt ſey, werde ein Officier, als Commandant nach der ertheilten Inſtruction verfahren *). 5) Die Verpflegung der Kranken, ſo wie die ganze Behandlung derſelben werde nach den Vorſchriften über die Verwaltung der Feldlazarethe beſorgt, ſo wie denn auch alle Verwaltungen nach dieſem Fuß organiſirt werden. 6) Ehe die Feindſeligkeiten wieder ausbrechen, werden die Linien beſtimmt, auf welchen Lazarethe angelegt werden ſollen, ſo wie die Evacuationsdirectionen für den Fall, daß Gefechte gleich an den Gränzen vorfallen oder die Armee im Vorrücken gehindert wird, jene retrogradiren muß. — In Uebereinſtimmung mit dieſen Verfügungen wurden unter dem 9. Auguſt 1813 **) die Militair-Gouvernements durch den K. General-Intendanten General-Major Grafen von Lottum benachrichtigt, daß als Centralpunct für das geſammte Provinziallazarethweſen der oberſte Staab unter dem Herrn General-Staabs-Chirurgus der Armee beſtehe, jedes Gouvernement ſeinen beſonderen chir. Staab erhalte, welcher ſich mit dem Kriegs-Commiſſair des Gouvernements we-

*) ſ. Lazareth-Commandant.

**) ſ. Ribbentrop's Samml. S. 345—348.

gen der Verpflegungsbedürfniſſe für die Lazarethe in Verbindung ſetzen, unter Authorität des Gouvernements die näheren Beſtimmungen über die Medicamenten- und Utenſilien-Etats, über das anzuſtellende ärztliche Perſonal, deſſen Beſoldung, die Diät der Kranken u. ſ. w. erlaſſen, die vorgeſchriebenen Liſten empfangen, zuſammenſtellen und an das ihm vorgeſetzte Gouvernement ſowohl, als den oberſten chirurgiſchen Staab befördern ſolle, daß die Einrichtung, Verwaltung und Verpflegung der Lazarethe nach den Beſtimmungen der beſtehenden Feldlazareth-Reglements geſchehe, daß die geſammten Lazarethkoſten und Bedürfniſſe von den Gouvernements aufgebracht, auf die, monatlich dem Herrn Staats-Canzler zu überreichenden Bedarfs-Nachweiſungen übernommen werden, und dahin auch die den Kranken verfaſſungsmäßig zu reichenden Löhnungsantheile gehören ſollten, daß ſo viel als möglich die Bildung beſonderer Wohlthätigkeitsvereine befördert werden müßten, um die Theilnahme menſchenfreundlicher Patrioten an der Krankenpflege rege zu erhalten und die öffentlichen Ausgaben zu vermindern, und daß, zur Aufrechthaltung einer guten Disciplin im Innern des Lazareths, jedem derſelben ein Militair-Commandant aus der Zahl der vorhandenen inactiven penſionirten oder halb invaliden Officiere vorzuſetzen ſey.

Nach dieſen Grundſätzen wurden in den Feldzügen 1813, 1814 u. 1815 in allen Provinzen der Monarchie, je nachdem es die Stellung der Armeen und die Zahl der Kranken erforderte, Provinziallazarethe errichtet und, wenn ſie nicht weiter erforderlich waren, ſogleich wieder aufgelöst. Die Einrichtung des Lazareths und die Verpflegung der Kranken ward theils durch Adminiſtration beſchafft, theils auch und öfter in Entrepriſe gegeben und dem Lieferanten, je nachdem er die Anſchaffung und Unter-

haltung der Utenſilien, die Wäſche, die Arzneien, neben der reglementsmäßigen Verpflegung und der Unterhaltung des Wärterperſonales übernahm, ein höherer oder minderer Satz pro Kopf täglich bezahlt. Die Inſpectoren und Aerzte, (inſofern letztere nicht, wie es häufig geſchehn, unentgeldlich fungirten), erhielten ihre Gehalte unmittelbar aus den Fonds der Gouvernements und die Communen waren verpflichtet, die Lazarethlocale einzuräumen, wobei die Baukoſten jedoch für Rechnung des Staats beſtritten wurden *). Oft wurde auch den Communen die Beſchaffung aller oder mehrerer Bedürfniſſe gegen verhältnißmäßige Vergütung überlaſſen, wie z. B. in folgender:

Inſtruction für die innere Adminiſtration und Verpflegung der Kranken in den Provinzial-Lazarethen des Gouvernements zwiſchen der Oder und Weichſel. §. 1. Die ärztliche Behandlung der Kranken und Verwundeten wird durch das ärztliche Perſonal beſorgt. Die Anſtellung der Aerzte und Chirurgen erfolgt von dem chirurgiſchen Obern des Staabes nach der Zahl der Kranken. Es muß möglichſt darauf Bedacht genommen werden, daß die Aerzte und Chirurgen, welche an dem Orte des errichteten Lazareths ſich aufhalten, auch dabei beſchäftigt werden. §. 2. Jedem Lazareth wird ein Dirigent für die ärztliche und chirurgiſche Behandlung der Kranken vorgeſetzt, welcher die Kranken unter das ärztliche Perſonale vertheilt, die Aufſicht führt, und die Verbindung mit dem chirurgiſchen Staabe unterhält, auch die nöthigen Liſten und Rapporte einreicht. Derſelbe bedient ſich zu den dabei vorkommenden Schreibereien der Hülfe der angeſtellten Unterchirurgen, welche ihm ſubordinirt ſind. §. 3. Von dieſem Dirigenten gehen die Beſtimmungen: a) der Quantität der Verpflegung und der damit verbundenen diätiſchen Anordnungen, b) der Medikamenten-Conſumtion aus, wegen welcher Gegenſtände er dem chirurgiſchen Staabe verantwortlich iſt. Es müſſen daher zu ſolchen Dirigenten nicht nur geſchickte Sachkundige, ſondern auch zuverläßige rechtliche Subjecte gewählt werden. §. 4. Die commiſſariſche innere Adminiſtration wird von einem Lazareth-Inſpector geleitet und beſorgt, dem ein Gehülfe zugeordnet wird.

*) ſ. Militairlazareth.

Zu ſeiner ſpeziellen Geſchäftsführung gehört: a) die Beſorgung der Einrichtung und Beſchaffung aller Utenſilien, b) die Aufbewahrung aller Effecten und Utenſilien, c) die Aufſicht über die ſpecielle Verpflegung; d) Aufbewahrung und Rückgabe der Mondirungs-Stücke und Waffen; e) fortgeſezte Erhaltung einer genauen Verbindung mit dem Ober-Lazareth-Inſpector. Wegen der ſpäter erwähnten Concurrenz der Communal-Behörden müſſen bei der Anſetzung der Inſpectoren vorzüglich die Vorſchläge der Commun-Behörden berückſichtigt und die von denſelben vorgeſchlagenen Subjecte von dem chirurgiſchen Staabe angeſtellt werden, ſofern ſie ſich qualificiren. §. 5. Für die Disciplin und innere Polizey, ſo wie für die Direction der Reconvalescenten ſorgt der Lazareth-Militair-Commandant in Verbindung mit dem Dirigenten und Inſpector, nach Maaßgabe der beſondern Inſtruction. §. 6. Die Einrichtung der Lazarethe, Aptirung der Gebäude, Beſchaffung der Utenſilien und Effecten wird von dem chirurgiſchen Staabe durch die Inſpectoren beſorgt. Die vorhandenen Beſtände, Vorräthe aus den engliſchen Lieferungen und die Hülfsmittel, welche ſich durch Natural-Requiſitions allgemein producirter Gegenſtände beſchaffen laſſen, werden zu dieſem Zwecke diſponirt. Das geſammte Utenſil aller Provinzial-Lazarethe wird als ein Gouvernements-Geſammt-Eigenthum betrachtet, und ſteht unter der Diſpoſition des Ober-Lazareth-Inſpectors. §. 7. Arzneymittel werden aus den Orts-Apotheken nach dem effectiven Bedarf auf die Anweiſungen der chirurgiſchen Dirigenten entnommen, und monatlich bei dem chirurgiſchen Staabe liquidirt. Die Zahlung erfolgt auf die monatlich anzufertigende General-Liquidation nach den Sätzen der Medicinal-Taxe mit einem Abzuge von 25§. §. 8. Brennholz oder Torf zum Heitzen und Kochen, ſo wie für die Wäſcherei wird aus Königl. Forſten und Gräbereien geliefert. §. 9. Der Bedarf an Salz wird aus den Königl. Magazinen genommen. §. 10. Die Gegenſtände der gewöhnlichen militairiſchen Verpflegung, nämlich Brod, Fleiſch, Hülſenfrüchte, Branntwein, werden durch die gewöhnlichen Landlieferungen geſchafft. Die Königl. Regierungen ordnen ſolche nach Maasgabe des präſumtiven Bedarfs dergeſtalt an, daß ſtets ein hinlänglicher Vorrath aller Gegenſtände von untadelhafter Güte in dem dazu etablirten Magazine ſich befindet, und der Bedarf ſtets unverkürzt auf die Anweiſungen, vom Dirigenten und Inſpector unterzeichnet, verabreicht werden kann. §. 11. Die Beſchaffung aller übrigen Gegenſtände der Lazareth-Adminiſtration und -Kranken Verpflegung ohne Ausnahme, alſo a) die Wäſche und Reinigung der Zimmer und Plätze, b) die Zubereitung der Spei-

ſen, c) die Bedienung der Kranken, d) die Heitzung und Erleuchtung, e) die Lieferung von Kräutern, Gewürze, Butter, Oel, Wein, Eſſig und alles deſſen, was nach den diätetiſchen Anordnungen gebraucht wird, f) die Beſchaffung aller und jeder andern Bedürfniſſe bleibt der Sorgfalt der Commun überlaſſen, welche durch die Communal-Behörden ausgeführt wird. Die Einleitung dieſer Ausführung, die Art und Weiſe der Beſchaffung, die freie Wahl der zu dieſem Behufe zu treffenden Einrichtungen bleibt lediglich der Prüfung und dem Beſchluſſe der Communen überlaſſen; die Communal-Behörden ſind für die promte Ausführung verantwortlich, — der chirurgiſche Dirigent und Inſpector controlliren dieſelben. §. 12. Den Communen werden zur Beſtreitung dieſer Bedürfniſſe und ökonomiſchen Adminiſtration für jeden Kranken für den Tag 1 Groſchen 6 Pfenning gut Geld vergütigt, wobei der Tag des Eingangs berechnet, für den Tag des Abganges aber nichts liquidirt wird; dieſe Vergütigung wird theils in Vorſchüſſen, theils auf den Grund der monatlichen Kranken-Nachweiſungen, die durch den Dirigenten und Inſpector des Lazareths atteſtirt ſind, von den Königl. Regierungen promt gezahlt, welche die gezahlten Summen bei der, der detachirten Militair-Gouvernemens-Caſſe, überwieſenen Summe in Anrechnung bringen können. Den Communen bleibt die Verwendung dieſer Gelder ganz überlaſſen, und das Militair-Gouvernement verlangt keine ſpecielle Verrechnung. Dagegen bleiben die Communal-Behörden wegen der Verwendung den Communen verantwortlich und die Königl. Regierungen controlliren die Verwendungen, wie ſie ſolches für nöthig finden. §. 13. Den Königl. Regierungen bleibt es überlaſſen, für etwanige Fälle der beſondern Prägravationen einzelner Communen, Ausgleichungen in der Provinz einzuleiten und der Approbation des Militair-Gouvernements vorzulegen. §. 14. Die Anſtellung des mit der innern öconomiſchen Verwaltung beſchäftigten Perſonals iſt daher lediglich Sache der Commune, welche ſolche abwechſelnd aus ihrer Mitte wählen oder permanent ernennen können. §. 15. Die Ausführung der ſämmtlichen den Communen übergebenen Verwaltung geſchieht unter unmittelbarer Mitwirkung und Leitung des Dirigenten und Inſpectors. §. 16. Die Verpflegung der Kranken ſelbſt und ihre ärztliche, chirurgiſche und diätetiſche Behandlung erfolgt nach den allgemeinen Grundſätzen des Feld-Lazareth-Reglements und den ſpeciellen Inſtructionen des chirurgiſchen Staabes. §. 17. Behufs beſonderer Unterſtützung und Erquickungen der vaterländiſchen Kranken und verwundeten Krieger werden dem chirurgiſchen Staabe zur weitern Vertheilung und Verwen-

dung, Summen aus dem durch freiwillige Beiträge geſammelten Fonds überwieſen. Den Communen iſt durch die getroffene Anordnung ein weites Feld eröffnet worden, den oft bewährten patriotiſchen wohlwollenden Sinn thätig wirken zu laſſen. §. 18. Die General-Rechnungslegung von Seiten des chirurgiſchen Staabs iſt ſehr einfach; ſie beſchränkt ſich auf monatliche Nachweiſung a) der conſumirten Naturalien aus den Land-Lieferungen, b) der verbrauchten Medicamente, c) der verpflegten Anzahl von Kranken, welche die an die Communen geleiſtete Zahlung begründet. Die Königl. Regierungen erhalten die ſpeciellen Verrechnungen der conſumirten Naturalien aus den Land-Lieferungen zu den allgemeinen Lieferungs-Liquidations. §. 19. Das Büreau-Perſonal des chirurgiſchen Staabes bedarf daher keiner weitern Ausdehnung, und beſteht: a) aus einem Expedienten zur Anfertigung der reglementsmäßigen General-Liſten und Rapports für das Militair-Gouvernement und den oberſten chirurgiſchen Staab, b) aus einem Schreiber zur Beſorgung der Correſpondenz und der Regiſtratur-Geſchäfte, c) aus einem Utenſilien-Magazinier. Der chirurgiſche Staab hat ſeinen Sitz an dem Orte, wo ſich das Militair-Gouvernement befindet.

Stargardt den 20. Septbr. 1813.

Königl. Preuß. Militair Gouvernement.

Militair-Gouverneur. Civil-Gouverneur.
(gez.) v. Stutterheim. (gez.) Beyme.

Ueber die innere Einrichtung dieſer Provinzial-Lazarethe im Jahre 1813 ergieng Seitens des damaligen Diviſions-General-Chirurgi Hrn. Dr. Gräfe folgende:

Inſtruction für die den einzelnen Detachements der Provinzial-Lazarethe als Dirigenten vorgeſetzten erſten Militairchirurgen. §. 1. Die Dirigenten ſtehen in ihren Dienſtverhältniſſen im Allgemeinen unter dem dirigirenden Diviſions-Generalchirurgus, dem die Inſpection über die Provinzial-Lazarethe übertragen iſt, und durch welchen die Verbindung mit dem General-Staabs-Chirurgus der Armee vermittelt wird; für ſpeciellere Gegenſtände hingegen, unter dem vorgeſetzten chirurgiſchen Staabe der Provinzial-Lazarethe, an den ſie daher auch ihre ſpeciellen Rapporte und Berichte zu erſtatten haben. §. 2. Die Anſtellung des ärztlichen, pharmaceutiſchen und ökonomiſchen Perſonals geht von dem dirigirenden Diviſions-General-Chirurgus aus. Entlaſſungen werden bei ihm nachgeſucht. §. 3. Die Dirigenten ſind die Anführer der einzelnen Detachements, ſie dirigiren die ärztliche Behandlung

der Kranken und inſpiciren die ökonomiſchen und pharmaceutiſchen Geſchäfte, ſie befördern überhaupt alles, was ihren Detachements nützlich werden kann, und ſuchen jeden Nachtheil oder Schaden deſſelben abzuhalten, ſie ſorgen für die Erhaltung der Inventur-Stücke und haben Behufs deſſen die Gegenſtände mit dem Inventarium, ſo oft als möglich, zu vergleichen. Die Reſultate dieſer Unterſuchungen zeigen ſie ihrem chirurgiſchen Provinzialſtaabe an, der eben ſo für das Ganze, wie ſie für das Einzelne verantwortlich ſind. §. 4. Die Lazareth-Anſtalten einer Armee haben zum Zweck, die Bleſſirten und Kranken zu heilen, und die Mittel, welche dahin führen, kann nur der Militair-Arzt beſtimmen. Der Dirigent bedient ſich des chirurgiſchen Perſonals für die ärztlichen Geſchäfte, des pharmaceutiſchen Perſonals für Beſorgung der Medicamente, des ökonomiſchen Perſonals für die Pflege und Wartung der Kranken, der Commandirten für die Behauptung der Mannszucht. §. 5. Von den chirurgiſchen Utenſilien führt der Dirigent nach der beigelegten Tabelle (A) *) Rechnung, beſonders über Einnahme und Ausgabe der Conſumtibilien, und über die nicht conſumtibeln Bedürfniſſe. Die Balance wird am Ende eines jeden Monats abgeſchloſſen, und dem chirurgiſchen Staabe des Provinzial-Lazareths zugeſandt. §. 6. In Rückſicht der pharmaceutiſchen Bedürfniſſe hat der Dirigent die Pflicht auf ſich, dafür zu ſorgen, daß ſie aus den Stadt-Apotheken des Orts, wo ſich das Lazareth befindet, geliefert werden, für die Arzneien und gehörige Anwendung derſelben zu ſorgen. Sollten ſolche Lieferungen aus den Orts-Apotheken aus irgend einem Grunde nicht ſtatt finden können, ſo muß er dem chirurgiſchen Provinzialſtaabe zeitig genug den Bedarf an Arzneimitteln anzeigen, damit für eine beſondere Apotheke Sorge getragen wird, die er dann einer ſtrengen Controlle unterwerfen, wenigſtens monatlich einmal eine Reviſion anſtellen und die Reſultate bei Erſtattung des hiſtoriſchen Berichts mit bemerken muß. Die Genehmigung des Contractes zu den Arzneilieferungen, wird durch den Staab vom Gouvernement vermittelt. §. 7. In Hinſicht der Verpflegung iſt der Dirigent unbedingt verpflichtet, auf die Quantität und Qualität der Speiſen und Getränke, die dem Kranken beſtimmt ſind, zu ſehen. Die Portionsſätze

*) enthält die Rubriken: 1) Jahr und Datum 2) No. der Beläge. 3) Namen der Empfänger. 4) Benennung der Gegenſtände und unter dieſen nun die chirurgiſchen und ärztlichen Verbandſtücke und Geräthe, wie ſie unter dem Artikel Feldlazareth in der Nachweiſung (Bd. I. S. 341 — 348) vorgeſchrieben ſind.

dienen zur Richtſchnur. Dinge, die ſie nicht enthalten, können vom Arzte extraordinair nur dann verordnet werden, wenn derſelbe einſieht, daß ſie zur Erhaltung der Kranken weſentlich nothwendig ſind. Die ordentlichen Portionsſätze ſind in der Anlage B *), die außerordentlichen in der Anlage C **) verzeichnet. Die Austheilung des Frühſtücks muß Früh um 6 Uhr im Sommer, um 8 Uhr im Winter, die Austheilung des Mittagsbrods um 12 Uhr, die des Abendeſſens um 6 Uhr Abends geſchehen. Der Dirigent iſt wöchentlich mehreremale bei den Austheilungen zugegen, ſucht Fehler auf und beſeitigt die Urſachen der gefundenen auf zweckmäßige Weiſe. Regulative für die Verpflegung ſind in den Haupt-Krankenſtuben anzuſchlagen, damit die Kranken wiſſen, was ſie verlangen können. §. 8. Die Krankenwärter, Koch und Waſchweiber erhalten, ſo lange noch kein Lazareth etablirt iſt, eine Brod- und Victualien-Portion zu ihrem Gehalt, wenn ſolche für die Armee gegeben werden. Sobald aber die Provinzial-Lazarethe wirklich etablirt ſind, erhalten ſie eine ganze Kranken-Portion und verlieren dagegen ihre Brod- und Victualien-Portion. §. 9. Um für die gehörige Mannszucht zu ſorgen, wird entweder an dem Orte, an welchem ſich das Lazareth befindet, vom commandirenden Generale eine militariſche Commandantur beſtellt, die dann über alle Gewalten des Ortes, alſo auch über die Provinzial-Lazarethe die Rechte einer Platz-Commandantur ausübt und ſelbſt zu häufigen Viſitationen des Lazareths verpflichtet iſt; in Ermangelung derſelben iſt es dem Dirigenten erlaubt, zu dieſem Zwecke Gensd'armerie oder Bürgerwache von den competenten Bürgern zu requiriren, oder im äußerſten Nothfall ſich eine Wache aus den Reconvalescenten zu bilden, die von einem geneſenden Unterofficiere commandirt würde, bis die Polizei auf früher genannte Weiſe erſetzt iſt. Die Wache iſt zugleich verpflichtet, Acht zu geben, daß das Ausgehen der Reconvalescenten nur an gewiſſen durch den Arzt bewilligten Stunden geſchehe, und daß nur diejenigen Subjecte das Lazareth zu der feſtgeſetzten Zeit verlaſſen, die die Erlaubniß dazu durch Marken belegen, welche ſie vom Dirigenten erhalten. §. 10. Reinlichkeit muß im Lazarethe und deſſen Umgebungen auf das ſorgfältigſte erhalten werden, deshalb ſieht der Dirigent vorzüglich auf zweckmäßige Lüftung, auf das täglich zweimal zu vollziehende Kehren des ganzen Lokals, auf die richtige Anlegung der Gruben und Karrenabtritte, auf die ſorgfältige Reinigung der Nachtgeſchirre, die nur den ſchweren

*) ſ. Bd. 1. S. 323. 353.
**) ſ. Bd. 1. S. 359.

Kranken bewilligt werden können, und auf die richtige Vertheilung der Spucknäpfe und Eiterbecken. Durch Ueberfüllung der Stuben mit Kranken wird die Luft unvermeidlich verdorben, zu den Seiten müſſen daher die Lager wenigſtens 2 Fuß, und an den Fußenden 3 Fuß von einander entfernt ſeyn. Wo dringendere Noth eine engere Stellung unvermeldlich macht, müſſen in Ermangelung von Ventilatoren, Thüren oder Fenſter, oder nach Maasgabe der Ueberfüllung, die immer höchſt ſchädlich, beide Tag und Nacht geöffnet bleiben, bis die Vertheilung der Kranken in größern Raum möglich geworden. Um das Ausdünſten zu mindern und mehr Raum für reſpirabele Luft zu gewinnen, iſt es unter allen Verhältniſſen nöthig, dafür zu ſorgen, daß in den Krankenzimmern keine Nahrungsmittel irgend einer Art nach der Eßzeit ſtehen bleiben, daß keine Kleidungsſtücke oder Armaturen, die alle der Depoſiten-Kammer gehören, in den Krankenſtuben herumhängen, oder liegen. Daſſelbe gilt von allen Geräthſchaften, die zur Zeit für die Behandlung der Kranken nicht gebraucht worden. Eben ſo nöthig iſt die Beſchaffung von Eiterbecken und Verbandkaſten, damit die Krankenſtuben weder mit Eiter, Scharpie, während des Verbindens verunreinigt werden. Ferner gehört hieher der pünctliche und vorſchriftsmäßige Wechſel der Leib- und Bettwäſche und wo Badeanſtalten irgendwo angelegt werden können, das vollkommene Reinigen der Ankömmlinge und deſſen, was ſie mitbringen, vor der förmlichen Aufnahme. Endlich dürfen die ſalzſauren Räucherungen nicht verſäumt werden. Sie geſchehen, damit die thieriſchen Ausdünſtungen neutraliſirt und das Entſtehen des eigenthümlichen Lazarethgeruchs gemindert werde, täglich durch alle Gänge und Krankenſtuben. Es wird dieſes Amt einem beſondern Krankenwärter anvertraut und das Geſchäft durch den Apotheker des Detachements geleitet. Entwickeln ſich Anſteckungen, ſo muß das Räuchern noch öfter nach Vorſchrift des Dirigenten geſchehen. §. 11. Die Handhabung der ſtrengſten Manszucht iſt Pflicht des Dirigenten und eben ſo wird von ihm gefordert, daß er für eine zuvorkommende und menſchenfreundliche Behandlung ſeiner Kranken durch ſeine ſämmtlichen Untergebenen ſorgt. II. Beſtimmungen über den täglichen Geſchäftsbetrieb in den Lazarethen. §. 12. a) Viſiten. Der Dirigent iſt verpflichtet, binnen 24 Stunden ſein ganzes Lazareth drei verſchiedene Male zu beſuchen und, da derſelbe bei ſeinem Detachement nicht mehr als 300 Kranke gewöhnlich hat, die mediciniſch diätetiſche Ordination ſelbſt zu verrichten. §. 13. Die Frühviſite wird um eine durch den Dirigenten zu beſtimmende Stunde, die aber nicht über 8½ Uhr hinausgeſetzt werden darf, gleich

nach der Austheilung des Frühſtücks regelmäßig abgehalten. Den Dirigenten begleiten dabei ein beſtimmter Revier-Inſpector und die Chirurgen. Er beſtimmt mündlich die arzneilichen und diätetiſchen Mittel. Die Verordnungen zeichnet ein begleitender Chirurgus in das dazu beſtimmte mediciniſche Cahier, ſo wie die diätetiſchen Mittel von dem Revier-Inſpector in das ökonomiſche Cahier auf gleiche Weiſe notirt werden. Aus beiden Büchern wird die Inſcription der Kopftafeln entlehnt, die höchſtens 3 Stunden nach der Frühviſite in allen Stuben durch die Chirurgen vollendet ſeyn muß. Eine richtige Vertheilung dieſes Geſchäfts unter die Chirurgen ſelbſt bleibt dem Dirigenten überlaſſen. Die Tab. inſp. enthält die Benennung der Kranken, ſeines Uebels, ſeiner Arznei und der ihm beſtimmten Diätform. §. 14. Die Abendviſite geſchieht regelmäßig um eine Stunde, aber nie ſpäter als um 7 Uhr. Bei derſelben wird der Dirigent derſelben durch den Chirurgus de jour begleitet. Sie dient, um Verordnungen für ſehr gefährliche Kranken reguliren zu können und Reviſionen anzuſtellen, iſt daher auch ſchneller, als die Frühviſite geendet. §. 15. Die unbeſtimmte Viſite übernimmt der Dirigent, täglich aber zu verſchiedenen Zeiten und zu verſchiedenem Zwecke. Entweder wird ſie am Tage zu den Austheilungszeiten übernommen, um die Oekonomie zu controlliren, oder bei Nacht, um die chirurgiſche Wache oder ſonſtige Ordnung im Lazareth zu unterſuchen. Nachtviſiten müſſen wöchentlich wenigſtens eine unternommen werden. Drei Viſiten muß der Dirigent täglich nachweiſen können. §. 16. Ordinationen. Sie geſchehen bei den Viſiten und werden aus den beiden Viſiten-Cahiers zur weitern Ausführung entlehnt. §. 17. Aus dem mediciniſchen Cahier zieht ein Chirurgus gleich nach beendeter Viſite den Medicinal-Defect aus und legt ihn zur Unterſchrift und zur Reviſion dem Dirigenten vor. Hierbei iſt zweckdienliche Erſparniß nie zu verſäumen. Der authoriſirte Defectzettel kommt in die Apotheke, die die Arzneien ſpäteſtens nach 2 Stunden abgeſendet haben muß. In beſondern wichtigen Fällen werden außerdem noch extraordinaire Defecte angefertigt und die Beſchleunigung dem Apotheker beſonders empfohlen. §. 18. Diät-Ordination. Die Ordination, welche bei der Frühviſite geſchieht, bezieht ſich immer auf den nachſtehenden Tag. Sie wird aus dem ökonomiſchen Cahier durch den beſtimmten Revier-Inſpector ausgezogen, auf einem vorſchriftsmäßigen Diätzettel (wobei die Zahl mit Buchſtaben ausgeſchrieben werden muß). Der ſo gebildete Diätzettel wird Abends abgeſchloſſen, dem Dirigenten zur Reviſion und Unterſchrift durch den Revier-Inſpector vorgelegt und vor 6 Uhr Abends dem Lazareth-Inſpector übergeben.

Der Dirigent iſt bei dieſer Ordination allein verantwortlich. Der Lazareth-Inſpector führt nur aus. Alles was nach 6 Uhr verordnet werden dürfte, kommt auf Extrazettel, die dem Lazareth-Inſpector beſonders zuzuſenden ſind. §. 19. Conferenzen. Die Conferenzen werden alltäglich Früh um 11 Uhr in einem durch den Dirigenten zu erwählenden Local abgehalten, der Dirigent hat in der Conferenz den Vorſitz. Der Inſpector und Apotheker des Lazareths ſind Beiſitzer, zugleich erſcheinen alle Lazareth-Chirurgen und Revier-Inſpectoren, die zu derſelben Zeit nicht dienſtmäßig auf den Krankenſtuben beſchäftigt ſind. Die Conferenz dient, um gemeinſchaftlich über alles Abrede zu nehmen, was zum Wohl der Anſtalt gehört, um unmittelbar mündliche Verordnungen an alle dienende Mitglieder ergehen zu laſſen und um Beſchlüſſe über das Ganze zu faſſen. Einer der Revier-Inſpectoren oder Lazareth-Chirurgen führt dabei das Protocoll, was abgeſchloſſen und mit den Unterſchriften des Dirigenten, des Inſpectors und des Apothekers verſehen, bei den Lazareth-Acten aufbewahrt werden muß. §. 20. Chirurgiſche Wachen. Ueber die Einrichtung der chirurgiſchen Wachen iſt bereits beigelegte Verordnung v. 16. Juny 1813 erlaſſen, die in voller Kraft bleibt *). III. Verhalten in Hinſicht der Reconvaleſcenten. §. 21. Die Reconvaleſcenten werden immer Sonnabends entlaſſen, dies geſchieht, indem eine vorſchriftsmäßige Liſte derſelben angefertigt und ſolche nebſt einem paſſenden Anſchreiben der nächſten Militair-Commandantur übergeben wird. Zu dieſem Behufe werden die Reconvaleſcenten vorher geſammlet und verleſen. Wer von den Reconvaleſcenten nach Rang oder Alter der erſte iſt, bekommt das Anſchreiben an die Commandantur und führt derſelben den Reconvaleſcenten-Trupp zu, das übrige über dieſe Angelegenheit zeigt die Rapportführung IV. Verhalten bei dem Invalidiſiren. §. 22. Bei dem Invalidiſiren muß ſich der Arzt durch Simulation der Krankheit nicht täuſchen laſſen, andrerſeits aber auch das Lazareth nicht unnützerweiſe durch das Zurückhalten der relativ curirten wirklichen Invaliden beſchweren. Die nähere Nachweiſung über Beſtimmung zur Invalidität iſt sub E. beigelegt **). V. Verhalten bei Deſertionen. §. 23. Die Rapportführung giebt hierüber die nöthige Nachweiſung. VI. Verhalten bei Sterbefällen. §. 24. Die Rapportführung giebt hierin die nöthige Nachweiſung, die mit den allgemei-

*) Beſtimmte das 24ſtündige Alterniren der wachthabenden Chirurgen und daß dieſelben während der Nacht drei Umgänge in den ihnen anvertrauten Krankenſtuben halten ſollen.

**) ſ. die Artikel Invalidenatteſt und Rekruten.

nen mediciniſch polizeilichen Geſetzen des Dirigenten Handlungsweiſe beſtimmt. VII. Beſtimmung für Transporte. §. 25. Sie können nur im Allgemeinen angegeben werden, weil die Umſtände, unter welchen Transporte vorgenommen werden, zu mannigfaltig ſind, und gewöhnlich erſt durch Special-Ordres beſtimmt werden. Iſt eine Ordre zum Aufbruch angelangt, ſo ſucht der Dirigent bei dem Kriegs-Commiſſariat, bei der Regierung, bei dem Landrath, oder bei dem Magiſtrat durch Vorzeigung der Marſch-Ordre den nöthigen Vorſpann nach. Er wendet ſich immer an die höchſte der genannten Behörden, die am Orte des Lazareths reſidirt. Gleich nach erhaltenem Vorſpannpaß und beſtellten Vorſpann, ſchickt der Dirigent einen Lazareth-Chirurgen oder Revier-Inſpector als Fourier voraus, um auf den Orten, die in der Marſchroute verzeichnet ſind, Quartier und Vorſpann weiter durch Vorzeigung des Vorſpannpaſſes zu beſtellen. Der Dirigent bleibt unabläſſig in der Mitte des Transports, um dieſen durch richtige Vertheilung und Anhaltung ſeiner Untergeordneten in jeder Hinſicht zu leiten. VIII. Beſtimmung über Urlaub. §. 26. Der Dirigent darf unter keiner Bedingung den Ort verlaſſen, in welchem ſich ſein Lazareth, möge es mit, oder ohne Kranken ſeyn, befindet. Eben ſo wenig darf derſelbe den Officianten oder Reconvaleſcenten Urlaub ertheilen. IX. Bericht-Erſtattungen. §. 27. Die Berichte ſind von den Liſten und Rapporten zu unterſcheiden, letztere haben Namen- und Zahlenverhältniſſe zu ihrem einzigen Gegenſtande, ſie werden allein dem chirurgiſchen Staab der Provinzial-Lazarethe eingeſandt. Die Berichte hingegen dienen dazu um den dirigirenden Diviſions-General-Chirurgus ſowohl, als den chirurgiſchen Provinzialſtaab mit allem, was das Wohl des Detachements betrifft, in unabläßiger Bekanntſchaft zu erhalten. Sie müſſen daher von dem Lazareth Dirigenten auch in duplo ausgefertigt und ſowohl an den dirigirenden Diviſions-General-Chirurgus, als auch chirurgiſchen Provinzialſtaab eingeſandt werden. Dieſe hiſtoriſchen Berichte ſind Erzählungen alles deſſen, was Einfluß auf die Zwecke der Anſtalt hat und werden gleich einem Tagebuche des Detachements jeden Sonnabend abgeſendet. Ereignen ſich aber wichtige Vorfälle, ſo werden ſie außer der Regel geleiſtet, in wichtigern durch Expreſſen, in den allerwichtigſten durch Eſtafetten zugeſendet. Sie geſchehen, möge das Lazareth leer oder mit Kranken angefüllt ſeyn, und ſind ſogleich beſtimmt über den epidemiſchen und endemiſchen Character der herrſchenden Krankheiten, das Entſtehen, den Verlauf, die Ausbreitung und Verhandlung derſelben, ſo wie über die Reſultate der unternommenen Leichenöffnungen Auskunft zu geben. X. Li-

ſten und Rapportführung. §. 28. Das Liſten- und Rapport-Weſen ſtehet im genauen Zuſammenhange, jenes das Namen-, dieſes das Zahlen-Verhältniß der Kranken. I. Das Liſten-Weſen. §. 29. Beim Entſtehen eines Lazareths enthält ſolches ſeine Kranken entweder a) aus einem andern Lazareth, b) von der Armee. §. 30. ad a) Im erſten Falle müſſen die Kranken mit einer genauen Special-Liſte übergeben, und von dem empfangenden Lazareth dahin geſehen werden, daß es wirklich den Inhalt der Special-Liſte empfängt, und das National eines jeden Kranken richtig iſt. Die Nationale werden in einer reinlich und deutlich, nicht zu eng geſchriebenen Liſte, die nun immer fortgeſetzt wird, eingetragen, mit genauer Vermerkung des Tages der Ankunft. Hierbey iſt ein Schema *). §. 31. ad b) Kommen im andern Falle die Kranken von der Armee, ſo ſoll eigentlich jeder derſelben ſein National von ſeinem Regimente mit Bemerkung deſſen, was er an Montirungsſtücken und Waffen bei ſich führt, mitgegeben werden. Iſt dieß nicht geſchehen, ſo iſt von einem Kranken das National richtig aufzunehmen und in die Special-Liſte mit Bemerkung des Tages der Ankunft einzutragen. §. 32. Da dieſe Special-Liſte gewiſſermaßen der Grund des ganzen richtigen Liſten-Geſchäfts iſt, ſo iſt darauf, daß die Eintragungen richtig geſchehen, die Abänderungen ſtets gleich bemerkt und das ganze ſtets reinlich und deutlich geführt werde, mit großer Sorgfalt zu halten. §. 33. Aus dieſer Special-Liſte müſſen die Regimenter-Liſten gebildet, d. h. für jedes Regiment eine beſondere Liſte angelegt, und dieſe Arbeit nicht zu lange aufgeſchoben werden, damit ſie ſich nicht häuft. Dieſe Regimenter-Liſten ſind zur Abfaſſung der monatlichen einzureichenden General-Liſte unumgänglich nothwendig, und auch hierin muß der Tag der Ankunft ſorgfältig notirt und überhaupt die Ausfüllung der vorgeſchriebenen Columnen genau beobachtet werden, wofür der Dirigent verantwortlich iſt, hierbei ein Schema **). §. 34. Es iſt bei dem Lazareth die Einrichtung zu treffen, daß dasjenige, was von einem Kranken mitgebracht wird, an Waffen,

*) Enthält die Rubriken: Regiment oder Bataillon —. Compagnie oder Escadron —. Nummer —. Charge —. Vor- und Zuname —. Alter —. Dienſtzeit —. Geburtsort und Vaterland —. Krankheit oder Verwundung —. Wann und wo ſie krank oder verwundet worden —. No. des Journalblatts —. Jahr und Tag der Ankunft (von der Armee —, aus dem Lazareth zu —, aus der Station No.) — Jahr und Tag des Abgangs: (in die Station No. —, in das Lazareth zu —, geſtorben —, deſertirt —, als Invalide —, zur Armee —).

**) ſ. die monatliche General-Liſte von den Verwundeten und Kranken nach den Regimentern und Corps, B. 1. S. 366.

Mondirungsſachen oder Privat-Eigenthum ihm abgenommen, genau verzeichnet und auf ſeinen Namen, Regiment ꝛc. mit einer Nummer, die man dem Kranken auch giebt, verſehen und ſicher aufbewahrt werde. Geneſet der Kranke, ſo erhält er beim Austritt aus dem Lazareth gegen Zurückgabe ſeiner Nummer ſeine Sachen wieder, ſtirbt er, ſo wird das Königl. Eigenthum an Waffen und Mondirungsſtücken einer competenten Militair-Behörde, das Privat-Eigenthum dem Stadt-Gericht überliefert und die Quittungen darüber dem Todtenſchein beigefügt. §. 35. Die Abnahme, Specificirung, Verwahrung u. ſ. w. des Eigenthums der Kranken, iſt zwar Sache der Oekonomie-Beamten, jedoch hat der Dirigent darauf zu ſehen, daß nichts dabei verſäumet werde, weil er dafür verantwortlich bleibt. §. 36. Die Special-Liſte, welche vom Anfang an immer fortgeführt wird, wird hierdurch zu einem Hauptbuch für das Lazareth, wodurch ſich ſowohl die ganze Einnahme zeigt, als auch der Ausgang der Kranken, indem derſelbe nachgetragen werden muß. Der Ausgang der Kranken geſchieht entweder, a) durch Uebergabe an andere Lazarethe, b) durch Uebergabe der Reconvaleſcenten an die Armee, c) durch Deſertion, d) durch Invalidiſirung und e) durch den Tod. §. 37. ad a) Die an ein anderes Lazareth zu übergebenden Kranken, denen alsdann ihre Sachen mitzugeben ſind, werden mit einer genauen Special-Liſte begleitet, worin ſowohl der Tag der Ankunft, als derjenige des Abgangs bei einem jeden nicht zu vergeſſen iſt. Dieſe Kranken werden in eine beſondere Liſte eingetragen, und aus dieſer in das Hauptbuch und die Regimenter-Liſten, wo ſie beim Eingang bereits eingetragen wurden, in die betreffende Columne des Ausgangs durch Vermerkung des Datums notirt. Hierzu ſind die Special-Liſten anwendbar. §. 38. ad b) Die Reconvaleſcenten werden mit einer genauen Liſte, die laufende No. des Regiments, die Compagnie, Vor- und Zuname, Charge, Alter, Dienſtzeit, Tag der Ankunft und des Abganges enthaltend, dem Commandanten des Orts oder der nächſten Militair-Commandantur überliefert. Auch hierzu dient das Schema der Special-Liſte. Es wird über die Reconvaleſcenten eine beſondere Liſte geführt, und aus dieſer das Hauptbuch und die Regimenter-Liſten vervollſtändigt, ſo wie vorſtehend bemerkt iſt. §. 39. In ähnlicher Art wird Hinſichts der Deſertion verfahren, nämlich eine Liſte darüber geführt, und außer dieſer das Hauptbuch und die Regimenter-Liſte vervollſtändigt, zu dieſer Liſte iſt das Schema der Special-Liſte ebenfalls anwendbar. Sobald ein Kranker deſertirt iſt, oder ſich entfernt hat, wird er ſogleich dem nächſten Militair-Commandanten gemeldet, deſſen genaues Nationale mit

Bemerkung des Orts und Tages der Entfernung angegeben. §. 40. Ueber diejenigen Kranke und Bleſſirte, welche als Invalide entlaſſen werden, wird zwar auch eine Liſte geführt und aus dieſer, ſo wie aus dem vorigen das Hauptbuch und die Regimenter-Liſte vervollſtändigt. Die Invalidiſirung geſchieht vermittelſt Aufnehmung eines Protocolls, worin genau des National, die Urſache der Invalidität und die Art, wie der Invalide künftig zu ſubſiſtiren gedenkt, verzeichnet werden, die Rubriken der Invaliden-Liſte, wovon hierbei ein Schema *), geben hierzu die ſicherſte Anleitung. Aus dieſem Protocoll wird für jeden Invaliden ein Invalidenſchein angefertigt, auf welchem unter dem Folio des Actenſtücks, worin das Protocoll geheftet iſt und die Nummer vermerkt wird. Mit dieſem Schein, der von dem Oberarzt unterſchrieben iſt, und mit einem Dienſt-Siegel verſehen ſeyn muß, wird der Invalide zum nächſten Militair-Commandanten geſchickt. §. 41. Sobald ein Kranker oder Bleſſirter geſtorben iſt, muß ſogleich in Vereinigung mit dem Oekonomie-Beamten der Todtenſchein ausgefertigt werden, die dazu gedruckten Schema's, wovon hierin ein Exemplar **), geben zur Anfertigung derſelben die ſicherſte Anleitung. Dieſe muß nicht allein befolgt, ſondern der Schein auch mit den vorgeſchriebenen Unterſchriften der chirurgiſchen und ökonomiſchen Beamten verſehen werden. Die Rückſeite des Schema's iſt zu den Hinterlaſſenſchaften beſtimmt. Sind dergleichen gar nicht vorhanden, ſo muß dieſes ausdrücklich und beſtimmt angezeigt werden, ſind aber Hinterlaſſenſchaften vorhanden, ſo werden ſie nach Anleitung des Schema's ſpecificirt, dem Todtenſchein die ſchon oben No. 5. gedachten Quittungen beigefügt, und auch hier iſt die vorgeſchriebene Unterſchrift nicht zu verſäumen. Auch ſind nebſt dieſen Quittungen die Beerdigungs-Atteſte von dem Magiſtrate, oder der Orts-Geiſtlichkeit jedem Todtenſchein beizufügen. Die Todtenſcheine werden nebſt einem Verzeichniß am Schluſſe des Monats dem Kriegs-Commiſſair des Gouvernements oder der Armee-Corps von dem Lazareth-Dirigenten gereicht. §. 42. So wie nach dem Ableben eines Kranken der Todtenſchein ausgefertigt iſt, wird er in das Todtenbuch verzeichnet, das mit der Seitenzahl verſehen und mit laufenden Nummern geführt werden muß, das Pagina und die Nummer des Todtenbuchs wird unten auf dem Todtenſchein an die dazu beſtimmte Stelle notirt. Das Todtenbuch muß enthalten; 1) Regiment oder Bataillon. 2) Die laufende Nummer. 3) Compagnie oder Escadron.

*) ſ. Bd. 1. S. 366.
**) ſ. den Art. Todtenſchein.

4) Alter. 5) Dienſtzeit. 6) Geburtsort und Vaterland. 7) Krankheit oder Verwundung. 8) Jahr und Tag der Ankunft; a) von der Armee; b) von dem Lazareth zu N. c) von der Station. 9) Geſtorben; a) Datum; b) zum Lazareth zu N. c) Dirigent des Lazareths. 10) Hinterlaſſenſchaften, a) Königl. mit ja oder b) Privat, nein zu bezeichnen. 11) Bemerkungen. Der Abgang der Verſtorbenen wird aus dem Todtenbuch gleichfalls in das Hauptbuch und Regimenter-Liſten notirt. §. 43. Täglich wird vom Lazareth-Dirigenten der Diätzettel laut Schema *) feſtgeſetzt, in das Verpflegungs-Journal eingetragen und dann der Oekonomie übergeben. Da der Diätzettel die Wirklichkeit der nöthigen Portionen enthält, dieſe zu 1tel, ½ oder ¼ verabreicht werden, von den Kranken einige beurlaubt, dagegen kranke Weiber oder kranke Krankenwärter vorhanden ſeyn können, die nicht zu den Militair-Kranken gezählt werden dürfen, ſo liegt es in der Natur der Sache, daß aus dieſen und mehreren andern Urſachen die tägliche Portionszahl nicht mit der täglichen Zahl der Militair-Kranken, die im Verpflegungs-Journal angemerkt werden muß, immer übereinſtimmen kann, und da die Diätzettel des Oberarztes die Controlle für die Berechnung der Oekonomie abgeben, ſo iſt die richtige Notirung derſelben von großer Wichtigkeit. Ueber die bleſſirten Officiere wird eine beſondere Liſte geführt nach Anleitung des beigefügten Schema **). §. 44. Durch die Führung der vorbeſchriebenen Arbeiten wird der Geſchäftsgang des Lazareths betrieben und, wenn es mit Sorgfalt geſchieht, in Ordnung erhalten. Von dieſem Geſchäftsgang iſt monatlich dem dirigirenden Diviſions-General-Chirurgus Kenntniß zu geben, die vorgedachten Liſten liefern hierzu die Materialien, nämlich es ſind namentlich einzureichen: §. 45. 1) Eine General-Liſte, ſie wird aus den §. 33. gedachten Regimenter-Liſten gebildet, und enthält die vorhandenen Kranken nach Maasgabe der gedruckten Schema's nach den Regimentern geordnet, das Schema findet ſich bei gedachtem §. §. 46. 2) Ein Kranken- und Verpflegungs-Journal, dieſes wird aus dem §. 35. ad 40 beſchriebenen Journal genommen ***). §. 47. 3) Eine ſummariſche Ueberſicht der Krankheiten und verſchiedenen Verletzungen laut beiliegenden Schema N. †). Das Material hierzu iſt am beſten aus den Special-Liſten, oder deutlicher geſagt, aus dem Hauptbuch zu entnehmen. Es liegt in der Natur der Sa-

*) dieſes ſ. Bd. I. S. 363.

**) ſ. die Liſte von den kranken und bleſſirten Officieren Bd. 1. S. 365.

***) ſ. Krankenrapport und Verpflegungs-Journal. Bd. 1. S. 364

†) ſ. Bd. 1. S. 367.

che, daß in den Angaben der Krankheiten nicht eine unbedingte Beſtimmtheit der Zahl der Kranken jeder Art ſtatt finden kann, indeß muß dabei doch mit möglichſter Sorgfalt verfahren werden, um die Reſultate dieſer Ueberſicht der Wirklichkeit ſo nahe als möglich zu bringen. §. 48. Die Beſtände dieſer drei Liſten müſſen in Hinſicht der am Schluße des Monats vorhandenen Krankenzahl ganz genau übereinſtimmen, nicht nur bei Haupt-Summen, ſondern auch in den Unter-Abtheilungen. Bleſſirte und Kranke giebt alſo z. B. die General-Liſte zum Beſtand.

56 Bleſſirte
144 Kranke

Summa 200 Mann.

So müſſen das Kranken- und Verpflegungs-Journal und die ſummariſche Ueberſicht, jedes denſelben Beſtand nachweiſen. Eben dieſes gilt von den übrigen Rubriken an Geneſenen, an Geſtorbenen ꝛc. ſowohl im Zugang als im Abgang. §. 49. Stamm- und Conduiten-Liſten nach dem gedruckten Schema *). Der Lazareth-Dirigent hat für ſich dieſe Liſte zu führen. Bei der monatlichen Einrichtung verzeichnet er ſich zuerſt darauf, demnächſt ſein ihm untergeordnetes chirurgiſches, pharmaceutiſches und ökonomiſches Perſonale. Doch iſt über die Officianten einer jeden Branche eine beſondere Stamm- und Conduiten-Liſte einzureichen, nämlich: 1) für die chirurgiſchen, 2) für die pharmaceutiſchen, 3) für die ökonomiſchen Officianten. §. 50. Invaliden-Liſten. Dieſe werden von den §. 40. gedachten Liſten entnommen und denſelben die im Laufe des Monats verhandelten Protocolle beigefügt. Jeder Monat fängt alſo ein neues Protocoll mit pag. 1. N. 1 an, ſo wie eine neue Invaliden-Liſte. Die Rubriken der letzteren ſind ſorgfältig im Protocoll zu berückſichtigen. Das Schema iſt ſchon §. 40 beigefügt. Ueber die kranken und bleſſirten Officiere wird monatlich gleichfalls eine Liſte nach dem §. 43. beigelegten Schema eingerichtet. §. 51. Im Allgemeinen iſt bei dieſen monatlichen Arbeiten folgendes genau zu beobachten. §. 52. Sie müſſen mit jedem letzten Tage des Monats gefertigt werden und bei einer Entfernung von 10 bis 12 Meilen vom Hauptquartier den 5ten des neuen Monats im mediciniſchen Feld-Büreau angekommen ſeyn. Iſt dieſes nicht der Fall, ſo tritt eine Ordnungsſtrafe von 10 Rthlr. ein, die verdoppelt wird, wenn die Arbeiten am 10ten des neuen Monats noch nicht im Büreau eingegangen ſind. Wenn der Poſtentag nicht mit dem Abſendungstage zuſammen trifft,

*) ſ. Bd. 1. S. 368.

ſind die Arbeiten durch Boten zu überſenden. Sind die Detachements 12 bis 20 Meilen vom Hauptquartier entfernt, ſo iſt der Termin den 8ten und 12ten eines neuen Monats. §. 53. Die Liſten müſſen, je nachdem ſie beſchaffen ſind, auf der Außenſeite oder oberhalb mit einem deutlichen Titel verſehen ſeyn, der enthält 1) Art der Liſte, 2) Nummer und Ort des Detachements, 3) Zeitraum, für welchen die Liſte gilt, 4) Name des Dirigenten vom Lazareth. Jede Liſte muß vom Lazareth-Dirigenten eigenhändig unterſchrieben ſeyn. §. 54. Die Liſten müſſen möglichſt gut leſerlich und reinlich und nicht mit zu blaſſer Tinte geſchrieben ſeyn. §. 55. Die gedruckten Schemata dienen zwar zu dieſen Liſten, wenn aber mehr als 1 Bogen erforderlich iſt, muß weißes Papier eingenäht, bis an den Kopf des Schema's abgeſchnitten und die Columnen nur durchlinirt werden. Dieſes gilt nicht bloß für die monatlich einzuſendenden, ſondern für alle beim Geſchäft gebraucht werdenden Liſten, ſo daß auf 8, höchſtens 6 Bogen Ein gedruckter zu rechnen iſt. XI. Das Rapportweſen. §. 56. Das Rapportweſen enthält in Zahlendarſtellungen dasjenige, was das Liſtenweſen in Verbindung mit den Namen enthält. Man kann alſo ſagen, daß dieſes das Namen-, jenes das Zahlenverhältniß darſtellt. §. 57. Der Rapport, wovon anliegend ein Schema *), giebt die Ueberſicht des Lazarethzuſtandes in Zahlen an, als: 1) Beſtand, 2) Zugang, 3) Abgang, 4) neuer Beſtand. Sämmtliche Rubriken theilen ſich wieder ab: a) Bleſſirte, b) Kranke, und die zweite und dritte Rubrik in die verſchiedenen Arten des Ab- und Zugangs. Kranke Weiber werden nicht unter die Krankenzahl gerechnet, für dieſe iſt eine beſondere Columne. Die übrigen beiden Columnen erläutern ſich durch ihre Ueberſicht. Die vor dieſen Rubriken ſtehenden Columnen zeigen durch die Ueberſchrift ihre Beſtimmungen. Wenn mehrere Tage auf den Rapport kommen, ſo kann dieſer Raum zum Datum benutzt werden. Oberhalb des Rapports iſt zu vermerken, von welchem Detachement und welchem Lazareth, z. B. vom erſten Detachement des Königl. Haupt-Reſerve-Feldlazareths der Armee zu Berlin, der Rapport iſt. Was von dem gedruckten hierzu nicht anwendbar iſt, wird weggeſtrichen. Der Rapport muß vom Dirigenten eigenhändig unterſchrieben werden, aber nicht zu tief herunter, damit beim Einheften des Rapports in den Acten nichts verloren geht. §. 58. Ein ſolcher Rapport wird täglich angefertigt und bei den Lazarethacten aufbewahrt. Sein Inhalt muß mit der Wirklichkeit übereinſtimmen. Auf der Kehrſeite des Rap-

*) ſ. täglicher Rapport Bd. 1, S. 363.

ports iſt der tägliche Diätzettel zu bemerken. §. 59. Ein ſolcher Rapport wird, wie geſagt, täglich gefertigt und bei dem Lazareth in einem eigenen Actenſtück verwahrt, eingereicht. Wird aber nur alle fünf Tage ein fünftägiger Rapport eingereicht, ſo muß ein ſolcher fünftägiger Rapport die fünf Tage einzeln unter einander geſetzt darſtellen, damit von jedem Tage der Beſtand am Morgen, Ab- und Zugang und Beſtand am Abend zu erſehen iſt. Der Diätzettel wird auf der Kehrſeite bei dieſem fünftägigen Rapport ſummariſch für fünf Tage ausgefüllt. §. 60. Die fünftägigen Rapporte ſind bei dem mediciniſchen Feld-Büreau einzuſenden, wie folgt:

Am 5ten jedes Monats für die fünf Tage $\frac{1}{5}$
— 10 = — — — — — $\frac{6}{10}$
— 15 = — — — — — $\frac{11}{15}$
— 20 = — — — — — $\frac{16}{20}$
— 25 = — — — — — $\frac{21}{25}$.

Am letzten jedes Monats entweder für 3 Tage $\frac{26}{28}$, oder für die fünf Tage $\frac{26}{30}$, oder für die ſechs Tage $\frac{26}{31}$, je nachdem der Monat 28, 30 oder 31 Tage hat. Dieſe Eintheilung muß genau beobachtet werden. Entſteht ein Lazareth z. B. am 12ten eines Monats, ſo geht der erſte Rapport auf 4 Tage, nämlich von $\frac{12}{15}$ und kommt der zweite Rapport alsdann gleich in die vorgeſchriebene Ordnung hinein. §. 61. Das Rapportweſen enthält zwar, wie ſchon gedacht, nur das Zahlenverhältniß, um jedoch im Büreau das Liſtenweſen des Ganzen überſehen zu können, iſt der Rapport auf folgende Art damit in Verbindung zu ſetzen. Erhält ein Lazareth z. B. den 12ten eines Monats ſeine Entſtehung durch Aufnahme der erſten Kranken, ſo wird am 15ten ein viertägiger Rapport eingereicht, wie oben ad 4. geſagt iſt. Dieſer Rapport wird alſo enthalten:

	Beſtand	Zugang		Summa	Abgang	Summa	Beſtand	Weiber
pro 12ten	keinen	40 =	60 =	100	nichts	=	100 =	1
— 13 =	100 =	4 =	8 =	12	=	=	112 =	=
— 14 =	112 =	3 =	5 =	8	=	=	120 =	1
— 15 =	120 =	— =	— =	—	8. 12.	20	100 =	—

Und es wird dieſem Rapport nur ein für allemal die Specialliſte der zuerſt am 12ten aufgenommenen 100 Mann beigefügt, von dem fernern Zugang wird bloß das National mit genauer Anzeige des Tages der Ankunft und woher der Kranke gekommen, auf der Kehrſeite des Rapports notirt. Iſt hier der Raum zu klein, ſo muß ein beſonderer Bogen oder halber Bogen zugelegt werden, der nicht zu dicht am Ende zu beſchreiben iſt, um in die Acten geheftet werden zu können, und worauf zu bemerken iſt, zu welchem Rapport

und zu welchem Detachement er gehört. Eben ſo wird mit dem Abgang verfahren, nämlich: jeder abgegangene Kranke wird auf der Kehrſeite des Rapports, und wenn ſie nicht zureicht, auf einem ſeparaten Blatt mit genauer Bezeichnung des Tages ſeiner Ankunft, ſeines Abgangs, und die Art des Abganges verzeichnet. Der Tag der Ankunft iſt nie zu vergeſſen, weil dieſes nur das einzige Mittel iſt, ihn in den Liſten aufzufinden. §. 62. Schlußbemerkungen. Die gedruckten Schemata, Liſten und Rapporte erfolgen aus dem mediciniſchen Feld-Büreau gegen Einſendung einer Quittung. Ohne dieſe kann nichts verabfolgt werden. Wird die Quittung nicht gleich mitgeſandt, ſo kann die Ueberſendung nicht geſchehen. §. 63. Iſt genau darauf zu ſehen, daß in den Berichten an den Chef, oder in das Schreiben fürs Büreau nicht mehrere fremdartige Gegenſtände aufgenommen werden, ſondern über jeden Gegenſtand iſt ein beſonderes Schreiben durchaus nöthig. Angenommen der Mangel der Verpflegung und Beſchwerde über Jemand vom Perſonale veranlaßte ein Schreiben; ſo muß dieſes in zwei ganz beſondern Berichten abgefaßt werden. §. 64. Auf den Adreſſen iſt ſtets Königl. Dienſtſachen mit K. D. S. zu bemerken, und wenn das Schreiben mit einem Privatpetſchaft, in Ermangelung eines Dienſtſiegels verſchloſſen wird, um daſſelbe zu bemerken. Stargard, den 6. Septbr. 1813.

Nächſt den Provinziallazarethen wurden auch an mehrern Orten Einquartirungslazarethe angelegt und, beſonders die leicht Bleſſirten, bei den Bürgern oder auf den Dörfern untergebracht. Der K. General-Kriegscommiſſair erließ darüber unter dem 8. Auguſt 1813 folgende

Portionsbeſtimmung für die, wegen Mangel an Raum in den Lazarethen, bei den Bürgern oder auf den Dörfern einquartirten Kranken: *)

In den Feldlazarethen tritt nicht ſelten der Fall ein, daß wegen Mangel an Raum nicht alle Bleſſirte und Kranke in den allgemeinen Krankenhäuſern untergebracht werden können, ſondern bei den Bürgern, und an einigen Orten ſogar auf nahe gelegenen Dörfern bei den Landleuten einquartirt werden müſſen. Da nun dieſen von den Lazarethen entfernten Patienten ſelten die inſtructionsmäßige Lazarethverpflegung angedeihen kann, und ihre Wirthe eben ſo wenig den Bedarf zu ihrer Beköſtigung zu beſchaffen im Stande

*) ſ. die Ribbentrop'ſche Sammlung S. 294.

ſind; ſo wird feſtgeſetzt, daß diejenigen, welche wegen ihres krankhaften Zuſtandes bei der gewöhnlichen Naturalverpflegung eines geſunden Soldaten nach dem Zeugniſſe des Arztes nicht beſtehen können, die tägliche Portion nach folgenden Sätzen verabreicht werden ſoll, nämlich mit: 2 Pfund Commißbrod, ½ Pfd. Fleiſch, 6 Loth Reiß (oder 8 Loth Graupen, oder 8 Loth Grütze, oder 16 Loth Erbſen, Bohnen, Linſen, oder 16 Loth Waizenmehl; oder ¼ Metze Kartoffeln, Rüben, oder 16 Loth Sauerkraut), 2 Loth Salz, 3 Loth Butter, ½ Quart Bier, 1/10 Quart Branntwein. Dieſe Portion ſoll den Patienten auf die Dauer ihrer Krankheit täglich ohne Rückſicht auf die Einſchränkungen in dem §. 6 des Feldverpflegungs-Regulativs vom 20. Juni 1809 ungekürzt verabreicht werden. Dieſe Beſtimmungen ſind von Seiten der dirigirenden Herren Kriegscommiſſarien ſämmtlichen betreffenden Unterbehörden, auch den Herren Diviſions-Generalchirurgen bekannt zu machen.

Das Königl. Militair-Gouvernement zwiſchen der Elbe und Oder erließ über eben dieſen Gegenſtand folgende

Verordnung, wie die Einquartirungslazarethe eingerichtet ſeyn ſollen.

§. 1. Wo die Zahl der Militairkranken ſich ſo ſchnell und ſo bedeutend häuft, daß Caſernenlazarethe zu ihrer Aufnahme nicht hinreichend am Orte und in der Gegend organiſirt werden können, ſollen Einquartirungslazarethe gebildet werden. §. 2. Die Einquartirungslazarethe ſollen nur ſo lange dauern, bis die Zahl der Kranken in dem Grade gemindert iſt, daß die Caſernenlazarethe wieder zureichen. Es ſollen dann die Einquartirungslazarethe ſogleich aufgehoben und die Kranken in die Caſernenlazarethe untergebracht werden. §. 3. Ein Einquartirungslazareth beſteht aus einer gewiſſen Anzahl Militairkranken, welche in einer beſtimmten Stadtabtheilung in die Häuſer auf gewöhnliche Art einquartirt oder unter genaue ärztliche und militairiſche Aufſicht geſetzt werden. §. 4. Es können überall, wo Caſernenlazarethe ſtattfinden, nach der gegebenen Beſtimmung §. 1. auch Einquartirungslazarethe gebildet werden; ſie ſchließen ſich aber immer feſt an die Caſernenlazarethe an. Hat eine größere Stadt mehrere Caſernenlazarethe, ſo können auch eben ſo viele Einquartirungslazarethe formirt werden; der nächſte Bezirk jedes Caſernenlazareths wird dann zum Einquartirungslazareth deſſelben Caſernenlazareths benutzt, in ſo weit die Einquartirungsbehörde des Orts dieß zuläßiger achtet. §. 5. Die Militairkranken, welche für das Einquar-

tirungslazareth beſtimmt werden, dürfen keine anſteckende Krankheit haben, ſie müſſen fieberfrei ſeyn und an leichten Wunden leiden und vollkommen gut gehen können. Alle auf andere Weiſe erkrankte Soldaten gehören unbedingt in das Caſernenlazareth. §. 6. Jedem Einquartirungslazarethe iſt ein, oder wenn die Zahl der Kranken 300 überſteigt, auch mehrere durch den Stadtcommandanten zu ernennende Officiere vorgeſetzt, die, gemeinſchaftlich mit einem Oberarzte des Caſernenlazareths, die Aufſicht über die Kranken des Einquartirungslazareths führen, welches gleich einer Station den Verordnungen des Caſernenlazareth-Dirigenten unterworfen iſt. §. 7. Mittags um 2 Uhr werden die Kranken im Caſernenlazareth verſammelt, ſie treten zu den verſchiedenen Corporalſchaften ein, in welche ſie durch die Officiere eingetheilt ſind. Jede Corporalſchaft wird durch den vorgeſetzten Unterofficier, der aus der Zahl der Kranken gewählt iſt, verleſen und die fehlende Mannſchaft zur Anzeige an die gegenwärtigen Officiere notirt. §. 8. Nach dem Verleſen gehen die einzelnen Abtheilungen in den Verbindeſaal, wo die Lazarethchirurgen des Caſernenlazareths unter Aufſicht des dazu beſtimmten Oberarztes die Verbände gehörig beſorgen und hierauf die Kranken zurückgehen laſſen, um andern Raum zu geben. §. 9. Haben einzelne Kranke beim Verleſen gefehlt, ſo werden dieſe durch die reſp. Unterofficiere auf Befehl der Officiere, und nöthigenfalls mit Zuziehung der Aerzte revidirt. Sind ſie auf eine ſolche Weiſe krank geworden, daß ſie aus der im §. 5. aufgeſtellten Kathegorie austreten, ſo werden ſolche ohne den mindeſten Aufſchub dem Caſernenlazareth einverleibt. Sind die Kranken aus Nachläſſigkeit ausgeblieben, ſo werden ſie durch die Officiere mit Zuziehung des Oberarztes paſſend beſtraft, oder im Wiederholungsfalle dem Caſernenlazarethe einverleibt und dadurch der ſchärfern Aufſicht deſſelben unterworfen. §. 10. Ueber Zugang und Abgang in dem Einquartirungslazarethe führt der Oberarzt die Liſten und Rapporte, wie ſie auf den einzelnen Stationen eines Lazareths geführt werden; er reicht ſie beim Dirigenten ein, der ſie inſtructionsmäßig benutzt, und die Kranken des Einquartirungslazareths getrennt auf den täglichen Rapporten aufzeichnet. §. 11. Die Officiere führen eine zweite Liſte zu ihrem eigenen Gebrauch, auf welcher die Quartiere genau verzeichnet ſeyn müſſen. §. 12. Zur Sammlungszeit müſſen die Officiere eben ſo, wie bei der täglichen Lazarethconferenz gegenwärtig ſeyn. Berlin, den 19ten Septbr. 1813.

Militair-Gouvernement.

(gez.) v. L'Eſtocq. Sack.

Von den Einrichtungen bei den Provinziallazarethen für Geneſende ſ. Reconvalescentenlazarethe.

Proviſor ſ. Apothekenproviſor.

Prüfungen der Medicinalperſonen.

I. Die Inauguralprüfung der ärztlichen Doctoranden beſteht auf den meiſten K. Preuß. Univerſitäten zuvörderſt in einem Tentamen des Decans der mediciniſchen Facultät, nach deſſen Ausfall beurtheilt wird, ob der Candidat zur Facultätsprüfung gelaſſen werden kann, und ſodann in der letztern ſelbſt, welche in lateiniſcher Sprache von ſämmtlichen Mitgliedern der med. Facultät abgehalten wird. Erſt wenn dieſe Prüfung nach dem Gutachten der meiſten Examinatoren gnügend ausgefallen iſt, wird der Doctorand zur Vertheidigung ſeiner Inauguraldiſſertation, entweder ohne oder mit Präſes, gelaſſen und ihm die Doctorwürde entweder der Medicin allein, oder auch der Medicin und Chirurgie zugleich, conferirt, wobei im letztern Falle die Prüfung auch beſonders auf chirurgiſche Kenntniſſe gerichtet wird.

Dieſe Einrichtung wird gegenwärtig auf den meiſten Univerſitäten mit der erforderlichen Gewiſſenhaftigkeit und Strenge, zu der die Facultäten höhern Orts wiederholt aufgefordert ſind *), aufrecht erhalten. Die mediciniſche Facultät zu Breslau, bei der ſonſt nur ein Tentamen zur Promotion erfordert wurde, hat über die zweifache Inauguralprüfung neuerlich, mit Bewilligung des Königl. Miniſterii der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten, folgende Beſtimmungen feſtgeſetzt und bekannt gemacht: **) 1) Die Inauguralprü-

*) ſ. Promotion.

**) Ordo medicorum in litterarum universitate Vratislaviensi mutationem examinis medici inauguralis indicit. Ineſt commentatio chirurgica de mastitidis puerperarum sanatione. Vratislav. Call. Dec. 1814. (23 pagg. 4.)

fung wird künftig ſtatt des bisherigen einen Tentamens, zwiefach angeſtellt, nämlich erſtlich die theoretiſche oder vorläufige, und ſodann die praktiſche oder rigoröſe Prüfung. 2) Durch das, wenigſtens drei bis vier Stunden fortgeſetzte, theoretiſche Examen wird ausgemittelt, ob der Candidat zur ſtrengen Prüfung gelaſſen werden könne. 3) Iſt der Candidat im theoretiſchen Examen gut beſtanden, ſo bekommt er einen, vom Profeſſor der ärztlichen, oder der chirurgiſchen, oder der geburtshülflichen Klinik abwechſelnd, vorgeſchriebenen ärztlichen Caſus zur Ausarbeitung in lateiniſcher Sprache, und wird dann nach einigen Tagen zur ſtrengen Prüfung gelaſſen. 4) Dieſe ſoll 4 bis 5 Stunden oder, wenn die Facultät es will, noch länger dauern. Beides, ſowohl die theoretiſche als die praktiſche Prüfung, wird in lateiniſcher Sprache gehalten. 5) Während der Prüfung werden diejenigen Capitel der Wiſſenſchaft, in welchen der Candidat geprüft wird, und die Art, wie der Candidat durch ſeine Antworten der Erwartung der Examinatoren entſprochen, in einem kurzen Protocolle bemerkt, welches der Pro-Decan, und, während dieſer bei der Prüfung beſchäftigt iſt, der Decan ſelbſt, führt. Nach Beendigung der Prüfung werden die, im Facultätsarchive aufzubewahrenden Protocolle von ſämmtlichen gegenwärtigen Mitgliedern der Facultät unterſchrieben. 6) Jeder Candidat muß nach beſtandener Prüfung eine Inauguraldiſſertation abfaſſen, welche keinem erlaſſen werden kann. 7) Jeder Candidat muß ſeine Inauguraldiſſertation öffentlich vertheidigen. Sollte die Facultät irgend einen von dieſer Obliegenheit befreien, ſo kann dieß nur aus beſondern Gründen und nur für ſolche geſchehen, welche ihre Inauguraldiſſertation ganz allein ſelbſt geſchrieben haben. 8) Jeder Candidat muß ſich als ordentliche Opponenten einen der Profeſſoren und zwei von den auf der Univerſität befindlichen Candidaten oder Studirenden wählen, die bei der Disputation immer den außerordentlichen Opponenten vorangehen. 9) Diejenigen Extra-Opponenten, welche nicht zu den Lehrern der Univerſität gehören, bedürfen zu dieſem Behuf immer der, von ihnen zuvor nachzuſuchenden Erlaubniß des Decans, ohne welche ſie nicht zugelaſſen werden können. 10) Endlich werden alle, nach der höchſten Würde in der Heilkunſt ſtrebende Candidaten von der Facultät ernſtlich ermahnt, bei der öffentlichen Disputation ihre Inauguralſchrift, ſo viel es irgend möglich iſt, ohne Präſes zu vertheidigen.

II. Mediciniſche Staatsprüfungen für Aerzte. Sämmtliche auf einer Univerſität vorſchriftsmäßig promovirte Doctoren der Medicin

müſſen, wenn ſie ſich zur ärztlichen Praxis in den Kgl. Landen qualificiren wollen, den anatomiſchen und kliniſchen Curſus und das öffentliche Examen vor der Ober-Examinationscommiſſion in Berlin beſtehen. Diejenigen Aerzte, welche, ohne den Doctortitel erlangt zu haben, die Rechte eines praktiſchen Arztes in den Kgl. Landen erhalten wollen, und durch Atteſte nachweiſen können, daß ſie nicht nur die Medicin, ſondern auch die Chirurgie durch Unterricht und praktiſch erlernt haben, müſſen ſich nach dem Reſcr. des K. Miniſterii d. J. vom 28. Febr. 1817, dem anatomiſchen, chirurgiſchen und kliniſchen Curſus und der öffentlichen Prüfung vor der Ober-Examinationscommiſſion unterziehen. Bis zum Jahre 1789 war die Qualification der Aerzte auf den, im Medicinaledicte beſtimmten anatomiſchen Curſus und auf die Ausarbeitung eines ärztlichen Caſus in lateiniſcher Sprache, beſchränkt. Durch die Alle h. Cabinetsordre vom 15. December 1789 und 4. Febr. 1791 ward aber feſtgeſetzt, daß die Aerzte nach Ablegung des anatomiſchen Curſus öffentlich und ſtreng, durch vier Examinatoren, nämlich zwei Mitglieder des Ober-Collegii medici und zwei Mitglieder des Coll. medico-chirurgici, geprüft, die Examina über die wichtigſten Theile der Medicin in deutſcher Sprache abgehalten werden ſollen, und keinem Arzte nach abſolvirtem Curſus die Approbation eher, als nach beigebrachtem Zeugniſſe ſeiner in der Prüfung bewieſenen Tüchtigkeit ertheilt werden dürfe. — In dem Reglement, wie es künftig mit der Prüfung der angehenden Aerzte, Wundärzte und Apotheker gehalten werden ſoll, d. d. Berlin, den 1. Febr. 1798, ward gleichfalls beſtimmt, daß „jeder Arzt, welcher das Recht zu prakticiren gewinnen will, ſchuldig iſt, den anatomiſchen und kliniſchen Curſus zu machen, auch ſich nachher der öffentlichen mündlichen Prüfung zu unterwerfen.

Des Endes müſſe er mit Ueberreichung ſeines Doctordiploms und ſeiner Inauguraldiſſertation, wovon er mehrere Exemplarien zu übergeben habe, bei dem Ober-Coll. med. die Erlaubniß zu allen dieſen Prüfungen nachſuchen, da dann, wenn er qualificirt befunden werde, an das Coll. med. chir. das Erforderliche, mittelſt Anſchreibens, erlaſſen werden ſolle. Nur wenn er den anatomiſchen Curſus wenigſtens gut gemacht und nachweiſe, daß er drei Monate lang die Berliniſche, Halliſche oder ähnliche kliniſche Lehrübungen frequentirt habe, könne er zum kliniſchen Curſus zugelaſſen werden, da er ſich denn zuletzt, wenn er auch hier wenigſtens gut beſtanden, der mündlichen Prüfung vor der Examinationsdeputation unterwerfen müſſe. Die Penſionairs und andere auf die Armee Curſirende ſollten außer dem anatomiſch-chirurgiſchen Curſus, gleich den Aerzten, auch den kliniſchen machen, und ſich gleich denſelben dem öffentlichen mündlichen Examen unterwerfen. Zugleich aber ward durch dieſes Reglement vom 1. Febr. 1798, das vom 4. Febr. 1791 aufgehoben, und ſtatt der Prüfung durch wechſelnde Mitglieder des Ober-Coll. medic. und Coll. med. chir., eine beſondere beſtändige, aus einem Director und vier Mitgliedern beſtehende, Examinationsdeputation eingeführt und feſtgeſtellt. Die Art der Prüfung müſſe zwar dem pflichtmäßigen Ermeſſen der Deputation überlaſſen werden, doch ſolle jeder Examinand aus den vorzüglichſten Branchen desjenigen Metier, deſſen Ausübungsrecht er gewinnen wolle, beſonders aber derjenige, der den kliniſchen Curſus gemacht, über die Krankheitsgeſchichte ſeiner behandelten Patienten nach Anleitung ſeines Journals, und über andere ähnliche Krankheitsarten geprüft, des Candidaten theoretiſche und praktiſche Kenntniß gründlich erforſcht, nicht aber derſelbe durch blos ſpeculative, im Reiche der Wiſſenſchaften noch problematiſch ge-

bliebene Fragen intimidirt werden. Sobald das Examen beendigt ſey, wozu nie mehr als drei Subjecte auf einmal admittirt werden ſollen, ſoll der Director der Deputation die Mitglieder votiren laſſen, und dem Secretair derſelben ein kurzes Protocoll dictiren, worin, wie jeder Candidat beſtanden, nach der Mehrheit der Stimmen, auf eine unzweideutige Weiſe geſagt, dann das Protocoll von allen Votanten unterſchrieben; auch der Bericht von dem Befund eines jeden Candidaten, mittelſt Beifügung der Curſus-Atteſte an die Ober-Medicinalbehörde projectirt werden ſolle, welche dann das Approbationspatent ausfertige. Die über die Prüfung der Militairwundärzte aufgenommenen Verhandlungen ſollen aber ſämmtlich in der Regiſtratur des Ober-Medicinalcollegii bleiben, bis der Candidat wirklich in der Armee angeſtellt wird und der General-Staabschirurgus die Atteſte fordert."

In Gemäßheit dieſes Reglements haben die Aerzte gegenwärtig ſowohl den Curſus (ſ. Curſus), als die öffentliche Prüfung, unter Einreichung ihres Doctordiploms und ihrer Inauguraldiſſertation bei dem K. Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten nachzuſuchen *), welches die Ober-Examinationscommiſſion

*) Nach dem Reſcr. des K. Miniſterii des Innern an ſämmtliche Regierungen vom 19. Juli 1814, kann „Niemand zu der Staatsprüfung als praktiſcher Arzt zugelaſſen werden, der nicht ſeine Inauguraldiſſertation eingereicht und durch ſein Diplom nachweiſt, daß er nach vorhergehender Prüfung promovirt worden, oder, in Ermangelung deren, durch eine Prüfung der mediciniſchen Facultät der Univerſität zu Berlin noſtrificirt worden iſt." — Auch Hinſichts der Aerzte in den neuvereinigten Provinzen iſt dieſe Anordnung durch folgende Allerh. Cabinetsordre (abgedr. in v. Kamptz Annalen 1. Jahrg. 1817. 1. Hft. S. 265) neu beſtätigt: Ob Ich gleich die in Ihrem Berichte vom 12. Januar v. J. vorgetragene Billigkeit nicht verkenne, daß den Aerzten, welche in den neuen Provinzen ſich zur mediciniſchen Praxis früher legitimirt hatten, ohne den Doctorgrad erworben zu haben, ſolche deshalb bei vorwurfsfreiem Betragen nicht entzogen werde, und daß auch in den ältern Provinzen diejenigen, die durch Fleiß, Unterricht und Erfahrung ſich gute medici-

(ſ. Prüfungsbehörden) mit der Abnahme der Curſus und mit der mündlichen öffentlichen Prüfung beauftragt. Hat der Candidat den, ihm obliegenden Curſus gut abſolvirt, ſo bekommt er das Atteſt, worin „die K. Direction der mediciniſchen Staatsprüfungen ihm bezeugt, daß er den anatomiſchen und kliniſchen Curſus gut (recht gut, vorzüglich gut) verrichtet hat,“ und wenn er dann auch die öffentliche Prüfung beſtanden, auch darüber ein gleiches Atteſt derſelben Behörde. Hat er ſich alsdann ſchon für den Ort, wo er ſich als praktiſcher Arzt niederlaſſen will, beſtimmt, ſo reicht er die von der Ober-Examinationscommiſſion erhaltenen Atteſte bei dem K. Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten ein, und erhält auf ſein Anſuchen die Approbation. Diejenigen Candidaten aber, welche in Berlin ihre Studien beendigt haben und noch nicht wiſſen, wo ſie ſich niederlaſſen ſollen, werden, um ihnen eine weitere Reiſe zu erſparen, zur Prüfung verſtattet;

---

niſche Kenntniſſe erworben haben, zur Prüfung für die Medicinalpraxis zugelaſſen werden, wenn ihnen hierzu bloß das bisherige allgemeine Erforderniß des Doctorgrades abgeht; ſo trage Ich doch Bedenken, die Mir deshalb vorgelegte allgemeine Verordnung zu vollziehen, da diejenigen, welche ſich künftig der Heilkunde widmen wollen, daraus als Regel folgern könnten, daß eine allgemeine wiſſenſchaftliche Ausbildung dazu nicht weiter nöthig ſey. Dieß kann aber keineswegs die Abſicht ſeyn. Es wird daher zu dem beabſichtigten Zwecke hinreichen, daß Ich das Miniſterium des Innern hierdurch authoriſire, nach den Vorſchlägen des, hierbei zurückgehenden Entwurfs der Verordnung, ſolche Ausnahmen bei den Prüfungen zu machen, ohne dergleichen Subjecte, denen es bloß an der Kenntniß der alten Sprachen fehlt, zu nöthigen, ſich durch fremde Arbeit den Doctorgrad zu erwerben, die Prüfungscommiſſion deshalb und wegen Verbeſſerung der Medicinal-Staatsprüfungen überhaupt, die um ſo nöthiger iſt, mit Inſtruction zu verſehen, und die dazu erforderlichen Mitglieder derſelben nach dem jedesmaligen Bedürfniſſe abzuordnen. Die Beſtätigung nach der Prüfung behalte Ich Mir indeß vor, und hat der Miniſter des Innern ſolche in jedem einzelnen Falle bei Mir einzuholen. Berlin, den 31. Januar 1817.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Miniſterium.

auch wird ihnen demnächſt, in ſo fern ſie ſelbige beſtehen, ein Fähigkeitszeugniß ertheilt, damit ſie, wenn ſie ihren Etabliſſementsort gefunden haben, ſich gleich bei der competenten Regierung über ihre Qualification ausweiſen können, und die Regierung ſodann ihre Approbation (welche mithin mit dem Fähigkeitszeugniſſe nicht zu verwechſeln iſt), bei dem Miniſterio der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten für den Fall nachſucht, daß ſie ſonſt gegen die Niederlaſſung nichts zu erinnern hat.

Uebrigens iſt von der, wiederholt ergangenen Verfügung, keinem Arzte ohne die vorſchriftsmäßige Prüfung die Praxis zu erlauben, durch das Reſcript des K. Miniſterii des Innern vom 8. December 1809, eine Ausnahme beſtimmt, wonach künftig „jeder Arzt, den der Staat für würdig hält, zur Lehre oder zur Ausübung der Heilkunſt ſelbſt, in das Land zu rufen, ohne weitere Anfrage von jeder Prüfung befreit und berechtigt ſeyn ſoll, ſeine Kunſt auszuüben.“

III. Die Staatsprüfungen der Apotheker und Chirurgen, welche ſich zur Ausübung ihrer Kunſt an einem größern Orte *) durch den Curſus qualificiren müſſen. Nach dem Reglement vom 1. Febr. 1798. §§. 21. 22. ſind „die Apotheker in großen Städten, welche nach der bisherigen Verfaſſung curſirt haben müſſen, ſchuldig, den pharmaceutiſchen Curſus in Berlin zu machen, und ſich dann bei der Examinationsdeputation prüfen zu laſſen, wozu ſie bei dem Ober-Medicinalcollegio, mittelſt Einreichung ihrer Geburts-, Lehr-Briefe und Zeugniſſe über ihre Servirjahre die nöthige Erlaubniß ſuchen und die erforderlichen Verfügungen extrahiren müſſen. — Der Civilarzt in den Städten, welche curſirte Chirurgen erfordern, muß

*) 1r Bd. S. 250.

den anatomiſch-chirurgiſchen Curſus machen, alsdann ſich aber der öffentlichen Prüfung der Examinationsdeputation unterwerfen, nachdem er zuvor vom Ober-Medicinalcollegio zum Curſus und Examen verſtattet worden.“ Dieſe Beſtimmungen wurden, Hinſichts der einzureichenden Atteſte, durch folgenden Erlaß des K. Miniſterii des Innern an ſämmtliche Regierungen *) modificirt.

Um künftig allen Mißverſtändniſſen in Abſicht der, von den Chirurgen zu ihrer Prüfung und Approbation beizubringenden Serviratteſte vorzubeugen, wird vorläufig und bis zur Publication eines allgemeinen Prüfungsreglements, ſo wie im Gefolge der Miniſterialverfügung vom 5ten October 1810 **), hiermit feſtgeſetzt, daß die Wundärzte, ſo wie ſämmtliche Medicinalperſonen, ehe ſie zu den Staatsprüfungen zugelaſſen werden dürfen, ein Curriculum vitae, durch die beizufügenden vorſchriftsmäßigen Atteſte beglaubigt, einreichen müſſen, damit dadurch den Behörden die Art und Weiſe, wie die Supplicanten ihre Zeit verwandt haben, genau bekannt werde und die Acten eine vollſtändige Nachweiſung über den Lebenslauf der Candidaten enthalten, wobei es allerdings nach aufgehobener Zunftverfaſſung nicht mehr darauf ankommt, daß jeder Wundarzt ſieben Jahre ſervirt habe, wohl aber, daß er ſich über den genoſſenen Unterricht und die benutzten Gelegenheiten zur Erlanguag praktiſcher Uebung und Geſchicklichkeit gehörig ausweiſe.

Berlin, den 5ten März 1815.

Uebrigens gilt Hinſichts der Beglaubigung des Curſus und der Prüfung durch die Direction der med. Staatsprüfungen und Hinſichts der von dem K. Miniſterio der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten das, in Betreff der Aerzte erwähnte.

IV. Die Prüfung der Chirurgen und Apotheker in kleineren Orten, für die es des Curſus nicht bedarf. Dieſe Prüfung war immer den Provincial-Medicinalcollegien überlaſſen, welche ſie jedoch nach ihrer Inſtruction vom 21. April 1800, und nach der für die Phyſiker vom 23. Febr.

*) ſ. das Publ. der K. Kurm. Reg. hiernach, vom 9. April 1815. im Amtsbl. St. 15. No. 140.

**) ſ. umſtehend.

1771 *) und 17. October 1776 (ſ. Phyſikus) den Stadt- und Kreisphyſikern überlaſſen konnten. Dies letztere aber ward durch folgende, ſämmtlichen Regierungen zur Richtſchnur mitgetheilte, Verfügung des K. Miniſterii des Innern an die Pommerſche Regierung unterſagt:

Fr. W. Auf Eure Anfrage, in Betreff der Prüfung der Chirurgen und der Nachweiſung der ihnen vorgeſchriebenen Servirzeit vom 22. Septbr. c., dient Euch hiermit zur Reſolution, daß durch §. 24. der Verordnung wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzial-Landesbehörden d. d. 26. Decbr. 1808, beſtimmt worden iſt, daß die den Regierungen zuſtehenden Prüfungen der Medicinalperſonen von ihren medicinischwiſſenſchaftlichen Commiſſionen, und nicht von den Phyſikern vorgenommen werden ſollen. Folglich iſt die von Euch allegirte Verordnung von 1771 dadurch aufgehoben. Auch kommt es fernerhin nach aufgehobener Zunftverfaſſung nicht weiter auf die Nachweiſung der 7 Servirjahre an; jedoch iſt ſtrenger darauf zu ſehen, daß dergleichen Medicinalperſonen ſich über den, im ganzen Umfange ihrer Kunſt genoſſenen Unterricht, und über die praktiſche Uebung und Geſchicklichkeit darin, durch ihre Atteſte gehörig ausweiſen, auch einer ſchärfern Prüfung unterworfen werden. Berlin, den 5. Octbr. 1810.

A. S. B.

(gez.) Dohna.

Dies Verbot der Prüfung der Medicinalperſonen durch einzelne Phyſiker ward durch eine Verfügung des K. Miniſterii des Innern vom 13. Auguſt 1811 an die Kurmärkiſche Regierung wiederholt und letztere angewieſen, die Prüfung der hier in Rede ſtehenden Medicinalperſonen durch die wiſſenſchaftliche Deputation in Berlin zu veranlaſſen.

Hiernach haben gegenwärtig diejenigen Wundärzte und Apotheker, die des Curſus und der öffentlichen Prüfung zu ihrer Qualification nicht bedürfen, ihr Examen durch das betreffende Medicinalcollegium der Provinz, (für die Provinz Branden-

*) Bd. 1. S. 216. (Statt der durch einen Druckfehler daſelbſt geſetzten Jahrszahl 1773 leſe man 1771), auch N. Ed. S.V. a. S. 77 — 82.

burg durch die mediciniſchwiſſenſchaftliche Deputation), und auf den Grund der von dieſen Behörden erhaltenen Zeugniſſe, die Approbation nachzuſuchen. Eben dieß gilt von den Geburtshelfern, die gegenwärtig auch noch eine beſondere Prüfung in ihrem Fache beſtehen müſſen (ſ. Geburtshelfer), ſo wie von den Zahnärzten und Hebammen. Hinſichts der Prüfung der nicht curſirten Apotheker ward, durch eine Verfügung des K. Miniſterii des Innern, vom 13. Febr. 1816, die wiſſenſchaftliche Medicinaldeputation angewieſen, „künftig, ſo wie es auch in frühern Zeiten beobachtet worden, nie mehr als zwei Candidaten der Pharmacie zu gleicher Zeit zu examiniren, da auch bei dem öffentlichen Examen, wo doch der wichtigſte Theil der Prüfung ſchon durch die Ablegung des chemiſch-pharmaceutiſchen Curſus beſeitigt iſt, geſetzlich höchſtens nur drei Candidaten zu gleicher Zeit examinirt werden dürfen."

Wenn Chirurgen und Apotheker, welche nur die Prüfung durch ein Medicinalcollegium beſtanden haben, ihr Kunſtgewerbe an Orten ausüben wollen, wo curſirte Medicinalperſonen erfordert werden, ſo wird ihnen, nach folgender Circularverordnung des Ober-Medicinalcollegii an ſämmtliche Provinzial-Medicinalcollegien, zwar die mündliche Prüfung erlaſſen, der Curſus aber nicht:

Fr. W. Da bei Gelegenheit der in Anregung gebrachten Frage: „ob die bereits von den Provinzial-Collegiis medicis und den Phyſikern examinirten Apotheker und Wundärzte, wenn ſelbige ſich in Städten etabliren wollen, in denen nach der bisherigen Verfaſſung das Recht zur Ausübung ihres Kunſtgewerbes nur von curſirten Perſonen erworben werden kann, ſich nochmals dem Examen der hieſigen beſtändigen Examinationsdeputation unterwerfen müſſen," von Seiten Unſers Ober-Medicinaldepartements der Inhalt der hierauf Bezug habenden §§. 21 und 22. des Reglements vom 1. Febr. 1798, dahin declarirt worden, daß diejenigen Apotheker und Chirurgen, welche nach der bisherigen Verfaſſung den Curſum abzulegen verpflichtet ſind, wenn ſie

bereits vor einem Provinzial-Collegio medico ihr Examen ausgeſtanden haben, auch in ſolchem gut beſtanden ſind, ſich nicht erſt noch einem zweiten Examen bei der beſtändigen Examinationsdeputation unterwerfen dürfen, ſondern davon dispenſirt ſeyn ſollen, wogegen ſich diejenigen, welche blos von einem Phyſikus examinirt worden, allerdings dem nochmaligen Examen bei der beſtändigen Examinationsdeputation unterziehen müſſen, — ſo machen wir Euch ſolches hiermit bekannt, und habt Ihr auch den Phyſikern Eures Departements hiervon Nachricht zu geben.

Berlin, den 12. Mai 1800.

Königl. Preuß. Ober-Collegium medicum et sanitatis.

V. **Die Prüfung in der gerichtlichen Arzneikunde zur Qualification zu Phyſikaten und den Stellen eines Chirurgi forensis und Kreischirurgi.**

Um das Fähigkeitszeugniß zur Verwaltung eines Phyſikates zu erlangen, müſſen die Aerzte, welche ſich durch den Curſus und die öffentliche Prüfung zur Praxis qualificirt haben, eine Prüfung in der gerichtlichen Arzneikunde, mediciniſchen Polizei und Kenntniß der Thierſeuchen beſtehen. Dazu war früherhin nur die Ausarbeitung einiger Aufgaben aus dieſen Wiſſenſchaften nöthig. Seit dem Jahre 1810 aber iſt auch eine mündliche Prüfung der Phyſiker eingeführt. Denſelben werden deshalb vier Aufgaben zur Ausarbeitung vorgeſchrieben, und wenn dieſe beifallswürdig befunden wird, ſo wird die mündliche Prüfung abgehalten. Dieß geſchieht in der Regel und für die Provinz Brandenburg durch die mediciniſchwiſſenſchaftliche Deputation, in den Provinzen auch durch die Medicinalcollegien. Ueber die Prüfung der gerichtlichen und Kreischirurgen ſ. Chirurgus forensis. —

Hinſichts der anatomiſchen Prüfungen im Allgemeinen kann, nach einem Decrete des K. Miniſterii des Innern vom 25. Juni 1815, „wenn in Zukunft Fälle vorkommen ſollten, wo die Billigkeit es erfordert, außer der gewöhnlichen Zeit (in den Wintermonaten), eine Prüfung in der Anato-

mie vorzunehmen, dieß an trockenen Präparaten geſchehen, ſobald die warme Witterung das Präpariren und Demonſtriren an Leichnamen unthunlich macht.“

Auch kann es denen, die in einer Prüfung nicht beſtehen, nicht verſagt werden, ſich noch einmal zu ſtellen, wenn ſie unterdeſſen ihre Kenntniſſe zu ergänzen bemüht geweſen ſind.

Ueber die Qualificationserforderniſſe der in den Rheinprovinzen prakticirenden Medicinalperſonen, ergiengen die in folgender Bekanntmachung enthaltenen, ſämmtlichen dortigen Regierungen mitgetheilten Beſtimmungen des K. Miniſterii des Innern vom 8. März 1817:

In Betreff der Gültigkeit der, den Medicinalperſonen während der franzöſiſchen Verwaltung und bis zum Eintritt der Organiſation des Medicinalcollegiums ertheilten Approbationen, hat das Königl. Miniſterium des Innern unterm 8. März Folgendes verfügt: 1) Die zur Zeit der franzöſiſchen Verfaſſung auf einer franzöſiſchen Univerſität förmlich promovirten Aerzte ſind den übrigen approbirten praktiſchen Aerzten in den Königl. Preuß. Staaten gleich zu achten, und bedürfen, ſo lange ſie nicht ein Phyſikat ambiren, keiner weitern Prüfung, können auch in jedem Orte der Monarchie, bei etwa beabſichtigter Veränderung ihres Wohnorts, die mediciniſche Praxis treiben. 2) die Aerzte, welche während der Gouvernementsperiode von einer dazu ernannten Commiſſion geprüft, jedoch nur bedingungsweiſe zur Ausübung ihrer Kunſt zugelaſſen ſind, ſollen, wie die ſogenannten Officiers de santé aus der frühern franzöſiſchen Periode, in Gegenwart eines, nach Münſter abzuordnenden Commiſſarii der vierten Abtheilung des Kön. Miniſteriums des Innern, noch einmal geprüft werden, worauf ihnen, den Reſultaten dieſer Prüfung gemäß, definitiver Beſcheid gegeben wird. Die Ankunft des Commiſſarii wird zu ſeiner Zeit bekannt gemacht werden. 3) Die Wundärzte und Apotheker, welche etwa in der Periode von 1810 bis zum Eintritt der Preuß. Gouvernementsverwaltung da, wo keine geſetzlich angeſtellte Prüfungsbehörde vorhanden, und namentlich in den mit Frankreich vereinigten Ortſchaften, wo keine Jury zuſammengetreten war, ſich niedergelaſſen haben, ſind für nicht qualificirt zu achten. 4) Daß Aerzte, welche künftig die mediciniſche Praxis, im ausgedehnten Sinne des

Worts, d. i. innere und äußere Heilkunde, ausüben wollen, ſich ſchlechterdings die medieiniſche Doctorwürde erworben haben müſſen, iſt bereits durch die Allerh. Cabinetsordre vom 31. Januar d. J. beſtimmt. Uebrigens kann 5) der Curſus in Berlin ſchlechterdings keinem praktiſchen Arzte erlaſſen werden, ſo lange nicht eine zum anatomiſchen und kliniſchen Curſus taugliche Anſtalt für die hieſigen Provinzen organiſirt iſt. Alle andere Prüfungen, mit Ausnahme derer der Chirurgen und Apotheker, welche ſich in Städten, die mehr als 6000 Einwohner haben, oder wo der Sitz der Landescollegien oder bedeutender Lehranſtalten iſt, niederlaſſen wollen, und in Berlin curſiren müſſen, gehören zur Competenz des Medicinalcollegiums. Hiernach hat ſich jeder, den es angeht, gebührend zu achten, und haben die Landräthe, ingleichen die Bürgermeiſter auf die Befolgung zu halten, mithin den unbefugten Aerzten, Wundärzten und Apothekern die mediciniſche und pharmaceutiſche Praxis nicht zu geſtatten. Arnberg, den 8. Mai 1817.

Königl. Preuß. Regierung.
Erſte Abtheilung.

Uebrigens ſteht noch die Allerh. Vollziehung eines neuen und ausführlichen Reglements über die Prüfung der Medicinalperſonen in Kurzem bevor.

Prüfungsbehörden. 1) Die Inauguralprüfungen werden von der mediciniſchen Facultät der betreffenden Univerſität abgehalten. 2) Zu den mediciniſchen Staatsprüfungen ſämmtlicher praktiſchen Aerzte und der Chirurgen und Apotheker der größern Städte, welche curſiren müſſen, iſt durch das Reglement vom 1. Febr. 1798 die allerhöchſt verordnete Prüfungscommiſſion für curſirende Medicinalperſonen eingeſetzt. Director dieſer Commiſſion iſt jetzt Herr Staatsrath Hufeland. Der anatomiſche Curſus wird gehalten von den beiden Profeſſoren der Anatomie, Hrn. Geheimen-, auch Ober-Med. R. Dr. Knape und Hrn. Geh. Med. R. Dr. Rudolphi; der chirurgiſche Curſus vor dem Prof. der Chirurgie, Herrn General-Chirurgus D. Murſinna. Dem anatomiſch-chirurgiſchen Curſus wohnt bei Civilärzten

ein, damit beſonders beauftragter Rath der Medicinalabtheilung im Miniſterio der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten bei, bei Militairärzten aber einer der Kön. General-Staabs-Chirurgen der Armee, Hr. Dr. Goercke, Hr. Dr. Wiebel, oder Hr. Dr. Büttner. — Der kliniſche Curſus wird verrichtet unter Leitung und Aufſicht der beiden vorgeſetzten Aerzte des Charité-Krankenhauſes, Hrn. Staatsrath Hufeland und Hrn. Geh. Med. R. und Prof. Dr. Horn. Der chemiſch-pharmaceutiſche Curſus wird von dem Profeſſor der Chemie, Hrn. Geh. auch Ober-Med. R. Dr. Hermbſtädt abgenommen.

Das öffentliche Examen verrichtet die K. allerhöchſtverordnete beſtändige mediciniſche Ober-Examinationscommiſſion. Von dieſer iſt Director Hr. Staatsrath Hufeland. Ordentliche Mitglieder derſelben ſind Hr. Geh. Ober-Med. Rath Dr. Formey, Hr. Geh. Ober-Med. Rath Dr. Knape, Hr. Geh. Medicinal-Rath Dr. Horn und Hr. Dr. Erhard. Außerordentliche, bei chirurgiſchen und pharmaceutiſchen Prüfungen eintretende, Mitglieder ſind Hr. General-Chir. Dr. Murſinna und die Königlichen General-Staabs-Chirurgen der Armee, Hr. Dr. Goercke, Hr. Dr. Wiebel und Hr. Dr. Büttner (welche den Prüfungen der Militairärzte beiwohnen), ſodann der Profeſſor der Botanik Hr. Dr. Link, der Königl. Ober-Medicinal-Aſſeſſor Dr. Flitner und der Aſſeſſor der Chirurgie Hr. Kaſtner.

3) Die Prüfungen derjenigen Medicinalperſonen, welche zu ihrer Qualiſication des Curſus nicht bedürfen, werden, Hinſichts der Provinz Brandenburg, von der mediciniſchwiſſenſchaftlichen Deputation für das Medicinalweſen, Hinſichts der übrigen Provinzen aber von den betreffenden Medicinalcollegien abgehalten, ſo auch die Prüfungen de-

rer, welche ſich zu den Phyſikaten und Kreischirurgenſtellen qualificiren wollen. Die fernern Beſtimmungen über dieſe Behörden ſind von dem bevorſtehenden Prüfungsreglement zu erwarten.

Prüfungsgebühren. Die Gebühren an die K. Prüfungscommiſſion für curſirende Medicinalperſonen betragen:

1) für den anatomiſchen, oder anatomiſch-chirurgiſchen Curſus 20 Rtlr. Gold und 16 Gr. Courant;
2) für den chirurgiſchen Curſus 19 Rthlr. Gold und 16 Gr. Courant;
3) für den chemiſch-pharmaceutiſchen Curſus eben ſo viel.

Für die öffentliche Prüfung bezahlt ein Arzt 1 Frdd'or und 2 Rthlr., ein Arzt und Operateur 2 Frdd'or und 3 Rthlr. 16 Gr., ein Chirurgus 1 Frdd'or und 4 Rthlr., wenn er ſich aber in der gerichtlichen Wundarzneikunſt prüfen läßt, 1½ Frdd'or und 4 Rthlr. 20 Gr.; ein Apotheker 1 Frdd'or und 6 Rthlr.

Nach einem Reſcripte des K. Miniſterii des Innern an die wiſſenſchaftliche Deputation für das Medicinalweſen vom 7. Juni 1814, dürfen die Medicinalperſonen, welche etwa den Cursum in absentia verrichten, an die Ober-Examinationscommiſſion dafür keine beſondern Gebühren zahlen.

Was die Prüfungsgebühren bei den Medicinalcollegien betrifft, ſo iſt darüber neuerlich nichts Allgemeines feſtgeſetzt, doch einigen dieſer Behörden nachgegeben, für jeden Examinator 2 Rthlr. vom Examinandus einzuziehen. Insbeſondere ſind in einem Reſcripte des K. Miniſterii des Innern an die K. Weſtpreußiſche Regierung vom 12. April 1812 die Gebühren für die Prüfung eines Arztes als Phyſikus auf 2 Rthlr. für jeden Examinator beſtimmt. Außerdem ergieng Hinſichts dieſer Prüfungsgebühren noch folgendes Reſcript an die Kön. Regierungen:

Da die Verfügungen und Communicationen, welche den Prüfungen der Medicinalperſonen vorhergehen, ſoweit ſolche den Collegiis medicis zukommen, durch die jetzt beſtehende Verfaſſung ſich leicht ſehr vervielfältigen können, ſo wird hierdurch beſtimmt, daß dergleichen Verfügungen nicht taxirt werden, ſondern nur der vorſchriftsmäßige Stempel dabei angewandt werde, welcher jedoch ebenfalls wegfällt, wenn die Verfügung blos darum nothwendig wird, weil eine Königl. Behörde ſich mit der andern über in Frage ſtehende Erforderniſſe und Puncte zu verſtändigen hat. Berlin, den 14ten Juni 1817.

Miniſterium des Innern. Vierte Abtheilung.
(gez.) Köhler.

Pubertät. Den Anfang derſelben ſetzt das Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 1. §. 37. auf den Ablauf des 18ten Jahres.

Pulpa Prunorum. Reife Pflaumen werden von den Kernen befreit und weich gekocht, das Muß durch ein Haarſieb gedrückt und zur gehörigen Dicke abgedunſtet. Jedem Pfunde deſſelben werden 2 Unzen gepulverter weißer Zucker gemiſcht. Ph. b.

Pulpa Tamarindorum. Das Mark von den Früchten der orientaliſchen Tamarinde wird in heißem Waſſer macerirt, durch ein Haarſieb gerieben und bei gelinder Wärme zur gehörigen Dicke abgedunſtet. Jedem Pfunde des Mußes werden 2 Unzen gepulverter weißer Zucker beigemiſcht. Ph. b.

Pulver ſ. Ailhaud'ſches Pulver, Pulvis, Schießpulver.

Pulvis aromaticus. 2 Unzen Cassia cinnamomea, abgeſchälte kleine Cardemomen, Ingwer und weißer Pfeffer, von jedem 1 Unze, werden zu Pulver gemiſcht. Ph. b.

Pulvis dentifricius. Das Pulver von gereinigtem Weinſtein 4 Unzen, von florentiniſcher Iriswurzel 2 Unzen, von Myrrhen und Drachenblut, jedes 1 Unze, und 40 Tropfen Nelkenöl werden gemiſcht. Ph. b.

Pulvis gummosus (ſtatt der Species Diatragacanthae). Das Pulver von 2 Unzen Gummi mimosae, 1 Unze Süßholz und 2 Unzen weißem Zucker, wird gemiſcht. Ph. b.

Pulvis Ipecacuanhae opiatus. (Pulvis Doweri). 1 Unze Kali sulphuricum, Opiumpulver und gepulverte Ipecacuanha, von jedem 1 Drachme, werden ge-

nau gemiſcht. Anm. Von dieſem Pulver enthalten 10 Gran einen Gran Opium. Ph. b.

Pulvis Liquiritiae compoſitus. (Pulvis pectoralis). Das Pulver von Süßholz und Sennesblättern, jedes 1 Unze, von Fenchelſaamen und gereinigtem Schwefel jedes 1 Unze, von weißem Zucker 6 Unzen, werden gemiſcht. Ph. b.

Pulvis opiatus. 9 Drachmen Pulvis gummoſus und 1 Drachme Opiumpulver werden genau gemiſcht. Anm. 10 Gran Pulvis opiatus enthalten 1 Gran Opium. Ph. b.

Pulvis ſternutatorius. Herba majoranae 3 Unzen, Herba mari veri, Maiblumen und florent. Iriswurzeln, von jedem 1 Unze, werden gepulvert gemiſcht. Ph. b.

Pulvis ſtibiatus. (Statt des Pulvis reſolvens ſimplex). 4 Unzen Kali ſulphuricum, 2 Unzen Kali nitricum und eben ſo viel Stibium oxydatum album ablutum werden gemiſcht. Ph. b.

Pulvis temperans. Gleich viel Kali ſulphuricum und nitricum wird gemiſcht. Ph. b.

Purgantia ſollen nicht ohne Recept verabfolgt werden, ſ. Apotheker.

Putbus auf der Inſel Rügen, beſitzt durch die verdienſtliche Liberalität Sr. Durchl. des Fürſten von Putbus, eine ſehr angenehm belegene und zweckmäßig eingerichtete Seebadeanſtalt, warme Seebäder in einigen Häuſern, Badekarren zu den kalten Seebädern, Douche- und Tropfbad. Ein großes Badehaus, worin zugleich ſchwere Kranke wohnen können, wird zu Neuendorf, am Strande der Oſtſee errichtet. Locale zu geſellſchaftlichen Vergnügungen, der ſchöne fürſtliche Park und die Nähe der ſchönſten Gegenden der romantiſchen Inſel Rügen, machen dieſen Aufenthalt ſehr anziehend.

Quackſalber, ſ. Afterärzte, Contravenienten, Olitätenkrämer, Pfuſcher.

Quarantaine. Der Mangel zweckmäßiger Anſtalten gegen das Eindringen der Peſt aus der Levante machte es früherhin nothwendig, auf den Gränzen der K. Preuß. Staaten die levantiſchen

Waaren einer ſtrengen Quarantaine zu unterwerfen, auch bei jedem neuen Ausbruche der Peſt in der Türkei, Pohlen und Rußland die, Hinſichts der Quarantaine ergangenen, Verordnungen zu erneuern und einzuſchärfen. Daher wurden auch bei dem Graſſiren der Peſt in der Türkei im Jahre 1752 auf den Gränzen gewiſſe Oerter beſtimmt, in welchen die ankommenden Waaren Quarantaine halten und die giftfangenden unter den nöthigen Vorſichtsmaaßregeln ausgelüftet werden ſollten, und darüber unter dem 10. April 1752 folgende Puncte geſetzlich vorgeſchrieben *):

1) Alle und jede Waaren, welche aus der Türkei und andern verdächtigen Oertern mit giftfangenden Waaren, obgleich mit richtigen Päſſen verſehen, ankommen, können ohne Quarantaine nicht eingelaſſen werden, es müſſen aber die Päſſe dergeſtalt beſchaffen ſeyn, daß a) in ſelbigen nicht nur die Waaren, worauf ſolche lauten; ingleichen der Fuhrmann, ſo ſie fährt, und derjenige, an den ſie addreſſirt ſind, deutlich exprimirt werden, ſondern es muß auch b) darin angeführt ſeyn, wie lange ſie an demjenigen Orte, wovon ſie abgeſchickt wird, gelegen, und wie lange ſie allenfalls daſelbſt in der Contumaz geweſen, und auf was Art ſie darinnen tractiret worden; c) müſſen dieſe Päſſe ſowohl unterſchrieben, als mit einem publiken Siegel verſehen werden; d) muß derjenige, ſo die Waaren kommen läßt, dahin ſehen, daß die Fuhrleute die ordentlichen Zollwege nehmen und nicht durch ſogenannte Schlupfwinkel fahren, als bei welcher Gelegenheit leichtlich gute Waaren mit verdächtigen gewechſelt werden könnten, und endlich hat e) jeder Kaufmann ſeine darüber geführte Correſpondenz dergeſtalt zu verwahren, daß er allezeit auf Erfordern ſolche produciren und ſich dadurch juſtificiren könne." 2) Iſt nun der geringſte Verdacht bei dem an dem Gränzort producirten Paß und Certificat wahrzunehmen, ſo muß die Obrigkeit des Ortes, welcher ſolches zu unterſuchen obliegt, judiciren, ob der Verdacht ſo groß, daß die Waaren wirklich als verdächtig ins Land geſchlichen, anzuſehen, oder ob derſelbe durch Einholung anderer Nachrichten von denen Oertern, wo ſie abgegangen, elidirt werden könne, da denn erſtern Falls die Fuhrleute mit den Waaren ſchlechterdings ab- und von den Gränzen zu verweiſen, letztern Falls

*) N. Ed. S. I. 295.

aber den Waaren eine 14tägige Quarantaine zu halten, angewieſen werden muß, binnen welcher Zeit auch der Eigenthümer ſich bemühen kann und muß, auf was Art er den Verdacht purgiren könne, da dann, befundenen Umſtänden nach, die Zeit der Contumaz verkürzt werden kann. Die ordentliche Zeit aber zur Contumaz vor diejenigen giftſaugenden Waaren, ſo aus der Türkei und andern verdächtigen Orten kommen, dennoch aber mit richtigen Päſſen verſehen ſind, wird auf 4 Wochen hiermit feſtgeſetzt. 3) Die beſte Lage zu einem zur Contumaz anzuweiſenden Ort iſt nun zwar wohl ohnſtreitig, wo ein fließendes Waſſer befindlich; wenn aber dieſes nicht ſeyn ſollte, ſo muß d... ſolcher Ort abwärts von der Stadt oder Dorf im Felde angerichtet werden; ſind daſelbſt keine Scheunen oder Ställe vorhanden, iſt ein Schauer von Brettern aufzurichten, das aber an allen Seiten mit Lucken und Luftlöchern wohl zu verſehen. 4) Muß türkiſche Baum- und Schaafwolle und andere von dergleichen Materien erzeugte Waare (welches alles beſonders giftfangend), Contumaz halten, ſo müſſen die Säcke aufgemacht und ausgelüftet werden, und dergeſtalt die ganze Zeit der Contumaz hindurch liegen bleiben, wobei die Präcaution annoch zu gebrauchen, daß diejenigen Leute, ſo erwähnte Säcke aufmachen, oder andere wollene Waaren aus den Säcken nehmen und ausbreiten, Handſchuhe anziehen, im Geſicht verdeckt und gleichſam maskirt ſeyn, auch zugleich Tabak dabei rauchen und über dem Winde ſtehen, nach geſchehener Arbeit aber müſſen ſie ſolche Handſchuhe verbrennen. 5) Wann ſolchergeſtalt die Quarantainezeit zu Ende, können die Waaren ins Land gelaſſen, und an diejenigen Orte, wohin ſie addreſſirt, verſendet werden, wobei ſie aber mit einem umſtändlichen Certificat, wo und wie lange ſie Quarantaine gehalten, und wie ſie darin tractiret worden, zu verſehen, welches die Obrigkeit des Ortes zu unterſchreiben und mit einem publiken Siegel zu verſehen hat. Maßen dieſelben, falls in demjenigen Orte, wo ſie hinwiederum angelangt und eingeführt werden ſolle, an ſothane Päſſe und Certificate einiger Mangel und Unrichtigkeit verſpüret werden ſollte, eine abermalige und zwar 4wöchentliche Quarantaine annoch zu halten ſchuldig, dabei es denn ebenfalls alſo zu halten, wie im Vorſtehenden verordnet worden. 6) Obgleich diejenigen Waaren, ſo nachſtehen, nicht vor beſonders giftfangend gehalten werden, als Getreide, Wein, Branntwein, deſtillirte Waſſer, Oel, Oliven, Salz, Stein, Schwefel, Kupfer, Alaun, Weinſtein, Seife, Honig, Roſinen, Früchte von allerhand Sorten, ſo grüne als trockne und dergl., ſo müſſen doch ſelbige aus den Emballagen genommen und mit neuen verſehen, die alten aber verbrannt

werden, es wäre denn, daß hierüber beſondere Certificate producirt werden könnten, daß ſolches bereits in denen Oertern, von wannen ſie gekommen, und woſelbſt ſie in der erſten Contumaz geweſen, gehörig beobachtet worden. 7) Jedes Ortes Obrigkeit, ſowohl wo die Contumaz gehalten wird, als wo dergleichen Waaren, ſo an den Gränzen ſolche ausgeſtanden, ankommen, hat hierüber auf das ſorgfältigſte und genaueſte zu halten, die dazu zu beſtellende Perſonen eigentlich und deutlich zu inſtruiren, auch beſonders darauf zu vereiden, die producirten Päſſe und Certificate aber ſelbſten zu unterſuchen und ſich wegen deren Richtigkeit zu informiren, und da bekannt, daß auch die geringſte Fahrläßigkeit, ſo dabei vorgehen kann, das größte Uebel im Lande zu verurſachen vermögend iſt, ſo muß auch dergleichen Unachtſamkeit, obgleich weder Dolus noch Culpa lata damit vergeſellſchaftet iſt, dennoch auf das ſchärfſte angeſehen werden, daher diejenigen, welche das geringſte verſehen und von dieſer Vorſchrift und gegenwärtigen Verordnung abweichen, dem Befinden nach mit Caſſation, Landesverweiſung oder gar an Leib und Leben geſtraft werden ſollen. Berlin, den 10 April 1752.

Die Provinzialbehörden wurden noch unter dem 18. Juni 1766 angewieſen, „bei bekannt werdender Contagion in der Türkei und andern fremden Orten, ſich wegen der von daher kommenden giftfangenden Waaren, nach dieſer Inſtruction vom 10. April 1752 zu achten, und die Quarantaine nebſt allem ſonſt Erforderlichen zu veranſtalten." Auch wurden in dem „Edicte wegen der zu nehmenden Präcaution gegen die in einigen Pohlniſchen Gegenden bereits ſich geäußerte Peſt vom 29. Auguſt 1770"*), die im Artikel Peſt erwähnten Quarantainevorſchriften ertheilt.

Seitdem iſt durch eine genaue und ſtrenge Cordonsaufſicht an der Oeſtreichiſch- und Ruſſiſch-Kaiſerlichen Gränze wirkſamer für die Abwehrung der Peſt geſorgt, und ganz Europa verdankt hauptſächlich der K. K. Oeſtreichiſchen Regierung die Sicherheit der übrigen Staaten vor dem Eindringen der Peſt, auch ohne beſondere Quarantaineanſtalten an ihren Gränzen, ſo daß für die K. Preußi-

*) N. Ed. S. IV. 7335.

ſchen Staaten gegenwärtig nur auf Veranlaſſung irgend eines beſonders heftigen oder ſehr verbreiteten Peſtausbruchs in andern Gegenden, (worüber das Departement der auswärtigen Angelegenheiten durch die Legationen und Conſulate, unverzügliche Anzeige erhält) die Quarantaineanſtalten nothwendig und geſchärft werden. Auch bedarf es in den Königl. Preuß. Seehäfen weniger einer ſtrengen Quarantaine, da, um die Oſtſeehäfen gegen anſteckende Krankheiten zu ſichern, Kaiſerlich Ruſſiſcher und Königlich Preußiſcher Seits die Anordnung getroffen iſt, daß kein Schiff eingelaſſen wird, ohne den, von einer der in Dänemark zu Helſingör, Nyborg, Tönningen oder Friderika angeordneten Quarantaine-Commiſſionen ausgeſtellten Geſundheitsſchein vorgelegt zu haben *). Diejenigen Schiffe, welche mit dieſem Geſundheitsſcheinen nicht verſehen ſind, werden zurückgewieſen. Sollten ſie dennoch durch Stranden oder heimlich anlanden, ſo werden Hinſichts der Mannſchaft und der Ladung die nöthigen Präcautionen gebraucht, je nachdem das Schiff aus einer verdächtigen Gegend kommt oder giftfangende Waaren führt, wie ſolches für das Herzogthum Pommern und Fürſtenthum Rügen auch in einer K. Schwed. Quarantaine-Verordnung vom 19. April 1805 **) ſchon ausführlich beſtimmt iſt; ſ. übrigens auch anſteckende Krankheiten, gelbes Fieber, Peſt, Typhus und, Hinſichts der Quarantaine gegen die Rinderpeſt, Viehquarantaine.

Queckſilber ſ. Hydrargyrum, Vergiftung.

Quittungen, der Apotheker. A. L. R. Thl. I. Tit. 16.

§. 146. Wenn Kaufleute über die Rechnung des letzten Jahres die am Schluſſe deſſelben gemacht worden, ohne Vorbehalt quittirt haben, ſo ſind auch die Rechnungen der vorhergehenden Jahre für abgethan zu achten. §. 147. Ein gleiches

*) Amtsbl. der K. Reg. zu Danzig No. 35. 1817.
**) abgedruckt in Auguſtin Archiv der Staatsarzneikunde 3r Bd. 2 St. S. 219—247.

gilt auch bei den Apothekern, Handwerkern und andern, welche entweder mit ihren Kunden überhaupt oder mit dem Inhaber der Quittung inſonderheit, erweislich in dem Verhältniſſe ſtehen, daß ſie ſich mit denſelben wegen ihrer Lieferungen, oder Leiſtungen, alljährlich in einem gewiſſen Termine zu berechnen und auseinander zu ſetzen pflegen.

Rabatt. Die Arzneitaxe von 1815 enthält darüber folgende Beſtimmungen.

Wenn von einem Arzneimittel, wovon in der Taxe der Preis für 1 Drachme beſtimmt iſt, ½ Unze oder mehr verordnet wird, ſo muß daſſelbe alsdann um den vierten Theil oder 25 Procent wohlfeiler, als die Taxe beſagt, berechnet werden. Das Nämliche gilt auch von Arzneimitteln, deren Preis auf eine Unze beſtimmt iſt, wenn davon ½ Pfund oder mehr auf einmal vorgeſchrieben wird. Bei Lieferungen von dispenſirten Arzneien für öffentliche Armen- und Krankenanſtalten muß aber, wenn der Debit im Durchſchnitt monatlich die Summen von 50 Thalern überſteigt, bei allen Quantitäten ohne Ausnahme rabattirt oder von der Summe überhaupt ein Rabatt von 20 bis 25 Procent gegeben werden, wenn über den letztern mit den Vorſtehern der Armen- oder Heilanſtalten nicht bereits beſondere Verträge, wie z. B. in Berlin, beſtehen. Bei den vorläufig noch gültig bleibenden Preiſen der, der Hufeland'ſchen Armenpharmakopoe angefügten Taxe iſt dieſer Rabatt bereits bei jedem einzelnen Mittel in Abzug gebracht worden, daher dieſen Preiſen, vor deren Zuſammenſtellung mit denen dieſer Taxe, ⅓ hinzuzurechnen iſt, um ein doppeltes Rabattiren zu vermeiden. Kleine Quantitäten der Arzneimittel von ganz geringem Werthe, bei deren Berechnung nach den angegebenen Taxpreiſen unbezahlbare Brüche herauskommen würden, werden zu 3 Pfennigen gerechnet. Kommen deren 6 in einem Recepte vor, ſo betragen ſie, Groſchen.

Nach einer, an ſämmtliche Regierungen erlaſſenen, Verfügung des Königl. Miniſterii des Innern vom 24. Decembr. 1816, gehören die Militairlazarethe unter die Kathegorie der öffentlichen Krankenanſtalten, bei welchen die (obigen) Beſtimmungen der Arzneitaxe über den Rabatt in Anwendung gebracht werden ſollen. (Amtsbl. der K. Reg. zu Potsdam 1817). ferner ſ. auch Gensd'armen.

Räucherungen, mineralſaure. Als zu dieſen die Guyton-Morvean'ſchen Apparate bekannt wurden, ergieng deshalb vom K. Generaldirectorio

folgende Circularverfügung an das Ober-Coll. med. und an ſämmtliche Krieges- und Domainenkammern:

Fr. W. ꝛc. Es ſind Uns die bekannten Guyton-Morveau'ſchen Apparate zu Reinigung von anſteckender Luft, nebſt der Beſchreibung und Gebrauchsanweiſung zugekommen. Von letztern laſſen Wir Euch ins deutſche überſetzt, 20 Exemplare hiebei zufertigen und wie Ihr aus dem Avertiſſement, welches den hieſigen öffentlichen Blättern inſerirt iſt, erſehen werdet, daß die Apparate bei dem hieſigen Mechanicus Traupel in der Friedrichsſtraße No. 62. fertig zu haben ſind, ſo tragen Wir Euch nur noch hiermit auf, die Anſchaffung dieſer Apparate beſonders den Vorſtehern von Krankenhäuſern, den Landarmendirectionen, den Zuchthausanſtalten, den Commandanten in den Feſtungen und den Juſtizbehörden zum Gebrauch anzuempfehlen.

Berlin, den 15. Febr. 1808.

Beſchreibung und Gebrauch des immerwährenden Apparats zur Vorbeugung und Tilgung anſteckender Krankheitsſtoffe, erfunden von Guyton Morveau, und zu haben bei Herrn Traupel, Mechanicus der Königl. Academie der Wiſſenſchaften zu Berlin: Friedrichſtraße No. 62.

Dieſer Apparat beſteht aus einem ſehr ſtarken, cylindriſchen Gefäße, mit weiter Mündung von Kryſtall-Glas, welches ohngefähr 3 Pfund Waſſer faſſen kann. Der Rand dieſes Gefäßes, der eine ſehr beträchtliche Glasdicke hat, wird durchaus eben geſchliffen und auf eine ſtarke Glasſcheibe, die zur Deckplatte dient, ſo genau abgeſchmirgelt, daß durch Auflegung dieſer Platte das Gefäß hermetiſch verſchloſſen wird. Das Gefäß ſteht auf dem Boden eines hölzernen Geſtells, welches eine kleine Preſſe darſtellt, und zwar ſo, daß eine Schraube, die durch den obern Querriegel des Geſtelles geht, beim Aufſchrauben die Glasplatte von der Mündung des Gefäßes abhebt, und beim Zuſchrauben dieſe Deckplatte wieder auf das Gefäß andrückt, und ſo zum Oeffnen und Schließen des Apparats dient. Bereitung des luftreinigenden Gas. Nachdem man durch Aufſchraubung der Preſſe das Gefäß frei gemacht und es vom Geſtelle herunter genommen hat, ſchüttet man darin 6 Loth ſchwarzes Braunſtein-Erz, in Geſtalt eines nicht allzu feinen, ſondern nur durch ein Haarſieb gegangenen Pulvers. Man übergießt den Braunſtein mit einem Maaße von 8 Kubikzoll Inhalt, (oder welches 5 Unzen Waſſer faſſen kann) reiner Salpeterſäure von 1,40 ſpecifiſchen Gewichts, (giebt 30 Grad an Beaumé Aereometer) und mit einem gleichen Maaße Salzſäure von 1,134 ſpecifiſchen Gewichts, (17 Grad an Beaumé Aereometer). Nachdem alles

gemengt worden, bringt man das Glas wieder auf das Geſtell, und zieht die Preßſchraube ſtark an. Doch muß man genau dafür ſorgen, daß die Fläche der Mündung von jeder Unreinigkeit, die das vollkommene Anſchließen der Deckplatte verhindern würde, befreit bleibe. Zwei Drittel des innern Raums des Gefäßes wenigſtens müſſen leer geblieben ſeyn, um das ſich entwickelnde Gas faſſen zu können. Will man nun die Luft in irgend einem Orte reinigen, ſo braucht man nur die Preßſchraube um einen Gang zurück zu drehen, und das nunmehr geöffnete Gefäß frei ſtehen laſſen, während einer oder zwei Minuten, je nachdem das zu reinigende Zimmer kleiner oder größer iſt. Der Geruch wird bald in jedem Punkte des Zimmers deutlich zeigen, daß ſich in der That das Gas gleichförmig verbreitet hat, und dann muß man den Apparat wieder verſchließen. Beim Oeffnen des Gefäßes iſt es rathſam, das Geſicht etwas abzuwenden, um das Einſtrömen des oxygenirten ſalzſauern Gas in die Lunge zu verhüten. Die erwähnte Miſchung kann beinahe 6 Monate hindurch wirkſam bleiben, wenn auch während der Zeit das Gefäß täglich geöffnet würde. Wenn die Kraft nachläßt, muß das Glas ausgeleert, gereinigt und von friſchem nach der ſo eben ertheilten Vorſchrift angefüllt werden. Dieſer luftreinigende Apparat iſt von ſehr erſprießlichem Nutzen in Krankenhäuſern, Gefängniſſen, gemeinſchaftlichen Schlafſälen und in Werkſtätten, ſo wie überhaupt in jedem durch Anhäufung der Menſchen oder durch andere Urſachen der Verderbung der Luft ausgeſetzten Orte. Auch iſt er bereits in mehrern Krankenhäuſern zu Paris und in dem Departement, ſo wie in den Hoſpitälern der Marine eingeführt worden. Beſonders iſt hiervon bei den Reinigungs-Anſtalten gegen das gelbe Fieber Gebrauch zu machen.

I. 1) Ein großer Apparat koſtet allein ohne Emballage und ohne die Füllungs-Stoffe = 8 Thlr. 12 Gr.
2) Die Füllung zu demſelben in zwei Flacons mit geſchliffenen Stöpſeln = = = 1 Thlr. 8 Gr.
3) Emballage = = = = — = 16 =

II. Ein großer Apparat v. gewöhnlicher Sorte 7 Thlr. — = Füllung und Emballage, wie vorher bei 2. und 3.

Ein anderer tragbarer Luftreinigungs-Apparat nach Guyton Morveau, verfertigt vom Hrn. Traupel.

Dieſer Apparat beſteht aus einer gläſernen Flaſche von ungefähr 3 Unzen Inhalt, die mit einem eingeriebenen Stöpſel verſehen iſt, welcher, um das Einklemmen zu verhüten, ſo weit abgeſchnitten iſt, daß er ſich nicht tiefer, als ein paar Linien in den Hals der Flaſche einſtecke. Dieſe Stücke befinden ſich in einem Etuis von Buxbaum, durch

deſſen obern Theil eine Preßſchraube geht, um den Stöpſel auf das zu verſchließende Gefäß feſt anzudrücken. Die Axe der Preßſchraube iſt ihrer ganzen Länge nach durchbohrt, und durch dieſen Kanal ſtrömt nach aufgehobener Deckplatte die Gasart reichlich heraus, ſo daß man der Mühe überhoben iſt, das Etuis ſelbſt jedesmal zu öffnen, wenn man die Luft eines Zimmers reinigen will. Zur Füllung dieſer Flaſche gehören ½ Loth gepulvertes ſchwarzes Braunſteinerz, 1 Loth ohngefähr reiner Salpeterſäure und ein gleiches Maaß Salzſäure, beide von der vorher angegebenen Concentration. Dieſe Miſchung reicht ebenfalls auf 6 Monate, und der tragbare Apparat iſt von entſchiedenem Nutzen, um die Krankheits-Miasmen und jede Unreinigkeit der Luft in einem Krankenzimmer, einer Schlafkammer oder einem Eßſaale zu vertilgen, überhaupt iſt er überall anzuwenden, wo die Luft erneuert werden ſoll. Beim Gebrauch wird die Preßſchraube höchſtens um einen Gang zurück gedreht, wobei man die Reſpirationswerkzeuge etwas abwenden muß, um dem zu ſtarken Andrange des ſauren Gas zu entgehen. Die Flaſche bleibt nur einige Sekunden offen, und wenn man alsdann im ganzen Zimmer den ſauern Geruch wahrnimmt, verſchließt man ſie wieder durch feſtes Andrücken der Schraube. Wenn man die Flaſche ſo eben öffnen will, muß man ſie völlig ſenkrecht halten, denn käme ſie in dieſem Augenblick in eine geneigte Lage, ſo würde die Säure ohnfehlbar in das hölzerne Gefäß verſchüttet werden. Wenn die Miſchung anfängt in ihrer Wirkſamkeit nachzulaſſen, ſo iſt es dienlich, die Flaſche etwas zu ſchütteln, ehe man ſie öffnet, um das Aufbrauſen und Ausſtrömen des Gas zu befördern. Wenn endlich alle Kraft verſchwunden iſt, muß man zur Eintragung friſcher Subſtanzen ſchreiten.

III. Ein kleiner Apparat, bequem in der Taſche zu tragen, koſtet = = = = = = 1 Thlr. 16 Gr.
Füllung und Emballage = = — = 16 =

Im Jahre 1813 wurden zur Verhütung des Lazarethfiebers in den Militairlazarethen beſondere Kammern angelegt, um die Kleidungsſtücke der zu entlaſſenden Convaleſcenten mit mineralſauern Dämpfen durchzuräuchern, und von allem Anſteckungsſtoffe zu befreien. Das Königl. Militair-Gouvernement des Landes zwiſchen der Elbe und Oder erließ darüber für die Provinzial-Militairlazarethe folgende:

Inſtruction, die Einrichtung der Räucherkammer betreffend:

§. 1. Räucherkammern werden eingerichtet, wo in Lazarethen contagiöſe Krankheiten entwickelt erſcheinen, die einen Anſteckungsſtoff erzeugen, der, in der Habe der Kranken haftend, mit dieſer aus dem Lazarethe vertragen und den übrigen Bewohnern mitgetheilt werden könnte. §. 2. Zu einer Räucherkammer wird eine Stube gewählt, deren Fenſter und Thüren gut ſchließen und die keine Züge hat, durch welche die zu entwickelnden Dämpfe entweichen könnten. §. 3. Es werden in der Räucherkammer Röſte von Latten ſo angebracht, daß 2 Fuß von der Erde der erſte Roſt angelegt wird, deſſen Größe gleich iſt der Fußbodenfläche des Zimmers. Anderthalb Fuß vom erſten Roſte folgt der zweite, in gleicher Entfernung der dritte, und ſofort, bis der letzte anderthalb Fuß von der Decke des Zimmers entfernt bleibt. Die Latten, welche zu den Roſten gebraucht werden, müſſen nicht enge zuſammen liegen, aber doch nicht zu weit von einander gelegen ſeyn, damit kein Kleidungsſtück durchfällt. Die geſammten Röſte ſind durch einen ſchmalen Gang in der Mitte des Zimmers getrennt, der nöthig iſt, um die Kleidungsſtücke gehörig auf den Röſten vertheilen zu können. §. 4. Tages vorher, ehe die Reconvaleſcenten entlaſſen werden ſollen, reichen die Aerzte, welche den Stationen vorgeſetzt ſind, in der Conferenz dem Dirigenten ein namentliches Verzeichniß der zu entlaſſenden mit Bezeichnung der Nummer der Krankenſtube ein, auf welcher die Verzeichneten liegen. Ein beſonders mit dieſem Geſchäfte beauftragter Revierinſpector ſammelt jene Liſten und führt die zu entlaſſenden Reconvaleſcenten in den beſonders angelegten Auskleideſaal. §. 5. Im Auskleideſaale wird der zu entlaſſende nackt ausgezogen und mit einer Kalilauge gewaſchen, zu deren Bereitung man ein Quentchen kauſtiſches Kali auf eine Kanne Waſſer nimmt. Auch die Haare müſſen durchnäßt werden. Bei dem Waſchen des Geſichts werden die Augen feſt geſchloſſen, damit nichts von der Lauge ins Innere des Auges dringen könne. §. 6. Nachdem der zu entlaſſende gewaſchen iſt, begiebt er ſich in die Reconvaleſcentenſtube, wo er nackt in ein ganz reines Bett gelegt wird, damit er das Zimmer nicht verlaſſen könne: Einige, beſonders gereinigte Mäntel dienen für jene, welche, um ihre Nothdurft zu verrichten, auf den, nur für ſie beſtimmten, Nachtſtuhl gehen. §. 7. Das ganze etwanige Eigenthum, ſo wie alle Kleidungsſtücke des zu entlaſſenden, werden von dem beſtellten Inſpector mit einer Nummer verſehen, die zugleich der Eigenthümer bekommt. Dieſe bezeichneten Habſeligkeiten werden zwar alle mit einem Bindfaden vereinigt, aber ſo geknüpft, daß ſie in der Räucherungsſtube auf den Röſten gehörig auseinander gelegt werden können. §. 8. Die geſammelte Habe der

zu entlaſſenden wird auf die Röſte verbreitet und 16 bis 24 Stunden mit ſalzſauern Dämpfen durchräuchert, das aus Kochſalz und Vitriolöl (ohne Braunſtein) entbunden worden. Häufiger und kräftiger entbinden ſich die Dämpfe, wenn die genannten Ingredienzen in einer irdenen Schüſſel über ein Kohlenbecken entwickelt und dergleichen Schüſſeln 4 bis 6 nach der Größe der Räucherkammer unter den unterſten Roſt ſtellt. Die Leitung der Räucherung übernimmt der Apotheker der Anſtalt und unterhält die Dämpfe während der feſtgeſetzten Zeit mit aller Sorgfalt. Der Revierinſpector bürgt für den Verſchluß, damit keine Sachen entwendet werden. §. 9. Damit während der Durchräucherung der Kleidungsſtücke nicht neuer Anſteckungsſtoff an den zu entlaſſenden haften könne, werden ihre Aufenthaltsſtuben und der Corridor, der zu denſelben führt, beſonders fleißig durchräuchert und alle Gemeinſchaft mit den übrigen Kranken der Anſtalt durch einen Lattenverſchlag, der verſchloſſen werden muß, aufgehoben. §. 10. Es wird alles vermieden, wodurch der Krankheitsſtoff zu den zu entlaſſenden übergetragen werden könnte, daher ſie auch beſondere Eß- und Trinkgeſchirre u. ſ. w. enthalten. §. 11. Sind die Kleidungsſtücke 16 — 24 Stunden vorſchriftsmäßig durchräuchert, ſo werden ſie den Eigenthümern durch den beſtimmten Inſpector wiedergegeben und die Reconvaleſcenten verlaſſen unter ſtrenger Aufſicht das Lazareth ſogleich, ohne irgend eine Krankenſtube betreten zu dürfen, auf die übrigens reglementsmäßige Weiſe. §. 12. Die Säle, in welchen ſich die Reconvaleſcenten aufhalten, werden, zum Empfange anderer, ſo wie die Betten u. ſ. w. auf das ſorgfältigſte gelüftet und gereinigt.

Berlin, den 10. April 1813.

ſ. auch noch Typhus und Rinderpeſt.

Räude der Pferde. Ueber die dagegen zu treffenden polizeilichen Maaßregeln und anzuwendenden Heilmittel erließ die Königl. Kurm. Regierung mit Genehmigung des Königl. Miniſterii des Innern folgende Bekanntmachung, welche hiernächſt öfter eingeſchärft und deren Inhalt auch in den Amtsblättern der Königl. Regierungen in Pommern und Preußen zur Befolgung vorgeſchrieben ward:

Da die polizeilichen Anordnungen zur Unterdrückung der in der Kurmark durch den Krieg ſehr verbreiteten Räude unter den Pferden den beabſichtigten Zweck nicht vollſtändig erreicht haben, die Krankheit vielmehr durch die

Nachläſsigkeit und Unkunde vieler Pferdebeſitzer überhand nimmt, ſo dient folgendes hierdurch zur allgemeinen Nachricht und Achtung. §. 1. Jeder Pferdebeſitzer iſt verbunden, der, ſo häufigen, Entſtehung der Krankheit aus bloßer Unſauberkeit, durch fleißiges Reinigen und gute Wartung ſeiner Pferde vorzubeugen und ſoll, wenn er es daran fehlen läßt, von den Ortsobrigkeiten durch Zwangsmittel dazu angehalten werden. §. 2. Die Beſitzer räudiger Pferde müſſen jede Gelegenheit zur Anſteckung anderer Pferde ſorgfältig verhüten, und dürfen ſich inſonderheit nie mit ſolchen über die Feldmark ihres Wohnortes begeben, noch weniger ſie in fremde Ställe ziehen. Wer dieſe Vorſchrift vernachläßigt, verfällt in eine Geldſtrafe von fünf Thaler oder in verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe, und wenn er dadurch oder ſonſt durch grobe Fahrläßigkeit und Uebertretung der Polizeigeſetze zur allgemeinen Verbreitung der Räude Anlaß gegeben hat, in die, im Allgemeinen Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 1506. feſtgeſetzte, ſechsmonatliche bis dreijährige Zucht- haus- oder Feſtungsſtrafe, die, wenn die Verbreitung der Räude vorſätzlich geſchehen ſeyn ſollte, bis auf eine ſechsjährige Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe auszudehnen iſt. §. 3. Zur Verhütung aller Gemeinſchaft zwiſchen den räudigen und geſunden Pferden ſollen erſtere in eigenen Krankenſtällen und auf ganz abgeſonderten Weideplätzen, welche nie von dem geſunden Vieh berührt werden, gehalten, auch nie mit geſunden Pferden gemeinſchaftlich ausgetrieben oder zur Arbeit gebraucht werden; wie denn auch nie gemeinſchaftliche Geſchirre und Stallutenſilien, als Decken, Lederzeug, Putzzeug, Eimer und dergleichen ſtatt finden dürfen. Die Ortsobrigkeiten müſſen auf Beobachtung dieſer Vorſchriften mit Nachdruck halten und die Uebertreter derſelben ſofort zur Unterſuchung und Beſtrafung nach den §. 2. bemerkten Grundſätzen ziehen. §. 4. Da die Krankheit am häufigſten durch inficirte Stallungen in den Wirthshäuſern und Krügen verbreitet wird, ſo ſollen Gaſtwirthe, Krüger und Ausſpänner keine der Räude verdächtige Pferde aufnehmen, auch wöchentlich die Krippen, Raufen, Thüren und Waſſereimer in ihren Ställen mit ſcharfer Lauge auswaſchen laſſen, bei Strafe von fünf Thaler. §. 5. Da der Erfahrung zu Folge jedes räudige Pferd durch ſorgfältige Anwendung der Mittel in einigen Wochen wieder hergeſtellt ſeyn kann, ſo muß jeder Beſitzer ſolcher Pferde ſofort für die Heilung derſelben Sorge tragen und deshalb entweder ſelbſt die, unten anzugebenden, Mittel anhaltend und aufmerkſam anwenden oder die Cur durch einen Sachverſtändigen vollbringen laſſen. Wer dieſes im bevorſtehenden Sommer unterläßt, ſo daß dadurch ſeine jetzt räudigen Pferde am erſten

October dieſes Jahres noch mit der Krankheit behaftet ſind, verfällt in eine Geldſtrafe von 5 Rthlr. oder verhältnißmäßige Leibesſtrafe und hat zu gewärtigen, daß die Cur ſeiner Pferde auf ſeine Koſten durch die Ortsobrigkeiten veranſtaltet werde. §. 6. Da ein hoher Grad der Räude häufig in unheilbare Auszehrung, Wurm- oder Rotzkrankheit übergeht, ſo haben die Ortsobrigkeiten dahin zu ſehen, daß dergleichen Pferde, wenn ſie von Sachverſtändigen für inkurabel erklärt werden, ohne Weiteres getödtet werden, und kann der Beſitzer dafür keinen Erſatz fordern. §. 7. Jede Ortsgemeine iſt verpflichtet, für einen Wirth, deſſen Pferde mit der Räude befallen ſind, die etwa vorfallenden Vorſpann-Fuhren während ſechs Wochen unentgeldlich mit zu verrichten, um ihm zur Heilung ſeiner Pferde die nöthige Zeit zu laſſen. Hat er dieſe nicht zur völligen Säuberung ſeiner Pferde benutzt, ſo kann ihn nach Verlauf dieſer Zeit die Gemeine anhalten, die fern . für ihn zu leiſtenden Fuhren vollſtändig zu bezahlen. §. 8. Da auch bemerkt worden iſt, daß die Unterdrückung dieſer Krankheit deshalb ſo ſchwer hält, weil ſie ſich oft nicht gleich durch auffallenden Ausſchlag entwickelt, oder nur durch wenige kahle und trockne Flecken verräth, wodurch die Pferdebeſitzer verleitet werden, die Cur ſolcher noch ſcheinbar geſunden, aber doch mit den räudigen in Berührung gekommener, Pferde zu verſäumen, ſo ſollen hinführo in allen denjenigen Orten, wo die Räude ausgebrochen iſt, alle Wirthe, welche Graspferde halten, angehalten werden, ihre Pferde, auch wenn ſie geſund ſcheinen, mit den in nachſtehender Anweiſung benannten Mitteln einſchmieren und waſchen zu laſſen. §. 9. Zur Abſonderung der geſunden Pferde von den räudigen, müſſen die letztern in dem, doch ſchon einmal inficirten, Stalle verbleiben, die geſunden aber in einen reinen Stall gebracht werden. Sollte dieſes nach der Lage des Locals nicht angehen oder die Ortsobrigkeiten es rathſam finden, alle räudige Pferde des Orts zum Behuf ihrer Cur zuſammenzuſtellen, ſo müſſen die Ställe, in welchen die geſunden Pferde bleiben, ſogleich ausgemiſtet, die Wände mit Kalk geweißt, die Krippen, Raufen, Eimer und alles übrige Holzwerk darin mit ſcharfer Lauge abgewaſchen und geſcheuert werden. Eben ſo müſſen die Decken durchgelaugt, die im Stalle gebrauchten Utenſilien mit Lauge ausgewaſchen, das Lederzeug abgewaſchen und mit Thran überſtrichen, alles aber in freier Luft getrocknet, und zuletzt noch einige Zeit ausgelüftet werden. §. 10. Vorzüglich bedarf es dieſer Vorkehrungen in Ställen, wo räudige Pferde einige Zeit hindurch aufgeſtallt geweſen ſind. In dieſen muß alles Holzwerk mehremale mit heißer Lauge abgewaſchen, das Mauerwerk aber

geweißt und hierauf der Stall 14 Tage lang ausgelüftet werden. Noch beſſer iſt es jedoch vor dem Weiſſen der Wände das Putzzeug, die Raufen und Krippen ſogleich zu verbrennen und iſt letzteres von den Ortsobrigkeiten in ſolchen Fällen, wo möglich überall, zu veranſtalten. Solche Stallgeräthe aber, welche gar nicht vollkommen gereinigt werden können, müſſen allemal verbrannt werden. §. 11. Zur Beförderung der höchſt nothwendigen Aufſicht auf den Fortgang der Krankheit und ihrer Ausrottung iſt die Polizeibehörde eines jeden Ortes, ſo lange räudige Pferde darin befindlich ſind, verpflichtet, wöchentlich einmal genaue Reviſion ſämmtlicher Pferde des Ortes halten zu laſſen. Ueberall muß aber ein jeder Pferdebeſitzer, ſobald er nur irgend die Räude an ſeinen Pferden bemerkt, davon ſofort, auf dem Lande dem Schulzen, in den Städten dem Magiſtrate, Anzeige thun, bei Vermeidung einer willkührlichen Strafe. Die Schulzen aber haben ſolches der Gutsherrſchaft, dieſe und die Magiſträte bei Vermeidung einer Ordnungsſtrafe von 5 Thlr. ſolches ſogleich den Landräthen zu melden, welche dann, mit Zuziehung der Phyſiker, das Nöthige anordnen werden. §. 12. Schließlich werden alle Landräthe und Orts-Polizei-Behörden angewieſen, gegenwärtiges Publicandum auf alle Weiſe zur allgemeinſten Kenntniß zu bringen, auch auf ſtrenge Befolgung der darin ertheilten Vorſchriften zu halten. Damit ſich Niemand mit der Unkunde der Krankheit und ihrer Behandlung entſchuldigen möge, iſt die hier folgende Darſtellung der Räude und Anweiſung zu ihrer wirkſamſten Cur beigefügt.

Potsdam, den 15. Mai 1810.

Polizei-Deputation der Kurmärkſchen Regierung.

Anweiſung zur Erkenntniß und Heilung der Pferderäude.

Die Räude oder Krätze der Pferde, eine Hautkrankheit, die auch auf andere Hausthiere und ſelbſt auf Menſchen übergehen kann, entſteht zwar größtentheils durch Anſteckung, manchmal aber auch ohne dieſe durch ſchlechte Wartung und Pflege. Sie zeigt ſich bei Pferden von trockner und rigider Conſtitution als die ſogenannte Hunger- oder dürre Räude in kleinen Geſchwüren und nachherigem Abſchilfern der Haut, wovon die kahlen räudigen Stellen wie mit Mehl beſtreut ausſehen, bei fetten und vollſaftigen Pferden aber als die ſogenannte fette oder Stallräude in größern und näßenden Geſchwüren, welche ſodann in wirkliche Schorfen übergehen. Bei der erſten Entwickelung der Krankheit verlieren die Haare an einigen Stellen ihren Glanz, ſterben ab und werden rauh. Das Pferd reibt ſich

und jene Stellen werden durch das Ausfallen der Haare kahl und weiß. Nach und nach ſchält ſich daſelbſt die Haut ab, wird ſchuppicht und es zeigen ſich kleine Puſteln, die aufplatzen und in blutige Flecken und offene Geſchwürchen übergehen. Wird dem Uebel nicht Einhalt gethan, ſo verbreitet es ſich über den ganzen Körper, das Pferd wird ganz kahl und die einzelnen noch hie und da gebliebenen Haare ſtehen borſtig und geſträubt in der entfärbten, rindenartig harten, näſſenden und blutenden Haut. Zuletzt entſteht Auszehrung oder Wurm- und Rotzkrankheit. Zur Cur bedarf es bei geſunder Fütterung der Pferde, reiner Streu und ſoviel möglich fleißigem Schwemmen in reinem Waſſer, noch folgender Mittel: Man reibt ſchwarze Seife gegen die Haare über den ganzen Leib tüchtig ein, wäſcht dieſe Seife mit recht warmer Lauge aus den Haaren gegen den Strich derſelben, mit Strohwiſchen heraus, bis es keinen Schaum mehr giebt, und läßt dann das Pferd völlig trocken werden. Hierauf läßt man drei Pfund geſchnittenen ordinairen oder ſogenannten Stangentaback in 10 Quart Waſſer eine halbe Stunde lang ſtark kochen, ſeigt die Flüſſigkeit durch ein wollenes Tuch, ſetzt noch vier Loth Salmiack und ein Loth Vitriolöl hinzu, wäſcht damit jeden von der Räude befallenen oder nur irgend Spuren derſelben zeigenden Theil des Körpers gehörig durch, fängt die ganze Procedur am zweiten Tage wieder von neuem an und fährt ſo einen Tag um den andern bis zur gänzlichen Heilung fort, wobei man nebenher die am meiſten räudigen Stellen mit einer Salbe aus 2 Pfd. friſcher Butter, 4 Loth gepulvertem Schwefel, 2 Loth gepulvertem Alaun und 2 Loth Terpentinöl, — die durch das heftige Reiben der Thiere ganz aufgeriſſenen wunden Stellen aber mit friſchem Leinöl — beſtreicht. Auch kann man ſich der, in dem Circular vom 3. März v. J. empfohlenen, Salbe aus 1 Theil Schwefelblumen und 2 Theilen ſchwarzer Seife zum Einreiben bedienen. Gewöhnlich zeigen ſich hierauf in Zeit von 14 Tagen junge Haare, die zwar als ein Merkmal der Geneſung zu betrachten ſind, aber doch nicht ganz von der ferner fortgeſetzten Anwendung der Mittel abhalten dürfen. Je früher die Cur unternommen wird, deſto eher wird die Räude geheilt; je länger hingegen dieſe ſchon eingewurzelt iſt, deſto länger muß die Anwendung obiger Mittel fortgeſetzt werden. Innerlicher Arzneien bedarf es zur Cur der Räude ſelten und nur bei großer Schwäche des räudigen Pferdes ſind ſtärkende Mittel, z. E. Enzianwurzel und Weidenrinde, nothwendig. Uebrigens helfen die angegebenen Mittel, den bewährteſten Erfahrungen zu Folge, jedesmal und bedarf es zur Cur der Pferderäude niemals der aus Sublimat oder

Arſenik zubereiteten Beizen, welche, außer dem anderweitig von dieſen Giften zu befürchtenden Nachtheil, auch dem damit behandelten Pferde ſehr ſchädlich ſind, ja wohl gar tödlich werden können, und deren Gebrauch hierdurch ſtrenge unterſagt wird.

Räude der Schaafe ſ. Schaafräude.

Rangordnung, der Medicinalbeamten ſ. Medicinalbeamte.

Rattenfänger ſ. Kammerjäger.

Ratten- und Mäuſegift ſ. Gift, Kammerjäger.

Raubthiere ſ. Thiere.

Recept. Auf daſſelbe muß der Arzt das Datum, die Jahreszahl, den Namen des Patienten, und, wenn dem Apotheker ſeine Hand nicht bekannt iſt, auch ſeinen eigenen Namen ſchreiben. Verordnung an ſämmtl. Apotheker in den Königl. Preuß. Landen, wie ſie ſich bei Verfertigung der Recepte zu verhalten haben, den 29. April 1769 und revid. Apothekerordnung v. 11. October 1801 Tit. III. §. 2. Der Verfertigung ſolcher Recepte, die von nicht qualificirten Perſonen verſchrieben worden, ſollen die Apotheker ſich enthalten. Ebendaſ. und Med. Ed. S. 28. §. 5. auch Kurm. Amtsbl. 1811 S. 229. ſ. Apotheker *), Reiteratur.

Receptur ſ. Apotheker.

Reconvaleſcenten. Ueber das, von den Feld- und Provinzial-Lazarethbehörden Hinſichts der aus denſelben zu entlaſſenden halb und ganz Reconvaleſcenten zu beobachtende Verfahren, erließ im Jahre 1813 das Königl. Militairgouvernement für das Land zwiſchen der Elbe und Oder folgende:

Inſtruction **). Die Erfahrung hat gelehrt, daß die, in Gemäßheit der Inſtruction vom $\frac{2}{2}\frac{7}{8}$ Juni d. J. bei den Lazarethen angeſtellten Commandanten ihren darin ausgeſprochenen Obliegenheiten, bei dem Umfange der in

*) Bd. 1. S 67.
**) Ribbentrop a. a. O. S. 373—384.

unſerm Gouvernement etablirten Lazarethe, nicht zu gnügen vermögen. Es iſt daher für nöthig erachtet worden, das Geſchäft der Unterbringung der halb Reconvaleſcenten in die Einquartirungs-Lazarethe, der Abſendung der ganz Reconvaleſcenten zur Armee, und der Verſorgung oder Verabſchiedung der als Invalide erklärten Soldaten, von den Verpflichtungen der Lazareth-Commandanten zu trennen, und eine eigene Militair-Behörde zur Wahrnehmung obiger Zwecke zu conſtituiren. Wir haben daher beſchloſſen und ſetzen hierdurch feſt, wie folgt: §. 1. Es ſoll ein Staabsofficier ernannt werden, der die Führung erwähnter, von den Lazareth-Commandanturen getrennter Geſchäfte, unter unſerer Leitung, in der Eigenſchaft als Ober-Commandant übernimmt. Da, wo es die Umſtände zulaſſen, ſoll der Commandant des Orts damit beauftragt werden, ſofern ſeine eigentlichen Dienſtverrichtungen darunter nicht leiden. §. 2. Dem Ober-Commandanten werden nach vorheriger zeitiger Ankündigung aus den Lazarethen überwieſen: 1) die halb Reconvaleſcenten; 2) die ganz Reconvaleſcenten; 3) die halb und ganz invaliden Soldaten. §. 3. Er führt die Oberaufſicht darüber, und die Commandanten der Einquartierungs-Lazarethe der ganz Reconvaleſcenten und der Invaliden ſind ihm untergeordnet und verpflichtet, ſeinen Anordnungen Folge zu leiſten. Sie verwalten die militäriſche Polizei, ein jeder in Beziehung auf die ihm ſpeciell untergeordneten Mannſchaften, und ſind überhaupt für die gute Ordnung und Disciplin verantwortlich. Sie erſtatten ihre Rapporte dem Ober-Commandanten, und empfangen ſeine Befehle. §. 4. In Betreff der Ueberweiſung der Leute aus den Lazarethen nach §. 2. ad I. 2. 3. gelten folgende Beſtimmungen: Ad I. Jedem wirklichen Lazarethe iſt für jetzt in Berlin ein Einquartierungs-Lazareth beigegeben. Die halb Reconvaleſcirten werden aus dem erſtern nach dem letztern evacuirt. Vor Vollziehung der Evacuation giebt der Commandant des wirklichen Lazareths dem Ober-Commandanten eine National-Liſte der zu evacuirenden, der davon nach §. 10. Gebrauch machen läßt, und dann die National-Liſte dem Commandanten des betreffenden Einquartierungs-Lazareths, nebſt einer Invitation an die Servis- und Einquartierungs-Commiſſion, Behufs der Einquartierung der Leute, übergiebt, dem hiernächſt die Verpflichtung obliegt, die Leute ordnungsmäßig unterzubringen. Wegen der chirurgiſch-ärztlichen Behandlung der halb Reconvaleſcenten gilt alles das, was in der Verordnung für die Einquartierungs-Lazarethe beſtimmt iſt. Sobald die darin befindlichen Leute ganz geneſen, gehen ſie zu den wirklich Reconvaleſcenten oder zu den Invaliden über. Ad 2. Die ganz Reconvaleſcenten

werden nach den im Felde ſtehenden vier Armee-Corps abgetheilt, und jeder Abtheilung ein, oder erforderlichenfalls mehrere Officiere vorgeſetzt. Der Lazareth-Commandant fertigt von den, aus dem wirklichen Lazareth zu entlaſſenden Reconvaleſcenten eine National-Liſte, übergiebt ſie dem Ober-Commandanten, der davon nach §. 10. Gebrauch machen läßt, dann die Leute nach den Corps ſeparirt, und ſie den betreffenden Officieren überweiſet, ihnen auch die Invitationen an die Servis- und Einquartierungs-Commiſſion, wegen Unterbringung der Leute, zuſtellt. — Die Officiere ſind verpflichtet, die Einquartierung der Leute gehörig zu bewerkſtelligen. Ad 3. Den halb und ganz invaliden Soldaten werden ein oder mehrere Officiere vorgeſetzt. Auch von dieſen erhält der Ober-Commandant ein Nationale, macht davon nach §. 10 Gebrauch, und übergiebt es dem betreffenden Officier nebſt einer Invitation an die Servis- und Einquartierungs-Commiſſion zur Unterbringung der Leute. §. 5. Die Commandanten der wirklichen Lazarethe ſind verpflichtet, in den, dem Ober-Commandanten zu übergebenden National-Liſten ſtets zu bemerken, wie viel jeder entweder als halb oder ganz Reconvaleſcent, oder als halb oder ganz invalide zu entlaſſende Soldat an Montirungs-, Armatur- und Lederzeug-Stücken, aus dem Lazareth zurück erhält, ob dies alle diejenigen Stücke ſind, die er in das Lazareth mitgebracht hat, und wie der zu verzeichnende etwanige Abgang entſtanden iſt. Zu dem Ende iſt den National-Liſten eine beſondere Effecten-Liſte beizufügen. Dem Ober-Commandanten wird zur Pflicht gemacht, auf dieſes Erforderniß ſtrenge zu wachen, und, in Ermangelung deſſelben, keine Leute aus den wirklichen Lazarethen anzunehmen. §. 6. Die den einzelnen Detachements vorgeſetzten Officiere haben die Verpflichtung, nach der erfolgten Ueberweiſung der Leute an ſie, ſogleich zu revidiren, ob die Leute die, in der Effecten-Liſte verzeichneten Stücke wirklich mitgebracht haben und auf deren Conſervation und zeitige Reparatur, nach den weiter unten im §. 12. folgenden Beſtimmungen ein wachſames Auge zu haben. Ein jeder dieſer Officiere muß ferner das Liſtenweſen der ihm untergeordneten Leute in gehöriger Ordnung halten, um ſtets Rechenſchaft geben zu können. §. 7. Der Ober-Commandant giebt von jeder an die Servis- und Einquartierungs-Commiſſion ertheilten Invitation zur Einquartierung von Leuten dem Commandanten des Orts Nachricht, in ſofern der Orts-Commandant nicht ſelbſt die Beſorgung dieſer Geſchäfte hat. Der Orts-Commandant läßt davon in ſeinen Einquartierungsbüchern Notiz nehmen. Die erforderlichen Umquartierungen verabredet der Ober-Commandant mit dem Orts-Commandanten, auch der

Servis- und Einquartierungs-Commiſſion, und bringt ſie mit den an der Spitze der einzelnen Detachements ſtehenden Officieren in Ausführung. Von Seiten der einzelnen Soldaten können bei gehöriger Controlle ſchlechterdings keine Unterſchleife, durch den Verkauf von Einquartierungs-Billetten und Erſchleichungen anderer in deren Stelle, ſtatt finden, und werden die einzelnen, die Aufſicht führenden Officiere, dieſerhalb ganz beſonders verantwortlich gemacht. Der Ober-Commandant iſt verpflichtet, von jedem Abgange dem Commandanten des Orts und der Servis- und Einquartierungs-Commiſſion Kenntniß zu geben, damit ſie von den dadurch erledigt werdenden Quartieren Notiz nehmen können. §. 8. Der Ober-Commandant in Berlin reicht täglich von den ihm untergeordneten Leuten einen ſummariſchen Rapport an das Militair-Gouvernement und den Commandanten ein, und macht in dem Begleitungsſchreiben die etwa nöthigen Anträge an das Militair-Gouvernement, und auch an den Commandanten in ſeinem Reſſort. Die nöthigen Data ſuppeditiren ihm die den einzelnen Detachements vorſtehenden Officiere. §. 9. Die oben genannten Officiere verrichten die damit verbundenen Geſchäfte in ihren Quartieren, und wählen ſich zur Anfertigung der Liſten brauchbare Subjecte aus denen ihnen untergeordneten Leuten. Der Ober-Commandant hat ein eigenes Büreau, und zur Führung der Büreaugeſchäfte wird ihm ein inactiver oder penſionirter Regiments-Quartiermeiſter beigegeben: Desgleichen ein Officier, der die Dienſtleiſtung als Adjutant übernimmt. Die zur Fertigung der Liſten und Abſchriften erforderlichen Subjecte wählt der Ober-Commandant aus den dazu brauchbaren ganz Reconvaleſcenten, oder aus den ganz und halb Invaliden. §. 10. Das Büreau des Ober-Commandanten iſt das Centrum aller auf vorliegender Angelegenheit Bezug habenden Geſchäfte. Der Hauptzweck iſt die Führung richtiger Liſten, ſowohl über die Leute als Effecten, die aus den National-Liſten nach §. 4. u. 5. formirt werden. Sie müſſen ſtets fortgeſetzt, unter jeden Umſtänden in Ordnung erhalten werden, und eine Ueberſicht aller hier eintretenden Verhältniſſe gewähren, auch mit den, von den, den einzelnen Detachements vorgeſetzten Officieren zu führenden ähnlichen Liſten jedesmal übereinſtimmen. §. 11. Zu den vorzüglichſten Obliegenheiten des Ober-Commandanten gehört ferner die ſchnelle Beförderung der Reconvaleſcenten zu ihren reſp. Corps, und die, den halb und ganz Invaliden zu gebende geſetzliche Beſtimmung. In Abſicht der Beförderung der Reconvaleſcenten zur Armee kömmt es zunächſt darauf an, ſie mit den nothdürftigſten Bekleidungsſtücken und den erforderlichen Armaturen zu verſehen, ſo

weit ſie deren bedürfen. Dieſen Bedarf ermittelt jeder, einem Detachement vorſtehende Officier dadurch, daß er mit Rückſicht auf das, was der Soldat nach der Effecten-Liſte haben muß, das Behufs deſſen Abſendung zur Armee noch fehlende in ein Tableau zuſammen trägt, und dies dem Ober-Commandanten einreicht. Dieſer läßt das Tableau durch den Regiments-Quartiermeiſter, nach den vom Militair-Gouvernement aufgeſtellten Grundſätzen, prüfen, feſtſetzen, und die danach erforderlichen Stücke für Rechnung der betreffenden Armeecorps, von dem Rendanten der Montirungs- und Armatur-Depots, gegen eine von ihm ſelbſt und dem Regiments-Quartiermeiſter zu vollziehende Quittung in Empfang nehmen, und den Mannſchaften durch die, den Detachements vorgeſetzten Officiere verabreichen, die in der Effecten-Liſte genau notiren müſſen, was die Leute zu ihren ſchon gehabten Sachen an neuen Stücken ſchon erhalten haben, welches auch durch den Regiments-Quartiermeiſter in der Haupt-Liſte geſchehen muß. §. 12. Sind die Effecten, welche die Burſchen aus den Lazarethen mitbringen, der Reparatur bedürftig, ſo muß die Herſtellung ſofort bewirkt und, zur Beſtreitung der diesfälligen Koſten von dem Ober-Commandanten bei uns ein Geldvorſchuß in Antrag gebracht werden, den der Regiments-Quartiermeiſter unter dem Curatorio des Ober-Commandanten rechnungsmäßig nachweiſet. §. 13. Die dergeſtalt ausgerüſteten Leute ſendet der Ober-Commandant unter der Aufſicht der reconvaleſcirten Officiere und Unterofficiere, nach den Hauptquartieren der betreffenden Corps, wozu er ſich unter Mitwirkung des Orts-Commandanten eine Marſchroute gehörigen Orts extrahirt. Von dem abgehenden Transport übergiebt der Ober-Commandant dem betreffenden commandirenden General eine namentliche Liſte und eine Effecten-Liſte, beide nach den Regimentern und Bataillonen angefertigt, damit ſie dieſen wieder zugewieſen werden, und dieſe aus der Effecten-Liſte entnehmen können, was die Burſchen zu ihrer vollſtändigen Bekleidung etwa noch bedürfen möchten. Die Effecten-Liſte muß daher ſo gefertigt werden, daß daraus zu entnehmen iſt, was die Burſchen mit in das Lazareth gebracht, bei ihrem Ausſcheiden aus demſelben behalten haben, und was denſelben hier für Rechnung der Armee-Corps neu verabfolgt iſt. §. 14. Diejenigen Bekleidungs- und Lederzeug-Stücke der Reconvaleſcenten, welche für einen im Felde dienenden Soldaten nicht weiter brauchbar ſind, werden für ſämmtliche Armee-Corps in ein Depot aufgeſammelt, und aus demſelben alle 14 Tage in das Montirungsdepot abgeliefert, um daraus den etwanigen Bedarf für Gefangene ꝛc. mit entnehmen zu können. Das Duplicat der desfallſigen Nachweiſung

wird dem Militair-Gouvernement eingereicht. §. 15. In Betreff der ganz und halb Invaliden wird dem Ober-Commandanten ein chirurgiſcher Beamte beigeordnet, der die Invaliditätsatteſte, ſo weit ſie nicht durch die Dirigenten der einzelnen Lazarethe ausgefertigt werden, nach Rückſprache mit denjenigen Ober-Aerzten, welche die Subjecte behandelt und Erfahrungen über ihren körperlichen Zuſtand geſammelt haben, ausſtellt, und dadurch ihre halbe oder ganze Invalidität conſtatirt. Der, dem Invaliden-Detachement vorgeſetzte Officier reicht das Invaliditätsatteſt, nebſt einer National-Liſte dem Ober-Commandanten ein, welcher ſodann die Leute nach den Gouvernements ſepariren und die, nicht zu dem diſſeitigen Gouvernements-Bereich gehörigen gleich mit einer Marſchroute verſehen, an die betreffenden Militair-Gouvernements zur fernern Verfügung abſendet. Die in unſeren Gouvernements gebürtigen Leute ſeparirt derſelbe hingegen in zwei Claſſen. a) In halb Invaliden. b) In ganz Invaliden. Von den halb Invaliden reicht der Ober-Commandant eine National-Liſte, mit den chirurgiſchen Atteſten begleitet, dem Militair-Gouvernement ein, und erwartet deſſen Entſcheidung darüber, die daſſelbe, nach vorheriger Rückſprache mit der zweiten Diviſion des allgemeinen Kriegs-Departements, abgiebt. Die ganz Invaliden läßt der Ober-Commandant durch den Regiments-Quartiermeiſter darüber vernehmen, ob ſie bloß verabſchiedet ſeyn wollen, oder ob ſie auf Invaliden-Beneficia von Seiten des Staats Anſpruch machen. Der letztere Fall muß gehörig motivirt, und von dem darauf Anſpruch machenden Individuo da, wo es die Grundſätze wegen Verſorgung der Invaliden nöthig machen, ein Dürftigkeitsatteſt beigebracht werden. Der Ober-Commandant reicht ſodann ein Nationale, nebſt den chirurgiſchen Atteſten und den Protocollen, dem Militair-Gouvernement ein, und letzteres verabredet die fernere Beſtimmung über dieſe ganz Invaliden mit der zweiten Diviſion des allgemeinen Kriegs-Departements. Bis dieſe Beſtimmung feſt ſteht, bleiben die Invaliden unter der Aufſicht des dem Invaliden-Detachement vorgeſetzten Officiers. Nach Eingang der Beſtimmung werden denjenigen Invaliden, die mit Abſchied entlaſſen werden, die Montirungs- und Armatur-Stücke, ſo weit ſie der erſteren zu ihrer Bekleidung nicht bedürfen, abgenommen und bei Bekleidung und Armirung der Reconvaleſcenten mit verwendet. Der Regiments-Quartiermeiſter muß jedoch über den diesfallſigen Empfang und Ausgabe eine Rechnungsmäßige Nachweiſung führen. §. 16. Die als krank und bleſſirt in Berlin ſich aufhaltenden Officiere wird der Commandant, der Ueberſicht wegen, den Einquartierungs-Lazarethen zutheilen,

wenn gleich dieſe Eintheilung auf ihre bisherige ärztliche Pflege und ihr perſönliches Verhältniß keinen Einfluß haben ſoll. Erforderlichenfalls wird wegen ärztlicher Behandlung der Officiere in einzelnen Fällen das Nöthige feſtgeſetzt werden. §. 17. Die einzelnen in Berlin ankommenden Ranzionirten, Reconvaleſcenten und Invaliden ſind ebenfalls durch den Orts-Commandanten dem Ober-Commandanten zuzuweiſen, um in Anſehung derſelben nach vorſtehenden Vorſchriften zu verfahren. Für die genaue Ausführung dieſer Inſtruction werden die betreffenden Militair- und Civilbehörden perſönlich verantwortlich gemacht.

Berlin, den 8. Novemb. 1813.

Regierung. Durch die Verordnung wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 26. Decbr. 1808 ward den Regierungen in den Provinzen die Bearbeitung aller in die Geſundheits- und Medicinalpolizei einſchlagenden Sachen übertragen, auch in der, unter demſelben Datum erlaſſenen Dienſtinſtruction für die Regierungen in ſämmtlichen Provinzen, der Geſchäftskreis und die Befugniß der Regierungen in allen polizeilichen Angelegenheiten, folglich auch in Medicinalſachen, ſo wie die Function des Regierungs-Medicinalrathes genau beſtimmt. Eben dies geſchahe in der Inſtruction zur Geſchäftsführung der Regierungen in den Königlich Preuß. Staaten vom 25. October 1817, nachdem durch das Geſetz vom 30. April 1815 wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzialbehörden in der innern Einrichtung der Regierungen, und durch die darin verordnete Anſtellung von Oberpräſidenten und Errichtung von Provinzialconſiſtorien und Medicinalcollegien in der Stellung und in dem Wirkungskreiſe der Regierungen, weſentliche Abänderungen getroffen waren.

Nach dieſer Inſtruction vom 23. Octob. 1817 §. 2. gehören vor die erſte Abtheilung der Regierung die Landarmenanſtalten, Hoſpitäler und Armenweſen und was damit zuſammenhängt, Medicinal- und Geſundheitsangelegenheiten in polizeilicher Rückſicht z. B.

Verkehr mit Medicamenten, Verhütung von Curen durch unbefugte Perſonen, Ausrottung von, der Geſundheit nachtheiligen Vorurtheilen und Gewohnheiten; Vorkehrungen gegen anſteckende Krankheiten und Seuchen unter Menſchen oder Thieren; Kranken- und Irrenhäuſer, Rettungsanſtalten; Unverfälſchtheit und Geſundheit der Lebensmittel u. ſ. w. Nach §. 11. dürfen die Regierungen nicht ohne höhere Genehmigung allgemeine Verbote und Strafbeſtimmungen erlaſſen, es ſey denn, daß das Verbot an ſich ſchon durch ein Geſetz feſtſteht, in letzterm aber die Strafe nicht ausdrücklich beſtimmt iſt. In dieſem Falle können ſie innerhalb der Grenzen des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 20. §. 33, 35 und 240 die Strafe beſtimmen und bekannt machen. Auch ſteht ihnen ohne Anfrage frei, ſchon beſtehende Vorſchriften von Neuem in Erinnerung zu bringen und bekannt zu machen. Nach §. 17. müſſen ſie berichten und höhere Verhaltungsbefehle einholen, bei außerordentlichen Vorfällen aller Art von Wichtigkeit z. B. Seuchen, beſondern Naturbegebenheiten u. ſ. w., über Conceſſionen zu Apotheken, über die Gründung neuer, die Erweiterung, Umänderung, Einſchränkung der Aufhebung ſchon beſtehender gemeinnütziger Anſtalten aller Art, im Fall es dabei auf eine Genehmigung von Seiten des Staats ankommt, bei allen polizeilichen Maaßregeln, wodurch wegen beſonderer Umſtände die Freiheit des Verkehrs im Innern ſowohl, als mit dem Auslande weiter beſchränkt werden ſoll, als es durch allgemeine Geſetze und Vorſchriften beſtimmt iſt.

Ueber die Befugniß der Regierungen, über polizeiliche, folglich auch Medicinal-Contraventionen zu entſcheiden ſ. Reſolut.

Ueber ihre ſonſtigen Befugniſſe in Medicinalſachen ward den Regierungen von dem Königl. Miniſterio des Innern ſchon unter dem 13. Oct. 1810 eröffnet, daß 1) die Approbation von Medicinalper-

ſonen, oder derjenige Act, vermöge deſſen dieſe überhaupt fähig werden, irgend ein Medicinalgeſchäft zu betreiben, in der Regel der Medicinalſection des Miniſterii überall allein, und den Regierungen nur in ſoweit zuſtehe, als ſie bis dahin den Provinzial-Medicinal-Collegien überlaſſen geweſen ſey. 2) Hinſichts der Anſtellung und Confirmation von Medicinalperſonen zu öffentlichen Beamten (Phyſikaten, Stadtchirurgenſtellen, öffentlichen Inſtitutsofficien) ſey den Regierungen nur die definitive Beſetzung ſolcher öffentlichen Aemter überlaſſen, welche als nothwendiges Requiſit den Curſus in Berlin bei den Beamten nicht vorausſetzen, wobei ſich immer von ſelbſt verſtehe, daß die ad 1) gedachte Approbation als Medicinalperſon überhaupt, entweder ſchon vorhanden oder beſonders ausgewirkt worden. 2) Auch die Conceſſionirung ſetze die Approbation voraus. Dieſe aber vorausgeſetzt, entſcheide darüber, in welchem Falle die Conceſſion von den Magiſträten allein ertheilt, oder von den Regierungen approbirt, oder aber zur Confirmation der Medicinalſection eingereicht werden müſſe, die Cabinetsordre vom 12. Decemb. 1809 und habe hierin auch 3) durch die Verfügung vom 24. Auguſt 1810, welche von der coincidirenden Verbindlichkeit das Bürgerrecht zu gewinnen, als einem ganz neuen und verſchiedenen vierten Act handelt, nichts geändert werden ſollen.

Neue Medicinal-Verordnungen, die, wenn ſie für nützlich und nothwendig zu halten ſind, gleichzeitig und übereinſtimmend an alle Landesregierungen ergehen müſſen, werden bei dem Königl. Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Antrag gebracht. Wegen der ältern ergieng folgende Verfügung an die Regierungen:

Da die Erfahrungswiſſenſchaften durch neue Entdeckungen und Verſuche ſich immer vervollkommnen und mancher Gegenſtand polizeilicher Verordnungen durch dieſe Fortſchritte und durch das Studium der Wiſſenſchaft überhaupt in ein helleres Licht geſetzt werden kann, ſo iſt feſtgeſetzt worden,

daß alte medicinalpolizeiliche Verordnungen nicht eher wieder bekannt gemacht werden ſollen, bis ſie durch das allgemeine Polizeidepartement der hieſigen wiſſenſchaftlichen Deputation für das Medicinalweſen zur Reviſion vorgelegt worden ſind. Die K. Regierung hat ſich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten. Berlin, den 14. Decemb. 1810. Königl. Geh. Staatsrath und Chef des Departements der allgemeinen Polizei im Miniſterio des Innern.
(gez.) Sack.

Gegenwärtig iſt die Preußiſche Monarchie getheilt in die Regierungsdepartements Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Berlin, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Cöslin, Stralſund, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Reichenbach, Poſen, Bromberg, Merſeburg, Magdeburg, Erfurt, Münſter, Minden, Arnsberg, Cölln, Düſſeldorf, Cleve, Coblenz, Aachen und Trier. Von dem Verhältniſſe der Regierungen zu den Medicinal-Collegien und Sanitäts-Commiſſionen ſ. Coll. med., Medicinalweſen und Sanitäts-Commiſſion. Von den Obliegenheiten des bei jeder Regierung angeſtellten Medicinalraths ſ. Regierungs-Medicinalrath.

Regierungs-Medicinalrath. In Gemäßheit der Verordnung wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 26. Decb. 1808, iſt bei jeder Regierung ein Medicinalrath zur Bearbeitung der Medicinalſachen angeſtellt. Seine Pflichten und Rechte beſtimmte ſchon §. 100 der Geſchäftsinſtruction für die Regierungen vom 26. Decbr. 1808, hiernächſt auch folgender §. der Inſtruction zur Geſchäftsführung der Regierungen vom 23. Octob. 1817.

Der Medicinalrath bearbeitet bei den Regierungen alle in die Geſundheits- und Medicinalpolizei einſchlagende Sachen und hat in Beziehung darauf alle Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten der übrigen Departementsräthe. Er muß die wichtigeren Medicinalanſtalten von Zeit zu Zeit revidiren, auch das beachten, was aus der Inſtruction für die Medicinal-Collegien von heute, auf ihn Anwendung findet. Er darf zwar mediciniſche Praxis treiben, aber nur in ſo weit, daß ſeine Amtsgeſchäfte dabei nicht leiden.

Regimentschirurg. Jedes Regiment in der Preuß. Armee hat ſeinen beſondern Arzt, der

bei der Königl. med. chir. Militair-Academie ſtudirt, den anatomiſchen, chir., kliniſchen Curſus und die öffentliche Prüfung beſtanden haben muß, und dem in der Garniſon ein eigenes Lazareth angewieſen iſt.

Nach der älteſten Inſtruction für die Regimentschirurgen vom 30. Januar 1725 *) ſoll 1) ohne Sr. Königl. Majeſtät Vorwiſſen, Ordre und Approbation kein Reg. Chir. angenommen, noch entlaſſen werden, 2) wer Reg. Chir. zu werden wünſcht, ſich bei dem Generalchirurgus der Armee melden, die Prüfung und den Curſus beſtehen, 3) dann vereidigt werden, 4) gegen ein monatliches Quantum von 106 Rthlr. die Compagniechirurgen, Arzneien und Inſtrumente halten, 5) die Compagniechirurgen nicht eigenmächtig Arzneien geben, ſondern ſich von ihnen rapportiren laſſen, 6) dem Commandeur des Regiments Vormittags um 11 Uhr vom Befinden der Kranken rapportiren, 7) im Lazareth einen Chirurgus wachen laſſen, und wenn ein Kranker ſtirbt, den Leichnam öffnen und vom Befunde dem Commandeur ſchriftlich Bericht erſtatten, 8) die Oberofficiere ſollen für ſich und ihre Leute die Arzneien bezahlen. Auch ſey der Reg. Chir. nicht ſchuldig, die Arzneien zu geben, wenn der Kranke einem andern Arzte anvertraut geweſen, 9) ſolle der Commandeur des Regiments neben der Conduitenliſte des Auditeurs auch eine vom Reg. Chir. an Sr. Maj. einſenden.

Die ferneren Beſtimmungen über die Rechte und Pflichten der Regimentschirurgen, namentlich über ihre Anſtellung und Function, ihre Qualification und Prüfung, ihre Befugniß zur Civilpraxis und zu medicolegalen Unterſuchungen und Atteſten ſ. in den Artikeln Militair-Medicinalweſen, Curſus, Prüfungen, Militairarzt und Obduction.

An Medicingeldern erhalten die Regimentschirurgen gegenwärtig monatlich 2 gr. auf den Mann.

---

*) Mylii C. C. M. III. 1. No. 199.

Als im Jahre 1813 Zweifel entſtanden, ob im Kriege den Regimentschirurgen, für die nach den Lazarethen geſandten Kranken, die Medicingelder etwa in Abzug gebracht werden ſollten, entſchied das Königl. Kriegsminiſterium, daß den Regiments- und Bataillonschirurgen kein Abzug für die in den Lazarethen befindlichen Kranken und Bleſſirten der gegen den Feind ausgerückten Truppenabtheilungen an den etatsmäßigen Medicingeldern gemacht werden könne. Zwar gehe zur Zeit des Krieges, wo die Kranken und Bleſſirten in den Feldlazarethen abgelegt werden, der größte Theil des Medicingeldes allerdings für den Staat verlohren. Andererſeits aber ſeyen die Regiments- und Bataillonschirurgen ſo ſchlecht geſetzt, daß ſie gerade in dem Medicingelde einen bedeutenden Theil ihres Unterhalts und zur Zeit des Krieges einen bedeutenden Theil der extraordinairen Ausgaben, welche die großen Anſtrengungen verhängen, zu decken ſuchen müſſen.

Wegen der Medicingelder für die überzählige Mannſchaft ward von dem Königl. Militär-Oeconomie-Departement folgendes beſtimmt:

Es iſt zur Sprache gekommen, ob den Regiments- und Bataillons-Chirurgen die etatsmäßigen Medicingelder auf die überzähligen Mannſchaften, welche ſich bei mehreren Regimentern befinden, beſonders zu vergütigen ſeyn werden. Nach vorgängiger Rückſprache mit dem Herrn General-Staabs-Chirurgus Goercke wird hierüber nunmehr feſtgeſetzt: daß wenn die Zahl der übercompletten Mannſchaften bei einer einzelnen Compagie über 10 Mann, bei einem Bataillon von 4 Compagnien, wie bei einem Cavallerie-Regiment von 4 Escadrons über 50 und bei einem Regiment von 8 Compagnien über 100 Mann beträgt, dem Regiments- oder Bataillonschirurgus erſt für die Mehrzahl das etatsmäßige Medicingeld vergütigt wird, dergeſtalt, daß wenn z.B. ein Regiment von 8 Compagnien 150 Ueberzählige hat, der Regimentschirurg auf 50 Mann das etatsmäßige Medicingeld extraordinair erhält; ferner, daß im umgekehrten Fall, wenn die Zahl der manquirenden Mannſchaft bei einer einzelnen Compagnie über 10 Mann, bei einem Bataillon

von 4 Compagnien, oder bei einem Cavallerie-Regiment von 4 Escadronen über 50 und bei einem Regimente von 8 Compagnien über 100 Mann beträgt, dem Regiments- oder Bataillonschirurgus für die Mehrzahl das etatsmäßige Medicingeld in Abzug gebracht wird, dergeſtalt, daß wenn z. B. ein Regiment von 8 Compagnien 150 Vacante hat, der Regimentschirurgus für 50 Mann den Abzug der etatsmäßigen Medicingelder erleidet. Den Truppen wird ſolches von Seiten des allgemeinen Kriegs-Departements bekannt gemacht werden. Königsberg, den 15. Juli 1809.

Militair-Oekonomie-Departement.

Hierauf bezieht ſich folgender Tagesbefehl des General-Kriegs-Commiſſairs vom 18. Mai 1814.

Da die Verfügung des Königl. Militair-Oekonomie-Departements vom 15. Juli 1809. ausdrücklich beſtimmt, daß nur für manquirende Mannſchaften den Regiments- und Bataillonschirurgen das Medicingeld, jedoch auch nur in dem Falle abgezogen werden ſoll, wenn per Bataillon 50 Mann gegen den Etat wirklich manquiren, ſo beruht es in einem Mißverſtändniſſe, wenn bisher zuweilen von den ſtellvertretenden Kriegs-Commiſſarien den Regiments- und Bataillonschirurgen auch für abſens Kranke gegen obige Vorſchrift das Medicingeld abgezogen worden.

Regimentslazareth ſ. Garniſonlazareth.

Reglement ſ. Feldlazarethreglement, Materialiſten, Prüfungen, Schutzblattern.

Reinerz in der Grafſchaft Glatz beſitzt Mineralquellen eines alkaliſch-ſaliniſchen Stahlwaſſers, nämlich: 1) die alte Quelle, enthaltend in 16 Unzen $2\frac{1}{8}$ Gr. ſchwefelſaures, $\frac{19}{20}$ Gr. muriatiſches, und $10\frac{27}{40}$ Gr. kohlenſtoffſaures Natrum, $4\frac{7}{40}$ Gr. kohlenſtoffſauren Kalk, $\frac{14}{25}$ Gr. Eiſenoxyd und $24\frac{9}{50}$ Kubikzoll kohlenſtoffſaures Gas; 2) die neue Quelle, enthält in 16 Unzen $2\frac{1}{37}$ Gr. ſchwefelſaures, $\frac{14}{25}$ Gr. muriatiſches und $13\frac{17}{20}$ Gr. kohlenſtoffſaures Natrum, $5\frac{1}{5}$ Gr. kohlenſtoffſauren Kalk, $1\frac{17}{50}$ Gr. kohlenſtoffſaure Talkerde, eben ſo viel Eiſenoxyd und $20\frac{7}{25}$ Kubikzoll kohlenſtoffſaures Gas. (ſ. Mogalla a. a. O.) Zur Benutzung dieſer Quellen innerlich und zu Bädern ſind, außer der Molkencuranſtalt, ſchöne

und zweckmäßige Einrichtungen vorhanden, durch welche dies Bad ſich vortheilhaft auszeichnet.

Reinigung der Straßen, ſ. Straßenreinigung.

Reiſediäten ſ. Diäten, Dienſtreiſen.

Reiſekoſten *). Nachdem durch das Edict vom 28. October 1810. (Geſ. Samml. I. S. 77.) der Vorſpann für Civil-Officianten und für reiſende Militairperſonen gänzlich aufgehoben worden, wurden die Regierungen von des Herrn Staatskanzlers Durchl. unter dem 15. Novbr. deſſelben Jahres zur Vergütung der Fuhrkoſten für Dienſtreiſen angewieſen und darüber unter dem 30. Decemb. 1810 noch folgende Beſtimmungen ertheilt:

1) Alle Civilperſonen, welche nicht den Rathscharacter, oder einen gleichen Rang haben und alle Militairperſonen, welche zu den Subalternen-Officieren gehören, oder gleichen Rang haben, erhalten für den Fall einer Dienſtreiſe durch ihre Behörden einen, von der Regierung der betreffenden Provinz, oder ſofern es mehrere Provinzen betrifft, von dem General-Polizei-Departement ausgefertigten Paß, worin der Gegenſtand ihrer Reiſe und die Route genau bezeichnet iſt. Auf Vorzeigung dieſes Paſſes ſind alle Poſtämter verpflichtet, ſie unentgeldlich mit der ordinairen, nicht aber mit Extrapoſt fortzuſchaffen. Die Inhaber der Päſſe beſcheinigen die unentgeldliche Fortſchaffung mit Bemerkung des Datums ihres Paſſes und des Gegenſtandes der Reiſe. Dieſe Beſcheinigungen gehen von den Poſtbehörden an die Regierungen zur Anweiſung des Geldes und zur Controllirung. 2) Alle Perſonen höhern Ranges, welche nach den ergangenen Beſtimmungen das Recht haben, mit einem Fuhrmann oder mit Extrapoſt zu reiſen, erhalten keine Päſſe zu unentgeldlicher Fortſchaffung, ſondern müſſen die Koſten auslegen und liquidiren. Dieſen bei den Regierungen einzureichenden Liquidationen muß das Atteſt über die Berichtigung und die Richtigkeit und Nothwendigkeit der Reiſe von Seiten der vorgeſetzten Behörde beigefügt ſeyn. Die Liquidationen derjenigen Männer, welche ſelbſt an der Spitze der Geſchäfte ſtehen, bedürfen natürlich nur ihres eigenen Zeugniſſes; doch ſoll in allen Fällen den Behörden, welche mit Sammlung und Controllirung der Liquidationen beauftragt ſind,

*) mit Uebergehung der frühern und ungültigen Beſtimmungen.

frei ſtehen, erhebliche Bedenken überall zur Erledigung vorzulegen. 3) Wenn Reiſen unterer Officianten von den gewöhnlichen Poſtſtraßen abführen, ſo gelten für ſie auch die Vorſchriften des 2. §. 4) Alle Poſtämter ſind verpflichtet, gegen Bezahlung, Extrapoſt auch nach allen den Orten zu ſtellen, wo in der Regel keine Poſtſtraße hinführt, auch müſſen ſie die Reiſenden mit zurücknehmen.

Für Dienſtreiſen der zur Extrapoſt berechtigten Civilofficianten mit eigenen Pferden ſollten zwar nach einer Beſtimmung des Königl. Finanzminiſterii vom Auguſt 1812, nur die Hälfte ſämmtlicher Extrapoſtkoſten auf die ihnen ſonſt zugeſtandene Zahl an Vorſpannpferden liquidirt werden, mit Ausnahme der Brücken-, Wege-, Damm-, Chauſſee-, Zoll- und Fährgelder, welche voll liquidirt werden können. (Kurm. Amtsbl. 1812. No. 442. S. 409). Allein dieſe Verfügung ward ſchon durch die der Königl. Miniſterien der Finanzen und des Innern vom 10. Febr. 1815 zurückgenommen und dagegen beſtimmt, „daß den Officianten, welche nach ihrem Range oder „durch beſondere Umſtände entweder mit verdungener Fuhre oder mit Extrapoſt zu reiſen befugt ſind „und keine fixirten Fuhrgelder genießen, zu überlaſſen iſt, die Reiſekoſten ſtatt der rechnungsmäßigen Nachweiſung des wirklichen Koſtenbetrags, nach „den reglementsmäßigen Sätzen der Extrapoſt zu „liquidiren (Kurm. Amtsbl. 1815. No. 89. S. 57)" und in dem Regulativ wegen Vergütigung der Diäten und Reiſekoſten für commiſſariſche Geſchäfte in Königl. Dienſtangelegenheiten vom 28. Februar. 1816. (Geſetz-Samml. 1816. No. 8.) heißt es:

§. 2. Von den Reiſekoſten. Die Reiſekoſten theilen ſich 1) in Fuhrkoſten, 2) in Wagenmiethe und 3) in Poſtſtations- und Trinkgelder. Zu 1) verſteht es ſich von ſelbſt, daß diejenigen Beamten, welche ein Fixum zu den Fuhrkoſten erhalten, dafür innerhalb ihrer Beſtimmung keine Vergütigung weiter fordern können, dagegen tritt ſolche mit den vollen Sätzen ein, ſobald das Geſchäft außer den Gränzen ihres eigentlichen Dienſtes liegt. Zur Reiſe mit Extrapoſt

ſollen berechtigt ſeyn: A) Von den Miniſterien — ein Director einer Verwaltung, auch ein geheimer Staatsrath mit 4 Pferden, ein vortragender Rath mit 4 Pferden, der Dirigent eines Subalternbüreaus mit 2 Pferden, Expedienten, Calculatoren, Regiſtratoren und Journaliſten 2 Pferde. B) Von den Regierungen und in gleichem Range ſtehenden Collegien. Ein Oberpräſident mit 4 Pferden, ein Präſident und Director mit 4 Pferden, ein Rath und Aſſeſſor mit 3 Pferden, der Dirigent eines Subalternbüreaus 2 Pferde. C) in den Provinzen und Kreiſen 1) Ein Conſiſtorial -, Kirchen - und Schulrath und ein Superintendent 3 Pferde, ein Profeſſor bei einer Univerſität oder Director eines Gymnaſii 3 Pferde, ein Geiſtlicher, welcher eine Predigerſtelle bekleidet oder demſelben gleich zu achten iſt 3 Pferde, ein Doctor und Kreisphyſikus 2 Pferde, ein Kreischirurgus 2 Pferde, ein Bauinſpector und Deichinſpector 2 Pferde, ein Landrath, Kreisdirector oder Vorſteher eines Kreiſes 3 Pferde, ein Kreisſteuerrath und ein Kreisdeputirter 3 Pferde, ein Polizeidirector 3 Pferde, ein Polizeiinſpector 2 Pferde, ein Domainenbeamter, Gutsbeſitzer u. ſ. w. 2 Pferde. — Alle andere Perſonen müſſen mit der ordinairen Poſt reiſen und dürfen nur auf den Seitenwegen ſich beſonderer Fuhren, oder, wenn dieſe nicht zu haben oder zu koſtbar ſind, oder die Sache den dazu erforderlichen Verzug nicht leidet, der Extrapoſt bedienen *). In beiden Fällen werden regelmäßig nur 2 Pferde gut gethan, es ſey denn, daß ſchlechte Wege oder beſondere Umſtände eine Ausnahme geſtatten und dieſes gehörig nachgewieſen werden kann. — Um alle Weitläuftigkeiten in den Berechnungen zu vermeiden, ſollen die zur Extrapoſt berechtigten Perſonen nur eine glaubhafte Beſcheinigung der Entfernung beibringen und darnach die Vergütigung auf die ihnen zuſtehenden Pferde erhalten, ſie mögen entweder wirklich mit Extrapoſt oder mit eigenen Pferden oder ſonſtiger Gelegenheit gereiſt ſeyn. Zu 2) An Wagenmiethe werden vergütigt: Bei 4 Pferden Extrapoſt täglich 16 Gr., bei 3 Pferden Extrapoſt täglich 12 Gr., bei 2 Pferden Extrapoſt täglich 8 Gr. Die Wagenmiethe findet aber nur bei wirklichen Reiſen und einem abwechſelnden Aufenthalt, oder bei ſolchen Aufträgen ununterbrochen ſtatt, wo auf einen längern Aufenthalt mit Gewißheit nicht gerechnet werden kann. Es darf daher bei einer bleibenden commiſ-

*) wie z. B. die Kreisthierärzte. In dieſem Falle müſſen ihre Liquidationen dahin beſcheinigt werden, daß ſie ſich wegen des Poſtcurſes oder zur Beſchleunigung der Reiſe der Fuhren oder Extrapoſt haben bedienen müſſen.

d. H.

ſariſchen Beſtimmung, oder im Falle einer Beſchäftigung als Hülfsarbeiter bei einer andern Behörde, oder in einem andern interimiſtiſchen Verhältniſſe die Wagenmiethe nur für die Hin- und Rückreiſe liquidirt werden, es ſey denn, daß nach Befinden eine Ausnahme ausdrücklich feſtgeſetzt wird. Zu 3) ſollen bei Reiſen mit Extrapoſt durchgehends 2 Meilen auf eine Station gerechnet und für die Station an ſogenanntem Stationsgelde und für die kleinen Anforderungen bei 4 Pferden 8 Gr., bei 3 Pferden 6 Gr. und bei 2 Pferden 4 Gr., ſo wie an Trinkgeld überhaupt für die Meile bei 4, 3 und 2 Pferden 4 Groſchen vergütigt werden.

Zur Erläuterung dieſer Beſtimmungen erſchienen noch die folgenden Verfügungen:

Die Chauſſee-, Fähr-, Brücken- und dergleichen Gelder müſſen dem reiſenden Commiſſarius außer dem Fuhrlohn und den übrigen im Regulativ vom 28. Febr. 1816 angeführten Auslagen vergütet werden. Reſcript der Miniſterien der Finanzen und des Innern vom 29. März 1817 *).

Die zur Extrapoſt nicht berechtigten Subalternofficianten, welche mit der ordinairen Poſt reiſen ſollen, werden nicht blos für das Poſtgeld, ſondern auch für alle erweisliche Nebenausgaben entſchädigt und hierin den, mit Extrapoſt reiſenden Officianten gleich geſtellt. Reſcr. der K. Min. der Finanzen und des Innern vom 1. April 1817 **).

Wenn einem Mitgliede der Regierung ein Gehülfe zugeordnet iſt, ſoll letzterer mit in dem Wagen des Commiſſarius fahren, wogegen ſtatt der regulativmäßigen drei Extrapoſtpferde deren vier liquidirt werden können. Reſcr. der K. Miniſterien der Finanzen und des Innern vom 16. Mai 1817 ***).

Was die Liquidationen der Reiſekoſten anlangt, ſo ſind hinſichtlich der Beſtimmungen des §. 2. des Allerhöchſten Regulativs vom 28. Febr. 1816, welcher dahin lautet: „um „alle Weitläuftigkeiten in den Berechnungen der Fuhrkoſten „zu vermeiden, ſollen die zur Extrapoſt berechtigten Perſo„nen nur eine glaubhafte Beſcheinigung der Entfernung bei„bringen und darnach die Vergütigung auf die ihnen zuſte„henden Pferde erhalten,“ — darüber Zweifel entſtanden, welche Behörde die in Rede ſtehenden Beſcheinigungen zu ertheilen verpflichtet ſey. Hierüber hat das Königl. hohe

*) v. Kamptz Annalen der Preuß. innern Staatsverw. 1 Bd. Jahrgang 1817. 2 Heft. S. 32.
**) v. Kamptz a. a. O. S. 10.
***) v. Kamptz a. a. O. S. 30.

Miniſterium der Finanzen unter dem 30. Novbr. 1816. dahin entſchieden, daß in der Regel dergleichen Beſcheinigungen von den Königl. Poſtämtern erfolgen müſſen, gegen deren Bereitwilligkeit, ſolche zu ertheilen, theils an ſich, theils nach den bisherigen Erfahrungen die Vermuthung nicht ſtreiten könne. In Fällen aber, wo die Reiſen vom Poſtenlaufe abweichen und das betreffende Poſtamt daher die Beſcheinigung etwa verweigern möchte, ſoll dieſelbe demnächſt von der Regierungs-Calculatur ergänzt werden. Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Poſen vom 8. März 1817 *).

Uebrigens werden die Reiſekoſten der Kreisphyſiker, Kreischirurgen und Kreisthierärzte, nach den, von der Landräthlichen Behörde zu beſcheinigenden und doppelt einzureichenden Liquidationen, von den Königl. Regierungen feſtgeſetzt und auf den Fuhrkoſtenfond der betreffenden Kreiskaſſe angewieſen, die Fuhrkoſten anderer Commiſſarien in Medicinalangelegenheiten aber auf die Regierungskaſſe, nach folgendem an ſämmtliche Regierungen ergangenen Reſcript:

Die Königl. Regierung wird veranlaßt, die Diäten und Reiſekoſten, welche in medicinalpolizeilichen Angelegenheiten, namentlich bei Epidemien und Viehkrankheiten entſtehen, künftig aus dem allgemeinen Diäten- und Fuhrkoſtenfonds, worüber dieſelbe ohne weitere Authoriſation zu disponiren hat, zu entnehmen.

Berlin, den 9. Septemb. 1817.

Miniſterium des Innern. Vierte Abtheilung.

Die Fuhren zur Abholung der gerichtlichen Aerzte zu Obductionen und andern medicolegalen Geſchäften auf Requiſition der Gerichtsbehörden gehören zu den Richterfuhren, welche nach dem Allg. L. R. Thl. II. Tit. 7. §. 37. No. 10. von den Gerichtseinſaſſen unentgeldlich geleiſtet werden müſſen. An ihrer Statt ſich der Extrapoſt zu bedienen, ſteht dem Phyſikus nicht frey und wird ihm dieſe nicht vergütet.

Reiten ſ. Fahren.

---

*) Amtsbl. der Königl. Regierung zu Poſen 1817. St. 17.

Reiteratur der Recepte. Das Königl. Ober-Coll. med. u. Sanitatis berichtete unter dem 3. Sept. 1803. an das Königl. Medicinaldepartement: „es „ſey bisher in den Apotheken der Gebrauch beobach- „tet worden, daß wenn ein Recept in denſelben nicht „gleich baar bezahlt und nachher öfters auf Verlan- „gen wieder bereitet worden, dieſe Reiteraturen von „dem Apotheker auf das Originalrecept vermerkt „worden ſeyen, und dieſer Vermerk allein dem Apo- „theker bisher zum Juſtificationsbeleg gedient habe. „Es ſey aber nicht zu läugnen, daß dergleichen Rei- „teraturen allerdings öfter vermerkt werden könnten, „als die verſchriebenen Medicamente wirklich verab- „folgt ſeyen. Es ſcheine demnach ſehr nützlich, hier- „unter eine Aenderung zu treffen und feſtzuſetzen, „daß für die Zukunft kein Apotheker eine Arznei „wieder bereiten ſolle, wenn nicht die Signatur des „erſten Medicaments demſelben mit der Bemerkung „des Arztes, daß die Reiteratur ſtatt finden ſolle, „vorgelegt werde, wozu das Wort: reiteretur, mit „der Unterſchrift des Arztes und dem Dato erforder- „lich ſeyn würde.“

Das Königl. Obermedicinaldepartement trat un- ter dem 22. Septbr. 1803 der Aeußerung des Ober-Coll. med. et san., daß der eigne Vermerk des Apo- thekers über die Reiteratur auf dem Recepte nichts beweiſe, bei, indem die Geſetze, wenn ſie gleich den Büchern der Apotheker mit den Handlungsbüchern der Kaufleute gleiche Glaubwürdigkeit beilegen, (Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 8. §. 473) doch ſolchen Privatanno- tationen nirgends Beweiskraft verliehen haben. Es ſey ſchon ein Vorzug der Apotheker, daß der Beſitz des Originalrecepts ſie berechtige, einmal für daſ- ſelbe die Bezahlung zu fordern, ohne daß ſie die wirkliche Verabfolgung der Medicin an den Patien- ten, nachweiſen dürften. Das Ober-Coll. med. et san. wurde deshalb angewieſen, dieſem gemäß zu ver- fügen und es erſchien folgendes:

Publicandum, die Reiteratur der Recepte betreffend *).

Die Apotheker haben bisher die Meinung gehabt, daß es zum Beweis, daß ein Recept mehr als einmal gefertigt worden, nur ihrer eigenen Privatanmerkung darauf bedürfe. Da aber ihren Annotationen dieſer Art die Beweiskraft nirgends beigelegt iſt, auch über die Richtigkeit ſolcher Noten oft erhebliche Zweifel entſtanden ſind, ſo wird im Gefolge der Verfügung Eines hohen Medicinaldepartements vom 22. Septemb. d. J. hierdurch feſtgeſetzt, daß künftig die Apotheker in den Königl. Landen die jedesmalige Wiederholung der Receptsverfertigung durch eine Note des Arztes oder des Empfängers auf der Signatur, wobei der Arzt nur das Wort Reiteretur mit Beifügung des Datums und ſeines Namens gebrauchen darf, beſcheinigen, auch dieſe Signaturen dem Originalrecept beifügen ſollen. — Uebrigens haben ſich die Aerzte, oder wer ſonſt Recepte zu verſchreiben befugt iſt, auch ihrer Seits, nach der vorſtehenden Anweiſung zu richten.

Berlin, den 13. Octob. 1803.

Königl. Preuß. Ober-Collegium medicum und Sanitatis.

Dieſes Publicandum ward allen Provinzial-Collegiis medicis und Medicinaldeputationen mit dem Befehl communicirt, die Inſertion deſſelben in den öffentlichen Blättern ihres Bezirks zu bewirken. Verſchiedene Apotheker glaubten Schwierigkeiten in der Befolgung dieſer Verordnung zu finden und erhielten auf ihre Gegenvorſtellung folgende erläuternde Antwort:

Wir Fr. Wilhelm K. v. Preußen. Unſern ꝛc. Es iſt ein ganz falſcher Geſichtspunct, aus welchem Ihr die, wegen gehöriger Nachweiſung Eurer für Lieferung der Arzneien entſpringenden Forderungen, ergangene Verordnung in Eurer Eingabe vom 27. Decemb. pr. betrachtet; indem der Erfolg dieſer Maaßregel, weit entfernt nachtheilige Folgen für Euch haben zu können, vielmehr vorzüglich auf Eure eigne Sicherheit mit gerichtet iſt. Es giebt überdies kein anderes Mittel, die Richtigkeit Eurer Forderungen für gelieferte Medicamente vor Gericht zu beweiſen. Denn daß hierzu Belege nöthig ſind und die eigne Angabe des Apo-

*) auch, nebſt den übrigen Verhandlungen über dieſen Gegenſtand abgedruckt in des Hrn. G. O. M. R. Knape's Annalen der Staatsarzneikunde. 1r Bd. 3r Thl. S. 536—544.

thekers bei Feſtſetzung der Rechnungen nicht ausreichen kann, werdet Ihr ſelbſt einſehen, und Euch nicht ein Vorrecht anmaßen wollen, was keinem einzigen Staatsbürger beigelegt worden iſt. Wenn Ihr Euch aber wegen Eurer Forderungen und beſonders der Glaubwürdigkeit derſelben mit den Kaufleuten in eine Kategorie ſtellen wollt, ſo ſeyd Ihr hierunter im Irthum, indem dieſe paraphirte und geſtempelte Bücher zu halten verpflichtet ſind. Ein Gleiches auch von den Apothekern zu verlangen, würde für dieſelben eine große Laſt ſeyn, dagegen iſt es viel leichter durch Sammlung der Reiteraturen den beabſichtigten Zweck zu erreichen. Ueberdies kann dieſe neue Vorſchrift für Euch um ſo weniger ſo beſchwerlich ſeyn, als Ihr ohnehin durch die revidirte Apothekerordnung vom 11. Octob. 1801. S. 19. Tit. 9. angewieſen worden ſeyd, kein wichtiges und bedenkliches Medicament ohne Reiteratur des Arztes verabfolgen zu laſſen. Die größere Anzahl der Medicamente gehört aber zu ſolchen und das Aſſerviren der Reiteraturen erfordert nur eine geringe Mühe. Uebrigens hängt es von einem jeden Apotheker ab, ob er überhaupt auf Credit verkaufen will, und würde es eine der nützlichſten Verbeſſerungen für Euch ſeyn, wenn Ihr Euch dahin vereinigtet, das jahrelange Creditiren der Medicamente nicht mehr Statt finden zu laſſen, welches Euch nirgends durch ein Geſetz zur Pflicht gemacht worden iſt, und alſo keinesweges verlangt werden kann, vielmehr lediglich durch Eure Convenienz unterhalten wird. Wenn Ihr aber die Bequemlichkeit dieſer Verkaufsart beibehaltet, ſo müßt Ihr Euch auch der geſetzlichen Vorſchriften, wegen Beſcheinigung Eurer Forderungen für gelieferte Medicamente, unterwerfen und geſchieht es auf Eure eigene Gefahr, wenn Ihr ohne vorſchriftsmäßige Reiteraturen Medicamente verabfolgen laßt; indem Unſer Ober-Coll. med. und Sanitatis bei Feſtſetzung Eurer Rechnungen dieſe Belege durchaus fordern muß, wenn es ſich nicht ſelbſt verantwortlich machen will. Sind ꝛc.

Berlin, den 14. Febr. 1804.

Königl. Preuß. Ober-Collegium medicum und Sanitatis.

Da indeſſen vorſtehende Verfügungen hauptſächlich nur in Rückſicht auf das eigene Intereſſe der Apotheker erlaſſen worden, und überhaupt wegen der damit verbundenen Unbequemlichkeiten und Beläſtigungen des Publicums, welche durch die ohnehin ſchwache Wirkung jener Verordnung nicht aufgewogen würden, ſo werden dieſelben in Gemäßheit eines Erlaſſes des Departements der allgemeinen Po-

lizei im Miniſterium des Innern vom 29. Novbr. 1810. gegenwärtig weniger ſtrenge in Anwendung gebracht.

Rekruten. Schon unter dem 22. März 1813 erließ, auf Veranlaſſung des Königl. Kriegsminiſterii, der Königl. General-Staabschirurgus der Armee eine Anweiſung für die Dirigenten der Militairlazarethe und andere öffentliche Aerzte, über die Unterſuchung und Beſcheinigung eines zum Königl. Militairdienſte auszuwählenden Soldaten. Dieſe Anweiſung ward erneuert und vervollſtändigt in folgender allgemeinen

Inſtruction, die Unterſuchung und Beſcheinigung der zum Königl. Militairdienſt als brauchbar oder unbrauchbar anzuerkennenden Rekruten oder Soldaten betr.

Die Unterſuchung der Rekruten, oder die Beſtimmung, ob die zum Kriegsdienſte pflichtigen jungen Männer im Stande ſind, in Rückſicht auf ihre körperliche Beſchaffenheit den Anſprüchen, welche der Staat mit Recht an ſie macht, zu gnügen, und die ihnen als Vertheidiger des Vaterlandes obliegenden Pflichten in ihrem ganzen Umfange zu erfüllen, iſt eines der ſchwierigſten Dienſtgeſchäfte der Militairärzte, und es gehören in der That mehr Kenntniſſe dazu, als man gewöhnlich glaubt, um ein richtiges, hinlänglich motivirtes Urtheil über die Dienſtfähigkeit der zu den Waffen gerufenen jungen Männer zu fällen, und zwar um ſo mehr, da der Militairarzt dies Urtheil ſogleich, wenn ihm der Rekrut vorgeſtellt wird, abgeben ſoll. Daher muß der Militairarzt, dem dieſes Geſchäft obliegt, nicht allein die Anatomie und die mit ihr verſchwiſterte Phyſiologie vollkommen inne haben, ſondern er muß auch die gründlichſten Kenntniſſe in der Pathologie beſitzen, damit er im Stande ſey, den Körperbau in Hinſicht auf Stärke und Geſundheit genau zu beurtheilen. Er muß ſich dabei um ſo mehr Kenntniſſe und Scharfblick erworben haben, da die Rekruten ſehr oft darauf hinausgehen, ihn durch allerlei vorgegebene Krankheiten zu täuſchen und ſich dadurch dem Militairdienſte zu entziehen. Allein dieſe Kenntniſſe, ſo unerläßlich ſie auch bei der Unterſuchung über die Dienſtfähigkeit, oder Unfähigkeit der Rekruten ſind, reichen dennoch nicht hin, ein richtiges Urtheil über dieſen höchſt wichtigen Gegenſtand auszuſprechen, wenn der Militairarzt nicht zu gleicher Zeit einen vollſtändigen Begriff von den verſchiedenen Dienſtlei-

ſtungen hat, die bei dem Soldatenſtande vorkommen. Er muß daher nicht allein eine hinlängliche Kenntniß von dem Gebrauche einer jeden Waffe haben, ſondern er muß auch die Beſchwerden der Soldaten beim Exercieren, auf den Märſchen, in den Bivouaks, und ihre Anſtrengungen in den Gefechten aus Erfahrung kennen, denn nur erſt dieſe Kenntniſſe können ſeinem Urtheile den wahren Werth und die ächte Gültigkeit geben. Aus dem Geſagten geht nun wohl auf das überzeugendſte hervor, daß der über die Dienſtfähigkeit oder Unfähigkeit der Rekruten urtheilende Arzt, neben den gründlichſten ärztlichen Kenntniſſen, lange Zeit in den verſchiedenen militairärztlichen Verhältniſſen gedient haben muß, und daß folglich die Unterſuchung der Rekruten nur denjenigen Regiments- und Bataillonschirurgen der Armee übertragen werden kann, welche nicht allein durch die beſtandenen Staatsprüfungen ihre Kenntniſſe als Aerzte und Chirurgen documentirt, ſondern auch lange genug gedient haben, um mit Reife und Gültigkeit das Urtheil über Dienſtfähigkeit oder Unfähigkeit der in die Armee aufzunehmenden Rekruten abgeben zu können. Wenn nun der Militairarzt alle von ihm in dem Vorhergehenden geforderten Eigenſchaften beſitzt, ſo bedarf er eigentlich für das ihm anvertraute Unterſuchungsgeſchäft eben ſowenig einer Inſtruction, als es unmöglich iſt, daß für Männer, welche die geforderten Kenntniſſe nicht beſitzen, irgend ein Unterricht über das Viſitiren der Recruten, und die Beurtheilung der Dienſtfähigkeit oder Unfähigkeit derſelben, und wäre er auch noch ſo weitläufig, von einigem Nutzen ſeyn kann. Um indeſſen über dieſen wichtigen Gegenſtand einen Leitfaden an die Hand zu geben, ſo kann nachfolgendes als eine Inſtruction dazu dienen. Bei der Unterſuchung der Rekruten kommt es zuvörderſt darauf an: 1) ob der Unterſuchte zu jedem Militairfelddienſt mit Rückſicht auf die Waffe, welche er führen ſoll, brauchbar iſt; 2) ob er, wenn er zum Militairfelddienſte nicht als brauchbar erkannt werden kann, noch im Stande iſt, den Militairgarniſondienſt zu verſehen, und 3) ob er nur für die Zeit, wo die Unterſuchung ſtatt findet, oder für immer als unbrauchbar zu jedem Militairdienſte anerkannt werden muß. Der Soldat, welcher beſtimmt iſt, im Kriege die ſtärkſten Strapazen zu ertragen, und ſich jedweder Witterung auszuſetzen, auch in manchen Fällen Hunger und Durſt zu ertragen hat, muß ein ſtarker und kraftvoller Mann ſeyn. Er darf daher keine chroniſchen Krankheiten, ſelbſt keine Krankheitsanlagen haben, und ſeine Sinne müſſen ſich in einem vollkommen guten Zuſtande befinden. Seine Glieder müſſen kraftvoll und gelenkig ſeyn, weil dies zur Führung der Waffen, ſie mögen nun ſeyn, von

welcher Gattung ſie wollen, durchaus erforderlich iſt. Er muß ein ſcharfes Geſicht haben, weil er auf einzelnen Poſten ſtehend, alle Gegenſtände in der weiteſten Ferne, ſoweit ein gutes Auge reicht, deutlich erkennen ſoll. Ein kurzſichtiger Mann kann das nicht, ſondern es iſt vielmehr möglich, daß er ſich und die hinter ſeinem Poſten ſtehenden Truppen in Gefahr bringt, wenn er die Herannahung feindlicher Patrouillen ꝛc. nicht erkennen kann. Eine Brille kann dem Soldaten in dieſer Hinſicht nicht helfen, weil beim Regen, Schneegeſtöber und ſelbſt beim Staube die Brille undurchſichtig wird, und weil ſie auch leicht zerbrochen, verlohren gehen und im Kriege nicht ſogleich erſetzt werden kann. Eben ſo wichtig iſt die Vollkommenheit des Gehörs, weil ein tauber Soldat weder das Commandowort des Officiers verſtehen, noch andere Gegenſtände durch das Gehör deutlich unterſcheiden kann. Die Zähne der Rekruten müſſen in einem guten Zuſtande ſeyn; denn ſind dieſe ſchlecht, oder fehlen zum größten Theil wohl gar, ſo wird er die harten Nahrungsmittel, wovon er im Felde oft allein leben muß, nicht gehörig kauen können. Dadurch werden ſeine Verdauungswerkzeuge geſchwächt und bald ein krankhafter Zuſtand herbeigeführt werden. Der Militairfelddienſt des Infanteriſten iſt unſteitig der beſchwerlichſte von allen. Er muß bei jeder Art von Witterung marſchiren, dabei ſeine Waffen, ſeinen Torniſter, 40 ſcharfe Patronen und zuweilen auf 4—6 Tage Brod tragen. Um dieſe Laſt, die zuweilen gegen 60 Pfund beträgt, fortzuſchaffen, werden ſtarke Schultern und eine gut gewölbte Bruſt erfordert, weil es dem Infanteriſten ſonſt leicht am Athem gebricht und allerlei Bruſtübel, beſonders Bluthuſten und Lungenſucht erzeugt werden. Beim Exerciren und in der Schlacht muß er mit dem Gewehre und dem Bajonette fertig umzugehen wiſſen, und aus dieſem Grunde müſſen ſeine Schultern, Arme und Hände mit der erforderlichen Gelenkigkeit die gehörige Kraft verbinden. Die untern Gliedmaßen müſſen frei von Geſchwüren und auch von zurückgebliebenen Narben derſelben ſeyn, weil letztere bei anhaltenden Märſchen leicht anſchwellen, aufbrechen oder wieder aufgerieben werden. Die Kniee müſſen gerade ſeyn, denn ſind ſie zu ſehr nach innen gebogen, ſo wird der Infanteriſt dadurch am Marſchiren gehindert. Eine gleiche Bewandniß hat es auch, wenn der Rekrut große und eben deswegen ſehr zur Entzündung geneigte Froſtbeulen hat. Weil der Infanteriſt bei dem Gebrauche ſeiner Waffen das Patronenpapier ſchnell abbeißen muß, ſo dürfen ihm die vordern Zähne durchaus nicht fehlen. Seine Sprache ſoll verſtändlich ſeyn, weil er oft in die Lage kommt, über irgend eine Sache Auskunft zu geben,

und weil er in der Nacht auf ſeinem Poſten jeden, der ſich demſelben nähert, anrufen muß. Aus allem dieſen ergiebt ſich zur Gnüge, daß bei der Wahl der Rekruten für die Infanterie mit ganz beſonderer Sorgfalt verfahren werden muß, weil dazu nur ganz geſunde und kraftvolle Männer brauchbar ſind. Nachfolgende Körperzuſtände machen die Infanteriſten zum Militair-Felddienſt ganz beſonders unbrauchbar: 1) ein fehlendes Auge und wäre es auch das linke, weil der Feldſoldat nach allen Richtungen muß ſehen können, ohne nöthig zu haben, den Kopf beſonders zu drehen, und weil auch das eine noch übrig bleibende Auge im Kriege ſo vielen Schädlichkeiten ausgeſetzt iſt, daß daſſelbe leicht erkranken und erblinden kann; 2) wie ſchon oben bemerkt worden, die fehlenden Schneidezähne; 3) Brüche am Unterleibe, ſie mögen ſich an einem Orte deſſelben befinden, wo ſie wollen; 4) ein fehlender Daumen, oder der fehlende Zeigefinger der rechten Hand; 5) Der Verluſt der großen Zehe von einem oder dem andern Fuße und auch die zu große Krümmung dieſes oder der übrigen Zehen; 6) zu kurze und nicht mit den übrigen Theilen des Körpers im Verhältniß ſtehende Füße, und 7) Plattfüße, oder derjenige Zuſtand der Füße, wo der Rücken derſelben nicht gehörig gekrümmt iſt, folglich alle Theile der Fußſohle den Erdboden berühren, wodurch das Gehen ſehr erſchwert wird. Bei dieſem Zuſtande ſtehen in der Regel die Knochen des Unterſchenkels in einer ſchiefen Richtung auf den Fußknochen, wodurch gleichfalls eine ſchiefe Richtung des Fußes nach außen bewirkt wird. Der Dienſt bei der Artillerie zu Fuß iſt eben ſo beſchwerlich, als der bei der Infanterie; denn wenn der Artilleriſt auch nicht ſo viel Gepäcke trägt, als der Infanteriſt, ſo erfordern ſeine Anſtrengungen beim Exerciren und im Gefechte eine ſehr ſtarke Bruſt, indem er das ſchwere Kanon heben, und zuweilen ganze Strecken fortziehen muß. Die Schneidezähne dürfen dem Artilleriſten eben ſo wenig als dem Infanteriſten fehlen, weil er das Papier von den Schlagröhren mit denſelben abbeißen muß. Betrachtet man das Geſchäft des Artilleriſten blos im Kriege und bezieht ſolches auf das Exerciren mit dem Kanon, ſo kann ihm der Zeigefinger der rechten Hand fehlen, indem er dann noch im Stande iſt, die Räumnadel in das Zündloch mittelſt des Daumens und der übrigen Finger zu ſtoßen. Ein Daumen darf dem Artilleriſten aber nicht fehlen, indem er des Daumens der rechten Hand, wie ſchon erwähnt, und des Daumens der linken Hand zum Zudrücken des Zündlochs während des Ladens unbedingt bedarf. Betrachtet man auf der andern Seite den Artilleriſten im Frieden, ſo darf ihm der Zeigefinger der rechten Hand nicht fehlen, weil er mit dem

Gewehr exerciren muß. Auf die Güte der Augen muß bei dem Artilleriſten ganz vorzüglich geſehen werden. Da die Fuhrleute bei der Artillerie nicht mehr als Trainſoldaten betrachtet werden können, ſondern in die Categorie der wirklichen Artilleriſten gehören, und dieſen Dienſt bei vorkommenden Gelegenheiten vollſtändig verrichten müſſen, ſo müſſen ſie dieſelben körperlichen Eigenſchaften, wie alle übrigen Artilleriſten beſitzen. Der Dienſt bei der Cavallerie iſt in mancher Hinſicht nicht ſo beſchwerlich, als der bei der Infanterie. Einige ſeltene Fälle, wo der Cavalleriſt übrigens als ſolcher ohnehin nicht mehr brauchbar iſt, ausgenommen, darf er nicht das ſchwere Gepäck tragen, welches den Infanteriſten belaſtet. Er macht ſeine Märſche ſtets zu Pferde und wird niemals in dem Grade erhitzt, als dies bei dem Infanteriſten der Fall iſt, wodurch letzterer oft der Lungenentzündung, dem Blutſpeien und andern Bruſtkrankheiten unterworfen wird. Wenn daher die Bruſt eines Cavalleriſten nur nicht ganz fehlerhaft gebauet, platt und eingedrückt iſt, ſo kann dennoch mancher Rekrut, welcher in Hinſicht der Bruſt für den Infanteriedienſt als unbrauchbar erklärt werden muß, als brauchbar für die Cavallerie beſtimmt werden. Eben ſo machen mäßig einwärts gebogene Kniee, zurückgebliebene Narben von Fußgeſchwüren, die fehlende große Zehe, eine nicht gar zu kurze Beſchaffenheit der Füße, der gewöhnliche Plattfuß, Froſtbeulen, wenn ſie nicht gar zu groß ſind, und eine geringe nach einer Verrenkung zurückgebliebene Fußſchwäche den Rekruten für den Cavalleriedienſt nicht unbrauchbar, und weil er das Piſtol nicht ſo ſchnell als der Infanteriſt ſein Gewehr zu laden nöthig hat, ſo können ihm ſeiner Brauchbarkeit unbeſchadet einige Schneidezähne fehlen, wenn nur die übrigen Zähne geſund ſind. Vor allen Dingen aber muß der Cavalleriſt zwei geſunde und ſcharf ſehende Augen haben. Sein Hals muß beweglich, die Arme kraftvoll und gelenkig, und der ganze Körper biegſam ſeyn. Es darf ihm an der rechten Hand kein einziger Finger fehlen, weil er ſonſt ſeine Waffen nur unvollkommen führen kann. Eben ſo ſind alle Finger der linken Hand zur guten Führung des Pferdes durchaus unentbehrlich, und nur in ſeltenen Fällen, wo etwa Gewohnheit, oder beſondere Uebung und Geſchicklichkeit den Mangel eines Fingers weniger bemerken laſſen, könnte ausnahmsweiſe geſtattet werden, daß ein Rekrut, welchem der Ring- oder Mittelfinger der linken Hand, niemals aber beide zugleich fehlen, noch als tauglich für den Cavalleriedienſt anerkannt werde. Brüche am Unterleibe, ſelbſt ſtarke Anlagen dazu, ſchließen den Rekruten vom Cavalleriedienſte aus. Das, was ſo eben geſagt iſt, gilt von der ganzen Cavalle-

rie, wenn man darunter die Dragoner, Huſaren und Uhlanen verſteht; was aber die Küraſſiere anbetrifft, ſo müſſen dazu die ſtärkſten und mit einer ſehr guten Bruſt verſehenen Männer gewählt werden, weil ſie den metallenen 12 bis 15 Pfund ſchweren Küraß tragen müſſen. Die Artilleriſten zu Pferde müſſen nicht allein alle körperliche Eigenſchaften der Fuß-Artilleriſten beſitzen, ſondern ſie müſſen auch die Erforderniſſe eines guten Cavalleriſten haben. Die Pionniers müſſen im Allgemeinen geſunde und kraftvolle Männer ſeyn, denn obgleich ſie nicht beſtimmt ſind, mit dem Feinde unmittelbar zu ſtreiten, ſondern in der Regel bei ihren verſchiedenen Arbeiten von den anderen Truppen gedeckt werden, ſo müſſen ſie doch die Strapazen des Krieges mit den übrigen Soldaten theilen. Dennoch aber muß man bei der Unterſuchung der Rekruten für den Pionnierdienſt nicht ſowohl das Verhältniß derſelben als wirkliche Combattanten ins Auge faſſen, ſondern es muß vielmehr ihre Bauchbarkeit nach den Fähigkeiten und Anlagen beurtheilt werden, welche ſie zu dem Handwerke haben, für welches ſie beſtimmt ſind. Hieraus ergiebt ſich nun von ſelbſt, daß ein Rekrut, dem ein Auge, ein oder mehrere Finger, eine Fußzehe fehlt, oder der etwas kurzſichtig iſt u. ſ. w. zum Militair-Felddienſte bei der Infanterie und Cavallerie zwar nicht brauchbar iſt, bei dem Pionniercorps aber reſpective als Maurer, Zimmermann, Schiffer, Mineur u. ſ. w. dem Könige und der Armee im Kriege ſehr nützliche Dienſte leiſten kann. Die Arbeiten eines Feldbäckers ſind ſehr ſchwer, und wegen des Hebens und Tragens beträchtlicher Laſten, ſehr ermüdend. Er iſt unter allen Perſonen, die der Armee folgen, am allerwenigſten im Stande, eine gehörige Ordnung in ſeiner Lebensweiſe zu beobachten, indem er ſeine Arbeiten Tag und Nacht ununterbrochen fortſetzen muß, und nur zu unbeſtimmten Zeiten eſſen und ſchlafen kann. Ueberdies wird er wechſelsweiſe einer ſtarken Hitze und einer empfindlichen Kälte ausgeſetzt. Zu dieſem allen gehört ein ſtarker und geſunder Körper, worauf man demnach bei der Wahl der Feldbäcker ſehr zu ſehen hat. Da übrigens die Feldbäcker ebenfalls nicht zum Streiten beſtimmt ſind, ſo können ihnen, wenn ſie ſonſt nur geſund ſind, manche körperliche Eigenſchaften abgehen, die für den Dienſt der eigentlichen Combattanten in dem vorigen gefordert und unerläßlich ſind. Die Trainſoldaten, oder diejenigen Männer, welche als Fuhrleute bei dem Proviantfuhrweſen und den übrigen Armee-Trains angeſtellt ſind, machen einen nothwendigen Beſtandtheil des Heeres aus. Ihre Arbeiten ſind vorzüglich bei dem Auf- und Abladen der Wagen, bei ſchlechten Wegen u. ſ. w. ſehr beſchwerlich, und es wird dazu ſowohl Kraft als Gewand-

heit erfordert. Der Trainſoldat muß daher ebenfalls kraftvoll und völlig ausgewachſen ſeyn. Dennoch aber werden die körperlichen Eigenſchaften nicht erfordert, welche der Combattant zur Erfüllung ſeiner Dienſtpflichten nothwendig haben muß. Wenn z. B. einem ſolchen Rekruten ein Finger an der rechten oder linken Hand fehlt, der eine Arm etwas kürzer iſt als der andere, wenn ihm ein Auge fehlt, wenn er etwas hinkt, oder wenn er andere kleine hier nicht alle bemerkte Fehler hat, kann er dennoch als Trainſoldat angeſtellt werden. Bei der Auswahl der Rekruten für den Garniſondienſt können mehrere Männer, welche ſich zum Felddienſte durchaus nicht eignen, als dienſttauglich erklärt werden, weil dieſe Truppengattung nicht für ſtarke Märſche, Bivouaks und offene Feldſchlachten beſtimmt iſt, ſondern in der Regel zur Vertheidigung der Feſtungen gebraucht wird. Es können daher zur Dienſtleiſtung bei den Garniſon-Bataillons noch mit nachfolgenden Fehlern behaftete Männer als dienſtfähig erklärt werden, als: 1) die durch lange Dienſtzeit ſchon eine Steifheit der Gliedmaßen erhalten haben, jedoch noch fähig ſind, den minder beſchwerlichen Dienſt in der Garniſon verrichten zu können; 2) diejenigen, welchen das linke Auge ganz fehlt, wenn ſie nur im Stande ſind, mit dem rechten Auge vollkommen und ſcharf zu ſehen; 3) diejenigen, welche ein ſchwaches Geſicht haben, jedoch nicht zu ſehr kurzſichtig ſind; 4) diejenigen, welche Fußgeſchwüre haben, die zwar geheilt ſind, jedoch bei anhaltenden Märſchen aufzubrechen drohen; 5) diejenigen, welche an nicht zu großen Krampfaderknoten leiden, mit denen ſie den nicht ſo ſehr beſchwerlichen Garniſondienſt verſehen können; 6) diejenigen, welche einen kleinen Kropf haben; 7) diejenigen, welche eine ſchwache Bruſt haben, inſofern der Garniſondienſt mit weit weniger Anſtrengungen, als der Felddienſt verbunden iſt; 8) diejenigen, bei welchen eine nicht zu große Krümmung des Arms ſtatt hat, welche jedoch die Bewegung nach allen Seiten zuläßt; 9) diejenigen, welche einen etwas kurzen Fuß haben, dem man durch einen erhöhten Abſatz abhelfen kann; 10) diejenigen, denen die Vorderzähne fehlen, bei welchen jedoch noch einige auf den Seiten vorhanden ſind, ſo daß der Anzuſtellende die Patronen damit abbeißen kann; 11) diejenigen, welche mit ſolchen Leiſten- und Schenkelbrüchen behaftet ſind, die durch ein Bruchband zurückgehalten werden können, aus demſelben unter No. 7. angeführten Grunde; 12) diejenigen, welche nicht zu große Waſſerbrüche haben, die durch einen Tragbeutel unterſtützt werden können; 13) diejenigen, denen der Zeigefinger oder ein anderer Finger fehlt, nur nicht der Daumen, indem der Soldat ſich mit der Zeit dar-

an gewöhnen kann, auch den darauf folgenden Finger zum Laden des Gewehrs und Abdrücken des Hahns, wenn auch nicht ſo fertig, zu gebrauchen. Zum Königl. Militairdienſt ſind blos für jetzt als nicht geeignet diejenigen Männer anzuerkennen, welche entweder mit ſolchen Krankheiten und Fehlern behaftet ſind, deren Heilung ſich durch Arzneimittel oder eine Operation noch erwarten läßt, oder welche für jetzt einen noch zu ſchwachen Körper haben, bei welchen aber die Möglichkeit vorhanden iſt, daß ſie in der Folge ſtärker werden können, welches vorzüglich bei jungen Leuten von 17 bis 20 Jahren zu berückſichtigen iſt. Als unbrauchbar zum Königl. Militair-, ſowohl Feld- als Garniſondienſt machen: 1) ein bedeutender veralteter Kopfgrind; 2) ein nicht auszurottender Weichſelzopf; 3) Knochenfraß am Kopfe mit Knochenverluſt; 4) Thränenfiſteln; 5) Krankheiten der Augen, als: ſchwarzer Staar, Umkehrung der Augenlieder nach innen oder auſſen, große Flecke oder eine andere Zerſtörung der Hornhaut; 6) Ohrenkrankheiten, wo aus den Ohren fortwährend eine übelriechende Feuchtigkeit fließt, welche von Knochenfraß oder andern Urſachen entſtehen; 7) Taubheit, worüber aber genau nachgeforſcht werden muß, ob ſie nicht Verſtellung oder von verhärtetem Ohrenſchmalze entſtanden iſt, da durch Wegnahme des letztern die Taubheit gleich gehoben werden kann; 8) das fehlende rechte Auge und eine anerkannte bedeutende Kurzſichtigkeit; 9) Krankheiten der Naſe, als Verwachſung der Naſenhöhle, Zerſtörung der Scheidewand der Naſe mit Knochenfraß der Naſenbeine; 10) Krankheiten der Mundhöhle, als: der fehlende Gaumen oder Zapfen, Geſchwülſte und bösartige Geſchwüre der Mundhöhle und Zunge, veraltete Speichelfiſteln, Krebs und große Haſenſcharten; 11) Drüſengeſchwülſte am Halſe, als: großer Kropf, Verhärtung der Halsdrüſen, Scropheln, ſowie auch Drüſenverhärtungen in der Achſelhöhle; 12) ein bedeutend gekrümmter Rückgrat und Unförmlichkeit des Bruſtkaſtens; 13) Krankheiten, die ſich am Unterleibe vorfinden, als: Magen-, große Nabel-, Leiſten- und Schenkelbrüche, (Hernien); 14) Fiſtelſchäden an der Bruſt und am Unterleibe, wenn ſie bis in die Höhle ſelbſt dringen; Fiſteln an der Harnröhre oder am After, wenn bei letzteren ſich zugleich große Hämorrhoidalknoten befinden; 15) Blutharnen, Steinbeſchwerden und Unaufhaltſamkeit des Urins, von welchen jedoch die Wahrheit vorher genau ausgemittelt werden muß; 16) Krankheiten der Gliedmaßen, als eine bedeutende Krümmung, Verlängerung, Verkürzung, Schwinden, Lähmung oder Steifheit derſelben, Auftreibungen der Knochen, welche von inneren Urſachen entſtanden ſind, Steifheit und Unbeweglichkeit mehrerer Finger, und Ueberbeine

auf den Hauptgelenken, wenn ſie ſehr groß und mit den ſehnigten Theilen feſt verwachſen ſind, auf dem Knochen feſt aufſitzen, und ſo die Beweglichkeit des Gelenkes hindern; 17) Bedeutende Gelenkgeſchwülſte, vorzüglich die weiße Gelenkgeſchwulſt; 18) alte Fußgeſchwüre, bei welchen vorauszuſehen iſt, daß ſie nicht geheilt werden können (dieſe müſſen aber von erkünſtelten wohl unterſchieden werden), große Krampfaderknoten, welche die ganzen Füße einnehmen und bei Anſtrengung des Körpers den Aufbruch drohen, fehlerhafte Beſchaffenheit und Bildung der Gelenke und Knöchel, und Verdrehung der Füße; 19) Epilepſie, Wahnſinn, Melancholie, öfteres Blutſpeien, Engbrüſtigkeit und Gicht; Die sub No. 19. angeführten Krankheiten ſtellen ſich öfters dem Auge nicht gleich dar, weshalb ſie erſt beobachtet, oder wenn es die Zeit nicht erlauben ſollte, durch glaubwürdige Atteſte von Aerzten oder Ortsobrigkeiten als richtig dargethan werden müſſen; 20) Lungengeſchwüre, Pulsadergeſchwülſte, Zerreißung und Verletzung ſehnigter Theile, welche eine Verkürzung und Unthätigkeit der verletzten Theile zurückgelaſſen haben, und bösartige Flechtenausſchläge. In den Atteſten, welche über die zum Königl. Militairdienſt als unbrauchbar anerkannten Männer auszufertigen ſind, müſſen die Fehler oder Krankheiten möglichſt genau und ſpeciell angegeben, und dabei ganz beſtimmt ausgedrückt werden, ob der Unterſuchte blos für jetzt, oder für immer als zum Königl. Militairfeld- und Garniſondienſt unbrauchbar anerkannt werden muß. Es wird jedoch einem jeden Militairarzte zur Pflicht gemacht, die Unterſuchung eines Rekruten, Soldaten oder Invaliden, durchaus nicht eher vorzunehmen, bevor er nicht von einer ihm vorgeſetzten Militairbehörde dazu aufgefordert iſt, und der zu Unterſuchende ihm als die wirklich zu unterſuchende Perſon von einem glaubwürdigen Manne vorgeſtellt wird, und nicht eher ein Atteſt über denſelben auszuſtatten, bevor ſich nicht nach genauer Beſichtigung des ganz entkleideten ihm zur Unterſuchung vorgeſtellten Subjects, von deſſen körperlicher Beſchaffenheit und Fähigkeit oder Unfähigkeit zum Dienſt überzeugt hat.

Berlin den 16. Auguſt 1817.

General-Staabschirurgus und Chef des Militair-Medicinalweſens der Königl. Preuß. Armee.

(gez.) Görcke.

Nach der Allerh. Cabinetsordre vom 20. Nov. 1817 *) ſoll bei der Auswahl und Aushebung des Erſatzes für das ſtehende Heer kein Individuum,

*) v. Kamptz Annalen der Preuß. innern Staatsv. 1r Bd. Jahrg. 1817. 4s Heft. S. 281.

welches ſich ſelbſt als geſund und zum Militairdienſt fähig angiebt, viſitirt werden, es wäre denn, daß deſſen Körperconſtitution augenſcheinlich einen Fehler verriethe, der zur Ueberzeugung über ſeine Tauglichkeit zum Dienſte eine Beſichtigung nothwendig machte. Bei den Garden ſoll das bisherige Verfahren ferner beobachtet werden.

Reſervelazareth. Bei der großen Entfernung in der Stellung der verſchiedenen Armeecorps im Auguſt 1813 ward in dieſem Zeitpuncte für die ganze Armee und zunächſt für das dritte und vierte Armeecorps ein eigenes Hauptreſerve = Feldlazareth errichtet, welches die Form und die Organiſation eines ſtehenden Feldlazareths erhielt, doch nicht mobil gemacht, ſondern nöthigen Falles mit Vorſpann verſehen ward, und in welchem die Krankenverpflegung im Wege der Requiſition nach der Anweiſung des betreffenden Militair-Gouvernements geſchahe *).

Resina Ialappae. Eine beliebige Menge Jalappenwurzel wird gröblich gepulvert, mit ſoviel rectificirtem Weingeiſt begoſſen, daß dieſer ſie bedeckt und bei gelinder Wärme 48 Stunden lang digerirt. Hierauf werden die Wurzeln ausgedrückt und mit einer andern Quantität Weingeiſt von neuem digerirt. Aus den vermiſchten und filtrirten Tincturen wird, nachdem ohngefähr der vierte Theil Waſſer hinzugeſetzt worden, durch Deſtillation aus dem Sandbade der Weingeiſt gezogen. Das ſich ſetzende Harz wird mit heißem Waſſer abgewaſchen und im Waſſerbade getrocknet. Ph. bor.

Resina Ligni Guaiaci wird eben ſo bereitet. Ph. bor.

Reſolut. Die Unterſuchung in Polizeicontraventionen und die Abfaſſung eines Reſoluts bei kleinen Gegenſtänden gebührt in den Immediatſtädten den Polizeidirectionen, in deren Ermangelung den Magiſträten und auf dem Lande den Landräthen. Bei irgend bedeutenderen Contraventionen aber ergeht das Reſolut von der betreffenden Regierung

*) Ribbentrop's Sammlung der Vorſchr. über die Verwaltung der Lazarethe. Berlin 1815. S. 351.

nach folgendem, auch in der Regierungsinſtruction vom 23. Octob. 1817 wieder beſtätigten §. 45. der Verordnung wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanzbehörden vom 26. December 1808.

Bei Contraventionen gegen Finanz- und Polizei- und andere zum Reſſort der Regierungen gehörige Geſetze, — ſind die Regierungen berechtigt, nach einer ſummariſchen Unterſuchung der Sache durch eine Reſolution zu entſcheiden, auch die feſtgeſetzte Strafe vollſtrecken zu laſſen, wenn der Beſchuldigte nicht, binnen 10 Tagen nach Empfang der Reſolution, auf förmliches rechtloſes Gehör und Erkenntniß bei dem competenten Obergericht anträgt. Zu dem Ende muß es in der Reſolution ihm auch jedesmal bekannt gemacht werden, daß er dieſe Befugniß habe, ihrer aber verluſtig gehe, wenn er binnen 10 Tage vom Empfange keinen Gebrauch davon mache. Geſchieht aber dieſes, ſo geben die Regierungen ſogleich die Acten an das Landesjuſtizcollegium zur weitern rechtlichen Einleitung ab, können jedoch die nöthigen Verfügungen wegen Sicherſtellung der vorläufig feſtgeſetzten Geldſtrafe treffen, wenn ſie ſolches für nöthig erachten. Wird die von den Regierungen feſtgeſetzte Strafe hinterher im rechtskräftigen Erkenntniß beſtätigt, oder gar geſchärft, ſo muß der Denunciat jedesmal die Koſten der vorläufigen Unterſuchung tragen. Wird ſie hingegen gemildert, ſo bleibt er, im Fall er nicht von ſämmtlichen Gerichtskoſten entbunden wird, nur in ſo fern dazu verbindlich, als von der ſummariſchen Unterſuchung bei der rechtlichen Einleitung hat Gebrauch gemacht werden können, welches das Landesjuſtizcollegium nach pflichtmäßigem Ermeſſen feſtſetzt. Auf die von den Regierungen mit höherer Genehmigung in Polizei- und Landesangelegenheiten erlaſſenen Publicanda ſind die Landesjuſtizcollegien bei ihren Entſcheidungen inſofern Rückſicht zu nehmen verbunden, als darin keine härtere Strafe, wie in den Geſetzen feſtgeſetzt iſt, in welchem Falle die Strafe nach dieſen zu beſtimmen iſt.

Uebrigens ſind die Unterſuchungen und Reſolute in Polizei-Contraventionsſachen ſtempelfrei. — ſ. auch Contravention, Strafen.

Rettung aus Todesgefahr:

Edict wegen ſchleuniger Rettung der durch plötzliche Zufälle leblos gewordenen, im Waſſer oder ſonſt verunglückten oder für todt gehal-

tenen Perſonen dd. Berlin, den 15. Novemb. 1775. (N. Ed. S. V. No. 50. S. 249).

Wir Fr. v. G. G. — — thun kund und fügen hiermit zu wiſſen, wie Wir — — um die öfters mögliche Rettung der durch plötzliche Zufälle leblos gewordenen und durch einen ſich ſelbſt zugefügten oder ſonſt gelittenen gewaltſamen Tod umgekommenen, oder der auf eine oder die andere Art im Waſſer verunglückten, wie auch der erfrornen, durch ſchädliche Dünſte erſtickten, erdroſſelten oder erhenkten Perſonen in alle Weiſe zu befördern, allergnädigſt reſolvirt haben, alle nur mögliche Vorkehrungen deshalb zu treffen und zu veranſtalten. Wie wir nun des Endes zuvörderſt die aus alten Zeiten und Gebräuchen herrührende, einer geſunden Vernunft und Religion zuwiderlaufende liebloſe Vorurtheile des gemeinen Mannes, daß nemlich die von einem oder andern dergl. verunglückteu Perſonen zu leiſtende Beihülfe, derſelben Ehre einen Nachtheil verurſache und zuziehe, hiermit gänzlich abzuſtellen nöthig finden. Als verordnen und befehlen Wir dahingegen hiermit in Gnaden, daß, 1) von nun an ein jeder ohne Ausnahme des Standes, der ſolche todtſcheinende Körper antrifft, ohne den mindeſten Verzug und ohne daß es in dieſen Fällen einer gerichtlichen Aufhebung und Feierlichkeit bedarf, ſelbſt gleich hülfliche Hand leiſten, oder wenn ſolches von ihm nicht allein geſchehen kann, ſich der Hülfe anderer aufs ſchleunigſte herbeizurufender Menſchen bedienen und ſolchergeſtalt einen Erhenkten ſogleich loszuſchneiden und den Strick oder das Band vom Halſe abzulöſen, einen im Waſſer Ertrunkenen ſogleich heraus zu ziehen, einen auf öffentlichen Landſtraßen, andern Wegen, oder in den Waldungen angetroffenen Erfrornen unverweilt aufzuheben, ſodann in den nächſten Ort oder das nächſte Haus zu ſchaffen, ſchuldig und gehalten ſeyn ſolle. 2) Iſt, ſobald dieſe erſte Hülfe geleiſtet worden, der Vorfall der Obrigkeit des Ortes von einer der gegenwärtigen Perſonen anzuzeigen mit Anwendung der in der Beilage vorgeſchriebenen Rettungsmittel, ohne die Ankunft der Gerichtsperſonen oder der des Ortes befindlichen Aerzte und Wundärzte zu erwarten, ſofort der Anfang zu machen, damit nach den Vorſchriften zu verfahren und zu verſuchen, ob der Verunglückte dadurch wieder zum Leben zu bringen ſeyn möchte. 3) Muß eine jede Obrigkeit, welcher zuerſt die Nachricht von ſolchergeſtalt verunglückten Perſonen hinterbracht wird, es mögen ſelbige unter deren oder einer andern Obrigkeit Jurisdiction gefunden werden, daferne es nicht inzwiſchen bereits geſchehen, bei Vermeidung ernſter Ahndung, die zur Aufhebung oder Abnehmung derſelben, nicht minder zu Anwendung der erforderlichen Mittel, um der-

gleichen Verunglückte wieder zum Leben zu bringen, nöthige Veranſtaltungen, alſobald ohne irgend einigen Aufſchub vorkehren und daß hierunter nichts verabſäumt wird, genaue Acht haben und behörige Obſicht führen, und ſoll ſolches der Jurisdiction derjenigen Obrigkeit, wo der Körper gefunden und aufgehoben worden, zu keinem Nachtheil gereichen, vielweniger aber als ein Eingriff in die, einer andern Obrigkeit zuſtehende Gerichtsbarkeit angeſehen, noch als ein Actus possessorius gegen ſelbige angeführt werden. 4) Soll demjenigen, welcher eine für ertrunken, erfroren, erſtickt oder erdroſſelt gehaltene Perſon zuerſt antrifft und ſolche in dem zunächſt gelegenen Orte zu weiterer Beſorgung untergebracht hat, im Fall der Verunglückte dadurch und durch die mit ihm angeſtellten Verſuche wieder zum Leben gebracht wird, ein Douceur von 10 Thlr., wenn aber die angewandte Bemühung dieſen Erfolg auch nicht gehabt hat, dennoch ein Douceur von 5 Thlr. aus unſern reſp. Kreis- oder Kriegskaſſen jeder Provinz, gegen die jedesmal darüber beizubringende obrigkeitliche Beſcheinigung ausgezahlt werden, wie dann auch 5) die bei der Aufhebung eines ſolchen verunglückten Menſchen verwandte, oder durch den Gebrauch der vorgeſchriebenen Mittel verurſachte Unkoſten, nach deren jedesmaligen Beſcheinigung und Vergewiſſerung, daß die verordneten Mittel auch wirklich zur Rettung des Verunglückten angewendet worden, im Fall ſolche aus deſſen Vermögen nicht erfolgen können, ebenfalls aus den Kreis- oder Kriegeskaſſen erſtattet und bezahlet werden ſollen. In Fällen aber, wo gleich Anfangs bemerkt wird, daß bei einem dergleichen verunglückten Menſchen keine Mittel mehr helfen können, als wenn unter andern die Perſon ſchon ſeit einigen Tagen verunglückt iſt und wohl gar bereits in die Verweſung geht, bleibt es in Anſehung der Aufhebungskoſten bei der bisherigen Verfaſſung. 6) Behalten wir uns vor, diejenigen, welche dieſem Edicte zuwider handeln, ſich in der darin anbefohlenen Hülfsleiſtung ſäumig finden laſſen ſollten, oder etwas vernachläßigen, mit nachdrücklicher und befundenen Umſtänden nach mit Leibesſtrafe zu belegen, wie denn ausdrücklich hiermit feſtgeſetzt wird, daß von nun an die Rettung der oberwehntermaßen Verunglückten ſowohl als das Abſchneiden der Erhenkten, niemanden an ſeiner Ehre und guten Namen irgends zum Schaden oder Nachtheil gereichen ſoll, auch diejenige, welche denen Perſonen, die Ertrunkene aus dem Waſſer gezogen, Erfrorene oder Erſtickte aufgehoben, oder einen Erhenkten abgeſchnitten, dieſerhalb Vorwürfe zu machen ſich unterfangen ſollten, mit empfindlicher Leibes- auch nach Befinden mit Zuchthaus- und Veſtungsbauſtrafe belegt, ingleichen, daferne ganze In-

nungen, Gilden, Zünfte oder Gemeinden ſich dergl. Ungebührniſſe zu Schulden kommen laſſen, dieſe aller ihrer Privilegien, Rechte und Freiheiten verluſtig, auch hierüber annoch die einzelnen Mitglieder derſelben, ſo die andern dazu angereizt oder verleitet, gleich andern mit vorbeſtimmten Strafen angeſehen werden ſollen; nicht minder die Hauswirthe und Einwohner, welche die Pflichten der Menſchlichkeit ſogar dergeſtalt vernachläßigen dürften, daß ſie in dergleichen unglücklichen Fällen denen Hülfeleiſtenden, in Anſehung der Aufnahme der Verunglückten unerhebliche Schwierigkeiten zu machen ſich erdreiſten ſollten, und ihnen wohl gar die vorräthigen Hülfsmittel, Leinenzeug, Feuerung und Lagerſtätte verſagen, mit nachdrücklicher Leibesſtrafe belegt, dahingegen aber denjenigen, ſo ſich hierunter willig finden laſſen, eine billigmäßige Vergütigung deshalb angedeihen ſoll. — Wir befehlen demnach ſo gnädig als ernſtlich, allen und jeden unſerer Unterthanen, ſich hiernach auf das genaueſte zu achten, inſonderheit aber Unſern hohen und niedern Kriegs- und Civilbedienten, Krieges- und Domainenkammern, Magiſträten in den Städten, Beamten und allen andern Gerichtsobrigkeiten auf dem Lande, den Richtern, Schulzen und Schöpppen in den Dörfern und dem Officio fisci über die Befolgung dieſes Edictes —— zu halten, die, ſo dawider handeln, reſpective anzuzeigen und zur verdienten Beſtrafung zu ziehen. Damit ſich auch niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen möge, ſo ſoll dies Edict von den Kanzeln verleſen und an den öffentlichen Orten angeſchlagen werden. Urkundlich. u. ſ. w. Berlin den 15. Novemb. 1775.

(gez.) Friedrich.

Dieſem Edict iſt als Anhang beigefügt: **Unterricht, durch welche Mittel plötzlich verunglückte todtſcheinende Perſonen in den meiſten Fällen gerettet werden können.** ſ. **Scheintod.**

Nach einem Reſcripte des Königl. General-Directorii an die Königl. Kurm. Kriegs- und Dom. Kammer vom 5. Febr. 1777 wurden zu den in dieſem Edicte beſtimmten Prämien, 250 Rthlr. auf den Kriegskaſſenetat der Provinz gebracht. Unter dem 4. Febr. 1782 beſtimmte (in Gemäßheit eines Directorialreſcriptes vom 20. Jan. ej.) die Königl. Kurm. Kriegs- und Dom. Kammer, daß wenn Sorgloſigkeit der Eltern an der Verunglückung ihrer Kin-

der Schuld ſey, jene die Belohnung zahlen oder im Unvermögensfalle mit Gefängniß beſtraft werden ſollen. Hiernach ergieng auch das folgende Publicandum des Berliner Polizeidirectorii in den Berliner Zeitungen vom 25. Jun. 1787.

Publicandum, wie es künftig mit im Waſſer verunglückten Perſonen und deren Rettung zu halten.

Durch das allerhöchſte Königl. Edict vom 15. Novemb. 1775, iſt zwar beſtimmt und feſtgeſetzet, wie es mit ſchleuniger Rettung derer durch plötzliche Zufälle leblos gewordenen, im Waſſer oder ſonſt verunglückten und für todt gehaltenen Perſonen, gehalten werden ſolle; da aber die Erfahrung gelehret, daß bei vielen Vorfällen, ſo wenig in Heraushelfung der Verunglückten aus dem Waſſer, als in Abſicht der Cur ſolcher Perſonen, überall edict- und vorſchriftsmäßig verfahren, und manche Nachläſſigkeit, Unvorſichtigkeit, wohl gar Liebloſigkeit mit untergelaufen ſeyn mag: ſo findet das Polizeidirectorium, nach erhaltener K. allerhöchſten Genehmigung, nöthig, folgendes hierüber zu verordnen und feſtzuſetzen: 1) Wenn jemand im Waſſer verunglücket, es ſey durch Vorſatz oder Zufall, ſo ſollen die nächſten Schiffer oder Fiſcher, die ſich in der Gegend auf dem Waſſer befinden, oder diejenigen Perſonen, welche dieſes Unglück bemerken, ſchuldig und verbunden ſeyn, ſofort und ohne den mindeſten Zeitverluſt herbei zu eilen, und alles nur mögliche anzuwenden, was die Herausſchaffung des Verunglückten aus dem Waſſer auf das geſchwindeſte bewirken kann. 2) Sobald der Körper aus dem Waſſer, und entweder dem Anſchein nach todt, oder doch ſo ſchwach iſt, daß er ſelbſt nicht gehen kann, muß ſofort eine Trage herbeigeſchafft, der Körper darauf geleget, und zu dem nächſten Stadtchirurgus getragen werden. Wenn aber der Gerettete außer aller Gefahr ſich befindet, ſo muß ein Unterſchied gemacht werden, ob der Menſch aus bloßem Zufall ins Waſſer gefallen ſey. Dann kann er, wenn es die Umſtände ſonſt erlauben, ſich ſelbſt überlaſſen bleiben; wäre er aber aus Schwermuth, oder als ein Uebelthäter, oder aus Furcht vor Strafe ins Waſſer geſprungen, ſo muß er, auch ſelbſt nach glücklich überſtandener Cur, nicht frei gelaſſen, ſondern ein Schwermüthiger ſeinen Verwandten oder Hauswirth, und wenn dieſe nicht auszukundſchaften, dem Arbeitshauſe, jeder vorſätzlich ſich Erſäufende aber, wenn er Soldat iſt, der nächſten Wacht, ein Bürgerlicher zu dem Gefängniß, wohin er gehört, überliefert werden. Worauf ſowohl die, welche ihn aus dem Waſſer ziehen, als auch

der Chirurgus, Acht haben müſſen; weil ſonſt zu befürchten ſteht, daß er ſeinen Vorſatz auf andere Art vollführe. 3) Da bei ſolchen Gelegenheiten ein großer Auflauf von Menſchen zu entſtehen pflegt, ſo iſt das Hochlöbl. Gouvernement requirirt, hierbei durch die nächſte Wacht aſſiſtiren, und dieſe anweiſen zu laſſen, nicht nur den Verunglückten bis zum nächſten Chirurgus zu begleiten, ſondern auch den Eingang des Hauſes, wohin der Verunglückte gebracht wird, gleich zu beſetzen, und das Andringen der Neugierigen zu verwehren, und außer den Leuten des Chirurgi und denjenigen, welche den Körper getragen, niemanden in die Wohnung des Chirurgi einzulaſſen. 4) Aller ungebührlicher Auflauf wird, auch bei ſolchen Gelegenheiten, auf das ernſtlichſte unterſagt, und ein jeder angerathen, aus Menſchenliebe bei ſolchem Vorfall alles beizutragen, was zu Rettung und geſchwinder vorſichtiger Cur, auch Herbeiſchaffung der Angehörigen, beitragen kann. 5) Müſſen diejenigen Perſonen, welche den Verunglückten aus dem Waſſer gezogen, keine Verſuche mit demſelben zur Wiederherſtellung vornehmen, am wenigſten aber den: ihn durch Stellung auf dem Kopfe vom Waſſer befreien zu wollen, da die Erfahrung die Schädlichkeit dieſes Mittels beſtätiget. 6) Die Chirurgi werden vom Königlichen Hochlöblichen Ober-Collegio medico, über die Verfahrungsart mit ſolchem Verunglückten, beſonders inſtruiret werden; ſie ſind aber gehalten, die erforderlichen Geräthſchaften und vorgeſchriebenen Mittel zur Rettung ſolcher Verunglückten ſtets bereit zu haben. 7) Dem Chirurgo, er ſey ein Stadtchirurgus oder Compagniefeldſcheer, der zu einem ſolchen Verunglückten zu Hülfe gerufen wird, liegt ob, den nächſten Doctor holen zu laſſen, und unter deſſen Anweiſung ferner zu verfahren, und ſoller, wann a) der Verunglückte wieder ins Leben zurückgebracht und hergeſtellt wird, wenn es eine Civilperſon iſt, jedesmal eine Belohnung von 10 Thaler erhalten; iſt es eine Militairperſon, ſo wird das Hochlöbl. Gouvernement hierüber das Nöthige verfügen; auch außerdem, dem Befinden nach, ihm ſeine Auslage erſetzt, und ſein Fleiß und gutes Betragen, zu ſeinem Ruhm öffentlich bekannt gemacht werden. b) Wird der Verunglückte nicht hergeſtellt, ſo ſoll dem Chirurgus doch eine Belohnung von 5 Thaler und, dem Befinden nach, Erſtattung der Auslagen angedeihen. 8) Und da der dem Edict vom 15. Novemb. 1775 angehängte Unterricht, durch welche Mittel plötzlich verunglückte todtſcheinende Perſonen, in den meiſten Fällen gerettet werden können, von dem Königl. Hochlöbl. Ober-Coll. Sanitatis, nochmals revidiret werden wird, ſo ſoll ſelbiger alsdann gehörig bekannt gemacht, zum

Druck befördert, und jedem Stadchirurgus und Compagnie-Feldſcheer zugeſtellt werden, und müſſen erſtere ſolchen ſtets in der Barbierſtube angeſchlagen halten, damit die Geſellen bei Abweſenheit des Chirurgus die Verfahrungsart daraus zu aller Zeit erſehen können. 9) In Abſicht derjenigen Perſonen, welche einen Verunglückten aus dem Waſſer retten, bleibt es bei dem bisher feſtgeſetzt geweſenen Douceur. 10) Wird aber hiermit nochmalen feſtgeſetzt, daß wann der Verunglückte des Vermögens iſt, die Koſten und Belohnung aus ſeinem Vermögen hergenommen werden ſollen. Und wann Eltern oder andere, denen die Aufſicht auf Kinder, oder Schwermüthige, oder Miſſethäter obgelegen hätte, durch ihre Nachläſſigkeit Schuld ſind, daß dieſe ins Waſſer fallen oder ſich ſtürzen, von ihnen alle Erſetzung gefordert, im Unvermögensfall aber ſie körperlich beſtrafft, und dieſes andern zur Warnung bekannt gemacht werden ſoll. Wornach ſich jedermänniglich zu achten.

Berlin, den 15. Juni. 1787.

Königl. Preuß. Polizei-Directorium.

(gez.) Philippi. v. Eiſenhart.

Publicandum, die ſchleunige Rettung verunglückter Perſonen in den Königl. Preuß. Staaten betreffend.

Es iſt zwar bereits in dem Edict vom 15. Nov. 1775. und dem demſelben angehängten Unterrichte beſtimmt und feſtgeſetzet worden, wie es mit Rettung ſolcher Perſonen, welche ins Waſſer gefallen, erhängt, erwürgt, erfroren, erſtickt oder durch andere Unglücksfälle, in einen dem Tode ähnlichen Zuſtand verſetzt ſind, und für todt angeſehen werden, gehalten werden ſoll. Die traurige Erfahrung hat indeſſen gezeigt, daß dieſem Edict, und denen darin gegebenen Vorſchriften nicht immer mit der gehörigen Folgeleiſtung nachgelebet worden, gegentheils ſehr oft, den menſchlichen Verſtand entehrender Aberglaube, unverzeihliche Nachläßigkeit und Liebloſigkeit ſchuld geweſen ſind, daß viele ſolcher Unglücklichen ein Raub des Todes geworden, welche noch hätten gerettet werden können, wenn gleich ſchleunige und geſchickte Hülfe wäre geleiſtet worden. Um nun dieſes für die Zukunft zu verhüten, und alle Mißbräuche, welche hierunter der landesväterlichen Abſicht und Fürſorge im Wege geſtanden, wegzuräumen, haben Se. Königl. Majeſtät von Preußen, Unſer allergnädigſter Herr, von dem Ober-Coll. Sanitatis von neuem eine nähere Inſtruction, oder **Unterricht, durch welche Mittel verunglückte und todtſcheinende Perſonen gerettet werden können,** entwerfen laſſen, wornach ſich ein jeder, nicht nur Chirurgi, ſondern auch, in Ermangelung dieſer, Andere zu rich-

ten und zu verfahren haben, und werden in der Abſicht folgende Vorſchriften und Anweiſungen feſtgeſetzt: 1) Daß von nun an, und in Gemäßheit der vorhin ergangenen landesherrlichen Vorſchriften, ein Jeder, ohne Ausnahme des Standes, der ſolche todtſcheinende Körper antrifft, ohne den mindeſten Verzug, und ohne daß es in dieſen Fällen einer gerichtlichen Aufhebung und Feierlichkeit bedarf, ſelbſt gleich hülfreiche Hand leiſten, oder, wenn ſolches von ihm allein nicht geſchehen kann, andere Leute ſchleunigſt herbeirufen, um mit ihrer Beihülfe einen Erhängten ſogleich los zu ſchneiden, und den Strick, oder das Band vom Halſe abzulöſen, einen im Waſſer Ertrunkenen ſogleich heraus zu ziehen, einen, auf öffentlicher Landſtraße, andern Wegen, oder in den Waldungen angetroffenen Erfrornen, ohnverweilt aufzuheben, ſodann in den nächſten Ort, oder das nächſte Haus zu ſchaffen, ſchuldig und gehalten ſeyn ſolle. 2) Iſt, ſo bald dieſe erſte Hülfe geleiſtet worden, der Vorfall der Obrigkeit des Orts anzuzeigen, zugleich aber ſofort nach dem nächſten Arzt und Wundarzt zu ſchicken. Iſt derſelbe nicht in der Nähe, oder gleich zu haben; ſo müſſen bei Ertrunkenen die naſſen Kleider ſofort ausgezogen, und bei Erhängten, Erwürgten ꝛc. das umliegende Band, und alles, was ſonſt feſt anliegt, ſogleich abgelöſet werden, ehe noch der Arzt kömmt. Wohnte aber kein Arzt oder Wundarzt in der Nähe, oder verzögerte ſich ſeine Ankunft ſo lange; ſo muß nicht darauf gewartet, ſondern ſogleich, und ohne Zeitverluſt, mit Anwendung der im angehängten Unterricht vorgeſchriebenen Rettungsmittel der Anfang gemacht, und damit nach der vorgeſchriebenen Art und Ordnung verfahren werden, um zu verſuchen, ob der Verunglückte dadurch wieder zum Leben zu bringen ſeyn dürfte. 3) Muß eine jede Obrigkeit, oder beſtellte obrigkeitliche Perſon, als in den Dörfern der Arrendator, Adminiſtrator ꝛc., welcher zuerſt die Nachricht von ſolchergeſtalt verunglückten Perſonen hinterbracht wird, es mögen ſelbige unter deren oder einer andern Obrigkeit Jurisdiction gefunden werden, dafern es nicht inzwiſchen bereits geſchehen, bei 20 bis 40 Thlr. Geld- oder empfindlicher Leibesſtrafe, die zur Aufnehmung oder Abnehmung derſelben, nicht minder zu Anwendung der erforderlichen Mittel, um dergleichen Verunglückte wieder zum Leben zu bringen, nöthige Veranſtaltungen alſobald, ohne irgend einigen Aufſchub, vorkehren, und, daß hierunter nichts verabſäumet wird, genau Acht haben, und gehörige Obſicht führen, beſonders den gewöhnlichen Auflauf hindern, die Leute zur Rettung ermuntern und dem Chirurgus oder andern Rettenden die gehörige Sicherheit verſchaffen, und ſoll ſolches der Jurisdiction derjenigen Obrig-

keit, wo der Körper gefunden, oder aufgehoben worden, zu keinem Nachtheil gereichen, vielweniger aber als ein Eingriff in die einer andern Obrigkeit zuſtehende Gerichtsbarkeit angeſehen, noch als ein Actus poſſeſſorius gegen ſelbige angeführet werden. 4) Soll demjenigen, welcher eine für ertrunken, erfroren, erſtickt oder erdroſſelt gehaltene Perſon zuerſt antrifft, und ſolche in den zunächſt gelegenen Ort zur weitern Beſorgung untergebracht hat, im Fall der Verunglückte dadurch, und durch die mit ihm angeſtellten Verſuche, wieder zum Leben gebracht wird, ein Douceur von 10 Thlr., wenn aber die angewandte Bemühung dieſen Erfolg auch nicht gehabt hat, dennoch ein Douceur von 5 Thlr. aus den reſpectiven Kreis- und Kriegeskaſſen jeder Provinz, gegen die jedesmal darüber beizubringende Beſcheinigung, ausgezahlt werden, wenn nemlich der Verunglückte des Vermögens nicht iſt, ſolches aus eigenen Mitteln zu bezahlen. Wie denn auch 5) die bei der Aufhebung eines ſolchen verunglückten Menſchen verwandte, oder durch den Gebrauch der vorgeſchriebenen Mittel verurſachte Unkoſten, nach deren jedesmaligen Beſcheinigung und Vergewiſſerung, daß die verordneten Mittel auch wirklich zur Rettung des Verunglückten angewandt worden, im Fall ſolche aus deſſen Vermögen nicht erfolgen können, ebenfalls aus obbemeldeter Kreis- und Kriegeskaſſe erſtattet und bezahlet werden ſollen. In den Fällen aber, wo gleich anfangs bemerkt wird, daß bei einem dergleichen verunglückten Menſchen keine Mittel mehr helfen können, als wenn unter andern die Perſon ſchon ſeit einigen Tagen verunglückt iſt, und wohl gar bereits in die Verweſung gehet, bleibet es in Anſehung der Aufhebungskoſten bei der bisherigen Verfaſſung. 6) Die Chirurgi auf dem Lande ſowohl, als in den Städten, Militair- und Civilſtandes müſſen, ſobald ihnen ein Vorfall von einem Verunglückten gemeldet wird, ſich aufs ſchleunigſte an den Ort, wo derſelbe hingebracht worden, hinbegeben, nach Vorſchrift des angehängten Unterrichts, welchen ſie, um auch ihre Leute in den Stand zu ſetzen, in ihrer Abweſenheit die nöthige Hülfe zu leiſten, beſtändig in ihrer Barbierſtube angeſchlagen haben ſollen, alle nöthige Hülfsmittel mit gehöriger Behutſamkeit, Ueberlegung und in gehöriger Ordnung, aber nicht tumultuariſch und durch einander, anwenden, auch in dieſer ihrer Hülfsleiſtung nicht ſobald ermüden und nachlaſſen, ſondern lange damit fortfahren, und nicht eher aufhören, bis ſie ſich ganz ſicher und unwiderſprechlich überzeugt haben, daß gar kein Leben mehr in dem Körper vorhanden ſey. Aber auch dann müſſen ſie noch nicht zugeben, daß der Körper ſogleich begraben werde, ſondern darauf antragen, daß er wenigſtens

noch 24 Stunden über der Erde gelaſſen werde, es wäre denn, daß bereits angehende Fäulniſſe eine Ausnahme machten. Iſt in der Nähe ein Arzt oder Phyſikus, ſo muß der Chirurgus nach ſelbigem ſchicken, und ſich ſeinen Rath und Beiſtand erbitten. 7) Wenn es dem Chirurgus gelinget, einen Verunglückten durch ſeine Bemühungen wieder ins Leben zurück zu bringen; ſo ſoll er eine Belohnung von 10 Thlr., entweder aus dem Vermögen des Verunglückten, oder, im Fall dieſer notoriſch arm iſt, aus den Kreis- und Kriegeskaſſen erhalten, außerdem ihm ſeine zur Rettung angewandte Auslagen wieder erſetzt, und ſein Fleiß und gutes Benehmen öffentlich zu ſeinem Ruhm bekannt gemacht werden. Wird der Verunglückte aber nicht hergeſtellt, ſo ſoll dem Chirurgus doch eine Belohnung von 5 Thlr. und, dem Befinden nach, Erſtattung der gehabten Koſten angedeihen. 8) Obgleich zu vermuthen, daß ſich ein jeder geſchickter und vorſichtiger Chirurgus mit den nöthigen Hülfsmitteln und Inſtrumenten verſehen werde, wenn er bey ſolchen Anläßen zu Hülfe gerufen wird; ſo wird doch, um allen Entſchuldigungen vorzubeugen, hiermit feſtgeſetzt, daß er in ſolchen Fällen folgende Sachen beſtändig bei ſich haben ſolle: 1) ein gutes Aderlaß- und Verbindezeug, 2) eine ordinaire, und eine Tabacksklyſtiermaſchine, wiewohl in Ermangelung der letztern auch eine umgekehrte Tabakspfeife derſelben Stelle vertreten kann. 3) eine ſcharfe Bürſte zum Reiben der Fußſohlen, 4) ein Paar wollene Lappen, den Körper damit zu reiben ꝛc. 5) etwas Salmiakgeiſt in einem gut zugepfropften und verbundenen Glaſe, 6) Brechweinſtein, und 7) ſüß Mandel- oder friſches Baumöl. Im Fall aber in einer Gegend in der Nähe kein Chirurgus, oder ſolcher zu arm wäre, um ſich dieſe Sachen anzuſchaffen; ſo müſſen ſolche von der Obrigkeit auf öffentliche Koſten angeſchafft, zuſammen in einem verſchloſſenen Kaſten verwahret, und zur Zeit der Noth zum Gebrauch hergegeben werden. 9) Behalten Seine Königl. Majeſtät Sich vor, diejenige, welche dieſem Edict zuwider handeln, ſich in der darin anbefohlenen Hülfsleiſtung ſäumig finden laſſen ſollten, oder etwas vernachläßigen, nach den befundenen Umſtänden verantwortlich zu machen, und mit Strafe zu belegen. Wie denn ausdrücklich hiermit feſtgeſetzet wird, daß von nun an die Rettung der oberwehntermaßen Verunglückten ſowohl, als das Abſchneiden der Erhängten, niemand an ſeiner Ehre oder gutem Namen irgends zum Schaden oder Nachtheil gereichen ſoll, auch diejenigen, welche denen Perſonen, die Ertrunkene aus dem Waſſer gezogen, Erfrorne oder Erſtickte aufgehoben oder einen Erhängten abgeſchnitten haben, dieſerhalb Vorwürfe zu machen, ſich unterfangen ſollten, mit

empfindlicher Leibes-, auch nach Befinden mit Zuchthaus- und Veſtungsbauſtrafe beleget, ingleichen, daferne ganze Innungen, Gilden, Zünfte, oder Gemeinden, ſich dergleichen Ungebührniſſe zu Schulden kommen laſſen, dieſe aller ihrer Privilegien, Rechte und Freiheiten verluſtig, auch hierüber annoch die einzelnen Mitglieder derſelben, ſo die andern dazu angereitzt und verleitet, gleich andern mit vorbeſtimmten Strafen angeſehen werden ſollen; nicht minder die Hauswirthe und Einwohner, welche die Pflichten der Menſchlichkeit ſogar dergeſtalt vernachläßigen dürften, daß ſie in dergleichen unglücklichen Fällen denen Hülfsleiſtenden, in Anſehung der Aufnahme der Verunglückten, unerhebliche Schwierigkeiten zu machen ſich erdreiſten ſollten, und ihnen wohl gar die vorräthigen Hülfsmittel, Leinenzeug, Feuerung und Lagerſtätte verſagen, mit nachdrücklicher Leibesſtrafe beleget, dahingegen aber denjenigen, ſo ſich hierunter willig finden laſſen, eine billigmäßige Vergütigung deshalb angedeihen, auch die Namen derjenigen, welche dabei vorzügliche Bereitwilligkeit und Hülfsleiſtung bewieſen, öffentlich durch die Zeitungen und Intelligenzblätter bekannt gemacht werden ſollen. Seine Königl. Majeſtät befehlen demnach ſo gnädig als ernſtlich allen und jeden Unterthanen, ſich hiernach auf das genaueſte zu achten, inſonderheit aber den hohen und niedern Krieges- und Civilbedienten, Krieges und Domainenkammern, Magiſträten in den Städten, Beamten und allen andern Gerichtsobrigkeiten auf dem Lande, an Richtern, Schulzen und Schöppen in den Dörfern, und dem Officio fisci, mit allem gehörigen Ernſt und Nachdruck über dieſes Edict, deſſen Befolgung ohnedem die erſten Pflichten der Menſchheit erheiſchen, zu halten, die, ſo darwider handeln, reſpective anzuzeigen, und zur verdienten Beſtrafung zu ziehen. Damit ſich auch Niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen möge; ſo ſoll dieſes Publicandum in den öffentlichen Zeitungen und Intelligenzblättern abgedruckt, auch von den Krieges- und Domainenkammern darüber gehalten werden, daß ſolches gehörig zur Ausübung gebracht, und deshalb alljährlich eine kurze Erinnerung den Provinzial-Intelligenzblättern inſerirt, und an öffentlichen Orten affigiret werde.

Berlin, den 13. Jan. 1788.

Auf Seiner Königl. Majeſtät allergnädigſten Specialbefehl.
v. Blumenthal, v. Gaudi, v. Heinitz, v. Werder, v. Arnim, v. Mauſchwitz, v. Schulenburg.

Hinſichts der — in dieſem Publicandum (welchem der in dem Artikel Scheintod erwähnte Unterricht ꝛc. beigefügt iſt) §. 4. und in dem Edicte

vom 15. Novbr. 1775 — beſtimmten Rettungsprämien von 10 Rthlr. für den Fall des Gelingens und 5 Rthlr. im Entſtehungsfalle, verfügte das Königl. Generaldirectorium wegen zu vieler eingehenden Prämiengeſuche: 1) unter dem 4. Febr. 1784, es ſolle die Auszahlung von 10 Rthlr. weiter nicht ſtatt finden, ſondern in jedem vorkommenden Falle, der Verunglückte möge am Leben erhalten werden, oder der angeſtellte Verſuch fruchtlos bleiben, jedesmal mehr nicht als fünf Thaler nachgeſucht und verabreicht werden, und 2) unter dem 24. Juni 1788, (N. Ed. S. VIII. S. 2139.), daß ferner die Gratification in gedachten Rettungs-Fällen nur auf reſp. 5 Thlr. und 2 Thlr. 12 gr. jedesmal ſtatt finden, in Abſicht der Chirurgen es hingegen bei dem ad §. 7. des Edicts vom 13. Jan. 1788 feſtgeſetzten doppelten Satz um ſo mehr verbleiben ſolle, weil zu vermuthen, daß wenn die Chirurgi ſonſt ihre Pflicht thun, ſie wohl einige Tage mit einem ſolchen Verunglückten Beſchäftigung haben können. — Auch wurde nach einem Reſcripte des Königl. Gen. Dir. vom 28. März 1798 angenommen, daß die Verunglückten, wenn ſie ſelbſt des Vermögens ſind, die Rettungsprämie zu zahlen, dazu vorzugsweiſe verpflichtet ſeyen, weshalb es auch Hinſichts der Frage, welcher Kaſſe die Verpflichtung zur Zahlung der Rettungsprämie und der übrigen Koſten obliege? nicht auf den Ort, wo der Gerettete gefunden, ſondern auf deſſen Wohnort ankommen.

Allein dieſe Beſtimmungen des Königl. Gen. Directoriums können nicht als Beſchränkungen des Edictes vom 15. Novbr. 1775 angenommen werden, und es iſt in einem ſpeciellen Falle von dem Königl. Miniſterium des Innern unter dem 30. Oct. 1812 dahin entſchieden, daß die Prämien nicht aus dem Vermögen des Verunglückten gezahlt und das Prämienquantum nach der Vorſchrift des gedachten

Edictes beſtimmt werden ſolle. Nach dem allg. Landrecht Thl. II. Tit. 20. ſoll:

§. 782. Wer ohne eigene erhebliche Gefahr, einen Menſchen aus der Hand der Räuber oder Mörder, aus Waſſer-, und Feuersnoth, oder aus einer andern drohenden Lebensgefahr retten könnte und es unterläßt, wenn der andere wirklich das Leben einbüßt, vierzehntägige Gefängnißſtrafe leiden. §. 783. Außerdem ſoll ſeine Liebloſigkeit und deren erfolgte Beſtrafung, zu ſeiner Beſchämung und andern zur Warnung, öffentlich bekannt gemacht worden. §. 784. Dagegen ſoll der Edelmuth desjenigen, welcher einem ſeiner Nebenmenſchen das Leben gerettet hat, namentlich und öffentlich bekannt gemacht, auch ſonſt nach Befinden belohnt werden. §. 785. Wer einen Scheintodten antrifft, muß bei Vermeidung der §. 782. angedrohten Strafe, ihm ſchleunige Hülfe leiſten und hat dafür vom Staat Vergütung der Auslagen und die in den Polizeigeſetzen beſtimmte Belohnung zu erwarten. §. 786. Begehrt er dieſe Belohnung nicht, ſo ſoll die dazu beſtimmte Geldſumme, nach ſeiner Anweiſung unter die Armen vertheilt und ihm für ſeine edle Bemühung, nach Vorſchrift des §. 784. öffentlich gedankt werden. §. 788. Ertrunkene müſſen ſogleich aus dem Waſſer gezogen, an ſchädlichen Dämpfen Erſtickte an die freie Luft gebracht, Gehängte abgelöst, auch dergleichen Scheintodte in jeglichem Falle von preſſenden Kleidungsſtücken befreit werden. §. 789. Die zuletzt gedachte Vorſicht muß auch bei denen, welche in ſchädlichen Dämpfen erſtickt ſind, beobachtet und dieſe müſſen ſogleich in die friſche Luft gebracht werden. §. 790. Es muß ſobald als möglich ein Arzt oder Wundarzt herbeigeholt, der nächſten Obrigkeit Nachricht gegeben und übrigens mit den Scheintodten nach näheren Vorſchriften der Polizeigeſetze verfahren werden. §. 791. Diejenige Obrigkeit, welcher dieſe Anzeige geſchieht, muß, wenn ſie auch nicht die gehörige iſt, für die Rettung der Scheintodten ohne Zeitverluſt ſorgen. §. 792. Gerichtsobrigkeiten und Aerzte, welche die vorgeſchriebene Hülfe vernachläßigen, oder nicht anhaltend leiſten, ſollen zur Unterſuchung gezogen werden, und außer den Koſten der Unterſuchung auch diejenigen tragen, welche ſonſt, nach Vorſchrift des §. 785. aus der öffentlichen Kaſſe beſtritten werden müſſen. §. 793. Ueber dieſes ſoll ihr liebloſes Betragen, zu ihrer Beſchämung, öffentlich bekannt gemacht werden.

Nach der Criminalordnung für die Kön. Preuß. Staaten vom 11. Decbr. 1805 §. 149. 150. muß von jedem, durch Gewalt, Zufall, Selbſt-

mord oder eine bis dahin unbekannte Urſache bewirkten Todesfalle, ſo wie von dem Tode eines neugebohrnen Kindes, bei deſſen Geburt weder eine Hebamme noch eine andere ehrbare Frau gegenwärtig geweſen, auf den Dörfern der Gerichtsobrigkeit oder denjenigen, welche ihre Stelle vertreten, in den Städten aber der Stadtobrigkeit Anzeige geſchehen (ſ. den Artikel. Todesfälle) und

§. 151. Sobald der Gerichts- oder Stadtobrigkeit eine ſolche Anzeige geſchieht, iſt ſie ſchuldig ohne den geringſten Zeitverluſt dem vielleicht Scheintodten die Hülfe zu leiſten, welche das Edict vom 15. Novbr. 1775 vorſchreibt. Zugleich müſſen Gutsherrſchaften und Magiſtrāte in Amts- oder adligen Städten, worin keine Juſtizperſon wohnhaft iſt, den Gerichtshalter oder eine andere zur Juſtiz vereidete Perſon ſogleich holen laſſen, ihm dabei die Umſtände kürzlich melden und bis dahin die Veranſtaltung treffen, daß, wenn der Tod wirklich erfolgt, der Körper bis zur Ankunft des Richters unter der Aufſicht der Dorfgerichte oder ſtädtiſchen Gerichtsbeiſitzer von der Stelle, an welcher er gefunden iſt, erhoben uud dergeſtalt aufbewahrt werde, daß er nicht durch Ungeziefer, andere Thiere oder durch Fäulniß ſchneller als gewöhnlich zerſtört werden möge. §. 152. Nimmt der requirirte Juſtizbediente, welcher ſich ſofort an Ort und Stelle verfügen muß, aus den ihm gemeldeten Umſtänden wahr, daß es nach den, §. 156 und folgenden, gegebenen Vorſchriften einer förmlichen Obduction bedürfe, ſo muß er ſogleich die Mitreiſe oder Herbeiholung des Phyſikus und Chirurgus bewirken. §. 154. Sind die Umſtände ſo beſchaffen, daß noch einige Hoffnung übrig bleibt, den vielleicht Scheintodten ins Leben zurückzubringen, und iſt zur Rettung deſſelben bis dahin kein approbirter Arzt oder Wundarzt herbeigeholt, ſo hat der Juſtizbediente dieß ohne allen Zeitverluſt zu veranſtalten.

Unter dem 29. April 1810 wurden die Regierungen höhern Ortes authoriſirt, die in der Kriegsperiode ſeit 1806 ſiſtirt geweſenen Rettungsprämien von reſp. 10 und 5 Rthlr. wieder zu zahlen und unter dem 3. Auguſt 1811 wurden nach einem Reſcripte des Departements der allg. Polizei im Min. des Innern vom 26. Juni 1811 (Amtsblatt der Königl. Kurm. Regierung vom 9. Auguſt 1811

No. 17) jene Prämien von Neuem zugeſichert, die obigen §§. des A. L. R. eingeſchärft und die Geiſtlichen aufgefordert, durch Beiſpiel und Unterricht den beſſern Erfolg der obrigkeitlichen Verfügungen und Abſichten zu befördern und dadurch für die gute Sache mehr, als das Geſetz es vermag, wirkſam zu ſeyn.

Endlich veranlaßten die darüber: ob die Bewachung und Aufbewahrung der gefundenen Leichname verunglückter oder eines gewaltſamen Todes geſtorbener Perſonen den Polizei- oder Juſtizbehörden obliege? entſtandenen Zweifel das Königl. Polizeiminiſterium, im Einverſtändniß mit dem Herrn Juſtizminiſter unter dem 8. Auguſt 1816 folgendes in Erinnerung zu bringen und reſp. in Gemäßheit des §. 151. der allg. Criminalordnung feſtzuſetzen, daß

1) die Anſtellung der Rettungsverſuche, ſo wie die Aufhebung und die, in gedachter Geſetzſtelle näher vorgeſchriebene Bewachung eines aufgefundenen Leichnams, überhaupt die erſte Fürſorge für denſelben, bis zur Ankunft des Richters, zwar lediglich zu den Obliegenheiten der Polizeibehörden gehört, daß dieſelben aber 2) nachdem die vorgeſchriebene, der betreffenden Gerichtsbehörde ſchleunigſt und in dringenden Fällen in Gemäßheit des Juſtizminiſterial-Reſcripts vom 27. März 1813 allenfalls mündlich zu machende Anzeige geſchehen iſt, der Gerichtsbehörde, inſofern ſolche ihre Einſchreitung für nöthig erachtet, den Leichnam zur weitern Verfügung zu übergeben und ohne beſondere Requiſition von Seiten der letztern alles fernern Verfahrens ſich zu enthalten haben. (Jahrbücher für die Preuß. Geſetzgebung. VIII. 45. Amtsbl. der Königl. Regierung zu Potsdam 1816 No. 37. zu Frankfurt No. 38).

Ueber eben dieſen Gegenſtand erſchienen auch noch folgende Bekanntmachungen der Königl. Regierungen zu Coblenz und Königsberg:

Publicandum der Kön. Regierung in Coblenz, wegen Vorbeugung von Unglücksfällen, vom 2. Febr. 1812 *).

Eine traurige Erfahrung hat gelehrt, daß in unſerm Regierungsbezirke in kurzer Zeit mehrere Unglückliche ein

*) abgedr. in v. Kamptz Annalen der Preuß. innern Staatsverwaltung. 1r Bd. 1r Jahrg. 1817. 1s Heft. S. 209.

Opfer des Schein-Todes geworden ſind, welche durch zweckmäßige, zeitig genug angewandte Rettungsmittel beim Leben erhalten worden wären. In der Regel ſind dieſe Rettungsmittel und die Art ihrer Anwendung nur dem Arzte bekannt, und dieſen ſchnell genug herbeizurufen, iſt oft nicht möglich. Um daher die Kenntniß dieſer durch Sachkundige erprobten, und unter der Autorität der höchſten Königl. Medicinalbehörde bekannt gemachten Rettungsmittel allgemeiner zu machen, haben wir auf öffentliche Koſten einen Abdruck von 2000 Exemplaren verfügt und ſolche unter ſämmtliche Kreis-Commiſſionen im Verhältniß der Größe ihres Bereichs vertheilen laſſen. Wir beauftragen zugleich dieſelben: 1) für eine zweckmäßige weitere Vertheilung unter die Gemeinden ihres Bezirks zu ſorgen, und fordern 2) die Herren Aerzte zugleich auf, gemeinſchaftlich mit dem Ortsvorſtand, dem Pfarrer oder den Schullehrern Anſtalten zu treffen, daß die Kenntniß des empfohlenen Rettungsmittels gehörig verbreitet, und wenigſtens einige Einwohner, die ſich durch ihre Geiſtesbildung und anerkanntes Intereſſe an Gegenſtänden des Gemeinwohls auszeichnen, practiſch in der Anwendung dieſer Mittel geübt werden, welchen ſodann die für die Gemeinden beſtimmten Exemplare zu geben ſind; 3) die Namen dieſer Perſonen ſind den Communen bekannt zu machen, damit ſie in eintretenden Unglücksfällen ſchleunigſt ihre Hülfe in Anſpruch nehmen können; 4) da, wo weder Aerzte noch Apotheker vorhanden ſind, müſſen die in den Rettungsvorſchriften verordneten Heilmittel, nach Anleitung und unter Aufſicht des Diſtricts-Arztes oder Phyſikus auf Koſten der Gemeinde in Voraus angeſchafft, und dem Pfarrer oder Ortsvorſtand zur Aufbewahrung mit der Anweiſung anvertrauet werden, dafür zu ſorgen, daß ſie auch während ſeiner etwanigen Abweſenheit disponibel bleiben. 5) Sämmtlichen Kreiscommiſſionen, Ortsobrigkeiten und öffentlichen Aerzten wird es zur dringendſten Pflicht gemacht, dieſen Verfügungen ſofort zu gnügen. Binnen 3 Monaten werden die Kreiscommiſſionen berichten, wo und in welcher Art die hier empfohlenen Anſtalten eingeführt ſind, und welche Hinderniſſe der Verwirklichung des beabſichteten Erfolgs etwa entgegenſtehen, auch Vorſchläge machen, wie dieſe Hinderniſſe zu heben ſind. 6) Jeder einzelne Unglücksfall dieſer Art muß durch die Ortsobrigkeit gehörig conſtatirt, und mit der Anzeige, ob und mit welchem Erfolg die erforderlichen Rettungsmittel angewendet worden ſind, und welche Perſonen ſich am thätigſten dabei bewieſen haben, an die Kreiscommiſſionen einberichtet werden, welche in ihrem monatlichen Zeitungsberichte den Inhalt ſämmtlicher Anzeigen mit den nöthigen Anträgen aufneh-

men werden. Wir werden ſolche möglichſt berückſichtigen, und zur öffentlichen Anerkennung des erworbenen Verdienſtes den Namen des Edlen, der ein Menſchenleben gerettet hat, durch das Amts- und andere öffentliche Blätter bekannt machen; außerordentliche Belohnungen aber nur auf beſondere Anträge der Ortsobrigkeiten, nach eingeholtem Gutachten der Kriegscommiſſion für den glücklichen Erfolg der angewandten Rettungsmittel, und auch für außerordentliche, durch den Erfolg nicht belohnte Bemühungen bewilligen.

Coblenz, den 2. Februar 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Publicandum der Königl. Regierung in Königsberg wegen Rettung aus Todesgefahr vom 9. März 1817 *).

Mit vielem Befremden hat die unterzeichnete Behörde in Erfahrung gebracht, daß in einigen Gegenden der Provinz noch das Vorurtheil herrſcht, als wäre das Abſchneiden eines erhängt gefundenen Menſchen eine entehrende Handlung; und daß dieſes, bei ſchon erkaltetem Leichnam, nur von der Polizei angeordnet, durch die Hand des Henkers geſchehen könne. Wenn nun die allgemeine Menſchenliebe ſchon jedem die Pflicht auflegt, ſeinen Nächſten aus Lebensgefahr (gleichwohl ob freiwillig oder zufällig darin verſetzt) zu retten: ſo iſt ein jeder um ſo mehr hierzu verbunden, als das allgemeine Landrecht ſolches mit Feſtſtellung der Strafen für die unterlaſſene Hülfe im 2ten Theile, 20 Tit. §. 782 bis 789. gebietet. Ueberzeugt, daß die Herren Geiſtlichen dieſen gemeinſchädlichen Vorurtheilen durch Belehrung und auf andere zweckmäßige Art entgegen arbeiten werden, fordern wir daher nur ſämmtliche Polizeibehörden der Provinz auf, keine Gelegenheit zu verabſäumen, die Stellen des bezogenen Geſetzes, ſo wie alle dieſerhalb beſtehenden früheren Anordnungen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Sollte ſich demohngeachtet der Fall ereignen, daß aus Vorurtheil oder Liebloſigkeit die Rettung eines Verunglückten, oder das Abſchneiden eines erhängt gefundenen Menſchen unterbliebe: ſo iſt der unterzeichneten Behörde darüber ſofort Bericht zu erſtatten, damit, außer der geſetzlichen Strafe, der Name desjenigen, der ſich eine ſolche Liebloſigkeit hat zu Schulden kommen laſſen, zu ſeiner Beſchämung und Andern zur Warnung, öffentlich bekannt gemacht werden kann.

Königsberg, den 9. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

---

*) abgedruckt in v. Kamptz Annalen der Preuß. innern Staatsverwaltung. 1r Bd. Jahrg. 1817. 1s Heft. S. 212.

Hinſichts der durch Strandung an der Seeküſte Verunglückten insbeſondere iſt, nach dem Publicandum vom 31. December. 1801. (N. Ed. S. XI. S. 1282) und Cap. 4, 8 und 9 des Preuß. Seerechts von 1770,

jeder Strandbewohner ſchuldig, ſoviel in ſeinen Kräften ſteht, dazu beizutragen, daß die auf der See in Gefahr gerathenden Schiffe in Sicherheit gebracht, oder, wenn ſie verunglücken, die darauf befindliche Mannſchaft und Ladung gerettet werde. Jeder muß alles, was die Gefahr vermehren oder die Rettung erſchweren kann, ſorgfältig vermeiden. Sobald ein Schiff in Gefahr kommt, ſind der Strandbediente und der Lootſencommandeur befugt, alle zur Hülfsleiſtung erforderliche Mannſchaft und Boote, wo ſie am nächſten zu haben ſind, aufzufordern, und ein jeder, an den ſolche Aufforderung ergeht, iſt ſchuldig, derſelben Folge zu leiſten: Ein Schiffer, welcher die geforderte Hülfsleiſtung verweigert, wird mit 10 Rthlr. Geldbuße und, nach Beſchaffenheit der Umſtände noch härter beſtraft. Bei 10 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Leibesſtrafe müſſen die an den Strand getriebenen menſchlichen Körper ohne etwas von den Kleidern oder andern Haabſeligkeiten wegzunehmen, den nächſten Strandbedienten oder der nächſten Obrigkeit angezeigt werden, zugleich aber muß derjenige, welcher dieſelben wahrnimmt, ungeſäumt die zur Rettung der Scheintodten vorgeſchriebenen Mittel anwenden, inſofern nicht die äußere Beſchaffenheit des Leichnams klar zu erkennen giebt, daß dieſelben ohne Erfolg ſeyn würden.

Auf eben dieſen Gegenſtand hat ferner die folgende, auch von den Regierungen zu Cöslin, Stettin und Stralſund unter dem 5. und 8. Febr. 1817 publicirte, Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig Bezug:

Bei Strandungen der Seeſchiffe kömmt es, wie dieß allen Seefahrern bekannt ſeyn wird, vorzüglich darauf an, vom verunglückten Schiffe aus, den zur Rettung herbeieilenden Küſtenbewohnern ein Seil zuzuſenden, um mit Hülfe deſſelben, ihnen Gelegenheit zu verſchaffen, ſich mit Böten durch die ſtarke Brandung dem geſtrandeten Schiffe nahen zu können. Gewöhnlich bedient man ſich hierzu der Tonnen, jedoch führen dieſe bei ſtarken Brandungen nur langſam das Seil dem Lande zu, häufig, nachdem das Schiff ſchon zerſchlagen, und die Mannſchaft deſſelben verunglückt iſt. Der engliſche Marinecapitain J. Brodie hat indeſſen

eine Vorrichtung erfunden, die ſich nicht blos durch ihre Einfachheit empfiehlt, ſondern deren Brauchbarkeit ſich auch nach mehreren angeſtellten Verſuchen bewährt hat. Es wird nehmlich eine Schiffsflagge doppelt zuſammengeſchlagen, an den Seiten zugeheftet, und in die Oeffnung des ſo gebildeten Sackes ein dünnes leichtes Querholz eingebunden. An dies letztere befeſtigt man ſodann eine feine leichte Schnur, und läßt hiernächſt, ſo vorgerichtet, von dem höchſten Puncte des Schiffes aus, den man erreichen kann, dieſen Sack vom Winde aufſchwellen, und dem Lande zuführen. Unter glücklichen Umſtänden fliegt dieſe Flagge mit dem Seile 200 Fuß und darüber dem Strande zu, wodurch alsdann durch ſelbige ſtärkere Thauwerke vom Schiffe ans Land gezogen, und die Communication zur Rettung der Mannſchaft mittelſt Böte leicht bewerkſtelligt werden kann. Die Zweckmäßigkeit dieſer Vorrichtung hat ſich bei nicht gar zu bedeutenden Entfernungen des geſtrandeten Schiffs von der Küſte durch mehrere, auf Befehl des Königl. Miniſterii der Finanzen und des Handels angeſtellte Verſuche ergeben. Wir machen daher das Seeſchiffahrt treibende Publicum ganz beſonders hierauf aufmerkſam, weil jedenfalls dadurch die betreffenden Rettungsmittel nutzbar vermehrt ſind, wenn auch unter unglücklichen Umſtänden der Erfolg nicht immer völlig nach Wunſch ausfallen ſollte.

Danzig, den 19. Januar 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Rettungsapparat. Im J. 1804 wurden für Berlin von des Königs Majeſtät die nöthigen Summen zur Anſchaffung von ſechs ſogenannten Rettungskaſten, welche nach Art der in Hamburg vorräthigen mit allen Inſtrumenten, Utenſilien und Arzneien, die zur Rettung im Waſſer verunglückter oder anderer ſcheintodter Perſonen gebraucht werden, aus der Medicinalkaſſe bewilligt, zugleich auch feſtgeſetzt, daß der jedesmalige Stadtphyſikus jährlich 50 Thlr. Unterhaltungskoſten beziehen ſolle, (die ihm jetzt aus der Regierungskaſſe gezahlt werden) wofür er für die beſtändige Brauchbarkeit der Rettungskaſten, für Reinlichkeit der darin mit befindlichen Kleidungsſtücke und Decken u. ſ. w. zu ſorgen hat. Folgende Bekanntmachung erſchien darüber in den öffentlichen Blättern:

Wenn ſich gleich in den hieſigen Reſidenzien verhältnißmäßig nur ſelten der Fall ereignet, daß Menſchen durch

ſchnell eintretende Lebensgefahren, beſonders durch das Fallen in's Waſſer verunglücken und in den Zuſtand des Scheintodes gerathen, ſo gehörte es dennoch bisher zu den Mängeln einer guten mediciniſchen Polizei, daß es hieſelbſt an Rettungsanſtalten für ſolche Unglückliche und an den dazu nöthigen öffentlichen Rettungs=Apparaten fehlte. Dieſem wichtigen Bedürfniſſe abzuhelfen, haben Seine Königl. Majeſtät die Anſchaffung von ſechs Apparaten zur ſchleunigen Hülfe und Rettung der durch plötzliche Unglücksfälle ſcheinbar leblos gewordenen Perſonen bewilligt und ſolche in den verſchiedenen und waſſerreichſten Gegenden der Stadt zum öffentlichen Gebrauch vertheilen laſſen. Es befinden ſich von nun an dergleichen an folgenden Orten, nämlich: 1) auf der Neuſtadt in der letzten Straße No. 14. bei dem Stadtchirurgus Lämmerhirt; 2) auf der Friedrichsſtadt in der Leipziger Straße No. 93. bei dem Stadtchirurgus Gaede; 3) auf dem Werder neben der Schleuſenbrücke No. 12. bei dem Stadtchirurgus Böttcher; 4) in Cölln an der Roßſtraßenbrücke No. 13. bei dem Stadtchirurgus Greiff; 5) in der Stralauerſtraße No. 43. bei dem Stadt= und Colonie=Chirurgus Lepére, und 6) bei dem Stadtchirurgus Hämbſter auf dem Haakſchen Markt. Indem das Publicum von dieſer neuen wohlthätigen Einrichtung hierdurch benachrichtigt wird, ſo wird zugleich jedermann dringend aufgefordert, bei ſchnell eintretenden Lebensgefahren eines Mitbürgers eiligſt an den nächſten der benannten Wundärzte ſich zu wenden, welche angewieſen ſind, nicht nur den öffentlichen Gebrauch der Rettungsapparate ſogleich zu geſtatten, ſondern auch nach ihrer Pflicht den ſchleunigſten Beiſtand zu leiſten, wie denn auch jeder andere hieſige Arzt und Wundarzt vom Civil= und Militair=Stande verbunden iſt, bei dergleichen unglücklichen Ereigniſſen auf das thätigſte zur Rettung des Verunglückten mitzuwirken, weil die Verpflichtung, ſolchen Menſchen Hülfe zu leiſten, ſich keinesweges auf oben benannte Wundärzte einſchränkt, da ihnen nur die Aſſervation der öffentlichen Rettungs=Apparate und die Sorge für ihre Erhaltung zur beſondern Pflicht gemacht worden iſt.

Berlin, den 12. Mai 1804.

Königl. Preuß. Ober=Collegium medicum et Sanitatis.

Rettungsprämien ſ. Rettung aus Todesgefahr.

Revidirte Apotheker=Ordnung vom 11. Octobr. 1801. ſ. Apotheke, Apothekenberechtigung, Apothekenviſitation, Apotheker, Apothekergehülfe, Apothekerlehrling, Apothekerweſen.

Rhabarber.

Circulare an ſämmtliche Provinzial-Coll. med. et Sanitatis zur Empfehlung der inländiſchen Rhabarber.

Fr. W. Unſerm Ober-Coll. med. et Sanitatis ſind zwei Proben von Rheum palmatum und Rheum compactum, welche der Hofrath Keutel zu Halle cultivirt hat, eingereicht worden, um ſelbige bei Kranken anwenden zu laſſen und nach befundener Nutzbarkeit zu empfehlen. Unſer hieſiges Armendirectorium hat in der Charité durch deren beide Aerzte, die Geheimen Räthe Hufeland und Fritze Proben damit in medieiniſcher Rückſicht anſtellen laſſen und iſt deren Gutachten dahin ausgefallen, daß beide Species der Rhabarber in doppelter Dosi gegen die officinelle chineſiſche Rhabarber gegeben, von gleicher Wirkung als dieſe ſich erwieſen haben. Wir geben Euch hievon Nachricht und überlaſſen es Euch, dieſe einheimiſche cultivirte Rhabarber-Sorte nach Gelegenheit in öffentlichen Krankenanſtalten Eures Orts in Anwendung bringen zu laſſen. Uebrigens ſind Wir noch nicht gemeinet, den Debit derſelben in den Apotheken nachzugeben, um nicht dadurch zu veranlaßen, daß ſie bei Diſpenſirung der Medicamente dem ächten chineſiſchen Rhabarber ſubſtituirt werden könnte. Berlin, den 25. Juli 1801.

Königl. Preuß. Ober-Collegium medicum.

Rinderpeſt, (Löſerdürre) ein Uebel, welches dem weſtlichen Europa erſt ſeit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts bekannt und nachtheilig wurde. Ueber die Verhütung und Unterdrückung deſſelben ergiengen in den Königl. Preuß. Staaten ſeit 1711 die, nach den Umſtänden erforderlichen Verfügungen. Die älteren hieher gehörigen Edicte und Verordnungen ſtehen in Mylii C. C. M. Thl. V. Abth. 4. Cap. 3. Ihre Mängel gründen ſich hauptſächlich auf die Unkenntniß der Löſerdürre und ihres Unterſchiedes von andern Viehkrankheiten, ſo wie auf die Empfehlung unnützer und nachtheiliger Präſervativ- und Heilmittel. So z. B. erließ, als ſich im ſiebenjährigen Kriege die Viehſeuche ſehr ausbreitete und auch nach demſelben in der Kurmark graſſirte *), das Collegium Sanitatis unter dem 4.

*) In den Jahren 1769 incl. bis 1778. incl. fielen blos in der Kurmark 779 Bullen, 9302 Ochſen, 37756 Kühe und 18094 Stück Jungvieh an der Seuche. ſ. Bratring's ſtatiſtiſch

Mai 1766 eine Bekanntmachung, worin Mangel und modrige Beſchaffenheit des Waſſers und Uebertreibung des Viehes im Staube für die hauptſächlichſte Urſache der Seuche erklärt und Salz und Weinſteinrahm als die beſten Präſervative empfohlen werden! Eben dieſe Mängel herrſchen zum Theil noch in dem Patent und Inſtruction, wie bei dem Viehſterben verfahren werden ſoll, dd. Berlin den 13. April 1769. 63. S. 4. (N. Ed. S. IV. a. S. 5635) *). Doch waren zu dieſem Edicte alle, der Viehſeuche wegen ſeit 1711. ergangenen Edicte und Verordnungen durch das Ober-Collegium Sanitatis revidirt, das gut und ſachdienlich befundene beibehalten, auch nach neuern Beobachtungen und Erfahrungen verbeſſert und erläutert und alles in eine zweckmäßige Ordnung gebracht. Den Stadt- und Landobrigkeiten, Forſtbedienten und Predigern ward die Befolgung des Edicts unter Strafandrohung eingeſchärft. Von der Inſtruction enthält das erſte Capitel die, gegen benachbarte Lande, auch wegen des Treibeviehes zur Abwendung der Viehſeuche zu nehmenden Vorſichtsmaaßregeln **). Im zweiten Cap. wie es zu halten, wenn im Lande ſelbſt die Viehſeuche ausbricht, ward jeder auf dem Lande, dem ein Stück Vieh umfällt, bei Strafe der Karre (!) verpflichtet, ſolches ſofort dem Schulzen des Orts, und dieſer bei gleichmäßiger Strafe dem Landrathe des Kreiſes, unverzüglich zu melden, um alle nöthige Vorkehrungen treffen zu können. Der Viehſtand des Hofes, wo das Sterben angegangen, ſolle getödtet und das todtgeſchlagene Vieh aus der Kreiskaſſe bezahlt werden, wenn

= topographiſche Beſchreibung der Kurm. Brandenburg. 1 Thl. S. 114.

*) Deſſen Verfaſſer waren hauptſächlich der Landrath, Geh. Rath von Nüßler und die Aerzte Leſſer, Muzell und Cothenius.

**) ſ. Viehquarantaine.

nämlich der Viehſtand nur in 10 bis 12 Stück beſtanden hat. In großen Vorwerken aber, oder beim Ausbrechen des Sterbens in mehreren Höfen zugleich bleibe die Separation des geſunden Viehes vom kranken das beſte Mittel, allen übeln Folgen vorzubeugen. In den benachbarten Höfen müſſe das Vieh in den Ställen behalten, und dieſe fleißig durchgeräuchert werden. Greife die Seuche um ſich, ſo ſey das geſunde und kranke Vieh eiligſt zu ſepariren und dazu beſondere Buchten anzulegen. Kein Unterthan dürfe, bei Feſtungsſtrafe krankes und verdächtiges Vieh verſchweigen. Auch ſeyen vereidete Leute zu beſtellen, die das Dorfvieh täglich durchſehen und auf die Kennzeichen der Seuche genau Acht haben müßten. Das kranke Vieh ſey hinter dem Hofe, möglichſt durch einen Schleichweg, nach den Buchten zu bringen und alles, was es an Miſt fallen laſſe, ſorgfältig zu vergraben. Die Unterthanen des inficirten Dorfs ſollten daſſelbe nicht verlaſſen. Die Straße ſolle neben dem Dorfe angelegt, eine Dorfwacht beſtellt und die Poſthäuſer verlegt werden. Prediger und Hebammen geſunder Orte dürfen nur mit großer Vorſicht in das inficirte Dorf gehen. Hof-, Dienſt- und Kriegsfuhren ſollen ceſſiren; Gelage und Spinnerſtuben ſind verboten. Alles Schlachten und Einpökeln ſolle unterbleiben. Wenn in einem Orte auch nur einiger Verdacht von Viehſterben ſich äußere, müſſe der Verkauf alles Viehes bei Feſtungsſtrafe aufhören. Die Hunde in dem inficirten und den benachbarten Orten ſollen angelegt werden. Alle Reiſende ſollen Geſundheitspäſſe haben, — aller Viehhandel durch Aufkäufer und alle Viehmärkte ſollen zur Zeit des Viehſterbens eingeſtellt werden. Die, dem Viehſterben benachbarten Orte ſollen dem inficirten bei der Hütung nicht zu nahe kommen, ſelbſt den von daher kommenden Wind vermeiden und ihre Eingänge mit Wachen beſetzen. Boshafte Verbreitung der Viehſeuche ſolle mit dem Tode beſtraft wer-

den. Die Hirten werden über ihre Obliegenheiten zur Vermeidung der Infection, belehrt und vereidigt. — Die, für das kranke Vieh anzulegenden Buchten ſollen die Unterthanen des inficirten Dorfs einrichten und zwar: 1) eine für das mit dem erkrankten zuſammengeſtandene geſunde Vieh, 2) für das kranke und wenn deſſen viel iſt, mehrere Krankenſtälle, die in 14 Tagen verbrannt und durch andere erſetzt werden müſſen, 3) für das durchgeſeuchte Vieh, welches im Sommer auch in einer verzäunten Hütung bleiben könne. Dieſe Buchten ſollten, entfernt vom Orte, am Waſſer und auf erhabenen Sandſtellen angelegt werden, im Winter bedeckt, mit einem Erdwall umgeben, im Sommer mit Reiſern gedeckt ſeyn, auch nach Beendigung der Seuche bei Windſtille verbrannt werden. Die, für jede Bucht beſonders anzunehmenden Wärter, ſollten ſo viel möglich lederne, wachstuchene, oder leinene, und keine wollene Kleidung tragen, mit beſonderm Geräthe zur Tränkung des Viehes verſehen ſeyn, in den Buchten bleiben und dazu vom Landrath vereidet werden. Ein vom Landrath und Kreisphyſikus anzunehmender Chirurgus ſolle alle Morgen vom Schulzen Nachricht einziehen, was für Vieh erkrankt ſey, für die Separation deſſelben ſorgen, auf die Buchten, Viehwärter, Dorfwachten und das Abledern und Verſcharren der Cadaver Acht geben, die Unterthanen zum vorſchriftsmäßigen Verfahren anhalten, vom Zuſtande der Seuche berichten, ein Journal halten, aber an keine geſunde Orte kommen, auch wo möglich leinene Kleider tragen, und dieſe öfters waſchen und lüften. — In den Städten müſſe beim Viehſterben eilige Separation vorgenommen, vereidigte Leute zur täglichen Viſitation des Viehes beſtellt, das Stadtvieh eingeſtallt, und denen vom Lande kommenden die verdächtigen Häuſer nahmhaft gemacht werden, damit ſie dort nicht einkehren. Zu ſchlachtendes Vieh ſolle vor und nach

dem Aufhauen von den dazu beſtellten Sachverſtändigen beſichtigt werden. Beim Einbringen des Schlachtviehes in nicht inficirte Städte ſey die größte Aufmerkſamkeit in der Unterſuchung zu beobachten, ob das Vieh am Horn gebrannt, mit Päſſen verſehen, und alles deren Inhalt gemäß ſich befinde. Das verreckte Vieh ſolle auf einem beſondern, nachher zu verbrennenden, Schlitten weggebracht, dabei die allgemeine Straße vermieden, tiefe Gruben gemacht, nicht zu viel Stücke in eine Grube geſcharrt und wenigſtens jedes Stück Aas mit hinlänglichem ungelöſchtem Kalk beſchüttet werden. Bei allgemeinem Viehſterben ſollen nicht der Abdecker, ſondern dazu eigends beſtellte Leute und beſonders die Buchtwärter, das Eingraben, etwas abwärts vom Dorfe, beſorgen, und der Platz nachher mit Erde überkarrt, mit Weiden bepflanzt und mit Fichtenſamen beſät, aber nicht zur Hütung gebraucht werden. Land- und Steuerräthe und Phyſiker ſollen fortdauernd über den Zuſtand der Seuche an die Kammern und das Ober-Coll. med. berichten. Nach Beendigung des Viehſterbens ſollen die Ställe, wo krankes Vieh geſtanden, ausgemiſtet, der Miſt tief vergraben, die Erde 2 Fuß tief ausgegraben und durch friſche erſetzt, alles Holzwerk ausgeriſſen, gelüftet und mit Lauge gewaſchen, die Wände getüncht, das Ganze lange Zeit gelüftet und durchgeräuchert und Rindviehſtälle in Pferde- oder Schaafſtälle verwandelt werden. Die gebrauchten Gefäße und Buchten ſollen verbrannt werden, die Wärter ihre Kleider waſchen und noch 14 Tage in der Quarantaine bleiben. Das auf den Böden der inficirten Ställe gelegene Heu und Stroh ſoll gelüftet und nur Pferden und Schaafen gegeben, das durchgeſeuchte Vieh geräuchert, die Haare angeſengt und mit Eſſig gerieben werden, auch in den nächſten 8 Wochen den verſchont gebliebenen Dörfern nicht zu nahe kommen.

An- und Verkauf von Vieh im inficirt geweſenen Orte ſolle nur mit Genehmigung des Landraths geſchehen. Dieſe und die Steuerräthe ſollen Tabellen über den Verluſt an Vieh den Krieges- und Dom. Kammern einreichen und wegen der Remiſſion Anträge machen. Auch die Prediger auf dem Lande ſollen beſonders wo keine Obrigkeiten vorhanden ſind, [illegible] ufſicht übernehmen und, Inhalts der Cabinetsordre vom 23. Febr. 1753, darauf ſehen, daß alles der Seuche wegen Verordnete genau beobachtet werde. Als Beilagen ſind dieſem Patent beigefügt, 1) das Formular des Viehatteſtes, 2) ein Unterricht von den Präſervativmitteln, den äußern und innern Kennzeichen und der Cur der Seuche, 3) die erneuerte Inſtruction über das Abledern des verreckten Viehes zur Zeit des Viehſterbens vom 5. December 1765.

In dieſem Patente ward alſo da, wo die Seuche in einem größern Viehſtande, als etwa von 10 bis 12 Stücken ausbricht, dem Todtſchlagen deſſelben die Quarantaine vorgezogen und hiebei verordnet, das kranke Vieh von dem geſunden, nicht aber letzteres von erſtem hinwegzubringen. Beide Puncte ſchienen nachher Hinſichts ihrer Zweckmäßigkeit zweifelhaft und es ergieng mittelſt Directorialreſcriptes vom 12. Decbr. 1787 der Auftrag an die Krieges- u. Dom. Kammern zum gutachtlichen Berichte über die Fragen: ob das Todtſchlagen des Viehes in Fällen, wo ſich unter ihm die Seuche zeigte, nicht auch bei einem zahlreichern Viehſtande anzuwenden ſey? und ob vielmehr das kranke Vieh in den Ställen zu laſſen und das geſunde hinauszubringen ſey? Die Kurm. Krieges- und Dom. Kammer und das Ober-Sanitäts-Collegium ſtimmten aus Gründen für die allgemeine Einführung des Tödtens auch bei zahlreicherem Viehſtande, und gegen das Verbleiben des ſeuchekranken Viehes in ſeinen bisherigen Ställen.

Auch ward die Frage erwogen, wie es mit der Behandlung des kranken und krepirten Viehes gehalten werden ſolle, wenn es noch nicht ausgemacht ſey, daß die Krankheit in einer anſteckenden Seuche beſtehe? Die Gutachten fielen dahin aus, daß auch hier mit gleicher Sorgfalt auf das Begraben des Viehes und auf die Verhütung des Wegſchleppens des todten Fleiſches zu ſehen ſey. Hierauf beſtimmte das Generaldirectorium mittelſt Reſcript vom 25. März 1790, Hinſichts ſämmtlicher obiger Fragen, daß die Sache vor der Hand auf die, in der Viehſterbens-Inſtruction vom 13. April 1769 enthaltenen Vorſchriften beruhen ſolle.

Unter dem 25. Juni 1777 ſchärfte das Generaldirectorium die Präcautionen des Edicts vom 13. April 1769 beim Ankauf des neuen Hornviehes ein, machte es denen, welche ihr Hornvieh durch die Seuche verlohren haben, zur Pflicht, erſt, nachdem die Seuche 8 Wochen gänzlich aufgehört und die Reinigung der Ställe und Orte geſchehen und von den Vorgeſetzten alles revidirt iſt, und nur mit Vorwiſſen des Landraths, der Obrigkeit, Schulzen und Schöppen, Vieh wieder anzukaufen, unter Androhung der Feſtungsſtrafe. Da um dieſe Zeit auch mehrere Thierärzte für den Fall des Ausbruchs der Rinderpeſt in einem Orte, die (höchſt unzweckmäßige) Inoculation derſelben für den ganzen Rindviehſtand des Orts empfahlen, ſo wurde durch eine Circular-Verordnung des Generaldirectoriums v. 14. Jan. 1779 und in der Inſtruction für diejenigen, welche bei der gegenwärtig graſſirenden Viehſeuche ihre Heerden durch die Inoculation in Sicherheit ſetzen wollen, d. d. Berlin d. 11. April 1781, den Eigenthümern, welche auf die Inoculation Vertrauen haben, ſolche geſtattet, unter folgenden Bedingungen: 1) nur an ſolchen Orten, wo entweder die natürliche Seuche ſchon ausgebrochen iſt, oder welche mit einem andern inſicir-

ten Orte unmittelbar gränzen, 2) daß während der Inoculation und noch 6 Wochen nachher der ganze Ort geſperrt bleibe, 3) daß die Plätze und Buchten, in denen die Impfung vorgenommen wird, von den Gränzen unangeſteckter Feldmarken und von den Landſtraßen entfernt ſeyen.

Nachdem aber die ſeit Erlaſſung des Patents vom 13. April 1769, angeſtellten Beobachtungen und Erfahrungen, ſowohl über die Mittel zur Abwendung der Seuche, als über die richtige Beſtimmung ihrer eigentlichen Kennzeichen und über die Beurtheilung ihrer Präſervativ- und Curmittel, richtigere Reſultate ergeben hatten, ſo ward Allerhöchſten Ortes eine nähere Prüfung dieſer Reſultate durch die reſſortmäßigen Behörden angeordnet und in Folge dieſer Prüfung erſchien das Patent und Inſtruction wegen Abwendung der Viehſeuchen und anderer anſteckenden Krankheiten, imgleichen wie es bei eingetretenem Viehſterben gehalten werden ſoll, d. d. Berlin den 2. April 1803*), welches, außer den Vorſchriften über die Unterdrückung der Rinderpeſt, auch diejenigen enthält, welche die Geſundheitserhaltung des Rindviehes überhaupt, die Abhaltung der Viehſeuchen von den Gränzen, die Geſundheitsatteſte für das Rindvieh, ferner den Milzbrand, die Lungenſeuche und Tollkrankheit betreffen, und die unter den Rubriken: Geſundheitsatteſt, Milzbrand, Lungenſeuche, Tollkrankheit, Viehkrankheiten und Viehquarantaine in dieſem Werke nachzuſehen ſind. Der hieher gehörige Inhalt dieſes, noch jetzt in geſetzlicher Kraft beſtehenden, und bei den Ausbrüchen der Rinderpeſt im Jahre 1813 faſt in allen Provin-

*) Abgedruckt in der N. Ed. S. XII. in Knape's krit. Annalen der Staatsarzneikunde, im Auguſtin Archiv der Staatsarzneikunde 2 Bd. 1805. und in Rabe's Handbuch 7r Bd. 1818.

zen, in den Regierungsamtsblättern wieder eingeſchäften Patents vom 2. April 1805 iſt folgender:

Kapitel II. Vorſchriften, welche bei der Ausmittelung und dem wirklichen Ausbruche zu beobachten ſind. I. Abtheilung. Allgemeine Vorſchriften. §. 24. Iſt an einem Orte die Seuche ausgebrochen, ſo darf niemand ohne ausdrückliche Erlaubniß des Landraths dahin reiſen oder Vieh und giftfangende Sachen dorthin ſenden. Von dem Orte, worin die Seuche ausgebrochen iſt, dürfen eben ſo wenig Rind- und Schaafvieh, oder giftfangende Sachen, auf eine andere Feldmark kommen, und andere Gattungen von Vieh, auch Menſchen, wenn der Ort geſperrt iſt, gar nicht, und ſo lange er dieß nicht iſt, nur dann daſelbſt zugelaſſen werden, wenn ſie durch die §. 71. geordneten Zeugniſſe nachweiſen, daß ſie beim Rindviehe keine Geſchäfte gehabt haben. §. 25. Im Uebertretungsfalle werden Rindvieh und Kälber getödtet, und mit derſelben Vorſicht, wie es am Orte der Seuche geordnet iſt, verſcharrt; giftfangende Sachen aber nach dem angeſteckten Orte zurück geſandt. Kann dieß ohne Berührung anderer Orte und ohne Gefahr der fernern Anſteckung nicht geſchehen, ſo müſſen ſie verbrannt werden. Menſchen, die als Einwohner des angeſteckten Orts erkannt werden und keine Atteſte haben, werden dahin bis zur Wache des Orts zurück geführt, und dieſe hat ſelbige der Obrigkeit, zur Beſtrafung abzuliefern. §. 26. In einem Bezirke von 3 Meilen im Umkreiſe, müſſen alle Viehmärkte und aller Viehhandel aufhören. Wird aber zum Beſatz der Höfe, oder zum Schlachten Vieh gekauft, ſo muß nicht blos der Gemeindvorſteher, ſondern auch die Gerichtsobrigkeit das Atteſt über den Bedarf ausſtellen, und dieſes muß an allen Orten, durch welche das Vieh getrieben wird, genau durchgeſehen und geprüft werden, weshalb der Treiber verbunden iſt, mit dieſem Atteſte bei der Polizeibehörde des Orts ſich zu melden. §. 27. In einem gleichen Bezirke von 3 Meilen ſind alle Hunde anzulegen, und nur bei den Heerden außerhalb des Orts dürfen die Hirten ſolche vom Stricke loslaſſen, wenn ſie dafür haften können, daß die Hunde ſich nicht von der Heerde entfernen. §. 28. Von den mit dem angeſteckten Orte gränzenden Ortſchaften werden Wachen geſtellt, welche den Eingang von Menſchen, Vieh und giftfangenden Sachen, aus ſelbigem verhindern. In wiefern auch bei ſolchen Orten, die zwar nicht mit dieſem Orte gränzen, wohin man jedoch, ohne einen Zwiſchenort zu berühren, aus dem angeſteckten kommen kann, dieſe Vorſicht nöthig iſt, muß der Beurtheilung des Landraths überlaſſen bleiben. §. 29. Zur Aufſicht über die Beobachtung aller dieſer Vorſchriften muß

der Landrath einen Aufſeher beſtellen, welcher die Pflicht hat, den ganzen beſtimmten Bezirk zu revidiren, und bei dieſen Reviſionen zu unterſuchen: ob die Vorſchriften genau beobachtet werden: er muß insbeſondere darauf Acht geben, ob die angeordneten Wachen gehörig beſtellt werden, und die Wächter ihre Pflicht erfüllen. Unordnungen, welche er vorfindet, muß er ſogleich abſtellen, auch dem Landrathe und der Obrigkeit des Orts anzeigen. Dieſer Aufſeher iſt vom Landrathe, nach Maaßgabe der vorſtehenden Vorſchriften, mit einer ſchriftlichen Inſtruction zu verſehen, und in ſofern er nicht bereits als Kreisbedienter verpflichtet iſt, auf dieſe Inſtruction beſonders zu vereiden. §. 30. Diejenigen Oerter, welche mit dem angeſteckten Orte in Anſehung der Hütung, Holzung oder Mühlen, irgend eine Gemeinſchaft haben, müſſen ſich der Anordnung unterwerfen, welche der Landrath zur Trennung dieſer Gemeinſchaft nach dem, was im Folgenden, §. 63 bis 67. feſtgeſetzt iſt, trifft, und die Hirten werden auf deren Befolgung vereidet. §. 31. Nicht nur in dieſen, ſondern in allen bis auf 2 Meilen entfernten Orten, muß jeder Viehbeſitzer auch die kleinſte Spur einer Krankheit dem Gemeindevorſteher anzeigen; auch ſind die Hirten verpflichtet, es ſofort dem Gemeindevorſteher anzuzeigen, wenn ein Eigenthümer ein Stück zurückbehält, oder in der Heerde es umfällt, oder doch Spur einer Krankheit ſich zeiget. §. 32. Findet nun der Gemeindevorſteher, daß keine äußere Verletzung die Urſach der Krankheit oder des Todes ſey, ſo muß er den Fall gleich der Gerichtsobrigkeit und dem Landrathe melden, und letzterer iſt zur Anordnung der Obduction durch den Kreisphyſikus, und in ſeinem Beiſeyn verpflichtet. Bis zu deren Vollendung liegt dem Gemeindevorſteher die Sorge ob, daß nicht nur das erkrankte Stück abgeſondert, ſondern auch der Hof, wo es geſtanden, einſtweilig dergeſtalt geſperrt werde, daß niemand aus demſelben, der mit dem Rindviehe zu thun gehabt, ſolchen verlaſſe, und kein anderer Einwohner ſelbigen betrete, oder Rindvieh und giftfangende Sachen von demſelben fortgebracht werden. §. 33. Iſt das erkrankte Stück geſtorben, ſo muß der Abdecker beſtellt werden, dieſer auch ſich unverzüglich, jedoch ohne Hund und Karren einfinden, und das Vieh auf die gewöhnliche Grabſtelle bringen, woſelbſt es mit einem halben Fuß Erde bedeckt, bis zur Ankunft des Landraths und Phyſikus liegen bleibt, und bis dahin vor dem Anfreſſen von Thieren bewahrt werden muß. Die Ankunft des Landraths muß aber der Abdecker abwarten oder ſogleich ſich wieder einfinden, wenn er dazu Anweiſung erhält. §. 34. Auch außer dieſem Falle, wo die Seuche in der Gegend ausgebrochen, iſt der Landrath verbunden, ſo-

bald ihm nach der Vorſchrift des §. 3. eine Viehkrankheit angezeigt wird, bei irgend einem Verdachte der Anſteckung, ſolche mit Zuziehung des Kreisphyſikus zu unterſuchen, in dieſem ſo wie in dem Falle des vorigen §. ſich nicht bloß mit der Obduction von krepirten Stücken zu begnügen, ſondern auch noch lebende kranke Stücke tödten, und durch deren Obduction den wahren Krankheitszuſtand durch den Phyſikus ausmitteln zu laſſen. §. 35. Ergiebt ſich durch die Unterſuchung das Daſeyn der Seuche oder einer anſteckenden Krankheit, oder iſt wenigſtens ſolches zweifelhaft, ſo iſt aus dem Folgenden zu entnehmen, was hierbei beobachtet werden muß. Sind aber alle dieſe Fälle nicht vorhanden, ſo bleibt es bei den vorſtehenden Vorſchriften und dem Abdecker iſt das Abledern und die Mitnahme der Haut erlaubt. §. 36. Scharfrichter und Abdecker des Bezirks müſſen in allen Angelegenheiten, welche das Viehſterben oder die Ausmittelung dieſer Krankheit betreffen, die Befehle des Landraths und Kreisphyſikus befolgen; ſie ſind in Uebertretungsfällen der Obrigkeit ihres Wohnorts und in Anſehung der beſtimmten Geldſtrafen, den executiviſchen Verfügungen des Landraths unterworfen, und für das Verhalten ihrer Knechte müſſen ſie einſtehen. §. 37. So lange das Abledern des krepirten Viehes ihnen nachgelaſſen iſt, ſind ſie verbunden, deſſen Transport, Oeffnung und Section unentgeldlich zu verrichten. In allen Fällen, wo ihnen das Abledern unterſagt iſt, erhalten ſie für dies Geſchäft mit Inbegriff des Aufhauens und der Section eine Vergütung von 8 Gr. fürs Stück. II. Abth. Specielle Vorſchriften für den Ort, wo die Seuche ausgebrochen iſt. 1r Abſchn. Vorſchriften für das platte Land. A) Wenn das Vieh auf der Weide geht. §. 38. Bricht die in vorſtehender Art ausgemittelte Seuchenkrankheit innerhalb eines Kreiſes zuerſt auf einem einzeln liegenden Etabliſſement aus, deſſen Rindviehſtand nicht über zehn Stück beträgt, ſo iſt der Landrath verpflichtet, dieſen ganzen Viehſtand, nach aufgenommener Taxe tödten zu laſſen. In allen andern Fällen muß alles erkrankende Rindvieh, wenn nicht untrügliche äußere Merkmale die Gewißheit geben, daß die Krankheit nur von äußern Verletzungen oder von vorübergehenden innern Zufällen herrührt, getödtet und hierbei in nachſtehender Art verfahren werden. §. 39. Jedes erkrankte Stück, es mag im Stalle oder unter der Heerde erkranken, muß ohne Zeitverluſt abgeſondert, nach dem erſten Quarantaineſtalle; deſſen Anlage in den folgenden Beſtimmungen angeordnet iſt, gebracht und in dieſem die Krankheit unterſucht werden; ergiebt ſich bei dieſer Unterſuchung durch äußere Kennzeichen die Wahrſcheinlichkeit, daß die Krankheit durch äußere Verletzungen,

oder durch innere vorübergehende Zufälle, als, die Blatter, das rothe Waſſer ꝛc. entſtanden iſt, ſo muß das erkrankte Stück 48 Stunden lang, unter Aufſicht und Wartung eines anzuſetzenden Viehwärters in dieſen Quarantaineſtall geſtellt werden. Findet ſich dieß aber nicht, ſo iſt es ſogleich nach den Grabſtellen zu bringen und zu tödten. Nach Verlauf der vorbeſtimmten 48ſtündigen Quarantainezeit, wird eine zweite Unterſuchung angeſtellt. Ergeben ſich bei ſolcher an dem erkrankten Stücke untrügliche Merkmale der Geſundheit oder eines nicht tödtlichen Zufalles, ſo muß es in den zweiten Quarantaineſtall gebracht, dort ebenfalls unter Aufſicht eines andern Viehwärters geſtellt werden, und in dieſem abgeſondert von aller Gemeinſchaft mit dem übrigen Rindviehſtande des Orts ſo lange ſtehen bleiben, bis der Landrath oder Kreisphyſikus, nach vorgängiger Beſichtigung, die Erlaubniß zu deſſen Aufnahme unter den geſunden Viehſtand ertheilt haben. Finden ſich jene untrügliche Merkmale aber nicht, ſo muß es ebenfalls nach den Grabſtellen gebracht und getödtet werden. §. 40. Zur Beſichtigung und Unterſuchung des erkrankten Viehes in den Quarantaineſtällen iſt ein Reviſor zu beſtellen, und hierzu ein mit den Krankheiten des Rindviehes bekannter auch verſtändiger Mann zu wählen. §. 41. Damit jedoch das Tödten des erkrankten Viehes ſeine Grenzen erhalte: ſo müſſen, wenn das Erkranken abnimmt, von dem Kreisphyſikus von Zeit zu Zeit Obductionen an erkrankten Stücken vorgenommen, und es muß nach Beſchaffenheit der innern und äußern Merkmale deſſelben, von dieſem ein Gutachten über die Krankheit ſelbſt abgegeben werden. §. 42. Jeder Beſitzer eines Rindviehſtandes und alle Einwohner eines Orts, welche mit der Wartung und Fütterung dieſes Viehes zu thun haben, ſind verbunden, ihre Aufmerkſamkeit auf den Geſundheitszuſtand des Viehes zu verdoppeln, bei dem mindeſten Verdachte einer Krankheit ſogleich das kranke oder verdächtige Stück von dem übrigen Viehſtande abzuſondern, auch ſolches dem angeſetzten Aufſeher anzuzeigen, welcher ſodann unverzüglich den Transport des erkrankten oder verdächtigen Stücks nach dem erſten Quarantaineſtall bewirken muß. §. 43. Bei der Rindviehheerde, worin die Seuche ſich äußert, müſſen, nach Maaßgabe ihrer Größe, ein bis zwei Gehülfen des Hirten beſtellt, hierzu aber nur, ſo wie zu den Hirten ſelbſt, erwachſene und verſtändige Menſchen angenommen werden. Dieſe ſind verbunden, nebſt dem Hirten, auf das Freſſen, Wiederkäuen, auch auf alle Bewegungen des Viehes genau zu achten. Sobald ſie bei einem Stücke die Spur einer Krankheit bemerken, müſſen ſie es ſogleich von der Heerde abſondern, und es muß durch den Gehülfen des

Hirten nach dem erſten Quarantaineſtall gebracht, der Vorfall aber dem Aufſeher des Orts angezeigt werden. Auch die Hirten der übrigen Rindviehheerden, haben mit gleicher Aufmerkſamkeit den Geſundheitszuſtand des Viehes zu beobachten, und wenn ſie Kennzeichen einer Krankheit an ſe . gem bemerken, ſolches dem Aufſeher des Orts ſogleich anzuzeigen, welcher ſodann verbunden iſt, unverzüglich die Abſonderung des erkankten Stückes und deſſen Transport nach dem erſten Quarantaineſtalle zu beſorgen. §. 44. Alle Verheimlichungen des erkrankten Rindviehes werden verboten. Zur Aufſicht auf die Beobachtung dieſer Vorſchrift ſind nach Verſchiedenheit der Größe des Orts ein oder zwei Reviſoren des geſunden Viehſtandes zu beſtellen. Ihre Pflicht iſt es, in den Ställen und Gehöften der viehhaltenden Bewohner täglich einmal zu unterſuchen, ob von den Heerden Rindvieh im Stalle behalten worden, und ob ſich an dieſem Kennzeichen einer Krankheit vorfinden; auch eine gleiche Unterſuchung wöchentlich zweimal bei jeder Rindviehheerde des Orts anzuſtellen. Sie ſind ferner verbunden, die Abſonderung aller kranken oder verdächtigen Stücke, die ſich vorfinden, ſogleich zu veranſtalten, dieſe Vorfälle aber dem Aufſeher des Orts anzuzeigen, welcher dann nach den Vorſchriften des §. 42. zu verfahren hat. §. 45. In allen Fällen, wo Rindvieh umfällt, ohne daß der Viehbeſitzer oder die Hirten und ihre Gehülfen das Erkranken deſſelben in den Ställen oder unter der Heerde angezeigt haben, ſollen dieſe Perſonen nebſt denjenigen, welchen das Geſchäft der Wartung des Viehes obliegt, einer Verheimlichung verdächtig gehalten, und deshalb zur Unterſuchung gezogen werden. §. 46. Zu dem Transporte des erkrankten Viehes nach den Quarantaineſtällen, iſt ein Viehleiter zu beſtellen. Das in den Ställen erkrankte muß von den Gehöften, wenn es die Lokalität irgend zuläßt, hinter den Höfen über Grundſtücke, zu welchen kein Rindvieh kommt, gebracht, und hierzu müſſen im Nothfall Zäune weggebrochen, und kleine Brücken über Graben angelegt werden. Das in den Heerden erkrankte iſt in gleicher Art, und folglich nie auf Wegen und Triften zu transportiren. Der Wärter des Quarantaineſtalles, deſſen Anſetzung im §. 50. beſtimmt wird, muß abgerufen und ihm das Vieh in einer Entfernung von 100 Schritten vom Stalle überliefert werden. Entfällt dem Vieh beim Transporte Miſt oder Blut, ſo ſind dieſe Abgänge von demjenigen, der den Transport beſorgt, ſofort zwei Fuß tief unterzugraben; auch iſt die Gegend, durch welche der Transport geſchehen, 8 Tage lang mit Behütung des Rindviehes und wo möglich eben ſo lange mit Uebertriften deſſelben zu meiden. §. 47. Der Stall, worin ein Stück Rindvieh er-

krankt iſt, muß ſo lange, bis derſelbe vollſtändig nach den im dritten Kapitel ertheilten Vorſchriften gereinigt worden, mit Wachen beſetzt und dergeſtalt geſperrt werden, daß aller Ein- und Ausgang des Rindviehes und der Menſchen in und aus demſelben, bis auf diejenigen, welchen die Reinigung übertragen iſt, dadurch verhindert wird; kann aber wegen der Lage des Stalles die Sperrung deſſelben nicht mit dem gehörigen Erfolge geſchehen, ſo iſt bis zur vollendeten Reinigung das ganze Gehöft zu ſperren. §. 48. Das geſunde Vieh, welches mit dem erkrankten in einem Stalle geſtanden, muß während dieſer Zeit, wenn der Stall geſperrt wird, in den andern Ställen des Gehöftes, wenn aber die Sperrung des letztern nöthig iſt, der ganze Rindviehſtand dieſes Gehöftes in abgelegenen Schaafſtällen oder in Buchten untergebracht werden. §. 49. Die im §. 39. angeordneten zwei Quarantaineſtälle, müſſen gleich nach dem Ausbruch der Seuche erbauet, und nur im höchſten Nothfalle kann der Gebrauch von Buchten ſo lange geſtattet werden, bis ſolche vollendet ſind. Von dieſen Ställen muß der erſte auf 3 bis 4, und der andere auf 5 bis 6 Stück angelegt werden. In dem erſten hält das erkrankte Vieh nach den Anordnungen des §. 39. eine 48ſtündige Quarantaine, in den letzten wird dasjenige Vieh gebracht, an welchem nach Ablauf dieſer Quarantaine, untrügliche Merkmale einer nicht vorhandenen Seuche vorgefunden werden, und bleibt darin ſo lange ſtehen, bis es vom Landrathe und Kreisphyſikus beſichtigt iſt, und dieſe deſſen Wiederaufnahme unter den geſunden Viehſtand nachgelaſſen haben. Dieſe Quarantaineſtälle müſſen von Straßen und Triften, wenn es die Lokalität irgend zuläßt, ſo wie vom Orte ſelbſt 800 Schritt entfernt ſeyn, und dergeſtalt angelegt werden, daß von ſelbigen das kranke Vieh, ohne Triften und Hütungen zu berühren, nach den Grabſtellen gebracht werden kann, auch das Waſſer nicht zu entfernt iſt. §. 50. Für jeden Quarantaineſtall werden die §. 39. gedachten Viehwärter angenommen. Dieſe müſſen zur Fütterung und Wartung des Viehes beſondere Gefäße, auch zur Reinigung der Ställe die erforderlichen Werkzeuge erhalten. Sie ſind verpflichtet 1) die ſämmtlichen Gefäße gehörig zu reinigen; 2) das melkende Vieh täglich zweimal zu melken, die Milch aber zu vergraben; 3) aus den Ställen täglich zweimal den Miſt heraus zu bringen, dieſen 2 Fuß tief zu untergraben, und die Ställe überall gehörig zu reinigen; 4) die Ställe täglich zu lüften, mit luftreinigenden Dingen zu durchräuchern, ſie täglich mit friſcher trockener Erde zu beſtreuen, und davon alles Federvieh, Katzen und Hunde abzuhalten: auch endlich 5) das Vieh gehörig zu füttern, zu tränken und zu warten. §. 51.

Zwiſchen dem Vieh in den Quarantaineſtällen und dem übrigen Rindvieh des Orts, muß alle Gemeinſchaft unterbrochen werden. Die beſtellten Viehwärter müſſen in den Quarantaineſtällen und in dem zum Betriebe ihres Geſchäfts anzuweiſenden Bezirke oder neben den Ställen zu errichtenden Hütten bleiben; dürfen mit Niemandem Umgang haben, und weder nach dem Orte ſelbſt, noch nach andern Orten kommen. Damit dieſe Vorſchriften um ſo ſicherer erfüllt werden, iſt die Sperrung dieſer Ställe durch Beſetzung von 2 Wachen bei jedem Stalle zu veranſtalten. Dieſen Wächtern ſind die Nahrungsmittel für die Wärter, das Futter und nöthigenfalls auch das Getränke für das Vieh in einer Entfernung von 100 Schritten von den Ställen abzuliefern. Die Wachen müſſen ſodann die Viehwärter abrufen, dieſe aber nach deren Entfernung ſolches abholen. Sollte auch die Entfernung dieſer Ställe von dem Orte es nöthig machen, daß dieſe Nahrungsmittel angefahren werden müſſen, ſo darf dieß nicht mit Ochſen geſchehen. §. 52. Zu dieſen, ſo wie zu allen übrigen Sperrungswachen im Orte, müſſen ſolche Menſchen ausgeſucht werden, welche mit dem Rindvieh in keiner Verbindung ſtehen. §. 53. Zur Tödtung des Viehes muß ein dazu tüchtiger Menſch mit einem Pferde angeſetzt, und, je nachdem die Lokalität es erfordert, ein Karren oder Schleife zum Transporte gebraucht, und zu deſſen und des Pferdes Unterkommen bei den Grabſtellen eine Bucht angelegt werden. Auch dieſer darf mit Niemandem im Orte oder außerhalb deſſelben Umgang haben, und in dem Orte ſelbſt ſich nicht betreffen laſſen, in ſo fern das inſtructionsmäßige Geſchäft es nicht nothwendig macht. Ihm ſind die Nahrungsmittel ebenfalls in einer Entfernung von hundert Schritten bis zu den Wachen des erſten Quarantaineſtalles zuzubringen, und es iſt hiebei in eben der Art zu verfahren, als es in dem §. 51. in Rückſicht der Viehwärter und des Viehes in den Quarantaineſtällen vorgeſchrieben iſt. Der zu dieſem Geſchäfte angeſetzte Menſch hat zugleich die Verbindlichkeit, die zur Verſcharrung des Viehes nöthigen Gruben vorräthig anzufertigen, aus den Quarantaineſtällen das kranke und gefallene Vieh, aus dem Orte ſelbſt aber nur das letztere abzuholen, auch bei denen vom Kreisphyſikus vorzunehmenden Obductionen das Vieh zu öffnen. §. 54. Ein jeder Einwohner des Orts und des Kreiſes, der ſich als Arbeitsmann ernährt, iſt verbunden, dieß Geſchäft, wenn er vom Landrathe dazu beſtimmt wird, gegen Feſtſetzung eines hinreichenden Lohns zu übernehmen, und es wird bei ernſtlicher Beſtrafung verboten, ihm einen Vorwurf wegen deſſen Beſorgung zu machen; auch ſoll demſelben, wenn er ſeinem Geſchäfte treu und genau vorgeſtan-

den, aus der Kreiskaſſe eine Belohnung von 5 bis 10 Rthlr. gegeben werden. §. 55. Bei dem im §. 53. angeordneten Transporte des Viehes, iſt mit möglichſter Vorſicht zu verfahren, das kranke aus den Quarantaineſtällen von dem Viehwärter bis zur Gränze des anzuweiſenden Bezirks abzuliefern, dort von dem zur Tödtung deſſelben beſtimmten Menſchen abzuholen, und nach der Grabſtelle zu bringen. Fällt in den Quarantaineſtällen ein Stück Vieh, oder iſt es ſo krank, daß es nicht geleitet werden kann, ſo wird es von dem letztern aus dem Stalle ſelbſt abgeholt, der Viehwärter aber muß ſich während der Abholung aus dem Stalle entfernen. §. 56. Sollte auch ein Stück Rindvieh im Orte ſelbſt fallen, ſo muß der Transport mit eben der Vorſicht nach den Grabſtellen geſchehen, als es in den §§. 46 und 55. beſtimmt iſt. Dieſer Transport darf jedoch nur zu einer Zeit vorgenommen werden, da das Vieh ausgetrieben iſt, er muß auch unter Aufſicht des Reviſors des kranken Viehes geſchehen, welcher dafür zu ſorgen hat, daß niemand im Orte mit dem Menſchen, der das Vieh abholt, ſich in Gemeinſchaft ſetzt. Miſt und Blut, welches dem Vieh abfällt, iſt in den Fällen des §. 55. von dem, der den Transport beſorgt, und in dem Falle dieſes §. von dem Reviſor zu vergraben. §. 57. Die Grabſtellen müſſen vom Orte ſelbſt entfernt, jedoch in der Nähe des erſten Quarantaineſtalles und in einer Entfernung von 800 Schritt von Wegen und Triften gewählt, und in dieſer Entfernung von allem Viehe gemieden werden. §. 58. Die Gruben zur Verſcharrung des Viehes müſſen 6 bis 8 Fuß tief angefertigt werden, wenn aber das Grundwaſſer dieſe Tiefe nicht verſtattet, ſo muß ſo viel Erde auf die Grube geworfen werden, als nöthig iſt, damit das verſcharrte Vieh von 6 bis 8 Fuß Erde bedeckt werde, auch iſt der zu den Grabſtellen beſtimmte Bezirk mit einem Graben und Zaun zu umgeben, und mit einem Steinpflaſter zu belegen. §. 59. Die Ablederung des Rindviehes wird zu allen Jahreszeiten verboten, und es ſoll ſtatt deſſen mit Haut und Haaren, nachdem die Haut über den ganzen Körper eingeſchnitten worden, vergraben und die Cadaver in den Gruben mit ungelöſchtem Kalke bedeckt werden. §. 60. Die Oeffnung der Cadaver darf nur in dem einzigen Falle geſchehen, wenn eine Obduction derſelben durch den Kreisphyſikus vorgenommen werden ſoll, oder ſolche durch den Landrath ausdrücklich nachgegeben wird. Aber auch in dieſem Falle bleibt es verboten, Talg heraus zu nehmen, oder Luder auszuſchneiden; die Obductionen dürfen nur auf den Grabſtellen vorgenommen werden, auch iſt während dieſes Geſchäfts von Tanger und Reis Feuer zu machen, und durch den davon aufſteigenden Rauch der

bösartige Geruch der Cadaver zu vermindern. §. 61. Sollte gegen die Vorſchriften des §. 56. ein crepirtes Stück Rindvieh in den Ställen, Gärten oder auf den Höfen des Orts, vergraben worden ſeyn, ſo muß dieſe Grabſtelle gleich nach Entdeckung eines ſolchen Vorfalles, worauf genau Obacht zu halten, zu einer Zeit, wenn kein Rindvieh in der Nähe iſt, aufgegraben, und der Cadaver mit ungelöſchtem Kalke, auch ſodann mit Erde wieder hinlänglich bedeckt werden, auch dürfen, wenn es in Ställen geſchehen iſt, dieſe nie wieder zu Rindvieh gebraucht werden. §. 62. Fällt in den Heerden ein Stück Rindvieh um, ſo muß ſolches ſogleich von dem Hirten dem im Orte beſtellten Aufſeher angezeigt werden, welcher zu veranſtalten hat, daß es unverzüglich auf der Stelle, wo es gelegen, 6 bis 8 Fuß tief vergraben, und der Fleck zur Abhaltung des Viehes, mit einem Graben und Zaun umgeben werde, und in eben dieſer Art iſt zu verfahren, wenn außer dieſem Falle, Cadaver von Rindvieh oder Theile derſelben, auf der Feldmark ſich vorfinden ſollten. §. 63. Alle Gemeinſchaft zwiſchen Heerden, in welchen die Seuche ausgebrochen, und allen übrigen Heerden dieſer Art, zwiſchen dem kranken und geſunden Rindvieh im Orte ſelbſt, zwiſchen allem Rindviehe dieſes und dem jedes andern Orts, zwiſchen den Gegenſtänden, die mit dem kranken Vieh in unmittelbarer Verbindung geſtanden haben, und allen übrigen, und endlich zwiſchen giftfangenden und andern Dingen, ſowohl im Orte ſelbſt, als außerhalb deſſelben, muß unterbrochen werden. §. 64. Beſonders muß eine Trennung der Hütung, der Tränken und der Triften, zwiſchen derjenigen Heerde, unter welcher die Seuche ausgebrochen, und allen übrigen Rindviehheerden des Orts, geſchehen; die Hütung durch einen Zwiſchenraum von 800 Schritten abgeſondert, und dieſer, in ſofern er nicht durch ſichtbare Merkmale als: Graben, Geſtelle und dergleichen kennbar iſt, mit Wiſchen abgeſteckt und mit einer Fahre abgepflügt werden. §. 65. Gleiche Trennung muß ſowohl in Abſicht dieſer, als der übrigen noch geſunden Rindvieh- und Schaafviehheerden des Orts von denen der benachbarten, und in der Hütung zuſammentreffenden oder angränzenden Oerter eingerichtet und bei Beſtimmung derſelben und des mit der Hütung zu verſchonenden Zwiſchenraums ein nach dem Hütungsbedarf billiges Verhältniß durch Anordnung des Landraths getroffen, auch müſſen die Grenzen in der im vorgehenden §. feſtgeſetzten Art bezeichnet werden. §. 66. Alle Mühlenfuhren, die Mühlen mögen innerhalb oder außerhalb der Feldmark liegen, müſſen nur mit Pferden geſchehen; in gleicher Art dürfen in einem Zwiſchenraume von 800 Schritten von den Gränzen des Orts, zu den Ackerbe-

ſtellungen, Holz⸗ und allen Gattungen von Fuhren, nur Pferde gebraucht werden, und dieſer Zwiſchenraum iſt nach den Beſtimmungen des §. 64. ebenfalls zu bezeichnen, für ſolche Einwohner aber, welche nur Ochſen halten, ſind dieſe Fuhren und Beſtellungen von den übrigen Pferde haltenden Einwohnern und nöthigenfalls auch von den benachbarten Oertern des Kreiſes nach einer Repartition des Landraths zu beſtreiten. §. 67. Holzreviere, in welchen den Einwohnern der inficirten, mit Einwohnern aus andern Oertern ein gemeinſchaftliches Holzungsrecht zuſtehet, ſind in eben der Art, als es in dem §. 65. in Anſehung der gemeinſchaftlichen Hütung beſtimmt iſt, zu theilen; den erſtern ein durch eine Entfernung von 800 Schritten von den Bezirken der andern Intereſſenten abgeſonderter Diſtrict, auch ſolche Holztage anzuweiſen, an welchen ſie mit den Einwohnern aus andern Oertern nicht zuſammentreffen können. §. 68. Aller Verkauf von Rindvieh, Schaafen, Rauchfutter und der im §. 23. benannten giftfangenden Sachen außerhalb des Orts wird verboten; eben ſo wenig dürfen dieſe Gattungen von Vieh und Sachen unter einem andern Vorwande aus dem Orte ausgeführt, noch durch den Ort ſelbſt und über die Feldmark deſſelben gelaſſen werden. Bei Uebertretungsfällen iſt in gleicher Art, als es im §. 25. beſtimmt worden, zu verfahren. §. 69. Hofedienſte, Krieges⸗, Kreis⸗, ſo wie alle Gattungen von Vorſpannfuhren außerhalb des Orts und deſſen Gränzen, dürfen nicht geleiſtet werden, und innerhalb deſſelben ſind ſie in der Art zu beſchränken, daß zur Wartung des Rindviehes, zur Abſonderung des kranken, Reinigung der inficirten Ställe, zum Austragen, Laden, ſo wie zu den Fuhren des Miſtes aus denſelben, keine Hofedienſte gebraucht werden. §. 70. Die Paſſage über die Straßen und Wege, welche durch den Ort oder deſſen Feldmark führen, iſt aufzuheben; den Reiſenden, ſo wie den Poſten und Extrapoſten zu verbieten; ſolche nach andern Straßen, ſo wie die in dem Orte befindlichen Poſthaltungen nach andern Oertern zu verlegen. Dieſe Verlegung muß in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht, auch müſſen, wenigſtens in der erſten Zeit, Wachen vor dem Orte geſtellt werden. §. 71. Menſchen aus dem Orte, welche beim Rindvieh beſchäftigt ſind, dürfen nicht nach andern Oertern oder Feldmarken kommen; die übrigen ſind zwar dieſem Verbote nicht unterworfen, müſſen aber durch ein Zeugniß des beſtellten Aufſehers ſich ausweiſen, daß ſie mit dem Rindvieh nichts zu thun haben. §. 72. Wohnt der Prediger außerhalb des Orts, ſo muß der Küſter, und wenn nur ein Schulmeiſter im Orte vorhanden iſt, dieſer den gewöhnlichen Gottesdienſt verrichten. Wird der Prediger zu Kranken ge⸗

rufen, ſo iſt ihm zwar der Beſuch verſtattet, er darf ſich aber mit ſeinem Wagen, Pferden und Fuhrmann nur auf 100 Schritte dem Orte nähern, auch ſolche nicht in denſelben nehmen; beim Eintritt in das Haus, in welchem er ſein Geſchäft hat, ſo wie beim Ausgang muß er ſeine Kleidung mit Eſſigdämpfen durchräuchern, und dieſe bei ſeiner Zurückkunft noch einige Tage auf dem Boden durchlüften laſſen. Eine gleiche Vorſicht wird bei den auswärtigen Hebammen in Verrichtung ihrer Geſchäfte verordnet, und eben dieſe Vorſichten haben auch der Landrath und Kreisphyſikus zu beobachten, wenn ſie in dem Orte Unterſuchungen über die Krankheit und die geordneten Anſtalten vornehmen. §. 73. Die Aufnahme aller fremden Leute und alles fremden Viehes, ſo wie auch alle Wallfahrten in und aus dem Orte, werden verboten. Bei feſtgeſetzten Wallfahrten, zu denen es keiner obrigkeitlichen Erlaubniß bedarf, muß die Obrigkeit dieß Verbot allgemein bekannt machen. §. 74. Der Verkauf des Rindviehes auch Rauchfutters zum Bedarf der Einwohner, darf im Orte nur mit Erlaubniß des beſtellten Aufſehers, und in Anſehung des Rindviehes gegen ein von demſelben auszuſtellendes Geſundheitsatteſt geſchehen, welcher ſolches aber dem Landrathe zur Genehmigung anzuzeigen hat. §. 75. Bei Beſichtigung des Schlachtviehes ſind die im §. 7. angeordneten Vorſchriften zu beobachten. Außerdem muß der zur Beſichtigung des geſunden Viehſtandes beſtellte Reviſor beim Schlachten ſelbſt gegenwärtig ſeyn, und eben ſo wie die Schlächter und Hirten, und alle diejenigen, welche das Geſchäft des Schlachtens beſorgen, dahin ſehen, ob in den innern Theilen des Viehes Kennzeichen einer anſteckenden Krankheit ſich finden. In ſolchem Falle ſind ſie ſämmtlich verbunden, ſolches dem Aufſeher anzuzeigen, welcher ſodann die Verſcharrung des geſchlachteten Stücks in eben der Art, als es bei dem an der Seuche geſtorbenen, verordnet iſt, zu veranſtalten hat. Die Häute des geſund befundenen Viehes müſſen eingekalkt werden. §. 76. Finden ſich außerdem noch Gegenſtände, in Anſehung derer in oder außerhalb des Orts eine Gemeinſchaft ſchädlich ſeyn könnte, oder ſind in einzelnen auf die Lokalität beruhenden Fällen Ergänzungen nothwendig, ſo iſt der Landrath verbunden, nach Anleitung des Vorſtehenden die Anordnungen zu treffen. §. 77. Sollte aber bei Ausführung aller dieſer Vorſchriften, die Ausbreitung der Krankheit nicht verhindert werden, ſondern dieſe auf andere Rindviehheerden des Orts übergehen, oder ſich auf andere Oerter des Kreiſes ausdehnen, ſo müſſen die Gränzen dieſes Orts und der übrigen angeſteckten Oerter geſperrt und mit Poſtirungen beſetzt werden. Sobald dieſe allgemeine Sperrung an-

geordnet iſt, fällt die im §. 71. gemachte Ausnahme weg. Es dürfen alsdann weder Menſchen noch Vieh aller Gattung aus dem Orte über die Gränzen deſſelben kommen, und die zur Poſtirung beſtellten Wachen haben dieſes zu verhindern, und bei Uebertretungsfällen nach den Vorſchriften des §. 25. zu verfahren. §. 78. In welcher Art für die Bedürfniſſe der Einwohner des Orts geſorgt werden ſoll, iſt in dem §. 122. feſtgeſetzt. Außerdem iſt aber die Vorſicht zu beobachten, daß dieſe Bedürfniſſe nur bis zu den Wachen gebracht und dort nach Entfernung der Ueberbringer und Wachen von den Einwohnern des angeſteckten Orts abgeholt werden. §. 79. Zur Reviſion der bei den Poſtirungen angeſtellten Wachen, hat der Landrath einen Aufſeher anzuſetzen, welcher verpflichtet iſt, den beſtellten Wachen die Anweiſung darüber zu ertheilen, was ſie zu beobachten haben, und darauf zu ſehen, daß derſelben von ihnen gnüget werde. Unordnungen, welche er vorfindet, muß er abſtellen, die Vorfälle aber dem Landrathe gleich anzeigen. Letzterm bleibt es überlaſſen, ob das Geſchäft dieſes Aufſehers mit dem der Aufſicht über die allgemeinen Vorſchriften außerhalb des Orts verbunden werden kann. Wegen der Inſtruction und Vereidung dieſes Aufſehers wird auf die im §. 29. ertheilten Vorſchriften Bezug genommen. §. 80. Sollten auch bei einzeln liegenden Vorwerken oder Etabliſſements außer dem Falle des §. 38. die Beſitzer ſich die Tödtung alles erkrankten Viehes ohne Unterſchied gefallen laſſen wollen, ſo bedarf es der Anlage der Quarantaineſtälle, der Beſtellung der Viehwärter, des Reviſors zur Beſichtigung des kranken Viehes, ſo wie der Ausführung der übrigen damit in Verbindung ſtehenden Anordnungen nicht; dagegen muß vorzüglich die Abſonderung des erkrankten Viehes geſchehen, auch ſind alle andere vorſtehende Vorſchriften deſſen ungeachtet genau zu beobachten. §. 81. Was endlich die Pflichten und Anweiſungen der nach Vorſtehendem zur Ausführung der geordneten Einrichtungen anzuſtellenden Perſonen betrifft, ſo ſind ſolche in dem §. 98. ꝛc. feſtgeſetzt. B) Wenn das Vieh im Stalle ſteht. §. 82. Die auf die Abſonderung der Hütung, den Hirten und deſſen Gehülfen Bezug habenden Vorſchriften, fallen ihrer Natur nach weg. Dagegen bleiben die übrigen, wiewohl mit nachſtehenden Veränderungen und Ergänzungen in Kraft. §. 83. Wenn auch die Einwohner eines Orts das Recht haben, ihr Vieh ſo lange von dem Hirten zu treiben, als es Nahrung auf der Weide findet, ſo iſt doch beim Eintritt der Viehſeuche jeder Eigenthümer verpflichtet, ſchon am 1. October das Vieh einzuſtallen, und nicht vor dem 1. Mai auszutreiben. §. 84. Statt der im §. 44. angeordneten Reviſion

der Viehheerden, und des von den Heerden in den Ställen zurückbehaltenen Viehes, muß täglich der ganze Viehſtand jedes viehhaltenden Einwohners genau beſichtigt, nachgezählt und unterſucht werden, ob das Vieh beim Freſſen und Saufen und bei allen Bewegungen ſich ſo bezeigt, als es ein vollſtändiger Geſundheitszuſtand mit ſich bringt. Ergeben ſich bei dieſer Unterſuchung Kennzeichen eines Verdachts oder einer wirklichen Krankheit, ſo muß das verdächtige oder kranke Vieh ſogleich abgeſondert, und damit in eben der Art verfahren werden, als es in den §§. 39. ꝛc. vorgeſchrieben iſt. Zu dieſer Unterſuchung ſind ſo viel Reviſores anzuſetzen, als es die genaue Beſorgung dieſes Geſchäfts nach Verhältniß der Größe des Orts erfordert. §. 85. Statt der im §. 47. angeordneten Sperrung der Ställe, in welchen krankes Vieh geſtanden, muß, mit Ausnahme der Erndtezeit, wenn die Krankheit nach Vollendung der Erndte ausbricht, oder bis zur Erndte fortdauert, das ganze Gehöfte, auf welchem Rindvieh erkrankt iſt, mit Wachen beſetzt und dergeſtalt geſperrt werden, daß weder Vieh noch Menſchen, oder giftfangende Sachen durchgelaſſen werden, mit Ausnahme derjenigen, welchen die Aufſicht über die geſperrten Gehöfte und deren Reinigung übertragen iſt. Dieſe ſpecielle Sperrung der Gehöfte muß, wenn nicht ſtatt derſelben die allgemeine Sperrung verordnet wird, ſo lange fortgeſetzt werden, bis die Seuchenkrankheit in dem Gehöfte aufgehöret hat, der hierzu erforderliche Zeitpunkt abgelaufen iſt, und die im dritten Kapitel angeordneten Vorkehrungen der Reinigung in Ausführung gebracht ſind. In Anſehung der Auswahl der Wachten und der Aufſicht über dieſelben, treten hier die Vorſchriften der §§. 51 und 52. ein. §. 86. Auf den inficirten Gehöften muß das Vieh aus denjenigen Ställen, in welchen erkranktes geſtanden hat, heraus und in andere Ställe deſſelben Hofes gebracht werden. Fehlt dazu die Gelegenheit, ſo iſt der Miſt aus dieſen Ställen täglich zweimal auszutragen, und im Garten oder hinter dem Gehöfte zwei Fuß tief zu vergraben. §. 87. Auch müſſen auf dieſen Höfen diejenigen Menſchen, welche die Wartung des Viehes in ſolchen Ställen beſorgen, in welchen es erkrankt iſt, von allem übrigen Vieh ſich entfernt halten, und dürfen zu deſſen Wartung nicht gebraucht werden. §. 88. Ueber die Befolgung dieſer und der Vorſchriften der §§. 86 und 87., hat der Reviſor des kranken Viehes die beſondere Aufſicht zu führen. Auch die tägliche Reviſion des Viehſtandes auf den geſperrten Gehöften liegt ihm ob, jedoch hat er dabei die Vorſicht zu beobachten, daß er den Theil des Viehſtandes, unter welchem die Krankheit herrſcht,

zu einer andern Zeit des Tages beſichtigt, als den übrigen Viehſtand, auch vor der letzten Beſichtigung die leinenen Ueberkleider, mit welchen er das erſte Geſchäft vorgenommen hat, umwechſelt. §. 89. Alles Vieh, ſowohl auf den inficirten als nicht inficirten Gehöften, muß bis auf die §. 86. gedachte Ausnahme nicht aus dem Stalle gelaſſen, ſondern in dieſem gefüttert, gewäſſert und gewartet werden; auch aus den letzten Ställen und Gehöften iſt der Miſt wöchentlich zweimal auszutragen und wegzufahren. Es iſt eine vorzügliche Pflicht des Aufſehers, darauf zu halten, daß überhaupt kein Vieh aus den Ställen und beſonders alsdann nicht kömmt, wenn krankes oder krepirtes Vieh transportirt wird. §. 90. Verhindern dieſe Maaßregeln nicht, daß in Orten, wo unter 20 viehhaltende Einwohner ſich befinden, 3 Stellen, in ſolchen, wo von jenen zwiſchen 20 und 30 vorhanden ſind, deren 4, und da, wo die Zahl der viehhaltenden Einwohner noch größer iſt, deren 5 angeſteckt werden, ſo iſt in dem Zeitraume vom 1. April bis zum 1. October die §. 77. ꝛc. geordnete allgemeine Sperrung der Feldmark, in der übrigen Zeit aber, ſtatt der ſpeciellen Sperrung, eine allgemeine enge Sperrung des Orts einzurichten, ſo daß dieſer, die Quarantaineſtälle und Grabſtellen mit eingeſchloſſen, mit Wachen beſetzt und weder Vieh noch Menſchen ſo wenig in den Ort, als aus demſelben gelaſſen werden. Wegen Anweiſung der Wachen, der Aufſicht über dieſelben, ſo wie über die Sperrung ſelbſt, ſind im übrigen die Vorſchriften bei allgemeiner Sperrung der Feldmark nach §. 77. ꝛc. zu beobachten. §. 91. Wegen der Bedürfniſſe der Einwohner auf den geſperrten Gehöften, und wegen der Bedürfniſſe aller Einwohner des Orts in dem Falle der vorgeſchriebenen allgemeinen engen Sperrung, wird auf die Beſtimmungen des §. 78. und wegen der Hülfsleiſtungen und Hülfsfuhren auf die Vorſchriften des §. 122. Bezug genommen. §. 92. Bei einzeln liegenden Vorwerken und Etabliſſements iſt ſtatt der ſpeciellen Sperrung, die allgemeine enge Sperrung des ganzen Etabliſſements gleich bei der erſten Entſtehung der Krankheit einzurichten, und im übrigen nach dem Vorſtehenden zu verfahren. Zweiter Abſch. Vorſchriften für die Städte und Flecken. §. 93. Alles, was vorſtehend für die Oerter des platten Landes angeordnet worden, muß auch in den Städten und Flecken beobachtet werden, in ſo fern ſolches nicht in den Vorſchriften dieſes Abſchnitts ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert iſt. §. 94. So wie die Aufhebung der Viehmärkte als eine allgemeine Vorſicht in dem §. 26. bereits angeordnet worden, ſo muß ſolche beſonders in den Städten und Flecken, wo die Seuche ausgebrochen iſt, geſchehen, und außer den Vieh-

märkten ſind auch die Kram-, Woll- und Wochenmärkte aufzuheben. §. 95. In großen Reſidenz- und Handelsſtädten fällt die Verlegung der Wege und Straßen, ſo wie der Poſthäuſer weg. Auch dürfen daſelbſt Menſchen und Vieh aus andern Orten in nicht inficirte Stellen aufgenommen werden. Die im §. 90. angeordnete allgemeine enge Sperrung iſt dahin durch eine genaue Aufſicht an den Thoren zu beſchränken, daß weder Rind- und Schaafvieh, noch Menſchen, die bei dem Rindvieh Geſchäfte haben, noch giftfangende Sachen aus der Stadt oder durch dieſelbe gelaſſen werden. Die im §. 77. vorgeſchriebene allgemeine Sperrung an den Gränzen, beſchränkt ſich dahin, daß der Ausgang der vorbenannten Menſchen, Viehgattungen und giftfangenden Dinge, über dieſelben verhindert wird. Dagegen müſſen alle inficirte Stellen ohne Unterſchied auf deren Anzahl und die Jahreszeit, mit Wachen beſetzt und ſo genau geſperrt werden, daß aller Ein- und Ausgang von Menſchen, Vieh und giftfangenden Sachen in dieſe Stellen und aus denſelben unterbleibt. Auch iſt der ganze Bezirk, in welchem die Quarantaineſtälle und Grabſtellen angelegt ſind, mit einer Poſtirung dergeſtalt einzuſchließen, daß aller Zugang von Menſchen, bis auf diejenigen, welche in demſelben Geſchäfte haben, nach ſolchem verhindert wird. §. 96. Sollen die im vorſtehenden §. feſtgeſetzten Ausnahmen auch auf andere Städte Anwendung finden, ſo muß dieſes von den vorgeſetzten Landesbehörden ausdrücklich beſtimmt werden, ſo lange dieß aber nicht geſchehen iſt, ſind die Anordnungen des vorigen Abſchnitts für das platte Land genau zu beobachten. §. 97. Alle Vorſchriften, welche auf die Gemeindevorſteher und Schulzen Bezug haben, finden in den Städten auf die Magiſträte und Polizeyvorſteher; alle Vorſchriften, die für den Landrath gegeben ſind, wenn ſtatt deſſen der Steuerrath oder eine Magiſtratsperſon die Direction führt, auf dieſe, und endlich die Vorſchriften für den Kreisphyſikus auf den Stadtphyſikus Anwendung, wenn dieſer die Phyſikatsgeſchäfte zu beſorgen hat. III. Abth. Von den Perſonen, welche zur Ausführung der bei der Seuchenkrankheit angeordneten Vorkehrungen zu beſtellen ſind, und deren Inſtruction; imgleichen von der Direction über dieſe Anſtalten und der Oberaufſicht der Landescollegien. §. 98. Zur Aufſicht auf die Befolgung aller in der vor. Abth. gegebenen Vorſchriften, in ſofern ſolche auf den Ort ſelbſt oder innerhalb des Gränzbezirks deſſelben Bezug haben, iſt am Orte ein Aufſeher zu beſtellen. Dieſem liegt es ob, darauf zu ſehen, daß alle zur Ausführung der Vorkehrungen angeſetzte Perſonen ihre Pflicht erfüllen, und daß ſowohl im Orte, als in dem Bezirke der

Gränzen deſſelben ſämmtliche Vorſchriften auf das genaueſte beobachtet werden. Er muß die Heerden und das Vieh in den Ställen von Zeit zu Zeit revidiren und unterſuchen, ob von den Reviſoren und von den Vieh haltenden Einwohnern pflichtmäßig verfahren wird, auch den ganzen Viehſtand des Orts aufnehmen. Ihm liegt ferner die örtliche Leitung aller Anſtalten ob, und unter ihm ſtehen alle angeſetzte Perſonen. Bei allen Vorfällen, die ihm angezeigt werden, hat er die vorgeſchriebenen Vorkehrungen auf das ſchleunigſte zur Ausführung zu bringen, den im Orte und bei den Quarantaineſtällen beſtellten Wachen beſtimmte Anweiſungen über ihre Geſchäfte zu ertheilen, die Wachen täglich zu revidiren, den vorgefundenen Unordnungen ſchleunig abzuhelfen und Uebertretungsfälle dem Landrathe anzuzeigen. Beziehen ſich dieſe Uebertretungen auf Rindvieh und giftfangende Sachen, ſo muß er erſtes tödten und letzte verbrennen, die Uebertreter aber arretiren laſſen, und ſolche den Gerichten des Orts zur Beſtrafung überliefern. Er muß ein Tagebuch halten, darin den ganzen Viehſtand nach den einzelnen Einwohnern, die Anzahl der erkrankten, der getödteten, und der von vorübergehenden Zufällen wieder geneſenen Stücke, nebſt allen vorgefallenen Veränderungen eintragen; ferner wöchentlich zweimal, und wenn die Krankheit ſchnell um ſich greift, auch wenn außerordentliche Vorfälle es erfordern, ſogleich dem Landrath Bericht abſtatten, ihm wöchentlich einen Auszug aus ſeinem Journale über die erkrankten, getödteten und in den Quarantaineſtällen wieder geneſenen Stücke zufertigen. Dem Landrathe bleibt es überlaſſen, dieß Geſchäft dem Polizeivorſteher des Orts zu übertragen, oder einen beſondern Aufſeher anzuſetzen, oder auch die Geſchäfte unter ſie zu theilen. Außer dieſem Aufſeher müſſen nach den Beſtimmungen der §§. 40 und 44. Reviſores des kranken und des geſunden Viehes beſtellt werden. Der erſte hat die Verbindlichkeit, die Krankheit zu unterſuchen und dabei nach dem §. 39. zu verfahren. Ihm liegt beſonders die Verantwortlichkeit dafür ob, daß das erkrankte Vieh nur unter den zuläßigen Merkmalen in den Quarantaineſtällen ſtehen bleibe; er hat darauf zu ſehen, daß die Viehwärter und der zum Tödten des Viehes beſtimmte Menſch, ſo wie der Leiter des kranken Viehes ihre Pflichten erfüllen; er muß die geſperrten Ställe und Gehöfte und in dieſen auch den Viehſtand, jedoch unter den Beſtimmungen des §. 88. beſichtigen, erkranktes Vieh ſogleich abſondern laſſen und Unordnungen, auch Uebertretungsfälle dem Aufſeher des Orts anzeigen. §. 100. Der Reviſor des geſunden Viehes muß zu der Zeit, wenn es auf der Weide geht, die Heerden wöchentlich zweimal und die Ställe und Gehöfte

täglich revidiren, und beſonders das in dieſen zurückbehaltene Vieh genau unterſuchen. Zu der Zeit, wenn es eingeſtallt iſt, muß er den ganzen Viehſtand jedes einzelnen Einwohners täglich genau revidiren, und dabei nach den Vorſchriften der §§. 44 und 84. verfahren; er iſt auch nach der Anweiſung des Aufſehers, außerdem alle Aufträge zu übernehmen, verbunden, welche auf die Ausführung der Vorkehrungen Bezug haben. §. 101. Außer, dieſen Reviſoren ſind nach Anleitung der §§. 43. 46. 50 und 53. annoch ein Leiter des kranken Viehes, zwei Viehwärter und ein Menſch zur Tödtung des erkrankten, und für die Hirten der Heerde, unter welcher die Seuche ausgebrochen iſt, Gehülfen zu beſtellen. Auch dieſe ſtehen ſämmtlich unter dem Aufſeher. Der Viehleiter hat die Verbindlichkeit, den Transport des erkrankten Viehes zu übernehmen, und hierbei nach den Vorſchriften des §. 46. zu verfahren. Wegen des Geſchäfts der Viehwärter und ihres Verhaltens wird auf die Vorſchriften des §. 50 und 53., wegen des zum Tödten angeſetzten Menſchen auf die Vorſchriften der §§. 53. 55. 56 und 58., und wegen der Geſchäfte und des Verhaltens der Hirten und ihrer Gehülfen, auf die Vorſchriften der §§. 43 und 63. Bezug genommen. §. 102. Von dieſen zur Ausführung der geordneten Anſtalten angeſetzten Perſonen, müſſen diejenigen, welche nach ihrem Geſchäfte mit dem kranken Vieh zu thun haben, mit ſolchen Einwohnern des Orts, deren Vieh geſund iſt, ſo wie mit den Hirten der geſunden Heerden, keinen Umgang haben; eben dieſer Umgang wird ihnen mit Einwohnern aus andern Oertern verboten; ſie müſſen zu der Zeit, wenn ſie ihre Geſchäfte mit dem kranken Vieh treiben, leinene Ueberkleider anziehen, ſolche demnächſt wieder ablegen, durchräuchern und lüften, und damit ſie dieſe Ueberkleider wechſeln können, müſſen ſie ſich doppelt damit verſehen, und ſolche ſo oft wie möglich gewaſchen werden. Gleichen Vorſichten ſind auch die Reviſoren des kranken Viehes, die Viehwärter in den Quarantaineſtällen, ſo wie der Aufſeher, und zwar letzter alsdann unterworfen, wenn er die Reviſion in den Quarantaineſtällen und den geſperrten Gehöften und Ställen vornimmt. §. 103. Der Aufſeher, die Reviſoren, die Hirten und alle übrige in dem §. 101. benannte Perſonen, ſind nach Maaßgabe der für ſie ertheilten Vorſchriften und unter den Ergänzungen, auch nähern Beſtimmungen, welche die örtlichen Verhältniſſe erfordern, von dem Landrathe mit einer ſchriftlichen Juſtruction zu verſehen, und müſſen auf deren Befolgung von demſelben vereidet werden. §. 104. Die Direktion führt mit Zuziehung des Kreisphyſikus auf dem platten Lande, und in ſolchen Städten, worin ein Steuerrath nicht wohnet, der Landrath; in den-

jenigen Städten aber, wo ein Steuerrath ſich aufhält, iſt von dieſem die Direction zu beſorgen. §. 105. Der Landrath hat mit Zuziehung des Kreisphyſikus alle verdächtige Viehkrankheiten zu unterſuchen. Für verdächtig iſt aber jede Krankheit zu halten, die nach dem §. 3. dem Landrathe angezeigt werden muß. Bei dieſer Unterſuchung ſind alle Umſtände der Krankheit, ſo wie die äußern Merkmale derſelben aufzunehmen, gefallene Stücke zu obduciren, auch einzelne kranke zu tödten, und an ihnen die Obduction vorzunehmen. Die Kreisphyſici ſind verbunden, alle innere Theile ſorgfältig zu prüfen, die Beſchaffenheit derſelben und vorgefundenen Merkmale der Krankheit in den innern Theilen genau aufzunehmen, und ein beſtimmtes mit Gründen unterſtütztes Gutachten über die Gattung der Krankheit, und ob ſie ſolche für anſteckend, oder gar für eine Seuche halten, abzugeben. Sie ſind ferner verbunden, auf Verlangen des Landraths dieſe Obduction zu wiederholen, auch die zweckmäßigen Präſervativmittel vorzuſchreiben. §. 106. Beide, der Landrath und Kreisphyſikus, ſind verpflichtet, unverzüglich ihren vorgeſetzten Behörden von allen verdächtigen Krankheiten Bericht abzuſtatten, und ſelbigem die Unterſuchungs- und Obductionsverhandlungen beizufügen. Wird bei der angeſtellten Unterſuchung die Krankheit für eine wirkliche Seuche erkannt, ſo ſind beide verbunden, ihren Behörden Nachweiſungen über den ganzen Viehſtand des Orts, und die Anzahl der erkrankten und krepirten Stücke nach den verſchiedenen Klaſſen des Viehes einzureichen, von 14 zu 14 Tagen über den Verlauf der Krankheit mit dieſen Berichten fortzufahren, und zugleich die getroffenen Vorkehrungen, ſo wie die von dem Zeitpuncte eines Berichts bis zum andern erkrankten, gefallenen und getödteten Stücke anzuzeigen, nach aufgehörter Krankheit aber eine Generalnachweiſung über den ganzen Abgang des Viehes, ingleichen über die Anzahl des geſund gebliebenen einzureichen. Beide haben ferner die Verbindlichkeit, die Entſtehung der Krankheit genau zu unterſuchen, und ihren Behörden die darüber aufgenommene Verhandlung einzuſenden. §. 107. Der Landrath iſt insbeſondere verbunden, ſogleich, nachdem die Seuchenkrankheit ausgemittelt iſt, den benachbarten Oertern und Obrigkeiten, ſo wie allen Gemeinden, Obrigkeiten und Magiſträten des Kreiſes von dem Ausbruche der Krankheit Nachricht zu geben, und ihnen ihr Verhalten nach Maaßgabe der allgemeinen Anordnungen in den §§. 24. bis 37. vorzuſchreiben. Er muß ferner auf die Ausführung dieſer und aller übrigen angeordneten Polizeivorſchriften halten, und alle Beſtimmungen der Inſtruction in Anwendung bringen, welche auf ihn Bezug haben, auch nach den

örtlichen Verhältniſſen alle Vorkehrungen, welche dieſe Inſtruction der Localität überläßt, ergänzen und deren Genehmigung nachſuchen. §. 108. Er hat das Recht, bei entſtehenden Streitigkeiten über die Ausführung der geordneten Anſtalten, ſolche vorſchußweiſe aus der Kreiskaſſe vollführen zu laſſen, hiernächſt aber von den Verpflichteten nach Maaßgabe der eingegangenen Entſcheidung wieder einzuziehen. Er hat ferner das Recht, in Uebertretungsfällen gegen die Vorſchriften des Patents, geringe Polizeiſtrafen zur Vollſtreckung zu bringen, und es wird allen Gerichtsobrigkeiten zur Pflicht gemacht, ihm zu dieſer Vollſtreckung Beiſtand zu leiſten. Er iſt aber auch verbunden, dergleichen Fälle ſeiner vorgeſetzten Behörde unverzüglich anzuzeigen. §. 109. Die nächſten Behörden ſind für den Landrath die Kammercollegien, für den Kreisphyſikus aber die Medicinalcollegien der Provinz und in der Kurmark das Ober-med. Coll., die höhern Behörden ſind für die Medicinalcollegien das Ober-med Coll. und für dies letzte das Medicinaldepartement, für die Kammer aber das Generaldirectorium. §. 110. Bei wichtigen Vorfällen, beſonders beim Ausbruch der Seuchenkrankheit und bei deren weitern Verbreitung, ſind die Kreisphyſici und Landräthe auch verbunden, nicht bloß ihren nächſten, ſondern auch den höhern Behörden von dieſen Vorfällen Bericht abzuſtatten; auch ſind die Kammern und Medicinalcollegien verpflichtet, in ſolchen Fällen unter ſich über die zu treffenden zweckmäßigen Maaßregeln, in ſofern dieſe nicht bereits durch die Inſtruction angeordnet ſind, zu vereinigen, ſodann aber ihren höheren Behörden darüber Bericht abzuſtatten. §. 111. Alles was in dieſer Abtheilung in Anſehung des Landraths verordnet iſt, findet auch in ſolchen Fällen, da der Steuerrath die Direction hat, auf dieſen Anwendung und in gleicher Art gelten die Vorſchriften in Bezug des Kreisphyſikus auch für die Stadtphyſici, wenn die eintretenden Fälle zu ihrem Reſſort gehören. IV. Abth. Vorſchriften über die Verbindlichkeiten der Einwohner des Orts und des Kreiſes, in welchem die Seuche ausbricht, zur Ausführung der geordneten Vorkehrungen, Dienſtleiſtungen zu übernehmen und Geld- und Naturalbeiträge aufzubringen, auch über die aus den Kreis- u. andern Kaſſen zu bezahlenden Vergütungen. §. 112. Von den Einwohnern des Orts ſelbſt ſind die Polizeiobrigkeiten, die Stadtverordneten in den Städten, die Gemeindevorſteher und Gerichtsmänner auf dem platten Lande verbunden, nach der Anweiſung des Landraths und in denen Fällen, wo der Steuerrath die Direction führt, nach deſſen Anweiſung die Aufſicht über die geordneten Vorkehrungen und die damit verbundenen Geſchäfte zu übernehmen. §. 113.

Eine gleiche Verbindlichkeit haben auf dem platten Lande die Prediger, beſonders an ſolchen Orten, wo die Polizeiobrigkeit nicht anweſend iſt. Auch Königl. Officianten ſind verpflichtet, auf Verlangen des Land- oder Steuerraths, ſolche Aufſichtsgeſchäfte zu übernehmen, die mit ihren Dienſtverwaltungen zu vereinigen ſind. §. 114. In der Regel geſchiehet dies unentgeldlich, in Anſehung der untergeordneten Polizeivorſteher hängt es aber von ihren speciellen Dienſtverhältniſſen ab, ob ihnen dafür eine billige Vergütung von der Commune oder aus der Communenkaſſe zuſtehet oder nicht. §. 115. Die Wachen bei der speciellen Sperrung der Gehöfte und Ställe, ſo wie die zur Abweiſung der Reiſenden und die Wärter des Viehes in den Quarantaineſtällen muß der Ort ſelbſt geben. §. 116. Ferner müſſen von dem Orte ſelbſt, die Fuhren und Dienſtleiſtungen zur Anlage der Quarantaineſtälle und zum Ueberpflaſtern der Grabſtätte nach §. 49 und 58 geſchehen, die vorhandenen Materialien geliefert, die nicht vorhandenen angekauft; das Arbeitslohn aufgebracht, die Aufſeher und Reviſoren, welche vom Kreiſe angeſetzt werden, wenn ſie nicht aus dem Orte ſelbſt ſind, beköſtiget, und wenn ihr Geſchäft die Anſetzung mit einem Pferde erfordert, das zum Unterhalten deſſelben nöthige Futter aufgebracht werden. Auch muß der Ort die nöthigen Ueberkleider und Geräthſchaften anſchaffen. §. 117. Hat die Obrigkeit Holzungen bei dem Orte, ſo iſt ſie verbunden, das Holz, welches zu den beſtimmten Anſtalten nöthig iſt, nach den Sätzen der Königl. Forſttaxe herzugeben. Muß ſie aber zu den Gemeindegebäuden das Holz unentgeldlich liefern, ſo iſt ſie auch im jetzigen Falle dazu verpflichtet. Handdienſte und Fuhren geſchehen unentgeldlich von der Commune in eben dem Verhältniſſe als bei andern Communenanſtalten. Das Lohn für die zu beſtellenden Wächter, für die Viehwärter, das Arbeitslohn für die Sachverſtändigen, die Beköſtigung der Aufſeher, und das hergegebene Pferdefutter, ferner das Holz, wenn es angekauft werden muß, und alle übrige Materialien werden, wenn ſie angekauft ſind, nach dem Kaufpreiſe, und wenn ſie in Natur gegeben werden, nach einem billig auszumittelnden Werthe von den Einwohnern des Orts nach der Häupterzahl des Viehſtandes aufgebracht. Iſt aber eine Verſicherungsgeſellſchaft eingerichtet, ſo dient der darin angenommene Werth des Viehes zum Maaßſtabe. §. 118. Aus der Kreiskaſſe wird bezahlt die Vergütung für den angeſetzten Aufſeher; das Lohn für die beſtellten Reviſoren, für die Gehülfen der Hirten, für den am Orte zum Tödten des kranken Viehes beſtellten Abdeckerknecht oder deſſen Subſtituten; die Vergütung des Scharfrichters mit 8 Gr. für den Verluſt der

Haut; die Koſten des anzuſchaffenden Karren; der zur Bedeckung der Kadaver erforderliche Kalk; das Arbeitslohn für das Ueberpflaſtern der Grabſtelle nach §. 58.; die Gebühren der Kreisbedienten, welche zur Aufſicht beſtellt worden ſind; die Entſchädigung der Viehbeſitzer für die Tödtung des Viehſtandes in dem Falle des §. 38. und ſo lange keine Verſicherungsgeſellſchaft eingerichtet iſt, die Entſchädigung für das zur Ausmittelung der Krankheit getödtete Vieh. §. 119. Die Vergütungsſätze, für die bei allen dieſen Anſtalten angeſetzten Perſonen, werden der Beſtimmung des Landraths und, im eintretenden Falle, des Steuerraths, unter Genehmigung ihrer vorgeſetzten Behörden überlaſſen. §. 120. Von dem getödteten Viehe wird das geſunde nach ſeinem vollen Werthe, das kranke aber zum 3ten Theile des Werths, den es vor dem Eintritt der Krankheit gehabt hat, entſchädigt und von dem Landrathe darüber eine gewiſſenhafte Taxe aufgenommen. §. 121. Die Entſchädigung für das nach der Vorſchrift des §. 38. getödteten erkrankten Viehes wird nach den Sätzen des vorigen §. aus den Beiträgen der Verſicherungsgeſellſchaft, ſobald ſolche zu Stande gebracht iſt, bezahlt, bis dahin aber erfolgt ſolche aus Kön. Kaſſen nach der Beſtimmung der Departements. §. 122. Die Wachen zur allgemeinen Sperrung eines Orts, ſo wie zur Sperrung einer Feldmark, geſchehen von den übrigen Dorfſchaften des Kreiſes, nach einer vom Landrathe anzufertigenden Repartition. Dagegen hat jede Commune die Wachen, welche in ihrem Orte und zu ihrer eigenen Sicherheit beſtimmt ſind, ſelbſt zu ſtellen. Sollten auch wegen der im zweiten Kapitel vorgeſchriebenen Einſchränkungen, ſo wie in dem Falle der angeordneten Sperrung, die Einwohner an nothwendigen Bedürfniſſen, ſo wie an Viehfutter Mangel leiden, ſo muß beides gegen Bezahlung billiger Sätze und ohne Anrechnung der Fuhren von den übrigen Dorfſchaften des Kreiſes, nach einer gleichmäßigen Repartition aufgebracht und geliefert werden; eine gleiche Verbindlichkeit haben bei ſpecieller Sperrung von Gehöften die Einwohner der übrigen nicht geſperrten Gehöfte unter einander. Nach eben dieſen Grundſätzen müſſen auch diejenigen Beſtellungen und Fuhren geſchehen, welche die Einwohner nach den ertheilten Vorſchriften nicht ſelbſt verrichten dürfen, ſo wie auch die zur Bepflaſterung der Grabſtätte etwa fehlenden Steine von den benachbarten Dörfern unentgeldlich geliefert werden müſſen.

Kap. III. Von dem Verhalten nach aufgehörter Seuchenkrankheit. §. 123. Bis vier Wochen nach dem letzten Krankheitsfalle, ſind die im vorigen Kapitel benannten Vorſchriften und Einſchränkungen genau zu befolgen. Im

Winter kann, wenn keine allgemeine Sperrung verordnet war, dieſer Zeitraum bis auf drei Wochen verkürzt werden. Vor Ablauf deſſelben und zwar dergeſtalt, daß 14 Tage nach dem letzten Krankheitsfalle damit der Anfang gemacht werde, ſind die Reinigungsanſtalten in folgender Art zu bewirken. §. 124. Die Ställe, worin krankes Vieh geſtanden hat, ehe es nach dem Kranken- und Quarantaineſtalle gebracht ward, werden gereinigt, und zwar iſt 1) in Anſehung des Miſtes zu bemerken, daß, da bereits §. 50 und 86 feſtgeſetzt worden, wie es mit dem Miſte in den Quarantaine- und denjenigen Ställen gehalten werden ſoll, wo das Vieh erkrankt iſt, es hier nur auf die Beſtimmung ankommt, wie es mit demjenigen zu halten, der in den geſunden Ställen deſſelben Gehöftes liegt, wo das Vieh krank geworden, oder aus ſolchen auf den Hof gebracht iſt. Dieſer muß mit Pferden auf das Feld geſchafft, dort untergepflügt, und der Platz, wo ſolches geſchehen, 4 Wochen mit keinem Rindviehe betrieben werden. Geſtattet der Froſt das Unterpflügen nicht, ſo wird der Miſt doch wenigſtens gebreitet. Beim Wegfahren deſſelben darf kein Vieh nach der Gegend getrieben werden, damit ſolches nicht dem Wagen begegne. 2) Im Stalle ſelbſt wird die Erde 2 Fuß tief ausgegraben, mit derſelben Vorſicht wie der Dünger weggeſchaft, und ſolche durch friſche erſetzt. 3) Krippen und Raufen von der Stelle, worin krankes Vieh geſtanden, werden herausgeriſſen, und nebſt den Geräthſchaften und Gefäßen, welche bei demſelben gebraucht worden, imgleichen den zum Transporte des geſtorbenen Viehes gebrauchten Schleifen oder Karren verbrannt. In Anſehung der übrigen iſt nothwendig, daß ſie mit einer mit Salz vermiſchten ſcharfen Lauge abgewaſchen, und 14 Tage zum Auswittern in die freie Luft gelegt werden. 4) Auch das Holzwerk im Stalle wird dergeſtalt abgewaſchen, von den Lehmwänden aber der Lehm abgekratzt und vergraben, worauf denn die Wände mit Lehm oder Kalk friſch zu übertragen ſind. Steinerne Wände werden überſchlemmt. 5) Außerdem müſſen die Ställe mit folgendem Mittel bei verſchloſſenen Oefnungen geräuchert werden. In einem Stalle von 8 Stück Vieh, ſchüttet man 3 Pfund Kochſalz in eine Schüſſel, und auf daſſelbe 1½ Pfund Vitriolöl. Dies rührt der Wärter, nachdem er ſich Mund und Naſe mit einem Tuche verbunden hat, um, und entfernt ſich ſchnell. Nach 24 Stunden werden die Thüren und Luken, jedoch von außen wieder geöffnet, und ein freier Durchzug der Luft geſtattet. Es darf aber niemand innerhalb der erſten zwei Stunden in den Stall gehen. Dieſe Vorſichtsregeln dürfen nicht verabſäumt werden, weil ſonſt der Menſch auf der Stelle erſtickt werden kann. §. 125. Das Geſinde

und alle Perſonen, welche bei dem kranken Vieh Geſchäfte gehabt haben, müſſen ihre Kleider waſchen, durchräuchern und 14 Tage lang auslüften. Erſt wenn dieſes befolgt, darüber ein Atteſt des Aufſehers ausgeſtellt und der §. 123. beſtimmte Zeitraum abgelaufen iſt, darf das etwa wegziehende Geſinde den Ort verlaſſen, und muß an dem Orte, wo es hinziehet, ſich mit dieſem Atteſte rechtfertigen. §. 126. Das auf den Böden der §. 124. gedachten Ställe liegende Heu und Stroh darf nur Pferden und Schaafen des Eigenthümers gegeben, und muß daher unter Anordnung des Aufſehers von den Böden über den Rindviehſtällen nach den Böden über den Schaaf- und Pferdeſtällen gebracht werden. Bei dieſem Transporte iſt die Annäherung alles Rindviehes zu verhüten, ſo wie denn überhaupt eine Veräußerung dieſes Rauchfutters nie Statt finden darf. §. 127. Die Einwohner in dem angeſteckt geweſenen Orte müſſen innerhalb zwei Monaten Rindvieh und Kälber weder auswärts verkaufen, noch von andern Orten ankaufen. Nach Ablauf dieſes Zeitraums werden noch zwei Monate erfordert, binnen welchen nicht ohne Erlaubniß des Landraths ein ſolcher An- und Verkauf geſchehen darf. §. 128. Die Quarantaineſtälle ſollen in der Regel auf der Stelle verbrannt werden. Will aber eine Gemeinde ſolche erhalten, ſo iſt ſie verbunden, ſelbige mit dem §. 124. beſchriebenen Mittel zu durchräuchern, acht Tage nachher alles Holzwerk abzuwaſchen und zu übertünchen, Krippen und Raufen aber zu verbrennen, und die Stelle mit einem Graben und Zaun zu umgeben, welche zur Abhaltung alles Viehes ein halbes Jahr hindurch erhalten werden müſſen. §. 129. Das §. 58. gedachte Steinpflaſter iſt ebenfalls zwei Jahre lang im Stande zu erhalten.

Kap. V. Von den Strafen. §. 153. Solche Handlungen, durch welche Seuchen oder andere anſteckende Krankheiten unter dem Rindvieh verbreitet werden, ſind nach den Beſtimmungen des allgemeinen Landrechts, Theil II. Tit. 20. Abſchnitt 17. mit Veſtungs- oder Zuchthausſtrafen zu belegen. §. 154. Sind dieſe Handlungen vorſätzlich begangen, ſo hat der Thäter eine drei- bis ſechsjährige Veſtungsſtrafe, ſind ſie aus grober Nachläßigkeit oder durch Uebertretung der Vorſchriften des Viehſterbenpatents geſchehen, eine ſechsmonatliche bis dreijährige Veſtungsſtrafe verwirkt; ſind ſie aber um Gewinnſtes willen geſchehen, ſo ſoll eine ſechs- bis zehnjährige Zuchthaus- oder Veſtungsſtrafe Statt finden. §. 155. Eben ſo ſollen diejenigen beſtraft werden, welche Gemeindeweiden, Hütungen, Teiche oder Viehſtälle vergiften. §. 156. Auch ſolche Handlungen, durch welche Seuchen oder andere anſteckende Krankheiten unter dem Rind-

viehe zwar nicht verbreitet, wodurch aber dennoch Vorſchriften des Viehſterbenpatents übertreten werden, ziehen eine öffentliche Beſtrafung nach ſich. §. 157. Viehtreiber, Viehhändler und andere Käufer, wenn ſie aus dem Auslande und zwar aus Gegenden, wo Rindviehſeuche herrſcht, Rindvieh in die dieſſeitigen Staaten bringen, haben ſchon dadurch allein, wenn auch kein Schaden geſchieht, Zuchthaus- oder Veſtungsſtrafe von drei Monat bis Ein Jahr verwirkt. Eine gleiche Strafe trifft diejenigen, welche wiſſentlich giftfangende Sachen vom Auslande einbringen. Entſteht daraus Schaden, ſo haben ſie, außer dem Erſatz, ein- bis dreijährige Zuchthaus- oder Veſtungsſtrafe verwirkt. Dieſe kann bis zu zehn Jahr erhöhet werden, wenn bloße Gewinnſucht dabei zum Grunde lag. Wer auf falſche Päſſe wiſſentlich zur Zeit der Seuche Rindvieh vom Auslande einbringt, der hat noch härtere, und nach Maaßgabe des daraus erwachſenen Unglücks, wohl gar Lebensſtrafe verwirkt. (§. 14 und §. 23.) §. 158. Eben dieſe Perſonen verfallen in ein- bis ſechsmonatliche Zuchthausſtrafe, wenn ſie Krankheiten und Sterbefälle, die beim Treiben des Rindviehes im Lande ſich zutragen, der Obrigkeit und dem Gemeindevorſteher des Bezirks, in welchem ſich die Fälle ereignen, anzuzeigen unterlaſſen. §. 21. §. 159. Obrigkeiten, deren Stellvertreter und Gemeindevorſteher, ſo wie die an den Eingangsorten beſtellten Reviſoren, und alle öffentliche Polizeibediente, werden, wenn ſie wiſſentlich falſche Geſundheitsatteſte ausgeſtellt haben, mit ſechsmonatlicher bis dreijähriger Veſtungsſtrafe, wenn dies aber aus grober Nachläßigkeit geſchehen iſt, nach Verſchiedenheit der eintretenden Fälle mit ein- bis ſechsmonatlicher Gefängniß- oder verhältnißmäßiger Geldſtrafe belegt. §. 13 — 17. incluſive. §. 160. Gaſtwirthe und Krüger, wenn ſie unter dem Treibevieh, welches bei ihnen geſtanden hat, Krankheiten wahrnehmen, und ſolche der Obrigkeit und den Gemeindevorſtehern anzuzeigen verabſäumen, verfallen in Veſtungsſtrafe, §. 19.; und eben dieſe Strafe verwirken Schlächter, Hirten und alle diejenigen Perſonen, denen die Beſichtigung des Schlachtviehes, ſo wie des ermatteten Treibe- und des angekauften Viehes obliegt, wenn ſie bei demſelben Merkmale von Seuche oder andern anſteckenden Krankheiten wahrnehmen, ſolche aber den Obrigkeiten und Gemeindevorſtehern anzuzeigen unterlaſſen, §. 7, 11, 22, 75.; ſo wie auch die Gemeindevorſteher ſelbſt, wenn ſie die Anzeige an den Landrath verabſäumen. §. 18. §. 161. Wenn in einem Orte im Lande eine Krankheit unter dem Rindvieh, von den zur Ausmittelung derſelben geſetzten Behörden, für eine Seuche anerkannt worden iſt, ſo verfallen in der Regel in Veſtungsſtrafe 1) Viehbeſitzer und Hirten,

ſo wie alle Perſonen aus dem inficirten Orte, welche bei der Wartung des Rindviehes Geſchäfte oder auch die Aufſicht über einen Viehſtand haben, wenn ſie Krankheiten oder Sterbefälle, die ſich unter demſelben ereignen, verheimlichen, das gefallene Rindvieh heimlich vergraben §. 61. oder die angeordnete Abſonderung des kranken unterlaſſen. Für eine Verheimlichung aber wird angeſehen, wenn die Anzeige der Krankheit nicht bei dem beſtellten Aufſeher des Orts, und ſo lange dieſer Aufſeher noch nicht angeſtellt iſt, bei dem Gemeindevorſteher, von denjenigen Perſonen unverzüglich geſchieht, welchen ſolche obliegt, und zwar ſobald als ihnen die Krankheit bekannt geworden, §. 42, 43, 44. Anzeigen, die an andere Perſonen geſchehen ſind, können dieſes Vergehen nicht entſchuldigen. 2) Gemeindevorſteher, welche die Sperrung verabſäumen. 3) Diejenigen, welche in dem inficirten Orte bei dem Rindviehe Geſchäfte haben, und ſich nach andern Oertern oder Feldmarken begeben. §. 71. 4) Alle diejenigen, welche Rindvieh und Schaafvieh oder giftfangende Sachen aus dem inficirten Orte nach andern Oertern oder Feldmarken bringen. §. 24. 68. 5) Diejenigen, welche aus geſunden Oertern, Rindvieh, Schaafvieh oder giftfangende Sachen durch den inficirten Ort, über deſſen Feldmark oder über die für dieſen Ort abgeſonderten Hütungen, Holzungen und Beackerungsgrenzen bringen, in ſofern nicht in dem Viehſterbenpatente ausdrückliche Ausnahmen hierüber feſtgeſetzt ſind. §. 24. 68. 6) Alle diejenigen, welche aus dem inficirten Orte mit Rindvieh und giftfangenden Sachen die abgeſonderten Hütungs-, Holzungs- und Ackerungs-Grenzen, ferner den zu den Quarantaineſtällen und zu den Vergrabungsflecken abgeſonderten Bezirk überſchreiten, ſo wie auch diejenigen, welche Mühlenfuhren mit Ochſen verrichten. §. 63—66. 7) Diejenigen, welche aus dem inficirten Orte Rindvieh oder giftfangende Sachen veräußern. §. 68. 8) Alle diejenigen, welche bei Sperrung eines Gehöftes im Orte, oder bei der Sperrung eines Orts ſelbſt, oder bei der Sperrung einer Feldmark, mit Rindvieh oder giftfangenden Sachen den Sperrungsbezirk überſchreiten. §. 77, 85, 90, 95. 9) Diejenigen, welche ohne Erlaubniß des Landraths in dem inficirten Orte Oeffnungen der geſtorbenen Stücke vornehmen. §. 60. 10) Alle diejenigen, beſonders auch die Abdeckerknechte, welche Rindvieh, das an der Seuchenkrankheit gefallen iſt, abledern, aus dieſem Talg herausnehmen, Luder und andere Theile abſchneiden. §. 59. 60. 11) Diejenigen, welche, auch nachdem die Seuche aufgehört hat, vor dem beſtimmten Termine Rindvieh und giftfangende Sachen veräußern oder herausbringen. §. 127. 12) Diejenigen, welche nach beendigter Seuchenkrankheit

Rauchfutter verkaufen oder nach andern Orten bringen, welches über Ställen gelegen hat, worin Rindvieh erkrankt iſt. §. 126. 13) Obrigkeiten, welche bei der Seuchenkrankheit aus, und zu den inficirten Orten Wallfahrten geſtatten, oder bei feſtgeſetzten Wallfahrten das Verbot derſelben unterlaſſen, imgleichen die Wallfahrtenden ſelbſt, wenn ſie im erſten Fall ohne Erlaubniß, und im zweiten gegen das Verbot die Wallfahrt unternehmen. §. 73. 14) Diejenigen Einwohner des inficirten Orts, welche Menſchen oder Vieh aus andern Orten aufnehmen, inſofern die Aufnahme nicht ausdrücklich im Viehſterbenpatente oder durch den Landrath nachgelaſſen worden. §. 73. 15) Alle diejenigen, welche ſich denen Perſonen, die zur Ausführung der im Viehſterbenpatente geordneten Anſtalten ſowohl im Orte ſelbſt, als außerhalb deſſelben angeſetzt ſind, thätlich widerſetzen, oder ſelbige mit groben Beleidigungen behandeln. Inzwiſchen kann, wenn nicht wiſſentlich, ſondern nur aus grober Nachläßigkeit gefehlt iſt, nach Maaßgabe der Schuld und des entſtandenen Schadens Gefängniß- und Geldſtrafe eintreten. Bei letzter werden zwar 5 Rthlr. einem achtägigen Gefängnißarreſt in der Regel gleich gehalten, der Richter kann aber nach Beſchaffenheit der Vermögensumſtände ſie auf 10—40 Rthlr. erhöhen. §. 162. Bei andern Krankheiten unter dem Rindvieh, welche nach den Beſtimmungen des Viehſterbenpatents als anſteckend oder zweifelhaft ausgemittelt ſind, verwirken Veſtungs- oder nach vorſtehendem §. Gefängniß- und Geldſtrafe: 1) Abdeckerknechte, welche von dem gefallenen Rindvieh Talg herausnehmen, Luder und andere Theile abſchneiden. §. 135. 2) Abdeckerknechte, welche den beim Transport der erkrankten und gefallenen Stücke gebrauchten Karren oder Schleife ohne Erlaubniß des Landraths wieder zurücknehmen, oder gar in andern geſunden Orten zur Fortbringung des Viehes gebrauchen. §. 136. In drei- bis vierwöchentliche Gefängnißſtrafe verfallen: 1) Viehbeſitzer, Hirten und alle diejenigen, welche bei der Wartung des Rindviehes Geſchäfte haben, auch die Aufſeher eines Viehſtandes, wenn ſie zu einer Zeit, da zwar nicht im Orte, aber in einem Bezirke von drei Meilen eine anerkannte Seuche ausgebrochen, Krankheiten oder Sterbefälle, die ſich unter demſelben ereignen, verheimlichen. §. 31. Die Fälle der Verheimlichung ſollen nach den Beſtimmungen des §. 161. beurtheilt werden. Einer gleichen Strafe ſind die Gemeindevorſteher unterworfen, welche die Anzeige an den Landrath, ſobald ihnen dieſer Vorfall bekannt geworden, unterlaſſen, oder die angeordnete Abſonderung des kranken Viehes verabſäumen. §. 32. 2) Alle diejenigen Einwohner des von der Seuche angeſteckten Orts, welche, wenn

ſie gleich bei dem Rindviehe keine Geſchäfte haben, doch ohne Päſſe des Aufſehers nach andern Orten und Feldmarken ſich begeben. §. 24. 71. Doch kann hier nach Lage der Umſtände die Strafe bis auf acht Tage gemildert, oder eine Geldſtrafe von 5—20 Rthlr. verfügt werden. 3) Diejenigen, welche für ihre Perſon oder mit andern, als giftfangenden Gegenſtänden und andern als den im §. 161. benannten Gattungen von Vieh, aus dem inficirten Orte ſelbſt, oder aus andern Oertern bei der Sperrung eines Gehöftes, eines Orts oder einer Feldmark die geſperrten Bezirke überſchreiten. §. 24. 77. 85. 90. 95. Ferner 4) diejenigen, welche in den Fällen, da blos die Paſſage aufgehoben, für ihre Perſon oder mit den vorher bemerkten Gegenſtänden oder Viehgattungen ſich nach dem inficirten Orte, oder durch denſelben, oder über deſſen Feldmark auch abgeſonderte Hütungs- und Holzungsdiſtricte begeben. §. 24. 70. 5) Viehtreiber und Viehhändler, welche von den Rindviehheerden Stücke, die beim Treiben des Viehes im Lande ermattet ſind, zurücklaſſen, ohne ſolches der Obrigkeit und dem Gemeindevorſteher des Bezirks anzuzeigen. Eben dieſe Perſonen, wenn ſie ſich ohne die geordnete Reviſionsatteſte ins Land und in die Provinzen einſchleichen. §. 21. 6) Diejenigen, welche in dem Orte, wo Seuchen oder andere anſteckende Krankheiten herrſchen, ohne Erlaubniß des Aufſehers, und wenn dieſer nicht beſtellt iſt, ohne die des Gemeindevorſtehers, Rindvieh oder giftfangende Sachen an andre Einwohner des Orts veräußern. §. 74. Ferner diejenigen, welche, wenn der Viehandel wegen einer Seuchenkrankheit in dem Bezirke von 3 Meilen verboten, dennoch innerhalb dieſes Bezirks Rindvieh ohne Erlaubniß ihrer Obrigkeit zu ihrem Bedarf ankaufen. §. 26. 7) Alle Perſonen, welche, wenn ſie mit der Wartung desjenigen Viehes, unter dem die Seuche herrſcht, zu thun haben, doch bei Rindvieh in andern Ställen oder auf andern Gehöften, ſo lange dieſe von der Krankheit verſchont geblieben, Geſchäfte übernehmen, ſo wie auch diejenigen, welche ſie ihnen übertragen. §. 87. 8) diejenigen, welchen die Verbindlichkeit obliegt, bei der Ausführung der geordneten Anſtalten, Leiſtungen und Fuhren zu verrichten, oder Geldbeiträge aufzubringen, wenn ſie ſich in Erfüllung dieſer Verbindlichkeiten auf die Anweiſung ihrer Vorgeſetzten oder der bei den Anſtalten angeſetzten Perſonen ungehorſam oder widerſpenſtig bezeigen. 9) Das Geſinde, welches bei dem kranken Vieh Geſchäfte gehabt und die geordnete Reinigung der Kleidungsſtücke unterläßt. §. 125. 10) Alle diejenigen, welche bei den im Patente beſtimmten anſteckenden Krankheiten, Oefnungen der gefallenen Stücke ohne Erlaubniß des Land-

raths vornehmen. §. 134. 11) Alle Viehbeſitzer und Hirten in dem Orte, wo die Krankheit ſich geäußert, ſo wie alle Perſonen, welche die Aufſicht über einen Viehſtand oder bei der Wartung des Viehes Geſchäfte haben, wenn ſie Krankheiten oder Sterbefälle unter demſelben verheimlichen, Rindvieh heimlich vergraben, oder auch die Abſonderung des erkrankten unterlaſſen, oder endlich wenn ſie geneſene Stücke ohne Erlaubniß der zur Aufſicht beſtellten Behörden unter das geſunde Vieh bringen. §. 130. 131. 132. Welche Handlungen aber für Verheimlichungen angeſehen werden ſollen, iſt bereits in dem vorhergehenden §. No. 1. beſtimmt. 12) Gemeindevorſteher, welche die ihnen angezeigten oder ſonſt in ſichere Erfahrung gebrachten Krankheiten und Sterbefälle dem Landrathe anzuzeigen verabſäumen. 13) Diejenigen, welche aus dem inficirten Orte Rindvieh, Rauchfutter oder Dünger nach andern Orten verkaufen oder nach andern Orten auch über die abgeſonderten Hütungs-, Holzungs- und Beackerungsgrenzen bringen, ſo wie diejenigen, welche mit Ochſen Mühlenfuhren verrichten. §. 138. 139. 14) Alle diejenigen, die aus andern geſunden Oertern durch den inficirten Ort oder über deſſen Feldmark und abgeſonderte Hütungen Rindvieh bringen. §. 139. 15) Auch diejenigen, welche, wenn die Krankheit aufgehört hat, vor Ablauf des beſtimmten Termins, Rindvieh oder Rauchfutter, was über den Krankenſtällen gelegen hat, nach andern Orten verkaufen und bringen. §. 140. 149. 126. §. 164. Außer dieſen Veſtungs- und Gefängnißſtrafen, werden folgende außerordentliche Geldſtrafen feſtgeſetzt: 1) Eine Obrigkeit oder deren Stellvertreter, welche bei dem Ausbruche einer Seuche aus dem inficirten Orte, Hofedienſte nach andern Feldmarken oder Oertern, wenn auch dadurch kein Schaden entſtehet, verrichten läßt, verfällt in eine Geldſtrafe von 50 bis 100 Rthlr. Eben dieſer Strafe iſt ſie unterworfen, wenn ſie im inficirten Orte ſelbſt, Hofediener zur Wartung des Rindviehes, zur Abſonderung des kranken, zur Reinigung der inficirten Ställe, zum Austragen, Laden, Brechen und zu den Fuhren des Miſtes aus demſelben gebraucht. §. 69. 2) Abdeckerknechte, welche beim Transporte des Rindviehes keine Hunde mitbringen ſollen, wenn ſie gegen dieſes Verbot handeln oder auch bei ihrer Rückkehr ſich nicht von den Rindviehheerden entfernt halten, verwirken eine Strafe von 25 Rthl. §. 33. 136. 3) Diejenigen Scharfrichter und Abdecker, welche ihre Knechte nicht ſo zeitig abſchicken, daß das gefallene Rindvieh 24 Stunden nach der Anſage fortgeſchafft werden kann, verfallen in eine Geldſtrafe von 5 Rthlr. §. 4. Geſchiehet dies zu einer Zeit, wenn an dem Orte ſelbſt Krankheiten, die als anſteckend oder zwei-

felhaft beſtimmt ſind, herrſchen, ſo verwirken ſelbige eine Geldſtrafe von 20 Rthlr. §. 136., und geſchiehet dies in den Fällen, da in dem Bezirke von 3 Meilen Seuchen herrſchen, ſo verfallen ſie in eine Geldſtrafe von 25 Rthlr. Die Scharfrichter und Abdecker werden ferner mit einer Strafe von 5 bis 10 Rthlr. belegt, wenn ſie oder ihre Knechte ſich nicht zu der vom Landrathe beſtimmten Zeit einfinden, oder deſſen Ankunft nicht abwarten, und eben ſo in allen Fällen, da ſie gegen die Anweiſungen des Landraths oder desjenigen, der an ſeiner Stelle die Polizeigeſchäfte zu betreiben hat, handeln. §. 33 und 36. 4) Alle Einwohner, welche ihre Hunde nicht feſt anlegen, verfallen, wenn dies im Orte, wo die Krankheit herrſcht, geſchiehet, in eine Geldſtrafe von 2 Rthl. und wenn es außer demſelben, in einem Bezirke von 3 Meilen von dieſem Orte geſchiehet, in eine Geldſtrafe von 1 Rthlr. auf jeden Uebertretungsfall; überdies liegt es aber den Polizeibehörden ob, dergleichen frei herumlaufende Hunde unverzüglich tödten zu laſſen. §. 27. Hirten, deren Hunde ſich nicht von der Heerde entfernt haben, machen hiebei eine Ausnahme. §. 165. Bei allen andern Handlungen, durch welche die Vorſchriften dieſes Geſetzes, oder auch die auf den Grund deſſelben von dem Landrathe ertheilten Vorſchriften übertreten werden, finden die kleinern Polizeiſtrafen von 8 bis 14tägigem Gefängniß bei den niedern Klaſſen, und bei bemittelten Perſonen die Geldſtrafe von 5 bis 10 Rthlr. ſtatt. §. 166. Obrigkeiten, Dienſtherrſchaften, Viehhändler und Käufer, welche nach Verſchiedenheit der eintretenden Fälle, ihre Unterthanen, Dienſtleute und Viehtreiber zur Uebertretung der Vorſchriften dieſes Patents, Anleitungen oder Befehle geben, verwirken die auf den Uebertretungsfall beſtimmten Strafen. Auch finden die Vorſchriften des allgemeinen Landrechts, wegen der Theilnahme an Verbrechen und Vergehungen überall Anwendung. §. 167. Alle zur Ausführung der geordneten Anſtalten angeſtellte Perſonen, ſo wie die beſtellten Wachen, wenn ſie an den Uebertretungen des Patents entweder wiſſentlich, oder durch grobe Vernachläßigung Antheil genommen, verfallen in eben die Strafen, welche auf die Uebertretungsfälle ſelbſt angeordnet ſind. In allen andern Fällen, wo ſie die Verpflichtungen, zu welchen ſie angeſtellt ſind, um des Gewinnſtes willen oder vorſätzlich unterlaſſen haben, verwirken ſie Veſtungsſtrafe. Geſchieht dies aus grober Nachläßigkeit, ſo verfallen ſie in 3 bis 4wöchentliche Gefängnißſtrafe. Bei andern Nachläßigkeiten ſind ſie den geringeren Polizeiſtrafen von 8 bis 14tägigem Gefängniß unterworfen. §. 168. Dem Landrathe wird das Recht eingeräumt, kleine Polizeiſtrafen von 8tägigem Gefängniß, oder Geldſtrafen bis auf 5 Rthlr., ſobald die Uebertretungsfälle

ausgemittelt ſind, zur Ausführung zu bringen, worauf ſodann bei Beſtimmung der richterlichen Strafen, in ſofern das Vergehen dazu geeignet iſt, Rückſicht genommen werden ſoll. §. 169. Der richterlichen Entſcheidung bleibt es überlaſſen, nach Verſchiedenheit der eintretenden Umſtände die Dauer der Veſtungs- und Gefängnißſtrafen feſtzuſetzen, ſo wie auch in den Erkenntniſſen zu beſtimmen, ob und in wie fern ſolche in bloßen Arreſt- oder in Arbeitsſtrafen beſtehen ſollen, auch die Gefängnißſtrafen in Geldbußen zu verwandeln; jedoch ſoll die Gefängnißſtrafe in der Regel nur bei den niedern Klaſſen, Geldſtrafen aber bei andern Klaſſen und bemittelten Perſonen Statt finden. §. 170. In Anſehung der Geldſtrafen wird feſtgeſetzt, daß dieſe zu den Kreiskaſſen fließen ſollen, jedoch in Denunciationsfällen nach Abzug desjenigen Antheils, welcher den Denuncianten geſetzlich zuſtehet. §. 171. Damit aber Niemand ſich mit der Unwiſſenheit der Vorſchriften dieſes Viehſterbenpatents oder der darin beſtimmten Strafen entſchuldigen könne, ſo wird feſtgeſetzt, daß außer der gewöhnlichen Bekanntmachung gedruckte Auszüge angefertigt, und ſolche, ſo oft eine Seuche an einem Orte ausbricht, ſowohl dort als in dem Bezirke von 3 Meilen, in den Krügen und an den Kirchthüren angeſchlagen, von den Landräthen aber dieſe Vorſchriften erneuert, und diejenigen ausdrücklich darauf verwieſen werden ſollen, welche ſolche zu der Zeit angehen. Seine Königl. Majeſtät von Preußen, Unſer allergnädigſter Herr, befehlen alſo hierdurch Dero Krieges- und Domainen-Kammern, Landräthen und übrigen dabi concurrirenden obrigkeitlichen Behörden, Vaſallen und Unterthanen, ſich nach dieſer geſetzlichen Vorſchrift bei vorkommenden Fällen aufs genaueſte zu achten, dadurch ihr eigenes wie das allgemeine Intereſſe des Landes zu befördern, und bei Vermeidung der beſtimmten Strafen nichts zu verabſäumen. So geſchehen Berlin, den 2. April 1803.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

v. Voß. v. Goldbeck. v. Hardenberg. v. Struenſee.

v. Schrötter.

Beilage A.

Kennzeichen der Viehpeſt. Die in den hieſigen Gegenden unter der allgemeinen Benennung von Viehſeuche bekannte anſteckende Krankheit des Rindviehes, erhält gar ſehr verſchiedene Namen. Sie wird Rinderpeſt, Rindviehſtaupe, Viehpeſt, ächte Seuche, Uebergalle, Magenſeuche, Löſerdürre u. ſ. w. genannt. Sie iſt ein dem Rindviehe nur allein eigenes, ſehr heftiges Fieber mit Nervenzufällen, welches durch Anſteckung ſich verbreitet, daher auf die leichteſte Art verſchleppt werden kann, und durch in den kalten Brand übergehende beträchtliche Entzündungen der Eingeweide (vor-

züglich in den beiden letzten Magen und Gedärmen) tödtlich ſich endigt. Sie fängt durch leichte Zufälle an, auf eine faſt unmerkliche Art, äußert ſich, ſelbſt in den beträchtlichſten Heerden, zuerſt nur bei einzelnen Häuptern, hat jedoch das Eigene, daß, wenn ſie bei ihrer Entſtehung verkannt oder auch verheimlicht wird, ſie ſodann in 3 bis 4 Wochen in dem ganzen Viehſtande ſchnell ſich verbreitet, und ſolchen gänzlich zu Grunde richtet. Ein trockner Huſten, den man aber aus Erfahrung kennen muß, um ihn von andern Gattungen gehörig zu unterſcheiden, iſt meiſtentheils der erſte Vorbothe dieſes landverderblichen Uebels. Das Vieh fängt dabei an, zumal nach dem Saufen, mit dem ganzen Leibe ſich zu ſchütteln, es zittert, es zeigt ſich in allen ſeinen Bewegungen ſtiller und langſamer als gewöhnlich, es verliert die Luſt zum Freſſen und Saufen, ja es läßt davon in der Folge ganz und gar nach. Das Athemholen iſt nicht mehr ſo frei, und die Naſenlöcher erweitern ſich dabei widernatürlich. Das Wiederkäuen wird gleich bei dem erſten Ausbruch der Krankheit langſamer, und hört, wo nicht mit dem erſten, doch gewiß mit dem zweiten Tage derſelben gemeiniglich ſchon völlig auf. Die Milch nimmt bei milchenden Kühen merklich ab, verliert ſich auch wohl ganz und gar, und zwar ſehr ſchnell. Zugleich findet ſich ein ſtärkeres fieberhaftes Schaudern und Zittern ein, wobei man die Haare auf dem Felle in die Höhe ſteigen ſieht. Der Rückgrad iſt außerordentlich empfindlich, das Fell ſelbſt ſchließt ſich feſter an, und das Athemholen wird ſchwerer. Das Vieh verliert ſeine Munterkeit, läßt Kopf und Ohren, die oft kalt, in einigen Fällen aber auch warm anzufühlen ſind, traurig hängen, die Augen werden trübe, und thränend, fallen mehr ein, und, welches eins der eigenthümlichſten Kennzeichen dieſer Krankheit iſt, es fließt ſowohl aus denſelben, als aus der Naſe und dem Maule eine anfänglich wäſſericht oder ſchleimichte, in der Folge aber mehr eiterartige Flüſſigkeit, und zwar in beträchtlicher Menge. Die Hitze im Rachen nimmt dabei zu, es äußert ſich ein aashafter Geruch aus demſelben. Das Vieh ſteht dabei, indem die Hinterfüße deſſelben den vordern ſich nähern, auf eine in die Augen fallende ganz beſondere Art; es kann nicht gehen, wird kreuzlahm, und iſt beſonders an den Hinterfüßen ſo erlahmt, daß es nur mit Mühe ſich aufrecht erhalten kann, und deßwegen faſt beſtändig liegen muß. Zwiſchen dem 5. und 7ten Tage der Krankheit, auch noch früher, findet ſich gewöhnlich ein heftiger und ſtinkender Durchfall ein, wobei ſogar Blut zu Zeiten abgeht. Doch iſt auch zuweilen, jedoch nur ſelten, eine gänzliche Verſtopfung vorhanden, wo ſodann das Vieh von Winden ſehr aufgetrieben wird. Der Athem wird kurz, iſt mit ängſtli-

chem Aechzen und ſtarkem Stöhnen verbunden, wobei, wenn es nachläßt, das Vieh ohne ſonderliche Zuckungen zu crepiren pflegt. Zuſtand des gefallenen Viehes. Bei dem gefallenen oder getödteten Viehe findet ſich folgendes: Nach abgezogener Haut ſiehet man vom Blute ſtrotzende Adern. Das Blut iſt ungeronnen, flüſſig, ſehr dunkel, ſchwarzroth von Farbe. Das Gehirn iſt weicher, als im natürlichen Zuſtande, und im Maule und Schlunde findet man außer der vorerwähnten, ſchon während der Krankheit ſich zeigenden Flüſſigkeit nichts ungewöhnliches. Die Luftröhre iſt dagegen roth, und gemeiniglich mit einem hellrothen Schaume angefüllt. Die Lungen ſind zwar bei einigen Häuptern wenig, oft jedoch ſtark entzündet, und es werden ſodann auf denſelben Purpurflecke wahrgenommen. Das Herz iſt weicher und von einer dunklern Farbe als gewöhnlich; das Zwergfell meiſtens natürlich beſchaffen. Die Leber iſt mehrentheils aufgetrieben und mürbe. Vorzüglich findet man die Gallenblaſe bei einigen Häuptern, doch äußerſt ſelten, widernatürlich klein, bei den meiſten aber übermäßig ausgedehnt und groß, und ſie enthält eine bald dunklere, bald hellere, flüſſigere, beinahe wäßrige, aber allemal widernatürlich beſchaffene fehlerhafte und verdorbene Galle. Die Milz iſt zwar etwas kleiner als gewöhnlich, aber mehrentheils geſund, oder doch nur in einem ſehr geringen Grade verdorben. In den Magen und in den Gedärmen des an der Seuche gefallenen Viehes zeigen ſich insbeſondere die vorzüglichſten und auffallendſten widernatürlichen Veränderungen. Bei der Seuche hört das Vieh ſchon dann gänzlich auf wiederzukäuen, wann es noch fortfährt, obgleich nur wenig, zu freſſen. Daher iſt nothwendig, daß ſich in dem erſten Magen (Rumen aquaticulus, Panzenwanſt) eine gar übermäßige Menge von Futter anhäufen muß. Sonſt iſt ſowohl in demſelben, als auch im zweiten Magen (Reticulum, Haube) nichts krankhaftes zu bemerken, es müßte dann ſeyn, daß die innere Haut dieſer Magen mürbe und loſe, und die des zweiten auch wohl etwas entzündet angetroffen wird. Der dritte Magen (Omasus, Buch, Salter, Löſer) iſt vorzüglich widernatürlich beſchaffen. Er iſt ſehr hart, das in ihm befindliche Futter iſt, anſtatt daß es mußartig ſeyn ſollte, trocken, und ſo zuſammengeballt und feſt, daß es ſich zu Pulver zerreiben läßt. Auf demſelben befindet ſich die von den Blättern dieſes Magens abgelöſte innere Haut. Die Blätter ſelbſt ſind mißfarbig, verdorben, in einem hohen Grade entzündet, und ſehen daher ganz ſchwarz oder braun aus, ſind auch ſo mürbe, daß ſie bei dem bloßen Berühren aus einander gehen. Selbſt bei Häuptern, die während der Krankheit getödtet werden, wird man in dieſem

dritten Magen ſtets einen auffallenden Entzündungszuſtand finden. Jedoch iſt hierbei dieſer wichtige Unterſchied nicht aus der Acht zu laſſen, daß bei Thieren, die bei dem Entſtehen der Seuche todtgeſchlagen werden, dieſe Entzündung des dritten Magens zwar bemerklich, aber nur noch geringe, auch das Futter noch nicht widernatürlich verhärtet iſt, wie oben angezeigt worden, und es nur dann erſt zu geſchehen pflegt, wenn die Krankheit ſchon einen gewiſſen Grad von Stärke erreicht hat. Der vierte Magen (Abomasus, Rohm) iſt bis in den Zwölffingerdarm hin, allezeit ſtark entzündet, vom kalten Brande angegriffen, und ſieht purpurroth oder braun aus. Im ganzen Kanale der Gedärme findet ſich ebenfalls eine heftige Entzündung. Die dünnen Gedärme ſind aber mehrentheils heftiger entzündet. Doch trifft man in den dicken, beſonders im Maſtdarme, nicht ſelten Geſchwüre und blutigen Eiter an. Es iſt übrigens von der äußerſten Wichtigkeit, daß die wahre Viehpeſt gleich bei ihrem Entſtehen erkannt, und da noch unterdrückt werde, ehe und bevor durch dieſelbe der ganze Viehſtand hat angeſteckt werden können. Um dieſen Zweck zu erreichen, iſt es nöthig, ſie von ſolchen andern Krankheiten richtig zu unterſcheiden, mit denen ſie, zum größten Nachtheile des Ganzen, ſehr leicht verwechſelt werden kann. Dieſes iſt nun vorzüglich der Fall bei dem Milzbrande. Sie unterſcheidet ſich von demſelben 1) durch den raſchen Gang der Krankheit. Bei der Viehpeſt erfolgt der Tod den 6ten, 7ten auch 11ten Tag. Die Fälle, wo das Vieh ſchon in den erſten 24 Stunden an derſelben fällt, ſind äußerſt ſelten. Treffen ſie ein, ſo gehen vor dem Tode doch wenigſtens Zeichen der Krankheit voraus. Bei dem Milzbrande aber frißt das Vieh, wiederkäuet, arbeitet, giebt Milch, und ſtürzt dennoch zuweilen im währenden Treiben, und die Ochſen nicht ſelten im Ziehen, oder vor dem Pfluge plötzlich todt zu Boden. 2) Der Milzbrand äußert ſich nur in den Sommermonaten, wenn bei einer anhaltenden großen Hitze und Dürre der Regen fehlt, beſonders in den Monaten Junius, Julius, Auguſt; die Viehpeſt herrſcht dagegen durch das ganze Jahr. 3) Bei der Viehpeſt hat das Vieh thränende Augen, die in der Folge eitern. Aus Naſe und Maul fließet eine wäſſericht ſchleimigte, oft zähe, eiterartige Flüſſigkeit in beträchtlicher Menge. Das Wiederkäuen hört ſogleich und gänzlich dabei auf, und die Kühe verlieren die Milch. Fängt das kranke Vieh aber erſt wieder zu freſſen, und welches eine Hauptſache ausmacht, wiederzukäuen an, dann kann man auf deſſen Geneſung rechnen. Bei dem Milzbrande verhält ſich dieſes ganz anders. Der Ausfluß aus Augen, Naſe und Maul fehlt entweder ganz, oder iſt höchſtens nur ſehr unbedeutend. Das kranke Vieh frißt

und wiederkäuet bis auf den letzten Augenblick. Hat es ja davon nachgelaſſen, ſo giebt es häufige Beiſpiele, wo es dennoch plötzlich krepirt iſt, ob ſich gleich Freßluſt, ja ſogar das Wiederkäuen bei demſelben eingefunden hatte. 4) Die Viehpeſt iſt nur eine dem Rindviehe allein eigenthümliche Krankheit. Der Milzbrand verbreitet ſich auch auf Pferde und anderes Vieh, ja er wird ſogar den Menſchen nachtheilig, die mit dem kranken Vieh umgehen. 5) Das Vieh ſchäumet bei dem Milzbrande, es fängt oft auf den Vorderfüßen zu hinken an, und es zeigen ſich dabei nicht ſelten, ſowohl bei dem Rindvieh, als ſelbſt bei den Pferden, Geſchwülſte, Knoten und Beulen. Dieſes findet ſich nicht bei der Seuche, bei der die kranken Thiere dagegen auf eine beſondere Art zu ſtehen pflegen, dergeſtalt, daß die Hinterfüße den Vorderfüßen ſich nähern, wobei ſie kreuzlahm werden. 6) Im Milzbrande ſind die Lungen ſehr oft in einem hohen Grade entzündet und brandigt. Die Milz iſt insbeſondere ganz vorzüglich verdorben, ob es gleich möglich iſt, daß auch andere Eingeweide verdorben ſind. Bei der Viehpeſt hingegen findet man den erſten Magen mit einer ganz außerordentlichen Menge von Futter angefüllt. Der Hauptſitz der Entzündung befindet ſich aber ſtets in den beiden letzten Magen und in den Gedärmen. Die Anlage zu dieſem auffallenden Entzündungszuſtande, beſonders des dritten Magens, iſt ſchon bei Häuptern bemerklich, die bei dem erſten Entſtehen der Seuche getödtet werden. 7) Die Viehpeſt iſt endlich in einem hohen Grade anſteckend. Ein Huhn, eine Katze, ein Hund, ein wenig an einem Schuh oder Stiefel kleben gebliebener Miſt, können ſie nicht nur in entlegenen Gegenden hervorbringen, ſondern ſie wird auch durch die Einimpfung fortgepflanzt. Dieſes letztere iſt mit dem Milzbrande, nach den ſorgfältigſten Beobachtungen, niemals der Fall geweſen. Sogar durch wiederholte Einreibungen des aus den geöffneten Beulen und Geſchwülſten aufgefangenen Stoffes, hat ſich dieſe Krankheit, bei gemachten Verſuchen, in keinem Wege dem geſunden Viehe mittheilen laſſen. Dieſes wird hinreichend ſeyn, den Milzbrand von der wahren Viehpeſt mit Gewißheit zu unterſcheiden. Doch verſtehet ſich von ſelbſt, daß man bei dieſen, in Abſicht ihrer Beſchaffenheit und Folgen ſo verſchiedenen Krankheitsgattungen, nicht auf einzelne ſie begleitende Zufälle allein Rückſicht nehmen, ſondern alle Symptome und den ganzen Gang der Krankheit, desgleichen ihren Fortgang, ob ſie ſich ſchnell oder langſam verbreitet, ob ſie anſteckend iſt oder nicht, mit Ueberlegung beobachten, damit die bei den gefallenen oder getödteten Häuptern ſich findende Entzündung

der Eingeweide vergleichen, und darauf beſonders Bedacht nehmen muß, ob der vorzüglichſte Sitz dieſer Entzündung mehr in der Milz und den Lungen, oder in dem dritten und vierten Magen nebſt den Gedärmen iſt. Auch darf dabei die Beſchaffenheit des im dritten Magen enthaltenen Futters, der Aufmerkſamkeit nicht entgehen. Noch hat die Viehpeſt Aehnlichkeit mit den Folgen des Biſſes eines tollen Hundes. Das Rindvieh wird nach dieſem Biſſe eben ſo kreuzlahm, als bei der Viehpeſt; es kann nicht gehen, und liegt daher meiſtentheils. Selbſt im dritten und vierten Magen iſt in einzelnen Fällen ein bemerklicher, höchſt verdächtiger Entzündungszuſtand, und eine Anlage zur Verhärtung des Futters vorhanden. Allein dieſe Krankheit findet ſich nur bei einzelnen Häuptern, ſie iſt folglich weder ſo allgemein, noch viel weniger in dem Grade anſteckend, wie die Viehpeſt. Das Rindvieh läßt dabei vom Saufen und Freſſen merklich nach, wird ſcheu, läuft mit aufgehobenem Schwanze umher, ſiehet wild um ſich, ſpitzet die Ohren, bei dem Antritt der Tollheit ſchabet und reibet es die gebiſſenen Stellen, es wird dabei wie wüthend, vorzüglich wenn es einen Hund ſiehet, gehet wohl gar auf Menſchen los, brüllet anhaltend und heftig mit ausgeſtrecktem Halſe, es geifert ſtark. Allein der bei der Viehpeſt ſich zeigende ſchleimigte und eiterige ſehr häufige Ausfluß aus Augen, Naſe und Maul fehlet ganz, und weder die Magen noch die Gedärme ſind in einem ſo hohen Grade entzündet, wie bei der Viehpeſt. Die in vielen Gegenden ſo häufig ſich zeigende chroniſche Lungenentzündung des Rindviehes, iſt zwar von den vorgenannten Krankheiten ſo weſentlich verſchieden, daß ſie mit ihnen nicht leicht verwechſelt werden wird. Sie verdient ihnen aber doch als ein gefährliches Uebel des Rindviehes beigeſellt zu werden, deſſen weitere Verbreitung durch gute Polizeiverfügungen um ſo mehr zu verhindern iſt, da ohne dieſelben durch Arzeneien nichts dagegen ſich ausrichten läßt, und man ſich auch durch hinlängliche Erfahrungen vollkommen überzeugt hat, daß auch ſie durch Anſteckung, jedoch auf eine eigene Art, und nicht mit einer ſo großen Schnelligkeit, als die wahre Viehpeſt, ſich ebenfalls fortpflanzet. Ihr Gang iſt äußerſt langſam; ſie dauert drei, vier, ja ſechs Wochen, bevor ſie tödtet, hat aber auch dagegen das Eigene, daß beinahe kein einziges Hauptvieh davon vollkommen wieder hergeſtellt wird. Einige, die ſie überſtanden zu haben ſchienen, ſind fett gemacht und geſchlachtet worden. Es hat ſich ſodann gefunden, daß die Lungen an der ehemaligen ſchadhaften Stelle wie mit einer harten, beinah ſteinernen Kruſte überzogen geweſen ſind, unter der ſich aber noch wahres Eiter verborgen hatte. Die

Krankheit äußert ſich übrigens auf folgende Art: das Vieh wird heiſer, huſtet, iſt traurig, verliert die Milch, läßt im Freſſen nach, manches hört gar auf wiederzukäuen. Hierauf vermehrt ſich nach und nach der Huſten, er wird keuchend, und es ſtellt ſich dabei ein ſtarkes Fieber ein. Das Vieh ſtöhnet, die Haare ſträuben ſich, es ſchlägt mit den Flanken, zehret ab, Hörner und Ohren werden heiß, die Augen ſind trübe und roth, einige purgiren, bei andern iſt der Miſt verhärtet. Bei dem krepirten Viehe hat man folgendes wahrgenommen: Sämmtliche Magen ſind natürlich, und das darin enthaltene Futter hat ſeine gehörige Conſiſtenz. Die kleinern Gedärme ſind zuweilen leichte entzündet. Die Leber aber nebſt der Gallenblaſe befindet ſich im natürlichen Zuſtande. Die Milz iſt zwar etwas ſchadhaft, doch nicht in einem ſo hohen Grade, daß man die Krankheit mit dem Milzbrande verwechſeln könnte. In der Bruſthöhle findet ſich aber der vorzüglichſte und eigentlichſte Sitz derſelben. Sie enthält viel Waſſer. Die Lungen ſind verhärtet, zum Theil mit dem Bruſtfelle verwachſen, aber ſtets in einem ſehr hohen Grade entzündet, ganz verdorben, voll Eiter, und an vielen Stellen wirklich brandigt.

Beilage B.

Vorbauungsmittel gegen die Viehpeſt und andere tödtliche Krankheiten des Rindviehes.

Aeußert ſich unter einer Heerde Rindvieh die Viehpeſt; ſo ſind, um deren weitere Verbreitung möglichſt zu verhindern, bei demjenigen geſunden Viehe, welches mit dem Seuchenkranken in einem Stalle geſtanden hat, folgende Präſervativmittel auf das ſchleunigſte anzuwenden. Demjenigen Vieh, welches ſichtbarlich an Leibesverſtopfung leidet, müſſen zuvörderſt Kliſtire geſetzt, und wenn dieſe ohne Wirkung bleiben, kann das Glauberſalz gegeben werden. Für einen Ochſen und eine ſtarke, nicht zu hoch trächtige Kuh, werden 8 Loth, für ſchwächere Kühe, oder für ſolche, die bald kalben wollen, 6 Loth, und für jüngeres Vieh 4 Loth in einem halben oder ganzen Quart Kleiwaſſer aufgelöſet, und demſelben früh auf einmal eingegeben. Das Vieh muß darauf 2 Stunden nüchtern im Stalle ſtehen bleiben, nach deren Verlauf es im Sommer ausgetrieben werden kann, im Winter aber, am Laxirtage, nur Hexel von leichtem Strohe erhält. Wenn das Laxirmittel, wider Vermuthen, binnen fünf bis ſechs Stunden nicht wirkt, muß ein Kliſtir von Kleiwaſſer und Salz zubereitet, oder eine Steckpille von Honig und Salz, oder ein Stück Hausſeife mit Salz eingerieben, und Oehl beſtrichen, beigebracht werden. Ferner iſt dem Viehe vor der Bruſt am Kader, oder ſogenanntem Lappleder ein Haarſeil zu ziehen, wozu auch die Chriſtwurzel dienlich iſt.

Eine vieljährige Erfahrung hat bei der Viehpeſt als Präſervativmittel derſelben, den ganz vorzüglichen Nutzen der Vitriolſäure außer allen Zweifel geſetzet. Man kann daher den Gebrauch derſelben, zu dieſem heilſamen Endzwecke, nicht dringend genug anempfehlen. In neuern Zeiten ſind mit der überſauern Salzſäure Verſuche angeſtellt worden, die auch für ſie ſehr günſtig ausgefallen ſind. Da aber nicht jeder Apotheker dieſes Mittel gehörig zuzubereiten im Stande iſt, und ſolches überdem theuerer iſt, als die Vitriolſäure; ſo wird ſie, ſonder Zweifel, beſonders bei dem ärmern Landmanne, der die Koſten ſcheuet, vor jenem koſtbareren Mittel den Vorzug behalten. Sie wird auf folgende Art angewendet. In ein Maaß gemeinen Waſſers werden 2 Loth Vitriolöl, und zwar nach und nach getröpfelt, weil das Waſſer ſonſt dadurch zu ſehr erhitzet, und das Gefäß, worin es enthalten iſt, wohl gar zerſprenget werden möchte. Durch dieſe Miſchung entſteht ein Sauertrank, davon man ein halbes Quart zu einem Eimer gemeinen Waſſers gießet, ſolches mit Kleie vermiſchet und es ſo dem Viehe zum Saufen vorhält. Zum wenigſten muß dieſe Portion, und wann es möglich, auch noch mehr für ein erwachſenes Stück Vieh täglich verbraucht, auch damit, wenn das Mittel von einigem Nutzen ſeyn ſoll, ſechs bis acht Tage hintereinander anhaltend fortgefahren werden. Sollte das Vieh das Waſſer mit dem Sauertranke nicht von ſelbſt ſaufen wollen; ſo muß dieſer Trank ihm mit Gewalt eingegoſſen werden. Man wird jedoch dieſe Vorſicht dabei zu beobachten haben, daß man ihn durch hinzugethane Kleie, durch Gerſtenſchrot oder grobes Mehl ſchleimig zu machen, und ſeine zu große Schärfe zu benehmen ſuchet. Wenn das Vieh im Stalle iſt, kann man mit Eßig, der auf erwärmte Backſteine gegoſſen und abgedampft wird, und wozu auch Biereſſig brauchbar iſt, räuchern. Noch verdient das Schwimmen und Striegeln des Viehes einen vorzüglichen Platz unter den Vorbauungsmitteln, weil ſie eine ſehr wohlthätige Wirkung auf die Haut haben. Bei dem Milzbrande, wird außer dieſen Vorbauungsmitteln, die dabei ebenfalls mit großem Nutzen gebraucht worden ſind, noch wiederholtes Aderlaſſen durchaus nöthig. Auch hat ſich das kalte Waſſer bei demſelben ſehr heilſam bewieſen. Man begießet entweder das kranke Vieh damit häufig, oder läßt es ſchwemmen, oder, welches bei weitem vorzuziehen iſt, man breitet über den Rücken desſelben Decken, die in kaltes Waſſer eingetauchet, und wieder ausgedrückt worden ſind. Doch verſteht es ſich von ſelbſt, daß dieſes ſo oft wiederholet werden muß, als ſie warm zu werden anfangen. Das vom tollen Hunde gebiſſene Vieh iſt, ſobald die Tollheit ſich bei demſelben völlig zu

äußern anfängt, verlohren, und muß daher, weil es unheilbar bleibt, ſchleunigſt getödtet werden. Als Vorbauungsmittel kann, wenn die Wunde ſichtbar iſt, ſolche ausgewaſchen, mit ſpaniſch Fliegenpulver beſtreut und durch die Eiterung offen erhalten werden. Außerdem hat ſich die Belladonna würkſam bewieſen. Von dem Pulver derſelben ſind für einen Ochſen oder ſtarke Kuh 40 Gran, für eine ſchwächere Kuh 30 Gran, und für ein jüngeres Vieh 15 bis 20 Gran, mit Honig zu einer Pille zu machen, und dem gebiſſenen Viehe des Morgens nüchtern beizubringen, welches ſodann zwei Stunden ohne Futter bleibt; der Gebrauch dieſes Mittels wird aber 5 bis 6 Tage hintereinander fortgeſetzt. Auch verſtehet es ſich von ſelbſt, daß ein dergleichen Hauptvieh, von dem übrigen geſunden ſogleich ſorgfältig abgeſondert wird. Gegen die chroniſche Lungenentzündung, die den Rindviehheerden eben ſo verderblich iſt, als die wahre Viehpeſt, ſind Arzeneien mancher Art angerathen, aber leider, ſelbſt beim gewiſſenhafteſten Gebrauch, ſtets ohne allen Erfolg gegeben worden. Das von dieſem Uebel einmal befallene Vieh iſt, nach oft wiederholten und unzubezweifelnden Erfahrungen, zwar Monate beim Leben erhalten, ſogar in dieſer Zeit gemäſtet, von der Krankheit ſelbſt aber niemals vollkommen geheilet worden. Die Lungen deſſelben ſind, wenn es geſchlachtet ward, immer mehr oder weniger verdorben geweſen, und haben weggeworfen werden müſſen. Nichts hat der Krankheit Gränzen geſetzet, als nur einzig und allein die ſchnelleſte und ſorgfältigſte Abſonderung des geſunden Viehes von dem Kranken, die wir daher auch als das einzige Mittel, auf deſſen Hülfe man mit Gewißheit rechnen kann, auf das angelegentlichſte empfehlen müſſen.

Zu dieſem Patente, wovon auch die Königl. Kurm. Kriegs- und Domainenkammer einen Auszug aus dem Patent und der Inſtruction vom 2. April 1803 wegen Abwendung der Viehſeuchen und anderer anſteckenden Krankheiten, imgleichen wie es bei dem eingetretenen Viehſterben gehalten werden ſoll, zur Belehrung und Achtung für den gemeinen Landmann. Gegeben Berlin den 4. Mai 1804, auf 3 Bogen in Fol. bekannt machte, erſchienen zeither noch folgende deklaratoriſche Beſtimmungen:

Reſcript des Generaldirectorii an die Kurm. Kr. und Dom. Kammer vom 6 Decbr. 1805. Friedrich Wilhem ꝛc. Auf Euern Bericht vom 29. Octbr. d. J. wegen der, von dem Landrath von Reichenbach darüber aufgeworfenen Fragen: 1) ob der Kreisphyſikus blos für das platte Land, oder auch für diejenigen Städte, welche mit der Kreiskaſſe in keiner Verbindung ſtehen, und zu ſelbiger nicht contribuiren, angeſtellt wäre? 2) ob, wenn in Städten, die mit den Kreiskaſſen in keiner Verbindung wären, ein Viehſterben ausbreche, in dieſen der Kreisphyſikus die nöthige Unterſuchung vornehmen müſſe und die Kreiskaſſe das Behufs der Ausmittelung der Krankheit getödtete Vieh zu vergüten verbunden ſey? eröffnen wir Euch: zu 1) Wenn in der Stadt, in welcher ein Viehſterben ausbricht oder Anzeigen derſelben ſich hervorthun, ein eigener Stadtphyſikus ſich befindet, ſo hat es kein Bedenken, daß ſolcher allein denjenigen Geſchäften ſich unterziehen muß, welche nach der Vorſchrift des Patents und der Inſtruction vom 2. April 1803 in Anſehung des platten Landes dem Kreisphyſikus obliegen, dagegen kann einem für eine einzelne Stadt beſtellten Stadtphyſikus nicht angemuthet werden, dergleichen Geſchäfte auch in andern Städten, für welche er nicht beſtellt iſt, zu übernehmen, ſondern der Kreisphyſikus muß ſolche auch in allen denjenigen Kreisſtädten verrichten, in welchen keine eigentliche Stadtphyſiker beſtellt ſind, wogegen es ſich von ſelbſt verſteht, daß derſelbe dafür bei den Immediatſtädten aus den Bürgerkaſſen oder Kämmereien die gewöhnlichen Diäten verlangen kann. Der von Euch in Antrag gebrachten Declaration des §. 97. bedarf es übrigens nicht, da dieſe Beſtimmung mit der Diſpoſition des gedachten §. völlig übereinſtimmt. Zu 2) Nach der Analogie des gedachten §. 97. des Patents vom 2. April 1803 muß die Vergütung des getödteten Viehes in den zum platten Lande nicht gehörigen Immediatſtädten principaliter aus den Bürgerkaſſen, welche hierzu die nächſte Verpflichtung haben, in Ermangelung oder bei dem Unvermögen derſelben aber ſubſidiariſch aus den Kämmereien erfolgen. Der, in Abſicht der Vergütung für das getödtete Vieh von Euch bemerkte Widerſpruch zwiſchen den §§. 118 und 121. findet keinesweges ſtatt. In §. 38., worauf beide §§. ſich beziehen, wird vorgeſchrieben a) daß, wenn die Seuche zuerſt auf einem einzeln liegenden Etabliſſement, deſſen Rindviehſtand nicht über 10 Stück beträgt, ausbricht, dieſer ganze Viehſtand nach aufgenommener Taxe, und b) daß in allen andern Fällen alles erkrankende Rindvieh unter der gegebenen Beſtimmung getödtet werden ſoll. Von dem Falle zu a) ſpricht der §. 118. und ſoll hiernach die Entſchädigung dem Viehbeſitzer aus

der Kreiskaſſe erfolgen, wogegen der §. 121. vorſchreibt, daß in dem zu b) erwähnten Falle die Vergütung aus unſern Kaſſen gegeben werden ſoll.

Reſcript des Königl. Geheim. Staatsrathes und Chefs des Departements der allgemeinen Polizei im Miniſterium des Innern, Herrn von Schuckmann, an die Königl. Kurm. Regierung vom 8. Novbr. 1813. — Die in Schleſien und Preußen eingeführten neuen Einrichtungen und Modalitäten des Patents vom 2. April 1803. betreffen zwar hauptſächlich den Einlaß und die Behandlung des podoliſchen Viehes und ſind der Königl. Regierung bereits bekannt *). Bei dem Ausbruch und dem Tilgungsgeſchäft der Rinderpeſt unter einheimiſchem Vieh erleiden jedoch die Vorſchriften des gedachten Patents hauptſächlich folgende Abänderungen: 1) das in der Beilage B. des Patents angerathene präſervative Verfahren muß wegfallen und alles curative unterſagt werden. Nur die Salzſäure oder überſalzſauern Räucherungen in den Ställen ſind zu geſtatten. Anſtellungen wiſſenſchaftlicher Verſuche in dieſer Hinſicht können nur mit Genehmigung der Königl. Regierung, bei nachgewieſener Sicherheit gegen Verbreitung des Peſtgifts ſtatt finden. 2) Perſonen, welche Viehbeſitzer zur Anwendung angeblich ſicherer oder geheimer und abergläubiſcher Vorbauungs- und Heilmittel verleiten, ſind, als beſonders gefährlich, zur Unterſuchung und Strafe zu ziehen. 3) Außer dem, §. 38. angegebenen Falle, wo der ganze unter 11 Stück betragende Viehſtand getödtet wird, iſt nicht nur das kranke Vieh zu tödten, ſondern auch die zwei ſcheinbar gesunden Stücke, welche während der letzten acht Tage dem kranken oder gefallenen Stücke zunächſt geſtanden haben, wenn es nämlich nicht auf der Weide, ſondern aufgeſtallt geweſen iſt. 4) Das im IV. Kapitel bei der Lungenſeuche vorgeſchriebene Separiren des geneſenen und kranken Viehes unter ſich, iſt auch in der Rinderpeſt bei Heerden anzuwenden, von welchen kranke oder verdächtige Stücke gefallen oder getödtet worden ſind. Dieſe Abtheilungen können ſo klein gemacht werden, als Raum und Gelegenheit ſolches geſtatten. Zeigt ſich in einer ſolchen Abtheilung ein neuer Ausbruch der Peſt, ſo werden alle Viehſtücke derſelben getödtet. 5) Wo die Peſt einmal erkannt iſt, muß das öftere Aufhauen kranker Stücke nach §. 41. möglichſt vermieden werden. Das Tilgungsgeſchäft wird beſſer befördert, wenn allenfalls auch einige an andern Seuchen erkrankte Stücke als peſtverderblich getödtet werden. 6) Aus gleichem Grunde iſt in den von der Rinder-

*) ſ. Viehquarantaine.

peſt angeſteckten Orten, die Anlegung der Krankenſtälle und das Beobachten erkrankter Stücke durch 48 Stunden nach §. 39 und 40 nicht rathſam und das Tödten derſelben vorzuziehen. 7) Außer dem Anlegen der Hunde iſt in angeſteckten Orten auch das Einſperren der Katzen und des Federviehes erforderlich. 8) Bei der zur Zeit unüberſehbaren erſten Verbreitung der Rinderpeſt iſt die Vorſchrift im §. 31. nicht auf zwei Meilen zu beſchränken, ſondern es ſind größere Diſtricte nach dem Ermeſſen der Königl. Regierung feſtzuſetzen und in den zu erlaſſenden Verordnungen nahmhaft zu machen. 9) Ställe, aus welchen alles Rindvieh entfernt iſt, können früher, als §. 123. beſtimmt iſt, vorſchriftsmäßig gereinigt werden, wenn Ort und Gelegenheit ſolche Veranſtaltungen geſtatten, daß das Rindvieh des Gehöfts vollkommen geſichert iſt und wenn 8 Tage lang ſeit dem zuletzt gefallenen oder getödteten Viehe, kein Stück weiter erkrankt iſt. 10) In Fällen, wo der Vieheigenthümer oder ſeine Dienſtleute durch erweisliche Uebertretung der geſetzlichen Vorſchriften an der Anſteckung des Viehes Schuld ſind, kann keine Entſchädigung ſtatt finden. Wo die Verſchuldung geringer und das Erkranken frühzeitig gemeldet worden iſt, wird die Regierung nach Billigkeit entſcheiden, ob die neben den kranken geſtandenen und getödteten 2 geſunden Stücke zu vergütigen ſind. Vom 11. Tage an, nachdem die erſte Tödtung, Sperre und Parcelirung des geſunden Viehes geſchehen iſt, muß jede ſolche Verſchuldung ſtrenge geahndet und die dadurch von neuem angeſteckte und getödtete Viehabtheilung kann nicht vergütet werden.

Bekanntmachung des Königl. allg. Polizeidepartements durch die Amtsblätter (ſ. Kurm. Amtsbl. 1813. S. 511). Die Vorſchrift des Patents wegen Abwendung der Viehſeuchen vom 2. April 1803. §. 110., nach welcher es den Stadtpolizeibehörden, Stadt- und Kreisphyſikern, wie auch den Landräthen zur Pflicht gemacht iſt, den Ausbruch der Rinderpeſt und deren Verbreitung nicht nur der ihnen vorgeſetzten Regierung, ſondern auch unmittelbar dem allgemeinen Polizeidepartement ſofort anzuzeigen, iſt bisher nicht gehörig befolgt worden. Die genannten Behörden und Beamten werden daher zur genauen Befolgung dieſer Vorſchrift hierdurch aufgefordert. Da ferner die Eigenthümer öfter die Anzeige von dem Erkranken des Viehes verſäumen, ſo werden bei der jetzt ſo ausgebreiteten Gefahr der Anſteckung und bei dem großen Intereſſe dieſer Angelegenheit für das allgemeine Wohl, alle Einwohner, auch beſonders Geiſtliche und Schullehrer auf dem Lande, aufgefordert, ſobald ihnen bekannt wird,

daß ſich Krankheit unter dem Rindvieh zeigt, davon der Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Berlin, den 11. Novbr. 1813.

Königl. Geheimer Staatsrath und Chef des Departement der allgemeinen Polizei und des Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts im Miniſterium des Innern.

(gez.) Schuckmann.

Verfügung derſelben Behörde an ſämmtliche Regierungen, vom 3. Febr. 1814. Da zur Verhütung des Verſchleppens der Rinderpeſt durch die Krähen, die Bedeckung der Waſſer- und Tranktröge nicht unzweckmäßig iſt, ſo iſt den Polizeibehörden und Landleuten in den Gegenden, wo die Rinderpeſt herrſcht, dieſe Vorſichtsmaaßregel, beſonders bei ſtrengem Winter zu empfehlen.

Rindvieh. Beſchädigung durch daſſelbe. Die, ſchon ältere Verordnung, daß das Rindvieh, welches einzeln oder zu zwei oder drei Stück über die Straße geführt wird, am Horn und Vorderfuß gebunden werden muß, wurde für Berlin von dem Königl. Polizeidirectorium daſelbſt unter dem 6. Jun. 1810 neu eingeſchärft und den Viehbeſitzern zur Pflicht gemacht, das Vieh zuverläßigen Treibern anzuvertrauen, welche dafür ſorgen müſſen, daß es auf dem Straßendamme bleibt, bei 5 Rthlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe und Vertretung des entſtehenden Schadens. — Dieſe Beſtimmung ward durch eine Bekanntmachung der Königl. Polizei-Intendantur zu Berlin vom 20. März 1817 *) von neuem wörtlich eingeſchärft.

Roß- und Vieh ärzten darf der Gewerbſchein nur auf ein Zeugniß der Provinzial-Regierung ertheilt werden, daß ſie zur Ausübung ihres Geſchäfts geeignet ſind. Geſetz vom 7. Septemb. 1811. §. 89. ſ. auch Thierarzt.

Rotzkrankheit der Pferde. Ueber dieſelbe erließ die Königl. Kurmärkiſche Regierung in ihrem Amtsbl. 1814. No. 49. folgende Bekanntmachung:

---

*) v. Kamptz Annalen der Preuß. innern Staatsverwaltung Jahrgang 1817. 1 Heft. S. 219.

Da ſich die Rotzkrankheit unter den Pferden in Folge der im Kriege öfter vorfallenden Anſteckung häufiger gezeigt hat, und nicht ſelten durch Nachläßigkeit der Pferdebeſitzer und Roßhändler, ſo wie durch Unkenntniß des Uebels, weiter verbreitet, ſo wird Behufs der Verhütung und Unterdrückung deſſelben, folgendes hierdurch feſtgeſetzt und ſämmtlichen Polizeibehörden zur Pflicht gemacht, auf die Befolgung dieſer Vorſchrift nachdrücklich zu halten: 1) Jeder Eigenthümer eines der Rotzkrankheit irgend verdächtigen Pferdes iſt verpflichtet, der Orts-Polizeibehörde von der Krankheit deſſelben ſofort Anzeige zu machen, und ſich alles Zuſammenſpannens und Austreibens deſſelben mit andern Pferden gänzlich zu enthalten. 2) Die Polizeibehörden haben dann, ſo wie in jedem Falle, wo ſie von dem Erkranken der Pferde in ihrem Polizeibezirke Nachricht erhalten, unverzüglich die Unterſuchung derſelben durch Sachverſtändige vornehmen zu laſſen. 3) Findet ſich hierbei wirklich Rotz- oder Wurmkrankheit, ſo ſind die damit befallenen Pferde unverzüglich zu tödten, die mit denſelben in Berührung gekommenen Sachen und Geräthe, Eimer, Krippen, Raufen, Sielenzeug u. ſ. w. mit heißer Lauge ſorgfältig zu reinigen und die Ställe mit Kalk zu übertünchen. 4) Die im letztern Falle mit dem rotzkranken zuſammengeſtandenen Pferde müſſen als verdächtig ſeparirt, mit eigenem Stallgeräthe verſehen und beobachtet werden. 5) Laſſen ſich jedoch die eigenthümlichen Kennzeichen der Rotzkrankheit an dem verdächtigen Pferde noch nicht entdecken, und die Sachverſtändigen erklären deſſen Krankheit für heilbar, ſo iſt die Cur deſſelben dem Eigenthümer zu überlaſſen. 6) Jedes Pferd, welches an einer verdächtigen und ſo leicht in Rotzkrankheit übergehenden Druſe, Strengel u. dergl. leidet, iſt eben ſo, wie Hinſichts der Räude bereits angeordnet iſt, mit den zu ſeiner Wartung und Fütterung nöthigen Geräthſchaften, in einem beſondern Local, von dem übrigen zu trennen, bis daſſelbe von den Sachverſtändigen für geſund erklärt iſt, worauf alsdann die mit ihm in Berührung geweſenen Geräthſchaften, Krippen und Raufen mit heißem Waſſer ſorgfältig zu reinigen ſind. 7) Da die Rotzkrankheit am häufigſten durch die Pferde der Fuhrleute und der Pferdeverleiher verbreitet wird, ſo haben die Polizeibehörden auf dieſe ihr beſonderes Augenmerk zu richten und öfter Reviſionen durch Sachverſtändige unvermuthet bei ihnen vornehmen zu laſſen. 8) Eben ſolchen Reviſionen ſind die Pferde derjenigen zu unterwerfen, welche kranke, noch einigermaßen brauchbare Pferde aufzukaufen pflegen, folglich z. E. auch die Pferde der Lehm- und Sandfuhrleute. 9) Um die Verbreitung der Rotzkrankheit durch inficirte

Krippen, Raufen, Eimer und Ställe in den Wirthshäuſern möglichſt zu verhüten, wird es den Gaſtwirthen, Krügern und Ausſpännern zur Pflicht gemacht, auf die bei ihnen unterzubringenden Pferde ein genaues Augenmerk zu richten und kein der Rotzkrankheit verdächtiges Pferd aufzunehmen, vielmehr der Polizeibehörde unverzüglich von deſſen Ankunft Anzeige zu machen, auch das bereits unter dem 15. Mai 1810 *) angeordnete wöchentliche Auswaſchen der Krippen, Raufen, Thüren und Waſſereimer in ihren Ställen mit ſcharfer Lauge, bei Strafe von 5 Thalern für jeden Unterlaſſungsfall, von neuem anbefohlen. Die Polizeibehörden haben deshalb auf dieſe wöchentliche Reinigung der Ställe, und auf die Unterſuchung der verdächtigen Pferde in den Gaſthöfen, ein genaues Augenmerk zu richten, und in den vorkommenden Fällen auf das Tödten der rotzkranken, ſo wie auf die Separation der verdächtigen Pferde, und das Reinigen der inficirten Stallungen, Geräthe, Wagen und Sielenzeug ſorgfältig zu halten. 10) Auf den Pferdemärkten haben die Kreis- und Orts-Polizeibehörden die zum Kauf angekommenen Pferde durch Sachverſtändige ſorgfältig beobachten und unterſuchen zu laſſen, und mit dem Tödten der als rotzkrank anerkannten, ſo wie mit der Separation der verdächtigen und mit dem Reinigen der Geräthe, Waaren und des Sielenzeugs zu verfahren. Für die Abhaltung der zu dieſem Behuf, ſo wie Hinſichts der, Art. 7 u. 8 angeordneten Reviſionen, werden reſp. die Polizeidirectoren und Landräthe verantwortlich gemacht, welche letztere auch die Magiſtråte und Obrigkeiten ihres Kreiſes controlliren, und ſo wie die Polizeidirectoren, in erheblichen Fällen an uns berichten müſſen. 11) Wer dieſen polizeilichen Anordnungen zuwider handelt, und durch Nichtbefolgung derſelben die weitere Verbreitung der Krankheit veranlaßt, verfällt in diejenige Strafe, welche das allgemeine Landrecht Thl. II. Tit. 20. §. 1506. 1507. vorſchreibt, und hat demnach ſechsmonatliche bis 10jährige Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe verwirkt. 12) Damit ſich Niemand mit gänzlicher Unkenntniß der Rotzkrankheit entſchuldigen möge, wird nachſtehende Beſchreibung des Verlaufs und der characteriſtiſchen Kennzeichen derſelben, bekannt gemacht.

Potsdam, den 22. October 1814.

Der Rotz der Pferde, Eſel und Maulthiere iſt eine anſteckende Krankheit, welche hauptſächlich die Schleimhaut der Stirn- und Kinnbackenhöhlen und die lymphatiſchen Drüſen im Kehlgange befällt, von da ſich auch auf die Lungen, die Eingeweide des Unterleibes und das lymphatiſche Syſtem verbreitet und ſelbſt dem Blute eine anſteckende

*) ſ. Räude.

Eigenſchaft mittheilt, übrigens mit der Wurmkrankheit einerlei Grundurſache hat und ſo wie dieſe unheilbar iſt. Schlechte Pflege, verdorbenes Futter, übermäßige Arbeit, Hunger, andererſeits aber auch zu ſtark nährendes Futter bei zu weniger Bewegung, kann dieß Uebel auch ohne Anſteckung hervorbringen. Auch kann der bösartige Schnupfen oder Kropf der Pferde, bei einem ſchlaffen Körperzuſtande, leicht in daſſelbe übergehen. Am häufigſten aber geht es durch Anſteckung auf geſunde Pferde über, wenn letztere mit dem Naſenausfluſſe, dem Schweiße, dem Urin und Speichel des rotzigen Pferdes in Berührung kommen, von ihrem Futter oder überhaupt nur mit ihnen aus einer Krippe und Raufe freſſen und aus einem Geſchirr getränkt werden. Die Kennzeichen der Rotzkrankheit ſind: 1) Ausfluß eines weißfarbigen, grauen oder gelblichgrünen Eiters, ſpäterhin auch einer grünen, gelben oder braun gefärbten Jauche aus einem Naſenloche, der um daſſelbe eine harte Kruſte oder Rinde bildet und ſich im Waſſer vollkommen auflöst. 2) Die Gegenwart der beſondern, nur dieſer Krankheit eignen Geſchwürchen oder Chancres in der Naſenhöhle, die Anfangs in Geſtalt weißer Bläschen in der Größe eines Hirſekorns entſtehen und aufplatzen, dann aber ſich vergrößern, einen etwas erhabenen Rand und einen weißfarbigen ſcheckigen Grund haben, die Schleimhaut der Naſe, die Knochenhaut und zuletzt ſelbſt die Naſenbeine verzehren. Die Schleimhaut der Naſe ſieht dabei hochroth aus oder bleifarbig und blaß. 3) Unſchmerzhafte und glatte Verhärtung und Geſchwulſt der Drüſe des Kehlganges auf derſelben Seite, wo das Naſenloch fließt, wobei die Drüſe feſt dem Knochen anliegt und das Auge dieſer Seite thränt. — Dabei iſt das Pferd anſcheinend wohl, ohne Huſten und Fieber, es ſey denn, daß die Anſteckung ein jüngeres Pferd trifft, welches noch nicht gedrüst hat, und in dieſem Falle von heftigem, meiſtens ſchnell tödtlichem Fieber befallen wird. Geht die Krankheit nach ihrer gewöhnlichen langen Dauer zu Ende, ſo magern die Pferde ab, der Naſenausfluß wird zuweilen mit Blut vermengt, wenn die Chancresgeſchwüre die Blutgefäße anfreſſen, es entſteht Hinken auf einem Hinterfuße, Wurmkrankheit, Anlaufen der Füße und Waſſergeſchwulſt. Nach dem Tode eines an dieſer Krankheit gefallenen Pferdes findet man die Lunge mit unzähligen griesartigen Knötchen angefüllt, die kranke Seite der Naſenhöhle voll Eiter, den Knochen angefreſſen, oft auch Eiterſäcke in den Lungen und Verhärtungen in den Drüſen des Unterleibes. — Von der verdächtigen Drüſe unterſcheidet ſich die Rotzkrankheit, durch die Geſchwulſt einer einzigen Drüſe im Kehlgange, da bei erſterem Uebel viele Drüſen geſchwollen

ſind. Die Drüſe iſt mit Ausfluß aus beiden Naſenlöchern verbunden, bei dem Rotze iſt der Ausfluß nur aus einem Naſenloche. Bei der Drüſe huſtet das Pferd, beim Rotze nicht, beim Rotz ſind die Augen des Pferdes hell, bei der Drüſe oftmals trübe. Beim Rotz iſt das Pferd gut beleibt, bei der verdächtigen Drüſe magert es ab. Bei der Drüſe leiden die Lungen mehr durch eiternde Geſchwülſte. Der Rotz kann mehrere Jahre dauern, die verdächtige Drüſe tödtet in weit kürzerer Zeit. Durch eben dieſe lange Dauer unterſcheidet ſich auch der Rotz vom Strengel, bei welchem die Drüſen im Kehlgange nicht geſchwollen ſind und der Ausfluß aus beiden Naſenlöchern blos ſchleimig, nicht eitrig iſt. — Von wirklicher Heilung des Rotzes der Pferde durch die Hülfe der Kunſt hat man wenige und ſehr zweifelhafte Beiſpiele. Es iſt daher, bei der großen Anſteckungsgefahr für andere Pferde, ſehr nöthig, die unnützen, langwierigen und koſtbaren Curverſuche zu unterlaſſen und ein durch das gleichzeitige Vorhandenſeyn obiger Kennzeichen als rotzig anerkanntes Pferd ſogleich zu tödten, überhaupt aber ſchon jedes mit Drüſengeſchwulſt befallene Pferd als verdächtig abzuſondern und alles Local, Geſchirre und Geräthe, welches mit dem Rotzgifte in Berührung gekommen ſeyn könnte, ſorgfältig zu reinigen oder zu vernichten. Man hüte ſich deshalb auch, ſeine Pferde in fremde Ställe zu bringen, bevor man nicht die Krippen ſauber ausgefegt und mit naſſen Strohwiſchen abgerieben, die alte Streu hinweggeſchafft und alles gehörig geſäubert hat, gebe auch nicht allen Pferden aus einem Eimer zu ſaufen; denn ſobald Rotzeiter in einen ſolchen Eimer fällt, und ſich mit dem Waſſer vermiſcht, ſo werden die folgenden Pferde angeſteckt. — Die häufigſte Anſteckung geſchieht durch Geſchirre und das Zuſammenſpannen mit rotzigen Pferden, oder das Anſpannen an ſolchen Wagen, an welchem rotzige gezogen haben, weshalb die Reinigung aller dieſer Dinge vor ihrem weitern Gebrauch, hauptſächlich mit kochendheißem Waſſer oder heißer Lauge, zur Verhütung der Anſteckung ſehr nöthig iſt. — Da der Rotz, wie geſagt, auch nicht ſelten ohne Anſteckung entſteht, ſo iſt es, außer der Vermeidung letzterer, noch nöthig, den übrigen Urſachen ſeiner Entſtehung auszuweichen, zu dem Ende alſo ſeinen Pferden ſtets gutes und geſundes Futter und reines, weiches Waſſer zu geben, ihnen hinlängliche Bewegung zu verſchaffen und den etwa entſtandenen Strengel, die Drüſe, die Lungenſucht und Hautkrankheiten gehörig zu behandeln und zu heilen. Dadurch wird man ſelbſt die Anſteckungsfähigkeit des Pferdes mindern, da ein geſunder Organismus oft eher den Wirkungen eines anſteckenden Giftes entgeht, als ein geſchwächter und ſchlecht genährter.

Dieſe, von dem Königl. Miniſterio des Innern genehmigte Verfügung ward von Demſelben unter dem 29. Decbr. 1814 den übrigen Regierungen zugefertigt, um ſie nach den in ihrem Departement vorhandenen Umſtänden und Ortsverhältniſſen zu modificiren, auch ſie mit den wegen der Räude, Wurm u. ſ. w. ſchon publicirten Verordnungen in Beziehung zu ſetzen und dann durch das Amtsblatt bekannt zu machen. Was übrigens die Sachverſtändigen zur Beſichtigung der Pferde betreffe, ſo ſeyen dazu hauptſächlich Phyſici zu wählen, deren Sachkenntniß und Gewiſſenhaftigkeit gleich bewährt ſey. Müßten jedoch aus Mangel derſelben Roßärzte gewählt werden, die nicht im Dienſte des Staats ſtehen, ſo dürften es nur ſolche ſeyn, denen man Gewiſſenhaftigkeit und Unbeſtechlichkeit zutrauen könne, und dieſe hätten den Eid der Sachverſtändigen vorher zu leiſten. Die durch dieſe Beſichtigung entſtehenden Koſten ſeyen auf den Fond der Etatsnachweiſung für die Polizeiverwaltung anzuweiſen — ſ. Kurm. Amtsbl. a. a. O. S. 449 und die, mit vielen Modificationen aufgenommene obige Verfügung wegen der Rotzkrankheit im Amtsbl. der Königl. Regierung zu Breslau vom 19. April 1815. St. 15, wie auch im Amtsbl. der K. Regierung zu Königsberg 1815, No. 23. In letzterm wird anbefohlen, „die heilbaren Pferde auf Koſten des Eigenthümers „und, bei deſſen Unvermögen, auf Koſten der Gemeine curiren, die von Sachverſtändigen für unheilbar erklärten aber tödten zu laſſen. Durch dieſe „Maaßregel werde die Sache zur allgemeinen Angelegenheit der Gemeinen gemacht. Dieſe müßten „daher auf die Befolgung dieſer Verfügung unter „ſich mit mehrerem Eifer, als bisher, halten, und damit ſolches geſchehe, ſollen die Polizeibehörden mit „Zuziehung der Phyſiker oder anderer Sachverſtändigen gemeinſchaftliche Unterſuchungen an ſolchen

„Oertern und ſelbſt in den Ställen, die den Ver-
„dacht, daß rotzige Pferde vorhanden ſeyn könnten,
„gegen ſich haben, halten, und, wie verfügt, behan-
„deln.“

Ruhr. Unter dem 6. Juni 1775 erließ das Ober-Coll. med. eine „Anweiſung, wie ſich der Land-„mann nicht nur vor der Ruhr präſerviren, ſondern „auch glücklich und mit wenigen Koſten ſelbſt curi-„ren könne.“ In dieſer Anweiſung wird die Ruhr für eine heilſame Wirkung der Natur, zur Befreiung des Bluts von unreinen und faul gewordenen Theilen, erklärt und deshalb vor dem ſchnellen Stopfen der Ruhr und den gewöhnlichen erhitzenden Hausmitteln und Arkanen gewarnt. Zu ihrer Verhütung ſoll man erhitzende Speiſen und Getränke, heftige Gemüthsbewegungen, Erkältungen und unreifes Obſt vermeiden, dagegen ſich warm kleiden und eine Bierſuppe mit Kümmel und Ingwer, oder ein in Eſſig getauchtes, mit Kümmel und Salz beſtreutes, Brodſtück des Morgens früh, auch reifes Obſt und Gartenfrüchte genießen, jedoch mit Vermeidung des Mehlthaues. Beim Ausbruch der Ruhr wird äußere Wärme, ein Brechmittel aus Ipecacuanha, hernach Rhabarber, der Gebrauch von Umſchlägen und Klyſtiren von Chamillen, zuletzt ſtärkende Mittel, zum Getränk Kümmel- u. Chamillenaufguß empfohlen, Bier, Brantwein, Wein, kaltes Getränk, Fleiſch, Eier und Kuchen aber widerrathen.

Unter dem 6. Auguſt 1811 erhielten die Regierungen von dem Königl. Departement der allgemeinen Polizei im Miniſterium des Innern, zur Bekanntmachung in den Amtsblättern folgende:

Kurze Anweiſung, wie der Landmann ſich in der Jahreszeit, in welcher die Ruhr gewöhnlich die Menſchen befällt, zu verhalten hat, um nicht ruhrkrank zu werden; ferner wie er ſich ſelbſt vor der Anſteckung hüten kann, wenn ſie in ſeinem Dorfe oder in der Nachbarſchaft herrſcht, und endlich, welche Maaßregeln er zu beobachten

hat, wenn er bereits von dieſer gefährlichen Krankheit befallen iſt *).

Kennzeichen der Ruhr

Wenn jemand an heftigen, gewöhnlich mit fieberhaften Zufällen verbundenen Leibſchmerzen mit einem beſtändigen Drängen zum Stuhlgang leidet, dieſes Drängens ungeachtet keine gehörige Ausleerung erfolgt, ſondern immer nur ein wenig Schleim oder Blut, von Anfang mit einigem Koth vermiſcht, ausgepreßt wird, ſo iſt ſolcher Menſch ruhrkrank. Dieſe Krankheit herrſcht gewöhnlich zu Ende, oft aber auch ſchon in der Mitte des Sommers, wenn kühle Nächte den ſchwülen Sommertagen folgen und wo man ſo gern die kühle Abendluft ſucht, um ſich von der drückenden Tageshitze zu erfriſchen, zu welchem Ende ſich der Landmann gewöhnlich im Hemde mit bloßen Füßen, an offnen Fenſtern oder vor der Thüre, oft Stunden lang aufhält. — Dieſer dem Anſchein nach ganz unſchuldigen Abkühlung folgen oft jene Zufälle auf dem Fuße nach, weil, wie die Erfahrung lehrt, Erkältungen in dieſer Jahreszeit ſehr oft die Ruhr hervorbringen. Vorbeugungsmittel gegen dieſe Krankheit. Um dieſem Uebel zu entgehen meide daher der Landmann jede Gelegenheit, wo er ſich zu ſchnell abkühlt und erkältet. Er ſitze nicht mit bloßen Füßen und im Hemde in der kühlen Abendluft oder auf Steinen, lege ſich nicht ins Gras, ſetze ſich nicht dem Luftzuge aus, trinke oder waſche ſich nicht kalt, ſo lange der Körper erhitzt iſt, gehe nicht mit erhitztem Körper in kühle Keller, ſtille ſeinen Durſt nicht mit kaltem Waſſer oder anderem kalten Getränke, ſondern lieber mit etwas reifem Obſt, und wechſele, ſo oft es ſich thun läßt, ſeine von Schweiß oder Regen durchnäßte Kleidung und Wäſche. Er trage ein Wams von Flanel auf dem bloßen Leibe, oder doch wenigſtens eine wollene Binde um den Unterleib, als wodurch die gefährlichen Erkältungen des Unterleibes am leichteſten verhütet werden können. Er meide beſonders Mehlſpeiſen, die mit viel Butter, Speck oder Oel zubereitet ſind, auch ſehr junges oder ſauer und ſchaal gewordenes Bier, eſſe dagegen Milch, Reis, friſche Gemüſe, des Morgens eine Bierſuppe mit Kümmel, und trinke ein Glas Wein, oder in deſſen Ermangelung zuweilen einen Schluck Branntwein. Bei der genauen Befolgung dieſer Vorſichtsmaßregeln wird man nicht ſo leicht von dieſer ſchmerzhaften Krankheit befallen werden. Iſt die Ruhr bereits im Dorfe, ſo meide man den Umgang mit dergleichen Kranken, zumal wenn man nichts mit ihnen zu thun hat. Die Ruhrkranken müſſen daher, wenn es irgend möglich iſt, ein eigenes Zimmer erhalten, in

*) Amtsbl. der Königl. Kurm. Regierung 1811. S. 146.

welchem außer dem Krankenwärter oder der Wärterin ſich niemand lange aufhalten, noch weniger aber in demſelben eſſen darf. Die Kleidungsſtücke, Trink= und Eßgeſchirre eines mit der Ruhr behafteten müſſen von den geſunden nicht gebraucht werden. Vorzüglich muß der Abtritt, Nachtſtuhl, oder das Steckbecken, deſſen ſich der Kranke bedient, nicht von unangeſteckten benutzt werden, vielmehr muß das Gefäß, worin der Kranke ſeine Nothdurft verrichtet hat, ſorgfältig verdeckt, der Unrath ſelbſt mit einer Hand voll zu Pulver geſtoßener Holzkohlen beſtreuet, von dem Krankenwärter ſofort aus dem Krankenzimmer geſchafft, und nicht in den gemeinſchaftlichen Abtritt gegoſſen, ſondern im Garten, oder einem andern ſolchen Orte vergraben werden. Die an der Ruhr verſtorbenen müſſen gleich nach dem Tode an einen kühlen Ort gebracht, nicht zur Schau ausgeſtellt, die Särge gut vermacht oder ausgepicht, und die Beerdigungen ohne Gefolge veranſtaltet werden. **Verhaltungsregeln für diejenigen, welche bereits von der Ruhr befallen ſind.** Sobald jemand obenerwähnte Zufälle, beſonders den anhaltenden Stuhlgang an ſich bemerkt, ſo eile er ſogleich ins Bette, lege ſich einen Umſchlag von dickgeſottener Hafergrütze oder Tücher, in welchen trockene Kleie oder Aſche eingeſchlagen, warm auf den Leib, ſuche den Schweiß zu befördern und trinke zu dem Ende öfters einige Taſſen warmen Hollunderblüthenthee. Nächſtdem laſſe er ſich täglich 3 bis 4 Klyſtire aus Stärkemehl in Hafergrützſchleim aufgelöst ſetzen, und reibe den Unterleib mit einem beliebigen Oele ein. Ein Ruhrkranker muß nur ſchleimige Getränke und Nahrungsmittel, als Hafergrütze, Graupen= oder Reisſchleim, ſchwache Brühe von friſchen Schöpſen= oder Hammelfleiſch mit wenig Butter und ohne Salz gekocht, Reis, Gries, Graupen, Buchweizengrütze u. ſ. w., auch etwas friſches gekochtes Obſt genießen, dagegen aber Kaffee, Bier, Wein und Branntwein gänzlich meiden. Beſonders muß man ſich vor den auf dem Lande gebräuchlichen hitzigen Tropfen, Laxirmitteln, als Rhabarber u. ſ. w. hüten, da ſie in dieſer Krankheit höchſt ſchädlich ſind. Der Kranke muß ſeine Nothdurft im Bette in ein beſonderes Geſchirr verrichten, und deßhalb nie aus dem Bette aufſtehen. Ein die Ruhrkranken oft ſehr beläſtigender und ſchmerzhafter Zufall iſt das Heraustreten des Maſtdarmes, welchem das öftere Auflegen eines in kaltes Waſſer getauchten Läppchens oder kleinen Schwammes (wobei jedoch alle Erkältung ſorgfältig vermieden werden muß) gewöhnlich bald abhilft, oder ihn doch wenigſtens oft lindert. Die Fenſter und Thüren der Krankenzimmer müſſen mehrermale des Tages geöffnet, jedoch ſo, daß keine Zugluft den Kranken treffe, auch muß man öfters bei den

Kranken räuchern, welches am beſten mit Fruchteſſig geſchieht, den man in einem irdenen oder zinnernen Teller auf glühende Kohlen, nur nicht auf glühendem Eiſen verdampfen läßt. Wenn ein Ruhrkranker dieſe Vorſchriften von Anfang an genau und pünctlich befolgt, ſo wird er oft ſo glücklich ſeyn, ſich in wenigen Tagen von ſeinen Leiden befreiet zu ſehen. Aber auch, wenn jene ſchmerzhaften Zufälle ſchon gehoben ſind, halte ſich der Kranke doch noch einige Tage an die vorgeſchriebenen Getränke und Nahrungsmittel und beobachte ferner ein warmes Verhalten. Nimmt die Krankheit der genaueſten Befolgung obiger Vorſchriften ungeachtet binnen 48 Stunden nicht ab, ſondern vielmehr zu, ſo ſuche der Kranke ſchleunigſt die Hülfe eines Arztes.

Sachverſtändige. So wie überhaupt nach der allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 10. §. 202. alle Sachverſtändige, wenn ſie in den von ihrer Kunſt abhängigen Dingen dem Richter ihr Gutachten abgeben müſſen, und nicht ſchon dazu ein für allemal in Eid und Pflicht genommen ſind, in jedem Falle vereidet werden ſollen, ſo ſind auch die Medicinalperſonen in dergleichen Fällen in der Regel immer zu dem, für Kunſtverſtändige a. a. O. vorgeſchriebenen Eide verbunden. Iſt jedoch der Fall, worüber das Gutachten verlangt wird, nicht ſehr erheblich, ſo verweist der Richter die Medicinalperſon auf ihren bei der Approbation abgeleiſteten Eid. — Ueber die Zuziehung der Sachverſtändigen im Allgemeinen beſtimmte ein beſonderes Reſcr. des Juſtizminiſteriums an das Kammergericht vom 12. Juli 1806 *), zur Proceßordnung §. 18. noch folgendes:

1) Hat es bei Adhibirung der ein für allemal als Sachverſtändige bei dem Collegium Angeſtellten und Vereidigten ſeyn Bewenden. 2) In deren Ermangelung und inſofern ſich die Partheien über die Sachverſtändigen nicht vereinigen können, iſt deshalb fernerhin mit denjenigen Collegien, welchen Perſonen dieſer Art in Amtsſachen untergeordnet ſind, Rückſprache zu nehmen, und können ſich alsdann die von der Amtsbehörde nahmhaft gemachten nicht entziehen, das Geſchäft der Sachverſtändigen, vor dem Juſtizcol-

*) Matthis n. Beitr. IX. S. 519.

legium zu übernehmen. 3) Tritt dagegen der Fall ein, daß ſich die Partheien über ſolche Sachverſtändige vereinigen, welche nicht als Sachverſtändige bei dem Juſtizcollegium angeſtellt und ein für allemal vereidet, auch nicht von den ihnen vorgeſetzten Behörden, ſondern von den Partheien ſelbſt vorgeſchlagen ſind, ſo iſt 4) folgender Unterſchied zu beobachten. Treibt der Vorgeſchlagene mit ſeiner Kunſtverſtändigkeit ein Gewerbe, es ſey, welches es wolle z. B. als Lehrer, Profeſſor, Arzt, Künſtler, Handwerker, ſo muß er, der unmittelbaren Aufforderung ſeiner Obrigkeit, ſich als Sachverſtändiger eidlich vernehmen zu laſſen, ein Gnüge leiſten; iſt er dagegen mit ſeiner Kunſtverſtändigkeit in einem öffentlichen Amtsverhältniſſe, ſo muß vorläufig mit der ihm vorgeſetzten Amtsbehörde Rückſprache gehalten und nur nach deren Bewilligung mit ſeiner Vorladung verfahren werden. Auch ſollen die ad 4) benannten Sachverſtändigen ihr, in Partheiſachen abgegebenes Gutachten, wenn es für entſcheidend glaubwürdig gehalten werden ſoll, beſchwören, wenn die Partheien nicht ausdrücklich dem Sachverſtändigen die Beeidigung des Gutachtens erlaſſen.

ſ. Obducenten, Obduction.

Säuglinge.

Circular des K. Miniſteriums des Innern an die Regierungen *). Es kommt oft der Fall vor, daß zugleich mit Perſonen, welche als Verbrecher, oder wegen umherſchweifender Lebensart eingezogen worden ſind, auch Kinder aufgegriffen und an die Gefängniß-Anſtalten abgeliefert werden. Nun iſt zwar die Mitaufnahme ſolcher Kinder und deren Einſperrung in die Gefängniſſe in der Regel ganz unzuläſſig, und es liegt den Behörden, an welche die Einlieferung erfolgt iſt, vielmehr ob, ſofort für deren Unterbringung und Erziehung entweder bei Anverwandten, in öffentlichen Inſtituten oder ſonſt auf angemeſſene Art Sorge zu tragen. Indeß ſind auch Fälle vorgekommen, wo man hierbei auf der andern Seite zu weit gegangen iſt, und ſelbſt Kinder, die noch an der Mutterbruſt gelegen haben, davon, ohne Rückſicht ihres Zuſtandes getrennt, und in fremde Pflege gegeben hat. Da ein Verfahren dieſer Art, wodurch dem Säuglinge die gewohnte mütterliche Sorgfalt und Nah-

*) von des Herrn Juſtizminiſters Exc. den Juſtizbehörden unter dem 9. Octob. 1816. zur Nachachtung mitgetheilt. Auch wurden nach dem Reſcr. des Herrn Polizeiminiſters Durchl. an die Regierungen vom 31. Jan. 1817 auch die Polizeibehörden, Hinſichts der von ihnen arretirten Perſonen, danach inſtruirt, ſ. v. Kampz Jahrb. 16. Heft. 1817. S. 304—306. ſ. ferner auch Kinder.

rung plötzlich entzogen wird, für denſelben weit nachtheiligere Folgen, als der Mitaufenthalt im Gefängniſſe hervorbringen kann, ſo wird die ꝛc. Regierung in Gemäßheit des mit des Herrn Juſtizminiſters Excellenz hierüber getroffenen Einverſtändniſſes, angewieſen, in den Fällen, wenn mit den Müttern zugleich Kinder, die noch an der Bruſt liegen, in die Gefängniſſe eingebracht werden, nach den eintretenden Umſtänden, Beſtimmung zu faſſen, ob ſolche ohne zu erwartenden Nachtheil von der Mutter getrennt werden können, oder ob es zweckmäßiger ſey, ſolche in der mütterlichen Pflege noch ſo lange zu laſſen, als ihnen die Bruſt gereicht wird, wobei darauf mit zu ſehen iſt, daß dergleichen Perſonen Gefängnißſtuben, die einen geſunden Aufenthalt gewähren, angewieſen erhalten, auch bei ihrer übrigen Behandlung alle thunliche Rückſicht auf ihren Zuſtand genommen werde. Berlin, den 27. Septbr. 1816.

Miniſterium des Innern.

(gez.) v. Schuckmann.

Salpeter. Zur Beförderung der Salpeterfabrication auf dem Lande wurde nach einem Reſcr. des Königl. Min. des Innern vom 23. Juni 1810, die vom Prof. Wolf verdeutſchte Schrift von Chaptal durch die Regierungen möglichſt allgemein verbreitet, auch im Kurm. Amtsblatte 1812. St. 38. S. 411. folg., eine, vom Reg. Rath Schiebel verfaßte Anleitung zur künſtlichen Salpeterzeugung in den Viehſtällen auf Veranlaſſung des Königl. Departements für Gewerbe und Handel, bekannt gemacht.

Salzgeiſt ſ. Vergiftung.

Sanitätsberichte. Durch eine Verordnung des Ober-Coll. med. vom 15. Octob. 1750 wurden ſchon die Phyſici, Aerzte, Chirurgen und Apotheker angewieſen, jährlich eine Beſchreibung der in ihrer Praxis vorgekommenen merkwürdigen Fälle einzuſchicken. Unter dem 4. März 1804 erforderte das Ober-Coll. med. von den Phyſikern eine jährliche Ueberſicht des Geſundheitszuſtandes in jeder Provinz in tabellariſcher Form, nach folgenden Rubriken: 1) Allgemeine geographiſch-phyſiſche Lage des Orts oder der Gegend, in Hinſicht auf ihren Geſundheitszuſtand.

2) Allgemeine polizeiliche Vorkehrungen zur Erhaltung der Geſundheit und gegenwärtige Mängel derſelben. 3) Allgemeine Nachrichten über die Population, die Beſchäftigung und die Erwerbszweige der Einwohner, in Hinſicht auf die Folgen für die Geſundheit. 4) Allgemeine Nachrichten über die Population, die Beſchäftigung und die Erwerbszweige der Einwohner, in Hinſicht auf die Folgen für die Geſundheit. 5) Nahrungsmittel und Getränke und die dabei bemerkten Fehler und Nachtheile. 6) Herrſchende Krankheiten: a) Endemiſche, b) Epidemiſche, c) Sporadiſche, mit Rückſicht auf die wahrſcheinlichen Urſachen der beiden erſtern und Aushebung der vorzüglich bemerkungswerthen Fälle unter den letzteren. d) Epizootien nebſt Urſachen und die dagegen getroffenen Vorkehrungen im Allgemeinen.

Vollſtändiger wurden die Sanitätsberichte in folgender Verfügung des Königl. Miniſterii des Innern von den Regierungen erfordert:

Fr. W. Königl. Unſern ꝛc. Es iſt erforderlich, daß Unſere Medicinalſection monatlich von dem allgemeinen Geſundheitszuſtande eines jeden Regierungsdepartements, und der darauf Bezug habenden wichtigen Ereigniſſe und Veränderungen Kenntniß erhalte. Ihr habt daher mit dem Immediatzeitungsberichte über den Monat Octob. d. J., in welchem auch fernerhin das Hauptſächlichſte, welches im Sanitätsweſen vorkommt, jedoch nur in gedrängteſter Kürze zu bemerken iſt, zum erſtenmale, und dann regelmäſſig alle Monate, einen beſonderen Bericht nach Anleitung der folgenden Inhaltsabtheilungen anzufertigen, und an Unſere Medicinalſection einzuſenden. I. Unter der Rubrik Witterung iſt deren Einfluß auf Geſundheit der Menſchen und der Hausthiere, auf Vermehrung oder Minderung ſchädlicher Inſecten, auf Garten- und Landbau, der tiefſte und höchſte Stand des Barometers und des Thermometers zu bemerken, mit Angabe der herrſchenden Winde, und der heitern, trüben, trocknen und naſſen Tage. II. Unter der Rubrik: allgemeiner Krankheitszuſtand, ſind zu bemerken: 1) epidemiſche, endemiſche, contagiöſe Krankheiten, deren Gefahr und Sterblichkeit, auch was zu deren Abwendung polizeilich und mediciniſch angeordnet und geſchehen iſt. 2) Was für arme Kranke, Wahn-

ſinnige u. dgl., zur Rettung der Scheintodten, zur Hülfe der gefährlich Beſchädigten z. B. der von wüthenden Hunden gebiſſenen ꝛc. zur Vermeidung anſteckender Krankheiten z. B. der Krätze und der veneriſchen Uebel, ferner, was für Krankenanſtalten geſchehen iſt, oder geſchehen kann. 3) Epizootien und ſeuchenartige Krankheiten der Hausthiere, deren Ausbreitung und Tödtlichkeit, und was zur Verhütung und Tilgung derſelben geſchieht oder noch zu thun iſt. 4) Merkwürdige Unglücks- und mediciniſch-gerichtliche Fälle. 5) Um bei Vergleichung der jährlichen Todtenliſten ermeſſen zu können, wie weit der Beiſtand der practicirenden Medicinalperſonen in Krankheiten ſich erſtreckt, iſt die Zahl derjenigen Geſtorbenen anzugeben, welche a) während ihrer Krankheit von approbirten Medicinalperſonen beſorgt worden ſind, und b) welche deren Beiſtand erſt innerhalb den letzten 48 Stunden vor dem Tode verlangt und erhalten haben. III. Unter der Rubrik allgemeiner Geſundheitszuſtand wird angeführt, was zur Abwendung oder Minderung vermeintlicher Krankheitsurſachen und Schädlichkeiten durch Maaßregeln der mediciniſchen Polizei, durch öffentliche Belehrungen über ſchädliche Vorurtheile und Gewohnheiten, durch Warnungen und Bekanntmachungen von Vorſichtsmaaßregeln ꝛc. geſchieht, oder zu thun erforderlich iſt. Ferner, was bei Aufſicht auf Nahrungsmittel, Getränke und Materialwaaren, beſonders bei der nothwendigen Prüfung der Weine bei Weinhändlern, für eigene Verfälſchungen, Verderbniſſe und Betrügereien entdeckt werden. Vergehungen gegen ausdrückliche, das Medicinalweſen betreffende Geſetze, wie unbefugtes Curiren ꝛc. und was deswegen verfügt worden, iſt gleichfalls hierunter anzuzeigen. IV. Unter der Rubrik Verhalten der Medicinalperſonen, iſt das verdienſtliche oder ſchlechte Benehmen Einzelner derſelben, auch gegebene Beweiſe von ihrer Unfähigkeit anzuzeigen, mit Bemerkung der vorgekommenen Gelegenheit und Veranlaſſung. V. Unter der Rubrik wiſſenſchaftliche Medicinal-Angelegenheiten, ſind Verſuche, Entdeckungen, und Beobachtungen zu erwähnen, die für mediciniſche Wiſſenſchaft oder Kunſtausübung ein Intereſſe haben, und weiterer Prüfung werth ſcheinen. In welcher Art Ihr nun, um die hierzu erforderlichen Notizen zu erhalten, das Euch untergebene Medicinalperſonal zu Einreichung derſelben bei den Phyſikaten und von dieſen bei Euch, am zweckmäßigſten inſtruiren, und welche Schemata, die jedoch höchſt einfach entworfen, und nur auf das Weſentlichſte, ſo wie auf die Fähigkeiten der verſchiedenen Medicinalperſonen berechnet ſeyn müſſen, Ihr ihnen vorſchreiben wollt,

darüber wollen Wir Eure Vorſchläge zur Prüfung und Genehmigung gewärtigen.

Berlin, den 8. Auguſt. 1810.

(gez.) Dohna.

Nach dem Eingange und der Prüfung der in dieſer Verfügung erforderten Vorſchläge ward von dem Departement der allgemeinen Polizei im Miniſterium des Innern unter dem 18. Febr. 1811 folgendes zur Richtſchnur feſtgeſetzt: Für die Zukunft ſolle der bisher angeordnete jährliche Sanitätsbericht abgeſtellt und am Ende eines jeden Quartals von den ſämmtlichen Königl. Regierungen ein Sanitätsbericht nach Anleitung des Miniſterialreſcriptes vom 8. Auguſt 1810 eingereicht werden, von denen der letztere am Schluße des Jahres immer die, die Population und Mortalität betreffenden Nachrichten, ſo wie überhaupt die Generalia enthalten muß. 2) Dem monatlichen Immediatzeitungsberichte ſolle dabei, wie bisher, eine gedrängte Ueberſicht des vorgefallenen mediciniſch Merkwürdigen, ſo wie dasjenige, welches einer ſchleunigen Einwirkung bedürfe, beigefügt bleiben. 3) Zugleich aber ſollten die Regierungen nach Verlauf von 4 Jahren eine möglichſt vollſtändige mediciniſche Geographie ihrer Departements einreichen, wozu ſie ſich das Detail durch die Phyſiker von den Medicinalperſonen ihres Departements verſchaffen und, mit Beihülfe ihrer wiſſenſchaftlichen Commiſſionen zuſammenſtellen und verarbeiten ſollen. Den Regierungen bleibe es nach Ihrem und der Phyſiker Ermeſſen und nach der perſönlichen Kenntniß der Medicinalperſonen überlaſſen, welche Fragen und auf welche Weiſe ſie dieſelben an ſie richten wollen. Alle angeſtellten und in irgend einer öffentlichen Beſoldung ſtehenden Medicinalperſonen ſollen indeß, bei Ahndung nach den beſtehenden Ordnungsſtrafen, gehalten ſeyn, vierteljährig an die Phyſiker zu berichten. Die unbeſoldeten hingegen ſollen auf den wiſſenſchaftlichen Zweck des Ganzen und auf die

vorzugsweiſe Berückſichtigung ſolcher Medicinalperſonen aufmerkſam gemacht werden, welche ſich durch Beurtheilung und Wahrheitsſinn in dieſen Arbeiten auszeichnen. Bei den approbirten Hebammen, durch die man zu einer Ueberſicht der Verhältniſſe der Geburten zu kommen wünſche, ſey es hinlänglich, wenn ſie die ausgefüllten Schemata nur am Schluſſe jeden Jahres einreichen und die Phyſiker dieſe Gelegenheit wahrnähmen, ſie über ihre fortſchreitenden oder abnehmenden Kenntniſſe zu prüfen. Die meteorologiſchen Beobachtungen ſeyen, wenn keine geographiſche Verſchiedenheiten große Unterſchiede in den reſpectiven Departements veranlaſſen, aus dem Hauptorte hinlänglich, ſobald ſie nur von Aerzten oder andern Perſonen verſtändig, ſorgfältig und mit genauen Inſtrumenten gemacht ſind. 4) Die ſchon früher eingeführten Medicinaltabellen über das ganze Medicinalperſonal der reſp. Departements ſollen für die Zukunft alle 10 Jahre vollſtändig eingeſandt und in den Zwiſchenjahren durch jährliche nachträgliche Berichte die vorgefallenen Veränderungen angezeigt werden.

Zu Folge eines Erlaſſes derſelben Miniſterialbehörde, von demſelben Datum, ward vom Hrn. General-Staabschirurgus den, zur Civilpraxis berechtigten, Militairärzten zur Pflicht gemacht, über ihre Civilpraxis ähnliche Sanitätsberichte, wie die übrigen Medicinalperſonen, den Kreisphyſikern zuzuſtellen, den Diviſions-Generalchirurgen aber, ſolche unmittelbar an die Regierungen zu ſenden. Dieſe Einrichtung ward jedoch durch ſpätere (im Artikel Militairarzt mitgetheilte) Verfügungen dahin abgeändert, daß die Diviſions-Generalchirurgen die Sanitätsberichte der Militairärzte von ihrer Civilpraxis ſammeln und den Regierungen zuſtellen ſollen.

An den Polizei-Phyſikus in Berlin ergieng zugleich folgende Inſtruction:

Es iſt eine unerläßliche Pflicht für den Polizeiphyſikus, einen vierteljährigen Bericht über den Geſundheitszuſtand der hieſigen Reſidenzien anzufertigen. Derſelbe hat vorzüglich folgende Rubriken jedesmal zu berückſichtigen: I. Die Witterung. Hierher gehört die Beſtimmung des höchſten und tiefſten Barometerſtandes, ſo wie auch des Thermometers, die Angabe der herrſchenden Winde, der heitern trocknen und naſſen Tage. Derſelbe wird nach dem desfalſigen Beſchluß des allg. Polizeidepartements die beſtimmten Data zu dieſen Angaben entweder von den, bei der Univerſität angeſtellten Lehrern der Phyſik und Aſtronomie, oder von der hieſigen naturforſchenden Geſellſchaft erhalten, wenn anders die gemeinnützigen Anzeigen des hieſigen Intelligenzblattes in ſeinen künftigen monatlichen Anzeigen der Witterung dieſem Zwecke nicht ſchon gnügen ſollten. Was den Einfluß der Witterung auf den Geſundheitszuſtand der Menſchen betrifft, ſo werden theils die Bemerkungen der Lehrer der kliniſchen Anſtalten, der Hospital- und Armenärzte, theils auch der übrigen practiſchen Aerzte dazu dienen, hier etwas Ganzes aufzuſtellen. Von den Lehrern der Thierarzneiſchule und von den übrigen approbirten Thierärzten wird der Polizeiphyſikus die nöthigen Nachrichten über den Einfluß der Witterung auf die Krankheiten der Hausthiere erhalten, welche er in ſeinem Bericht aufzuzeichnen hat. Eben ſo hat er die etwanige von den Polizeiofficianten eingehenden Nachrichten über Vermehrung und Verminderung der Inſecten in Rückſicht auf den Feld- und Gartenbau ſeinem Bericht hinzuzufügen. II. Allgemeiner Krankheitszuſtand. Hierher gehört eine Liſte der geherrſchten Krankheiten, vorzüglich der endemiſchen, epidemiſchen, contagiöſen, ſowohl acuten als chroniſchen. 1) Aus den Tabellen der Hospitalärzte, und der Armen-Aerzte nimmt der Polizeiphyſikus die merkwürdigſten Gegenſtände auf, vorzüglich auch, was in mediciniſch-polizeilicher Hinſicht geſchehen iſt, oder geſchehen könnte, vorzüglich was in Hinſicht der Verbreitung der Krätze und des veneriſchen Uebels für Vorbeugungsmittel getroffen worden ſind. 2) Da die Armen-Aerzte vorzüglich Gelegenheit haben, Krankheiten, die der ärmern Menſchenklaſſe beſonders eigen ſind, und deren Ausbreitung und Verlauf zu beobachten: ſo ſind deren Berichte vorzüglich weſentlich. 2) Was im Ganzen für arme Kranke und Wahnſinnige geſchehen iſt, theils in den Spitälern, theils, welche Fälle ſich außerdem zugetragen haben, vorzüglich gefährliche Verletzungen, z. B. durch den Biß wüthender Thiere; ob durch Rettungsanſtalten gute Wirkungen hervorgebracht waren, bei Ertrunkenen, Scheintodten ꝛc. 3) Aus den Berichten der Thierärzte werden

die Epizootien und andere Krankheiten der Hausthiere aufgenommen. 4) Alle wichtige medicinisch-gerichtliche Fälle, zu welchem Ende der Criminalphyſikus vermöge der ihm ertheilten Inſtruction angewieſen iſt, demſelben ein Verzeichniß aller ihm vorkommenden Fälle einzureichen. 5) Alles, was für öffentliche Krankenpflege geſchieht. Hieher gehört die Einrichtung neuer Badeanſtalten, neuer Einrichtungen für die Pflege armer Kranken, Bemerkungen über den Geſundbrunnen bei Berlin, vorzüglich gehören dazu die Mängel, die ſich vorfinden. 6) Eine Todtenliſte nebſt Vergleichung mit der vorigen, vorzüglich in Hinſicht der größern oder geringern Sterblichkeit im allgemeinen, als auch beſonders durch einzelne Krankheiten. Vorzüglich iſt hier aufzunehmen, welche während ihrer Krankheit von approbirten Medicinalperſonen behandelt ſind, und welche nur in den letzten 48 Stunden medicinische Hülfe geſucht und erhalten haben. III. Allgemeiner Geſundheitszuſtand. Hieher gehört vorzüglich das, was durch medicinische Polizei zur Abwendung oder Verminderung von Krankheitsurſachen und Schädlichkeiten geſchehen iſt, z. B. Verbreitung und Fortgang der Schutzpockenimpfung, Belehrung ſchädlicher Vorurtheile und Gewohnheiten, Unterſuchung verdächtiger Perſonen in Rückſicht anſteckender Krankheiten, ferner welche Maaßregeln Behufs der Geſundheit der Nahrungsmittel und Getränke genommen ſind, Unterſuchung der Eſſige, Weine ꝛc. IV. Verhalten der Medicinalperſonen. Hier ſind nur verdienſtliche Handlungen, die einen ausgezeichneten Einfluß auf das öffentliche Geſundheits-Wohl haben, anzuführen, ſo wie zu bemerken iſt, ob auffallende Vergehungen die obrigkeitliche Rüge nöthig gemacht haben. V. Wiſſenſchaftliche Medicinalangelegenheiten. Hier ſind wichtige neue Verſuche und Entdeckungen, wodurch eine merkwürdige Bereicherung der Wiſſenſchaften bewirkt worden iſt und werden kann, und daher allgemeines Intereſſe erfordern, aufzuführen. VI. Wichtige medicinisch-polizeiliche Bemerkungen z. B. über die Hebammen, über die Pfuſcher, über die Gefängniſſe, Kirchhöfe ꝛc.

Hiezu kommen folgende Schemata:

I. für die Lehrer kliniſcher Anſtalten: 1) Einfluß der Witterung und anderer allgemeiner und lokaler Urſachen auf die Art der Krankheiten, deren Character, Verlauf u. ſ. w. — 2) Zahl der Kranken: a) der Geneſenen —. b) der Geſtorbenen: α) ob dieſelben vom Anfange der Krankheit ärztlich behandelt waren; —. β) ob nur in den letzten Stunden dieſelben Hülfe geſucht haben —. c) der noch in der Cur befindlichen —. 3) Angabe der Krankheiten a) en-

demiſche —, b) epidemiſche —, c) contagiöſe —, d) chirurgiſche, nebſt Angabe der wichtigſten Fälle und Operationen —, e) allgemeine Rubriken —. 4) Außerordentliche Fälle, wenn ſie allgemeines Intereſſe haben und von der Art ſind, daß ſie zu beſſern mediciniſch-polizeilichen Einrichtungen Gelegenheit geben —. 5) Bereicherung der Wiſſenſchaft durch neue Entdeckungen und Verſuche —.

II. Schema für die practiſchen Aerzte: 1) Zahl der Kranken a) der geheilten —, b) der in der Cur befindlichen —, c) der geſtorbenen; α) ob ſie vom Anfange an behandelt wurden —. β) ob nur in den letzten 24 Stunden —, 2) Angabe der Krankheiten a) endemiſche —, b) epidemiſche —, c) contagiöſe —, α) der veneriſchen —, β) der vom tollen Hunde gebiſſenen —, γ) der mit anſteckenden Hautkrankheiten befallenen —, δ) der vaccinirten —, d) acute und chroniſche, α) mit auffallenden, im Leben oder nach dem Tode entdeckbaren Veränderungen der organiſchen Formen — β) chirurgiſche Operationen verlangende, nebſt dem Erfolg —. e) Verlauf der Geburten, die unter ihren Augen vorfielen — 3) Bemerkungen über die Wirkungen allgemeiner äußerer Einflüſſe als der Witterung, der Temperatur, der Nahrungsmittel oder ſelbſt allgemeiner phyſiſcher Eindrücke, wenn ſie als Veranlaſſung einer beſondern Verſchiedenheit im Character entſtehender Krankheiten angeſehen werden können. — Angabe der etwanigen Anwendung neuer Entdeckungen und Verſuche, wodurch Gewinnſt für die Wiſſenſchaft zu erwarten ſteht, eben ſo auch die Beſtätigung der auffallenden Erfolge älterer, ſchon bekannter Heilmethoden in merkwürdigen oder allgemeinen Krankheiten. 4) Anzeige wichtiger mediciniſch-polizeilicher Bemerkungen.

III. Schema für die practiſchen Wundärzte. 1) Zahl der von ihnen behandelten Kranken a) der geheilten — b) der in der Cur befindlichen —, c) der geſtorbenen —, 2) Angabe der Krankheiten a) urſprünglich örtliche Uebel —, b) urſprünglich von innern Krankheitszuſtänden abhangende Uebel —, 3) Angabe der gemachten wichtigen Operationen und ihres Erfolgs nebſt dem von erprobten wirkſamen Mitteln und Heilmethoden. 4) Angabe der veneriſchen Kranken —, der mit anſteckenden Hautkrankheiten —, der vom tollen Hunde gebiſſenen —, der vaccinirten Kinder —, Bemerkung innerer Krankheiten —.

IV. Schema für die Geburtshelfer: 1) Verlauf der von ihnen gemachten, oder unter ihrer Leitung vorgefallenen Geburten a) Fehlgeburten —, b) frühzeitige Geburten —, c) vollkommen ausgetragene —, 2) Angabe und Verhältniß der leichten und ſchweren Geburten: a) Angabe der beſondern, oder der Gegend und deren Gebräuchen eigen-

thümlichen Hinderniſſe leichter Geburten — b) Angabe der bei ſchweren Geburten angewandten Hülfe und deſſen Erfolg — 3) Bemerkungen über die mit der Geburt in Verbindung ſtehenden Zufälle und Krankheiten, nebſt den Beobachtungen, die merkwürdig und wichtig ſcheinen könnten.

V. Schema für die Hebammen: Anzahl der Geburten, a) Fehlgeburten — b) frühzeitige Geburten —, c) vollkommen ausgetragene Geburten —, Angabe der leichten und ſchweren Geburten —. Angabe der todt- –, und ſcheintodt gebohrenen, ſo wie der ſchon vor der Geburt in Verweſung übergegangenen Kinder —.

VI. Schema für Thierärzte. 1) Einfluß der Witterung, Nahrungsmittel und anderer allgemeiner Urſachen auf die Geſundheit der Thiere —, 2) Krankheiten der Hausthiere. Zahl der behandelten kranken Hausthiere —, Zahl der geheilten —, Zahl der in der Cur befindlichen —, Zahl der in der Folge der Krankheiten umgekommenen Hausthiere —, Epizootien und deren genereller Verlauf nebſt den angewandten Hülfsmethoden —.

Seitens der Königl. Kurmärkiſchen Regierung ergieng hierauf Folgendes an die Kreis- und Stadtphyſiker der Provinz im Kurm. Amtsblatt 1811. St. 6. 44 — 48.

Da es zum Behuf einer vollſtändigen Kenntniß des allgemeinen Geſundheitszuſtandes hieſiger Provinz nöthig erachtet iſt, von allen darauf Bezug habenden wichtigen Ereigniſſen und Veränderungen fortwährend unterrichtet zu ſeyn; ſo wird in Folge allgemeiner Beſtimmungen des Departements der allgemeinen Polizei im Miniſterium des Innern vom 18. Febr. 1811, ſämmtlichen Kreis- und Stadtphyſikern hieſiger Provinz aufgegeben, anſtatt der ſonſt an die Medicinalcollegien eingeſandten jährlichen Sanitätsberichte am Ende eines jeden Quartals und zwar vor dem erſten April, Juli, October und Januar eigene Berichte anhero einzuſenden, von denen der letztere am Schluſſe des Jahres immer die, die Population und Mortalität ihres Phyſikatsbezirks und die ſogenannten Generalia betreffenden Nachrichten enthalten, außerdem aber ein jeder folgende Gegenſtände betreffen muß: 1) Die im Verlaufe des Vierteljahres beobachtete Witterung und deren Einfluß auf die Geſundheit der Menſchen und Hausthiere, auf Vermehrung oder Verminderung ſchädlicher Inſecten, und auf Garten- und Landbau. Sollten die Phyſici Gelegenheit und die nöthigen Hülfsmittel zu genauen meteorologiſchen Beobachtungen haben, ſo wird die Mittheilung derſelben willkommen ſeyn. Außerdem aber werden wenigſtens allgemeine Bemerkungen über den tiefſten und

höchſten Stand des Barometers und des Thermometers, über die herrſchenden Winde und über die Witterung in jedem Monate des verfloſſenen Vierteljahres erwartet. Vorzüglich aber iſt der Einfluß des Witterungszuſtandes und der atmosphäriſchen Veränderungen auf die Erzeugung und den Gang der Krankheiten bei Menſchen und Thieren zu berückſichtigen, zu welchem Behuf die Phyſici diejenigen Beobachtungen der Aerzte und Thierärzte ihres Phyſikatsbezirkes, welche über den Gang der Witterungs- und Krankheits-Conſtitutionen Aufſchluß geben können, ſorgfältig zu ſammeln und zu benutzen haben. Die Nachrichten über den Einfluß der Witterung auf Feld- und Gartenbau, auf Erzeugung ſchädlicher Inſecten u. ſ. w., werden die Phyſici von unterrichteten Oeconomen zu erhalten ſuchen. 2) Den allgemeinen Krankheitszuſtand, und zwar: a) die im Verlauf des Vierteljahres vorgekommenen epidemiſchen, endemiſchen und contagiöſen Krankheiten, deren wahrſcheinliche Urſachen, Gefahr und Sterblichkeit, auch was zu ihrer Abwendung polizeilich u. mediciniſch angeordnet u. geſchehen iſt; b) Nachrichten u. Vorſchläge, betreffend die Verſorgung armer Kranken, die Anſtalten zur Rettung der Scheintodten, zur Hülfe der gefährlich Beſchädigten, z. B. der von wüthenden Hunden gebiſſenen, zur Vermeidung anſteckender chroniſcher Krankheiten, z. B. der Krätze und der veneriſchen Uebel, Nachrichten über den Zuſtand der in dem betreffenden Phyſikatsbezirke vorhandenen Krankenanſtalten und Vorſchläge zu ihrer Verbeſſerung; c) Epizootien und ſeuchenartige Krankheiten der Hausthiere, deren muthmaßliche Urſachen, Ausbreitung und Tödtlichkeit und was zur Verhütung und Tilgung derſelben geſchieht oder noch zu thun iſt; d) merkwürdige Unglücksfälle und alle wichtige mediciniſch-gerichtliche Fälle, über welche, wenn ſie beſonderes Intereſſe haben, die Abſchrift des visi reperti beizulegen iſt. 3) Den allgemeinen Geſundheitszuſtand. Hierher gehört vorzüglich das, was zur Abwendung oder Minderung von Krankheitsurſachen und Schädlichkeiten durch Maaßregeln der mediciniſchen Polizei, und öffentliche Belehrungen, durch Verordnungen und Bekanntmachungen von Vorſichtsmaaßregeln geſchehen oder zu thun erforderlich iſt, insbeſondere genaue Angaben über die Verbreitung und den Fortgang der Schutzpockenimpfung und die Mittel zu ihrer Beförderung, über Unterdrückung ſchädlicher Vorurtheile u. Gewohnheiten, Erwähnung deſſen, was zur Entdeckung und Ausrottung der Luſtſeuche und anderer anſteckender Krankheiten in dem betreffenden Phyſikatsbezirke geſchehen iſt und kann, ferner, welche Maasregeln, Behufs der geſunden Beſchaffenheit der Nahrungsmittel, Getränke und Materialwaaren genommen ſind, welche Ver-

fälſchungen, Verderbniſſe und Betrügereien bei ihrer Unterſuchung entdeckt ſind; endlich die Erwähnung der vorgefallenen Vergehungen gegen ausdrückliche, das Medicinalweſen betreffende Geſetze, wie unbefugtes Curiren ꝛc. und deſſen, was deswegen veranlaßt und verfügt iſt. 4) Das Verhalten der Medicinalperſonen. Hier ſind nur verdienſtliche Handlungen, die einen ausgezeichneten Einfluß auf das öffentliche Geſundheitswohl haben, und auffallende Vergehungen der Medicinalperſonen, welche die obrigkeitliche Rüge nöthig gemacht haben, anzuführen. 5) Wiſſenſchaftliche Medicinalangelegenheiten. Zur beſondern Notiz der Phyſici gelangte neue Verſuche, Entdeckungen und Beobachtungen, die für mediciniſche Wiſſenſchaft und Kunſtausübung ein Intereſſe haben und weiterer Prüfung werth ſcheinen. Damit aber die Phyſici die zu dieſen Berichten erforderlichen Data erhalten, wird es hierdurch allen angeſtellten und in irgend einer öffentlichen Beſoldung ſtehenden Medicinalperſonen zur Pflicht gemacht, vierteljährig an denjenigen Phyſikus, zu deſſen Bezirke ſie gehören, über die obgedachten Gegenſtände zu berichten, und ſollen diejenigen, welche es daran fehlen laſſen, durch die beſtehenden Ordnungsſtrafen dazu angehalten werden. Von den unbeſoldeten Medicinalperſonen hingegen wird es erwartet, daß auch ſie in Rückſicht auf den beabſichtigten Zweck des Ganzen, es an den, dem Phyſikus ihres Kreiſes oder Wohnorts mitzutheilenden Nachrichten nicht fehlen laſſen werden und ſoll bei der durch die jetzt thätig betriebene neue Kreiseintheilung und in Folge derſelben zu verändernden Stellung des Medicinalpolizeiweſens, auf diejenigen, welche ſich durch Beurtheilung und Wahrheitsſinn in dieſen Arbeiten auszeichnen, vorzügliche und ausſchließende Rückſicht genommen werden. — Die practiſchen Aerzte werden ihre Angaben am beſten nach folgendem Schema einrichten, welches ihnen die Phyſici mittheilen, oder aber auch im Betreff dieſes und der übrigen hier folgenden Schemata in den aufgeſtellten oder hinzuzufügenden Fragen, die perſönliche Kenntniß der Medicinalperſonen berückſichten und die Aufgabe danach einrichten können. I. Zahl der Kranken: a) der geheilten, b) der in der Cur befindlichen, c) der geſtorbenen, 1) ob ſie vom Anfange behandelt wurden, 2) ob nur in den letzten 48 Stunden Hülfe begehrt worden. II. Angabe der Krankheiten; a) endemiſche, b) epidemiſche, c) contagiöſe, 1) der veneriſchen, 2) der vom tollen Hunde gebiſſenen, 3) der mit anſteckenden Hautkrankheiten befallenen, 4) der vaccinirten, d) acute und chroniſche, α) mit auffallenden im Leben oder nach dem Tode bemerklichen Veränderungen der organiſchen Form, β) chirurgiſche Operationen verlangende, nebſt deren Erfolg, e) Verlauf der Geburten, die unter ihren Augen vorfielen. III. Be-

merkungen über die Wirkung allgemeiner äußerer Einflüſſe, als der Witterung, der Temperatur, der Nahrungsmittel, oder ſelbſt allgemeiner pſychiſcher Eindrücke, wenn ſie als Veranlaſſung einer beſondern Verſchiedenheit im Character entſtehender Krankheiten angeſehen werden können; Angabe der etwanigen Benutzung neuer Entdeckungen und Verſuche in der Praxis, wodurch Gewinnſt für die Wiſſenſchaft zu erwarten ſteht, wie auch die Beſtätigung der auffallenden Erfolge älterer ſchon bekannter Heilmethoden in merkwürdigen oder allgemeinen Krankheiten. IV. Bemerkungen über wichtige mediciniſch-polizeiliche Gegenſtände. — Die practiſchen Wundärzte haben ihre dem Phyſikus einzureichende Berichte, nach folgendem Schema einzureichen. I. Zahl der von ihnen behandelten Kranken, 1) der geheilten, 2) der in der Cur befindlichen, 3) der geſtorbenen. II. Angabe der Krankheiten, 1) urſprünglich örtliche Uebel, 2) urſprünglich von innern Krankheitszuſtänden abhängende Uebel. III. Angabe der gemachten wichtigen Operationen und ihres Erfolges, nebſt Erwähnung erprobter wirkſamer Mittel und Heilmethoden. IV. Anzahl der veneriſchen Kranken, Anzahl der mit anſteckenden Hautkrankheiten behafteten, Anzahl der vom tollen Hunde gebiſſenen, Anzahl der Vaccinirten. V. Bemerkung der bei dieſen Kranken und andern, auch innern Krankheiten beobachteten wichtigeren Ereigniſſe —. Den Geburtshelfern haben die Phyſici folgendes Schema zur Ausfüllung und Einreichung vorzuſchreiben: I. Verlauf der von ihnen gemachten oder unter ihrer Leitung vorgefallenen Geburten, a) Fehlgeburten, b) frühzeitige Geburgen, c) vollkommen ausgetragene. II. Angabe und Verhältniß der leichten und ſchweren Geburten. a) Angabe der beſonderen, oder der Gegend und deren Gebräuchen eigenthümlichen Hinderniſſe leichter Geburten, b) Angabe der bei ſchweren Geburten angewandten Hülfe und deren Erfolg. III. Bemerkungen über die mit der Geburt in Verbindung ſtehenden Zufälle und Krankheiten, nebſt den Beobachtungen, die merkwürdig und wichtig ſcheinen könnten —. Die Hebammen, durch die man zu einer Ueberſicht der Verhältniſſe der Geburten zu kommen wünſcht, ſind anzuhalten, die Zahl der Geburten, bei welchen ſie Beiſtand geleiſtet haben, nach folgendem Schema anzumerken und dieſes, jedoch nur jährlich, dem Phyſikus einzureichen, woraus letzterer zugleich Gelegenheit zu nehmen hat, ſie über ihre fortſchreitenden oder abnehmenden Kenntniſſe zu prüfen. Anzahl der Geburten überhaupt; worunter a) Fehlgeburten, b) frühzeitige Geburten, c) vollkommen ausgetragene Geburten, d) leichte Geburten, e) ſchwere Geburten, f) todtgebohrene, g) todtgebohrene ſchon vor der Geburt in Verweſung überge-

gangene Kinder, h) ſcheintodtgebohrne und zum Leben gebrachte Kinder — Von den Thierärzten haben ſich die Phyſici folgende Nachrichten mittheilen zu laſſen. I. Ueber den Einfluß der Witterung, Nahrungsmittel und anderer allgemeiner Urſachen auf die Geſundheit der Thiere. II. Die Angabe der vorgekommenen Krankheiten der Hausthiere, die Zahl der behandelten kranken Hausthiere überhaupt, die Zahl der Geheilten, die Zahl der in der Cur befindlichen, die Zahl der in der Folge der Krankheiten umgekommenen Hausthiere. III. Von einer jeden vorkommenden Epizootie den generellen Verlauf nebſt der angewandten Hülfsmethode. Die ſchon früher eingeführten Medicinaltabellen über das ganze Medicinalperſonale der Phyſikatsbezirke, zu denen die Phyſiker im vorigen Jahre beſondere gedruckte Schemata erhalten haben, ſollen in der Folge nur alle 10 Jahre vollſtändig eingefordert werden. Jedoch haben die Phyſiker durch jährliche nachträgliche Berichte die vorgefallenen Veränderungen anzuzeigen, und dabei auch die in ihren Phyſikatsbezirken ſich aufhaltenden ehemaligen und nicht weiter angeſtellten Militairchirurgen aufzuführen. Sämmtliche Kreisdirectorien, Landräthe, Polizeidirectoren und Magiſträte, wie auch die Geiſtlichen in dem Churmärkiſchen Regierungsdepartement, werden hierdurch aufgefordert und angewieſen, den Phyſikern die nöthigen Nachrichten mitzutheilen und ſie in ihren Bemühungen zur Erlangung einer vollſtändigen Kenntniß des allgemeinen Sanitätszuſtandes des ihnen angewieſenen Bezirks thätig zu unterſtützen.

Potsdam, den 18. Mai 1811.

Polizeideputation der Kurm. Regierung.

Die übrigen Regierungen erließen eben dergleichen Aufforderungen in ihren Amtsblättern vom Jahre 1811, und in den neuen Provinzen wurden die Medicinalperſonen gleichfalls zur Erſtattung dieſer Sanitätsberichte in den betreffenden Regierungs-Amtsblättern aufgefordert, z. B. von der Königl. Regierung zu Coblenz in ihrem Amtsblatte No. 56. vom 30. Decbr. 1816. — Auch erſchienen Hinſichts der Sanitätsberichte, außer wiederholten Erinnerungen an ihre pünctliche Erſtattung, in den Amtsblättern noch folgende Verfügungen:

In Betracht deſſen, daß die Geiſtlichen den Superintendenten die Liſten zum Generalwerk über die Population und Mortalität, welches mit dem 1. März eines jeden Jahres in Berlin eintreffen muß, ſchon einzureichen verpflichtet

ſind, hat das Departement der allgemeinen Polizei, in Folge einer an uns *) ergangenen Verfügung vom 26. v. M. ſich veranlaßt gefunden, die Verordnung, daß ähnliche Liſten auch jährlich dem Schluß-Sanitätsberichte beigefügt ſeyn müſſen, dahin abzuändern, daß ſolche vielmehr erſt mit dem erſten vierteljährigen Sanitätsberichte eines jeden Jahres eingeſandt werden dürfen, weil die Superintendenten alsdann den Phyſikern nur einen Extract ihrer Superintendenturliſte, ſoweit ſie den Phyſikatsbezirk betrifft, mittheilen dürfen, und den Geiſtlichen dadurch die Mühe erſpart wird, beſondere Liſten für die letztern anzufertigen, auch alsdann die Berichtigung der etwanigen Differenzen in den Nachweiſungen der Phyſiker durch das Generalwerk der Superintendenten leichter zu bewerkſtelligen iſt. Indem dies zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht wird, fordern wir die Herren Superintendenten zugleich auf, hiernach den Phyſikern die nöthigen Data und erforderlichen Nachrichten über die Population zur rechten Zeit mitzutheilen. Potsdam, den 31. Auguſt 1812.

Miniſterialverfügung an ſämmtliche Regierungen: Da nur allein die jährliche Vaccinationstabelle eine vollſtändige Ueberſicht der geimpften Individuen gewähren kann, ſo wird die Königl. Regierung hierdurch autoriſirt, künftig in den vierteljährigen Sanitätsberichten die Rubrik wegen der Anzahl der Vaccinirten gänzlich wegzulaſſen. Berlin, den 25. Octob. 1814.

Miniſterium des Innern.

(gez.) v. Schuckmann.

Sanitätscommiſſion. Deren Verhältniſſe beſtimmt die Verordnung wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzialbehörden, vom 30. April 1815. (Geſ. S. 1815. S. 89.) wie folgt:

§. 20. Für die Medicinalpolizei beſteht im Hauptorte jeder Provinz ein Medicinalcollegium unter Leitung des Oberpräſidenten. §. 21. In jedem Regierungsbezirke, worin kein Medicinalcollegium iſt, beſteht eine Sanitätscommiſſion von Aerzten, Chirurgen und Apothekern, die unter der Leitung und nach Anweiſung des Medicinalcollegiums alle Geſchäfte deſſelben beſorgt, die einer näheren perſönlichen Einwirkung bedürfen. §. 22. Die Direction dieſer Commiſſion führt ein Mitglied der Regierung, welches die Medicinalangelegenheiten, die deren Einwirkung bedürfen, bei derſelben zugleich bearbeitet und in dieſer Eigenſchaft in

*) und an ſämmtliche Regierungen.

regelmäßiger Beziehung mit dem Medicinalcollegium der Provinz ſteht.

Hiernach ſollen Sanitätscommiſſionen beſtehen: zu Gumbinnen, Marienwerder, Frankfurt, Cöslin, Reichenbach, Liegnitz, Oppeln, Bromberg, Merſeburg, Erfurt, Minden, Hamm, Kleve, Koblenz und Trier. Für die Regierung zu Potsdam iſt deshalb keine beſondere Sanitätscommiſſion angeſetzt, weil die Geſchäfte, welche derſelben zukommen würden, von der mediciniſch = wiſſenſchaftlichen Deputation für das Medicinalweſen im Miniſterium des Innern zu Berlin mit beſorgt werden.

Nach der Verfügung des Herrn Staatscanzlers Durchl. vom 12. Novbr. 1815. (ſ. Collegium med.) ſoll, da, „wo für den Regierungsbezirk eine eigene „Sanitätscommiſſion nöthig befunden wird, dieſelbe „beſtehen aus einem Mitgliede der Regierung, ei„nem am Orte wohnenden practiſchen Arzte, einem „chirurgiſchen und einem pharmaceutiſchen Aſſeſſor. „Die Commiſſion könne nur nach den Beſchlüſſen „des Medicinalcollegiums der Provinz Aufträge zu „wiſſenſchaftlichen Erörterungen und Prüfungen er„halten, die ihr durch das Ober = Präſidium zuge„fertigt würden. Alle Verwaltung und Ausführung „der Medicinalpolizei liege der Regierung des Be„zirks ob.“

Dieſem gemäß ſind auch für jede der gedachten Sanitätscommiſſionen auf den Gehaltsetat jeder der betreffenden Regierungen 200 Rthlr. für ein ärztliches, 100 für ein wundärztliches und 100 für ein pharmaceutiſches Mitglied der Sanitätscommiſſion angeſetzt. Die Prüfungs- und ſonſtigen Gebühren werden gleichfalls dieſem Verhältniſſe gemäß vertheilt. Wegen der für etwanige Gutachten einzuziehenden Gebühren beſchied das Königl. Miniſterium des Innern die Königl. Regierung zu Liegnitz unter dem 14. Febr. 1816., daß „die Gutachten der „wiſſenſchaftlichen Sanitätscommiſſion der Provinz

„in Criminalſachen nur in ſofern, als ſie ein richter„liches Bedürfniß befriedigen und alſo von dem Rich„ter zu den Zwecken der Unterſuchung erfordert wor„den, taxfähig und reſp. die Inculpaten, oder die, „im Unvermögensfalle an deren Stelle tretenden Ju„risdictionsbehörden zur Zahlung der Gebühren ver„pflichtet, im Falle aber dergleichen Gutachten nur „durch ein wiſſenſchaftliches oder Disciplinairinter„eſſe von der Regierung ſelbſt veranlaßt worden, „Officialarbeiten ſeyen, wofür die Inculpaten und „reſp. Jurisdictionen zu keiner Gebührenzahlung ver„pflichtet werden könnten.“

Nach §. 1. der Dienſtanweiſung für die Medicinalcollegien vom 23. Octob. 1817 ſollen, ſo lange nicht Sanitätscommiſſionen bei den einzelnen Regierungen errichtet worden ſind, die betreffenden Medicinalcollegien deren Stelle bei ſämmtlichen Regierungen der Provinz vertreten. Aus der Beſtimmung dieſer Dienſtanweiſung *) über die Obliegenheiten und Befugniſſe der Medicinalcollegien ergeben ſich die den Sanitätscommiſſionen noch verbleibenden Functionen. — Eine beſondere Dienſtinſtruction für die Sanitätscommiſſionen iſt zur Zeit noch nicht erſchienen. Auch ſind dieſelben noch nicht in allen Regierungsdepartements organiſirt.

Uebrigens ſoll, nach §. 179 ff. der Städteordnung vom 19. Novb. 1808 „in jeder Stadt für die Anſtalten, welche die Sanitätspolizei erfordert, eine Deputation aus dem Magiſtrat und der Bürgerſchaft mit Zuziehung des Phyſikus oder eines andern Arztes, Kreis- oder Stadtchirurgi,“ beſtehen, die gleichfalls die Benennung Sanitätscommiſſion führt.

Sanitätscollegien ſ. Ober-Coll. Sanitatis und Collegium Sanitatis.

Sapo guaiacinus. In die, mit doppelt ſo vielem Waſſer verdünnte und gelind aufkochende Lauge des

*) ſ. Bd. 1. S. 236—239.

kauſtiſchen Kali wird unter beſtändigem Umrühren allmählig ſoviel gepulverte Resina Guaiaci nativa geſtreut, als ſich darin auflöst, die Flüſſigkeit durchgeſeigt und bei gelinder Wärme zur Conſiſtenz der Pillenmaſſe eingedickt. Ph. bor.

Sapo hispanicus, (venetus). Da zu den in den franzöſiſchen, ſpaniſchen und andern auswärtigen Fabriken aus Baumöl und Soda gekochten Seifen gewöhnlich nur die ſchlechteſten Sorten des Baumöles verbraucht werden, auch bei deren Siedung, welche in kupfernen Keſſeln angeſtellt wird, nicht die ſorgfältigſte und reinlichſte Behandlung Statt zu finden ſcheint, dieſe Rückſichten aber dem innerlichen Gebrauche ſolcher Seifen keine Empfehlung gewähren, ſo verordnen Wir hiermit, daß in den Apotheken, wenn Oelſeife zu dem innerlichen Gebrauche verſchrieben wird, keine dergleichen Fabrikenſeife, ſondern nur allein der nach Vorſchrift der Pharmacopoea Borussica aus reinen Ingredienzien kunſtmäßig angefertigte Sapo medicatus angewendet und dispenſirt werden ſoll, wenn auch gleich auf den Recepten nur Sapo hispanicus oder venetus benannt worden. Zum äußern Gebrauch kann deren Anwendung hingegen nach wie vor Statt finden.

Königl. Preuß. Ober-Collegium *).

Sapo ialappinus. Jalappenharz und Sapo medicatus, von jedem 2 Unzen, werden bei gelinder Digeſtion in dazu hinreichendem rectificirten Weingeiſt aufgelöst und dann zur Conſiſtenz der Pillenmaſſe abgedunſtet. Ph. bor.

Sapo stibiatus: (Sapo antimonialis). 1 Unze Goldſchwefel wird durch Digeſtion in hinreichendem Liquor Kali caustici aufgelöst. In der, mit dreimal ſo vielem deſtillirten Waſſer verdünnten Flüſſigkeit werden 6 Unzen geſchabte Sapo medicatus aufgelöst. Dies wird bei gelindem Feuer zur Conſiſtenz der Pillenmaſſe abgedunſtet und, wenn die Maſſe roth wird, nur ſoviel Liquor Kali caustici hinzugethan, daß ſie eine weißgraue Farbe bekommt, worauf ſie in einem wohlverſtopften Gefäße verwahrt wird. Ph. bor. **)

---

*) Abgedruckt in der Sammlung der wichtigſten Verordnungen, welche von dem Königl. Preuß. Ober-Coll. med. zu Berlin zu verſchiedenen Zeiten an die Apotheker in den Königl. Preuß. Staaten erlaſſen ſind. Berlin 1795.

**) Dieſe, in den Pharmakopöen von 1799 u. 1813, ſtatt der ältern vorgeſchriebene, Bereitungsart der Spiesglanzſeife und des Liq. sap. stibiati iſt ſo zweckmäßig, daß beide Mittel danach in beſter Beſchaffenheit und von beſtändig gleichem Gehalte des Spiesglanzſchwefels bereitet werden können. Da beide Präparate aber leicht verderben, ſo muß bei Apothekenviſitationen vorzüglich auf ihre friſche und untadelhafte Beſchaffenheit geſehen werden.

d. H.

Sapo terebinthinatus. (Balsamum vitae externum). Geriebene trockene ſpaniſche Seife und Terpenthinöl von jedem 1 Pfund, und 2 Unzen kohlenſaures Kali werden genau gemiſcht. Ph. bor.

Sapo medicatus. In der neuen Pharmacopoe von 1813 iſt die Bereitungsart derſelben gegen die früheren Vorſchriften verbeſſert und folgendergeſtalt verordnet:

Zwei Pfund kohlenſaures Natrum ſollen in 24 Pfund warmen Waſſers aufgelöst, nachgerade zwei Pf. gebrannte Kalkerde hinzugethan werden, und das Ganze ¼ Stunde kochen. Die entſtandene kauſtiſche Flüſſigkeit ſoll durch Linnen geſeigt, in einem verſchloſſenen Gefäße hingeſtellt und gereinigt und dann abgedünſtet werden, bis 8 Unzen derſelben ein Gefäß anfüllen, welches ſechs Unzen Brunnenwaſſer faßt. Der in einem Topfe abgekühlten Flüſſigkeit wird doppelt ſoviel ſehr gutes Baumöl hinzugeſetzt, das Gefäß an einen temperirten Ort geſtellt und die Maſſe manchmal mit einem hölzernen Spatel umgerührt, bis ſie gleichartig wird und ſich zu verdicken beginnt, dann in flache Holzkaſten ausgegoſſen und, wenn ſie hart geworden, in Stücke geſchnitten, die an einer temperirten Stelle getrocknet werden.

Schaafe. Fäulſchwerden derſelben.

Belehrung über die Fäule der Schaafe und deren Behandlung, im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Poſen, 1818. St. 10. No. 979. März 1818. und im Amtsbl. der Königl. Regierung zu Stettin No. 15. 1818. S. 166. §. 1. Die Fäule, gewöhnlich das Fäulſchwerden genannt, wird richtiger mit dem Namen Bleichſucht oder Waſſerſucht bezeichnet. Sie iſt eine dem Schaafvieh eigenthümliche Krankheit, und herrſcht in der Regel ſeuchenartig in den ganzen Heerden zugleich, die davon ergriffen werden. Es giebt zwar zuweilen bei dem Rindvieh einen ähnlichen Krankheitszuſtand, der jedoch Hinſichts ſeines Charakters von der Bleichſucht der Schaafe verſchieden iſt, und nie ſeuchenartig vorkommt. §. 2. Die Zeichen, unter welchen dieſe Krankheit hervortritt, und durch welche ſie erkannt wird, ſind folgende: die verbindende Augenhaut, auch Vogelhaut, welche im geſunden Zuſtande röthlich ausſieht, wird bleich. Dies nennen die Schäfer das Fettauge. Die Augenlieder ſchwellen an, und werden gleichfalls bleich. Eben ſo verlieren die Lippen, das Zahnfleiſch, der Gaumen, ihre natürliche Röthe, und der hintere Theil der Zunge ſchwillt auf. Das kranke Thier wird traurig und läſſig. Die Haut verliert ihre

natürliche Fettigkeit, welche in geſnnden Tagen, beſonders an dem Bauche und den inwendigen Lenden bemerkt wird, wird bleich, die Wolle trocken, und löſet ſich bei der Berührung leicht ab. Anfänglich iſt die Freßluſt nicht bedeutend verringert, mehr das Wiederkauen. Das kranke Thier läßt oft, jedoch wenig Harn auf einmal, der ganz hellroth ausſieht. Der Leib iſt oft verſtopft; dieſer Zuſtand geht aber in der Regel in einen Durchfall über. §. 3. Beim weitern Fortſchreiten des Uebels tritt Geſchwulſt des Kopfes am hinteren Theile der untern Kinnbacken ein, welche von manchen Schäfern die Flaſche genannt wird. Dieſe Geſchwulſt iſt weich, kalt, ohne Schmerzen, nimmt bei der Bewegung des Thiers und den Tag über zu, dagegen bei Nacht wieder ab, verbreitet ſich gegen den 6ten und 7ten Tag bis nach den Wangen, Augen und Ohren, und verliert ſich dann ſelten ganz wieder. Gegen dieſe Zeit ſchwellen die oben bemerkten, bloß gewordenen Theile, das Zahnfleiſch, der Gaumen, die Zunge mehr an, wogegen der übrige Körper abmagert. Die Freßluſt, beſonders nach trockenem und friſchen Futter, nimmt ab, dagegen der Durſt zu. Der Abgang des Urins iſt ſparſam, und ſteht in keinem Verhältniſſe mit dem vielen Trinken. Zuletzt ſtellt ſich ein ſchleimiger Ausfluß aus der Naſe ein, die Augen fangen an zu thränen, und es geſellt ſich ein Durchfall dazu, bei welchem die Körperkräfte immer mehr ſchwinden. Zuletzt verſchwindet gewöhnlich die Geſchwulſt am Kopfe, wonach das Thier nach Verlauf von einigen Tagen krepirt. §. 4. Dies iſt das Bild der Krankheit im Ganzen. Nicht immer ſind bei den einzelnen kranken Häuptern ſämmtliche oben angegebenen Zeichen anzutreffen, wiewohl die Abweichungen nur gering ſind. Bei den Eröffnungen der Schaafleichen wird in allen Höhlen des Körpers, in der Bauchhöhle, der Bruſt, nnd ſelbſt im Kopfe ausgetretenes Waſſer in Menge angetroffen. Alle Eingeweide ſind welk, bleich, und von der wäßrigten ſcharfen Feuchtigkeit angegriffen: namentlich iſt dies bei den Lungen der Fall, welche überdies meiſtens voller Knoten und Verhärtungen ſind. In den Blutgefäßen iſt nur wenig dünnes uud wäßeriges Blut. Selbſt die Sehnen, Bänder und Knochen ſind zuweilen von der ſcharfen Feuchtigkeit angegriffen. Die Leichen geben einen höchſt widrigen Geruch von ſich. §. 5. Der ſchlaffe zarte Körperbau des Schaafviehes trägt ſchon den Keim zum Fäulſchwerden in ſich, es bedarf daher nur des Hinzutretens äußerlicher Urſachen, um das Uebel zum Ausbruch zu bringen. Dieſe Urſachen ſind einzig und allein in den Schaafweiden und Hütungen zu ſuchen, welche entweder an nnd für ſich durch einen überwiegenden Antheil von Wäßrig-

keit, oder durch Einwirkungen von Regen, Thau, Reif, Schnee und dergleichen ſchädlich werden. Anhaltender Regen begünſtigt am meiſten die Entſtehung der Krankheit, indem theils durch den Genuß der naſſen Kräuter und Gewächſe zuviel Wäßrigkeit in den Körper gebracht, theils die Wolle von der Näſſe durchdrungen, und dadurch die Haut erſchlafft wird. Bei anhaltendem Regenwetter entſteht daher das Uebel ſchnell, verbreitet ſich über ganze Schaafheerden, und erreicht in kurzer Zeit den höchſten Grad ſeiner Bösartigkeit. Weniger ſchnell und weniger allgemein verbreitet, tritt dagegen daſſelbe hervor nach dem Weiden auf ſtark bethauten oder bereiften Feldern, indem theils an und für ſich der Antheil von Feuchtigkeit nicht ſo bedeutend iſt, theils dieſelbe im Verlauf des Tages verſchwindet. §. 6. Ein vorſichtiger Schaafheerdenbeſitzer wird ſeine Aufmerkſamkeit hauptſächlich darauf richten, den Ausbruch der Fäule in ſeinen Heerden zu verhindern, und dies wird möglich ſeyn, wenn darauf Bedacht genommen wird, die oben angegebenen Gelegenheitsurſachen entweder zu vermeiden, oder wenigſtens unſchädlich zu machen. Wieſen auf einem naſſen Moor- oder Torfboden eignen ſich an und für ſich nicht zur Schaafhütung, theils vermöge der beſtändigen Näſſe, theils vermöge der auf denſelben wachſenden Kräuter, deren Genuß die Anlage zur Entſtehung der Krankheit unterhält. Bei anhaltendem, oft mehrere Wochen dauerndem Regenwetter iſt es rathſam, die Schaafe ſo viel als möglich im Stalle zu halten; ſo wie bei Thau, Reif, Schnee und dergleichen, ſie nur dann auszutreiben, wenn die Weideplätze im Verlaufe des Tages trocken zu werden anfangen. Nicht immer iſt es jedoch möglich, Schaafheerden wochenlang im Stalle zu halten, noch weniger iſt dies bei ſolchen Heerden rathſam, welche an freie und offene Hütung gewöhnt ſind. In dieſen Fällen iſt es nothwendig, die Stunden wahrzunehmen, wo es zu regnen aufhört, die Sonne den Thau und Reif ſchwinden macht, nur hohe Hütungsplätze zu wählen, und das Vieh nur kurze Zeit, und immer nur im Gehen weiden zu laſſen, beim Zurückkehren nach der Schäferei aber demſelben ſogleich trocknes Futter, Garben und dergleichen zu reichen. Ein vorſichtiger Landwirth wird daher dafür ſorgen, immer einen Vorrath von gutem trocknen Futter, ſelbſt für die Sommerzeit zu haben, damit er nicht in die Verlegenheit geſetzt werde, nachtheiligen äußern Ereigniſſen ſeine Heerden Preis geben zu müſſen. Bei dieſen Vorſichtsmaaßregeln, welche die Erfahrung überall beſtätigt, wird es möglich ſeyn, den Ausbruch der Krankheit abzuhalten und die Heerden vor Verluſt ſicher zu ſtellen. §. 7. Iſt nun die Krankheit wirklich in einer Heerde ſchon aus-

gebrochen; ſo kommt alles darauf an, daß ſie zeitig erkannt, und ihr theils durch gute Nahrung, theils durch zweckmäßige Mittel entgegen gearbeitet werde, um das weitere Fortſchreiten zu verhüten. Das ſicherſte Kennzeichen, wie oben §. 2. bemerkt worden, iſt das Bleichwerden der verbindenden Augen- oder ſogenannten Vogelhaut. Dies zu entdecken, iſt leicht, wenn man dem verdächtigen Thiere die Augenlieder aus einander hält, und das Auge ſo drehen läßt, daß die genannte Haut zum Vorſchein kommt. In dieſem Falle darf man nicht ſäumen, ſofort ein zweckmäßiges Verfahren einzuleiten. Zu dem Ende behalte man die ganze Heerde auf der Schäferei, nähre das Vieh mit gutem trockenen Futter, beſonders reiche man demſelben gute vollkörnige Getreidegarben, oder gebe in deren Ermangelung einem jeden Stück eine Achtel Berliner Metze Körner, die Getreideart mag ſeyn, welche ſie wolle. Eine Garbe iſt hinlänglich für 8 bis 10 Schaafe, auch thut man wohl, das Kornfutter gleich am Morgen jedes Tages zu geben. Das übrige trockene Futter befeuchte man mit folgender Miſchung: man nehme 4 Pfund, oder 2 Berliner Quart reines Waſſer, thue in daſſelbe ein Pf. Küchen- oder Steinſalz, miſche es gut durch einander und beſprenge damit das Futter, welches, wenn es durch und durch befeuchtet worden, einige Stunden auf einem Haufen liegen bleibt, um es völlig durchweichen zu laſſen. Zum Trinken bereite man nachſtehendes Waſſer: man nehme gutes reines Waſſer, lege in daſſelbe mehrere Stücke recht roſtig gewordenes, aber von allem Schmutze befreites Eiſen, laſſe dieſes ſo lange liegen, bis das Waſſer eine röthliche Farbe angenommen hat, thue ein Glas voll guten Eſſigs und ½ Pf. Salz, auf einen Stalleimer gerechnet, hinzu, miſche alles gut durcheinander, und laſſe davon nach Gefallen trinken. Werden dieſe Vorſchriften gehörig befolgt; ſo kann man mit Zuverſicht darauf rechnen, daß dem Fortſchreiten des Uebels in Kurzem begegnet wird. Sollte indeſſen die Krankheit ſchon in den zweiten Grad übergegangen, der Zungengrund angeſchwollen ſeyn, das Zahnfleiſch ſeine natürliche Röthe verloren haben u. ſ. w. (§. 2.) ſo ziehe man bei dem oben angegebenen Verfahren noch folgende Mittel in Gebrauch: man nehme Blätter von Salvei, Spicke und Wermuth (fol. Salviae, Lavendulae et Absinthii) von jedem eine Handvoll, Wachholderbeeren 4 Loth, gepulverten Alaun 4 Loth, Aſche von hartem nicht im Waſſer geweſenen Holze ½ Pf. Alles dies thue man zuſammen in ein Gefäß, gieße 3 Berliner Quart kochendes Waſſer darauf, miſche 8 Loth Küchenſalz hinzu, bedecke das Gefäß, und laſſe ſo das Ganze bis zum andern Morgen weichen, gieße die Flüſſigkeit durch ein Tuch,

und gebe dann früh nüchtern einem jeden ausgewachſenen Thiere den 10ten Theil eines Quarts. Für die Jährlinge iſt die Hälfte, und für die Lämmer noch weniger hinreichend. Mit dem Gebrauch des oben angegebenen Tranks fahre man ſo lange fort, bis die Zunge keine Anſchwellung mehr zeigt, und das Zahnfleiſch ſeine natürliche Röthe wieder bekommen hat, welches ſehr oft ſchon am 4ten oder 5ten Tage geſchieht, wonach bis zur völligen Wiederherſtellung blos das zuerſt angegebene Verfahren in Gebrauch gezogen wird. Sollte bei einigen Häuptern ſich die Krankheit dem höchſten Grade ihrer Bösartigkeit nähern, der Kopf anſchwellen u. ſ. w. (§. 3.) ſo verdient folgendes Mittel gebraucht zu werden: man nehme kleines Tauſendguldenkraut, Enzianwurzel, Weiden- und Eichenrinde getrocknet, von jedem 5 Loth (herb. cetaurei minoris, rad. gentianae et cort. salicis et quercus) Eiſenvitriol, (vitriolum martis) 2 Loth. Dies alles thue man, nachdem die Wurzel und Rinden gröblich zerſtoßen ſind, in ein Gefäß, gieße 2 Berliner Quart Waſſer drauf, laſſe das Gefäß, wohl zugedeckt, bis zum folgenden Morgen ſtehen, drücke die Flüſſigkeit durch ein Tuch, und thue dann zu derſelben Salmiak 2 Loth, Kampfer 4 Loth, welcher letztere jedoch zuvor in 6 Loth ſtarken Branntwein aufgelöst werden muß, wornach alles gut durcheinander geſchüttelt wird. Von dieſer Miſchung, welche auf 12 Stück Schaafe von vollkommener Größe berechnet iſt, gebe man jedem Kranken früh nüchtern den zwölften Theil, wobei es ſich von ſelbſt verſteht, daß alles das, was oben hinſichts der Fütterung und des Getränks, ſo wie der übrigen Pflege und Wartung angegeben worden, gehörig beobachtet werden muß. Es iſt bekannt, daß durch dieſe fürchterliche Krankheit, wenn ſie ihre größte Höhe erreicht, oft ganze Schaafheerden vernichtet werden. Wir können daher den Schäfereibeſitzern das von uns Angegebene nicht dringend genug empfehlen, um ſo mehr, als daſſelbe die Erfahrung für ſich hat. Sollte Jemand wünſchen, ſich darüber noch umſtändlicher zu belehren; ſo empfehlen wir dazu folgende Schrift: Ribbe, Anleitung zur Kenntniß und Behandlung aller in Europa bekannten Seuchen und anſteckenden Krankheiten der Haus- und Nutzthiere.

Schaafpocken.

Regulativ vom 27. Auguſt 1806, wegen der, gegen die Verbreitung der Schaafpockenkrankheiten zu beobachtenden Maaßregeln *). Wir Fr.

*) Für die Kurmark von Neuem eingeſchärft im Kurm. Amtsbl. No. 42. vom 11. Octob. 1816.

Wilh. ꝛc. thun kund und fügen hiemit zu wiſſen. Da wir bemerkt haben, daß die Epidemie der Schaafpocken durch Anſteckung deshalb um ſich zu greifen pflegt, weil theils die nöthige Kenntniß der Natur dieſer Krankheit ſelbſt, ſo wie der dagegen anzuwendenden wirkſamſten Mittel noch nicht genugſam verbreitet iſt, theils weil die zur Vorbeugung der Verbreitung derſelben dienlichen Vorkehrungsmittel nur ſelten in Anwendung gebracht werden, ſo haben Wir uns veranlaßt gefunden, nachſtehende Vorſchriften zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Achtung aller Beſitzer von Schaafheerden, ſo wie auch der Schäfer und Schäferknechte bekannt zu machen und anzuordnen. 1) Die Erfahrungen wohlunterrichteter Oeconomen und Thierarzneikundiger kommen darin überein, daß dieſe Krankheit nicht nur auſteckend, ſondern auch ſeuchenartig iſt, das heißt, nicht blos durch unmittelbare Berührung mitgetheilt, ſondern auch durch die mit einer Disposition zur Erzeugung dieſer Krankheit verſehene Luft verbreitet und erregt wird. Alle Beſitzer von Schäfereien ſind daher verpflichtet, alles dasjenige zu beobachten, was nöthig iſt, um beiden Arten der Verbreitung der Krankheit Einhalt zu thun. 2) Zu dem Ende müſſen die Beſitzer der mit den Pocken befallenen Schaafheerden und die Schäfer den Ausbruch der Krankheit, ſie mag durch Einimpfung oder natürliche Anſteckung entſtanden ſeyn, ſogleich dem Landrathe des Kreiſes und den Gränznachbarn anzeigen, bei Vermeidung einer Strafe, welche außer dem Schadenerſatz, den jeder Intereſſent zu fordern befugt iſt, für den Schäferknecht auf 5 Rthlr., den Schäfer auf 10 Rthlr., und den Eigenthümer der Schäferei auf 20 Rthlr. feſtgeſetzt wird, und der in Abſicht der erſteren Perſonen, im Falle des Unvermögens, eine verhältnißmäßige Leibesſtrafe ſubſtituirt werden kann. 3) Sobald durch dieſe Anzeige oder auf andere Weiſe, der Ausbruch der Pocken in einer Heerde bekannt iſt, müſſen nicht nur die Beſitzer dieſer angeſteckten Heerde mit derſelben von der Gränze der Nachbarn, ſondern auch dieſe mit ihren Schaafen von der Gränze der Ortſchaft, deren Heerde mit der Pockenkrankheit behaftet iſt, zurückbleiben. Die Entfernung, welche zwiſchen einer mit den Pocken behafteten Heerde und den Schaafen der Nachbaren Statt finden muß, ſoll in der Regel 200 Schritt innerhalb der Gränze, alſo überhaupt 400 Schritte betragen, und die Regulirung derſelben hat der Landrath des Kreiſes zu beſorgen, der auch Abweichungen von dieſer Normalvorſchrift geſtatten kann, wenn ſie durch die örtlichen Verhältniſſe begründet werden. 4) Koppelweiden aber müſſen mit den von den Pocken befallenen Schaafheerden entweder ganz vermieden werden, oder wenn ſolches, beſonders bei gemein-

ſchaftlichen Waldhütungen, mit Erhaltung der kranken Heerde nicht verträglich ſeyn ſollte, ſo muß der Landrath des Kreiſes, nach vorſtehenden Vorſchriften und mit gehöriger Berückſichtigung des Weidebedarfs jedes Gemeinheitsintereſſenten, die Hütungsgränzen zwiſchen dieſen Intereſſenten dergeſtalt reguliren, daß die kranke Heerde in der gehörigen Entfernung von der geſunden weiden kann. 5) Uebertreten die Schäfer oder Schäferknechte die angeordneten Hütungsgränzen, ſo findet dafür Beſtrafung nach Vorſchrift der beſtehenden Geſetze und dem Maaße der Fahrläſſigkeit, des Vorſatzes und angerichteten Schadens ſtatt. Jedem Schäfereibeſitzer wird nachgelaſſen und zur Pflicht gemacht, die Schäfer und Knechte, welche außerhalb der Hütungsgränze betroffen werden, bei ſeinem Gerichte zur Unterſuchung und Strafe zu ziehen, oder bei dem gebührenden Gerichte darauf anzutragen. 6) Sobald die Pocken in einer Schaafheerde ausgebrochen ſind, muß aller Verkauf oder Tauſch aus derſelben ſo lange unterbleiben, bis die Krankheit völlig aufgehört hat und ſelbſt der Verkauf der anſcheinend geſunden Häupter kann in dieſer Zeit nicht ſtatt finden, bei Strafe von 5 Rthlr. für jedes verkaufte Stück. 7) Wenn auch die Pockenkrankheit aufgehört hat, ſo müſſen doch die geſund gebliebenen Heerden von den Triften und Weiderevieren der krank geweſenen Heerde wenigſtens noch ſechs Wochen nach völlig gehobener Krankheit zurück bleiben. 8) Wenn übrigens die Einimpfung der Schaafpocken vielfältig und ſattſam als das wirſamſte Mittel zur Ausrottung dieſer Krankheit erprobt iſt, ſo werden alle Beſitzer von Schaafheerden auf den weſentlichen Nutzen, welchen die Anwendung dieſes Mittels hat, zugleich aufmerkſam gemacht und wird ihnen die Einimpfung der Schaafpocken ihres eigenen Vortheils wegen hierdurch möglichſt empfohlen. — Wir befehlen unſerm Generaldirectorium, Krieges- und Domainenkammern und ſämmtlichen Unterbehörden, auch allen Gutsbeſitzern in Unſern ſämmtlichen Provinzen, ſich hiernach auf das genaueſte zu achten. Gegeben Berlin, den 27. Auguſt 1806.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

v. Voß. v. Goldbeck.

Nach einer Verfügung des Königl. Miniſterii des Innern vom 25. Auguſt 1814 an die Regierungen, ward von dieſen *) den Schäfereibeſitzern die größte Aufmerkſamkeit auf die ſorgfältige Vermei-

*) für die Kurmark unter dem 6. September 1814, im Kurm. Amtsbl. 1814. S. 335.

dung der Anſteckung empfohlen, und zugleich denen Landwirthen, welche ihre Heerden impfen laſſen wollen, zur Pflicht gemacht, dieſes Vorhaben in der Nachbarſchaft, ſo weit ſolche mit ihnen in Verkehr ſteht, bekannt zu machen, widrigenfalls ſie in die geſetzmäßige Strafe der leichtſinnigen Verbreitung anſteckender Krankheiten verfallen. Auch ergieng in dem Kurm. Amtsblatt 1814. S. 342 — 345 über die Schaafpocken und deren Impfung folgende Belehrung:

In mehrern Gegenden der Kurmark herrſchen gegenwärtig die Schaafpocken, eine Seuche, die oft ſehr bösartig und verheerend wird, und über deren Beſchränkung und Abhülfe folgendes zur Beachtung der Landwirthe bekannt gemacht wird. Die Schaafpocken ſind eine, meiſtens gegen Ende des Sommers herrſchende, anſteckende, den Kinderpocken ähnliche Ausſchlagskrankheit, die an allen Theilen der Haut, am meiſten aber an den unbehaarten Stellen ausfährt. Man unterſcheidet ſie in gutartige, welche einzeln ſtehen, mittelmäßig groß, erhaben und mit gutem Eiter gefüllt ſind, in wäßrige, die eine helle Feuchtigkeit enthalten, und zuſammenfließende, die gefährlichſte Art. Bei ihrem Entſtehen zeigen die Thiere Niedergeſchlagenheit, Schwäche und Mangel an Freßluſt, dann große Hitze, Durſt, Kopfhängen und beim Ausbruch der Blattern ſtarkes Fieber, nicht ſelten Zuckungen. Beim Abtrocknen der Blattern platzen ſie auf und vertrocknen. Werden ſie bösartig, ſo fließen ſie zuſammen, verurſachen Brand und compliciren ſich mit Lungenſeuche und Milzbrand. Zu ihrer Beſchränkung müſſen die geſunden Schaafe von den kranken völlig abgeſondert und die Heerden aus den Thälern auf freie luftige Anhöhen getrieben werden, weil Sumpfluft die Krankheit gefährlicher macht. Das Einſtallen muß man vermeiden. Heilmittel bedarf es bei den gutartigen Schaafpocken nicht. Jedoch müſſen die kranken Thiere kühl gehalten und fleißig getränkt werden. Bei den bösartigen Pocken leiſtet der Kampfer zu 8 Gran in einer Pille von Wacholdermuß, alle 4 Stunden gegeben, gute Dienſte. Außerdem müſſen den kranken Thieren Naſe und Augen fleißig gewaſchen werden. Das vorzüglichſte Mittel aber, wodurch die Krankheit eine gelindere Beſchaffenheit erhält, iſt die Impfung. Bei dieſer kann man die zweckmäßigſte Stelle zur erſten Aufnahme des Pockengiftes wählen, welches bei der gewöhnlichen Anſteckung zunächſt die edelſten Theile, nämlich Lungen und Magen befällt. Man kann ſich des gutartigſten Eiters be-

dienen, wodurch wieder gutartige Pocken erzeugt werden; man kann ferner den beſten Zeitpunkt zum Ueberſtehen der Krankheit wählen, und beugt dem langſamen Fortſchreiten des Uebels in der Heerde, wodurch es immer bösartiger wird, vor. Dazu kommt, daß die Erfahrung durchgängig den ſehr geringen Verluſt bei den geimpften Schaafpocken erweiſt, dahingegen die durch gewöhnliche Anſteckung entſtandenen Schaafpocken das achte Schaaf, oft aber noch weit mehr, hinwegzuraffen pflegen. Bei der Impfung ſind jedoch gewiſſe Cautelen zu beobachten, von denen der gute Erfolg der Operation abhängt. Um nämlich zu verhüten, daß die Impfwunden bösartig und brandig werden, müſſen zur Inoculation ſehr feine und ſcharfe Nadeln, ähnlich den chirurgiſchen Heftnadeln, gebraucht und die Impfwunden damit ſo leicht als möglich gemacht werden, daß bei der Impfung kaum ein Tropfen Bluts vergoſſen wird. Die beſte Form dieſer Impfnadeln findet man in des Profeſſor Sick Schrift „über die Schaafpocken und deren Einimpfung, als ein Mittel die Kraft dieſer Krankheit zu vernichten. In Verbindung mit einem aufgeſtellten Impfſyſtem, nach welchem es möglich iſt, die Schaafpockenſeuche gänzlich aus dem preußiſchen Staate und ſelbſt aus Europa zu verbannen. Nebſt 1 Kupfer. Berlin 1804." Die Hauptſache aber beruht auf Umſicht bei der Auswahl des Impfgiftes. Dieſes erlangt nämlich leicht eine ſolche Bösartigkeit, daß faſt nichts in der animaliſchen Natur damit verglichen werden kann. Man wähle daher im Allgemeinen Pocken zur Impfung für andere, die noch im Wachſen begriffen ſind; die abheilenden ſind nie ſo tauglich dazu, weil ſie entweder durch ihr Alter das Anſteckungsvermögen ſchon verloren, oder einen bösartigen, faulen Nebencharakter angenommen haben, vor dem man ſich ſehr hüten muß und ohne den die Zufälle nach der Impfung jederzeit ſo leicht ſind, daß ſie den Namen einer Krankheit gar nicht verdienen. Sehr kranke Schaafe mit geſchwollenen und geſenkten Köpfen, triefenden Augen und ſtarkem Speichelfluß, die traurig und krumm, von der Krankheit zuſammengezogen, daſtehen und ſich leicht greifen laſſen, dürfen nicht gewählt werden, das Impfgift von ihnen zu nehmen, ſo wie alle zuſammenfließende, große und breite, ſtark ſchwärende oder unter ſich freſſende, blaue, ſchwarze Pocken, die dergleichen Schaafe gewöhnlich an ſich haben, nicht dazu dienen können, andere davon zu inoculiren, weil darnach bösartige Impfſtellen und ähnliche ſchlechte Pocken entſtehen. Dagegen müſſen Schaafe, die ſich munter bei ihrer Krankheit bezeigen, freſſen, nicht abgemagert und noch raſch auf ihren Füßen ſind, zur Impfung für andere ausgeſucht werden. Sie haben gewöhnlich wenige, einzelne, rund

und erhaben ſtehende Pocken. Sehen dieſe auf dem Grunde noch roth aus und fangen oben an auf den Spitzen weiß-gelblich zu werden und Eiter zu faſſen, ſo ſind dieſe die rechten, die gewählt werden müſſen, um eine gleich gutartige Krankheit zu verſchaffen. Sie enthalten alsdann eine wäßrige Lymphe oder milchartigen Eiter, wodurch mit dem ſich darin aufhaltenden Blut und Säften ſicher und ohne Nachtheil die Anſteckung bewirkt wird. Von zehn ſolcher kreuzweis bis auf den Grund auseinander geſchnittenen Pocken, kann mit den darin zuſammenfließenden Feuchtigkeiten, die ſtets bei der Anfeuchtung der Nadeln wohl unter einander zu miſchen ſind, eine ganz anſehnliche Schaferei geimpft werden. In Rückſicht der Impfſtelle macht es immer die wenigſten Umſtände an den Lenden zu impfen, wobei die Kniegelenkkapſel zu vermeiden iſt, vom Kopfe, der Bruſt, dem Unterleibe und den Gelenkkapſeln muß man entfernt bleiben. In Rückſicht der Jahreszeiten ſind die heißen Monate zu vermeiden, wegen der leicht eintretenden Fäulniß und Brand der Impfſtellen und wegen der Fliegenmaden. Man richte ſich daher im Frühjahre ſo ein, daß Ausgangs Juni die letzten Impfſtellen abgeheilt ſeyn können. Im September aber kann man mit den Inoculationen wieder anfangen. Des Winters in den Ställen zu inoculiren, iſt nicht anzurathen. Bekommt aber jemand im Winter die Pocken unter ſeine Heerde, ſo wird er doch wohlthun, inoculiren zu laſſen, um von zwei Uebeln das kleinſte zu ergreifen. Auch das aus der Ader gelaſſene Blut pockiger Schaafe iſt anſteckend und kann nöthigenfalls bei Impfungen benutzt werden, wenn man kein gutartiges Impfgift bekommen könnte. Denn das Blut von einem Schaafe, welches bösartige Pocken hat, macht in den Fällen, wo es anſchlägt, gutartigere und leichtere Impfwunden und beſſere Pocken, als das Eiter aus einer Pocke dieſes Schaafes. So ſind auch Eiter aus ſtark ſchwärenden Pocken oder Geſchwüren und Naſenſchleim unſchickliche Impfmittel, weil ſie die Impfwunden bösartig und brandig machen, und nicht in allen Fällen regelmäßigen Ausſchlag zur Folge haben. Statt unmittelbar aus der friſchen Puſtel zu impfen, kann man auch Faden, die vorher mit friſcher Materie getränkt und in einer Glasröhre gut verwahrt ſind, in die mit der Impfnadel gemachten Stiche bringen und ein Stückchen engliſch Pflaſter darüber legen. Doch iſt dieß immer die unzuverläßigſte Inoculationsmethode. Am 8ten oder 9ten Tage nach geſchehener Impfung mit feuchtem Eiter hat ſich auf der Impfſtelle eine Röthe gebildet, die mit der Stichkruſte zu einer vollkommen harten Puſtel wird, und ihren weitern Verlauf nimmt. Am 13ten und 14ten Tage nach den Impfungen müſſen alle inoculirten

Schaafe nachgeſehen werden, ob ſie Ausſchlag oder wenigſtens entzündete und geſchwollene Impfwunden bekommen haben. Man kann ſchon damit zufrieden ſeyn und die Schaafe als angeſteckt annehmen, wenn nur die Impfſtellen ſichtbar erhaben und entzündet ſind. Der Pockenausſchlag iſt oft ſehr gering und verſteckt. Sind aber die Impfſtellen nicht geſchwollen, ſondern verſchwunden, ſo muß zum zweitenmal geimpft werden. — Landwirthe, welche ſich über dieſen Gegenſtand noch ausführlicher unterrichten wollen, verweiſen wir auf die oben angeführte Schrift des Profeſſors Sick, ferner auf C. H. Salmuth's Preisſchrift über die Einimpfung der Schaafpocken. Köthen 1804. Joh. Wilhelm Tolberg's Erfahrungen über die Pocken der Schaafe. Nebſt Anweiſung, ſie auf die leichteſte und einfachſte Art zu impfen, ſo daß dadurch jeder Schäfer in den Stand geſetzt wird, die Operation an ſeiner Heerde ſelbſt verrichten zu können. Magdeburg 1805. — J. K. Sybel über die Schaafpockenimpfung, nebſt einer Anweiſung für Landwirthe, wie ſie dieſe Impfung auf die zweckmäßigſte Weiſe alljährlich zu wiederholen haben. Stendal 1805, und auf des Herrn Staatsraths Thaer neueſte Schrift über die Behandlung und Veredlung der Schaafe.

In dem Gouvernementsblatte für die Provinzen zwiſchen der Elbe und Weſer No. 60. vom 21. Januar 1815, ward folgende Zuſammenſtellung der, die Verhütung der Schaafpockenverbreitung betreffenden Vorſchriften bekannt gemacht:

Zur Verhinderung des Weiterumſichgreifens der Schaafpockenkrankheit, ſind in den ältern Königl. Verordnungen folgende Maasregeln vorgeſchrieben: „Die Beſitzer der mit den Pocken befallenen Schaafheerden und die Schäfer müſſen den Ausbruch der Krankheit, ſie mag durch Einimpfung oder natürliche Anſteckung entſtanden ſeyn, ſogleich dem Landrathe des Kreiſes und den Gränznachbarn anzeigen, bei Vermeidung einer Strafe, welche außer dem Schadenerſatz, den jeder Intereſſent zu fordern befugt iſt, für den Schäferknecht auf 5 Rthlr., den Schäfer auf 10 Rthlr. und den Eigenthümer der Schäferei auf 20 Rthlr. feſtgeſetzt wird, und der in Abſicht der erſtern Perſonen, im Fall des Unvermögens, eine verhältnißmäßige Leibesſtrafe ſubſtituirt werden kann. 2) Sobald durch dieſe Anzeige oder auf andere Weiſe der Ausbruch der Pocken in einer Heerde bekannt iſt, müſſen nicht nur der Beſitzer dieſer angeſteckten Heerde mit derſelben von der Gränze der Nachbarn, ſondern auch dieſe mit ihren Schaafen von der Gränze der Ortſchaften, deren

Heerde mit der Pockenkrankheit behaftet iſt, zurückbleiben. Die Entfernung, welche zwiſchen einer mit den Pocken behafteten Heerde und den Schaafen der Nachbarn ſtatt finden muß, ſoll in der Regel 200 Schritte innerhalb jeder Gränze betragen und die Regulirung derſelben hat der Landrath des Kreiſes zu beſorgen, der auch Abweichungen von dieſer Normal-Vorſchrift geſtatten kann, wenn ſie durch die örtlichen Verhältniſſe begründet werden. 3) Koppelweiden aber müſſen mit den von den Pocken befallenen Schaafheerden entweder ganz vermieden werden, oder wenn ſolches, beſonders bei gemeinſchaftlichen Waldhütungen, mit Erhaltung der kranken Heerde nicht verträglich ſeyn ſollte, ſo muß der Landrath des Kreiſes nach vorſtehenden Vorſchriften und mit Berückſichtigung des Weidebedarfs jedes Gemeinheits-Intereſſenten, die Hütungsgränzen zwiſchen dieſen Intereſſenten dergeſtalt reguliren, daß die kranke Heerde in der gehörigen Entfernung von der geſunden weiden kann. 4) Uebertreten die Schäfer oder Schäferknechte die angeordneten Hütungsgränzen, ſo findet dafür Beſtrafung nach Vorſchrift der beſtehenden Geſetze und dem Maaße der Fahrläßigkeit des Vorſatzes und angerichteten Schadens ſtatt. 5) Sobald die Pocken in einer Schaafheerde ausgebrochen ſind, muß aller Verkauf oder Tauſch aus derſelben ſo lange unterbleiben, bis die Krankheit völlig aufgehört hat; ſelbſt der Verkauf der anſcheinend geſunden Häupter kann in dieſer Zeit nicht ſtatt finden und iſt nicht eher zuläſſig, als bis die Orts-Polizeibehörde, nach gänzlich gehobener Krankheit, dazu die Erlaubniß ertheilt hat, bei Strafe von 5 Rthlr. für jedes Stück. 6) Wenn auch die Pockenkrankheit aufgehört hat, ſo müſſen doch die geſund gebliebenen Heerden von den Triften und Weiderevieren der krank geweſenen Heerde wenigſtens noch 6 Wochen nach völlig gehobener Krankheit zurückbleiben.

Im Amtsblatte der K. Regierung zu Potsdam 1816. S. 392 — 394 ward erwähnt, daß die Schaafpockenimpfung ſich auch in allen fernern Verſuchen ſehr wohlthätig bewieſen hat und daß, nach den übereinſtimmenden Berichten bewährter Landwirthe, durch ein zweckmäßiges Impfen der Schaafpocken dem nachtheiligen Einfluſſe dieſer Seuche faſt gänzlich vorgebeugt werde, wenn nur die in gedachter Bekanntmachung erwähnten Vorſichtsmaaßregeln bei der Operation beobachtet werden. In dieſer Hinſicht ſey inſonderheit das Impfen bei kalter Witterung ſchädlich be-

funden, und es habe ſich gezeigt, daß die Krankheit eher eine nicht zu große Wärme, als eine auch nur mittelmäßige Kälte, am allerwenigſten aber naſſes kaltes Wetter verträgt. Am zuträglichſten ſey es gefunden, nach der Lammzeit zu impfen. Eben ſo habe ſich auch die Vorſchrift bewährt, mit der Impfnadel nur die oberſte Haut aufzuritzen und nur ein wenig von der Lymphe einzubringen, da tiefe Stiche und das Einflößen von vielem Pockeneiter in dieſelben, theils örtliche Schäden, theils größere Bösartigkeit der Krankheit bewirken. Da indeſſen noch Hinſichts der Stelle am Körper des Thieres, wo geimpft werden müſſe, die Reſultate auch hier differirten, ſo wurden die Landwirthe zur fernern Anſtellung aufklärender Verſuche über dieſen Gegenſtand aufgefordert. — Auch ergieng S. 263 deſſelben Amtsblattes Jahrg. 1817 folgende neue Aufmunterung zur Schaafpockenimpfung:

Da die Schaafpocken in einigen Gegenden des hieſigen Regierungsdepartements ſich wieder zeigen, ſo werden mit Bezugnahme auf die Verfügungen vom 6. Septbr. 1814 und 23. Septbr. 1816, die Landwirthe von neuem aufgefordert, dem von dieſer Seuche zu befürchtenden Verluſte durch die Impfung vorzubeugen und bei dieſer die Bekanntmachungen im Amtsblatte vom 23. Septbr. 1814 und 3. Decbr. 1816 zu berückſichtigen. Als einen neuen Beweis für den großen Nutzen der Schaafpockenimpfung führen wir, nach einer Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Bromberg, an, daß in ihrem Departement im Jahre 1816 von 20327 Schaafen, welche geimpft wurden, 19032 die Pocken bekamen, und von dieſen nur 686 Stück krepirten, dahingegen von 46150 mit den natürlichen Schaafpocken angeſteckten nur 39170 genaſen und 6980 krepirten. Hier war alſo bei den geimpften Schaafen das Verhältniß der krepirten zu den geneſenen wie 1 zu $26\frac{255}{343}$, bei den natürlich angeſteckten aber wie 1 zu $5\frac{427}{698}$, mithin das Verhältniß der nach der Impfung krepirten Schaafe zu den nach der natürlichen Anſteckung gefallenen faſt wie 1 zu 5, ein Verhältniß, welches gewiß noch mehr zu Gunſten der Impfung ausgefallen wäre, wenn die Seuche ſelbſt nicht ſo gutartig, und andrerſeits die Behandlung der Impflinge zweckmäßiger und ſorgfältiger geweſen wäre. Potsdam, den 22. Auguſt 1817.

Da neuerlich der Wiener Thierarzt Peſſina die Meinung aufſtellte, daß der Impfſtoff zur Schaafblatternimpfung nicht mehr aus den natürlichen Schaafblattern entnommen werden ſolle, ſondern daß man den von Impfpuſtel zu Impfpuſtel propagirten Stoff anwenden müſſe, der nicht nur, wie jener, vor natürlichen Schaafpocken ſchütze, ſondern auch eine deſto leichtere Krankheit hervorbringe, je höher die Propagation geſtiegen ſey, ſo ſtellte Hr. Reg. R. Kauſch und Hr. Dr. Müller darüber neuere Verſuche an, durch deren Erfolg Peſſina's Meinung von der Gutartigkeit der, durch fortgepflanzten Impfſtoff erzeugten Pocken nicht beſtätigt, wohl aber die Nothwendigkeit, ſich des friſchen, dünnen und waſſerhellen Impfſtoffes zu bedienen, und der Nachtheil des eiterartigen Lymphſtoffes erwieſen ward. Die Reſultate der, über dieſe Verſuche erſchienenen Schrift wurden, auf Anordnung des K. Miniſterii des Innern in allen Amtsblättern bekannt gemacht, wie folgt *):

Eine, kürzlich unter dem Titel: „Der Wirth der cultivirten Schaafpockenimpfung, beſtimmt nach zahlreichen Impfverſuchen von Dr. Müller zu Winzig, herausgegeben mit einer Vorrede vom Regierungsrath Dr. Kauſch, nebſt 2 colorirten Kupfertafeln. Leipzig und Züllichau, in der Darnmanniſchen Buchhandl. 1817" erſchienene Druckſchrift, verdient den Oeconomen und Thierärzten zur weitern Belehrung empfohlen zu werden. Folgendes ſind die Hauptreſultate der darin mitgetheilten Verſuche und Erfahrungen: 1) Es erzeugt ſich durch fortgeſetzte Impfung der Schaafpokken nicht, wie Peſſina behauptet hat, ein Impfſtoff, welcher einen im Verhältniß zu der Menge ununterbrochener Impfungen immer gelindern, ohne allgemeine Zufälle begleiteten Verlauf der Schaafpocken bewirkte. 2) Die Impfung der Schaafpocken durch cultivirten, d. h. in einer nicht unterbrochenen Reihe von Impfungen fortgepflanzten, ächten Impfſtoff, ſchützt gegen jede nachherige, ſowohl künſtliche als natürliche Anſteckung, und die vielfältige Fortpflanzung des Impfſtoffes ändert ſeine vollkommene Tauglichkeit zur

*) Amtsbl. der K. Reg. zu Potsdam 1817. S. 196.

Schutzimpfung nicht. 3) Die Anwendung des ächten cultivirten Impfſtoffes (gleichviel, ob von erſter oder zehnter Propagation) beſitzt vor dem aus den natürlichen Pocken genommenen nur den Vorzug, daß das mit der Krankheit der natürlichen Schaafpocken etwa verbundene bösartige Fieber vermieden wird. 4) Nur friſcher, dünner, wie reines Waſſer heller Impfſtoff, ſowohl aus natürlichen Pocken, als aus Impfpuſteln genommen, hat bei der Impfung ſchützende Kraft; eiterartiger, trüber ꝛc. erzeugt eine falſche, nicht ſchützende Impfpuſtel. Die Bildung dieſes waſſerhellen Impfſtoffes erfolgt gewöhnlich am 11ten Tage. Seine waſſerhelle Beſchaffenheit dauert ungefähr 72 Stunden; er iſt aber am tauglichſten zur Impfung in den erſten 48 Stunden. 5) Nur die Stelle am innern unbehaarten Theile des Schweifes, etwa 3 Zoll vom After entfernt, iſt als die beſte zur Impfung zu wählen. 6) Einige Schaafe, welche nie die Schaafpocken gehabt haben, zeigten keine Empfänglichkeit für das Contagium, weder durch natürliche Anſteckung, noch durch mehrmals wiederholte Impfung. 7) Aechte Impfpuſteln bekommen die Schaafe nur einmal; da ſie hingegen die durch unächten, eiterartigen Impfſtoff erzeugten falſchen Blattern ſo oft bekommen, als ſie damit geimpft werden. 8) Der ächte Impfſtoff darf nicht alt ſeyn und muß bei der Aufbewahrung vor der Fäulniß geſchützt werden; auch muß er von Schaafen genommen ſeyn, bei welchen die Pocken keinen bösartigen Character angenommen haben. 9) Gleichmäßige Wärme befördert das Gelingen der Impfung und den guten Verlauf der Krankheit. 10) Bei geimpften Schaafen kommen außer der Impfpuſtel nur ſelten an andern Theilen des Körpers Schaafblattern zum Vorſchein.

Schaafräude. In den mehreſten Gegenden des Preußiſchen Staats wird in der Regel nur räudefreies Schaafvieh geduldet, und wenn die Räude ſich in einer Heerde verbreitet, dieſe bis zur Tilgung des Uebels unter polizeiliche Aufſicht geſtellt oder abgeſchafft. Für die Kurmark beſtimmten die Schäferordnungen vom 18. Decemb. 1682 und vom 27. Octob. 1705, in der Gegend zwiſchen der Havel, Oder und Randow nur reines Vieh zu halten, und das unreine (Schmeervieh) nach dem ſogenannten Schmeerlande, d. h. den übrigen Theil der Provinz außerhalb des gedachten Diſtrictes, zu verſetzen, weshalb denn auch früherhin das Curiren der Räude

im reinen Lande unterſagt war und gegenwärtig, nur unter den in der Verordnung vom 14. Decb. 1799 enthaltenen Bedingungen erlaubt iſt. Folgendes ſind die darüber, und Hinſichts der Schaafräude überhaupt ergangenen Bekanntmachungen:

1) Edict, wonach ſich die Beſitzer und Inhaber derer Schäfereien, in Anſehung der ſich an verſchiedenen Orten geäußerten Räude unter dem Schaafvieh auf das genaueſte zu achten haben. dd. Berlin 25. Januar 1764 *). Da Sr. Maj. vernommen, daß an verſchiedenen Orten die ſchädliche Räude unter dem Schaafvieh ſich geäußert und die Beſitzer, oder Inhaber derer Schäfereien, wo dieſes Uebel eingeriſſen, auch beſonders deren Schäfer, ſo unbedachtſam handeln, daß ſie ſolches verſchweigen und dadurch verhindern, daß nicht die nöthigen Vorkehrungen dagegen gemacht werden können, ſo befehlen S. K. Maj. allen Beſitzern und Inhabern derer Schäfereien, wie auch denjenigen, ſo nur wenige Schaafe halten, welche dieſes Uebel ſchon betroffen, oder ſich noch bei ihrem Schaafvieh äußern möchte, hierdurch auf das ernſtlichſte, daß bei Vermeidung der ſchwerſten Verantwortung und Strafe, ſich keiner unterſtehen ſolle, die Krankheit zu verhelen, noch mit dergleichen angeſtochenen Schaafvieh ſo wenig die mit geſunden Dörfern gemeinſchaftlichen Hütungen zu betreiben, noch an der Gränze der nicht inficirten Triften zu hüten, oder durch geſunde Oerter zu treiben, ſondern daſſelbe inne zu halten und dem Kreis-Directorio oder den Landräthen davon ſofort Anzeige zu thun, damit nach Maaßgebung der emanirten Schäferordnung dagegen das Nöthige verfüget und ſolche auf das genaueſte befolget werden möge. Die Schäfer und Schäferknechte ſollen demnach, ſobald ſie bemerken, daß die Räude ſich in ihrer Heerde äußert, ſolches ſofort nicht nur ihrer Herrſchaft, ſondern auch dem Landrathe des Kreiſes anzuzeigen ſchuldig ſeyn, und daferne ſie ſolches unterlaſſen, mit dreijähriger Veſtungsſtrafe beleget werden. Damit auch niemand ſich mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, ſo ſoll dieſes Edict von den Kanzeln verleſen und in allen gewöhnlichen publiquen Orten affigiret und zu jedermanns Wiſſenſchaft gebracht werden.

2) Durch das Directorialreſcript vom 7. Novb. 1764 (und demſelben gemäß für die Kurmark durch eine Circularverordnung der Kurm. Kr. und Dom.

*) N. Ed. S. III. 363.

Kammer vom 19. Novb. 1764) iſt das Umherziehen der Schäfer mit ihren eigenthümlichen Schaafen, wodurch die Räude leicht verbreitet wird, unterſagt.

3) Wegen des Durchtreibens der Fetthammel aus dem Schmeerlande durch das reine Land ergiengen ſchon Beſtimmungen durch ein Directorialreſcr. vom 9. Juni 1767. Auch ward durch das Directorialreſc. vom 5. Jan. 1777 die Confiscation des, ohne Erlaubniß und Päſſe durchgetriebenen unreinen Viehes nachgegeben.

4) Durch ein Directorialreſc. vom 17. Juni 1788 ward den Kammern anbefohlen, die Schulzen in den Dörfern gemeſſenſt anzuweiſen, ohne vorher von dem Landrathe des Kreiſes geprüfte Richtigkeit des Paſſes und von demſelben ertheilte Marſchroute, keine aus andern Provinzen kommende Schaafe, ſie mögen im Kreiſe betroffen werden, wo ſie wollen, weiter gehen zu laſſen.

5) Unter dem 23. Septbr. 1788 ward durch ein Reſcr. der Kurm. Kr. und Dom. Kammer dem Berliner Polizeidirectorio aufgegeben, den Viehhändlern, wenn ſie von Berlin unverkauftes Schaafvieh zurücktreiben, keine Rückpäſſe ins reine Land zu ertheilen, ſondern ſie nach dem Schmeerlande zu verweiſen. Darauf erſchien

6) folgendes, ſeitdem genau beobachtetes

Reglement, wegen des Treibens der räudigen und unreinen Schaafe durch Gegenden, worin reines Vieh gehalten wird, vom 7. Mai 1794.

Es iſt zwar bereits durch eine Verordnung v. 9. Juni 1767 vorgeſchrieben, wie es mit dem Durchtreiben des unreinen Schaafviehes durch die Gegenden der Kurmark, wo reines gehalten wird, gehalten werden ſoll. Da indeſſen die Erfahrung gezeigt hat, daß durch dieſe Vorſchrift der Zweck, die Verbreitung der Räude zu verhindern, nicht völlig erreicht worden iſt, ſo haben Se. Königl. Maj. von Preußen, Unſer allergnädigſter Herr gut gefunden, dieſerhalb folgende Vorſchriften von Neuem feſtzuſetzen. §. 1. Wenn Schlachtvieh aus Gegenden, wo Schmeervieh gehalten wird, durch

ſolche, wo reines Vieh iſt, nach den hieſigen Reſidenzien getrieben wird, ſo müſſen die Treiber ſich mit einem Zeugniß der Gerichtsobrigkeit des Orts, wo das Vieh herkommt, oder in deren Abweſenheit, der Perſon, welche ihre Stelle vertritt, oder des Predigers, der Schulzen und Gerichte verſehen, daß das Vieh, deſſen Zahl in dem Paſſe zu benennen iſt, aus einem Orte, wo Schmeervieh gehalten wird, ſey und hieher getrieben wird. §. 2. Sie müſſen hiernächſt durch den Nieder-Barnimſchen und Teltowſchen Kreis auf keinen andern Wegen, als auf der Ruppinſchen Straße über Schultzendorf und Tegel, auf der Oranienburgiſchen Straße über Birkenwerder bei Glienicke vorbei durch Hermsdorf bei Dahldorf und Reinikendorf, auf der Liebenwaldiſchen Straße durch Neuholland, Liebenwalde, Stolzenhagen bei Wendlitz vorbei, durch Basdorf, Schönwalde, Schönerlinde, Buchholz und Heinersdorf; auf dem Wege von Zoſſen über Groß Machenow, Dalewitz, Glaſow und Bukow; auf dem Wege von Trebbin über Thyrow, Kurzendorf, Damsdorf, Großbeeren, Heinersdorf, Mariendorf und Tempelhof; auf dem Wege aus dem Zauchiſchen Kreiſe von Potsdam durch Stolpe, Zehlendorf, Steglitz und Schönberg, und auf dem Wege aus dem Havelländiſchen von Spandow über Charlottenburg durchtreiben, und ſo wenig als möglich anhalten. — Sollten ſie aber anzuhalten genöthigt ſeyn, ſo müſſen ſie ſich bei dem Schulzen des Orts, oder in deſſen Abweſenheit bei einem der Gerichtsmänner melden, damit dieſer die erforderlichen Anſtalten zur Verhütung der Communication mit dem reinen Vieh treffen kann. §. 3. Wer dieſe Vorſchriften nicht beobachtet und entweder ſich außer den vorgeſchriebenen Landſtraßen betreffen läßt, oder wenn er anhält, ſich nicht bei dem Schulzen oder in deſſen Abweſenheit bei einem der Gerichtsmänner gemeldet hat, ſoll ſogleich arretirt und nach vorgängiger Unterſuchung und rechtlicher Verurtheilung mit dreimonatlicher Zuchthausſtrafe belegt werden. Zur Fortſchaffung der Schaafe aber ſollen ſogleich auf Koſten des Eigenthümers Treiber angenommen werden, die ſolche auf dem kürzeſten Wege in eine der vorhin benannten Landſtraßen hinein und ſo weiter nach dem Orte ihrer Beſtimmung treiben müſſen. — Sollte der Eigenthümer der Schaafe dem Treiber die §. 2. vorgeſchriebenen Wege nicht angezeigt haben, ſo ſoll erſterer für jedes Stück acht Groſchen erlegen; ſollte er aber dem Treiber gar den verbotenen Weg vorgeſchrieben haben, ſo ſoll derſelbe zu Erlegung einer Strafe von Einem Thaler für jedes Schaaf verurtheilt, der Treiber aber demohngeachtet mit der vorhin gedachten Strafe belegt werden. §. 4. Wenn räudig gewordene Heerden durch Gegenden, wo reines Vieh

gehalten wird, getrieben werden ſollen, ſo muß der, welcher ſein räudiges Vieh in das Schmeerland treiben will, ſeinem ihm vorgeſetzten Landrath anzeigen, wohin er treiben will; dieſer muß alsdann mit dem vorliegenden Landrath die Route und die Tage der Abtrift concertiren, und die ſolchergeſtalt concertirte Route denjenigen, welche die räudigen Schaafe treiben ſollen, zuſtellen. Dieſe dürfen nicht eher abtreiben, als bis ſie die Marſchroute erhalten haben, müſſen ſolche ſchlechterdings bei ſich führen und die darin vorgeſchriebenen Tage und Nacht-Quartiere pünctlich einhalten. Hiernächſt iſt es des Landraths Sache, den auf dem vorgeſchriebenen Wege liegenden Oertern in ſeinem Kreiſe die Tage, wenn die räudigen Schaafe eintreffen, bekannt zu machen, und den Kreisausreuter oder eine andere zuverläßige Perſon auf Koſten der Kreiskaſſe zum Empfang der räudigen Schaafheerde auf die Gränzen ſeines Kreiſes zu ſenden, welcher denn die Schaafe bis an die Gränze des nächſten Kreiſes begleiten muß, auch müſſen die folgenden Landräthe die Begleitung durch ihre Kreiſe in eben der Art anordnen. §. 5. Die räudige Schaafheerde muß die Dörfer nicht paſſiren, ſondern herumgeführt werden; ſie muß beſonders in Alleen nie anhalten, ſondern immer im Treiben bleiben, damit kein räudiges Schaaf Gelegenheit und Zeit habe, ſich abzureiben. Wenn ein Stück fällt, ſo muß es auf der Stelle 4 Fuß tief eingegraben werden und zu dieſem Behuf müſſen von Dorf zu Dorf 1 bis 2 Mann Tagelöhner, die mit den Schaafen keine Gemeinſchaft haben, und aus der Kreiskaſſe ihre Bezahlung erhalten, mitgegeben werden. Auch müſſen dieſe Leute auf die Wolle Acht haben, die den räudigen Schaafen leichter, als den reinen auf dem Wege entfällt und ſolche aufleſen und verbrennen. Wenn die Treiber indeſſen einen Wagen bei ſich haben, ſo kann ihnen nachgelaſſen werden das gefallene Stück abzuledern und das Fell, auch die Fellwolle mitzunehmen. Iſt dies aber nicht thunlich, ſo muß das Fell vor dem Eingraben kreuz und quer zerſchnitten werden, damit ſich Niemand aus Gewinnſucht beikommen laſſe, es wieder auszugraben. In den Dörfern, bei welchen die räudige Schaafheerde vorbeitreibt oder Nachtquartier hat, müſſen alle Hunde nicht allein den Tag, ſondern auch die drei nachfolgenden Tage angelegt, und das Nachtlager muß an einem ſolchen Orte angewieſen werden, wo gewöhnlich kein Schaafvieh hinkommt. Den Schäfern aber muß dieſer Ort bekannt gemacht werden, damit ſie ihn drei Monat lang meiden. Auch müſſen die Schäfer von dem Tage der Vorbeitrift genau unterrichtet werden, damit ſie nicht nur den Strich an dem Tage ſorgfältig meiden, ſondern ſich auch des Behütens wenigſtens auf drei Tage enthalten können. Das an dem Orte

des Nachtlagers übrig gebliebene Futter, welches den unreinen Schaafen vorgeſtreut geweſen iſt, muß ſogleich zuſammengerafft und verbrannt werden. §. 6. Wer ſich einfallen laſſen ſollte, ſeine räudig gewordenen Schaafe, ohne die hier gegebene Vorſchrift anzuwenden, treiben zu laſſen, der ſoll in eine Geldſtrafe von Einem Thaler für jedes Schaaf verfallen, der Treiber aber nach §. 3. beſtraft werden. Ueberdies ſollen in dieſem Falle dem Treiber von Dorf zu Dorf ein bis zwei Tagelöhner mitgegeben werden, welche die Schaafe nach Vorſchrift des §. 3. an den Ort ihrer Beſtimmung bringen, jedoch muß der Landrath davon ſofort Nachricht erhalten, welchen Weg ſie genommen, damit er ihnen ſogleich die zu beobachtende Marſchroute und wie §. 4. verordnet iſt, einen Begleiter nachſchicken, auch den vorliegenden Landrath davon benachrichtigen könne. Die Gerichtsobrigkeit an dem Orte der Beſtimmung der Schaafe aber muß bei eigener Vertretung dafür ſorgen, daß der Empfänger der Schaafe das von den gedachten Tagelöhnern verdiente Lohn, nebſt der Strafe von Einem Thaler für jedes Stück deponiren, oder daß ſoviel Schaafe verkauft werden, als zur Sicherheit dieſer Gelder nöthig ſind, damit die Kreiskaſſen, welche die Tagelöhner beſolden, befriedigt und die Strafgelder daraus genommen werden können. Hiebei ſoll auch der Einwand nicht gelten, daß der Empfänger dem Abſender der Schaafe ſolche bezahlt habe, weil nicht blos der Abſender, ſondern der Eigenthümer hiefür haften muß. §. 7. Von der ſowohl im §. 6 als 3 gedachten Strafe erhält der Denunciant ein Viertel vorweg, die übrigen $\frac{3}{4}$ werden zu den etwanigen Gerichtskoſten verwendet und der ſodann bleibende Ueberreſt fließt zu der Kaſſe desjenigen Kreiſes, in welchem die Contravention entdeckt worden. §. 8. Wenn in einer der benachbarten Provinzen eine Heerde unrein wird, und deshalb nach dem Schmeerlande getrieben werden ſoll, ſo kann dieſes nicht anders ſtatt finden, als wenn zuvor die Kurm. Kammer davon benachrichtigt und von derſelben die Erlaubniß dazu ertheilt worden iſt, welchemnächſt von den Durchtreibenden, alle die durch dieſes Reglement ertheilten Vorſchriften zu beobachten ſind, ſobald die Gränze der Kurmark betreten wird. §. 9. Dieſes Reglement ſoll durch den Druck öffentlich gewöhnlicher Weiſe bekannt gemacht, in den Gerichten und Krügen angeſchlagen und jährlich einmal von den Kanzeln verleſen werden. Gegeben Berlin den 7. Mai 1794.

A. S. K. M. S. B.

7) Die Beſtimmungen der Schäferordnungen über die Abſchaffung der unreinen Heerden im reinen

Lande wurden durch folgende Nähere Vorſchrift, wie es in Anſehung räudiger Schaafheerden gehalten werden ſoll. d.d. Berlin den 14. Decbr. 1799. *) modificirt und beſchränkt.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: Indem wir mit beſonderem Wohlgefallen die Bemühungen bemerken, welche verſchiedene Gutsbeſitzer und Landwirthe der Veredlung der Schäfereien widmen, vernehmen Wir zugleich, daß der bisher ſtrenge beobachtete Unterſchied zwiſchen reinem und unreinem Schaafvieh der Veredlung deswegen entgegen iſt, weil die veredelten Schaafe wegen ihrer feineren und dichteren Wolle den Hautkrankheiten mehr als andere ausgeſetzt ſind. Die Erfahrungen wohl unterrichteter Oeconomen und Thierarzneikundigen kommen darin überein, daß die gewöhnliche Schaafräude weder eine erbliche, noch, bei gehöriger Sorgfalt während des erſten Grades derſelben, eine gefährliche Krankheit ſey, die üblen Folgen vielmehr daher entſtehen, wenn aus Mangel tüchtiger mit der Krankheit und den ſehr einfachen Heilmitteln bekannter Schäfer die Räude überhand nimmt. Aus dieſen Gründen finden Wir zwar weder rathſam noch nöthig, die durch die Schäferordnungen vom 18. Decbr. 1682. Tit. 6. §. 20. und 27. Octob. 1705. §. 23. anerkannte Einrichtung: daß zwiſchen der Randow, Oder und Havel nur reines Vieh gehalten werden ſoll, ganz aufzuheben, ſetzen jedoch hierdurch feſt: 1) Jedem Beſitzer einer Schäferei ſoll frei ſtehen, ſelbige durch Böcke und Mutterſchaafe feinerer Race zu veredeln, derſelbe iſt jedoch 2) ſchuldig, dies, im reinen Lande, dem Landrathe des Kreiſes anzuzeigen, und nachzuweiſen, daß der Schäfer mit den Kennzeichen der Räude und der Anwendung der gewöhnlichen Heilmittel nicht unbekannt iſt. 3) Der Eigenthümer der Schäferei, ſobald die Räude ſich unter der Heerde bemerken läßt, iſt verbunden, ſolches nicht nur den Nachbaren, ſondern auch dem Landrathe des Kreiſes, ohne den mindeſten Anſtand anzuzeigen, und letzterem nachzuweiſen, daß die erforderlichen Heilmittel gebraucht worden. Dieſe Mittel ſind beim erſten Entſtehen der Räude ganz einfach und in der Beilage enthalten. 4) Da, wo Koppelhütung iſt, muß diejenige Heerde, unter welcher ſich räudige Schaafe befinden, von den übrigen zur Mithütung berechtigten Heerden entfernt bleiben. In ſofern die Hütungs-

*) Rabe Samml. Preuß. Geſetze und Verordnungen V. Bd. S. 656. — Auch von Neuem in Erinnerung gebracht im Kurm. Amtsbl. 1816. S. 5—7.

berechtigten ſich deshalb nicht unter ſich einigen können, ſoll der Landrath des Kreiſes die Gränzen beſtimmen. Daſſelbe findet zwiſchen Gränznachbaren ſtatt, und ſoll die räudige Heerde ſich von der Gränze ſoweit entfernt halten, daß alle unmittelbare Berührung, welche allein die Anſteckung befördert, vermieden werde. 5) Wenn bei Ausübung gemeinſchaftlicher Berechtigungen, zur Verhütung der weitern Verbreitung der Räude eine Einſchränkung oder interimiſtiſche Aufopferung nöthig iſt, muß ſelbige jedesmal von demjenigen Berechtigten, deſſen Heerde räudig iſt, getragen werden. 6) Wenn alle dieſe Vorſchriften gehörig beobachtet worden, ſoll der Eigenthümer einer räudigen Heerde nicht ferner verbunden ſeyn, ſelbige wegzuſchaffen, und ſeine Verantwortlichkeit ſoll bloß auf die genaue und ſtrenge (vom Landrathe zu controllirende) Anwendung der vorgeſchriebenen Heil- und Vorſichtsmittel eingeſchränkt ſeyn. Wir befehlen Unſerm Gereraldirectorio, Krieges- und Domainenkammern und ſämmtlichen Unterbehörden, auch allen Gutsbeſitzern in Unſern ſämmtlichen Provinzen, ſich hiernach auf das genaueſte zu achten.

Berlin, den 14. Decemb. 1799.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Frhr. v. Heinitz. v. Werder v. Voß. v. Hardenberg. v. Struenſee. v. Schrötter.

Beilage. Der Grind der Schaafe, die Räude, (welche jedoch von der ſogenannten minder gefährlichen, Hungerräude, einem ſchorfigen Ausſchlage über den ganzen Rücken des Thieres, zu unterſcheiden iſt), äußert ſich beim Entſtehen in kleinen Flächen von der Größe eines Zweigroſchenſtücks. Das Schaaf zeigt dieſe Krankheit durch Kratzen an Bäumen und Wänden und Zuſammenbeißen der Zähne an. — Durch gute Wartung der Schaafe in reinlichen luftigen Ställen, bei hinlänglichem Futter, kommt man in der Regel dieſer Krankheit zuvor. Eben daher muß der Landwirth bei anhaltend naſſem Sommer und in ſolchen Wintern, welche nur eine ſparſame Fütterung der Schaafe erlauben, beſonders vorſichtig ſeyn. — Wenn der erſte Grad der Räude ſich zeigt, wendet man folgendes Mittel an: Zwei Pfund Tabacksblätter werden in anderthalb Quart Waſſer zu ſtarker Lauge gekocht, durchgegoſſen und nach dem Erkalten mit 6 Loth Kienöl vermiſcht und in einer Flaſche wohl aufbewahrt. Der Schäfer führt dies bei ſich und reibt davon einige Tropfen täglich zwei- bis dreimal an den räudigen Stellen ein. Die kranken Schaafe müſſen dabei gut gewartet und gut gefüttert werden. — Um die Anſteckung der Geſunden zu verhindern, muß man die Kranken in beſondere Ställe bringen, dieſe auch nach erfolgter Heilung ſorgfältig

reinigen, weil die Räude durch unmittelbare Berührung kranker und geſunder Schaafe, oder der Stellen und Körper, wo die Kranken gelegen und an welche ſie gerieben haben, verbreitet wird. Man kann hierin nicht vorſichtig genug ſeyn, weil durch ein räudiges Schaaf nach und nach die ganze Heerde bei unmittelbarer Berührung angeſteckt werden kann. — Der Gebrauch jenes Mittels wird nicht zugeben, daß die Räude in den zweiten und dritten Grad der Krankheit übergeht, in welchem ſich ein zuſammenhängender Schorf erzeugt, welcher nach und nach den größten Theil des Körpers überzieht, eine freſſende Materie erzeugt, die Thiere abzehrt und gewöhnlich tödtet. — Man kann ſich auch folgender Salbe mit Nutzen bedienen: 1 Pf. Queckſilber, ½ Pf. venetiſchen Terpenthin, 4 Pf. Schweinfett, ¼ Quart Terpentinöl. Alles dies wird in einem Mörſer gerieben, bis alles zu einer zuſammenhängenden Salbe wird. Auch wird ein Decoct von weißem Nieswurz mit Nutzen gebraucht.

8) Auf Erfordern des Königl. Generaldirectorii mußte das Ober-Coll. med. im Jahre 1803 über folgende Fragen ſein Gutachten abgeben: 1) ob ſich die Räude einer reinen Heerde durch das Begehen einer Trift, worüber räudige Schaafe gegangen ſind, mittheile und wie lange im bejahenden Falle eine ſolche Trift von dem reinen Schaafviehe gemieden werden müſſe? 2) ob eine, ſonſt reine Schaafheerde, wenn ſolche von der Räude angeſteckt iſt, und dieſe durch Vernachläßigung ſchon den zweiten oder gar den dritten Grad der Krankheit erreicht hat, durch den Gebrauch zweckmäßiger Mittel völlig von der Räude wieder befreit werden könne, oder ob eine ſolche ſonſt reine Heerde durch das Steigen der Krankheit zu einem ſolchen Grade die Eigenſchaft des ſogenannten Schmeerviehes behalte und nur durch die gänzliche Wegſchaffung des räudigen Viehes wieder eine reine Heerde werden könne? — Von dem Ober-Coll. med. ward die erſte Frage im Allgemeinen bejaht und angenommen, daß die Anſteckungsfähigkeit einer ſolchen Trift während eines Winters durch Regen und Froſt wieder vertilgt werde, in Anſehung der zweiten Frage aber die ſchon bisher angenommene Meinung dahin beſtätigt, daß,

bei gehöriger Anwendung der Heilmittel und bei hinlänglicher Aufmerkſamkeit die Räude der Schaafe, auch wenn ſie den höchſten Grad erreicht hat, vollkommen geheilt werden könne. Dies Gutachten ward den Kr. und Dom. Kammern von dem Königl. Generaldirectorio unter dem 14. Septbr. 1803 mitgetheilt, um bei Anwendung der Verordnung vom 14. Decbr. 1799 davon nützlichen Gebrauch zu machen.

9) Im Kurm. Amtsbl. 1814. S. 345. wurden die Landwirthe auf die ſorgfältige und wirkſame Behandlung der Räude durch den Schäfer Männe und auf deſſen Verfahren aufmerkſam gemacht, nicht ſowohl nur einzelne Stellen einzuſchmieren, ſondern die ganze Haut des räudigen Thieres mit der Krätzlauge zu durchfeuchten und das Eindringen der letztern durch warmes Verhalten und durch Transpiration zu befördern, und in demſelben Amtsbl. 1816. S. 391. ward folgende Nachricht von der radicalen Heilung einer unreinen Heerde gegeben:

Der Hr. Amtmann Herrmann in Seelow befreite im verfloſſenen Jahre ſeine, von der Räude befallene Schaafheerde durch folgendes Verfahren, welches, mit der gehörigen Sorgfalt angewandt, gewiß immer ſeinem Zwecke entſprechen wird. Gleich nach der Schur nämlich brachte er ſeine Schäferei in dazu eingerichtete Scheunen, ließ ſein Gehöft, Schäfereigebäude und Geräthſchaften ſorgfältig reinigen und die Wäſche der Schaafe in den Scheunen vornehmen. Die (in der nachher zu beſchreibenden Art) gewaſchenen Schaafe wurden bis zur Erndte in andere Scheunen untergebracht, lagen hierauf in den Horden und kamen erſt im Herbſt in die gereinigten Ställe. Das Waſchmittel für die räudigen Schaafe fertigte er auf folgende Weiſe an: 4 Scheffel vorzüglich gute eichene Aſche wurden mit 4 Metzen friſch gebranntem Kalk gehörig eingeäſchert, davon 140 Quart Vorlauge gezogen und dieſe wohl verwahrt zurückgeſetzt. Dann wurden von demſelben Aeſcher wieder 288 Quart Nachlauge gezogen und dieſe mit 100 Pfund geſchnittenen Landtabacksblättern bis 140 Quart eingekocht, ſodann die Sauce mit der gedachten Vorlauge vermiſcht und damit ſogleich gewaſchen. Bei dem Gebrauche dieſes Mittels zur Wäſche gleich nach der Schur, wurde jedes Schaaf an den vier Füßen gebunden, auf eine Schlachtbank gelegt, worun-

ter zur Aufnahme der abfließenden Waſchlauge ein Trog geſtellt war. Die ſchon ſtarke Wolle wurde in Zwiſchenräumen von etwa 3 Finger Breite zurückgebogen, das Mittel alsdann auf die bloße Haut und auch in die Wolle gegoſſen und dergeſtalt eingerieben, daß ſowohl die Haut, als die Wolle vollſtändig durchfeuchtet war. Der kalten Witterung wegen wurde die Waſchlauge zuvor lauwarm gemacht und hernach das gewaſchene Schaaf bis zum Kopfe mit Schaafmiſt bedeckt, worin es mehrere Stunden blieb und in Transpiration gerieth. Hierauf wurde es aufgebunden, mehrere Tage hindurch, bis es ganz trocken war, in Ställen gefüttert, auf dem Hofe getränkt, und vor der feuchten Witterung geſchützt. Da die von Hrn. Herrmann angewandten Mittel auch von mehrern Thierärzten erprobt und wirkſam befunden ſind, ſo kann deſſen Verfahren andern Schäfereibeſitzern empfohlen werden, jedoch mit der Bemerkung, daß nur dann ein vollſtändiger Erfolg davon zu hoffen ſey, wenn es mit der größten Sorgfalt und Aufmerkſamkeit angewandt wird.

10) Im Amtsblatte der Kgl. Weſtpreuß. Regierung No. 15. Jahrg. 1812. unter dem 5. April 1812, werden aus den Edicten und Verordnungen vom 25. Jan. 1764, vom 11. Mai 1794 und vom 14. Decbr. 1799 folgende weſentliche Beſtimmungen in Erinnerung gebracht:

1) Jedermann iſt verbunden, ſein Schaafvieh in Rückſicht auf die Räudekrankheit ſorgfältig zu beobachten; 2) wenn dieſe Krankheit unter demſelben ausgebrochen iſt, oder noch ausbricht, dem vorgeordneten landräthlichen Officio davon ungeſäumt Anzeige zu leiſten; 3) das damit inficirte Schaafvieh muß nicht auf die gemeinſchaftliche Weide gebracht, auch nicht nahe an die Gränzen der nicht inficirten Triften zugelaſſen werden. 4) Es iſt ſtrenge unterſagt, dergleichen inficirtes Vieh von einem Orte zum andern zu führen, wenn nicht zuvor das betreffende landräthliche Officium die Tour regulirt und die Vorſichtsmaaßregeln vorgeſchrieben, wo und unter weſſen Beobachtung die Abführung dieſes Viehes geſtattet werden ſoll, als worüber jedesmal ein beſonderer Transportpaß vorgezeigt werden muß. Zugleich werden in dieſem Publicando die Landräthe verpflichtet, genaue Regiſter zu führen, an welchen Orten räudiges Schaafvieh vorhanden iſt, und in dieſes Regiſter jede Behörde einzutragen, von welcher in Gemäßheit dieſer Anordnung nunmehr Anzeige über die Exiſtenz der Krankheit eingehen würde, zugleich ſeine Reviſionen zu veranſtalten, und

gegen diejenigen, welche die Krankheit geſetzwidrig verheelt haben, mit aller Strenge zu verfahren. Die Erlaubnißſcheine zum Transport der angeſteckten Schaafe müßten mit aller Umſicht ausgefertigt und in jedem irgend zweifelhaften Falle mit gleichzeitiger Anordnung einer zureichenden Aufſicht verbunden werden. Da auch die Erfahrung ergeben, daß die Ausbreitung dieſer Krankheit hauptſächlich den Fleiſchern und nächſtdem den Viehhändlern beigemeſſen werden muß, ſo ſey allen, die ſich mit dieſem Gewerbe befaſſen und ihren Knechten einzeln anzudeuten, daß ſie, wenn gleich der Ankauf und das Verſchlachten dieſes Viehes geſetzlich nicht verboten ſey, ſich dennoch des Vergehens der Verbreitung der Seuche ſchuldig machen, wenn ſie ohne Beobachtung der deshalb sub no. 4. angeführten Maaßregel das angeſteckte Schaafvieh durch Oerter, wo geſundes Vieh iſt, führen und die Krankheit auf dieſelbe übergeht. Zugleich werden die im Allg. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 1506. 1517. und die in der Verordnung vom 11. Mai 1794, und vom 25. Januar 1764 angeordneten Strafen erneuert.

Schaafzucht. Ueber dieſelbe ward das Werk des Amtsrath Hubert: „Die Wartung, Zucht und Pflege der Schaafe, ihre Benutzung und Veredlung, oder Dienſtanweiſung für meinen Schäfer in allen ſeinen Geſchäften und Dienſtverhältniſſen. Berlin 1814. 8." im Kurm. Amtsblatte 1814. S. 228, empfohlen. — Um den Landwirthen den Ankauf des, den Schaafen zuträglichen und wohlfeileren ſchwarzen Salzes (welches den Speculanten zum weitern Vertrieb in den dieſſeits der Elbe gelegenen Provinzen nicht überlaſſen wird) zu geſtatten, ſollen, nach einem Reſcript des K. Finanzminiſterii vom 12. Juni 1817 *), die zum Ankauf dieſes Salzes geeigneten Landwirthe ſich bei den betreffenden Salzämtern zuvor durch Atteſte ihrer Magiſtråte oder ſonſtigen competenten Behörden ausweiſen, daß ſie der verlangten Quantität des ſchwarzen Salzes benöthigt ſind.

Schachteln zu Pulvern und Pillen dürfen in den Apotheken nicht mit Goldpapier ausgefüttert werden. Rev. Ap. Ordn. Tit. III. §. 2. b.

*) v. Kamptz Annalen 1817. 1. Bd. 2. Hft. S. 63.

Schäferſchulen. Im J. 1805 erforderte die Kurm. Kr. und Dom. Kammer die Vorſchläge mehrerer unterrichteten Landwirthe zur Anlegung von Schäferſchulen im Schmeerlande, Behufs der beſſern und gründlichen Heilung der Schaafräude. Sie hielten es für das rathſamſte, die Schäferknechte aus dem reinen Lande auf ein oder mehrere Jahre in das Schmeerland zu ſchicken, um daſelbſt die Behandlung der räudigen Schaafe zu erlernen, wobei es ſein Bewenden behielt.

Scharfrichter. Curiren derſelben. Noch im 17ten Jahrhundert war es den Scharfrichtern erlaubt, äußere Schäden ärztlich zu behandeln und bei einigen war dieß ſogar in ihr Privilegium mit aufgenommen. Die Aerzte klagten mit Recht über dieß Unweſen *). In dem Medicinaledicte vom 27. Septbr. 1725 S. 38. ward deshalb in Folge der allerhöchſten Verfügung vom 9. Octbr. 1713 „allen Scharfrichtern und deren Anhang alles innerliche und äußerliche Curiren bei hoher fiskaliſcher Strafe gänzlich verboten und die von ihnen erſchlichenen Conceſſionen gänzlich caſſirt und aufgehoben. — Doch ergieng ſpäter über eben dieſen Gegenſtand noch folgende Königl. Cabinetsordre an das General-Directorium.

„Sr. Königl. Majeſtät von Preußen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, haben auf die copeilich anliegende Vorſtellung Dero Ober-Jägermeiſters Grafen von Schlieben reſolvirt, daß denjenigen Scharfrichtern, welche gute äußerliche Curen an Arm- und Beinbrüchen, auch offenen Schäden und Geſchwulſt verſtehen, auch fernerhin geſtattet werden ſoll, dergleichen Curen zu verrichten, jedoch daß ſie vorher gewiſſermaaßen examinirt werden, und ſich legitimiren müſſen, daß ſie die zu ſolchen Curen erforderliche Wiſſenſchaft und Geſchicklichkeit beſitzen; Höchſtdieſelben befehlen dannenhero Dero General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domai-

*) vergl. z. B. Zittmann Med. forensis Cas. 39. Cent. 4. pag. 921. an carnifici liceat Chirurgiam exercere? und Ephemerides Nat. Cur. Vol. II. pag. 89 – 109, woſelbſt viele nachtheilige Scharfrichtercuren mitgetheilt werden.

nen-Directorio hierdurch in Gnaden, die Medicinalordnung de anno 1725 in dieſem Punct hiernach zu declariren und darunter überall das nöthige zu beſorgen.

Potsdam, den 26ſten Februar 1744.

(gez.) Friedrich.

— und da die Berliner Chirurgen dagegen Vorſtellungen machten, erhielten ſie folgende Reſolution:

„Sr. Königl. Majeſtät Unſer allergnädigſter Herr haben erhalten, was Höchſtderoſelben, Namens der ſämmtlichen recipirten Chirurgorum in Dero Landen wegen der den Scharfrichtern concedirten äußerlichen Curen an Menſchen, unterm dato Berlin den 26ſten d. allerunterthänigſt vorgeſtellet worden. Da aber Sr. Königl. Majeſtät nicht indistinctement allen Scharfrichtern, ſondern nur denen habilen ſolch Curiren erlaubt haben, ſo laſſen Höchſtdieſelben es auch dabei fernerhin bewenden; maßen das Publicum in nöthigen Fällen Hülfe haben will; und wann die Chirurgi ſo habil ſeind, als ſie ſich in ermeldeter ihrer Vorſtellung gerühmet haben, jedermann ſich ihnen lieber anvertrauen, als bei einem Scharfrichter in die Cur gehen wird: wohingegen aber, wenn unter den Chirurgen Ignoranten ſeind, das Publicum darunter nicht leiden kann, ſondern jene ſich gefallen laſſen müſſen, daß ſich jemand lieber durch einen Scharfrichter curiren und helfen laſſe, als ihnen zu gefallen lahm und ein Krüppel bleibe. Und alſo ſollen ſich die Chirurgi nur erſt alle recht geſchickt machen und habilitiren, ſo werden die Curen derer Scharfrichter von ſelbſten und ohne Verbot aufhören. Potsdam, den 28. Novbr. 1746.

(gez.) Friedrich.

Nur wenige Scharfrichter wagten es, ſich der verordneten Prüfung zu unterziehen, — die auch gegenwärtig nicht ſtattfinden dürfte, da nur ſolche Candidaten zur Prüfung gelaſſen werden, welche den in der Heilkunde zuvor genoſſenen Unterricht nachweiſen. Dahingegen ſetzten ſie insgeheim noch oft ihre Pfuſchereien fort. In dieſer Hinſicht wird im Allg. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 706. ausdrücklich verordnet, Scharfrichter, welche ohne Erlaubniß der Obrigkeit oder ohne Zuziehung und Genehmigung eines approbirten Arztes, aus innern oder äußern Curen ein Gewerbe machen, nach Bewandniß der Umſtände mit Gefängnißſtrafe zu belegen, und werden die Medicinalcontraventionen der Scharfrichter, gleich denen

jeder andern, zur med. chirurgiſchen Praxis nicht befugten Perſon überhaupt (ſ. Afterarzt, Contravenienten, Pfuſcher) beurtheilt.

Scharfrichter. Prüfung und Reſſort derſelben. Nach den Verordnungen vom 23ſten Januar und 14ten Februar 1714 (Mylii C. C. M. II. 1. No. 133.), 6. April 1720, 10 Juli 1737, 5. Febr. 1762 (N. Ed. S. III. S. 123.) und 29. April 1772 (N. Ed. S. V. b. S. 147) ſtehen die Scharfrichter und Abdecker in allen Polizeiſachen, dergleichen die Viehſeuchen und die Contraventionen wider die deshalb beſtehenden Edicte ſind, unter den Krieges- und Domainenkammern, Landräthen und Magiſtråten, ſollen von erſteren über die Kenntniß der Viehſeuche und die dabei zu treffenden Vorkehrungen geprůft werden, auch ſich in dergleichen, keinen Aufſchub leidenden Polizeiſachen vor den Magiſtråten in den Stådten zu geſtellen ſchuldig ſeyn. — Neuerlich ward dieſe Prüfung der Scharfrichter in folgendem Miniſterialreſcripte an die K. Kurm. Regierung wieder angeordnet und nåher beſtimmt:

Bis über das Verhåltniß und die Prüfung der Scharfrichter die allerhöchſte Entſcheidung erfolgt ſeyn wird, können ſie vorlåufig für qualificirt zu den gewöhnlichen Scharfrichterverrichtungen geachtet werden, wenn ſie in Gegenwart des Landraths (oder des Polizei-Directors in Stådten, wo ein ſolcher vorhanden) vom Kreis- oder Stadtphyſicus geprüft werden, und in dieſer Prüfung nachweiſen, daß ſie die Haupteingeweide der vierfüßigen Hausthiere und deren geſunde Beſchaffenheit, dann die Kennzeichen der anſteckenden Seuchen, als des Milzbrandes, der Lungenfåule, der Rinderpeſt, der Tollkrankheit, der Klauenſeuche, imgleichen der chroniſchen anſteckenden Viehkrankheiten, als der Råude, des Rotzes und des Wurms bei Pferden, inne haben, auch daß ſie mit dem ſie angehenden Inhalt des Viehſterbenpatents vom 2. April 1803, imgleichen mit der Declaration deſſelben, wegen nicht zu geſtattenden Abledeꝛns des an der Tollkrankheit gefallenen Viehes vom 6. Novbr. 1804, mit dem Edict wegen Tollwerdens der Hunde vom 20. Februar 1797, und endlich mit den hierauf Bezug habenden nachtråglichen Verordnungen, welche im Amtsbl. publicirt

worden, gehörig bekannt ſind. In ſofern dieſelben zur Vollſtreckung peinlicher Urtheile an Verbrechern gebraucht werden ſollen, haben ſie durch das Atteſt eines ihnen in der Umgegend zu bezeichnenden anerkannt tüchtigen, und in dieſen Verrichtungen geübten Scharfrichters nachzuweiſen, daß ſie die dabei nöthigen Verrichtungen zu machen und die erforderlichen Inſtrumente zu gebrauchen verſtehen, oder ſie müſſen nachweiſen, wie ſie hierzu einen tüchtigen Stellvertreter zu ſtellen im Stande ſind. Dieß wird der Kön. Kurmärkiſchen Regierung auf ihre Anfrage vom 6ten d. M. in Betreff der Prüfung des Scharfrichterknechts Chriſtian Friedrich, welcher die auf dem Berge von Genthin belegene Scharfrichterei käuflich an ſich gebracht hat, hierdurch zu erkennen gegeben. Berlin, den 17. Juli 1815.

Miniſterium des Innern
(gez.) Köhler.

ſ. auch Abdecker und Rinderpeſt.

Scharfrichterei. Nach der Kurm. Kammerverordnung vom 14. März 1734 (Mylii C. C. VI. II. No. 242.) ſollen die Cavillereien, nebſt den Hunden und Knechten, aus der Stadt und vor die Thore gebracht werden, und nur die Scharfrichter für ihre Perſon und Familie in der Stadt bleiben. — Wegen des Anſpruchs der, mit den Scharfrichtereien gewöhnlich verbundenen Abdeckereien auf das Abledern des verreckten und des erkrankten Viehes, ergieng, im Verfolg der im Artikel Abdeckerei (Bd. 1. S. 7. 8.) mitgetheilten höhern Beſtimmungen, noch folgende, dem Inhalte nach auch in den Amtsblättern der übrigen Regierungen aufgenommene, Bekanntmachung der K. Regierung zu Potsdam im Amtsbl. von 1818. S. 130.

Die zu 3) der, durch das vorjährige Amtsblatt No. 183. bekannt gemachten Verfügung der hohen Miniſterien der Finanzen, des Innern und der Polizei vom 26. Februar v. J. gegebene Beſtimmung: „daß, wo im Einzelnen auf den Grund unbezweifelt beſtehender Privilegien oder Pachtcontracte der Abdecker, Beſchränkungen der Befugniß der Einwohner, ihr gefallenes Vieh ſelbſt abzuledern, oder durch ihre Leute abledern zu laſſen, beſtehen, ſolche Beſchränkungen oder andere, den Unterthanen läſtige Gerechtſame nicht ferner einzuräumen, noch bei Contracts-Erneuerungen unter den Pachtbedingungen zuzulaſſen ſind,“ hat die Mißdeutung er-

fahren, als ſey dadurch den Viehbeſitzern unbedingt die Erlaubniß gegeben, ihr gefallenes Vieh ſelbſt und mit Vorbeigehung der Abdeckereiberechtigten, abledern zu laſſen. Dieß iſt jedoch, wie wir hiermit auf den Grund einer nähern ſpeciellen Anordnung des Königl. Miniſterii für Handel und Gewerbe anderweit bekannt machen, in jener Verfügung nicht enthalten, indem dadurch nur zu beſtimmen beabſichtigt worden, daß der Zwang, gefallenes Vieh vom Abdecker abledern zu laſſen, da wo er noch nicht beſteht, den Abdeckereien nicht neu eingeräumt und daß bei Verpachtung von Abdeckereien dieſe Zwangbefugniß in neuen Contracten nicht aufgenommen werden ſoll. Wo daher zur Zeit den Abdeckereibeſitzern unzweifelhaft die Befugniß zuſteht, den Viehbeſitzern das Selbſtabledern ihres gefallenen Viehes zu geſtatten, da hat es bei dieſer Einrichtung ſo lange ſein Bewenden, bis deshalb ein Anderes feſtgeſetzt wird. Wo aber in den Abdeckerei-Privilegien eine Abänderung der Beſtimmungen ausdrücklich vorbehalten iſt, da ſoll dieß näher unterſucht, und im Falle das Abledern den Viehbeſitzern frei gegeben werden kann, dieß beſonders bekannt gemacht werden. Bis dahin hat es aber auch hier bei der frühern Verfaſſung ſein Bewenden. Potsdam, den 28. April 1818.

Scharlachfieber. Ueber das diätetiſche Verhalten bei demſelben ergiengen folgende Belehrungen des Ober-Coll. med.

1) Anweiſung, wie der Landmann bei graſſirenden Pocken und Scharlachfieber ſich zu verhalten habe. Berlin 1796 *).

§. 1. Wenn die Kinder das Scharlachfieber, ſo ſonſt auch der rothe Hund genannt wird, überkommen, ſo empfinden ſie zuerſt einen Schauder und Fröſteln, bald darauf aber eine Hitze, welche mehr und mehr zunimmt, und gegen die Nacht jederzeit ſtärker wird, jedoch ſo, daß ſolche bei einem nur leichten Scharlachfieber nur gelinde, bei einem heftigen Scharlachfieber aber weit ſtärker iſt, wie denn auch diejenigen Kinder, ſo außer dem Bette bleiben können, eine weit gelindere Krankheit, als diejenigen zu erwarten haben, ſo ſich gleich zu Anfang der Krankheit niederlegen. Es klagen die Kinder zugleich über heftige Rücken- und Kreuzſchmerzen, über heftiges Kopfweh, ſie ſind unruhig, werfen ſich hin und her und die Haut iſt mehrentheils trocken. Wenn das Fieber 3 bis 4 Tage angehalten, ſo zeigen ſich alsdann auf der Haut kleine roſenrothe Flecke, welche nach

*) ſ. auch Blattern.

und nach in einander laufen, die ganze Oberfläche der Haut einnehmen, über die Haut nicht hervorragen, in den folgenden Tagen röther werden, ſo daß die Kinder über den ganzen Leib als ein gekochter Krebs ausſehen. Es dauert dieſe Röthe bis den 7ten oder 10ten Tag, da dieſelbe alsdann nach und nach vergehet und die Haut ſich in große Stücke abzuſchälen pflegt. Je heftiger das Fieber und die vorhin erwähnten Zufälle ſich zeigen, je ſchwerer iſt dieſe Krankheit zu fürchten, indem ſie alsdann von ſolcher Art, daß ſie gar leicht tödtlich wird, und deshalb alle nur mögliche Vorſicht anzuwenden iſt. §. 2. Wenn die Kinder zu Anfang der Krankheit über Uebelkeiten und Neigung zum Erbrechen klagen, ſo iſt ihnen lauwarmes Waſſer mit etwas Butter, oder nach Beſchaffenheit des Alters 5, 6 bis 8 Gran gepülverte Brechwurzel mit Waſſer einzugeben und etwas Hafergrütze hinterher trinken zu laſſen. Noch nöthiger iſt es, den Kindern zu Anfang der Krankheit, nach Beſchaffenheit ihres Alters, ein gelindes Laxiermittel aus Rhabarber, aus einigen Granen gepülverter Jalappenwurzel, aus gereinigter Manna, oder aus 1 bis 2 Quentchen Glauberſalz mit Thee oder Hafergrütze einzugeben. Wenn bei ſäugenden Kindern dieſe Krankheit ſich zeigt, ſo hat die Mutter oder Amme 2 Loth Glauberſalz einzunehmen, ſich während der ganzen Krankheit für Fleiſch und groben Speiſen in Acht zu nehmen, auch alle ſtarke Getränke ſorgfältig zu meiden. Wenn die Kinder phantaſiren, wenn ſie ſich ihrer nicht bewußt und über heftige Schmerzen und Dummheit im Kopfe klagen; ſo iſt ihnen eine ſpaniſche Fliege, bei Kindern bis 8 Jahren eines acht Groſchenſtücks groß, bei ältern Kindern eines Thalers groß, zwiſchen die Schultern oder auch an die Waden zu legen und ſolche eine Zeit lang offen zu erhalten; wie denn auch dem Gutbefinden des Kreisphyſici oder Kreischirurgi zu überlaſſen, ob ſolchen Kindern einige Blutigel an den Schläfen und Nakken, oder ein Aderlaß, dienlich ſeyn möchte. Die Stuben ſind nicht wie gewöhnlich, ſondern nur ſehr mäßig zu erwärmen; die Kinder von dem warmen Ofen zu entfernen, ſo viel als möglich friſche Luft, ſo wie bei den Pocken geſagt, in die Stuben hinein zu laſſen, auch wenn mehrere kranke Kinder in einem Hauſe, ſo gut als möglich, eins von dem andern abzuſondern. Während der ganzen Krankheit iſt den Kindern fleißig zu trinken anzubiethen. Die beſten Getränke ſind: reines und klares Brunnenwaſſer, in deſſen halben Quart 1 Loth Weinſteinrahm mit etwas Zucker aufgelöſet, Brunnenwaſſer mit Wein- oder Biereſſig, worin etwas Honig aufgelöſet, abgekochte Hafer- oder Gerſtengrütze, abgekochtes Reißwaſſer und abgekochtes Waſſer von gebackenen Kirſchen, welches mit etwas Zucker

zu verſüßen, abgebrühete Fliederblumen, welche täglich als Thee ein paarmal zu trinken; wie denn auch mit Eſſig zubereitete Wadeke, oder auch mit Waſſer und etwas Zucker vermiſchte Buttermilch zum Getränk ſehr dienlich. Der bedenklichſte Zufall bei dieſer Krankheit iſt der ſchlimme Hals, oder wenn die Kinder am Schlucken verhindert werden. Sobald als derſelbe ſich zeigt, ſind Feigen oder Fliederblumen in halb Milch und Waſſer oder auch Salbey in Waſſer zu kochen und ſich damit fleißig zu gurgeln. Wenn das Gurgeln nicht ſtatt hat, ſo iſt von dieſem Abgekochten ein guter Schluck warm in den Mund zu nehmen, ſolcher mit zurückgebogenem Halſe in dem Munde zu halten und dieſes oft zu wiederholen. Aeußerlich ſind trockne Flieder- und Kamillenblumen mit etwas Kampher vermiſcht, als ein trocknes Kräuterſäckchen um den Hals zu legen. Der Leib iſt, wenn gleich nicht täglich, jedoch um den andern Tag, durch ein halbes oder ganzes Loth gereinigter Manna in Hafergrütze aufgelöſet, nach Beſchaffenheit des Alters, bei ganz kleinen Kindern durch einen bis zwei Theelöffel voll Manna, Syrop, oder auch durch ein Clyſtier aus Hafergrütze, worin etwas ordinäre Hausſeife aufgelöſet, offen zu erhalten. §. 3. Die Diät anlangend; ſo ſind den kranken Kindern keine Speiſen anzubiethen. Wenn ſie etwas zu eſſen verlangen, ſo kann ihnen der Schleim von Hafergrütze, von Gerſtengraupen, worin etwas klein geſchnittene Semmel, Grieß mit Waſſer gekocht, etwas Spinat, Mohrrüben, Sauerampher, gekochtes Obſt von gebackenen Kirſchen und Pflaumen, einige reife friſche Kirſchen, Erd- und Johannisbeeren, ein reifer gekochter oder gebratener Apfel, ein Zwieback mit etwas Honig beſchmieret, jedoch nicht alles untereinander und mäßig gegeben werden. Alle Fleiſchbrühen, ſämmtliche Fleiſchſpeiſen, ſie haben Namen, wie ſie wollen, alle Mehlſpeiſen, Klöße, Erdtoffeln, Hirſe und dergleichen grobe und blähende Speiſen, ſind gänzlich zu meiden, und die Kinder auf die vorhin erwähnte Art mit Speiſen und Getränk während der ganzen Krankheit zu unterhalten. Nach überſtandener Krankheit ſind den Kindern um den 4ten oder 5ten Tag fleißig Abführungsmittel zu geben, und 14 Tage lang damit fortzufahren. Vor dem zu frühen Ausgehen, ſonderlich in friſcher Luft, ſind die Kinder auf das ſorgfältigſte in Acht zu nehmen, indem ſie ſonſt öfters über den ganzen Leib zu ſchwellen anfangen und waſſerſüchtig werden. Da dieſer Zufall leicht einen tödtlichen Ausgang zu nehmen pflegt, ſo ſind die Kinder um ſo mehr vor aller Erkältung und vor allem zu frühen Herumlaufen um ſo ſorgfältiger in Acht zu nehmen. Sobald ſich Zeichen einer ſolchen Geſchwulſt, welche am erſten an dem aufgedunſenen Geſicht zu erkennen,

einſtellen, ſobald hat der Landmann ſolches ſogleich dem Kreisphyſico anzuzeigen, damit dieſem Zufall auf das geſchwindeſte abgeholfen werde. §. 4. Ueberhaupt hat der Landmann bei bösartigen Pocken und Scharlachfieber ſich ohne Verzug an den Kreisphyſikus oder Kreischirurgus zu verwenden, damit die ſchweren Zufälle nicht überhand nehmen, und durch unverantwortliches Zaudern die kranken Kinder nicht in Lebensgefahr geſtürzt werden.

2) Inſtruction, wie man bei dem jetzt ſo allgemein herrſchenden Scharlachfieber zu verfahren hat.

Da ſeit einigen Jahren das Scharlachfieber nicht nur viel allgemeiner bei uns herrſcht, ſondern auch in Rückſicht ſeiner Zufälle und Folgen ungleich gefährlicher iſt, als ehemals, indem die Anzahl der in hieſiger Reſidenz innerhalb eines Jahres an dieſer Krankheit Verſtorbenen, der Anzahl der in den vorhergehenden letzten ſiebzehn Jahren daran Verſtorbenen wenigſtens gleich kommt, wo nicht gar dieſelbe übertrifft; ſo findet ſich das Ober-Coll. med. et Sanitatis veranlaßt, nachſtehende Inſtruction über dieſe Krankheit und ihre Folgen zum Beſten des Publicums öffentlich bekannt zu machen. Das Scharlachfieber (auch der rothe Hund genannt) iſt eine über die Haut nicht erhabene Ausſchlagskrankheit, die ſich durch Anſteckung, am häufigſten Kindern, oft aber auch Erwachſenen mittheilt; anfänglich an einzelnen Theilen des Körpers, gewöhnlich zuerſt am Halſe, an dem Vorderarm und auf der Bruſt, unter der Geſtalt kleiner abgeſonderter, hochrothen Flecken erſcheint, welche bald darauf allmählig zuſammenfließen, und den ganzen Körper, oder doch einzelne Theile deſſelben mit einer Scharlachröthe überziehen. Gewöhnlich kündigt ſich dieſe gefahrvolle Krankheit durch nachſtehende Zufälle an, als: Fröſteln mit abwechſelnder, ſtarker Hitze, Schwindel, Schwere des Kopfes, Neigung zum Schlaf, oder Schlafloſigkeit (erſtere mehr bei Kindern, letztere bei Erwachſenen), Trägheit, rothe Augen, trockne Naſe, Naſenbluten, öfteres Nieſen, ſchmerzhafte Kinnbacken- und Ohrendrüſen, undeutliche veränderte Sprache, ſtarken Durſt, trocknen und brennenden Hals, Beſchwerlichkeit des Schlingens, Halsweh, Steifigkeit des Halſes, Beklemmung und Stiche in der Bruſt, verlorne Eßluſt, Leibſchmerzen, Erbrechen, Harnzwang, Leibesverſtopfung, herumziehende oder feſtſitzende Rücken- und Gliederſchmerzen. Am zweiten, gewöhnlicher am dritten Abend nach Eintritt obiger Beſchwerden, erſcheinen zuerſt im Geſicht und am Halſe obige bereits erwähnte einzelne, roſenrothe Fleckchen, die in kurzem zuſammenfließen und die gewöhnliche Hautfarbe in eine ſcharlachrothe verwandeln. Nach der Erſcheinung

des Ausſchlags verſchwinden jene Zufälle keineswegs, vielmehr wird der Kranke unruhiger, er raſet beſonders des Nachts, wirft ſich im Bette hin und her, ohne die gewünſchte Ruhe zu finden. Mit dem anbrechenden Morgen laſſen einige Zufälle, beſonders die Unruhe und das Irrereden etwas nach, kehren jedoch gegen Abend und zwar oft ſtärker wieder zurück und vermehren oder vermindern ſich nach der verſchiedenen Stärke der Krankheit, bis gegen den ſiebenten öfters neunten Tag. Um dieſe Zeit verſchwindet die Röthe allmählig in der nämlichen Ordnung, wie ſie erſchienen iſt, die Haut wird rauh und löſt ſich, beſonders an Händen und Füßen, in ganzen Stücken, am übrigen Theil des Körpers aber nur kleienartig ab. Nicht immer kündigt ſich aber dieſe Krankheit unter obiger Geſtalt und nach der erwähnten Ordnung an; oft befällt ſie die Menſchen plötzlich, und der Ausſchlag iſt in den erſten ſechs Stunden ſchon ſichtbar, ſo daß die Kinder oft noch herum laufen und ſpielen, wenn ſie ſchon über den ganzen Körper mit Scharlach bedeckt ſind; oft iſt ſie auch ſo gelinde, daß die Kranken ſich nur über wenige und zuweilen über gar keine der vorhin beſchriebenen Zufälle beklagen, ſondern während der ganzen Krankheit ſo munter und wohl ſind, daß ſie nur mit Mühe im Bette erhalten werden können. Das Scharlachgift iſt äußerſt flüchtig, tritt ſchnell zurück, und wirft ſich leicht auf das Gehirn oder die Lunge, und tödtet in wenigen Stunden, ja oft in wenigen Augenblicken. Beſonders geſchieht dieſes, wenn die Krankheit bösartig iſt, oder wenn die Kranken in den erſten 7 bis 9 Tagen der Krankheit nicht mit aller möglichen Sorgfalt vor Erkältungen gehütet werden. Sobald daher dieſe Krankheit herrſcht, ſo müſſen bei der geringſten Erſcheinung der oben angeführten Zufälle die Kinder ſogleich ins Bett gebracht werden. Das Bett darf weder zu nahe ans Fenſter, oder an die Thür, noch zu nahe an den Ofen geſtellt werden, indem auch allzu große Hitze der Krankheit nachtheilig iſt. Beſonders muß der Zutritt von Zug und kalter Luft ſorgfältig vermieden werden, denn dieſe veranlaßt nicht ſelten einen ſchnellen Tod; deßhalb muß das Krankenbett in der Stube ſo geſtellt werden, daß bei Oeffnung der Thür die kalte, eindringende Luft nicht auf daſſelbe ſtoße. Jeder, der zum Kranken geht, muß nicht ſogleich beim Eintritt in die Stube ans Krankenbett treten, ſondern bei kalter Witterung ſich erſt am Ofen erwärmen, oder fern vom Kranken ſich eine Weile aufhalten. Keinem Scharlachkranken darf weder das Bett gemacht, noch die Wäſche gewechſelt werden, als nur mit der größten Behutſamkeit und Fürſorge gegen die ſo leicht mögliche Erkältung und mit der Vorſicht, daß ſowohl die Wäſche als das Bett vorher ge-

hörig getrocknet und erwärmt werden. Selbſt die Leibesöffnung und das Urinlaſſen müſſen mit der größten Behutſamkeit in Gefäße, die ins Bett gebracht werden, geſchehen. Die Kinder müſſen erforderlichen Falls mit Gewalt im Bett erhalten werden; beſonders muß zur Nachtzeit ununterbrochen jemand beim Bette ſitzen und Sorge tragen, daß der Kranke ſich nicht durch Entblößung erkälte. In der Periode des Abtrocknens, welche, wie ſchon erwähnt, den ſiebenten bis neunten Tag eintritt, droht dem Kranken eine weniger ſchnelle, aber nicht geringere Gefahr. Die geringſte Erkältung, während dieſer Zeit, veranlaßt eine Geſchwulſt des ganzen Körpers, die ſich gewöhnlich folgendermaaßen einſtellt: die Abſonderung des Urins wird ſparſam, obgleich die Kranken oft große Neigung und zuweilen alle Viertelſtunden Drang zum Urinlaſſen empfinden, ſo iſt daſſelbe doch beſchwerlich und beſteht oft nur in wenigen Tropfen. Der Urin ſelbſt iſt zuweilen blaß, wie klares Waſſer, zuweilen aber auch dunkelbraun, dick und trübe. Dabei ſchwellen Geſicht, Füße, Unterleib und Geburtstheile oft bis zum Platzen; das Fieber wird ſtärker, und dieſe Krankheit, welche nun eine vollkommene Waſſerſucht iſt, endigt ſich ſehr oft mit dem Tode. Auch bei der gelindeſten Krankheit muß der Kranke wenigſtens 4 Wochen das Bett und ſogar im Sommer ſechs Wochen die Stube hüten, weil auch ſelbſt nach dem gelindeſten und gutartigſten Scharlachfieber die ſo eben beſchriebene Waſſerſucht entſteht. Iſt die Krankheit gelinde, ſo bedarf es nur des fleißigen Trinkens von Fliederthee, warmer Hafergrütze, oder Graupenſchleim, lauwarmem Waſſer mit Milch u. ſ. w. Dieſe Getränke, in reichlichem Maaße getrunken, befördern die Ausdünſtung und unterhalten den Ausſchlag. Sind die Halsſchmerzen bedeutend, ſo muß man den Dampf von Fliederblumenthee, worein etwas Honig und Eſſig gegoſſen worden, in den Hals gehen laſſen, und, wenn das Alter des Kranken es geſtattet, ſo muß alle halbe Stunden einigemal mit dieſer Miſchung gegurgelt werden. In den erſten 8 Tagen dürfen die Kranken außer Hafergrützſuppe, Graupenſchleim, Semmelſuppe nichts genießen. Nur erſt nach dieſer Zeit kann leichtes Gemüſe, als Mohrrüben, Spinat, gekochtes Obſt, Bierſuppe, Kalbfleiſchbrühe u. ſ. w. genoſſen werden. Iſt die Krankheit aber heftiger, iſt eine Halsentzündung zugegen, die durch ſchmerzhaftes, ſehr beſchwerliches Schlingen, veränderte Sprache und heftige Schmerzen im Halſe ſich verräth, oder ſtellen ſich mehrere von den oben angeführten heftigen Zufällen ein; ſo muß ohne allen Aufſchub ſogleich die Hülfe eines Arztes geſucht werden. Sollte das Scharlachgift ſich auf die Drüſen des Halſes werfen, und ſollten dieſe entzündet werden und

anſchwellen, ſo muß man ſogleich ſuchen, dieſe Entzündung durch warme Umſchläge von ganz dick gekochter Hafergrütze, oder Semmel in Milch gekocht, worunter noch etwas Safran gethan werden kann, zur Eiterung zu bringen. Bei eintretender Waſſerſucht iſt eine Abkochung von einem Loth Cremor Tartari mit einem halben Quart Brunnenwaſſer aufgekocht, und ein paar Eßlöffel voll Flieder- oder Wacholdermuß zugeſetzt, täglich lauwarm ausgetrunken, ſehr heilſam. Dieſe Portion iſt für ein dreijähriges Kind, und muß nach Verſchiedenheit des Alters vergrößert oder verringert werden. Weicht die Geſchwulſt nach dem Gebrauch dieſes Mittels nicht ſehr bald, ſo iſt die Verordnung eines Arztes erforderlich, ſo wie es überhaupt ſehr rathſam iſt, bei dieſer gefahrvollen Krankheit, wenn ſie auch noch ſo gelinde zu ſeyn ſcheinen ſollte, wenigſtens den Rath eines Arztes einzuholen, indem keine Krankheit ſo leicht und ſo ſchnell tödtlich wird, als das Scharlachfieber. Uebrigens wird den Gutsbeſitzern, Beamten, Predigern und Pächtern beſtens empfohlen, bei ihren Gemeinden auf die genaue Befolgung dieſer Anweiſung zu halten. Berlin, den 5. Septbr. 1801.

Königl. Preuß. Ober-Collegium medicum et Sanitatis.

Scheidewaſſer, ſ. Vergiftung.

Scheintod. Sowohl dem Edicte wegen ſchleuniger Rettung der durch plötzliche Zufälle leblos gewordenen, im Waſſer oder ſonſt verunglückten und für todt gehaltenen Perſonen, d. d. Berlin, d. 15. November 1775. 4 Bogen Fol., als dem Publicandum zum Unterricht wegen ſchleuniger Rettung verunglückter Perſonen, d. d. Berlin, den 13. Januar 1788. (38 S. 8.) *), iſt ein beſonderer vom Ober-Collegio medico entworfener „Unterricht, durch welche Mittel plötzlich verunglückte und todtſcheinende Perſonen in den meiſten Fällen gerettet werden können" beigefügt. Auch enthält die vom Ober-Coll. med. publicirte kurze Anleitung für die Wundärzte auf dem Lande, wie ſolche bei der Cur der innerlichen Krankheiten unter den Menſchen verfahren ſollen. Berlin 1785. einen Unterricht über die Behandlung des Scheintodes. An die Stelle dieſer Inſtructionen

*) ſ. Rettung aus Todesgefahr.

trat aber ſeit 1797 die folgende von dem Ober-Coll. med. umgearbeitete und allgemein vertheilte (in den Jahren 1804 u. 1807. neu publicirte) Struve'ſche Noth- und Hülfstabelle unter dem Titel: Anzeige der Rettungsmittel in allen Arten von Scheintod oder Zufällen, welche mit großer und ſchnell eintretender Lebensgefahr verbunden ſind, zur Belehrung für unſere Mitbürger. (1 Foliobogen).

Behandlung eines Ertrunkenen. Ein Ertrunkener kann noch oft gerettet werden, wenn er auch ſchon einige Stunden im Waſſer gelegen hat. Nachdem er behutſam mit nach oben gehaltenem Kopfe herausgezogen iſt, wird er in die nächſte geräumige, im Winter ſehr mäßig erwärmte, Stube oder Scheune getragen, und auf einen freiſtehenden Tiſch oder auf ein eben ſo feſtes, gehörig unterſtütztes Brett auf den Rücken hingelegt, doch ſo, daß der Kopf etwas höher liegt, als der Leib. Nun wird er ſogleich entkleidet, wobei die Kleider abgeſchnitten werden, wenn ſie ſich nicht leicht ausziehen laſſen, dann mit lauwarmen Waſſer gelinde gewaſchen, und mit trockenen, erwärmten wollenen Lappen abgetrocknet, ohne zu reiben. Indem dieſes geſchieht, reinigt ein Gehülfe Naſe, Mund und Rachen von dem darin liegenden Schlamme, vermittelſt eines in lauwarmes Waſſer getauchten Schwammes, dann wickelt man den ganzen Körper in erwärmte Decken oder Betten, und legt ihn etwas auf die rechte Seite. Nun bläſet ihm ein Gehülfe gelinde Luft ein, entweder vermittelſt des Blaſebalges, deſſen Spitze, mit einem naſſen, leinenen Lappen umwickelt, in den Mund gebracht iſt, der ringsum zugehalten wird, oder noch beſſer Mund auf Mund gelegt, indem er die Naſe des Ertrunkenen ſo lange zuhält, bis ſich die Bruſt hebt. Sobald dieſes geſchehen, läßt er mit Einblaſen nach, die Naſe wird auch frei gelaſſen und dabei die Bruſt gelinde zuſammengedrückt, daß die eingeblaſene Luft wieder aus den Lungen herausgeht. Hernach wird wiederum eingeblaſen und damit, wie bei dem natürlichen Athemholen abgewechſelt, bis entweder etwas Bewegung im Pulſe oder am Herzen verſpürt wird, oder auch alle Hülfe vergeblich iſt. Während des Luft einblaſens ſtreicht ein Gehülfe den Körper vom Unterleib gegen die linke Seite der Bruſt hin, ein anderer giebt dem Ertrunkenen von halben zu halben Stunden ein Clyſtier von lauwarmem Waſſer, und noch ein dritter beſprützt die entblößte Herzgrube oft mit kaltem Waſſer, oder läßt dieſes Tropfenweiſe, ſo hoch es angeht,

auf die Herzgrube langſam herab fallen. Man kann auch wollen Zeug in eine lauwarme Abkochung von Chamillen, Krauſemünze oder Meliſſen getaucht, öfters um Arme und Füße umſchlagen, wenn ſie ſich nicht erwärmen wollen, auch von halben zu halben Stunden kaltes Waſſer auf den Unterleib und um die Geburtsglieder umſchlagen. Iſt eine Electriſir-Maſchine vorhanden, ſo kann man ganz gelinde Schläge vorne von der dritten Ribbe der rechten Seite bis zur ſiebenten der linken Seite hin gehen laſſen, und ſie von fünf zu fünf Minuten wiederholen. Bemerkt man während dieſer Behandlung einige Spuren des wiederkehrenden Lebens, darin, daß der Körper athmet und warm wird, daß die Lippen ſich etwas röthen, daß ſich Schaum vor dem Munde zeigt, daß im Puls einige Bewegung entſteht, als ſtäche eine feine Nadelſpitze innen an die Ader, daß der Einblaſende in den Lungen etwas Widerſtand verſpürt, und daß um einen in den Maſtdarm des Ertrunkenen gebrachten Finger einiges Zuſammenziehen gefühlt wird, oder entſtehen deutliche Kennzeichen des Lebens, z. B. Zuckungen im Geſicht oder andern Theilen, insbeſondere an Augenliedern und Mund, wirkliche Bewegung des Herzens, einiges Athmen, und Kollern in den Gedärmen; ſo fährt man mit obigen Mitteln fort, veranſtaltet noch dabei ein mäßiges Reiben der Fußſohlen, des Unterleibes und der Herzgrube mit warmen Flanellappen, und giebt Clyſtiere von Kräuterabkochung der oben genannten Kräuter mit anderthalb Loth Kochſalz und zwei Eßlöffel Baumöl, Leinöl oder Rüböl zu jedem Clyſtiere. Das Einblaſen der Luft muß nun aber deſto ſeltener geſchehen, jemehr der Ertrunkene ſchon ſelbſt athmet, und endlich ganz aufhören. Iſt das Leben völlig hergeſtellt, ſo daß der Menſch ſchlingen kann, ſo giebt man ihm ſogleich einige Taſſen Fliederthee, oder warm Bier, und überläßt ihn dann der weitern Pflege des indeß herbeigeholten Arztes. Sollten aber alle dieſe Mittel vier bis ſechs Stunden vergeblich angewendet ſeyn, ſo könnte man den Ertrunkenen noch etwa eine Stunde in warme Aſche, Sand oder Kleie legen, oder wenn auch dieſes vergeblich oder ſchwer herbei zu ſchaffen wäre, mit warmem Miſt, beſonders mit Pferdemiſt bedecken, wobei der Kopf aber immer frei liegen, und das Lufteinblaſen fortgeſetzt werden muß, und ſobald ſich hier noch Lebenszeichen bemerken laſſen, muß man wiederum das Reiben und die oben angerathenen Clyſtiere mit zu Hülfe nehmen, bis das Leben völlig hergeſtellt iſt. Wenn aber nach acht Stunden, vom Anfange der Hülfe an, alles fruchtlos geblieben iſt, ſo iſt auch nach menſchlicher Erkenntniß kein Leben mehr zu erwarten. Noch ſind folgende Vorſchriften zu merken, wel-

che nur auf einzelne Fälle gehen. 1) Sind bei einem Ertrunkenen die Adern am Halſe ſehr aufgetrieben, und das Geſicht blau aufgelaufen, ſo werden ihm ſogleich, ſobald er entkleidet iſt, etwa 12 Loth Blut am Arme oder aus der äußeren Droſſelader am Halſe gelaſſen, und die Wunde mit einer Binde oder Heftpflaſter verbunden. 2) Iſt der Ertrunkene auch zugleich erfroren, ſo wird er als ein Erfrorner behandelt. Behandlung eines Erfrornen. Der Erfrorne wird im Anfange eben ſo behandelt, als der Ertrunkene, nur daß man ihn zuerſt in ein ganz kaltes Zimmer bringt. Sobald er entkleidet iſt, wird er mit kaltem Waſſer gewaſchen oder eine halbe Viertel Stunde in kaltes Bad gelegt, indem ihm zu gleicher Zeit der Kopf mit kaltem Waſſer oder mit Schnee bedeckt wird. Es kann auch der ganze Körper ein viertel Fuß hoch mit Schnee bedeckt werden. Man verſucht dabei die Glieder zu bewegen, und ſobald dieſes geſchehen kann, bringt man den Menſchen in ein nur ſehr wenig erwärmtes Zimmer, und wickelt ihn in kalte Decken. Nun fängt man an demſelben Luft einzublaſen, giebt ihm Clyſtiere von lauwarmem Waſſer und Oel, wendet das Tropfbad von kaltem Waſſer auf die Herzgrube an, und man darf ihn auch auf eben die Art electriſiren, wie es bei der Behandlung des Ertrunkenen geſagt worden iſt. Wird der Körper des Erfrornen bei dieſer Behandlung etwas warm, und zeigen ſich andere ſchwache Zeichen des Lebens, ſo reibt man denſelben mit Schnee, und bürſtet ihn mit weichen Bürſten unter den Fußſohlen und an den Armen, zu welchem Behuf die Bürſten auch mit Waſſer oder Oel befeuchtet ſeyn können, ſetzt das Lufteinblaſen und das Tropfbad fort, und ſprengt dem Menſchen oft kaltes Waſſer ins Geſicht. Nimmt hierbei die Wärme zu, und erſcheinen mehrere deutliche Lebenszeichen, ſo bringt man dann den Menſchen in ein etwas erwärmtes Bett, giebt ihm gelinde reizende Clyſtiere von einer Chamillen-Abkochung, Küchenſalz und Oel, läßt ihn einige Taſſen Fliederthee trinken, und überläßt ihn der weiteren Pflege des in dieſer Zeit herbei gerufenen Arztes, der es denn auch entſcheiden wird, ob ein Aderlaß nöthig iſt. Behandlung eines Erhangenen, Erwürgten, oder auf irgend eine gewaltſame Art Erſtickten. Im Anfange werden dergleichen Menſchen behandelt wie Ertrunkene, nur bei dem Erhängten muß man verhüten, daß er bei dem Abſchneiden des Stricks nicht niederfällt. Bei jedem Erſtickten muß das Entkleiden ſo ſchnell als möglich geſchehen, und zuerſt müſſen alle feſt anliegende Kleidungsſtücke gelöſet werden. Während des Entkleidens weht man kalte Luft gegen den Körper des Verunglückten hin. Wenn die Adern am Ge-

ſicht und Halſe aufgetrieben und die Lippen blau ſind, ſo öffne man ihm ſogleich die Ader am Arme und auch die äußere Droſſel-Ader des Halſes, und ſollte dieſes niemand der Anweſenden verſtehn, ſo ſuche man Blutigel zu bekommen, und ſetze deren zehn Stück am Halſe an, bis der Wundarzt kömmt (gut wäre es, wenn auf dem Lande jeder Schulze im Dorfe immer ſtreifige Blutigel, welches die rechten ſind, vorräthig hätte). Will das Blut nicht laufen, ſo reibe man die Arme und den Hals gelinde in der Nähe, wo die Adern geöffnet ſind, oder wo die Blutigel ſaugen. Hernach wäſcht man den Kopf des Verunglückten oft mit kaltem Waſſer, oder ſchlägt Tücher, welche oft in friſches Waſſer eingetaucht werden müſſen, um denſelben herum, man ſpritzt oder tröpfelt kaltes Waſſer auf die Herzgrube, man bläſet ihm Luft ein, man bedeckt ihn einen Zoll hoch mit Salz; oder man legt ihn in eine etwas abhängige friſche Erdgrube und bedeckt ihn mit friſcher Erde Handhoch bis an den Hals, welches man Salzbad und Erdbad nennt. Während der Zeit, daß er in einem ſolchen Bade liegt, bläßt man noch immer Luft ein, und iſt dies alles vergeblich, ſo kann man noch ein Tropfad von kaltem Waſſer auf den Wirbel des Kopfs, nachdem zuvor die Haare abgeſchoren ſind, anwenden. Iſt eine Electriſir-Maſchine vorhanden ſo wird der Verunglückte auch electriſirt, ſo wie es oben beſchrieben iſt. Auch kann der Gaumen mit einer weichen Zahnbürſte oder Feder, welche man zuvor in Oel oder lauwarmes Waſſer eingetaucht, gekitzelt werden. Sobald die geringſten Lebenszeichen entſtehen, insbeſondere Schaum vor dem Munde, Bewegungen im Geſicht, einiger Widerſtand bei dem Einblaſen der Luft und dergleichen mehr, dann fängt man das Reiben an, und ſetzt reizende Clyſtire von Chamillenabkochung und Salz. Kehret nun endlich das Leben deutlich zurück, ſo giebt man ihm einige Taſſen lauwarmen Fliederthee, und überläßt ihn der weitern Vorſorge des Arztes. Dieſer wird vermuthlich ſogleich ein gelindes Brechmittel verordnen, wenn ſich der Verunglückte bei dem Erwachen nicht ſchon von ſelbſt bricht. Behandl. der vom Kohlendampf, Blumenduft, oder andern Dünſten, z. B. in Gruben, Brunnen, Kellern, oder Bergwerken, Erſtickten. Dieſe Verunglückten werden eben ſo behandelt, als die gewaltſam Erſtickten, der Aderlaß iſt aber nur dann nöthig, wenn die Lippen u. Blutgefäße im Geſicht u. am Halſe ſehr aufgetrieben ſind. Das Anwehen friſcher Luft iſt hier auch vorzüglich dienlich. Diejenigen, welche ſolche Verunglückten antreffen, müſſen ſowohl ſeiner, als ihrer ſelbſt wegen, ſogleich darauf denken, die Luft in der Nähe zu verbeſſern. Umherſpritzen und Begießen des Körpers mit kal-

tem Waſſer, Abbrennen von Schießpulver, vermehrter Zugang der äußern Luft, und angezündetes Feuer, ſind dazu die beſten Mittel. Ohne Licht oder Fackel muß niemand ſich in die Luft eines Brunnens, Kellers oder einer Höhle, oder da, wo im Bergwerk ein Schwadenausbruch iſt, hineinwagen, denn nur dann, wenn die Flamme nicht mehr erlöſcht, kann er erſt ſelbſt ohne Lebensgefahr zur Rettung des an einen ſolchen Ort Verunglückten ſeine Hülfe anwenden. Behandlung eines vom Blitz Erſchlagnen. Hier iſt beſonders das Erdbad anzuwenden, welches wenigſtens einer Ruthe weit von der Stelle, wo der Blitz traf, gemacht wird. Man läßt den Verunglückten darin wenigſtens einige Stunden liegen, und dabei muß man durch den Mund oder die Naſe zuweilen Luft einblaſen, und das Geſicht öfters mit kaltem Waſſer beſprengen. Sollten dieſe Mittel ohne Erfolg ſeyn, ſo kann man auch noch die bei den Erſtickten angeführten Hülfsmittel in Anwendung bringen. Die Electricität iſt hier auch zuweilen heilſam zur Wiederbelebung, vorzüglich aber wirkt ſie ſehr gut bei Lähmungen, welche der Blitz verurſachte, wenn er den Menſchen nicht völlig tödtet, nur muß ſie ſobald als möglich nach dem geſchehenen Unglück angewendet werden. Behandlung eines Leblosſcheinenden von einem Falle. Wenn der Verunglückte nicht durch irgend eine zugleich erhaltene Wunde viel Blut verloren hat, ſo laſſe man ihm zur Ader, und zwar ſo nahe am Kopfe als möglich, ſetze trockne und blutige Schröpfköpfe an die Schläfe und hinter die Ohren, ſpritze kaltes Waſſer ins Geſicht, mache kalte Umſchläge über den ganzen Kopf, von drei Theilen ganz kaltem Waſſer und einem Theil Weineſſig, oder, wenn dieſer nicht zu haben iſt, auch nur von Biereſſig, darin eine Hand voll Salmiack oder Salpeter, und in Ermanglung deſſen, gemeines Küchenſalz aufgelöst worden. Dieſe Umſchläge ſind aber oft zu erneuern, damit ſie nicht auf dem Kopfe warm werden. Ferner blaſe man auf die oben beſchriebne Art Luft ein, gebe Clyſtire aus warmem Waſſer, worin zwei bis drei Eßlöffel voll Salz aufgelöst ſind, und bringe den Verunglückten ſo bald als möglich in ein lauwarmes Bad. Behandlung neugeborner, todtſcheinender Kinder. a) Hat das Geſicht des Kindes eine blaue oder braunrothe Farbe, ſind die Augen hervorſtehend und die Lippen blau; ſo durchſchneide man alſobald die Nabelſchnur (auch wenn ſie auch ſchon unterbunden ſeyn ſollte) und laſſe ein, zwei, höchſtens drei Eßlöffel voll Blut ablaufen; geht dies nicht von ſelbſt, ſo befördere man es durch das Melken am Nabelſtrange. Man reinige mit einem in Eſſig getauchten Läppchen den Mund von dem vielleicht darin befindlichen

Schleime, blaſe alsdann auf die oben beſchriebne Art Luft ein, beſprenge das Geſicht und den ganzen Kopf mit kaltem Waſſer, laſſe aus einem fünf bis ſechs, oder auch mehrere Fuß hoch angebrachten Theekeſſel, oder anderm Gefäß ganz kaltes Waſſer Tropfenweiſe auf die Herzgrube fallen, reibe dieſe alsdann gelinde mit der flachen Hand, trockne das Kind ab, decke es mit warmen wollnen Tüchern zu, und wiederhole dieſe letzte Operation mehrmal, wenn es nöthig ſeyn ſollte, indem es eines der wirkſamſten Mittel iſt. Hierauf läßt man an den Warzen der Bruſt deſſelben, beſonders an der linken ſaugen, den Rücken, den Unterleib, die hohle Hand und die Fußſohlen erſt gelinde und nach und nach ſtärker mit wollnen Tüchern reiben oder bürſten, giebt ein Clyſtier aus warmem Waſſer, worin ein Loth Seife oder ein paar Theelöffel voll Küchenſalz aufgelöſt ſind, und bringt das Kind in ein Bad von lauwarmem Waſſer; in welchem aber die oben angeführten Belebungsmittel wechſelweiſe fortgeſetzt werden müſſen. b) Sieht aber das Kind im Geſicht blaß aus, ſind die Glieder ſchlapp und hangend, ſo darf kein Blut aus der Nabelſchnur abgelaſſen werden; übrigens können aber alle vorher angeführten Belebungsmittel angewendet werden; nur mit dem Unterſchiede, daß man hier noch die Zunge mit ein paar Körnchen Salz, oder einigen Tropfen Wein oder Brantwein reizt, den Schlund und die innere Naſe mit einem in Oel getauchten Federbart kitzelt, ein in warmen Wein, Branntwein, oder Kampferſpiritus getauchtes Stück Flanell auf die Schamtheile und zwiſchen die Schenkel legt, und das lauwarme Bad mit Wein oder Branntwein ſchärft. — **Behandlung ſolcher Kinder, die im Bette erſtickt oder erdrückt ſind.** Hier läßt man ſo ſchnell als möglich zwei bis vier Eßlöffel voll Blut aus einer Ader am Halſe oder am Arm, und verfährt übrigens eben ſo, wie es im vorhergehenden Abſchnitt unter lit. a. gelehrt worden.

Den übrigen Inhalt dieſer Inſtruction ſ. in den Artikeln **Hunde**, **Vergiftung**, **Schlagfluß** und **Epilepſie**. Von der Behandlung der im Waſſer Verunglückten ſ. auch **Baden**, von den Mitteln gegen die Asphyxie vom Kohlendampf ſ. **kohlenſaures Gas**.

Schierling. In Berlin muß nach der Polizeiverordnung vom 8. Octob. 1811 und nach einer Bekanntmachung der Königl. Regierung daſelbſt vom 13. Januar 1813, das Bauholz vor dem Auf-

ſchwemmen, wenn es mit Waſſerſchierling bewachſen iſt, davon gereinigt und dieſes Gewächs dergeſtalt ſofort vergraben werden, daß es Niemandem in die Hände fällt. Eben dies ward im Amtsbl. der Königl. Regierung zu Potsdam 1818 October angeordnet. ſ. auch Vergiftung.

Schießen, Schießgewehr. A. L. R. Thl. II. Tit. 20.

§. 740. Niemand ſoll, ohne wahrſcheinliche Gefahr eines nächtlichen Ueberfalles, geladenes Gewehr in ſeinem Hauſe verwahren; noch weniger ſelbiges an Orte hinſtellen, oder aufhängen, wo Kinder oder andere unerfahrene Leute dazu kommen können. §. 141. Auch Reiſende oder Jäger, welche geladenes Gewehr bei ſich führen, müſſen, wenn ſie in ein Haus treten, oder irgendwo unter Leuten ſich aufhalten, daſſelbe beſtändig in ihrer unmittelbaren Obſicht haben, oder es des Schuſſes entledigen. §. 742. Gaſtwirthe, bei welchen dergleichen Perſonen einkehren, müſſen darauf ſehen, daß entweder eins oder das andere geſchehe; oder ſie müſſen das Gewehr dergeſtalt in eigne ſichere Verwahrung nehmen, daß dadurch kein Schade entſtehen kann. §. 743. Wer dieſen Vorſchriften (§. 740 — 742) zuwider handelt, ſoll allemal mit Arreſt auf 8 bis 14 Tage oder mit 5 bis 10 Rthlr. Geldſtrafe belegt werden. §. 744. Wird mit ſolchem Gewehre, und durch den unvorſichtigen Gebrauch deſſelben, jemand am Leben, Leib oder Vermögen beſchädigt, ſo hat nicht nur der, welcher es führt, ſondern auch der Haus- oder Gaſtwirth, welcher ſeine Pflicht nicht beobachtet hat, Gefängniß oder Feſtungsſtrafe auf 4 Wochen bis zu 6 Monaten verwirkt. §. 745. Wer in bewohnten, oder gewöhnlich von Menſchen beſuchten Orten, ſich des Schießgewehrs, der Windbüchſen, oder Armbrüſte bedient, oder Feuerwerke ohne beſondere Erlaubniß der Obrigkeit abbrennt, ſoll, wenn auch kein Schade geſchehen iſt, in eine Strafe von 5 bis 50 Thalern genommen werden.

Die frühern gänzlichen Verbote der Aufbewahrung geladenen Schießgewehrs in den Städten waren bereits durch das Edict wegen des Schießens vom 11. Juli 1775 (N. Ed. S. V. S. 205) dahin gemildert, daß jeder Hausvater die „Schieß-Inſtru„mente vor ſeinen Kindern und Leuten verwahren „und darauf, daß ſie ſich keine anſchaffen oder be„halten, ſehen ſoll, widrigenfalls er gleich dem Thä-

„ter zu beſtrafen, übrigens aber alles Schießen an bewohnten Orten ſtreng unterſagt iſt." — Nach einem Reſcripte der hohen Miniſterien an die Regierungen vom 18. Decemb. 1815 können die früheren Geſetze wegen verbotener Führung des Schießgewehrs, ohne für jetzt förmlich aufgehoben zu werden, für jetzt dennoch keine fernere Anwendung finden, da es bei der Lage des Staats in den letzt verfloſſenen Jahren nicht allein geduldet, ſondern die Nation auch aufgefordert iſt, ſich Waffen anzuſchaffen. Eine genauere thätige Aufſicht der Forſtbedienten und eine Beſchränkung in dem Rechte, ein Schießgewehr zu halten bei ſolchen Perſonen, von welchen ein Mißbrauch dieſer Waffen erwieſen, oder zu befürchten iſt, ſeyen daher die einzigen Mittel, jenem Unfug möglichſt vorzubeugen. — Ueber die Verhütung der Unglücksfälle durch Schießgewehr der Forſtbedienten erſchien im Kurm. Amtsblatt 1812, S. 262 folgende Bekanntmachung.

Ungeachtet die längſt reglementsmäßige Vorſchrift, wornach ſich insbeſondere die Königl. Revier-Forſtbedienten, Heegemeiſter, Unterförſter, Forſtaufſeher, Revier- und Pürſchjäger, auch Lehrburſchen, bei Vermeidung von 16 Gr. Strafe für jeden Fall, nie mit einem Schießgewehre ohne daran befeſtigtes Steinfutter blicken laſſen ſollen, noch erſt durch das gedruckte Publicandum vom 28. Jan. 1806. geſetzlich erneuert worden iſt, ſo haben ſich dennoch ſeit dem abermals und noch kürzlich verſchiedene Unglücksfälle und Entleibungen durch Unvorſichtigkeit und Mangel eines Steinfutters auf dem Hahn des Gewehrs ereignet. Da die Schuld hauptſächlich mit daran zu liegen ſcheint, daß die Revier-Forſtbedienten nicht mit gehöriger Strenge darauf halten, daß ein jeder ihrer Untergebenen ein an den Gewehren befeſtigtes Steinfutter führt, oder gehörigen Gebrauch davon macht, es mögen die Gewehrſchlöſſer mit Schieber verſehen ſeyn, oder nicht, inmaaßen die Schieber nicht zur Entſchuldigung gereichen ſollen, ſo wird jedem der genannten, ſo wie auch den Königl. Jagdpächtern, hiermit warnend bekannt gemacht, daß in jedem Falle, wenn ſich ein dergleichen Unglück ereignet, es möge jemand dadurch bloß verwundet oder getödtet worden ſeyn, die betreffenden Revier-Forſtbedienten, oder auch der Jagdpächter allemal des-

halb zur Unterſuchung gezogen werden ſoll, ob und in wiefern das Gewehr, wodurch das Unglück verurſacht worden iſt, zur Zeit des Vorfalls mit einem daran befeſtigten Steinfutter verſehen geweſen iſt, auch ob und in wiefern demſelben ein Mangel an ſtrenger Aufſicht dieſerhalb zur Laſt gelegt, und derſelbe folglich für ſtraffällig erachtet werden kann. Wir werden die in dem vorerwähnten Publicandum vom 28. Jan. 1806 geordnete Polizeiſtrafe in jedem dazu geeigneten Falle nicht nur unnachſichtlich anwenden, ſondern auch, nach Befinden der Umſtände, annoch dem betreffenden Gerichtshof überlaſſen, in wiefern der Uebertreter jenes Verbots auch noch peinlich wegen etwaniger Tödtung anzuſehen ſey. Zu dem Ende werden die Königl. Juſtizbeamten hiermit angewieſen, ſobald ihnen Unglücksfälle dieſer Art angezeigt, oder ſonſt bekannt werden, die vorgeordnete ſtrenge Unterſuchung ohne weiteres vorzunehmen, und die darüber aufgenommenen Verhandlungen jedesmal binnen drei Wochen nach dem Ereigniſſe zur weitern Verfügung uns anzuzeigen. Potsdam, den 19. Jan. 1812.

Schießpulver. Allg. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 693. Niemand ſoll Schießpulver ohne ausdrückliche Erlaubniß des Staates zubereiten, verkaufen, oder ſonſt an Andere überlaſſen. §. 694. Wer dieſes dennoch thut, dem ſoll, wenn auch kein Schade dadurch veranlaßt worden, ſein Vorrath confiscirt, und er, nach Verhältniß der entſtandenen Gefahr und des geſuchten, oder wirklich gezogenen Gewinnes, in eine Geldſtrafe von zwanzig bis hundert Thalern verurtheilt werden. — §. 700. Schießpulver darf nur an unverdächtige Perſonen, denen man es zutrauen kann, daß ſie damit umzugehen wiſſen, überlaſſen und von dieſen abgeholt werden. Wer nicht am Orte gegenwärtig iſt, muß ſichere Perſonen zur Abholung wählen und ſchriftlich dazu bevollmächtigen. Auch müſſen dieſe vom Verkäufer wegen der unſchädlichen Fortbringung die nöthige Anweiſung erhalten. —

In den Feuerlöſch-Ordnungen mehrerer Provinzen *) wird den Hauswirthen verboten, Schießpulver im Hauſe zu haben, denjenigen aber, die damit handeln, zur Pflicht gemacht, nicht mehr als 10 Pf. und zwar auf dem Boden, wo niemand mit Licht hinkommt, zu halten. — Die Feuerordnung von 1727 verbietet auch, Pulver bei Licht zu verkaufen,

*) ſ. z. B. die Korn'ſche Samml. der Schleſiſchen Edicte 104. Berliner Feuerordnung vom 31. März 1727. Tit. 1. §. 41.

und mit Pulver Muthwillen zu treiben. In der erneuerten Poſtordnung für ſämmtliche Königl. Provinzen, d. d. Berlin 26. Nov. 1782, iſt den Poſtämtern bei 10 Rthlr. Strafe und dem Befinden nach noch härterer Ahndung, verboten, Schießpulver zur Poſt anzunehmen und damit zu verſenden, und angewieſen, wenn ihnen dergleichen etwa von fremden Poſtcurſen zukommt, ſolches unbefördert zurück zu laſſen und inmittelſt an einen ſichern Ort in Verwahrung zu bringen, auch von dem Vorfall ſofort an das Generalpoſtamt zur weitern Verfügung zu berichten. — Ausführlicher handelt vom Transporte des Schießpulvers folgendes:

Reglement wegen der bei Verſendung des Schießpulvers zu beobachtenden Sicherheitsmaaßregeln *).

Sr. Königl. Maj. von Preußen u. a. Herr haben zur Abwendung der Gefahr, welche mit dem Transport des für Rechnung der Privatperſonen gehenden Schießpulvers verbunden iſt, folgende Sicherheitsmaaßregeln zu beſtimmen und zu verordnen geruht: §. 1. Es darf kein Schießpulver durch eine Stadt verfahren, ſondern es muß, wenn es für Rechnung von Privatperſonen bei einer Stadt anlangt, oder von einer Stadt abgehet, zwiſchen den Vorſtädten, oder in ſofern es nicht angeht, auf dem kürzeſten oder gefahrloſeſten Wege durch die Stadt transportirt werden. Im Fall das Pulver aber zum weitern Transport daſelbſt verbleibt, muß ſelbiges in das dazu vorhandene Magazin, oder in Ermangelung deſſen, an einen andern ſichern Ort außerhalb der Stadt bis zur weitern Verſendung gebracht werden. §. 2. Schießpulver muß, zur Verhütung des Streuens beim Ein- und Ausladen, nicht anders, als in dichten, mit hölzernen Nägeln wohl verzwikten, Fäſſern verſendet werden, gleichviel ob ſolches zu Waſſer oder zu Lande geſchiehet. §. 3. Kein Schiffer oder Fuhrmann, welcher Pulver geladen hat, darf Taback rauchen und eben ſo wenig dies ſeinen Knechten geſtatten. Jeder einzelne Contraventionsfall hierunter ſoll mit fünf Thalern an Geld oder achttägigem Gefängniß beſtraft werden. §. 4. Geſchiehet die Verſendung des Schießpulvers zu Waſſer, ſo darf daſſelbe nicht auf dem Kauf-

*) ſ. Archiv des preuß. Rechts von Amelang u. Gründler. III. Bd. S. 408.

oder Packhofe, als der gewöhnlichen Schiffsanlände, verladen, ſondern es muß in der im §. 1. angegebenen Art, ohne daß die Stadt überhaupt, oder doch nur ſo wenig als möglich, dabei berührt wird, in die Schiffsgefäße gebracht werden. §. 5. Hat das Gefäß, in welchem das Schießpulver verfahren wird, noch andere Güter geladen, ſo muß es nicht nur oben darauf gepackt, ſondern auch zu Verhütung des Reibens mit Stroh wohl verwahrt, und noch überdem von den übrigen Waaren durch ein hölzernes Verdeck abgeſondert werden. Bei Verſendung ganz geringer Quantitäten Schießpulvers hingegen kann es bei dem jetzt üblichen Gebrauch, daſſelbe unter die ſogenannte Pflicht zu packen, ſein Bewenden behalten. §. 6. Kein Gefäß, welches Pulver geladen hat, darf in der Nähe von Gebäuden anlegen, auch muß der Schiffer, welcher es fährt, nicht nur ſeine ſchwarze Flagge aufſtecken, ſondern auch, ſo oft er ſich einer Anlageſtelle nähert, die dort vor Anker liegenden Schiffe durch einen vorausgeſchickten Schiffsknecht von dem Inhalte ſeiner Ladung benachrichtigen, und ſie auffordern laſſen, ihr Feuer auszulöſchen. Bei der Ankunft des Gefäßes an ſeinem Beſtimmungsorte muß übrigens eine gleiche Meldung geſchehen, und das Pulver ſofort, und zwar außerhalb der Stadt, ausgeſchifft und aufbewahrt werden. §. 7. Daß auf einem Schiffe, welches Schießpulver geladen hat, nicht Feuer und Licht gemacht werden darf, verſteht ſich von ſelbſt. Der Schiffer, welcher dies zuläßt, ſoll für jeden einzelnen Fall mit zehn Thalern an Gelde, oder vierzehntägigem Gefängniß beſtraft werden. §. 8. Wird hingegen Schießpulver zu Lande verſendet, ſo muß ſolches, damit bei dem Transport die Stadt nicht berührt werde, von dem Fuhrmann unmittelbar aus dem Magazin, oder von dem Orte, wo es außerhalb der Stadt verwahrt worden, abgeholt werden. §. 9. Auch in dieſem Falle darf die Verſendung nur in dichten, mit hölzernen Nägeln verzwickten Fäſſern geſchehen, welche noch überdies, um alle Reibung zu verhindern, ſorgfältig mit Stroh umwunden werden müſſen. Bei vermiſchter Ladung iſt das Pulver jederzeit obenauf zu packen, und mit einer dichten Plane zu bedecken. §. 10. Damit auch ein Wagen, welcher Pulver geladen hat, ſogleich von jedem andern Frachtwagen unterſchieden werden könne, muß auf die über denſelben geſpannte Plane der Buchſtabe P. mit ſchwarzer Farbe in auffallender Größe gezeichnet werden. §. 11. Die mit Pulver beladenen Wagen dürfen während der Fahrt nicht vor den Gaſthöfen oder Schenken aufgefahren werden, ſondern müſſen zur Nachtzeit außerhalb der Städte und Dörfer unter der Aufſicht eines Wächters bleiben. §. 12. Zur Zeit eines Donnerwetters müſſen die mit Pulver beladenen Schiffe gleich an dem Ufer

da, wo keine Häuſer in der Nähe ſind, anlegen, und ſo lange verweilen, bis das Gewitter nachläßt. Eben ſo müſſen die Fuhrleute, welche Pulver geladen haben, bei einem Ungewitter weder in Dörfer noch Städte einfahren, ſondern im freien Felde und wenigſtens einige tauſend Schritte von Wohnörtern, entfernt bleiben. §. 13. Ehe die mit Pulver beladenen Wagen durch ein Dorf fahren, müſſen die Führer einen von ihren Leuten voranſenden und zuſehen laſſen, ob etwa ein im Dorfe freiſtehender Backofen oder eine Schmiede im Gange ſey, in welchem Falle der Wagen nicht eher, als bis das Feuer ausgegangen iſt, durch das Dorf fahren darf.

Berlin, den 6 Juni 1799.

Auf Sr. Königl. Maj. allergn. Specialbefehl.

Dies Edict wurde für die Kurmark durch das Mandat der Königl. Regierung Potsdam vom 27. Septbr. 1811 im Kurm. Amtsbl. 1811 S. 211 bis 213, von neuem eingeſchärft und zugleich folgendes hinzugefügt:

„Da auch in Erfahrung gebracht worden, daß hin und wieder Kärner und Frachtfuhrleute auf ihren Wagen unter den andern Waaren Pulver zum Verkauf verpacken, ſolches verheimlichen und ohne alle Vorſicht bei dem Futtern und Uebernachten auf ihren Reiſen die Wagen vor den Gaſthöfen und Krügen ſtehen laſſen, ſo werden beſonders die Acciſe- und Zollofficianten darauf aufmerkſam gemacht und angewieſen auf Befolgung der Vorſchriften jenes Reglements mit größter Sorgfalt zu wachen.“

Nach einem Circular des Königl. Polizei-Miniſterii vom 22. Juli 1814. ſind auch die Truppen von Seiten der Obercommando's und Militairgouverneurs angewieſen, bei Pulver- und Munitionstransporten keine Pulver- und Munitionswagen innerhalb der Ringmauern der Städte, welche ſie auf ihrem Marſche berühren, aufzuſtellen, auch jedesmal die Polizeibehörde von deren Ankunft zu benachrichtigen und ſo lange von der Stadt entfernt zu bleiben, bis die Polizeibehörde einen Platz zum Auffahren angewieſen haben wird.

Alle vorſtehende Vorſichtsmaaßregeln ſind auch für Berlin von neuem eingeſchärft in einem Publi-

candum der Königl. Regierung daſelbſt vom 16. Februar 1817 *).

Schiffbruch, Strandung ſ. Rettung aus Todesgefahr.

Schiffert'ſche Cur. Dies, aus Holztränken, Temperirpulvern, und gelinden aloetiſchen Laxanzen beſtehende, angeblich blutreinigende, Arcanum der Schiffert'ſchen Erben zu Prenzlau darf, nach den Verfügungen des Königl. Miniſterii des Innern vom 15. Auguſt 1810 und 26. April 1811, nicht mehr öffentlich zum Verkauf ausgeboten werden, da es weder Hinſichts ſeiner Beſtandtheile, noch ſeines Preiſes die Approbation der höchſten Medicinalbehörde erhalten hat. — Nur, weil die Ingredienzien deſſelben als unſchädlich anerkannt ſind und der vieljährige Abſatz einigermaßen dafür ſpricht, kann demſelben, nach der Allerhöchſten Cabinetsordre vom 4. Januar 1811, auch ferner nachgeſehen werden.

Schlachten. Nach §. 7. der allgemeinen Vorſchriften des Patents wegen Abwendung der Viehſeuchen vom 2. April 1803 muß

jedes zum Schlachten beſtimmte Stück Rindvieh vor dem Schlachten von dem Gemeindevorſteher oder Hirten beſichtigt und nur dann die Erlaubniß dazu von erſterem gegeben werden, wenn kein Merkmal einer innerlichen Krankheit ſich zeigt. Wegen des oft ſchädlichen Eindrucks, welchen Blut und Miſt des geſchlachteten Stückes beim übrigen Rindvieh verurſachen, iſt das Schlachten ſelbſt an ſolchen Orten zu verrichten, wohin kein anderes Vieh kommt, Blut und Miſt aber zugleich zu vergraben.

Wenn aber die Seuche an einem Orte ausgebrochen iſt, ſo ſind, nach Cap. II. Abthl. 2. §. 75.

bei Beſichtigung des Schlachtviehes die im §. 7. angeordneten Vorſchriften zu beobachten. Außerdem muß der zur Beſichtigung des geſunden Viehſtandes beſtellte Reviſor beim Schlachten ſelbſt gegenwärtig ſeyn und eben ſo, wie die Schlächter und Hirten und alle diejenigen, welche das Geſchäft des Schlachtens beſorgen, dahin ſehen, ob in den

---

*) Amtsbl., und v. Kamptz Annal. der Preuß. innern Staatsverwaltung 1. Jahrg. 1817. 1s Heft. S. 224—28.

innern Theilen des Viehes Kennzeichen einer anſteckenden Krankheit ſich finden. In ſolchem Falle ſind ſie ſämmtlich verbunden, ſolches dem Aufſeher anzuzeigen, welcher ſodann die Verſcharrung des geſchlachteten Stücks in eben der Art, als es bei dem an der Seuche geſtorbenen verordnet iſt, zu veranſtalten hat. Die Häute des geſund befundenen Viehes müſſen eingekalkt werden.

Auch gehören hieher folgende Verfügungen:

Durch §. 7. des Patents wegen Abwendung der Viehſeuchen vom 2. April 1803, iſt bereits vorgeſchrieben, daß auf dem Lande jedes zum Schlachten beſtimmte Stück Rindvieh vor dem Schlachten von dem Gemeindevorſteher oder Hirten beſichtigt, und nur dann die Erlaubniß dazu von erſterem gegeben werden ſoll, wenn kein Merkmal einer innern Krankheit vorhanden iſt. Dieſer Vorſchrift wird, nach erhaltenen Anzeigen, nicht überall nachgelebt. Da aber die Befolgung derſelben, beſonders wegen des jetzt erlaubten freien Fleiſchverkaufs vom Lande zur Stadt, doppelt nothwendig iſt, ſo wird ſämmtlichen landräthlichen und übrigen Polizeibehörden hierdurch aufgegeben, über die genaue Vollſtreckung obiger Vorſchrift zu wachen, und dahin zu ſehen, daß kein Stück Rindvieh ohne die gedachte Beſichtigung geſchlachtet werde. Potsdam, den 5. Januar 1812. (Kurm. Amtsbl. 1812. S. 11.)

Die Königl. Section des Dep. der Staatseinkünfte für die dir. und indir. Abgaben hat bemerkt, daß bei entdeckten Schlachtſteuerdefraudationen des platten Landes bisher ſehr häufig der Einwand gemacht wird, daß das geſchlachtete Vieh krank geweſen oder ſonſt verunglückt ſey und daß es nicht, um das Fleiſch zu genießen, ſondern nur, um die Haut zu gewinnen, geſchlachtet und das Fleiſch weggeworfen und vergraben worden. Zu Verhütung dergl. heimlicher Schlachtungen und der desfalſigen Defraudationen ſoll daher nach Beſtimmung der Königl. Section für die Abgaben, jeder Unterthan des platten Landes, der ein erkranktes oder verunglücktes Vieh zur Gewinnung der Haut tödtet, angehalten werden, ſolches dem Dorfſchulzen jedesmal zu melden, welcher letztere nach vorgängiger Ueberzeugung von der Richtigkeit der Angabe, einen beſondern Erlaubnißſchein dazu unentgeldlich ertheilen muß, und betrifft ein ſolcher Fall den Schulzen ſelbſt, ſo iſt derſelbe gehalten, ſich deshalb an den Dorfseinnehmer zu wenden. Das Fleiſch eines geſchlachteten erkrankten oder verunglückten Viehes darf aber nicht weggeworfen, ſondern es muß nach polizeilichen Vorſchriften vergraben werden. Sollte dieſe Vorſchrift vernachläßigt werden, ſo ſoll Inhalts der Verfügung der Königl. Abgabeſection vom 6. v. M. die Entſchuldigung, daß das Fleiſch

nicht genoſſen worden, nicht ſtatt finden und ſowohl der ſchlachtende Eigenthümer, als der das Schlachten beſorgende Fleiſcher, Schlächter oder Hirte, in die in dem Land-Conſumtionsſteuer-Reglement vom 28. Octob. 1810 §. 14. Lit. X. u. Edict vom 7. Septemb. 1811 geordnete Strafe *) genommen werden. Die landräthlichen und ſteuerräthlichen Behörden haben auf die Befolgung dieſer Vorſchrift genau zu halten. Potsdam den 7. Septbr. 1812 (Kurm. Amtsbl. 1812. S. 401).

Publicandum des Königl. Polizeidirectoriums in Coblenz, das Schlachten betreffend, vom 23. Januar 1817 **). In Gemäßheit der beſtehenden Geſetze, daß das Schlachten des Viehes an ſolchen Orten geſchehen ſoll, die das Publicum gegen den Schmutz und die der Geſundheit Gefahr drohenden Ausdünſtungen des Bluts und der Abfälle ſichern, iſt von der Königl. Regierung folgendes verordnet worden: 1) Auf öffentlicher Straße darf nirgends weder bei Tage, noch zur Nachtzeit, geſchlachtet werden. 2) Das Blut muß in Gefäßen aufgefangen und darf nicht auf die Straßen oder auch nicht auf die Höfe, zum Nachtheil der Nachbarn, ausgegoſſen werden. Dem Publicum wird dies mit der Warnung bekannt gemacht, daß jeder Uebertretungfall unfehlbar die, im Geſetz ausgeſprochene Strafe nach ſich ziehen wird.

ſ. auch Fleiſch.

Schlachthäuſer gehören, beſonders in großen Städten, zu den nothwendigſten Polizeianſtalten, da ſie die Geſundheitscontrolle rückſichtlich des Schlachtviehes nicht nur zuverläßiger ſichern, als andere Einrichtungen, ſondern auch in der Ausführung erleichtern. Sind ſie zweckmäßig eingerichtet, ſo iſt Reinlichkeit und Beobachtung gehöriger Ordnung viel leichter in denſelben zu bewirken, als in den einzelnen Fleiſcherwohnungen, welche die Polizeiaufſicht ungleich mehr in Anſpruch nehmen und in vielen Fällen, der Localität wegen, nicht ohne große Schwierigkeiten rein erhalten werden können. Aus dieſen Gründen ſind in Berlin und andern großen Städten mehrere Schlachthäuſer am Waſſer ange-

*) Die achtfache Schlachtſteuer.

**) abgedr. in v. Kamptz Annalen der Preuß. innern Staatsverwaltung Jahrgang 1817. 1 Heft. S. 250.

legt, deren Unterhaltung durch eine Abgabe von jedem darin zu ſchlachtenden Stücke beſtritten wird, und aus eben dieſen Gründen wurde im Jahre 1810 von dem Königl. Miniſterium des Innern die Fortdauer dieſer Schlachthäuſer beſonders angeordnet, und nur dem Polizeipräſidio aufgetragen, ſtatt des jetzigen ungeeigneten Locals von zweien dieſer Schlachthäuſer am Einfluſſe der Spree, bei künftigen Neubauten paſſendere Plätze für dieſelben auszuwählen. — Uebrigens muß, nach einer beſondern Verordnung vom 14. April 1766, auf deren Reinlichkeit ſorgfältig gehalten werden.

Die Königl. Regierung zu Königsberg hatte bereits unter dem 20. Novbr. 1811 das Schlachten des Rindviehes auf die Schlachthäuſer beſchränkt (ſ. oben Bd. 1. S. 405). Durch folgende Verordnung des Königl. Polizei-Präſidiums daſelbſt, das Fleiſchergewerbe betreffend, ward dieſe Verfügung auf das Schlachten alles Viehes in der Stadt ausgedehnt:

Um den Nachtheilen vorzubeugen, welche durch die Vermehrung der Privatſchlächtereien zum Betrieb des Fleiſchhandels in Rückſicht auf die Reinlichkeits-Polizei herbeigeführt werden, und in Erwägung der Beſorgniß, daß bei der Schwierigkeit einer völlig zureichenden Controlle mitunter auch ungeſundes Vieh dort eingeſchlachtet, und das davon genommene Fleiſch zum Verkauf feil geſtellt werden könnte, iſt von der vorgeordneten Königl. Regierung genehmigt worden, daß von jetzt ab innerhalb der Stadt die Einrichtung neuer Privatſchlächtereien zum Fleiſchhandel nicht mehr ſtatt finden ſoll. Mit Bezugnahme auf die über den Betrieb der Schlächterei ergangenen früheren Beſtimmungen werden nachſtehende Vorſchriften zur genaueſten Achtung und Befolgung hierdurch bekannt gemacht: 1) Nicht nur das Schlachten des großen, ſondern auch des kleinen Viehes, namentlich der Kälber, Schaafe und Schweine zum Verkauf des Fleiſches darf von den Mitgliedern des Schlächtergewerks bei ſtrenger Beahndung an keinem andern Orte, als auf den öffentlichen Schlachthöfen geſchehen, wo die erforderlichen Anordnungen wegen der Unterſuchung des Geſundheitszuſtandes des zu ſchlachtenden Viehes getroffen ſind, damit das Publicum gegen den Genuß des Fleiſches von krankem oder gar ge-

fallenem Vieh ſicher geſtellt werde. 2) Die jetzt noch beſtehenden Privatſchlächtereien zum Fleiſchhandel — deren Inhaber nicht die Mitgliedſchaft des hieſigen Schlächtergewerks erhalten haben, und daher auch nicht zur Benutzung der dem letztern gehörigen öffentlichen Schlachthöfe berechtigt ſind — werden zwar vorläufig beibehalten, da ſie der täglichen Reviſion des für den Fleiſchmarkt angeſtellten Fleiſchbeſchauers unterworfen ſind; die Inhaber derſelben dürfen aber bei ſtrenger Beahndung kein Stück Vieh eher ſchlachten, als bis die Beſichtigung deſſelben durch den Fleiſchbeſchauer erfolgt, und von dem letztern der Geſundheitszuſtand des Schlachtviehes als unbezweifelt anerkannt iſt. 3) Auch die ad 2 erwähnten noch beſtehenden Privatſchlächtereien müſſen ſofort eingeſtellt werden, wenn die Polizeibehörde eine ſolche Maaßregel bei dem Ausbruch einer ſeuchenartigen Viehkrankheit oder aus andern Urſachen des öffentlichen Wohls wegen künftig für nöthig finden ſollte. 4) Diejenigen, welche von jetzt ab, den Betrieb der Schlächterei zum Fleiſchhandel anfangen wollen, müſſen ſich entweder wegen Benutzung der öffentlichen Schlachthöfe mit dem Schlächtergewerk einigen, und, daß ſolches geſchehen ſey, der Polizeibehörde nachweiſen, bevor ihnen das Polizeiatteſt zur Nachſuchung des Gewerbeſcheins ertheilt werden kann, oder wenn mehrere Unternehmer zuſammentreten, und ein beſonderes gemeinſchaftliches Schlachthaus erbauen wollen, das dazu gewählte Locat zuvor zur ordnungsmäßigen polizeilichen Beprüfung anzeigen. Im letztern Falle müſſen ſie ſich zugleich verpflichten, die Koſten zur Unterhaltung eines von der Polizeibehörde anzuſtellenden Viehbeſchauers oder ſogenannten Kittlermeiſters für das neue Schlachthaus zu übernehmen, welcher dafür verantwortlich bleibt, daß kein Stück Vieh, deſſen Geſundheitszuſtand zweifelhaft iſt, dort eingeſchlachtet werde. 5) Wer der ad 4 erwähnten Vorſchrift entgegen von jetzt ab innerhalb der Stadt eine Privatſchlächterei zum Fleiſchhandel neu einrichten ſollte, hat nicht nur die ſofortige Unterſagung des Gewerbbetriebes, ſondern auch, den Umſtänden nach außerdem verhältnißmäßige Geld- oder Gefängnißſtrafe zu gewärtigen. 6) Außerhalb der Stadt dürfen bei gleicher Beahndung nur an ſolchen Orten Privatſchlächtereien im hieſigen Polizeiarrondiſſement ſtatt finden, gegen welche nach vorheriger Unterſuchung ſowohl von Seiten der Polizei- als der Acciſebehörde nichts zu erinnern gefunden worden, und bei denen zugleich wegen der Unterſuchung des Geſundheitszuſtandes des Schlachtviehes zur Sicherſtellung des Publicums das Erforderliche verfügt werden wird.

Königsberg, den 24. Febr. 1817.

Königl. Polizei-Präſident hieſiger Haupt- und Reſidenzſtadt.

(gez.) Schmidt.

Schlächter. Deren Gildebrief enthält bereits die Verpflichtung, nur geſundes Fleiſch auszuſchlachten und zu verkaufen, und Strafverfügungen gegen die, welche unreines Fleiſch debitiren. Das Publicandum über die Franzoſenkrankheit vom 26. Juli 1785 *) befiehlt den Schlächtern, wenn ſie beim Aufhauen des Viehes Kennzeichen einer graſſirenden Viehſeuche finden und auf den gegründeten Verdacht fallen, daß das Vieh von ungewiſſenhaften Beſitzern aus Gewinnſucht losgeſchlagen worden, davon ſofort der Polizeibehörde, zur Veranlaſſung der Unterſuchung durch den Phyſikus, Anzeige zu thun.

Nach §. 8. des Viehſterbepatents vom 2. April 1803 ſollte jeder angehende Schlächtermeiſter einer Prüfung des Stadt- oder Kreisphyſikus ſich unterwerfen und bei der Aufnahme zum Meiſter durch ein Atteſt über dieſe Prüfung ſich ausweiſen. Allein dieſe Beſtimmung iſt zu Folge einer Miniſterialverfügung vom 31. Auguſt 1814 durch die neuern Geſetze aufgehoben, wonach folgende Bekanntmachung im Kurm. Amtsbl. 1814. S. 433 ergieng:

Da die in dem Patent wegen Abwendung der Viehſeuche vom 2. April 1803 §. 8. Cap. I. enthaltene Vorſchrift, daß Niemanden das Meiſterrecht als Schlächter ertheilt werden ſoll, bevor er nicht eine Prüfung vor dem Phyſikus beſtanden, durch das Gewerbepolizeiedict vom 7. Septbr. 1811, in welchem die Schlächter nicht ſpeciell unter den gewerbtreibenden Perſonen aufgeführt ſind, welche eines polizeilichen Qualificationsatteſtes bedürfen, aufgehoben worden, ſo bedarf es forthin der polizeilichen Prüfung der angehenden Fleiſcher zur Betreibung des Gewerbes, nach Beſtimmung des Königl. Miniſterii vom 31. Auguſt c. nicht mehr. Potsdam, den 14. Novb. 1814.

ſ. auch Hausſchlächter, Schlachten, Schlachthäuſer.

Schlagfluß. In der Anzeige der Rettungsmittel in allen Arten von Scheintod oder Zufällen (ſ. Scheintod) wird folgende

---

*) Bd. 1. S. 415.

Behandlung eines Menſchen, der vom Schlagfluß getroffen iſt, empfohlen.

Wenn jemand plötzlich niederfällt, alle Empfindung und Bewegung verliert, die Glieder ſchlapp hängen läßt, ſchnarchend und röchelnd Athem holt und ſein Puls noch ſchlägt, ſo iſt er vom Schlagfluſſe getroffen. Man muß ſogleich den Kopf und Hals des Kranken entblößen und in die Höhe richten, die Füße aber hängen laſſen, und durch Oeffnung einiger Fenſter die Luft im Zimmer erfriſchen. Wenn dabei das Geſicht aufgetrieben und roth iſt, die Augen hervorſtehn, das Athemholen ſehr hoch und röchelnd und der Puls voll und ſtark iſt, ſo wird eiligſt und reichlich zur Ader gelaſſen, die Füße werden in warmes Waſſer geſetzt und alle halbe Stunden ein Clyſtier aus warmer Milch, Hafergrütze, oder Waſſer mit einer Taſſe voll Leinöl oder Baumöl gegeben, und wenn der Kranke ſchlucken kann, ſo giebt man ihm kaltes Waſſer mit Eſſig zu trinken. Wenn aber das Geſicht blaß oder erdfarbig und eingefallen, der Puls ſchwach und das Athemholen weniger hoch und röchelnd iſt, ſo reibe man den Kranken mit warmen Servietten, waſche ihm das Geſicht mit Wein oder Eſſig, halte ihm Eſſig oder Salmiakgeiſt vor die Naſe, flöße ihm auch etwas davon, mit Waſſer vermiſcht, in den Mund und gebe ihm Clyſtiere aus warmen Waſſer mit ſehr viel Salz.

Schleſiſches Medicinalweſen. Schleſien hatte ehemals ſeine eigene Civil-Medicinal-Verfaſſung unter dem Schleſiſchen Finanzminiſterio, den beiden Kr. und Dom. Kammern, und den damit in Verbindung ſtehenden beiden Medicinalcollegien zu Glogau und Breslau. Ueber dieſelbe findet man vollſtändige Nachrichten in Carl Friedrich Wilhelm Auguſt Vater's Verſuch über die Preuß. ſchleſiſche Civil-Medicinal- und Sanitätsverfaſſung. Zwei Theile, Breslau 1800, 8. ferner in deſſelben Verfaſſers Schrift über das alte und neue ſchleſiſche Medicinal-Taxweſen. Breslau 1803. 8, — und in Aufſätzen über einzelne Gegenſtände der ſchleſ. Medicinalverfaſſung in Pyl's Magazin für gerichtl. Arzneikunde 1. Bd. S. 180, — in den ſchleſiſchen Provinzialblättern 1805. 4tes Stück April, — in Kauſch Geiſt und Kritik der med. chir. Zeitſchriften 6. Jahrg. 2 Bd., und in Zadigs u. Frieſe's

Archiv der Heilkunde 1. Bd. 1 St. 1804. S. 53. Durch die Geſetze vom 16 u. 26. Decemb. 1808 iſt indeſſen die Iſolirung der polizeilichen u. finanziellen Einrichtungen Schleſiens, folglich auch die beſondere Medicinalverfaſſung dieſer Provinz aufgehoben und der, für die übrigen Theile der Monarchie geſetzlichen gleichgeſtellt. ſ. Medicinalweſen.

Schlitten. Nach wiederholten Bekanntmachungen der K. Kurm. Reg. (Amtsbl. 1812 No. 488, 1813. No. 25. u. 1817. No. 52.) ſollen die Landleute nicht mit Schlitten ohne Geläute oder ohne Deichſel zur Stadt fahren, widrigenfalls ſie für jeden Contraventionsfall in 1 Thaler Polizeiſtrafe verfallen.

Schlittſchuhlaufen.

Publicandum der Königl. Regierung in Liegnitz das Schlittſchuhlaufen, Gehen und Fahren auf dem Eiſe betreffend *). Aus der Hauptüberſicht der im Laufe des Jahres 1816 bei dem Königl. Polizeiminiſterium zur Anzeige gekommenen Unglücksfälle hat ſich ergeben, daß durch dergleichen Ereigniſſe 1265 Todesfälle veranlaßt worden ſind, und von dieſen Todesfällen mehr, als die Hälfte im Waſſer ſich ereignet haben. Es wird hiernach auch, bei der jetzt eintretenden kalten Jahreszeit, allen Polizeibehörden zur Pflicht gemacht: die Benutzung des Eiſes zum Ueberfahren und zum Schlittſchuhlaufen unter beſondere Aufſicht zu nehmen, und dem möglichen Einbrechen und Ertrinken durch zweckmäßige Anordnungen nach Kräften vorzubeugen. Zur näheren Anleitung werden ihnen folgende allgemeine Beſtimmungen dienen: 1) Auf dem Eiſe tiefer oder gefährlicher Gewäſſer darf nicht früher gegangen oder Schlittſchuh gelaufen werden, als bis daſſelbe von ſolcher Stärke iſt, daß es nach der Erfahrung mit Sicherheit betreten werden kann. 2) Es bedarf ganz beſonders einer vorſichtigen Prüfung der Stärke und Tragfähigkeit des Eiſes, wenn Laſten, Wagen, Karren, Schlitten oder Vieh darüber geführt werden ſollen. 3) Die Ortspolizei-Behörden müſſen den Zeitpunct beſtimmen, von welchem an das Eis ohne Gefahr befahren werden kann, auch die ſicher befundenen Fahrſtellen gehörig durch Stangen oder andere

*) abgedruckt in v. Kamptz Annalen der Preuß. innern Staatsverwaltung. 1r Bd. Jahrg. 1817. 4s Heft. S. 226.

in die Augen fallende, ſtets über den Schnee hervorragende Merkmale bezeichnen, und das Publicum benachrichtigen. 4) Eben ſo müſſen dieſelben bei eintretendem Thauwetter deſſen Einfluß auf die Stärke oder Feſtigkeit des Eiſes genau beobachten und prüfen, auch den Zeitpunct beſtimmen, von welchem an das Eis nicht mehr mit Sicherheit befahren werden kann. Alsdann haben ſie zugleich die vorgedachten Fahrſtellen ebenfalls auf eine in die Augen fallende Weiſe zu ſchließen, auch den ferneren Uebergang durch Warnungstafeln und öffentliche Bekanntmachungen zu unterſagen. 5) Um dieſen Anordnungen Kraft zu geben, die Erreichung des Zweckes zu ſichern und den Entſchuldigungen, welche gemeiniglich von der Unkunde entnommen werden, vorzubauen, haben alle diejenigen Polizeibehörden, welche nach der Localität in dem Falle ſind, die Benutzung des Eiſes auf fließenden oder ſtehenden Gewäſſern zum Ueberfahren u. ſ. w. unter nähere Aufſicht nehmen zu müſſen, ſofort das Publicum ihres Bezirks und der umliegenden Gegend zu benachrichtigen, daß jenes Ueberfahren ꝛc. nicht eher geſtattet iſt, als bis die Erlaubniß dazu öffentlich ertheilt ſeyn wird, auch das Eis dazu nicht länger benutzt werden darf, ſobald die Fahrſtellen der Unſicherheit halber durch anderweitige öffentliche Bekanntmachungen geſchloſſen werden müſſen. Etwanige Contravenienten, die der Gefahr des Einbrechens entgangen ſind, und welchen die gewöhnliche Ausrede: „daß ſie das Eis für ſicher genug gehalten, auch den Uebergang auf eigene Gefahr gewagt hätten,“ niemals ſchon um deshalb zu Statten kommen kann, weil in der Regel Familien den Leichtſinn der Unbeſonnenheit büßen müſſen, ſind ſo viel als möglich anzuhalten, und zur Verantwortung und Strafe zu ziehen. 6) Nach den vorſtehenden Grundſätzen (§. 3, 4, 5,) iſt an Orten, wo das Schlittſchuhlaufen üblich iſt, auch dieſerhalb von den Ortspolizeibehörden zu verfahren. Daſſelbe darf namentlich der unerfahrnen Schuljugend nur an ſolchen Stellen geſtattet werden, welche unterſucht und ſicher befunden ſind, und muß unterbleiben, ſobald Gefahr eintritt. Die Polizeibehörden haben die gewählten Plätze, ſo wie die Zeitpuncte, von wo an und bis wohin das Schlittſchuhlaufen geſtattet werden kann, jedesmal den Vorſtehern der Schulen und Unterrichtsanſtalten bekannt zu machen, damit letztere die ihnen anvertraute Jugend beſonders vor der Gefahr warnen könne. Die Herrn Landräthe, die Polizeidirectorien, die Magiſträte und alle Ortspolizeibehörden Unſers Verwaltungsbezirks haben hiernach mit pflichtmäßiger Umſicht das Erforderliche zu verfügen. Wir dürfen erwarten, daß ſie darin von den

Schulvorſtehern, den Eltern und den Vormündern kräftigſt werden unterſtützt werden.

Liegnitz, den 6. Decemb. 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Schönebeck ſ. Soolbäder.

Schreibmaterialien der Kreisphyſiker ſ. Kreisphyſikus.

Schütze'ſcher Geſundheitstaffet, ſ. Geſundheitstaffet.

Schulzucht. Dieſelbe darf niemals bis zu Mißhandlungen, welche der Geſundheit der Kinder auch nur auf entfernte Art ſchädlich werden könnten, ausgedehnt werden. Glaubt der Schullehrer, daß durch geringere Züchtigungen der eingewurzelten Unart eines Kindes, oder dem überwiegenden Hange deſſelben zu Laſtern und Ausſchweifungen nicht hinlänglich geſteuert werden könne, ſo muß er der Obrigkeit und dem geiſtlichen Schulvorſteher davon Anzeige machen. — Dieſe müſſen alsdann, mit Zuziehung der Aeltern oder Vormünder, die Sache näher prüfen und zweckmäßige Beſſerungsmittel verfügen. — Aber auch dabei dürfen die der elterlichen Zucht vorgeſchriebenen Gränzen nicht überſchritten werden. A. L. R. II. Thl. 12 Tit. §. 50—53.

Ein Verbot des unvernünftigen Schlagens der Kinder in den Schulen befindet ſich auch ſchon in dem Generallandſchulreglement vom 12. Auguſt 1763.

Schutzpockenimpfung. Das erſte, dieſen Gegenſtand betreffende Publicandum iſt folgendes von dem Medicinaldepartement erlaſſene

Circulare an alle Collegia medica et Sanitatis, die Impfungsverſuche mit Kuhpocken betreffend. d. d. Berlin, den 11. Juli 1801.

Von G. G. Friedrich Wilhelm König von Preußen ꝛc. Während daß im In- und Auslande mit der Einimpfung der Kuhpocken Verſuche gemacht, und für und wider dieſe aus England dem feſten Lande zugekommene Erfindung geſchrieben worden, hat Unſer Medicinaldepartement an gedachter Angelegenheit denjenigen Antheil genommen, welchen ſie wegen ihrer Wichtigkeit in landespolizeilicher und mediciniſcher Hinſicht verdient. Es iſt nicht zu leugnen, daß, wenn die Kuhpocken ohne andere gefährliche Folgen vor den menſchlichen ſichern ſollten, ſie mehr als alle auf lauter frommen Wünſchen beruhende Vertilgungsmittel der natürlichen Pocken zum Zweck führen, und ein Uebel auf-

heben würden, welches noch täglich mit Verwüſtung droht. Es iſt ferner nicht zu beſtreiten, daß viele in der Folge der Zeit bewährt erkannte Heilmittel, zum Exempel die China und das Antimonium, vielen Widerſpruch fanden, und eben ſo bekannt iſt es, daß die Einimpfung der menſchlichen Pocken, welche jetzt der Staat mit Prämien belohnt, anfangs kein beſſeres Schickſal hatte. Gleichwohl findet ſich Unſer Medicinaldepartement bis jetzt auf keine Weiſe veranlaßt, dieſer oder jener Meinung über die Nützlichkeit oder Schädlichkeit des Einimpfens der Kuhpocken einen entſchiedenen Vorzug zu geben. Nur einer unpartheiiſch geprüften Erfahrung mehrerer Jahre iſt dieſe Entſcheidung vorbehalten. Vorläufig hat daher Unſer Medicinaldepartement ſich mit einer genauen Beobachtung und Sammlung der, hieſigen Orts und in der Nähe ſtatt gehabten Impfungsverſuche beruhigen müſſen, um daraus, und aus den nächſten Folgen zu beurtheilen, ob und in wie fern Verſuche dieſer Art, ohne anſchauliche Gefahr für Unſere Lande, zu dulden ſeyn mögten. Ob nun gleich das Reſultat dieſer bisherigen Verſuche dem Sicherungszweck vor der Anſteckung durch menſchliche Blattern günſtig ausgefallen iſt, auch noch zur Zeit keine bedenklichen Folgen der Kuhpockeneinimpfung wahrgenommen worden; ſo finden Wir doch aus Landesväterlicher Fürſorge für das Wohl Unſerer getreuen Unterthanen nöthig, gewiſſe Grundſätze vorzuſchreiben, welche geſchickt ſind, die Erfahrungen zu berichtigen und dem Enthuſiasmus der Medicinalperſonen, welche ſich mit der Impfung beſchäftigen, gehörige Gränzen zu ſetzen. Dem zufolge ſoll: 1) Niemand, als ein approbirter practiſcher Arzt, wohin auch die Regimentschirurgen gehören, ſich mit der Einimpfung der Kuhpocken in Unſern Staaten befaſſen. 2) Den approbirten Kreis-, Land- und Stadtchirurgen wird dieſe Erlaubniß nur unter der Leitung eines Arztes bewilligt. 3) Jeder Arzt, er mag die Impfung ſelbſt bewirkt, oder ſie nur dirigirt haben, iſt verbunden, über jeden Geimpften ein ordentliches Journal zu führen, darin alles, was die Krankheit directe oder indirecte betraf, beſonders die beobachteten Folgen der Impfung, auf ſeinen Amtseid, anzumerken, und einen pflichtmäßigen Extract daraus, mit namentlicher Anzeige des Geimpften, ſeines Characters, Standes und Aufenthalts, jährlich, und zwar zum erſten Male mit dem Ende des jetzigen Jahres, an das ihm vorgeſetzte Provinzial-Coll. med. et Sanitatis einzuſenden, indem Wir Unſere ſämmtliche Collegia medica et Sanitatis hierdurch anweiſen, die Generaltabellen der mit Kuhpocken geimpften Perſonen nach dem beiliegenden Schema an unſer Ober-Coll. med. et Sanitatis jährlich einzuſchicken. 4) Kein Arzt ſoll ſich unter-

fangen, die Hausväter der Familien, Vormünder, oder andere Vorgeſetzte, zudringlich aufzufordern, ihre Kinder, Curanden oder Untergebene der gedachten Impfung zu unterwerfen, noch weniger dergleichen Anerbieten öffentlich bekannt zu machen, theils, weil es für jetzt noch nicht möglich iſt, die Folgen dieſer Impfung mit Gewißheit zu überſehen, theils weil überhaupt jeder Arzt bey ſolchen Verſuchen äußerſt behutſam zu Werke gehen muß, für deren Wirkung er ſelbſt auf keine Weiſe Bürgſchaft leiſten kann. Dagegen empfehlen Wir den Aerzten, wenn natürliche Pocken an einem Orte ſich zeigen, die Einimpfung dieſer, und wenn ſie durch wichtige Umſtände bedenklich werden ſollte, auch allenfalls die Einimpfung der Kuhpocken, wenigſtens als temporelles Rettungsmittel gegen bösartige Pocken, nicht zu verſäumen, ſondern durch Empfehlung zu befördern, da auch epidemiſche anfänglich gutartige Pocken in der Folge bösartig zu werden pflegen, durch die überwiegend größere Gefahr der bösartigen Pocken aber alle andere Bedenklichkeiten aufgehoben werden. Dabei bleibt es der Gewiſſenhaftigkeit und Klugheit jedes Arztes anheim geſtellt, bei einer ſolchen Empfehlung dieſer noch nicht völlig entſchiedenen Sache eben ſo vorſichtig, als bei den Verſuchen ſelbſt zu Werke zu gehen, jedem, der ſich dazu entſchließen will, ſowohl die Gründe dafür, als die noch nicht völlig ausgemachten Puncte vorzulegen, es ſeiner individuellen Entſcheidung zu überlaſſen, und beſonders die Nachimpfung mit Menſchenpocken zu empfehlen. 5) Hat die Erfahrung gelehrt, daß bei den mit Kuhpocken geimpften Menſchen, zwiſchen den ächten und unächten Kuhpocken ein großer Unterſchied obwaltet, und daß letztere vor der Anſteckung der menſchlichen Blattern nicht ſichern. Die ächten Kuhpocken, wiewohl ihnen bis jetzt eine fortdauernde Sicherungseigenſchaft auch noch nicht abſolute beigemeſſen werden kann, entſtehen urſprünglich an dem Euter friſchmilchigter Kühe, ſie ſehen bleifarbig aus, ſind am Euter mit einer roſenartigen tiefen Entzündung verbunden, und enthalten eine waſſerhelle durchſichtige Lymphe; nur dieſe iſt zur Einimpfung geſchickt; dagegen erzeuget die in Eiter übergegangene trübe und undurchſichtig gewordene Lymphe die falſchen Kuhpocken. Wir machen es den impfenden Aerzten zur Pflicht, ſich bei der Einimpfung der ächten Kuhpocken zu bedienen, und warnen ſie gleichfalls, mit keiner Kuhpocken-Lymphe ſolcher Menſchen zu impfen, welche die menſchlichen oder die Kuhpocken ſchon einmal gehabt haben, oder wo die Krankheit in ihren localen Erſcheinungen nicht den gehörigen Verlauf gehalten hat; auch nicht mit ſolcher von Menſchen genommenen ächten Kuhpocken-Lymphe, welche ihre Durchſichtigkeit ſchon

vor dem Aufnehmen verlohren hatte, oder welche in der Hitze getrocknet, oder faul, oder zu alt (über vier Wochen) geworden iſt, weil die Erfahrung bewieſen hat, daß dergleichen Lymphen vor den Menſchen-Blattern nicht ſichern. Indem Unſer Medicinaldepartement ſich überzeugt hält, daß auf dieſe Weiſe zur richtigen Beurtheilung und Entſcheidung der Frage: ob die Kuhpocken ohne gefährliche Folgen vor den menſchlichen Blattern Sicherheit gewähren? ein wichtiger Schritt geſchiehet; ſo behält ſich daſſelbe vor, das Publicum zu ſeiner Zeit von den Beobachtungen und Erfahrungen zu unterrichten, welche hiernach zu deſſen Kenntniß gelangen werden. Gegeben Berlin, den 11. Juli 1801.

Auf Seiner Königl. Maj. Allergnädigſten Special-Befehl.

Graf von der Schulenburg.

Nachricht

von den mit der Einimpfung der Kuhpocken gemachten Verſuchen.

Name des Arztes.	Anzeige der bei der Inoculation angewandten Methode.	Total-Summe der Geimpften.	Erfolg der Kuhpocken-Einimpfung im Allgemeinen, nebſt Bemerkung, ob, und wie viel Geimpfte im Verlauf der Kuhpockenkrankheit, oder kurz nachher, und unter welchen Umſtänden ſie geſtorben ſind; oder an Krankheiten, welche Folgen der Kuhblattern ſeyn könnten, gelitten haben.	Beſtimmte Anzeige, ob und wie viel mit Kuhpocken behaftet geweſene nachher mit natürlichem Pockeneiter geimpft worden, oder einer nahen Anſteckung durch natürliche Blattern ausgeſetzt geweſen ſind; und ob, und wie viel derſelben die gewöhnliche Pocken hierauf bekommen haben.

Die in vorſtehendem Circulare verſprochene öffentliche Mittheilung der Reſultate der indeſſen über den Erfolg der Schutzpockenimpfungen geſammelten Erfahrungen geſchahe durch folgende, den Berliner Intelligenzblättern und der Haude- und Spenerſchen Zeitung vom 12. Juni 1802 einverleibte.

Bekanntmachung des Reſultats der, bisher blos geduldeten, nachher aber unter der Direction des Ober-Coll. med. et Sanitatis von allen Provinzial-Collegiis et Sanitatis geleiteten und controllirten Kuhpockenimpfungsverſuche, dd. Berlin 7. Juni 1802.

Seine Königl. Maj. von Preußen, u. a. H., Höchſtwelchem das Leben und die Geſundheit der getreuen Unterthanen überaus theuer iſt, haben, um ſich von den Folgen der in Ihren Landen bisher geduldeten Impfungsverſuche mit Kuhpocken gründlich zu unterrichten, dieſe Verſuche mittelſt eines beſondern an alle Coll. med. et Sanitatis erlaſſenen Circulars vom 11. Juli 1801, unter der Direction des Ober-Coll. med. et Sanitatis leiten und controlliren laſſen. Höchſtdieſelben haben verſprochen, das Reſultat dieſer Erfahrungen dem Publico mitzutheilen und Sie glauben, dieſen Endzweck nicht ſicherer zu erreichen, als wenn Sie den über dieſen Gegenſtand von Dero Ober-Coll. med. et Sanitatis erſtatteten Bericht öffentlich, wie hiedurch geſchieht, bekannt machen. Gegeben Berlin den 7. Juni 1801.

Auf Sr. K. Maj. allergn. Specialbefehl.
(gez.) Schulenburg.

In Gemäßheit der allergnädigſten Reſcripte vom 10. März und 13. Juli 1801 haben mehrere Aerzte aus verſchiedenen Provinzen ihre tabellariſchen Nachrichten über die, nach Anleitung des Circulars vom 11. Juli 1801 angeſtellten Impfungsverſuche an uns eingeſandt. Obgleich in allem nur 71 Aerzte und 36 Regimentschirurgen ihre Erfahrungen unſerm Collegio mitgetheilt haben, ſo ſind wir doch dadurch hinlänglich in den Stand geſetzt worden, um über die Hauptfrage: ob die Impfung mit den Kuhpocken vor den gewöhnlichen Menſchenblattern ſichert, und ob ſie keine ſonſtige, der Geſundheit nachtheilige Folgen veranlaſſet? urtheilen zu können. Ja es liegen 7445 einzelne Impfungsverſuche vor uns, wobei an einer großen Menge der mit Kuhpocken geimpften Perſonen, Verſuche aller Art gemacht worden, um ſich von dem Schutze Ueberzeugung zu verſchaffen, welchen die Kuhpocken vor den Menſchenpocken nach der problematiſchen Aufgabe gewähren ſollten. Man

hat nicht allein den mit Kuhpocken Geimpften die natürlichen ohne allen Erfolg der Anſteckung häufig nachgeimpft, ſondern man hat auch die vaccinirten Kinder jeder andern Art der Anſteckung z. B. durch Anziehung der, von natürlichem Pockeneiter beſudelten Hemden, oder dadurch, daß ſie in den Betten der natürlichen Pockenkranken ſchliefen u. ſ. w., ausgeſetzt. Vorzüglich haben ſich hierunter der Kreisphyſikus Dr. Küſter zu Conitz in Weſtpreußen, ingleichen die Regimentschirurgen Wideburg in Schweidnitz, Rieſenbeck zu Landsberg und Immel zu Ansbach rühmlich ausgezeichnet. Der Dr. Küſter hat nach ſeinem pflichtmäßigen Bericht vom 21. Juni a pr. 60 mit Kuhpocken geimpften Kindern, 8 bis 10 Tage nach der Vaccination die menſchlichen Pocken nachgeimpft, keines von allen dieſen Kindern iſt aber dadurch angeſteckt worden. Die Impfſtelle war bis zum dritten, vierten, höchſtens fünften Tage etwas roth und entzündet, verſchwand aber darauf gänzlich. Nur vier Fälle ſind vorgekommen, wobei es nicht hinlänglich hat aufgeklärt werden können, ob die Vaccination vor den menſchlichen Blattern ſchützte; aber die noch bis jetzt nicht ganz berichtigte Theorie über die Aechtheit der Kuhpocken-Lymphe läßt den Widerſpruch in ſo ſeltenen Fällen leicht heben, und in jedem Falle iſt die Vaccination der Impfung der natürlichen Pocken vorzuziehen, 1) weil jene nach allen angeſtellten Erfahrungen als eine äußerſt leichte gefahrloſe Krankheit wirkt, ſie ſich auch 2) nicht wie die menſchlichen Pocken durch die Luft oder Berührung des Pockenkranken, ſondern nur durch die wirkliche Inoculation fortpflanzen, 3) weil eine, im In- und Auslande veranſtaltete große Menge von Erfahrungen der Vaccination durchaus das Wort redet, ſobald man nur nicht vorgefaßten Meinungen, welche ſo oft guten Entdeckungen in dem Gebiete der Wahrheit ſchädlich waren, Gehör geben will. Da wir blos einer ruhigen Prüfung, wie ſie die Kunſt mit den Verſuchen rechtfertigt, folgen, ſo wollen wir zwar den von einigen Aerzten, aus zu lebhaftem Eifer für die Entdeckung, einberichteten Erfahrungsſatz, daß die Kuhpocken aus einfältigen Kindern kluge Kinder machen, nicht unterſchreiben; da aber bei faſt 8000 geimpften Individuis, kein Krankheitsſtoff, keine Kränklichkeit, keine Verminderung ihrer Kräfte wahrgenommen worden, ſo glauben wir folgende Reſultate mit dem höchſten Grade der Wahrſcheinlichkeit Euer Königl. Majeſtät vorlegen zu können: 1) Die Kuhpocken-Impfung bewirkt nur eine leichte gefahrloſe und ſelbſt durch Complicationen mit andern Uebeln, nicht zu befürchtende Krankheit; 2) Sie ſchützt gegen die Anſteckung der natürlichen Pocken wenigſtens eben ſo ſicher, als es die Impfung mit

natürlichen Pocken thut. 3) Sie gewährt alſo ein der größten Empfehlung werthes Mittel, um Millionen Menſchen vor den ſchrecklichen Folgen der natürlichen Pocken zu ſichern und dieſe am Ende ganz zu vertilgen.

Berlin, den 2. Juni 1802.

Präſidenten, Decanus, und Räthe des Ober-Coll. med. et Sanitatis.

Nebſt dieſer Bekanntmachung ergieng zugleich ein Circular an alle Collegia med. et Sanitatis die Impfungsverſuche mit den Kuhpocken betreffend. d. d. Berlin d. 7. Juni 1802.

Von G. G. Fr. W. König ꝛc. Unſern. ꝛc. Wir haben Euch unterm 11. Juli pr. ein Circulare zugehen laſſen, deſſen Endzweck die Leitung der Impfungsverſuche mit Kuhpocken, Behufs richtiger Reſultate daraus, zum Gegenſtande hatte. Wie dieſe ausgefallen ſind, ſolches werdet Ihr aus dem öffentlich bekannt gemachten Berichte Unſers Ober-Coll. med. et Sanitatis vom 2. Juni c. bereits erſehen haben, und Wir finden Uns dadurch veranlaſſet, den §. 4. des obigen Circularis nunmehro dahin zu ändern: daß es Pflicht jeder zur Impfung der Pocken autoriſirten Medicinalperſon ſey, den Eltern, Vormündern, und Vorſtehern öffentlicher Waiſenhäuſer und ähnlicher Inſtitute, die Impfung mit Kuhpocken zu empfehlen, und wenn Eltern, oder Vormünder auf die Impfung mit menſchlichen Pocken beſtehen, wenigſtens alle Fürſorge anzuwenden, daß ſich dadurch keine Anſteckung verbreite, indem Wir ſie für dergleichen Folgen verantwortlich machen. Uebrigens behält es bei den Vorſchriften des gedachten Circularis vor der Hand ſein Bewenden, und müſſet Ihr die Aerzte Eures Departements, bei Zufertigung dieſes Circularis, durch die Phyſiker anweiſen, daß ſie mit dem Schluß dieſes Jahres ihre tabellariſchen Impfungsnachrichten, Behufs deren weitern Beförderung an Unſer Ober-Coll. med. et Sanitatis, an Euch überſenden. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 7. Juni 1802.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allgn. Specialbefehl.

(gez.) Graf v. d. Schulenburg.

Sodann ward in Gemäßheit der Allerh. Cabinetsordre vom 21. October 1802, in Berlin ein Schutzpockenimpfungsinſtitut errichtet und deſſen Einrichtung in einem beſondern Reglement vom 19. October 1802 angeordnet. ſ. Schutzpockenimpfungsanſtalt.

Beſtimmter und ausdrücklicher ward, (mit Unterſagung der Impfung der natürlichen Blattern im Allgemeinen), die Beförderung der Schutzpockenimpfung den Behörden und Medicinalperſonen in folgendem Reglement zur Pflicht gemacht:

Reglement, nach welchem ſich die Obrigkeit, Medicinal- und andere Perſonen bei Impfung der Schutzblattern richten ſollen, d. d. Berlin den 31. Octob. 1803.

Wir F. W. thun kund und zu wiſſen. In der feſten Ueberzeugung, daß neue Entdeckungen in dem Gebiet der mediciniſchen Wiſſenſchaften nicht gleich einen Gegenſtand der Regierung abgeben müſſen, haben wir bisher die Impfung der Schutzblattern, die in Unſern Staaten, ſo wie im Auslande, ſeit ihrer im Jahre 1795 erfolgten zufälligen Erfindung ſo große Fortſchritte gemacht hat, blos der Leitung Unſerer Medicinalbehörde überlaſſen und nur in ſofern mitgewirkt, daß Wir, um ſtets ächten Impfungsſtoff vorräthig zu haben, in Berlin, Königsberg und andern großen Städten Unſerer Monarchie, beſondere Impfungsinſtitute auf Unſere Koſten haben etabliren laſſen. Nachdem aber im Gefolge der aus Unſerm Medicinaldepartement unterm 11. Juli 1801 und 7. Juni pr. ergangenen Circularien und Anweiſungen für die Medicinalcollegien und die practiſchen Aerzte ſich die Fragen: 1) ſchützet der ächte Kuhpockenſtoff vor der Anſteckung der natürlichen Pocken? 2) iſt die Impfung der erſtern mit andern gefährlichen Folgen für die Geſundheit verbunden? zum überwiegenden Ausſchlag für die Vaccine entſchieden haben, indem Unſerm Ober-Coll. med. et Sanitatis innerhalb Jahr u. Tag von practiſchen Aerzten und Regimentschirurgen 17741 veranſtaltete und ſorgfältig beobachtete Impfungen einberichtet und dabei die erſte Frage durch 8000 Anſteckungsverſuche beſtätigt, die zweite aber durch eine ſeit drei Jahren fortgeſetzte pflichtmäßige Controlle zum Vortheil der Schutzblattern beſeitigt worden; ſo finden Wir aus väterlicher Fürſorge für das Leben und die Geſundheit Unſerer getreuen Unterthanen Uns veranlaßt, die Beförderung der Schutzblatternimpfung nunmehr zu einem beſondern Augenmerk Unſerer Staatsverwaltung in der Abſicht zu machen, damit das menſchliche Pockenübel, welches im Durchſchnitt jährlich mehr als 40000 Menſchen in Unſern Landen wegraffte, ſobald als möglich vertilgt und ausgerottet werde. Zu dem Ende befehlen Wir §. 1. Unſerm Medicinal- und Sanitätsdepartement, das Impfungsweſen in Unſern Landen durch Unſer Ober-Coll. med. et Sanitatis nach wie vor leiten und beobachten zu laſſen, Uns auch jähr-

lich von dem Reſultate Anzeige zu thun. §. 2. Machen Wir es allen Ortsobrigkeiten, Magiſtråten, StiftiſchenAmts- und Patrimonialgerichten zur Pflicht, der Befòrderung der Schutzblatternimpfung auf alle Art und Weiſe die Hand zu bieten und beſonders das noch immer dagegen obwaltende Vorurtheil, ſoviel an ihnen iſt, zu zerſtreuen und aus dem Wege zu råumen. §. 3. Damit auch der Stoff der natůrlichen Pocken nicht mehr durch eine willkůhrliche Einimpfung erhalten, vielmehr einer fortwåhrenden beſorglichen Anſteckung Unſerer Unterthanen, die von den natůrlichen Menſchenpocken verſchont geblieben ſind, gleichwohl aus Mangel des Vertrauens, der Schutzblatternimpfung ſich noch nicht bedient haben, ausgewichen werde, geſtatten Wir allen nach §. 4. zur Impfung unbedingt autoriſirten Medicinalperſonen nur in den Fållen mit der Impfung des Stoffs menſchlicher Blattern auf ausdrůckliches Verlangen der Eltern zu verfahren, wenn 1) eine wirkliche Pockenepidemie an einem Orte ſich zeigt und die Einwohner gegen die wiederholte Aufforderung der Aerzte dennoch die Einimpfung der natůrlichen Blattern der Impfung der Schutzblattern vorziehen; wobei es ſich aber von ſelbſt verſteht, daß einzeln erſcheinende Pocken, welche ohnehin in großen Stådten fůr jetzt noch fort beſtåndig angetroffen werden, nicht fůr eine epidemiſch herrſchende Pockenkrankheit zu halten ſind, 2) wenn einzeln erſcheinende Pocken in einem Hauſe ſich zeigen, und darin andere pockenfåhige Menſchen ſich befinden, welche die Impfung der natůrlichen Pocken zu ihrer oder der Ihrigen Sicherheit verlangen. 3) Wenn nach dem Ermeſſen der Polizeiobrigkeit und des impfenden Arztes derjenige, welcher die Impfung der Menſchenpocken verlangt, das zu impfende Subject dergeſtalt zu iſoliren im Stande iſt, daß weder durch daſſelbe noch durch die den Geimpften pflegende Perſonen, eine weitere Verbreitung des Uebels ſtatt finden kann. In dieſen Fållen aber iſt der zur Impfung der Menſchenpocken ſchreitende Arzt verbunden, augenblicklich dieſen Vorfall der Polizeiobrigkeit des Orts anzuzeigen, welche gemeinſchaftlich mit dem Arzte gehalten ſeyn ſoll, die zur Verhinderung der fernern Anſteckung nòthigen Vorſichtigkeitsmaaßregeln anzuordnen und auf die Befolgung derſelben ſtrenge zu invigiliren. Ueberdies iſt auch der impfende Arzt noch verpflichtet, den ganzen Vorfall dem ihm vorgeſetzten Medicinalcollegio anzuzeigen. — Außer dieſen Fållen verbieten Wir den gedachten Medicinalperſonen, ſich bei fiscaliſcher Ahndung irgend weiter mit Impfung der Menſchenblattern zu befaſſen. §. 4. Da zur Impfung der Schutzblattern bisher nur die practiſchen Aerzte und die Regimentschirurgen geſetzlich autoriſirt geweſen, Wir gleichwohl wůnſchen, daß Unſere getreue Unterthanen dieſes Schutzmittels ſich bald

allgemeiner erfreuen mögen, ſo wollen Wir den Kreis-, Land- und Gerichtlichen Chirurgen, gleiche Befugniß unbedingt, den Stadtchirurgen an Oertern, wo ſich keine Aerzte befinden, gleichfalls unbedingt, ſonſt aber nur unter Leitung des Arztes des Orts die Befugniß dazu verleihen: auch den übrigen Militairchirurgen, als Bataillons- und Oberchirurgen, eine unbedingte Erlaubniß, den Compagnie- oder Escadronschirurgen aber nur inſofern die Befugniß zur Impfung zugeſtehen, als der Regimentschirurgus ſie dazu tüchtig gefunden und ihnen ſolches ſchriftlich bezeugt hat. §. 5. Weil auch die Erfahrung gelehrt hat, daß die Impfung der Schutzblattern durch andere als ſachkundige Männer, beſonders durch die Landgeiſtlichen, mit dem beſten Erfolg für ihre Gemeinden betrieben werden, ſo wollen Wir den Landgeiſtlichen und Landſchullehrern, auch den Landhebammen, die Impfung in ihren Gemeinden erlauben; ſie müſſen aber dann, 1) bei dem nächſten Phyſico die erſte Anleitung dazu ſich geben, des Endes ſich mit dem Zeichen der ächten Schutzblattern und ihrem Verlauf bekannt machen, ſich auch 2) den Impfſtoff von ihnen, oder aus einem Unſerer Impfungsinſtitute zu Berlin, Magdeburg, Warſchau oder Königsberg in Preußen mittheilen laſſen, wofür ſie, außer den baaren Auslagen, nichts zu bezahlen haben. Dagegen müſſen ſie aber auch ihrerſeits dieſe Erlaubniß nicht als ein Brodgewerbe anſehen, wiewohl den Gutsobrigkeiten unverſchränkt bleibt, ſich gegen ſie wohlthätig zu beweiſen, oder ſich wegen ihrer Remuneration durch Prämien oder Medaillen, bei vorzüglich befördertem Nutzen, an Unſere Medicinalcollegia zu wenden, welche dann, wann ſie ſich davon überzeugt haben, das Nöthige desfalls an Unſer Ober-Coll. med. et Sanitatis gelangen laſſen ſollen. §. 6. Zum beſten dieſer §. 5. benannten Perſonen, welche ſich aber durch ein Atteſt des Diſtrictsphyſici, „daß ſie die zur Impfung der Schutzblattern erforderliche Geſchicklichkeit beſitzen" legitimiren müſſen, werden Wir von der Schrift des hieſigen Impfarztes Dr. Bremer: Die Kuhpocken, kurzgefaßte Ueberſicht deſſen, was wir von der Geſchichte, dem Verlaufe und der Wirkung der Kuhpocken wiſſen u. ſ. w. Berlin 1801, ingleichen von der Schrift des Dr. Hirſch zu Ansbach: Kurzgefaßte und gemeinnützige Erläuterung eines vor den Kinderblattern ſchützenden Mittels, zur Beherzigung des Bürgers und Landmannes. Ansbach 1802, eine namhafte Anzahl von Exemplarien abdrucken und an Unſere Coll. med. et Sanitatis abſenden laſſen, damit Prediger, Schullehrer und Hebammen, welche ſich der Impfung in ihren Gemeinden unterziehen wollen, durch die Phyſiker, von welchen ſie ihr Atteſt erhalten haben, ſich wegen unentgeldlicher Verabfol-

gung der nöthigſten Exemplarien an ſie wenden können. §. 7. Wenn gleich den Ober- und Bataillonschirurgen unbedingt, den Compagnie- oder Escadronschirurgen aber bedingt, die Erlaubniß zur Impfung der Schutzblattern im §. 4. ertheilt worden; ſo wird doch dadurch an der Verfaſſung, daß dieſe Militairchirurgen ſich bei Civilperſonen der Ausübung ihrer Kunſt, folglich auch der Schutzblatternimpfung, enthalten müſſen, wenn nämlich an dem Orte ihres Aufenthaltes Aerzte oder Civil-Wundärzte vorhanden ſind, nichts geändert. §. 8. Alle in §. 4. zur Impfung autoriſirte Perſonen, wohin auch diejenigen Apotheker gehören, welchen von Unſerm Ober-Coll. med. et Sanitatis die innere Praxis erlaubt worden, ſind ſchuldig, ſolche Arme, die von der Ortsobrigkeit ein Armenatteſt vorzeigen, unentgeldlich zu impfen; nur die Militairchirurgen bei Perſonen des Civilſtandes ſind dazu nicht verbunden. §. 9. Unſern Regiments- und Bataillonschefs, beſonders den Vorſtehern Unſerer militairiſchen Erziehungsanſtalten, machen Wir es zur Pflicht, die Beförderung der Schutzblatternimpfung ſich beſtens angelegen ſeyn zu laſſen. Schließlich werden Wir auf den Vorſchlag des Chefs Unſers Medicinaldepartements, Aerzte, welche ſich um das Impfungsweſen vorzüglich verdient gemacht haben, mit dem Character Unſerer Medicinalräthe, frei von Chargen- und Stempelgebühren, begnadigen; wie Wir dann auch dies allgemeine Impfungsreglement Höchſtſelbſt vollzogen und mit Unſerm Königl. Inſiegel haben bedrucken laſſen.

Berlin, den 31. Octob. 1803.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) Graf v. d. Schulenburg.

Eine nähere Beſtimmung und Ausdehnung erhielt dies Reglement durch die *)

Declaration und Erweiterung des Impfungsreglements vom 31. Octob. 1803, d. d. 13. October 1804.

Wir Fr. W. thun kund und fügen hiemit zu wiſſen: Wir haben durch das unterm 31. October a pr. erlaſſene Impfungsreglement die Grundſätze, nach welchen ſich die Obrigkeiten, Medicinal- und andere Perſonen bei Impfung der Schutzpocken richten ſollen, nicht allein vorgeſchrieben, ſondern auch Unſer Medizinaldepartement angewieſen, Uns von dem fernern Reſultat dieſer Angelegenheit Anzeige zu thun. So wie ſich nun ſolches, nach dem pflichtmäßigen

---

*) Das Regl. vom 31. Octob. 1803 und die Declaration vom 13. Octob. 1804 ſ. N. Ed. S. IX. S. 2730.

Bericht Unſers Ober-Coll. med. et Sanitatis außerordentlich vortheilhaft auszeichnet, indem mehr als 80000 Impfungen in Unſern Landen durch die Medicinalcollegien und Behörden controllirt, und nicht ein Fall bemerkt worden, der an der ſchützenden Kraft der Kuhpocken und ihrer Unſchädlichkeit, ſowohl der Krankheit ſelbſt, als ihrer Folgen, zweifeln ließe, ſo finden wir aus landesväterlicherFürſorge für Unſere getreuen Unterthanen Uns veranlaßt, dem obigen Reglement eine nähere Beſtimmung und reſp. Ausdehnung zu geben. Des Endes heben Wir §. 1. die Einſchränkung des Reglements §. 4., nach welcher die Wundärzte eines Orts nur unter Aufſicht von Aerzten die Schutzpocken zu impfen berechtigt waren, hiermit gänzlich auf, indem Wir jetzt mit Gewißheit vorausſetzen können, daß jeder Wundarzt ſich mit den Kennzeichen der ächten Schutzblattern, der Impfungsmethode und mit dem Verlauf der Krankheit hinlänglich bekannt gemacht hat. Dagegen laſſen Wir es einſtweilen in Betreff der nicht ſachkundigen Perſonen, welche ſich mit der Impfung befaſſen wollen, bei der Vorſchrift des §. 5. des Reglements vom 31. Octob. 1803 bewenden. §. 2. Ob Wir gleich im §. 9. des gedachten Reglements den Regiments- und Bataillonschefs, auch den Vorſtehern der Militairerziehungsanſtalten, die Beförderung der Schutzblatternimpfung empfohlen haben, ſo hat doch die Erfahrung den erwarteten Erfolg nicht ganz beſtätigt. Wir machen es daher den Militair- und Civilärzten und Chirurgen zur Pflicht, durch zweckdienliche Vorſtellungen möglichſt dafür zu ſorgen, daß Eltern und Kinder ſich freiwillig zur Anwendung dieſes Schutzmittels entſchließen. §. 3. Damit auch das, wegen der Schutzblattern noch hie und da herrſchende Vorurtheil, immer mehr und mehr ausgerottet werde, ſo fordern Wir die Geiſtlichen aller Confeſſionen hierdurch auf, bei ſchicklichen Gelegenheiten die Impfung derſelben den Gliedern ihrer Gemeinden als eine moraliſche Pflicht, an das Herz zu legen und ſonſt gelegentlich in ihren Predigten darauf hinzuweiſen. Schließlich befehlen Wir allen Ober- und Unter-Medicinal- und Polizeibehörden auf die Befolgung dieſer Declaration, indem Wir es übrigens bei den Vorſchriften des Reglements vom 31. Octob. pr. bewenden laſſen und nur bemerken, daß das Warſchauer Impfungsinſtitut nach Poſen transferirt worden, alles Ernſtes zu halten. Berlin, den 13. Octob. 1804.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) Graf v. d. Schulenburg.

Um das Publicum zur Benutzung der Impfanſtalten aufzumuntern, erließ das Ober-Coll. med.

unter dem 7. Januar 1804 in den Zeitungen eine Erinnerung an die Schutzblatternimpfung, worin bemerkt wird, daß, im Jahre zuvor blos in Berlin 281 Kinder an den natürlichen Blattern geſtorben ſind, und Eltern, Vormünder und Pflegeväter auf ihre Pflichten aufmerkſam gemacht werden. Eben dies geſchahe in folgender

Aufforderung an die Einwohner des Preußiſchen Staats, beſonders an den Landmann, betreffend die Impfung der Schutzblattern.

Seit vielen Jahrhunderten haben ſich die Menſchenpocken oder Blattern faſt überall verbreitet. Es iſt nicht nöthig, dies Uebel anſchaulich zu machen, da ſchwerlich jemand ſeyn wird, der es nicht als eins der fürchterlichſten aus Erfahrung kennen ſollte. Gleichwohl liegt es nicht im Plan der göttlichen Vorſehung, dieſer verderblichen Krankheit den Lauf zu laſſen, vielmehr iſt es eine der größten Pflichten der Menſchheit, derſelben, eben ſo als der Peſt und andern anſteckenden Krankheiten, Einhalt zu thun. Dazu iſt nun ein ſicheres Mittel in neuerer Zeit, — wir meinen die Kuhpocken, — welche jetzt durch unzählige Beiſpiele bewährt, den Namen Schutzblattern allgemein erhalten haben, entdeckt worden. Ueberzeugt von dem Werth dieſes, weder mit gefährlichen Folgen verbundenen, noch ſonſt ſchmerzhaften Schutzmittels, hat unſer erhabene Monarch nicht nur Seine Königl. Kinder mit dem Stoff dieſer Schutzblattern impfen, ſondern auch in Berlin, Königsberg, Magdeburg und Poſen zum Wohl Seiner getreuen Unterthanen und zur Aufrechthaltung der wahren Schutzblattern, die wirkſamſten Anſtalten treffen laſſen. Alle Phyſiker, Aerzte und Chirurgen ſind angewieſen, auf Verlangen allen Perſonen ohne Unterſchied des Geſchlechts oder Alters, welche die Menſchenpocken noch nicht gehabt haben, oder es nicht gewiß wiſſen, die Schutzblattern einzuimpfen. Die Medicinalcollegia dirigiren das Impfungsgeſchäft im Ganzen und ſelbſt die Prediger, Pächter und dergleichen Perſonen, welche aus edlem Herzen ſich mit der Impfung befaſſen, ſind von der Aufſicht nicht frei. Bei dieſer guten Einrichtung iſt es gewiß eine der erſten Pflichten der Väter, Mütter, Vormünder, Erzieher, Lehrherren und aller Behörden, denen das Leben der Kinder anvertraut iſt, dieſe Kinder und Zöglinge des obigen Schutzmittels ſobald als möglich theilhaftig zu machen. Die Unterlaſſung dieſer Pflicht muß ſonſt ihr Gewiſſen beunruhigen, wenn entweder dieſe unglücklichen Kinder, die ſie ſo leicht ſchützen konnten, durch die Menſchen-

pocken weggerafft, oder ſie doch durch dieſe abſcheuliche Krankheit entſtellt, oder wohl gar an ihren Gliedmaſſen und Sinnen beſchädigt werden. Wir haben den Bürger und Landmann bei gefährlichen Krankheiten oft gewarnet und belehrt, willig folgten ſie und Wir werden uns belohnt ſehen, wenn auch der jetzige Aufruf Gehör findet.

Berlin, den 25. April 1805.

Königl. Preuß. Ober-Collegium medicum und Sanitatis.

Zur Beförderung der Schutzpockenimpfung auf dem Lande erhielten die Kreisphyſiker, welche ſich mit der Impfung beſchäftigten, die Reiſediäten aus den Kreiskaſſen, und wo der Kreisphyſikus aus der Impfung auf dem Lande kein fortwährendes Geſchäft machen konnte, wurden nach der (unter dem 4. April 1804 ertheilten) Genehmigung des Königl. General-directorii geſchickte Wundärzte aufgefordert, gegen die, aus den Kreiskaſſen ihnen zu zahlenden, dem Kreisphyſikus gebührenden Diäten, auf dem platten Lande zu impfen, wozu ſie vom Kreisphyſikus näher anzuweiſen ſind, der auch ihre Liquidationen atteſtiren muß.

Auf Befehl des Generaldirectoriums erließ das Ober-Conſiſtorium, unter dem 4. Juli 1805, ein Circular an die Geiſtlichen, worin dieſe zur Anempfehlung der Schutzpockenimpfung in ihren Predigten und bei andern Gelegenheiten, aufgefordert wurden. Auch beſtimmte das Medicinaldepartement einen kleinen Fond zur Ertheilung großer Ehrenmedaillen an diejenigen, welche ſich durch zahlreiche Impfungen vorzüglich auszeichneten. Als im Jahre 1809, nach mehrjähriger Unterbrechung, die höhern Staatsbehörden dieſer Angelegenheit wieder mehr Aufmerkſamkeit widmen konnten, ward, um der Vaccination die größtmöglichſte Ausdehnung zu verſchaffen, der Entwurf eines neuen Reglements erwogen, deſſen Erſcheinung jedoch noch zu erwarten iſt. Zugleich ergieng, unter dem 4. Febr. 1809 der Befehl des Königl. Miniſterii des Innern an die Regierun-

gen und Medicinalcollegien, die Aerzte und Wundärzte zur unentgeldlichen Impfung der Schutzblattern an beſtimmten Tagen jeder Woche, und die Geiſtlichen zur Ermahnung des Volkes zu derſelben, aufzufordern. Das Ober-Coll. med. verfügte deshalb folgendes an die Kreis- und Stadtphyſiker:

Fr. W. ꝛc. Unſer Miniſterium des Innern hat den Befehl ertheilt, daß von den Medicinalperſonen überall in der Kurmark an beſtimmten Tagen die Impfung unentgeldlich erfolgen ſoll. Ihr habt Euch alſo ſogleich mit den Medicinalperſonen Eures Bezirks zu vereinigen und einen Tag in jeder Woche zu beſtimmen, wo, ſowohl in kleinen als großen Städten, und auf dem platten Lande an Oertern, wo ein approbirter Chirurgus befindlich, die Vaccination von einer Medicinalperſon verrichtet werden kann. Dies wird am füglichſten durch die Geiſtlichen von den Kanzeln geſchehen können, welche Ihr deshalb zu requiriren habt. Wo es an guter Lymphe fehlt, da muß ſolche von der hieſigen Vaccinationsanſtalt des Hofrath Bremer eingefordert werden. Berlin, den 9 April 1809.

Königl. Preuß. Ober-Collegium medicum.

Zugleich ergieng folgende Bekanntmachung in den Zeitungen:

Dem geſammten Publicum in der Kurmark und dem dieſſeitigen Magdeburg wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Impfung der Schutzblattern an einem jeden Sonntage zwiſchen 12 und 2 Uhr Mittags unausgeſetzt in der hieſigen Königl. Schutzblatterimpfanſtalt im Friedrichs Waiſenhauſe Stralauerſtraße No. 58. ſtatt findet, und daß außerhalb Berlin jedermann, welcher den Seinigen die Schutzblattern impfen laſſen will, ſich an den nächſten Phyſikus zu wenden hat, welcher in jeder Woche einen Tag beſtimmen wird, wo dieſe Impfung von einer approbirten Medicinalperſon unentgeldlich verrichtet werden ſoll. Eltern und Vormünder werden auf das dringendſte aufgefordert, dieſe Gelegenheit zu benutzen, um ihre Kinder und Pflegebefohlenen dieſer Wohlthat theilhaftig zu machen.

Berlin, den 9. April 1809.

Königl. Preuß. Ober-Coll. medicum.

Mit Bezug hierauf ward unter dem 27. April 1809 von der Königl. Kurm. Regierung den Land- und Steuerräthen aufgetragen, ſich mit den Kreis- und Stadtphyſikern über den Tag und Ort zur unentgeldlichen Impfung zu vereinigen, beides jeder

Gemeinde bekannt zu machen, und dabei den Mitgliedern derſelben ihre Pflicht, von dieſer wohlthätigen Veranſtaltung Gebrauch zu machen, an das Herz zu legen. Der Erfolg dieſer Maaßregeln war bedeutend, zumal auch die Geiſtlichen die in ihren Gemeinden herrſchenden Hinderniſſe der guten Sache zu bekämpfen ſuchten, und die Zahl der Vaccinationen im Jahre 1809 übertraf bei weitem die der vorhergehenden Jahre.

Als in den erſten Monaten des Jahres 1810 in Berlin die Blattern ſich häufiger und zum Theil bösartiger zeigten, wurden die Einwohner durch eine Bekanntmachung der Königl. Kurm. Regierung vom 20. März 1810 in den öffentlichen Blättern zur allgemeinen Impfung und zur Benutzung des hiezu beſtimmten Inſtitutes aufgefordert, mit dem Verwarnen, daß in der Folge jedesmal das Haus, in welchem ſich ein Pockenkranker befinde, oder wenigſtens dieſer letztere unter eine den Umſtänden angemeſſene polizeiliche Aufſicht geſetzt werden ſollte, weshalb auch die Aerzte zur Anzeige der zu ihrer Kenntniß kommenden Pockenkranken an die Polizeibehörde aufgefordert wurden.

In einem Reſcr. des Königl. Miniſterii des Innern vom 13. Auguſt 1810 an ſämmtliche Regierungen, ward eine, im October deſſelben Jahres zu veranſtaltende Zählung aller derjenigen Kinder und Erwachſenen, welche weder die Schutzpocken, noch Blattern gehabt, anbefohlen, und, Hinſichts der Zwangsmaaßregeln, folgendes hinzugefügt:

Zugleich werdet Ihr angewieſen, bei vorkommenden Epidemien natürlicher Pocken, d. h. wenn in einem Orte mehrere Pockenkranke in 2 bis 3 Häuſern, in mittlern und großen Städten aber in 4 bis 8 Häuſern zugleich vorkommen, zur Unterdrückung derſelben alle die Maaßregeln zu ergreifen, welche der Polizei zur Tilgung gefährlicher anſteckender Krankheiten zuſtehen. Nur iſt dahin zu ſehen, daß wenn Häuſerſperre, Zwangsimpfungen und dergleichen verfügt werden müſſen, unſchuldige Einwohner mit den dadurch

verurſachten Koſten nicht beläſtigt, ſondern daß ſolche nur lediglich und allein den Widerſpenſtigen und Nachläßigen zur Laſt gelegt werden. Eltern, deren neugebohrnes Kind vor dem Alter von 8 Wochen, allein und im Hauſe zuerſt angeſteckt wird und welche zur Sicherung der übrigen ihnen angehörigen Impffähigen das Nöthige gethan haben, ſind nicht unter die Nachläßigen zu rechnen. Alle Hauseigenthümer, und Miethsleute, denen bei ihrem Gewerbe oder ihren Geſchäften die Hausſperre ſehr läſtig werden könnte, müſſen rückſichtlich derjenigen Hausbewohner, durch deren Vernachläßigung der Schutzpockenimpfung ſie in Verlegenheit kommen könnten, die nöthigen Vorſichtsmaaßregeln zu treffen erinnert werden.

Die Königl. Kurm. Regierung verfügte hiernach unter dem 29. Aug. 1810 an ſämmtliche Kreisdirectorien, Landräthe und Polizeidirectoren des Departements und machte über die Reſultate der verordneten Zählung folgendes bekannt: *)

Ungeachtet die Schutzpockenimpfung auch in hieſiger Provinz mit Eifer verbreitet und dadurch der größte Theil der Einwohner vor den Blattern geſichert iſt, ſo haben doch die veranſtalteten Zählungen erwieſen, daß im Octob. 1810 noch über 35000 Kinder und Erwachſene vorhanden waren, welche weder die Schutzpocken, noch die Blattern überſtanden hatten, und daß in gedachtem Jahre nur 15769 Menſchen geimpft worden ſind, ungeachtet die Zahl der Gebohrenen 30344, folglich faſt noch einmal ſoviel betrug. Den natürlichen Pocken ſteht alſo ein weites Feld zur Verheerung der Jugend offen, wenn die anerkannte Sicherung durch die Schutzpockenimpfung nicht bald allgemeiner benutzt wird. Das Publicum wird daher um ſo mehr hiezu aufgefordert, als in Gemäßheit des, den Polizeibehörden bekannt gemachten Miniſterialreſcriptes vom 13. Auguſt 1810 für jeden Ausbruch der natürlichen Blattern eine ſtrenge Sperre angeordnet iſt und überhaupt von den Polizeibehörden die ihnen zuſtehenden Maaßregeln zur Tilgung anſteckender Krankheiten ergriffen werden müſſen, deren Koſten lediglich den Widerſpenſtigen und Nachläßigen zur Laſt fallen können. Potsdam, den 18. März 1812.

Die K. Regierung zu Liegnitz erwähnte dieſer Zählung in folgender Bekanntmachung: **)

---

*) Amtsblatt 1812. St. 12.

**) Amtsbl. der Königl. Liegnitziſchen Regierung von Schleſien No. 7. 1811.

Nachdem im Jahre 1809 im Fürſtenthume Trachenberg die allgemeine Impfung eines ſehr bedeutenden Bezirks mit glücklichem Erfolge war verſucht worden, wurden beſonders die ſämmtlichen begüterten geiſtlichen Stifter unter dem 6. März 1810 aufgefordert, in denjenigen Dörfern, in welchen dieſelben Grundherrſchaft waren, bei der ärmeren Volksklaſſe durch, auf ihre Koſten zu veranſtaltende Generalimpfungen der guten Sache möglichſt und auf dieſe Art Vorſchub zu leiſten. Ein gleiches geſchahe auf den Königl. Domainenämtern. Die hiebei gemachten Erfahrungen von den wohlthätigen Folgen dieſer Maaßnehmungen, ſo wie, daß es der Renitenten in den meiſten Gegenden des hieſigen Regierungsdepartements in dieſer Beziehung nur ſehr wenige giebt, führte einen Schritt weiter. Unter dem 31. Juli 1810 wurden daher die ſämmtlichen Kreislandräthe zur Veranſtaltung von Generalimpfungen auf dem Lande durchs ganze Departement unter nachſtehenden weſentlichen Beſtimmungen aufgefordert. Es ward denſelben aufgegeben: 1) von jedem Dorfe die Zahl der Impffähigen auszumitteln, 2) jeden Kreis mit Zuziehung der Geſundheitsbeamten in ſoviel Parcellen von Dörfergruppen zu theilen, als Impfärzte vorhanden ſind, wobei auch die zu dieſem Geſchäfte tauglich befundenen Chirurgen nicht ausgeſchloſſen waren. Jeder Impfarzt erhielt mithin ſeinen eigenen ihm angewieſenen Bezirk. Die Dorfgerichte verſahen ihn mit den Impfliſten. 3) Die Diſtricts-Polizeicommiſſarien wurden beſonders aufgefordert, die Impfärzte in aller Art, vorzüglich aber bei der erſten Einleitung des Geſchäftes zu unterſtützen. 4) Dominia und Dorfgerichte wurden aufgerufen, die Intention der Regierung möglich zu fördern. Noch im höhern Grade wurde dieſes von den Geiſtlichen aller Konfeſſionen erwartet. 5) Entſchiedenen Renitenten ſollte eröffnet werden, daß wenn bei der Verweigerung, die Ihrigen impfen zu laſſen, die natürlichen Blattern bei denſelben ausbrächen, ihre Wohnungen ohnfehlbar unter Sperre und Quarantaine geſetzt werden würden. Zwang wurde in Erwartung, daß ein jeder Familienvater im Departement von der Pflicht, ſeine Kinder und Pflegebefohlenen vor dem Verderben des Pockengiftes zu ſichern, überzeugt ſeyn werde, vor der Hand nicht befohlen. 6) Die Fuhren zur Herbeiſchaffung der Impfärzte hatten die Gemeinden zu geben. Die wohlhabenden Eltern ſchoſſen in den meiſten Orten, wenigſtens einen dürftigen Erſatz für den Zeitverluſt des Impfarztes zuſammen. Für die ärmere Klaſſe wurde bald die Wohlthätigkeit der Dominien, bald die Armen- oder Gemeindekaſſe, in Anſpruch genommen. Das meiſte that hier die patriotiſche Uneigennützigkeit des Medicinalperſonales. In den Städten wurde

auf ähnliche Weiſe zu Werke gegangen, obgleich das Fortſchreiten der Generalimpfung ſich hier noch nicht auf eine eben ſo erwünſchte Art, als auf dem platten Lande, legitimirt hat. Deſto mehr iſt zu hoffen, daß die ſteuerräthlichen Officia und Stadtphyſici im Laufe dieſes Jahres ihre Departementsſtädte dem ſchönen Ziele immer näher bringen werden. Das Reſultat dieſer Anordnungen für 1810 waren 26837 Impflinge. Auf jedes 100000 von Einwohnern des hieſigen Regierungsdepartements kamen ſonach deren nahe an 4500. Die Anzahl der Geimpften überſteigt die Anzahl der Geſtorbenen hoch, und die Anzahl der Gebohrenen gleichfalls um ein Bedeutendes. Die Anzahl der Geimpften im Jahre 1809 betrug nur 9411. Unter den Aerzten haben die höchſte Zahl der Geimpften errungen der Stadtphyſikus Dr. Ludwig in Jauer und der Kreisphyſ. Dr. Müller zu Winzig, jener mit 1106, dieſer mit 892 Impflingen. Für das laufende Jahr iſt derſelbe Weg eingeſchlagen worden. In den Städten ſind, außer den ſteuerräthlichen Officiis, auch noch die Polizeidirectoren in Beziehung auf die größern Städte zur Einwirkung in die Förderung der guten Sache aufgerufen worden. Außer dem neuen Zuwachs verblieben nach den letzten Zählungen, unter den 617000 Einwohnern des Liegnitziſchen Regierungsdepartements, im Herbſt 1810 annoch 33739 Impffähige für jenes Schutzmittel gegen die Pockenimpfung übrig. Liegnitz, den 15. Juni 1811.

Im Breslauiſchen Regierungsdepartement fanden ſich bei der gedachten Zählung noch 34700 Pokkenfähige, folglich in ganz Schleſien 61527. — Dagegen berechnete Hr. Staatsrath Hufeland in einer Rede zur Feier des Tages, an welchem Ed. Jenner zuerſt die Schutzpocken einimpfte *), die Totalſumme aller in den Preuß. Staaten vom Jahre 1801 bis zu Ende des Jahres 1810 Vaccinirten auf 600000. — Im Jahre 1816 belief ſich die Summe der in allen Provinzen der Preuß. Monarchie Geimpften allein auf 400000. Im Amtsbl. der Königl. Kurm. Regierung 1812. S. 505. ergieng auch noch folgende Bekanntmachung:

Bei Gelegenheit der in dieſem Jahre ſtattgefundenen Durchmärſche fremder Truppen durch die Königl. Preuß. Staaten hat ſich die ſichernde Wirkung der Schutzpocken-

*) Asklâpieion No. 42. vom 25. Mai 1811.

impfung durch ſo auffallende Beiſpiele bewährt, daß wir es für nützlich halten, zur Widerlegung der etwa noch herrſchenden Vorurtheile darauf hinzuweiſen. Ohngeachtet nämlich die fremden Truppen hin und wieder Pockenkranke, oder ſolche, die es vor kurzem geweſen, bei ſich führten, auch wirklich in einigen Orten Kinder dadurch angeſteckt wurden, ſo haben doch die Blattern nirgends um ſich greifen können, weil der beſſere Theil der Einwohner ſeine Kinder durch die Schutzblatterimpfung früher geſichert hatte. Nur einige Eltern, welche aus Trägheit und Vorurtheil die Impfung ihrer Kinder verſäumt hatten, haben ſich den Verluſt oder die Entſtellung derſelben beizumeſſen. Sämmtliche Polizeibehörden, beſonders aber die Geiſtlichen, werden aufgefordert, dieſe Veranlaſſung zur fernern Belehrung der Einwohner zu benutzen, zumal die Gelegenheit zur Anſteckung im Allgemeinen noch nicht beſeitigt iſt und jedem pockenfähigen Kinde Gefahr droht.

Potsdam, den 21. November 1812.

Dieſen Aufforderungen folgten in allen Regierungsdepartements wiederholte Belehrungen und Anmahnungen zur Beförderung der allgemeinen Vaccination, Vertheilungen gedruckter Kanzelreden über die Pflicht der Eltern, ihre Kinder durch die ihnen dargebotene Wohlthat der Impfung zu ſichern und Einſchärfungen der, dieſen Gegenſtand betreffenden Verordnungen. — Vorzüglich gehören hieher: 1) Die folgende ausführlichere Belehrung über die Schutzpocken, im Generalgouvernementsblatt für Sachſen. Stück 91. vom 12. December. 1814. S. 661 — 678.

§. 1. Jeder Erwachſene hat wohl einmal die Menſchenblattern geſehn und ſich von der Noth überzeugt, welche Eltern mit ihren daran erkrankten Kindern vier bis ſechs Wochen lang auszuſtehn hatten. Das Gerücht: die Blattern graſſiren! machte gewöhnlich alle Familien zittern, wo Kinder ſie noch nicht gehabt hatten. Früher oder ſpäter wurden dann die Kleinen müde, verdrießlich, verloren den Appetit, bekamen Uebelkeiten und Erbrechen, ſchnellen Wechſel der Geſichtsfarbe, klagten über Jucken und Stechen, hatten unruhigen Schlaf, fielen in Zuckungen und nach einem ſtarken Froſt in große Hitze. Nach drei bis fünf Tagen kamen endlich die erſten Blattern als kleine rothe Flecke zum Vorſchein, die ſich zu hellen Bläschen erhoben, allmählig mit Eiter anfüllten, wohl gar zuſammenfloſſen, dadurch

die Haut geſpannt, roth und ſchmerzhaft machten und einen eigenen widrigen Geruch verbreiteten. Gegen den achten Tag entſtand eine Auftreibung des Geſichts und Halſes, die bisweilen dem Kinde ein unförmliches Anſehn gab und die Augenlieder verſchloß. Dazu geſellte ſich wohl auch Durchfall oder ein Speichelfluß mit üblem Odem, vielen Schmerzen und Wundſeyn im Munde. Vom zehnten Tage fingen die Bläschen an abzutrocknen und eine zähe Feuchtigkeit fließen zu laſſen, die nach und nach hart wurde und in ſchwarzen Borken abfiel. Dann blieben rothe und bläuliche Flecken mit und ohne Narben zurück. Dieß war der Verlauf von natürlichen Blattern, die man gutartig nannte; allein bei den bösartigen, die wohl eben ſo häufig waren, ſah man noch Beängſtigungen, Ohnmachten, Krämpfe, Raſereyen, Augen-, Hals- und Lungenentzündungen, Blutergießungen, Faulfieber, ſchwarze oder warzige Puſteln, Eitergeſchwüre, Brand entſtehen und Augenfelle, Thränenfiſteln, Blind- und Taubheiten, Lähmungen, Zehrfieber, Knochenfraß, häßliche Entſtellungen und alle mögliche traurige Nachübel zurückbleiben. Gewöhnlich herrſchte dieſe hitzige Ausſchlagskrankheit alle fünf oder ſieben Jahre in einer Gegend allgemein und ſuchte die noch ungeblatterten Kinder auf. Starb nur der Zehnte von den Erkrankten, ſo nannten ſie die ärztlichen Berichte noch eine gelinde Epidemie; allein oft iſt auch ein Vier- oder Drittheil der Kranken geſtorben. In großen Städten gingen die Menſchenblattern faſt niemals aus.

§. 2. Um eine ſo tödtliche Krankheit auszurotten oder wenigſtens zu mildern, ſind mancherlei Mittel und Maaßregeln in Vorſchlag gebracht und verſucht worden, unter denen man endlich bei der künſtlichen Einimpfung oder Inoculation der Blattern ſtehen blieb, die bald nach dem Anfange des vorigen Jahrhunderts empfohlen und angewendet wurde. Sie hatte manche Vortheile vor der gewöhnlichen Anſteckung durch die Blattern. Denn man konnte das paſſendſte Alter, ſchickliche Jahreszeit und Witterung, günſtige Verhältniſſe und gutes Pockeneiter von geſunden Kindern wählen, Kränklichkeiten aber zuvor entfernen. Durch das Einbringen des Blatterſtoffes in die Haut verlor die nachher entſtehende Krankheit an Bösartigkeit und Gefährlichkeit, und die Sterblichkeit wurde um Vieles gemindert. Indeß waren die Folgen der Blatterinoculation doch nicht immer unbedeutend, und zu manchen Zeiten und an manchen Orten ſah man auch wohl mehrere Inoculirte ſterben und allerley Nachübel zurückbleiben. Ueberdieß war die Inoculation mehr eine Vorbeugung und Milderung und konnte, weil ſie die Weiterverbreitung begünſtigte, nur dann geſtattet werden, wenn ſchon natürliche Blattern in der Nähe

waren. §. 3. In Niederſachſen, dem Hollſteiniſchen und England war aber ſchon ſeit langer Zeit unter den Landleuten die Erfahrung bekannt, daß Perſonen, welche beim Melken von den dort zuweilen an den Eutern friſchmelkender Kühe vorkommenden bleifarbigen Blattern oder Bläschen mit entzündetem Umkreiſe und waſſerheller Feuchtigkeit angeſteckt worden waren, alſo ähnliche Blattern bekommen hatten, nie von den gewöhnlichen Menſchenpocken befallen würden. Dem engliſchen Arzte, Dr. Jenner, war es aufbehalten, darüber weitere Verſuche anzuſtellen und die Nützlichkeit der künſtlichen Einimpfung von Materie aus dieſen Kuhpocken ſo deutlich zu beweiſen, daß ſie jetzt ſchon in allen Welttheilen verbreitet iſt. In London waren in den erſten zwei Jahren nach der Bekanntmachung dieſer Entdeckung ſchon 15,000 mit dieſer Materie geimpft worden. Von dieſen wurden 5000 mit Menſchenblatternſtoff nachgeimpft, ohne daß auch nur ein Einziges angeſteckt worden wäre. Bald bewieſen ausgebrochene Blatterepidemien, daß mit Kuhpockenſtoff geimpfte (vaccinirte) Kinder der natürlichen Anſteckung eben ſo kräftig Widerſtand leiſteten, und daß die Verminderung der Sterblichkeit bedeutend war. So ſtarben zu Wien ſonſt jährlich gegen und über hundert Kinder an den Blattern, allein im J. 1804 befanden ſich unter einer Anzahl von 14,000 daſelbſt Verſtorbenen nur zwei, deren Tod den Menſchenblattern zugeſchrieben wurde. In Koppenhagen war in dem Verzeichniſſe der im Jahre 1805 Geſtorbenen kein an den Blattern verſtorbenes Kind aufgeführt, da doch von 1789 bis 1801 daſelbſt über 5500 daran ihr Leben eingebüßt hatten. §. 4. Die nach der Kuhpockenimpfung (Vaccination) bemerkbaren Erſcheinungen und Zufälle ſind übrigens gewöhnlich ziemlich unbedeutend. Am erſten und zweiten Tage beobachtet man an den Impfſtellen nichts, als was man an jedem unbedeutenden einfachen Stiche gewahr wird; die kleinen Wunden ſind kaum merklich aufgetrieben und roth, meiſtens aber nur ſchwer erkennbar. Am dritten Tage Abends oder am vierten früh ſieht man kleine rothe Stellen, und fühlt einige Erhabenheiten. Am vierten Tage Abends heben ſich die Impfſtellen (je nach der Art der Impfung) als runde oder längliche Knötchen, die am fünften Tage immer deutlicher zu Bläschen werden und einen ſchmalen Hof (Rand) bekommen. Am ſechſten Tage bildet ſich die Blaſe oder Pocke immer mehr aus, ihre Ränder ſind erhabener, und in der Mitte der Puſtel zeigt ſich immer deutlicher ein farbenloſes flaches Grübchen. Die Puſtel ſelbſt iſt hart, auch noch in der Tiefe, oberwärts aber mit einer dünnen, durchſichtigen, etwas ins Bläuliche fallenden Flüſſigkeit angefüllt. Der ſie umgebende rothe Kreis

wird immer ſichtbarer. Am ſiebenten und achten Tage erreicht die Pocke ihre vollkommene Bildung und die Größe einer Linſe. Im Umfange iſt ſie entzündet, etwas ſchmerzhaft und enthält noch helle Flüſſigkeit. In den Achſelhöhlen klagen die Kinder oftmals über Schmerzen, und man bemerkt daſelbſt eine Auftreibung der Drüſen. Jetzt oder auch etwas früher ſtellt ſich ein Fieberchen ein, das bald nur einige Stunden, bald ein paar Tage anhält, ſehr oft aber ſo gelind iſt, daß es nur durch etwas Hitze an der Stirn und den Händen, durch Durſt, Geſichtsbläſſe und unruhigen Schlaf bemerkbar wird. Uebrigens bleiben die Impflinge gewöhnlich dabei heiter, eſſen und ſpielen wie ſonſt. Vom neunten Tage an wird der Hof um die Pocke wülſtiger, röther und ausgebreiteter. Am zehnten Tage ſteht ſie in Eiterung und enthält eine dickere undurchſichtige Flüſſigkeit, die ihr ein ſchmutziges Anſehen giebt. In der Mitte iſt nun ſtatt des Eindruckes eine Erhabenheit, doch ſo, daß die Puſtel immer noch flach bleibt. Am eilften und zwölften Tage fängt die Pocke wieder von innen nach außen an zu trocknen und in der Mitte braun zu werden, der Hof aber nimmt, je nach ſeiner Ausbreitung, mehr oder weniger ſchnell ab und verbleicht. Der Schorf der Puſtel iſt rund, glänzend, dunkelbraun oder ſchwarz, ziemlich dick, mehr flach, als halbkugelförmig und feſt aufliegend, daher er auch in den erſten Tagen nicht ohne Schmerzen und Zerreißung der Hautblutgefäße abgenommen werden kann. Sich ſelbſt überlaſſen, wird er aber allmählig locker und fällt gemeiniglich zu Ende der dritten Woche nach der Impfung ab. An der Impfſtelle bleibt eine Pockennarbe zurück, wie von einer Menſchenblatter. §. 5. Bisweilen kommen aber auch mancherlei kleine Abweichungen vor. Die Entzündung und Erhebung der Puſteln erfolgt bei manchen ſchwächlichen, kränklichen Kindern und ſchlaffer Haut wohl erſt den zehnten oder zwanzigſten Tag, und dann iſt natürlich die übrige Entwickelung in gleichem Grade verſpätet. So iſt auch der Verlauf der kleinen Krankheit, beſonders bei kühler Witterung, von Zahnen herrührendem Speichelfluß oder Durchfall des Impflings, langſamer; bei Erwachſenen und großer Wärme aber ſchneller. Das Fieber ſelbſt iſt bei ſchwammigten, ſchwächlichen Kindern oder herrſchenden Schnupfenkrankheiten ſtärker und wohl auch in ſeltnen Fällen mit Kopfweh, Brechen, Schweiß, Irrereden und Krämpfen verbunden. Während oder kurz vor der Eiterung der Puſtel entſtehen bisweilen in oder um den rothen Hof Nebenpuſteln; oder es bricht am ſiebenten, vierzehenten oder zwanzigſten Tage ein allgemeiner Ausſchlag auf der Haut aus, der wie Frieſel, Maſern, Rötheln, Blaſen oder Blattern

ausſieht, ſchnell oder langſam vertrocknet, wohl auch wiederkehrt, wie dieß Alles ebenfalls bei den natürlichen und geimpften Menſchenblattern bemerkt worden iſt. Zuweilen findet ſich ein wirklicher Rothlauf an den Kuhpocken und den Armen, wo geimpft worden iſt, ein. In ſeltnen Fällen ſah man die Schutzpocken vor dem Eintritte des achten Tages ſchwarz werden und vertrocknen, wobei entweder kurze Röthe, nächtliche Hitze und ſtarker Schweiß vorausgegangen war, oder nicht. Quetſchung, durch Druck oder Liegen auf der Impfſtelle giebt den Puſteln bisweilen ein ſugillirtes, ſchwärzliches Anſehen. Die eiternden Pocken werden in einzelnen Fällen groß, entzünden ſich im ganzen Umfange und bleiben lange Zeit in Eitererung. Dieß geſchieht vorzüglich, wenn ſie aufgekratzt, durch grobe, ſchmutzige Leinwand aufgerieben, der Schorff abgeriſſen worden, oder die Impfung zu tief oder zu vielfach geſchehen iſt. Werden übrigens die Impfpuſteln gleich im Anfange abgekratzt, ſo verſchwinden ſie ganz und verlieren dadurch ihre Schutzkraft; geſchieht das Abkratzen nach dem ſiebenten oder achten Tage, ſo füllen ſie ſich wieder mit Materie und können noch als ſchützend gelten. Mit unter ſah man auch bei oder nach dem Verlaufe der Kuhpocken Blutſchwäre und Eitergeſchwüre, welche aber bald heilten. §. 6. Endlich iſt zu bemerken, daß es ſelbſt unächte Kuhpocken giebt, von denen man nicht die Wirkung und Schutzkraft der ächten erwarten darf. Sie fangen ſchon am zweiten Tage nach der Impfung, oder noch früher an, ſich zu bilden und ſtark zu jucken, erlangen aber weder die gehörige Form, noch ein lebhaftes Anſehen, haben ſogleich einen breiten Umfang und eine größere Entzündung, es mangelt ihnen die unter der Haut fühlbare Härte, der Nabeleindruck und der regelmäßige Hof, ihr Verlauf geſchieht unregelmäßig und zu ſchnell, die Puſteln gehen bald in Eiterung über, werden halbkugel- oder kegelförmig zugeſpitzt und bilden bei der Abtrocknung einen lockern, unebenen, gelben Schorf. Das ſchmerzhafte Anſchwellen der Achſeldrüſen und etwas Fieber findet ſich übrigens auch bei dieſer Art Kuhpocken. Nur muß man wiſſen, daß zuweilen wegen zu großer Reizbarkeit der Haut oder wegen zu tiefer Verwundung eine zu frühe Entzündung entſteht, wobei die Kuhpocken ſich jedoch zur gehörigen Zeit zu bilden anfangen und gehörig verlaufen. Die unächten Kuhpocken entſtehen aber vorzüglich leicht, wenn die Impfung durch Schröpfköpfe, Blaſenpflaſter oder Fäden geſchehen iſt; wenn der Impfſtoff aus unächten Kuhpocken, Nebenpuſteln, Kuhpocken, die durch Kratzen, Quetſchen, Reiben in ihrer Ausbildung geſtört worden ſind; aus den Pocken eines Menſchen, der die Menſchenblattern oder Kuhpocken

ſchon überſtanden hat; oder erſt nach dem neunten Tage der Impfung genommen, wenn er zu lange aufbewahret, ausgetrocknet, durch Luft, Hitze, Kälte oder Licht verdorben; oder wenn er auf Kinder, die an langwierigen Ausſchlagskrankheiten leiden, übergetragen worden iſt. §. 7. Von dem großen Nutzen der Kuhpocken ſind vielfältige Erfahrungen vorgekommen und bekannt gemacht worden. Nach den Tabellen, die in Rußland über das Impfgeſchäft und den Verlauf der Kuhpocken eingingen, waren in dieſem Reiche von 1804 bis 1806 gegen 320,000 Kinder vaccinirt worden, von denen kein Einziges geſtorben war. Der Impfarzt Dr. Bremer zu Berlin hatte von 1802 bis 1807 an Kindern und Erwachſenen 8537 Subjecte mit Kuhpocken geimpft, ohne daß auch nur Eines geſtorben iſt; vielmehr waren Mehrere von langwierigen Krankheiten befreit worden. Dieſe Heilung und Linderung älterer Uebel durch die Vaccine (Kuhpockenkrankheit) haben auch Beobachtungen anderer Aerzte außer Zweifel geſetzt. Namentlich iſt dieß bei Scropheln, Drüſenanſchwellungen und Geſchwüren, Auftreibungen des Unterleibes, engliſcher Krankheit, Engbrüſtigkeit und Röcheln auf der Bruſt, Schleimſchwindſucht, Krämpfen, Reißen, Geſichtsbläſſe, Augen- und Augenliederentzündungen, fließenden Ohren und Näſſe hinter den Ohren, langwierigen Kopf- und Hautausſchlägen, beſonders wenn nach der Impfung ein allgemeiner Ausſchlag entſtand, bemerkt worden. Den Keichhuſten überſtanden die Kinder bei der Vaccine meiſtens gut, ja wohl gar leichter. Auch das Zahnen iſt oft leichter und ohne alle Krankheitszufälle erfolgt. Häufig hat man aber nach den Kuhpocken Verbeſſerung der Leibesbeſchaffenheit, vermehrtes Wohlbefinden und Zunahme des Körperumfanges eintreten, kurz, die Kinder geſünder und ſtärker werden geſehn. Andere Krankheiten, die zur Zeit der Impfung allgemein geherrſcht haben, ſind bei den vaccinirten Subjecten milder erſchienen, vorzüglich die fieberhaften Ausſchläge, Maſern, Scharlach, Spitzpocken. Höchſtens iſt der Verlauf der Vaccine ſelbſt bis zum vierzehnten Tage aufgehalten worden, ſobald aber jene vorüber waren, nahm dieſe wieder ihren ungeſtörten Fortgang. Auch ſind die Fälle nicht ſelten geweſen, daß die Anſteckung von den Menſchenblattern entweder noch vor der Impfung, oder ehe dieſelbe ihre Wirkung hat auf den Körper äußern können, erfolgt iſt, daher man vor dem zwölften Tage nach der Impfung nicht vor dem Ausbruche der Blattern ſicher ſeyn kann. Wenn dieſe vor dem fünften Tage ſich einſtellen, ſo entzünden ſich die Impfwunden gar nicht. Haben die Kuhpocken aber ſchon den fünften bis achten Tag erreicht, ſo verhindern die ausbrechenden Menſchenblattern ſie nicht, ihren

Gang fortzuſetzen, nur bekommen die Impfwunden das Anſehen von unvollkommenen Kuhpocken, das heißt: die Farbe derſelben iſt weißer als gewöhnlich, der rothe Rand nicht begränzt, ſondern unregelmäßig und fleckigt, gleichſam marmorirt, und der Schorf wird nie braun, ſondern immer gelb. Brechen endlich die Blattern erſt am neunten oder zehnten Tage nach der Impfung aus, ſo ſieht man alle Erſcheinungen vollkommener Kuhpocken. Es ſind daher wohl auch bei Kindern, von deren Kuhpocken ſchon Andern Impfſtoff mitgetheilt worden iſt, nach der Abnahme der Lymphe (des flüſſigen Impfſtoffes) noch wahre Blattern ausgebrochen, die aber meiſt ungewöhnlich gutartig waren, höchſtens einen mehr als gewöhnlich breiten und rothen Hof hatten. Ueberhaupt iſt die Sache ſo zu beurtheilen, daß bei umgehender Blatterſeuche ein Kind, ſelbſt nach der Impfung, noch kann angeſteckt werden, bevor nicht der zehnte Tag nach der Impfung, das iſt der Fiebertag, welcher der Schutztag kann genannt werden, vorüber iſt. §. 8. Bei Weitem öfterer verhütete die Kuhpockenimpfung den Ausbruch von Menſchenblattern, ſelbſt wenn ſie in Häuſern und Stuben vorgenommen worden war, wo Blatterukranke lagen, und wenn auch die Impflinge ihren Umgang mit denſelben fortſetzten. Man bemerkte ſelbſt, daß wo Mütter, welche die natürlichen Blattern hatten, ihren vaccinirten Kindern die Bruſt reichten, dieſe nicht wieder erkrankten. Dr. Struve in Görlitz, der thätigſte Beförderer der Kuhpockenimpfung in Sachſen, verſichert in ſeiner dem Sanitätscollegio zugeſendeten Preißſchrift, daß ihm in ſechs Jahren unter 5216 vaccinirten Kindern nicht ein einziges Beiſpiel hätte erwieſen werden können, wo nach ächten Schutzpocken die wahre Blatternkrankheit erfolgt ſey. Bei Unterſuchung der vielen Gerüchte von Ausbruch der Menſchenblattern nach den Kuhpocken hätte es ſich ergeben, daß entweder eine unächte Impfung geſchehen, oder nach einer ächten Impfung bloße Windpocken erfolgt waren, die man für wahre Menſchenpocken angeſehen, oder daß jener Ausbruch zu einer ſo frühen Zeit ſtatt gefunden hatte, wo die Vaccination ihre Wirkung nicht hatte vollenden können. „Es läßt ſich übrigens,“ fährt er fort, „kein Verſuch denken, den ich nicht unter der Menge meiner Vaccinirten unternommen habe, oder anſtellen habe ſehen, um die verwahrende Eigenſchaft der Vaccine auf die Probe zu ſetzen. Mehrere Eltern, die erbitterte Gegner der Schutzpocken waren, ließen nur eins oder zwei ihrer Kinder vacciniren, und als bei der nächſten Blatterncpidemie ihre nicht geimpften Kinder die Blattern bekamen, ſetzten ſie die vaccinirten allen erdenklichen Arten der Anſteckung aus, um nur Beweiſe zu ihrer Behauptung zu finden. Meh-

rere gaben ihnen ſogar die Blattermaterie auf Butterbrod zu eſſen, oder führten Kinder, die noch nie Blatternkranke geſehn hatten, zu ſolchen zur Zeit der Suppuration, wo das Geſicht der Kranken auf das Schrecklichſte entſtellt war, aber alles vergebens — die Vaccine triumphirte." Allein wiewohl es nach der Vaccine zuweilen noch einen puſtulöſen Ausſchlag giebt, der den Menſchenblattern ſehr ähnlich iſt, nur weniger lang anhält, wo aber bei der Abtrocknung die Haut ein eignes ſchutziges Anſehn erhält; ſo ſind doch auch ſehr ſeltne Fälle, beſonders in bedeutenden und bösartigen Blatternepidemien, vorgekommen, wo bei Kindern, die vor Jahren ächte Kuhpocken gehabt haben, wahre Menſchenblattern ausgebrochen ſind. Dieß iſt aber auch der Fall bei natürlichen und inoculirten Blattern geweſen, und muß als eine Abweichung vom gewöhnlichen Gange angeſehen werden, wie die Natur ſich wohl manchmal erlaubt. Ueberdieß ſind in dieſen wenigen Fällen die Blattern in ſo geringer Anzahl, eitern ſo wenig, trocknen in ſo kurzem Zeitraume ab, und die Kinder ſind dabei ſo wenig krank, daß es ſcheint, als ob den Blattern durch die vorangegangenen Kuhpocken ihre gewöhnliche Bösartigkeit benommen worden wäre. §. 9. Die Impfung ſelbſt, oder die Art und Weiſe, wie die Kuhpockenmaterie auf den Körper übertragen wird, iſt weder ſchmerzhaft, noch ſonſt bedenklich. Bekanntermaßen und am beſten erfolgt ſie von Arm zu Arm, das heißt: mit ſehr kleinen flachen Stichen, Einſchnittchen oder Ritzchen, nachdem vorher das Impfinſtrument mit der Lymphe gehörig benetzt worden iſt, und ohne daß nachher die Impfſtelle bedeckt wird. Als den Zeitpunkt der größten Brauchbarkeit der Lymphe hat man den ſechſten bis neunten Tag nach der Impfung, ehe ſich die roſenartige Röthe um die Puſtel gebildet hat, und als die beſte Beſchaffenheit der Impfmaterie den waſſerhellen klaren Zuſtand derſelben befunden. Wo es aber an flüſſiger Materie fehlt, bedienen ſich die Aerzte und Wundärzte am vorzüglichſten der in Baumwolle oder zwiſchen zwei Glasplatten befindlichen trocknen Lymphe, deren Aufnahme in den Körper entweder durch Aufdrücken auf die blutig geritzten Stellen, oder durch vorheriges Anfeuchten und darauf folgendes Auftragen vorbereitet wird. Um die Operation abzukürzen, brauchte die Impfung übrigens nur auf Einem Arme zu geſchehen, allein da man niemals wegen der Haftung ſicher ſeyn kann, ſo wird ſie gewöhnlich auf beiden Armen gemacht. Am Oberarme geſchiehet ſie aber deswegen, weil die Kinder ſich dort am wenigſten reiben können. Bei ganz kleinen Kindern kann ſie auch an den Beinen gemacht werden, weil ſich da leichter nachſehen läßt, ohne daß ſie allemal aufgewickelt, aufge-

ſchnürt oder im Schlafe geſtört werden müſſen. Um aber die Entzündung und das Fieber nicht zu ſehr zu vermehren, wird die Impfung nur mit wenigen Verwundungen gemacht. §. 10. Die Vaccination kann in jeder Jahreszeit, bei jeder Witterung, ja in jedem Alter vorgenommen werden. Nur erfordert noch die Klugheit, in einer Sache, von der eine Menge Menſchen keine richtigen Begriffe haben, mit gehöriger Vorſicht zu Werke zu gehen, und daher, um die Vorurtheile nicht zu vermehren, keine mit hitzigen Krankheiten behaftete, oder ſonſt kränkelnde Kinder, bei denen wenig Hoffnung zur Herſtellung iſt, auch nicht gern Kinder in den erſten Wochen nach der Geburt zu impfen, weil die Sterblichkeit überhaupt unter ihnen groß iſt und leicht aus andern Urſachen Krampfzufälle entſtehen. Auch unterlaſſe man die Impfung bei Kindern, welche ſehr zur Epilepſie incliniren, indem gern der epileptiſche Zufall nach der Impfung am Fiebertage eintritt und dann bisweilen tödtlich wird. Alte Kopf- und Hautausſchläge, Scropheln, Keichhuſten, können nach den mehrmals gegen ſie erhaltenen Vortheilen kein Hinderniß zum Impfen geben. Doch erheiſcht die Vorſicht, daß man keinen Impfſtoff zur Fortpflanzung von Kindern nehmen laſſe, die nicht ganz geſund ſind, beſonders wenn ſie Kopf- oder Hautausſchläge haben, weil darauf leicht langwierige bösartige Geſchwüre der Impfſtellen folgen. Übrigens hat man bemerkt, daß bei ganz kleinen Kindern und ſolchen, die an Durchfall, alten Hautausſchlägen oder einer von übler Nahrung der Unreinlichkeit herrührenden Schwäche leiden, die an den Armen mager oder ſehr haarigt ſind, oder die kurz vor oder nach der Impfung einem ſtarken Hautkrampfe durch Kälte, z. B. durch Waſchen oder Baden in kaltem Waſſer ausgeſetzt werden, die Impfung nur ſchwer haftet und daher mehrmals gemacht werden muß. Ja es iſt manchmal eine unerklärliche, lange anhaltende Unempfänglichkeit für die Vaccination bei Einzelnen beobachtet worden. Uebrigens iſt eine einzige Impfwunde, die gehörig wirkt, eine regelmäßige Puſtel bildet und den gewöhnlichen Verlauf hat, zur Sicherſtellung hinreichend, wie gleiche Erfahrungen mit den natürlichen und geimpften Blattern, und auch Nachimpfungen mit Menſchenblattern- und Kuhpockenſtoff hinlänglich bewieſen haben. Ja einem Kinde, das außer Einer ächten Impfpuſtel weder Fieber noch allgemeines Uebelbefinden bekommen hatte, iſt das Hemde von einem Blatternkinde, das am eilften Tage geſtorben war, angezogen und 48 Stunden auf dem Leibe gelaſſen worden, ohne daß natürliche Blattern, oder auch nur kleine Kränklichkeiten erfolgt wären. §. 11. Das Oeffnen der Schutzpocken, um davon weiter zu impfen, verurſacht weder Schmerz, nach der Ausſage aller

größern Kinder, noch bringt es ſonſt irgend einen Nachtheil. Zum Weiterimpfen beſitzt aber das erſte aus guten Kuhpocken hervorſickernde Tröpfchen dieſelben Kräfte, wie das letzte. Unzählige Fälle bewieſen dieß, unter andern ein öffentlich beglaubigter, wo aus drei geöffneten Puſteln an einem Arme eines neunmonatlichen Kindes 78 Subjecte hinter einander in ein und einer Viertelſtunde, jedes mit ſechs Stichen, geimpft worden ſind, die letzten Kinder aber eben ſo gut, wie die erſten, gute Schutzpocken bekommen haben. Die Lymphe artet ferner nicht aus, wenn ſie zu rechter Zeit abgenommen und übertragen wird. Eben ſo wenig bringt der vielfach verpflanzte Kuhpockenimpfſtoff in der äußern Form der Puſteln eine Veränderung hervor. Dr. Struve impfte mit Lymphe, die er vom Dr. Jenner aus England erhalten hatte, 18 Monate hindurch beinahe 2000 Perſonen, und führte den Stoff auf dieſe Weiſe durch 600 Generationen durch, ohne daß ſeine Wirkung ſich nur im Mindeſten, weder in Hinſicht der Schützung, noch auch in den Symptomen verändert hätte. §. 12. In Hinſicht des diätetiſchen Verhaltens und der mediciniſchen Behandlung iſt bei den Schutzpocken faſt nichts zu bemerken, weil ſie in der Regel kaum den Namen einer Krankheit verdienen. Es bedarf daher auch keiner Vorbereitung, außer wenn eine andre Krankheit zugegen wäre. Die Impflinge können und ſollen ihre gewohnte Diät und Lebensweiſe fortſetzen und, wenn Jahreszeit und Witterung es erlauben, viel in freier Luft ſeyn, die Arme jedoch immer möglichſt bedeckt halten. Schädliche Einwirkungen, als: Unmäßigkeit im Eſſen oder Saufen, Erkältung, Trinken auf Erhitzung, Unterdrückung von Ausſchlägen, müſſen freilich abgehalten oder vermieden werden; denn ihre Folgen kann die Vaccination weder tragen, noch verhüten oder aufheben. Auch ſollen die Impflinge, wenn eine Möglichkeit, von Menſchenblattern angeſteckt zu werden, vorhanden iſt, auf das Sorgſamſte bis zum Fiebertage oder Eintritte der roſenartigen Entzündung vor ſolcher Gefahr verwahrt werden. Endlich muß man ſie abhalten, die Impfpuſteln zu reiben oder aufzukratzen, und die mit der Materie benetzten Finger an Augen und Lippen zu bringen. Arzneien ſind nur in höchſt ſeltenen Fällen nothwendig, doch erfordern folgende Fälle die Hülfe eines Arztes oder Wundarztes: 1) wenn das Fieber heftig iſt, das heißt, wenn das Kind ſehr viel Hitze und Unruhe bekommt, und dieſe Zufälle länger als 24 Stunden mit gleicher Heftigkeit fortdauern; 2) wenn Krämpfe oder Zuckungen ſich einſtellen, die nicht auf die Zulaſſung einer freien Luft weichen; 3) wenn Nebenkrankheiten, z. B. ſtarker Zahnreiz oder Ausſchlag, heftiger Huſten, u. ſ. w. ſich zeigen; 4) wenn man einen Still-

ſtand mitten im Verlaufe der Kuhpocken bemerkt; 5) wenn die Kuhpocken ſehr entzündet ſind, und der roſenartige Hof ſich rothlaufartig über den ganzen Arm ausbreitet und ſchmerzhaft iſt; 6) wenn die Eiterung der Impfpuſteln länger als gewöhnlich währt und die benachbarten Theile zugleich entzündet ſind; 7) wenn überhaupt irgend eine Kränklichkeit über die gewöhnliche Zeit des Kuhpockenverlaufs anhält. Entſteht ein allgemeiner Ausſchlag, ſo müſſen die Impflinge vor kühler, feuchter und Zugluft geſchützt werden. Uebrigens wäre zu wünſchen, daß alle Eltern, Wärterinnen oder Aufſeher es ſogleich anzeigten, wenn ihre vaccinirten Kinder oder Zöglinge mit einer Krankheit befallen werden, welche ſie für Menſchenblattern halten. §. 13. Nach Auseinanderſetzung aller mannigfaltigen Vortheile der Schutzpockenimpfung bleibt nur die Erörterung der Vorwürfe noch übrig, welche ihr von Menſchen gemacht werden, die nicht zu erwägen ſcheinen, daß alle Aerzte und Wundärzte, unter denen ſich doch mancher zärtliche Vater, mancher denkende Mann befinden wird, ihren Kindern die Vaccine mitgetheilt haben und noch mittheilen. Was die Beſchuldigungen betrifft, daß ſie nicht hinlänglich gegen die natürlichen Blattern ſchütze, daß der Impfſtoff durch öfteres Uebertragen an Kraft verliere, und daß durch Abnehmen der Lymphe zum Weiterimpfen dem Körper ein Nachtheil entſtehe: ſo iſt ihnen ſchon bei frühern Erörterungen (§§. 8 und 11.) begegnet worden. Ein Haupteinwurf des gemeinen Mannes, der immer recht ſichtliche Wirkungen ſucht und verlangt, bleibt aber immer, daß die natürlichen Blattern eine ſehr nothwendige Ausſcheidung von Unreinigkeiten des Körpers ſeyen, und daß die Kuhpockenimpfung dagegen nur eine unvollſtändige Ausleerung hervorbringe und noch ſchädlichen Stoff im Körper zurücklaſſe, der neue Krankheiten und mancherlei Hautausſchläge erzeuge. Hierauf dient zur Antwort: Die Blattern ſind erſt ſeit ohngefähr 800 Jahren in Europa bekannt, und doch ſind die Leute vorher auch geſund und ohnſtreitig noch kräftiger geweſen. Wollte man aber den Schutzpocken die Erzeugung von Krankheiten mit Recht zuſchreiben, ſo ſollten dieſe doch einen mit einander verwandten Character und einen ſichtlichen Zuſammenhang mit der Vaccination zeigen. Das Scharlachfieber und die häutige Bräune können wenigſtens nicht dafür gelten, da ſie ſchon ſeit 50 bis 70 Jahren deutlich beſchrieben ſind. Auch iſt durch die genaueſten Beobachtungen der Verdacht nicht beſtätigt worden, als wenn ſeit Einführung der Vaccine neue Krankheiten bei Kindern entſtanden, oder die ſchon vorhandenen und bekannten in ihrem Verlaufe verändert und verſchlimmert wären. Man hört

wohl hie und da ſagen, daß Kinder, welche mit aller Vorſicht vaccinirt worden ſind und die Kuhpocken regelmäßig überſtanden haben, allerlei Beſchwerden, als: Drüſengeſchwülſte, Augenentzündungen u. dgl. zurückbehalten hätten, die vor der Impfung nicht bemerkbar worden wären. Allein theils ſind dieſe Klagen im Verhältniſſe mit den Tauſenden von Impfungen, die geſchehen ſind, ſelten; theils würden ſie noch ſeltner ſeyn, wenn die Aufſicht auf die Impflinge, von denen man den Kuhpockenſtoff nimmt, und denen man ihn giebt, ſorgfältiger wäre: theils iſt es auch möglich, daß die Kuhpocken die letzte Veranlaſſung zu einer Krankheit ſind, die ſchon längſt im Körper zum Ausbruche bereit geweſen iſt. In dieſem letztern Falle iſt alſo die Vaccine nicht die wahre Urſache derſelben, ſondern bewirkt nur das, was jede andere im Körper hinzukommende Veränderung und die Anſteckung durch Menſchenblattern in noch weit höherm Grade bewirkt haben würde, nehmlich den Ausbruch des verſteckten Uebels. Schon im Jahre 1806 ließ die Jennerſche Geſellſchaft zu London über die der Verbreitung der Kuhpocken nachtheiligen Gerüchte genaue Unterſuchungen anſtellen und unter andern 426 Correſpondenten um ihr Zeugniß bitten. Aus der Vergleichung derſelben ergab es ſich, daß die durch die Kuhpocken hervorgebrachte Krankheit im Ganzen ſehr unbedeutend und ohne nachtheilige Folgen iſt, und daß die wenigen Fälle, die dagegen ſprechen könnten, ſehr natürlich von der Körperbeſchaffenheit und den beſonderen Anlagen, beſonders von einer Schwäche im Drüſenſyſteme der Kinder, herrührten. Wenn aber Krankheiten, welche bei Kindern gewöhnlich einen ſchnellen und tödtlichen Verlauf nehmen, z. B. Zahnen, häutige Bräune, Krämpfe, Stickfluß, Unterdrückung von Ausſchlägen und dergleichen, im Verlaufe der Kuhpocken ſich zuweilen eben ſo zeigen, warum will man ſie dieſen zuſchreiben? Was endlich die nach der Vacination bemerkten Ausſchläge betrifft, ſo ſcheinen ſie bald von dem Impfſtoffe, bald von der Impfungsmethode, bald von einer Anlage der Kinder, bald von der Witterung abzuhängen, da ſie nur bei manchen Impfärzten und zu manchen Zeiten vorkommen, vorzüglich aber bemerkt wurden, wenn Blattern in der Nähe waren, oder dergleichen Epidemie herrſchte. §. 14. Es bliebe alſo nur noch das Vorgeben zu berichtigen, daß es Sünde ſey, durch die Vaccine der göttlichen Allmacht vorzugreifen, ſie beſchränken und ihre Schickungen verhindern zu wollen. Allein man hüte ſich, die Vorſehung zu verkennen, ihre Fingerzeige und die Entdeckungen, die ſie durch Zufall den Menſchen darbietet, zu vernachläſſigen und die Wohlthaten, die daraus hervorgehen, von ſich zu wei-

ſen. Wartet man in Feuersbrünſten und Waſſersnöthen wohl gern, bis ſie uns und die Unſrigen beſchädigen und tödten? Entfernt nicht ein guter Hauswirth ſein Vieh von anderem, das im Verdacht einer anſteckenden Seuche iſt? Sucht nicht Jedermann in Zeiten allgemein herrſchender und bösartiger Krankheiten für ſich und die Seinigen Vorbeugungs- oder Präſervativmittel? Und dieſe Vorſicht ſollten wir hier verabſäumen, ſollten Kinder, unſere Lieblinge und Freude, aus Eigenſinn, Verſtockung, Trägheit oder Gleichgültigkeit der häßlichen Peſt der Blattern ausgeſetzt laſſen? — Wem es an Hülfsmitteln fehlt, um die Einimpfung der Schutzpocken zu bezahlen, der findet überall Aerzte und Wundärzte, die ſich ein Vergnügen daraus machen, Gutes zu thun und Uneigennützigkeit zu beweiſen. Iſt aber die unbedeutende Kränklichkeit der Kinder überſtanden, ſo genießen die Eltern die Beruhigung, für den Körper der Kleinen das gethan zu haben, was der Unterricht zum Theil für ihren Geiſt iſt: Abhärtung und Stärkung für mögliche künftige Uebel. Daher ſäume man nicht länger, Kindern eine Gabe des Himmels zukommen zu laſſen, die ſich ſeit faſt 20 Jahren ſchon in Millionen Fällen von der wirkſamſten und wohlthätigſten Seite gezeigt hat.

2) folgende allgemeine Verordnung über die Schutzpockenimpfung im Departement der Königl. Regierung zu Coblenz (Amtsbl. derſelben No. 21. vom 30. Juli 1816. S. 161—170):

Wenn die in dem größern Theil unſeres Regierungsbezirks früher beſtandenen trefflichen Verfügungen über die Impfung der Schutzpocken, die ohnehin nirgend geſammelt ſich finden, theils mit Nachläßigkeit, theils wegen Trennung der Verwaltung ſehr unvollkommen befolgt werden; wenn die auf dieſen Gegenſtand ſich beziehenden Anordnungen in den jenſeitigen Kreiſen äußerſt unvollſtändig, zum Theil zweckwidrig, unter ſich abweichend, und von denen in den dieſſeitigen beobachteten gänzlich verſchieden ſind; überdies die neu eingetretenen Formen der Verwaltung einige andere Verfügungen fordern; ſo haben wir, um den Eifer aufs Neue allgemein zu beleben, um die zur Erreichung eines wichtigen Zwecks nöthige Gleichförmigkeit feſtzuſtellen, und das Ganze den beſtehenden Verwaltungsformen anzupaſſen, uns veranlaßt gefunden, gegenwärtige Verordnung über die Impfung der Schutzpocken bekannt zu machen. Bildung der Impfliſten. §. 1. In den erſten fünf Tagen jedes Vierteljahrs überſchickt die Ortsobrigkeit (der Bürgermeiſter oder Amtmann) der Kreiscommiſſion, und dieſe dem mit der Impfung beauftragten Arzt eine Impfliſte, welche die

Namen folgender Individuen enthält. 1) Derjenigen, welche bei der Aufnahme der Bevölkerung als gegen Menſchenblattern noch nicht geſchützt, bezeichnet worden ſind. (Anmerk.) Da ohne genaue Kenntniß aller Individuen, welche gegen Blattern noch nicht geſchützt ſind, keine allgemeine Impfung, keine gänzliche Sicherſtellung des ganzen Regierungsbezirks ſtatt finden kann, da die Erfahrung in den letzteren Jahren gezeigt, daß es meiſtens Erwachſene ſind, welche zuerſt von den Menſchenblattern ergriffen werden, ſo ſoll bei der allgemeinen Aufnahme der Bevölkerung, da, wo es noch nicht geſchehen, von jedem Individuum bemerkt werden, ob ſelbiges durch Impfung der Schutzpocken, oder durch überſtandene Blattern gegen fernere Anſteckung geſichert iſt oder nicht. — Die Namen dieſer Nichtgeſchützten ſind es nun, welche in die erſte Klaſſe kommen. Da aber die Aufnahme der Bevölkerung nicht alljährlich geſchieht, und der Impfarzt für die Impfung der einmal Bezeichneten Sorge tragen wird, ſo fällt dieſe Rubrik in Zukunft weg, und die nach Verlauf eines Vierteljahrs davon ebenfalls noch nicht Geimpften werden dann unter die hier mit 3 bezeichnete Rubrik gebracht. 2) Die Namen derjenigen, welche nach vollendeter Aufzeichnung der Erſtern in den Gemeinden ſich niedergelaſſen haben, ohne Unterſchied des Standes, und ohne Rückſicht, ob ſie aus dem In- oder Auslande gekommen ſind, in ſo fern ſie weder die Blattern noch die Schutzpocken überſtanden haben. (Anmerk.) Wenn man mit Grund unterſtellen kann, daß Perſonen aus den gebildeten Klaſſen den Vortheil der Impfung ohnehin benutzt haben werden, ſo fällt dieſe Vermuthung bei denen aus den untern Klaſſen weg; deswegen müſſen Dienſtboten, Taglöhner u. ſ. w., um ſo genauer berückſichtigt werden. 3) Die Namen derjenigen, welche in den vorigen Liſten als noch nicht geimpft bemerkt ſich finden, welches auch immer die Urſache dieſes Nichtimpfens geweſen ſeyn mag. 4) Die Namen der im verfloſſenen Vierteljahr geborenen Kinder. In den auf dem rechten Rheinufer gelegenen Kreiſen haben die Pfarrer dieſe Liſte den Ortsobrigkeiten zu übergeben. Das Schema zu dieſer Hauptliſte liegt anbei. §. 2. Bei der Anlage dieſer Liſte muß noch bemerkt werden: 1) Daß die Impflinge nach den verſchiedenen Gemeinden, welche die Bürgermeiſterei oder das Amt ausmachen, eingetragen werden. 2) Daß bei volkreichen Städten in der Colonne: Wohnort, die No. des Hauſes, in welcher ſich der Impfling befindet, angemerkt werde. 3) Daß die Ortsobrigkeit nur die 6 erſten Colonnen auszufüllen habe. §. 3. Die Impfärzte beſorgen nun die Impfung aller auf den ihnen zugeſtellten Impfliſten bemerkten Individuen. Sie füllen die

4 letzten Colonnen auf der Originalliſte aus, bezeugen die Wahrheit der darauf enthaltenen Angabe, unterzeichnen dieſelbe, und ſtellen ſie der Ortsobrigkeit immer im Original gegen Empfangſchein zu. §. 4. Der Bürgermeiſter zieht die Namen derjenigen aus, die als noch ungeimpft vom Impfarzt bezeichnet worden, um ſelbige bei der Anlegung der künftigen Liſte obenan zu ſetzen, bezeugt durch ſeine Unterſchrift, daß dieſes geſchehen, und ſchickt ſelbige an die Kreiscommiſſion, welche, ſobald von allen Theilen ihres Kreiſes die Liſten eingekommen ſind, dieſe der Regierung mit ihren allenfallſigen Bemerkungen überreicht. §. 5. Wäre dem Bürgermeiſter dann, wenn er nach Ablauf eines Vierteljahrs eine neue Liſte verfertigt, die vorige vom Impfarzt noch nicht zugeſchickt worden, und könnte er alſo die §. 1. No. 3 angezeigte Rubrik nicht ausfüllen, ſo wird er davon in der Colonne der Bemerkungen Meldung thun. §. 6. Sollten während dem verfloſſenen Vierteljahr ſich keine Fremde in der Bürgermeiſterei (§. 1. No. 2.) niedergelaſſen haben, ſo muß dieſes jedesmal ausdrücklich in der Colonne der Bemerkungen angeführt werden. Pflichten des Impfarztes. §. 7. Der Impfarzt wird anhaltend Sorge tragen, daß der ihm anvertraute Kreis immer vollkommen gegen Blattern geſchützt bleibe; von ſeinem Dienſteifer wird hauptſächlich der glückliche Fortgang der Impfung abhangen. Aus der Einſicht der Acten über die Impfungen in den letzten 8 Jahren geht klar hervor, daß die Reſultate der Impfung in jenen Diſtricten die vollkommenſten waren, und gar nichts zu wünſchen übrig ließen, wo ausgezeichnet thätige Diſtrictsärzte ſich dieſes Geſchäfts mit raſtloſem Eifer annahmen. Wir haben alle Urſache zu hoffen, daß in Zukunft dieſes bei allen der Fall ſeyn wird, um ſo mehr, da ſie gewiß bei ihren vorgeſetzten Behörden jene Gerechtigkeit bei Würdigung ihrer Verdienſte finden werden, welche ſie früher zu vermiſſen Urſachen hatten. §. 8. Jene Impfärzte müſſen vorzüglich ihre Aufmerkſamkeit verdoppeln, deren Bezirke an der Gränze mit fremdherriſchen Beſitzungen zuſammenſtoßen, in welchen die Impfung noch nicht allgemein geworden iſt. Ihnen liegt die ſchwerere Pflicht, aber auch mit höherem Verdienſte ob, die Wege zu hemmen, auf welchen das Blattergift in entferntere Kreiſe ſich verbreiten könnte. §. 9. Wenn dem Impfarzt zwar die Zeit nicht zu ſtrenge vorgeſchrieben werden kann, wo er die Impfungen vornehmen ſoll, da die Witterung hierbei zu Rath gezogen werden muß, ſo mag doch folgender Satz ſeinem Verfahren zur Leitung dienen: Da das beſte Alter zum Impfen im dritten Lebensmonat anfängt, und bis Ende des ſechſten fortdauert, ſo muß der Impfarzt anhaltend darauf bedacht

ſeyn, daß alle Kinder in dieſen vier Monaten ihres Lebens geimpft werden. Dies wird ihm um ſo weniger ſchwierig ſeyn, wenn er von der Hälfte des März bis zur Hälfte Novembers fortimpft. §. 10. Der Impfarzt iſt verpflichtet, ſich in die Gemeinden zu begeben, um zu impfen. Bei guter Witterung kann er jedoch die Kinder von Gemeinden, die nicht weiter denn eine Viertelmeile von einander entfernt liegen, ſo wie die von einzelnen Mühlen, Höfen u. ſ. w. an einen Ort zuſammen kommen laſſen. Immer wird er die Ortsobrigkeit wenigſtens zwei Tage vorher von ſeiner Ankunft, und von der beſtimmten Stunde derſelben in Kenntniß zu ſetzen haben, die dann die Eltern davon benachrichtiget, ein paſſendes Lokal zur Sammlung der Impflinge anweiſt, und alles anwendet, um den Arzt auf das kräftigſte zu unterſtützen. Will der Impfarzt für jetzt und für die Zukunft ſich das Impfgeſchäft erleichtern, ſo muß er ſich es zur ſtrengſten Pflicht machen, zu der von ihm beſtimmten Stunde, und mit hinreichendem Impfſtoff verſehen, einzutreffen. Nichts wird den Landmann, dem ſeine Zeit koſtbar iſt, mehr aufmuntern, ſich mit ſeinem Kinde einzufinden, als wenn er voraus verſichert iſt, ſein Gang ſey nicht vergeblich. Aus dem nämlichen Grunde muß aber auch die Ortsobrigkeit ſich dann das Zuſammenbringen der Impflinge zur beſtimmten Stunde angelegen ſeyn laſſen. §. 11. Die Impflinge (eines Wohnorts) und dieſer iſt in der Regel der am meiſten bevölkerte (eines Diſtricts) muß der Impfarzt ſo eintheilen, daß er den ganzen Winter hindurch wöchentlich wenigſtens zwei Kinder zu impfen habe, um ſich den Impfſtoff immer friſch zu erhalten. Dieſes muß ihn jedoch nicht abhalten, ſich immer einen Vorrath guten Impfſtoffs zu bewahren, um in unvorhergeſehenen Fällen Gebrauch davon machen zu können. 12) Dem mit dem Impfgeſchäft im Hauptort des Regierungsbezirks beauftragten Impfarzt liegt es aber vorzüglich ob, anhaltend einen Vorrath guten Impfſtoffes bereit zu haben, um jedes Begehren darnach befriedigen zu können. §. 13. Da es nicht die Operation des Impfens iſt, welche gegen Blatterngift unempfänglich macht, ſondern der regelmäßige Verlauf ächter Schutzpocken, ſo iſt es durchaus nothwendig, daß der Impfarzt, gegen den ſiebenten oder achten Tag nach der Impfung ſich von dieſer Aechtheit überzeuge. Der Mangel dieſer Vorſicht verurſachte in den letzten zwei Jahren mehrere Unglücksfälle, welche nie wiederkehren dürfen. §. 14. Sollte der Impfarzt durch geſchickte Aerzte oder Wundärzte mehrere Kinder impfen laſſen, ſo wollen wir das nur unter der ausdrücklichen Bedingung erlauben, daß dieſes Ausnahme, und der Impfarzt für jede Impfung verantwortlich bleibe. §. 15. Wenn andere appro-

birte Aerzte oder Wundärzte für ſich impfen, ſo ſind ſie gehalten, die Namen der von ihnen geimpften Kinder dem Impfarzte des Diſtricts zuzuſchicken; übrigens aber eben ſo, wie dieſer, den Eltern ein gedrucktes Zeugniß über Schutzpockenimpfung, von welchem §. 18. die Rede ſeyn wird, unter ihrem eigenen Namen zu übergeben. In die Colonne der Bemerkungen ſetzen dann die Impfärzte den Namen des Arztes oder des Wundarztes, welcher das in der Reihe bezeichnete Kind, als von ihm gehörig geimpft, angiebt. §. 16. Durch Schulmeiſter, Geiſtliche, oder gar durch Hebammen darf keine Impfung vorgenommen werden, doch dürfen erſtere in den entfernteren Gemeinden, nach gehöriger Belehrung und Erfahrung, allenfalls die Unterſuchung der Aechtheit der Schutzpocken, jedoch immer unter eigener Verantwortlichkeit des Impfarztes, gebraucht werden. §. 17. Am Ende Aprils muß die ganze Generation des verfloſſenen Jahrs und die als noch nicht geſchützt bemerkten Individuen geimpft, und in den erſten zehn Tagen des Mai's alle Impfliſten an uns eingelaufen ſeyn. Hieraus darf aber die Zurückhaltung aller Liſten bis zu dieſem Zeitpunct nicht gefolgert werden; vielmehr müßten dieſe das ganze Jahr hindurch nach ihrer allmähligen Erledigung und zwar in der Art eingeſchickt werden, daß die Impfliſten der zwei erſten Vierteljahre am Ende October ſchon vollſtändig ſich hier vorfinden. §. 18. Den Eltern, oder den Angehörigen eines Impflings wird nach anerkanntem gehörigem Verlauf der Schutzpocken ein vom Arzt ausgefülltes und unterſchriebenes gedrucktes Zeugniß gegeben, wovon das Schema beiliegt. Die Impfärzte erhalten dieſe Zeugniſſe unentgeldlich von der Königl. Regierung, die übrigen Aerzte und Wundärzte aber haben dieſe von den Impfärzten zu erfordern. §. 19. Der Impfarzt wird ſich für die einzelne Impfung eben ſo wenig, als für das gegebene Zeugniß etwas zahlen laſſen; da die Impfung von Arm zu Arm aber immer die leichteſte, ſicherſte nnd für die Eltern die am meiſten beruhigendſte iſt, ſo ſollen dem Impfarzt für die Mutter, die ſich angeboten, ihr Schutzpocken-Kind in verſchiedene Gemeinden einer Bürgermeiſterei zu tragen, die Transportkoſten auf die Kaſſe dieſer Bürgermeiſterei von der Kreiscommiſſion angewieſen werden, und zwar zu ſechs Franks per Tag gegen eine Nachweiſung, welche die Namen und die Quittung der Mutter und die Beſcheinigung des Bürgermeiſters enthält. Bei ſchlechter Witterung kann auch für dieſen Gegenſtand Fuhrlohn, zu 6 Fr. per Tag unter den nämlichen Bedingungen berechnet und angewieſen werden.

Verfügungen bei Widerſetzlichkeit der Eltern, Vormünder u. ſ. w. und beim Ausbruch der Menſchenblattern. §. 20. Sollten gegen alle Erwartungen

und gegen die in dieſſeitigen Kreiſen durch ſieben Jahre bewährte Erfahrung, Eltern ſich der Impfung ihrer Kinder widerſetzen, ſo ſoll dieſes gleich der Ortsobrigkeit, und dem Pfarrer des Orts, den übrigen allenfalls dort wohnenden Königl. Beamten, und, wenn die Entfernung es erlaubt, dem Kreiscommiſſair gemeldet werden. Dieſe werden ſich nun gemeinſchaftlich mit dem Arzt zu den Eltern begeben, und es iſt nicht zu zweifeln, daß die vereinten Bemühungen dieſer Männer zum Ziel führen werden. Vorzüglich ſind es die Pfarrer, von denen die Regierung zu erwarten berichtigt iſt, daß ſie durch, ans Herz ſprechende Belehrung über die Vortheile, die mit dieſem wichtigen Geſchenk der Vorſehung verbunden ſind, ihre Pfarrkinder überzeugen werden. §. 21. Sollte ein Kind oder ein Erwachſener von den Blattern ergriffen werden, ſo müſſen die Eltern, Vormünder, Meiſter, Brodherren, Fabrikinhaber, oder ſonſtige Obern, dieſes bei der erſten Erſcheinung der Ortsobrigkeit anzeigen. Eine Verzögerung dieſer Anzeige zieht ſchon Polizeiſtrafe nach ſich. Wenn Aerzte oder Wundärzte irgend Blattern vorfinden, ſo haben dieſe noch die beſondere Pflicht, die Anzeige davon auf der Stelle zu machen. §. 22. Die Urſache, warum der gegenwärtige Blatterkranke früher nicht geſchützt worden, wird dann von der Ortsobrigkeit unterſucht, darüber an die Kreiscommiſſion, und von dieſer an Uns berichtet, worauf wir dann die weitern Maaßregeln erlaſſen werden. §. 23. Geht aus den Unterſuchungen hervor, daß Vorurtheil, Eigenſinn, oder auch nur ſträfliche Nachläßigkeit die Urſache waren, warum das Individuum nicht geſchützt worden; werden Kinder, als Opfer dieſer Liebloſigkeit oder Eigenſinns durch die Blattern mißſtaltet, oder ein Raub des Todes, ſo ſoll dieſes durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden. §. 24. In allen Fällen läßt die Ortsobrigkeit eine ſchwarze Tafel an dem Hauſe, in welchem ein Blatternkranker liegt, mit der Aufſchrift anheften: Hier ſind Menſchenblattern. §. 25. Kein Dienſtherr oder Fabrikvorſteher darf ein bei ihm an den Blattern krank gewordenes Individuum in irgend ein anderes Haus, oder in eine andere Gemeinde, als mit Erlaubniß der Ortsobrigkeit und des Impfarztes hinbringen laſſen. §. 26. Kein geneſenes Kind darf das Haus verlaſſen, kein nicht geſchütztes Individuum daſſelbe betreten, bis der Arzt die Gegenwart des Geneſenen unter den Geſunden als ferner unſchädlich durch ein ſchriftliches, dem Bürgermeiſter mitgetheiltes Zeugniß erklärt haben wird. §. 27. Sollte irgend einer an den Menſchenblattern ſterben, ſo wird die Leiche in den erſten 24 Stunden, ohne Begleitung, und ohne Geläute ſtill zum Grabe gebracht werden. §. 28. Alle beſondere Koſten werden von den Eltern, Brodherrn u. ſ. w. getragen,

durch deren Schuld die Blattern ausgebrochen ſind. §. 29. Die Ortsobrigkeiten und Polizeibeamten haben die Ausführung dieſer Maaßregeln auf das ſtrengſte zu beſorgen. §. 30. Von der vernünftigen Kindesliebe, von dem für Wahrheit, offenen Sinn und dem Gefühl für die Pflichten eines Chriſten, Eigenſchaften, die die Bewohner des Regierungsbezirks ſo vortheilhaft auszeichnen, läßt ſich mit allem Recht erwarten, daß die Ergreifung der hier angegebenen Maaßregeln kaum ſo nöthig ſeyn wird. Sollten indeſſen in der nämlichen Gemeinde mehrere Eltern durch ſträflichen Eigenſinn die mögliche Einführung und Verbreitung der Menſchenblattern begünſtigen, ſo würden wir noch ſtrengere Maaßregeln anzuordnen, obgleich höchſt ungern, uns dann gezwungen ſehen. §. 31. Da aber, vorzüglich in den letzten zwei Jahren eine Menge der verſchiedengearteſten Ausſchläge häufig mit den Menſchenblattern verwechſelt worden, da ſo manche Eltern, deren Kinder durch die Impfung ächter Schutzpocken geſichert ſind, durch dieſe Verwechſelung beunruhigt, und die Aerzte zu mehrern vergeblichen Reiſen aufgefordert worden, ſo ſoll dieſer unſerer Verordnung eine Beſchreibung der Kennzeichen der ächten Menſchenblattern angehängt werden. Die Ortsobrigkeiten, Schulmeiſter u. ſ. w. mögen ſich ſelbſt, und ihre Gemeindemitglieder daraus belehren, und jeden Ausſchlag mit dieſer Beſchreibung vergleichen, ehe ſie an Menſchenblattern glauben, und den Arzt herbeirufen. Allgemeine Verfügungen. §. 32. Von der genauen Befolgung dieſer Verordnung glauben wir mit Grund ſchon im erſten Jahre den vorgeſetzten Zweck und das glücklichſte Reſultat vollkommen erwarten zu können. Dieſes muß bei Zuſammenſtellung aller eingeſchickten Impfliſten immer folgendes ſeyn: Im verfloſſenen Jahre wurden alle impffähige Individuen des Regierungsbezirks geimpft, nur jene nicht, welche die Impfärzte, um den Stoff friſch zu erhalten, oder Schwäche und Krankheits halber, zu künftigen Impfungen ſich ſelbſt aufbewahrten. Wenn früher das Rhein- und Moſeldepartement als die erſte und einzige Provinz da ſtand, in welcher, ohne Zwangsmittel, der letzte Zweck der Impfung, Sicherſtellung aller Individuen gegen Einwirkung des Blattergifts erreicht worden, ſo muß dieſes in Zukunft von unſerem ganzen Regierungsbezirk gelten. Uebrigens wird es uns eine angenehme Pflicht ſeyn, alle jene Perſonen, welche ſich um die Impfung vorzügliche Verdienſte ſammeln, insbeſondere die Aerzte und Pfarrer noch beſonders auszuzeichnen und zur Belohnung zu empfehlen. Coblenz, den 22. July 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Kennzeichen der ächten Menſchenblattern.

Die Krankheit verläuft in vier Zeiträumen. Der Erſte dauert bis zum Ausbruch. Hier iſt ein Fieber zugegen, welches einmal im Tag heftiger wird, und mit jedem Tag zunimmt, und wobei häufig Zuckungen entſtehen. Kopfweh, Leibweh, Rückenſchmerz, Erbrechen und Naſenbluten ſind gewöhnliche Zufälle. Der Athem, der Schweiß und der Urin haben einen eigenen Geruch, an dem allein der geübte Arzt ſchon die Blattern beſtimmt erkennt. Mit dem vierten Tag fängt der zweite Zeitraum an; die Blattern erſcheinen in Geſtalt kleiner, runder, rother, etwas härtlicher Punkte, die ſich mit jeder Stunde erheben, und im Umfang vergrößern. Zuerſt kommen ſie im Geſicht, dann an den Händen, dann am Körper und den Füßen zum Vorſchein. Gewöhnlich dauert dieſer allmählige Ausbruch drei Tage, ſo daß die zuerſt erſchienenen Blattern immer um zwei Tage, die an den Händen um einen Tag früher ſind nnd fortlaufen, dann die an den Füßen. Das Fieber dauert hiebei fort, aber ſchwächer. Im dritten Zeitraum wird die Blatter zu einer Blaſe erhoben, die anfangs klein, etwas eingedrückt und mit einer wäſſerigen Feuchtigkeit angefüllt iſt, ſich aber allmählig zu einer erbſengroßen, mit gelblichem Eiter angefüllten Blaſe erhebt. Jede Blatter braucht alſo von ihrem Ausbruch bis zur vollendeten Eiterung ſechs Tage. Hiebei wird die Haut um die Blatter etwas roth, und der ganze Theil ſchwillt an; dies geſchieht zuerſt im Geſicht; dann an den Händen, zuletzt an den Füßen. Wenn nicht ſehr viele Blattern ausgebrochen ſind, ſo bleibt das Fieber, welches mit dem Ausbruch aufhörte, ganz weg, ſonſt kommt jetzt wieder ein neues. Im vierten Zeitraum wird die Blatter trocken, welk, und verwandelt ſich nach und nach in einen Schorf, welcher bald früher, bald ſpäter abfällt, und meiſtens eigene Narben zurück läßt. War das Fieber noch da, ſo wird es am Anfang dieſes Zeitraums am heftigſten, und die meiſten Todesfälle fallen um dieſe Zeit. Es wird erſt um den vierzehnten Tag, das heißt: bei geſchehener Trocknung ganz aufhören. Dieſes iſt das Gemälde des regelmäßigen Verlaufs der Krankheit, die allenfallſigen Abweichungen ſind nicht ſo beträchtlich. Jeder Ausſchlag, der dieſer Beſchreibung nicht entſpricht, iſt alſo keine ächte Blatternkrankheit, und ſomit wird es unnöthig, auch die unächten u. ſ. w. zu beſchreiben.

Kreis . . . .

Bürgermeiſterei . . . .
Amt

Impf-Liſte vom . . . . Vierteljahr 181 ., zugeſchickt der Königlichen Kreis-Commiſſion den . . . ., dem Impf-Arzte den . . . .

Numero.	Tag der Geburt oder Alter.	Namen des Impflings.	Namen der Eltern.	Wohnort	der Impfling iſt geſtorben oder weggezogen.	Tag der Impfung.	Erfolg derſelben.	Urſache der Nicht-Impfung.	Bemerkungen

Regierungs-Bezirk
von
Coblenz.

Kreis . . . .

Bürgermeiſterei (Amt)
. . . .

Zeugniß über Schutzpocken-Impfung.

Ich unterzeichneter Arzt bezeuge, daß ich das Kind Namens . . . . alt, ... Sohn oder Tochter von . . . . gebürtig von . . . . am . . . . mit guter Schutzpocken-Lymphe, welche von dem Kinde des . . . . herkömmt, geimpft habe, und die Schutzpocken als ächt von mir anerkannt worden ſind.

. . . . den . . . . . . 181 .

3) Folgende Aufforderung der Königl. Reg. zu Berlin in der Berl. Zeitung vom 16. Juni 1818.

Es beruhet auf den Erfahrungen der anerkannt bewährteſten Aerzte, daß zur Impfung der Schutzblattern der dritte Monat nach der Geburt des Kindes der vortheilhafteſte Zeitpunct iſt, ſobald nicht außerordentliche Umſtände, wie z. B. Pockenkrankheiten in der Nachbarſchaft, hinlängliche Veranlaſſung zu einer frühern Impfung geben. Eltern und Vormünder werden daher hierauf aufmerkſam gemacht und aufgefordert, ihre Kinder und Pflegebefohlenen durch Impfung der Schutzblattern gegen die Pocken zu ſchützen und dazu beſonders den erwähnten Zeitpunct zu wählen.

Berlin, den 2. Juni 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

ferner ſ. Schutzpockenimpfungsanſtalt, Schutzpockenimpfungsliſten, Schutzpockenimpfungsprämien.

Schutzpockenimpfungsanſtalt. In Gemäßheit der Allerh. Cabinetsordre vom 21. October 1802 ward in Berlin ein Impfungsinſtitut eingerichtet, und zu deſſen Unterhaltung jährlich aus dem Medicinalfond (jetzt der Regierungskaſſe) 260 Rthl. 8 Gr. 6 Pf. beſtimmt. Zugleich erhielt der angeſtellte Impfarzt (Anfangs 100 Rthl. ſpäterhin) 200 Rthl. Gehalt, auch 15 Rthl. zu den bei dem Impfungsgeſchäfte und dem Verſchicken der Lymphe vorkommenden Ausgaben, und der Chirurgus der Anſtalt 25 Rthl. Gehalt.

Folgendes Reglement wegen Etablirung eines Schutzblatternimpfungsinſtitutes v. 19. Octob. 1802 enthält die Einrichtung dieſer Anſtalt und die Inſtruction für den Impfarzt:

Wir Fr. Wilhelm ꝛc. Die glücklichen Fortſchritte, welche die Impfung mit den Schutzpocken überall zum beſten des ganzen Menſchengeſchlechts macht, haben Uns die nähere Veranlaſſung gegeben, auf Mittel zu denken, wie Wir dieſer wohlthätigen Erfindung für Unſere getreue Unterthanen einen ſchnellern und weitern Wirkungskreis anweiſen konnten, dazu hat Uns ein beſonderes Impfungsinſtitut am zweckmäßigſten geſchienen, und nachdem wir hierzu die erforderlichen Plane von dem Chef Unſers Medicinaldepartements Uns ha-

ben vorlegen laſſen; ſo approbiren Wir in Gnaden, daß in Unſeren Reſidenzien hieſelbſt eine Impfungsanſtalt auf nachfolgende Art und Weiſe etablirt werde. §. 1. Die Abſicht dieſes Inſtituts geht dahin, jedermann, vorzüglich den Armen, die Bequemlichkeit zu verſchaffen, daß ſie ihren Kindern die Schutzblattern ganz unentgeldlich und mit Sicherheit vor unächter Materie einimpfen laſſen können, imgleichen daß ſtets ächte Lymphe, ſowohl zur Verſendung an auswärtige Aerzte in unſern Staaten, als zur Verabfolgung an die hieſigen, durch ſachkundige Männer geſammelt und ſorgfältig aufbewahrt werde. §. 2. Um dieſen Endzweck zu erreichen, ſollen ſtets zwei mit ächtem Schutzpockenſtoff geimpfte Kinder in dem Inſtituthauſe unentgeldlich gehalten und verpflegt werden, dergeſtalt, daß wenn ein Kind nach dem Befund des Arztes entlaſſen wird, wieder ein anderes an deſſen Stelle tritt, wobei die Eltern, Vormünder, oder wer ſonſt die Aufſicht über ſolche Kinder haben mag, überzeugt ſeyn können, daß für dergleichen der Staatsaufſicht übergebene Kinder väterlich geſorgt wird. §. 3. Für dieſe Impflinge ſowohl, als für diejenigen Perſonen, wes Alters ſie auch ſeyn mögen, welche unentgeldliche Impfung wünſchen, iſt ein beſonderes Zimmer nebſt ſonſtigem Gelaß in Unſerm Friedrichswaiſenhauſe eingerichtet worden, und wir beſtellen §. 4. den Arzt dieſes Hauſes Unſern Hofrath Dr. Brehmer, welcher ſich durch Beförderung der Schutzblattern Unſers vorzüglichen Vertrauens würdig gemacht hat, zum Impf- und dirigirenden Arzt Unſers in dem gedachten Waiſenhauſe etablirten Impfungsinſtituts, und machen es demſelben zur Pflicht, 1) für Reinlichkeit und Ordnung, und daß die Impflinge nach ſeiner Vorſchrift mit ſchicklicher Nahrung verſehen, auch nöthigen Falls mit Medicin aus Unſerer Hofapotheke verſehen, nicht minder von der Wärterin gehörig gepfleget werden, zu ſorgen, 2) die zu recipirenden Impflinge, wobei nicht leicht Kinder unter 3 und über 12 Jahre aufgenommen werden müſſen, nach vorhergegangener Unterſuchung ihrer ſonſtigen Geſundheitsumſtände behutſam zu wählen, damit nicht, mit der von ihnen geſammelten Lymphe andere Krankheitsſtoffe übertragen werden, 3) die Impfung dieſer Kinder ſelbſt zu verrichten, ſie auch nicht eher aus der Anſtalt zu entlaſſen, bis ſie völlig hergeſtellet ſind, wogegen ihm unverſchränkt iſt, dieſe Kinder ſchon vor ihrer Reception außer dem Waiſenhauſe zu impfen, und ſie nur dann aufzunehmen, wenn die Impfung bereits gefaßt hat. §. 5. Die Auffammlung, Verwahrung und Verſendung der Lymphe macht einen wichtigen Amtstheil Unſers Impfarztes aus, wie er hierüber zu procediren habe, überlaſſen wir lediglich ſeiner erprobten Geſchicklichkeit und Rechtſchaffenheit, er bleibt Uns aber wegen etwaniger Verſehen verantwortlich. §. 6. Zur Impfung der

ſich im Inſtituthauſe meldenden Subjecte ſoll Unſer Impfungsarzt wöchentlich 1 bis 2 Tage beſtimmen, und das Publicum davon durch ein kurzes Inſerat in die hieſigen Intelligenzblätter unterrichten. §. 7. Die im Hauſe des Inſtituts geimpften müſſen 8 Tage nach der Impfung ſich darin wieder einfinden, damit der Gang der Krankheit beurtheilet und geprüft werden kann, ob der Geimpfte als gegen die natürlichen Pocken geſchützt anzuſehen ſey. Sollte der Geimpfte wegen Krankheit oder anderer ähnlichen Hinderniſſe ſich nicht perſönlich ſtellen können, ſo iſt doch davon dem Impfarzt Nachricht zu geben, damit er durch den ihm zugegebenen Gehülfen die nöthige Erkundigung einziehen laſſen kann. Wir machen es daher auch §. 8. dem Impfarzte zur Pflicht, über alle Geimpfte ein genaues Journal zu führen, bei jedem geimpften den Impfling, von welchem der Stoff entnommen worden, anzumerken, auch vierteljährlich einen Extract daraus, mit den etwanigen ſachkundigen Bemerkungen begleitet, Unſerm Ober-Coll. med. et Sanitatis zu überreichen. §. 9. Da indeß die Wichtigkeit dieſes Inſtituts eine beſtändige Aufſicht erfordert, ſo übertragen Wir ſolche Unſerm Ober-Coll. med. et Sanitatis und Unſerm Armen Directorio in der Art, daß dieſe Behörden beſtändige Deputirten aus ihrer Mitte dazu anordnen, und approbiren wir hiermit, daß dieſer Auftrag von Seiten der Medicinalbehörde Unſerm Geheimen Rathe, Leibmedicum Formey, von Seiten des Armendirectorii Unſerm Geheimen Rathe, Leibmedicum Hufeland geſchehen iſt. §. 10. Dieſe Deputirte vertreten die Stelle ſachkundiger Conſulenten des Impfarztes in dringenden bedenklichen Fällen, und iſt er alsdann Ihnen zu folgen ſchuldig, ſonſt ſind ſie aber, wenn ſie etwa Unordnungen oder Mängel bei ihren Localbeſuchen wahrnehmen ſollten, verbunden, davon ihren Committenten zur Remedur förderſamſt Anzeige zu thun, wes Endes der Arzt des Hauſes, ob wir ihn gleich nicht als einen Untergebenen der Deputation anſehen wollen, ſich doch nicht entbrechen kann, ihnen das Journal über die Geimpften, ſo wie die Correſpondenz über die Verſendung der Lymphen, welche nach der Zeitfolge geſammelt, und in Actenſtücke geheftet werden muß, zur Einſicht vorzulegen. §. 11. Die Aerzte, welche Schutzpockenlymphe von dem Impfarzt verlangen, müſſen ſich übrigens in porto frey gemachten Briefen an denſelben wenden, oder gewärtigen, daß das Porto ſonſt durch die Poſt von ihnen wieder eingezogen werde. §. 12. Schlüßlich werden Wir dies Inſtitut mit dem 1. Decemb. c. eröffnen, auch das Publicum zu ſeiner Zeit von den Fortſchritten unterrichten laſſen.

So geſchehen Berlin den 19. Octob. 1802.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) Schulenburg.

Von Seiten dieſes Impfinſtitutes ward hierauf das Publicum wiederholentlich und bei jeder Veranlaſſung an fleißige Benutzung der ihm dargebotenen wohlthätigen Einrichtung aufgefordert. Auch erließ das Ober-Coll. med. in den Zeitungen nachſtehende

Erinnerung an die Schutzblatternimpfung.
Nach der Generalberechnung aus den über die Mortalität in den hieſigen Reſidenzien geführten Tabellen ergiebt ſich, daß in dem verfloſſenen Jahre 281 Kinder an den natürlichen Menſchenpocken geſtorben ſind. Dies iſt leider ein Beweis, wie wenig bis jetzt das hieſige Publicum darauf Bedacht genommen hat, ſich des Gegenmittels gegen dieſes ſo verderbliche Uebel, durch die öfters empfohlene Einimpfung der Schutzblattern, zu bedienen, wodurch die eben erwähnte Zahl der an den ordinairen Pocken geſtorbenen Kinder, nach der ſicherſten Erfahrung hätten gerettet und beim Leben erhalten werden können. Es iſt dies um ſo mehr zu bedauern, da das allhier von des Königs Majeſtät aus landesväterlicher Sorgfalt errichtete, ſo wohlthätige Impfinſtitut jedem hieſigen Einwohner zum Gebrauch offen ſteht, und die große Bequemlichkeit darbietet, den Kindern dies heilſame Gegenmittel, durch die angeordnete unentgeldliche Einimpfung der Schutzblattern, ohne die geringſte Beſchwerde, zu Theil werden zu laſſen. Das Ober-Coll. med. et Sanitatis ſieht ſich daher veranlaßt, das hieſige Publicum, beſonders die Eltern, Vormünder und die Behörden, welchen die Erziehung der Jugend anvertraut iſt, auf dieſen dem Menſchengeſchlecht ſo wichtigen Gegenſtand bei dieſer Gelegenheit von neuem aufmerkſam zu machen und ſie an ihre Pflichten zu erinnern.

Berlin, den 7. Januar 1804.

Königl. Preuß. Ober-Coll. med. et Sanitatis.

Nach einer vom Hofr. Dr. Bremer in der Berliner Zeitung vom 14. März 1812 ertheilten Auskunft wurden in der Anſtalt bis zum 10. März 1812 in allem 15646 Kinder und Erwachſene geimpft und 6257 Portionen Schutzpockenlymphe verſchickt. Im Jahre 1816 wurden 1379 Individuen vaccinirt. — Unter dem 21. März 1815 ward dem Hofrath Bremer von dem Königl. Miniſterio des Innern eröffnet, daß ihm die Koſten, welche ihm die Verſendung der Lymphe verurſachten, jedesmal erſtattet werden ſollten, wenn er darüber eine Liqui-

dation einreichen werde, und die, bereits dazu ausgeſetzten 15 Rthl. nicht zureichen ſollten. Auch ward ihm zugleich zur Pflicht gemacht, bei jeder zu verſendenden Schutzpockenlymphe zu bemerken und dem Empfänger zu melden, ſeit wenn ſolche von der Puſtel aufgenommen und aufbewahrt worden iſt. Dieſe Beſtimmung ward im Kurm. Amtsbl. 1815 St. 18. S. 122 unter dem 20. April 1815 bekannt gemacht.

Schutzpockenimpfungsliſten. Nach der (oben mitgetheilten) Circularverfügung des Ober-Coll. med. vom 11. Juli 1801 ſollen die Aerzte und alle zur Schutzpockenimpfung qualificirte Perſonen über die von ihnen angeſtellten Vaccinationen genaue Liſten führen, und den betreffenden Phyſikern einſenden, welche demnach die, über ihren geſammten Phyſikatbezirk zuſammengeſtellte Liſte der Medicinalbehörden der Provinz (gegenwärtig der betreffenden Regierung) einreichen. Die Regierungen ſtellen dann die numerairen Liſten über das ganze Departement, mit Anführung der, bei den Impfungen vorgekommenen wichtigern Beobachtungen zuſammen und überreichen ſie dem Königl. Miniſterio der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Nach einer, auch den übrigen Regierungen zur Nachachtung mitgetheilten Verfügung des Departements für die allg. Polizei im Miniſterium des Innern an die Königl. Schleſiſche Regierung zu Breslau vom 11. Juli 1812, ſollen

diejenigen Medicinalperſonen, welche ihre Impfungen, wiederholter Erinnerungen ungeachtet, nicht angezeigt haben, durch Ordnungsſtrafen dazu angehalten und bei wirklich armen Medicinalperſonen, die ſich durch hartnäckige Unterlaſſung dieſer Anzeige ſtrafbar machen, andere Maaßregeln ergriffen werden, um ſie zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten. Da es zu wichtig ſey, eine vollſtändige Ueberſicht der Impfungen und derjenigen Perſonen zu haben, welche die Richtigkeit und Wirkſamkeit ihrer Impfungen zu beurtheilen und zu vertreten haben. Die anhaltend Nachläßigen ſollten daher entweder vor die ſtädtiſchen Polizeibehörden, oder vor die landräthlichen Officia gefordert und zur

Verantwortung gezogen werden, auch an dieſe die Anzeigen für das Phyſikat abliefern, oder nöthigenfalls zu Protocoll geben. Denjenigen Phyſikern, welche zur Beförderung der Vaccination zu wenig thun, ſolle eröffnet werden, daß man in der Folge ihre tadelnswerthe Nachläßigkeit eben ſo öffentlich bekannt machen werde, als man bisher das Verdienſt und den rühmlichſten Eifer anderer Phyſiker und Aerzte öffentlich ausgezeichnet und ehrenvoll erwähnt habe. Bei Bekanntmachung der jährlichen Impfreſultate in den Amtsblättern ſey das Verdienſt der in dieſem Geſchäfte ausgezeichneten Perſonen namentlich und belobend zu erwähnen. Um auch im Publicum Sinn und Eifer für die Vaccination anzuregen, ſey künftig der Ausbruch natürlicher Pocken und die auf Koſten der Schuldigen, welche die Vaccination unterlaſſen haben, gegen die Verbreitung getroffene Vorkehrung zur Kenntniß des Publicums durch öffentliche Blätter zu bringen. Auch würden kurze populair abgefaßte Aufſätze in öffentlichen Blättern, bei vorkommender Veranlaſſung, eingerückt, von einiger Wirkung ſeyn, wenn darin Vergleichungen der ehemaligen Pockennoth, beſonders durch Verſtümmelungen, unheilbare Krankheiten, Beraubung der edelſten Sinne, des Geſichts und Gehörs, mit dem ſchon jetzt durch die Vaccination bewirkten beſſern Zuſtande angeſtellt werden.

Nach einem Reſcript des Königl. Miniſterii des Innern an das Polizeipräſidium in Berlin vom 10. Mai 1814, kann jeder practiſche Arzt oder Wundarzt, welcher nach Ablauf der in der öffentlichen Aufforderung zu beſtimmenden Friſt von 14 Tagen mit Einreichung des Verzeichniſſes über die bewirkte Schutzpockenimpfungen oder der Anzeige, daß er keine ſolche Impfungen bewirkt habe, in Rückſtande bleiben ſollte, in eine Ordnungsſtrafe von 5 Rthl. genommen werden.

Im Amtsbl. der K. Kurm. Regierung 1814. S. 441. erſchien deshalb folgende Bekanntmachung:

Da außer den Aerzten und Wundärzten, auch mehrere Prediger und andere Nichtärzte die Schutzblattern durch die Impfung befördern, es aber durchaus nöthig iſt, eine alljährliche Ueberſicht ſämmtlicher in der Provinz angeſtellten Vaccinationen zu erhalten, ſo werden alle diejenigen, welche ſich mit der Schutzpockenimpfung beſchäftigen, aufgefordert, zur Beförderung des allgemeinen Beſten die Summe der von ihnen angeſtellten Schutzpockenimpfungen dem

Phyſikus des Kreiſes, in welchem ſie wohnen, mit dem Ablauf eines jeden Jahres anzuzeigen und dabei zu bemerken, wie viele der von ihnen angeſtellten Schutzpockenimpfungen ganz fruchtlos geweſen, wie viele nochmals geimpft ſind, und ob und welche Zufälle oder ſonſtige Krankheiten ſich etwa zum Verlauf der Schutzpocken hinzugeſellt haben. Zugleich wird es den Aerzten und Wundärzten zur ſtrengſten Pflicht gemacht, die Zahl ihrer Impflinge mit obigen Bemerkungen mit Ablauf eines jeden Jahres unaufgefordert mitzutheilen und wird hierdurch feſtgeſetzt, daß diejenigen, welche nicht in den erſten Tagen der an ſie ergangenen Aufforderung des betreffenden Phyſikus demſelben die erforderten Liſten einreichen, auf die von dem Phyſikus deshalb zu machende Anzeige ohnfehlbar in eine Ordnungsſtrafe genommen werden ſollen.

Potsdam, den 28ſten November 1814.

Unter dem 13. Decemb. 1815 ergieng folgende Verfügung des Königl. Miniſterii des Innern an ſämmtliche Regierungen:

Da es von Wichtigkeit iſt, daß die Journale über die Schutzpockenimpfungen ordentlich und in Gemäßheit des Circulare vom 11. Juni 1801 geführt werden, ſo ſind die Phyſiker zu erinnern, dergleichen Journale ſich von den in ihrem Bezirke impfenden Medicinalperſonen zur Durchſicht vorzeigen oder einſenden zu laſſen. Der Regierungs-Medicinalrath aber hat gelegentlich und bei Geſchäftsreiſen die Impfjournale der impfenden Phyſiker durchzuſehen und über die etwa gefundene fehlerhafte Einrichtung die nöthige Belehrung zu ertheilen. Ob dieſe Journale in gehöriger Ordnung gefunden ſind, wird in den jährlichen Impfberichten am beſten zu bemerken ſeyn.

Hiernach ergiengen im Amtsbl. der Königl. Reg. zu Potsdam folgende Bekanntmachungen:

Durch die Circularverfügung des Ober-Coll. med. vom 11. Juli 1801 iſt es bereits den Aerzten und allen zur Schutzpockenimpfung qualificirten Perſonen zur Pflicht gemacht, über die von ihnen angeſtellten Vaccinationen genaue Liſten, mit namentlicher Angabe der Impflinge, des Datums der Impfung und der auf dieſelbe Bezug habenden anderweitig bemerkten Umſtände, zu führen. Dieſe Verordnung wird hierdurch den Impfärzten von neuem in Erinnerung gebracht und eingeſchärft, den Herren Kreis- und Stadtphyſikern aber aufgetragen, ſich von den Impfärzten ihres Bezirks die geführten Impfjournale zur Durchſicht vorzeigen und einſenden zu laſſen und iſt der Regierungs-Medicinalrath angewieſen, bei Geſchäftsreiſen dieſe Impf-

journale genau durchzuſehen. Zugleich werden die Herren Phyſiker nochmals an die ſchleunige Einforderung und Einreichung der Vaccinationsliſten erinnert und ſollen diejenigen Impfärzte, welche durch unverwerfliche Zeugniſſe der Geiſtlichen des Kirchſprengels, oder in den Städten der Ortspolizeibehörden, die meiſten oder auch die beſchwerlichſten Impfungen, beſonders armer Kinder auf dem Lande, in der Art nachweiſen, daß ſie die Impflinge nach 8 Tagen gehörig revidirt und ſich die völlige Ueberzeugung verſchafft haben, daß die Impfung gelungen und ächt ſey, durch beſondere Prämien ausgezeichnet werden.

Potsdam, den 9. Januar. 1816 *).

Da ungeachtet der wiederholten Verfügungen über die zweckmäßige und ſorgfältige Führung der Schutzpockenimpfungsliſten es Seitens der Impfärzte immer noch vielfältig verſäumt wird, ihre Impflinge namentlich anzumerken, die Impfärzte vielmehr ſich begnügen, ihrer Behörde höchſtens nur ſummariſche Angaben über die Zahl ihrer Impflinge mitzutheilen, ſo wird es hierdurch nochmals ſämmtlichen Aerzten, Wundärzten und zur Schutzpockenimpfung qualificirten Perſonen zur Pflicht gemacht, genaue und namentliche Liſten ihrer Impflinge, mit der Bemerkung, ob ſolche gehörig Hinſichts der Aechtheit der erzeugten Schutzpocken revidirt ſind, zu führen, und dieſelben nebſt den zum Beweiſe der Richtigkeit ihrer Angaben dienenden Atteſten jederzeit mit Ablauf des Jahres dem betreffenden Phyſikus einzureichen. Die Phyſici haben ſodann dieſe Liſten nebſt den ihrigen anhero zu befördern, und mit ihren Bemerkungen über die Richtigkeit der Angaben u. ſ. w. zu begleiten. Diejenigen Impfärzte, welche es an der richtigen Führung ihrer Impfliſten fehlen laſſen, ſollen nicht allein bei der jährlichen Prämienvertheilung gänzlich übergangen, ſondern auch, der Verfügung des Königl. Miniſteriums des Innern vom 1. März d. J. zufolge, in Strafe genommen werden. Den Kreis- und Stadtphyſikern aber liegt die genaue und ſorgfältige Aufſicht über die vorſchriftsmäßige Führung der Impfjournale ob, und werden dieſelben für die Richtigkeit der Angaben, von welchen ſie ſich zu überzeugen haben, verantwortlich gemacht.

Potsdam, den 9. April 1817.

(Amtsbl. der K. Reg. daſelbſt. 1817. S. 143. 144.)

Ueber die Vaccinationen der Militairärzte reichen dieſelben ihre Liſten dem betreſſenden Diviſionsgeneralchirurgus ein. Hinſichts der Schutzpockenim-

---

*) Amtsbl. der K. Reg. zu Potsdam 1816. S. 23.

pfungen der Militairärzte in ihrer Civilpraxis ſind die Diviſionsgeneralchirurgen von dem Herrn Generalſtaabschirurgus Dr. Goercke unter dem 12. September, 24ſten Octob. u. 29. Decemb. 1817 *) aufgefordert, ſtrenge darauf zu halten, daß ſie die Liſten von den zur Civilpraxis berechtigten Militairchirurgen vierteljährig erhalten, um auch daraus den in ihrem Geſchäftsbereiche befindlichen Königl. Regierungen die ſie intereſſirenden Extracte zur Anfertigung der Sanitätsberichte zur gehörigen Zeit überſenden zu können. — Den Königl. Regierungen ward dies von dem Königl. Miniſterio der geiſtl., Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten unter dem 23. Januar 1818 nachrichtlich bekannt gemacht.

Uebrigens beſteht das Schema zu dieſen Impfungsliſten aus folgenden Rubriken:

Namen des Kreiſes —, Namen des Impfarztes —, Wohnort des Impfarztes —, Summa der Geimpften —, fruchtloſe Impfungen —, Zufälle während der Vaccination (Menſchenpocken —, Ausſchläge —, Convulſionen —, andere Zufälle —,) Krankheiten nach der Vaccination (Ausſchlag —, ſcrophulöſe Lungenſucht —, Zahnen —, Huſten —, andere Zufälle —) Re-inoculirt —, Bemerkungen —.

Schutzpockenimpfungsprämien. In dem Edicte wegen Impfung der Schutzblattern vom 31. Octob. 1803 ward denen, welche ſich um das Impfungswesen verdient machen würden, Auszeichnung und Belohnung verſprochen. Im Jahre 1805 beſtimmte das Medicinaldepartement einen Fond zur Ertheilung von großen Ehrenmedaillen an diejenigen, welche ſich durch zahlreiche Impfungen vorzüglich auszeichneten, und die, bis neuerlich, viele Impfärzte erhielten. — Nach der Aufhebung des Medicinaldepartements und jenes Fonds, ward bei jeder Regierungskaſſe ein Fond zu Prämien und zu polizeilichem Behuf, imgleichen zur Beförderung der Vaccination beſtimmt. Unter dem 28. Juli 1814 verfügte das

*) ſ. oben S. 246—248.

Königl. Miniſterium des Innern, daß in jedem Regierungsdepartement eine Prämie zu 100 Rthl., einige zu 50 Rthl. und mehrere zu 25 Rthl. für diejenigen ausgeſetzt werden ſollten, welche die meiſten, oder auch die beſchwerlichſten Impfungen, beſonders armer Kinder auf dem Lande in der Art nachweiſen, daß ſie die Impflinge nach acht Tagen gehörig revidirt und ſich die völlige Ueberzeugung verſchafft haben, daß die Impfung gelungen und ächt ſey. Ob dieſes wirklich geſchehen, müſſe entweder von dem Geiſtlichen des Kirchſprengels oder in den Städten von der Orts-Polizeibehörde unter dem einzuſendenden Tableau atteſtirt ſeyn.

Die Königl. Kurm. Regierung trug darauf an, 500 Rthl. jährlich zu dieſen Prämien zu beſtimmen, und das Königl. Miniſterium des Innern genehmigte dies unter dem 10. Mai 1815 in der Art, daß für einen Impfarzt, der ſich ganz vorzüglich in Impfgeſchäften ausgezeichnet habe, 100 Rthl. in Vorſchlag gebracht, und dann nur 2 Prämien, jede zu 50 Rthl., beſtimmt werden ſollten, wenn aber kein Impfarzt auf die Prämie von 100 Rthl. Anſpruch hätte, 4 Prämien, jede zu 50 Rthl., 4 zu 25 Rthl. und 5 Prämien zu 20 Rthl. in Vorſchlag gebracht werden könnten.

Nach einer Verfügung des Königl. Miniſterii des Innern an die Königl. Regierung zu Potsdam, vom 1. März 1817 ſollen Hinſichts der Aufſicht über die Schutzpockenimpfung und der Prämienvertheilung folgende Principien beobachtet werden:

1) Daß das vorſchriftsmäßige Impfjournal über jeden Impfling geführt und die Aechtheit jeder Impfung durch eine Reviſion derſelben dargethan werde, iſt Pflicht eines jeden Impfarztes, ohne Rückſicht, ob er bei Vertheilung der Prämien wird coucurriren können oder nicht. Daß das Journal in Betreff der Zahl der Impflinge richtig geführt werde, darf nicht zweifelhaft ſeyn, ſchon wegen der allgemeinen Ueberſicht des Impfgeſchäfts und ſeines Fortganges im Staate. Wäre aber ein ſolcher Verdacht vorhanden, ſo

würde dies eine Unterſuchung und im Falle einer erweislich abſichtlichen Unrichtigkeit ſtrenge Ahndung nach ſich ziehen. 2) Da die Impfärzte nicht wiſſen können, ob ihre Impfzahl oder die bei dieſem Geſchäfte beſiegten Beſchwerlichkeiten die Vergleichung mit andern aushalten und bei der Prämienvertheilung in Betracht kommen werden, oder nicht, ſo kann man auch von ihnen billigerweiſe nicht fordern, daß ſie die Beſcheinigungen darüber ſelbſt beſchaffen und Atteſte beibringen ſollen, was in manchen Fällen mit vielen Weitläuftigkeiten und wohl gar Unkoſten für ſie verbunden ſeyn würde, da die Behörden ſolche Atteſte als eine Angelegenheit des perſönlichen Privatintereſſe der Impfärzte zu betrachten ſich leicht gewöhnen könnten. Dieſe Ausmittelung iſt aber, ſo wie die Beförderung der Schutzpocken überhaupt, Pflicht der Regierung und der ihr untergeordneten Behörden. 3) Dadurch, daß die Königl. Regierung ſelbſt dieſe Beſcheinigungen und die dazu nöthigen Recherchen veranlaßt, wird das Geſchäft abgekürzt und werden viel unnöthige Beſcheinigungen erſpart, indem ſie am beſten überſehen kann, welche Impfungszahlen zur Concurrenz bei den Prämien kommen können, und einer nähern Beſcheinigung, beſonders auch der übrigen in Betracht kommenden Umſtände bedürfen. 4) Die Prämien werden jedesmal nur für Impfungen des nächſten oder laufenden Jahres ausgeſetzt und die Vertheilung muß der Zuſage gemäß erfolgen.

Nach den Circularverfügungen des Königl. Finanzminiſterii an ſämmtliche Regierungen, vom 24. Januar und 1. Mai 1818 ſollen, „in Betracht, daß „Aerzte, welche die Impfung der Schutzblattern mit „beſonderm Eifer befördern, ſich um das Gemein„wohl ſehr verdient machen und daß die ihnen da„für zu bewilligenden Prämien mehr als ein öffent„liches Anerkenntniß des beſondern Verdienſtes, das „ſie ſich dadurch erw rben, als eine den aufgewand„ten Bemühungen ganz entſprechende Belohnung „anzuſehen ſind, die wegen der Schutzpockenimpfungs„prämien zu erlaſſenden Zahlungsanweiſungen und „Bekanntmachungen an die Impetranten ſtempelfrei „ausgefertigt, und zu den Quittungen über derglei„chen Prämien kein Stempelpapier gebraucht werden."

Schwämme ſ. Pilze.

Schwangere. Hinſichts derſelben iſt zur Verhütung des Kindermordes in dem A. L. R. Thl. I. Tit. 20. folgendes vorgeſchrieben:

1) Ueberhaupt §. 888. Um den Kindermord möglichſt zu verhüten, haben die Geſetze unbeſcholtenen ledigen Weibsperſonen, wenn ſie unter dem Verſprechen der Ehe geſchwängert worden, die Rechte und Würden einer Ehefrau, oder wo die Ehe nicht ſtatt finden kann, einer Hausfrau beigelegt. §. 889. In jeglichem Falle haben Weibsperſonen, welche außer der Ehe geſchwängert werden, die Tit. I. §. 1044 ff. oder doch die §. 1028 ff. beſtimmte Entſchädigung, von dem Schwängerer zu erwarten. §. 890. Auch für das Beſte dor aus einem unehelichen Beiſchlafe erzeugten Kinder iſt durch die Vorſchriften des 9 Abſchn. im 2 Tit. geſorgt. §. 891. Sobald die Schwangerſchaft angezeigt iſt, muß der Leibesfrucht ein Vormund beſtellt werden, welcher deren Rechte wahrnehmen und für des Kindes Verpflegung und Erziehung ſorgen muß. (Tit. II. §. 614 ff.) §. 892. In welchen Fällen die Verwandten der Mutter und des Schwängerers und zuletzt der Staat, bei Verpflegung des unehelichen Kindes zu Hülfe kommen müſſen, iſt ebenfalls am angeführten Orte verordnet. §. 893. Beſonders iſt jedes Ortes Obrigkeit die Vorſorge für dergleichen Kinder zu übernehmen ſchuldig. §. 894. Wo keine öffentliche Gebärhäuſer vorhanden ſind, muß die an jedem Orte zur Hülfe der unehelich Geſchwängerten beſtellte Hebamme, ſchwangere und der Entbindung nahe Perſonen, die ſich bei ihr melden, ohne Widerrede aufnehmen und mit der erforderlichen Pflege verſorgen. §. 895. Die Obrigkeit jedes Orts muß dafür ſorgen, daß den Hebammen, welche zu dieſer Verpflegung beſtimmt ſind, eine hinlänglich geraume Wohnung verſchafft und ſie mit dem nöthigen Vorſchuſſe, zu Beſtreitung der Niederkunfts- und Verpflegungskoſten, verſehen werden. §. 896. Kann dergleichen Vorſchuß von dem Schwängerer, oder denen, welche bei deſſen Ermangelung oder Unvermögen dazu verpflichtet ſind, nicht ſofort beigetrieben werden, ſo muß die Obrigkeit ſelbigen aus einer dazu angewieſenen öffentlichen Caſſe nehmen. §. 897. Iſt die Geſchwängerte den Vorſchuß aus eigenen Mitteln zu leiſten im Stande, ſo ſoll ihr dazu durch die bereiteſte Execution gegen den Schwängerer wieder verholfen werden. §. 898. Auch iſt jeder Anverwandter und überhaupt jeder wohlgeſinnte Bürger des Staats berechtigt, ſich der Geſchwängerten anzunehmen, ſie zu verpflegen und die Auslagen von demjenigen, welcher eigentlich dazu verpflichtet wäre, zurück-

zufordern *). §. 899. Zur Feſtſetzung ſolcher Forderungen (§. 897. 898.) ſoll kein förmlicher Proceß verſtattet, ſondern die obrigkeitlich ermäßigte Summe von dem eigentlichen Schuldner, ſobald derſelbe ausgemittelt iſt, unverzüglich beigetrieben werden. §. 990. An Orten, wo zur Geburtshülfe der unehelich Geſchwängerten keine eigene Hebammen beſtellt ſind, muß diejenige, bei welcher ſich die Schwangere meldet, mit deren Anverwandten, Herrſchaft oder Hausgenoſſen, den Ort der Niederkunft und die Verpflegung während der Wochen verabreden, wenn dies aber nicht geſchehen kann, der Obrigkeit den Fall zur weitern Verfügung anzeigen. 2) Entdeckung der Schwangerſchaft, (a] von Seiten der Schwangern); §. 901. Jede Frauensperſon, die eines unehelichen Beiſchlafs ſich bewußt iſt, muß auf ihre körperliche Beſchaffenheit und die bei ihr ſich ereignenden ungewöhnlichen Umſtände ſorgfältig Acht haben. §. 902. Mütter, Pflegerinnen und Andere, die in Ermangelung der Mutter an deren Stelle treten, müſſen daher ihre Töchter oder Pflegebefohlenen, nach zurückgelegtem vier-

---

*) Nach dieſen §§. in Verbindung mit Thl. II. Tit. 2. §. 682. und Thl. II. Tit. 19. §. 13, ſo wie der allg. Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 2 §. 20—24. ſind geſchwängerte Perſonen, welche unvermögend ſind, ſich und ihre Kinder ſelbſt zu erhalten und entweder keinen oder keinen vermögenden Schwängerer angeben können, ſie mögen vom Militair- oder Civilſtande ſeyn, in nichts von andern Armen unterſchieden. Die nach den Geſetzen verpflichteten nächſten vermögenden Verwandten und in deren Ermangelung, die Armenkaſſe des Domicilii, oder falls dergleichen Perſonen, z. B. welche blos Dienſtboten ſind, ein Domicilium noch nicht fixirt haben, die Armenkaſſe in foro originis, muß mithin den Unterhalt übernehmen und falls dieſe auf geſchehene Aufforderung ſich deſſen weigert, ſo muß zwar von der Obrigkeit des Orts, wo ſich dergleichen Perſonen aufhalten, die nöthige Vorkehrung getroffen werden, jedoch nur proviſoriſch; wie denn dadurch, daß dieſes zur Verhütung alles Unheils, was der Mutter und dem Kinde begegnen kann, befohlen iſt, der Regreß an die Armenkaſſe des fori originis keinesweges ausgeſchloſſen, vielmehr allenfalls jedesmal im Wege Rechtens durchzuführen iſt Demnach wurde auch bei verſchiedenen Anfragen der Magiſträte über Fälle, in denen Schwangere nach andern Orten kamen, um daſelbſt Wochen zu halten oder überall, wenn ſie daſelbſt noch kein forum domicilii hätten, von der Kurm. Kriegs- und Dom. Kammer geantwortet, daß, wenn hievon Beläſtigung der Armenkaſſe zu befürchten ſey, die Schwangere, im Falle ſie noch die Reiſe vertragen könne, nach ihrer Heimath zurückzubringen und der Magiſtrat dieſes Orts davon zu benachrichtigen ſey, keinesweges aber, wenn die Geburt ſchon ſo nahe bevorſtehe, daß ſie nicht reiſen könne, in welchem Falle die Armenkaſſe zutreten müſſe. d. H.

zehnten Jahre, von den Kennzeichen der Schwangerſchaft und den Vorſichtsregeln bei Schwangerſchaften und Niederkunften, beſonders von der Nothwendigkeit der Verbindung der Nabelſchnur, jedoch mit Vorſicht, unterrichten. §. 903. Sobald eine Geſchwächte aus ſolchen ungewöhnlichen Umſtänden eine Schwangerſchaft vermuthen kann, muß ſie davon ihrem Schwängerer Nachricht geben; auch ſich den Aeltern, Vormündern, oder bei deren Ermangelung einer Hebamme, oder einer andern ehrbaren Frau, welche ſelbſt ſchon Kinder gehabt hat, entdecken und ſich deren Unterrichts bedienen. §. 904. Frauensperſonen, welche ſich nicht unter Aufſicht ihrer Anverwandten oder Vormünder befinden, oder ſich dieſen ſogleich zu entdecken Anſtand nehmen, müſſen, ſobald ſie ihrer Schwangerſchaft gewiß ſind, nothwendig einer Hebamme oder einem Geburtshelfer ſich anvertrauen, und mit denſelben, wegen ihrer künftigen Niederkunft, die vorläufigen Anſtalten verabreden. §. 905. Nähert ſich die Zeit der Niederkunft, ſo muß ſich die Geſchwächte zu der von ihrer Schwangerſchaft unterrichteten Hebamme begeben und ihr den Ort ihres Aufenthalts und die zu ihrer Niederkunft wirklich getroffenen Anſtalten näher anzeigen. §. 906. Jede Perſon, der eine außer der Ehe Geſchwängerte ihr Geheimniß anvertraut hat, muß ſelbiges, bei willkührlicher, doch nachdrücklicher Strafe ſo lange verſchweigen, als keine Gefahr eines wirklichen Verbrechens von Seiten der Geſchwächten zu beſorgen iſt. §. 907. Die öffentlich beſtellten Hebammen und Geburtshelfer ſollen daher zur Verſchwiegenheit in dergleichen Fällen beſonders mit verpflichtet werden. §. 908 Hebammen, welche den unehelich Geſchwängerten Vorwürfe machen, oder ſie hart behandeln, ſollen, nach Beſchaffenheit der Umſtände, als Injurianten beſtraft und ihres Amtes entſetzt werden. §. 909. Eine Geſchwächte, die ihre Schwangerſchaft gehörig entdeckt und den Anweiſungen der Perſonen, welchen ſie ſich anvertrauet hatte, treulich nachkommt, auch bei herannahender Niederkunft ihre Pflicht erfüllt, bleibt von aller Verantwortung frei, ſelbſt wenn ein todtes Kind zur Welt kommen ſollte. §. 910. Geſchieht die Entbindung im Beiſeyn zweier Frauen, unter welche auch die Mutter zu rechnen iſt, ſo kann die Geburt, außer dem Falle einer richterlichen Nachfrage, gegen jedermann verſchwiegen werden. §. 911. Wenn der Geburtshelfer oder die Hebamme gegenwärtig iſt, ſo iſt die Anweſenheit einer einzigen ehrbaren Frau hinreichend. §. 912. War aber nur die Geburtshelferin oder eine andere Perſon, ganz allein bei der Niederkunft zugegen, ſo muß dieſe, wenn das Kind todt zur Welt gekommen, oder binnen 24 Stunden nach der Geburt geſtorben iſt, einen ſolchen Vorfall, bei

Vermeidung 3 bis 6 monatlicher Gefängniß- oder Zuchthausſtrafe, dem Richter ohne Zeitverluſt zur nähern Unterſuchung anzeigen *). §. 913. Ueberhaupt muß, außer dem Falle der §. 910. 911., die todtgebohrne oder 24 Stunden nach der Geburt verſtorbene uneheliche Leibesfrucht, dem Richter allemal binnen 24 Stunden nach der Geburt oder dem Tode des Kindes, vorgezeigt werden. (b] Von Seiten des Schwängerers). §. 914. Jede Mannsperſon, die ſich eines außer der Ehe gepflogenen Beiſchlafs bewußt iſt, muß auf die Folgen, welche dieſe Handlung bei der Geſchwächten hervorbringen kann, aufmerkſam ſeyn. §. 915. Sobald er durch die Entdeckung der Geſchwächten oder ſonſt, die vorhandene Schwangerſchaft vermuthen kann, muß er darauf dringen, daß die Geſchwächte den geſetzlichen Vorſchriften §. 901—913 gehörig nachkomme. §. 916. Verabſäumt er dieſe Pflicht (§. 915) ſo macht er ſich in allen Fällen, wo die Geſchwächte zur Strafe gezogen werden muß, einer 2 bis 4 monatlichen Gefängnißſtrafe ſchuldig. (c] Von Seiten der Aeltern, Dienſtherrſchaften und Hauswirthinnen). §. 917. Auf die einer Schwangerſchaft verdächtigen Weibsperſonen müſſen die Aeltern derſelben, beſonders die Mutter, oder die an deren Stelle tritt, genaue Aufſicht nehmen. §. 918. Eine gleiche Pflicht liegt den Dienſtherrſchaften oder denjenigen Hausbedienten ob, denen die Aufſicht über das weibliche Geſinde aufgetragen iſt. §. 919. Auch Haus- oder Stubenwirthinnen, bei welchen ledige Weibsperſonen gemeinen Standes ohne ihre Aeltern ſich eingemiethet haben, können ſich dieſer Obliegenheit nicht entziehen **). §. 920. Alle vorſtehend benannte Perſonen müſſen, ſobald ſie zum Verdacht einer Schwangerſchaft Anlaß finden, die Verdächtige zur Rede ſtellen, und nach erhaltenem Eingeſtändniſſe das, was zur Verhütung eines beſorglichen Verbrechens dienen kann, veranſtalten. §. 921. Wollen ſie dergleichen Vorhaltung nicht ſelbſt übernehmen, oder läugnet die Verdächtige eine vorhandene Schwangerſchaft beharrlich, ohne die Gründe des Verdachts durch wahrſcheinliche Gegengründe zu heben, ſo müſſen ſie ihren Verdacht, nebſt den Gründen deſſelben, der Obrigkeit zur

*) Die Entſchuldigung, daß die Frucht unzeitig geweſen, wird nicht angenommen, ſobald ſolche dem Richter nicht mehr vorgezeigt und dadurch dieſer Umſtand in völliges Licht geſetzt werden kann. Reſcr. des Juſtizminiſterium vom 23. Octob. 1797. in Eiſenbergs u. Stengels Beitr. 6 Bd. S. 136.

**) ſ. auch das Mandat, daß Niemand liederliche Weibsperſonen hauſen und jeder Hauswirth es anzeigen ſoll, wenn wegen Schwangerſchaft lediger Perſonen Verdacht iſt, vom 10. April 1710. Mylii C. C. M. II. III. No. 25.

weitern Unterſuchung anzeigen. §. 922. Jede der Schwangerſchaft Verdächtige muß ſich, bei beharrlichem Läugnen, auf Verlangen der Aeltern, Dienſtherrſchaft, oder Obrigkeit, und nach dem Befinden zweier ehrbarer Frauen, der Unterſuchung einer vereideten Hebamme unterwerfen. §. 923. Findet dieſe keinen Grund zum Verdacht, ſo müſſen Aeltern, Dienſtherrſchaften und Obrigkeit, bei ihrem Zeugniſſe ſich beruhigen. §. 924. Die Hebamme ſelbſt aber muß noch ferner auf dergleichen verdächtig geweſene Perſon ein wachſames Auge richten, und, bei ſich ereignendem vermehrten Verdachte, die Unterſuchung wiederholen. §. 925. Wird die Verdächtige bei der Unterſuchung wirklich ſchwanger befunden, ſo muß die Hebamme entweder mit den Aeltern oder ſonſtigen Vorgeſetzten der Schwangern, wegen der Art ihrer Niederkunft das nöthige verabreden, oder den Fall der Obrigkeit anzeigen. §. 926. Im letztern Falle muß die Obrigkeit die Schwangere einer genauen Aufſicht unterordnen und zur Verhütung eines Kindsmordes zweckmäßige Verfügungen treffen. §. 927. Wenn die §. 917 — 919 und 924 benannten Perſonen ihre Pflichten vernachläßigen und dadurch zu einem Kindermorde auch nur entfernten Anlaß geben, ſo haben ſie dadurch zwei-, vier- bis ſechsmonatliche Gefängniß- oder Zuchthausſtrafe verwirkt. §. 928. Mütter und Pflegerinnen, die ſich einer ſolchen Verabſäumung ihrer Pflichten ſchuldig machen, ſollen mit der härteſten im §. 927. beſtimmten Strafe belegt, ſaumſelige Obrigkeiten aber nach Verhältniß ihrer Verſchuldung, mit Suspenſion oder Caſſation beſtraft werden. — (Pflichten derjenigen, denen eine Schwangere ſich entdeckt). §. 929. Auch ſolchen Perſonen, welche mit der Geſchwängerten in keiner beſondern Verbindung ſtehen, liegt dennoch ob, dieſelbe, wenn ſie ihnen ihre Schwangerſchaft anvertraut, oder eingeſteht, zu Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften (§. 901 ff.) anzumahnen. §. 930. Nehmen ſie wahr, daß ſie ihre Schwangerſchaft auf eine geſetzwidrige Weiſe zu verheimlichen Willens ſey, ſo müſſen ſie ſolches ihren Aeltern, Vormündern, oder andern Perſonen, unter deren näheren Aufſicht ſie ſich befindet, oder auch der Obrigkeit ungeſäumt anzeigen. Die unterlaſſene Beobachtung dieſer Vorſchriften ſoll, wenn die Leibesfrucht durch Schuld der Geſchwächten verunglückt, mit einer 4 wöchentlichen Gefängniß oder 50 Rthl. Geldſtrafe geahndet werden. §. 932. Ueber dieſes ſollen alle diejenigen, welche ihre Pflicht, die Schwangerſchaft zu entdecken, vernachläßigt haben, wegen der ſämmtlichen Unterſuchungskoſten für das Ganze haften. — (Verheimlichung der Schwangerſchaft). §. 933. Eine Geſchwächte, welche die Entdeckung der Schwangerſchaft an die Aeltern, Vor-

münder, Dienſtherrſchaften, Hebammen oder Obrigkeit, länger als 14 Tage, nachdem ſie dieſelbe zuerſt wahrgenommen hatte, verſchiebt, macht ſich einer ſtrafbaren Verheimlichung der Schwangerſchaft ſchuldig; und wegen aller daraus entſtehenden nachtheiligen Folgen verantwortlich. §. 934. Sobald die Leibesfrucht das Alter von 30 Wochen erfüllt hat, kann der Vorwand, daß die Geſchwächte ihre Schwangerſchaft noch nicht wahrgenommen habe, oder die zu deren Anzeige beſtimmte Friſt noch nicht abgelaufen ſey, ferner nicht ſtatt finden. §. 935. Wird eine Geſchwächte, die ihre Schwangerſchaft nicht vorſchriftsmäßig angezeigt hat, von einer unzeitigen Leibesfrucht entbunden, ſo begründet dieſes wider ſie eine Anzeige (Indicium), daß ſie die Frucht vorſätzlich abgetrieben habe *). §. 936. Wird dieſer Verdacht durch die darauf gerichtete Unterſuchung nicht beſtätigt, ſo wird ſie wegen verheimlichter Schwangerſchaft nach den folgenden Vorſchriften beſtraft. §. 937. Wenn ſie jedoch die unzeitige Leibesfrucht binnen 24 Stunden nach ihrer Entbindung den Gerichten vorzeigt und weder bei der Obduction, noch bei der vorläufigen Vernehmung der Gebärerin ſelbſt, ſo wie derjenigen, welche zur Zeit der Entbindung um ſie waren, einige weitere verdächtige Umſtände wegen etwaniger Abtreibung oder Vernachläßigung der Frucht ſich hervorthun, ſo ſoll die Gebärerin mit der förmlichen Criminalinquiſition und aller Strafe verſchont und nur mit den Koſten der vorläufigen Unterſuchung belegt werden. §. 938. Fällt ihr nur eine Vernachläßigung der Leibesfrucht zur Laſt, ſo hat ſie eine 4—8 wöchentliche Gefängnißſtrafe verwirkt. §. 939. Hat ſie die Leibesfrucht vorzuzeigen unterlaſſen; es findet ſich aber, daß ſelbige noch nicht 30 Wochen alt geweſen ſey, ſo hat die Geſchwächte, wenn ſie einer im §. 933. beſchriebenen Verheimlichung der Schwangerſchaft ſchuldig befunden wird, je nachdem die Leibesfrucht ſich dieſem Alter mehr oder weniger genähert hatte, eine 6 monatliche bis 2 jährige Zuchthausſtrafe verwirkt. §. 940. Iſt die nicht vorgezeigte Leibesfrucht wahrſcheinlicher Weiſe todt zur Welt gekommen, es kann aber nicht ausgemittelt werden, daß ſelbige unter 30 Wochen alt geweſen ſey, ſo hat die Gebärerin eine 2 bis 3 jährige Zuchthausſtrafe zu gewärtigen. §. 941. Iſt es gewiß, daß das Kind bei der Geburt gelebt habe, oder daß es zwar todt gebohren, aber ſchon 30 Wochen oder darüber alt geweſen ſey, ſo finden die in Anſehung der vollſtändigen Kinder §. 957. ff. **) gegebenen Vorſchriften Anwendung. §. 942.

*) ſ. den Artikel Abtreibung.
**) ſ. Niederkunft.

Iſt das Alter der Leibesfrucht ungewiß und iſt der Umſtand, daß ſie todt zur Welt gekommen ſey, nicht auszumitteln, ſo ſoll das Straferkenntniß auf eine 3 bis 4jährige Zuchthausſtrafe gerichtet werden. §. 943. a) Iſt es ungewiß, ob die Geſchwängerte ihre Schwangerſchaft gewußt habe, dagegen aber ausgemittelt, daß die Frucht noch nicht das Alter von 3 Monaten erreicht hatte; und ſind ſonſt keine Anzeigen des gefliſſentlichen Mißgebärens vorhanden, ſo ſoll mit weiterer Unterſuchung gegen die Gebärerin nicht verfahren werden. §. 943. b) Iſt ausgemittelt, daß die Frucht ſchon über 3 Monate, aber noch nicht 30 Wochen alt geweſen, und kann die Gebärerin nicht überführt werden, ihre Schwangerſchaft ſchon 14 Tage vor der Entbindung gewußt zu haben (§. 933) ſo hat die Gebärerin dennoch, blos weil ſie die Frucht nicht vorgezeigt, Gefängniß- oder Zuchthausſtrafe auf 3—6 Monate verwirkt.

ſ. auch Abtreibung, Kindermord, Niederkunft, Schwangerſchaft.

Rechte der Schwangern. Allgemeines Landrecht Thl. II. Tit. 20. §. 733. Niemand ſoll gegen eine Perſon, deren Schwangerſchaft ſichtbar, oder ihnen bekannt iſt, oder auch wiſſentlich in deren Gegenwart Handlungen vornehmen, wodurch heftige Gemüthsbewegungen erregt zu werden pflegen. §. 734. Iſt dergleichen Handlung an ſich ſchon ſtrafbar, ſo findet in einem ſolchen Falle Schärfung der Strafe ſtatt. §. 735. Iſt auf die Handlung an ſich keine Strafe verordnet, ſo ſoll, je nachdem ſie aus Vorſatz, Muthwillen oder grober Unvorſichtigkeit begangen worden, willkührliche Geld- oder Gefängnißſtrafe, oder körperliche Züchtigung verhängt werden. §. 736. Auch diejenigen, denen ſonſt das Recht der mäßigen Züchtigung zukommt, dürfen ſich deſſen gegen dergleichen ſchwangere Perſonen, bei willkührlicher Gefängniß- oder Geldſtrafe, ſo lange die Schwangerſchaft dauert, nicht bedienen.

Einer außer der Ehe geſchwängerten Perſon darf über ihre Schwachheit, bei nachdrücklicher Ahndung kein Vorwurf gemacht, und ihr nirgends ein Unterſcheidungszeichen beigelegt werden, welches auf ihren Fall die geringſte Beziehung haben, oder ihrem guten Namen und weiterm Fortkommen in der Welt nachtheilig ſeyn könnte. (Publicandum vom 14 April 1794.)

Zur Erläuterung der vorſtehenden Beſtimmungen über die Verpflegung der Schwangern und Wöchnerinnen, dient folgender, einigen landräthlichen

Behörden von der Königl. Kurm. Regierung ertheilte Beſcheid.

Auf Ihren Bericht vom 8. Januar c. wegen Unterbringung geſchwängerter Perſonen eröffnen wir Ihnen folgendes: eine geſchwängerte Perſon kann nach §. 1031. Tit. I. Theil 2. des allg. L. R. noch vor der Niederkunft die Niederkunfts- und Taufkoſten imgleichen ſechs Wöchentliche-Verpflegungskoſten von dem Schwängerer fordern und ſie kann, wenn der Schwängerer des Vermögens iſt, jene Koſten entrichten zu können, alsdenn wegen ihres und des Kindes Unterhalt zur Zeit der Niederkunft und nach derſelben nicht in Verlegenheit gerathen. Auch muß, ſobald die Schwangerſchaft angezeigt, oder ſonſt dem Gerichte bekannt wird, nach §. 10. 11. Tit. XVIII. Thl. 2 und §. 891. Tit. XX. Thl. 2. des allg. L. R. dem Nasciuro ein Curator beſtellt werden, deſſen Pflicht es iſt, für die Rechte des Nascituri in Hinſicht deſſen künftigen Verpflegung zu ſorgen, indem der Schwängerer die Alimente für das uneheliche Kind vom Tage deſſen Geburt an verabreichen muß. Der §. 614. Tit. II. Thl. 2. des allg. L. R. ſteht dieſem nicht entgegen, indem dieſer §. nur auf den Fall Beſtimmungen enthält, wenn die Schwangerſchaft dem Vormundſchaftlichen Gerichte nicht vor der Niederkunft bekannt geworden iſt, und dem Nasciuro alſo ein Vormund nicht hat beſtellt werden können. Daß jeder ohne Unterſchied berechtigt iſt, eine Geſchwächte bei ſich aufzunehmen und ſie zu verpflegen, leidet gar keinen Zweifel, allein die Frage iſt nur die: welcher Ort verpflichtet iſt, eine Geſchwächte aufzunehmen und ihre Niederkunft in demſelben zu geſtatten? Iſt die Geſchwächte des Vermögens, ſich und ihr Kind ohne fremde Unterſtützung aus eignen Mitteln oder durch die geſetzliche Entſchädigung des Schwängerers und ohne der Commune zur Laſt zu fallen, zu unterhalten, ſo muß ſie gleich jedem andern Menſchen in dem Orte, wo ſie ihr Unterkommen finden kann, aufgenommen werden; kann ſie ohne fremde Unterſtützung ſich und ihr Kind nicht unterhalten und die Koſten ihrer Niederkunft nicht beſtreiten, ſo müſſen, wenn geſetzlich verpflichtete Verwandte dazu vorhanden ſind, dieſe dafür ſorgen, ſo lange die Verpflichtung des Schwängerers noch nicht feſtſteht oder derſelbe unvermögend oder unbekannt iſt; ſind keine geſetzlich verpflichtete Verwandte vorhanden, ſo muß in den vorbenannten Fällen die Geſchwächte als eine Orts-Arme betrachtet werden, und es liegt die Verbindlichkeit zu ihrer und ihres Kindes Verpflegung derjenigen Commune ob, welche nach Vorſchrift der Geſetze und beſonders des Patents vom 8. Septemb. 1804. ver-

pflichtet iſt, und wenn gar keiner Commune die Verpflichtung obliegt, alsdann muß für ſie von der Landarmenanſtalt der Provinz geſorgt werden. Alles was dieſerhalb in Abſicht der Geſchwächten gilt, gilt auch von ihrem Kinde, weil uneheliche Kinder dem foro der Mutter folgen. Kann nur aber vor der Niederkunft der Geſchwächten nicht feſtgeſtellt werden, in welcher von den bemerkten Arten für ihr Unterkommen und ihre und ihres künftigen Kindes Verpflegung geſorgt werden kann, ſo iſt die Obrigkeit des Orts, wo ſich die Geſchwächte aufhält, ſchuldig, salvo jure und ſo lange für ihr Unterkommen und ihr und ihres Kindes Verpflegung und Abwendung jeder Gefahr für die Geſchwächte und deren Leibesfrucht zu ſorgen, bis die Verpflichtung des eigentlich Verpflichteten feſtſteht. Dieſe einſtweilige Vorſorge und vorläufige Sicherſtellung des Unterkommens und der Verpflegung der Geſchwächten und deren Kindes gebührt der Polizeibehörde des Orts; die Feſtſtellung der Verhältniſſe der Geſchwächten und des unehelichen Kindes zu dem Schwängerer oder zu den zur Verpflegung verpflichteten Verwandten iſt Sache der Juſtizbehörde; ſollte aber weder von dem Schwängerer noch von den Verwandten die Verpflegung geleiſtet werden können und nur eine Commune zutreten müſſen oder auch keine verpflichtete Commune vorhanden ſeyn, ſo muß, wenn jene Commune ſich weigern ſollte, ihrer Verpflichtung nachzukommen, oder auch in dem letzten Fall die weitere Verfügung lediglich uns überlaſſen bleiben. Potsdam den 19. April 1813.

Polizeideputation der Kurm. Regierung.

Schwangerſchaft. Ueber das Daſeyn und die Zeitperiode derſelben in ſtreitigen Fällen beſtimmt das allg. L. R. Thl. II. Tit. 2. folgendes:

§. 26. Nach dem Tode eines Ehemannes können die Erben von der Wittwe Erklärung fordern, ob ſie ſich für ſchwanger halte. §. 27. Behauptet oder vermuthet die Wittwe eine Schwangerſchaft, ſo können die Erben verlangen, daß auf ihre Koſten der Wittwe eine anſtändige Geſellſchafterin zugeordnet werde. §. 28. Bleibt nach Ablauf von fünf Monaten ſeit des Mannes Tode, die Wittwe bei der Angabe einer Schwangerſchaft, ſo muß ſie, auf Verlangen der Erben, Unterſuchung durch eine Hebamme geſtatten. §. 29. Ein Gleiches muß geſchehen, ſobald die Wittwe eine anfänglich nicht bemerkte noch vermuthete Schwangerſchaft angiebt. §. 30. Findet in beiden Fällen die Hebamme keine Zeichen einer vorhandenen Schwangerſchaft und die Wittwe beharret dennoch bei ihrer Behauptung, ſo muß die Beobachtung durch die Geſellſchafterin bis zum

Verlaufe des geſetzmäßigen Termins, fortgeſetzt, auch die Unterſuchung durch die Hebamme von Zeit zu Zeit wiederholt werden. §. 31. Selbſt, wenn die Wirklichkeit der Schwangerſchaft ausgemittelt iſt, ſteht es den Erben frei, die Aufſicht durch die Geſellſchafterin bis zur Entbindung oder bis zum Ablauf des geſetzmäßigen Termins fortſetzen zu laſſen. §. 32 Außerdem können ſie verlangen, daß eine von dem Gerichte auf ihre Koſten zu beſtellende ehrbare Matrone bei der Entbindung zugegen ſey. §. 33. So wohl dieſe Matrone als die nach §. 27. zu beſtellende Geſellſchafterin, müſſen unbeſcholtene vertragſame Perſonen ſeyn, die mit der Wittwe nicht in Feindſchaft und Widerwillen leben. §. 34. Auch müſſen dazu ſolche Perſonen gewählt werden, denen keiner von beiden Theilen Ausſtellungen, die einen Zeugen verwerflich oder verdächtig machen, entgegenſetzen kann. §. 35. Ihre wirkliche Vereidung aber iſt erſt alsdann nothwendig, wenn ſie über Thatſachen, die während der Schwangerſchaft oder bei der Entbindung vorgefallen ſind, Zeugniß ablegen ſollen. §. 36. Die Hebamme ſowohl als die Geſellſchafterin, ingleichen die Hausgenoſſen der Wittwe müſſen, wenn die Entbindung herannahet, dafür ſorgen, daß die vom Gerichte beſtellte Matrone in Zeiten herbeigerufen werde. §. 37. Daraus, daß die Entbindung in Abweſenheit dieſer Matrone erfolgt iſt, entſteht zwar einiger Verdacht gegen die Rechtmäßigkeit des Kindes, §. 38. doch iſt derſelbe für ſich allein und wenn nicht andere, den Beweis eines vorgefallenen Betruges begründende Umſtände hinzutreten, noch nicht zureichend, die für das Kind ſtreitende geſetzliche Vermuthung aufzuheben. §. 39. Eine Wittwe aber, welche gegen obſtehende geſetzliche Vorſchriften, ihre Schwangerſchaft oder Niederkunft aus Vorſatz verheimlicht hat, ſoll um den vierten Theil alles deſſen, was ſie aus dem Nachlaſſe des Mannes erbt, zum Vortheile der Verwandten deſſelben beſtraft werden. §. 40. Wird eine Ehe durch richterlichen Ausſpruch getrennt, ſo hat das nachgebohrene Kind die Rechte eines ehelichen, wenn es bis zum dreihundert und zweiten Tage nach rechtskräftig erkannter Scheidung zur Welt gekommen iſt. §. 41. Will der geſchiedene Mann das Kind nicht für das ſeinige erkennen, ſo findet alles das Anwendung, was §. 2 bis 18 verordnet iſt. §. 42. Auch ſteht dem Manne frei, die den Erben §. 26 f. nachgelaſſene Sicherheitsmaaßregeln vorzukehren. §. 43. Eine Frau, welche ſchon vor der Scheidung von dem Manne abgeſondert gelebt hat, muß, ſobald ſie nach dieſer Abſonderung eine Schwangerſchaft verſpürt, dem Manne davon ſofort gerichtliche Anzeige machen. §. 44. Alsdann iſt der Mann auf eben dieſe Sicherheits-Maaßre-

geln anzutragen berechtigt §. 45. Die Unterlaſſung dieſer Anzeige iſt zwar für ſich allein noch nicht hinreichend, dem Kinde die Rechte der ehelichen Geburt zu entziehen. §. 46. Die Mutter aber, welche die Anzeige unterlaſſen hat, kann durch ein ſolches Kind niemals irgend einige Rechte oder Vortheile aus dem Vermögen des geſchiedenen Mannes erlangen. §. 47. Wenn der Mann eine Schwangerſchaft der geſchiedenen Frau behauptet oder vermuthet, die Frau aber dieſelbe läugnet, ſo iſt erſterer auf Unterſuchung einer vereideten Hebamme anzutragen berechtigt. §. 48. Erklärt dieſe die Frau für ſchwanger, ſo kann der Mann die Vorkehrung der §. 27. f. beſtimmten Sicherheitsmaaßregeln zur Verhütung alles Unterſchleifs oder Unterſchlagung des Kindes verlangen. §. 49. Hat deſſen ungeachtet die Frau das Kind unterſchlagen, ſo ſoll ſie als eine Betrügerin peinlich beſtraft werden.

Bei Schwängerungsklagen kann die Geſchwächte die geſetzlichen Entſchädigungen nur alsdann fordern, wenn die Niederkunft innerhalb des 210ten und 285ſten Tages nach dem Beiſchlafe erfolgt iſt. — Doch verliert ſie durch eine frühere Niederkunft das Recht zu der Entſchädigung noch nicht, wenn das Alter der Frucht, nach dem Urtheile der Sachverſtändigen, mit der Zeit des Beiſchlafes übereinſtimmt. Allg. L. R. Thl. II. Tit. 1. §. 1089. 1090 *). ſ. auch Legitimität. Von der Verheimlichung der Schwangerſchaft ſ. Schwangere.

Schwelm in der Grafſchaft Mark, beſitzt eine Quelle von ſaliniſchen Stahlwaſſer, von 49° Fahr. Temperatur, enthaltend in 16 Unzen: $\frac{8}{25}$ Gr. muriatiſches Natrum, $8\frac{13}{25}$ Gr. ſchwefelſauern und $1\frac{43}{50}$ Gr. kohlenſtoffſauern Kalk, $1\frac{1}{5}$ Gr. ſchwefelſaure Talkerde, $1\frac{3}{4}$ Gr. Eiſenoxyd, und 9 Kubikzoll kohlenſtoffſaures Gas. Zum Gebrauch dieſes Mineralwaſſers ſind zweckmäßige Einrichtungen vorhanden. ſ. L. Caſtringius und C. H. Stucke über den Schwelmer Geſundbrunnen. Dortmund 1800.

Schwer'ſche Wundereſſenz ſ. Geheimmittel.

---

*) vergl. die Berechnung des geſetzlichen Zeitraumes, binnen welchem die Niederkunft einer Geſchwächten erfolgen muß, wenn ſie die im allg. L. R. Thl. II. Tit. 1. §. 1089 beſtimmte Entſchädigung von dem Schwängerer zu fordern berechtigt ſeyn ſoll, in Hoffmanns Repertorium der Preuß. Landesgeſetze Anhang S. 623—631.

Schwerdt, Strafe deſſelben ſ. Hinrichtung.

Schwimmkunſt ſ. Baden.

Schwimmſchulen ſind in Berlin und Potsdam ſehr zweckmäßig und nach den Grundſätzen des Herrn Obriſt von Pfuel eingerichtet. Der Schwimmlehrling legt, bevor er ins Waſſer ſpringt, das über Mannstiefe haben muß, damit er beim Hereinſpringen nicht auf den Grund ſtoße und ſich beſchädige, die Schwimmhoſen, einen Schwimmgürtel und einen Nothriemen an. Beide letztere ſind an zwei Schnüren befeſtigt und dieſe wiederum an einem Stabe, den ein ſogenannter Abrichter in der Hand hält. Der Schwimmlehrling übt ſich nun, ſich in wagerechter Stellung fortzubewegen, welches ihm dadurch erleichtert wird, daß er von dem Abrichter mittelſt des Schwimmgürtels auf dem Waſſerſpiegel erhalten wird. Der Abrichter geht auf Floſſen, die an eingerammten Pfählen befeſtigt und mit einem Geländer verſehen ſind, und leitet den Lehrling in einem, von vier Flöſſen gebildeten Waſſerbecken. Auch ſind immer einige gewandte Schwimmer zugegen, um den allenfalls nöthigen Beiſtand zu leiſten. Den Eltern der jüngern Badelehrlinge iſt es empfohlen, ihren Arzt zu befragen, ob auch deren körperliche Beſchaffenheit das Baden im Freien geſtatte. Auch iſt es ſtrenges Geſetz der Anſtalt, ſich vor dem Schwimmen nicht zu erhitzen, ſondern wenigſtens ¼ Stunde auszuruhen.

Section ſ. Aufſchneidung.

Seebäder, befinden ſich zu Putbus, Colberg, Rügenwalde und Neufahrwaſſer, als Privatanſtalten, doch zweckmäßig eingerichtet. ſ. auch Putbus.

Seife ſ. Sapo.

Selbſtmord. Auf Verhütung deſſelben zwecken auch die, unter dem Artikel Gift mitgetheilten Beſchränkungen des Giftverkaufs ab. Ehemals glaubte man von demſelben durch ſchimpfliche Behandlung

des Leichnams der Selbſtmörder abſchrecken zu können. Durch die Declaration vom 7. März 1747 und das Reſcript vom 6. Decemb. 1751 (Mylii C. C. M. III.) wurde jedoch die ſtille, doch anſtändige Beerdigung derer, die ſich nicht aus Furcht vor Ahndung begangener Verbrechen entleibt, und durch das Reſcript vom 28. Octob. 1752 (N. Ed. S. S. 391) ihre Beerdigung auf dem Kirchhofe geſtattet, auch zugleich das ehemals eingeführte Abſchneiden derer, die ſich erhenkt haben, durch den Büttel, verboten. Nach dem allg. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 803 — 805. ſollen

Selbſtmörder zwar nach ihrem Tode nicht beſchimpft werden; aber doch alles deſſen, womit ſonſt das Abſterben und Andenken anderer Leute von ihrem Stande oder Range geehrt zu werden pflegt, verluſtig ſeyn. — Leute, die ſich ſelbſt das Leben nehmen, um einer durch grobe Verbrechen verwirkten infamirenden Strafe ſich zu entziehen, ſollen, nach Befinden des den Proceß dirigirenden Gerichts, auf dem Richtplatze verſcharrt werden. — Iſt bereits ein Strafurtel wider ſie ergangen, ſo ſoll daſſelbe an dem todten Körper, ſo weit es möglich, anſtändig und zu Abſchreckung Anderer dienlich iſt, vollzogen werden.

Gegen diejenigen, welche einen Selbſtmord verſuchten, darauf aber betroffen und davon abgehalten wurden, verordnen die Geſetze keine Strafe. Alles was von Seiten der Polizeibehörde in ſolchen Fällen geſchehen kann, beſchränkt ſich darauf, daß ſie verpflichtet iſt, auf Unglückliche, deren Gemüthszuſtand einen Selbſtmord befürchten läßt, ein aufmerkſames Auge zu haben und ſie in eine möglichſt gefahrloſe Lage zu bringen, indem ſie dafür Sorge trägt, daß ſie entweder durch Vorkehrungen ihrer Angehörigen oder in einer öffentlichen Anſtalt der genaueſten Aufſicht beſtändig unterworfen bleiben und daß zugleich die zweckmäßigſten Verſuche zu ihrer Wiederherſtellung gemacht werden. Iſt dagegen ein Menſch, welcher einen Selbſtmord verſuchte, bei völligem Verſtande, ſo muß die Polizei nach den Urſachen, durch welche er zum Attentat ge-

gen ſich bewogen worden, forſchen, für die Entkräftung ſolcher Bewegungsgründe ſorgen und ihn dazu ſeinen Angehörigen empfehlen. ſ. Reſol. des Generaldirectorii an das Berliner Polizeidirectorium darüber, daß verſuchter Selbſtmord kein Gegenſtand des richterlichen Strafamts ſey. Berlin den 5. Octob. 1798. in Stengels Beiträgen zur Kenntniß der Juſtizverfaſſung in den Preuß. Staaten. 7r Bd. S. 210.

Nach der Criminalordnung vom 11. Decemb. 1805. §. 156 muß nach erfolgtem Selbſtmorde jederzeit mit der Aufſchneidung des Leichnams vorſchriftsmäßig verfahren werden. Wird aber glaubwürdig nachgewieſen, daß die Tödtung nicht durch Selbſtmord, ſondern durch einen Zufall oder durch irgend eine Begebenheit bewirkt iſt, bei welcher die Schuld eines Dritten nicht zum Grunde liegt, ſo bedarf es einer bloßen äußern Beſichtigung. — Eine Verfügung wegen Ablieferung der Leichname der Selbſtmörder in Halle an die Anatomie daſelbſt ſ. in von Kamptz Jahrbüchern für die Preuß. Geſetzgebung. VI. S. 195.

Series medicaminum. Zu den Apothekenviſitationen veranſtaltete das Königl. Miniſterium der geiſtlichen Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten im Jahre 1818, eine mit den für nöthig erachteten Abänderungen verſehene neue Auflage von der Series medicaminum ſowohl für die großen als für die kleinen Städte. Durch dieſe Nachweiſungen, von denen Seitens der Königl. Regierungen durch die betreffenden Phyſiker jedem Apotheker ein Exemplar zugefertigt iſt, wird das Viſitationsgeſchäft ſelbſt ſehr erleichtert und der Apotheker belehrt, welche Arzneimittel er vorräthig zu halten und bei der Viſitation vorzuzeigen verbunden iſt *). Der Betrag

*) Hiernach iſt die Anmerkung im 1 Bde dieſes Werks S. 52. zu berichtigen.

für ein Exemplar der Series einer großen Stadt iſt 6 Gr. und für ein ſolches einer kleinern Stadt iſt 4 Gr.

Signatur der Medicamente. Auf derſelben ſoll der Name des Patienten, ingleichen des Apothekers, bei welchem das Recept verfertigt worden, nebſt dem Datum bemerkt, auch die auf dem Recepte beſtimmte Gabe und Zeit des Einnehmens mit Buchſtaben deutlich und leſerlich geſchrieben werden. Revidirte Ap. Ordnung. Tit. III. §. 2. d. — Folgende zweckmäßige Verfügung über die äußere Bezeichnung der verſchiedenen Medicamente ergieng Seitens der Königl. Regierung zu Königsberg im Amtsblatt derſelben 1817:

Um allen Nachtheilen künftig vorzubeugen, welche durch Verwechſelung innerer und äußerer Heilmittel, die nach der Anordnung der Medicinalperſonen mit einander in Anwendung kommen ſollen, entſtehen können, wird, mit Genehmigung des Königl. Miniſteriums des Innern, hierdurch angeordnet: daß alle ſogenannten innern Mittel mit weißem oder unſchädlich buntem Papier eingefaßt, verbunden, und deren Anwendungsart gleichfalls auf weißem Papier geſchrieben; Flüſſigkeiten dagegen aber nur in gläſernen und weiß porcellainen Gefäßen verabreicht werden dürfen. Dagegen ſoll zu den Einfaſſungen, Papierbeuteln, Düten, Verbänden, ſogenannten Tekturen und Signaturen der äußern Mittel allein blaues Papier genommen, und, wo es nöthig, dieſe Mittel in keinem Glaſe oder weißem Porcellain, ſondern nur in grauen oder braunen ordinair irdenen Gefäßen verabreicht werden. Hölzerne Schachteln und Büchſen ſind bei den erſtern (innern Mitteln) mit weißem oder buntem, bei letzteren mit blauem Papier zu überziehen. Sämmtlichen Apothekern wird es zur Pflicht gemacht, dieſer Vorſchrift nachzukommen, und die Polizeibehörden, insbeſondere die öffentlichen Aerzte, haben auf die Befolgung derſelben zu wachen und zu halten, und die practicirenden Medicinalperſonen hiernach das Publicum zu belehren.

Königsberg, den 18. Mai 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Soldaten ſ. Militair, Rekruten.

Solutio arsenicalis. Folgende Verfügung des Königl. Miniſterii des Innern an das Berliner

Polizeipräſidium ward auch den Regierungen in ſämmtlichen Provinzen von gedachtem Königl. Miniſterio zur Bekanntmachung und Befolgung des Inhalts zugefertigt:

Friedrich Wilhelm ꝛc. Um den Nachtheilen, welche bei dem gegenwärtigen häufigen Gebrauch des Arſeniks gegen die Wechſelfieber leicht entſtehen können, möglichſt vorzubeugen, hat Unſere Section im Miniſterio des Innern für das Medicinalweſen, auf Euern in dieſer Angelegenheit erſtatteten Bericht vom 1. Octob. c. nachſtehende Verfügung getroffen, welche Ihr den hieſigen Aerzten und Apothekern zur Nachricht und pünctlichen Befolgung bekannt zu machen habt: 1) Es iſt eine Auflöſung des Arſeniks unter dem Namen Solutio arsenicalis und nach der beiliegenden Vorſchrift *) in ſämmtlichen Apotheken zum innern Gebrauch vorräthig zu halten. 2) Sie darf nur auf ein von einem approbirten Arzt verſchriebenes, mit dem Datum und der Namensunterſchrift deſſelben verſehenes Recept, verſiegelt, verabfolgt werden. 3) Es darf keine Reiteratur ſtatt finden, vielmehr muß das Mittel von dem Arzt jedesmal aufs neue verordnet werden. 4) Die Recepte dürfen nie zurückgegeben werden, ſondern ſind von den Apothekern gleich den Giftſcheinen aufzubewahren. 5) Die Aerzte haben dafür zu ſorgen, daß dieſes Mittel immer nur durch zuverläßige Leute aus den Apotheken abgeholt werde; ferner müſſen ſie die Kranken auf den Nachtheil, welcher bei dem Gebrauch dieſes Mittels leicht aus Unvorſichtigkeit entſtehen kann, aufmerkſam machen und endlich die Vernichtung des vielleicht nach dem Gebrauch noch übrig gebliebenen Mittels bewirken. 6) Die Apotheker dürfen dieſes Mittel in keinen größern Portionen als zu zwei Drachmen dispenſiren und können ſich eine ſolche Portion, incluſive des Glaſes, mit 3 Groſchen bezahlen laſſen.

Berlin den 28. Octob. 1810.

Auf Sr. K. Maj. allergn. Specialbefehl.

(gez.) Dohna.

Die Königl. Kurm. Regierung machte dieſe Beſtimmungen unter dem 7. Decbr. 1810 durch ein

*) Solutio arsenicalis. R. Arsenici albi subtilissime triti, Kali carbonici puri ana grana sexaginta quatuor, Aquae destillatae Uncias octo, solve digerendo in phiola vitrea; solutioni refrigeratae adde spiritus Angelicae compositi Unciam dimidiam, Aquae destillatae quantum requiritur, ut totius massae pondus fiat Unciarum duodecim. — Drachma una huius solutionis continet Arsenici Gr. $\frac{2}{3}$.

Circular an die Kreis- und Stadtphyſiker bekannt, und erließ, als über den Gebrauch der Solutio arsenicalis unter dem 22. Decbr. 1812 noch weitere Beſtimmungen des Königl. Miniſterii des Innern an ſämmtliche Regierungen zur Beachtung und Bekanntmachung ergiengen, denſelben gemäß im Amtsblatte 1813. S. 78. 79. folgende Verfügung:

Durch die den Phyſikern und Aerzten mitgetheilte Circularverfügung vom 7. Decemb. 1810 iſt in Gemäßheit des Allerhöchſten Reſcriptes vom 28. Octob. 1810 die Aufbewahrung einer Arſenikſolution in den Apotheken zum arzneilichen Gebrauch vorgeſchrieben, zugleich aber auch beſtimmt, daß 1) dieſes Präparat nur auf ein von einem approbirten Arzte verſchriebenes, mit dem Datum und der Namensunterſchrift deſſelben verſehenes Recept, verſiegelt verabfolgt werden darf, 2) keine Reiteratur ſtatt finden, vielmehr das Mittel von dem Arzte jedesmal aufs neue verordnet werden ſoll, 3) die Recepte nie zurückgegeben werden, ſondern von den Apothekern gleich den Giftſcheinen aufzubewahren ſind, 4) die Aerzte dafür zu ſorgen haben, daß die Arſeniksolution immer nur durch zuverläßige Leute aus der Apotheke abgeholt werde, auch die Kranken auf den Nachtheil eines unvorſichtigen Mißbrauchs derſelben aufmerkſam machen, und die Vernichtung des vielleicht nach dem Gebrauch noch übrig gebliebenen Mittels bewirken ſollen, 5) die Apotheker das Mittel in keinen größeren Portionen als zu zwei Drachmen dispenſiren dürfen. Dieſe Vorſchriften werden, in Folge höherer Verfügung vom 22. Decbr. 1812. hierdurch von neuem eingeſchärft, und ganz beſonders darauf aufmerkſam gemacht, daß nur approbirte, und zwar ſolche Civil- und Militairärzte, welche durch die in dem Prüfungsreglement vom 1. Februar 1798. §. 19. und 20. vorgeſchriebenen oder denſelben gleich zu achtenden ältern Prüfungen qualificirt ſind, die Befugniß haben, den Arſenik als inneres Heilmittel aus den Apotheken zu verſchreiben. Hierdurch iſt es mithin allen Medicinalperſonen, die unter der Autorität irgend eines approbirten Arztes ſtehen, oder mit höherer Zuſtimmung an Orten, wo kein approbirter Arzt vorhanden iſt, die innere Heilkunde ausüben dürfen, unterſagt, den Arſenik innerlich zu verordnen und anzuwenden, worauf die Phyſiker auch beſonders bei Apothekenviſitationen und unvermuthet anzuſtellenden Reviſionen der Recepte und Giftſcheine ihr vorzüglichſtes Augenmerk zu richten und die Contravenienten anhero anzuzeigen haben.

Potsdam, den 16. Febr. 1813.

Soolbåder. Die zu ihrem Gebrauch in Halle getroffenen muſterhaften Einrichtungen hat ihr verewigter Stifter Reil beſchrieben *). Sie werden zugleich zu allgemeinen und töpiſchen Dampfbådern trefflich benutzt. In und bei Salza im Magdeburg'ſchen ward 1803 eine Anſtalt zu Soolbådern eingerichtet, über deren Nutzen Hr. Dr. Tolberg im Hufelandſchen Journal 26. Bd. 3. St. 1807 ſeine Erfahrungen mittheilte. Nach deſſelben Verfaſſers ferneren Nachrichten über dieſe Anſtalt **), wurde 1811 u. 1812 ein neues Badehaus mit noch 10 Bådern, auch 1814 wegen der vielen mit Ausſchlag behafteten ein eignes Bad eingerichtet, worin 20 Perſonen gemeinſchaftlich baden können, endlich nach der Rückkehr unter Preußens Scepter das, 1803 erbaute Haus mit 4 Bådern abgebrochen und an deſſen Stelle ein neues errichtet, mit dem, 1811 erbauten in Verbindung und unter ein Dach gebracht. In dieſem Gebåude befinden ſich, außer 21 Badekammern, ein Schlammbad mit der Spülwanne, ein Schwitzbad mit dem Abkühlungszimmer und ein kleiner Verſammlungsſaal. Die Badewannen ſind in den Fußboden geſenkte, theils birnförmig runde, theils viereckige Behålter, 6 Fuß lang, 3¼ Fuß breit, 4 Fuß tief, und jede kann 63 Cubikfuß oder 189 gewöhnliche Eimer Waſſer enthalten. Dieſe Größe geſtattet die freieſte Bewegung und ein beſtåndiges Zu- und Abfließen des Waſſers, das durch eine hohle Standröhre aus der Wanne abgelaſſen werden kann. Die Erwårmung des Soolbades geſchieht durch Zu-

*) J. C. Reil über die Nutzbarkeit und Gebrauchsart der Soolbåder bei der öffentlichen Badeanſtalt zu Halle. 1810. 16 S. 8. Deſſen die Anwendung des Dampfkeſſels zur Einrichtung öffentlicher Qualmbåder. Halle 1809. 28 S. mit 1 Kupf. Derſelbe über die Soolbåder, Qualmbåder und die Anwendung des Dampfkeſſels zu örtlichen Qualmbådern. Halle 1809.

**) ſ. J. W. Tolberg's Erfahrungen über den Gebrauch und die eigenthümlichen Wirkungen des Soolbades. Magdeburg 1811 und Hufeland's Journal 1818. 3. St. Mårz.

miſchung des ſüßen Waſſers von der Dampfmaſchine. Und da beide Flüſſigkeiten, beſonders die Soole, in einen hochſtehenden Kaſten gehoben werden, ſo ſtrömen ſie mit bedeutendem Druck in die, tiefer liegenden Badewannen. Dadurch wird es möglich, eine gelinde Douche (die Schlauchdouche) einzurichten. Das Regenbad, wird ebenfalls durch den Druck der Soole bewirkt, wenn man ſtatt des Schlauchs eine mit durchlöchertem Blech verſehene Röhre in die Oeffnung des Hahnes ſteckt. Auch der Salzſchlamm wird mit Nutzen bei alten Flechten, Geſchwüren ꝛc. gebraucht. Durch einen Dampfkeſſel werden die Schwitz- und Qualmbäder bereitet. Zum Erwärmen der Wäſche iſt ein langer Zugofen angebracht, auf deſſen mit Kacheln belegten Röhren die Wäſche gebreitet nnd gewärmt wird.

Soſtrum ſ. Arztlohn.

Species aromaticae (ſtatt der Species pro cucuphis). Das Kraut von Mairan, Pfeffermünze, Rosmarin, und Quendel, Lavendelblumen, von jedem 2 Unzen, Gewürznelken und Cubeben von jedem 1 Unze, werden zum gröblichen Pulver gemiſcht. Ph. bor.

Species ad cataplasma. Malven- und Melilotenkraut, gemeine Chamillenblumen, Altheewürzel und Leinſaamen, von jedem gleiche Theile werden gepulvert. Ph. bor.

Species ad decoctum lignorum. Zwei Pfund Guajacholz, Klettenwurzeln und Seifenkrautswurzeln von jeder 1 Pfd, Süßholz und Saſſafras von jedem ½ Pfd, werden zerſchnitten gemiſcht. Ph. bor.

Species ad Enema. Altheekraut 2 Pfd, gemeine Chamillenblumen 1 Pfd, Leinſamen ½ Pfd, werden zerſchnitten und zerſtoßen gemiſcht. Ph. bor.

Species ad fomentum. Ein Pfund Hopfen wird mit 3 Unzen gemeinen Chamillenblumen, eben ſoviel Lavendelblumen, Rosmarin, Quendel und Farnkraut zerſchnitten gemiſcht. Ph. bor.

Species ad Gargarisma. Altheekraut und Salvei von jedem 6 Unzen, Fliederblumen und weiße Pimpinellenwurzel von jedem 3 Unzen werden zerſchnitten gemiſcht. Ph. bor.

Species ad infusum pectorale. Vier Unzen Altheewurzel, Süßholz, florentiniſche Iriswurzel, Farfara und Erdepheu, von jedem 2 Unzen, Klatſchroſen und Wollblumen von jedem 1 Unze, Sternanis ½ Unze, werden zerſchnitten gemiſcht. Ph. bor.

Species resolventes externae. Wermuth und gemeines Origanum, von jedem 6 Unzen, gemeine Chamillen-, Lavendel- und Fliederblumen von jedem 2 Unzen, werden zerſchnitten gemiſcht. Ph. bor.

Species ad suffiendum. (Sp. pro fumo). Wachholderbeeren, Olibanum, Benzoe und Bernſtein, von jedem ½ Pfd, Cascarillenrinde, Lavendelblumen und rothe Roſen von jedem 2 Unzen, werden zerſchnitten und geſtoßen vermiſcht. Ph. bor.

Spielſachen ſ. Farben.

Spießglas ſ. Stibium, Vergiftung.

Spiritus Angelicae compositus. (ſtatt Spiritus theriacalis). Aus 1 Pfd. Angelikenwurzel, ½ Pfund Scordienkraut, Baldrianswurzel und Wachholderbeeren, von jedem 3 Unzen, rectificirtem Weingeiſt 6 Pfd, und hinreichendem Waſſer werden 6 Pfd durch Deſtillation gezogen und darin 1½ Unze Kampfer aufgelöst. Ph. bor.

Spiritus vini camphoratus. Eine Unze Kampfer und 1 Pfd. rectificirter Weingeiſt werden an einem kalten Orte hingeſtellt, bis der Kampfer aufgelöst iſt. Ph. b.

Spiritus Cochleariae. Auf 12 Pfund zerſchnittenes blühendes Löffelkraut werden 6 Pfd. rectificirter Weingeiſt und hinreichendes Waſſer gegoſſen und 6 Pfund deſtillirt. Ph. bor.

Spiritus formicarum. Aus 2 Pfd. lebenden, vom Schmutze gereinigten Ameiſen, 4 Pfd. rectificirtem Weingeiſt und eben ſoviel Waſſer werden bei gelindem Feuer durch die Deſtillation 4 Pfd. gezogen. Ph. bor.

Spiritus Lavendulae. Aus 1 Pfd. trocknen Lavendelblumen, 4 Pfd. rectificirtem Weingeiſt und hinreichendem Waſſer wird nach der Maceration 24 Stunden lang der Spiritus deſtillirt. — Eben ſo werden Spiritus Roris marini und Serpylli bereitet. Ph. bor.

Spiritus Mastiches compositus. (Sp. matricalis). Aus Maſtix, Myrrhen, Olibanum, von jedem 3 Unzen, u. rectificirtem Weingeiſt 6 Pfd. werden, nach 24ſtündiger Maceration, durch die Deſtillation 4½ Pfund gezogen. Ph. bor.

Spiritus muriatico-aethereus. (Sp. Salis dulcis). Aus 16 Unzen Natrum muriaticum, 6 Unzen oxydirtem rohen Braunſtein und 12 Unzen concentrirter Schwefelſäure, die zuvor mit 48 Unzen höchſtrectificirtem Weingeiſt vermiſcht ſind, werden 36 Unzen deſtillirt. Ph. b.

Spiritus nitrico-aethereus. (Sp. nitri dulcis). Aus 24 Unzen höchſt rectificirtem Weingeiſt und 6 Unzen Salpeterſäure werden aus einer Retorte bei ſehr gelindem Feuer 20 Unzen deſtillirt. Der erhaltene Spiritus wird über ½ Unze gebrannter Magneſia rectificirt und gut verſtopft an einem kalten Orte aufbewahrt. Ph. bor.

Spiritus saponatus. Ein Pfd. geſchabte ſpaniſche Seife, 3 Pfd. rectificirter Weingeiſt u. 1 Pfd. Roſenwaſſer werden durch Digeſtion aufgelöst und filtrirt. Ph. b.

Spiritus sulphurico-aethereus. (Liquor mineralis anodynus). Ein Theil Schwefeläther und 3 Theile höchſt rectificirter Weingeiſt werden gemiſcht und aufbewahrt. Ph. bor.

Spiritus sulphurico-aethereus martiatus. (Liquor anodynus martialis). Eine beliebige Menge reine Eiſenfeile wird in einer hinreichenden, mit dem dritten Theile Salpeterſäure vermiſchten Quantität Salzſäure aufgelöst und im gelind erwärmten Sandbade evaporirt, die getrocknete Maſſe in den Keller geſtellt, daß ſie zerfließt und die dunkelbraune Flüſſigkeit durch Schütteln mit doppelt ſo vielem Schwefeläther vermiſcht. Der, auf dieſe Art mit oxydirtem ſalzſauern Eiſen angeſchwängerte Aether wird abgegoſſen und mit doppelt ſo vielem höchſt rectificirtem Weingeiſt vermiſcht. Die Miſchung wird in länglichen gut verſtopften Gläſern den Sonnenſtrahlen ſo lange ausgeſetzt, bis alle Farbe verſchwindet, dann ſorgfältig verwahrt. Ph. bor.

Spiritus vini rectificatus. Verkäuflicher, jedoch guter, durch wenige Gährung und nachherige Deſtillation aus Getreide, Traubenſaft, oder irgend einem andern Pflanzenſtoffe erhaltener Weingeiſt wird über friſch gebrannte Kohlen rectificirt. Anmerk. Ein Gefäß, welches 10 Unzen Waſſer faßt, muß von 9 Unzen gut rectificirtem Weingeiſt voll werden. Ph. bor.

Spiritus vini rectificatissimus. (Alcohol vini). Rectificirter Weingeiſt wird nochmals in der gelinden Wärme des Sandbades ſo lange übergetrieben, als die mit dem übergehenden Spiritus angefeuchtete und angezündete Baumwolle nach dem Verbrennen des Weingeiſtes zu Aſche verbrennt. Anmerk. Die ſpecifiſche Schwere

des höchſt rectificirten, durch wiederholte Deſtillation zur Hälfte erhaltenen Weingeiſtes, wovon 5 Unzen ein Glas füllen, das 6 Unzen Waſſer enthält, verhält ſich zu der des Waſſers wie 0, 82 : 100. Ph. bor.

Spongiae ceratae. Dünne, gereinigte und ausgetrocknete Meeresſchwämme werden in geſchmolzenes gelbes Wachs getaucht, mit der Preſſe ſtark ausgepreßt und nach dem Erkalten aufbewahrt. Ph. bor.

Sportelgebühren. Statt der, ehemals von den Medicinalcollegien, außer allem Verhältniß zu denen anderer Landescollegien eingezogenen hohen Sporteln, auf welche die Einkünfte der Medicinalcollegien hauptſächlich angewieſen waren, (ſ. das Med. Edict), ſind ſämmtliche Gebühren in medicinalpolizeilichen Angelegenheiten, für Approbationen, Beſtallungen, Feſtſetzungen und Ausfertigungen aller Art, durch das folgende Reſcript des Departements der allgemeinen Polizei im Miniſterio des Innern an ſämmtliche Regierungen vom 13. Septbr. 1811 ermäßigt und übereinſtimmend mit dem Gebührenſatze anderer Landescollegien feſtgeſetzt, und werden dieſe Sporteln zu der Kanzleigebührenkaſſe derjenigen Behörde eingezogen, von welcher die Ausfertigung reſſortirt, demnach die Beſtallungs- und Approbationsgebühren für ſolche Medicinalperſonen, welche ihre Approbation von dem K. Miniſterio erhalten, zu der Kaſſe deſſelben, ſo wie die Gebühren für die Ausfertigungen der Regierungen, Feſtſetzungen derſelben, Approbationen der Hebammen u. ſ. w. zu der betreffenden Regierungskaſſe, wobei die Regierungs-Canzleigebühren nach der Gebührenordnung vom 24. Septbr. 1793 in Anſatz kommen.

Da der bisher üblich geweſene Koſtenanſatz in den Medicinal-Polizeiangelegenheiten nur darin ſeinen Grund hatte, daß die Mitglieder oder Subalternen der vormaligen oberſten Medicinalbehörde mit ihrem Dienſteinkommen auf den Ertrag der Sporteln angewieſen waren, dieſer Grund aber jetzt gänzlich hinweg gefallen iſt und mithin, zumal da andererſeits ſogar die Chargen- und Stempelgebühren gänzlich wegfallen, keine Veranlaſſung mehr übrig bleibt, die Medicinalſachen anders zu taxiren und zu beſporteln, als

verfaſſungsmäßig annoch in Abſicht anderer Angelegenheiten von ähnlicher Natur geſchieht: ſo iſt von dem allgemeinen Polizeidepartement beſchloſſen worden: 1) daß außer dem einzigen Satze an Kanzleigebühren nur noch die Stempel mit 8 Gr. für jede taxfähige Ausfertigung, und die Recepturgebühren mit 1 Gr. pro Thaler, weiter aber nichts für Rechnung der Sportelkaſſe angeſetzt werden ſollen; 2) daß blos bei Ausfertigung der geſetzlich vorgeſchriebenen Approbationen der wirklichen Doctoren, Chirurgen, Accoucheurs, Zahnärzte, Augenärzte, Operateurs aller Art, Apotheker u. Proviſoren an Kanzleigebühren die Taxe von 3 Thl. und bei den Approbationen der wirklichen Doctoren von 5 Thl., ſo wie bei Beſtallungen auf öffentliche mit Gehalt verbundene Aemter, z. B. Phyſikate, Directorate bei Krankenanſtalten u. dgl. eine Taxe, welche 4 pro C. des einjährigen Gehalts gleichkommt, jedoch ſo, daß der Satz von 16 Gr. auch hier das Minimum bleibt, angeſetzt werden, im übrigen aber der überall gleiche Satz an Kanzleigebühren für jede einzelne ſportel- und taxfähige Ausfertigung 16 Gr. betragen ſoll; 3) daß dieſe Feſtſetzung auf alle und jede Ausfertigungen in Medicinalangelegenheiten, ſo weit ſolche nicht zu den ſo eben namentlich genannten gehören, oder gegentheils gratis expedirt werden müſſen, insbeſondere alſo auch auf die Approbationen der Hebammen, ferner auf bloße Qualificationsatteſte für Phyſiker, Chirurgos forenses u. ſ. w. und auf alle ähnliche Sachen Anwendung finden ſoll, wobei es ſich von ſelbſt verſteht, daß die bisher üblichen Conceſſionen zu Badeanlagen, Apothekenanlagen u. ſ. w. in der Conceſſionsform ohnehin ceſſiren; 4) daß blos noch in Abſicht des Gebührenanſatzes bei Feſtſetzung von Apothekerrechnungen von Vorſtehendem eine Ausnahme dahin Statt finden ſoll: a) allemal wenn der Debent des liquidirenden Apothekers ein öffentliches Inſtitut oder eine öffentliche Kaſſe iſt, muß die Feſtſetzung gratis erfolgen; b) wenn der Debent aber eine Privatperſon iſt, ſo iſt für das Feſtſetzungsdecret bei Objecten unter 50 Rthl. an Feſtſetzungsgebühren 8 Gr., bei Objecten von 50. Rthlr. und darüber aber 16 Gr., und nur, wenn das Object 500 Rthl. erreicht oder überſteigt, 1 Rthl. anzuſetzen, welche ebenfalls zur Sportelkaſſe fließen; 5) daß, wenn eine Medicinalperſon von dem allgemeinen Polizeidepartement Medicinalbücher geliefert erhält, oder zu entnehmen verpflichtet iſt, dieſe, und in Fällen der Verſendung die Emballage, wie ſich von ſelbſt verſteht, beſonders bezahlt werden müſſen. Der Königl. Regierung wird hiervon Kenntniß gegeben, nicht blos zu Ihrer Nachricht, ſondern auch, um Ihrerſeits, wo nicht noch Anrechte gewiſſer mit Ihrem Dienſteinkommen auf Spor-

telanträge angewieſenen Officianten entgegen ſtehen, ſofort oder doch ſobald die etwanigen Hinderniſſe dieſer Art gehoben ſeyn werden, ein gleichmäßiges Verfahren zu beobachten.

Berlin, den 13. Septbr. 1811.

Königl. Geh. Staatsrath und Chef des Departements der allg. Polizei im Miniſterio des Innern.

(gez.) Sack.

ſ. auch Approbationsgebühren, Hebammenapprobation, Prüfungsgebühren.

Stadtarzt ſ. Stadtphyſikus.

Stadtchirurgus. Dies Prädicat kommt eigentlich nur den für die Städte beſonders angeſtellten und verpflichteten gerichtlichen Wundärzten zu, iſt jedoch häufig auch Hinſichts der in den Städten befindlichen practiſchen Wundärzte gebräuchlich. ſ. Chirurgen, Chirurgus forenſis.

Stadthebammen, können, nach einem, an die Königl. Regierung zu Liegnitz erlaſſenen Reſcr. des Königl. Miniſterii des Innern vom 15. Auguſt 1815,

nicht, gleich den Phyſikern und gerichtlichen Wundärzten zu den Polizeiofficianten gerechnet werden. Sie gehören vielmehr lediglich zu dem Perſonal, welches entweder von den Armenanſtalten unterſtützt oder von denſelben zur Hülfsleiſtung bei armen Wöchnerinnen ſalarirt wird, und da die Armenpflege Communalſache iſt, ſo kann auch nicht den Regierungen, ſondern nur den Magiſtråten das Recht zuſtehen, die Stadthebammen auszuwählen. Die Beſtimmung aber, ob irgendwo die Stadthebammenſtelle eingehen könne? hängt von individuellen Verhältniſſen ab. Verſteht man, wie es an einigen Orten zu ſeyn pflegt, unter der Stadthebamme eine ſolche, die wegen Alters von ihrem Gewerbe allein nicht mehr ſubſiſtiren kann, und von der Kommune deshalb einen jährlichen Zuſchuß erhält, ſo kann der letztern nicht verwehrt werden, allenfalls auch auf andere Art für den Unterhalt einer ſolchen dürftigen ausgedienten Hebamme zu ſorgen. Wird aber unter einer Stadthebamme eine ſolche Perſon verſtanden, welche dafür remunerirt wird, daß ſie armen Kreiſenden unentgeldlich Beiſtand leiſtet, ſo kann der Commune nicht die Wahl verſchränkt werden, ſtatt einer fixirten Beſoldung, in einzelnen Fällen Remunerationen auf den Grund von Zeitcontracten oder Verabredungen, aus den Armenfonds zu leiſten.

Dieſe Beſtimmung ward von dem Königl. Min. des Innern unter dem 17. Octob. 1815 ſämmtlichen Regierungen zur Nachricht und Achtung mitgetheilt und ihnen dabei zu erkennen gegeben daß: „wenn der Magiſtrat das Geſchäft einer Stadthebamme einer ſonſt gehörig approbirten Hebamme überträgt, es der Zuziehung des Phyſikus dabei nicht bedarf, und darin eben ſo wenig, als ein anderer Privatus in der Wahl ſeines Arztes oder einer Hebamme beſchränkt iſt, es auch dem Magiſtrat frei ſtehe, wem er das Amt einer erſten Stadthebamme conferiren wolle und dazu nach Gutbefinden die älteſte oder eine jüngere Hebamme zu nehmen.

Was übrigens die Beſchränkung der, auch nicht ſalarirten, Hebammen auf eine gewiſſe Zahl in den Städten betrifft, ſo iſt dieſelbe zwar an mehreren Orten Obſervanz, jedoch nicht geſetzlich vorgeſchrieben. Für Berlin war dieſelbe im Jahre 1780 auf funfzig beſtimmt. Die Lehrzeit einer ſolchen nimmt *) in dem Jahre den Anfang, wo ſie die Erlaubniß der Polizeibehörde dazu erhalten hat, und währt bis dahin, wo ſie approbirt und als Stadthebamme in Eid und Pflicht genommen wird. Die Anzahl der Schülerinnen für Berlin ward im Jahre 1805 auf neun Perſonen feſtgeſetzt und in zwei Klaſſen getheilt. Die erſte Klaſſe iſt die lernende und beſteht aus fünf Perſonen, die zweite Klaſſe iſt die ausübende und beſteht aus vier Perſonen. So lange die Schülerin in die erſte Klaſſe gehört, iſt ſie in den Wintermonaten oder während der Zeit des Unterrichts von dem monatlichen Dienſte in der Charité befreit. Die übrigen acht Monate im Jahre verrichten beide Klaſſen oder alle 9 Schülerinnen unter ſich abwechſelnd den Dienſt in der Charité d. h.

*) nach den im Jahre 1805 von dem Hebammenlehrer, Herrn Prof. Ribke entworfenen, und von dem Ober-Coll. med. genehmigten Verhaltungsregeln für künftige Hebammen in Berlin, während ihrer Lehrzeit.

jede muß, wenn die Reihe an ſie kommt, einen Monat lang für beſtändig Tag und Nacht in der Charité zubringen und den Dienſt auf dem Gebärſaal verrichten. Iſt die Schülerin in der erſten Klaſſe fleißig geweſen, und hat ſie ſich zur Hebamme gebildet, ſo geht ſie, wenn die Reihe an ihr iſt, in die zweite Klaſſe über; im entgegenſetzten Falle wird ihr eine jüngere, wenn dieſe fleißiger geweſen iſt, vorgezogen und ſie bleibt, bis zur erforderlichen Bildung, in der erſten Klaſſe. Iſt die Schülerin zur zweiten oder ausübenden Klaſſe übergegangen, ſo wird ihr wegen des Dienſtes in der Charité nicht zugemuthet, dem Hebammen-Unterrichte pünctlich beizuwohnen, welches ihr jedoch auch noch frei ſteht. Sollte während der Unterrichtszeit eine aus der zweiten Klaſſe abgehen, ſo darf die älteſte Schülerin der erſten Klaſſe dieſe nicht eher verlaſſen und zur zweiten übergehen, bis die Unterrichtszeit beendigt iſt. — Die ausübende Klaſſe iſt während der Unterrichtszeit, wenn die fremden Hebammen den practiſchen Unterricht in der Charité erhalten, verpflichtet, den angehenden Schülerinnen das Clyſtierſetzen und das Wickeln der Kinder ordentlich und unentgeldlich zu zeigen. Während der ganzen Lehrzeit darf ſich keine dieſer Hebammenſchülerinnen von Berlin entfernen; ſonſt wird ſie aus der Liſte der auf Berlin anzulernenden geſtrichen. Während der Lehrzeit darf ſie bei Gefängnißſtrafe kein Geburtsgeſchäft im Publicum übernehmen. Sobald ſie ihre Lehrzeit hindurch dieſe Regeln genau befolgt hat, wird ſie, wenn ſie die älteſte der zweiten Klaſſe geworden iſt, bei dem erſten Abgange zur Stadthebamme in Berlin in Eid und Pflicht genommen.

Stadtphyſikus. Zu Kaiſer Sigismunds Zeiten ward 1440 in der zu Baſel feſtgeſetzten Reichspolizeiordnung empfohlen, in jeder teutſchen Reichsſtadt einen Meiſterarzt oder Stadtphyſikus an-

zuſetzen *). Der erſte Stadtarzt mit Beſoldung, von dem man in der Kurmark Nachrichten finden konnte, war Dr. Guttenberg, ſeit 1503 beſoldeter Stadtarzt zu Frankfurt a. d. O. Auch war 1550 Dr. Fleck in Brandenburg als Stadtarzt beſoldet. Die Wahl der Stadtphyſiker geſchahe durch die Magiſträte, welche auch das auf die Kämmereikaſſen angewieſene Gehalt beſtimmten. Die Beſtallung aber ward in der Folge den Stadtphyſikern, nachdem ſie durch das Zeugniß des Ober-Coll. med. ihre Fähigkeit zur Verwaltung eines Phyſikates nachgewieſen, durch die betreffende Krieges- und Domainenkammer ertheilt. Nach Einführung der Städteordnung ward zwar durch ein Reſcr. des Königl. Miniſterii des Innern vom 4. Septbr. 1809 anfangs feſtgeſetzt, daß die Wahl der Stadtphyſiker und Chirurgen der Stadtverordneten-Verſammlung gebühre, dieſe Beſtimmung jedoch durch folgendes Reſcr. an die Regierungen aufgehoben und die Anſetzung der Stadtphyſiker den Regierungen übertragen, welche dazu die Genehmigung und Beſtellung des Königl. Miniſterii der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten nachſuchen.

F. W. Unſern ꝛc. Mittelſt Reſcripts vom 4. Septbr. v. J. iſt zwar beſtimmt worden, daß die Stadtphyſici und Chirurgen von den Stadtverordneten-Verſammlungen gewählt werden ſollen. Wir haben indeß ſeitdem dringende Veranlaſſung erhalten, davon weſentliche Nachtheile zu beſorgen, weil eines Theils dieſe Geſundheitsbeamten, welche ganz eigentlich der Polizei angehören, durch die Theilnahme

*) „Item es ſoll auch gewöhnlichen in jeder Reichsſtadt ein „Meiſterarzt ſeyn; der ſoll haben 100 Gülden Geldes, die „mag er nießen von einer Kirchen, das ward geordnet im „Concilio Lugdunensi: alſo daß demnach die Kirch keinen „gepreßten hab und beſſer in der Ordnung ſtehe. Und ſoll „menniglich arznenen umbſonſt und ſoll ſein Pfründ verdie„nen ernſtlich und getreulich. Wol was man köſtlich Ding „aus der Appentek haben muß, ſoll man bezahlen. Aber von „den Armen ſoll man nichts nehmen, darum daß er ſein „Pfründ neußet.“ ſ. M. Goldasti Constitt. imperiales. Frankf. a. M. 1607. fol. S. 192. Cap. 11. 12. deſſen Paradoxon de honore medicorum. Francof. 1620. 4.

der Stadtverordneten bei ihrer Anſtellung in eine für ihre Wirkſamkeit nicht zuträgliche Abhängigkeit geſetzt werden würden, andern Theils die Stadtverordneten die Qualification der zur Wahl kommenden Subjecte, beſonders bei der Mannigfaltigkeit der dabei ſtattfindenden Rückſichten richtig zu beurtheilen nicht im Stande ſind. Dieſe Gründe beſtimmen uns, unter Aufhebung jener Feſtſetzung, hiermit anderweit zu verordnen, daß die Anſetzung der Stadtphyſiker und Chirurgen, als wirklicher Polizeiofficianten, ohne Concurrenz der Stadtverordneten-Verſammlungen und der Magiſtrāte, als Verwaltungsbehörden des ſtädtiſchen Gemeinweſens, den Polizeideputationen der Regierungen, nach den in der Juſtruction vom 26. Decemb. 1808 §. 38 u. 39 enthaltenen Vorſchriften vorbehalten bleiben ſoll. Hiernach habt Ihr das weiter Nöthige zu verfügen, auch in vorkommenden Fällen zu verfahren. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß für Berlin die Polizeibehörde den Vorſchlag hat, der von derſelben unmittelbar bei dem Miniſterio des Innern eingereicht wird. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 30. Jan. 1810.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allgn. Specialbefehl.

(gez.) Dohna.

Die Beſtimmung des Stadtphyſikatsgehaltes reſſortirt zwar hauptſächlich von den Stadtverordneten, kann aber, wo ſie verhältnißmäßig zu gering ausfallen ſollte, von der betreffenden Regierung, nach Beſchaffenheit der ſtädtiſchen Einkünfte eben ſowohl angemeſſen erhöht und feſtgeſetzt werden, als Hinſichts der übrigen ſtädtiſchen Polizeibeamten. Auch wird es Seitens der Regierungen nicht geſtattet, daß die ſtädtiſchen Behörden ohne überwiegende Gründe das Stadtphyſikatsgehalt oder das eines beſoldeten Stadtwundarztes oder einer Stadthebamme, aus übel verſtandener Sparſamkeit eingehen laſſen.

Ueber die Verhältniſſe der Stadtphyſiker zu den Medicinalbehörden ſ. Phyſikus. Das gegenſeitige Verhältniß der Kreisphyſiker zu den Stadtphyſikern in den Mediatſtädten, deren Magiſträte der Landräthlichen Behörde untergeordnet ſind, beſtimmt die Miniſterialverfügung vom 28. Novbr. 1817 *) und

*) ſ. oben S. 118.

iſt in dieſer Hinſicht angenommen, daß beſondere mediciniſch-polizeiliche und gerichtliche Unterſuchungen in den Städten, wo eigene Stadtphyſici ſind, nur bei ausdrücklichen Aufträgen der höhern Behörden vom Kreisphyſikus angeſtellt werden, außerdem aber dieſem letztern nur eine allgemeine Aufſicht und Sorgfalt für das Geſundheitswohl der Provinz zuſteht. Bei den Immediatſtädten, deren Behörden der landräthlichen nicht ſubordinirt ſind, iſt der Stadtphyſikus außer allem Verhältniſſe zum Kreisphyſikus.

Von den Geſchäften, welche die Stadtphyſiker ex officio zu übernehmen haben ſ. Gebühren und Phyſikus. Hinſichts ihrer Verbindlichkeit zur unentgeldlichen Krankenbehandlung der Stadtarmen kommt es nach dem Gutachten des Ober-Coll. med.*), hauptſächlich auf ihre Beſtallung an. In dem Publicandum wegen Verpflegung und Transportirung der Kranken im Magdeburg'ſchen vom 25. Juli 1793 wird §. 3.**) den Aerzten, die in öffentlichem Gehalte ſtehen, ſie mögen ſolches aus Landes-, Kämmerei- oder ſonſtigen Kaſſen erhalten, die unentgeldliche Cur derjenigen Kranken zur Pflicht gemacht, deren Verpflegung, zur Vermeidung der Krüppelfuhren der Ortsbehörde obliegt. Die neuern Beſtimmungen über die unentgeldliche Cur der Armen durch die Stadtphyſiker ſ. in den Artikeln Armenarzt, Gebühren und Phyſikus.

Die ſonſtigen Obliegenheiten der Stadtphyſiker erhellen aus ihrer Beſtallung, welche gewöhnlich in folgender Art ausgefertigt wird.

Nachdem der practiſche Arzt Dr. N. N. wegen ſeiner in der gerichtlichen Arzneiwiſſenſchaft an den Tag gelegten Geſchicklichkeit und ſonſt bekannten Thätigkeit und Rechtſchaffenheit zum Phyſikus der Stadt N. N. auserſehen worden iſt, ſo wird derſelbe hierdurch und kraft dieſes in dieſer Qualität dergeſtalt ernannt und beſtallet, daß er dem Königl. Hauſe zu jeder Zeit hold und gewärtig ſeyn, deſſen

*) ſ. oben S. 454. **) ſ. oben S. 124.

Nutzen und Beſtes überall und nach ſeinen Kräften beför- dern, Schaden und Nachtheil aber möglichſt abwenden ſoll. Beſonders aber wird es demſelben zur Pflicht gemacht, auf den Geſundheitszuſtand des ihm anvertrauten Phyſikatsbe- zirkes getreulich und ſorgfältig zu achten, ſobald ſich an- ſteckende oder epidemiſche Krankheiten oder Viehſeuchen zei- gen, ungeſäumt die ſchleunigſten Vorkehrungen zu treffen, auch von allen ſolchen und andern hauptſächlichen Vorfällen die betreffenden Behörden ohne Aufenthalt in Kenntniß zu ſetzen, die jedesmaligen Medicinalgeſetze getreulich und pünct- lich zu erfüllen, auch auf deren Erfüllung pünctlich zu wachen, die vorhandenen und noch zu ertheilenden beſondern Dienſt- inſtructionen genau zu befolgen, vorzüglich auch auf gebüh- rendes Verlangen des dortigen Magiſtrats und der dorti- gen Stadtverordnetenverſammlung an der Aufſicht über die Behandlung der armen Kranken und an den allgemeinen Geſchäften der ſtädtiſchen Medicinalpolizei den gebührenden Antheil zu nehmen, auch ſich allen von ihm verlangten Lei- chenöffnungen und Unterſuchungen an Menſchen über Ver- letzungen und ihren Geſundheits- und Gemüthszuſtand und Abgabe ſeines Gutachtens unweigerlich zu unterziehen und überhaupt alles dasjenige prompt und unverdroſſen zu thun und zu verrichten, was ihm nach dem Wirkungskreiſe ſeines Amts zu thun obliegt, oder von den verſchiedenen compe- tenten Behörden aufgetragen werden ſollte, im Uebrigen ſich bei allen ſeinen Amtsverrichtungen ſo zu betragen, als es einem treuen und fleißigen Stadtphyſikus wohl anſtehet, eignet und gebühret. Dagegen ſoll der Dr. N. N. für dieſe zu leiſtende Dienſte vom 1ſten — des laufenden Jahres eine jährliche Beſoldung von — aus der Kämmereikaſſe zu — in den gewöhnlichen Raten zu erheben, ſich auch des Allerhöchſten Schutzes und aller mit ſeinem Amte verbun- denen Emolumente, Rechte und Prärogativen zu erfreuen haben. So geſchehen Berlin den — — —

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medici- nalangelegenheiten.

Die Pflichten der Stadtphyſiker in der Reſidenz Berlin beſtimmt die folgende:

Inſtruction. §. 1. Das öffentliche Wohl iſt mit der Geſundheitspflege in einer ſo engen und unzertrennba- ren Berührung, daß dieſe letztere mit Recht unter den Zwecken einer landesväterlichen Regierung einen bedeuten- den Rang behauptet. Aus dieſem Grunde entſteht die noth- wendige Pflicht der Regierung, die Leitung dieſer öffentli- chen Pflege zu übernehmen und den damit beauftragten Be- amten den Kreis ihrer Berufspflichten in einer eigenen In-

ſtruction anzuweiſen. §. 2. Um dieſen Theil der Geſundheitspflege in den hieſigen Reſidenzien und dem dazu gehörigen Polizeidiſtrict deſto vollkommener zu erreichen, ſind die Beſchäftigungen des Phyſikus getrennt, und dem einen diejenigen Geſchäfte übertragen worden, welche im eigentlichen Sinne der mediciniſchen Polizei ſind, während dem andern diejenigen obliegen, welche Vorwurf der gerichtlichen Arzneikunde ſind. Dieſe Grenzlinie iſt aber nur im allgemeinen beſtimmt und jeder von beiden iſt verpflichtet, nicht nur die Geſchäfte des andern, wenn dieſer durch Krankheit, Reiſen mit Urlaub oder andern Veranlaſſungen verhindert würde, ſeinen Pflichten Genüge zu leiſten, unweigerlich mit derſelben Treue und Eifer im Dienſt zu übernehmen, ſondern auch alsdann, wenn von einer der vorgeſetzten Behörden ihm ein Auftrag zukommt, der nicht unmittelbar zu ſeinen Amtsobliegenheiten zu gehören ſcheint, denſelben ſofort auszurichten, damit nicht durch nutzloſe Streitigkeiten über Reſſortverhältniſſe ein nöthiges Geſchäft verzögert oder unterlaſſen werde. Beide Phyſiker müſſen ſich daher gegen einander dienſtwillig und verträglich bezeigen. §. 3. Der Phyſiker iſt Untergeordneter des Departements der allgemeinen Polizei im Miniſterium des Innern, außer ſeinen nachher zu nennenden unmittelbaren Behörden. Jeden ihm von einer Behörde mittelbar oder unmittelbar ertheilten Auftrag hat er daher ſogleich willig, und nach ſeinen beſten Kräften zu vollziehen, jeden ihm deshalb ertheilten Rath, das öffentliche Geſundheitswohl betreffend, dankbar zu nutzen und überhaupt jeder Anfrage ſogleich nach Pflicht und Gewiſſen Genüge zu leiſten. Die eigene Befolgung ſämmtlicher Medicinalgeſetze iſt daher nicht nur die vorzüglichſte Pflicht des Phyſikus, ſondern er muß auch auf die Befolgung derſelben von andern ein wachſames Auge haben. Es iſt daher für den Phyſikus nicht hinreichend, blos mit den Gegenſtänden ſeiner Kunſt vertrauet zu ſeyn, ſondern es liegt ihm auch ob, die Staatsverfaſſung, insbeſondere aber, ſämmtliche Medicinalgeſetze und alle dahin einſchlagende Verordnungen aufs genaueſte zu kennen, da er dazu beſtimmt iſt, die Ausübung jener Geſetze im Einzelnen zu leiten. Sein Verhältniß zur Kunſt und Wiſſenſchaft erfordert überdies, daß er nie aufhöre, die Erweiterung des Kreiſes ſeiner Kenntniſſe zu ſuchen und vorzüglich zum Beſten des öffentlichen Geſundheitswohls, jede neue theoretiſche oder practiſche Bereicherung der Kunſt ſich anzueignen. §. 4. Dem Phyſikus ſind alle Medicinalperſonnen in mediciniſch-polizeilicher Hinſicht untergeordnet, daher für ihn die Verpflichtung um ſo größer, ſeinen Pflichten als Arzt in den mannigfaltigſten Beziehungen auf das vollkom-

menſte nachzuleben. Gegen ſeine Collegen, die übrigen practiſchen Aerzte muß derſelbe nie die Achtung verletzen, die man gebildeten Kunſtverwandten ſchuldig iſt, und indem er ihnen allenthalben nach ſeinen Kräften behülflich iſt, ſich auch ihrer Mitwirkung und ihres Raths zum allgemeinen Beſten bedienen. Die Pflichten gegen die übrigen Medicinalperſonen ſind vorzüglich in den amtlichen Verhältniſſen des Polizeiphyſikus begründet. I. Pflichten des Polizeiphyſikus. Der nächſte Vorgeſetzte des Polizeiphyſikus iſt der Polizeipräſident hieſiger Reſidenzien, dem derſelbe daher in allen Aufforderungen, die entweder das öffentliche oder privative Geſundheitswohl zum Zweck haben, unbedingt und ſchleunige pünctliche Folge leiſten muß. Jede dahin abzweckende Anfrage hat derſelbe ſogleich zu beantworten und überhaupt jeden mediciniſch-polizeilichen Gegenſtand aufzufaſſen, und mit dieſem ſeinem Vorgeſetzten über die zu treffenden Maaßregeln einig zu werden. Der Polizeiphyſikus iſt immer als Polizeirath zu betrachten, und es wird daher rathſam ſeyn, daß er beſonders bei Amtsverrichtungen, die er ohne Begleitung von Polizeiperſonal vorzunehmen hat, die dieſem Range zukommende Uniform trage. Durch dieſe Beſtimmung des unmittelbaren und nächſten Dienſtverhältniſſes des Polizeiphyſikus wird derſelbe aber nicht von der Pflicht entbunden, als Diener des Staats auch ſämmtlichen übrigen Landescollegien, inſofern ihm von dieſen Behörden Aufträge gemacht werden, welche die öffentliche Geſundheitspflege ſowohl, als auch einzelne Gegenſtände betreffen, den ſchuldigen Gehorſam zu leiſten und entweder ihre Aufträge zu vollziehen, oder doch diejenige Sorge zu tragen, daß der Zweck auf dem ſicherſten und kürzeſten Wege erreicht werde. Da er in der Ausübung ſeines Amts ſowohl mit den weltlichen als geiſtlichen Behörden in Verbindung kömmt; ſo liegt es ihm ob, in allem, was er mit denſelben in Beziehung auf ſein Amt abzuhandeln hat, dafür zu ſorgen, daß ein gutes Einverſtändniß ſtatt finde, weil nur dadurch ſchädliche Vorurtheile beſeitigt, nützliche Einrichtungen herbeigeführt und das Beſte des gemeinen Weſens befördert werden kann. §. 6. Alle Urſachen, wodurch das öffentliche Wohl in Rückſicht der Geſundheit und des Lebens des Menſchen Nachtheil erleiden könnte, muß der Polizeiphyſikus möglichſt aus dem Wege zu räumen, oder, wenn dies nicht möglich iſt, die Schädlichkeit derſelben nach Möglichkeit zu beſchränken ſich bemühen. §. 7. Der Polizeiphyſikus muß vierteljährlich einen Bericht über den Geſundheitszuſtand der hieſigen Reſidenzien anfertigen, welchen das Polizeipräſidium dem allgemeinen Polizeidepar-

tement ſodann einreichen wird *). §. 8. Außer dieſen Quartalberichten können aber noch Umſtände eintreten, wo der Phyſikus zur Einſendung eines außerordentlichen Berichts verpflichtet iſt, ohne deshalb beſtimmt von der ihm vorgeſetzten Behörde aufgefordert zu ſeyn, nämlich: 1) wenn er den Ausbruch einer epidemiſchen Krankheit, oder auch von einer Epizootie Nachricht erhält, ſo iſt er ſofort zu einer Anzeige darüber verbunden, um zur Vorkehrung deſto ſchneller zweckmäßige Anſtalten treffen zu können. 2) Wenn außerordentliche Fälle vorkommen, z. B. wichtige Fehler von Medicinalperſonen, oder andere Umſtände, wodurch für Einzelne Gefahr entſtehen könnte. 3) Wenn er, ſey es das allgemeine Wohl, oder auch nur das Wohl Einzelner, ſeine Entſcheidung nicht für hinreichend hält und deshalb des Raths anderer Medicinalperſonen benöthigt iſt. §. 9. Die Wundärzte ſtehen unter der beſonderen Aufſicht des Phyſikus; die beſtellten gerichtlichen Wundärzte muß er deshalb vorzüglich zur Befolgung ihrer Dienſtpflichten anhalten und dahin ſehen, daß ſie den Theil ihres Amts, der Ausbreitung des veneriſchen Uebels und auch der Krätze Grenzen ſetzen ſoll, mit aller Gewiſſenhaftigkeit, Eifer und Strenge ausüben. Zu dem Ende muß er ſich nicht nur monatlich den gewöhnlichen ſchriftlichen und mündlichen Rapport von ihnen abſtatten laſſen, ſondern er muß auch von Zeit zu Zeit durch eigene Unterſuchung ihre Dieſtführung controlliren. Hierbei wird er die beſte Gelegenheit haben, über das veneriſche Miasma und ſeine Fortpflanzung, über die Mittel und Künſte der Huren, die veneriſchen Krankheiten zu verheimlichen u. ſ. w. manche wichtige Erfahrungen zu machen, welche er alsdann ſeinem Bericht einzuverleiben und zugleich die Anzahl der öffentlichen Huren, ſowohl in den Bordellen, als außer denſelben, ſo wie die Zahl der darunter gefundenen veneriſchen, darin anzugeben hat. Ferner gehört hieher die Unterſuchung der Rettungsapparte, die einige Wundärzte unter ihrer Aufſicht haben, wobei er dafür ſorgen muß, daß ſie beſtändig in einem guten Zuſtande ſich befinden, und demnach mit allen nothwendigen Erforderniſſen hinlänglich verſehen ſind. Bei allen Gelegenheiten muß er indeß den Wundärzten mit Rath und That beiſtehen, auch darauf ſehen, daß ſie ihrer Inſtruction nachleben und ihre Pflicht überall erfüllen, auch ihre Befugniß nicht überſchreiten, und Vergehungen derſelben nach Beſchaffenheit der Umſtände ſogleich anzeigen, vorzüglich dann, wenn ſeine wiederholten Rügen fruchtlos geweſen ſeyn ſollten. Be-

*) Hier folgt die oben S. 537, 538, im Artikel Sanitätsberichte, mitgetheilte Inſtruction.

ſonders wird ihm auch zur Pflicht gemacht, die approbirten und ſeiner Aufſicht untergeordneten Wundärzte anzuhalten, alle zu ihrem Geſchäfts- und Wirkungskreiſe erforderlichen chirurgiſchen Inſtrumente, worunter vorzüglich diejenigen gerechnet werden, welche in wichtigen Vorfällen ſogleich bei der Hand ſeyn müſſen, in einem guten Zuſtande vorräthig zu halten. §. 10. In Betreff der Apotheker iſt der Phyſikus verpflichtet, in ihren vierteljährigen Conferenzen zugegen zu ſeyn, und die gemeinſchaftlichen Berathungen derſelben, welche die Ausübung ihrer Kunſt betreffen, nach den beſtehenden Medicinalgeſetzen, mit Ernſt und Ordnung zu leiten, auch beſonders bei neuen Arzneimitteln die interimiſtiſche Taxe derſelben zu beſtimmen. So oft er es für nöthig hält, außer den allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften die Apotheken zu viſitiren, iſt er dazu berechtigt und hat derſelbe nach den in den vorhandenen Medicinaledicten beſtehenden Inſtructionen auf das genaueſte zu verfahren. Er hat die Güte und Aechtheit der Arzeneimittel, die richtige kunſtmäßige Bereitung derſelben, die Vollſtändigkeit des Arzeneivorraths, die Befolgung der revidirten Apothekerordnung und der Medicamententaxe, zu unterſuchen, ſich auch von den wiſſenſchaftlichen Fortſchritten, welche die Lehrlinge gemacht haben, zu überzeugen. Zugleich muß er von der beſtehenden pharmaceutiſchen Geſellſchaft der Apothekergehülfen Notiz nehmen, und von dem Zuſtande derſelben jährlich einmal ſeinem Bericht das Nöthige beifügen. Eben ſo iſt der Phyſikus verpflichtet, die Droguiſten und Materialiſten, inſofern letztere auch Apothekerwaaren führen, zu unterſuchen, ob ſie nach den beſtehenden Verordnungen verfahren. Auch muß er alljährlich und zwar im Monate April, wenn die neuen Preiscourante eingegangen ſind, über die für das laufende Jahr zu treffende Abänderung der Arzeneitaxe ſeine Vorſchläge durch das Polizeipräſidium bei dem Departement der Allgemeinen Polizei einreichen. §. 11. Was die Hebammen betrift, ſo ſind dieſelben der vorzüglichen Aufſicht des Phyſikus unterworfen. Außer dem Allgemeinen, worin er dieſelben bei vorkommenden Fällen zu unterſtützen und zu leiten hat, muß er darauf ſehen, daß dieſelben ihren geſetzlich vorgeſchriebenen Pflichten auf das genaueſte nachleben, daß ſie nicht durch unzeitige und übereilte Geſchäftigkeit forcirte Einbildungen unternehmen, voreilig die Nachgeburt löſen, und das Leben der Kreißenden in Gefahr ſetzen, daß ſie in Fällen, die zur höhern Geburtshülfe gehören, nicht ſelbſt Hand anlegen, oder durch längeres Zaudern, ehe ſie die Hülfe eines erfahrnen Geburtshelfers begehren, Nachtheil ſtiften. Ferner muß er darauf Acht haben, daß ſie ſich nicht mit dem Kuriren der Zufälle

neugeborner Kinder oder der Krankheiten der Wöchnerinnen und Schwangern abgeben, hauptſächlich auch darauf aufmerkſam ſeyn, ob ſie bei ſcheintodten Kindern alle mögliche Hülfsmittel zur Wiederbelebung derſelben angewandt haben. Uebrigens hat der Phyſikus bei den Beſtimmungen, ob ein Subject ſich zur Erlernung der Hebammenkunſt qualificirt, die deshalb ſchon beſtehenden Verordnungen zur Richtſchnur zu nehmen. §. 12. Wenn ſich gefährliche Epidemien, beſonders aber peſtartige Seuchen einfinden ſollten: ſo iſt der Polizeiphyſikus vorzüglich verpflichtet, hier nach den Geſetzen ſeiner Kunſt wirkſam zu ſeyn. Er muß die Natur des Uebels nach allen verſchiedenen Momenten zu ergründen ſuchen, Entſtehung, Verlauf deſſelben beobachten, und in ſeinen zu erſtattenden Berichten nicht blos die richtige und vollſtändige Noſologie, ſondern auch die Pathogenie der Krankheit, inſofern dies zur Zeit möglich ſeyn ſollte, auseinanderſetzen, und genau erörtern, durch welche allgemeine oder locale Urſachen die Krankheit herbeigeführt ſey. Während der Dauer der Krankheit muß derſelbe ein Journal über alle ſtatt gefundenen Umſtände führen und darf ſich unter keiner Bedingung aus der Stadt entfernen, bis alle Gefahr vorüber iſt. Wären die Geſchäfte in dringenden Fällen dieſer Art zu überhäuft: ſo hat derſelbe nicht nur die Beihülfe eines ſeiner Collegen, oder des gerichtlichen Phyſikus zu requiriren, ſondern auch zu gleicher Zeit bei dem Departement der allgemeinen Polizei um die Hülfe der Armenärzte, oder einiger Mitglieder der wiſſenſchaftlichen Deputation für das Medicinalweſen zu erſuchen, und mit dieſen ſich gemeinſchaftlich über die paſſende Heilmethode zu beſprechen, und gemeinſchaftlich alle Mittel, die ihm ſein Amt und ſeine Kunſt darbietet, zu ergreifen, um die Tilgung der herrſchenden Seuche zu bewirken. §. 13. Bei einzelnen Unglücksfällen, die ihm auf irgend eine Art bekannt werden, hat der Phyſikus ſich ſofort, ohne deshalb eine nähere Aufforderung zu erwarten, an Ort und Stelle zu begeben, und die zweckdienlichſten Mittel zu ergreifen, um fernern Gefahren vorzubeugen. Eben dies gilt auch von Scheintodten, wo die Pflichten der Menſchlichkeit eben ſo laut den Beiſtand des Phyſikus anrufen, als die Pflichten ſeines Amts. §. 14. Die Verbreitung der Schutzpockenimpfung iſt ebenfalls Pflicht des Phyſikus, und muß er ſich vorzüglich bemühen, Vorurtheile und andere Hinderniſſe, die dieſer wichtigen Angelegenheit Beſchränkungen ſetzen, aus dem Wege zu räumen, zu gleicher Zeit aber auch auf regelmäßiges, kunſtgerechtes Verfahren von Seiten ſolcher Medicinalperſonen, die weniger vertrauet mit dieſem Geſchäft es dennoch leichtſinnig ausüben, genau Acht haben, damit

der guten Sache nicht durch grobe Nachläſſigkeit, oder gar Unwiſſenheit geſchadet werde. §. 15. Der Phyſikus darf nicht zugeben, daß in der Stadt und ihrem Polizeibezirk unbefugte Perſonen ſich mit der Ausübung der Heilkunde und aller übrigen Medicinalzweige befaſſen. Jeden Contraventionsfall dieſer Art hat er ſogleich dem Polizeipräſidio anzuzeigen. Auch muß er darauf ſehen, daß die ſämmtlichen für ein beſtimmtes Fach approbirten Medicinalperſonen ihre Gränzen nicht überſchreiten, und daß die Apotheker ihnen hiebei durch Anfertigung der von ihnen gegen ihre Befugniß verſchriebenen Recepte keine Unterſtützung leiſten; beſonders aber hat er dabei ſeine Aufſicht dahin zu richten, daß die Aerzte und andere Medicinalperſonen ſich nicht mit dem Selbſtdispenſiren der Medicamente befaſſen, und von den Apothekern keine Arzenei ohne ärztliche Vorſchrift an das Publicum verabfolgt werden, auch daß weder durch Olitätenkrämer, wie z. B. durch Königſeer, Ungarn ꝛc. noch durch andere Perſonen ein Privathandel mit Arzneien und Arkanen getrieben werde. II. Beſondere Pflichten des gerichtl. Phyſici. §. 16. Im Ganzen ſind in den obigen Vorſchriften ſehr viele enthalten, die, ungeachtet daß beide Phyſiker nur ein Ganzes ausmachen, und beide verpflichtet ſind, ſich gegenſeitig zu unterſtützen, auch ohne beſonders dazu aufgefordert zu werden, eben ſo unverbrüchlich vom gerichtlichen Phyſikus befolgt werden müſſen, da ihm ebenfalls alles dasjenige zu thun obliegt, wodurch das allgemeine Geſundheitswohl befördert werden kann, ſo wie auch alles dasjenige zu entfernen, wodurch daſſelbe im Einzelnen oder Ganzen gefährdet werden könnte, weshalb der gerichtliche Phyſikus auch eben ſo, wie der polizeiliche, auf Uebertretung der Medicinalgeſetze zu ſehen hat, wobei aber immer dem letztern das Nöthige wegen Abſtellung derſelben zu beſorgen überlaſſen bleibt. §. 17. Wenn gleich der gerichtliche Phyſikus zunächſt die Aufträge und Requiſitionen ſämmtlicher Gerichtshöfe hieſiger Reſidenzien und des dazu gehörigen Polizeidiſtricts, inſofern ſie die Ausübung ſeines Amts betreffen, zu vollziehen hat, ſo bleibt er deſſen ungeachtet auch in derſelben Art und in denſelben ärztlichen Beziehungen dem Polizeipräſidenten der Stadt untergeordnet, deſſen Requiſitionen er daher eben ſo unbedingt Genüge zu leiſten verbunden iſt. §. 18. Die Verhältniſſe des gerichtlichen Arztes geben ſchon zu erkennen, daß der Phyſikus, dem dieſe in ſo manchen Beziehungen wichtigen Verrichtungen übertragen ſind, auf die Handhabung der gerichtlichen Arzneikunde ein unverwandtes Augenmerk richten muß. Sobald die Requiſition eines Gerichtshofes oder der obrigkeitlich-ſpeciellen Behörde an ihn gelangt hat, hat derſelbe

ſofort jeden gerichtlichen Vorfall ſelbſt zu unterſuchen. Ihm ſind zu ſeiner Hülfe die Chirurgi forenses beigegeben, welchen beſtimmte Reviere der Stadt angewieſen ſind. Mit Zuziehung eines ſolchen hat er, wo möglich an Ort und Stelle die Unterſuchung von allen Verletzungen vorzunehmen, die gerichtlichen Leichenöffnnngen und Beſichtigungen zweckmäßig und nach den Regeln der Kunſt, auch nach den Regeln der Criminalgerichtsordnung zu veranſtalten. Sollten Vergiftungen oder Verfälſchungen, Verderbniſſe von Speiſen und Getränken ſtatt gefunden haben, ſo muß der Phyſikus noch einen zu ſolchen Geſchäften qualificirten Pharmaceuten mit zuziehen, und mit dieſem gemeinſchaftlich die Unterſuchung anſtellen. Jedes visum repertum und jedes peinliche Gutachten, welches mit der größten Gewiſſenhaftigkeit abgefaßt werden muß, hat der mit zugezogene Apotheker, ſo wie auch der Wundarzt zu unterſchreiben, denn nur die Unterſchriften ſämmtlicher dabei abhibirten Sachkundigen beglaubigen das Ganze, und dieſe bleiben nicht nur für die Wahrheit des Geſagten, ſondern auch für die daraus abgeleiteten Folgen verantwortlich. Der Phyſikus hat überdies vierteljährlich ein Verzeichniß von allen während der 3 letzten Monate gehabten Beſichtungen und Obductionen dem Polizeiphyſikus einzuhändigen, damit derſelbe es in ſeinem Generalberichte an das Polizeipräſidium mit aufnehmen kann. Sind außerordeṛtliche Fälle darunter vorgekommen, ſo hat derſelbe dieſe ausführlich mit ſeinem Gutachten zu begleiten und einzureichen. Vorzüglich gehört auch hieher die Aufzählung geſchehener Unglücksfälle, wo, wenn mehrere dergleichen Arten vorfallen, z. B. Ertrinken im Waſſer, Uebergefahrenwerden durch Wagen ꝛc. er den Urſachen nachgehen muß, durch deren Erörterung, Gelegenheit zu polizeilichen Maaßregeln gegeben werden kann. Wenn bei den Leichenöffnungen und den Beſichtigungen todtgeborner Kinder, ſich anatomiſche Seltenheiten oder pathologiſche Merkwürdigkeiten vorfinden: ſo iſt derſelbe verbunden, dieſelben an das anatomiſche Muſeum der Univerſität abzuliefern, wenn die Profeſſoren der Anatomie ſie zur Aufnahme geeignet halten. Da der Criminalphyſikus bei der Beſichtigung der todtgebornen Kinder die beſte Gelegenheit hat, die Geburtshelfer und Hebammen zu controlliren, ſo wird es ihnen zur Pflicht gemacht, jede Vernachläßigung ihrer Pflichten dem Polizeiphyſikus anzuzeigen. §. 19. Allen gerichtlichen Verhandlungen, um den Gemüthszuſtand oder den Geſundheitszuſtand von Perſonen, Behufs eines gerichtlichen Zwecks, auszumitteln, hat derſelbe ungeſäumt Folge zu leiſten und ſein ſachkundiges Gutachten nach ſeinem beſten Wiſſen abzugeben. Uebrigens ſtehen unter ſeiner un-

mittelbaren mediciniſchen Obhut die Gefängniſſe der Stadt, wo er den dabei angeſtellten Wundärzten mit Rath und That an die Hand gehen muß; die wichtigern Kranken ſind ſeiner ärztlichen Behandlung allein anvertrauet, da in dieſen Fällen die Befugniß des Wundarztes ſich nur auf chirurgiſche Hülfsleiſtung erſtrecken kann und darf. Vorzüglich hat derſelbe auch auf die gehörige Verwendung und die richtige Taxe der in guter Qualität zu liefernden Arzneimittel zu ſehen, wobei er, ſo weit es mit dem Wohl der Kranken beſtehen kann, ſich die zweckmäßigſte Erſparniß muß angelegen ſeyn laſſen; ſo wie überhaupt auch bei allen übrigen nothwendigen Einrichtungen des auf der Stadtvoigtei befindlichen, ſeiner Aufſicht anvertraueten, Lazareths. Dem Wundarzt hat er beſonders noch ein humanes Betragen gegen die Kranken zur Pflicht zu machen, und ihm deutlich zu zeigen, wie auch der Verbrecher, wenn ihn Krankheiten treffen, den gegründeten Anſpruch auf Hülfe in ſeinen Leiden hat. §. 20. Da auch auf dem Armenkirchhofe in der Hospitalſtraße eine Anſtalt zur Ausſtellung unbekannter todtgefundener Leichname und zur Obduction der gerichtlich zu unterſuchenden gewaltſam geſtorbenen Perſonen eingerichtet iſt, ſo hat der gerichtliche Phyſikus darüber die ſpecielle Aufſicht zu führen, damit der Zweck dabei vollſtändig erreicht werde, weshalb er die etwa nöthigen Anträge bei dem Polizeipräſidenten zu machen hat. §. 21. Beide Phyſiker werden endlich noch auf die Erfüllung ihres Eides aufmerkſam gemacht und vorzüglich auch darauf, daß ſie nicht nur den ſchon beſtehenden, ſondern auch den ins künftige zu erlaſſenden Medicinalgeſetzen und dahin einſchlagenden Verordnungen, auf das genaueſte nachleben müſſen, und auf deren pünctliche Befolgung zu wachen haben, zu welchem Ende Jedem derſelben ein vollzogenes Exemplar dieſer Inſtruction zugeſtellt wird.

Berlin, den 18. Januar 1812.

Königl. Geh. Staatsrath und Chef des Departements der allgemeinen Polizei im Miniſterio des Innern.

(gez.) Sack.

Stechapfel ſ. Vergiftung.

Stechfliegen ſ. Kankerfliege, Kolumbaczer Fliege.

Stempel. Die Geſetze über die Stempelabgaben vom 20. Nov. 1810, vom 27. Juni 1811 und vom 5. Septbr. 1811 ſind in der Geſetzſammlung abgedruckt. Sammlungen ſämmtlicher, auf dieſen Gegenſtand Bezug habenden Verordnungen

erſchienen von Pochhammer, Wieſe, Berger *) und andern. — Medicinalbeamte und Aerzte bedürfen der Kenntniß der Stempelgeſetze hauptſächlich Hinſichts der Atteſte (ſ. Atteſt), der, mit dem Werthſtempel zu verſehenden Liquidationen und Quittungen, der Prüfungs- und Vereidungsprotocolle, welche, außer bei den Hebammen, des 8 Gr. Stempels bedürfen, der Approbationen, welche ſämmtlich auf 8 Gr. Stempelbogen ausgefertigt werden, ſo wie der Eingaben, Bittſchriften u. ſ. w. — Berichte der Medicinalbeamten in mediciniſch-polizeilichen Angelegenheiten, Armenſachen, Obductions- und Apothekenviſitationsverhandlungen ſind ſtempelfrei, ſ. auch Feſtſetzung, Liquidation, Schutzpockenimpfungsprämien.

Sterbequartal. Nach der Allerh. Cabinetsordre vom 27. April 1816 (Geſetz-Samml. 1816. S. 134) ſoll den Hinterbliebenen der Beamten eines Collegii außer dem Sterbemonat noch die volle Beſoldung für die zunächſt folgenden 3 Monate, den Hinterbliebenen derjenigen Officianten aber, welche nicht in collegialiſchen Verhältniſſen ſtehen, außer dem Sterbemonat noch die Beſoldung für den nächſten Monat gezahlt werden, im letztern Fall auch ein 2- bis 3monatliches Gnadengehalt, wenn die Uebertragung der Stelle des Verſtorbenen ohne beſondern Koſtenaufwand für die Staatskaſſen erfolgen kann. Dieſe Allerh. Cabinetsordre ſoll nach der Beſtimmung des Hrn. Staatskanzlers Durchl. auch auf die aus Communalkaſſen beſoldeten Polizeibeam-

*) Pochhammer's Sammlung der über die Stempelgeſetze ergangenen erläuternden, ergänzenden und abändernden Beſtimmungen. Berlin bei Decker 1814. Deſſen Nachtrag zu zu dieſer Sammlung. Berlin den 6. Decbr. 1815. Wieſe Handbuch des Stempelweſens in den Königl. Preußiſchen Staaten. Rathenow 1817. — J. Fr. Chr. Berger Handb. und tabellariſche Ueberſicht der in den K. Preuß. Staaten, bis mit Januar 1817 erſchienenen Stempelgeſetze. Leipz. 1817. 8.

ten Anwendung finden (wohin auch die Stadtphyſiker gehören).

Stibium oxydatum album ablutum. (Antimonium diaphoreticum ablutum). Auf Stibium oxydatum album non ablutum wird zehnmal ſo viel heißes Waſſer gegoſſen, zur Auflöſung der ihm anhängenden Salze umgerührt und ſo viel Acidum sulphuricum dilutum zugegoſſen, daß das Kali, welches den aufgelößten Theil des oxydirten Spiesglanzes in ſich enthält, geſättigt wird. Das, auf dem Boden des Gefäßes ſich ſammelnde weiße Pulver wird ſorgfältig abgeſpült und, nachdem anderes Waſſer aufgegoſſen worden, vom dickern Theile durch Abklären befreit, getrocknet und aufbewahrt. Ph. bor.

Stibium oxydatum album non ablutum. (Antimonium diaphoreticum non ablutum). Zwei Theile Stibium sulphuratum nigrum und 5 Theile Kali nitricum werden gepulvert, gemiſcht und nachgerade in einen weiten, gelind glühenden Schmelztiegel geworfen, wobei der oxydulirte Theil des Spießglanzes, der ſich oben an die Seiten des Schmelztiegels ſetzt, ſorgfältig hineingeſtoßen wird. Nach geſchehenem Verpuffen wird die Maſſe noch eine Viertelſtunde lang geglüht, dann mit einem eiſernen Löffel herausgenommen, erkaltet, gepulvert und in gut verſtopften Gefäßen aufbewahrt. Ph. bor.

Stibium oxydatum fuscum. (Crocus metallorum). Stibium sulphuratum nigrum und trocknes Kali nitricum zu gleichen Theilen werden gepulvert und gemiſcht in einem reinen eiſernen Topf durch Aufhalten einer glühenden Kohle angeſteckt. Nach dem Verpuffen wird die erkaltete Maſſe gepulvert, ſorgfältig edulcorirt und getrocknet. Ph. bor.

Stibium purum. (Regulus Antimonii) 6 Unzen reine Eiſenſtücke werden in einem ziemlich geräumigen Schmelztiegel bei kräftigem Feuer eines Windofens geglüht, dann 18 Unzen gröblich zerſtoßenes Stibium sulphuratum nigrum hinzugethan. Sind dieſe geſchmolzen, ſo werden allmählig 4 Unzen höchſt trockner Salpeter eingeſchüttet und, wenn ſie wie Waſſer fließen, in einen Gießbuckel ausgegoſſen, der gelind geſchüttelt wird, damit das reducirte Metall ſich ſetze. Wenn dieſes erkaltet iſt, wird es von den Schlakken geſondert, gepulvert, mit dem achten Theile höchſt trocknem Salpeter gemiſcht, bei verſtärktem Feuer geſchmolzen und in einen Gießbuckel ausgegoſſen. Nach dem Erkalten wird das reine Metall von den Schlacken getrennt. Ph. bor.

Stibium sulphuratum nigrum laevigatum. (Antimonium crudum praeparatum). Ausgeſuchtes in einem eiſernen Mörſer zerriebenes Stibium sulphuratum nigrum, wird auf einem glatten und harten Steine unter Zugießen von wenigen Waſſer zum feinſten Staube gerieben und an einem warmen Orte getrocknet. Ph. bor.

Stickluft ſ. Kohlenſaures Gas.

Stockdegen ſ. Waffen.

Strafen. Nicht blos Beamte, ſondern auch andere Medicinalperſonen, welche ihre Obliegenheiten vernachläßigen und Hinſichts derſelben den Anforderungen der, ihnen vorgeſetzten Behörden nicht gnügen, können von dieſen in Ordnungsſtrafen genommen werden, wie ſich ſolches auch aus folgender Miniſterialverfügung an die Königl. Regierung zu Magdeburg ergiebt.

Da die Apotheker nicht blos als Gewerbsleute, ſondern auch als Officianten anzuſehen ſind, indem ſie vereidet werden und mehrere polizeiliche Amtspflichten haben, ſo können dieſelben auch mit Ordnungsſtrafen belegt werden, wogegen ihnen keine Provocation auf den Weg Rechtens offen ſteht.

Berlin, den 20. Auguſt 1816.

Miniſterium des Innern.

Dieſe Ordnungsſtrafen werden in der Regel von der betreffenden Regierung beſtimmt und zur Kaſſe derſelben eingezogen, dergeſtalt, daß, wenn die verfügte Geldſtrafe nicht in dem Laufe des Monats, worin ſolche verfügt iſt, oder ſpäteſtens in der erſten Hälfte des folgenden Monats eingezahlt wird, dieſelbe ſofort executiviſch beigetrieben wird *). Hinſichts dieſer Ordnungsſtrafen findet kein Recurs an die Landes-Juſtizcollegien ſtatt **).

Auch gegen eine wegen Polizeicontraventionen ***) feſtgeſetzte Strafe, die eine mäßige körper-

*) Bekanntmachung der Königl. Kurm. Regierung. Amtsblatt 1815. S. 101.

**) Verordnung vom 26. Decemb. 1808. §. 46 und Bekanntmachung des Königl. Kammergerichts über die Fälle, in welchen kein Proceß ſtatt findet, vom 18. März 1816. Kurm. Amtsbl. 1816. S. 159.

***) Folglich auch wegen Medicinalcontraventionen. d. H.

liche Züchtigung, 14tägiges Gefängniß oder Strafarbeit von dieſer Dauer, oder 5 Rthl. Geldbuße nicht überſteigt, findet die Berufung auf rechtliches Gehör nicht ſtatt, ſondern nur eine Beſchwerde bei der höhern Polizeibehörde. (Anhang zur allg. Gerichtsordnung §. 247; Reſcript des Juſtizminiſterii vom 25. Febr. 1812, in von Kamptz Jahrbüchern. Bd. 1. S. 57. Amtsbl. der Königl. Regierung zu Potsdam 1817. S. 216. 217). In Fällen dieſer Art, wo bei Ordnungs- und geringen Polizeiſtrafen die Provocation auf den Weg Rechtens abgeſchnitten iſt, müſſen, wenn der Denunciat ſich bei dem Strafreſolut nicht beruhigt (welches er binnen 10 Tagen erklären muß) die Regierung die Acten ſogleich höhern Orts einſenden und die weiteren Feſtſetzungen ex officio extrahiren, da es nach §. 87. Tit. 35. Thl. 1. und §. 15. Tit. 34. Thl. 1. der allg. Gerichtsordnung geſetzlich beſtimmt iſt, daß, wenn ein Denunciat gegen die Verurtheilung zu einer geringen Strafe gravaminirt und ihm geſetzlich das Remedium defensionis nicht zuſteht, das erkennende Gericht ſein Milderungsgeſuch ſogleich dem höheren Richter zuſenden muß, und dies Verfahren (nach einem Gutachten des Königl. Juſtizminiſterii vom 15. April 1817 und einer Verfügung des Königl. Miniſterii des Innern vom 29. April 1817 an die Königl. Regierung zu Potsdam) auch auf polizeiliche Reſolute analogiſch angewandt werden muß.

Zur gerichtlichen Beſtrafung eignen ſich Amtsvergehen der Medicinalperſonen aus grober Fahrläßigkeit. Dieſe zieht nach Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §. 511 — 513, nur dann eine förmliche Unterſuchung und ein Erkenntniß auf Leibes-, Ehren- oder Geldſtrafe nach ſich, wenn entweder ein ausdrückliches Polizeigeſetz übertreten oder jemand an Leib oder L ben beſchädigt worden und in beiden Fällen auf die Uebertretung oder Beſchädigung eine ſolche

Strafe in den Geſetzen ausdrücklich verordnet iſt. Grobe Fahrläßigkeit der Medicinalperſonen zieht den Verluſt der Praxis nach ſich, in Gemäßheit der §§. 776 — 781. Thl. 2. Tit. 20. des Allg. L. R. insonderheit des

§. 779. Iſt die ſchwere Beſchädigung eines Menſchen durch grobe Vernachläßigung gewiſſer beſonderer Amts- oder Berufspflichten veranlaßt worden, ſo ſoll der Uebertreter, noch außer der nach vorſtehender Verordnung ihn treffenden Strafe, zu einem ſolchen Amte oder Gewerbe auf immer für unfähig erklärt werden,

und des §. 334. der Criminalordnung, nach welchem „verhältnißmäßige Geldſtrafe, Degradation oder „Caſſation die Strafe desjenigen iſt, der aus grober „Fahrläßigkeit oder Unwiſſenheit ſeine Amtspflich„ten verletzt.“

Von den Strafen gegen die Vergehen bei Viehſeuchen ſ. Lungenſeuche, Rinderpeſt; von den Strafen der Veruntreuungen in Militairlazarethen ſ. Diebſtahl.

Straßenreinigung. Nach dem Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §. 732.

muß die Obrigkeit jedes Orts bei eigner Vertretung darauf ſehen, daß die zu Unterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit an den Häuſern und auf den Straßen, gegebenen Polizeiverordnungen von einem jeden ohne Unterſchied des Standes, bei willkührlicher Geld- oder Gefängnißſtrafe genau befolgt werden.

Hiernach beſtehen überall polizeiliche Verfügungen der Ortsbehörden, die hier nicht ſämmtlich angegeben werden können *). Für Berlin ſind Gaſſen-Ordnungen und Reglements unter dem 14. Auguſt 1660, 24. Septbr. 1676, 15. Septbr. 1679, 1. Mai und 20. Novbr. 1680, 10. März 1684, 21. März 1693, 28. Auguſt 1691, 1. Decbr. 1700, 1. März 1703, 3. Mai 1707 und 3. Septbr. 1735 **) er-

*) Die für Breslau ſ. in Vaters ſchleſ. Med. Verfaſſung. S. 378 fgl., für Magdeburg in Liebeke Polizei-Geſetze S. 74. flg.

**) ſ. Mylii C. C. I.

theilt. In der letztern wird Art. 13, nachdrücklich anbefohlen, daß die Nachtſtühle zur Nachtzeit und zwar vom 1. April bis 1. Septbr. nach 11 Uhr, die übrigen Monate hindurch aber nach 10 Uhr und nicht eher, oder des Morgens, wenn es noch finſter iſt, ausgetragen werden müſſen und ſind Art. 14 die Orte zum Ausgießen in den Fluß, ſo wie diejenigen, an welchen dies bei ſchwerer Strafe nicht geſchehen darf, angewieſen. — Dieſe Vorſchriften ſind von dem Polizeidirectorio in Berlin unter dem 4. April 1801 und öfters erneuert. Beſonders wird das Ausgießen der Schmutzeimer auf die Straßen nachdrücklich geahndet. Fernere Polizeireglements für Berlin erſchienen unter dem 28. Juli 1777 *) und 28. Feb. 1787, ſo auch die folgende, am 19. Novbr. 1813 und noch öfter, erneuerte

Polizeiverordnung wegen Reinigung der Straßen. Da die Straßenreinigung noch immer zum Theil unvollſtändig bewirkt wird, und in gegenwärtiger Jahreszeit ein dringendes allgemeines Bedürfniß iſt, ſo werden den hieſiegen Bürgern und Einwohnern nachſtehende ältere geſetzliche Vorſchriften zur genaueſten Befolgung hierdurch in Erinnerung gebracht: 1) Jeder Hauseigenthümer muß den Bürgerſteig, den Rinnſtein und den Straßendamm, letztern zur Hälfte auf die ganze Breite des Hauſes reinigen laſſen. 2) Der Bürgerſteig muß täglich bis 9 Uhr Vormittags abgefegt, dreimal in der Woche aber, Dienſtags, Donnerſtags und Sonnabends, bis 9 Uhr Vormittags, der Rinnſtein von Moder gereinigt und gefegt, und bei eintretendem ſtarken Froſt aufgeeiſet, der Damm abgefegt, der zuſammengebrachte Moder am Rande des Dammes neben dem Rinnſtein in Haufen zuſammen geſchlagen und dieſer noch an demſelben Tage von der Straße fortgeſchafft werden. Letzteres iſt beſonders nöthig und wichtig, weil die Moderhaufen ſonſt wieder zerfließen oder zerfahren werden, und dadurch die vorigen Unreinigkeiten wieder verbreiten. Jeder Eigenthümer iſt verbunden, für die Fortſchaffung des Moders, und bei eintretendem Thauwetter, nach ſtarkem Froſt, für die Fortbringung des Eiſes und des Schnees von der Straße ſelbſt zu ſorgen. 3) Die Straße darf nicht vom Herauswerfen von Schutt, Müll, Scherben, oder durch

*) N. Ed. S. VI. S. 786.

Ausgießen von Unreinigkeiten aus den Fenſtern und in den Rinnſtein verunreinigt werden. Das Ausgießen der Schmutzeimer darin, ſo wie das Ausſpülen derſelben bei den Straßenbrunnen, iſt erhöheter Strafe unterworfen. 4) Diejenigen Gewerbtreibenden, welche bei ihrem Gewerbe viel Waſſer gebrauchen, dürfen ſolches bei anhaltendem Froſt nicht in den Straßenrinnſtein laufen laſſen, ſondern müſſen auf andere Weiſe ſich deſſelben zu entledigen ſuchen. 5) Niemand darf Blut, Abgänge aus den Gerbereien oder Jauche aus den Viehſtällen in den Straßenrinnſtein ableiten. 6) Bei Winter-Glätte muß jeder Hauswirth, ſobald es taget, den Bürgerſteig vor ſeinem Hauſe mit Sand oder Torfaſche beſtreuen laſſen. Es wird von den hieſigen Einwohnern mit Vertrauen erwartet, daß ſie, überzeugt von der Nothwendigkeit der Beobachtung dieſer polizeilichen Vorſchriften, denſelben willige Folge leiſten, ohne daß es nöthig ſeyn wird, die Säumigen durch Strafen, welche im erſten und zweiten Fall auf einen Thaler, im dritten und vierten Fall auf das doppelte, im fünften Fall aber auf 5 Thl. beſtimmt ſind, zur Folgſamkeit anhalten zu müſſen. Die Polizei-Officianten ſind angewieſen, auf die Befolgung der hier vorgeſchriebenen Ordnung, bei eigener Verantwortlichkeit, zu halten. Berlin, den 12. Octob. 1811.

Königl. Polizeipräſident von Berlin.
(gez.) Schlechtendal.

Nach einer Bekanntmachung derſelben Behörde vom 26. Juli 1809 ſoll bei trocknem Wetter zur Vermeidung des ſonſt entſtehenden ſehr ſchädlichen Staubes der Damm und Bürgerſteig beim Reinigen vorher tüchtig mit Waſſer beſprengt werden.

Die auf den Straßen etwa liegenden Thiercadaver muß der Scharfrichter täglich, und in der heißen Jahreszeit zweimal täglich, abholen laſſen.

Ausführliche Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Oppeln vom 19. April 1817 und des Königl. Polizeidirectors zu Erfurt vom 15. Octob. 1817 über Straßenreinigung ſind in von Kamptz Annalen der Preußiſchen innern Staatsverwaltung. 1r Bd. 2tes u. 4tes Heft, mitgetheilt.

Streuglanzband. Auf Veranlaſſung des Königl. Collegii Sanitatis wurde im Jahre 1783,

bei Strafe von 100 Rthl. und der Confiſcation im Uebertretungsfalle, der Verkauf aller Bänder, Schleier u. ſ. w., welche mit zerſtoßenen kleinen gefärbten Glastheilchen beſtreut und unter dem Namen Streuglanzband (Ruban glacée) bekannt ſind, als der Geſundheit ſchädlich unterſagt. ſ. Magazin für gerichtl A. K. und med. Polizei von Uden und Pyl. 2r Bd. Stendal 1784. S. 397.

Studioſi Medicinae. Verbot des Kurirens derſelben ſ. Afterärzte.

Succus Dauci inſpiſſatus. (Roob Dauci). Friſche gereinigte und zerſchnittene Mohrrüben, werden mit der Hälfte Waſſer übergoſſen, in einem zinnernen Keſſel gekocht, daß ſie weich werden, der Saft ausgedrückt, dieſer durch einmaliges Aufkochen geklärt und bei gelinder Wärme zur Honigdicke abgedunſtet. Ph. bor.

Succus juniperi inſpiſſatus. (Roob juniperi) Reife Wachholderbeeren werden friſch gequetſcht mit Waſſer gekocht, bis ſie weich werden, dann mäßig ausgedrückt und der ausgedrückte Saft bei gelinder Wärme zur Honigdicke inſpiſſirt. Ph. bor.

Succus Liquiritiae depuratus. Der käufliche Liquiritienſaft wird in Stücke zerbrochen, in lauem Waſſer macerirt, wenn er aufgelöſt iſt, durch wollen Zeug colirt, und bei gelindem Feuer zur härtern Extractsdicke inſpiſſirt. Ph. bor.

Succus Sambuci inſpiſſatus. (Roob Sambuci). Acht Pfund des, aus reifen Beeren von Sambucus nigra gepreßten und abgeſchäumten Saftes und ½ Pfund weißer Zucker werden bei gelindem Feuer zur Honigdicke gekocht. Ph. bor.

Sulphur depuratum. (Flores Sulphuris loti). Der käufliche ſublimirte Schwefel wird mit heißem Waſſer von der anhängenden Säure vollkommen befreit, getrocknet und aufbewahrt. Ph. bor.

Sulphur praecipitatum. (Lac Sulphuris). Einer beliebigen Menge Liquor Kali cauſtici wird in einer eiſernen Pfanne allmählig ſo viel gereinigter Schwefel beigemiſcht, als der kauſtiſche Liquor auflöſen kann. Nachdem die Flüſſigkeit dann mit dreimal ſo vielem Waſſer gemiſcht und durch Papier geſeigt worden, wird ſo viel verdünnte Schwefelſäure zugeſetzt, als zum Fällen des Schwefels nö-

thig iſt, wobei man das, dabei ſich entwickelnde, erſtickende hydrothionſaure Gas vorſichtig vermeidet. Das Präcipitat wird mit warmen Waſſer ſorgfältig abgewaſchen und getrocknet. Ph. bor.

Sulphur stibiatum aurantiacum. (Sulphur antimonii auratum). Zerriebenes Stibium sulphuratum nigrum und Sulphur depuratum von jedem 1 Pfd. und Liquor Kali caustici, ſo viel als nöthig iſt, werden in einem eiſernen Keſſel zuſammen gekocht, dabei mit einem Spathel fortwährend umgerührt und das verdünſtende Waſſer von Zeit zu Zeit wieder hinzugegoſſen, bis alles beinahe aufgelöst iſt. Dann wird die Flüſſigkeit mit heißem Waſſer verdünnt, durch Papier geſeigt und allmählich ſoviel verdünnte Schwefelſäure zugeſetzt, als zur Präcipitation hinreicht, mit ſorgfältiger Vermeidung des, bei dieſer Operation ſich entwickelnden hydrothionſauren Gas. Nach 24 Stunden wird das überſtehende Waſſer abgeklärt, das Präcipitat mit lauwarmem Waſſer abgeſpült, endlich bei ſehr gelindem Feuer an einem ſchattigen Orte getrocknet und aufbewahrt. Ph. b.

Sulphur stibiatum rubeum. (Kermes minerale). Zwei Pfund Stibium sulphuratum nigrum und 1 Pfd. trocknes kohlenſaures Natrum werden gepulvert und gemiſcht in einem zugedeckten Schmelztiegel, bei gelindem Feuer geſchmolzen. Die fließende Maſſe wird ausgegoſſen, wenn ſie erkaltet iſt, pulveriſirt, und dann in heißem Waſſer eine Viertelſtunde lang unter beſtändigem Umrühren mit dem Spathel, abgekocht. Die noch heiße Flüßigkeit wird filtrirt, nach dem Erkalten von dem Niederſchlage durchs Filtrum getrennt, wieder auf das übrige Spiesglanz gegoſſen und mit einem Zuſatze von Waſſer, neuerdings eine Viertelſtunde lang gekocht und filtrirt, auch dieſe Operation zwei bis drei Mal wiederholt. Das, ſo erzeugte ponceaurothe leichte Präcipitat wird mit lauem Waſſer abgewaſchen, an einer ſchattigen Stelle bei gelinder Wärme getrocknet und aufbewahrt. Ph. bor. *)

Syrupus Althaeae. Zwei Unzen abgeſchälte Altheewurzeln und 3 Pfd. Waſſer werden gekocht, ſo daß 27 Unzen übrig bleiben, in der durchgeſeihten Abkochung 4 Pfd. weißer Zucker aufgelöst und durch einmaliges Aufkochen der Syrup bereitet. Ph. bor.

*) Die frühern von einander abweichenden Angaben der Bereitungsart dieſes Mittels verurſachten, daß daſſelbe oft ſchlecht in den Apotheken gefunden ward. Dieſem Uebelſtande ward durch dieſe Vorſchrift der Ph. bor. von 1799 und 1813 abgeholfen. D. H.

Syrupus Amygdalarum. (Syrupus emulsivus). Acht Unzen ſüße und 2 Unzen bittere Mandeln werden abgeſchält und in einem Steinmörſer mit einem hölzernen Piſtill zerſtoßen, unter allmähligem Zugießen von 2 Pfd. Brunnenwaſſer und 2 Unzen Aqua florum Aurantii. In 20 Unzen der durchgeſeihten Emulſion werden 3 Pfd. weißeſter Zucker aufgelöst und bei ſehr gelinder Wärme der Syrup bereitet. Ph. bor.

Syrupus balsami peruviani. Eine Unze Perubalſam wird in einem verſchloſſenen Gefäße mit 1 Pfd. heißem Waſſer übergoſſen. In 10 Unzen der, nach dem Erkalten abgeklärten Flüſſigkeit werden 1½ Pfd. weißer Zucker aufgelöst. Ph. bor.

Syrupus Berberum. Eine beliebige Menge reifer Berberitzenfrüchte werden zerſtoßen 3 Tage lang hingeſtellt, dann der Saft ausgedrückt. Zu 20 Unzen dieſes, durch Abſchäumen gereinigten Safts werden 3 Pfd. weißer Zucker hinzugethan und durch einmaliges Aufkochen in einem zinnernen Keſſel wird der Syrup bereitet. Eben ſo werden Syrupus Cerasorum aus dem ſauren Kirſchenſafte, Syrupus Mororum aus dem Safte der Früchte von Morus nigra, Syr. Ribium, Rubi Idaei und Succi Citri (Syr. Acetositatis Citri) bereitet.

Syrupus Cinnamomi. Zwei Unzen gröblich gepulverte Zimmetcaſſia, 1 Pfd. Aqua Cinnamomi vinosa und 2 Unzen Aqua Rosarum werden in einem verſchloſſenen Gefäße auf einer lauwarmen Stelle 2 Tage lang digerirt. In der Colatur von 11 Unzen wird bei gelinder Wärme 1½ Pfd. weißer Zucker zur Syrupsbereitung aufgelöst. Ph. bor.

Syrupus Corticum Aurantiorum. Vier Unzen getrocknete und von der Markſubſtanz gereinigte Pomeranzen werden fein zerſchnitten, mit 2½ Pfund weißem Franzwein übergoſſen, 2 Tage lang in einem verſchloſſenen Gefäße digerirt, ausgedrückt, den nach dem Durchſeihen überbleibenden 20 Unzen 3 Pfund Zucker hinzugefügt und durch einmaliges Aufkochen der Syrup bereitet. Ph. bor.

Syrupus Croci. Eine halbe Unze Safran und 1 Pfd. weißer Franzwein ſtehen einige Stunden lang in gelinder Digeſtion. In 10 Unzen der ausgedrückten Flüſſigkeit werden 1½ Pfund weißer Zucker zur Syrupsbereitung aufgelöst. Ph. bor.

Syrupus florum Aurantii wird aus 10 Unzen Aqua florum Aurantii und 1½ Pfd. weißem Zucker bereitet. Ph. bor.

Syrupus Liquiritiae. Acht Unzen zerſchnittenes Süßholz werden in 3 Pfd. heißem Waſſer geweicht und ¾ Stunde lang gelind gekocht, die ausgedrückte Flüſſigkeit abgedunſtet, bis 14 Unzen übrig ſind, denen 2 Pfd. weißer Zucker und eben ſo viel abgeſchaumter Honig, zur Syrupsbereitung durch einmaliges Aufkochen, zugeſetzt wird. Ph. bor.

Syrupus Mannae. Vier Unzen Sennesblätter, ½ Unze Fenchelſaamen und 2 Pfd. heißes Waſſer werden einige Stunden lang in einem verſchloſſenen Gefäß hingeſtellt und in 18 Unzen der ausgedrückten und durchgeſeiheten Flüſſigkeit 2 Pfd. weißer Zucker und 1 Pfd. Manna aufgelöst, zur Syrupsbereitung durch einmaliges Aufkochen. Ph. b.

Syrupus opiatus. 25 Gran Extractum opii werden in 1 Unze Mallagawein aufgelöst und 24 Unzen Syrupus Liquiritiae hinzugethan. Anmerk. 1 Unze dieſes Syrups enthält 1 Gran Ext. Opii. Ph. bor.

Syrupus Rhei. Drei Unzen zerſchnittene Rhabarber, 6 Drachmen Zimmetcaſſia und 2 Drachmen kohlenſaures Kali werden mit 2 Pfd. kochendem Waſſer übergoſſen, eine Nacht hindurch digerirt und die Colatur von 20 Unzen mit 3 Pfd. weißem Zucker vermiſcht, zur Syrupsbereitung. Ph. bor.

Syrupus Rhoeados. (Syr. Papaveris rubri). Ein Pfd. friſche Mohnblumen und 2 Pfd. heiß Waſſer werden eine Nacht hindurch macerirt und aus 20 Unzen Colatur wird mit 3 Pfd. weißem Zucker durch einmaliges Aufkochen Syrup bereitet. Ph. bor.

Syrupus Senegae. Eine Unze zerſchnittene Senegawurzel wird mit 1½ Pfd. heißem Waſſer übergoſſen, auf 10 Unzen Colatur gekocht und 1½ Pfd. weißer Zucker zur Syrupsbereitung hinzugethan. Ph. bor.

Syrupus simplex. Drei Pfd. weißer Zucker werden in 20 Unzen Waſſer zur Syrupsbereitung aufgelöst. Ph. bor.

Syrupus Violarum. Acht Unzen friſcher von den Kelchen befreiter Blumen der Viola odorata werden 12 Stunden lang in einem Zinngefäße mit 2 Pfd. heißem Waſſer hingeſtellt, 20 Unzen der durchgeſeiheten Flüſſigkeit 3 Pfd. weißeſter Zucker zugeſetzt und durch Auflöſung bei gelinder Wärme in einem Zinngefäße der Syrup bereitet. Ph. bor.

Taback. Die Unterſuchung der Tabacksſaucen ward in der Kurmark durch folgende Dir. Re-

ſcripte an die Kurm. Kr. und Dom. Kammer verordnet:

V. G. Gn. Fr. W. ꝛc. Auf Euern wegen der bei neuen Tabacksfabriken zu nehmenden Maaßregeln unter dem 29. v. M. erſtatteten Bericht laſſen Wir Euch hiemit eröffnen, daß, wer eine neue Tabacksfabrik in der Kurmark anlegen will, ein ſicheres Vermögen von wenigſtens 2000 Rthlr. nachweiſen ſoll. — So wie jedoch vor Ertheilung einer Conceſſion die Sauçen und andere Zuthaten zu den Tabacksblättern durch Unſer Ober-Coll. med. et Sanitatis reſpective ihrer Unſchädlichkeit unterſucht werden müſſen, ſo iſt es auch gut und nöthig, daß von Zeit zu Zeit bei allen Tabacksfabriken etwas von den Sauçen und Ingredienzien genommen und in Rückſicht auf die Schädlichkeit oder Unſchädlichkeit gehörig probirt werde. In ſo fern ſind alſo dieſe Fabriken als ein Gegenſtand der Polizei zu behandeln und in Aufſicht zu nehmen. Berlin den 15. Auguſt 1792.

V. G. Gn. Fr. W. ꝛc. Aus Euerm Berichte vom 22. d. vernehmen Wir, wie das hieſige Polizeidirectorium der Meinung iſt, daß es mit der verordneten Viſitation der Tabacksfabriken allhier eben ſo, wie mit der Viſitation der Eſſigfabriken, nach Vorſchrift des Reſcriptes vom 28. Dec. 1791 *) gehalten werden könne. Da wir gegen dieſen Vorſchlag nichts zu erinnern, vielmehr ſolchen zweckmäßig und der ſubſiſtirenden Verfaſſung gleichfalls angemeſſen finden, ſo kann danach verfahren und das Nöthige hierunter überall von Euch weiter verfügt werden.

Berlin, den 28. Febr. 1793.

Unter dem 21. Septbr. 1805 veranlaßte das Ober-Coll. med. den Magiſtrat in Berlin, 1) die Tabacksfabriken und in dieſen beſonders die vorräthigen Materialien von Zeit zu Zeit zu recherchiren, auch die Tabacke und Tabacksſauçen chemiſch zu prüfen, 2) die Fabrikanten anzuhalten ein namentliches, eidlich zu erhärtendes Verzeichniß der Ingredienzien, deren ſie ſich zu ihren Tabacken bedienen, einzureichen, 3) keinem aus fremden Fabriken eingehenden Rauch- und Schnupftaback den Debit zu geſtatten, der nicht mit einer eidlich erhärteten Anzeige der dazu angewandten Materialien begleitet und hierauf nach Maaßgabe derſelben chemiſch geprüft iſt, 4) die

*) ſ. Eſſig.

Zahl der Tabacksfabrikanten mehr einzuſchränken und nur ſolche zu conceſſioniren, denen es nicht an Kenntniß der Waaren und Materiale fehlt.

Ein früheres Verbot, den ſogenannten Tabacksgeiz, d. h. diejenigen Tabacksblätter, welche nach der Tabackserndte von Neuem ausſproſſen, zum Einſpinnen zu benutzen, im Edict vom 7. Auguſt 1743, ward durch ein Dir. Reſcr. vom 27. Mai 1800 aufgehoben, weil dies Verbot den Cultivateurs und den Königl. Kaſſen nachtheilig, und durch Verſuche des Ober-Coll. med. et Sanitatis erwieſen war, daß der Verbrauch dieſes Geizes der menſchlichen Geſundheit keinesweges ſchädlich ſey.

Auch nach Erſcheinung der neuen Verordnungen über die Gewerbfreiheit müſſen die Tabacksfabrikanten den betreffenden Regierungen die Ingredienzien ihrer Saucen anzeigen und ſich der Unterſuchung der letztern unterwerfen. Die Königl. Kurm. Regierung erließ deshalb unter dem 17. Decbr. 1810 ein allg. Circular an ſämmtliche Polizeibehörden der Provinz, wonach

> den Perſonen, welche ſich mit Tabacksfabricationen im Großen und Kleinen beſchäftigen wollen, dazu nicht eher ein Gewerbſchein ertheilt werden kann, als bis ſie nachgewieſen haben, daß die Recepte zu ihren Saucen vorſchriftsmäßig von der Regierung als unſchädlich anerkannt ſind,

und das Königl. Miniſterium des Innern verfügte an ſämmtliche Regierungen folgendes:

> Die Aufhebung der perſönlichen Prüfung der Schlächter nach dem Edicte vom 7. September 1811 giebt keinen Grund, die nöthig befundene Aufſicht auf ſolche Gewerbe und Fabricate zu unterlaſſen, bei welchen durch ein fehlerhaftes Verfahren die Geſundheit oder gar das Leben der Menſchen gefährdet werden kann. In dieſer Rückſicht behalten denn auch die beiden Verordnungen vom 15. Auguſt 1792 und vom 28. Dec. 1791 wegen Prüfung der Tabacksſaucen und der Eſſige ihre Kraft. Berlin den 13. Mai 1815.

Die Königl. Kurm. Regierung machte den Inhalt dieſes Reſcripts im Amtsblatte 1815. S. 192 bekannt.

Tabellen. Zur politiſchen Arithmetik wichtige Beiträge liefern die ſtatiſtiſchen Tabellen, welche von der ganzen Monarchie eben ſo vollſtändig geſammelt werden, wie die Bevölkerungs- und Mortalitätstabellen (ſ. Bevölkerung); ferner ſ. auch Feldlazareth, Medicinalperſonaltabellen, Sanitätsberichte u. Schutzpockenimpfungsliſten.

Tartarus ammoniatus. (Tartarus solubilis ammoniacalis). Eine beliebige Menge gepulverter Tartarus depuratus wird in einem zinnernen Gefäße in hinreichendem heißen Waſſer aufgelöst und mit einer, allmählig beigefügten, etwas überſchüſſigen Quantität Liquor Ammonii carbonici aquosi geſättigt, dann filtrirt und in einem Glas- oder Porzellangefäße bei gelinder Wärme abgeraucht. Das trockne Salz wird in einem verſchloſſenen Glaſe aufbewahrt. Ph. bor.

Tartarus boraxatus. (Cremor tartari solubilis). Zwei Pfd. Borax werden in einem Zinngefäße in achtmal ſo vielem kochenden Waſſer aufgelöst und anderthalb Pfd. gereinigter Weinſtein (oder ſo viel ſich auflöst) hinzugethan. Die Flüſſigkeit wird filtrirt und in einem Glas- oder Porzellangefäße, im Sandbade, bei zuletzt geringer Wärme, abgedampft. Das trockne, zu Pulver zerriebene Salz wird in einem verſchloſſenen Glaſe aufbewahrt. Ph. b.

Tartarus depuratus. (Cremor tartari). Die käuflichen gereinigten Weinſteinkryſtallen werden unterſucht, ob ſie von metalliſchen Unreinigkeiten und fremdartigen Salzen frei ſind, dann, mit kaltem Waſſer abgewaſchen und wieder getrocknet in einem reinen und mäßig erwärmten Mörſer zu Pulver zerrieben. Ph. bor.

Tartarus natronatus. (Sal. seignette). Eine beliebige Menge kryſtalliſirtes kohlenſaures Natrum wird in ſechsmal ſo vielem heißen Waſſer aufgelöst, dieſe Lauge in einem zinnernen Gefäße aufgekocht und während dem Aufkochen allmählich ſo viel gereinigtes Weinſteinpulver hinzugefügt, als zur Sättigung hinreicht. Die durch Papier geſeihete Flüſſigkeit wird abgedunſtet und zum Kryſtalliſiren hingeſtellt. Die geſammelten und getrockneten Kryſtalle werden aufbewahrt. Ph. bor.

Tartarus stibiatus. (T. emeticus). Zerriebener gereinigter Weinſtein und Stibium oxydulatum fus-

cum *), von jedem 8 Unzen, werden vermiſcht in 12 Pfd. gemeinem Waſſer in einem auf Sand geſtellten, Glas- oder Porzellangefäße, unter beſtändigem Umrühren eine Stunde lang und länger aufgekocht, dann, noch warm filtrirt, bis zum Kryſtalliſationspuncte abgeraucht und eine Nacht über hingeſtellt. Die, von der Kryſtalliſation rückſtändige Flüſſigkeit wird zur nochmaligen Abſetzung von Kryſtallen abgeraucht, welche ſämmtlich geſammelt, getrocknet, in einem Stein- oder Glasmörſer gepulvert und in einem verſtopften Glaſe aufbewahrt werden. Ph. bor.

Taubſtumme. Die Vormundſchaft über dieſelben hört auf, wenn bei angeſtellter Unterſuchung ſich findet, daß ſie zu der Fähigkeit, ihren Sachen ſelbſt vorzuſtehen, gelangt ſind. — Wenn daher auch der Fehler am Gehöre und an der Sprache gehoben worden, ſo muß dennoch erſt unterſucht werden, ob nicht etwa Blödſinn oder Schwäche die Fortſetzung der Vormundſchaft nöthig machen? — Beiderlei Unterſuchungen müſſen mit Zuziehung des Vormundes, eines von dem Gerichte ernannten Sachverſtändigen, und der anweſenden nächſten Verwandten, oder in deren Ermangelung, eines dem Pflegebefohlenen beſonders zu beſtellenden Curators, angeſtellt werden. A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 818—820.

Taubſtummenanſtalt in Berlin, erfreut ſich, zum Theil durch Unterſtützung des Staates, einer muſterhaften Einrichtung, zur verhältnißmäßig ſehr glücklichen Ausbildung der Zöglinge, deren ſie gewöhnlich auf dreißig zählt. Ueber dieſelbe ſehe man die Schriften ihres vorigen und jetzigen Directors, der verdienten Herren **Eſchke** und **Grashoff**. Ein beſonderes Reglement für dieſe Königl. Anſtalt er-

---

*) Mehrere Lehrbücher der Pharmacie empfehlen zur Bereitung des Brechweinſteins den verglasten Spiesglanzkalk. Allein die Verff. der pharm. bor. von 1799 und 1813 gaben dem braunen Spiesglanzkalke den Vorzug, weil dieſen die Apotheker ſelbſt, nach der, dazu gegebenen Vorſchrift, anzufertigen haben, der verglaste Spiesglanzkalk dagegen gewöhnlich nur angekauftes Fabrikenproduct iſt. Bei dem vorgeſchriebenen Verhältniſſe gleicher Theile des Spiesglanzes und Weinſteins findet man ſchon den Brechweinſtein von der erſten Kryſtalliſation 0,32 reguliniſchen Spiesglanz enthaltend, welches das Maximum iſt, das der Weinſtein annehmen kann. Durch die vorgeſchriebene Kryſtalliſation erhält man das Präparat rein und frei von dem zuletzt übrig bleibenden unreinen, die Feuchtigkeit anziehenden Magma. d. H.

gieng unter dem 21. April 1813, einen Auszug aus demſelben enthält das Kurm. Amtsbl. 1814. St. 3. S. 21 — 24.

Taxe ſ. Arzneitaxe, Arztlohn, Gebühren, Sportelgebühren.

Tennſtädt im Merſeb. Reg. Dep. beſitzt eine, 1811 entdeckte Quelle ſaliniſchen Schwefelwaſſers. Dieſes enthält in 16 Unzen: $\frac{15}{17}$ Gr. ſchwefelſaures Natrum, $2\frac{31}{34}$ Gr. ſchwefelſauern u. $2\frac{43}{68}$ Gr. kohlenſtoffſauern Kalk, $2\frac{8}{17}$ Gr. ſchwefelſaure, $\frac{13}{17}$ Gr. muriatiſche u. $\frac{55}{68}$ Gr. kohlenſtoffſaure Talkerde, $\frac{2}{17}$ Gr. ſchleimigen und $\frac{3}{34}$ Gr. harzigen Extractivſtoff, $\frac{3}{34}$ Gr. Schwefelharz, $3\frac{63}{75}$ Kubikzoll kohlenſtoffſaures und $2\frac{74}{75}$ Kubikz. geſchwefeltes Waſſerſtoffgas. (ſ. Tromsdorf die neu entdeckten ſaliniſchen Schwefelbäder zu Langenſalze und Tennſtädt. Erfurt 1812). Zur Benutzung dieſer ſtarken und wirkſamen Schwefelbäder ſind bereits gute Einrichtungen getroffen.

Tentamen ſ. Prüfungen.

Terebinthina cocta. Der, von der Deſtillation des Terpenthinöls zurückbleibende reſinöſe Theil, wird aus dem Waſſer genommen und der Luft ausgeſetzt, bis er erhärtet. Ph. bor.

Teſtament. Bei demſelben kann nach A. L. R. Thl. I. Tit. 12. §. 200, zu Kriegs- und Peſtzeiten der Arzt die Stelle des Richters vertreten.

Thatbeſtand (Corpus delicti). Nach bekannten Rechtsgrundſätzen hat die Ausmittelung deſſelben nur dann die zur richterlichen Entſcheidung nöthige öffentliche Glaubwürdigkeit, wenn ſie von den deshalb vom Staate als Richter angeſetzten geprüften Rechtsverſtändigen und zwar denen, welchen die zur Sache nöthige Jurisdiction zuſteht, in dieſer ihrer Qualität d. h. gerichtlich vorgenommen, oder doch dirigirt wird. Phyſici und Aerzte haben ſich deshalb bei Criminalunterſuchungen der Ausmittelung des Thatbeſtandes, inſonderheit der Obduction eines todten Körpers, nie eigenmächtig und ohne Beiſeyn

des Gerichts, (des Inquirenten und der Criminalbeiſitzer) zu unterziehen, ſondern die Requiſition der betreffenden Gerichtsbehörde zu erwarten. Doch iſt es ihre Pflicht von den Thatſachen die zu ihrer Notiz gelangen und zur Ausmittelung des Thatbeſtandes beitragen können, die Gerichtsbehörde unverzüglich in Kenntniß zu ſetzen. Auch wird da, wo der weiblichen Schamhaftigkeit zu ſchonen iſt, dem gerichtlichen Arzte gewöhnlich allein, und ohne Beiſeyn des Richters, die Unterſuchung überlaſſen und ſein ſchriftliches Gutachten verlangt, welches entweder allein ſchon gültig iſt, oder durch die Mitzuziehung einer andern Medicinalperſon, z. B. in Schwängerungsſachen einer Hebamme, vollſtändige Gültigkeit erlangt. Die Ausmittelung geſchieht ſodann durch Aufnahme des Befundes in das gerichtliche Protokoll, ohne Einmiſchung des (beſondern Gutachten, Deductionen u. ſ. w. vorbehaltenen) ausführlicheren Urtheils oder Raiſonnements, und durch Verleſung, Genehmigung und Unterzeichnung aller bei der Unterſuchung zugezogenen ſowohl, als der richterlichen Perſonen. Das Urtheil des gerichtlichen Arztes bei dergleichen Ausmittelungen muß ſich nur auf dasjenige gründen, was theils die ſachverſtändige Unterſuchung, theils die Erörterung der ihr vorangegangenen Thatſachen ergeben hat. — Uebrigens ſiehe von der Feſtſtellung des Thatbeſtandes in Rückſicht körperlicher Verletzungen durch ſachverſtändige Unterſuchung des Verletzten und durch die Leichenöffnung, die Artikel Beſichtigung, Obducenten, Obduction, Sachverſtändige, Wundſchein.

Theater ſ. Anatomiſches Theater.

Theriak. Statt der ſonſt ſo höchſt componirten Miſchung dieſes Mittels hat die Pharmacopoe von 1799 u. 1813 in dem Electuarium Theriaca die wirkſamen Ingredienzien der ältern Com-

poſition zweckmäßig vereinigt, verbeſſert, und vorgeſchrieben, daß eine Unze des neuen Präparates fünf Gran Opium enthalten ſoll.

Thiere, wilde und ſchädliche. A. L. R. Thl. I. Tit. 6.

§. 70. Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß wilde oder andere Thiere hält, die vermöge ihrer Natur den Menſchen oder den in der Wirthſchaft nützlichen Thieren ſchädlich ſind, und in den Häuſern oder auf dem Lande gewöhnlich nicht gehalten werden, der haftet für allen durch ſelbige verurſachten Schaden. §. 71. Eine gleiche Vertretung trifft denjenigen, welcher, auch nach erhaltener Erlaubniß, die gehörigen Maaßregeln zur Abwendung des von ſolchen Thieren zu befürchtenden Schadens verabſäumt. §. 72. Wer Thiere hält, die zwar ihrer Natur nach nicht ſchädlich ſind, aber auch in der ländlichen oder ſtädtiſchen Haushaltung nicht gebraucht werden, der haftet für allen durch ſelbige, auch ohne ſeine beſondere Schuld verurſachten Schaden. §. 73. Bei andern von Natur unſchädlichen Thieren haftet der Eigenthümer nur für den Schaden, welcher aus der verabſäumten Aufſicht über ſie entſpringt. §. 74. Wer aber weiß, daß ein Thier wider die Natur ſeiner Art ſchädlich ſey, und dennoch die gehörigen Maaßregeln zur Verhütung nachtheiliger Folgen verabſäumt, der iſt dem Beſchädigten zur vollen Genugthuung verpflichtet. §. 75. Wer ein von der Natur unſchädliches, oder ein mit obrigkeitlicher Erlaubniß gehaltenes ſchädliches Thier reizt, oder ſonſt durch eigne Unvorſichtigkeit zu Schadenszufügungen durch daſſelbe Anlaß giebt, kann für ſich ſelbſt keine Schadloshaltung fordern. §. 76. Wird dadurch ein anderer beſchädigt, ſo iſt derjenige welcher das Thier gereizt, oder die Unvorſichtigkeit begangen hat, zum Erſatz dafür verpflichtet. §. 77. Der ſchuldige Eigenthümer, und der, welcher das Thier gereizt hat, haften dafür als Mitſchuldiger (§. 30. seq.) §. 78. Wenn die Thiere zweier Eigenthümer ohne weitere Anreizung einander beſchädigen, ſo haftet nur der, welcher bei der Aufſicht über das ſchädlich gewordene Thier ſeine Pflicht vernachläßigt hat. —

Ferner A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 749.

Ohne beſondere Erlaubniß der Obrigkeit darf niemand wilde, oder andere von Natur ſchädliche Thiere halten. §. 750. Die Obrigkeit muß die Erlaubniß bei eigner Vertretung nicht ertheilen, wenn ſie ſich nicht zuvor überzeugt hat, daß hinlängliche ſichere Maaßregeln zur Verhütung alles beſorglichen Schadens genommen worden. §. 751.

Wer ohne Erlaubniß der Obrigkeit ſchädliche Thiere hält, muß ſelbige ſofort wegſchaffen, und außerdem 20 bis 50 Rthl. Geldſtrafe entrichten. §. 752. Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher die obrigkeitliche Erlaubniß zwar erhalten, nachher aber die gehörigen Maaßregeln zur Verhütung alles Schadens vernachläßigt hat. §. 753. Eben ſo wird der Eigenthümer eines ſonſt zahmen Thieres beſtraft, wenn daſſelbe beſondere ſchädliche Eigenſchaften hat und er, ſobald dieſes zu ſeiner Kenntniß gelangt, zur Verhütung des zu beſorgenden Schadens nicht hinlängliche Maaßregeln trifft. — ſ. auch Hunde.

Thierarzneiſchule, Königliche in Berlin, errichtet im Jahre 1790 mit einem Koſtenaufwande von 74000 Rthl., erhält jährlich 15000 Rthl. aus Königl. Kaſſen, und iſt hauptſächlich beſtimmt zum Unterricht der Fahnenſchiede der Cavallerieregimenter, ſo wie der Scholaren bei den Königl. Geſtüten und Marſtällen, hiernächſt auch anderer Scholaren aus den Provinzen. In dieſelbe können zwar zu jeder Zeit Zöglinge aufgenommen werden. Doch iſt es am beſten bei dem neuen Anfange des Unterrichts im Herbſt einzutreten. Die Dauer eines jeden Lehrcurſus iſt auf 3 Jahre feſtgeſetzt, doch kann ein mit Schulkenntniſſen verſehener junger Mann bei gehörigem Fleiße in drittehalb Jahren zur Hauptprüfung geſchickt werden. Den freien Unterricht genießen nur diejenigen Eleven, welche auf Königl. Koſten in der Anſtalt unterhalten werden und nachher der Armee als Kurſchmiede dienen. Jeder andere bezahlt für den veterinäriſchen Lehrcurſus von drittehalb bis 3 Jahren das Honorar von 62 Rthl. Courant, wofür er an allem öffentlichen Unterrichte Antheil nehmen kann, ohne etwas weiteres zu entrichten. Nach den Lectionsplänen der Anſtalt gab neuerlich in den Winterſemeſtern 1) der Prof. Naumann täglich anderthalb Stunden practiſche Anweiſung zur Behandlung der innern und äußern Krankheiten der Hausthiere, in den, dazu eingerichteten Krankenſtällen. Außerdem las er einmal wöchentlich über die Krank-

heiten der Sinneswerkzeuge und des Lymphſyſtems, eine andere Stunde wöchentlich über Geſundheitserhaltungskunde, wobei der Hufbeſchlag mit abgehandelt wird, eben ſo oft über Kenntniß der Pferde und zweimal wöchentlich für die Officiere der Kriegsſchule, über Kenntniß und Behandlung der Pferde. 2) Der Prof. Reckleben ertheilt in den Wochentagen täglich Unterricht in der practiſchen Zergliederungskunſt der Hausthiere, handelt zweimal wöchentl. Anatomie und Phyſiologie der Hausthiere ab und einmal wöchentlich Veterinärchirurgie, Operations- u. Bandagenlehre. 3) Der Apotheker Chriſt *) lehrte zweimal wöchentlich pharmaceutiſche Chemie, im Sommer auch Botanik und übt die Zöglinge zu jeder Zeit, wo ſie nicht anderweitig beſchäftigt ſind, in der Apotheke der Anſtalt practiſch in der Zubereitung der Arzneimittel. — Die Anſtalt beſitzt ein treffliches Local, ſehr zweckmäßig eingerichtete Secirtiſche, ein anatomiſches Theater, eine Sammlung vieler Thierſcelete und anderer zoologiſcher Präparate, ſchöne Thierbadeanſtalten u. ſ. w. Um ihr indeſſen eine mehr wiſſenſchaftliche Tendenz als bisher zu verſchaffen, wird ſie bald manche Veränderungen erleiden. Von ihrem frühern und bisherigen Zuſtande findet man Nachrichten in Bouwinghauſen von Walmerode Taſchenkalender auf das Jahr 1795 und in Rudolphi's Reiſe. 1r Bd. 1804.

Thierärzte. Ueber das thierärztliche Studium ſowohl, als über die Ausübung der Thierarzneikunde in den Königl. Preuß. Staaten beſtanden früherhin wenig beſtimmte Vorſchriften. Erſt ſeit Errichtung der Thierarzneiſchule in Berlin dienten die Zeugniſſe derſelben über die gut beſtandene Prüfung als Fähigkeitsatteſte für Thierärzte und es iſt bei Ertheilung der Gewerbſcheine, zu deſſen Erlangung auch hier der Nachweis hinlänglicher Sachkenntniß erfordert wird, hauptſächlich auf die Zeugniſſe der

*) Gegenwärtig Hr. Aſſeſſor Staberoh.

Thierarzneiſchule Rückſicht genommen, andererſeits aber auch nach gnügender Prüfung des Candidaten durch ein Medicinalcollegium oder durch einen dazu beauftragten und geeigneten Phyſikus, der Gewerbſchein bewilligt. Auf eine Anfrage der Königl. Kurm. Regierung über dieſen Gegenſtand ertheilte das Königl. Departement der allg. Polizei im Miniſterium des Innern folgenden Beſcheid:

Es iſt nicht zuläſſig, daß Leute, welche gar keinen zweckmäßigen Unterricht, in der Thierheilkunde genoſſen haben und auch die nothwendigen Kenntniſſe darin nicht beſitzen, einen Gewerbſchein zur Behandlung äußerer Schäden der Hausthiere, unter Aufſicht und Leitung eines wiſſenſchaftlich gebildeten Thierarztes erhalten. Eine ſolche Aufſicht würde auch durch bezahlte Atteſte vorgeſpiegelt werden und neue Mißbräuche herbeiführen, zumal dergleichen unwiſſende Routiniers durch Zudringlichkeit mit ihren häufig eben ſo koſtſpieligen als albernen und ſchädlichen Curen vielen Schaden anrichten. Beſonders ſchädlich wird aber dieſe Menſchenklaſſe bei contagiöſen Epizootien und ihre Beſchränkung wird daher nur heilſam ſeyn. Ueberdies ſind diejenigen Subjecte darum noch nicht als Thierärzte approbirt, welche Zöglinge der Berliner Thierarzneiſchule geweſen ſind; vielmehr wird das neue Prüfungsreglement darüber erſt weitere Beſtimmungen enthalten. Einſtweilen können dieſe letztern zwar noch Gewerbſcheine erhalten; denjenigen Routiniers aber, von denen ausgemittelt iſt, daß ſie Fähigkeiten und einige Geſchicklichkeit in der Veterinärchirurgie beſitzen, oder welche nachweiſen, daß ſie Gehülfen eines methodiſch unterrichteten Thierarztes wirklich ſind, kann der Gewerbſchein nur unter der Bedingung und mit der Anweiſung ertheilt werden, daß ſie innerhalb Jahresfriſt ſich einem Examen unterwerfen und darin wenigſtens ſoviel Kenntniſſe in der Thierheilkunde und Chirurgie nachweiſen müſſen, als zur practiſchen Kenntniß und methodiſchen Behandlung, vorzüglich der äußern Krankheiten der Hausthiere erfordert werden, um fernerhin als Thierärzte zweiter Klaſſe die Approbation erhalten zu können. Berlin, den 17. Januar 1812.

Königl. Geh. Staatsrath und Chef des Dep. der
allg. Polizei im Min. des Innern.
(gez.) Sack.

Unter dem 2. Mai 1817 ward von dem Königl. Miniſterium des Innern den Regierungen eröffnet, daß „einſtweilen, und bis wegen Prüfung der Thier-

„ärzte Einrichtungen und Beſtimmungen getroffen „und gegeben ſeyn werden, Atteſte der Dresdner oder „Wiener Thierarzneiſchule, in welchen bezeugt wird, „daß die Inhaber derſelben den theoretiſchen und „practiſchen Unterricht in dieſen Anſtalten genoſſen „haben, den ähnlichen Zeugniſſen der Thierarznei„ſchule zu Berlin gleich geachtet werden ſollen, ſo „daß darauf auch Gewerbſcheine ertheilt werden kön„nen und dieſe Thierärzte einſtweilen zur Praxis zu„zulaſſen ſeyen. Zugleich ſey das Publicum vor dem „Schaden zu warnen, welchem es bei unwiſſenden, „nicht approbirten Thierärzten ausgeſetzt iſt, ſo wie „letztere an die Verantwortlichkeit zu erinnern, wel„che ſie auf ſich laden, wenn anſteckende Thierkrank„heiten verkannt und zum Schaden anderer weiter „verbreitet würden.“

Um das Mißverſtehen dieſer Verfügung vom 2. Mai 1817 zu verhüten, ward unter dem 6. Aug. 1817 von dem Königl. Miniſterium des Innern den Regierungen bekannt gemacht, daß es allerdings keine „unwiſſende nicht approbirte Thierärzte, welche „aus der Veterinärpraxis ein Gewerbe machen, ge„ben dürfe, und daß ihnen der Gewerbſchein verſagt „werden, oder die Strafe des unbefugt getriebenen „Gewerbes eintreten müſſe, wenn ſie dennoch ſich „gegen Bezahlung mit Viehcuren abgeben. Un„ter unbefugten Perſonen in jener Verfügung vom „2. Mai 1817 ſeyen nur ſolche zu verſtehen, die im „Einzelnen Rath ertheilen oder zugezogen werden, „ohne eben ein Gewerbe daraus zu machen.“

Auf eine Anfrage der Königl. Regierung zu Potsdam wegen der Qualificationserforderniſſe der Kreisthierärzte, erwiederte das Königl. Miniſterium der geiſtl., Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten unter dem 23. Juni 1818 daß die Atteſte der Berliner Thierarzneiſchule den Inhaber nur ſo lange zur Ausübung der Thierheilkunde berechtigen, bis

wegen Prüfung und Claſſification der verſchiedenen Thierärzte das Nöthige feſtgeſetzt ſeyn werde. Da von den bisherigen Schülern der Berliner Thierarzneiſchule nur wenige und nur diejenigen den, an einen Kreischirurgus zu machenden Forderungen würden gnügen können, welche bei ausgezeichneten Fähigkeiten ihr Studium auf auswärtigen Anſtalten vervollſtändigt haben, ſo könnten auch nur ſolche Thierärzte zur Anſtellung in Vorſchlag gebracht werden. Auſſerdem aber ſey abzuwarten, bis die Berliner Anſtalt nach Verbeſſerung ihrer Verfaſſung das Erforderliche leiſten werde. In der Folge dürfte überhaupt folgende Claſſification der Thierärzte eintreten: 1) Thierärzte erſter Claſſe, die eine vollſtändige wiſſenſchaftliche Ausbildung in ihrem Fache bewieſen haben, 2) Thieräzte zweiter Claſſe, die bei einer mangelhaften allgemeinen Bildung doch die zu den Kreisthierärzten erforderlichen Eigenſchaften haben. 3) Kurſchmiede, die practiſch brauchbare Roßärzte ſind und 4) examinirte Beſchlagſchmiede, die den Hufbeſchlag kunſtmäßig erlernt haben und darüber geprüft ſind."

Ueber die, von den Thierärzten den Phyſikern vierteljährlich mitzutheilenden Nachrichten von Epizootien und dem Einfluſſe der Witterung, Nahrungsmittel u. ſ. w. auf die Geſundheit der Haushaltungsthiere ſ. im Art. Sanitätsberichte (oben S. 544.) Das Schema der, nach dem Min. Reſcr. vom 14. Juni 1817 über ſie zu führenden Perſonaltabelle ſ. im Artikel Medicinalperſonaltabellen (oben S. 215).

Ueber das Arztlohn der Thierärzte beſtimmt die Taxe vom 21. Juni 1815 (Geſetz. S. 1815. S. 123.) folgendes:

Taxe für die Thierärzte. 1) Der Lehrer einer Thierarzneiſchule oder ein Thierarzt, der zugleich als Arzt approbirt iſt, erhält für ſeine Bemühungen bei Epizootien: Diäten, Meilengebühren u. ſ. w. wie die Phyſici bei Epide-

mien. 2) Die übrigen Thierärzte erhalten die Hälfte von dem, was die unter No. 1. genannten bekommen. 3) Wird ein Thierarzt von No. 1. an dem Orte gefordert, um über ein oder mehrere Thiere ſeinen Rath zu ertheilen, ſo erhält er dafür 16 Gr. bis 1 Rthl. Der Thierarzt von No. 2. bekommt 8 Gr. bis 16 Gr. 4) Falls es an einem andern Orte iſt, ſo finden Meilengelder und Diäten wie bei No. 1 und 2 ſtatt. 5) Für einen in ſeinem Hauſe ertheilten Geſundheitsſchein bekommt der Thierarzt No. I. 12 Gr., der von No. II. erhält 8 Gr. 6) Für eine Obduction nebſt Bericht darüber erhält der Thierarzt No. I. je nachdem er ein größeres oder kleineres Thier betrifft, 1 bis 2 Rthl., der Thierarzt No. II. bekommt 16 Gr. bis 1 Rthl. Bei den Pferden und dem Rindvieh. 7) Für Aderlaſſen oder Scarificiren 4 bis 8 Gr. 8) Für Haarſeilſetzen oder Lederſtecken 16 Gr. bis 1 Rthl. 9) Für Brennen des Pferdes oder Rindviehes, je nachdem mehr Eiſen gebraucht worden, 8 bis 16 Gr. 10) Für das Oeffnen eines Abſceſſes 8 bis 16 Gr. 11) Für das Setzen eines Clyſtiers 4 bis 8 Gr. 12) Für das Reinigen eines Pferdes oder Rindviehes von der Räude mit Zuthat der Krätzſalbe, falls mehrere Stücke zugleich behandelt werden pr. Stück 1 Rthl. Sind nur 1 bis 2 zu behandeln, pr. Stück 1 Rthl. 8 Gr. 13) Operationen bei dem Pferde, a) Für das Abſtutzen der Ohren 1 Rthl., b) für das Engliſiren 3 bis 5 Rthl., c) für das Abſchlagen des Schweifs, falls ein anderer das Pferd engliſirt hat, 8 Gr. Sonſt wird es nicht beſonders berechnet. d) Für die Operation der Speichelfiſtel 1 Rthl. 12 Gr. bis 2 Rthl., e) für die Operation der Aderlaßfiſtel 1 bis 2 Rthl. f) für die Ausrottung einer Geſchwulſt oder Stollbeule 2 bis 3 Rthl., g) für die Ausrottung ſchwammiger Gewächſe am Hintern 2 bis 3 Rthl., h) für die Operation der Kronen- oder Huffiſtel 1 bis 3 Rthl., i) für das Behandeln übel geſtalteter Hufe 1 bis 2 Rthl., k) für die Behandlung bei ſchwerer Geburt 2 bis 3 Rthl., l) für das Kaſtriren eines Hengſtes 2 bis 3 Rthl., m) Für das Kaſtriren eines Füllens 1 bis 1½ Rthl. 14) Operationen beim Rindvieh: a) für den Bauchſtich 12 bis 16 Gr. b) für das Ochſenſchneiden 1 bis 2 Rthl., c) für das Kälberſchneiden 8 bis 12 Gr., d) für die Behandlung bei ſchwerer Geburt 1 bis 3 Rthl. 15) Operationen bei Schweinen: a) Für das Oeffnen der Furumkeln beim Rankkorn 4 bis 8 Gr., b) für das Kaſtriren eines jungen Schweins 3 bis 4 Gr., c) für das Kaſtriren eines Bayers oder Zuchtſau 12 bis 16 Gr. 17) Bei Krankheiten, wobei keine Operation oder nur nebenher ſtatt findet, wird entweder der Gang mit 4 Gr. bezahlt, oder der Eigenthümer accordirt mit dem Thierarzt

über die Behandlung und Medicamente. 18) Werden mehrere Thiere in einem Stalle an einer Krankheit, wie in der vorhergehenden Nummer gedacht iſt, behandelt, ſo vermindert ſich darnach die Bezahlung, ſo daß je nach der Zahl der Thiere für jedes der Gang mit ½, ¼tel oder ⅛tel Gr. bezahlt wird, oder auch die Cur und Medicamente im Ganzen darnach weniger koſten.

Den Kreisthierärzten werden für die, auf Requiſition der Kreisbehörde angeſtellten Dienſtreiſen, in der Regel die Diäten der Kreischirurgen bewilligt. Das Regulativ vom 28. Febr. 1816 enthält darüber keine ſpecielle Beſtimmung, ſo wenig als über die Reiſekoſten, Hinſichts deren den Kreisthierärzten, ihrem Verhältniſſe gemäß, nur die ord. Poſt zukommt, es ſey denn, daß Beſchleunigung der Reiſe oder Entfernung des Beſtimmungsortes vom Poſtenlauf die Benutzung der Extrapoſt nöthig machten. In dieſem Falle muß ſolches von dem Landrathe, welcher die Liquidation des Kreisthierarztes zur Feſtſetzung und Anweiſung einreicht, unter derſelben atteſtirt werden.

Thierkrankheiten ſ. Viehkrankheiten.

Tinctur ſ. Wein.

Tinctura Absinthii. Auf 6 Unzen getrocknete, fein zerſchnittene Wermuthſpitzen werden 3 Pfd. rectificirter Weingeiſt gegoſſen, nach hinreichender Digeſtion in einem verſchloſſenen Kolben ausgedrückt und filtrirt. Ph. b.

Tinctura amara. Tauſendgüldenkrautſpitzen, unreife Pomeranzen und Enzianwurzeln von jedem 2 Unzen und 1 Unze Zedoarwurzel werden zerſchnitten und zerſtoßen mit 3 Pfd. rectificirtem Weingeiſt übergoſſen, nach der Digeſtion ausgedrückt und filtrirt. Ph. bor.

Tinctura Arnicae. Anderthalb Unzen Wolferleiblumen werden mit 1 Pfd. rectificirtem Weingeiſt digerirt, nach hinreichender Extraction ausgedrückt und filtrirt. Ph. b.

Tinctura aromatica. Zwei Unzen Zimmtcaſſie, kleine Cardamom, Gewürznelken, Galgant und Ingwer, von jedem ½ Unze werden zerſtoßen mit 3 Pfd. rectificirtem Weingeiſt digerirt, filtrirt und aufbewahrt. Ph. bor.

Tinctura aromatica acida. (Statt des Elixir Vitrioli Mynsichti). In 1 Pfd. Tinctura aromatica wird ½ Unze concentrirte Schwefelſäure geträufelt. Ph. bor.

Tinctura Asae foetidae. Zwei Unzen Asa foetida werden in 1 Pfd. höchſt rectificirtem Weingeiſt durch Digeſtion aufgelöſt und filtrirt. — Eben ſo werden Tinctura Benzoes und Tinctura Myrrhae bereitet. Ph. bor.

Tinctura Benzoes composita. (Balsamum Commendatoris). $4\frac{1}{2}$ Unze Benzoe, $\frac{1}{2}$ Unze Aloe lucida, und 1 Unze balsamus indicus niger werden in 3 Pfd. höchſtrectif. Weingeiſt bei gelinder Wärme in einem verſchloſſenen Gefäße aufgelöſt, dann durch Papier geſeiht. Ph. bor.

Tinctura Calami composita. Drei Unzen Kalmuswurzel, 1 Unze Rad. zedoariae, eben ſo viel weißer Ingwer, und 2 Unzen unreife Pomeranzen werden digerirt, ausgedrückt und filtrirt. Ph. bor.

Tinctura Cantharidum. $\frac{1}{2}$ Unze zerſtoßene Canthariden werden in 1 Pfd. rectificirtem Weingeiſt kalt drei Tage lang macerirt und filtrirt. Ph. bor.

Tinctura Capsici annui. Zwei Unzen zerſchnittene Früchte von Capsicum annuum werden in 1 Pfd. rectificirtem Weingeiſt digerirt, ausgedrückt filtrirt und aufbewahrt. Ph. bor.

Tinctura Cascarillae. 5 Unzen zerſtoßene Cascarillenrinde werden mit zwei Pfd. rectif. Weingeiſt digerirt, nach hinreichender Extraction ausgedrückt u. filtrirt. Auf dieſelbe Art werden bereitet Tinctura Cinnamomi aus der Zimmtcaſſie, Tinctura Catechu, Tinct. Chinae simplex, aus China fusca, Tinct. Gentianae, Tinct. Ligni Guaiaci, Tinct. Pimpinellae u. Tinct. Valerianae simplex. Ph. bor.

Tinctura Castorei. Zwei Unzen fein zerſchnittner ſibiriſcher Biebergeil werden bei gelinder Wärme in 1 Pf. höchſt rectif. Weingeiſt digerirt und filtrirt. Ph. bor.

Tinctura Castorei aetherea. Eine Unze fein zerſchnittenes ſibiriſches Biebergeil wird 8 Tage lang unter öfterm Umſchütteln in einem verſchloſſenen Glaſe kalt macerirt, dann filtrirt und aufbewahrt. Ph. bor.

Tinctura Chinae composita. (Elixir roborans) 3 Unzen gepulverte braune Chinarinde, 1 Unze Enzianwurzel und eben ſo viel, vom weißen Marke befreite Pomeranzenſchalen, werden mit 18 Unzen rectificirt. Weingeiſt und 6 Unzen Aqua Cinnamomi simplex digerirt und colirt. Ph. bor.

Tinctura Colocynthidis. Von dem Saamen befreite und fein zerſchnittene Coloquinten 1 Unze,

Sternanis 1 Drachme und rectif. Weingeiſt 1 Pfd. werden gelind digerirt und durch Papier geſeiht. Ph. bor.

Tinctura Corticum Aurantiorum. Fünf Unzen vom innern weißen Mark befreite Pomeranzen werden fein zerſchnitten mit 2 Pfund rectif. Weingeiſt übergoſſen, nach der Digeſtion ausgedrückt und filtrirt. Ph. bor.

Tinctura Digitalis aetherea. Aus 1 Unze fein zerſchnittener Herba Digitalis wird mit 8 Unzen Spiritus sulphurico-aethereus durch dreitägige kalte Digeſtion in einem verſtopften Glaſe, unter beſtändigem Umrühren, die Tinctur extrahirt. Ph. bor.

Tinctura Digitalis simplex. Zwei Unzen fein zerſchnittenes herba Digitalis, 8 Unzen rectif. Weingeiſt und 4 Unzen deſtillirtes Waſſer werden bei gelinder Wärme digerirt, ausgedrückt und filtrirt. Ph. bor.

Tinctura Euphorbii. Eine Unze Euphorbium und 1 Pfd. rectif. Weingeiſt werden digerirt und filtrirt. Ph. bor.

Tinctura ferri acetici aetherea. Eine beliebige Quantität reine Eiſenfeile wird in einen hinreichend weiten Kolben gethan und bei gelinder Wärme in hinreichender Salzſäure aufgelöst. Nach vollendeter Auflöſung wird allmählig Salpeterſäure eingeträufelt, bis die Wärme nicht mehr beim Aufbrauſen nitröſes Gas entwickelt und das aufgelöste Eiſen vollkommen oxydirt iſt. Die Auflöſung wird dann mit Waſſer verdünnt und mit Liquor Kali caustici niedergeſchlagen. Das ausgeſüßte Präcipitat wird der Luft ausgeſetzt ſo weit getrocknet, daß die Maſſe noch ein wenig feucht bleibt, dann allmählich in concentrirten, in einem cylindriſchen Glaſe enthaltenen Eſſig geſchüttet und öfters mit einem Glasſtabe umgerührt. Nachdem die erſte Portion des Eiſenpräcipitates aufgelöst worden, wird eine andere eingeſchüttet und damit ſo lange fortgefahren, als ſich noch etwas auflöst, dann aber zu 9 Unzen dieſer concentrirten dunkelbraunen Solution, 1 Unze Aether aceticus und 2 Unzen höchſt rectif. Weingeiſt zugeſetzt. Ph. b.

Tinctura ferri muriatici. Drei Unzen reine Eiſenfeile werden in einer ziemlich weiten Phiole bei gelinder Wärme in hinreichender Salzſäure aufgelöst, die Auflöſung bis zu 6 Unzen abgeraucht und 18 Unzen rectif. Weingeiſt hinzugethan. Ph. bor.

Tinctura ferri pomati. Zwei Unzen Extractum ferri pomati werden in 1 Pfd. Aqua Cinnamomi vinosa aufgelöst. Ph. bor.

Tinctura Guaiaci ammoniata. (Tinct. Guaiaci volatilis). Aus 1 Unze zerriebener Resina Guaiaci nativa und 6 Unzen Liquor ammonii vinosi wird durch kalte Digeſtion in einem verſtopften Glaſe, unter öfterm Umſchütteln, die Tinctur extrahirt. Ph. bor.

Tinctura kalina. (Tinctura Antimonii acris, Tinct. Salis Tartari). Vier Unzen friſch bereitetes Kali causticum siccum werden in einem eiſernen erwärmten Mörſer zu Pulver zerrieben und 2 Pfund, in einem Kolben gelind erwärmter höchſt rectif. Weingeiſt darauf gegoſſen. Die Miſchung wird gut umgeſchüttelt, dann der Helm angeſetzt und einige Tage im Sandbade digerirt. Die röthliche Tinctur wird aufbewahrt. Ph. bor.

Tinctura opii benzoica. (Elixir paregoricum). Opium, Benzoeſäure, Kampfer und Oleum Anisi aethereum von jedem 1 Drachme und 2 Pfd. rectif. Weingeiſt werden digerirt und filtrirt. Anmerk. Jede Unze der Tinctur enthält 2½ Gran Opium aufgelöst. Ph. bor.

Tinctura opii crocata. (Laudanum liquidum Sydenhami). Vier Unzen zerſtückeltes Opium, 1½ Unze Crocus, Gewürznelken und Zimmetcaſſie von jedem 2 Drachmen, werden mit 24 Unzen Mallagawein übergoſſen und digerirt, bis das Opium aufgelöst iſt, dann ausgedrückt und wenn es ſich geſetzt hat, durchgeſeiht und aufbewahrt. Anmerk. Eine Drachme enthält 10 Gr. Opium aufgelöst. Ph. bor.

Tinctura opii simplex. Zwei Unzen zerſtückeltes Opium, 6 Unzen rectif. Weingeiſt und eben ſo viel Aqua Cinnamomi simplex werden digerirt, bis das Opium aufgelöst iſt, durchgeſeiht u. aufbewahrt. Anmerk. Eine Drachme enthält 10 Gr. Opium aufgelöst. Ph. bor.

Tinctura Pini composita. (Statt der Tinct. Lignorum) 3 Unzen Fichtenſproſſen, 2 Unzen geraspeltes Guajakholz, 1 Unze Saſſafrasholz und eben ſo viel Wachholderbeeren, werden mit 3 Pfd. rectif. Weingeiſt digerirt, die extrahirte Tinctur ausgedrückt und durch Papier geſeiht. Ph. bor.

Tinctura Rhei aquosa. Anderthalb Unzen in Würfel zerſchnittene Rhabarber, 3 Drachmen kohlenſaures Kali und 12 Unzen heißes Waſſer werden 12 Stunden lang macerirt und der Colatur von 10 Unzen, 2 Unzen Aq. cinnamomi vinosa beigemiſcht. Ph. bor.

Tinctura Rhei vinosa. Zwei Unzen zerſchnittene Rhabarber, ½ Unze gereinigte Pomeranzenſchalen,

2 Drachmen Cardamomum minus und 2 Pfd. Malagawein werden digerirt, ausgedrückt und dazugethan ½ Unze Extractum Helenii und 3 Unzen weißer Zucker. Ph. bor.

Tinctura Rosarum acidula. 1½ Unzen getrocknete rothe Roſen, ½ Unze Acidum sulphuricum dilutum und 12 Unzen heißes Waſſer werden 12 Stunden lang macerirt und durchgeſeiht. Ph. bor.

Tinctura Succini. 6 Unzen gepulverter Bernſtein werden in einer eiſernen Pfanne leicht geröſtet und mit 2 Pfd. höchſt rectificirtem Weingeiſt übergoſſen, in einem Kolben, woran der Helm befeſtigt iſt, bei gelinder Wärme einige Tage digerirt, dann die gehörig ſaturirte Tinctur filtrirt und aufbewahrt. Ph. bor.

Tinctura Valerianae aetherea. Aus 1 Unze Rad. Valerianae minoris und 8 Unzen Spiritus sulphurico-aethereus wird in einem verſchloſſenen Gefäße, durch dreitägige kalte Digeſtion die Tinctur gezogen. Ph. bor.

Tinctura Valerianae ammoniata. (Tinct. Valerianae volatilis). 2 Unzen friſch gepulverte Radix Valerianae minoris und 12 Unzen Liquor ammonii vinosus werden in einem verſchloſſenen Kolben einige Tage lang unter öfterm Umſchütteln kalt digerirt. Die geſättigte und durchgeſeihte Tinctur wird in einem verſtopften Gefäße aufbewahrt. Ph. bor.

Tod ſ. Beerdigung, Leichnam, Rettung, Scheintod.

Todeserklärung ſ. Lebensdauer.

Todesfälle. A. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 186. Ohne Anzeige bei den geiſtlichen Obern ſollen Leichen anderswo, als auf einem öffentlichen Kirchhofe nicht begraben werden. — §. 469. Jeder Todesfall muß dem Pfarrer des Kirchſpiels, in welchem er erfolgt iſt, angezeigt werden. §. 471. Auch von todtgebohrenen oder vor der Taufe geſtorbenen Kindern muß die Anzeige dem Pfarrer geſchehen. §. 473. Der hinterlaſſenen Familie und in deren Ermangelung dem Wirthe des Hauſes, in welchem der Todesfall erfolgt iſt, liegt es ob, denſelben anzuzeigen. §. 474. Der Pfarrer muß ſich nach der Todesart erkundigen und dem Todtengräber aufgeben, bei der Einlegung der Leiche in den Sarg und bei deſſen Zuſchlagung gegenwärtig zu ſeyn. §. 477. Alle gewaltſame Todesarten, ſo wie deren, bei Beſichtigung der Leiche ſich ergebende Vermuthungen, muß der Pfarrer der ordentlichen Obrigkeit ſchleunigſt anzeigen und vor erfolgter Unterſuchung weder das Begräbniß noch die

Abfuhr geſtatten *). — §. 737. Perſonen, die während ihrer Schwangerſchaft und vor der Entbindung geſtorben ſind, dürfen nicht eher beerdigt werden, als bis wegen Rettung des im Mutterleibe befindlichen Kindes die erforderlichen Anſtalten mit der nöthigen Vorſicht getroffen werden.

Nach der Criminalordnung für die Pr. Staaten vom 11. Dec. 1805 darf

§. 149. der Körper eines Menſchen, deſſen Tod nicht unter den Augen ſeiner Hausgenoſſen, oder anderer unbeſcholtener Perſonen natürlicher Weiſe erfolgt, ſondern durch Gewalt, Zufall, Selbſtmord, oder eine bis dahin unbekannte Urſach bewirkt iſt, niemals eigenmächtig beerdigt, ſondern es muß ein ſolcher Vorfall von denjenigen, die ihn entdecken, ſogleich und zwar auf den Dörfern der Gerichtsobrigkeit oder denjenigen, welche ihre Stelle vertreten, in den Städten aber der Stadtobrigkeit, gemeldet werden. — §. 150. Eben dieſe Anzeige muß beſonders alsdann geſchehen, wenn ein uneheliches Kind todt zur Welt gekommen oder binnen 24 Stunden nach der Geburt verſtorben, und bei der Entbindung weder eine Hebamme noch eine andere ehrbare Frau gegenwärtig geweſen iſt.

Was hierauf von Seiten der Gerichts- oder Stadtobrigkeit zu veranlaſſen ſ. im Artikel Rettung. Ferner ſ. auch Leichnam. — Wegen der auf Schiffsgefäßen ſich ereignenden Todesfälle verordnet das Edict vom 31. Auguſt 1735.

Perſonen, welche während einer Waſſerfahrt auf dem Schiffsgefäß natürlichen Todes geſtorben, oder verunglückt ſind, dürfen keinesweges ohne gehörige Anzeige am nächſtgelegenen Ufer beerdigt werden, ſondern es iſt hiebei, um Mordthaten zu verhüten, folgendes Verfahren zu beobachten: 1) Wenn auf einem Schiffe ein Todesfall, oder die Verunglückung eines Menſchen ſich ereignen ſollte, ſo hat der Schiffer, Steuermann, oder derjenige, welchem die Aufſicht auf dem Fahrzeuge anvertraut iſt, die Veranſtaltung zu treffen, daß der verblichene Körper an einem beſondern Orte des Schiffes dergeſtalt verwahrlich hingelegt wird, daß daran keine äußerliche Gewalt oder Beſchädigung erfolgen könne. 2) Hat der Schiffer an dem Ufer der zunächſt gelegenen Gerichte mit dem Schiffsgefäß anzulegen und den Tod des entſeelten Körpers, auch die Art und Weiſe, wie er erfolgt, der Obrigkeit anzuzeigen. 3) Die Gerichte haben

*) Den Predigern von Neuem eingeſchärft im Kurm. Amtsbl. 1811 No. 16. S. 127.

ſich, bei Vermeidung willkührlicher Strafe, ohne den geringſten Zeitverluſt nach dem Schiffe zu begeben, und ſich bei denen, welche auf ſelbigem zugegen ſind, nach der Urſach des Todes auf das genaueſte zu erkundi:en. 4) Sollte ſich kein verdächtiger Umſtand, ſondern vielmehr ergeben, daß der Verblichene eines natürlichen Todes geſtorben iſt, ſo kann dem Schiffer verſtattet werden, den Körper begraben zu laſſen; Falls aber 5) der Verſtorbene ertrunken, oder ſonſt durch Unglück ums Leben gekommen iſt, ſo haben die Gerichte ſchleunigſt zu beſorgen, daß derſelbe vorſchriftsmäßig beſichtigt und darüber ein Obductions-Schein gefertigt werde. 6) Sollten ſich bei dieſer Beſichtigung Zeichen verübter Gewalt hervorthun, ſo muß das Gericht darüber ſofort förmliche Unterſuchung veranlaſſen, die auf dem Schiffsgefäß zugegen geweſenen Schiffleute und ſonſtige Perſonen über den Tod und die dabei vorgekommenen Umſtände, auch über die Zeichen der verübten Gewalt vernehmen, vorzüglich aber inquiriren, ob der Verſtorbene oder Verunglückte mit jemand Streit gehabt, oder in Feindſchaft gelebt; hiernächſt aber, wenn auf jemand der Verdacht fallen ſollte, dem Verſtorbenen Gewalt angethan zu haben, mit deſſen Verhaftnehmung verfahren. 7) Wenn bei der Beſichtigung kein Zeichen verübter Gewalt ſich äußert, ſo ſoll zwar dem Schiffer, auf deſſen Gefäß der Verſtorbene oder Verunglückte geweſen, erlaubt ſeyn, den Körper am nächſten Orte beerdigen zu laſſen, es muß aber 8) von den Gerichten, denen die Anzeige des Todes geſchehen, allemal, es möge der Verſtorbene natürlichen Todes verblichen, oder durch Unglück ums Leben gekommen ſeyn, darüber, daß die Anzeige bei den Gerichten geſchehen, die Beerdigung von denſelben an dem Orte — welcher zu benennen iſt — geſtattet, auch, wie der Todte verſtorben, oder ums Leben gekommen zu ſeyn befunden worden, ein gerichtches unentgeldlich auszufertigendes Atteſt gefordert werden. 9) Schiffer, welche ohne dergleichen Anzeigen und Unterſuchung die Todten begraben laſſen, ſollen auf eingezogene Nachricht ſofort verfolgt, an dem Orte, wo ſie angetroffen werden, verhaftet; wider ſie, als eines Todſchlags Verdächtige, inquirirt, und wenn ſie gleich dieſerhalb unſchuldig befunden worden, dennoch zu Erlegung einer Geldbuße von 50 Rthl., wovon der Denunciant den vierten Theil erhält, verurtheilt werden.

Todesgefahr ſ. Rettung aus Todesgefahr, Scheintod.

Todesſtrafe ſ. Hinrichtung.

Todtenſchau. Nur in einzelnen Städten iſt bis jetzt eine Todtenſchau durch Sachverſtändige ein-

gerichtet. Eine allgemeinere Verbreitung dieſer nützlichen Anordnung wird beabſichtigt. Namentlich beſteht dieſelbe ſchon in Stettin ſeit 1806, in Gemäßheit des für dieſen Ort vom Königl. Generaldirectorio vollzogenen Leichenreglements vom 24. Auguſt 1806 und der vom Ober⸗Coll. med. entworfenen Inſtruction für die Todtenſchauärzte daſelbſt, wie folgt:

1) Aus dem Leichenreglement für Stettin. §. 13. Da ſowohl die zu frühe, als zu ſpäte Beerdigung in Rückſicht auf die Verſchiedenheit der vorhergegangenen Krankheiten und der Urſachen des Todes äußerſt nachtheilig iſt, und im erſten Falle ein Scheintodter beerdigt, im zweiten Falle aber die anſteckende Ausdünſtung eines Leichnahms der Geſundheit des Lebenden höchſt ſchädlich werden kann, inzwiſchen bei den mannigfaltigen Urſachen des erfolgten Todes, und hienach theils früher, theils ſpäter ſichtbar werdenden untrüglichen Zeichen der wirklichen Entſeelung keine Beerdigungsfriſt allgemein beſtimmt werden kann, überdem in vielen Fällen die Kennzeichen eines wirklich erfolgten Todes nur von Kunſtverſtändigen richtig beurtheilt werden können; ſo wird hiemit feſtgeſetzt, daß künftig in jedem Sterbefalle die Beerdigungsfriſt von einem Arzte beſtimmt werden ſoll, und die Beerdigung der Leiche nicht eher erfolgen darf, als bis durch ein Atteſt des Arztes nachgewieſen iſt, daß ſolches geſchehen kann. Es ſollen hiezu zwei Todtenſchauärzte, welche der Magiſtrat wählt, und die Kriegs⸗ u. Domainen⸗Kammer nach vorheriger Conferirung mit dem Ober⸗Coll. med. et Sanitatis beſtätigt, beſtellt und ſelbige zu ihren Dienſtgeſchäften in einer beſondern Inſtruction angewieſen werden. Die den Todtenſchauärzten für ihre Geſchäfte zukommenden Gebühren ſind in dem Koſtentarif feſtgeſetzt. §. 14. Damit der wohlthätige Zweck durch den geordneten Beerdigungsſchein erreicht und keine Leiche ohne Vorzeigung des beſagten Scheins beerdigt werden könne, ſo wird hiemit der jedesmalige Pulſant bei der Nicolai⸗Kirche zum Zuſchlagen aller Särge in ſämmtlichen Kirchſpielen der Stadt und Vorſtädte beſtellt. Dieſem beſtellten Sargſchließer wird zur Pflicht gemacht, ohne Vorzeigung eines vom Todtenſchauarzte ausgeſtellten Scheins keinen Sarg zu ſchließen, und ſämmtliche Einwohner von allen Ständen werden hiemit angewieſen, ſich zur Schließung des Sarges keines andern, als des öffentlich beſtellten und verpflichteten Sargſchließers gegen die in der Taxe beſtimmten Gebühren zu bedienen und wird auf den Uebertretungsfall

eine Strafe von 1 bis 5 Rthl. feſtgeſetzt, wovon dem Pulſanten für ſeine Aufmerkſamkeit auf dergleichen Unterlaſſungen, die Hälfte zugebilliget wird, die andere Hälfte aber der Stadtarmenkaſſe anheim fällt. Zugleich wird der Sargſchließer hiemit angewieſen, die erhaltenen Beerdigungsſcheine zu ſammeln, und mit einem Regiſter ſämmtlicher Verſtorbenen, mit Bemerkung des Kirchſpiels, wozu ſie gehört haben, nach Ablauf eines jeden Jahres aufs Rathhaus abzuliefern. Im Fall der Sargſchließer überführt wird, einen Sarg ohne Beerdigungsſchein zugeſchlagen zu haben, hat er für jeden Uebertretungsfall eine Strafe von 2 Rthl. zur Armenkaſſe verwirkt. §. 15. Damit auf den Fall, daß der Todte wegen Mangel an Platz nicht füglich in ſeiner bisherigen Wohnung bis zur Beerdigung bleiben kann, oder aus einer andern Urſache die ſchleunige Fortſchaffung der Leiche aus der Wohnung nothwendig wird, ein Aufenthaltsort für dieſelbe vorhanden ſey, ſollen in dem Todtengräberhauſe zwei Zimmer angelegt werden, in welchen dergleichen Leichen bis zur Beerdigung aufbewahrt werden können, und iſt es in dergleichen Fällen der Leichenbeſtatter Sache, ſich wegen des Wachens bei der Leiche mit dem Todtengräber zu vereinigen, oder einige Wächter auf ihre Koſten dabei zu halten. Sobald der Todtenſchauarzt die ſchleunige Beerdigung eines Todten, oder daß derſelbe nach dem Leichenzimmer in das Todtenhaus gebracht werde, für nöthig erachtet, muß ſich ein jeder ſeiner Anordnung darüber bei 5 bis 20 Rthl. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe unterwerfen.

Berlin den 24. Auguſt 1806.

(gez.) Voß. Maſſow.

2) Inſtruction des Ober-Coll. med. für die Todtenſchauärzte der Stadt-Stettin.

Wir Fr. Wilh. ꝛc. Daß die Kennzeichen des Scheintodes mit denen des wahren Todes leicht verwechſelt und ſolchemnach wahrhaft lebendige durch ein übereiltes Begräbniß dem gewiſſen Tode überliefert werden können; nicht minder durch die Gefahr eines unvorſichtigen Verfahrens bei der Beerdigung ſolcher Perſonen, welche an anſteckenden Krankheiten verſtorben ſind, haben Wir uns bewogen gefunden, zu genehmigen, daß in der Stadt Stettin gewiße Aerzte dazu angeſtellt werden, von den dort vorkommenden Sterbefällen Kenntniß zu nehmen und jene Gefahren zu verhüten. Wir haben ihre Rechte und Verbindlichkeiten in nachſtehender Inſtruction näher beſtimmen laſſen, und verordnen hiemit. §. 1. Die in Gefolge dieſer unſerer Verordnung anzuſtellenden Aerzte müſſen nicht nur mit allen Kennzeichen des Todes überhaupt, ſondern auch mit denen beſondern und beſtimmten Kennzeichen, durch welche

in einem beſtimmten Falle und an einem einzelnen Individuo der Scheintod von dem wahren Tode unterſchieden werden kann, völlig und genau bekannt ſeyn, und ſie nach Maaßgabe der Vorfälle auf jeden einzelnen Todten anzuwenden verſtehen und werden dieſelben dieſerhalb auf folgende Schriften angewieſen: Grunners Almanach für Aerzte und Nichtärzte 1789. Kite, über die Wiederherſtellung ſcheinbar todter Menſchen ꝛc. Leipz. 1790. Ontyds theoretiſch=practiſche Unterſuchungen über die Urſachen des Todes. Erfurt 1802. Ackermann, der Scheintod und das Rettungsverfahren, Frankfurt 1803. Die vom Ober=Coll. med. et Sanitatis herausgegebene Inſtruction für die Prediger, nach welcher ſie die Glieder ihrer Gemeinde über die Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes zu belehren haben. Berlin den 31. Octob. 1794. — §. 2. Durch die Uebernahme der Todtenbeſchauung ſchließen die hiezu benannten Todtenſchauärzte ſich unmittelbar an die Geſchäfte des Stadtphyſikus an, indem, ſo wie dieſer die Pflicht auf ſich hat, für die Geſundheit und Wiederherſtellung von Krankheiten der ſtädtiſchen Einwohner überhaupt nur im Allgemeinen zu ſorgen, jene für das öffentliche Wohl der Einwohner dadurch ſorgen, daß ſie den bei den Leichen eingetretenen wirklichen Tod beurtheilen, und mithin die Gefahr, bei einem etwa eingetretenen Scheintode, zu früh begraben zu werden, abwenden. Sie müſſen dahero zu dieſem Amte obrigkeitlich authoriſirt worden ſeyn und ſich dazu durch Ausarbeitung derer Thematum medico legalium gehörig qualificirt haben. §. 3. Da der wahre Tod überhaupt betrachtet, entweder die natürliche Folge eines hohen Alters, mithin in der phyſiſchen Natur des Menſchen begründet iſt, oder aus widernatürliche Krankheiten beſtimmenden Urſachen als eine Folge entſpringt; ſodann aber auch endlich aus gewaltſamen und ſchleunig das Lebensprincip zerſtörenden Urſachen hervorgebracht werden kann, ſo iſt es der Todtenſchauärzte erſte Pflicht, nach der ihnen geſchehenen Anmeldung eines Todten ſich ſogleich und genau nach denen hier aufgeführten verſchiedenen Arten des Todes zu erkundigen, um, beſonders in dem letzten Falle, die etwa noch möglichen Rettungsmittel ſchleunigſt anwenden zu können. §. 4. Es müſſen dahero in dem Fall eines gewaltſam eingetretenen Todes die Todtenſchauärzte unter keinerlei Vorwand ſich abhalten laſſen, ſobald der angeblich Todte angemeldet und ihre Hülfe verlangt wird, ſogleich hinzu zu eilen, den angeblich Todten zu beſichtigen, auf alle und jede, ſelbſt die geringſte Lebensſpur andeutenden Merkmale genau Acht zu haben, auch die zweckmäßigſten Mittel zur etwanigen Wiederbelebung ſogleich und gehörig lange anzuwenden, und

müſſen ſie hiezu mit einem hinreichenden Apparat von Inſtrumenten und Arzneimitteln ſchon vorher verſehen ſeyn, um davon im erforderlichen Falle, ſogleich Gebrauch machen zu können. Es gehören vorzüglich hieher: ein Hunterſches Thermomether, Brenngläſer, Queckſilber, Federn, Spiegel oder glatt polirte Metallplatten, Wachsſtock, Bürſte, kleiner Blaſebalg, vorzüglich der von Gorcy erfundene und in Günters Geſchichte und jetzigen Einrichtung der Hamburgiſchen Rettungsanſtalt der im Waſſer verunglückten Menſchen, Hamburg 1794. No. 23 ꝛc. näher beſchriebene, Tabacksrauch-Clyſtirmaſchine, Clyſtirſpritze, Galvaniſirmaſchine, Salmiakſpiritus, Eſſig u. ſ. w. In der Anwendung dieſer Mittel müſſen die Todtenſchauärzte nicht nur ſelbſt zweckmäßig nach Maaßgabe der Umſtände nach ihrem beſten Gewiſſen verfahren, ſondern auch dafür ſorgen, daß die Umſtehenden über die Handhabung des angeblich Todten gehörig inſtruirt werden, und es iſt ihre Schuldigkeit, denſelben nicht eher zu verlaſſen, ſondern vielmehr, wenn auch die angewandten Mittel nicht ſogleich wirken, und etwanige andere Berufsgeſchäfte ihre Entfernung auf eine Zeitlang nothwendig machen ſollten, denſelben nach gegebener beſtimmter Anweiſung zur fernern Behandlung ſo lange unter Aufſicht zu halten, bis ſie ſich von der völligen Unmöglichkeit ſeiner Belebung und der Gewißheit des wahren Todes deſſelben vollſtändig überzeugt haben. §. 5. Die zu verſuchende Wiederbelebung bei eingetretenem gewaltſamen Tode gehört zwar nicht ausſchließlich zum Officio der Todtenſchauärzte und kann eben ſo gut von einem hieſigen approbirten Arzte oder Wundarzte vor der Ankunft des Todtenſchauarztes angenommen werden, auf jeden Fall aber bleibt es dennoch ihre Schuldigkeit, in jedem beſtimmten Falle ſich genau über die hiezu angewandte Methode und Rettungsmittel zu erkundigen, um nach ihrer Ueberzeugung das etwa noch übrige fehlende ergänzen zu können. §. 6. Bei dem natürlichen aus Schwäche und Alter nothwendig erfolgenden Tode, bleibt zwar dem Arzte ſelten ein Zweifel über deſſen Gewißheit übrig. Da es indeſſen, wie die Erfahrung lehrt, Fälle giebt, daß dergleichen alte Perſonen ſchon einige Tage vor deren wirklich erfolgtem Tode ſich in einem Zuſtande befinden können, worin ſie nur wenige Zeichen des Lebens äußern, ſo haben die Todtenſchauärzte nicht nur ſorgfältige Erkundigungen einzuziehen, wie lange der Zuſtand des angeblichen Todten gedauert habe, ſondern ſie müſſen auch nicht unterlaſſen, die Anwendung ſolcher Mittel zu empfehlen und zu gebrauchen, welche die Lebenskräfte aufs neue erregen und das bereits ſinkende und zu erlöſchen anfangende Leben ſo viel möglich wieder anzufachen im Stande ſind, und dür-

ſen ſie ſich nicht entziehen, einen ſolchen angeblichen Todten bis zu ſeiner Beerdigung wenigſtens einmal, nach Maaßgabe der Umſtände aber auch öfter, und wenigſtens ſo oft zu ſehen, und zu unterſuchen, bis ſie ſich von der Gewißheit des erfolgten wahren Todes nicht ſowohl subiective als vielmehr obiective mit völliger Gewißheit überzeugt haben. §. 7. Bei den, nach überſtandenen Krankheiten erfolgten Todesarten, kann der Arzt zwar ſowohl aus der Natur der überſtandenen Krankheiten ſelbſt, als auch aus denen Umſtänden, unter welchen der Tod eingetreten iſt, und endlich aus der Art des Todes ſelbſt auf deſſen Gewißheit mit ziemlicher Sicherheit ſchließen, beſonders wenn er den Verſtorbenen in dem Verlauf der Krankheit ſelbſt behandelt hat. Da inzwiſchen das letztere den Todtenſchauärzten nicht immer möglich iſt, und in Rückſicht des erſtern beſonders Conſtitutionen, Idioſyncraſien und manche andere nicht vorher zu ſehende Umſtände, wie nicht weniger beſondere Krankheits-Complicationen hierin eine Ausnahme von der Regel machen können; ſo müſſen die Todtenſchauärzte in Rückſicht der ihnen anvertrauten Menſchheit deſſen ungeachtet ſich zur feſten Pflicht machen, jeden der ihnen angemeldeten Todten ohne Unterſchied des Standes, Ranges und Vermögens, ſobald er ihnen gemeldet worden, ſofort genau zu unterſuchen, über deſſen gehabte Krankheit ſich bei deſſen Freunden, Verwandten oder Krankenwärtern, oder wenn dieſe darüber nicht Auskunft geben könnten, bei deſſen geweſenem Arzte genau zu erkundigen, und nöthigenfalls, wenn über den wirklich erfolgten Tod ein gegründeter Zweifel entſtehen ſollte, mit jenen, die etwa über die etwanige Wiederbelebung gemeinſchaftlich anzuſtellende Verſuche, oder auch ohne ſelbige, allein vorzunehmen, und nur dann, wenn dieſe fruchtlos bleiben, erſt den Erlaubnißſchein zum Begraben zu ertheilen. §. 8. Da ferner die Erfahrung lehrt, daß hiſteriſche und hypochondriſche, ſo wie auch epileptiſche und kataleptiſche Perſonen ſich vorzüglich zu dem Scheintod eignen, ſo haben die Todtenſchauärzte beſonders bei dieſen die ſorgfältigſte Aufmerkſamkeit auf den, vielleicht vermöge beſonderer Umſtände unterdrückten, aber nicht völlig erloſchenen Lebensfunken zu richten und zu dem Ende nicht nur zu deren etwan eigner Wiederbelebung alle mögliche zweckdienliche Mittel anzuwenden, ſondern auch den Erlaubnißſchein zu deren Beerdigung niemals eher zu ertheilen, bis ſie nach Verſchiedenheit der Fälle die zweckmäßig bekannten Reiz- und Belebungsmittel wirklich angewandt und nach der dadurch nicht erfolgten Wiederbelebung nunmehr von der völligen Gewißheit des wahren Todes ſich überzeugt haben. §. 9. Mit eben dieſer Vorſicht müſſen die Todten-

ſchauärzte auch bei ſolchen Perſonen zu Werke gehen, welche während der Schwangerſchaft oder nach ſchwerer Entbindung geſtorben, ſolche zu dem Ende ſo ſchleunig wie möglich beſuchen und entweder ſelbſt, oder in Verbindung mit deren Arzte die zweckmäßigſten Wiederbelebungsmittel anzuwenden, auch, wenn ſie zeitig genug gerufen würden, im Falle des erfolgenden Todes der Mutter die etwa noch mögliche Rettung des Kindes durch die Operation des Kaiſerſchnitts ſofort zu veranſtalten ſuchen. §. 10. In denen Fällen, wo bereits ein anderer approbirter Arzt den angemeldeten Todten während der Krankheit behandelt, und dieſer die etwanigen nothwendigen Rettungsmittel allein anwenden wollte, dürfen ſich zwar die Todtenſchauärzte demſelben nicht aufdringen, noch demſelbigen vorgreifen, jedoch bleibt es ihre Schuldigkeit, über die angewandten Mittel Erkundigungen von demſelben einzuziehen, fernere Vorſchläge deshalb zu thun, bei erfolgter Widerſetzlichkeit aber des erſteren iſt es ihre Schuldigkeit, durchzugreifen, und entweder mit dem Phyſico darüber zu conferiren, oder nach Maaßgabe der Umſtände ſolches ſofort der Medicinalbehörde zur ſchleunigen Remedur anzuzeigen, wie es ihnen denn überhaupt zur Pflicht gemacht wird, die zum Nachtheil des Publicums geſchehene Behandlung der Verſtorbenen durch unbefugte Aerzte allemal ex officio anzuzeigen. Da auch in der Folge ohne einen beſondern von dem Totenſchauarzt ausgeſtellten Schein kein Todter begraben werden ſoll, ſo wird es den Todtenſchauärzten zur unerläßlichen Pflicht gemacht, den Beerdigungsſchein jedesmal ſogleich zu ertheilen, als ſie ſich von der völligen Gewißheit des Todes der Verſtorbenen vollſtändig überzeugt haben, und dürfen ſie bei harter Ahndung und nach Maaßgabe des Befindens bei Strafe der Caſſation, denſelben weder zu früh zur Zernichtung des beabſichtigten Zwecks, nemlich Abwendung der Gefahr, lebendig begraben zu werden, noch zu ſpät zum Nachtheil des Publicums und der Hinterbliebenen ausſtellen. §. 11. Endlich haben die Todtenſchauärzte auch vorzüglich darauf mit zu ſehen, daß an anſteckenden Krankheiten Verſtorbene von den lebenden Geſunden bald getrennt und zugleich ſolche Mittel, wodurch die Gefahr der Anſteckung der Geſunden vermieden wird, als freie Luft, reichlicher Gebrauch des Eſſigs u. ſ. w. angewandt werden. Insbeſondere liegt es ihnen ob, in den Fällen, wenn es die Gefahr der Anſteckung nöthig macht, daß die Leiche entweder ſofort zur Erde beſtattet, oder doch nach dem Todtenhauſe geſchafft werde, die Angehörigen des Verſtorbenen oder den Wirth deſſelben darüber mit beſtimmten Anweiſungen zu verſehen und gleichzeitig dem Magiſtrate von der getroffe-

nen Verfügung Anzeige zu machen, welcher alsdann weiter dafür ſorgen wird, daß der Anweiſung ein Gnüge geſchehe. §. 12. So wie nun durch die treue Befolgung und Ausübung der den Todtenſchauärzten obliegenden Pflichten dieſelben um die Stadt und deren Einwohner ſich beſondere Verdienſte und nicht ungegründete Anſprüche auf fernere öffentliche Verſorgung erwerben, ſo haben ſie auch zur Entſchädigung für ihre Bemühungen nach den unter den hieſigen Einwohnern zu beſtimmenden 3 Klaſſen ein feſtzuſetzendes Honorarium von 1 Rthl. 8 Gr. für die erſte Klaſſe, 16 Gr. für die zweite und 8 Gr. für die 3 Klaſſe zu ziehen, wobei es ſich aber von ſelbſt verſteht, daß ſie notoriſch Arme und alle diejenigen, welche in öffentlichen Krankenanſtalten geſtorben ſind, unentgeldlich beſchauen müſſen, wie denn auch im Gegentheil den vermögenden und reichen Einwohnern es unbenommen bleibt, dieſelben über die angeführte Taxe zu remuneriren und überdem die Nachbleibenden wegen der zur möglichen Wiederbelebung angewandten Rettungsmittel und Verſuche ſich mit ihnen beſonders, entweder freiwillig, oder nach einer geſetzlich beſtimmten Feſtſetzung abfinden müſſen. §. 13. Die Anzahl der Todtenſchauärzte wird auf zwei feſtgeſetzt und ſollen die Stadt und Vorſtädte unter denſelben nach gewiſſen vom Magiſtrat bei ihrer Beſtallung anzuweiſenden Diſtricten vertheilt werden. Ein jeder muß die Todtenſchau in dem ihm angewieſenen Diſtrict vornehmen; bei ſeiner Behinderung aber muß der Todtenſchauarzt des zweiten Diſtricts ſich derſelben unterziehen und ſind beide Todtenſchauärzte ſich überhaupt ein für allemal für Behinderungsfälle ſubſtituirt. Die ihnen nach §. 12. zukommenden Gebühren werden von den Leichencommiſſarien eingezogen und an die Cämmerei abgegeben, nach Verlauf eines halben Jahres aber werden ſie unter beide Todtenſchauärzte zu gleichen Theilen vertheilt

ſ. übrigens auch Beerdigung, Leichenhäuſer.

Todtenſchein. Ueber jeden in den Feld- und Garniſonlazarethen Verſtorbenen muß ein beſonderer Todtenſchein auf einem gedruckten Formular ausgefertigt werden, der auf der erſten Seite enthalten muß: 1) den Vor- und Zunamen des Verſtorbenen, 2) den Geburtsort deſſelben, 3) Provinz, Kreis, Amt, worin der Geburtsort liegt, 4) den Grad in der Armee oder in der Verwaltung, welchen der Verſtorbene bekleidet hat, 5) das Regiment oder Bataillon und die Compagnie, Escadron, Batterie oder Colonne,

ſo wie die Verwaltung, in welcher der Verſtorbene gedient hat, 6) den Tag ſeiner Ankunft im Lazareth, 7) den Tag ſeines Todes, 8) die Krankheit oder Wunde, an welcher er ſtarb; — auf der zweiten Seite: 9) die Nachweiſe ſämmtlicher, vom Kranken mit zum Lazareth gebrachten Effecten und Gelder, wobei jedoch zu bemerken iſt, was der Verſtorbene mit ins Grab genommen hat. Die Unterzeichnung des Todtenſcheins geſchieht auf der erſten Seite von dem Dirigenten des Lazareths, dem chirurgiſchen Obern und dem Inſpector der Station, dem Chirurgus und dem Aufſeher des Reviers, worin der Kranke geſtorben iſt. Auf der zweiten Seite unterzeichnen der Lazarethkaſſenrendant, welcher die Gelder und einen Theil der Effecten in Verwahrung hat und der Inſpector, an welchen die übrigen Sachen des Verſtorbenen abgegeben ſind. Folgendes iſt das gedruckte und jedesmal auszufüllende Formular:

Todtenſchein.

gebürtig aus im Kreiſe in
Jahr alt, welcher, als bei der

geſtanden und Jahre Monate gedient hat, iſt am
ten 181 vom in das
Lazareth No. zu gebracht und daſelbſt am ten
181 an den Folgen geſtorben,
welches hiermit von dem unterzeichneten Dirigenten des Lazareths, dem chirurgiſchen Obern und dem Oekonomieinſpector der Station, ſo wie von dem Chirurgus und dem Aufſeher des Reviers, worin der Verſtorbene während ſeiner Krankheit behandelt iſt, beſcheinigt wird.
den ten 181

als Dirigent des Lazareths No.

als chirurgiſcher Oberer der Station

als Lazarethinſpector der Station

als Lazarethchirurgus des Reviers

als Aufſeher des Reviers.

Seite No. des Todtenbuchs

Auf der zweiten Seite:

Der nach dem vorſtehenden Todtenſcheine in dem Lazarethe No. zu am ten 181 geſtorben hat folgende Effecten und Gelder hinterlaſſen, nämlich:

I. Waffen
1.
2.
2c.

II. Große Montirungsſtücke
1.
2.
2c.

III. Kleine Montirungsſtücke
1.
2.
2c.

IV. Privatkleidungen und Sachen
1.
2.
2c.

V. Geld, Uhren, Geld- oder ſonſtigen Werth habende Papiere
1.
2.
2c.

Von vorſtehenden Effecten ſind dem Verſtorbenen mit ins Grab gegeben worden:

Daß der Verſtorbene nicht mehr oder weniger hinterlaſſen, bezeugen pflichtmäßig den ten 181

Rendant des K. Preuß. Lazareths No.

Lazarethinſpector als Verwahrer der von dem Kranken mit in das Lazareth gebrachten Bekleidungs- u. Armaturſtücke

Seite No. des Depoſitenbuchs der Kaſſe
des Depoſitenbuchs der Oeconomieinſpection.

Dieſe Todtenſcheine werden am Tage des Begräbniſſes und ſobald über die Einſcharrung rapportirt iſt, als Auszüge aus den Todtenbüchern, *) unter Aufſicht der Dirigenten, ausgefertigt und am Ende eines jeden Monats an den General-Kriegs-Commiſſair eingeſandt. **) Die Hinterlaſſenſchaft wird alsdann bei dem betreffenden Gerichte deponirt, welches der Lazarethbehörde über den Empfang quittirt. Wegen Regulirung der Hinterlaſſenſchaft der im Felde verſtorbenen Militair-Individuen erging

*) ſ. Feldlazareth Bd. 1. S. 358. 366.
**) Ribbentrop Samml. S. 127.

folgende Beſtimmung des General-Kriegs-Commiſſairs vom 28. Octbr. 1812 *):

1) Wenn ein Preußiſcher Soldat oder ſonſtige Militairperſon in einem, in unſern eigenen Provinzen etablirten Lazareth verſtirbt, ſo wird die Hinterlaſſenſchaft dem Civilgerichte des Ortes zur weitern Regulirung und Extradirung übergeben. 2) Dieſe Uebergabe geſchieht aber an das im Orte befindliche Brigadegericht, wenn das Preußiſche Lazareth, in welchem der Verſtorbene ſich befand, im Auslande etablirt iſt. 3) Die Feldlazarethe zeigen nicht nur den Todesfall unter Beifügung einer Abſchrift des Todtenſcheins dem betreffenden Gerichte an, ſondern ſie ſchicken auch eine Nachweiſe von der ſämmtlichen Hinterlaſſenſchaft, ſo wie alle über die perſönlichen Verhältniſſe und den etwa geäußerten letzten Willen des Verſtorbenen geſammelte vollſtändige Nachrichten jenem Gerichte ein. 4) Findet ſich jedoch in dem Orte, wo das Feldlazareth etablirt iſt, kein Brigadegericht, ſo wird der Nachlaß von dem Dirigenten und dem Secretair des Lazareths mit Zuziehung einiger, aus den Umgebungen des Verſtorbenen gewählten Zeugen in Gegenwart des Inſpectors aufgenommen. Die Verhandlungen hierüber, ſo wie alle ſonſt ad 3. erwähnte Nachrichten gehen an das Brigadegericht des zunächſt liegenden Hauptquartiers. Dies Gericht beſtimmt ſofort, ob und wann die Hinterlaſſenſchaft verkauft oder deponirt oder verſendet werden ſoll. Es ſetzt zum Verkauf alle nicht leicht zu transportirende Gegenſtände aus, beſtimmt die Deponirung der Prätioſen bei der Kriegskaſſe und regulirt überhaupt den ganzen Nachlaß. Die Verkäufe geſchehen öffentlich von der Direction der Lazarethe, welche dazu einen ihrer Beamten und zugleich den Secretair zu beſtimmen hat.

Todtgebohrene oder binnen 24 Stunden nach der Geburt verſtorbene Kinder müſſen nach Allg. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 912. 913. dem Richter angezeigt werden, wenn nicht zwei Perſonen bei der Geburt zugegen geweſen. ſ. **Leibesfrucht, Niederkunft, Schwangere.**

Tollkrankheit der Hunde. Das Edict wegen des Tollwerdens der Hunde d. d. Berlin den 20. Febr. 1797, **) worin die frühern Verordnungen

---

*) Ribbentrop S. 283.

**) N. Ed. S. X. No. 14.

über das Tollwurmſchneiden aufgehoben (ſ. Tollwurm) und die über das Anlegen und Knitteln der Hunde (ſ. Hunde) erneuert ſind, giebt zugleich folgende Belehrungen und Vorſchriften über die Kennzeichen der Hundswuth oder Tollkrankheit und über die dabei zu nehmenden Maaßregeln *):

§. 1. Die Tollheit oder Wuth bei den Hunden läßt ſich füglich in drei Grade eintheilen, und nach dieſen drei verſchiedenen Graden ſind auch die Merkmale und Kennzeichen, welche der Wuth vorangehen oder ſie begleiten, verſchieden. Erſter Grad der Wuth oder Kennzeichen, welche der wirklichen Wuth vorangehen. Ein Hund wird wegen eintretender Wuth verdächtig, wenn er von ſeiner gewöhnlichen Freundlichkeit und Gefälligkeit etwas verlieret, trauert, die Einſamkeit ſucht, das Eſſen verſäumt, oder nur jedesmal beriecht und ſtehen läßt; wenn er lange nicht ſäuft, auf den Ruf ſeines Herrn zwar noch gehorcht, ihn noch erkennet, mit dem Schwanze gegen ihn wedelt, ſich von ihm noch an den Ohren und am Schweife anrühren, ſtreicheln, oder auf den Arm nehmen läßt; noch zur Jagd oder zum Viehtreiben bewogen werden kann; aber alles träge, mürriſch oder gezwungen thut; wenn er gereizt wird, um ſich beißt, wenn er überhaupt ſtiller wird, und ohne zu ſchlafen ſich an dunkle Orte, gleichſam lichtſcheu verkriecht und denjenigen, der ihn von da hervorlocken will, wenn er auch ſein vormaliger Gönner wäre, angrunzt, ohne jedoch zu bellen; wenn ſeine Augen trübe werden oder fließen; wenn er Ohren und Schweif hängen läßt, und endlich ſich ſprungweiſe auf alles hinwirft, was ihm aufſtößt oder angeboten wird. Die eben erwähnten Zufälle machen ungefähr den erſten Grad der Wuth aus, allein ſie geben noch keine völlige Gewißheit, daß dieſelbe daraus entſtehen werde, weil auch andere Krankheiten, denen der Hund unterworfen iſt, bei ihm ähnliche Erſcheinungen hervorbringen können. Doch aber erregen ſie mit Recht gegründeten Verdacht der Wuth, beſonders, wenn mancherlei Nebenumſtände dieſen Verdacht unterſtützen. Wenn z. B. dieſe Zufälle ſich in einer ſehr heißen Gegend, bei ſehr trockenem Wetter, einer ſehr ſchmachtenden Hitze, oder bei einer ſehr ſtrengen Kälte ereignen, wenn der Hund ſchlechte faule Nahrungsmittel bekommen, und es ihm außerdem noch wohl am Trinken ge-

*) Für die Kurmark von Neuem eingeſchärft unter d. 25. März 1814, Kurm. A. Bl. 1814 S. 147.

fehlt hat; und endlich, wenn ſonſt eine Wahrſcheinlichkeit obwaltet, daß er von irgend einem tollen Hunde gebiſſen oder verletzt worden iſt. Man nennt dieſen Grad der Wuth gewöhnlich die ſtille Wuth. Dieſer erſte Zeitraum der Wuth iſt nicht allemal von gleich langer Dauer, zuweilen währet er nur eine kurze Zeit von 12 bis 24 Stunden, zuweilen länger. Zweiter Grad der Wuth. In dem zweiten Grade der Wuth nehmen die erſtgedachten Zufälle geſchwind zu. Der Hund hört wenig oder nichts, es mag ihn rufen, wer da will; die Wuth nimmt zu, der Hund wird trauriger, ſeine Augen ſind trüber, er fliehet vor Jedermann. Der Durſt quälet ihn, er ſtrecket ſeine Zunge lechzend aus dem Munde und ſcheuet doch jedes Getränk, er leidet Niemand um ſich, bellet ſelten, und wenn es ja geſchiehet, mit heiſerer Stimme, und verſetzt jedem, der ſich ihm nähert, ſeinen giftigen anſteckenden tödtlichen Biß. Er kauet, von der Zunge fließt ihm ein zäher Speichel herab, der Mund ſchäumet und ſtehet beſtändig offen. Die Krankheit wird jede Stunde wüthender; er läuft herum, fliehet vor ſeinem eigenen Herrn und fällt jeden an, der ihm in den Weg tritt. Anfangs läuft er langſam und bei wachſender Wuth ſchneller, mit geſenktem Kopfe, hangenden Ohren, mit abwärts, oft zwiſchen die Beine gezogenem Schweife. Sein Lauf iſt unordentlich, zuweilen läuft er eine Strecke gerade aus und dann kehrt er plötzlich um und läuft weiter, und das oft mit einer unglaublichen Geſchwindigkeit; ſiehet er aber Waſſer oder nur etwas Glänzendes dem Waſſer ähnliches, ſo fliehet er meiſtens eilends und ängſtlich davon; jedoch iſt letzteres Kennzeichen nicht ganz untrüglich, indem es auch Hunde giebt, welche oft ſchon während der Wuth annoch ins Waſſer ſpringen und durch daſſelbe ſchwimmen. Dritter und letzter Grad der Wuth. Bei der höchſten und letzten Stufe der Wuth werden ſeine Augen feuerroth, und ſind bald ſtarr, bald drehen ſie ſich wild im Kopfe herum, und ſeine Zunge hängt ihm bleifarbig aus dem Munde. Geſunde Hunde, denen er begegnet, weichen ihm aus, bellen ihn nicht leicht an, oder verfolgen ihn wenigſtens nicht; und wenn ſie ſich vor ihm nicht flüchten können, ſo widerſtreben ſie ihm doch nicht leicht, ſondern legen ſich zaghaft vor ihm nieder und ſuchen demſelben zu ſchmeicheln. Endlich wird der Hund allmählig matter, ſein gewöhnliches Laufen langſamer, ſchleichend und zuletzt taumelnd. Die Thränen laufen häufiger aus ſeinen Augen, die Haare ſträuben ſich empor, der Kopf hängt immer mehr und mehr; die Zunge wird ſchwarz und der Schaum im Munde vermehrt ſich; er ſchnappt fortdauernd um und beißt alles, was ihm vorkommt. Nun wirft er ſich, oder

ſtürzt öfters ermüdet zu Boden, hilft ſich ſchwach wieder auf, und athmet ſchwer; endlich entſtehen Zuckungen, unter welchen er fällt und ſtirbt. Zu bemerken iſt aber, daß dieſe Krankheit nicht immer alle hier angegebene Stufen durchgehet. Nicht ſelten werden die Hunde bloß mit der ſtillen Wuth befallen, und ſterben ſchon hieran im erſten Zeitraum der Krankheit, wohl ſchon am 2ten, dritten oder 4ten Tage. Da aus den vorher beſchriebenen Merkmalen der Wuth des Hundes ein jeder wiſſen kann, wenn die Wuth anfängt für Menſchen und Vieh gefährlich zu werden, und dieſe Gefahr durch Tödtung des Hundes leicht abgewendet werden kann; ſo befehlen Wir hiermit: daß ein jeder Eigenthümer des Hundes oder derjenige, der ihn unter Aufſicht hat, es ſey zur Fütterung oder Abrichtung, oder zu einer andern Abſicht, den Hund, bei Eintretung des erſten Grades der Wuth tödten ſoll, unterläßt er dieſes, und der Hund entläuft bei dem zweiten Grade der Wuth, ſo ſoll der ausgemittelte Eigenthümer des Hundes, oder derjenige, der ihn unter Aufſicht gehabt, wenn der entlaufene Hund auch keinen Schaden anrichtet, bloß für die Unterlaſſung des Tödtens, in Zwanzig Thaler Strafe genommen, oder, im Falle er ſolche nicht bezahlen kann, mit vierwöchentlicher Veſtungs- oder Zuchthausſtrafe belegt werden, und ſollen gegen das unterlaſſene Todtſchlagen des Hundes gar keine Entſchuldigungen, auch nicht, daß er den Hund eingeſperrt oder an die Kette gelegt habe, oder daß er ihn habe curiren wollen, oder daß ihm der ſogenannte Tollwurm genommen worden, oder wie ſie ſonſt Namen haben mögen, gelten, und eine Minderung der vorerwähnten Strafe bewirken. §. 3. Eben ſo ſoll auch vorgedachte Strafe ſtatt haben, wenn jemand weiß, daß ſein Hund von einem tollen Hunde gebiſſen worden, und er denſelben ſogleich zu tödten unterläßt. Ueberläßt er aber einen ſolchen Hund einem andern, wie ſolches öfters der Fall bei Hirten iſt, ſo ſoll die Strafe dreyfach erhöhet werden. §. 4. Das Curiren der tollen Hunde wird, wegen der damit verknüpften Gefahr, bei ebenmäßiger Strafe verboten; es ſey dann, daß ein Arzt, zur Erweiterung ſeiner Kenntniſſe, einen Verſuch damit machen wollte, der muß aber den Hund in einen feſten eiſernen Käfig ſperren und für alle Gefahr haften. §. 5. Richtet ein toller Hund durch ſeinen Biß Schaden an, ſo tritt alsdann, außer obiger Strafe, die Vorſchrift des allgemeinen Geſetzbuchs ein, wonach die Erſetzung des Schadens oder eine zu leiſtende Genugthuung, von dem Eigenthümer des Hundes, oder dem, der ihn unter Aufſicht gehabt, nach dem Grade der Verſchuldung und der Größe des Schadens durch richterliches

Erkenntniß feſtgeſetzt werden muß. §. 6. Sobald ein Menſch von einem tollen, oder auch nur verdächtig ſcheinenden Hunde gebiſſen worden, ſo ſoll der nächſte Angehörige oder Bekannte, oder wer zuerſt davon unterrichtet iſt, ſolches dem Kreis-Phyſico oder Chirurgo, im Fall aber ein anderer Arzt oder Chirurgus näher wohnet, denenſelben anzeigen, welche wegen der Heilungsart bereits mit hinlänglichen Vorſchriften verſehen ſind; wird dieſes unterlaſſen, ſo ſoll derjenige, der es ſich zu Schulden kommen laſſen, nach Beſchaffenheit der Größe des Schadens und der Verſchuldung, beſtraft werden; ein gleiches ſoll auch in Anſehung der Thiere, welche das Vermögen der Menſchen mit ausmachen, als Pferde-, Rind-, Schaaf- und Schweine-Vieh, ſtatt haben.

Tollkrankheit des Rindviehes und anderer Hausthiere. — Ueber die Anwendung unzweckmäßiger Curmittel bei derſelben erließ die Königl. Kurm. Kriegs- und Dom. Kammer folgendes:

Publicandum. Die Erfahrung lehrt, daß unter dem Landvolke der Aberglaube herrſcht, als könne das von einem tollen Hunde gebiſſene Vieh dadurch, daß es mit dem Scharfrichterſchwerdte blutrünſtig gemacht werde, vor dem Ausbruch der Wuth geſichert werden, und die ganz ungegründete Meinung veranlaßt nicht nur bei denen, welche ſich der für gut gehaltenen Cur bei ihrem Viehe bedienen, unnöthige Koſten, ſondern giebt auch Gelegenheit, daß der Fortpflanzung der Wuth unter den Hunden nicht gehörig geſteuert wird. Um daher den Schaden, welcher dem Publicum durch dieſen Irrthum auf eine oder die andere Art verurſacht worden, für die Zukunft zu verhüten, ſo wird hiermit verordnet und feſtgeſetzt, daß das von einem tollen Hunde gebiſſene Vieh weder zu einem Scharfrichter in die Cur gebracht, noch von letzterm dazu angenommen werden ſoll, widrigenfalls aber der Eigenthümer eines ſolchen Stückes Vieh ſowohl, als der Scharfrichter, ein jeder eine Strafe von 5 Rthl. erlegen, das gebiſſene Vieh aber ſogleich ohne Unterſchied todtgeſchlagen werden ſoll. Hiernach hat ſich Jedermann ſchuldigſt zu achten, oder im Uebertretungsfalle unausbleibliche Strafe zu erwarten.

Berlin den 2. Auguſt 1784.

Königl. Kriegs- und Dom. Kammer.

Eben dieſe Behörde erließ hiernächſt über die Vorkehrungen bei der Tollkrankheit unter dem Vieh folgende (gedruckte) Bekanntmachung:

Um die gefährlichen Folgen, welche vom Biß toller wüthender Thiere und insbeſondere vom Biß toller Hunde, bei

den Viehherden veranlaßt werden, möglichſt abzuwenden, werden hiermit folgende Vorſichtsmaaßregeln jedermann zur genaueſten Achtung bekannt gemacht. Wenn ein oder mehrere Stücke von einer Heerde gebiſſen ſind, ſo ſollen dieſe, wenn man gewiß iſt, welche gebiſſen worden, ſofort todtgeſchlagen und an einem abgeſonderten Orte fünf Fuß tief verſcharret, auch die Stelle mit Steinen beſchwert werden, damit der Körper von Hunden oder anderm Viehe nicht herausgewühlt werden kann. — Das Verſcharren des Viehes muß ohne Ablederung geſchehen, weil ſolches wegen des feinen und alle Säfte des gebiſſenen Viehes anſteckenden Giftes, äußerſt nothwendig iſt und dieſes Gift noch nach Jahren wirken und tödten kann. Iſt es aber ungewiß, welches Vieh von einem tollen Hunde gebiſſen worden, ſo muß die Heerde bei harter Strafe von andern benachbarten Heerden abbleiben, auch iſt ſie von dem Stall und der Streu der andern Heerden zu entfernen. Wenn hiernächſt ſich wirklich findet, daß von dem Vieh, wovon man ungewiß war, ob eines oder anderes davon gebiſſen worden, eines oder mehrere ganz zuverläßige Merkmale, daß es gebiſſen worden, und Kennzeichen der Wuth von ſich giebt, als weshalb außer dem Hirten, noch ein Mann zu beſtellen iſt, der es gleich dem Schulzen anzeigt, wenn ſich dergleichen Merkmale finden, ſo iſt ſolches gleichfalls todt zu ſchlagen und obgedachter Maßen zu verſcharren, auch das in eben dem Stalle mit geſtandene Vieh ſofort anderwärts einzuſtallen, die Streu aber von dieſem, von einem tollen Hunde gebiſſenen Vieh, an einem ſchicklichen Orte wo möglich zu verbrennen, oder auf einen Acker zu bringen, wohin das Jahr kein Vieh kommt, und tief zu vergraben. Die Merkmale, daß ein Vieh, beſonders Rindvieh, vom tollen Hunde gebiſſen, beſtehen hauptſächlich darin, daß es von Freſſen und Saufen merklich nachläßt, ſcheu wird, ſich ſehr wild umſiehet, die Ohren ſpitzt, und wohl gar auf Menſchen los geht, auch die Stelle, wo es gebiſſen, bei jedem Antritt der Tollheit ſtark an etwas reibt und ſchabt, wenn es einen Hund ſieht, in die größte Wuth geräth, ſolche aber gegen andere Thiere nicht zeigt. Bei zunehmender Krankheit wird es kreuzlahm, kann nicht recht gehen, liegt meiſtens und ſäuft gar nicht. Beim Antritt der Wuth ſpringt es auf, brüllt anhaltend mit ausgeſtrecktem Halſe, geifert viel, beißt in Raufen und Krippen und ſcharrt mit den Vorderfüßen tiefe Löcher in die Erde. Sollte die Zahl des gebiſſenen Viehes zu groß ſeyn, um ſolches insgeſamt todtzuſchlagen, ſo iſt die gehörige Cur und die übrigen Vorſichtsregeln anzuwenden. Ehe geſundes Vieh wieder in die Ställe gebracht wird, müſſen ſelbige ausgelüftet und ausgeräuchert, die Wände abgeweißt, Krippen,

Raufen und Eimer, wo möglich weggeſchafft, wenigſtens aber mit vieler Sorgfalt gereinigt werden, und iſt hierbei überall, wie bei der Viehſeuche, zu verfahren. Von den Einwohnern in den Städten ſo, wie den Schulzen in den Dörfern wird erwartet, daß ſie in vorkommenden Fällen, ſofort den Magiſtraten und Gerichtsobrigkeiten von allen Anzeige thun. Die Gerichtsobrigkeiten oder die Schulzen auf dem Lande haben ſogleich dem Landrathe des Kreiſes davon Nachricht zu geben, welcher, ſo wie in den Städten die Magiſtrate, ſolches, wenn die Sache von irgend einer Erheblichkeit iſt, ſofort dem Kreisphyſico bekannt zu machen hat, damit dieſer die dienſamſten Mittel verordnen, auch haben ſie, ſo wie der Kreisphyſikus deshalb an das Ober-Coll. med. et Sanitatis von dergleichen Vorfällen und dem dabei beobachteten Verfahren umſtändlich zu berichten.

Berlin den 23. Januar 1795.

Königl. Kurm. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das Patent wegen Abwendung der Viehſeuche vom 2. April 1803 ſchreibt über das bei der Tollkrankheit zu beobachtende polizeiliche Verfahren Folgendes vor:

§. 130. Das Tödten des erkrankten Viehes, die Anlage der Quarantaineſtälle, die Anſetzung der Viehwärter und Leiter, imgleichen eines Abdeckers oder deſſen Stellvertreters wird nicht zur Vorſchrift gemacht. Dagegen wird jede Verheimlichung der Krankheit ſtrenge verboten und es muß das erkrankende Rindvieh ohne Unterſchied, ob es unter der Heerde oder in den Ställen erkrankt, ſofort von allem geſunden Vieh abgeſondert und in einen beſondern Stall des Viehbeſitzers gebracht, auf gleiche Weiſe auch das geneſene von dem kranken und das kranke unter ſich, ſo viel es die örtlichen Verhältniſſe zulaſſen, ſeparirt werden. §. 132. Wo es den Viehbeſitzern an Ställen zur Separation fehlt, müſſen in den Gärten bei den Gehöften Buchten angelegt werden. Wenn aber die Krankheit zu der Zeit einfällt, da das Vieh auf der Weide geht, ſo ſind dem kranken ſowohl als geneſenen Viehe beſondere Hütungsflecke anzuweiſen. §. 133. Bei der Heerde, in welcher ſich die Krankheit äußert, müſſen dem Hirten ebenfalls Gehülfen beſtellt und ſo auch Reviſoren zur Unterſuchung des ganzen Viehſtandes des Orts, ſowohl in der Heerde als in den Ställen, angeſetzt werden. Dagegen bedarf es keines beſondern Reviſors zur Unterſuchung des kranken Viehes. §. 134. Mit eben der Vorſicht als im II. Kap. (Hinſichts der Viehſeuche) verordnet iſt, muß bei Auswahl der Grabſtellen, beim Transporte des gefallenen oder kranken Viehes, bei den Obdu-

ctionen, auch überhaupt bei der Ausmittelung der Krankheit und beim Verſcharren des Viehes verfahren werden, inſofern die Vorſchriften dieſes Kapitels keine beſondere Ausnahme begründen. §. 135. Das Abledern wird bei dieſen Krankheiten nachgelaſſen, der Abdecker darf aber aus den Cadavern weder Talg herausnehmen, noch Luder abſchneiden und von dieſen weiter nichts, als die Haut mitnehmen. — — §. 138. Wegen Unterbrechung der Gemeinſchaft mit dem übrigen Rindviehe des Orts, ſo wie auch mit dem Rindvieh aus andern Oertern, — wird der zur Abſonderung beſtimmte Zwiſchenraum auf 500 Schritte beſchränkt. — — §. 140. Kein Rindvieh, Rauchfutter und Dünger darf aus dem Orte verkauft, oder auch unter einem andern Vorwande über die Gränze des Orts und des zur Abſonderung beſtimmten Zwiſchenraums gebracht werden. §. 141. Auch aus andern Orten darf kein Rindvieh ſo wenig durch den Ort ſelbſt, als über deſſen Feldmark und Hütungen gebracht werden. §. 142. Viehmärkte, die an demjenigen Orte, wo die Krankheit ausgebrochen, einfallen, müſſen gleichfalls aufgehoben werden. §. 134. Bei dem Schlachten des Viehes muß nach den allgemeinen Vorſchriften des erſten Kapitels verfahren werden. §. 144. In einem Bezirke von drei Meilen ſind alle Hunde anzulegen und nur bei den Heerden außerhalb des Orts dürfen die Hirten ſolche vom Stricke loslaſſen, wenn ſie dafür haften können, daß die Hunde ſich nicht von der Heerde entfernen. Alle Hunde, die von einem tollen Hunde gebiſſen worden ſind, müſſen getödtet werden und keine Cur derſelben darf geſtattet werden. — — §. 147. Zur Aufſicht der Befolgung der vorſtehenden Vorſchriften ſind zwei Aufſeher, der eine im Orte, der andern außerhalb deſſelben zu beſtellen. Der erſte hat die Aufſicht über diejenigen Vorſchriften, welche im Orte ſelbſt und deſſen Bezirke und der andere über diejenigen, welche außerhalb deſſelben zur Ausführung kommen ſollen. Dem Landrathe aber bleibt es überlaſſen, die Aufſicht im Orte dem Gemeindevorſteher deſſelben zu übertragen, oder einen beſondern Aufſeher anzuſetzen. Außer dieſem Aufſeher müſſen im Orte noch Reviſoren des Viehſtandes und Gehülfen des Hirten beſtellt werden. Dieſen Perſonen, ſo wie den Hirten ſind ſchriftliche Anweiſungen vom Landrathe zu ertheilen, auch ſind ſie zu deren Befolgung zu vereiden. — §. 149. Hinſichts des Zeitpunctes, von welchem es anzunehmen iſt, daß die Krankheit im Orte aufgehört hat, muß bei der Tollkrankheit auf die Zeit mit Rückſicht genommen werden, in welcher das Vieh vom tollen Hunde gebiſſen iſt, und wenn dieſe nicht auszumitteln, kommt es auf den Zeitpunct an, wo das

erſte Vieh erkrankt iſt, dergeſtalt, daß von demſelben an, die Vorſichtsregeln noch 9 Wochen lang beobachtet werden*).

Von dieſen Beſtimmungen ward §. 135, durch folgende Declaration des Königl. General-Dir. weſentlich abgeändert:

Publicandum das Verbot des Abledern des an der Tollkrankheit gefallenen Viehes betreffend**). Da nach dem eingeholten Gutachten des Ober-Coll. med. et Sanitatis das Abledern des an der Tollkrankheit crepirten Viehes mit Gefahr verknüpft iſt, indem der Geifer der wüthenden Thiere lange Zeit im haarigten Theile des Leders verſteckt bleibt und auf dieſe Weiſe bei der Zubereitung nachtheilig und gefahrvoll werden kann, ſo wird der §. 135. des vierten Kapitels des Patents und der Inſtruction wegen Abwendung der Viehſeuche uud anderer anſteckenden Krankheiten, ingleichen wie es bei eingetretenem Viehſterben gehalten werden ſoll, vom 2. April 1803, hiemit dahin declarirt, daß das Abledern des an der Tollkrankheit gefallenen Viehes aller Art, für die Zukunft gänzlich unterſagt ſeyn ſoll. Berlin den 6. Nov. 1804.

Auf Sr. K. Maj. allergn. Specialbefehl.

Ueber die Fonds, aus denen die Entſchädigung für das, zur Unterdrückung oder Unterſuchung der Krankheit getödtete tollkranke Vieh erfolgen ſoll und über die richtige Deutung der §. 118 und 121 des Patents vom 2. April 1803 bat die Königl. Kurm. Regierung unter dem 20. Octob. 1815 höhern Ortes um erläuternde Beſtimmung. Dieſe ergieng, wie folgt:

Die von der Königl. Kurm. Regierung in Ihrem Bericht vom 20. v. M. zur Sprache gebrachte Sache, wegen der Fonds, aus welchen die Entſchädigung für das zur Unterdrückung der Viehſeuche und anderer verwandten Krankheiten todtgeſchlagene Vieh erfolgen ſoll, wird durch allgemeine, eheſtens zu publicirende Grundſätze ihre Beſtimmung erhalten. Bis dahin kann die Königl. Kurm. Regierung die Entſchädigungen für das wegen der Tollkrankheit oder

---

*) Hiezu kommt die Diagnoſe der Rinderpeſt und der Tollkrankheit ſ. oben S. 514.

**) In den Intelligenzblättern und Zeitungen bekannt gemacht, auch abgedruckt in den Krit. Annalen der Staatsarzneik. von Chr. Knape 1r Bd. 3 Thl. S. 555. und in der N. Ed. S. XII.

Lungenſeuche erſchlagene Vieh zur Anweiſung auf den Diſpoſitionsfonds des allgemeinen Polizei-Etat liquidiren.

Berlin, den 7. Novbr. 1815.

Miniſterium des Innern.

(gez.) v. Schuckmann.

Tollwurm. Auf Veranlaſſung einiger angeblichen Erfahrungen über den Nutzen des Ausſchneidens des Tollwurms, wofür man ein Zungenligament der Hunde hielt, zur Verhütung der Hundswuth, wurde in den Edicten vom 2. April 1761 und 20. Febr. 1767 (ſ. Hunde) dieſe Operation allgemein anbefohlen. Die nachherigen Erfahrungn und Gutachten der Sachverſtändigen, beſonders des Ober-Sanitätscollegii vom 1. Septbr. 1786 u. 28. Febr. 1787 *) bewieſen das Unnütze und den Nachtheil dieſer auf Unkunde, Vorurtheil und Aberglauben ſich gründenden Operation und wurde deshalb das Edict wegen des Tollwurmſchneidens der Hunde vom 20. Febr. 1767 in dem Edicte vom 20. Febr. 1797 ganz aufgehoben und dagegen andere Vorkehrungen zur Sicherung vor den traurigen Folgen des Biſſes toller Hunde verordnet (ſ. Hunde, Tollkrankheit).

Topographie. Schätzbare Topographien über einzelne Provinzen des Preuß. Staates ſind Brüggemanns Topographie von Pommern, Borgſtede's Topographie der Kurmark, Oesfeld's Beſchreibung des Herzogthums Magdeburg, u. ſ. w. Auch beſorgte, in Gemäßheit der Circular-Reſcripte des Miniſterii des Innern vom 25. Febr. u. 28. März 1817, jede Regierung eine genaue und vollſtändige Topographie ihres geſammten Departements und deren Bekanntmachung durch den Druck.

An mediciniſchen Topographien der einzelnen Provinzen fehlt es noch. Einzelne Städte betreffend erſchienen: L. Formey's Verſuch einer med. Topographie von Berlin. Berl. 1796, Herz Verſuch

*) abgedr. in Pyl's Repertorium 1r Bd. S. 58. flg.

einer medicinischen Ortsbeschreibung der Ukermärkischen Hauptstadt Prenzlau. Berlin 1790. Cartheuser de aere, aqua et locis Traiecti ad Viadrum. Frankf. 1744. Consbruch med. Ephemeriden, nebst einer Topographie der Grafschaft Ravensberg. Chemnitz 1793. Kniphof de salubritate Erfordiae Diss. Erf. 1751. Planer Diss. de aere, aquis et locis teritorii Erfordensis. Erf. 1778. Schulze Diss. de salubritate Halae. 1742.

Durch die Verfügung des Königl. Ministerium des Innern vom 8. August 1810 wurden die Regierungen zur Bearbeitung möglichst vollständiger med. Topographien ihres Departements aufgefordert *), und erließen deshalb die Anweisungen an die Physiker zu den Vorarbeiten hinsichts der einzelnen Physikatsbezirke. Die Königl. Regierung zu Liegnitz erneuerte diese Aufforderung in folgender Bekanntmachung **).

Es haben Uns zwar einige der Herrn Physiker des hiesigen Regierungsdepartements bereits Vorarbeiten zu einer medicinischen Topographie ihrer Amtssprengels geliefert. Wir wünschen aber sie vollständig für das ganze Departement zu erhalten. Sämmtliche Herren Kreis- und Stadtphysiker im Bezirke Unserer Verwaltung werden daher bis zu Johannis 1819 vollständige medicinische Topographieen ihres Amtsbezirkes, mittelst besonderer Berichte Uns einreichen, und im Sanitätsbericht vom zweiten Quartal gedachten Jahres sich darauf beziehen. Bei Zusammenstellung dieser medicinischen Topographie ist vorzüglich Rücksicht zu nehmen: a) auf den physischen Zustand, also auf den Einfluß vom Boden, von nahen und fernen Gebirgen, Flüssen, Sümpfen, Waldungen, Wasseraustretungen; auf die dadurch bewirkten meteorologischen Modificationen, Fruchtbarkeit oder Mängel, Zeit der frühern oder spätern Erndte, Gedeihen des Viehstandes nach seinen Gattungen, Erzeugung von Insecten und endemischen Krankheiten bei Menschen und Hausthieren, als Folge der physischen Lage, endlich auch auf die naturhistorischen Phänomene aller Art.

*) s. oben S. 533.
**) Amtsbl. der K. Reg. zu Liegnitz 1818 u. v. Kamptz Annalen 2 Bd. Jahrg. 1818. 1. Heft. S. 184.

Hieran wird zu knüpfen ſeyn das Beſondere der Cultur des Terrains, mit Bemerkung der vorzüglichern Ertragsorte von Feld- und Gartenfrüchten; wie nicht minder die Einwirkung der als Forſt benutzten Ländereien. Ueberall iſt hier, ſo wie auch bei den folgenden Rubriken, der Einfluß auf das Sanitätsweſen bei Menſchen und Thieren herauszuheben. Hiernächſt iſt zu berückſichtigen: b) die Erwerb- und Lebensweiſe, die mehrere oder geringere Wohlhabenheit, oder Armuth der Einwohner, das Beſondere ihrer für die Geſundheit nachtheiligen Gewohnheiten und Vorurtheile, nebſt dem Hange zum Aberglauben und Myſticismus; die durch erſtere erzeugten Endemieen und Epizootieen, welche nicht endemiſcher Natur ſind. Hieher gehören die Vaccination, deren Hinderniſſe und das Urtheil, ob der Scharlach oder andere Krankheiten ſeit der Schutzpockenimpfung mehr als ſonſt ſich darſtellen; ferner die Beobachtungen über die Verhältniſſe des Selbſtmordes, der Veneriſchen, Krätzigen, Hydrophobiſchen, der Verunglückten durch Zufall, z. B. der Ertrunkenen beim Baden oder in Brunnen ohne Umſchrotung, oder auch durch Einſturz von Sand- und Lehmgruben. Eben ſo ſind die Fehler der Erziehungs- und Behandlungsweiſe der Kinder und Hausthiere, in wiefern ſie beſonders auf die Geſundheit nachtheilig einwirken, zu erwähnen. Die für das phyſiſche Wohl der Menſchen ſo nachtheiligen Folgen des überhandnehmenden Luxus, der zu leichten Bekleidung, der Schwelgereien und beſonders Trunk und Tanz verdienen ebenfalls einer Bemerkung. Auch die Folge übermäßiger Anſtrengung bei Bergwerks-Fabriken darf da, wo dergleichen beſtehen, nicht überſehen werden. Eben dies gilt von religiöſen der Geſundheit nachtheiligen Obſervanzen, wie z. B. das Fahren der Kinder zur Taufe an entfernte Kirchdörfer bei großer Kälte. Gleichergeſtalt iſt Vorwurf dieſer mediciniſchen Topographie: c) alles, was ſich auf reinmediciniſch-polizeiliche Angelegenheiten bezieht: z. B. ſchlechte, unreife, verdorbene oder verfälſchte Nahrungsmittel und ſchädliche Getränke; die Anlage der Kirchhöfe und der Aasgruben, gute oder ſchlechte Beſchaffenheit der Brunnen, Verunreinigung der Flüſſe, woraus Menſchen und Thiere ihr Genußwaſſer nehmen, überfüllte Schulſtuben, Beſchaffenheit der Spitäler in den Städten, Mängel derſelben, und alle dieſe Anſtalten angehenden Bedürfniſſe. Doch auch die gute Seite, welche ſich hier darbietet, vorzüglich bei mediciniſchen Inſtituten und ihre erſprießlichen Leiſtungen, iſt hier anzumerken. Der Medicinal-Pfuſchereien und der daraus hervorgehen Nachtheile iſt nur im Allgemeinen zu erwähnen. Die Turnanſtalten, wo dergleichen etwa beſtehen, werden unter dieſer Rubrik ebenfalls nach den dar-

über bisher gemachten, das Geſundheitswohl angehenden Wahrnehmungen und unter Beifügung des Urtheils des Publicums, ebenfalls Aufnahme finden. Der Viehaſſecuranzen iſt nur im Allgemeinen zu gedenken. Endlich ſind hieher annoch aufzunehmen: d) die wichtigeren ſtatiſtiſchen Angaben von der Seelenzahl, den jährlichen Geburten und Todesfällen; die Zahlen der vorzüglichſten Gattungen der Hausthiere und deren Raçen; von den Städten die Häuſerzahl, von den Kreiſen der Quadratmeileninhalt, mit Bemerkung der Menſchenzahl, die auf eine Quadratmeile im Durchſchnitt fällt. Ohne dieſe Data läßt ſich keine mediciniſche Topographie darſtellen. Dieſe Rubrik wird daher am beſten den Eingang für jede ſolche Ausarbeitung abgeben. Die Anzahl des Medicinalperſonals aller Zweige iſt nur ſummariſch anzuführen. Die Herrn Landräthe, die Magiſträte und die Geiſtlichkeit fordern wir hiermit auf, den Herrn Phyſikern bei dieſer Ausarbeitung möglichſt an der Hand zu ſtehen, ihnen alle die Auskünfte zu geben, deren ſie zu dieſem Behuf bedürftig ſind, und die Mittheilung der Schleſiſchen ſtatiſtiſchen Sammlungen Zimmermanns oder andere Werke ſich zu verſchaffen, ſo weit dieſe Werke in den Kreis- oder magiſtratualiſchen Regiſtraturen befindlich ſeyn möchten. Die Anwendung der zuſammen geſtellten Thatſachen auf die Populationstheorieen von Mirabeau und Malchus wird dieſen Arbeiten einen beſonderen Werth geben.

Liegnitz den 7. März 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Tränken ſ. Viehtränken.

Transport. Die Reſcripte über den Transport erkrankter Cantoniſten und Recruten vom 9. März 1793 und 7. Mai 1794 verordnen den Vorſpann für die kranken nach ihren Regimentslazarethen abgeholten Beurlaubten und für die Cantoniſten, die nach der Charité gebracht werden, und auch gegenwärtig wird, ſobald die Krankheit der Recruten erwieſen iſt, denſelben Vorſpann ertheilt.

Nach der, vom Königl. Polizeiminiſterium erlaſſenen, Generalinſtruction für den Transport der Verbrecher und Vagabunden vom Civilſtande d. d. Berlin den 16. Septbr. 1816 *).

*) Amtsbl. der Königl. Reg. zu Potsdam 1817. No. 13. ſ. auch: Ueber das Verfahren bei Transporten und Landesverweiſungen der Verbrecher und Landſtreicher. Ein Beitrag zur Sicherheitspolizei von H. L. R. v. Kamptz. Berl. 1817 151 S. 8.

§. 9. iſt der Wagentransport zuläßig bei Transportaten, welche nach dem ärztlichen Gutachten wegen Krankheit oder Schwächlichkeit ohne Nachtheil der Geſundheit nicht zu Fuß transportirt werden können, — wenn ſchwache Greiſe oder mehrere kleine Kinder transportirt werden, — wenn der Transportat unterweges ſo erkrankt, daß er ohne Nachtheil ſeiner Geſundheit zu Fuß nicht weiter gebracht werden kann. — §. 16. Da der Transport auf den Geſundheitszuſtand des Transportanden keinen nachtheiligen Einfluß haben darf, ſo iſt bei kranken oder ſchwachen Perſonen durch ärztliches Gutachten vorgängig feſtzuſtellen, daß der Transport ohne Nachtheil für die Geſundheit erfolgen könne und inſonderheit, daß dies bei dem Fußtransport der Fall ſey.

Ferner ſ. auch Krankentransport und Krüppelfuhren.

Treppen. Die Anlegung hervorſtehender, den Bürgerſteig beengender Straßentreppen, ward in Berlin von dem Königl. Polizeidirectorium unter dem 16. April 1794 verboten. — Auch wurde auf Veranlaſſung mehrerer in einem Hauſe durch ein zu niedriges Treppengelender verurſachten Unglücksfälle, auf den Antrag des Ober-Sanitätscollegiums den Schlöſſern und Zimmerleuten in Berlin von dem Polizeidirectorium daſelbſt bei 10 Rthl. Strafe zur Pflicht gemacht, jedem Treppengelender eine Höhe von 2 Fuß 6 Zoll zu geben.

Trimnau in Preußen, beſitzt eine Mineralquelle, die wenig benutzt wird.

Trödler ſ. Kleider.

Tropfen ſ. Wein.

Trunkenheit ſ. Brannttwein.

Turnen. Um ſich zu überzeugen, ob und inwiefern das Turnen der Geſundheit nachtheilig werden könne, verfügte das Königl. Miniſterium des Innern im Jahre 1817 eine ärztliche Beurtheilung der Turnübungen. Dieſe veranlaßte die Schrift des Herrn O. M. u. R. R. von Köhnen: Leben und Turnen und Turnen und Leben. Berl. 1817,

worin der Nutzen und die Unſchädlichkeit zweckmäßiger Turnübungen dargethan wird.

Typhus. Bei der Epidemie deſſelben im J. 1772 erließ das Ober-Coll. med. eine „Anweiſung, „auf was Art der Landmann bei gegenwärtig ſich „äußernden hitzigen Fiebern in Ermangelung eines „geſchickten und erfahrenen Medici ſich ſelbſt behandeln könne d. d. Berlin den 5. März 1772" auf 1 gedrucktem Bogen, welche eine gute Beſchreibung des Typhus, eine Empfehlung aromatiſcher Räucherungen, Warnung vor Anſteckung und Vorſchriften zur Behandlung der Krankheit (durch diaphoretica u. bezoardica) enthält.

Die meiſten Vorkehrungen machte der Typhus im J. 1813 nöthig, und die Provincialregierungen erließen in den Amtsblättern ausführliche Verfügungen über die Vermeidung der Anſteckung, beſonders auf den Krankentransporten und in den Hospitälern. Einige empfahlen, nach Kieſer's Vorſchlag, die ausgeglühte mäßig angefeuchtete Holzkohle und die Fontanellen *), die mehreſten, außer angemeſſenen Polizeimaaßregeln, die ſalzſauern Räucherungen.

Die Königl. Kurm. Regierung erließ dieſerhalb folgende Bekanntmachungen im Amtsbl. 1813 S. 85. 101 und 553.

Die häufigen Transporte kranker Militairperſonen durch hieſige Provinz machen nachſtehende Anordnungen zur Verhütung der bereits in einigen Orten ſich zeigenden anſteckenden Krankheiten nothwendig. Bei der Ankunft eines Krankentransports muß die Ortspolizeibehörde mit Zuziehung des Phyſikus, oder in Ermangelung deſſen, eines andern Arztes ſich ſofort zu unterrichten ſuchen, ob anſteckende Fieberkranke dabei ſind, und in dieſem Falle für deren möglichſte Iſolirung Sorge tragen. Zu dem Behuf ſind ſolche Kranke, wo es irgend möglich iſt, nicht bei den Einwohnern, ſondern in beſondern geräumigen Gebäuden unterzubringen, in denen alle Vorkehrungen zur Luftreinigung und Zerſtörung des Contagiums, nach den ärztlichen Anordnun-

*) Königsberger Intelligenzzettel No. 54. vom 4. März 1813.

gen ſorgfältig zu treffen ſind. Die Ortseinwohner müſſen ſich ſo viel als möglich von dieſen Kranken entfernt halten, und wenn das Unterbringen der letztern in den Wohnhäuſern unvermeidlich ſeyn ſollte, bei andern geſunden Einwohnern für ihr eigenes Unterkommen ſorgen. Die mitgebrachten Kleidungsſtücke müſſen, beſonders wollene Zeuge, unausgepackt an abgelegenen Orten verwahrt, oder bei den Kranken gelaſſen und in keinem Falle zerſtreut oder vertrödelt werden. Die für die Kranken zu beſtellenden Wächter dürfen nicht ohne dringende Urſache von denſelben entfernt werden, und müſſen ſich der größten Reinlichkeit befleißigen. Sobald die Kranken den Ort verlaſſen haben, müſſen die Zimmer, in denen ſie ſich befunden, ſorgfältig geſcheuert, gelüftet und durch Uebergießen eines gläſernen offenen Gefäßes voll Salz mit concentrirter Schwefelſäure, (Vitriolöl) ausgeräuchert werden, wobei die Fenſtern und Thüren verſchloſſen, und erſt nach 24 Stunden wieder geöffnet werden müſſen. Noch beſſer iſt es, alles Holzwerk in den Zimmern mit Lauge abzuſcheuern, und die Wände neu weißen zu laſſen. Die zurückgebliebenen unbrauchbaren Kleidungsſtücke, ſo wie das Stroh, worauf die Kranken gelegen, müſſen an abgelegenen Orten verbrannt, die Federn entweder verbrannt oder wenigſtens gekeſſelt, und die noch ferner zu brauchenden leinenen und wollenen Sachen in ſchärfer Lauge eingeweicht werden. Zur Präſervation gegen die Anſteckung iſt denjenigen, welche mit den Kranken in Berührung kommen müſſen, hauptſächlich öftere Bewegung und Zerſtreuung in freier Luft, Heiterkeit und Zuverſicht des Gemüths, Vermeidung aller Ausſchweifungen und der mäßige Genuß des Weins und Branntweins vor dem Zutritt zu dem Kranken anzurathen. Die Entfernung der Kranken und Convalescenten aus den Krankenanſtalten, und das Zuſammenkommen derſelben mit den Einwohnern iſt möglichſt zu verhüten. Auch ſind die Kleider der aus den Krankenanſtalten zu entlaſſenden ſorgfältig zu reinigen. Die Todten müſſen außer dem Orte 6 bis 8 Fuß tief begraben werden. Bei dem Ausbruche der Krankheit unter den Einwohnern ſind gleichfalls alle Vorkehrungen zu treffen, um den Untergang des Contagiums auf Andere zu verhüten, worauf die Polizeibeibehörden, Phyſici und Aerzte gegenwärtig mit beſonderer Sorgfalt zu ſehen haben. Zu den Koſten, welche die Vollſtreckung obiger Anordnungen verurſachen möchte, ſoll den Communen im Fall des Unvermögens eine billige außerordentliche Unterſtützung bewilligt werden.

Potsdam, den 18. Februar 1813.

Um die weitere Verbreitung des in mehreren Orten der Provinz durch die Militair-Krankentransporte entſtandenen

anſteckenden Fiebers zu verhüten, ſehen wir uns veranlaßt, fernerweit folgende Maaßregeln anzuordnen und ſämmtlichen Obrigkeiten, Polizeibehörden und Phyſikern die pünktliche Ausführung derſelben aufzugeben: 1) In allen Ortſchaften, durch welche kranke Militairperſonen transportirt werden, oder in denen dergleichen Transporte zu erwarten ſind, muß ſofort ein eigenes Local zur Aufnahme der Kranken beſtimmt und eingerichtet werden. Dazu können Häuſer mit geräumigen Stuben, Scheuern und reinliche Stallgebäude, welche ſodann zu dielen und zum Heitzen einzurichten ſind, am zweckmäßigſten benutzt werden, und iſt bei deren Auswahl hauptſächlich auf gehörige Entfernung von den übrigen Wohnhäuſern und wo möglich auf eine ſolche Lage zu ſehen, daß die Kranken zu und aus denſelben transportirt werden können. Die innere geſunde Einrichtung dieſes Krankenlocals, die Vorkehrungen zur Luftreinigung u. ſ. w. haben die Phyſici anzuordnen. 2) Die ankommenden kranken Militairperſonen müſſen auch ſelbſt auf kurze Zeit durchaus nicht einquartirt, ſondern in dem sub 1 erwähnten Local untergebracht werden. Für die Verſäumung dieſer nothwendigen Maaßregel und den daraus entſtehenden Nachtheil ſind die Etappendirectoren und Polizeibehörden verantwortlich. 3) Die ankommenden Kranken müſſen mit allen Sachen, welche ſie bei ſich haben, in das zu ihrer Aufnahme beſtimmte Local gebracht und es muß durchaus verhütet werden, daß keines ihrer Kleidungsſtücke oder ſonſt mit ihnen in Berührung geweſenes Geräthe zurück bleibt und in die Hände der Ortseinwohner kommt, weshalb denn auch an dem Orte, wo die anſteckenden Fieber ſich irgend zeigen, aller Trödelhandel mit Kleidungsſtücken und Wäſche bis auf weiteres gänzlich und bei nachdrücklicher Strafe zu unterſagen iſt. 4) Das öftere Umladen der Kranken und Wechſeln der Wagen und Fuhrknechte iſt möglichſt zu vermeiden. Auch darf bei dem Um- und Abladen der Kranken das Stroh, auf welchem ſie gelegen, nicht auf den Wagen bleiben, ſondern muß ſogleich verbrannt oder in die Miſtgrube geworfen werden. Die Fuhrknechte ſind anzuweiſen, ſich nicht mit den Kranken zuſammen zu ſetzen, ſondern neben den Wagen zu gehen. Der Zutritt anderer Leute zu den Wagen iſt gänzlich zu hindern. 5) Zu Wärtern in dem Krankenlocale ſind ältere Leute anzuſtellen, die im Allgemeinen der Anſteckung ungleich weniger, als jüngere unterworfen ſind. Dieſelben ſind von den Phyſikern zur möglichſten Reinlichkeit, zu den Luftreinigungsanſtalten und der Anwendung der ſalzſauern Räucherungen genau zu inſtruiren. 6) Der Zutritt der Einwohner zu dem Krankenlocale und der in dieſem angeſtellten Wärter zu den Ein-

wohnern iſt ſtrenge zu unterſagen und durch ausgeſtellte Wachen zu inhibiren. 7) Hat ſich die anſteckende Krankheit bei einem oder mehreren der Einwohner gezeigt, ſo muß die Polizeibehörde, welche deshalb fortdauernd die genaueſten Erkundigungen einzuziehen hat, unverzüglich für deren möglichſte Iſolirung ſorgen. Zu dem Behuf ſind 8) bei den wohlhabenderen Kranken alle Vorkehrungen zu treffen, daß außer den nöthigen Wärtern (wozu in der Regel alte Leute zu wählen ſind) niemand in die Nähe des Kranken kommt, demnach auch alle übrige Menſchen ſoviel als möglich aus den anſtoßenden Wohnungen des Hauſes entfernt werden, daß die Zimmer des Kranken und die anſtoßenden Wohnungen ſtark gelüftet und mit ſalzſauern Dämpfen geräuchert werden, daß keine Kleidungsſtücke des Kranken und keine bei ihm gebrauchten Geräthe vor ihrer gänzlichen Reinigung durch ſcharfe Lauge, weiter gebraucht werden. 9) Für die armen an dieſem Fieber leidenden Kranken, denen es ohnehin an der nöthigen Pflege fehlt, und deren enge Wohnungen die Erzeugung des Contagiums am meiſten befördern, iſt ein eigenes abgelegenes Haus einzurichten, auf deſſen Reinigung, Lüftung und Durchräucherung ſorgfältig zu ſehen, und deſſen Communication mit den Ortseinwohnern gänzlich zu unterbrechen iſt. Die armen Kranken müſſen hieſelbſt bei ihrer Aufnahme ſorgfältig gereinigt, verpflegt und mit den nöthigen Heilmitteln verſehen werden. Auch iſt bei ihrer Convalescenz und Entlaſſung mit möglichſter Vorſicht zu verfahren, und die ſorgfältigſte Reinigung ihres Körpers und ihrer Sachen anzuſtellen. Die Koſten zur Verpflegung und Cur der Armen in dem Krankenlokal ſind von der Commune aufzubringen; doch ſollen dazu nöthigenfalls Zuſchüſſe bewilligt werden. 10) Wo es an Aerzten zur richtigen Behandlung der Kranken fehlt, iſt deren Anſtellung auf Diäten ſofort zu veranlaſſen. 11) Stirbt ein Kranker, ſo iſt, nachdem die Unterſuchung ſeinen gewiſſen Tod ergeben hat, mit deſſen Beerdigung in einem verpichten Sarge möglichſt zu eilen. Leichenausſtellungen, die überhaupt nie ſtatt finden dürfen, ſind bei der nachdrücklichſten Strafe zu verhindern. Auch dürfen bei den an den anſteckenden Fiebern Verſtorbenen gar keine Leichengefolge geduldet werden. 12) Die Reinigung der Kleidungsſtücke, des bei den Kranken und Verſtorbenen gebrauchten Geräthes und der Krankenzimmer muß, wie bereits unter dem 18. d. M. (Amtsbl. No. 86.) verordnet iſt, geſchehen und die Polizeibehörden und Phyſici haben ſich ſorgfältig zu überzeugen, ob in dieſer Hinſicht nichts verſäumt wird. Von ſämmtlichen Ortsobrigkeiten, Polizeibehörden und Phyſikern auf dem Lande, auch von den Geiſt-

lichen, wird die ſorgfältigſte und thätigſte Vollſtreckung dieſer Maaßregeln gewärtigt, Vernachläßigung derſelben aber auf das ernſtlichſte gerügt werden, zu welchem Behuf wir uns von dem Geſchehenen überall genau unterrichten werden. Zur Präcaution gegen die Krankheit und beſonders zu der, noch nicht überall hinreichend bekannten Anwendungsart der ſalzſauern Räucherungen iſt die Mittheilung folgender Anweiſung nöthig befunden: — Das in Folge der vielen Krankentransporte gegenwärtig auch in mehreren Orten der Kurmark entſtandene anſteckende Fieber, beſteht in dem ſogenannten Lazarethfieber, und wird nur durch Annäherung an einen daran leidenden Kranken, oder durch die Berührung ſeiner noch mit dem Anſteckungsgifte behafteten Sachen fortgepflanzt. Es äußert ſich zuerſt durch Appetitmangel, ſtark belegte Zunge, Kraftloſigkeit und Gliederſchmerz, ſodann durch Betäubung und Schwere des Kopfes, entzündete Augen, Schlafloſigkeit, Irrereden und Krämpfe, im ſchlimmſten Grade durch erſchöpfende Durchfälle, braune Flecken uud Striemen, kalte Schweiße, Sehnenhüpfen, Schlucken und Tod vom dritten bis neunten Tage. Gewöhnlich iſt dabei das Geſicht roth, der Mund trocken, der Puls ſchnell und unregelmäßig, der Blick ſtier, die Empfindlichkeit des Geſichts und Gehörs entweder ſehr erhöht, oder abgeſtumpft. Junge robuſte Leute leiden am häufigſten daran, alte ſind dieſer ſo wie anderen Anſteckungskrankheiten weniger ausgeſetzt. Zur Präcaution dient hauptſächlich die Vermeidung aller Gelegenheit zur Anſteckung, ſodann der Aufenthalt in freier Luft, zuverſichtliche und ruhige Stimmung des Geiſtes und die regelmäßigſte Lebensart; denn wer nur in eingeſchloſſener Stubenluft lebt, ſich den Sorgen und niederdrückenden Gemüthsleiden überläßt, oder den Körper durch Ausſchweifungen irgend einer Art ſchwächt, iſt zur Aufnahme des Contagiums disponirter. Andere Mittel, um der Einwirkung des letztern vorzubeugen, ſind: der Genuß eines Aufguſſes von Kalmus, Baldrianswurzel oder Pfeffermünzkraut, oder des mit warmem Waſſer verdünnten Weins und reinen Brantweins, hauptſächlich beim Schlafengehen, um die, ſelbſt zur Entfernung des ſchon aufgenommenen Contagiums wohlthätige, Ausdünſtung zu befördern. Zur Luftreinigung bei Geſunden ſowohl, als Kranken, dient, außer dem öftern Luftzuge und der Entfernung alles Uebelriechenden, hauptſächlich die Entwickelung der ſalzſauren Dämpfe. Dieſe geſchieht folgendergeſtalt: Man nimmt 5 Theile gepulvertes Kochſalz, 1 Theil ſchwarzes Braunſteinerz, 2 Theile Waſſer, 3 Theile concentrirte Schwefelſäure, (gereinigtes Vitriolöl), vermiſcht zuerſt das Salz und den Braunſtein mit dem Waſſer, jedoch in einem glä-

ſernen oder porzellanenen Gefäße, da gewöhnliche irdene oder gar metallene nicht zu gebrauchen ſind, gießt ſodann die Schwefelſäure hinzu, und rührt alles mit einem gläſernen oder hölzernen Stab um, wobei man, wenn die Dämpfe ſich ſchnell entwickeln, das Geſicht abwendet. Befinden ſich Kranke in dem Zimmer, ſo muß das Zugießen der Schwefelſäure langſam und allmählig geſchehen. Iſt das Zimmer aber leer, ſo geſchieht die Miſchung auf einmal, worauf dann Fenſter und Thüren geſchloſſen, und erſt nach 24 Stunden geöffnet werden. Für einen Saal, worin 10 bis 12 Betten ſtehen können, braucht man zur einmaligen ſtarken Ausräucherung 6 Loth Kochſalz, 1½ Loth Braunſtein, 2½ Loth Waſſer und 4 Loth Schwefelſäure. Hat man kein Braunſteinerz zur Hand, ſo iſt auch das Aufgießen von 5 Theilen concentrirter Schwefelſäure auf 4 Theile Kochſalz, unter obigen Kautelen ſehr wirkſam. Zur einmaligen ſtarken Ausräucherung eines Saales von 20 Betten werden 9 Unzen Salz, und 7 Unzen Schwefelſäure gebraucht. Daß übrigens dieſe Räucherungen in den Krankenzimmern und zunächſt um dieſelben fortgeſetzt, und täglich mehreremale angeſtellt werden müſſen, verſteht ſich von ſelbſt. Sehr zu empfehlen ſind die von dem akademiſchen Mechanikus Traupel in Berlin (Friedrichsſtraße No. 62.) erfundenen, und daſelbſt zu erhaltenden Apparate zu dieſen Räucherungen. Sie beſtehen in gläſernen Gefäßen, welche die zur Entwickelung der ſalzſauren Dämpfe nöthige Miſchung feſt verſchloſſen enthalten, und Behufs der Räucherung nur mittelſt einer angebrachten Schraube geöfnet werden dürfen, und von denen die kleinſten bequem in der Taſche getragen werden können. Die letztern, welche vorzüglich denen zum jedesmaligen Gebrauch zu empfehlen ſind, welche ſich in die Nähe der Kranken begeben müſſen, koſten mit Füllung und Emballage 2 Rthl. 8 Gr., die größeren Apparate zur Ausräucherung der Zimmer, welche 6 Monate hindurch wirkſam bleiben, 9 Rthl. Das Sprengen und Räuchern mit Eſſig iſt zwar auch zuträglich und wirkſam, zumal wenn man ſich dazu des Krafteſſigs bedient, kommt aber den ſalzſauern Räucherungen in der Wirkung nicht gleich. Mit andern Stoffen, z. B. Wachholderbeeren u. dgl. zu räuchern, iſt unnütz, und dient nur zur Verunreinigung der Luft. Die ärztliche Behandlung der Krankheit iſt nach den Umſtänden zu modificiren, und kann hier im Allgemeinen nur ſoviel bemerkt werden, daß es beſſer iſt, gar nichts anzuwenden, als ſich Afterärzten zu überlaſſen, oder, ohne Zuziehung eines unterrichteteren Arztes, Mittel zu gebrauchen, deren Wirkung nur dieſer zu beurtheilen vermag.

Potsdam den 25. Februar 1813.

Da der Erfahrung zu Folge die Transporte von Gefangenen und Militairkranken leicht ur Verbreitung anſteckender Krankheiten Anlaß geben, dies auch bei den letztern Gefangenentransporten hin und wieder geſchehen iſt, ſo werden alle diejenigen Maaßregeln, welche deshalb unterm 26. Febr. c. in dem diesjährigen Amtsbl. No. 10 vorgeſchrieben und empfohlen ſind, von neuem allgemein und dringend eingeſchärft. Hauptſächlich wird den Polizeibehörden zur Pflicht gemacht, die Vorſpänner, welche Krank. fahren, vor genauer Berührung mit denſelben zu warnen, das Sitzſtroh, auf welchem Kranke geſeſſen, ſogleich unter den Miſt werfen oder verbrennen zu laſſen, die Gefangenen und anſteckenden Kranken nie bei den Einwohnern, ſondern in beſondern Räumen unterzubringen, die ſtark gelüftet und mit der Salzſäure durchräuchert werden müſſen, das Lagerſtroh ſogleich zu verbrennen, den Ankauf von Kleidungsſtücken von Militairperſonen ſtrenge zu unterſagen und die Lazarethe möglichſt zu iſoliren. Kriegesgefangene, welche ſich von den Transporten entfernen, ſind aufzugreifen und den nächſten Commandanten zu überliefern, ſolche aber, welche mit Erlaubniß der Polizeibehörde einzelnen Einwohnern als Gehülfen bei ihrem Gewerbe überlaſſen werden, zuvor vollſtändig zu reinigen und mit reinlicher Wäſche und andern Kleidungsſtücken zu verſehen, die ihrigen aber zu verbrennen. Der Ausbruch einer Krankheit bei einem ſolchen Gefangenen in den erſten acht Tagen ſeiner Aufnahme bei dem Einwohner, muß von dieſem ſogleich der Polizeibehörde angezeigt werden, um die nöthigen Maaßregeln zu ſeiner Entfernung treffen zu können.

Potsdam den 4. Decbr. 1813.

Vaccination, Vaccinationsliſten, Vaccinationsprämien, ſ. Schutzpockenimpfung, Schutzpockenimpfungsliſten, Schutzpockenimpfungsprämien.

Vagabunden. Cur der armen und der Gefangenen durch den Phyſikus ſ. Gebühren, Phyſikus.

Vagitus uterinus. Ueber daſſelbe und die Merkmale des etwa ſchon im uterus ſtatt gefundenen Athemholens des Kindes ſtellte die wiſſenſchaftliche Dep. für das Medicinalweſen im Miniſterium des Inneren folgendes Gutachten aus *).

*) v. Kamptz Jahrbücher. 14s Heft. 1816. Frühere Verhandlungen über dieſen Gegenſtand enthalten die Jahrbücher für die Preuß. Geſetzgebung. VII. 199.

Ein hohes Miniſterium des Innern hat der wiſſenſchaftlichen Deputation für das Medicinalweſen befohlen, über nachſtehende beide Fragen, dem Verlangen des Königl. Kammergerichtes gemäß, gutachtlich zu berichten, nämlich: 1) ob es untrügliche Merkmale dafür gebe, wenn das Athemholen ſchon in utero materno ſtatt gefunden hat, 2) welche Merkmale künftig entſcheidend ſeyn werden für ein Leben des Kindes, nachdem es bereits aus den Geburtstheilen der Mutter fortgeſchafft worden. Was den erſten Punct betrifft, ſo giebt es kein anderes untrügliches Merkmal dafür, als wenn glaubwürdige Menſchen das Geſchrei des Kindes, ehe daſſelbe aus den Geburtstheilen der Mutter fortgeſchafft worden, deutlich gehört zu haben verſichern, und der Vorgang bei der Geburt damit übereinſtimmt. Wenn nämlich eine Perſon lange Zeit mit dem Geburtsgeſchäft zubringt, ſo daß bei mangelnden oder ſchwachen ſparſamen Wehen nach dem Ablaufen des Schaafwaſſers die Hand des Hebarztes oder der Hebamme in die Gebärmutter geführt wird, ſo kann bei günſtiger Lage des Kindes die in den Zwiſchenräumen der eingebrachten Hand eindringende Luft, Athemholen und Schreien veranlaſſen, noch leichter aber kann dies geſchehen, wenn der Kopf bereits aus dem Muttermund getreten iſt, und der übrige Körper erſt von dem Hebarzt oder der Hebamme entwickelt werden muß. Es ſind alſo Bedingungen zu jenem vagitus uterinus erforderlich, die nur ſelten und, wie beſonders zu merken, nur bei einer zögernden Geburt vorkommen, bei welcher Manualhülfe geleiſtet wird. Daher iſt dieſe Erſcheinung auch nie bei den verheimlichten Geburten anzunehmen, welche raſch und ohne fremde Beihülfe geſchehen. Hier kommt das Kind erſt zum Athmen, nachdem es gebohren worden und der Richter wird durch jenes Phänomen bei ſeiner Beurtheilung: ob ein Kind nach der Geburt gelebt, zu keinem Zweifel geführt werden können. Durch dies letztere iſt aber auch die zweite Frage zur Gnüge beantwortet. In jedem Falle ſchneller, heimlich, d. h. in der Einſamkeit abgemachten Geburt, iſt das Leben des Kindes als ein Leben nach der Geburt anzuſehen. Sollte dem Richter aber ein Fall vorkommen, wo es ihm bei einer unter Beihülfe geſchehenen Geburt darauf ankäme, zu wiſſen, ob ein Vagitus uterinus ſtatt gefunden, und das vorher athmende und ſchreiende Kind, todt aus den Geburtstheilen geſchafft worden, ſo könnte hier nur die Ausſage der Zeugen entſcheiden.

Berlin, den 27. Febr. 1816.

Vaſa ſ. Apothekengefäße.

Ueberſchwemmung. Als im Jahre 1785 die Bewohner des Oderbruchs in Folge einer großen Ueberſchwemmung ſehr an ihrer Geſundheit litten, verfaßte und vertheilte das Ober-Coll. med. auf Veranlaſſung der Kurm. Kr. u. Dom. Kammer folgende gedruckte

Anleitung zur Erhaltung der Geſundheit für die von der Ueberſchwemmung betroffenen Unterthanen. Da Sr. Königl. Majeſtät allerhöchſte landesväterliche Abſicht vorzüglich auf die Erhaltung Dero getreuen Unterthanen gerichtet, und bei der gegenwärtig geweſenen Ueberſchwemmung mit Grunde zu beſorgen iſt, daß deren Geſundheit von den nachtheiligſten Folgen der dabei gehabten Anſtrengung ſowohl, als den davon zurückgebliebenen ſchädlichen Dünſten leiden dürfte; ſo haben Allerhöchſtdieſelben allergnädigſt dahin Bedacht genommen, durch Dero Obercollegium Sanitatis diejenigen Vorſichtsmittel und ſolche mit geringen Koſten anzuſchaffende Medicamente angeben zu laſſen, welche dem ſchädlichen Einfluß der Ueberſchwemmung auf die Geſundheit der davon betroffenen Unterthanen entgegen geſetzt werden können, und ſolche zu jedermanns Nachricht und Achtung bekannt machen zu laſſen. Es iſt zuförderſt die nöthigſte und wichtigſte Vorſicht, daß bei denjenigen Wohnungen der Unterthanen, welche überſchwemmt geweſen ſind, bei ſchönem Wetter ein freier Durchzug der Luft verſtattet und in ſolchem den ganzen Tag hindurch Thüren und Fenſter offen gelaſſen, auch ſtets ein gelindes Feuer in den Kaminen mit allerhand und beſonders kienenem Reisholz unterhalten, überdem mit Wachholderbeeren und Wachholderſtrauchwerk oder mit Schwefel fleißig geräuchert und der Flur und die Dielen mit trocknem Sande oder Aſche beſtreut und damit täglich nach vorhergegangener Reinigung fortgefahren werde. Hiernächſt iſt es gut und nötig, daß die Schlafſtellen auf einem trocknen Boden und nicht eher in den überſchwemmt geweſenen Stuben und Kammern genommen werden, bis dieſe völlig ausgetrocknet ſind. Man muß ſich enthalten, auf dumpfigem der Vermoderung nahem Strohe zu ſchlafen, ſo wie auch die Betten, welche naß geworden ſind, ehe ſie wieder gebraucht werden, völlig von der Sonne wieder getrocknet ſeyn und mit Wachholderbeeren-, oder Kiehn- und Schwefeldampf durchräuchert und ausgelüftet werden müſſen. Wann ſich an den Fußboden oder Wänden fauler Schlamm angeſetzt hat, ſo muß ſolcher mit reinem Waſſer abgewaſchen und mit Beſen und Bürſten abgerieben werden. Bei kalter

Luft muß man ſich einer warmen Kleidung bedienen, nicht mit entblößten Füßen gehen und den Körper in guter Bewegung erhalten. In Anſehung der Nahrung muß man vorzüglich auf gut ausgebackenes Brodt ſehen, und unter den Teig Salz und Kümmel miſchen, gleichwie man ſich auch unter andern Speiſen des Salzes, Kümmels und Eſſigs zu bedienen, ſich Kräuterkohle aus Brenneſſeln, Bachbungen, Sauerampf und Brunnenkreſſe zu bereiten und gebackenes Obſt zu genießen hat. Man muß ſich hüten, Fleiſch von krankem Viehe oder überhaupt verdorbene Eßwaaren zu ſich zu nehmen; ein Stück friſches Rindfleiſch mit Graupen oder Meerrettig iſt für den, der ſolches haben kann, bei ſolchen Umſtänden die beſte Koſt, auch wird der Genuß des Meerrettigs und Eſſigs zu Fiſchen ſehr geſund ſeyn. An Hülſenfrüchte, als Linſen, Erbſen und dergl. mag man etwas Eſſig gießen; einen Vorzug vor dieſen verdienen friſche Gartengewächſe, die man, ſo viel davon zu haben ſind, zu genießen hat. Es wird zur Erreichung der Abſicht vorzüglich dienlich ſeyn, wenn man alle acht Tage gelinde purgiret, und Erwachſene ſich zu dem Ende eines halben Quentchen oder bis vierzig Gran pulveriſirter Jalappenwurzel, welches des Morgens mit warmem Biere einzunehmen iſt, bedienen, Kindern aber die Hälfte dieſer Doſis gereicht wird. Auch iſt der Rhabarber zu einem halben Quentchen für Erwachſene und zur Hälfte bei Kindern von großem Nutzen. Noch wohlfeiler und von ſicherer Wirkung iſt das Glauberſche Salz, wenn man zwei Loth davon des Abends in ein Glas mit Waſſer ſchüttet, es die Nacht hindurch ſtehen läßet, umrühret und des Morgens allmählig aus-, und dünngekochte Hafergrütze oder warmes Halbbier nachtrinkt. Hiernächſt wird auch zur Präſervation folgender Eſſig gute Dienſte leiſten: man nimmt eine gute Handvoll Wermuth und eben ſo viel Fliederblumen auf ein Loth zerſtoßene Zittwerwurzel, und vier gute Finger voll gequetſchter Wachholderbeeren; die Kräuter werden klein geſchnitten und ein Quart Weineſſig, in Ermangelung deſſen aber ſtarker Biereſſig darauf gegoſſen, und alles dieſes in einer gläſernen großen Flaſche etliche Tage hindurch an die Sonne geſetzt. Wenn die Kraft der Zuthaten genugſam ausgezogen, und der Eſſig von ſolchen gefärbt iſt; ſo muß alles durch ein Tuch gewunden, und der Extract hierauf wohl verwahret werden. Von dieſem nimmt man alle Abend und Morgen einen bis zwei gute Eßlöffel voll; Kindern giebt man die Hälfte dieſer Portion. Für den Vermögenden wird hierauf eine Bierſuppe mit Kümmel und Ingver gekocht, und mit etwas Honig verſüßt, des Morgens genoſſen, von guten Dienſten ſeyn, doch wird eine dünngekochte Hafer-

grütze, oder ein Thee aus Chamillen und Fliederblumen mit Honig verſüßt, welches auch der Aermere leicht haben kann, von nicht ſchlechter Wirkung ſeyn. Vollblütige Leute, und die, welche zur Aderläſſe gewöhnt ſind, können dieſelbe wohl vornehmen; ſollte aber jemand erkranken, oder mit einem Fieber befallen werden, ſo darf ohne Vorwiſſen und Genehmigung eines Arztes dazu nicht geſchritten werden. Wenn dieſe Vorſchriften und Verwahrungsmittel beobachtet und angewendet werden, ſo läßt ſich mit Zuverſicht hoffen, daß den ſchädlichen Krankheiten, die von den Folgen der Ueberſchwemmung entſtehen können, vorgebeuget werden wird. Sollten demungeachtet aber Krankheiten unter den Unterthanen ausbrechen, ſo haben ſie von den angeſetzten und mit gehöriger Inſtruction verſehenen Phyſicis, nach vorhergegangener Requiſition der Obrigkeit des Orts, die beſte und werkthätigſte Hülfe zu gewärtigen.

Gegeben Berlin, den 23. Jun. 1785.

Veneriſche Krankheiten. Die Beſtimmungen des Medicinaledictes *), in wie weit den Chirurgen die Behandlung der Luſtſeuche zu geſtatten ſey, ſ. im Artikel Chirurgen **). Die Vorſchriften des allg. L. R. über die Verhütung der veneriſchen Anſteckung durch öffentliche Mädchen ſ. in den Artikeln Bordell, Unzucht, Winkelherrn.

Auch gehört hieher: Thl. II. Tit. 20. §. 1026. Alle nicht in Hurenhäuſern lebende Perſonen, welche wiſſen, daß ſie mit einer veneriſchen Krankheit behaftet ſind, aber dennoch ſich mit Andern fleiſchlich vermiſchen und wieder damit anſtecken, haben eine dreimonatliche Gefängniß- oder Zuchthausſtrafe verwirkt.

Aufgegriffene Vagabundinnen ſollen nach einem Reſcr. der Kurm. Kr. u. Dom. Kammer vom 26. April 1759, ehe ſie nach den Zucht- und Armenhäuſern abgeliefert werden, beſichtigt und, wenn ſie angeſteckt ſind, curirt werden. Eben dies geſchieht in den Landarmenhäuſern.

In einem Reſcr. der Section im Miniſterio des Innern für das Medicinalweſen vom 9. Mai 1810 wurden den Regierungen folgende, nach den

*) Mylii C. C. M. V. IV. 265.
**) Bd. 1. S. 214.

Umſtänden zu modificirende Maaßregeln zur Beſchränkung der durch den Krieg auf dem Lande verbreiteten veneriſchen Krankheiten empfohlen:

1) Daß allen Behörden und Dorfſchulzen aufgegeben werde, auf veneriſche Kranke zu vigiliren und ſie zur Cur anzuhalten; 2) daß die ſchon exiſtirenden Strafgeſetze für die erneuert werden, welche dies Uebel wiſſentlich fortpflanzen; 3) daß es dem ganzen zum Medicinalreſſort gehörigen Perſonale und beſonders allen Gerichtsärzten und Wundärzten zur Pflicht gemacht werde, ſolche Kranke mit möglichſter Erſparung der Koſten und Beobachtung der größten Verſchwiegenheit zu heilen; 4) daß ſie gehalten ſind, alle vier Wochen die Zahl ihrer geheilten und noch vorhandenen veneriſchen Kranken ohne Namen bei ihren Behörden einzureichen und 5) daß die Regierungen die ſummariſche Ueberſicht davon in ihren vierteljährigen Berichten der Section vorlegen, damit ſelbigen von dem Beſtand des Uebels im Ganzen urtheilen kann.

Die Regierungen verfügten hiernach unter Einſchärfung des obigen §. 1026. Tit. 20. Thl. 2. des A. L. R. an die Polizeibehörden und Phyſiker, wie auch hiernächſt in Gemäßheit des folgenden Miniſterialreſcripts:

In der, von der unterzeichneten Section unterm 9. Mai c. erlaſſenen, die Vorkehrungen gegen Ausbreitung veneriſcher Krankheiten betreffenden Verfügung könnte die sub. 3. gegebene Beſtimmung: „daß es dem ganzen zum Medicinalreſſort gehörigen Perſonale und beſonders allen Gerichtsärzten und Wundärzten zur Pflicht gemacht werde, veneriſche Kranke mit möglichſter Erſparung der Koſten und Beobachtung der größten Verſchwiegenheit zu heilen, ſo gedeutet werden, als wolle man den innern Curen ſolcher Kranken, von Medicinalperſonen, die dazu nicht berechtigt ſind, nachſehen, oder als verlange man bei dieſer Krankheit mehr als die den Medicinalperſonen nach dem Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §. 505 — 508 obliegende Verſchwiegenheit. Es wird daher ausdrücklich hierdurch erklärt, daß in jener Beſtimmung nur die Einſchärfung dieſer Geſetze bezweckt iſt, und daß dadurch eben ſo wenig die im Dienſte des Staats ſtehenden Medicinalperſonen in ihrer Pflicht, die ihnen bekannt gewordenen Uebertretungen mediciniſch-polizeilicher Geſetze anzuzeigen, beſchränkt werden ſollen. Vielmehr wird die Königl. Regierung dafür ſorgen, daß beſonders die bei Krankenanſtalten angeſtellten Aerzte und Wundärzte, wenn veneriſchangeſteckte arme Perſonen zur Cur dahin gebracht

werden, auszumitteln ſuchen, und der Polizeibehörde anzeigen, von wem die Anſteckung herrühre, damit liederliche Perſonen, von denen eine weitere Verbreitung des veneriſchen Uebels zu beſorgen und bei deren Armuth und Leichtſinn kein freiwilliges Aufſuchen ärztlicher Hülfe zu erwarten iſt, unterſucht, in die Cur gegeben und auch, wo die Geſetze es erfordern, beſtraft werden können. — Mit den Militairärzten, Regiments- und Bataillonschirurgen haben deshalb dieſe Medicinalbeamten, ſo wie die Polizeibehörden gemeinſchaftliche Sachen zu machen, um den Zweck ſicherer zu erreichen. Chirurgen, die zu innern Curen nicht berechtigt ſind, und doch in dem Rufe beſonderer Geſchicklichkeit in Heilung veneriſcher Uebel ſtehen, können innere Curen dieſer Krankheit nur unter ſpecieller Leitung und Verantwortlichkeit ihres Phyſici oder mit deſſen Wiſſen und Genehmigung eines ihnen nähern approbirten Arztes vornehmen. Uebrigens werden die Beſtimmungen ad 4 und 5 der gedachten Verfügung hiermit dahin abgeändert, daß die Medicinalperſonen die befohlenen Anzeigen nur in halbjährigen Friſten, folglich zum erſtenmale mit Ende Octobers dieſes Jahres bei ihren Behörden einzureichen haben, ſo daß im Laufe des Novembers die Ueberſicht davon von der Regierung allhier eingeſandt werden kann.

Berlin den 23. Junii 1810.

Section im Miniſterio des Innern für das Medicinalweſen.

(gez.) v. Humboldt.

Von der Königl. Kurm. Regierung wurden dieſe Vorſchriften auch im Jahre 1812 im Kurm. Amtsbl. vom 10 Juli 1812 No. 28. sub No. 342. S. 307. in Erinnerung gebracht, wie folgt:

Um die Verbreitung der veneriſchen Krankheiten auf dem Lande zu hindern, iſt bereits unter dem 7. Juni 1810 ſämmtlichen Polizeibehörden der Provinz zur Pflicht gemacht, ſich überall von dem Beſtande und dem Fortgange dieſes Uebels zu unterrichten, die Kranken zur Cur durch rationelle Aerzte zu bewegen, auf die der Anſteckung Verdächtigen genau zu attendiren und die geſetzmäßige Beſtrafung derer zu veranlaſſen, welche ſie muthwillig verbreitet haben ſollen. Das, bei den gegenwärtigen Zeitumſtänden häufigere Erſcheinen des veneriſchen Uebels auf dem Lande macht es nothwendig, an die ernſtliche Befolgung dieſer Vorſchriften zu erinnern, vorzüglich aber die Kreis- und Stadtphyſici, ſo wie ſämmtliche Medicinalperſonen zur genauen Unterſuchung der Anzeigen, welche auf die Infection Mehrerer ſchließen laſſen und zur Mittheilung des Reſultats ihrer

Nachforſchungen an die Oberpolizeibehörden aufzufordern, denen es obliegt, unverzüglich die nöthigen Maaßregeln zur Heilung der Inficirten und zur Verhütung der fernern Anſteckung zu treffen und demnächſt über das Geſchehene anhero zu berichten. Perſonen, welche ganz arm und ohne vermögende Verwandte ſind, werden von dem Kreisphyſikus unentgeldlich behandelt und die Arzneimittel für ſie aus der Kreiskaſſe bezahlt. Da, wo jedoch die Verbreiter der Krankheit auszumitteln ſind, tragen dieſe die Koſten. Die Cur geſchieht nur unter Aufſicht des Phyſici oder approbirten Arztes oder in deſſen Ermangelung von ſolchen Chirurgen, deren Geſchicklichkeit in der Behandlung veneriſcher Krankheiten bewährt iſt, jedoch immer unter Leitung der erſtern, welche darüber anhero zu berichten, auch bei der Behandlung auf die möglichſte Koſtenerſparniß zu ſehen haben.

Potsdam den 4. Juli 1812.

Auch die Königl. Regierung von Pommern beſtimmte in ihrem Amtsbl. No. 12. unter dem 3. April 1812, daß arme Perſonen, welche an veneriſchen Krankheiten leiden, unentgeldlich behandelt werden ſollen, zu welchem Behuf auch ein Krankenhaus in Stargard angelegt wurde. Zur Verhütung der veneriſchen Anſteckung durch inficirte Hebammen verfügten die Königl. Regierungen im Jahre 1812 dem Min. Reſcripte vom 11. Juni 1812 *) gemäß.

Als, nach den Feldzügen von 1813 — 15 die Rückkehr der Truppen zur Verbreitung veneriſcher und Hautkrankheiten Anlaß gab, wurden die Polizeibehörden und Phyſici gleichfalls zur möglichſten Aufmerkſamkeit aufgefordert. Folgendes Circular ergieng deßhalb an die Militairärzte:

Die Erfahrung hat gelehrt, daß nach dem vorjährigen Feldzuge gegen Frankreich durch die von dorther zurückgekehrten Truppentheile die veneriſche Krankheit, ſo wie die Krätze, vornemlich auf dem platten Lande in dem Maaße verbreitet wurden, daß nach den eingegangenen Anzeigen an manchen Orten beſondere Kreislazarethe für veneriſche Kranke haben angelegt werden müſſen, und ſich noch jetzt zuweilen Spuren jener Anſteckung äußern. Eine gleiche Beſorgniß regt ſich nach dem diesjährigen Kriege. Ob nun

*) Bd. 1. S. 511.

gleich die öftere Unterſuchung der Soldaten in Hinſicht jener Krankheiten den Militairchirurgen der Königl. Armee ſchon zu wiederholten Malen von mir zu ſtrengen Pflicht gemacht und von ſelbigen auch nicht unterlaſſen worden iſt; ſo kann ich doch, namentlich in Erwägung der gegenwärtigen, faſt allgemeinen Entlaſſung der Soldaten von der Landwehr in ihre Heimath und bei der Wichtigkeit des Gegenſtandes, nicht umhin, um jener Beſorgniß zu begegnen und auf den Grund eines bei den betreffenden Königl. Hohen Miniſterien dieſerhalb gemachten Antrages, ſämmtlichen vorgeſetzten Herren Militairchirurgen der oben erwähnten Truppentheile hierdurch aufzutragen: bei Entlaſſung von Soldaten in ihre Heimath noch einmal vorher eine genaue Beſichtigung ihres Geſundheitszuſtandes vorzunehmen, dabei beſonders die vorbenannten Krankheiten zu berückſichtigen und wenn einer oder der andere als daran leidend betroffen wird, ſelbigen vor ſeiner Entlaſſung erſt zur Heilung in dem nächſtgelegenen Militairlazareth unterzubringen. Ich benutze dieſe Gelegenheit, den Königl. Militairchirurgen überhaupt die früheren Vorſchriften in Erinnerung zu bringen, wonach ſie unter jeden Umſtänden und nach vorheriger Rückſprache mit den Herren Commandeurs der reſp. Truppentheile, die Unterſuchung der Soldaten in Rückſicht der veneriſchen Krankheit und der Krätze monatlich dreimal und zwar, wenn nicht beſondere Hinderniſſe entgegenſtehen, jedesmal am Tage vor dem Geldtage, veranlaſſen und vorkommenden Falls auch beſonders bemüht ſeyn werden, durch ein genaues Krankenexamen dem Quelle der Anſteckung nachzuſpüren, um im günſtigen Falle die Mitwirkung der Polizeibehörden des Orts zur Ausrottung derſelben zu requiriren.

Berlin, den 31. Decbr. 1815.

General-Staabschirurgus und Chef des Militair-Medicinal-Weſens der Königl. Preuß. Armee.

(gez.) Görcke.

Da auch neuerlich in Litthauen, und beſonders in den Ruſſiſch-Pohlniſchen Gränzorten veneriſche Krankheiten und Krätze ſich ſehr verbreiteten, ſo erließ die Königl. Regierung zu Gumbinnen eine Verfügung vom 4. Decbr. 1817 in ihrem Amtsblatte, worin 1) den Landräthen zur Pflicht gemacht ward, die mit dieſen Krankheiten behafteten, auf eine der Localität angemeſſene Weiſe ausmitteln zu laſſen, 2) und 3) die Aufnahme krätziger Kinder in die Schulen und die Annahme und Verheimlichung ve-

neriſcher oder krätziger Hausgenoſſen verboten, 4) die Unterſuchung der rückkehrenden Soldaten, und deren Heilung, wenn ſie angeſteckt befunden werden, verordnet, 5) den Krätzigen aller Umgang mit Geſunden bei Strafe unterſagt, 6) den Phyſikern die Einlieferung derjenigen veneriſchen und Krätzkranken, mit Ausnahme der beſondern Fälle, wo ſie in ihren Wohnungen geheilt werden können, ins Kreislazareth aufgetragen, 7) den nicht beſoldeten Aerzten eine billige Remuneration aus den Ortsarmenfonds und ſubſidiariſch aus den Gemeindekaſſen oder eventualiter den Landarmenfonds und 8) der Armee freie Medicamente aus denſelben Fonds zugeſichert; 9) alles Curiren dieſer Krankheiten durch unbefugte Perſonen verpönt wird und 10) alle Polizeibehörden, Medicinalperſonen, Geiſtliche und Schullehrer zur Mitwirkung aufgefordert werden.

Verbandplätze. Ueber die zweckmäßigſte Anweiſung derſelben bei den Gefechten ergieng im April 1815 folgender Parolebefehl *).

1) Die Medicinwagen und Medicinkarren bleiben unmittelbar hinter den Regimentern und Bataillonen. 2) Sie begleiten die Truppen bis ins Gefecht. 3) Sobald die Truppen ſich mit dem Feinde engagiren, weiſen die Herren Commandeurs der Regimenter oder Bataillone die Verbindeplätze an, und hier müſſen ſämmtliche Chirurgen zur Unterſtützung der Bleſſirten bereit ſeyn, auch ihre Medicinwagen oder Karren halten laſſen. 4) Die Beamten des Kriegscommiſſariats, welche ſich bei den Brigaden befinden, begeben ſich ebenfalls nach den Verbindeplätzen und ſorgen für die Zurückbringung der verbundenen Bleſſirten nach den fliegenden Lazarethen.

Verbandſtücke. In den Jahren 1812 — 1815 ergingen in den Berliner Zeitungen Aufforderungen zur Einſendung von Verbandſtücken und zwar der weichſten und älteſten Leinwand zu den Compreſſen, und der etwas weniger abgenutzten, doch weichen Leinwand zur Charpie, die am beſten aus,

*) Ribbentrop Samml. S. 325.

$4\frac{1}{2}$ bis 5 Zoll im Quadrat betragenden Läppchen gezupft und kraus gelegt werde, ſodann der Bandagen aus neuer Leinwand, hauptſächlich der einfachen 8, 10, 12 u. 16 Ellen langen und $2\frac{1}{4}$, $2\frac{1}{2}$ bis 3 Zoll breiten, an den Rändern weitläuftig benächten Binden, hiernächſt auch gut anliegender mit einer Schnüre verſehener Kopfhauben, und aus doppelter Leinwand zuſammengenähter Bauch- und Bruſtbinden, welche 2 Ellen lang und $\frac{1}{4}$ bis $\frac{3}{8}$ Ellen breit ſind. — Im Felde wird ſoviel als möglich jeder Krieger mit $\frac{1}{4}$ Pfd. Charpie, 1 oder 2 alten Tüchern zu Compreſſen, zwei 10- bis 12elligen Binden und einem einfachen Feldtourniquet od. ſtark gewellten Bande verſehen.

Vereidigung. Die allgemeinen Beſtimmungen deshalb enthält die Verordnung wegen zweckmäßigerer Einrichtung der Eidesleiſtungen d. d. Berlin den 26. Octob. 1799. (N. Ed. S. X. S. 2664). Derſelben §. 1 — 3 zu Folge ſollen die Amts- und Dienſteide kürzer und zweckmäßiger und ſo allgemein eingerichtet werden, daß bei einer vorfallenden Dienſtveränderung keine Wiederholung des Eides nöthig ſey, ſondern vorzüglich nur auf die Amtsinſtruction hingewieſen werden könne. Demnächſt iſt, nach §. 4, vor der Vereidung jedem Officianten die Formel zur Durchſicht zuzuſtellen oder vorzuleſen, auch auf die Kenntniß deſſelben von der Inſtruction Acht zu haben und, nach §. 6, ihm der Eid unter ſeiner eignen Ableſung der Formel abzunehmen. Die, ſelbſt durch- oder vorzuleſende, Ermahnung, welche der Eidesabnahme vorangehen ſoll, lautet ſo:

Der Dienſteid iſt beſtimmt, den Schwörenden feierlich angeloben zu laſſen, daß er in treuer Wahrnehmung ſeines Amtes und ſtrengſter Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten nicht allein den Vorſchriften der Geſetze, ſondern auch der innern Stimme ſeines Gewiſſens überall Folge leiſten wolle. Die Erinnerung, dieſen Eid geleiſtet zu haben, ſoll und wird jeden rechtſchaffenen Mann bewegen, die übernommenen Verbindlichkeiten nicht allein ſo zu erfüllen, wie er es

vor ſeinem Landesherrn und den vorgeſetzten Behörden, ſondern auch, wie er es vor dem höchſten Richter verantworten kann. Wer ſeiner eidlichen Zuſage ſtets eingedenk bleibt, wird auch dann, wenn kein anderer Zeuge, als ſein eigenes Gewiſſen gegen ihn auftreten könnte, jeder Gelegenheit zur Verſuchung widerſtehen, und ſich durch Menſchenfurcht, Partheilichkeit, Gewinnſucht, oder andere unlautere Abſichten nicht abhalten laſſen, überall mit unerſchütterlicher Rechtſchaffenheit zu handeln. — Bei jeder Eidesleiſtung wird Gott angerufen, den Meineid zu ſtrafen, und die genaue Befolgung der übernommenen Verpflichtung zu belohnen. Die feſte Ueberzeugung von der göttlichen Allwiſſenheit, Allgegenwart, Gerechtigkeit und Allmacht muß jeden abhalten, ſich Vernachläßigungen ſeiner angelobten Dienſtpflicht zu erlauben, vielmehr auch die kleinſte Abweichung von der erhaltenen Inſtruction auf das ſorgfältigſte zu verhüten. — Wer ſich ſolchergeſtalt als ein gewiſſenhafter Diener des Königs beträgt, und mit unwandelbarer Treue, unermüdeten Dienſteifer verbindet, kann ſich des göttlichen Segens und unausbleiblicher Belohnung in dieſer oder jener Welt verſichert halten, wird auch bei jeder Gefahr und Widerwärtigkeit den Troſt und die Beruhigung genießen, die nur allein ein unverletztes Gewiſſen gewähren kann. Auf gleiche Art wird auch von Seiten der vorgeſetzten Behörden derjenige ſtets rühmlichſt ausgezeichnet werden, deſſen Dienſtführung zeigt, daß er ſich bei jeder Gelegenheit ſeinem eidlichen Angelöbniſſe gemäß beträgt, und ſich dadurch würdig macht, dem Landesherrn zur weiteren Beförderung oder ſonſt zu erwartenden Gnadenbezeugung empfohlen zu werden. Dahingegen haben diejenigen, welche die feierlich beſchworne Dienſtpflichten vernachläßigen, oder ſich ſo weit vergehen, der ihnen ertheilten Inſtruction freventlich entgegen zu handeln, außer der allgemeinen Verachtung, auch die in den Geſetzen den pflichtvergeſſenen Officianten angedrohete harte Strafen zu gewärtigen, welche nach Verhältniß des beträchtlicheren oder geringeren Verſchuldens ohne Nachſicht und Anſehen der Perſon an ihnen unausbleiblich werden vollzogen werden.

Die Verordnung der Militairärzte geſchieht übrigens bei den betreffenden Militairbehörden, die der Medicinalbeamten bei den Landescollegien in einer Plenarverſammlung derſelben *), die der Kreis-

*) Eidesformeln für das Perſonal eines Provinzial-Coll. med. enthält die Inſtruction für dieſelben vom 21. April 1800.

phyſiker, Kreischirurgen und Kreisthierärzte in der Regel durch den betreffenden Landrath, der Stadtphyſiker und Stadtchirurgen durch den Magiſtrat, der übrigen Medicinalperſonen bei Aushändigung ihrer Approbation durch einen Deputatus der Regierung, in der Regel durch den betreffenden Phyſikus *), der Feldlazarethbeamten durch die Feldlazarethdirigenten **).

Ueber die Vereidigung wird ein Protokoll in zwei Exemplaren aufgenommen und davon eines dem Schwörenden überliefert, das andere aber zu den Acten gebracht, auch, Hinſichts der, den Landräthen, Phyſicis und Polizeibehörden übertragenen Vereidigungen Abſchrift des Verpflichtungsprotokolles der betreffenden Regierung eingereicht.

In Fällen, wo kein beſonderer Dienſteid vorgeſchrieben iſt, werden auch die Medicinalbeamten mit Hinweiſung auf ihre Inſtruction nach dem allgemeinen Dienſteide verpflichtet. Beſondere Dienſteide ſind folgende:

1) für die Phyſici ***).

Ich — — — ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwiſſenden einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum Kreis- (Stadt-) Phyſikus in — — — beſtellt worden, Sr. Königl. Majeſtät von Preußen, meinem allergnädigſten Herrn, ich treu und gehorſam ſeyn, und alle meine Pflichten, die mir vermöge meines jetzt übernommenen Amtes obliegen, oder künftig vorgeſchrieben werden möchten, gewiſſenhaft,

*) Nach einem Dekrete des Königl. Miniſterium des Innern vom 10. Mai 1814 ſoll die Vereidung der Aerzte, welche ſich in Berlin etabliren, ſo wie derer, welche in die Provinzen abgehen, in Berlin aber ihre Approbation empfangen, um ſie gleich mitzunehmen, daſelbſt in Gegenwart eines Mitgliedes der Medicinalſection geſchehen. Die übrigen Medicinalperſonen für Berlin ſollen durch das Polizeipräſidium, für die Provinzen aber, ſo wie auch die Aerzte mit Ausſchluß der oben angeführten, durch die Regierungen vereidigt werden.

**) Vereidigungsformeln für Feldlazarethofficianten enthält der Anhang des Lazarethreglements von 1787.

***) Die Vereidigung der Kreis- und Stadtphyſiker ward, in Gemäßheit der ältern Criminalordnung Cap. 3. §. 11, welche die eidliche Erhärtung aller Obductionsatteſte und Medicinalgutachten forderte, und nur Hinſichts der, bei ihrer Anſtellung durch einen Dienſteid verpflichteten gerichtlichen Aerzte, die

genau und getreulich erfüllen und mich davon durch nichts abhalten laſſen will. Insbeſondere gelobe ich, über die genaue Befolgung der Medicinalgeſetze unermüdet zu wachen und alle entdeckte Contraventionen ohne Anſehen der Perſon zur gebührenden Beſtrafung anzuzeigen, die aufzunehmenden Protocolle genau und richtig niederzuſchreiben oder zu dictiren, bei gerichtlichen Leichenbeſichtigungen und Sectionen, wie auch bei andern Unterſuchungen, wozu ich requirirt werde, auf das genaueſte zu verfahren, und meine Berichte der ſtrengen Wahrheit gemäß, ſo wie meine Gutachten bei gewiſſenhafter Erwägung aller Umſtände, nach der in meiner Wiſſenſchaft gegründeten Ueberzeugung und nach den in der Criminalordnung, dem allg. Landrecht, der Gerichtsordnung und ſonſt in den Geſetzen vorgeſchriebenen Erforderniſſen, abzufaſſen, meinen Vorgeſetzten in Amtsſachen der Subordination gemäß ſchuldige Folge zu leiſten, auch mich in allen Stücken ſo zu betragen, wie es einem rechtſchaffenen Königl. Diener in meinem gegenwärtigen und in jedem meiner künftigen Verhältniſſe wohl anſteht und gebührt. So wahr mir Gott helfe durch Jeſum Chriſtum.

2) für die Kreis- u. gerichtl. Stadt-Chirurgen. Auf Veranlaſſung der §. XI. Cap. 3. der ältern Criminalordnung den Gerichtsbehörden vorgeſchriebenen Vereidigung der Obducenten, falls ſolche nicht bei ihrer Anſtellung zu medicolegalen Verrichtungen überhaupt eidlich verpflichtet wären, verfügte das Ober-Coll. med. im Jahre 1777 auch die Vereidigung aller gerichtlichen Wundärzte oder der, eigentlich ſogenannten, Stadt- und der Kreis-Chirurgen nach folgender Eidesformel:

Ich — — ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwiſſenden einen leiblichen Eid. Nachdem ich zum (Kreis-) (Stadt-) Chirurgo in — — beſtellt worden, daß Sr. Königl. Maj. von Preußen ꝛc. ich treu, hold und gewärtig ſeyn, Deroſelben und Dero Königl. Hauſes Nutzen ſchaffen, Schaden und Nachtheil aber, ſoviel an mir iſt, warnen, die Königl. Medicinaledicte und andere zum Beſten des Landes und der

jedesmalige einzelne Beſchwörung der Gutachten nicht verlangte, von dem Ober Coll. med. unter dem 9. Juli 1767 allgemein angeordnet und dazu eine Eidesformel entworfen, welche durch die hier mitgetheilte, von dem Königl. Miniſterio des Innern unter dem 28. Octob. 1815 vorgeſchriebene abgeändert iſt (ſ. Kurm. Amtsbl. 1815 S. 336.). Von der Vereidigung der Sachverſtändigen überhaupt ſ. Gutachten, Obducenten, Obduction, Sachverſtändige.

Unterthanen ergangenen Verordnungen mir genau bekannt machen und in allen Puncten nach Vermögen halten und nicht dawider handeln wolle. Beſonders will ich bei denjenigen Obductionen und andern vorkommenden Beſichtigungen, bei welchen ich von dem dazu requirirten Kreis- oder Stadtphyſico mit zugezogen werde, nach Vorſchrift und Direction deſſelben, alles auf das genaueſte verrichten, bei vorkommenden Seuchen, ſowohl bei Menſchen als Vieh in Anſehung der Präſervation und Cur, die Vorſchriften und Verordnungen des Kreis- oder Stadtphyſici mit möglichſtem Fleiß, Sorgfalt und Genauigkeit befolgen, auch wenn ich zur Beſichtigung gefährlich verwundeter oder hart geſchlagener Perſonen gefordert werde, mich ohngeſäumt einfinden, die Verletzungen auf das ſorfältigſte unterſuchen, der Gerichtsobrigkeit ſolches anzeigen und die von mir geforderten Wundſcheine darüber, nach der Wahrheit und mein Gutachten, nach meiner beſten Wiſſenſchaft und Einſicht abſtatten und alles, was zur Erhaltung des Lebens und Wiederherſtellung dergleichen verletzten Perſonen gereichen kann, ohne Zeitverluſt anwenden, den in äußerlichen Krankheiten Hülfe ſuchenden Armen des Kreiſes mit Rath und That beiſtehen und meine Hülfe keinesweges verſagen, und mich überall ſo verhalten, wie ich es vor Gott und jedermann zu verantworten mich getraue, auch einem treuen, gewiſſenhaften und rechtſchaffenen Kreis- (Stadt-) Chirurgo eignet und gebühret. So wahr ꝛc.

3) Der Promotionseid für die Doctoranden der Medicin auf den Univerſitäten:

Ego — — —, juro, me sereniſſimo atque potentiſſimo Regi Boruſſiae fidelem futurum, commoda regiae Majeſtatis Ejusque Domus, ut et Academiae hujus pro viribus promoturum, ſtatutis regiis et facultati medicae reverentiam habiturum; et si ad ipſos aegros ſanandos requiſitus fuerim, nihil doloſe, ſed omnia circumſpecte, ſecundum conſcientiam et regulas medicas acturum et non tam meum commodum, quam aegri ſanitatem, ſive pauper ſive dives ſit, quaeſiturum. Ita me Deus adjuvet.

4) Eid eines zu approbirenden practiſchen Arztes chriſtlicher Religion *).

Ich N. N. ſchwöre ꝛc. — — — — — daß ich, nachdem ich zum ausübenden Arzt zu — beſtellt und angenommen worden, ich mein Amt bei den Patienten, wenn ich ge-

*) Dieſe, den Zeitumſtänden anpaſſendere Eidesformel fand das Ober-Coll. med. nöthig, der früher im Medicinal-Edict von 1725 vorgeſchriebenen zu ſubſtituiren ſ. Formey Ephemeriden der Staats- A. K. 1 Bd. 1 Stück. S. 96.

rufen werde, treu, fleißig und unverdroſſen verrichten, des Endes Niemanden, der meine Hülfe begehret, ſolche eigenmächtig verſagen, den Armen ohne Belohnung mit Rath und Gutachten an die Hand gehen, die übrigen Patienten aber auch mit dem Sostro nicht überſetzen, vielmehr, inſofern Rechnung verlangt wird, mich nach der Medicinaltaxe pflichtmäßig achten, wenn ich mit mehreren Aerzten zu meinen Patienten gefordert werde, ohne Weigerung erſcheinen, an dem consilio medico über ihn nach meiner beſten Einſicht willig Theil nehmen, ohne Leidenſchaft mich deſſen gemeinſchaftlicher mediciniſcher Behandlung unterziehen und überhaupt alles beobachten wolle, was die Medicinalordnung und die ſonſt emanirte oder noch zu emanirenden Vorſchriften und Geſetze einem ausübenden Arzte zur Pflicht machen. So wahr ꝛc.

5) Eid eines pract. Arztes jüdiſcher Religion*).

Ich — — ſchwöre bei יהוה dem Gott Iſrael einen leiblichen Eid, nicht nach meinem Sinn, ſondern nach dem Sinn derjenigen, die mich ſchwören laſſen, zu Gott dem Allmächtigen: daß ich, nachdem ich zum ausübenden Arzt zu — — beſtellt und angenommen worden, ich mein Amt bei den Patienten, wenn ich gerufen werde, treu, fleißig und unverdroſſen verrichten, des Endes Niemanden, der meine Hülfe begehrt, ſolche eigenmächtig verſagen, den Armen ohne alle Belohnung mit Rath und Gutachten an die Hand gehen, die übrigen Patienten mit dem Sostro nicht überſetzen, vielmehr, in ſo fern Rechnung verlangt wird, mich nach der Medicinaltaxe pflichtmäßig achten, wenn ich mit mehreren Aerzten zu einem Patienten gefordert werde, ohne Weigerung erſcheinen, an dem consilio medico über ihn nach meiner beſten Einſicht willig Theil nehmen, ohne Leidenſchaft mich deſſen gemeinſchaftlicher mediciniſcher Behandlung unterziehen und überhaupt alles beobachten wolle, was die Medicinalordnung und die ſonſt emanirte oder noch zu emanirenden Geſetze einem ausübenden Arzt zur Pflicht machen. Dies ſchwöre ich, ohne alle etwanige andere Auslegung und Deutung dieſes Eides, weder gegenwärtig noch in der Zukunft annehmen zu wollen, und ſoll mich nichts davon entbinden, vielmehr mögen auf den Uebertretungs-Fall die Strafen über mich kommen, welche mir aus der allgemeinen Gerichtsordnung für die Uebertreter der Eide bekannt gemacht worden ſind.

6) Eid eines Wundarztes, welcher die Befug-

*) Pohlniſche und hebräiſche Eidesformeln der Aerzte, Wundärzte und Hebammen enthält Vater's Werk über die Preuß. ſchleſiſche Medicinalverfaſſung.

niß hat, an einem Orte, wo kein promovirter Arzt iſt, die innere Heilkunſt auszuüben *).

Ich N. N. ſchwöre und gelobe zu Gott dem Allmächtigen und Allwiſſenden einen wahren leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum ausübenden Wundarzt, mit der Befugniß zur Ausübung der inneren Heilkunſt an einem Orte, wo kein promovirter practiſcher Arzt iſt, zu N. N. beſtellt und angenommen worden, ich mein Amt bei den Patienten, wenn ich gerufen werde, treu, fleißig und unverdroſſen verrichten, des Endes Niemanden, der meine Hülfe begehrt, ſolche eigenmächtig verſagen, jedoch in ſchweren und gefährlichen, meine Kenntniſſe überſteigenden innern Krankheiten mir nicht zu viel zutrauen, ſondern zu rechter Zeit mich an einen practiſchen Arzt in der Nähe wenden, mit demſelben mündlich oder ſchriftlich über ſolche Krankheiten berathen, und nach deſſen Rath und Anleitung die Cur derſelben übernehmen, den Armen ohne Belohnung meinen Rath und Hülfe ertheilen, die übrigen Patienten aber auch mit dem Sostro nicht überſetzen, vielmehr, in ſofern Rechnung verlangt wird, mich nach der Medicinaltaxe pflichtmäßig achten, wenn ich mit andern Aerzten oder Wundärzten zu einem Patienten gefordert werde, ohne Weigerung erſcheinen, an dem Consilio medico und chirurgico nach meinen beſten Einſichten willig Theil nehmen, ohne Leidenſchaft mich deſſen gemeinſchaftlicher chirurgiſchen oder mediciniſchen Behandlung unterziehen, und überhaupt alles beobachten will, was die Medicinalordnung und die ſonſt emanirten oder noch zu emanirenden Vorſchriften und Geſetze einem zur Ausübung der inneren Heilkunſt an einem Orte, wo kein promovirter practiſcher Arzt iſt, berechtigten Wundarzt zur Pflicht machen. So wahr mir Gott helfe durch Jeſum Chriſtum.

7) Eid eines Wundarztes **).

Ich N. N. ſchwöre und gelobe zu Gott dem Allmächtigen und Allwiſſenden einen wahren leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum ausübenden Wundarzt zu N. N. beſtellt und angenommen worden, ich mein Amt bei den Patienten, wenn ich gerufen werde, treu, fleißig und unverdroſſen verrichten, des Endes Niemanden, der meine Hülfe begehrt, ſolche eigenmächtig verſagen, den Armen ohne Belohnung meinen Rath und Hülfe ertheilen, die übrigen Patienten aber auch

---

*) Nach der Verfügung des Dep. der allg. Polizei im Min. des Innern vom 10. März 1812. im Kurm. Amtsblatt vom 1 Mai 1812. St. 18. No. 212 vorgeſchrieben.

**) Nach eben dieſer Min. Verfügung eben daſelbſt bekannt gemacht.

mit dem Sostro nicht überſetzen, vielmehr, in ſofern Rechnung verlangt wird, mich nach der Medicinaltaxe pflichtmäßig achten, wenn ich mit mehreren Aerzten, Wundärzten zu einem Patienten gefordert werde, ohne Weigerung erſcheinen, an dem Consilio chirurgico nach meinen beſten Einſichten willig Theil nehmen, ohne Leidenſchaft mich deſſen gemeinſchaftlicher chirurgiſchen Behandlung unterziehen und überhaupt alles beobachten will, was die Medicinalordnung und die ſonſt emanirten oder noch zu emanirenden Vorſchriften und Geſetze einem ausübenden Wundärzte zur Pflicht machen. So wahr mir Gott helfe durch Jeſum Chriſtum.

8) Eid eines Apothekers (vorgeſchrieben durch die Miniſterialverfügung vom 8. April 1811. — Kurm. Amtsbl. 1811. No. 4. S. 31.) *).

Ich N. N. ſchwöre und gelobe zu Gott dem Allmächtigen und Allwiſſenden, daß, nachdem ich zum Apotheker beſtellt und angenommen worden, ich meine Pflicht durch rechtmäßige Fürſorge und Aufſicht auf die Geſchäfte und Verrichtungen in der Apotheke treulich erfüllen, mich nach der Apothekertaxe pflichtmäßig achten und überhaupt alles, was die Medicinal- u. Apothekerordnung und die ſonſt emanirten oder noch zu emanirenden Vorſchriften und Geſetze einem Apotheker beim Betrieb ſeines Gewerbes zur Pflicht machen, gewiſſenhaft beobachten will. So wahr mir Gott helfe durch ſeinen Sohn Jeſum Chriſtum zur Seligkeit.

9) Eid eines Geburtshelfers (vorgeſchrieben durch die Min. Verfügung vom 8. April 1811. Kurm. Amtsbl. 1811 No. 4. S. 31).

Ich N. N. ſchwöre, daß, nachdem ich zum ausübenden Geburtshelfer zu N. beſtellt und angenommen bin, ich mein Amt bei den Schwangern und Gebärenden, wenn ich gerufen werde, treu, fleißig und unverdroſſen verrichten, des Endes keiner, die meine Hülfe begehrt, ſolche eigenmächtig verſagen, den Armen ohne Belohnung mit Rath und Hülfe an die Hand gehen, die übrigen Schwangern u. Gebährenden

*) Aeltere Formeln ſind in dem Patent wegen Vereidung der Apotheker vom 17. Jan. 1700 (Mylii C. C. M. V. IV. 1. 5.) Nach einer Verordnung vom 9. Octbr. 1713 ſollten die Apotheker zugleich ſchwören, daß ſie nicht innerlich curiren wollten. Auch enthält das Med. Ed. S. 64. einen beſondern Eid eines Apothekers an einem Orte, wo kein Medicus iſt. — Von den Materialiſten darf übrigens der nach dem Medicinaledicte vom J. 1725 normirte Eid nach dem Reſcr. des Min. des Innern vom 29. Jan. 1816 nicht mehr erfordert werden, ſ. Materialiſten.

aber auch mit den Koſten nicht überſetzen, vielmehr, in ſofern Rechnung verlangt wird, mich nach der Medicinaltaxe für Geburtshelfer pflichtmäßig achten, wenn ich mit mehreren Aerzten oder Geburtshelfern zu einer Schwangern oder Gebährenden gefordert werde, ohne Weigerung erſcheinen, an dem Conſilio über ſie, nach meiner beſten Einſicht, willig Theil nehmen, ohne Leidenſchaft mich deren gemeinſchaftlicher Hülfe und Behandlung unterziehen und überhaupt alles beobachten will, was die Medicinalordnung und die ſonſt emanirten oder noch zu emanirenden Vorſchriften und Geſetze einem ausübenden Geburtshelfer und Hebarzt zur Pflicht machen. So wahr ꝛc.

10) Eid einer Hebamme. Dieſer iſt in dem Med. Ed. S. 69. und in der Inſtruction für die Hebammen in den kleinen Städten und auf dem platten Lande 1778 folgendermaßen vorgeſchrieben.

Ich N. N. ſchwöre und gelobe zu Gott dem Allmächtigen und Allwiſſenden, daß ich in dem von hieſiger Obrigkeit und Gerichten mir anvertrauten Hebammendienſt nach allem meinem beſten Wiſſen und Gewiſſen mich betragen, dieſer vorſtehenden Inſtruction ſo viel Hebammen betrifft, treulich und ſorgfältig nachleben, mich der Nüchternheit, Beſcheidenheit und Sanftmuth gegen die zur Geburt arbeitenden Frauen befleißigen, ſie nicht vor der Zeit zur Arbeit anſtrengen, ſondern behutſam mit denſelben verfahren, und allen Fleiß, Sorgfalt, Mühe und Arbeit, ſo viel möglich zu Erhaltung ſowohl Mutter als Kindes anwenden, den Armen ſowohl als Reichen gleich willfährig, wenn ich gefordert werde, nicht ſäumig ſeyn, und keine in der Arbeit begriffene Frau in der Hoffnung eines Gewinnes verlaſſen oder verſäumen will, ſondern in allen Stücken meines Berufs mich alſo anſchicken, wie es mir in der Inſtruction vorgeſchrieben, und einer getreuen, ſorgfältigen und gewiſſenhaften Wehemutter geziemet und gebühret; So wahr mir Gott helfe, durch ſeinen Sohn Jeſum Chriſtum zur Seeligkeit. Amen.

Eine neuere Eidesformel für dieſelben iſt folgende:

Ich — — ſchwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen und Allwiſſenden einen wahren körperlichen Eid, daß ich meine Pflichten und Handlungen in dem mir anvertrauten Hebammendienſte als eine gewiſſenhafte Chriſtin bei allen dahin gehörigen Vorfällen treu und ſorgfältig verrichten, ohne alle Nebenabſichten handeln, und niemanden vorſetzlich nachtheilig ſeyn will; vielmehr gelobe ich, durch meinen Bei-

ſtand den Gebährerinnen alle mögliche Hülfe zu leiſten, ſie nicht zur Arbeit vor der Zeit anzuſtrengen, ſondern behutſam mit denſelben zu verfahren und ſie nebſt ihren jungen Kindern ſo lange beſtens zu verpflegen, als es mir zukommt, inſonderheit allen Fleiß, alle Sorgfalt, Mühe und Arbeit ſoviel möglich zur Erhaltung ſowohl der Mutter als des Kindes anzuwenden, dabei den Armen ſo gut als Reichen, wenn ich gefordert werde, gleich willfährig und nicht ſäumig zu ſeyn, und keine in der Arbeit begriffene Frau zu verlaſſen oder zu verſäumen, weshalb ich mich auch den von Sr. Königl. Majeſtät von Preußen ꝛc. meinem allergnädigſten König und Herrn, in der Hebammeninſtruction vorgeſchriebenen Verhaltungsregeln willig unterwerfen und dieſelben jederzeit feſt zu halten verſpreche, wie es einer getreuen, ſorgfältigen und gewiſſenhaften Hebamme ziemet und gebühret. So wahr mir Gott helfe durch Jeſum Chriſtum. Amen.

Vergiftung. Nach der „**Anzeige der „Rettungsmittel in allen Arten von Scheintod oder Zufällen u. ſ. w.** (ſ. **Scheintod**) muß man,

wenn jemand zufällig oder vorſätzlich Gift zu ſich genommen hat, zuvörderſt auszumitteln ſuchen, was für ein Gift verſchluckt worden ſey? Bei Vergiftungen mit **Arſenik, Operment, Kobalt** oder **Fliegenſtein**, muß man viel warme Milch oder Waſſer mit Leinöl, Baumöl oder Butter trinken laſſen und von dem genoſſenen Gifte noch ſo viel als möglich durch Erbrechen wegſchaffen. Hernach läßt man warmes Waſſer, worin der vierte Theil weiße, im Nothfall auch grüne oder ſchwarze Seife aufgelöſet iſt, in großer Menge nachtrinken, und wenn eine Apotheke vorhanden iſt, alle Viertelſtunden einen Eßlöffel voll von einer Auflöſung eines viertel Loths Schwefelleber in einem halben Quart warmer Milch, oder Haferſchleim mit Zucker verſüßt, nehmen. Bei dieſen Vergiftungen muß alle Stunden ein lauwarmes Clyſtier aus Waſſer und Oel oder Seife gegeben werden. — Bei Vergiftungen mit **Kupfer, Grünſpan, blauem Vitriol, Blei, Queckſilber, Spießglas**, dient vorzüglich das vorhin angeführte Seifenwaſſer, warme Milch, Hafer- und Gerſtenſchleim in großer Menge getrunken, ſo wie auch Oel und das Gelbe von rohen Eiern. — Bei Vergiftungen mit **Vitriolöl, Scheidewaſſer, Königswaſſer, Salzgeiſt**, ſind zuerſt warmes Waſſer, Oel und ſchleimige Getränke anzuwenden. Hierauf kann man ein Loth Weinſteinſalz oder Pottaſche und in

Ermangelung deſſen nur ſoviel gemeine Aſchenlauge, als der Geſchmack des Kranken ertragen kann, mit warmem Waſſer oder einem ſchleimigen Getränke vermiſchen und davon fleißig trinken laſſen. — Bei Vergiftungen mit Pflanzengiften z. B. Schierling, Nachtſchatten, Wolfskirſche, Stechapfel, Eiſenhut, Bilſenkraut, Krähenaugen, Pilzen oder Schwämmen, muß man zuerſt durch das Trinken von warmem Waſſer mit Butter ein Erbrechen zu erregen ſuchen. Alsdann giebt man von ſäuerlichen Dingen, welche das beſte Gegengift ſind, ſoviel als möglich zu trinken z. B. Buttermilch, ſaure Molken, Cremor Tartari in Waſſer aufgelöst, Citronenſaft, Weineſſig, allenfalls auch nur Biereſſig. Hier müſſen Clyſtiere aus Waſſer und Eſſig angewendet werden. — Bei Vergiftungen mit Opium oder Mohnſaft ſind einige Taſſen recht ſtark gekochter Kaffee ohne Milch, ſo wie auch, wenn dieſes nicht hinreicht, die oben angeführten ſauern Getränke anzuwenden. — Bei Vergiftungen mit giftigem Hahnenfuß dienen ölichte und ſchleimige Getränke und dergleichen Clyſtiere. — Sollte es aber unmöglich ſeyn, zu erfahren, was für ein Gift genoſſen worden iſt, ſo muß man ſich mit Anwendung der allgemeinen Hülfsmittel, welche in häufigem Genuß laulichten Waſſers mit Butter, ölichter und ſchleimichter Getränke und in eben ſolchen Clyſtieren beſtehen, begnügen und das Weitere dem in jeden Fall ſo ſchnell als möglich herbeizurufenden Arzt oder Wundarzt überlaſſen. ſ. auch Farben, Gift, Pilze.

Die Beſtimmungen der Criminalordnung §. 167. über die Feſtſtellung des Thatbeſtandes bei Vergiftungen ſ. im Artikel Obduction. Auch ſind darüber zu vergleichen Paalzow's Commentar zur Criminalordnung 1 Bd. S. 239, Kleins Annalen 24ſtes St. S. 35. und Henke's Beweis, daß die Abweſenheit der Gerichtsperſonen bei der chemiſchen Prüfung dieſe nicht ungültig und nichtig mache, in Horns Archiv für med. Erfahrung Jan. Febr. 1818. Die rückſichtlich der Vergiftungen geſetzlichen Strafbeſtimmungen enthält das A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 856 — 872. 1508.

Verheimlichung der Schwangerſchaft u. Niederkunft, ſ. Schwangerſchaft, Niederkunft.

Verletzungen, körperliche. Ueber deren Verhütung und Beſtrafung enthält das Allg. L. R. Th. II. Tit. 20. Abſch. 11. die allgemeinen geſetz-

lichen Beſtimmungen. Nach dem Grundſatze: „Ein „jeder iſt ſchuldig, ſein Betragen ſo einzurichten, daß „er weder durch Handlungen, noch Unterlaſſungen „Anderer Leben oder Geſundheit in Gefahr ſetze“ (§. 691). ſoll „alles dasjenige, woraus dergleichen er„hebliche Gefahr entſtehen kann, durch ernſtliche Poli„zeiverbote und verhältnißmäßige Strafen möglichſt „verhütet werden.“ Zu dieſem Behuf ſind die (in den einzelnen Artikeln dieſes Werkes nachzuſehenden) Vorbeugungsmittel, 1) bei dem Verkaufe des Pulvers, der Gifte und Medicamente, 2) bei innern und äußerlichen Curen, 3) in Anſehung der Hebammen, 4) bei Nahrungsmitteln und Getränken, 5) bei den Kleidungen, Federn und Betten, 6) bei dem Küchengeſchirre, 7) wegen der öffentlichen Reinlichkeit, 8) wegen des Betragens gegen Schwangere und neugebohrne Kinder; 9) gegen Säuglinge; 10) wegen des Schießens; 11) wegen des Tragens heimlicher Waffen; 12) wegen des Haltens wilder Thiere; 13) wegen des Reitens und Fahrens; 14) wegen aufgeſtellter oder aufgehängter Sachen; 15) bei Bauen und Reparaturen. §. 693 — 776 vorgeſchrieben, dann die Strafbeſtimmungen und allgemeinen Verpflichtungen bei Verletzungen aus Fahrläßigkeit, bei Rettung aus Todesgefahr, beſonders der Scheintodten, bei vorſätzlicher Beſchädigung, Todtſchlag und Mord, die Vorbeugungsmittel und Strafen des Kindermordes, der verheimlichten Schwangerſchaft und Niederkunft und des Kinderabtreibens §. 777 — 991. feſtgeſetzt.

Verordnungen. Nach der Verfügung des Königl. Miniſterii des Innern an das Berliner Polizeipräſidium und ſämmtliche Regierungen vom 4. März 1810 ſollen keine neue Medicinalpolizei-Verordnungen ohne Genehmigung der obern Medicinalbehörde bekannt gemacht werden. Ueber die Erneuerung älterer Verordnungen ergieng folgendes an alle Regierungen:

Da die Erfahrungswiſſenſchaften durch neue Entdeckungen und Verſuche ſich immer vervollkommnen und mancher Gegenſtand polizeilicher Verordnungen durch dieſe Fortſchritte und durch das Studium der Wiſſenſchaft überhaupt in ein helleres Licht geſezt werden kann, ſo iſt feſtgeſetzt worden, daß alle Medicinalpolizeiliche Verordnungen nicht eher wieder bekannt gemacht werden ſollen, bis ſie durch das allgemeine Polizeidepartement der hieſigen wiſſenſchaftlichen Deputation für das Medicinalweſen zur Reviſion vorgelegt worden ſind. Die Königl. Regierung hat ſich daher hiernach in vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin, den 14. Decbr. 1810.

Königl. Geh. Staatsrath und Chef des Dep. der allg. Polizei im Miniſterio des Innern.
(gez.) Sack.

Verunglückte. Die Frage, welcher von mehreren zugleich verunglückten Menſchen den andern überlebt habe? läßt ſich allerdings manchmal aus den Umſtänden und dem Leichenbefunde entſcheiden. In dennoch zweifelhaften Fällen dieſer Art aber wird nach A. L. R. Thl. I. Tit. 1. §. 39. angenommen, daß von mehreren zugleich verunglückten Menſchen keiner den andern überlebt habe. — ſ. auch Rettung und Scheintod.

Verſchollene ſ. Lebensdauer.

Verwundete, Transport derſelben im Felde ſ. Krankentransport.

Verzinnung ſ. Apothekengefäße, Blei, Kupfer, Geſchirr, Zinn.

Viehaſſecuranz. Das Patent vom 2. April 1803 wegen Abwendung der Viehſeuchen ſetzt zwar in §. 121. das Daſeyn oder die baldige Errichtung von Verſicherungsgeſellſchaften zur Entſchädigung für das an der Viehſeuche fallende oder zur Unterdrückung derſelben getödtete Vieh voraus. Allein die Ausführung dieſer Verſicherungsanſtalt iſt, wegen der, einem allgemeinen Zwange zum Beitritte entgegenſtehenden wichtigen Bedenken um ſo mehr unterblieben, als auch, aller Aufforderungen der Behörden ungeachtet ſich noch keine Privataſſecuranz

dieſer Art gebildet hat und ſelbſt bei allgemeinen Aſſecuranzen über alle Zweige beweglicher Habe entweder das Rindvieh überhaupt oder wenigſtens die Vergütung des an der Rinderpeſt gefallenen Viehes ausgenommen iſt, weil die in der Natur der Sache liegende Gefahr, und die Abhängigkeit derſelben von der ſo verſchiedenen Einſicht und Aufmerkſamkeit der Theilnehmer, jeden abſchreckt, eine ſo relative Gefahr mit ſeinem Nachbar oder gar entferntern Landsmann auf gemeinſchaftliche Rechnung zu übernehmen. Es haben deshalb die Behörden ſich nur darauf beſchränken können, bei einzelnen bedeutenderen Viehſeuchen von ſämmtlichen Viehbeſitzern der bedrohten Provinz einen auf die Stückzahl des Rindviehes repartirten Beitrag zur Entſchädigung derjenigen einzufordern, deren Vieh zur Unterdrückung der Seuche getödtet werden mußte. Zu dieſer Maaßregel ward die Königl. Kurm. Regierung durch eine Allerh. Cabinetsordre vom 21. Febr. 1811 ermächtigt. ſ. übrigens auch Lungenſeuche, Milzbrand, Rinderpeſt.

Viehhandel. A. L. R. Thl. I. Tit. 11. (Von Kaufs- u. Verkaufsgeſchäften). §. 199. Wenn ein Stück Vieh binnen 24 Stunden nach der Uebergabe krank befunden wird, ſo gilt die Vermuthung, daß ſelbiges ſchon vor der Uebergabe krank geweſen ſey. §. 200. Doch muß der Käufer, bei Verluſt ſeines Rechts, die bemerkte Krankheit dem Verkäufer dergeſtalt zeitig anzeigen, daß noch eine Unterſuchung über den Zeitpunct ihres Entſtehens ſtatt finden könne. §. 201. Iſt der Verkäufer nicht am Orte zugegen, ſo muß die Anzeige den Gerichten des Orts, oder einem Sachverſtändigen geſchehen. §. 202. Stirbt das Vieh binnen 24 Stunden nach der Uebergabe, ſo iſt der Verkäufer zur Vertretung verpflichtet, wenn nicht klar ausgemittelt werden kann, daß die Krankheit erſt nach der Uebergabe entſtanden ſey. §. 203. Aeußert ſich die Krankheit des Viehes erſt nach Verlauf von 24 Stunden nach der Uebergabe, ſo trifft der Schade den Käufer, wenn nicht ausgemittelt werden kann, daß der kränkliche Zuſtand ſchon zur Zeit der Uebergabe vorhanden geweſen. §. 204. Bei Schweinen, welche innerhalb 8 Tagen nach der Uebergabe finnig befun-

den worden, gilt die Vermuthung, daß ſie es ſchon zuvor geweſen ſind. — Anh. §. 13. Wenn ſich bei Schaafen die Pocken und beim Rindvieh die ſogenannte franzöſiſche Krankheit innerhalb acht Tagen nach der Uebergabe äußert, ſo gilt die Vermuthung, daß ſolche ſchon vor derſelben vorhanden geweſen. §. 205. Eine gleiche Vermuthung gilt von Pferden, bei welchen ſich Dämpfigkeit, Herzſchlägigkeit, Räude, wahre Stätigkeit, ſchwarzer Staar, Mondblindheit und Rotz innerhalb vier Wochen nach der Uebergabe hervorthun. Anh. §. 14. Eine gleiche Vermuthung gilt von Pferden, bei welchen ſich wahre Stätigkeit innerhalb vier Tagen, Räude und Rotz innerhalb vierzehn Tagen, Dämpfigkeit, Herzſchlägigkeit, ſchwarzer Staar, Mondblindheit und Dummkoller aber innerhalb vier Wochen nach der Uebergabe hervorthun. §. 208. In allen Fällen, wo wegen der von dem Verkäufer zu vertretenden Mängel, der Rücktritt vom Kaufe und der Erſatz des ganzen Kaufpreiſes nicht ſtatt findet, muß die dem Käufer zu leiſtende Vergütung nach dem Gutachten vereideter Sachverſtändiger beſtimmt werden.

Zur Verhütung des großen Nachtheils, welchen der Vieh- und Pferdehandel verurſachen kann, wenn er unredlichen und betrügeriſchen Menſchen geſtattet wird, wird inſonderheit bei Ertheilung der Hauſirſcheine zu dieſem Geſchäfte, auf die Moralität der, darum anſuchenden Perſonen, wie auch auf ihre Vermögensumſtände geſehen, überhaupt die Zahl dieſer Hauſirer möglichſt beſchränkt. — ſ. auch Geſundheitsatteſt.

Viehkrankheiten. Die Anordnungen zur Verhütung ihrer Verbreitung durch Aufſicht auf den Viehhandel, durch ſchleunige Anzeige und Vorkehrungen ſ. in den Artikeln Geſundheitsatteſt, Lungenſeuche, Milzbrand, Räude, Rinderpeſt, Rotzkrankheit, Tollkrankheit, Viehquarantaine und Viehtränken. Ueber die Erhaltungsmittel bei Epizootien und bei allgemein nachtheiligen Veranlaſſungen dazu, erließen die Regierungen die jedesmal erforderlichen Inſtructionen, vorzüglich im Jahre 1816, wo die feuchte Witterung Verderbniß des Futters und häufiges Erkranken des Viehes

zur Folge hatte. Die Königl. Regierung zu Potsdam machte im Amtsbl. 1816. N. 35. S. 275. deshalb folgendes bekannt:

Die anhaltend naſſe Witterung dieſes Sommers und die zum Theil ungeſunde Beſchaffenheit des Futters läßt die Entſtehung nachtheiliger Krankheiten unter dem Viehe, beſonders unter dem Rindvieh und den Schaafen befürchten. Zu ihrer Verhütung haben ſämmtliche Kreis- u. Ortsobrigkeiten die zur Ableitung ſtehender Wäſſer und zur Entwäſſerung der Wieſen nöthigen Anordnungen möglichſt zu befördern und dahin zu ſehen, daß die ſchlammigen Niederungen, denen ſelbſt hohe und magere Weiden vorzuziehen ſind, von dem Viehe möglichſt vermieden werden. Sorgfältig iſt ferner das Saufen des Viehes aus unreinem Pfuhlwaſſer zu verhüten und dagegen für gutes reines Trinkwaſſer zu ſorgen, deſſen auch die Schaafe bedürftig ſind, denen zugleich das Salz als das zweckmäßigſte Präſervativ täglich und in hinreichender Menge gegeben werden muß. Dem Rindviehe gebe man, wenn es irgend die Vorräthe erlauben, des Morgens vor dem Austreiben ein wenig Heu oder Stroh und gutes Waſſer, das aber, wenn es Brunnenwaſſer iſt, ſchon mehrere Stunden zuvor geſchöpft und dadurch weicher gemacht und erwärmt ſeyn muß. Das ſchlammige Heu muß an hochliegenden und dem Luftzuge ausgeſetzten Stellen ſorgfältig getrocknet und ſodann durch Klopfen oder Dreſchen von dem Schmutze befreiet, bei dem Füttern aber zuvor mit Salzwaſſer beſprengt werden, wobei es zugleich von erwieſenem Nutzen iſt, wenn jedem ausgewachſenen Stück Rindviehe, dem man das feucht eingebrachte Heu zu füttern genöthigt iſt, Morgens und Abends jedesmal ein Eßlöffel voll Küchenſalz entweder in den Hals geſteckt oder in irgend einem Geſöff gegeben wird. Durchaus nachtheilig aber würde es ſeyn, ein ſchlammig und naß eingebrachtes Heu allein und ohne verbeſſernden Zuſatz zu geben. Man gebrauche daſſelbe alſo, nachdem es vorgedachtermaßen gereinigt und mit Salzwaſſer beſprengt worden, nur mit geſundem Stroh hinreichend vermiſcht, geſchnitten und, ſo weit als thunlich, mit erfriſchenden Erdfrüchten, als Rüben und Kartoffeln, gemengt. — Zugleich werden die Kreis- und Ortsobrigkeiten, ſo wie ſämmtliche Viehbeſitzer auf die im vorjährigen Amtsbl. S. 257 — 284 publicirten Vorſchriften über das polizeil. Verfahren zur Abwendung und Unterdrückung der Lungenſeuche, wie auch auf die vom Königl. Miniſterium des Innern publicirte Belehrung über die Verhütung und Heilung der Lungenſeuche vom 3. Decbr. v. J. (Amtsbl. 1815. S. 354—359.) verwieſen.

Potsdam, den 16. Auguſt. 1816.

Folgende Bekanntmachung erließ die Königl. Regierung zu Breslau in ihrem Amtsblatte 1818. St. 18. S. 139.

Der wiederholten Verfügungen wegen unverzüglicher Anmeldung der unter den Hausthieren ausbrechenden Krankheiten bei den Ortsgerichten zur weitern Anzeige an die betreffenden Königl. landräthlichen Officia ſowohl, als an die Kreisphyſikate, ungeachtet, werden dergleichen Anmeldungen ſelbſt von anſteckenden Seuchen noch oft theils ungebührlich verſpätet, theils gänzlich unterlaſſen. Durch dergleichen Fahrläßigkeiten wird der Viehſtand nicht bloß in den Orten, in welchen dergleichen Seuchen ausbrechen, ſondern auch in der Nachbarſchaft gefährdet. Die gewöhnliche Entſchuldigung dieſer ſtrafbaren Fahrläßigkeiten mit der Unbekanntſchaft mit den beſtehenden Verordnungen iſt unſtatthaft, und darf als ein Grund zur Entbindung von den feſtgeſetzten ſchweren Strafen nicht angenommen werden. Wegen möglichſter Verhütung der aus der Nichtbeachtung dieſer Verordnungen entſtehenden Nachtheile werden dieſelben hiermit überſichtlich in Erinnerung gebracht. Das Allerhöchſte Patent und die Inſtruction wegen Abwendung der Viehſeuchen und anderer anſteckenden Krankheiten unter dem Rindvieh, (als der Rinderpeſt, der Lungenkrankheit, des Milzbrandes und der Tollkrankheit) d. d. Berlin, den 2. April 1803, iſt den 1. Decbr. 1813 durch die Amtsblätter (St. 42. S. 544—91) zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden. In deſſelben Cap. V. ſind die auf die Nichtbefolgung dieſer allerhöchſten Verordnung geſetzten Strafen angeführt. Den 16. Juli 1811. (Amtsbl. St. 12. S. 143) iſt wegen zu beobachtender Vorſicht bei der Behandlung der am Milzbrande gefallenen Hausthiere zur Vermeidung tödtlicher Krankheiten unter den Menſchen die nöthige Warnung bekannt gemacht, und den 2. Septbr. deſſelben Jahres (Amtsbl. St. 20. S. 225—28.) ſind die Maaßregeln zur Verhütung des Einbringens ungeſunden Fleiſches vom Lande in die Städte umſtändlich auseinander geſetzt worden. Dieſelben Warnungen wurden in den Verfügungen wegen Ertheilung beſonderer Erlaubnißſcheine bei vorkommenden Schlachtungen von krankem oder verunglücktem Viehe den 3. Septbr. 1812 (Amtbl. St. 42. S. 515—16) wiederholt; desgleichen auch in dem Jahre 1814. (Amtsbl. St. 51. S. 590). Das in dem oben angeführten Allerh. Patente §. 135. bei der Tollkrankheit nachgegebene Abledern iſt durch eine Hohe Miniſterialverordnung vom 8. Septemb.. 1815. (Amtsbl. St. 36. S. 416) gänzlich unterſagt worden. Desgleichen iſt das Abledern des am Milzbrande gefallenen Viehes

jeder Art nicht erlaubt. Ueber die Lungenſeuche unter dem Rindvieh iſt außer dem in dem mehr erwähnten Patente Verordneten noch eine beſondere Belehrung zur Verhütung und Heilung derſelben im Jahr 1816. (Amtsbl. St. 18. S. 304—11) bekannt gemacht worden. Eine ausführliche Beſchreibung des Maul- und Fußwehes bei dem Rind- und Schaafvieh iſt den 1. Novemb. 1816 (Amtsbl. St. 28. S. 344 — 51) bekannt gemacht worden. Ueber die Kennzeichen des Rotzes und des Wurmes bei den Pferden, desgleichen über das Verhalten dieſer Thiere bei dem Ausbruche der Räude und der Drüſe wurde eine umſtändliche Belehrung im Jahr 1809. an die Königl. Kreislandräthlichen Officia und an die Königl. Kreisphyſikate gedruckt vertheilt. Bei Gelegenheit der Ausbrüche der Räude unter den Pferden im Jahr 1814 wurde dieſelbe (Amtsblatt St. 4. S. 56) in Erinnerung gebracht. In dem gleich angeführten Jahre wurde die Verordnung des Königl. Dep. der allg. Polizei im Hohen Miniſterio des Innern, wegen des Tödtens unheilbar räudiger und rotziger Pferde (Amtsbl. St. 17. S. 207) bekannt gemacht. Im Jahr 1815 wurden die geſetzlichen Beſtimmungen des Hohen Miniſteriums des Innern vom 31. Januar um der Verbreitung der anſteckenden Krankheiten unter den Pferden (des Rotzes, des Wurmes und der Räude) durch die Eigenthümer und durch die Roßhändler die möglichſten Gränzen zu ſetzen, den 14. April Amtsbl. St. 15. S. 180—85) zur allgemeinen Kenntniß gebracht, woſelbſt unter No. 11. (S. 183) die Strafen der Nichtbefolgung nachgewieſen ſind. Noch in demſelben Jahre (1815 im Octob.) hatte die mit allg. Verbreitung drohende Contagion der Pocken unter den Schaafen eine öffentliche Belehrung nothwendig gemacht, welche gedruckt und an die Königl. Kreislandräthlichen Officia und an die Kreisphyſikate vertheilt wurde. Auch ward in demſelben Jahre die unter dem 8. Juli 1806 für die Chur- und Neumark erlaſſene hohe Verfügung den 24. Novemb. zur Kenntniß gebracht. Ueber die glücklichen Erfolge des Heilverfahrens gegen die auch veraltete Räude unter den Schaafen nach Walz und Petri ſind die Kreisphyſikate des hieſigen Regierungsbezirks vollſtändig unterrichtet. An den meiſten Ortſchaften, in welchen Contagionen unter den Schaafen ausgebrochen ſind, hat ſich die Unbekanntſchaft der meiſten Schäfer mit den erſten Kennzeichen derſelben dargethan, und die verheerenden Folgen der verſpäteten Anzeigen ſind nicht ausgeblieben. Auch iſt in dem zuletzt erwähnten Jahre, den 21. Octob. die Impfung der Schaafe gegen die Schaafpockencontagion empfohlen worden (Amtsbl. St. 26. S. 297). Wegen Verhütung des Tollwerdens der Hunde und der

daraus für die Menſchen und Thiere ſchwer zu hebenden Gefahren iſt das Allerh. Edict d. d. Berlin den 28. Mai 1797., den 6. Juli 1815 (Amtsbl. St. 27. S. 327 — 32) republicirt worden. Den 16. Novemb. deſſelben Jahres iſt die Verordnung, daß keine Hunde ohne Aufſicht herumlaufen ſollen (Amtsbl. St. 46. S. 510 — 11) wieder in Erinnerung gebracht. Ein Jahr früher (Amtsbl. 1814 St. 27. S. 321.) ſind den 6. Juli die Polizeibehörden auf die Verantwortlichkeit wegen des Herumlaufens der Hunde wieder aufmerkſam gemacht. Wenn es bei einiger Aufmerkſamkeit nicht ſchwer iſt, die in den angeführten Verordnungen beſchriebenen Kennzeichen der genannten Krankheiten aufzufinden, und der Entſchuldigungsgrund wegen Unkunde in der Sache und der daher verzögerten oder ganz unterlaſſenen Anzeige des Ausbruches dieſer Krankheiten ganz unſtatthaft iſt, auch die vorgebliche Unbekanntſchaft mit den auf dergleichen Vernachläßigungen und Uebertretungen geſetzten Strafen von ſelbſt hinwegfallen muß: ſo werden ſämmtliche Polizeibehörden angewieſen, dieſe Verordnungen durch Currenden in kurzen Zwiſchenzeiten bei ihren Untergebenen in Erinnerung zu bringen, und darüber, wenn dieſes geſchehen, Anzeige zu machen; indem dieſelben ſonſt für die Folgen der Uebertretungen und für den daraus hervorgehenden Schaden mit verantwortlich bleiben werden.

Breslau den 28. April 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

Viehquarantaine. In den Verordnungen wegen Verhütung der Viehſeuche vom 16. Juli 1745, vom 28. December 1746 und der Inſtruction vom 13. Auguſt 1749 ward ſchon beim Graſſiren der Viehſeuche im Auslande das Einbringen des Viehes, der Häute, der Haare, des Talgs, Fleiſches und Viehfutters aus verdächtigen Orten ſtreng unterſagt, für das aus unverdächtigen Orten kommende und mit gültigen Päſſen begleitete Vieh, das Einbrennen eines beſondern Zeichens an der Gränze und die Anweiſung beſtimmter Einlaßorte und Transportſtraßen angeordnet, für das Inland aber die ſtrenge Separation des verdächtigen und des kranken Viehes von dem geſunden vorgeſchrieben. Eben ſo beſtimmte das erſte Capitel des Patents, wie bei dem Viehſterben verfahren werden ſoll d. d.

Berlin den 15. April 1769, die „gegen benachbar„te Lande auch wegen des Treibeviehes zur Abwen„dung der Viehſeuche zu nehmenden Vorſichtsmaaß„regeln,“ denen zu Folge, ſobald von einer in benachbarten Landen ausgebrochenen Viehſeuche genügende Nachricht eingezogen iſt, Poſtirungen an den Gränzen angeſtellt, keine Reiſenden ohne Ausweis, daß ſie ſeit 8 Wochen in keinem der Viehſeuche verdächtigen Orte geweſen, eingelaſſen; alles aus ſolchen Landen kommende Hornvieh und giftfangende Sachen zurückgewieſen werden ſollen, das aus unverdächtigen Gegenden kommende Vieh auf der Gränze 8 Tage Quarantaine halten, mit dem eingebrannten Zeichen, Atteſten und einer Treiberoute verſehen werden, dabei die Dörfer möglichſt umgehen, übrigens wiederholt unterſucht und, wenn ſich irgend etwas Verdächtiges zeigt, bis zur weitern Recherche angehalten und bewacht werden ſoll.

Genauer ſind die (im Artikel Geſundheitsatteſt mitgetheilten, auch von dem Königl. Miniſterio des Innern unter dem 15. Decbr. 1813 *) ſtreng eingeſchärften) Vorſchriften der §§. 9 — 25 des Patents vom 2. April 1803 über das Hinſichts des vom Auslande kommenden Viehes zu beobachtende Verfahren und über die Abſonderung des verdächtigen Viehes in Quarantaineſtälle bei einer Seuche im Inlande (ſ. Rinderpeſt). Hiezu ergieng vom Königl. Generaldirectorio an ſämmtliche Kriegs- und Dom. Kammern folgende:

Declaration des 14ten §. des Viehſterbenpatents vom 2. April 1803. Wir Fr. W. ꝛc. Da nach neuern Erfahrungen die Unzulänglichkeit der, §. 14. des neuen Viehſterbenpatents vom 2. April 1803 beſtimmten viertägigen Quarantaine für das aus Podolien und den umliegenden Gegenden eingehende Vieh ſich gezeigt hat, ſo wird daher nach nochmaliger Einforderung des Gutachtens Unſers Ober-Collegii medici und Sanitatis hierdurch verord-

*) Kurm. Amtsbl. 1813. S. 563.

net, daß das aus den Rusſiſchen und Oeſtreichiſchen Staaten in Oſt-, Neuoſt- und Südpreußen eingehende Vieh ein und zwanzig Tage Quarantaine auf der Gränze halten muß, dagegen aber die, nach §. 17. des Patens verordnete Provinzialquarantaine, auch beim Uebergang aus letztgenannten Provinzen in andere dieſſeitige, nur auf vier und zwanzig Stunden feſtgeſetzt wird. Dieſer Declaration gemäß habt Ihr das Nöthige zu verfügen und darauf mit Nachdruck zu halten, daß dem hierunter befohlenen genau nachgelebt werde. Berlin den 21. Mai 1805.

Auf Sr. Königl. Maj. allergn. Specialbefehl.

Unter dem 28. April 1810 trug das Königl. Miniſterium des Innern bei des Königs Majeſtät auf die Genehmigung an, ſtatt der Gränzquarantaineanſtalten, die Gränzpuncte, wo das Handelsvieh aus dem Oſten in die Preußiſchen Staaten eintrifft, zu reguliren und an dieſen einige ſachkundige Männer anzuſtellen, welche die einwandernden Viehheerden zehn Tage begleiten und unterſuchen, um auf den Zuſtand derſelben genau Acht zu haben und jedes, in dieſer Zwiſchenzeit erkrankende Haupt abzuſondern. Die Allerhöchſte Genehmigung zu dieſen Maaßregeln erfolgte unter dem 3. Mai 1810 und es ward hiernach die Begleitung der von den Oſtgränzen eintreffenden Heerden angeordnet, die Zahl der Einlaßorte nur auf ſo viele beſchränkt, als zur gehörigen Betreibung des Viehhandels ſchlechterdings nothwendig ſind, die von den Einlaßorten abgehenden Viehſtraßen und deren Stationspuncte, mit Berückſichtigung der Viehmärkte, feſtgeſetzt, den Begleitern gedruckte Formulare über dieſe Gegenſtände zum Ausfüllen mitgetheilt, auch, nach einer Verfügung des Königl. Min. des Innern vom 16. Juli 1810 in jeder öſtlichen Gränzprovinz einſtweilen ein beſonderer Sachverſtändiger angeſtellt.

Folgendes waren die im Jahre 1811 beſtimmten Einlaßorte für das aus dem Herzogthum Warſchau einzuführende Rindvieh: 1) in der Neumark: Neuteich im Friedebergiſchen u. Groß-Schmöllen im Züllichowiſchen Kreiſe; 2) in Schleſien: Groß-Leſſen

an der Gränze des Croſſenſchen Kreiſes, 3) in Weſtpreußen: Hochzeit im Arenswaldſchen Kreiſe; 4) in Litthauen: zwiſchen Gollubien und Aurkallen im Amte Naſſawen und Olotowo im Amte Johannisburg. Für das aus Rußland einzuführende Rindvieh ward zum Einlaßort das Zollamt Schmallenningken in Litthauen beſtimmt, auch in dieſer Provinz ordentliche Quarantaineanſtalten für das einzuführende Rindvieh errichtet, und zwar für den erſten Einlaßort zu Therbude, für den zweiten zu Olotowo und für den dritten zu Kaſſigkehmen *).

In mehreren Verfügungen des Departements der allgemeinen Polizei im Miniſterio des Innern vom Jahre 1811 an die ſchleſiſchen und märkiſchen Regierungen, wurden über die Begleitung der podoliſchen Viehheerden folgende Beſtimmungen gegeben:

Das Vieh ſoll, wenn ſich keine Zeichen einer Krankheit unter demſelben gezeigt haben, ſogleich nach dem Orte ſeiner Beſtimmung unter Führung eines ſichern zuverläßigen Begleiters, dem eine Inſtruction zu ertheilen, auf die er zu vereidigen iſt, abgehen. Sollten die 21 Tage, welche als zur völligen Ueberzeugung, daß das Vieh geſund iſt, bei ihrer Entlaſſung von dort von dem Tage an, wo ſie das Preußiſche Gebiet erwieſenermaßen betreten haben, noch nicht abgelaufen ſeyn, ſo iſt in der, dem Begleiter zu ertheilenden Inſtruction zugleich zu bemerken, daß die Polizeibehörden der Orte, wo das Vieh verbleiben ſoll, während der noch fehlenden Zeit daſſelbe nicht mit anderm Vieh in Gemeinſchaft kommen laſſen und überhaupt alle vorſchriftsmäßige Cautelen zur Verhütung der etwanigen Anſteckung anzuwenden. Ueberhaupt iſt eine Quarantaine nur dann nöthig, wenn Spuren der Seuche unter dem Viehe ſich zeigen. Wo dies aber nicht iſt, da iſt daſſelbe unter Begleitung, wie vorgeſchrieben, weiter gehen zu laſſen — „An der Gränze von Schleſien und der Neumark iſt es genug, wenn geſund ſcheinende podoliſche Heerden 2 Tage oder bei ſechs Futtern von Sachverſtändigen beobachtet und dann begleitet werden. Zeigt ſich beſtimmter Verdacht oder Gefahr der Rinderpeſt, ſo muß die Quarantaine ohnehin ſo lange dauern, bis beides gehoben iſt.“ — Wenn die Heerde an der Neumärkiſchen Gränze 24 Stunden beobachtet und bei der

*) Kurm. Amtsbl. 1811. S. 172.

Fütterung aufgehalten worden, ſoll ſie durch einen ſichern vereideten Mann begleitet werden, welcher ſie auf dem Marſche und bei der Fütterung genau beobachtet und verhütet, daß nicht einheimiſches Vieh mit dem podoliſchen in Berührung komme, auch darauf ſieht, daß auf dieſe ſtrenge Abſonderung an dem Orte ihrer Beſtimmung genau gehalten werde und zwar bis nach Ablauf von 14 Tagen ſeit der Beſichtigung an der Gränze. Dieſer Begleiter iſt bei ſeiner Rückkehr über den Erfolg der Begleitung und der geführten Aufſicht zu Protocoll zu vernehmen, auch ihm ſein Tagebuch abzufordern, worin alle Hinderniſſe und Ereigniſſe, die Verdacht auf Rinderpeſt erwecken, oder üble Folgen haben können, bemerkt ſeyn müſſen. Der Begleiter iſt zugleich zu inſtruiren, dem nächſten Landrath und Phyſikus ſogleich darüber Bericht zu erſtatten, wenn Verdacht auf Rinderpeſt vorhanden iſt, der z. B. daraus zu entnehmen iſt, wenn ein Stück der Heerde ein oder mehreres Futter verſagt, oder ſonſtige Zeichen einer innern Krankheit vorhanden ſind. Die Bezahlung der Begleiter liegt dem Eigenthümer der Heerde ob. — „Auf dem Wege aus Schleſien über Cammendorf und Leſſen ſollen die Ochſen weder in Cammendorf noch in Leſſen einer Reviſion unterworfen ſeyn, wenn ſie mit Begleitern, welche von der Polizeiobrigkeit in Schleſien angeſtellt und gehörig verpflichtet und inſtruirt ſeyn müſſen, dort ankommen, ſondern ſollen ohne Aufenthalt bis Frankfurt a. d. O. getrieben werden können. Hier müſſen die Ochſen innerhalb 24 Stunden vom Kreisphyſikus gehörig unterſucht werden, worauf die geſund befundenen auf dem Wege nach Küſtrin oder Stettin entlaſſen werden können. Jedoch darf die Polizeibehörde und der Kreisphyſikus in Frankfurt die Ochſen nicht eher von der Begleitung frei geben, als bis ſeit dem Einlaß von der Schleſiſch-Warſchauiſchen Gränze 21 Tage verfloſſen ſind. Sind dieſe 21 Tage daher in Frankfurt noch nicht abgelaufen, ſo müſſen die Ochſen während der noch fehlenden Tage auf dem weitern Wege nach den Beſtimmungsörtern, und auch daſelbſt noch, unter Aufſicht des verpflichteten und wohlunterrichteten Begleiters bleiben. Findet der Begleiter, daß ein oder das andere Haupt-Vieh auf dem Wege marode wird und nicht freſſen will, ohne daß andere Krankheitszufälle, die einen beſtimmten Verdacht der Peſt erregen, vorhanden ſind, ſo ſoll derſelbe in dem nächſten Dorfe beim Schulzen das, von der übrigen Heerde gleich abzuſondernde Haupt-Vieh auf Koſten des Eigenthümers unterbringen, mit der übrigen geſunden Heerde aber ſeinen Weg weiter fortſetzen. Dem Schulzen, bei dem der marode Ochſe zurückgelaſſen iſt, muß der Begleiter einen Schein geben, worin die Abtheilung, von welcher der Ochſe genommen, bemerkt iſt.

Jede Abtheilung muß zu dem Ende ſeparat, unter Kenntniß der Gränzpolizeibehörde gezeichnet ſeyn. Wenn der zurückgelaſſene Ochſe immer kränker wird, ſo hat der Schulze, bei dem er ſteht, eine Anzeige davon dem Kreisphyſikus, oder Kreislandrathe zu machen und einem oder dem andern den ihm von dem Begleiter eingehändigten Schein zu übergeben. Der Kreisphyſikus hat dann ſogleich das kranke Thier zu unterſuchen und, inſofern ſich bei dieſer Unterſuchung ergiebt, daß der Ochſe wirklich peſtkrank iſt, ſogleich für die Aufſtellung derjenigen Abtheilung, von woher er genommen und iſolirt worden, zu ſorgen. Sobald daher die Abtheilung ſich nicht mehr in dem Kreiſe, wo der Ochſe aufgeſtellt iſt, befindet, muß der Kreisphyſikus oder Landrath den angränzenden, durch deſſen Kreis die Abtheilung getrieben wird, davon benachrichtigen und durch dieſen die Aufſtellung derſelben bewirken. — Auf dem Wege aus dem Herzogthume Warſchau über Züllichau ſoll in eben der Art, wie mit den aus Schleſien kommenden Heerden, die Aufſicht und Begleitung veranlaßt werden. Nur müſſen dieſe Ochſen in Züllichau als Gränzort vom Herzogthum Warſchau während eines zweitägigen Aufenthaltes genau revidirt und gezeichnet werden. Auch dieſe Heerden müſſen 21 Tage unter Aufſicht der Begleiter bleiben. Am Orte der Beſtimmung kann übrigens von jeder Abtheilung geſundes Vieh vor Ablauf der 21 Tage geſchlachtet werden, ſo viel erforderlich iſt."

Im Kurm. Amtsbl. 1811. St. 36. S. 298. ergieng hiernach folgende Bekanntmachung:

Um das Einſchleppen der Viehſeuche durch das podoliſche Vieh zu verhüten, iſt gegenwärtig die Einrichtung getroffen, daß an den Gränzorten der Neumark und Schleſien die podoliſchen Heerden wenigſtens zwei Tage, oder bei ſechs Futtern von Sachverſtändigen beobachtet und dann begleitet werden. Zu letzterm Behuf werden dieſe Heerden der Führung eines ſichern zuverläſſigen Begleiters übergeben, der bei ſeinem Abgange auf eine Inſtruction vereidigt wird, welche ihm zur Pflicht macht: 1) die von ihm zu führende Heerde nicht eher zu verlaſſen, als bis 21 Tage von da an, wo dieſelbe das Preußiſche Gebiet erwieſenermaßen betreten hat, abgelaufen ſind; 2) dieſelbe auf dem Marſche und bei dem Futter genau zu beobachten, und zu erforſchen, ob ſich dabei nicht Zeichen von Krankheit ergeben; 3) die Polizeibehörden der Orte, wo das Vieh verbleiben ſoll, zu benachrichtigen, daß ſie während der, an gedachten 21 Tagen noch fehlenden Zeit das ankommende Vieh nicht mit einheimiſchem Viehe in Gemeinſchaft kommen laſſen und überhaupt alle vorſchriftsmäßigen Cautelen zur Verhütung et-

waniger Anſteckung anwenden; 4) ein Tagebuch zu halten, worin alle Hinderniſſe und Ereigniſſe, die Verdacht auf Rindviehpeſt erwecken oder üble Folgen haben können, zu notiren ſind, und ſolches bei ſeiner Rückkehr der Behörde, welche ihn abgeſchickt, vorzulegen; 5) wenn Verdacht auf Rindviehpeſt vorhanden iſt, der z. B. daraus zu entnehmen iſt, wenn ein Stück der Heerde ein oder mehrere Futter verſagt, oder wenn ſonſt ein Zeichen der Krankheit ſich äußert, ſogleich dem nächſten Landrathe oder Kreisphyſikus darüber Bericht zu erſtatten; 6) wenn ein oder das andere Haupt-Vieh auf dem Wege marode wird, und nicht freſſen will, ohne daß andere Krankheitszufälle, die einen beſtimmten Verdacht der Peſt erregen, vorhanden ſind, das, von der übrigen Heerde gleich abzuſondernde Haupt-Vieh beim Schulzen unterzubringen und dieſem einen Schein zu geben, worin die Abtheilung, von welcher daſſelbe genommen, bemerkt iſt, damit, wenn der Ochſe kränker wird, ſogleich dem Landrathe und Kreisphyſikus Anzeige geſchehen und die Aufſtellung und Iſolirung derjenigen Abtheilung, aus welcher er genommen worden, veranſtaltet werde. Bei dieſen Vorſichtsmaaßregeln bedarf es alſo in der Kurmark nur dann der Quarantaine des podoliſchen Viehes, wenn ſich unter demſelben Krankheiten äußern, welche den Verdacht der Viehſeuche erregen. Auch ſoll hinführo Frankfurt nicht mehr ausſchließlich der Einlaßort für das fremde Vieh ſeyn, dieſes vielmehr an andern Stellen die Oder paſſiren dürfen. Es haben aber die Polizeibeamten an den Orten, wo dieſe Heerden durchtreiben, nachzuſehen, ob bei den aus Schleſien kommenden Heerden, welche noch nicht 15 Tage innerhalb der Neumärkſchen Gränze unter Aufſicht geſtanden haben, desgleichen ob bei den aus dem Herzogthum Warſchau über Züllichau eingehenden Heerden, die noch nicht 21 Tage die preußiſche Grenze paſſirt ſind, Begleiter ſich finden, ob dieſe ihre Schuldigkeit thun und ob Stückzahl, Farbe und Zeichen des Viehes mit den Atteſten übereinſtimmen; ferner, daß das fremde Vieh während der gedachten 21 Tage nicht mit einheimiſchem in Berührung komme, und daß im Fall einer ausbrechenden Krankheit ſchnell für eine genaue Unterſuchung und Abſonderung derjenigen Abtheilung oder Heerde, von der das erkrankte Vieh iſt, geſorgt werde. Nach Ablauf der 15 und reſpective 21 Tage bedarf es weiter keiner Begleitung des fremden Viehes und es braucht dann nur ausgemittelt zu werden, daß dieſer beſtimmte Zeitraum wirklich verfloſſen iſt. Das über Frankfurt getriebene Vieh ſoll jedoch innerhalb 24 Stunden vom Kreisphyſikus gehörig unterſucht werden, und wenn es geſund befunden wird, weiter gelaſſen, jedoch von der Begleitung nicht eher

freigelaſſen werden, bis die 15 Tage für das aus Schleſien durch die Neumark kommende und die 21 Tage für das über Züllichau eingegangene Vieh verfloſſen ſind.

Potsdam den 29. Novemb. 1811.

Polizeideputation der Kurm. Regierung.

Nach der Wiederbeſitznahme des Großherzogthums Poſen ward die Anordnung der Einlaßorte abgeändert und es wurden in dieſer Provinz neue Quarantaineanſtalten angelegt, nämlich: 1) zu Boguslavice bei Pleſſew, 2) im Oſtrzeszow'ſchen Kreiſe, bei dem Vorwerk Podzumce, unmittelbar an der großen Landſtraße, welche von dieſer Stadt über Kempen nach Schleſien führt. Das, mit dem Brenneiſen dieſer beiden Quarantaineanſtalten bezeichnete podoliſche und poln. Rindvieh wird, ohne einer nochmaligen Quarantaine unterworfen zu werden, in Schleſien und die Neumark eingelaſſen, ſobald ſich die Eigenthümer der Heerden mit den geordneten Geſundheitsatteſten legitimiren, es ſey denn, daß das Graſſiren der Rinderpeſt im Königreich Polen es nöthig macht, den Einlaß alles Rindviehes von daher zu unterſagen, wie ſolches oft geſchieht. Außer den genannten beiden Quarantaineanſtalten zu Boguslawice und Podzumce ſind im Großherzogthume Poſen noch 4 beſondere Einlaßorte für die Schaafe und das Schwarzvieh beſtimmt, nämlich 1) im Oſtrzeszow'ſchen Kreiſe das Zollamt Grabow, 2) im Adelnauer Kreiſe das Nebenzollamt Kirchendorf, 3) im Peiſernſchen Kreiſe das Zollamt Peiſern und 4) das Zollamt Schlapce im nämlichen Kreiſe *).

Auf eben dieſe Veränderung der Einlaß- und Quarantaineorte hat folgende Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Frankfurt (Amtsbl. 1817. St. 12) Bezug:

An der Gränze des Großherzogthums Poſen gegen das Königreich Polen ſind regelmäßige Viehquarantaineanſtalten für das aus Polen eingehende Vieh eingerichtet. Dem-

---

*) Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln 1816 St. 29. S. 339. 1817 St. 2.

nach ſind die, bis dahin beſtandenen Neumärkiſchen Quarantaineanſtalten zu Neuteich, Borkow und Langmeil vom 1 April 1817 an aufgehoben und der Einlaß des aus dem Großherzogthume Poſen kommenden Rindviehes und andern Viehes von der hieſigen Landesraçe an allen dieſen Puncten erlaubt. Dagegen darf Rindvieh von der Podoliſchen Raçe nur bei Neuteich, Borgow und Langmeil eingetrieben werden, von welchen Puncten ab bereits ordentliche Viehſtraßen mit Fütterungs- und Uebernachtungsplätzen durch das Frankfurter Regierungsdepartement nach der Kurmark regulirt ſind. Bei dem Eintritte des Podoliſchen Viehes iſt der Inhaber verpflichtet, an den gedachten Orten der Ortspolizeibehörde die Zeugniſſe vorzulegen, daß dieſes Vieh entweder ſchon längere Zeit in dem Großherzogthume Poſen aufgeſtellt geweſen, oder an der Gränze nach Polen die vorgeſchriebene Quarantaine gehalten hat. Geſchieht dieſe Legitimation, ſo iſt der Eintrieb des Podoliſchen Viehes auf der vorgeſchriebenen Viehſtraße ſofort zu verſtatten, ohne daß irgend eine Begleitung erforderlich iſt.

Frankfurt, den 6. März 1817.

Nach einem Reſcripte des Königl. Miniſterii des Innern von 15. Septemb. 1816 an die Königl. Regierung zu Oppeln iſt das, aus der Moldau durch Oeſtreichiſch Gallizien kommende Handelsvieh, welches unter dem Namen armeniſches bekannt iſt, nur wie bisher einer zweitägigen Quarantaine unterworfen, wenn ſolches bereits 21 Tage lang durch das Oeſtreichſche Gebiet getrieben und von einer Oeſtreichiſchen Contumazanſtalt als geſund befunden iſt.

Viehſchau beim Schlachten auf dem Lande, ſ. Schlachten.

Viehſchneider und Caſtrirer. Die Qualification der Caſtrirer beſtand nach dem Edicte vom 24. Juli 1715 und nach der Obſervanz nicht in einer Prüfung, ſondern darin, daß der Caſtrirer von Magiſtråten und Obrigkeiten, in deren Diſtrict er den Schnitt verrichtet hatte, glaubwürdige Atteſte über ſeine Fertigkeit in dieſen Verrichtungen beibringen mußte. — Das Reglement, wie es wegen der Pferde- und Schweineſchneider gehalten werden ſolle d. d. Berlin den 20. Auguſt 1728 enthält nichts

über die Qualification dieſer Leute, ſondern nur §. 1., daß den Schweinſchneidern, die mit dem Pferde- und Bullenſchnitt nicht recht umzugehen wiſſen, derſelbe nicht privative zuſtehen ſolle, daß aber die, welche Pferde legen, den Schweinſchneidern eine Abgabe entrichten ſollten. — Ueberhaupt beſaßen die Schweinſchneider ſonſt eigene vererbliche Privilegien auf beſtimmte Diſtricte, und das Pferde- und Fohlenlegen in einzelnen, oder mehreren Kreiſen zuſammen ward von den Kriegs- und Domainenkammern verpachtet. Nach einer Verfügung der Kurm. Kriegs- und Dom. Kammer vom 15. März 1801 an die landräthlichen Behörden, ſoll ſowohl derjenige unbefugte Caſtrirer, welcher ein Pferd legt, als der Eigenthümer, welcher ſolches durch einen unconceſſionirten Caſtrirer ſchneiden läßt, in 5 Rthl. Strafe, wie ſchon immer geſetzlich geweſen, für jeden Contraventionsfall genommen werden. Durch die Geſetze vom 28. Octob. und 2. Novbr. 1810 ſind auch die Privilegien der Viehſchneider aufgehoben und nach dem Geſetze vom 7. Septbr. 1811 §. 156 u. 158, darf „den Schweine-, Rindvieh- und Pferdecaſtrirern, als „Perſonen, die umherziehend ein Gewerbe treiben, „der Gewerbeſchein nur gegen Vorlegung einer Ge„nehmigung der Regierung ertheilt werden.“ — Dieſe erfordert dann entweder Prüfungs-, oder ſonſtige gnügende Atteſte über die Kenntniß der Operation. — Fremde Viehſchneider werden, wie ſolches noch neuerlich von den Königl. Regierungen zu Oppeln und Breslau *) eingeſchärft ward, ſofort von den Gränzen zurückgewieſen werden.

Viehſeuchedämpfungsfond, wird, in Ermanglung einer Viehaſſecuranz durch Beiträge von den Viehbeſitzern aufgebracht, wenn die Koſten zur

*) Amtsbl der Königl. Reg. zu Oppeln No. 253. vom 5. Dec. 1816. Amtsbl. der Königl. Reg. zu Breslau vom 17. April 1817.

Unterdrückung einer Rinderpeſt zu decken ſind, und bei der Communal- und Inſtitutenkaſſe der betreffenden Regierung verwaltet ſ. Viehaſſecuranz.

Viehſeuchen. Nach Thl. II. Tit. 20. §. 1506. 1507 des A. L. R. ſteht auf vorſätzliche Verbreitung von Viehſeuchen 5- bis 6jährige, und auf die Uebertretung der, dieſen Gegenſtand betreffenden Polizeigeſetze und zur Verbreitung der Viehſeuchen führende grobe Fahrläßigkeit 6monatliche bis 3jährige Feſtungsſtrafe. — Nach dem Allg. L. R. Thl. II. Tit. 7. §. 60 haben die Dorfſchulzen die Verbindlichkeit, von allen Viehſeuchen Anzeige zu machen. ſ. auch Rinderpeſt, Lungenſeuche, Milzbrand, Tollkrankheit, Viehkrankheiten, Viequarantaine.

Viehtränken. In der Kurmark ward durch eine Circularverordnung der Kriegs- und Dom. Kammer vom 5. Decbr. 1780 allen Landräthen aufgetragen, es zu veranſtalten und ſorgfältig dahin zu ſehen, daß in allen Orten, wo keine Flüſſe, Seen und Teiche ſind, die reines, klares und geſundes Waſſer halten, entweder neue Tränken für das Vieh, und zwar ſo nahe als möglich um die Weiden, angelegt werden, oder, wo dergleichen ſchon vorhanden, ſolche von Zeit zu Zeit gereinigt, auch, wo ſie nicht tief genug und kein reines Waſſer halten, tiefer ausgegraben werden müſſen. — Das Patent vom 2. April 1803 beſtimmt hierüber folgendes:

§. 2. Beſondere Aufmerkſamkeit erfordern die Tränken. Wenigſtens zweimal im Jahre, nämlich im Herbſte und Frühjahre muß deren Räumung geſchehen, und von dem Vorſteher der Gemeinde darauf gehalten, auch daß es geſchehen, von ihm, dem Landrathe ausdrücklich angezeigt werden. Dieſer läßt die Anzeige controlliren, muß bei ſeinen Bereiſungen von deren Richtigkeit ſich ſelbſt gelegentlich zu unterrichten ſuchen, und iſt verbunden, wenn dieſe Vorſchriften verabſäumt werden, die nöthigen Tränken auf Koſten der Verpflichteten anfertigen und die verfallenen aufräumen zu laſſen.

Dieſe Beſtimmung ward hiernächſt von den Regierungen wiederholt und, unter Strafbedrohung, eingeſchärft *).

Vinum martiatum. Zwei Unzen reine Eiſenfeile, 1 Unze Zimmetcaſſie und 2 Pfund Rheinwein werden einige Tage hindurch unter öfterm Schütteln digerirt und dann filtrirt. Ph. bor.

Vinum stibiatum. (Aqua benedicta Rulandi. Vinum emeticum). 24 Gran Brechweinſtein werden in 12 Unzen Maliagawein bei gelinder Digeſtion aufgelöst. Ph. b.

Viripotenz. Bei Sponſalienklagen ſetzt das A. L. R. Thl. II. Tit. 1. §. 33. den Anfang derſelben auf den Ablauf des 14ten und die Pubertät erſt auf den Ablauf des 18ten Lebensjahres.

Visum et repertum. ſ. Obductionsbericht.

Viſitation ſ. Apothekenviſitation.

Vitriol, Vitriolöl, ſ. Vergiftung.

Unglücksfälle. Von den vorgefallenen bedeutenden Unglücksfällen wird jährlich eine Ueberſicht von den Königl. Regierungen an das Königl. Polizeiminiſterium und von dieſem Allerhöchſten Orts eingereicht. Auf Veranlaſſung dieſer Ueberſicht vom Jahre 1816, ergieng unter dem 28. Juni 1817 folgendes Reſcript des Königl. Polizeiminiſterii an die Regierungen **).

Bei der Anſicht der Hauptliſte der Unglücksfälle wird der Königl. Regierung die Bemerkung nicht entgehen, daß von den 1265 Todesfällen durch Unglücksfälle mehr wie die Hälfte ſich im Waſſer ereignet haben. Es dürfte ſich daher empfehlen, denſelben durch zweckmäßige Vorſchriften vorzubeugen und inſonderheit wegen des vorſichtigen Badens und Kahnfahrens nähere Beſtimmungen zu erlaſſen. In Anſehung des Badens wird es rathſam ſeyn die Einrichtung, daß an jedem Orte von Polizei wegen völlig ſichere Badeſtellen ermittelt und bekannt gemacht, das Baden an andern Stellen aber unterſagt wird, reſp. zu erneuern und allgemeiner zu machen. Die zur Abwendung der Gefahren bei Fähren und bei Kähnen erforderlichen Maaßregeln erge-

*) ſ. Lungenſeuche, Milzbrand, auch Amtsbl. der Königl. Reg. zu Breslau St. 10 von 11. März 1818. S. 71.

**) v. Kamptz Annalen. 1r Bd. 2s Heft 1817. S. 205.

ben ſich hauptſächlich aus den Localverhältniſſen, im Allgemeinen wird aber dabei zu berückſichtigen ſeyn, daß dieſer Gegenſtand, mehr wie bisher hin und wieder geſchehen, unter polizeiliche Aufſicht geſtellt und dabei beſtimmt wird: 1) daß zu Führern der Kähne oder Fähren nur zuverläßige, nüchterne, des Geſchäfts kundige Menſchen, und zwar in hinreichender Anzahl, genommen werden; 2) daß der hier und da zu Unglücksfällen dieſer Art Veranlaſſung gebende Unfug, daß Kinder auf Kähnen fahren, abgeſtellt werde; 3) daß von Polizeiwegen keine zerfallene oder ſonſt unſichere Kähne oder andere Gefäße geduldet werden; 4) daß die Polizei darauf achte, daß die Fahrzeuge mit Menſchen oder Sachen nicht überladen, ſondern das gehörige Verhältniß zwiſchen der Ladung und der Tragfähigkeit des Gefäßes beobachtet werde, und daß, 5) in der Nacht oder bei ſtürmiſcher Witterung entweder gar nicht, oder wenigſtens mit Beobachtung der gehörigen Vorſichtsmaaßregeln gefahren werde. — Die Freienwalder Fährordnung vom 2. Octob. 1713. (Mylii C. C. M. VI. S. 487) enthält hierüber mehrere zweckmäßige Vorſchriften. In Anſehung des unvorſichtigen Schlittſchuhlaufens und Gehens auf dem Eiſe iſt die polizeiliche Aufmerkſamkeit ebenfalls nöthig.

Die Königl. Regierung zu Potsdam erließ hierauf in ihrem Amtsbl. 1817. S. 309. 310 folgende Bekanntmachung:

Die Polizeibehörden unſers Departements werden hiermit darauf aufmerkſam gemacht, daß es nicht hinreichend iſt, um Unglücksfälle im Waſſer zu verhüten, an Orten, wo beſondere Gefahr obwaltet, Vorſichtsmaaßregeln zu treffen, ſondern daß es ihnen auch obliegt: 1) ſichere Badeſtellen auszumitteln und gehörig zu bezeichnen, das Baden an andern Orten dagegen zu unterſagen, 2) das Gehen auf dem Eiſe, ſo wie das Schlittſchuhlaufen ſo lange möglichſt zu verhindern, als ſolches nicht mit Sicherheit ſtatt finden kann, und wenn dies der Fall iſt, etwanige unſichere Stellen auszumitteln und gehörig zu bezeichnen, 3) in Anſehung der Fähren und Kähne dahin zu ſehen: a) daß zu Führern derſelben nur zuverläßige, nüchterne, des Geſchäfts kundige Menſchen, und zwar in hinreichender Anzahl genommen werden, b) daß der hier und da zu Unglücksfällen dieſer Art Veranlaſſung gebende Unfug, daß Kinder auf Kähnen fahren, abgeſtellt werde, c) daß keine zerfallene oder ſonſt unſichere Kähne oder andere Gefäße geduldet werden, d) daß die Fahrzeuge mit Menſchen oder Sachen nicht überladen, ſondern das gehörige Verhältniß zwiſchen der Ladung und der Tragfähigkeit des Gefäßes beobachtet wer-

de und e) daß in der Nacht oder bei ſtürmiſcher Witterung entweder gar nicht, oder wenigſtens mit Beobachtung der gehörigen Vorſichtsmaaßregeln gefahren werde. — Jede Vernachläßigung dieſer Pflichten wird von uns ſtrenge gerügt werden. Potsdam den 31. Auguſt 1817.

Unguentum basilicum. Drei Pfund Olivenöl, gelbes Wachs, Kolophonium und Hammeltalg von jedem 1 Pfd., und ½ Pfd. Terpenthin, werden bei gelindem Feuer zerlaſſen und colirt. Ph. bor.

Unguentum cantharidum. (Ungt. irritans) Zwei Unzen zerſtoßene Canthariden und 8 Unzen Mohnöl werden im Waſſerbade digerirt. Zur Colatur von 6 Unzen werden 4 Unzen weißes Wachs hinzugeſetzt und die Salbe bereitet. Ph. bor.

Unguentum cereum. 10 Unzen Olivenöl und 4 Unzen weißes Wachs werden zerlaſſen und, wenn ſie vom Feuer genommen ſind, umgerührt, bis ſie erkalten. Ph. bor.

Unguentum Cerussae. (Ungt. album simplex). Zwei Pfd. gewaſchenes Schweineſchmalz und 1 Pfd. Hammeltalg werden zerlaſſen und 2 Pfd. ſehr fein zerriebenes Bleiweiß hinzugeſetzt. Ph. bor.

Unguentum Cerussae camphoratum. (Ungt. album camphoratum). 1 Pfd. Unguentum Cerussae und ½ Pfd. ſehr fein zerriebenes Bleiweiß werden gemiſcht. Ph. bor.

Unguentum Elemi. (Balsamum Arcaei) Elemi, venediſcher Terpenthin, Hammeltalg und gewaſchenes Schweinſchmalz, von jedem ein gleiches Gewicht, werden bei gelindem Feuer zerlaſſen und durch Leinwand colirt. Ph. bor.

Unguentum flavum. (ſtatt des Ungt. Altheae) 8 Pfd. Schweineſchmalz, 2 Unzen gepulverte Gelbwurz und 4 Unzen Waſſer, werden bei gelindem Feuer bis zur völligen Verdunſtung der Flüſſigkeit gekocht, dann ½ Pfd. gelbes Wachs und eben ſo viel Fichtenharz zugeſetzt, zerlaſſen und colirt. Ph. bor.

Unguentum Hydrargyri albi. Eine Unze Hydrargyrum ammoniato-muriaticum, 8 Unzen gewaſchenes Schweineſchmalz und ½ Drachme Cedroöl werden in einem gläſernen oder Steinmörſer genau gemiſcht. Ph. bor.

Unguentum Hydrargyri cinereum. (Ungt. neapolitanum). 12 Unzen reines Queckſilber und 8 Unzen Hammeltalg werden in einem Steinmörſer bis zur vollſtändigen Extinction des Queckſilbers gerieben, dann 16

Unzen Schweineſchmalz und 1 Drachme Cedroöl zugeſetzt. Ph. bor.

Unguentum Hydrargyri citrinum. (Balsamum mercuriale). Eine Unze reines Queckſilber und 2 Unzen, oder ſoviel erforderlich iſt, Salpeterſäure, werden durch Digeſtion aufgelöst, und die noch warme Flüſſigkeit allmählig mit 12 Unzen zerlaſſenem und halb erkaltetem Schweineſchmalz gemiſcht. Ph. bor.

Unguentum Hydrargyri rubri. (Balsamum ophthalmicum rubrum). ½ Unze fein zerriebenes Hydrargyrum oxydatum rubrum, 5 Unzen gewaſchenes friſches Schweineſchmalz, und ½ Drachme Cedroöl werden ſorgfältig gemiſcht und aufbewahrt. Ph. bor.

Unguentum Linariae. 1 Pfd. friſches Kraut der Linaria nebſt den Blumen und 2 Pfd. Schweineſchmalz werden bei gelindem Feuer bis zur Verdünſtung des Wäſſerigen gekocht, dann ausgedrückt und aufbewahrt. — Eben ſo wird das Unguentum Maioranae (Butyrum Maioranae) bereitet. Ph. bor.

Unguentum oxygenatum. Acht Unzen Schweineſchmalz werden über gelindem Feuer in einem irdenen Gefäße zerlaſſen, unter fleißigem Umrühren allmählig 1 Unze Salpeterſäure zugeſetzt und nach dem Erkalten in einem verſchloſſenen Gefäße verwahrt. Ph. bor.

Unguentum Roris marini compositum. (Ungt. nervinum). 1 Pfd. friſches Rosmarinkraut, Mairan und friſche Raute ½ Pfd., Lorbeeren und Radix Pyrethri von jedem 4 Unzen, werden zerſtoßen mit 4 Pfd. Schweineſchmalz und 2 Pfd. Hammeltalg bei gelindem Feuer gekocht, bis das Wäſſerige verdampft iſt. In der ausgedrückten Colatur wird ½ Pfd. gelbes Wachs zerlaſſen und der vom Feuer genommenen und erkalteten Miſchung 3 Unzen Rosmarinöl und eben ſoviel Wachholderbeeröl zugeſetzt. Ph. bor.

Unguentum rosatum. Acht Unzen in Roſenwaſſer gewaſchenes Schweinſchmalz und 2 Unzen weißes Wachs werden bei gelindem Feuer zerlaſſen und nach dem Erkalten in einer hölzernen Schüſſel allmählig 3 Unzen Roſenwaſſer und 1 Drachme Cedroöl zugeſetzt. Ph. bor.

Unguentum saturninum. (Ceratum Saturni). 1 Pfd. weißes Wachs, 2 Pfd. Olivenöl werden allmählig zerlaſſen, und 3 Unzen Bleieſſig, welche mit 6 Unzen Roſenwaſſer verdünnt ſind, zugeſetzt. Ph. bor.

Unguentum sulphuratum compoſitum. (Unguentum ad scabiem). 2 Unzen gereinigter Schwefel und eben ſoviel getrocknetes und gepulvertes Zincum sulphuricum werden mit 8 Unzen ausgewaſchenem Schweineſchmalz gemiſcht. Ph. bor.

Unguentum sulphuratum simplex. 1 Theil gereinigter Schwefel und 2 Theile ausgewaſchenes Schweineſchmalz werden vermiſcht. Ph. bor.

Unguentum tartari stibiati. Eine Unze ſehr fein zerriebener Brechweinſtein und 2 Unzen ausgewaſchenes Schweineſchmalz werden ſehr genau gemiſcht und aufbewahrt. Ph. bor.

Unguentum terebinthinae. (Ungt. digestivum). 12 Unzen venediſcher Terpenthin, 4 Unzen Roſenhonig, 3 Unzen Oleum Hyperici und 1 Unze Aloepulver werden genau gemiſcht. Ph. bor.

Unguentum Zinci. (Ungt. de Nibilo). Eine Unze Zincum oxydatum album und 8 Unzen Ungt. cereum werden innig gemiſcht. Ph. bor.

Uniformen. Die der Militairärzte ſind in den betreffenden Militairreglements vorgeſchrieben; die der Medicinalräthe bei dem K. Min. u. bei den Regierungen dieſelben, wie der übrigen Räthe dieſer Behörden. Die Uniform der Phyſiker ward durch die Allerh. Cabinetsordre allgemein angeordnet, auf welche die folgende Bekanntmachung Bezug nimmt:

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Cabinetsordre vom 14. v. M. den Kreis- und Stadtphyſikern die jetzige Uniform der Polizeiofficianten mit der, im Reglement vom 14. Febr. 1804. §. 8. unter dem Buchſtaben d. und für die Kreis-Juſtizräthe und Regierungsaſſeſſoren vorgeſchriebenen Stickerei, jedoch mit der Abänderung beizulegen geruht, daß ſtatt des zu der Polizeiuniform gehörigen Säbels der bei den übrigen Civiluniformen gebräuchliche Degen getragen werden ſoll. Potsdam den 30. Septbr. 1813. (Kurm. Amtsblatt 1813. S. 476).

Univerſitäten. Die des Preußiſchen Staates, zu Berlin, Halle, Breslau, Königsberg, Greifswalde und Bonn erfreuen ſich, beſonders Hinſichts der Inſtitute zum practiſchen Unterrichte der angehenden Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer, bedeutender Unterſtützungen des Staates; ſ. anatomiſches

Theater, botaniſcher Garten, Charité, Entbindungsanſtalt, kliniſche Inſtitute. — Diejenigen, welche ſich dem mediciniſchen Studium auf einer Univerſität widmen, müſſen dazu durch das Zeugniß der Reife qualificirt ſeyn, und, bevor ſie zu der Prüfung Behufs der Promotion gelaſſen werden, mindeſtens drei Jahre ſtudirt haben, ſ. auch Doctor, Promotion, Prüfungen.

Unzucht. Das A. L. R. Thl. II. Tit. 20. Abſch. 12. Von fleiſchlichen Verbrechen enthält folgende hieher gehörige Vorſchriften über die Verhütung fleiſchlicher Verbrechen:

§. 992. Aeltern und Erzieher müſſen ihre Kinder und Zöglinge gegen das verderbliche Laſter der Unzucht durch wiederholte lebhafte Vorſtellungen der unglücklichen Folgen deſſelben warnen und ſie zu einem ehrbaren ſittſamen Lebenswandel ernſtlich anweiſen. §. 993. Solchen Aeltern, Vormündern und Erziehern, welche ihre Untergebenen durch ärgerliche Reden und Handlungen zur Wolluſt reizen, oder ihren Hang zu Ausſchweifungen begünſtigen, ſollen die Rechte der Erziehung und die damit verknüpften Vortheile genommen werden. §. 994. Die Aeltern ſollen alsdann das Recht des Nießbrauchs von dem Vermögen ihrer Kinder; die Vormünder die ihnen ſonſt zukommende Belohnung und die Erzieher ihr Amt oder ihren Gehalt verlieren. §. 995. Geſinde und Hausgenoſſen, welche unſchuldige Kinder durch unzüchtige Reden, Erzählungen oder Handlungen, zu Ausſchweifungen der Wolluſt reizen, ſollen mit willkührlicher körperlicher Züchtigung, Gefängniß- oder Zuchthausſtrafe, bis zu 6 Monaten, belegt werden. §. 996. Kuppler und Kupplerinnen, welche junge Leute, oder auch verheirathete Perſonen, zu Ausſchweifungen verführen, ihnen dazu Gelegenheit verſchaffen, oder ſonſt beförderlich ſind, haben Zuchthaus oder andere Strafarbeiten, auf 6 Monate bis 2 Jahre verwirkt. §. 997. Haben ſie aus dergleichen Kuppeleien ein Gewerbe gemacht, ſo ſoll 2- bis 3jährige Zuchthausſtrafe eintreten; dieſe mit Willkommen und Abſchied geſchärft, und ein dergleichen Verbrecher nach deren Erduldung, aus ſeinem bisherigen Aufenthaltsorte für immer verbannt werden. §. 998. Haben Eltern, Erzieher, oder Erzieherinnen, oder Andere, deren Aufſicht junge Perſonen anvertraut ſind, ſich einer ſolchen ſchändlichen Verkuppelung ihrer Kinder, Zöglinge oder Untergebenen ſchuldig gemacht, ſo wird die Dauer der an ſich verwirkten Zuchthausſtrafe gegen ſie verdoppelt.

Durch das Publicandum gegen den Kindermord vom 14. April 1794 ſind Prediger und Schullehrer angewieſen, ihre Gemeinden und die ihnen Anvertrauten zur Tugend anzumahnen und an die wegen des Kindermords und der Verheimlichung der Schwangerſchaft ergangenen Geſetze zu erinnern.

Zu gleichem Zweck ſind, nach der Flecken- und Dorfordnung vom 16. Decbr. 1702. §. 22. die Zuſammenkünfte junger Perſonen beiderlei Geſchlechts, die zu unſittlichen Ausſchweifungen Anlaß geben könnten, entweder gar nicht zu dulden oder doch einer ſorgfältigen Aufſicht zu unterwerfen, und die ſogenannten Spinnſtuben ſind gänzlich verboten ſ. auch Bordell, veneriſche Krankheiten, Winkelhurerei.

Volksſchriften. Sowohl das Ober-Coll. med. als die gegenwärtigen Medicinalbehörden erließen über die Verhütung und diätetiſche Behandlung der wichtigſten und häufigſten Krankheiten der Menſchen und Haushaltungsthiere belehrende Bekanntmachungen, (welche ſämmtlich in dieſem Werke, ganz oder auszugsweiſe, mitgetheilt ſind). — Nach dem Dir. Reſcr. vom 18. Juni 1798 wurden die Kirchenpatronen durch die Landräthe zum Ankauf des Becker'ſchen Noth- und Hülfsbüchleins aus dem Kirchenvermögen für die Bewohner des platten Landes aufgefordert. Im Jahre 1801 wurden von dem Mayer'ſchen Werke über die Giftpflanzen viele Exemplare an die Schulen vertheilt (ſ. Giftpflanzen). — Durch ein Reſcr. des Königl. Min. des Innern an das Berliner Polizei-Präſidium vom 14. April 1814, wurde letzteres angewieſen, Anzeigen von den für das Volk beſtimmten Schriften, als z. B. Belehrungen über Dämpfung der Rinderpeſt, vor dem Abdrucke in den öffentlichen Blättern, mit einem Exemplare der Schrift, zur Prüfung einzureichen.

Vomitoria ſollen nicht ohne Recept verabfolgt werden. ſ. Apotheker.

Vorſpann für die Phyſici, findet nur Hinſichts der Gerichtsfuhren ſtatt ſ. Reiſekoſten. — Nach der Declaration wegen Erhebung der Luxusſteuer vom 14. Septbr. 1811. (Geſetz. S. 1811. S. 347) ad g. „darf jeder practiſirende Arzt 2 Pferde und einen Kutſcher zu ſeinem Wagen, frei von der Verbindlichkeit zum Vorſpann, halten.“

Waagen u. Gewichte der Apotheker. Auch auf dieſe bezieht ſich die Maaß- und Gewichtordnung für die Preußiſchen Staaten vom 16. Mai 1816, (Geſ. Samml. 1816. S. 142) beſonders folgende Beſtimmungen:

§. 12. Wer irgend eine Waare für Jedermann feil hält, darf ſich bei dem Verkauf keines andern, als gehörig geſtempelten Maaßes u. Gewichts bedienen, auch ſelbſt in ſeinem Laden keine ungeſtempelten Maaße od. Gewichte haben. Durch die Uebertretung dieſer Vorſchrift wird, wenn auch ſonſt keine Uebervortheilung vorgefallen iſt, eine Polizeiſtrafe von 1 bis 5 Rthl. verwirkt. §. 15. Nach Verlauf von 8 Monaten von Kundmachung dieſer Verordnung ab, ſollen nur diejenigen Maaße und Gewichte für vorſchriftsmäßig geſtempelt gelten, die mit dem Stempel irgend eines inländiſchen Eichungsamtes bezeichnet ſind, ältere Stempel aber weiter nicht beachtet werden.

Nach §. 25. der Anweiſung zur Verfertigung der Probemaaße und Gewichte vom 16. Mai 1816 (Geſ. Samml. 1816. S. 151.) „behält das Medicinalgewicht ſeine übliche Abtheilung. Demnach hat „das Medicinalpfund 12 Unzen, die Unze 8 Drachmen, die Drachme 3 Scrupel, der Scrupel 20 Gran. „Aber das Gewicht dieſer Theile ſoll ſo beſtimmt „werden, daß das Medicinalpfund 24 preußiſche „Lothe, die Unze 2 ſolche Lothe, die Drachme ein „preußiſches Quentchen enthält.“

Waffen.

Niemand ſoll Stilets und dreikantige oder ſogenannte Schilfklingen führen. Gemeinen Leuten iſt in Stöcken oder auf andere Art, verborgenes Gewehr zu führen nicht er-

laubt. Die bloße Führung ſolcher verbotenen Waffen ſoll mit Confiscation derſelben und fünf und zwanzig Thalern Geldſtrafe geahndet werden.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 746 — 748. ſ. auch Degenklingen.

Wahnſinn. A. L. R. Thl. I. Tit 1.

§. 27. Raſende und Wahnſinnige heißen diejenigen, welche des Gebrauchs ihrer Vernunft gänzlich beraubt ſind. §. 28. Menſchen, welchen das Vermögen, die Folgen ihrer Handlungen zu überlegen, ermangelt, werden blödſinnig genannt. §. 29. Raſende und Wahnſinnige werden, in Anſehung der von dem Unterſchiede des Alters abhangenden Rechte, den Kindern, Blödſinnige aber den Unmündigen gleich geachtet. — Thl. I. Tit. 4. §. 23. Raſende u. Wahnſinnige ſind den Kindern unter 7 Jahren gleich zu achten. — Thl. I. Tit. 4. §. 28. Perſonen, welche durch den Trunk des Gebrauches ihrer Vernunft beraubt worden, ſind, ſo lange dieſe Trunkenheit dauert, den Wahnſinnigen gleich zu achten. §. 29. Ein Gleiches gilt von denjenigen, welche durch Schrecken, Furcht, Zorn oder andere heftige Leidenſchaft, in einen Zuſtand verſetzt worden, worin ſie ihrer Vernunft nicht mächtig waren. §. 30. Daß Trunkenheit oder Leidenſchaft bis zu einem ſolchen Grade geſtiegen ſind, wird nicht vermuthet. ſ. auch Zurechnungsfähigkeit.

Wahn= und Blödſinnige. Da früherhin Perſonen in das Berliner Irrenhaus als Wahnſinnige abgeliefert waren, welche man bei näherer Unterſuchung gar nicht ſo fand, ward durch eine Circularverfügung der Kurm. Kr. und Dom. Kammer vom 14. April 1773 den Land= und Steuerräthen aufgetragen, überall zu verfügen, daß künftig, ohne Atteſt eines Arztes von dem Gemüthszuſtande des Menſchen, Niemand nach dem Berliner Irrenhauſe gebracht werden dürfe, indem ohne ſolches die Aufnahme nicht ſtatt finden ſolle.

Von den Beſtimmungen des Allg. L. R. gehören hauptſächlich folgende hieher:

Thl. II. Tit. 18. §. 12. Wahn= und Blödſinnige, welche nicht unter der Aufſicht eines Vaters oder Ehemannes ſtehen, müſſen vom Staate unter Vormundſchaft genommen werden. §. 13. Wer für wahn= oder blödſinnig zu achten ſey, muß der Richter, mit Zuziehung ſachverſtändiger Aerzte prüfen und feſtſetzen. (Thl. I. Tit. 1. §. 29. 30). §. 341.

Wahn- und Blödſinnige müſſen dergeſtalt unter beſtändiger Aufſicht gehalten werden, daß ſie weder ſich ſelbſt, noch andern ſchaden können. §. 342. Die Sorge für dieſe Aufſicht liegt dem Vormunde, die Führung derſelben hingegen demjenigen ob, welchem die Pflicht der Erziehung zukommt. §. 343. Doch kann zur Uebernehmung der Aufſicht über Raſende weder ein Verwandter noch der Vormund, noch eine andere Privatperſon gezwungen werden. §. 344. Findet der Vormund oder die Verwandten keine andere Gelegenheit, dergleichen Perſonen unterzubringen, ſo liegt dem Staate ob, dieſelben in eine öffentliche Anſtalt zur Verwahrung aufzunehmen. §. 345. Bei bloßen Wahn- und Blödſinnigen, welche kein Vermögen beſitzen, müſſen diejenigen, welchen deren Unterhalt nach den Geſetzen obliegt, auch die Koſten der Aufſicht, welche ſie nicht ſelbſt übernehmen wollen, hergeben. §. 346. Eben dies gilt von Taubſtummen wenn dieſelben wegen der, mit ihrem körperlichen Mangel verbundenen Gemüthsſchwäche, einer beſondern Aufſicht bedürfen. §. 347. So lange noch eine gegründete Hoffnung zur Wiederherſtellung ſolcher Perſonen vorhanden iſt, müſſen ſie mit den nöthigen Heilungsmitteln nach Möglichkeit verſehen werden. §. 348. Die Heilungskoſten haben mit den Erziehungskoſten gleiche Rechte. §. 815. Die Vormundſchaft über Raſende, Wahnſinnige und Blödſinnige muß aufgehoben werden, wenn dieſelben zum völlig freien Gebrauche ihres Verſtandes wieder gelangt ſind. §. 816. Ob dieſes geſchehen ſey, muß das vormundſchaftliche Gericht ſorgfältig unterſuchen. §. 817. Bei dieſer Unterſuchung muß, außer dem Vormunde, ein von dem Gerichte ernannter Sachverſtändiger und die anweſenden nächſten Verwandten, oder in deren Ermangelung ein, dem Pflegebefohlenen beſonders zu beſtellender Curator zugezogen werden.

Die allg. Gerichtsord. Thl. I. Tit. 38. beſtimmt über die Wahn- und Blödſinnserklärung folgendes:

§. 1. Die Geſetze verordnen, daß den Wahn- u. Blödſinnigen Vormünder beſtellt, zuvor aber durch den Richter unterſucht werden ſoll, ob jemand in dem Zuſtande, wo ihm die Befugniß, über ſeine Perſon, Handlungen und Güter frei zu verfügen, benommen werden muß, ſich wirklich befinde. (Thl. I. Tit. 1. §. 27 — 31. Thl. II. Tit. 18. §. 12 — 14). §. 2. Der Antrag, Jemanden für wahn- oder blödſinnig zu erklären, kann ſowohl von den Verwandten deſſelben, als von Amtswegen durch einen fiskaliſchen Bedienten, gemacht werden. §. 3. Die Unterſuchung gehört nicht vor das vormundſchaftliche Gericht, ſondern vor den ordentlichen perſönlichen Richter des Imploraten. §. 4. Der

Antrag ſelbſt muß durch beſtimmte Angaben von Thatſachen und Beweismitteln unterſtützt und einigermaßen beſcheinigt ſeyn. §. 5. Wenn der Richter den Antrag für hinlänglich begründet hält, ſo muß dem Imploraten vor allen Dingen ein beſonderer Curator zur Wahrnehmung ſeiner Gerechtſame beſtellt und dazu jemand ausgeſucht werden, der, wo möglich, zu den Bekannten des Imploraten gehört, in keinem Falle aber irgend ein Intereſſe bei der Sache hat. §. 6. Alsdann muß das Gericht eine nähere Unterſuchung des Gemüthszuſtandes des Imploraten durch einen Deputirten, mit Zuziehung des Curators, der Verwandten und zweier ſachverſtändigen Aerzte veranlaſſen. Von dieſen Sachverſtändigen wird der eine von dem Curator, der andere aber von den Verwandten vorgeſchlagen. §. 7. Können der Curator und die Verwandten unter einander und mit den Sachverſtändigen ſich nicht vereinigen, ſo giebt das einmüthige Gutachten der letztern den Ausſchlag. Sind aber auch dieſe mit einander nicht einig, ſo muß der Richter entweder von Amtswegen einen dritten Sachverſtändigen ernennen und mit Zuziehung deſſelben die Unterſuchung wiederholen laſſen, oder er muß von den beiden erſten Sachverſtändigen ſchriftliche, mit Gründen unterſtützte Gutachten erfordern, dieſelben mit den Acten dem Collegio medico der Provinz vorlegen und von dieſem die Eröffnung ſeiner ſachkundigen Meinung ſich erbitten. §. 8. Die Erklärung eines Menſchen für wahn- und blödſinnig muß allemal durch ein förmliches Erkenntniß geſchehen. Gegen daſſelbe wird den Verwandten kein Rechtsmittel verſtattet. Dem Curator aber ſtehen die ordentlichen Rechtsmittel, er mag ſie aus eigener Bewegung oder auf Verlangen ſeines Pflegebefohlenen einwenden, offen; doch gilt während derſelben das erſte Erkenntniß als ein Interimiſticum.

Dieſelben Grundſätze ſind noch ausführlicher eingeſchärft in den Land-Irrenreglements (ſ. Irrenanſtalten) und in folgendem

Reſcript enth: die beſtimmteren Vorſchriften und Feſtſetzungen, wie bei Aufnahme der Wahn- und Blödſinnigen in Irranſtalten zu verfahren ſey. (An die Oſt-, Neu- Oſt- u. Weſt- Preuß. Kammern) d. d. 29. Septbr. 1803. F. W. Unſern. Wir haben bemerken müſſen, daß in Fällen, wo die Kammern, um der Sicherheit des Publicums willen, für nothwendig erachtet haben, einen wahn- und blödſinnigen Menſchen in eine Irranſtalt unterzubringen, nicht jederzeit die geſetzlichen Formalitäten beobachtet und beſonders das in der allg. Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 38. §. 2. verordnete Verfah-

ren nicht immer eingeleitet, vielmehr öfters dergleichen Wahn- und Blödſinnige ohne vorgängiges richterliches Erkenntniß, blos auf Inſtanz der Verwandten oder der Ortspolizeibehörde, wenn auch nach vorgängiger Unterſuchung ihres Gemüthszuſtandes durch einen Sachverſtändigen, in eine Irrenanſtalt untergebracht werden. Es ſind aber Gründe genug vorhanden, die es nothwendig machen, die in den Geſetzen einmal beſtimmte Form des Verfahrens aufrecht zu erhalten und wir finden uns daher veranlaßt, Euch hiebei folgendes zu Eurer Direction und Achtung zu eröffnen. 1) Wenn die Ortspolizeibehörde in Erfahrung bringt, daß ſich irgend wo in ihrem Diſtricte eine wahn- oder blödſinnige Perſon aufhält, ſo gebührt derſelben das Recht des erſten Angriffs und ſie iſt hiernach ſo berechtigt als verpflichtet, ſolche Vorkehrungen zu treffen, damit das Publicum gegen die Ausbrüche des Wahn- und Blödſinns möglichſt geſichert werde. 2) Dieſe Vorkehrungen zur Sicherſtellung des Publicums können in der Regel nur durch eine an Ort und Stelle anzuordnende Aufſicht über den des Wahnſinnes verdächtigen Menſchen bewirkt werden. Die Koſten der Aufſicht werden aus dem Vermögen des Wahnſinnigen oder bei deſſen Unzulänglichkeit aus den gewöhnlichen Armenfonds des Orts entnommen. Sodann muß 3) die Ortspolizeibehörde ſchleunigſt der Kammer der Provinz davon Anzeige machen. 4) Findet die Kammer, daß der Wahnſinn oder Blödſinn des Menſchen nur einigermaßen beſcheinigt iſt, ſo ertheilt dieſelbe dem Landes-Juſtiz-Collegio der Provinz davon Nachricht, damit daſſelbe einen fiskaliſchen oder andern Juſtizbedienten beauftragt, nach Vorſchrift der allg. Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 38. §. 2 — 8. die Unterſuchung bei dem Richter zu extrahiren und darauf anzutragen daß der Menſch für wahnſinnig oder blödſinnig erklärt werde. Das dabei zu beobachtende Verfahren iſt in der Allg. Gerichtsordnung gehörig verzeichnet. Wenn indeſſen der Wahnſinnige beſonderer Gründe wegen, aus ſeinem perſönlichen Gerichtsſtande nach dem Orte, wo das Landes-Juſtizcollegium ſeinen Sitz hat, transportirt werden muß, ſo kann dieſes ſich nicht entbrechen, die Unterſuchung ſelbſt zu führen. 5) Ehe nicht das Erkenntniß den Menſchen für wahnſinnig oder blödſinnig erklärt, darf derſelbe in der Regel nicht in eine Irrenanſtalt aufgenommen werden. Sollte jedoch das Erkenntniß in der Hauptſache nicht ohne Aufenthalt erfolgen können, die Umſtände aber ſchleunige Maaßregeln erfordern, auch das Vermögen des Wahnſinnigen nicht von der Beſchaffenheit ſeyn, daß daraus die zur Beſtellung eines beſondern Aufſehers erforderlichen Koſten beſtritten werden können, ſo iſt das die Unterſuchung

dirigirende Gericht befugt, die einſtweilige Aufnahme des Wahn- oder Blödſinnigen in ein Irrenhaus durch die Kammer zu veranſtalten, wenn auch nur ein gehörig qualifizirter Arzt ihn für wahn- oder blödſinnig erklärt. In dieſem Falle kann die weitere Unterſuchung des Gemüthszuſtandes in der Irrenanſtalt ſelbſt durch den bei demſelben angeſtellten Arzt erfolgen. Berlin, den 29. Septbr. 1803.

Auf Sr. K. Maj. allergn. Specialbefehl.

(gez.) v. Goldbeck. v. Schrötter.

Die neuern Verfügungen über dieſen Gegenſtand ſ. im Art. Gemüthskranke. — Uebrigens ſind durch die Verfügung des Königl. Juſtizminiſterii vom 31. Januar 1818 die Oberlandesgerichte und das Kammergericht angewieſen, ſämmtliche Untergerichte aufzufordern, in allen Fällen, in welchen der Gemüthszuſtand eines Menſchen ärztlich unterſucht wird, die aufgenommenen Protocolle und von den Phyſikern und Aerzten erſtatteten Gutachten den Provinzialregierungen abſchriftlich zu überſenden (ſ. Obductionsbericht).

Waiſenhaus. Das größte und wichtigſte in den Königl. Preuß. Staaten iſt das, im Jahre 1722 vom Könige Friedrich Wilhelm I. geſtiftete und reich fundirte große Militairwaiſenhaus zu Potsdam zur Erziehung von Soldatenkindern, über welches ein beſonderes Directorium die Aufſicht führt. Es beſteht aus dem Knabenhauſe, dem Mädchenhauſe und einem ſehr zweckmäßig gebauten Lazareth in der Vorſtadt, welches gleichfalls zwei verſchiedene Gebäude (für Knaben und Mädchen) enthält. Zur Krankenbehandlung ſind ein Arzt und vier Chirurgen nebſt dem erforderlichen Lazarethperſonal angeſtellt. Reinlichkeit, zweckmäßige Nahrung und Kleidung, Bäder und fleißige körperliche Uebung tragen zur Beförderung des phyſiſchen Wohls der Zöglinge bei. Ueber die, zur Aufnahme der letztern nothwendige Unterſuchung ihres körperlichen Zuſtandes ergiengen, auf Veranlaſſung des gedachten Directoriums, folgende Bekanntmachungen:

Da bei der Aufnahme der verwaiſeten Soldatenkinder in das hieſige große Militairwaiſenhaus durch das, den Receptionsgeſuchen beizufügende Atteſt eines approbirten Arztes nachgewieſen werden muß, daß das aufzunehmende Waiſenkind geſund und von allen körperlichen Fehlern frei ſey, in dieſer Rückſicht aber neuerlich bemerkt iſt, daß Aerzte nicht immer mit derjenigen Aufmerkſamkeit und Gewiſſenhaftigkeit zu Werke gehen, auf welche von der Behörde mit Sicherheit gerechnet wird, ſo werden ſämmtliche Aerzte und Wundärzte der Provinz hierdurch aufgefordert, dergleichen Atteſte nur nach vorgängiger genauer Unterſuchung und vollkommen der Wahrheit gemäß auszuſtellen, widrigenfalls ſie unfehlbar die geſetzliche Beſtrafung zu gewärtigen haben. Die Herren Phyſici werden beauftragt, dieſe Verfügung zur allgemeinen Kenntniß der Aerzte ihres Phyſikatsbezirkes zu bringen. Potsdam den 18. Mai 1812. (**Kurm. Amtsblatt** 1812. S. 200)*).

Von dem Directorium des Potsdamſchen großen Militair-Waiſenhauſes zu Berlin, ſind unter dem 10ten v. M. rückſichtlich der Qualification und der Erforderniſſe zur Aufnahme verwaiſeter Soldatenkinder in die gedachte Anſtalt, oder zu deren Unterſtützung aus dem Fond derſelben, folgende grundſätzliche Beſtimmungen uns mitgetheilt worden, welche auf deſſen Erſuchen hierdurch beſonders den Landräthen und Magiſträten zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht werden. Zur Aufnahme in das Militairwaiſenhaus ſind nach Maaßgabe des Allerhöchſt vollzogenen Regulativs vom 20. März 1792 nur ganz elternloſe Soldatenkinder beiderlei Geſchlechts von 6 bis incl. 12 Jahren, welche vollkommen geſund und ohne alle Gebrechen ſeyn müſſen, geeignet. So lange der Raum der Anſtalt und deren Fonds es geſtatten, werden aber auch Halbweiſen und unter dieſen vorzugsweiſe ſolche Kinder berückſichtigt, deren Väter in den letzten Kriegen geblieben, oder in einem Feldlazarethe verſtorben ſind. Die Reception geſchieht in 4 Terminen, nämlich am 1 Januar, 1 April, 1 Juli und 1 October jeden Jahres. Es muß daher der Antrag um Aufnahme 2 Monate, oder wenigſtens ſechs Wochen vor dem nächſten Receptionstermin beim Directorium gemacht, und mit folgenden Atteſten juſtificirt werden: 1) mit dem Todtenſcheine des Vaters oder auch der Mutter, wenn dieſe ebenfalls nicht mehr am Leben ſeyn ſollte, 2) mit einem Dürftigkeitsatteſte, 3) mit dem Taufſcheine der Kinder, und 4) mit einem, vom einem approbirten Arzte ausgefertigten Geſundheitsſcheine, in welchem jedoch ausdrücklich zu bemerken iſt: ob jedes Kind vollkommen geſund und ohne alle körperliche

*) ſ. auch Atteſt, Bd. 1. S. 122.

Gebrechen ſey oder nicht, und ob es ſchon die natürlichen oder Schutzblattern gehabt oder nicht. Hiernächſt werden, ſoweit die Kräfte und die Fonds des Inſtituts es geſtatten, auf verwaiſete Soldatenkinder nach den Umſtänden bis zum receptionsfähigen Alter von 6 Jahren, oder bis zum zurückgelegten 13ten Jahre Pflegegelder oder Unterſtützungen außer dem Hauſe gezahlt. Dieſes Beneficium genießen ſolche Kinder, denen vollkommen Anſprüche auf Reception zuſtehen, und deren Vormünder, weil ſie zu ihrer Erziehung anderweite Gelegenheit haben, die Geldunterſtützung vorziehen, ſo wie auch diejenigen, welche theils wegen ihres Alters, theils wegen körperlicher Gebrechen, und theils wegen ermangelnden Abgangs in der Anſtalt, entweder gar nicht, oder doch nicht in den nächſten Receptionsterminen aufgenommen werden können. Die Pflegegelder oder Unterſtützungen, welche nach Maaßgabe des Bedürfniſſes und mit Rückſicht auf die vorhandenen Mittel nach verſchiedenen Sätzen angewieſen werden, ſind jedoch nur für das laufende Bedürfniß beſtimmt, und es können ſolche daher auf eine verfloſſene Zeit nicht bezahlt werden. Auch iſt es Bedingung, daß dergleichen Kindern die Schutzblattern eingeimpft werden, wenn ſie nicht bereits die natürlichen überſtanden haben, oder ſchon früher vaccinirt worden ſind. Die Anträge auf Pflegegelder müſſen alſo: 1) mit dem Todtenſcheine des Vaters, oder auch der Mutter, 2) mit einem Dürftigkeitsatteſt, 3) mit einem Taufſchein der Kinder, und 4) mit einer ärztlichen Beſcheinigung, daß die Kinder entweder die natürlichen oder die Schutzblattern bereits gehabt haben, begründet werden. Uebrigens ſind nur die Anträge wegen Reception und Bewilligung von Geldunterſtützungen bei dem bemeldeten Directorium in Berlin zu machen, die weitern Korreſpondenzen in Betreff der Auszahlung der von erſterem ſchon bewilligten Pflegegelder aber mit der Adminiſtration des Militairs-Waiſenhauſes in Potsdam zu führen. Potsdam, den 26. Juli 1817.

Sowohl aus dieſem, als dem, 1697 geſtifteten großen Friedrichswaiſenhauſe in Berlin wurden ſonſt mehrere Waiſen bei Ackerwirthen auf dem Lande untergebracht. Dies hatte jedoch nachtheilige Folgen für ihre körperliche und geiſtige Ausbildung und deshalb werden, in den Fällen, wo die Kinder nicht im Hauſe aufgenommen werden können, ihren Verwandten Unterſtützungen zu ihrer Erziehung gereicht. Im Jahre 1665 ſtiftete die Kurfürſtin Luiſe ein, noch beſtehendes, Waiſenhaus zu Oranienburg für 12

Knaben und 12 Mädchen. 1701 errichtete Friedrich I. das Waiſenhaus zu Königsberg für 30 Knaben, deſſen muſterhafte Einrichtung Metzger in Pyl's Magazin der gerichtl. A. K. 2 Bd. 1 St. S. 97 beſchreibt. Auch die durch zahlreiche Privatſtiftungen gegründeten Waiſenhäuſer in der Monarchie erfreuen ſich einer ſorgfältigen Aufſicht und Einrichtung.

Warmbrunn im Reichenbacher Reg. Dep. beſitzt Quellen eines höchſt wirkſamen alkaliſchen Schwefelwaſſers, nämlich 1) das gräflich Schafgot'ſche Bad von 98° Fahrenh. Wärme, enthält in 16 Unzen $2\frac{2}{27}$ Gr. ſchwefelſaures, $\frac{5}{6}$ Gr. muriatiſches, und $5\frac{5}{6}$ Gr. kohlenſtoffſaures Natrum, $\frac{4}{9}$ Gr. ſchwefelſ. u. $\frac{4}{7}$ Gr. kohlenſtoffſauern Kalk, $\frac{24}{33}$ Gr. Kieſelerde, $\frac{2}{33}$ Gr. Erdharzſtoff u. 8 Kubikzoll geſchwefeltes Waſſerſtoffgas. 2) Das Probſteibad od. Kloſterbad, von 104° Fahrenh. Wärme enthält in 16 Unzen $2\frac{2}{3}$ Gr. ſchwefelſaures, $\frac{2}{3}$ Gr. muriatiſches und $5\frac{1}{60}$ Gr. kohlenſtoffſ. Natrum, $\frac{1}{3}$ Gr. ſchwefelſaures, und $1\frac{1}{23}$ Gr. kohlenſtoffſauren Kalk, $\frac{52}{60}$ Gr. Kieſelerde, $\frac{1}{15}$ Gr. Erdharzſtoff u. $6\frac{2}{3}$ Kubikzoll geſchwefeltes Waſſerſtoffgas Die Einrichtungen zum gemeinſchaftlichen Baden ſowohl, als zu den einzelnen Bädern ſind zweckmäßig und werden jährlich verbeſſert. In den letzten Jahren war das Bad jährlich von 600 Familien beſucht. ſ. Crell's Annalen, 1 Bd. 1795 und G. P. Mogalla Briefe über die Bäder zu Warmbrunn. Bresl. 1796.

Waſſerſchierling ſ. Schierling. Eine Warnungsanzeige des Oſtpreußiſchen Coll. med. et Sanitatis vom 13. Mai 1801 gegen den Genuß deſſelben befindet ſich im Königsberger Intelligenzblatt No. 66 vom 1. Juni 1801.

Wechſelgeſchäfte. In Anſehung derſelben ſind die Apotheker den Kaufleuten gleich zu achten. A. L. R. Thl. I. Tit. 8. §. 720.

Weihnachtsgeſchenke.

Verordnung wegen Abſchaffung des Gebrauchs, nach welchem die Apotheker den practiſirenden Aerzten ſogenannte Weihnachtsgeſchenke machen d. d. Berlin 17. Novembr. 1794. (N. Ed. S. X. S. 1789). Wir Fr. W. ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wiſſen, welchergeſtalt wir ungern vernommen haben, daß der in Deutſchland beſtehende Gebrauch, nach welchem die Apotheker den practiſirenden Aerzten ihres Orts mit Zucker, Kaffee, Gewürzen und andern dergleichen Materialwaaren ſogenannte Weihnachtsgeſchenke machen, auch in Unſern Staaten hergebracht iſt. Es fällt in die Augen, daß dieſe Obſervanz, ſo alt ſie auch ſeyn mag, mit den Grundſätzen einer guten Staatsverwaltung unverträglich iſt. Wir ſchaffen ſie daher nicht allein ganz ab, indem Wir ernſtlichſt verbieten, daß die Apotheker weder zur Weihnachts-, noch zu einer andern Zeit den Aerzten ihres Orts dergleichen Geſchenke anbieten ſollen, ſondern wollen auch, um Unſerm Geſetze deſto mehrern Nachdruck zu geben, daß folgende beſondere Vorſchriften in dieſer Hinſicht beobachtet werden ſollen. — 1) Ein jeder Apotheker und jeder ausübende Arzt des Orts, welcher überwieſen werden kann, daß er Geſchenke der obigen Art entweder angeboten oder angenommen habe, ſoll für jeden Fall in zwanzig Thaler fiscaliſche Strafe zu den gewöhnlichen Straf-Fonds Unſeres Ober-Coll. med. verfallen ſeyn. Außerdem ſoll er 2) dem Denuncianten die Hälfte dieſer Strafe als Denuncianten-Theil bezahlen. 3) Iſt der Arzt, der das Geſchenk genommen hat, der Phyſicus des Orts, ſo verliert er dadurch, neben der Verwirkung der ad 1. beſtimmten Strafe, die Ober-Aufſicht über einen ſolchen Apotheker und das Recht, die Apotheke des Geſchenkgebers alle drei Jahre zu viſitiren, mit allen davon abhangenden Emolumenten und Vortheilen. Ein Apotheker aber, der es gewagt hat, dem ihm vorgeſetzten Phyſico ſolche Geſchenke anzubieten, wird dem nächſten Phyſico des Orts ſeines Etabliſſements unterworfen, auch ſoll deſſen Apotheke ſogleich außerordentlich viſitirt werden, indem er ſich durch das Geſchenk den Verdacht zugezogen hat, daß er ſchlechte Medicinalwaaren debitiren müſſe. Ihn ſollen daher nicht allein die Koſten dieſer außerordentlichen Viſitation treffen, ſondern ihm auch die Koſten der gewöhnlichen dreijährigen Viſitation in ſo fern zur Laſt gelegt werden, als ſie diejenigen überſteigen, welche die gewöhnliche Viſitation durch den Phyſicum des Orts verurſacht haben würde. 4) Damit indeß den Apothekern alle Motive zu dergleichen Geſchenken ganz genom-

men werden, bringen Wir den ausübenden Aerzten Unſere Medicinalordnung, nach welcher ihnen unterſagt worden iſt, einen Apotheker für den andern vorzuſchlagen oder zu empfehlen, hiermit in ernſtliche Erinnerung. Nur bei ſeltenen oder mit vorzüglicher Geſchicklichkeit zuzubereitenden Arzneimitteln wollen Wir den Aerzten überlaſſen, dem Patienten die Apotheke, worin ſolches Medicament zu haben iſt, zu benennen, auch bei gewöhnlichen Arzneimitteln, welche bei ihrer Zubereitung ſchon eine mehr als gemeine Geſchicklichkeit der Pharmacie erfordern, wollen Wir dem ausübenden Arzt nicht verſchränken, falls er nach ſeiner Sachkenntniß glaubt, daß ſoche in dieſer oder jener Apotheke des Ortes nicht gleich gut verfertigt werden, den Patienten die Apotheke nachzuweiſen, worin das verſchriebene Arzneimittel zubereitet werden kann. 5) So wie Wir nun hierdurch den Mißbrauch mit den Weihnachts- nnd Neujahrsgeſchenken in allen Unſern Staaten gänzlich abgeſchafft und aufgehoben haben, ſo wollen Wir auch, daß dieſe Unſere Willensmeinung zur Wiſſenſchaft aller practiſirenden Aerzte, Phyſiker und Apotheker förderſamſt gebracht und Unſer Officium sei darauf zu invigiliren beſonders inſtruirt werde. — Berlin, den 17. Novbr. 1798.

Wein. Ueber die Beſtrafung der Wein- und Bierverfälſchung ergieng unter dem 1. Jan. 1722 das, unter dem 7. April 1772 wieder erneuerte Edict (ſ. Bier *). Im allg. L. R. gehören hieher §. 722 bis 725. Thl. II. Tit. 20. **).

Als Hahnemann in ſeinem Buche: „Die „Kennzeichen der Güte und Verfälſchung der Arz„neimittel. Dresden 1787" ſeine erſte Vorſchrift zur Bereitung der Weinprobe bekannt machte, die Unzulänglichkeit derſelben aber von Klaproth (in Pyl's Beobachtungen 3te Samml. S. 244) dargethan ward, forderte das Königl. Generaldirectorium das Ober-Coll. Sanitatis auf, ein richtiges Recept des Liquor probatorius zu verfaſſen, welches ſodann den Apothekern zugefertigt werden ſolle. Dies geſchahe, nachdem Hahnemann ſelbſt eine verbeſ-

---

*) Thl. 1. S. 167.

**) ſ. Nahrungsmittel, oben Thl. 2. S. 281. 282.

ſerte Bereitungsart ſeiner Weinprobe angegeben hatte *), in folgender Bekanntmachung:

Anweiſung von der Art und Weiſe, wie der Hahnemannſche Liquor vini probatorius verfertiget und gebraucht werden muß **). Es werden gleiche Theile Auſterſchaalen-Pulver und Schwefelblumen in einem verdeckten Schmelz-Tiegel 12 bis 15 Minuten lang weiß geglühet und dieſe Schwefel-Leber wird alsdann in einem wohl verſtopften Glaſe aufbehalten. Um nun die Weinprobe zu verfertigen, ſo werden zwei Quentchen dieſer Schwefel-Leber, mit ſieben Quentchen Weinſteinrahm, in einem Medicinglaſe vermiſcht und 16 Unzen deſtillirtes Waſſer darüber gegoſſen, und wird dieſe Miſchung eine Viertel-Stunde lang in dem verſtopften Glaſe wohl umgeſchüttelt; man läßt dieſes alsdann ſo lange ruhig ſtehen, bis ſich alles geſetzt hat, und gießt alsdann den oben ſtehenden Liquorem in ein anderes Glas, als welcher alsdann den Liquorem probatorium ausmacht. Die Gebrauchsart dieſes Liquoris probatorii beſteht darin, daß man zu einem halben Weinglaſe des zu prüfenden Weines, halb ſoviel von dem Liquore probatorio gieſſet, da dann der Wein, wenn er nicht durch Blei verfälſcht iſt, ſeine Klarheit und Farbe behält; iſt er im Gegentheil durch Beimiſchung von Blei verfälſcht, ſo entſteht alsdann durch Zugieſſung der Weinprobe ein brauner Niederſchlag in dem Wein und er wird trübe. Uebrigens werden ſämmtliche Apotheker dahin angewieſen, die Hälfte der angezeigten Quantität dieſes Liquoris probatorii für 6 gGroſchen und den 4ten Theil deſſelben für 3 gGroſchen zu verkaufen.

Das Polizeidirectorium in Berlin erließ über den Gebrauch dieſer verbeſſerten Hahnemann'ſchen Weinprobe zur Entdeckung der Weinverfälſchung folgende Bekanntmachung:

Das Publicum empfängt hiermit, auf höchſten Befehl, die nöthige Nachricht von der Hahnemannſchen Weinprobe, welche bisher außer den in der Chymie erfahrnen Perſonen, nur wenigen bekannt geworden; es dienet ſelbige dazu, die

---

*) in Crell's chemiſchen Annalen Bd. 1. St. 4. S. 301., in Scherf's Beiträgen zum Archiv der med. Polizei 3r Bd. 1 Sammlung und im neuen hannöver'ſchen Magazin 1791. 53. Stück.

**) abgedr. in der Sammlung der wichtigſten Verordnungen, welche von dem Königl. Preuß. Coll. med. zu Berlin zu verſchiedenen Zeiten an die Apotheker in den Königl. Preuß. Staaten erlaſſen worden. Berlin 1795.

tödtlichen Verſetzungen der ſauern oder ſauer gewordenen Weine mit bleiiſchen Stoffen, als Bleizucker, Silberglätte ꝛc. zu entdecken. Dieſe Verſetzung hebt die Säure und giebt dem Wein wieder einen lieblichen Geſchmack, iſt aber der menſchlichen Geſundheit äußerſt nachtheilig, indem ſie eine gewöhnlich unheilbare Verſtopfung oder Zuſammenſchnürung der innerlichen Gefäße mit allen hieraus entſpringenden traurigen Folgen verurſacht, und ſie iſt um deſto gefährlicher, weil ſich die Wirkung nur langſam und anfangs unmerklich äußert. Gedachte Hahnemannſche Weinprobe, welche in allen Apotheken künftig zu finden, wird folgendergeſtalt angewandt. Man gießt in ein halbes Weinglas des zu prüfenden Weines die Hälfte von dem Hahnemannſchen Liquor. Iſt der Wein von Bleivermiſchungen frei, ſo behält er ſeine Klarheit und Farbe; iſt er aber bleihaltig, ſo entſteht ein brauner Niederſchlag und der Wein wird trübe erſcheinen. Die Verfahrungsart iſt bei allen weißen und hellrothen Weinen einerlei; iſt aber die hellrothe Farbe ſehr dunkel, ſo iſt es beſſer, ihn zuvor zu entfärben, und dies geſchieht, wenn man ein Weinglas dunkelrothen Weins zur Hälfte mit friſcher Milch vermiſcht, durch einander ſchüttelt, und nach einiger Ruhe filtrirt, und alsdann erſt mit dem Hahnemannſchen Liquor die Probe macht; iſt die Bleivermiſchung ſehr ſchwach, ſo daß nur eine geringe Verdunkelung der Farbe erfolgt, ſo läßt man den filtrirten Wein zuvor in einem gläſernen oder porcellanenen Abrauchgefäße bis zum Rückſtand des ſechſten oder achten Theils gelinde verdünſten, um den Bleigehalt mehr in die Enge zu bringen, und kann man mit 6 Gr. Hahnemannſchen Liquor, welcher aber in ſehr wohl verſtopften Gläſern aufzubewahren, an die zwölf Proben machen. Da es aber ſeyn könnte, daß gedachter Liquor nicht gehörig bereitet, oder durch den Zutritt der Luft verdorben wäre, ſo iſt es nöthig, die Güte des Liquors vor ſeiner Anwendung zu prüfen; hierzu dient eine klare filtrirte Solution von einer Unze gereinigtem Bleizucker in 8 Unzen deſtillirtem oder reinem Regenwaſſer; ein halbes Spitzglas voll dieſer Auflöſung mit der Hälfte des Hahnemannſchen Liquors verſetzt, muß, wenn der Liquor ächt iſt, ſogleich einen ſchwarzbraunen Niederſchlag verurſachen. Der Werth dieſer Menge der Bleizucker-Auflöſung, welche zu mehrern Prüfungen des Hahnemannſchen Liquors hinreicht, beträgt 4 gute Groſchen. Ob nun gleich die Rechtſchaffenheit der hieſigen Kaufmannſchaft und Weinhändler ſich bisher noch nie, der verſchiedenen gemachten Proben ungeachtet, dergleichen tödtende Weinverſetzung mit Blei zu Schulden kommen laſſen; ſo wird gleichwohl zum Beſten des Publikums, auch ſelbſt zum Beſten der mit Wein

handelnden Perſonen hiermit zur Pflicht gemacht, alle ihre jetzigen Weinvorräthe ſofort, und ihre künftigen Weine, gleich bei der Ankunft, mit dem Hahnemannſchen Liquor zu probiren, und wenn ſie Verſetzungen mit Blei bemerken, ſolches dem Polizeidirectorium zur weitern Verfügung ſchleunigſt anzuzeigen; widrigenfalls, wenn von Seiten des Königl. Ober-Coll. Sanitatis und des Polizeidirectoriums die Weinkeller revidirt, und unter den Weinen Bleivermiſchungen ſich befinden, dergleichen Kaufleute oder Weinhändler ſich ſelbſt beizumeſſen haben, daß ſie als vorſetzliche Betrüger auf das härteſte, außer der Confiscation, beſtraft werden. Zugleich wird hiermit das bereits unterm 1. Januar 1722 wider die Weinverfälſchungen ergangene Edict aufs neue in Erinnerung gebracht, nach welchem allen denjenigen, welche von geſchehenen Weinverfälſchungen gegründete Anzeige thun werden, oder daß jemand rothen oder weißen Landwein, mittelſt einiger Zuthat von allerhand, für gute Franzöſiſche Weine, auch wohl Frankenwein für Rheinwein betrügeriſcher Weiſe verkauft, und der Weinſchenker deſſen wirklich überführt werden könnte, für jeden Eimer des verfälſchten Weins 12 Thaler, als den dritten Theil der zudictirten Strafe, mit Verſchweigung ihres Namens, zum Douceur gegeben, die Weinverfälſcher aber zum erſtenmal für jeden Eimer verfälſchten Weines 36 Thaler Strafe erlegen, zum zweitenmal aber aller im Keller befindlichen Weine verluſtig erkläret, auch wenn dem Schenker das Haus, darin die Verfälſchung geſchehen, eigenthümlich zugehöret, eine ſchwarze Tafel daran ausgehangen, der Name und das Verbrechen des Wirths darauf geſchrieben, und derſelbe alles ferneren Weinſchancks Zeitlebens verluſtig gehen ſoll. Berlin, den 9. Septbr. 1791.

Königl. Preuß. Polizeidirectorium hieſiger Reſidenzien.

Vorſchrift zur Ausfertigung des Hahnemannſchen Weinprobe-Liquors. Schwefel und Auſterſchalen von beiden gleich viel werden in einem bedeckten Schmelztiegel $\frac{1}{4}$ Stunde lang weiß geglühet und dieſe Schwefelleber in wohl verſtopftem Glaſe, vorräthig gehalten. Von dieſer kalchartigen Schwefelleber werden 2 Quentchen (Drachmen) mit 7 Quentchen Cremor Tartari gemiſcht, in einem 18 Unzen haltenden Glaſe mit 16 Unzen Waſſer übergoſſen, das Glas ſogleich gut verſtopft und $\frac{1}{4}$ (bis $\frac{1}{2}$) Stunde lang geſchüttelt. Nach dem Abſetzen (Sedimentiren) wird die Flüſſigkeit in kleine wohl zu verſtopfende Unzengläſer abgegoſſen. Von dieſem Liquor wird die Hälfte für 6 und der vierte Theil für 3 Groſchen verkauft. Ferner wird dieſer Liquor nie vorräthig gehalten, ſondern der, ſo ſolchen verlangt, nach einer Stunde zum Abholen wieder

beſtellt. Es wird gut ſeyn, wenn ſich ein jeder Verkäufer von der Güte des angefertigten Liquors durch eine Probe mit einer Bleizuckerauflöſung zuvor überzeuget. *)

Ueber die Bereitung der bittern und mit andern Arzneiſtoffen vermiſchten Weine und Branntweine ward folgendes Min. Reſcr. an die Königl. Oſtpreußiſche Regierung ſämmtlichen Regierungen zur Nachachtung mitgetheilt:

Das Bereiten und Verkaufen von bittern Weinen und gebrannten Waſſern, kann den Weinhändlern und Branntweinbrennern unter der Bedingung geſtattet werden: 1) daß die dazu verwandten Species z. B. viele bittere, im öconomiſchen Gebrauche hinreichend bekannt ſind, und keine mediciniſch-ſpecifiſche Eigenſchaften haben, die auf die Geſundheit nachtheilig wirken können; 2) daß der Branntwein oder Wein entweder im Allgemeinen z. B. bitter, oder nach dem Ingrediens, z. B. Wermuth benannt werde, und daß er nach landüblichem Maaße, nicht aber in Arzneigläſern, verkauft werde. — Uebrigens dürfen mediciniſche Benennungen und Etiquetten z. B. Eſſenz, Tinctur, Tropfen und ſolche Beinamen, welche mediciniſche Wirkungen andeuten ſollen, bei Vermeidung geſetzlicher Strafe nicht zugelaſſen werden.

Berlin den 23. October 1813.

Königl. Geh. Staatsrath und Chef des Departements der allgemeinen Polizei im Miniſterio des Innern.

(gez.) v. Schuckmann.

Ueber den Befund einer allgemeinen Prüfung der Weine zu Coblenz und die vorgekommenen Weinverfälſchungen machte die K. Regierung daſelbſt in ihrem Amtsbl. 1817 folgendes bekannt **).

Wir haben uns veranlaßt gefunden, in ſämmtlichen hieſigen Weinläden die vorhandenen Weine durch Kunſterfahrne prüfen zu laſſen, und die Conſumenten zu ſichern gegen der Geſundheit nachtheilige Miſchungen. Das Reſultat dieſer Unterſuchung hat ergeben, daß nur in einem Hauſe ein Faß gefunden worden, in welchem bei der Analyſe das Bleioxyd (Bleiglätte) entdeckt wurde. Der Eigenthümer iſt dem Polizeigerichte übergeben. Es iſt höchſt wahrſcheinlich, daß Unwiſſenheit und nicht Betrug ihn verleitet hat, den Wein für den Geſchmack durch ein Mittel zu verbeſſern, welches eines der gefährlichſten Gifte iſt, in-

*) ſ. auch Aqua sulphurato acidula.

**) ſ. auch v. Kampz Annalen der Preuß. innern Staatsverwaltung 1. Bd. 4 Heft. S. 239.

dem es, auch im geringen Grade genoſſen, die ſchrecklichſten und auszehrenden Krankheiten zur Folge hat. Wir warnen daher ſämmtliche Weinhändler, irgend ein Mittel zur Verbeſſerung des Weins anzuwenden, welches ſie nicht kennen und von deſſen Unſchädlichkeit ſie ſich nicht durch einen Arzt oder Apotheker hinlänglich überzeugt haben. Nicht minder machen wir das Publicum warnend aufmerkſam auf die Kiefer, welche geheime Mittel zur Schönung des Weins anbieten. Der Leichtgläubige wird nicht allein oft durch Anwendung ſolcher Mittel ſeine Weine völlig verderben, ſondern er läuft auch Gefahr, ihn zu vergiften. So enthielt eines dieſer Arcane zur Weinſchönung bei näherer Unterſuchung Eiweis, Hirſchzunge, geſtoßenen Marmor und Bleiglätte, eines der ſtärkſten Gifte. Um ſeines eignen Vortheils willen, und um ſich nicht des Vorwurfs, Menſchenleben gefährdet zu haben, auszuſetzen, warnen wir Jeden, der Wein ſelbſt ſchönt oder ſchönen laſſen will, keine geheime Mittel, auch keine Mittel, deren Beſtandtheile er nicht kennt, ſondern nur ſolche anzuwenden und anwenden zu laſſen, von deren Unſchädlichkeit er durch Sachverſtändige überzeugt iſt. Die daraus entſtehenden nachtheiligen Folgen, in ſofern ſie zur Competenz der Gerichte gehören, treffen alle diejenigen, die ſich ſolcher Mittel ohne jene Ueberzeugung bedienen. Indem wir hiermit auf dieſen wichtigen polizeilichen Gegenſtand die Aufmerkſamkeit des Publicums hinlenken, machen wir es den Herrn Landräthen zur Pflicht, die Ortsbehörden ihres Reſſorts dahin zu inſtruiren, ſämmtlichen Weinhändlern dieſe Verfügung beſonders bekannt zu machen, daß es geſchehen, ſie zu Protocoll erklären zu laſſen, und die diesfällige Verhandlungen zu den Acten zu nehmen. Coblenz den 16. October 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Wendung. In dem Lehrbuche der Geburtshülfe zum Unterricht für die Hebammen in den Königl. Preuß. Landen. Berlin 1815. S. 140. iſt den Hebammen zur Pflicht gemacht, zu überlegen, ob ſie im Stande ſeyen den Erforderniſſen zur Wendung Gnüge zu leiſten, lieber davon abzuſtehen, wenn ein Geburtshelfer in der Nähe wohnt, und ſie nur dann zu unternehmen, wenn Stunden bis zur Ankunft des Geburtshelfers vergehen und die größte Nothwendigkeit es befiehlt. Die Hebammen werden deshalb in den (auch in dieſem Unterrichte genau angegebenen) Regeln der Wendung unterrichtet

weil dennoch Fälle vorkommen, in denen ſie dieſelbe vornehmen müſſen.

Wilde Thiere ſ. Thiere.

Winkelhurerei. Zu ihrer Verhütung befiehlt das Polizeireglement vom 28. Febr. 1787 für Berlin, die wöchentliche Aufhebung, Beſichtigung, Cur und Beſtrafung der ſich im Winter nach 10 Uhr und im Sommer nach 11 Uhr Abends, auf den Straßen umhertreibenden liederlichen Weibsperſonen, und das Bordellreglement vom 2. Februar 1792. (ſ. Bordell) §. 20, die im Finſtern auf den Straßen herumwankenden Gaſſenhuren aufzugreifen und, nach ihrer Heilung, wenn ſie mit einer veneriſchen Krankheit behaftet ſind, auf 6 bis 12 Monate ins Zuchthaus zu bringen. — Das A. L. R. Thl. II. Tit. 20. beſtimmt folgendes:

§. 1023. Weibsperſonen, die von der Hurerei ein Gewerbe machen, ohne ſich ausdrücklich unter die beſondere Aufſicht der Polizei zu begeben, ſollen aufgegriffen und zu dreimonatlicher Zuchthausarbeit verurtheilt werden. §. 1024. Nach ausgeſtandener Strafe ſind ſie in Arbeitshäuſer abzuliefern und daſelbſt ſo lange zu verwahren, bis ſie zu einem ehrlichen Unterkommen Luſt und Gelegenheit erhalten. §. 1025. Doch ſollen Perſonen, welche ſonſt die 1023. 1024. beſtimmte Strafe verwirkt haben, mit ſelbiger verſchont werden, wenn ſie ihre Schwangerſchaft gehörig anzeigen und ſich bei ihrer Niederkunft vorſchriftsmäßig verhalten. §. 1026. Alle nicht in Hurenhäuſern lebende Perſonen, welche wiſſen, daß ſie mit einer veneriſchen Krankheit behaftet ſind, aber dennoch ſich mit Andern fleiſchlich vermiſchen und wieder damit anſtecken, haben eine dreimonatliche Gefängniß- oder Zuchthausſtrafe verwirkt.

Nach dem Reſcripte des Königl. Juſtizdepartements vom 11. Novbr. 1799 (ſ. Stengel's Beiträge 10. Bd. S. 318) müſſen

die Polizeiofficianten, wenn ſie aus hinreichenden Gründen eine Weibsperſon der Winkelhurerei verdächtig halten, davon dem Polizeidirectorio ſofort Anzeige thun, welches ſodann die Einleitung zu treffen hat, daß dergleichen Perſon vorgefordert und mit der Strafe der Winkelhurerei bekannt gemacht werde, worüber eine kurze Regiſtratur zur Nachricht aufzunehmen und bei den Acten zu aſſerviren iſt. Wird

nun eine Weibsperſon wegen wirklich verübter Winkelhurerei zur Unterſuchung gezogen, ſo iſt die Verhandlung zugleich mit darauf zu richten, ob der Angeſchuldigten das desfalſige Geſetz bekannt geweſen, oder ob derſelben in der eben erwähnten Art die Strafe der verbotenen Hurerei von der Polizeibehörde bereits eröffnet worden. Kann ſie nicht überführt werden, daß ſie von der geſetzlichen Vorſchrift Kenntniß gehabt, ſo kann nur, wenn ſie ſonſt ſchuldig befunden wird, auf eine außerordentliche Polizeiſtrafe erkannt werden. Zugleich iſt aber zu veranlaſſen, daß die Contravenientin über die geordnete Strafe der Winkelhurerei belehrt werde. Iſt hingegen das Geſetz der Denunciatin bereits bekannt geweſen, ſo iſt ſie mit der dadurch beſtimmten Strafe zu belegen.

ſ. auch Bordell, veneriſche Krankheiten.

Winterglätte. Bei derſelben muß in Berlin nach einer (jährlich erneuerten) Polizeiverfügung vom 14. Decbr. 1811 jeder Hauswirth, ſobald es tagt, den Bürgerſteig vor ſeinem Hauſe mit Sand oder Torfaſche beſtreuen, auch darf bei derſelben ſo wenig im Schlitten ohne Geläute, als überhaupt ſchnell auf der Straße gefahren oder geritten werden.

Witterungsbeobachtungen ſ. Meteorologiſche Beobachtungen, Sanitätsberichte.

Wittwen der Aerzte und Wundärzte. — Als in den Jahren 1813 u. 1814. viele der in den Militairlazarethen angeſtellten Aerzte und Wundärzte ein Opfer ihrer Berufstreue und freiwillig übernommenen Pflichterfüllung wurden, geruheten des Königs Majeſtät durch einen (von dem Königl. Miniſterium des Innern allen Regierungen unter dem 27. Jan. 1814 mitgetheilten) Cabinetsbefehl zu beſtimmen, daß die Wittwen ſolcher Aerzte, die ſich während des gedachten Krieges ohne Rückſicht auf perſönliche Gefahr, dem Beiſtande der Kranken und Verwundeten unterzögen, zur Penſionirung geeignet ſeyn ſollten. Hinſichts des Betrages dieſer Penſionen und der beſondern bei ihrer Ertheilung zu nehmenden Rückſichten wurden von des Königs Majeſtät unter dem 2. Mai 1814 folgende allgemeine Grundſätze geneh-

migt und dem zu Folge ſämmtliche Regierungen von dem Königl. Miniſterium des Innern unter dem 26. Juli 1814 inſtruirt:

1) muß von dem Verſtorbenen nachgewieſen ſeyn, daß er ſich entweder der Krankenpflege in einem Lazarethe oder außer demſelben der Behandlung kranker oder verwundeter Militairperſonen unentgeldlich gewidmet habe; 2) muß das Bedürfniß der hinterbliebenen Familie erwieſen ſeyn. Unter dieſen Vorausſetzungen wird 3) nicht allein der Wittwe eine fortlaufende jährliche Unterſtützung, ſondern auch auf jedes der hinterbliebenen Kinder, eine extraordinaire Beihülfe bewilligt werden; 4) darf die Unterſtützung für die Wittwen nur ſo lange gezahlt werden, als ſie ſich nicht wieder verheirathen. Für die Kinder kann ſolche jedoch nur nach der Verheirathung der Mutter bis zum zurückgelegten 15. Jahre fortdauern; 5) wenn die Wittwen bei der allgemeinen Wittwenkaſſe verſichert ſind und zur Hebung gelangen, ſo geht ſo viel, als ſie aus der Wittwenkaſſe empfangeu, von der aus Staatskaſſen bewilligten Unterſtützung wiederum ab; 6) für die Wittwen höherer Medicinalbeamten können 200 bis 300 Rthl., für die Wittwen der ſubalternen Medicinalbedienten können 100 bis 200 Rthl. gezahlt werden. Auf jedes Kind werden noch beſonders 30 bis 50 Rthl. bewilligt.

Wittwen der Apotheker ſ. Apothekenberechtigung.

Wittwenkaſſe. Unter dem 17. Juli 1816 iſt Hinſichts aller Civilbeamten die Ertheilung des Heirathsconſenſes von der beſtimmten Erklärung über die, der künftigen Ehegattin bei der allgemeinen Wittwenverpflegungsanſtalt zu verſichernde Wittwenpenſion abhängig gemacht. Durch die Cabinetsordre vom 3. Septbr. 1817 iſt dieſe Beſtimmung dahin modificirt, daß den geringen Civilofficianten, die nicht über 250 Rthl. jährliche Dienſteinnahme haben, der Conſens zur Verehlichung auch ohne den Nachweis des Beitritts zur Wittwenverpflegungsgeſellſchaft ertheilt werden ſoll, ſo auch denen, die ſchon über 60 Jahre alt oder nicht in dem Geſundheitszuſtande ſind, um aufgenommen werden zu kön-

nen. Von dem zur Aufnahme in die Wittwenkaſſe erforderlichen Geſundheitsatteſte ſ. Atteſt *).

Wohlthätigkeitsverein. In den Kriegen 1813—1815 bildeten ſich faſt überall, wo ſich Militairlazarethe befanden, auch patriotiſche Vereine zur Pflege und Wartung der Kranken. Beſonders zeichneten ſich hierin die Provinzen zwiſchen der Elbe und Oder aus, Hinſichts deren das Gouvernement folgende „Feſtſetzung des Wirkungskreiſes für die „Mitglieder der, den einzelnen Lazarethen zur Seite „ſtehenden Wohlthätigkeitsvereine" erließ.

§. 1. Der Wohlthätigkeitsverein eines jeden Militairlazareths bildet ſich aus denjenigen Bewohnern der Stadt, die ſich ganz beſonders durch regen Eifer für das Wohl der kranken und verwundeten Krieger ausgezeichnet haben. Seine eben ſo ehrenvolle als uneigennützige Beſtimmung iſt, unmittelbar in Verbindung mit dem öconomiſchen und ärztlichen Lazarethperſonale zur beſtmöglichſten Verpflegung und Wartung der Kranken beizutragen. §. 2. Ein jeder Wohlthätigkeitsverein beſtehet wenigſtens aus 12 Mitgliedern, in der Regel 4 Hausfrauen und 8 Männern. Außer dieſen Mitgliedern wird ein Vorſteher für jeden Verein ernannt, welcher des öffentlichen Vertrauens in einem vorzüglich hohen Grade genießen muß. §. 3. Die Mitglieder wechſeln ſich in ihren Geſchäften ſo ab, daß täglich von jedem Vereine drei Mitglieder, nämlich 1 Hausfrau und 2 Männer im Lazarethe thätig ſind, ſo, daß, da ſich ihre Anzahl auf 12 beläuft, ſtets den 4ten Tag die nämlichen die Reihe trifft, im Lazareth gegenwärtig zu ſeyn. Der Vorſteher leitet das Ganze des Vereins, hat ſich daher vorzüglich mit den dirigirenden Aerzten, wie auch erſten Oeconomieinſpectoren über das Wohl der Kranken zu beſprechen, und wohnt deshalb auch den verſchiedenen Konferenzen bei, die in Lazarethangelegenheiten täglich gehalten werden. §. 4. Die gerade den Dienſt verſehenden Mitglieder bleiben den ganzen Tag über im Lazareth gegenwärtig, ſorgen für die gehörige Reinlichkeit im Ganzen und Einzelnen, für die gehörige nützliche Anwendung und Aufbewahrung der Utenſilien, für die gleichmäßige und pünctlich zu den beſtimmten Stunden ſtatt findende Vertheilung der Speiſen und Getränke, für die gehörige Zubereitung und Quantität derſel-

*) 1. Bd. S. 121. Das Reglement für die Wittwenverpflegungsgeſellſchaft iſt wieder abgedruckt im Amtsbl. der Königl. Reg. zu Potsdam 1817. S. 67.

ben, und überhaupt für alles, was zu einer zweckmäßigen Pflege und Wartung der Kranken nach einem billigen und vernünftigen Maaßſtabe nöthig iſt. §. 5. Von den 3 Mitgliedern, welche an einem Tage ihre Sorge dem Lazareth widmen, a) inſpicirt und ſpecificirt das Eine die Einnahme der freiwilligen Beiträge aller Art an Geld, Utenſilien und Lebensmitteln in einem beſonders dazu beſtimmten Buche. Mit Ablauf des Tages wird die Summe des Eingekommenen zuſammengezogen und das Mitglied unterzeichnet den Abſchluß. b) Das andere Mitglied beſorgt die Verausgabung aus dem Magazine der freiwilligen Beiträge gegen Quittungen der Oberärzte und Lazarethinſpectoren. Erſtere quittiren über chirurgiſche, letztere über ökonomiſche Bedürfniſſe. Daſſelbe Mitglied zeichnet das Verausgabte in das Ausgabebuch. Allwöchentlich am Sonnabend vergleicht der Vorſteher des Vereins die Bücher, um die Balance zu ziehen, und der Director macht ſelbige, nachdem ſie dem chirurgiſchen Staabe zur Genehmigung vorgelegt worden, dem Publicum durch das Inteligenzblatt bekannt. c) Die Hausfrau inſpicirt die Küche, Waſchanſtalt und das zu vertheilende Eſſen, ſieht zugleich auf Reinlichkeit, und macht die nöthige Anzeige an den Lazarethinſpector oder an den Dirigenten, wenn es ihrem Urtheile nach daran fehlt. §. 6. Da es die Abſicht der Lazarethanſtalt iſt, die Kranken möglichſt ſchnell zu heilen, und zum Dienſte des Vaterlandes wieder tüchtig zu machen, zu dieſem Endzweck aber bei weitem vor allen andern das chirurgiſche Perſonale und vorzugsweiſe der Lazarethdirigent beitragen kann und muß: ſo iſt es wohl ſehr natürlich und billig, daß die Mitglieder des Vereins ſich in allen Anordnungen nach ihm zu richten haben, ohne ihm jedoch deswegen gerade untergeordnet zu ſeyn. Sie werden daher, da ſie lediglich reger Eifer für das Wohl der kranken Krieger beſeelt und auf ihren ehrenvollen Poſten geſtellt hat, ſicher auf das allergenaueſte allen Anordnungen des Arztes überall Folge leiſten, wogegen ſie von dem geſammten dienſtthuenden Perſonal im Lazareth mit Achtung und Zuvorkommenheit behandelt werden. §. 7. Durch den Verein geſammelte Geldbeiträge können nicht nach Willkühr von demſelben verwandt werden; die Beſtimmungen hiezu giebt der Dirigent und vorſtehende Lazarethinſpector, die theils mit den dringenſten Bedürfniſſen, theils mit den geſetzlichen Verordnungen bekannt ſind. §. 8. Es iſt natürlich, daß die verſchiedenen, durch die milden Geber eingeſandten Speiſen und Getränke, theils einzelnen Kranken vorzugsweiſe nöthig und nützlich, theils anderen wieder unnöthig und ſelbſt ſchädlich ſind: die Vertheilung derſelben darf daher unter keiner Bedingung der Willkühr der Un-

kundigen überlaſſen werden. Die Mitglieder des Vereins haben dieſe Speiſen und Getränke von den Einſendern anzunehmen und ſie ſodann mit Zuziehung der Lazarethchirurgen, allenfalls in ihrem Beiſeyn, vertheilen zu laſſen. Ein jeder billige Wunſch deshalb wird nach den Umſtänden gern erfüllt werden. Sollte der Lazarethdirigent gerade gegenwärtig ſeyn, ſo kann auch dieſer durch die Mitglieder zu Rathe gezogen werden, auch wenigſtens muß er bei den verſchiedenen Krankenbeſuchen der Lazarethchirurgen im Allgemeinen angeben, welche Gattungen von Speiſen und Getränken den einzelnen Kranken zuträglich oder nachtheilig ſind. Das was hierdurch nicht zuſammen kommt, wird von der Oekonomie der Anſtalt nach der ärztlichen Vorſchrift in guter Qualität beſchafft. §. 9. Außer den dienſthabenden Mitgliedern iſt niemanden der Zutritt in das Lazareth erlaubt, der nicht in demſelben ordnungsmäßig zu thun, und zuvor eine Erlaubniß vom Lazarethdirigenten erhalten hat. Die in den Lazarethen kommandirten Officiere haben hierauf genau zu halten. §. 10. Sollten die Mitglieder über einzelne Perſonen, ſeyen es nur Kranke, Krankenwärter, Waſch- und Kochweiber, oder ſelbſt Lazarethchirurgen, oder Oeconomieinſpectoren, Klage zu führen haben, ſo zeigen ſie dieſes dem Oberarzt der Station, oder dem Dirigenten an, welcher verpflichtet iſt, die Sache, auf friſcher That zu unterſuchen und mit Zuziehung der Mitglieder des Wohlthätigkeitsvereins die nöthigen Verweiſe und ſelbſt Strafen auszutheilen. Sollte endlich ein Mitglied Urſache zu haben glauben, ſelbſt mit dem Lazarethdirigenten, oder vorſtehenden Lazarethinſpectoren unzufrieden zu ſeyn: ſo hat es ſich entweder an den chirurgiſchen Staab unſers Gouvernements, oder unmittelbar an den Königl. dirigirenden Diviſions-General-Chirurgus — zu wenden, welchem die Inſpection über die ſämmtlichen Provinziallazarethe zwiſchen der Elbe und Weichſel aufgetragen worden iſt. Da uns an der Verbeſſerung des Lazarethweſens äußerſt viel gelegen iſt, ſo werden wir allem, was darauf Bezug hat, wie bisher, eine vorzügliche Aufmerkſamkeit widmen, und glauben durch dieſe Einrichtung vorzüglich in der Rückſicht Gutes zu ſtiften, weil dadurch immer mehr Achtung, Vertrauen, Liebe und Theilnahme an der Sache, welche die Verwaltung in Händen hat, eingeflößt wird.

Berlin den 19. Septbr. 1813.

Allerhöchſtverordnetes Militair-Gouvernement für das Land zwiſchen der Elbe und Oder.

(gez.) L'Eſtoq. Sack.

Wohnungen. In einem, von dem Berliner Polizeidirectorium im Jahre 1800. nachgeſuchten Gutachten über den Nachtheil des Beziehens neuerbauter Häuſer machte das Ober-Coll. med. darauf aufmerkſam, daß hiebei der Waſſerdunſt aus dem noch feuchten Kalkmörkel ſubſtanzielle Theilchen ätzenden Kalks im aufgelösten Zuſtande mit ſich führe und die eingeſchloſſene Athmosphäre damit anfülle, wozu dann noch die Ausdünſtungen der, in der Regel bleiiſche Zuſätze enthaltenden Oelfarben kämen und daß die Luft durch die, bis zur gänzlichen Austrocknung des Gebäudes, ſtatt findende Abſorbtion des Sauerſtoffes von dem feuchten Kalke, Lehm, den Oelfarben u. ſ. w. verdorben werde. Das Ober-Coll. med. ſchlug deshalb vor, jedes Haus erſt ein Jahr nach ſeiner Vollendung, und nachdem es von Sachverſtändigeu für unſchädlich erklärt worden, beziehen, für ſtarken und anhaltenden Luftzug in dergleichen Häuſern ſorgen, die Ofen ſo, daß in den Stuben geheitzt werden könne, einrichten und oft und ſtark (jedoch in ſchon bewohnten Stuben nur bei Tage, und nicht des Abends) einheitzen, und für die wechſelsweiſe Oeffnung der Fenſter ſorgen zu laſſen. — Das Königl. Polizeidirectorium erließ nach dieſen Vorſchlägen die erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen und beſondern Verfügungen.

Wolfsgruben. Wo ſich Wölfe aufhalten, kann jeder Grundbeſitzer an abgelegenen Orten Wolfsgruben anlegen, damit aber niemand dadurch Schaden leide, müſſen dergleichen Gruben gegen Menſchen u. Vieh tüchtig umrückt werden. A. L. R. Thl. I. Tit. 9. §. 152. 153.

Wolfskirſche ſ. Vergiftung.

Wundärzte ſ. Chirurgen. Gerichtliche Wundärzte. ſ. Chirurgus forensis, Kreischirurgen.

Wundereſſenz altonaer ſ. Geheimmittel (Bd. 1. S. 463).

Wundſchein. Die Vorſchriften der Criminalordnung vom 11. Decbr. 1805. §. 139 — 148. über die Ausſtellung und Erforderniſſe deſſelben ſ. im Artikel Obduction (oben Bd. 2. S. 295. 296); ferner ſ. Sachverſtändige und Thatbeſtand.

Zahnarzt. Als ſolcher iſt jeder approbirte Chirurgus legitimirt. Diejenigen, welche, ohne die geſammte Chirurgie erlernt zu haben, die Zahnarzneikunde ausüben wollen, haben über die Erlernung derſelben beweiſende Zeugniſſe beizubringen und die Prüfung durch das Medicinalcollegium, bei der betreffenden Regierung nachzuſuchen. Die Approbation derſelben muß aber in jedem Falle bei dem Königl. Miniſterio des Innern (in Gemäßheit eines von Demſelben auf die Anfrage der Königl. Oſtpreußiſchen Regierung unter dem 12. Juli 1814 erlaſſenen Reſcriptes) mit Einſendung der Prüfungsacten, von der betreffenden Regierung nachgeſucht werden *). — Das Herumziehen der Zahnärzte im Lande iſt durch ein beſonderes Circulare des Generaldirectorii an ſämmtliche Kriegs- und Domainenkammern vom 13. December 1796 **) ſtreng unterſagt. Das Ausſtehen auf den Märkten iſt den Zahnärzten ſchon durch frühere Verordnungen vom 25. Febr. und 29. October 1708, vom 9. Octobr. 1713 und 1. Febr. 1726 (im Med. Ed. S. 83. 99) verboten. Auch ſollen, nach dieſen Verordnungen, ſo wie nach mehrern folgenden vom 15. Januar 1741, 11. Decbr. 1765 und 14. Auguſt 1792, beſonders aber nach §. 704 — 709. Tit. 20. Thl. II. des Allg. L. R. die Zahnärzte ſich nicht unterfangen, ihr Gewerbe zu treiben, ehe ſie dazu die Erlaubniß der Behörde, nach vorhergegangener Prüfung ihrer Geſchicklichkeit und ihres Verfahrens, erhalten haben.

*) ſ. auch im Artikel Approbation.]
**) N. Ed. S. X. 775.

(vergl. den Artikel Afterarzt). Der Verkauf der Medicamente öffentlich oder in Häuſern iſt den Zahnärzten ſchon durch das Med. Ed. S. 98. No. 1. unterſagt und dies Verbot durch ein beſonderes Reſcript des Departements der allg. Polizei im Min. des Innern vom 22. Mai 1811 erneuert (Neumärkiſches Amtsbl. 1811 No. 36. Pommerſches Amtsbl. 1811. No. 40.) hiernächſt aber Hinſichts der Berliner Zahnärzte von gedachtem Departement in einem Reſcripte an den Herrn Polizeipräſidenten daſelbſt vom 11. Febr. 1812, über dieſen Gegenſtand folgendes beſtimmt:

„Es ſteht hinführo den Zahnärzten frei, ihre Zahnpulver, Zahnlattwerge und Zahntincturen, oder ſogenannte Mundwaſſer, zur Conſervation der Zähne und des Zahnfleiſches, da dies mehr Gegenſtände des Luxus ſind, nicht nur zu dispenſiren, ſondern auch ſelbſt zu bereiten; dagegen ſind ſie aber verbunden, dem Polizeiphyſikus auf ſein Verlangen, jedoch unter der Verbindlichkeit der Verſchwiegenheit, die Ingredienzen dazu bekannt zu machen. Alle übrigen wirklichen Arzneimittel, deren ſie ſich zur Heilung der Zahnkrankheiten bedienen wollen und welche niemals innerliche ſeyn dürfen, müſſen ſie in der Regel den Patienten nach Recepten aus der Apotheke verordnen, können aber zum Gebrauch in dringenden und ſchleunigen Fällen kleine Vorräthe davon bei ſich führen, die ſie aber aus einer Apotheke entnehmen müſſen. Die Zuſammenſetzung derſelben iſt der Apotheker, der unumgänglich nöthigen Controlle wegen, dem Polizeiphyſikus, wenn es von ihm verlangt wird, gleichfalls nachzuweiſen verpflichtet. Was endlich das Opium und deſſen Präparate, deren ſich die Zahnärzte zur Linderung der Schmerzen häufig bedienen und ſie daher augenblicklich zur Hand haben müſſen, betrifft, ſo muß ihnen die Gefahr, welche mit dem Mißbrauch dieſer Mittel verbunden iſt, bemerklich gemacht und ihnen daher bei dem Empfang derſelben aus der Apotheke, ſo wie bei ihrer Aufbewahrung und Dispenſation die größte Vorſicht und Genauigkeit empfohlen, auch müſſen ſie für alle durch den Mißbrauch oder aus Nachläßigkeit entſtehende Gefahr verantwortlich gemacht werden.“

Eine Taxe für die Zahnärzte erließ das Medicinaldepartement bereits unter dem 5. März 1798, hiernächſt in der Taxordnung für die Medicinalper-

ſonen vom 30. April 1802 und unter dem 21. Juni 1815. Die letztere, allein gültige ſ. im Artikel Arztlohn.

Zeitungsberichte. An des Königs Majeſtät, an des Hrn. Staatskanzlers Durchl. und an die K. Miniſterien erſtatten die Regierungen monatlich einen beſondern Zeitungsbericht über die erheblichſten Ereigniſſe des letzten Monats und über den Zuſtand der Provinz. Die Form dieſer Zeitungsberichte ward durch eine Circularverordnung des Königl. Miniſterii des Innern an die Regierungen vom 7. Aug. 1809 vorgeſchrieben. Die Rubriken derſelben ſind 1) Witterung, worin, neben der allgemeinen Anzeige von Heiterkeit, Trockenheit und Feuchtigkeit der Luft, eine beſtimmte Angabe des höchſten und niedrigſten Grades der Kälte und Wärme, ungewöhnliche meteorologiſche Phänomene und der Einfluß der Witterung, bemerkt ſeyn müſſen, 2) Preiſe des Getreides und der gewöhnlichen Lebensbedürfniſſe; 3) Mortalität, Krankheiten, Viehſeuchen, 4) Unglücksfälle z. B. Feuersbrünſte, Ueberſchwemmungen, Raupenfraß, Todtſchläge, Selbſtmorde u. ſ. w. 5) Das Entſtehen oder Aufhören bedeutender öffentlicher Polizeiinſtitute als Armen- oder Krankenanſtalten, Gefängniſſe, Communicationsanſtalten u. ſ. w., ſo wie erhebliche Veränderungen bei denſelben; 6) Handel; 7) Induſtrie; 8) Communalweſen in den Städten und auf dem platten Lande, wohin auch Wegebeſſerung und Veränderung der Kirchhöfe u. ſ. w., 9) Sittlicher Zuſtand; 10) Einfluß der Geſetzgebung auf den Zuſtand und die Stimmung des Volks. — Die Materialien zu dieſen Berichten liefern hauptſächlich die Kreis- und Stadtbehörden. Dieſe wurden in der Kurmark unter dem 6 Januar 1812 (Amtsbl. 1812. S. 11.) zur pünctlichen Erſtattung ihrer Zeitungsberichte aufgefordert, mit dem Bemerken: ad 1. daß, weil die Sanitätsberichte der Phyſici zuſammenhan-

gende Witterungsbeobachtungen mit Anzeige des Barometer- und Thermometerſtandes liefern, hieher nur Nachrichten von ungewöhnlich lange herrſchenden Winden, Stürmen, Hagelſchlag und allen ſeltenen oder ungewöhnlichen Phänomenen gehören, von dem Einfluß der Witterung auf die Vegetation aber nur das anzuführen ſey, was eine beſtimmte und entſchiedene Wirkung hat; ad 3. daß dieſe anzuführen ſind, inſofern die Reſultate wichtig genug ſind, um in polizeilicher Hinſicht Aufmerkſamkeit zu erregen, indem das Nähere in mediciniſcher Hinſicht in die Sanitätsberichte gehöre.

Zeugungsvermögen. ſ. Viripotenz.

Zincum purum. Die Prüfung des Zinks, ob er nicht mit fremdartigen Metallen vermengt iſt, und deſſen Reinigung geſchieht folgendermaaßen: Man ſchmilzt ihn im Tiegel, bei ſo gelindem Feuer, daß er flüſſig bleibt, rührt ihn mit einem eiſernen Stabe um und wirft nachgerade Stückchen Schwefel hinein. Werden durch den Schwefel Schlacken gebildet, ſo iſt der Zink unrein. Dieſer wird gereinigt, wenn man die Schlacken abnimmt, von neuem Schwefel hineinwirft und damit fortfährt, bis der zugeſetzte Schwefel verbrennt, ohne Schlacken hervorzubringen. Ph. bor.

Zincum sulphuricum. (Vitriolum Zinci). Eine beliebige Menge reiner, in kleine Stücke zerbrochener Zink wird in einer hinreichenden Menge Acidum sulphuricum dilutum aufgelöst, die Auflöſung filtrirt und zu Kryſtallen abgedunſtet, die getrocknet aufbewahrt werden. Ph. b.

Zinn ſ. Apothekengefäße, Geſchirr.

Zuchthaus. Ausführliche Notizen über die Einrichtung der Zuchthäuſer in Brieg, Jauer, Breslau, Luckau, Magdeburg, Halle und Königsberg enthält das ſchätzbare Werk von H. B. Wagnitz: Hiſtoriſche Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigſten Zuchthäuſer in Deutſchland. 2 Bde. Halle 1791. 1792. Sehr zweckmäßig und mit vorzüglicher Rückſicht auf Salubrität des Locals und der Beköſtigung iſt inſonderheit die Straf- und Beſ-

ſerungsanſtalt zu Spandau eingerichtet. ſ. übrigens auch Arbeitshaus u. Landarmenhaus.

Züchtigung. Nach §. 432. der Criminalordnung ſoll bei Verbrechen, deren Strafe in körperlicher Züchtigung beſteht, der Richter die Fähigkeit des Angeſchuldigten, ſelbige zu erdulden, feſtſtellen. — Die bei der Criminaldeputation des Stadtgerichts in Berlin zur körperlichen Züchtigung verurtheilten Verbrecher erhalten dieſelbe, nach einem Gutachten des Ober-Coll. med., ad posteriora in einer Züchtigungsmaſchine, die gepolſtert iſt und worin der Körper durch mehrere breite Riemen ſo befeſtigt wird, daß die Schläge nicht den untern Theil des Rückgraths treffen. ſ. auch Leibesſtrafen.

Zungenkrebs. Ueber dieſe Viehkrankheit erließ das Ober-Sanitätscollegium eine Belehrung im 82ſten Stücke des Berliner Intelligenzblattes vom Jahre 1787.

Zurechnungsfähigkeit der Verbrecher*). A. L. R. Thl. II. Tit. 20.

§. 7. Wer durch eine freie Handlung jemandem widerrechtlich Schaden zufügt, der begeht ein Verbrechen und macht ſich dadurch nicht nur dem Beleidigten, ſondern auch dem Staate, deſſen Schutz derſelbe genießt, verantwortlich. §. 16. Wer frei zu handeln unvermögend iſt, bei dem findet kein Verbrechen, alſo auch keine Strafe ſtatt. §. 17. Unmündige und ſchwachſinnige Perſonen können zwar zur Verhütung fernerer Vergehen gezüchtiget, niemals aber nach der Strenge der Geſetze beſtraft werden. §. 18. Alles, was das Vermögen eines Menſchen, mit Freiheit und Ueberlegung zu handeln, mehrt oder mindert, das mehrt oder mindert auch den Grad der Strafbarkeit. §. 19. Furcht vor Drohungen, deren Gefahr mit Hülfe des Staats oder ſonſt abgewendet werden konnte, rechtfertigt den Verbrecher nicht. §. 20. In wiefern der Bedrohte die Furcht zu überwinden und die Gefahr ſelbſt abzuwenden vermögend geweſen ſey? muß nach der Lage der Umſtände, beſonders aber nach ſeiner Gemüths- und Leibesbeſchaffenheit beurtheilt werden. §. 21. Furcht vor einem bloßen Schaden am Vermögen,

*) ſ. auch Wahnſinn.

oder vor Uebeln, die in der Folge gehoben werden können, entſchuldigt nicht die vorſätzliche Zufügung eines unerſetzlichen Schadens. §. 22. Wer ſich ſelbſt vorſätzlich oder vermittelſt eines groben Verſehens, es ſey durch Trunk oder auf andere Art, in Umſtände verſetzt hat, wo das Vermögen, frei zu handeln, aufgehoben oder eingeſchränkt iſt, dem wird das unter ſolchen Umſtänden begangene Verbrechen nach Verhältniß dieſer ſeiner Verſchuldung zugerechnet. §. 23. Je mehr Bewegungsgründe jemand gehabt hat, die begangene ſtrafbare Handlung zu unterlaſſen, deſto mehr muß ſie ihm zugerechnet werden.

Zwillinge. A. L. R. Thl. I. Tit. 1.

§. 14. Wenn aus Einer Geburt 2 oder mehrere lebende Kinder zur Welt kommen, ſo haben dieſelben, in der Regel, völlig gleiche Rechte. §. 15. Kommt es aber dabei auf beſondere Vorrechte der Erſtgeburt an, ſo muß der Zeitpunct, wenn die Mutter von dem einen oder dem andern Kinde entbunden worden, genau ausgemittelt werden. §. 16. Kann dieſe Ausmittelung mit der erforderlichen Gewißheit nicht geſchehen, ſo entſcheidet das Loos über die Rechte der Erſtgeburt.

Zwitter. A. L. R. Thl. I. Tit. 1.

§. 19. Wenn Zwitter gebohren werden, ſo beſtimmen die Aeltern, zu welchem Geſchlechte ſie erzogen werden ſollen. §. 20. Jedoch ſteht einem ſolchen Menſchen, nach zurückgelegtem 18ten Jahre, die Wahl frei, zu welchem Geſchlechte er ſich halten wolle. §. 21. Nach dieſer Wahl werden ſeine Rechte künftig beurtheilt. §. 22. Sind aber Rechte eines Dritten von dem Geſchlechte eines vermeintlichen Zwitters abhängig, ſo kann erſterer auf Unterſuchung durch Sachverſtändige antragen. §. 23. Der Befund der Sachverſtändigen entſcheidet auch gegen die Wahl des Zwitters und ſeiner Aeltern.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Augustin, Friedrich Ludwig,

Die königlich Preußische Medicinalverfassung oder vollständige Darstellung aller, das Medicinalwesen und die medicinische Polizei in den Königlich Preußischen Staaten betreffenden Gesetze, Verordnungen und Einrichtungen
Bd.: 2

Potsdam 1818

Bor. 15 m-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10012507-7